Malle, Elste, Entner, Jesih, Sima, Wilscher
Vermögensentzug, Rückstellung und Entschädigung
am Beispiel von Angehörigen der slowenischen Minderheit, ihrer
Verbände und Organisationen

Veröffentlichungen der Österreichischen Historikerkommission. Vermögensentzug während der NS-Zeit sowie Rückstellungen und Entschädigungen seit 1945 in Österreich

Herausgegeben von
Clemens Jabloner, Brigitte Bailer-Galanda, Eva Blimlinger, Georg Graf, Robert Knight, Lorenz Mikoletzky, Bertrand Perz, Roman Sandgruber, Karl Stuhlpfarrer und Alice Teichova

Band 23: Nationale Minderheiten im Nationalsozialismus
Erster Teil (= Band 23/1): Augustin Malle, Alfred Elste, Brigitte Entner, Boris Jesih, Valentin Sima, Heidi Wilscher
Vermögensentzug, Rückstellung und Entschädigung am Beispiel von Angehörigen der slowenischen Minderheit, ihrer Verbände und Organisationen

Oldenbourg Verlag Wien München 2004

Augustin Malle, Alfred Elste, Brigitte Entner,
Boris Jesih, Valentin Sima, Heidi Wilscher

Vermögensentzug, Rückstellung und Entschädigung

am Beispiel von Angehörigen der slowenischen Minderheit, ihrer Verbände und Organisationen

Oldenbourg Verlag Wien München 2004

Bibliografische Information der Deutschen Bibliothek

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Angaben sind im Internet über http://dnb.ddb.de abrufbar

© 2004. R. Oldenbourg Verlag Ges.m.b.H. Wien.

Das Werk einschließlich aller Abbildungen ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Bearbeitung in elektronischen Systemen.

Wissenschaftliche Redaktion: Univ.-Doz. Dr. Brigitte Bailer-Galanda, Mag. Eva Blimlinger
Umschlaggestaltung: Christina Brandauer
Lektorat und Satz: Mediendesign, Wien
Druck: AZ Druck und Datentechnik, D-87437 Kempten

ISBN 3-7029-0525-1 R.Oldenbourg Verlag Wien
ISBN 3-486-56793-4 Oldenbourg Wissenschaftsverlag München

INHALT

Vorwort 13

1 Einleitung 16
1.1 Gegenstand und Struktur des Forschungsberichts 16
1.2 Historischer Rahmen 17
1.2.1 NS-Regime und slowenische Minderheit 17
1.2.2 Die Zeit nach 1945 25
1.3 Methodische Vorgangsweise und Quellenlage 32
1.3.1 Definitionsversuch: Geschädigte Kärntner Slowenen und Sloweninnen 33
1.3.1.1 „Politisch Verfolgte“ 35
1.3.1.2 Exkurs zum Begriff „Aussiedlung“ und „Ausgesiedelte“ 38
1.3.1.3 „Ausgesiedelte“ 1942 und „Ausgesiedelte“ 1944/45 41
1.3.1.4 Andere auf Grund ihres slowenischen Bewusstseins Verfolgte 42
1.3.1.5 Spezifika bei der Erfassung geschädigter Slowenen 43
1.3.2 Vorgangsweise und Quellenlage zu Vermögensentzug usw. bei physischen Personen 43
1.3.3 Vorgangsweise und Quellenlage zu Verfolgung, Opferfürsorge und Entschädigung 49
1.3.4 „Themenzentrierte Datenbank“ (TDB) zu den politisch verfolgten Kärntner Slowenen 53
1.3.5 Vorgangsweise und Quellenlage zum slowenischen Genossenschaftswesen 54
1.3.6 Vorgangsweise und Quellenlage zum slowenischen Vereinswesen 60
1.4 Der Umgang mit den Sprachen 68

2 Physische Personen: Vermögensentzug, Wiedergutmachung materieller Schäden und Rückstellung 69
2.1 Vermögensentzug 69
2.1.1 Ein Präzedenzfall? 70
2.1.2 Übernahme der Zwischenverwaltung: DUT bzw. DAG oder OFP Graz bzw. FA Klagenfurt? 80
2.2 Übernahme des Vermögens und dessen Verwaltung bzw. Verkauf durch DAG und DUT 92
2.2.1 Menschen werden zu Nummern – Die WH-Nummern 94
2.2.2 Das Übernahmeprotokoll 96
2.2.3 Verspätete Inventaraufnahme 99
2.2.4 Übergabe an Bewirtschafter 101
2.2.5 Folgen einer mangelhaften Zwischenbewirtschaftung 105
2.2.6 Eine neuerliche Schätzung 110
2.2.7 Verwaltungsaufgaben der DAG oder von der „Wahrung der Interessen der künftigen Eigentümer“ 111
2.2.7.1 Von der Löschung dinglicher Pflichten 112
2.2.8 Vorzeitige Entlassungen und die Interventionen des Ing. Hans Maresch 118
2.2.9 „Volkspolitisch“ motivierte Übergaben und Interventionen 122
2.2.9.1 Die Gemeinde Zell und der Kreisorganisationsleiter Hans Golmaier 126
2.2.10 Die „Ausgesiedelten von 1944/45“ und die „politisch Verfolgten“ 129
2.3 Die zurückgekehrten „Ausgesiedelten“ zwischen britischer Besatzungsmacht und Kärntner Behörden 140
2.3.1 Die britische Militärregierung in Kärnten und die Frage von Restitution und Wiedergutmachung 140
2.3.2 Von einer „geordneten Hofübergabe“ zur kommissionellen Schadensaufnahme 145
2.3.2.1 Die Verordnung vom 1. August 1945 147
2.3.2.2 Kommissionelle Hofbegehungen 150
2.3.2.3 Schadensaufnahme 157
2.3.2.4 Auswahlkriterien 162
2.4 Entschädigung der materiellen Schäden 168
2.4.1 Südkärntner Hilfe 168

2.4.1.1 Der Kampf ums Geld 168
2.4.1.2 Die Auszahlungen 172
2.4.2 Die Abstimmungsspende von 1952 183
2.4.2.1 Stimmungsumschwung 185
2.4.3 Ein Ausweg? 193
2.5 Rückstellungsanträge von Kärntner Slowenen und Sloweninnen und ihre Behandlung von 1946 bis 1961 195
2.5.1 Kärntner Pilotprojekt 195
2.5.2 Rückstellungsanträge 201
2.5.3 Rückstellungspraxis bei Liegenschaften anerkannter Opfer 207
2.5.4 Die anderen Opfer und deren Rückstellungsverfahren 213
2.5.5 Vermögensentziehungen gegen Entgelt und „freie" Verkäufe 218
2.5.6 Rückstellung von Sachwerten 223

3 Physische Personen: Verfolgung, Schädigung – „Wiedergutmachung", Fürsorge, Entschädigung 231
3.1 Die politische Verfolgung der Kärntner Slowenen durch das NS-Regime 231
3.2 Die „Wiedergutmachung" der Kärntner Landesregierung 242
3.2.1 Der „Wiedergutmachungsausschuss" 242
3.2.2 Die Kärntner Slowenen und die „Wiedergutmachung" der Kärntner Landesregierung 249
3.3 Die Opferfürsorge 259
3.3.1 Gesetzliche Vorgaben 259
3.3.2 Der Opferfürsorgefonds 265
3.3.3 Die Kärntner Slowenen und ihre Ansprüche vor dem OFG 268
3.3.3.1 Allgemeine Bemerkungen 268
3.3.3.2 Die Partisanen 284
3.3.3.3 Partisanenzugehörigkeit und Partisanenunterstützung als Haftgrund 291
3.3.3.4 Die „Ausgesiedelten" 296
3.3.3.5 Statistisches Resümee zu den politisch Verfolgten 304

3.3.4 Die materielle Entschädigung durch die Opferfürsorge 309
3.3.4.1 Die Haftentschädigung und die Rückerstattung der Gerichtskosten 309
3.3.4.2 Die Entschädigungen für erlittene Freiheitsbeschränkungen 312
3.3.4.3 Die Entschädigung für Einkommens- und Ausbildungsschäden 316
3.3.4.4 Sterbegeld bzw. Gebührnis für das Sterbevierteljahr 318
3.3.5 Exkurs: Wohnungsbau für Opfer der politischen Verfolgung 319
3.4 Die Entschädigung aus den finanziellen Mitteln der „Sammelstelle B“ 321
3.4.1 Allgemeine Bemerkungen 321
3.4.2 Die „Ausgesiedelten“ 322
3.4.3 Die politisch verfolgten Kärntner Slowenen 326

4 Die slowenischen Genossenschaften in Kärnten 330
4.1 Das slowenische Genossenschaftswesen bis zum „Anschluss“: Entwicklungslinien und Rahmenbedingungen 330
4.2 Das Genossenschaftswesen nach dem „Anschluss“ 341
4.2.1 Nationalsozialistische Reorganisation des Kreditwesens – Modernisierung und Rationalisierung? 341
4.2.2 Gesetze und Verordnungen des NS-Regimes 347
4.2.3 Genossenschaftsorganisation Kärnten – Steiermark 349
4.2.4 Die slowenischen Genossenschaften nach dem „Anschluss“ 352
4.3 Der Versuch der Auslöschung der slowenischen Genossenschaften ab April 1941 354
4.3.1 Überblick über die verschiedenen Typen der „Abwicklung“ 354
4.3.2 Die Gestapo-Bescheide Zl. III 970/40 und die kommissarischen Leiter 358
4.3.3 Fallbeispiele für Verschmelzungen 361
4.3.4 Fallbeispiele für Übernahmen (Umbildungen) 370
4.3.5 Der Beauftragte des RKFDV – das Beispiel kirchlicher Konten und anderes 373

4.3.6 Die Rolle des „Ortsdreiecks“ 376
4.3.7 Die Raiffeisenorganisation und die „Abwicklung“ 382
4.3.8 Die Statuserhebungen 1941 und 1942 und die Kosten der „Abwicklung“ 385
4.4 Der Kampf um die Wiederherstellung bis Februar 1949 391
4.4.1 Grundsatzbeschlüsse, Willenserklärungen, Interventionen 391
4.4.2 Geissner-Bericht vom 30. November 1945 und Podgorc’ Kritik 394
4.4.3 Slowenische Forderungen und Interventionen (OF und Podgorc) 402
4.4.4 Eigeninitiativen von Genossenschaften: zwei Fallbeispiele 407
4.4.5 Alte gewählte Funktionäre und neue kommissarische Verwalter 411
4.4.6 Widerstände, diplomatische Anstöße und Teilwiederherstellung 1946 bis 1948 414
4.4.7 Gescheiterte Wiederherstellungsversuche 1947 bis 1948 416
4.4.8 Aktivitäten des slowenischen Verbandes in Wien 420
4.4.9 Doppelspiel der Kärntner Raiffeisenorganisation? 424
4.4.10 Der Weg zum Gesetz von 1949 über den Allgemeinen Verband und Vinzenz Schumy 428
4.5 Die slowenischen Genossenschaften nach dem Februar 1949 433
4.5.1 Das Bundesgesetz über die Wiederherstellung vom 9. Februar 1949 433
4.5.2 Die Generalversammlung des slowenischen Verbandes am 28. Februar 1949 435
4.5.3 Der Allgemeine Verband übernimmt die Liquidationskosten 436
4.5.4 Die Wiederherstellung verschmolzener Genossenschaften 439
4.5.5 Die Wiederherstellung umgebildeter Genossenschaften 441
4.5.6 Rückstellungsverfahren von slowenischen Genossenschaften 444

4.5.7 Fallbeispiele von Rückstellungsverfahren 446
4.5.8 Mitgliederstand und Funktionäre 459
4.6 Rudimente wirtschaftlicher Kennziffern 1936–1947 460
4.6.1 Bilanzsummen des slowenischen Verbandes 1936-1939, 1941 und 1944 462
4.6.2 Bilanzzahlen slowenischer Kassen 1936 und 1940 463
4.6.3 Auswirkungen des Währungsschutzgesetzes vom 9. Dezember 1947 467

5 Slowenische Vereine in Kärnten: Vermögensentzug, Rückstellung und Wiedergutmachung 468
5.1 Politisch-historischer Kontext 468
5.2 Die NS-Gesetzgebung zum Vermögensentzug von Vereinen und die Funktion des Stillhaltekommissars für Vereine, Organisationen und Verbände 472
5.3 Freistellung, Auflösung, Vermögensbeschlagnahme und Vermögensverwertung 477
5.3.1 Der Slowenische Kulturverband und der Politische und wirtschaftliche Verein für die Slowenen in Kärnten 477
5.3.2 Slowenische Feuerwehrvereine 487
5.3.3 Der Slowenische Schulverein in Klagenfurt und seine Zweigstelle in St. Jakob im Rosental 488
5.3.4 Der Konvent der Slowenischen Schulschwestern in St. Ruprecht bei Völkermarkt 491
5.3.5 Die St. Hermagoras-Bruderschaft in Klagenfurt 492
5.4 Wiedererrichtung, Rückstellung und Wiedergutmachung nach 1945 499
5.4.1 Der Slowenische Kulturverband 499
5.4.2 Slowenische Feuerwehrvereine 502
5.4.3 Der Slowenische Schulverein in Klagenfurt und dessen Zweigverein in St. Jakob im Rosental 503
5.4.3.1 Die Rekonstituierung des Hauptvereins und Zweigvereins nach 1945 503
5.4.3.2 Vermögensrückstellung 504
5.4.4 Der Konvent der Schulschwestern in St. Ruprecht bei Völkermarkt 507

5.4.5 Die St. Hermagoras-Bruderschaft in Klagenfurt/ Družba sv. Mohorja v Celovcu 512
5.5 Entschädigung für „entzogene Kulturgüter" in den frühen 1960er Jahren 520
5.6 Die unterschiedliche Interpretation der geleisteten Entschädigungen für „entzogenes Kulturgut" 531

6 Zusammenfassung 536

7 Quellen und Literatur 553
7.1 Ungedruckte Quellen 553
7.1.1 Archive 553
7.1.1.1 Österreichisches Staatsarchiv, Archiv der Republik (AdR) 553
7.1.1.2 Österreichische Gesellschaft für Zeitgeschichte, Institut für Zeitgeschichte, Universität Wien 553
7.1.1.3 Kärntner Landesarchiv (KLA) 553
7.1.1.4 Archiv der Diözese Gurk (ADG) 554
7.1.1.5 Arhiv slovenskega znanstvenega inštituta v Celovcu/Archiv des Slowenischen wissenschaftlichen Instituts in Klagenfurt (ASZI) 554
7.1.1.6 Arhiv Republike Slovenije [Archiv der Republik Slowenien], Ljubljana (AS) 556
7.1.1.7 Arhiv Inštituta za narodnostna vprašanja [Archiv des Instituts für Nationalitätenstudien], Ljubljana (AINV) 556
7.1.1.8 National Archives, Washington 556
7.1.2 Archivalische Quellen in Gerichten und Behörden 557
7.1.2.1 Landesgericht Klagenfurt als Handelsgericht, Genossenschaftsregister-Firmenbuch (LGK-HG, GenReg) 557
7.1.2.2 Landesgericht Klagenfurt, Volksgerichtsakten 558
7.1.2.3 Vereinsreferat der Sicherheitsdirektion für das Bundesland Kärnten in Klagenfurt, Abt. IV: Vereinswesen (SDfBK) 559
7.1.2.4 Amt der Kärntner Landesregierung (AKL) 559

7.1.2.5 Finanzlandesdirektion für das Bundesland Kärnten in Klagenfurt (FLD-K) 559
7.1.2.6 Bezirksgericht Ferlach, Grundbuch (BG Ferlach, GB) 559
7.1.2.7 Magistrat der Stadt Wien (Wiener Magistrat) 559
7.1.3 Quellen in Archiven von Firmen und Vereinen 559
7.1.3.1 Raiffeisenlandesbank Kärnten (ArchRLV Kärnten) 559
7.1.3.2 Raiffeisenverband Steiermark (ArchRLV Steiermark) 560
7.1.3.3 Archivalien der Zveza Bank und örtlicher slowenischer Genossenschaften 560
7.1.3.4 Archiv des Slowenischen Schulvereines/ Slovensko šolsko društvo (ASŠD) 560
7.1.3.5 Archiv der St. Hermagoras-Bruderschaft Klagenfurt/Družba sv. Mohorja v Celovcu (AHB) 560
7.1.3.6 Archiv des Rates der Kärntner Slowenen/ Narodni svet koroških Slovencev in Klagenfurt 561
7.1.3.7 Archiv des Christlichen Kulturverbandes/ Krščanska kulturna zveza in Klagenfurt 561
7.1.3.8 Archiv des Zentralverbandes slowenischer Organisationen in Kärnten/Zveza slovenskih organizacij na Koroškem (ZSO) und des Slowenischen Kulturverbandes/Slovenska prosvetna zveza 561
7.2 Gespräche und mündliche Mitteilungen 561
7.3 Zeitungen u. a. Periodika 562
7.4 Literatur 562

8 Abkürzungsverzeichnis 573

Anhang 578

Autorinnen und Autoren 594

VORWORT

Die Arbeit zum vorliegenden Forschungsbericht wurde aus methodischen und forschungspraktischen Gründen in vier Bereiche geteilt (siehe dazu Abschnitt 1.3). Die Verantwortung für die Richtigkeit der Recherchen in einzelnen Quellenbeständen und die darauf aufbauende Darstellung der historischen Abläufe ist folgendermaßen aufgeteilt:

Alfred Elste bearbeitete die Belange des slowenischen Vereinswesens insbesondere hinsichtlich der Bestände der Sicherheitsdirektion für das Bundesland Kärnten, der Finanzlandesdirektion für Kärnten in Klagenfurt (FLD-K), des Archivs der Diözese Gurk, des Österreichischen Staatsarchivs/ Archiv der Republik sowie hinsichtlich der archivalischen Sammlungen der St. Hermagoras-Bruderschaft, des Slowenischen Schulvereins in Klagenfurt und anderer relevanter Archivbestände. Kleinere Ergänzungen zum Vereinswesen stammen von Augustin Malle und Valentin Sima.

Brigitte Entner bearbeitete die Fragen der Enteignung von physischen Personen, die Verwaltung und Verwertung ihres Vermögens, die Rückgabe und Rückstellung an diese nach 1945 sowie die „Wiedergutmachung" von „Sachschäden". Aufbauend auf den Beständen der FLD-K und des Kärntner Landesarchivs (KLA, Bestände „Slowenenaussiedlung und Wiedergutmachung" sowie „Rückstellungskommission") erfolgte im Vergleich mit Listen des Verbandes ausgesiedelter Slowenen/Zveza slovenskih izseljencev eine systematische Ergänzung der durch den Entzug von Vermögensrechten geschädigten Kärntner Slowenen und Sloweninnen.

Augustin Malle war verantwortlich für den Bereich des slowenischen Genossenschaftswesens, die damit verbundenen Recherchen und für die Darstellung dieses Teilbereichs. Zur Klärung diverser Fragen zu diesem Bereich und zum Bereich des slowenischen Vereinswesens führte er längere Interviews oder kürzere Informationsgespräche mit mehreren Zeitzeugen.

Valentin Sima machte eine erste systematische Zusammenstellung von „Ausgesiedelten" auf der Basis diverser Listen des Verbandes ausgesiedelter Slowenen/Zveza slovenskih izseljencev und der Sekundärliteratur. Weiters arbeitete er an den ersten Entwürfen der Datenbank zu den politisch verfolgten Kärntner Slowenen und Sloweninnen mit.

Heidi Wilscher bearbeitete die Fragen der Schädigung von physischen Personen sowie die „Wiedergutmachung" und Opferfürsorge nach 1945,

insbesondere anhand der Akten zur „Wiedergutmachung" der Kärntner Landesregierung bzw. des Landes Kärnten und der Opferfürsorge (lagernd noch im Amt der Kärntner Landesregierung oder bereits im KLA) und der Sammelstelle B (Österreichisches Staatsarchiv, Archiv der Republik). Damit verbunden war der Aufbau einer systematischen „Themenzentrierten Datenbank" als Recherche- und Darstellungsgrundlage, die geschädigte Einzelpersonen umfasst, sofern sie in den durchgearbeiteten Quellen und der Literatur als für die Fragestellung relevant identifiziert werden konnten.

Boris Jesih ist für Recherchen in slowenischen Archiven verantwortlich, allerdings ohne darauf aufbauende Darstellung historischer Abläufe. Seine Recherchen flossen in die Darstellungen der übrigen Mitarbeiter ein. Einige Bestände in Slowenien wurden auch von Augustin Malle durchgesehen.

Die von den oben genannten Mitarbeiter/inne/n verfassten Darstellungen wurden von Augustin Malle und Valentin Sima kritisch gelesen, offene Fragen durchgearbeitet, mit den Verfasser/inne/n durchdiskutiert und dann die Darstellungen gegebenenfalls ergänzt und korrigiert. Die Verantwortung für die Endredaktion liegt bei Augustin Malle und Valentin Sima.

Es ist hier angebracht, unseren Dank an alle Archive und deren kooperative Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen auszusprechen, die unsere Arbeit ermöglicht haben: das Kärntner Landesarchiv, das Österreichische Staatsarchiv, das Archiv des Österreichischen Instituts für Zeitgeschichte in Wien, das Archiv der Diözese Gurk, das Archiv der Republik Slowenien (Arhiv Republike Slovenije) und das Archiv des Instituts für Nationalitätenstudien (Inštitut za narodnostna vprašanja) in Ljubljana.

Bedanken wollen wir uns bei jenen Institutionen, Vereinen und Verbänden, die uns Einblick in ihre Materialien gewährt und uns bei unserer Arbeit unterstützt haben, namentlich bei Hofrat Dr. Anton Pachner und seinem Team von der Abteilung 4 der Finanzlandesdirektion für Kärnten, Präsidenten des Landesgerichtes Klagenfurt, Dr. Wolfger Luschin und seinen Mitarbeiter/inne/n, Herta Christof-Fradler vom Vereinsreferat der Sicherheitsdirektion für das Bundesland Kärnten, Manfred Sagerschnig vom Amt der Kärntner Landesregierung sowie den Herren von der Raiffeisenlandesbank Kärnten und vom Raiffeisenverband Steiermark, aber auch bei allen slowenischen Vereinigungen in Kärnten, die uns in unbürokratischer Weise ihr Material zur Verfügung gestellt haben.

Unser Dank richtet sich aber auch an Andrea Steffek, Brigitte Bailer-Galanda, Verena Pawlowsky und Peter Böhmer – allesamt Mitarbeiter/innen der Historikerkommission –, die uns, die wir vorwiegend in Kärnten gearbeitet haben, in kollegialer Weise von Wien aus mit Hinweisen und Kopien versorgt haben.

1 EINLEITUNG

1.1 Gegenstand und Struktur des Forschungsberichts

Gegenstand des vorliegenden Forschungsberichts ist einerseits der Vermögensentzug und andere Formen von Schädigungen durch das NS-Regime sowie andererseits die Rückstellung und Entschädigung durch die Republik Österreich am Beispiel von Angehörigen der slowenischen Minderheit und ihrer Verbände und Organisationen. Ziel des Berichts ist also nicht eine umfassende Darstellung der Lage der slowenischen Minderheit im Dritten Reich und ihrer Verfolgung durch die Nationalsozialisten. Trotzdem erscheint es sinnvoll, einleitend den historischen Rahmen kurz zu skizzieren und dann methodische Probleme im Zusammenhang mit der Fragestellung, die Vorgangsweise und die Quellenlage zu den einzelnen Teilbereichen darzustellen.

Den Hauptteil des Forschungsberichtes bilden die Darstellungen zu den Teilbereichen

- Physische Personen: Vermögensentzug und andere Formen vermögensrechtlicher Schädigung („Sachschäden“) sowie Rückstellung und „Wiedergutmachung“,
- Physische Personen: Verfolgung, Haft und andere Formen „personenbezogener“ Schädigungen sowie „Wiedergutmachung“ durch Opferfürsorge und Entschädigungsleistungen,
- Slowenisches Genossenschaftswesen: Entwicklungsstand vor dem „Anschluss“, Verfolgungsmaßnahmen und ab 1941 „Abwicklung“ durch die NS-Behörden sowie Wiederherstellung und „Wiedergutmachung“ nach 1945,
- Slowenisches Vereinswesen: zunächst Freistellung, Verfolgungsmaßnahmen und Schikanen, ab April 1941 Verbot und Vermögensentzug durch das NS-Regime sowie Wiederherstellung und „Wiedergutmachung“ nach 1945.

Am Ende folgt ein Verzeichnis der verwendeten Quellen und Literatur sowie ein Abkürzungsverzeichnis. Der Forschungsbericht wird ergänzt durch einen Tabellenanhang zum Genossenschaftswesen und den (unveröffentlichten, im Österreichischen Staatsarchiv hinterlegten) Ausdruck aus der „Themenzentrierten Datenbank“ (TDB).

1.2 Historischer Rahmen

Den historischen Rahmen zum Kernbereich des Forschungsberichtes bilden für die Zeit des Nationalsozialismus der „Anschluss" Österreichs an Hitlerdeutschland und die daraufhin mit den Machtmitteln einer Diktatur verstärkte Germanisierungspolitik gegenüber der slowenischen Minderheit in Kärnten, die NS-Pläne und -Praxis zur ethnopolitischen Neuordnung Europas, der sich hieraus mit dem Überfall auf Jugoslawien ergebende gesamtslowenische Zusammenhang, welcher sich dann in der Entwicklung des Widerstandes fortsetzte, sowie die Verbindung der NS-Politik mit der Tradition deutschnationaler Germanisierungspolitik in Kärnten. Den Rahmen für die Zeit nach 1945 bildet einerseits die weltpolitische Konstellation mit ihren „regionalen" Implikationen und andererseits die Folgen der NS-Politik gegenüber der slowenischen Minderheit.

1.2.1 NS-Regime und slowenische Minderheit

Der „Anschluss" Österreichs an Deutschland im März 1938 hatte für die Kärntner Slowenen zunächst verfassungsrechtliche Konsequenzen, die Minderheitenschutzbestimmungen des Staatsvertrages von Saint Germain hatten keine rechtliche Wirksamkeit mehr. Doch im Unterschied zu den sofort ausgegrenzten und verfolgten Juden konnten Angehörige der slowenischen Minderheit bestehende allgemeine staatsbürgerliche Rechte weiterhin ausüben. Es wurde ihnen somit wie auch anderen nationalen Minderheiten die vage Hoffnung gelassen, ihre Existenz durch politische Anpassung und Assimilation sichern zu können. So war ihnen z. B. die Teilnahme an der „Volksabstimmung" vom 10. April 1938 über die „Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich" gestattet und die neuen Machthaber in Kärnten „bemühten" sich sogar um die Stimmen der Minderheit mittels einer Mischung aus Verhaftungen, Drohungen und Versprechungen. Letztere waren so gehalten, dass keine bestimmte Festlegung für eine künftige Minderheitenpolitik erfolgte. Die slowenische Führung versuchte unter dem Zwang der Verhältnisse einen Modus vivendi mit dem neuen Regime zu finden und veröffentlichte auch einen Aufruf, bei der „Volksabstimmung" für die „Wiedervereinigung" zu stimmen, der sich allerdings in seiner Zurückhaltung sehr deutlich von anderen ähnlichen Aufrufen zur „Volksabstimmung" abhebt. Die Abstimmung brachte

auch im zweisprachigen Gebiet eine hohe (veröffentlichte und wahrscheinlich auch tatsächlich auf den Stimmzetteln aufscheinende) Zustimmung zu den von Hitlerdeutschland bereits vollzogenen Tatsachen.[1]

Ein wichtiger Bestimmungsfaktor für die Taktik der Nationalsozialisten gegenüber der slowenischen Minderheit war die Außenpolitik. Zwischen dem Deutschen Reich und Jugoslawien war es in den 1930er Jahren zu einem Ausbau der politischen und wirtschaftlichen Beziehungen gekommen.[2] Nach dem italienischen Angriff auf Griechenland und dann im Zuge der Vorbereitungen für das Unternehmen „Barbarossa" versuchte Hitler, Jugoslawien als Bündnispartner zu gewinnen, was am 25. März 1941 durch den Beitritt Jugoslawiens zum „Dreimächtepakt" gelungen zu sein schien.[3] Es waren vorwiegend diese außenpolitischen Aspekte, die in den ersten drei Jahren der Okkupation Österreichs den NS-Machthabern eine gewisse Zurückhaltung bei den Maßnahmen gegen die slowenische

1 Vgl. als Überblick zur slowenischen Minderheit unter der NS-Herrschaft Valentin Sima: Kärntner Slowenen unter nationalsozialistischer Herrschaft: Verfolgung, Widerstand und Repression, in: Emmerich Tálos, Ernst Hanisch, Wolfgang Neugebauer, Reinhard Sieder (Hg.): NS-Herrschaft in Österreich. Ein Handbuch. Wien 2000, S. 744–766, und die dort angeführte weiterführende Literatur, sowie Hanns Haas, Karl Stuhlpfarrer: Österreich und seine Slowenen. Wien 1977, S. 74–87. Vgl. zum „Anschluss" und seinen Implikationen sowie zur Minderheitenpolitik in der ersten Phase Teodor Domej: Koroški Slovenci in leto 1938. Celovec/Klagenfurt 1988; Teodor Domej: Koroški Slovenci v prvem letu nacistične vlade v Avstriji, in: Zgodovinski časopis 42 (1988) 1, S. 61–83; Theodor Domej: 1938 – Avstrija ali Nemčija? Po Schuschniggu za Hitlerja, in: Andreas Moritsch (Hg.), Theodor Domej (Red.): Problemfelder der Geschichte und Geschichtsschreibung der Kärntner Slovenen/Problemska polja zgodovine in zgodovinopisja koroških Slovencev. Klagenfurt/Celovec-Ljubljana/Laibach-Wien/Dunaj 1995, S. 77–103; Tina Bahovec: Die Kärntner Slovenen 1930–1941. Politische, wirtschaftliche und gesellschaftliche Entwicklung. Diss., Klagenfurt 1999, S. 419–504.

2 Vgl. Bernd-Jürgen Wendt: Großdeutschland. Außenpolitik und Kriegsvorbereitung des Hitler-Regimes (Deutsche Geschichte der neuesten Zeit vom 19. Jahrhundert bis zur Gegenwart). Frankfurt/M. 1993 (2. Aufl., 1. Aufl. 1987), zur Wirtschaft insbes. die Tabellen auf S. 246 ff.

3 Klaus Olshausen: Zwischenspiel auf dem Balkan. Die deutsche Politik gegenüber Jugoslawien und Griechenland von März bis Juli 1941 (Beiträge zur Militär- und Kriegsgeschichte 14). Stuttgart 1973, S. 9–40.

Minderheit in Kärnten auferlegten[4], obwohl das Ziel, diese Minderheit vollständig zu germanisieren, von vornherein feststand. Nachdem der Versuch, Jugoslawien in den „Dreimächtepakt" einzubeziehen, bereits zwei Tage später (am 27. März 1941) durch einen Staatsstreich gegen die jugoslawische Regierung als gescheitert anzusehen war, kam es am 6. April 1941 zum Angriff Deutschlands auf Jugoslawien (und Griechenland).[5]

Mit dem Überfall auf Jugoslawien fielen alle außenpolitischen Beschränkungen in der NS-Politik gegenüber den Kärntner Slowenen weg, weshalb dieses Datum die wichtigste Zäsur in den Beziehungen des NS-Regimes zur slowenischen Minderheit darstellt. Bis zum April 1941 konnte der Großteil der slowenischen kulturellen Vereine mitsamt ihrem Dachverband nach bestimmten Umbildungen weiter bestehen und eine, wenn auch mit zunehmenden Schikanen und Verboten eingeschränkte, Tätigkeit ausüben, ähnlich war es mit dem slowenischen Genossenschaftswesen, auch die Zeitung „Koroški Slovenec" konnte bis April 1941 weiter erscheinen. Es unterblieben auch größere Eingriffe im kirchlichen Bereich. Sofort begann man jedoch mit der Eliminierung des Slowenischen aus dem staatlichen Bereich, insbesondere die Sozialisation der Kinder sollte ausschließlich in deutscher Sprache erfolgen. Ebenfalls von Beginn an waren einzelne Slowenen als Personen Verfolgungen unterschiedlicher Art ausgesetzt, von ökonomischer Diskriminierung (z. B. Entziehungen von Konzessionen, Ablehnung von Übergabsverträgen u. Ä.) bis zu Einweisungen in Konzentrationslager. Diese Verfolgungen hatten jedoch noch keinen Massencharakter.

Anders nach dem 6. April 1941. Der Überfall auf Jugoslawien war begleitet von Massenverhaftungen slowenischer Funktionäre und Geistlicher in Kärnten, die Betroffenen wurden meist nach einiger Zeit aus dem Gau oder zumindest aus dem zweisprachigen Gebiet verwiesen. Zugleich wurden die Reste des organisierten Lebens der Minderheit zerschlagen: die Zeitung, die Vereine, das Genossenschaftswesen. Auch die Kirche hatte nun Maßnahmen zur Eliminierung des Slowenischen aus dem Gottesdienst zu setzen, sogar Grabinschriften sollten germanisiert werden. Einen weiteren Höhepunkt fand die NS-Verfolgungspolitik in der Deportation

4 Vgl. den Hinweis auf die „deutsche Volkstumspolitik als Außenpolitik" und die Betonung der Rücksichtnahme auf Jugoslawien und Ungarn bei Haas, Stuhlpfarrer, Österreich und seine Slowenen, S. 74.

5 Olshausen, Zwischenspiel, S. 41 ff.

(„Aussiedlung“) von 917 Personen (slowenischen Familien) im April 1942. Es folgten danach ab Sommer 1942 eine immer stärkere Hinwendung der slowenischen Bevölkerung zum Widerstand und verschärfte Repression durch den NS-Sicherheits-, Justiz- und „Umsiedlungs“-Apparat.

Der 6. April 1941 hatte aber noch andere Folgen. Bald nach der Kapitulation Jugoslawiens begannen die Nationalsozialisten mit einer groß angelegten Vertreibung slowenischer Bevölkerung aus den deutsch besetzten Gebieten[6], es war die Massenaussiedlung von 220.000 bis 260.000 Slowenen und die Ansiedlung von rund 68.000 Deutschen geplant. Das Land sollte innerhalb einiger Jahre deutsch gemacht werden, die Slowenen als ethnische Einheit verschwinden. In der Praxis und im Zuge der weiteren Kriegsentwicklung mussten die Pläne modifiziert werden. Tatsächlich wurden etwa 80.000 Slowenen aus ihrer Heimat vertrieben: nach Serbien, nach Kroatien und auch ins „Altreich“. Angesiedelt wurden südlich der Karawanken etwa 17.000 Deutsche. Die Folgen dieser Entnationalisierungspolitik[7] für die Kärntner Slowenen waren die enge Verknüpfung mit dem Schicksal der übrigen Slowenen und die darauf folgende Einbindung in den gesamtslowenischen Widerstand im Rahmen der slowenischen Befreiungsfront (Osvobodilna fronta OF). Die Politik gegenüber der slowenischen Nation war Teil einer europaweiten NS-Politik zur Neuordnung der ethnischen Verhältnisse.

---

6 Dies waren die Untersteiermark und Oberkrain sowie die in der Habsburgermonarchie zum Kronland Kärnten gehörenden Gebiete Mießtal und Seeland.

7 Siehe dazu Tone Ferenc: Nacistična raznarodovalna politika v Sloveniji v letih 1941–1945. Maribor 1968; Tone Ferenc (Hg.): Quellen zur nationalsozialistischen Entnationalisierungspolitik in Slowenien 1941–1945/Viri o nacistični raznarodovalni politiki v Sloveniji 1941–1945. Maribor 1980; Tone Ferenc: Nacistični raznarodovalni program in Slovenci, in: Malle, Sima, „Anschluß“ und Minderheiten, S. 51–65; Tone Ferenc: Položaj slovenskega naroda ob okupaciji leta 1941, in: Avguštin Malle, Valentin Sima (Red.): Narodu in državi sovražni. Pregon koroških Slovencev 1942/Volks- und staatsfeindlich. Die Vertreibung von Kärntner Slowenen 1942. Klagenfurt/Celovec 1992, S. 21–35; Hans Hermann Frensing: Die Umsiedlung der Gottscheer Deutschen. Das Ende einer südostdeutschen Volksgruppe. München 1970; Karl Stuhlpfarrer: Die Umsiedlung der Südtiroler und die Slowenen, in: Helmut Rumpler, Arnold Suppan (Hg.): Geschichte der Deutschen im Bereich des heutigen Slowenien 1848–1941. Wien-München 1988, S. 273–286.

Die Idee, (nationale) Minderheitenprobleme durch – wie man heute sagen würde – „ethnische Säuberung" zu beseitigen, wurde bereits in den Jahren um den Ersten Weltkrieg geboren. Die leitende Vorstellung war, jeweils wechselseitig entlang von Staatsgrenzen siedelnde Minderheitengruppen zu „entmischen", d. h. einen (freiwilligen oder zwangsweisen) Bevölkerungsaustausch vorzunehmen. Auf diese Weise sollten Konfliktherde zwischen Staaten beseitigt und solcherart zum Frieden beigetragen werden. So gab es während der Balkankriege unmittelbar vor dem Ersten Weltkrieg bilaterale Vereinbarungen zwischen Bulgarien, Griechenland und der Türkei über freiwillige gegenseitige Umsiedlungen von ganzen Dörfern, die Bevölkerungsgruppen wurden dabei teils religiös teils national definiert. Der Ausbruch des Ersten Weltkrieges setzte diesen Bevölkerungstransfers ein Ende. Ein anderes Beispiel ist der Vertrag von Lausanne zwischen Griechenland und der Türkei (1923). Bei den Verhandlungen wurden die Vertreter beider Staaten von den Völkerbund-Vertretern mit erheblicher Mühe zur Vereinbarung eines Zwangsaustausches der gegenseitigen nationalen Minderheiten gebracht, der dann auch durchgeführt wurde. Er trug zwar zur nationalen Homogenisierung der beiden Staaten bei, was beabsichtigt war, seine Begleiterscheinungen waren allerdings für die Akteure nicht erfreulich, insbesondere bezüglich der allzu langsamen Integration der Flüchtlinge und der finanziellen Folgen. Doch auch zu einer dauerhaften Entspannung der bilateralen Beziehungen kam es nicht in erhofftem Maße.[8]

Im nationalsozialistischen Deutschland, das sich anschickte, die europäische Nachkriegsordnung zunächst schrittweise zu unterhöhlen und schließlich zu zerschlagen, gewannen die „Umsiedlungs"-Ideen in Verbindung mit der Idee der Volksgemeinschaft, dem Rassegedanken und der Gewinnung von Lebensraum im Osten eine neue Qualität.[9] Mit Beginn

8 Vgl. Hans Lemberg: „Ethnische Säuberung": Ein Mittel zur Lösung von Nationalitätenproblemen?, in: Aus Politik und Zeitgeschichte, B 46/1992, S. 27–38, S. 27–29.

9 Vgl. zu den genannten Ideologemen Karl Stuhlpfarrer: Umsiedlung Südtirol 1939–1940. Wien-München 1985 (2 Bde.), S. 1–29, auch mit Hinweisen auf Widersprüche zwischen verschiedenen Elementen der Ideologie sowie zwischen der Ideologie und den Erfordernissen der Macht- und Bündnispolitik vor allem in den Beziehungen zu Italien.

des Zweiten Weltkrieges konnten die Nationalsozialisten in großem Maßstab zur Verwirklichung ihrer weit reichenden, wenngleich auf Grund der polykratischen Herrschaftsstruktur keineswegs immer ganz koordinierten Pläne und Prioritäten[10] schreiten. Bereits einen Monat nach Beginn des „Blitzfeldzuges" gegen Polen, am 6. Oktober 1939, eröffnete Hitler – zwar mit streckenweiser „Friedens"-Rhetorik geschmückt – in einer Reichstagsrede die diesbezüglichen Pläne des NS-Regimes. Er kündigte eine „neue Ordnung der ethnographischen Verhältnisse" an, die neue Reichsgrenze müsse „den historischen, ethnographischen und wirtschaftlichen Gegebenheiten gerecht" werden. Dann sprach er von „zum Teil /.../ nichthaltbaren Splittern des deutschen Volkstums" im Osten und Südosten Europas. Hier seien „Umsiedlungen vorzunehmen, um auf diese Weise wenigstens einen Teil der europäischen Konfliktstoffe zu beseitigen." Zugleich fanden sich in der Begründung die bekannten rassistisch inspirierten Gedankengänge der Höherwertigkeit des deutschen Volkes, der „Ordnung und Regelung des jüdischen Problems" und des „Lebensraums im Osten".[11]

Die „Neuordnung ethnographischer Verhältnisse" hatte allerdings schon vor Beginn des Zweiten Weltkrieges begonnen: So waren erste Vereinbarungen zwischen Deutschland und Italien zur „Bereinigung" der Frage der deutschsprachigen Südtiroler Bevölkerung durch „Umsiedlung" bereits geschlossen worden und organisatorische Vorbereitungen dafür waren im Laufen.[12] Einen Tag nach seiner erwähnten Rede im Reichstag übertrug Hitler die Durchführung des gesamten angekündigten Umsiedlungsprogramms an den Reichsführer SS (RFSS) Heinrich Himmler, und zwar mit dem Erlass zur „Festigung deutschen Volkstums" vom 7. Oktober 1939. Am 17. Oktober 1939 wurde die im Juni 1939 eingerichtete Leitstelle für

10 Vgl. den Hinweis in Lemberg, „Ethnische Säuberung", S. 32; weiters generell Rolf-Dieter Müller: Hitlers Ostkrieg und die deutsche Siedlungspolitik. Die Zusammenarbeit von Wehrmacht, Wirtschaft und SS. Frankfurt/M. 1991.

11 Die Zitate aus Hitlers Rede nach Lemberg, „Ethnische Säuberung", S. 31.

12 Siehe zur Umsiedlung der Südtiroler Stuhlpfarrer, Umsiedlung Südtirol; Leopold Steurer: Südtirol zwischen Rom und Berlin 1919–1939. Wien-München-Zürich 1980; Erhard Benedikt (Red.): Option – Heimat – Opzioni. Eine Geschichte Südtirols. Vom Gehen und vom Bleiben. Wien 1989; Helmut Alexander, Stefan Lechner, Leidlmair Adolf: Heimatlos. Die Umsiedlung der Südtiroler. Wien 1993.

Ein- und Rückwanderung in die Dienststelle des „Reichskommissars für die Festigung deutschen Volkstums“ (RKFDV) umgewandelt.[13]

Die Umsiedlung der Südtiroler sollte das Schicksal der Kärntner Slowenen noch entscheidend mitbestimmen. Bereits in den Jahren 1927/28 tauchten in den Broschüren eines gewissen S. Lichtenstaedter Überlegungen auf, dass die Südtiroler in die slowenisch besiedelten Teile Kärntens und die Kärntner Slowenen nach Dalmatien umgesiedelt werden könnten.[14] Hitler hatte 1932 ebenfalls Überlegungen zur Südtirol-Frage angestellt: Als Alternativen schwebten ihm Italianisierung oder Aussiedlung der Südtiroler vor. Deutschland brauchte vor der Entfesselung des Krieges Italien als Bündnispartner, mit dem „Anschluss“ Österreichs an Hitlerdeutschland war die Südtirol-Frage durch die gemeinsame Grenze zwischen den beiden Staaten virulent geworden, die deutschsprachige Minderheit in Südtirol wurde zum Störfaktor, ihre Umsiedlung wurde vereinbart. Im Rahmen der entsprechenden Verträge zwischen den beiden Staaten wurden u. a. auch die Kanaltaler in das Umsiedlungsprogramm einbezogen.[15] Dass die Kanaltaler in Kärnten angesiedelt werden sollten, schuf die Verbindung zur Lösung der „Kärntner Frage“. Die für Volkstumsfragen zuständigen Stellen des Gaues Kärnten sahen darin eine Chance und begannen sich bereits ab Herbst, spätestens aber ab Dezember 1939 an den Planungen und an der Durchführung zu beteiligen.[16]

Das Geflecht der traditionellen deutschnationalen Organisationen vor Ort stellte sich in den Dienst der NS-Entnationalisierungspolitik, insbesondere der Kärntner Heimatbund (KHB), der bereits in der Zwischenkriegs-

13 Stuhlpfarrer, Umsiedlung Südtirol, S. 237 ff., insbes. S. 251: sowohl zu den Implikationen des Erlasses und seiner Entstehung als auch zum Begriff „Reichskommissar“ und zur Dienststelle des RKFDV.

14 Nach Steurer, Südtirol zwischen Rom und Berlin, S. 318 f. Die Titel der Broschüren lauten: „Südtirol und Tessin – Zwei nationalinternationale Fragen mit einer gemeinsamen Lösung“ (1927) und „Das Auslandsdeutschtum in Europa“ (1928), beide erschienen in Diessen vor München.

15 Vgl. zur Umsiedlung der Kanaltaler Stuhlpfarrer, Die Umsiedlung der Südtiroler und die Slowenen, S. 274–276; Mario Gariup: Opcija za tretji rajh v Kanalski dolini. Trst 2000.

16 Siehe dazu Valentin Sima: Die Vertreibung von Kärntner Slowenen 1942. Vorgeschichte, Reaktionen und Interventionen von Wehrmachtsstellen, in: Malle, Sima, Narodu in državi sovražni, S. 133–209, S. 151.

zeit die zentrale antislowenische Organisation in Kärnten war.[17] Zur Zeit des Verbotes der NSDAP in Österreich bot der KHB unter seinem Geschäftsführer Alois Maier-Kaibitsch darüber hinaus der NS-Bewegung Möglichkeiten zur getarnten Arbeit.[18] Während des NS-Regimes gab es zahlreiche personelle und organisatorische Verflechtungen zwischen dem KHB und den einschlägigen Ämtern der NSDAP. Maier-Kaibitsch z. B. wurde im August 1938 Leiter einer vom Reichsinnenministerium eingerichteten „Volkstumsstelle" und später noch verschiedener mit ethnopolitischen Fragen befasster Stellen der Partei, wie dem Gauhauptamt für Volkstumsfragen, der Amtlichen Umsiedlungsstelle und der Dienststelle des Beauftragten des RKFDV. Im Herbst 1938 startete der KHB eine Spitzelaktion im gesamten zweisprachigen Gebiet zur Erstellung von Listen „führender nationaler Slowenen" und zum Religionsunterricht. Die Übergänge zwischen dem KHB und der Amtlichen Umsiedlungsstelle des Grenzlandamtes Kärnten waren fließend. Einem Dienstplan vom 27. März 1940 ist z. B. zu entnehmen, dass „Pg. Friedrich Weißschuh" die Abteilung Spedition der Umsiedlungsstelle leitete, während es vom 27. Februar 1940 ein Schreiben des KHB an denselben „Friedrich Weisschuh" gibt, wonach er „ab 15. Feber 1940" insbesondere für Arbeiten „im Zuge der Umsiedlung der Kanaltaler und Südtiroler nach Kärnten" vom KHB „in den Dienst gestellt" werde.[19]

Die wahrscheinlich einschneidendste Verfolgungsmaßnahme gegen Kärntner Slowenen und Sloweninnen war die „Aussiedlung" 1942, keine andere Maßnahme erfasste auf einmal so viele Menschen und mit so grundlegenden persönlichen Konsequenzen. Andere Verfolgungsmaßnahmen hatten individuellen Charakter, obwohl bei Verhaftungswellen oft ein ziemliches Umfeld schwer betroffen war. Die Zerschlagung des Vereins- und Genossenschaftswesens war wiederum flächendeckend. Der relevanteste Vermögensentzug erfolgte im Zusammenhang mit der „Aussiedlung", es waren davon aber auch einige Vereine stark und die Genossenschaften in großem Ausmaß betroffen.

17 Lojze Ude: Po plebiscitu 10. oktobra 1920 – Kärntner Heimatdienst, Heimatbund, in: Lojze Ude: Koroško vprašanje. Ljubljana 1976, S. 237–262.

18 Tone Ferenc: Kaerntner Heimatbund in njegov voditelj v službi nacizma, in: Prispevki za zgodovino delavskega gibanja. Ljubljana 1974, Nr. 1–2, S. 260–269.

19 Sima, Vertreibung, 139 f., 166 ff., 152–154 – Faksimile des Briefes KHB an Weisschuh auf S. 153.

1.2.2 Die Zeit nach 1945

Nach der militärischen Niederlage des Nationalsozialismus war die Kräftekonstellation in Kärnten geprägt durch eine etwa 14-tägige Doppelbesetzung von Teilen des Landes durch britische und jugoslawische Einheiten, durch den gelungenen Versuch relevanter politischer Kräfte in Kärnten, Gauleiter Rainer mit Hilfe „einsichtiger" Nationalsozialisten zu einer friedlichen Übergabe der Macht zu bewegen, um sich den anrückenden Briten als Provisorische Kärntner Landesregierung und Kraft präsentieren zu können, die zur Befreiung des Landes aus Eigenem beigetragen habe. Damit hoffte sie schließlich auch, die Briten als Bündnispartner in der virulent werdenden Grenzfrage zu gewinnen. Die Briten als Besatzer bzw. Befreier hatten Interesse an der Wahrung von Ruhe und Ordnung, an der schrittweisen Wiederherstellung demokratischer Verhältnisse, sie hatten geopolitische Interessen, die sich zunehmend, als Vorboten des Kalten Krieges[20], gegen ihre bisherigen Verbündeten, die jugoslawischen Partisanen[21], richteten. Die Britische Militärregierung vor Ort, die direkt mit Vertretern und Forderungen der slowenischen Minderheit in Kontakt kam, konnte auf Grund der Nähe zum Problem manchmal in Konflikt mit übergeordneten Stellen geraten, was man z. B. an der Haltung zu raschen Wiedergutmachungsmaßnahmen für die „Ausgesiedelten" zeigen kann.[22]

Die Politik der Kärntner Faktoren nach dem 8. Mai 1945 war ganz zentral von der Grenzfrage bestimmt. Um gegen jugoslawische Gebietsforderungen argumentieren zu können, wurde von der Provisorischen Kärntner Landesregierung bereits in ihrer ersten Sitzung am 8. Mai 1945 die Entschlossenheit bekundet, das der slowenischen Minderheit durch

---

20 Siehe Robert Knight: Die Kärntner Grenzfrage und der Kalte Krieg, in: Carinthia I 175 (1985), S. 323–340.

21 Vgl. Thomas M. Barker: Social Revolutionaries and Secret Agents: The Carinthian Slovene Partisans and Britain's Special Operations Executive (East European Monographs 276). New York 1990.

22 Siehe Kapitel 2.3.1 (zur britischen Haltung zur Frage der „Ausgesiedelten"); vgl. zu den divergierenden Interessen und politischen Kräftekonstellationen grundlegend Theodor Domej: Der Konflikt nach dem Krieg. Die Kärntner Slowenen 1945–1949, in: Andreas Moritsch (Hg.): Austria Slovenica. Die Kärntner Slovenen und die Nation Österreich. Koroški Slovenci in avstrijska nacija. Klagenfurt/Celovec-Ljubljana-Wien 1996, S. 86–165.

das NS-Regime angetane Unrecht, wieder gutzumachen, besonders hervorgestrichen wurden die „Ausgesiedelten“, denen neben der Rückgabe des Besitzes auch eine Entschädigung angekündigt wurde.[23] Im Rahmen ihrer 10. Sitzung am 26. Mai 1945 besprach die Landesregierung mehrere Fragen im Zusammenhang mit der Minderheit, u. a. das Schulwesen, die Wiedererrichtung von Vereinen und Genossenschaften, ein Ausschuss zur Frage der „Aussiedlung“ sollte gebildet werden usw.[24]

Am 6. Juni 1945 ersetzte die britische Militärregierung die Provisorische Landesregierung durch einen Konsultativen Landesausschuss, der in Hinkunft die Briten beraten sollte. Slowenisches Mitglied dieses Ausschusses wurde Thomas Suppanz aus Ebenthal, ein konservativer Slowene, der nie besonders hervorgetreten war. Kurzzeitig war er auch für das ÖVP-Programmkomitee vorgesehen.[25]

Im Rahmen seiner Sitzung am 13. Juni 1945 beschloss der Konsultative Landesausschuss eine Erklärung zur slowenischen Minderheit mit folgendem Wortlaut:

„Der Kärntner Landesausschuß hält es für notwendig, die berechtigten Forderungen der slovenischen Bevölkerung zu erfüllen.

1. Die Wiedergutmachung des durch die Nationalsozialisten begangenen Unrechts dergestalt, daß sämtliche Aussiedlungen widerrufen werden und die Besitzungen den Ausgesiedelten oder deren Familien wieder übergeben werden.
2. daß die slovenischen kulturellen und wirtschaftlichen Vereinigungen jeder Art wieder ins Leben gerufen werden,
3. daß die künstliche Durchsetzung Südostkärntens mit reichsdeutschen Siedlern rückgängig gemacht wird,
4. daß das slovenische Schulwesen auf die Basis der utraquistischen Schule wieder errichtet wird,
5. daß jeder Bürger des Landes Kärnten vor den Behörden in seiner Sprache sprechen darf, daß Eingaben in der von der Partei gewählten Sprache beantwortet werden, ohne daß hiedurch der Partei ein Nachteil erwächst.

23 KLA, AKL, LAD 1. 1. Sitzung der Provisorischen Landesregierung am 8. 5. 1945.

24 KLA, AKL, LAD 1. 10. Sitzung der Provisorischen Landesregierung am 26. 5. 1945.

25 Domej, Der Konflikt, S. 116.

> Der Landesauschuß hält die Erfüllung dieser Forderungen für eine Ehrenpflicht der Demokratie. Er anerkennt die großen Verdienste, die sich der slovenische Volksteil Kärntens bei der Bekämpfung der nationalsozialistischen Herrschaft erworben hat und spricht seine Bewunderung für den heldenhaften Freiheitskampf des jugoslavischen Volkes aus.
> Der Landesausschuß wird alles tun, was in seinen Kräften steht, um den österreichischen Staatsbürgern slovenischer Sprache volle Gerechtigkeit in einem demokratischen Österreich widerfahren zu lassen. /.../"[26]

Wie ernst diese Erklärung auch immer gemeint sein mag, der Konsultative Landesausschuss hatte eigentlich keine Macht, seine Proklamationen von sich aus umzusetzen, denn er war nur beratendes Organ. Am 25. Juli 1945 wurde wieder eine Provisorische Landesregierung gebildet, in die Dr. Joško Tischler unter zwei Bedingungen eintrat: dass sofort die Minderheitenschulfrage gelöst werde und mit der Wiedergutmachung an den slowenischen Ausgesiedelten begonnen werde.[27] Tatsächlich gelang durch die Schulverordnung vom 3. Oktober 1945 eine Neugestaltung des zweisprachigen Schulwesens, die Domej „zur wichtigsten Erbschaft der Prov. Kärntnern Landesregierung im Bereich der Minderheitenfrage" zählt. An ihrer Entstehung waren alle politischen Lager Kärntens beteiligt, auch deklarierte Deutschnationale, wozu die ÖVP-Landesräte aus den Reihen des ehemaligen Landbundes zählten. Die Regelung markiert einen Kontinuitätsbruch, denn alle Kinder ohne Rücksicht auf ihre Muttersprache sollten obligatorisch in beiden Sprachen unterrichtet werden.[28]

Es dürfte durchaus Kärntner Politiker gegeben haben, die nach Kriegsende einen wirklichen Neubeginn in den Beziehungen der Mehrheit zur Minderheit versuchen wollten. Dass diesbezügliche Proklamationen und Handlungen eines Teiles der Kärntner Politiker nur taktisch motiviert waren, merkt man z. B. an der grundlegenden Änderung in der Haltung gegenüber Entschädigungsforderungen der Kärntner Slowenen, sobald die Grenzfrage grundsätzlich zugunsten Österreichs entschieden war, spätestens jedoch ab 1949.

---

26 KLA, AKL, LAD 1. 3. Sitzung des Konsultativen Landesausschusses am 13. 6. 1945.

27 Domej, Konflikt, S. 106 f.

28 Domej, Konflikt, S. 108 f.

Die Kärntner slowenische Minderheit hatte im Mai 1945 die erhoffte Befreiung vom NS-Regime erlebt und war einerseits auf Grund des geleisteten Widerstandes und der darin gefundenen Organisiertheit gestärkt, andererseits aber war sie durch die Folgen der NS-Politik zumindest in den ersten drei Monaten nach der Befreiung deutlich geschwächt, da viele noch in den Lagern waren und nicht gleich an den Wiederaufbau der zerstörten Strukturen gehen konnten. Die slowenischen Partisanen waren in der letzten Phase von breiten Teilen der Bevölkerung im Gebiet unterstützt worden, teilweise wohl auch aus pragmatischen bzw. taktischen Gründen. Die Haltung großer Teile der Bevölkerung zur Zeit der Doppelbesetzung durch Briten und Jugoslawen war sicher sowohl in den großen gesellschaftspolitischen Fragen als auch in der Grenzfrage ambivalent. Die Mehrheit des „national bewußten" Teils der Kärntner Slowenen dürfte eine Vereinigung mit dem Hauptteil der slowenischen Nation in einem Staat befürwortet haben, in der Überzeugung, nur auf diese Weise einer Fortsetzung der Assimilationspolitik entrinnen zu können. Der von den Briten erzwungene Abzug der jugoslawischen Einheiten aus Kärnten gegen Ende Mai 1945 ließ bereits ahnen, dass aus dieser Alternative nichts werden könnte. Auch der Versuch der Installation einer Gebietsregierung (PNOO) bzw. deren Anerkennung durch die Briten scheiterte. Domej schreibt im Hinblick auf den Ausgang der Landtagswahl 1945, „daß nur eine Minderheit der Kärntner Slowenen bereit war, den Anschlußparolen zu folgen", allerdings hielt die slowenische Elite mit wenigen Ausnahmen auch weiterhin daran fest.[29]

Die slowenische Befreiungsfront OF, die bis 1949 als einzige organisierte Kraft die *politische* Vertretung der Minderheit beanspruchte und auch ausübte, hielt bis 1949 an den Vorstellungen der Vereinigung der

29 Domej, Konflikt, S. 123. Die Briten hatten es zur Bedingung für wahlwerbende Gruppen gemacht, im Rahmen des Wahlkampfs keine Modifikationen der Grenze zu fordern. Dr. Tischler rang sich als Vorsitzender der slowenischen Befreiungsfront OF zu einer Unterschrift durch und wurde danach in einem innerslowenischen Machtkampf zum Rücktritt als Vorsitzender und als Landesrat genötigt. Die OF hatte daraufhin zum Wahlboykott bzw. zur Stimmabgabe für die KPÖ aufgerufen, es folgten allerdings nur wenige Menschen dieser Linie (S. 119 ff.). Jedenfalls ging damit die Phase einer – wenn auch nur sehr beschränkten – Machtbeteiligung der Minderheit auf Landesebene zu Ende.

Slowenen, d. h. an der Forderung nach einem Anschluss des zweisprachigen Gebietes Kärntens an Jugoslawien fest. Ihr Gebietsausschuss (POOF) richtete am 27. Juni 1945 an die britische Militärregierung ein Memorandum, worin er einerseits seine Anschlussforderung unterstrich und andererseits verschiedene Rechte für die Minderheit forderte. Daneben wurden vom NS-Regime aufgelöste Vereine unter Schwierigkeiten neu gegründet und der Versuch zur Wiederbelebung des slowenischen Genossenschaftswesens gemacht. Ebenfalls teils unter Schwierigkeiten wurden auch neue Vereine gegründet, so z. B. der Verband ausgesiedelter Slowenen/Zveza slovenskih izseljencev, dessen Hauptaufgabe vor allem in der Vertretung dieser Opfergruppe bestand.

Die OF war keine homogene Gruppe, sie setzte sich aus (dominierenden) KP-Aktivisten, Liberalen und Konservativen zusammen, seit den Herbstmonaten 1945 gab es Richtungskämpfe, doch wurde in der Grenzfrage im Prinzip noch an einem Strang gezogen. Andererseits bildete sich um Msgr. Valentin Podgorc und den von ihm Anfang 1946 wieder gegründeten Verein „St. Hermagoras-Bruderschaft" eine von der OF unabhängige Struktur katholisch-konservativer Richtung, die sich zwar nicht als politische Vertretung der Minderheit zu profilieren versuchte, im Hintergrund jedoch politisch agierte.[30]

1949, nachdem die Grenzfrage endgültig entschieden war, kam es zur offenen Spaltung bezüglich der politischen Vertretung der Minderheit, es wurden der Rat der Kärntner Slowenen/Narodni svet koroških Slovencev (NSKS) und die Demokratische Front des werktätigen Volkes/Demokratična fronta delovnega ljudstva (DFDL) gegründet, wobei sich letztere bewusst in die Tradition der OF stellte. 1955 fand die DFDL ihre Fortsetzung im Zentralverband slowenischer Organisationen in Kärnten/Zveza slovenskih organizacij na Koroškem (ZSO).[31] Neben den Organisati-

30 Domej, Konflikt, S. 140–143, 155 f.. Domej meint sogar, dass er in Zusammenarbeit mit österreichischen Politikern die Wiederaufnahme der genossenschaftlichen Tätigkeit hinausgezögert hätte (S. 144). Podgorc' Kontakte zu Schumy kommen im Abschnitt 4.4 näher zur Sprache.

31 Siehe zu diesen Fragen Brigitte Entner, Malle Augustin: Auf dem Weg zur Selbstfindung. Geschichte der slowenischen Volksgruppe in Kärnten von 1945–1955. (Ungedruckter Projektbericht), Klagenfurt/Celovec 1999.

onen der Opfergruppen[32] verstanden sich auch die slowenischen politischen Organisationen immer als Anwalt von Slowenen und Sloweninnen bzw. aller slowenischen Organisationen, die durch den Nationalsozialismus geschädigt worden waren.

Obwohl Jugoslawien schon im April 1947 seine Territorialforderungen gegen Österreich in einem lange geheim gebliebenen Vorschlag bis auf die Kraftwerke Lavamünd und Schwabegg zurückgenommen hatte[33], wurden in der Öffentlichkeit nach wie vor Maximalforderungen vertreten. Die Grenzfrage hat viele Energien gebunden und Menschen in Loyalitätskonflikte gebracht. Auf Deutschkärntner Seite wirkte sie u. a. als Vehikel, die Zeit vor 1945 zu verdrängen und die Entnazifizierung zu verwässern.[34] In ihrem Schatten, mit dem Hinweis auf die permanente Bedrohung, konnten deutschnationale Organisationen nach 1945 neu entstehen[35], u. a. der *Bund heimattreuer Südkärntner* (BHS), eine Organisation, die kaum verdeckt an die Traditionen des bereits weiter oben erwähnten KHB anknüpfte.[36]

Der „KHB in Liquidation" nach 1945 lieferte das Beispiel eines in Anbetracht seiner Geschichte und Rolle während des NS-Regimes kuriosen Rückstellungsverfahrens. Der KHB wurde (erst) mit Bescheid der Sicherheitsdirektion für das Bundesland Kärnten vom 4. April 1949 aufgelöst, und zwar nicht nach dem Verbots-, sondern nach dem Vereinsgesetz. Gegen den KHB selbst lief ein Rückstellungsverfahren der ehemaligen Besitzer des arisierten Hauses in Klagenfurt, Gasometergasse 6, 1950 wurde das Eigentumsrecht von L. und I. W. für dieses Haus grundbücherlich einverleibt. Dann stellte sich heraus, dass dem KHB

32 Neben dem Verband ausgesiedelter Slowenen ist hier der Verband der Kärntner Partisanen/Zveza koroških partizanov zu nennen.

33 Domej, Konflikt, S. 131; Arnold Suppan: Die Kärntner Frage in den österreichisch-jugoslawischen Beziehungen 1945–1955, in: Das gemeinsame Kärnten/Skupna Koroška. Dokumentation des deutsch-slowenischen Koordinationsausschusses der Diözese Gurk, Bd. 10: Volksgruppenproblematik 1838–1985. Klagenfurt 1985, S. 187–235, S. 209 ff.

34 Domej, Konflikt, S. 163.

35 Alfred Laggner: Zur Geschichte des Deutschnationalismus in der Kärntner Landespolitik 1945–1960. Diss., Wien 1981.

36 Domej, Konflikt, S. 149.

eine Liegenschaft in Kühnsdorf gehört hatte, die er mit Vertrag vom 26. Juni 1939 an die Nationalsozialistische Volkswohlfahrt (NSV) verschenkt hatte. Dieses Vermögen war nach § 1 Verbotsgesetz an die Republik Österreich verfallen. Nachdem der 1956 bestellte Liquidator des KHB seine Funktion niederlegte, wurde 1957 auf Vorschlag der Sicherheitsdirektion der Landwirt Eduard Kügler – ein Vorstandsmitglied des BHS – zum Liquidator bestellt. Er hatte ein Rückstellungsverfahren gegen die Republik einzuleiten. Da er jedoch die Frist versäumte, wurde der Antrag vom 6. Mai 1958 von der Finanzlandesdirektion (FLD) zurückgewiesen. Durch die Bestellung eines neuen Liquidators konnte das Fristversäumnis repariert werden.

Auf Vorschlag der Kärntner Sicherheitsdirektion wurde mit Beschluss der Bundesregierung vom 22. Dezember 1958 Frau Anni Köstinger, Obfrau des BHS und Bekannte des Herrn Kügler, zum Liquidator bestellt. Sie brachte am 28. Jänner 1959 einen Antrag auf Rückstellung der Kühnsdorfer Liegenschaft bei der FLD ein. Die FLD verneinte den Entziehungstatbestand, nach einer Berufung entschied die FLD noch einmal, dass der KHB keiner politischen Verfolgung ausgesetzt gewesen sei und das vertretungsbefugte Vorstandsmitglied Maier-Kaibitsch den Übereignungsvertrag ohne Zwang abgeschlossen habe. In einer abermaligen Berufung machte Köstinger geltend, dass Maier-Kaibitsch ohne die NS-Machtergreifung keine Möglichkeit zur Vermögensübertragung gehabt hätte. Gegen die Meinung der Finanzprokuratur erließ das BMF am 17. Mai 1960 einen Teilbescheid, worin der Anspruch des aufgelösten Vereines KHB dem Grunde nach anerkannt wurde, da der Vereinsvorstand des KHB von Maier-Kaibitsch ausgeschaltet worden wäre und insbesondere die Vorstandsmitglieder Perkonig und Wutte der Vermögensübertragung an die NSV nie zugestimmt hätten. Das BMF hatte den Aussagen von Dr. Hans Steinacher, der Frau Köstinger als Obfrau des BHS vorgeschlagen hatte, sowie den Aussagen von Karl Fritz, Franz Kohla und Vinzenz Schumy mehr Glauben geschenkt als der Argumentation der FLD. Mit einer Erklärung, datiert mit „September 1959“, bestätigten die Herren Steinacher, Schumy, Rumpold, Kohla und Nagl als Vorstandsmitglieder des KHB ihren Willen, dass das Vermögen des KHB dem BHS zufallen möge. Das Verfahren endete damit, dass die Republik Österreich dem „KHB in Liquidation“ 1961 und 1964 insgesamt öS 141.520 überwies, nach Abzug der Rechtsvertreterkosten verblieben öS 111.504,77,

die nach Beschluss des Ministerrates vom 30. November 1965 dem BHS übertragen wurden.[37]

1.3 Methodische Vorgangsweise und Quellenlage

Die Fragestellung des Projekts bezog sich auf den Vermögensentzug bzw. andere Formen der Schädigung, die das NS-Regime der slowenischen Minderheit – einerseits physischen Personen und andererseits juristischen Personen, d. h. Organisationen und Verbänden – zugefügt hat. Es war daher nahe liegend, aus methodischen und forschungspraktischen Gründen die Materie so einzuteilen, dass von der Sache her abgrenzbare Teilbereiche von jeweils hauptsächlich einer Person behandelt werden können. Klar ist die Trennung zwischen physischen und juristischen Personen und innerhalb der juristischen zwischen Genossenschaften einerseits und Vereinen andererseits, obwohl klarerweise auch zwischen physischen und juristischen Personen Überschneidungen bestehen, da z. B. beiden Vermögen entzogen werden konnte und beide Rückstellungsverfahren anstrengen konnten.

Von den juristischen Personen ist die Gruppe der Vereine nicht ganz homogen, denn einerseits handelt es sich um die vielen örtlichen Kulturvereine, von denen nur wenige ein größeres Vermögen hatten, und andererseits um Vereine wie die Hermagoras-Bruderschaft oder den Slowenischen Schulverein. Die Identifizierung betroffener slowenischer Vereine und Verbände und deren Abgrenzung von nichtslowenischen war eigentlich kein Problem. Im Lauf der Untersuchung mussten wir allerdings feststellen, dass wir an einige Vereine, die abseits des „Mainstreams" der heutigen Struktur des slowenischen Vereinswesens liegen, zu Beginn nicht gedacht hatten. Zwei, die im Zuge der Forschungen „entdeckt" wurden, haben nun auch einen knappen Platz im vorliegenden Bericht gefunden. Es handelt sich dabei um zwei „slowenische" freiwillige Feuerwehren, die eine in St. Jakob im Rosental, die andere in Globasnitz und St. Stefan im Jauntal. Es kann durchaus noch mehrere ähnlicher weißer Flecken geben, doch dürften sie in Relation zum hier Erfassten kaum ins Gewicht fallen. Auch bei den

37 Klaus-Dieter Mulley: Der „Kärntner Heimatdienst". Zur Frage der Kontinuität oder Diskontinuität zum „Kärntner Heimatbund" (1924 bis 1949) und zum „Kärntner Heimatdienst" (1920 bis 1924). Gutachten für das Landesgericht für Zivilrechtssachen, 29 Cg 49/92. Juli 1994, S. 44–56.

Genossenschaften war die Abgrenzung zwischen „slowenischen“ und „deutschen“ im Prinzip kein Problem, da es das klare Kriterium der Zugehörigkeit zum slowenischen Genossenschaftsverband gibt.[38]

Schwieriger waren die Abgrenzungsfragen bei „physischen Personen“. Zu Beginn gingen wir sehr allgemein von zwei Gruppen aus, den „Ausgesiedelten“ und den „politisch Verfolgten“. Die erste Frage war die Identifizierung verschiedener Individuen als Angehörige der slowenischen Minderheit. Während dies bei den „Ausgesiedelten“ kein Problem war, mussten bei den „politisch Verfolgten“ doch einige methodische Überlegungen dazu angestellt werden. Außerdem erwies sich die ursprüngliche Teilung in zwei Gruppen als zu grob. Unsere Vorgangsweise dazu wird im nächsten Unterkapitel beschrieben. Die darauf folgenden Unterabschnitte skizzieren die Zugangsweise und die Quellenlage in Bezug auf die vier Teilbereiche der Untersuchung. Doch ergab sich eine andere Überschneidung: Sowohl „Ausgesiedelten“ als auch „politisch Verfolgten“ konnte Vermögen entzogen werden und beide konnten als Personen geschädigt worden sein (Gesundheitsschäden, Entzug oder Beschränkung der Freiheit usw.). Allerdings ist bei den „Ausgesiedelten“ die Frage des Vermögensentzugs und der Rückstellung bzw. Entschädigung für materielle Schäden dominant, während bei den „politisch Verfolgten“ die Frage der Opferfürsorge im Vordergrund steht. Daher wurden aus forschungspraktischen Gründen die Recherchen und auch die Darstellung entlang der Linien Vermögensentzug und Rückstellung auf der einen sowie politische Verfolgung (Haft, KZ, Leben im Verborgenen usw.) und Opferfürsorge auf der anderen Seite getrennt.

1.3.1 Definitionsversuch: Geschädigte Kärntner Slowenen und Sloweninnen

Die Zuordnung einzelner Personen zu den beiden ethnischen Gruppen im gemischtsprachigen Gebiet Kärntens ist – vor dem Hintergrund des im 20. Jahrhundert massiv ausgeübten Assimilierungszwanges[39] – besonders

38 In der Praxis ist das trotzdem nicht immer einfach. So wird z. B. in zeitgenössischen Übersichten und in der Literatur oft von 36 slowenischen Kreditgenossenschaften im Jahr 1938 gesprochen, es werden in Übersichten sogar 36 aufgezählt, tatsächlich waren es nur 35 – vgl. die Tabellen im Anhang.

39 Siehe Haas, Stuhlpfarrer: Österreich und seine Slowenen.

schwierig. Wenn von Kärntner Slowenen (unter nationalsozialistischer Herrschaft) die Rede ist, ist damit meist nur ein Teil der slowenischsprachigen Bevölkerung gemeint, die so genannten „nationalbewussten". Man muss nämlich wissen, dass in der Zwischenkriegszeit das heute gemischtsprachige Gebiet[40] in Bezug auf die alltägliche Kommunikationssprache in einigen Gegenden ein nahezu vollständig, in anderen ein überwiegend slowenisches war, so hatten z. B. nur 10 % der Pflichtschüler im gemischtsprachigen Gebiet Deutsch als Muttersprache. Anders war es mit dem „nationalen Bewusstsein" der Bevölkerung, nur ein Teil der Slowenischsprachigen fühlte sich der slowenischen Volksgruppe zugehörig, das Slowenische wurde häufig mit Irredentismus gleichgesetzt. Daher definierten sich viele der Slowenischsprachigen als „deutschfreundlich", dem „deutschen Kulturkreis zugehörig" bzw. einfach als („heimattreue") „Windische", um sich von den „Nationalslowenen"[41] abzugrenzen. Slowenisches Nationalbewusstsein korrespondierte großteils mit eher katholisch-konservativen Einstellungen und der Unterstützung der slowenischen Partei, es gab aber auch Sozialdemokraten oder Kommunisten, die ihre Zugehörigkeit zur slowenischen Volksgruppe offen bekannten. Die Sozialdemokraten definierten sich üblicherweise als „internationalistisch" bzw. „neutral", was in hierarchischen Konstellationen in der Regel zugunsten des Stärkeren ausschlägt, d. h. im Zweifel waren sie „deutsch" orientiert.[42] Viele „Windische" unterstützten politisch die Deutschnationalen und später die Nationalsozialisten. So konnte es passieren, dass innerhalb einer Familie sich einige als Slowenen und andere als „Windische" oder „Deutsche" definierten und dass z. B. ein führender „Nationalslowene" einen Nationalsozialisten als Schwager hatte.[43]

---

40 Darunter verstehen wir das Gebiet im Sinne der Verordnung der Provisorischen Kärntner Landesregierung vom 3. 10. 1945 über die Neugestaltung der zweisprachigen Volksschulen im südlichen Gebiete Kärntens.

41 So die Bezeichnung national bewusster Slowenen im deutschnationalen und dann auch im Nazi-Jargon.

42 Vgl. Sima, Kärntner Slowenen, S. 744.

43 Auf mögliche Konsequenzen des Faktums verwandschaftlicher Beziehungen zwischen bewussten Slowenen auf der einen und „Renegaten" bzw. (slowenischstämmigen) Nazis verweist auch Thomas M. Barker: The Slovene Minority of Carinthia. New York 1984, S. 197 f.

Für die Nationalsozialisten war die Sache relativ klar: Elternhaus und verwendete Sprache waren kein absolutes Kriterium. Ob „Freund" oder „Feind", bestimmte die mehr oder weniger bewusste Zuwendung zur einen oder zur anderen Seite. Die NS-Verfolgungsmaßnahmen richteten sich in erster Linie gegen die „national bewussten" Slowenen, sei es gegen deren Institutionen, führende Persönlichkeiten und „uneinsichtige" Einzelne. Trotzdem konnten von den Maßnahmen teilweise auch Indifferente betroffen sein, letztlich jeder, der in bestimmten Situationen die slowenische Sprache noch spontan verwendete. Das NS-Regime verfolgte jedoch vor allem den intensiven, organisierten wie individuellen Widerstand im gemischtsprachigen Gebiet, der insbesondere von der slowenischsprachigen Bevölkerung getragen, aber auch von einzelnen deutschsprachigen Kärntnern unterstützt wurde. Letztere trafen in der Folge die Verfolgungsmaßnahmen in gleicher Art und Weise wie die Kärntner Slowenen.

Diese vom NS-Regime geschädigten Menschen bilden die Grundlage für die vorliegende Untersuchung. Der Personenkreis lässt sich grob in nachstehende Gruppen unterteilen:

a) „Politisch Verfolgte"
b) „Ausgesiedelte" von 1942
c) „Ausgesiedelte" von 1944/45
d) weitere auf Grund ihres slowenischen Bewusstseins Verfolgte

Die Grenzen zwischen diesen Gruppen sind fließend, ein und dieselbe Person kann mehreren dieser Gruppen angehören.

1.3.1.1 „Politisch Verfolgte"

Als „politisch Verfolgte" im Sinne des Projektes gelten zum einen jene Personen, die während der NS-Zeit in Konzentrationslagern waren, Haft in Zuchthäusern oder Gefängnissen verbüßten bzw. in den KZs, in Haft, durch Hinrichtungen oder im Zuge von Gestapo-, SS- oder Polizeiaktionen ums Leben kamen. Ausgeklammert bleiben hierbei Personen, die wegen Delikten, die auch in einem Rechtsstaat gerichtlich verfolgt worden wären, Strafen verbüßten, außer es handelte sich um Delikte gegen den Unrechtsstaat wie z. B. Desertionen.

Unsere Auffassung von „politischer Verfolgung" ist umfassender als jene enge Sichtweise der Opferfürsorge, die zum Beispiel „Abhören feindlicher Sender" nur dann als politisch motiviert anerkannte, wenn eine

„propagandistische Weitergabe der Nachrichten an einen grösseren Personenkreis“ stattgefunden hatte.[44] Der zugrunde gelegte „Widerstands“-Begriff bezieht – angelehnt an jenen in den Dokumenteneditionen des Dokumentationsarchivs des österreichischen Widerstandes über Widerstand und Verfolgung in österreichischen Bundesländern – neben politisch motivierten Widerstandshandlungen auch Resistenzverhalten mit ein, das nicht aus im engeren Sinn politischen, sondern z. B. aus humanitären Motiven erfolgte. Dies bedeutet, dass die Untersuchung beispielsweise auch jene Personen einschließt, die inhaftiert wurden, weil sie die Partisanen aus familiären, freundschaftlichen oder sozialen Gründen unterstützt hatten. Die offizielle Auffassung der Zweiten Republik, wie sie sich u. a. in der bürokratischen Abwicklung der Opferfürsorge darstellt, war diesbezüglich so eng, dass viele Slowenen und Sloweninnen, die in Kärnten Widerstand gegen den Nationalsozialismus geleistet bzw. Widerstandskämpfer unterstützt hatten, aus der Betrachtung herausfallen würden. Diese offizielle Auffassung ging an der Realität vorbei, sie ignorierte die Umstände und Bedingungen von Widerstandsverhalten im ländlichen bzw. Dorf-Milieu. Sie machte darüber hinaus Unterschiede, wie sie von den Nationalsozialisten in ihrer Verfolgungspraxis nicht gemacht wurden. Daher konnte diese Sichtweise nicht als Grundlage unserer Untersuchung herangezogen werden.

Mit in die Gruppe der politisch Verfolgten wurden die „Schwergemaßregelten“ gerechnet. Darunter verstehen wir, orientiert an der Definition des „Österreichischen Bundesverbandes ehemals politisch verfolgter Antifaschisten“, jene Personen, „welche aus Gründen politischer, religiöser oder nationaler Natur durch bestimmte behördliche Massnahmen die bisherige Existenz, Wohnrecht, berufliche Betätigung oder die Ausbildungsmöglichkeit eingebüsst haben“.[45]

Als weitere Gruppe werden invalide und gefallene Partisanen den politisch Verfolgten zugerechnet. Unter „Partisanen“ verstehen wir Personen, die dem nationalsozialistischen Regime in organisierter Form bewaffneten Widerstand entgegen setzten. Diese Definition umschließt sowohl den

44 KLA, AKL, Abt. 14-OF, Kart. 101, Gzl. 29.082/46, Zl. 37.998/47/1, AKL an Kucher Maria, Klagenfurt, 27. 4. 1947.

45 ASZI, Fond OF, fasc. VII, Massenorganisationen, Mappe 6, ohne Nummer, Statuten des Österreichischen Bundesverbandes ehemals politisch verfolgter Antifaschisten, § 4.

„slowenischen" – durch die Osvobodilna Fronta (OF) organisierten – Partisanenkampf als auch die bewaffnete Formation der „Österreichischen Befreiungsfront, Gruppe Karawanken"[46] und die Widerstandskämpfer am Schüttkegel bei Arnoldstein.[47] Kärntner Slowenen und Sloweninnen sind in allen genannten Gruppierungen vertreten, am stärksten jedoch in der OF.

Die Zugehörigkeit politisch Verfolgter zur slowenischen Volksgruppe wurde wie folgt eruiert: Als Ausgangsbasis galten jene Personen, die in den Listen des „Vereins der politisch Internierten und Verurteilten für Slowenisch Kärnten/Društvo političnih internirancev in obsojencev za Slovensko Koroško" bzw. der „Slowenischen Sektion des Kärntner Landesverbandes ehemals politisch Verfolgter" geführt wurden.[48] Weiters wurden Personen aufgenommen, deren Zugehörigkeit zur slowenischen Volksgruppe aus der wissenschaftlichen Literatur geklärt war. In manchen Fällen geht die Zugehörigkeit aus den bearbeiteten Quellen hervor: Indikatoren in den Opferfürsorgeakten sind eine erfolgte „Aussiedlung" oder eine beiliegende Bescheinigung der „Slowenischen Sektion des Kärntner Landesverbandes ehemals politisch Verfolgter"[49] sowie entsprechende Aktenvermerke, Hinweise in Polizeiberichten sowie Eigenbezeichnungen.[50] Zusätzlich wurden noch jene in die Gruppe der politisch verfolgten Kärntner Slowenen aufgenommen, deren ethnische Zugehörigkeit nicht eindeutig geklärt werden konnte, die aber auf Grund ihrer Unterstützung des von der OF organisierten Partisanenkampfes Verfolgungsmaßnahmen ausgesetzt waren.[51]

---

46 Bei der „Österreichischen Freiheitsfront, Gruppe Karawanken" handelte es sich um eine Partisanengruppe, die südlich der Drau im Gebiet des Singerberges operierte. Ob und welche Kampfhandlungen sie setzte, ist nicht bekannt. In ihr waren sowohl deutsch- als auch slowenischsprachige Widerstandskämpfer organisiert.

47 Vgl. zur Gruppe am Schüttkegel Herlinde Roth: Beiträge zum Widerstand gegen das NS-Regime in Kärnten 1938–1945. Diss., Wien 1985, S. 267–274.

48 ASZI, Fond OF, fasc. VII, Massenorganisationen, Mappe 6.

49 KLA, AKL, Abt. 14-OF, Kart. 96, Gzl. 46.414/46; Kart. 105, Gzl. 26.147/48.

50 KLA, AKL, Abt. 14-OF, Kart. 106, Gzl. 74.901/48; Kart. 101, Gzl. 27.589/47; Kart. 93, Gzl. 33.557/46.

51 Die Anzahl dieser „ungeklärten" Geschädigten ist sehr gering. Einige finden sich zusätzlich im Aktenbestand „Slowenenaussiedlung und Wiedergutmachung" des AKL.

1.3.1.2 Exkurs zum Begriff „Aussiedlung" und „Ausgesiedelte"

Der Begriff „Aussiedlung" bzw. „Ausgesiedelte" wurde in der letzten Zeit häufig kritisiert und es wurden an seiner Stelle die Begriffe „Vertreibung" oder „Deportation" verwendet. In unserem Forschungsbericht wird sowohl der Begriff „Ausgesiedelte" – meist unter Anführungszeichen – verwendet wie auch die diskutierten Alternativen „Deportierte" oder „Vertriebene". Es war nicht Aufgabe des Projekts, hier eine Begriffsklärung vorzunehmen. Die Diskussion ist noch nicht abgeschlossen, einige Überlegungen dazu sind aber doch angebracht.

Die Kritik an der Begriffsgruppe „Aussiedlung, Ausgesiedelte" geht auf die Diskussion in der slowenischsprachigen wissenschaftlichen Literatur zurück. Während auch in der historischen Literatur zur „Aussiedlung" der Kärntner Slowenen längere Zeit immer der Begriff „Aussiedlung" verwendet worden ist[52], hat der Historiker Tone Ferenc bereits 1968 in seiner Monografie über die NS-Politik in Slowenien für die dort seit 1941 durchgeführten Massenvertreibungen von Slowenen diesen Begriff konsequent vermieden. Am 8. Juni 1971 kam es zu einem Treffen zwischen Tone Ferenc, Prof. Urbančič und dem Schriftsteller Anton Ingolič, um die treffendste Bezeichnung für jene Personengruppe, die durch die NS-Okkupanten gewaltsam vom slowenischen Boden geschafft wurde, zu diskutieren. Sie verwarfen die Begriffe „izseljenci", „preseljenci" und „deportiranci" („Ausgesiedelte/Aussiedler/Auswanderer", „Umsiedler" und „Deportierte").[53] Die beiden ersten Begriffe wurden verworfen, weil sie (in der slowenischen Sprache) sehr stark mit Freiwilligkeit konnotiert sind. Die Begriffsgruppe „izselitev, izseljevanje, izseljenec, izseljenka" wird nämlich für Arbeitsemigranten um 1900 verwendet, d. h. es bedeutet in diesem Zusammenhang eigentlich „Auswanderung, Auswanderer". Der Begriff „Deportierte" wurde als nicht exakt verworfen, da mit diesem Fremdwort in anderen Sprachen ein breiteres Spektrum von Personen erfasst wird, also z. B. auch KZ-Häftlinge. Sie entschieden sich daher für die Begriffsgruppe

52 Z. B. Tone Zorn: Problematika izselitve koroških Slovencev in aspekti tega vprašanja po drugi svetovni vojni. Masch.schr. Typoskript, Ljubljana 1965; Tone Zorn: Poizkusi izselitve koroških Slovencev med drugo svetovno vojno, in: Kronika 14 (1966) 2, S. 73–82 u. Kronika 14 (1966) 3, S. 133–140.

53 Tone Ferenc: Zakaj izraz izgnanec?, in: Izgnanci. Red Franc Šetinc. Ljubljana 1993, S. 15.

„izgon, izganjanje, izgnanstvo, izgnanci“ und gaben ihr auch den Vorrang vor „pregnanstvo, pregnanci“, da die Betroffenen nicht nur gewaltsam von ihrem Haus, sondern überhaupt aus ihrer Heimat weggeschafft worden waren. „Izgon, izgnanci“ hieße wörtlich ins Deutsche übertragen eigentlich „Austreibung, Ausgetriebene“, „pregnanstvo, pregnanci“ hingegen wäre mit „Vertreibung, Vertriebene“ zu übersetzen – im Deutschen wird für „izgon“ ausschließlich die Bezeichnung „Vertreibung“ verwendet.[54]

Im Deutschen ist die Begriffsproblematik doch etwas anders gelagert. Es beginnt bereits damit, dass die Bezeichnung für die Personengruppe („izseljenci“) in zweifacher Weise übersetzt werden kann: mit „Ausgesiedelte“ oder mit „Aussiedler“. Die Passiv-Konstruktion „Ausgesiedelte“ verweist schon auf die Dimension der Unfreiwilligkeit und des Zwanges. Bei der Bezeichnung des Vorgangs hingegen („izselitev, izseljevanje“) kann eine solche Differenzierung nicht gemacht werden, es heißt schlicht „Aussiedlung“. In den deutsch-slowenisch-deutsch-Wörterbüchern von Tomšič[55] kommen die Wörter „Aussiedlung“ bzw. „Umsiedlung“ mit keiner ihrer Ableitungen vor, „izselitev“ wird mit „Auswanderung“ bzw. „Ausquartierung“ oder „Zwangsräumung“ übersetzt, „izgon“ mit „Verweisung, Ausweisung, Abschiebung, Verbannung“, „izgnanstvo“ mit „Verbannung“, „izgnanec“ mit (der) „Verbannte“, „pregnanec“ mit (der) „Geächtete, Vertriebene“, „pregnanstvo“ mit „Acht, Verbannung, Bann“. Die neueren großen deutsch-slowenisch-deutsch-Wörterbücher von Debenjak[56] kennen zwar keine „Ausgesiedelten“, wohl aber „Aussiedler“ („izseljenci“) und die „Aussiedlung“ („izselitev“) sowie „Vertriebene“ („izgnanci“) und

54 Ferenc, Zakaj izraz izgnanec, S. 15; Ferenc, Položaj, S. 27; in deutschsprachigen Publikationen verwendet Tone Ferenc konsequent den Begriff „Vertreibung“, z. B. Tone Ferenc: Die Massenvertreibung der Bevölkerung Jugoslawiens während des Zweiten Weltkrieges und der mißglückte Plan einer Ansiedlung von Slowenen in Polen, in: Studia Historiae Oeconomicae 8 (1973), S. 51–76..

55 France Tomšič: Nemško-slovenski slovar/Deutsch-slowenisches Wörterbuch. Ljubljana [4]1980; France Tomšič: Slovensko-nemški slovar/Slowenisch-deutsches Wörterbuch. Ljubljana 1983. Es werden bei den folgenden Beispielen vorwiegend nur jene Übersetzungen genannt, die irgendeinen Bezug zu unserer Problematik aufweisen.

56 Doris Debenjak u. a.: Veliki nemško-slovenski slovar/Grosses deutsch-slowenisches Wörterbuch. Ljubljana 1992; Doris Debenjak u. a.: Veliki slovensko-nemški slovar/Grosses slowenisch-deutsches Wörterbuch. Ljubljana 1995.

die „Vertreibung“ („izgon“). Vom Slowenischen her werden „izseljenec“ mit „Auswanderer“ und „Aussiedler“, „izselitev“ mit „Auswanderung“ und „Aussiedlung“ übersetzt, „izgon“ mit „Ausweisung, Landesverweisung, Verbannung“ und mit „Vertreibung“ (für die einschlägigen Vorgänge im Krieg und nach dem Krieg); „pregnanec“ wird mit „der Heimatvertriebene, der Verbannte“, „pregnanstvo“ mit „Exil, Verbannung“ und „pregnati“ mit „vertreiben“ übersetzt, „pregon“ wird nur im Zusammenhang mit strafrechtlicher „Verfolgung“ verwendet.

Vielfach wurde der Begriff „Aussiedlung“ auch mit dem Hinweis kritisiert, dass es sich um einen NS-Begriff handle. Von den lokalen mit der „Slowenenaussiedlung“ befassten Stellen wie der DAG, der DUT, der Gestapo und der Reichsstatthalterei in Klagenfurt sowie vom Oberfinanzpräsidenten Graz wurden jedoch vornehmlich Begriffe wie „W-Aktion“, „K-Aktion“, „Umsiedlungsaktion“ oder „Absiedlung“ verwendet. Die einzelnen Personen waren die „Abgesiedelten“ oder „K-Absiedler“, die „entsiedelt“ wurden. Sie wurden gelegentlich auch als „Umsiedler“ bezeichnet[57], obwohl dieser Begriff in der NS-Diktion doch vorwiegend für „Volksdeutsche“, die ins „Reich geholt“ werden sollten, verwendet wurde, also z. B. für die Kanaltaler, die man in Kärnten ansiedelte.[58] Nichtsdestotrotz verwendeten die Nationalsozialisten für die von ihren Höfen vertriebenen Slowenen und für den Vorgang selbst auch die Begriffe „Ausgesiedelte“ und „Aussiedlung“. Nach der Rückkehr aus den Lagern verstanden sich die Betroffenen selbst als „Ausgesiedelte“ und nannten ihren Verband „Zveza

57 So wurden z. B. für die Deportierten Personen-Ausweis-Vordrucke verwendet, die offensichtlich aus den Vertreibungsaktionen in der Untersteiermark stammten. Es scheinen darauf nämlich die Termini „SL. Umsiedler Nr.“ und „SL. Umsiedlung aus der Untersteiermark“ auf, „der Untersteiermark“ und „Reichenburg“ sind hand- bzw. maschinschriftlich auf „Kärnten“ und „Klagenfurt“ korrigiert – vgl. das Faksimile eines solchen Ausweises, datiert mit 14. 4. 1942, in: Malle, Sima, Narodu in državi sovražni, S. 283. Als weiteres Beispiel kann ein Entlassungsschein aus dem Lager Eichstätt vom 27. 1. 1944 dienen, vgl. das Faksimile in ebd, S. 303.

58 Eigentlich war er für „Volksgenossen“ reserviert, die „in das Reichsgebiet im Rahmen einer Umsiedlungsaktion hereingeholt worden sind“ und auf „Volks- oder Reichsdeutsche“ beschränkt (abgesehen von Personen, die der RFSS solchen Umsiedlern „allgemein oder im Einzelfalle“ gleichstellen würde) – vgl. Umsiedlerbegriff. [Schreiben von Himmler vom 19. 10. 1940], in: Arbeitsgrundlagen der D.U.T., oO oJ, S. 9–15.

slovenskih izseljencev/Verband ausgesiedelter Slowenen". Von den Kärntner Behörden wurden die Betroffenen vor allem in den ersten beiden Jahren als „Rücksiedler" bezeichnet, deren Deportation durch die NS-Behörden als „Aussiedlung" und deren Rückkehr und Wiedereinsetzung in ihre alten Rechte als „Rücksiedlung", so z. B. in der Verordnung der Provisorischen Kärntner Landesregierung vom 1. August 1945. Für die Kanaltaler wird darin der Begriff „Umsiedler" verwendet.[59]

Anders als im Slowenischen wurde der Begriff „Ausgesiedelte" im Deutschen in dem für uns relevanten Zusammenhang ausschließlich für jene im April 1942 und 1944/45 *zwangsweise* deportierten Kärntner Slowenen verwendet, der Zwangscharakter der Aktion wurde eigentlich nie in Abrede gestellt. Der Begriff „Vertriebene" hingegen erinnert an die Vertreibung von „Volksdeutschen" aus Ost- und Südosteuropa gegen Ende und nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges. Es gibt auch einige Unterschiede zwischen der „Vertreibung" der Volksdeutschen und der „Vertreibung" der Kärntner Slowenen. Letztere wurden z. B. nicht einfach nur von ihren Höfen und aus ihrer Heimat unter Anwendung (Androhung) von physischem Zwang (Gewalt) weggeschafft („vertrieben"), sondern organisiert in bestimmte Lager verbracht und dort festgehalten. Zum Schluss sei darauf hingewiesen, dass man bei den im 20. Jahrhundert durchgeführten (mehr oder weniger zwangsweisen, mehr oder weniger gewaltsamen) Bevölkerungstransfers viele Formen unterscheiden kann und es dafür auch eine Unmenge von Begriffen gibt.[60]

1.3.1.3 „Ausgesiedelte" 1942 und „Ausgesiedelte" 1944/45

Zur Gruppe der „Ausgesiedelten" von 1942 gehören all jene Kärntner Slowenen, die am 14. und 15. April 1942 in einer Großaktion von ihren Höfen vertrieben wurden. Einige wurden noch aus dem Zwischenlager Ebenthal in Klagenfurt wieder nach Hause entlassen, die anderen in Lager der Volksdeutschen Mittelstelle (VoMi)[61] ins so genannte „Altreich" nach Frauen-

59 KLA, LGK, RK 181/47, Abschrift.

60 Vgl. Hanns Haas: Typen und Verlaufsmodelle ethnischer Homogenisierung unter Zwang, in: Rudolf G. Ardelt, Christian Gerbel (Hg.): Österreichischer Zeitgeschichtetag 1995. Österreich – 50 Jahre Zweite Republik. Innsbruck -Wien 1997, S. 491–498.

61 Vielfach wurden diese Lager in der Literatur auch als „Aussiedlungslager" bezeichnet. Die Betroffenen selbst haben sich von dieser Bezeichnung distanziert. Siehe dazu das Kapitel 3.3.3.4 (Opferfürsorge, „Ausgesiedelte").

aurach, Glasow (Rehnitz), Hagenbüchach, Markt-Bibart (Schwarzenberg) und Wassertrüdigen (Hesselberg) transportiert. Sollten sie ursprünglich im Nordosten des Reiches angesiedelt werden, verblieben die meisten von ihnen bis nach Kriegsende in den Lagern. Für diese Gruppe der „Ausgesiedelten" wird in diesem Bericht manchmal die Abkürzung „Ag42" verwendet.

Bei den „Aussiedlungen" von 1944/45 handelte es sich – anders als im April 1942 – um individuelle Verfolgungsmaßnahmen. Der entsprechende NS-Begriff lautete „Absiedlung".[62] Betroffen waren die Angehörigen von Personen, die tatsächlich Verbindungen zu Partisanen hatten oder dessen verdächtigt wurden.[63] Man könnte diese Gruppe als der Zusammenarbeit mit Partisanen „verdächtig" bezeichnen, daher wird für diese Gruppe in diesem Bericht manchmal das Kürzel „AgPV" (Ausgesiedelte wegen Partisanenverbindungen, wegen „Partisanenverdacht") verwendet. Die Deportationen solcher Personen setzten im Herbst 1944 ein. Über Zwischenlager in Klagenfurt und Villach wurden die Verfolgungsopfer in die VoMi-Lager Altötting und Rettenbach im „Altreich" verbracht.

1.3.1.4 Andere auf Grund ihres slowenischen Bewusstseins Verfolgte

Zu dieser (vierten) Gruppe rechnen wir jene Kärntner Slowenen, die auf Grund ihres nationalen Bewusstseins ihrer im Grundbuch gesicherten Vermögensrechte verlustig gingen oder sie nicht antreten durften. Dazu gehören von den NS-Behörden nicht genehmigte Kaufverträge[64], Übergabe- und Erbverträge[65], Verkäufe, die unter psychischem Druck erfolgten[66] oder aber auch Enteignungen nach dem „Gesetz über die Landbeschaffung für Zwecke der Wehrmacht".[67] Ihr Vermögen verloren auch solche, die vor 1941 nach Jugoslawien geflohen waren.[68] Sie wurden über den Aktenbestand der Rückstellungskommission eruiert.

62 KLA, AKL, SuW 43, Akten über sonstige Liegenschaften.
63 FLD-K, OFP Graz 05300-I-413 P2b. Gestapo Klagenfurt an OFP Graz, 2. 3. 1945.
64 Siehe z. B. KLA, AKL, RK 038/48.
65 Siehe z. B. KLA, AKL, RK 127/47; RK 400/48.
66 Siehe z. B. KLA, AKL, RK 035/47.
67 Siehe z. B. KLA, AKL, RK 004/48.
68 Siehe z. B. KLA, AKL, RK 381/49; FLD-K, Rü 11-V-52.

1.3.1.5 Spezifika bei der Erfassung geschädigter Slowenen

Die Erfassung der durch das NS-Regime geschädigten Kärntner Slowenen ist durch besondere Spezifika gekennzeichnet:

– Auf Grund der Quellensituation konnten nur jene Geschädigten erfasst werden, die sich nach 1945 in Österreich um eine „Wiedergutmachung" bemüht haben. Unberücksichtigt blieben daher jene, die während der Anmeldungsfristen nicht in Österreich waren oder aber aus ideologischen Gründen[69] eine Antragstellung unterlassen haben.
– Besondere Schwierigkeiten ergaben sich aus den unterschiedlichen deutschen oder slowenischen Schreibweisen der Familiennamen. Beispiele dafür sind Pöck und Pek, Božič und Woschitz, Köllich und Kelih, Močilnik und Motschiunik, Tschernuth und Černut. Zusätzlich kam es vor, dass unterschiedliche Vornamen (Rufname oder amtlicher Vorname) angeführt wurden. Bei Frauen erschwerte zudem der Namenswechsel nach Eheschließungen die Recherche.
– Kaum rekonstruiert werden können die Ansprüche und Entschädigungsleistungen auf Landes- bzw. Bundesebene, wenn die anspruchsberechtigten Hinterbliebenen andere Familiennamen als die Opfer trugen.[70]

1.3.2 Vorgangsweise und Quellenlage zu Vermögensentzug usw. bei physischen Personen

Eine zentrale Frage des Projektes richtete sich nach dem Vermögensverlust (physischer) Personen, den Schäden, die sich daraus ergaben und in welcher Weise nach 1945 die Vermögen rückgestellt und die Schäden entschädigt wurden. Den Ausgangspunkt für die Untersuchung dieser Frage bildete die große und relativ kompakte Gruppe der „Ausgesiedelten". Zur Beantwortung der genannten Fragen boten sich vor allem zwei Bestände des Kärntner Landesarchivs (KLA) an: „Slowenenaussiedlung und Wiedergutmachung" (KLA, AKL, SuW) sowie „Rückstellungskommission am Landesgericht Klagenfurt" (KLA, LGK, RK). Der Bestand Slowenenaussiedlung war erst kurz vor Projektbeginn vom Amt der Kärntner Landesregierung

69 Dieses Problem stellte sich einerseits bei den Partisanen und andererseits bei jenen, die in keinem Naheverhältnis zu den slowenischen Opferverbänden standen.

70 Dieser Punkt trifft klarerweise auch auf Nichtslowenen zu.

übernommen worden und die Aufnahme war im April 2000 noch nicht abgeschlossen. Daher wurde mit den Akten der Rückstellungskommission (RK) begonnen. Dieser Bestand umfasst 68 Kartons und enthält die Verfahren nach dem 3. Rückstellungsgesetz und ist bis auf wenige Ausnahmen vollständig erhalten geblieben. Zumeist waren die fehlenden Akten an die Finanzlandesdirektion (FLD) abgetreten worden.

Insgesamt wurden bis 1961 1.687 Anträge vor der RK beim LGK eingebracht. Der Bestand wurde in seiner Gesamtheit durchgesehen. Dieser Weg war notwendig, weil einige der ehemaligen Besitzer während der Deportation oder unmittelbar danach gestorben waren und ihre Erben – gelegentlich unter einem anderen Namen – den Rückstellungsantrag gestellt hatten. Auf diese Weise konnten auch jene ihrer Vermögensrechte beraubten Kärntner Slowenen erfasst werden, die nicht zur Gruppe der „Ausgesiedelten" und der politisch Verfolgten zählten – also Personen, die während der NS-Zeit aus nationalpolitischen Gründen ihr Erbe nicht antreten durften, deren Kaufverträge – auch nach Erlegung des Kaufpreises – nicht anerkannt wurden oder deren Vermögen „für Zwecke der Wehrmacht" enteignet wurde – und die den Weg vor die RK suchten. Genauer untersucht wurden dann jene Fälle, in welchen von der RK auf die Zugehörigkeit der Antragsteller zur slowenischen Minderheit verwiesen wurde, bzw. jene, die bereits aus der Literatur und den im Projekteingang erstellten Listen bekannt waren. Auf Grund der kompletten Durchsicht der RK-Akten konnte z. B. auch ein slowenischer Verein „entdeckt" werden, der zu Beginn der Untersuchung nicht in unserer Evidenz war.

Aus forschungspragmatischen Gründen – Zeitökonomie und Quellensituation – wurden hinsichtlich der Frage des Vermögensverlustes und der Vermögensverwertung – mit einer Ausnahme – nur jene Personen berücksichtigt, deren Verluste auf Basis des Bescheides „volks- und staatsfeindlich"[71] erfolgten. Dies betraf die Mehrzahl der geschädigten Kärntner Slowenen: „Ausgesiedelte" aus 1942, „Ausgesiedelte" aus 1944/45 bzw. politisch Verfolgte, deren Familien gegen Kriegsende deportiert wurden. Deren Vermögen wurde durch die Geschäftsstellen der DAG bzw. DUT in Klagenfurt verwaltet.

Die Verwaltungsakten, die anlässlich der Übernahme der Liegenschaften durch die DAG bzw. DUT angelegt wurden, wurden 1945 anlässlich der Hofübergabe an die ehemaligen slowenischen Besitzer im Amt der Kärntner

71 Siehe dazu Kap. 2.1.

Landesregierung zu einem eigenen Bestand zusammengefasst. Die so genannten „Hofakten" sind ihrerseits Teil des Bestandes „Slowenenaussiedlung und Wiedergutmachung" (KLA, AKL, SuW). Neben 43 Kartons mit „Hofakten" beinhaltet der Bestand fünf weitere Kartons mit den so genannten „Sachakten". Die Sachakten stammen größtenteils aus der Zeit nach 1945 und reichen bis in die 1950er Jahre. Vorwiegend beinhalten sie Materialien zur Abwicklung der Entschädigungsleistungen aus der „Südkärntner Hilfe" (großteils 1946–1948) und der „Abstimmungsspende" (abgewickelt 1952). Im Bestand Slowenenaussiedlung sind jedoch keine „allgemeinen" Akten der DAG enthalten, die über die Einzelhöfe hinaus gehend generelle Probleme behandeln, wie z. B. Handakten des Geschäftsstellenleiters oder der Abteilungsleiter.

Basis für die Entscheidungen hinsichtlich einer Entschädigungszahlung aus der „Südkärntner Hilfe" waren die Hofakten. Ein Hofakt besteht aus mehreren Mappen. Diese wurden von den einzelnen Abteilungen der DAG bzw. der DUT angelegt. Die meisten Hofakten des Bestandes umfassen heute zwei Mappen (Zwischenverwaltung und Rechtsabteilung), die Bandbreite reicht jedoch von einer Mappe (vorwiegend bei jenen, die 1944/45 deportiert worden sind) bis zu fünf Mappen. Zum Teil wurden nach 1945, anlässlich der Auszahlung der Südkärntner Hilfe, neue Hofakten angelegt. Insgesamt sind in dem Bestand 270 Hofakten verzeichnet. Der Bestand ist allerdings nicht vollständig. Laut Auskunft des Katalogs des KLA fehlt der Ordner 44 komplett, der die Akten der Gemeinde Haimburg beinhaltet, ebenso einige Einzelakten. Darüber hinaus fehlen auch als vorhanden angeführte Einzelakten. Wobei zu bemerken ist, dass auch Akten von deportierten Familien, die sehr wohl über Grundbesitz verfügt hatten, der via Bescheid „volks- und staatsfeindlich" enteignet wurde, 1945 nicht in den Bestand aufgenommen wurden.[72]

Von den 43 Kartons mit 270 Hofakten wurden im Rahmen des Projektes 213 Hofakten aus 33 Kartons komplett aufgenommen. Nicht berücksichtigt blieben die Gemeinden Ledenitzen, Lind ob Velden, St. Jakob im Rosental, Velden, Feistritz an der Gail, Finkenstein, Hohenthurn, Maria Gail, Arnoldstein, Wernberg, Egg bei Hermagor. War es ursprünglich geplant, alle Akten aufzunehmen, erwies sich dies in Folge der Komplexität der einzelnen Fälle auf Grund der vorgegebenen Zeit als nicht durchführbar. Nahezu jeder „Fall" trug Besonderheiten in sich, speziell gilt dies auch

72 Siehe z. B. KLA, LGK, RK 2/48; RK 225/48.

für die einzelnen Gemeinden. Von daher ist die von der knappen Zeit diktierte Nichtaufnahme einiger Gemeinden bedauerlich. Es zeigte sich nämlich, dass das so genannte „Ortsdreieck" – Bürgermeister, Ortsbauernführer und Ortsgruppenleiter – eine nicht unwesentliche Rolle beim Umgang mit dem Vermögen der Deportierten spielte. Besonders erwies sich dies dann auch beim Vermögen der 1944/45 „Ausgesiedelten".

Während Teile der „Sachakten" bereits in die Forschung Eingang gefunden haben[73], war der Bestand „Slowenenaussiedlung und Wiedergutmachung" in seiner Gesamtheit der Forschung bisher noch nicht zugänglich. Die Tatsache, dass die Hofakten unmittelbar mit der Übernahme der Höfe durch die DAG am 14./15. April 1942 beginnen, gab Grund zur Annahme, dass mit Hilfe dieser Akten die erlittenen Schäden der slowenischen Besitzer umfassend erschlossen werden könnten. Es stellte sich jedoch heraus, dass eine einwandfreie Bewertung des gesamten materiellen Schadens aus mehreren Gründen nicht möglich sein kann: Die ersten Angaben zum zurückgebliebenen Vermögen erfolgten von den Besitzern auf Grund strukturierter Formulare ohne Wertangaben – hier ist zusätzlich die Stresssituation unmittelbar nach der Vertreibung vom Hof zu berücksichtigen. Die „Inventarlisten" wurden von den Sachbearbeitern der DAG erst Wochen nach der Deportation aufgenommen und waren meist oberflächlich. In der Zwischenzeit war es zu Verlusten gekommen. Gelegentlich weisen sogar Anmerkungen der Sachbearbeiter darauf hin.[74] Auch die in den Akten eingelegten „Niederschriften", die 1945/46 anlässlich der Schadensaufnahme durch die Hofbegehungskommission aufgenommen wurden, konnten hier nicht weiterhelfen, zumal diese Erhebungen sich auf die Inventarlisten aus 1942 stützten und zum Teil von den Betroffenen – den ehemaligen Besitzern wie den Zwischenbewirtschaftern – kritisiert wurden. Zudem erfolgte die Bewertung der Schäden 1945/46 zum Teil zu den amtlich festgesetzten Preisen von 1945, zum Teil aber zum Wert von 1942.[75]

Sehr wohl lässt sich aus den einzelnen Hofakten aber die Struktur der Vermögensverwaltung durch die DAG erschließen. Auch können Hinweise auf Unstimmigkeiten zwischen den einzelnen mit der Umsiedlung und der

73 Elisabeth Fandl-Pasterk: Die Aussiedlung von Kärntner Slowenen 1942 und die Wiedergutmachung nach 1945. Diss., Wien 1986.
74 Siehe Kapitel 2.2, aber auch 2.3.
75 Siehe Kapitel 2.3.

Deportation betrauten Stellen (Amtliche Umsiedlungsstelle, Kreisleitung, RKFDV, DUT, DAG) hinsichtlich des Umgangs mit dem Vermögen der enteigneten Kärntner Slowenen sichtbar gemacht werden. Hier wären die Handakten der einzelnen Abteilungen sicherlich hilfreich für eine weitere Aufklärung. Auch gibt es bislang keinen Hinweis auf ein mögliches Vorhandensein der Aktenbestände des Gaugrenzlandamtes, des Büros von Maier-Kaibitsch (hinsichtlich seiner diversen Funktionen wird hier verkürzend nur vom „Büro" gesprochen), der Gau- bzw. Kreisleitungen der NSDAP und der Gestapo, Staatspolizeistelle Klagenfurt.

Als hilfreich erwies sich ein Fund in der Finanzlandesdirektion für Kärnten in Klagenfurt (FLD-K): Es handelt sich um Teile aus dem Bestand des Oberfinanzpräsidenten Graz (OFP Graz). Neben den personenbezogenen Akten, die die Einziehung des Vermögens auf Basis des Bescheides „volks- und staatsfeindlich" zugunsten des Deutschen Reichs betreffen, beinhaltet dieser Bestand auch einen „allgemeinen" Akt. In diesem Akt wird der Frage der Zuständigkeit hinsichtlich der Zwischenverwaltung des als „volks- und staatsfeindlich" eingezogenen Vermögens und seiner Übertragung an den RKFDV bzw. die DUT nachgegangen. Die Einzelakten wurden nach der Beschlagnahme des Vermögens bzw. der Ausstellung des Bescheides angelegt. Das Vorhandensein einer zweiten Signatur auf den Akten lässt darauf schließen, dass der Bestand später noch einmal neu systematisiert worden sein dürfte, er erscheint solcherart als eigener Bestand. Wann er aus Graz nach Klagenfurt gekommen ist, ließ sich nicht eruieren. Auch dieser Bestand war der Forschung bisher noch nicht zugänglich gewesen.

Generell muss zum Bestand der FLD-K gesagt werden, dass das für die Fragestellung relevante Material nicht systematisch geordnet ist. Es bedurfte ausführlicher „Suchaktionen" durch die zuständigen Beamten unter der Leitung von Hofrat Pachner, die sehr entgegenkommend und kooperativ waren. Dennoch konnten zum 1. Rückstellungsgesetz (FLD-K, Rü) nur 15 Akten gefunden werden. Auch hinsichtlich des Kriegs- und Verfolgungssachschädengesetzes (FLD-K, KVSG) konnten nur einige wenige Anträge aufgefunden werden. In Karteikarten fand sich zudem ein Hinweis auf einzelne weitere Verfahren, jedoch keine Akten. Einschränkend muss hier gesagt werden, dass die Suche sich auf konkrete, von uns vorgegebene Namenslisten beschränkte.

Auf die Probleme bei der Erhebung der erlittenen materiellen Schäden wurde bereits hingewiesen. In der Folge ergeben sich daraus auch Proble-

me hinsichtlich der Bewertung der geleisteten Entschädigung. Aussagen können nur in Bezug auf die durch die Hofbegehungskommission in Form der Niederschriften erhobenen und den vom AKL anerkannten Schäden gemacht werden. Zumal in den Hofakten die Empfangsbestätigungen der Geschädigten nicht vollständig enthalten sind, können sich die Aussagen dahingehend auch nur auf die von der zuständigen Abteilung erstellten Abrechnungslisten beziehen. Auf die äußerst dürftigen Bestände der FLD-K hinsichtlich der Entschädigungen nach dem KVSG wurde schon hingewiesen. Das KVSG war nicht auf die Slowenen als geschädigte Gruppe ausgerichtet, bei der notwendigen Konzentration unserer Nachforschungen wurden vor allem jene Entschädigungsleistungen ins Auge gefasst, die einen besonderen Zusammenhang mit der slowenischen Minderheit aufweisen. Daher wurde in der vorliegenden Arbeit nur auf jene Entschädigungen materieller Schäden umfassend eingegangen, die vom AKL ausbezahlt wurden: die „Südkärntner Hilfe“ sowie die 1952 ausbezahlten Mittel aus der „Abstimmungsspende“ von 1950. In beiden Fällen handelt es sich um vom Bund zur Verfügung gestellte Mittel.

Einige Schädigungen bzw. Gruppen von Geschädigten konnten im Rahmen des Projekts nicht systematisch untersucht werden. So wurden z. B. Bestände der Bezirksgerichte hinsichtlich der nicht genehmigten Übernahmen, Einantwortungen und Kaufverträge nicht untersucht. Ein grauer Bereich sind auch materielle Schäden, die als Folge der Partisanenbekämpfung entstanden sind. Keine systematische Aussage kann auch über die Gruppe jener Personen gemacht werden, die durch die Folgen der Aussiedlung geschädigt waren hinsichtlich Alimentationszahlungen, Ausgedinge, Leibrenten, Lohnforderungen u. Ä.

Eine nicht ganz abgeschlossene Frage ist die Zahl der deportierten Familien. In der bisher erschienenen Literatur gibt es bei diesbezüglichen Angaben gewisse Unschärfen, Ursache dafür ist unter anderem eine Definitionsfrage. Beispielhaft angeführt sei hier z. B. ein Ehepaar mit Kindern, das über zwei Liegenschaften verfügt. Zu dem Ehepaar gehört noch ein Großelternteil, der ebenfalls eine Liegenschaft besitzt. Auf der anderen Seite gibt es eine Inwohnerin, die mit der Hausfamilie deportiert wurde. Aus den vorhandenen Hof- und Rückstellungsakten ist nicht immer eindeutig erfassbar, ob es sich hier um ein Familienmitglied handelt oder nicht bzw. inwieweit der Großelternteil im Haushalt seiner Kinder integriert war. Auch ein Rückgriff auf die von den NS-Behörden verwendeten

W-Hof- oder Herdstellennummern erweist sich als nicht zielführend, da es bei diesen keine absolut eindeutigen Zuweisungen gegeben hatte.

1.3.3 Vorgangsweise und Quellenlage zu Verfolgung, Opferfürsorge und Entschädigung

Im Hinblick auf die politisch verfolgten Kärntner Slowenen und Slowenninnen galt es in einem ersten Schritt, den betroffenen Personenkreis zu ermitteln. Den Ausgangspunkt der Recherchen bildeten dabei die Personenlisten und der Schriftverkehr der Opferverbände für die slowenische Volksgruppe.

Die für die Fragestellung dieses Teilbereichs relevanten Opferverbände waren der „Verein der politisch Internierten und Verurteilten für Slowenisch Kärnten/Društvo političnih internirancev in obsojencev za Slovensko Koroško" bzw. die „Slowenische Sektion des Kärntner Landesverbandes ehemals politisch Verfolgter", deren Akten im Archiv des Slowenischen wissenschaftlichen Instituts in Klagenfurt liegen. Der „Verein der politisch Internierten und Verurteilten für Slowenisch Kärnten" wurde im Juni 1946 unter Beibehaltung besonderer Rechte in den „Kärntner Landesverband ehemals politisch Verfolgter" eingegliedert und dort bis zu dessen Auflösung im März 1948 als „Slowenische Sektion" geführt.[76] Die Personenlisten und der Schriftverkehr beider Vereine ermöglichen es, den Personenkreis politisch verfolgter Kärntner Slowenen zu erfassen. Die Mitgliederlisten beschränken sich jedoch großteils auf personenbezogene Grunddaten sowie die politische Verfolgung und beinhalten kaum Informationen über Wiedergutmachungsleistungen. Die Akten dieses Bestandes enden mit der Auflösung des „Kärntner Landesverbandes ehemals politisch Verfolgter" im Jahr 1948. Nach der Auflösung des Landesverbandes schloss sich die „Vereinigung ehemals politisch Verfolgter für Slowenisch Kärnten" dem neu gegründeten kommunistischen „KZ-Verband" (Bun-

76 ASZI, Fond OF, fasc. VII, Massenorganisationen, Mappe 6, Nr. 26. Verein der politisch Verfolgten und Verurteilten für slowenisch Kärnten an Landesverband ehemals politisch Verfolgter, Klagenfurt, 18. 6. 1946; ASZI, Fond OF, fasc. VII, Massenorganisationen, Mappe 6, Nr. 131. AKL an Mitglieder des Landesverbandes ehemals politisch Verfolgter, Klagenfurt, 16. 3. 1948.

desverband ehemaliger politisch verfolgter Antifaschisten, Landesverband Kärnten) an.[77]

Parallel dazu wurde insbesondere auch zwecks Überprüfung und Ergänzung der Opferlisten die wissenschaftliche Fachliteratur konsultiert. Im besonderen wurden dazu folgende Titel verwendet:

France Filipič: Slovenci v Mauthausnu. Ljubljana 1998;

Hans Haider: Erinnern an die Opfer der nationalsozialistischen Gewalt. Hg Verein Erinnern. Villach 1999;

Franz Kattnig (Hg.): Sämtlich Slowenen. Versuch einer Dokumentation aus den Akten des Volksgerichtshofes Berlin. Klagenfurt 1978;

Andrea Lauritsch: Der vergessene Widerstand. Widerstandskämpfer und Opfer des Nationalsozialismus. Am Beispiel Villach, in: alpe adria 5/94;

Auguštin Malle: Verfolgung, Ausweisung, Versetzung. Zur Situation der slowenischen Priester in Kärnten während des Nationalsozialismus, in: Jan Mikrut (Hg.): Österreichs Kirche und Widerstand 1938–1945. Wien 2000, S. 171–206;

Avguštin Malle: Koroški Slovenci in katoliška cerkev v času nacizma, in: Malle/Sima, Narodu in državi sovražni, S. 85–132;

Peter G. Tropper (Hg.): Kirche im Gau. Dokumente zur Situation der katholischen Kirche in Kärnten von 1938 bis 1945. Klagenfurt 1995;

Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes (Hg.): Spurensuche. Erzählte Geschichte der Kärntner Slowenen. Wien 1990.

Auf der Basis der auf diese Weise erstellten Vergleichslisten wurde die Suche im Bestand „Opferfürsorge" des Amtes der Kärntner Landesregierung (AKL) aufgenommen, worin die Akten zur „Wiedergutmachung" und zur „Opferfürsorge" enthalten sind. Diese Akten befinden sich teilweise noch im AKL, teilweise aber bereits im Kärntner Landesarchiv (KLA). Aus dem betreffenden Bestand (AKL, Abt. 14: Opferfürsorge) sind sowohl die all-

77 ASZI, Fond OF, fasc. VII, Massenorganisationen, Mappe 6, Nr. 136. Vereinigung ehemals politisch Verfolgter Slovenisch-Kärntens an KZ-Verband Kärnten, Klagenfurt, 25. 8. 1948. Zwei Kartons mit Aktenmaterial des KZ-Verbandes liegen im Bestand „Opferfürsorge" im KLA. Für die Themenstellung interessant ist dabei eine Sammlung von Dokumenten über politisch Verfolgte. Die Recherche bezüglich weiterer Akten des KZ-Verbandes in der Sicherheitsdirektion für Kärnten und beim KZ-Verband selbst blieb erfolglos.

gemeinen Sammelakten als auch die personenbezogenen Einzelakten von Relevanz.

Die im AKL befindlichen allgemeinen Sammelakten zu beiden Bereichen, „Wiedergutmachung“ (1945/46) und Opferfürsorge (1947–1966), geben Aufschluss über die Voraussetzungen und Hintergründe der Wiedergutmachungs- und Opferfürsorgepraxis. Die personenbezogenen Einzelakten, die sowohl die Belange der Opferfürsorge als auch der „Wiedergutmachung“ beinhalten, liegen bis einschließlich 1960 im KLA. Sie ermöglichen Aussagen über die Leistungen der Opferfürsorge sowie über die Verteilung finanzieller Mittel durch die Wiedergutmachungsstelle der Kärntner Landesregierung an Einzelpersonen. Die „Anträge auf Wiedergutmachung“ lassen darüber hinaus eine Bezifferung der finanziellen Schäden zu, die politisch Verfolgte durch das NS-Regime erlitten haben. In den „Anträgen auf Wiedergutmachung“ benennen und beziffern die politisch Verfolgten ihre erlittenen Schäden und ihre an das Land Kärnten gestellten Schadenersatzforderungen. Diese Anträge enthalten, neben einer differenzierten Angabe der Personendaten, Informationen zur Verfolgung und zur gesundheitlichen sowie finanziellen Schädigung durch das NS-Regime. Hinsichtlich der finanziellen Schäden werden dabei Einkommensverluste und Sachschäden unterschieden.

Im KLA wurden die allgemeinen Sammelakten zu „Wiedergutmachung“ und Opferfürsorge sowie die bis zum Jahr 1960 im KLA aufliegenden personenbezogenen Einzelakten bearbeitet. Die Einzelakten ab 1961 wurden im AKL unter der vom Amt gestellten Bedingung der Anonymisierung bei etwaiger Veröffentlichung eingesehen.

Die Einzelakten zu Wiedergutmachung und Opferfürsorge trugen zur Ergänzung und Verifizierung der Personendaten bei. Der betroffene Personenkreis erweiterte sich um jene Antragsteller, deren Zugehörigkeit zur Volksgruppe aus den Akten hervorging bzw. die unter Abwägung von Umständen zur Untersuchungsgruppe hinzugenommen wurden. Die Recherche in den Akten zur Opferfürsorge ergab schließlich insgesamt 937 Kärntner Slowenen, die direkt oder indirekt (hinterbliebene Angehörige) von der politischen Verfolgung durch das NS-Regime betroffen waren.

Zur Verarbeitung der Informationen aus den Akten der „Wiedergutmachung“ und der „Opferfürsorge“ wurde eine Datenbank angelegt, die Personendaten sowie Angaben über die erlittene Verfolgung und die entsprechende Entschädigung im Rahmen der Opferfürsorge enthält. Diese

ermöglicht statistische Aussagen im Hinblick auf den Forschungsgegenstand.

Die sehr genaue Recherche im Bestand „Opferfürsorge" bot zum einen die Möglichkeit zur Abgrenzung des betroffenen Personenkreises. Zum anderen konnten präzise Aussagen zur Entschädigung der betroffenen Einzelpersonen abgeleitet werden. Zum dritten ermöglichte sie, die Bewertungen der Anspruchsberechtigungen hinsichtlich der verschiedenen betroffenen Personengruppen durch Gesetzgebung und ausführende Behörde bis in die Gegenwart nachzuvollziehen, was nicht nur für die Gruppe der politisch Verfolgten, sondern auch für die „Ausgesiedelten" von großem Interesse war.

Im Bestand „Opferfürsorge und Kriegsbeschädigte" des Bundesministeriums für soziale Verwaltung im Archiv der Republik wurden die Agenden der politisch verfolgten Kärntner Slowenen sowie der „Ausgesiedelten" von 1946 bis 1953 gesichtet und im Hinblick auf den gegenständlichen Kontext inhaltlich ausgewertet. Diese personenbezogenen Akten beinhalten Berufungen sowie Berechnungen zu Renten und Haftentschädigungen der einzelnen Antragsteller.

Zudem entschieden wir uns für eine Analyse der Anspruchsberechtigungen der vordefinierten Personengruppen in der „Sammelstelle B". Aus zeitlichen Gründen blieben die diesbezüglichen Forschungsergebnisse allerdings auf qualitative Aussagen beschränkt.

Die personenbezogenen Akten der „Sammelstelle B" befinden sich im Archiv der Republik in Wien. Während die Opferfürsorge formal keinen Unterschied zwischen den einzelnen Antragstellern kannte, trennte die „Sammelstelle B" in ihrem Ablagesystem die Anträge der Kärntner Slowenen klar von jenen anderer NS-Geschädigter. Dazu wurde ein besonderes Ablagesystem angelegt. Als die „ausgesiedelten" Kärntner Slowenen ihre Anträge einbrachten, wurden deren Akten fortlaufend mit Aktenzahlen ab 12.001 numeriert. Auch den Akten der politisch Verfolgten, die als Angehörige der Volksgruppe identifiziert werden konnten, wurden Aktenzahlen über 12.001 zugewiesen. Die Akten der „Ausgesiedelten" und politisch Verfolgten liegen gesammelt in insgesamt 21 Kartons.[78]

78 Österreichisches Staatsarchiv/Archiv der Republik (AdR), BMF, Hilfsfonds, SA B, Kart. 1.032–1.053 und 1.055.

Andere Einrichtungen der Republik Österreich zur „Entschädigung" politisch Verfolgter konnten im Rahmen des Projekts nicht konkret in ihren Auswirkungen auf die Angehörigen der slowenischen Minderheit untersucht werden, obwohl sie auch für diese relevant waren, wie der „Hilfsfonds" nach der Änderung des „Hilfsfondsgesetzes" am 13. Dezember 1976, als der anspruchsberechtigte Personenkreis beträchtlich erweitert wurde[79], oder der 1995 eingerichtete „Nationalfonds".

1.3.4 „Themenzentrierte Datenbank" (TDB) zu den politisch verfolgten Kärntner Slowenen

Im Zuge der Recherchen zu den politisch verfolgten Kärntner Slowenen und Sloweninnen wurde eine Datenbank angelegt, die Informationen zu insgesamt 937 Angehörigen der slowenischen Volkgruppe beinhaltet. Der betroffene Personenkreis umfasst sowohl direkt Geschädigte (ehemalige Häftlinge, Umgekommene, Schwergemaßregelte, gefallene und invalide Partisanen) als auch hinterbliebene Angehörige.

Die Informationen entstammen ausschließlich den personenbezogenen Einzelakten, die im Zuge von „Wiedergutmachungs"- bzw. Opferfürsorgeverfahren angelegt und im AKL bzw. im KLA eingesehen und ausgewertet wurden. Wenn im Text auf die „TDB" bezug genommen wird, dann sind Daten aus dieser Datenbank bzw. aus den genannten Archivbeständen gemeint. Der Bezug auf „TDB" kommt nur bei „aggregierten" Daten vor, d. h. bei Aussagen über Zahlen und Verteilungen. Es ist in diesem Fall nicht möglich, alle einzelnen Akten aufzuzählen. Es ist im Prinzip ähnlich wie bei einer Tabelle, die aus vielen Einzeldaten eines größeren Bestandes angefertigt wurde. Um die Überprüfbarkeit zu sichern, wurde die Datenbank als Textfile formatiert und ein Ausdruck im Österreichischen Staatsarchiv bei den Akten der Österreichischen Historikerkommission hinterlegt.

Zu jeder Person wurde ein Datensatz angelegt, der Angaben zu nachstehenden Bereichen enthält:

– Quellennachweis;
– Daten zur Person (Name, Geburtsdatum, ev. Todesdatum, Adresse, Geschlecht, Beruf, Familienstand, Staatsbürgerschaft, Opfergruppe usw.);
– Verfolgung (Haftorte, Haftzeiten, KZ-Aufenthalte, Urteile, Hinrichtungen);

79 BGBl 1976/714.

– Vorgänge im Rahmen der „Wiedergutmachung“ durch die Kärntner Landesregierung;
– Vorgänge im Rahmen der Opferfürsorge (Anträge und Leistungen der Opferfürsorge, ev. Berufungen, Aberkennungen von Amtsbescheinigungen oder Opferausweisen)
– Bereich Opferfürsorge: Beantragung und Zuerkennung von Renten;
– Bereich Opferfürsorge: Haftentschädigungen (Anträge, Zuerkennungen, Ablehnungen, Berufungen);
– sonstige Vorgänge im Rahmen der Opferfürsorge (z. B. Entschädigungen für eine erlittene „Aussiedlung“, für erlittene Freiheitsbeschränkungen, Einkommensminderungen, Ausbildungsunterbrechungen, Zwangsaufenthalte und für das „Leben im Verborgenen“);
– im Rahmen des Opferfürsorgeverfahrens eingebrachte Nachweise;
– sonstige Hinweise auf Entschädigungsleistungen der Republik Österreich.

1.3.5 Vorgangsweise und Quellenlage zum slowenischen Genossenschaftswesen

Zur Geschichte des slowenischen Genossenschaftswesens in Kärnten existiert nur wenig wissenschaftliche Literatur. Abgesehen von einer gediegenen Diplomarbeit, gibt es einige Aufsätze in Sammelbänden und Publikationen zu Jubiläen sowie Erwähnungen im Rahmen allgemeiner Darstellungen zur Geschichte der slowenischen Volksgruppe.[80] Sofern in Arbeiten zum Kärntner

80 Jakob Sitter: Die Anfänge der slowenischen Genossenschaften in Südkärnten und deren heutige Struktur, Einordnung und Position in der österreichischen ländlichen Genossenschaftsorganisation unter besonderer Berücksichtigung der Warenorganisation. Dipl., Linz 1981; Avguštin Malle: Slovenske hranilnice in posojilnice na Zilji, in: 100 let delovanja slovenskih posojilnic na Zilji 1892–1992. Ob stoletnici pričetka delovanja posojilnice na Ziljski Bistrici in stoletnici ustanovitve posojilnice v Šentlenartu pri Sedmih studencih. Beljak/Villach 1992, S. 6–78; Avguštin Malle: Vloga slovenske duhovščine pri vzpostavljanju ekonomskih struktur na Koroškem/Die Rolle der slowenischen Geistlichen bei der Errichtung wirtschaftlicher Strukturen in Kärnten, in: Tina Bahovec (Hg.): Eliten und Nationwerdung. Die Rolle der Eliten bei der Nationalisierung der Kärntner Slovenen (Unbegrenzte Geschichte/Zgodovina Prez Meja 10). Klagenfurt/Celovec-Ljubljana/Laibach-Wien/Dunaj 2003, S. 223-263; Avguštin Malle: Die wirtschaftlichen Aspekte der Kärntner Slowenen, in: Moritsch Andreas (Hg.): Die Kärntner Slovenen 1900–2000. Bilanz des 20. Jahrhunderts

ländlichen Genossenschaftswesen auch das slowenische Berücksichtigung findet, beziehen sich die AutorInnen auf die Arbeit von Jakob Sitter.[81] Die Erneuerung der slowenischen Genossenschaften nach dem Zweiten Weltkrieg ist in der Kärntner slowenischen kulturpolitischen Publizistik aufgearbeitet.[82]

Zunächst war es notwendig, die grundlegenden historisch-rechtlichen Vorgänge bezüglich des slowenischen Genossenschaftswesens zu rekonstruieren. Dazu wurden im ersten Schritt die einschlägigen Akten des Landesgerichtes Klagenfurt als Handelsgericht (Genossenschaftsregister – Firmenbuch) durchgearbeitet, die in historischer Hinsicht zu den wichtigsten zählen. Durchgesehen wurden alle noch vorhandenen Mappen slowenischer örtlicher Genossenschaften (33) und jene des Verbandes Kärntner Genossenschaften/Zveza koroških zadrug (Verband slowenischer Genossenschaften in Klagenfurt/Zveza slovenskih zadrug v Celovcu, nunmehr Zveza Bank).[83] Nicht aufgefunden werden konnten die Mappen der Hranilnica in posojilnica Šentštefan na Zilji/Spar- und Darlehenskasse St. Stefan im Gailtal, der Hranilnica in posojilnica Šentjurij na Zilji/Spar- und Darlehenskasse St. Georgen im Gailtal sowie die Mappen der an sich nicht bedeutenden Viehzuchtgenossenschaften mit Ausnahme jener in Loibach und St. Johann im Rosental. Als sehr mangelhaft bezeichnet werden muss auch die Aktenlage hinsichtlich der Wirtschaftsgenossenschaft Kühnsdorf/

(Unbegrenzte Geschichte/Zgodovina brez meja 7). Klagenfurt/Celovec-Ljubljana-Wien 2000, S. 171–212; Suppan, Die österreichischen Volksgruppen.

81 Oswin Maurer: Die Geschichte des ländlichen Genossenschaftswesens in Kärnten. Dipl., Wien 1982; Gabriela Napetschnig: Die Bedeutung der Raiffeisen-Genossenschaften in Kärnten. Dipl., Wien 1986.

82 Floro Lapuš: Zadružništvo – šola medsebojne pomoči, in: Kkol 1950, S. 39–41; Floro Lapuš: Slovensko zadružništvo v gospodarski borbi koroških Slovencev, in: Kkol 1948, S. 45–47; Mirt Zwitter: Kakšna je resnica?, in: Slovenski vestnik I (1946) 10, S. 3; Mirt Zwitter: Vloga in pomen kmečkega gospodarstva Slovenske Koroške, in: Kkol 1948, S. 48–51; Mirt Zwitter: Naše zadružništvo. Pot v gospodarsko svobodo, in: Kkol 1949, S. 43–47; Mirt Zwitter, Razvoj pravnega položaja naših zadrug, in: Svoboda 2 (1949), 1 u. 2, S. 5–6 u. 13–17; Mirt Zwitter: Borba za vrnitev premoženja naših zadrug, in: Kkol 1951, S. 36–39; Mirt Zwitter: 30letnica samostojnega zadružnega središča za Slovensko Koroško, in: Kkol 1952, S. 115–130; Mirt Zwitter: Proti hujskanju – resnica, in: Kkol 1955, S. 40–43; Mirt Zwitter: Ob štiridesetletnici Zveze slovenskih zadrug v Celovcu, in: Kkol 1962, S. 46–49.

83 Die genaue Auflistung der in diesem Unterkapitel beschriebenen Quellen befindet sich im Anhang im Quellenverzeichnis.

Gospodarska zadruga Sinča vas, besser hingegen ist jene der Landwirtschaftlichen Genossenschaft Vellach-Eisenkappel/Kmetijska zadruga Bela. Eingesehen wurde weiters in den Bestand der Landwirtschaftlichen Genossenschaft Eisenkappel sowie, soweit notwendig, auch in die Mappen der lokalen Raiffeisenkassen, mit welchen die slowenischen Kassen 1941 bzw. 1942 verschmolzen worden waren.

Die Akten des Genossenschaftsregisters geben Auskunft vor allem über:

a) die Gründung der Genossenschaften;
b) die personelle Zusammensetzung der Verwaltungs- und Aufsichtsorgane;
c) die Statuten (Statutenänderungen);
d) teilweise die Goldbilanzeröffnung 1927;
e) die RM-Bilanzeröffnung 1939 und 1940 mit den damit zusammenhängenden Angaben über den Stand der Mitglieder und die Höhe der Anteile;
f) teilweise den Mitgliederstand (Zahl der Kreditnehmer); für die Spar- und Darlehenskasse in Völkermarkt z. B. ist so ein genaues Mitgliederverzeichnis mit Anschriften erhalten geblieben;
g) die rechtlichen und personellen Maßnahmen im Rahmen der Verschmelzungen und Umwandlungen;
h) die Maßnahmen der Kärntner Landesregierung 1947;
i) die Rekurse des Verbandes landwirtschaftlicher Genossenschaften an das Oberlandesgericht in Graz;
j) die Revisionsrekurse slowenischer Kreditkassen an den Obersten Gerichtshof;
k) die rechtliche Wiederherstellung von slowenischen Genossenschaften nach der Verabschiedung des Bundesgesetzes über die Wiederherstellung von slowenischen Genossenschaften in Kärnten (BGBl 1949/57) und die damit zusammenhängenden Mitteilungen über die ersten „legalen" Vollversammlungen nach dem Zweiten Weltkrieg.

Als abschließende Ergänzung zur Rekonstruktion der grundlegenden Daten wurden die Jahrgänge 1 (1946) bis 4 (1949) des Kärntner Amtsblattes und die Jahrgänge 169 (1949) bis 171 (1951) der amtlichen Klagenfurter Zeitung durchgesehen. Unter den Amtlichen Verlautbarungen veröffentlichten beide Blätter Änderungen bei Genossenschaften. Im Fall slowenischer Genossenschaften unterrichteten sie die Öffentlichkeit von ihrer Wiederherstellung.

Der nächste Schritt war die Suche nach noch vorhandenen einschlägigen Beständen bei den Genossenschaften selbst. Das Archiv der Zveza Bank, wie die Revisions- und Geldausgleichszentrale der slowenischen Genossenschaften in Kärnten nunmehr heißt, ist ungeordnet. Nach dem Zweiten Weltkrieg gingen viele wichtige Unterlagen verloren bzw. wurden der Zveza koroških zadrug/Verband Kärntner Genossenschaften nicht ausgehändigt, obwohl 1946 größere Mengen von Quellenmaterial noch vorhanden waren. Die Unterlagen wurden, wie es in der Korrespondenz zwischen der Raiffeisenorganisation und dem slowenischen Verband wiederholt hieß, „so weit noch vorhanden", zurückgegeben. Im Rahmen baulicher Maßnahmen und der damit zusammenhängenden Übersiedlungen ging weiteres Quellenmaterial verloren. Aufgearbeitet und ausgewertet wurden Protokolle, Korrespondenzen, Revisionsberichte und die Statuserhebungen 1941/42 für einige Mitgliedsgenossenschaften. Die Protokolle geben in knappen Worten Auskunft über Maßnahmen des nationalsozialistischen Regimes gegen das slowenische Genossenschaftswesen, besser dokumentiert sind die Forderungen slowenischer Genossenschafter hinsichtlich der Wiedererrichtung der Kreditgenossenschaften, die noch durch die Korrespondenz zwischen dem slowenischen Verband einerseits und dem Raiffeisenverband Kärnten sowie dem Allgemeinen Verband andererseits vervollständigt werden. Die Quellen belegen auch die straffere Führung des slowenischen Genossenschaftswesens nach 1945 durch die Zentrale und geben weiters Auskunft über die Bemühungen von Funktionären lokaler slowenischer Kassen zu deren schneller Wiederherstellung.

Die Quellen der lokalen Kassen ergänzen jene des Verbandes. Die Protokolle geben einen besseren Einblick über die Willkürmaßnahmen des nationalsozialistischen Regimes nach dem 6. April 1941. So finden sich kurze Beschreibungen über die erzwungene Aushändigung von Geschäftsbüchern etc. durch die slowenischen Genossenschaftsfunktionäre an die kommissarischen Verwalter in Anwesenheit von Sicherheitsorganen (Gestapo). Auf Grund des erfahrungsgemäß unsicheren Schicksals historischer Quellen ohne augenscheinliche aktuell-ökonomische Relevanz wurden alle einschlägigen Akten der slowenischen Genossenschaftsorganisationen kopiert und im Archiv des Slovenski znanstveni inštitut/Slowenisches wissenschaftliches Institut (ASZI) in Klagenfurt in einem eigenen Bestand abgelegt, sie werden demnach auch nach diesem Bestand zitiert.

Trotz intensiver Nachforschungen konnten keine weiteren Statuserhebungen aus den Jahren 1941 und 1942 aufgefunden werden. Dasselbe gilt für die Erhebungen des Verbandes landwirtschaftlicher Genossenschaften (Raiffeisen) aus dem Jahr 1947, die dann als Grundlage für die vermögensrechtliche Auseinandersetzung zwischen diesem Verband und dem slowenischen dienten. Zwei „summarische Bilanzen" sind so das Einzige, was von dieser vermögensrechtlichen Auseinandersetzung, die auf Seite des Verbandes landwirtschaftlicher Genossenschaften ca. 100 Arbeitstage verschlungen hatte, übrig geblieben ist.

Bei der Raiffeisenlandesbank Kärnten konnten diverse Protokolle eingesehen werden. Die Protokollbücher sind nur zum Teil paginiert und einige beinhalten nur ein oder zwei Protokolle. Zurückzuführen ist dieser Umstand darauf, dass es gerade zwischen 1938 und 1949 zu zahlreichen Umstrukturierungen des Kärntner Genossenschaftswesens gekommen ist. Eine Zeitlang waren die Kärntner landwirtschaftlichen Genossenschaften Mitglieder beim Verband der südmärkischen landwirtschaftlichen Genossenschaften – Raiffeisen in Graz. Über die Übernahme von slowenischen Genossenschaften in Kärnten wurde nur am Rande berichtet und im übrigen auf die gedruckten Geschäftsberichte verwiesen. Diese konnten trotz intensiver Nachforschungen in Klagenfurt (Universitätsbibliothek, Bibliothek des Landesmuseums), Graz (Steiermärkische Landesbibliothek), Wien (Österreichische Nationalbibliothek) und Ljubljana (Narodna in univerzitetna knjižnica/National- und Universitätsbibliothek, Knjižnica Inštituta za novejšo zgodovino/Bibliothek des Instituts für Zeitgeschichte) nicht gefunden werden.

Nach Auskunft der leitenden Herrn der Raiffeisenlandesbank Kärnten sind über das slowenische Genossenschaftswesen bei dieser Institution keine weiteren Geschäfts- oder sonstigen Unterlagen mehr vorhanden. Schriftlich erneut angefragt wurde u. a. um die Statuserhebungen und die Erhebungen nach dem Zweiten Weltkrieg.[84] Die Antwort diesbezüglich war negativ.[85] Durch bauliche Maßnahmen kam es wiederholt zu Übersiedlungen, wobei

84 Schreiben A. Malle an den Raiffeisenverband Kärnten, 16. 11. 2000.

85 Schreiben Raiffeisenlandesbank Kärnten an A. Malle, 22. 12. 2000. Jene Schriftstücke, die noch gefunden worden waren, wurden am 6. 2. 2001 durchgesehen.

sich die Quellenlage (Aufbewahrung von Unterlagen) anscheinend immer weiter verschlechterte.

Beim Raiffeisenverband Steiermark konnten einige Personalakten und Protokolle eingesehen werden. Dem Verband gehörten nach dem 12. März 1938 formal auch alle 43 slowenischen Genossenschaften aus Kärnten an oder wurden ihm zugezählt. Der Verband führte 1941, 1942 die Verschmelzungen, Umwandlungen und Liquidierungen der slowenischen Genossenschaften in Kärnten durch und war in ähnlicher Weise auch in der Untersteiermark tätig, wovon die Verbandszeitung (Südmärkisches Raiffeisenblatt) teilweise berichtet. Nach Auskunft des Verbandsdirektors und seines Stellvertreters, der Herren Dr. Gerhard Hoppenberger und Mag. Heinrich Herunter, sind aus dieser Zeit keine Unterlagen erhalten geblieben. Die Verwaltungszentrale wurde während des Zweiten Weltkrieges durch einen Bombentreffer vollständig zerstört, wobei der Großteil der Geschäftsunterlagen vernichtet wurde. Nachgefragt wurde auch hier um die Statuserhebungen aus den Jahren 1941 und 1942. Mit der vermögensrechtlichen Auseinandersetzung nach dem Zweiten Weltkrieg hatte dieser Verband nichts zu tun.

Zur Komplettierung wurden die in der Steiermärkischen Landesbibliothek vorhandenen vier Jahrgänge des Südmärkischen Raiffeisenblattes (1/1939 bis 4/1942) durchgesehen. Mehr ist in der Bibliothek nicht vorhanden, anscheinend wurde das Erscheinen ohne Ankündigung eingestellt. Das Blatt brachte wichtige Berichte aus den Bereichen der genossenschaftlichen Gesetzgebung, Personalberichte, Berichte über Mitgliedsgenossenschaften etc.

Studien der Akten der Rückstellungskommission mit Quellen zu allen 53 Rückstellungsverfahren aus dem Bereich des slowenischen Genossenschaftswesens in Kärnten sowie der Akten des Amtes der Kärntner Landesregierung (Protokolle der Provisorischen Landesregierung, des Konsultativen Landesausschusses und der Kärntner Landesregierung bis 1950), einiger Aktenbestände des Außenministeriums und von Akten aus dem Nachlass Vinzenz Schumy komplettierten die Recherchearbeiten. Weiters wurden durchgesehen: im ASZI archivierte Akten slowenischer Organisationen in Kärnten (Bauernbund, Genossenschaften, OF), verschiedene Akten Kärnten in den Nachkriegsjahren betreffend in Archiven in Ljubljana (Arhiv Republike Slovenije/Archiv der Republik Slowenien mitsamt den dislozierten Einheiten; Arhiv Inštituta za narodnostna vprašanja/Archiv des Instituts für Nationalitätenstudien).

Parallel zu den Recherchen in schriftlichen Quellen wurden mehrere z. T. sehr intensive und wiederholte Gespräche mit Zeitzeugen geführt, welche die Geschichte des slowenischen Genossenschaftswesens aus nächster Nähe miterlebt haben.

1.3.6 Vorgangsweise und Quellenlage zum slowenischen Vereinswesen

Die Repression gegen das slowenische Vereinswesen in Kärnten und der Entzug des vorhandenen Vermögens sind im Kontext all jener NS-Maßnahmen zu sehen, die der Machtsicherung des NS-Regimes, seines Terrorapparates sowie der brutalen Germanisierungspolitik dienten. Die Darstellung reflektiert zunächst das Procedere des NS-Terrorapparates und die gegen das slowenische Vereinswesen gerichtete legistische Instrumentierung, welche von der eine Satzungsänderung inkludierenden Freistellung (Einführung des Arierparagraphen, Umstellung auf das Führerprinzip, Umbenennung des Vereinsnamens) bis hin zu ihrer Auflösung, ihrem Verbot und zu der in diesem Zusammenhang angeordneten Vermögensbeschlagnahme reichte. Dabei geht es nicht um eine simplifizierende Aufzählung der konfiszierten Immobilien (Gebäude, Grundstücke), Inventarien (Bibliotheks- und Archivbestände, Kunstgegenstände, Theaterutensilien, Musikinstrumente, Mobiliar), Sparbücher, Wertpapiere und Barbeträge sowie eine bloße Ermittlung der Gesamtsumme, sondern um eine strukturelle Analyse und quellenmäßig dokumentierbare Bewertung. Die Frage der Rückstellung des Vereinsvermögens tangiert die Rückgabepraxis, den Zeitpunkt und Umfang der rückgestellten Vermögen sowie die Verluste, die durch die Liquidierung der Vereine, durch Schädigung der Gebäude, Vernichtung von Mobilien und Kulturgütern, durch Entzug von Geldwerten sowie entgangene Mieteinnahmen entstanden waren. Besonderes Augenmerk soll in dieser Hinsicht den verzögernden oder akzelerierenden innen- und außenpolitischen Aspekten und Faktoren zukommen.

Im Einzelnen konzentriert sich die Untersuchung des Problemfeldes auf den Slowenischen Kulturverband und die ihm angegliederten Ortsvereine, die St. Hermagoras-Bruderschaft (HB), den Slowenischen Schulverein und den Konvent der Schulschwestern. Eher am Rand der Untersuchung angesiedelt ist die Darstellung des Schicksals zweier Feuerwehr-Vereine, die im Zuge der Forschungsarbeiten eher „zufällig“ entdeckt wurden, sie

verschwanden nämlich – nach ihrer Auflösung und dem Einzug ihres Vermögens durch die NS-Behörden – einfach aus dem Blickfeld.

Eine erste Aufstellung der von den slowenischen Kulturinstitutionen während der NS-Diktatur erlittenen Schäden zeigt die vom Verbandssekretär Dr. Mirt Zwitter in seiner Funktion als Sekretär des Slowenischen Kulturverbandes[86] im Jahre 1947 erstellte Liste. Die von Zwitter bei den insgesamt 42 Vereinen auf der Grundlage strukturierter Fragebögen erhobenen Schäden können im Einzelnen nicht nachvollzogen werden, da die Fragebögen und Schadensmeldungen der einzelnen Vereine, die als Basis für Zwitters Aufstellung dienten, im Zuge der Recherchen nicht gefunden werden konnten. Die Entschädigungsansprüche der lokalen Kulturvereine wurden nicht separat eingebracht, sondern 1960 über den Slowenischen Kulturverband, nach dessen Angaben 30 Ortsorganisationen als Konsequenz von NS-Verfolgungsmaßnahmen erlittene Schäden geltend machten[87], bzw. von den beiden Zentralorganisationen betrieben.

Die der HB, dem Slowenischen Schulverein und dem Konvent der Schulschwestern während des Nationalsozialismus zugefügten materiellen Schäden sollen anhand der vorliegenden Quellenbestände nachgezeichnet und bewertet werden. Diese Organisationen stellten nach dem Zweiten Weltkrieg Rückstellungsansprüche, welchen im Falle der HB verhältnismäßig rasch entsprochen wurde. Im Fall der Schulschwestern waren die vermögensrechtlichen Auseinandersetzungen 1949 geklärt. Das Rückstellungsverfahren beim Slowenischen Schulverein zog sich hingegen wegen staatspolizeilicher Bedenken und innerslowenischer Auffassungsunterschiede in die Länge. Die Auffassungsunterschiede betrafen vor allem

86 Mirt Zwitter war ab August 1945 Angestellter des Amtes der Kärntner Landesregierung (bis Ende 1947). Hier war er zunächst in erster Linie mit der Erfassung von Schäden beauftragt, die ausgesiedelte slowenische Familien erlitten hatten. Er gehörte der so genannten Hofbegehungskommission an. Am 22. 3. 1946 wurde er zum ehrenamtlichen Sekretär des Slowenischen Kulturverbandes/Slovenska prosvetna zveza gewählt.

87 AdR, BMfAA, Sektion II-pol, Österreich 10, Karton 643, GZl. 71.045-6/60, Zl. 82.423-6/60, AKL, Zl. Präs-3502/2/1960 an das BMfAA, Klagenfurt, 22. 8. 1960, Anlage A, Verzeichnis jener lokalen slowenischen Kulturvereine, die als Folge von NS-Verfolgungsmaßnahmen die in Punkt 2 unter lit. d der Eingabe vom 30. 4. 1960 bezeichneten Schäden erlitten haben sollen (lt. Angaben des Slowenischen Kulturverbandes).

das Schulgebäude in St. Peter bei St. Jakob im Rosental. Grundbücherlicher Eigentümer war der Slowenische Schulverein/Slovensko šolsko društvo in Klagenfurt, Eigentumsansprüche stellte jedoch auch sein Zweigverein in St. Jakob. Dies führte dazu, dass sich das Rückstellungsverfahren hinauszog.

Zu Verfolgung und Vermögensentzug sowie Wiedergutmachung und Rückstellung in Bezug auf slowenische Vereine in Kärnten wurden im Einzelnen in Klagenfurt folgende Archive konsultiert: Das Archiv des Vereinsreferates (Abteilung IV) der Sicherheitsdirektion für das Bundesland Kärnten in Klagenfurt (SDfBK), das Archiv der Diözese Gurk, das Kärntner Landesarchiv, das Archiv des Slowenischen wissenschaftlichen Institutes, das Archiv des Slowenischen Schulvereines, das Archiv des Rates der Kärntner Slowenen, das Archiv des (slowenischen) Christlichen Kulturverbandes/Krščanska kulturna zveza, das Archiv der St. Hermagoras-Bruderschaft und das Archiv der Finanzlandesdirektion (Abteilung 4, Wirtschafts- und Liegenschaftsverwaltung). In Wien konzentrierten sich die Quellenrecherchen auf das Österreichische Staatsarchiv.

Das in der Abteilung IV des Vereinsreferates archivierte Schriftgut verfügt weder über eine systematische Ordnung noch über ein Findbuch. Die Recherchen ergaben, dass die Aktenbestände unvollständig sind und laut Auskunft der Sachbearbeiterin bereits vor Jahren Aktenstücke skartiert wurden. Dieser Umstand mag auch in der Standortverlagerung des Archivgutes in das neue Gebäude der Sicherheitsdirektion begründet sein. Das noch vorhandene Konvolut besteht aus Einzelakten und Mappen, welche über Karteikarten zugänglich sind. Die Einzelakten umfassen hauptsächlich Verordnungen des Reichskommissars für die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich, des Stillhaltekommissars für Vereine, Organisationen und Verbände, ferner Schriftstücke der Landeshauptmannschaft Kärnten (Präsidium) und des Reichsstatthalters in Kärnten, zu fünf slowenischen Vereinen existieren unterschiedlich umfangreiche Mappen.

Die Akten zu den lokalen slowenischen Kulturvereinen sind bis 1945 nicht katalogisiert, für die Zeit danach kann auf Karteikarten zurückgegriffen werden. Die Quellenmaterialien des Vereinsarchivs wie auch jene der nachstehend beschriebenen Archiveinrichtungen (Diözesanarchiv, Archiv des Slowenischen wissenschaftlichen Institutes, Archiv des Slowenischen Schulvereines, Archiv der St. Hermagoras-Bruderschaft, Österreichisches

Staatsarchiv) ermöglichen die Visualisierung der NS-Repression gegenüber dem slowenischen Vereinswesen von der Freistellung bis zu seiner Auflösung bzw. seinem Verbot und der in diesem Kontext angeordneten Vermögensbeschlagnahme. Ebenso wird das formale Vorgehen der damit befassten NS-Behörden sowie die Involvierung der federführenden Referenten (zu nennen ist der personifizierte Protagonist antislowenischer Politik in Kärnten, NS-Landesrat Alois Maier-Kaibitsch) transparent. Darüber hinaus erlauben die Aktenbestände eine strukturelle Reflexion der Wiederherstellung des Rechtsbestandes der slowenischen Vereine nach 1945 sowie ihrer Forderungen nach Restitution.

Anhand der im Archiv der Diözese Gurk einzusehenden Archivalien lässt sich die spezifische Situation der HB hinsichtlich der Beschlagnahme des beweglichen und unbeweglichen Vermögens, die Vermögensverwertung und die Rückstellungsfrage relativ detailliert nachzeichnen. Dargestellt werden kann des Weiteren die vom Vereinsobmann Msgr. Valentin Podgorc bereits im Mai 1945 beantragte Wiedergutmachung und Rückerstattung des Vermögens, während etwa der Slowenische Kulturverband in der Wiedergutmachungsfrage erst später initiativ werden sollte, was seinen Grund insbesondere in der Abwesenheit führender Funktionäre aus der Vor-NS-Zeit haben dürfte, einer fatalen Konsequenz der NS-Verfolgungspolitik.

Die im Archiv des Slowenischen wissenschaftlichen Institutes aufliegenden umfangreichen Aktenbestände des Slowenischen Kulturverbandes enthalten u. a. die von Dr. Mirt Zwitter erstellte und zugleich einzige Schadensbestandsaufnahme, welche einen ersten Überblick der konfiszierten oder vernichteten Kulturgüter der einzelnen örtlichen slowenischen Kulturvereine bietet. Zwitter war auch Mitglied einer internen slowenischen Wiedergutmachungskommission, die die angeführten Schäden bewerten und Entschädigungen geltend machen sollte. Sie betreute auch ausgesiedelte slowenische Familien und half invaliden Partisanen bei der Formulierung dieser Anträge an Behörden in Österreich und Jugoslawien, wobei sie auf die fachliche Hilfe dreier Ärzte zurückgreifen konnte. Hinweise und Kommentare zum Procedere der Wiedergutmachung finden sich ebenfalls in den Beständen der Osvobodilna fronta und in den gesammelten Zeitungsausschnitten.

Beim Slowenischen Schulverein in Klagenfurt konnte ein Ordner mit alten Dokumenten eingesehen werden. Hierbei handelt es sich um eine nur

wenige Schriftstücke umfassende Dokumentensammlung, die der heutigen Verwaltung des Slowenischen Schulvereins von Franjo Ogris übergeben worden war. Sie gibt u. a. Auskunft über die Unstimmigkeiten zwischen dem Hauptverband in Klagenfurt und dem Zweigverein in St. Jakob im Rosental in der Frage der Vermögensrückstellung. (Franjo Ogris war ein langjähriges Vorstandsmitglied des slowenischen Schulvereines in Klagenfurt.)

Umfangreicher ist das Material im hauseigenen Archiv der HB. Als Primärquellen konnten zahlreiche Schriftstücke zweier Aktenordner mit den Bezeichnungen „Prälat Podgorc" und „Wiederaufbau, Besatzung" sowie einzelne Protokolle der Vorstandssitzungen ausgewertet werden. Von großem Wert ist auch ein unveröffentlichtes, maschinschriftliches Typoskript mit dem Titel „Materialsammlung zur Geschichte der Hermagoras zwischen 1920 und 1947". Diese chronologisch-systematisch angelegte Quellensammlung wurde vom Vorstand der HB angeregt, als von Seiten des Kärntner Landesarchivs die Einladung an die HB ergangen war, Archivmaterial auch im Zusammenhang mit der Vermögensrückstellung an die Hermagoras einzusehen. Zudem waren die Bilanzen der HB von 1947 bis 1977 eine Orientierungshilfe, die aber keine Hinweise über etwaige Wiedergutmachungszahlungen seitens der Republik Österreich an die HB enthielten.

Die Analyse der Entschädigungspraxis, im besonderen unter dem Aspekt „entzogenes Kulturgut" in den 1960er Jahren, basiert auf Quellen der Sektion II-pol des Bundesministeriums für Auswärtige Angelegenheiten, die im Österreichischen Staatsarchiv in Wien lagern. Vor allem die im Fall der HB ermittelten Quellenbestände ermöglichen nicht nur eine genaue ziffernmäßige Erfassung der beschlagnahmten Vermögenswerte, sondern auch eine objektive Darstellung des Rückstellungsverfahrens.

Die elementaren Bestände des Österreichischen Staatsarchivs/Archiv der Republik mit seinen Gruppen O1: Auswärtige Angelegenheiten: BMfAA bzw. BKA/AA, Sektion II-pol, O4: Inneres/Justiz (in Frage kam das Schriftgut des Stillhaltekommissars für Vereine, Organisationen und Verbände) und O6: Finanzen (Bundesministerium für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung, Finanzprokuratur) erwiesen sich als lückenhaft und teilweise auch als unauffindbar. Die Frage der Entschädigung der slowenischen Vereine kann anhand der Akten des BMfAA, Sektion II-pol (Jahrgänge 1945 bis 1966), mehr oder minder sachlich rekonstruiert werden.

In den Dokumentenbeständen des Stillhaltekommissars für Vereine, Organisationen und Verbände zeigten sich keinerlei Hinweise über die Höhe und das Ausmaß der entzogenen Vermögenswerte. Lediglich das eingangs geschilderte Procedere der Freistellung, Auflösung und des Verbotes der slowenischen Vereine bestätigte sich. Die ohne Vermögensangaben verfassten „Gauschlußberichte" des Stillhaltekommissars brachten keine weiterführenden Erkenntnisse. Dies legt die Vermutung nahe, dass sich die NS-Organe bei der Abfassung ihrer Dossiers einer evidenten Verschleierungsstrategie bedienten.

Die Indizes der Abteilung 3 des Bundesministeriums für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung (Angelegenheiten des verfallenen Vermögens der ehemaligen NSDAP und der sonstigen zugunsten der Republik Österreich verfallenen und heimgefallenen Vermögen und Vermögensstücke) verzeichnen aktenmäßig protokollierte Geschäftsvorgänge zum slowenischen Vereinswesen. Die eingereichten Signaturen konnten allerdings nicht aufgefunden werden. Dabei sind zwei Möglichkeiten ins Auge zu fassen: Entweder wurden die betreffenden Aktenbestände bereits skartiert oder die Materie war zu einem späteren Zeitpunkt erneut Gegenstand von Verhandlungen auf ministerieller Ebene. Auch ist in diesem Konnex zu beachten, dass zur Zeit ausschließlich die Findbücher der Jahrgänge 1945 bis 1950 der Abteilungen 1 bis 9 des Bundesministerium für Finanzen und die dazugehörigen Aktenbestände im Staatsarchiv aufliegen.[88] Nicht möglich ist die Einsichtnahme in Akten des BMfAA über das Jahr 1969 hinaus; diese Akten werden erst für das Jahr 2002 vorbereitet.[89] Die im Bestand der Finanzprokuratur[90] ermittelten Rückstellungsbescheide bezüglich der St. Hermagoras-Bruderschaft und des Slowenischen Schulvereins in Klagenfurt bestätigen das mittels anderer Quellen – etwa der Vereinsarchive – gezeichnete Bild der Rückstellungsverfahren.

Die recherchierten Akten des Landesgerichtes Klagenfurt in den Beständen des Kärntner Landesarchivs geben Auskunft über Rückstellungsverfahren, wobei lediglich die hier abgehandelten Fälle der Rückstel-

88 Mündliche Erklärung des zuständigen Sachbearbeiters der Gruppe O6/ Finanzen, Amtsrat Christian Kucsera, vom 30. 7. 2001.

89 Mündliche Mitteilung des zuständigen Sachbearbeiters im Österreichischen Staatsarchiv, Roman Eccher, vom 24. 7. 2001.

90 Die Finanzprokuratur versteht sich als Anwalt der Republik Österreich und vertritt diese in Prozessen vor Gerichten und Behörden.

lungskommission (Konvent der Schulschwestern in St. Ruprecht bei Völkermarkt; Slowenischer Schulverein in Klagenfurt mit seiner Zweigstelle in St. Peter bei St. Jakob im Rosental; Feuerwehr für Globasnitz und St. Stefan) aktenkundig und konkret dokumentierbar sind. Rückstellungsakten zu den lokalen slowenischen Kulturvereinen liegen nicht auf, zumal der Slowenische Kulturverband seine Wiedergutmachungsansprüche erst im Jahre 1960 über die beiden zentralen Slowenenorganisationen geltend machte. Aufschlüsse geben die Quellenmaterialien des Amtes der Kärntner Landesregierung über den jeweiligen Umfang und die Pachtverhältnisse der einzelnen konfiszierten Liegenschaften, die erhobenen Wiedergutmachungsforderungen, die mit den zuständigen Gemeinden geschlossenen Vergleiche und den Vorgang der Restitution.

In der Finanzlandesdirektion für das Bundesland Kärnten in Klagenfurt (FLD-K) konnten trotz intensiver Nachforschungen des zuständigen Abteilungsleiters, dem eine Liste sämtlicher slowenischer Vereine als Orientierungshilfe übergeben worden war, zunächst nur zwei Aktenmappen von lokalen slowenischen Kulturvereinen (Sittersdorf und Unterloibl) eruiert werden, die u. a. Angaben zur Höhe des beschlagnahmten Vermögens enthalten. Außerdem fand sich im Aktenbestand der Abteilung 4, Wirtschafts- und Liegenschaftsverwaltung, der Finanzlandesdirektion ein Ordner über die HB, dessen Schriftstücke die Rückstellung der Liegenschaften an die HB und die Nutzung der Gebäude während der NS-Zeit sowie unter britischer Besatzung verdeutlichen. Detaillierte Kostenvoranschläge für notwendige Instandsetzungsarbeiten nach 1945 lassen überdies Rückschlüsse auf die erlittenen Besatzungsschäden zu. Im Zuge weiterer Nachforschungen wurde ein Akt aufgefunden, welcher den vom slowenischen Kulturverein in Eberndorf im Frühjahr 1960 eingereichten Antrag auf Entschädigung für Kriegs- und Verfolgungsschäden beleuchtet. Diese Akte stellt den bisher einzigen bekannten Fall eines separat eingebrachten Entschädigungsantrages eines slowenischen Kulturvereines dar.

Bei den zentralen slowenischen politischen und Kulturvereinen wurde nicht viel relevantes Material gefunden. Nach telefonischer Anfrage über eventuell noch vorhandene Akten zur Wiedergutmachung stellte der Sekretär des Rates der Kärntner Slowenen/Narodni svet koroških Slovencev ein Sitzungsprotokoll des Rates vom Januar 1967 zur Verfügung, das Auskunft über die Verwendung der Mittel zur finanziellen Unterstützung von Vorhaben und Einrichtungen der slowenischen Minderheit in Kärnten

gibt, insbesondere bezüglich der HB. Beim Christlichen Kulturverband/Krščanska kulturna zveza in Klagenfurt wurde das Gründungsprotokoll des slowenischen Kulturvereines „Matjaž" in Globasnitz vom 8. September 1946 gefunden.

Der Zentralverband slowenischer Organisationen in Kärnten/Zveza slovenskih organizacij na Koroškem (ZSO) verwahrt keine älteren Archivalien, da dieses Material – auch jenes der dem ZSO angegliederten Organisationen und Vereine – bereits vor Jahren dem Slowenischen wissenschaftlichen Institut in Klagenfurt übereignet wurde, darunter jene von Dr. Mirt Zwitter verfasste Liste, welche die vom Slowenischen Kulturverband und seinen lokalen Unterorganisationen unter dem NS-Regime erlittenen Schäden anhand standardisierter Fragebögen erfassen sollte. Diese Fragebögen blieben bis heute unauffindbar. Obwohl wiederholt beim Sekretär des Slowenischen Kulturverbandes/Slovenska prosvetna zveza, Janko Malle, dahingehend urgiert wurde, Auskunft über die im Archiv des Kulturverbandes noch existierenden Aktenbestände zu erteilen, blieb eine Antwort bislang aus. Kontaktiert wurde seitens des Sekretärs des Kulturverbandes als auch seitens des Projektleiters der inzwischen pensionierte Sekretär des Kulturverbandes Andrej Kokot. Dieser konnte sich an seine seinerzeitige Tätigkeit gut erinnern, über den Verbleib der Akten konnte er aber auch keine Auskunft geben. Gemeinsam mit Blaž Singer, dem Sekretär des Slowenischen Bauernbundes/Kmečka zveza erhoben sie Ende der 1950er Jahre erneut jene Schäden, die das NS-Regime slowenischen Verbänden, Organisationen und Vereinen zugefügt hatte. Dabei konnten sie teilweise auf Unterlagen zurückgreifen, die sofort nach dem Zweiten Weltkrieg von Mirt Zwitter angelegt wurden.

Insgesamt verlief der Zugang zu den beschriebenen Quellen weitgehend unkompliziert. Die zuständigen Referenten bzw. Beamten waren kooperativ und leisteten jegliche technische Unterstützung. Es muss abschließend nochmals darauf hingewiesen werden, dass es in den einzelnen Aktenbeständen Lücken gibt. Vor allem die aus heutiger Perspektive bedeutsamen Aufstellungen über beschlagnahmte Vermögenswerte fehlen großteils. Offensichtlich haben die zuständigen NS-Behörden gerade diese Aktenbestände bewusst vernichtet.

1.4 Der Umgang mit den Sprachen

Auf Schwierigkeiten mit unterschiedlichen Schreibungen von Namen ein- und derselben Person bei der Recherchearbeit wurde bereits hingewiesen. In der Darstellung haben wir uns bemüht, uns – wenn Namen angeführt werden – in der Regel an die jeweilige Namensform in den amtlichen Quellen zu halten. Bei der Bezeichnung von Vereinen und Verbänden wurde teils nur die deutsche, oft aber auch die Bezeichnung in beiden Sprachen angeführt. Geografische Bezeichnungen erfolgen nur in deutscher Sprache.

2 PHYSISCHE PERSONEN: VERMÖGENSENTZUG, WIEDERGUTMACHUNG MATERIELLER SCHÄDEN UND RÜCKSTELLUNG

2.1 Vermögensentzug

Entsprechend der Verordnung über die Einziehung volks- und staatsfeindlichen Vermögens im Lande Österreich vom 18. November 1938, konnte Vermögen von Personen, die „volks- und staatsfeindliche Bestrebungen gefördert haben", eingezogen werden.[91] Diese Bestimmung wurde bei jenen Kärntner Slowenen angewandt, die im April 1942 bzw. 1944/45 von ihren Höfen vertrieben und ins „Altreich" deportiert wurden. Solcherart konnte ihr gesamtes Vermögen eingezogen werden. Dieses war für „Umsiedlungszwecke", also die Ansiedlung von Kanaltaler Optanten vorgesehen. Doch nicht nur die deportierten Kärntner Slowenen verloren ihr Vermögen an das Deutsche Reich. Auch jenen Besitzern, die nach dem „Anschluss" an das Deutsche Reich nach Jugoslawien geflüchtet waren, wurde nach einem Ausbürgerungsverfahren das zurückgelassene Vermögen entzogen.[92] Entsprechend dem Einziehungsbescheid, sollte das Vermögen der Deportierten und der Ausgebürgerten zugunsten des Deutschen Reichs eingezogen werden bzw. dem Reichsminister der Finanzen (RMF) verfallen. Die in Kärnten mit der Umsiedlung betrauten Stellen wollten jedoch über das Vermögen der Deportierten direkt verfügen können. Erst Mitte Oktober 1942 war endgültig geklärt, in wessen Hände die Zwischenverwaltung des eingezogenen Vermögens fallen sollte.[93]

Der Verlust des Vermögens bzw. andere Formen vermögensrechtlicher Schädigungen waren nicht immer durch einen Bescheid, der die „Volks- und Staatsfeindlichkeit" der Besitzer feststellte, begründet. So wurden z. B. Übergabeverträge, Erbverträge oder Kaufverträge auf Grund der nationalen Gesinnung der zu Begünstigenden nicht bewilligt. Über diese Vorgänge erfahren wir großteils nur dann, wenn die Geschädigten nach 1947 einen

---

91 RGBl I, S. 1620.

92 Siehe z. B. FLD-K, OFP Graz O 5300-I-037 P8; OFP Graz O 5300-I-038 P8; FLD-K, Rü 11-V-53; Rü 62-III-49.

93 FLD-K, OFP Graz O 5300-I-1 P8. Aktenvermerk über den fernmündlichen Auftrag des RR Dr. Schwarzat vom RMF, 15. 10. 1942.

Rückstellungsantrag stellten oder – wenn es sich um „Ausgesiedelte" handelte – aus den Hofakten bzw. aus den Akten des Oberfinanzpräsidenten (OFP) Graz.[94] Weiters konnte das Vermögen von Kärntner Slowenen, wie übrigens auch von nichtslowenischen Kärntnern, durch einen Enteignungs- und Entschädigungsbeschluss auf Basis des Gesetzes über die Landbeschaffung für Zwecke der Wehrmacht vom 29. März 1935 eingezogen werden.[95] In diesem Fall wurden die Besitzer zwar mit einem Geldwert entschädigt, hatten aber ihren Liegenschaftsbesitz und somit vielfach auch ihre Erwerbsgrundlage verloren.[96] In anderen Fällen wurden Kärntner Slowenen zu einem Verkauf gedrängt.[97] Auch hier erfahren wir nur über die Anträge vor der Rückstellungskommission von den Schädigungen. Eine Aussage über das Gesamtausmaß vermögensrechtlicher Schädigungen kann seriöserweise nicht gemacht werden, da aus verschiedenen Gründen nicht alle Fälle aktenkundig wurden. Relativ gut nachvollziehbar ist lediglich die Einziehung des Vermögens bei den 917 im April 1942 deportierten Kärntner Slowenen und Sloweninnen.

2.1.1 Ein Präzedenzfall?

Am 14. Juni 1940 war Johann Olip, Bauer, Sägewerksbesitzer, Holzhändler und Gastwirt in der Gemeinde Zell nach Jugoslawien geflüchtet.[98] In der Literatur wird Olip als Deserteur bezeichnet.[99] Laut eigenen Aussagen war er vor einer drohenden Verhaftung geflohen.[100] Auch seine Schwester stellte in einem Schreiben an das Reichsministerium des Inneren (RMdI) fest, dass ihr Bruder kein „Fahnenflüchtiger" gewesen sein, da er „gar keine Einberufung zu gewärtigen hatte".[101]

94 Siehe z. B. KLA, AKL, SuW 23/36, K 623; KLA, LGK, RK 127/47.
95 RGBl I, S. 467.
96 KLA, LGK, RK 17/47.
97 Siehe z. B. KLA, LGK, RK 111/50.
98 FLD-K, KVSG 6.190-VII/60. Anmeldung.
99 Siehe z. B. August Walzl: Gegen den Nationalsozialismus. Widerstand gegen die NS-Herrschaft in Kärnten, Slowenien und Friaul. Klagenfurt 1994, S. 84.
100 FLD-K, KVSG 6.190-VII/60. Anmeldung.
101 FLD-K, OFP Graz, 05300-I-037 P8. Maria Olip an Reichsminister des Inneren, 14. 12. 1940.

Kaum zwei Wochen nach seiner Flucht erfolgte am 27. Juni 1940 eine Steuerprüfung durch das Finanzamt (FA).[102] Im November 1940 wurde er ausgebürgert und sein gesamtes Vermögen eingezogen.[103] Das für die Beschlagnahme und Einziehung zuständige Finanzamt Moabit-West in Berlin[104] beauftragte das FA Klagenfurt mit der Verwaltung des Grundbesitzes.[105] Schon am 10. Juli 1940 war im Grundbuch die Beschlagnahme auf Grund eines Antrags der Gestapo, Staatspolizeistelle Klagenfurt, vom 9. Juli angemerkt worden.[106] Gleichzeitig hatte die Gestapo die Verwaltung des Besitzes übernommen. Neben dem Grundbesitz im Ausmaß von über 126 ha zählten dazu mehrere Gebäude sowie Holzbesitz, ein LKW, ein neuer PKW und zwei Motorräder.[107] Im Einvernehmen mit der Kreisbauernschaft war ein Südtiroler Optant als Verwalter eingesetzt worden. Um die laufenden Verwaltungsausgaben – dazu zählte auch ein Gehalt für den „eingesetzten" Südtiroler B. B. von monatlich RM 150[108] – decken zu können, wurden die vorhandenen Holzvorräte verkauft. Am 29. Jänner 1941 erfolgte die Übergabe und Abrechnung mit dem FA Klagenfurt.[109] Die Art und Weise, wie

102 FLD-K, Rü 11-V-53, darin: Rü 63-II-47. Olip an BMVS, 2. 4. 1947.

103 Basis dafür war das Gesetz über den Widerruf von Einbürgerungen und die Aberkennung der deutschen Staatsbürgerschaft vom 14. 7. 1933 bzw. die Verordnung über die Aberkennung der Staatsangehörigkeit und den Widerruf des Staatsangehörigkeitserwerbs in der Ostmark vom 11. 7. 1939 (RGBl I, S. 1235). Nach § 2 des Ausbürgerungsgesetzes konnte jenen Personen die deutsche Staatsangehörigkeit entzogen werden, die „durch ein Verhalten, das gegen die Pflicht zur Treue gegen Reich und Volk verstößt, die deutschen Belange geschädigt haben." Zitiert nach Martin Friedenberger: Das Berliner Finanzamt Moabit-West und die Enteignung der Emigranten des Dritten Reichs 1933–1942, in: ZfG 49 (2001) 8, S. 677–694, S. 678–679.

104 Siehe dazu Friedenberger, Berliner Finanzamt, S. 677–694.

105 FLD-K, Rü 11-V-53, darin: 05300-27 Beil. 8, Eingezogenes Vermögen 1940. FA Moabit-West an FA Klagenfurt, 29. 11. 1940.

106 FLD-K, OFP Graz O 5300-I-37 P8. Grundbuchauszug; Sobald ein Aberkennungsverfahren eingeleitet wurde, konnte das Vermögen beschlagnahmt werden. Friedenberger, Berliner Finanzamt, S. 679.

107 FLD-K, Rü 11-V-53, darin: 05300-27 Beil. 8, Mappe 1941. Vorsteher FA Klagenfurt an Leiter des RSHA, 25. 4. 1941.

108 FLD-K, Rü 11-V-53, darin: 05300-27 Beil. 8, Mappe 1941. Aktenvermerk FA Klagenfurt, 8. 2. 1941.

109 FLD-K, Rü 11-V-53, darin: 05300-27 Beil. 8, Mappe 1941. Gestapo an FA Klagenfurt, 29. 1. 1941.

die Abrechnung erfolgt war, wurde vom FA Klagenfurt heftig kritisiert. Der Vorsteher des Finanzamtes wandte sich mit seiner Beschwerde direkt an den Leiter des Reichssicherheitshauptamtes (RSHA). So war in den Aufstellungen der Gestapo ein neuer PKW gar nicht angeführt.[110] Dieser war, wie auch ein Motorrad, dem Sicherheitsdienst (SD) des Reichführers-SS, SD-Abschnitt Klagenfurt von der Gestapo für Dienstzwecke zur Verfügung gestellt worden, ein weiteres Motorrad war in der SS-Unterkunft Lendorf eingestellt worden.[111] Eine von Mitarbeitern des Finanzamtes vor der Übergabe durchgeführte Besichtigung der Liegenschaft, Kontrollen der Abrechnungen und Erhebungen bei verschiedenen Stellen ließen auf eine, wie es der Vorsteher des FA Klagenfurt formulierte, „nicht einwandfreie Gebarung der Gestapo" schließen. Er lehnte es ab, die nachträglich korrigierte Abrechnung anzuerkennen, und ersuchte den Leiter des RSHA, eine „durchgreifende Überprüfung der Staatspolizeistelle Klagenfurt umgehend durchzuführen und die Urheber dieser Methoden zur Verantwortung zu ziehen. Die in diesem Falle aufgedeckten Unrichtigkeiten lassen den Schluß zu, dass auch bei anderen Beschlagnahmen sich ähnliche, vielleicht noch grössere Differenzen ergeben."[112] Während der Vorsteher auch eine Verstrickung des Leiters der Staatspolizeistelle in Klagenfurt vermutete, antwortete ihm der Chef der Sicherheitspolizei und des SD, dass die Ursachen für das Missverständnis in einer falsch verstandenen mündlichen Weisung gelegen seien und der zuständige Polizeiinspektor bereits zur Verantwortung gezogen worden sei.[113]

Im Dezember 1940 erkundigte sich der OFP Graz als Vertreter der Reichsfinanzverwaltung beim FA Klagenfurt hinsichtlich einer möglichen Verwendung des Besitzes für reichseigene Zwecke. Gemeint war damit die Unterbringung von Reichsbediensteten.[114] Auf Grund der geografischen

110 FLD-K, Rü 11-V-53, darin: 05300-27 Beil. 8, Mappe 1941. Vorsteher FA Klagenfurt an Leiter des RSHA, 25. 4. 1941.

111 FLD-K, Rü 11-V-53, darin: 05300-27 Beil. 8, Mappe 1941. Gestapo an FA Klagenfurt, 26. 3. 1941.

112 FLD-K, Rü 11-V-53, darin: 05300-27 Beil. 8, Mappe 1941. Vorsteher FA Klagenfurt an Leiter des RSHA, 25. 4. 1941.

113 FLD-K, Rü 11-V-53, darin: 05300-27 Beil. 8, Mappe 1941. Der Chef der Sicherheitspolizei und des SD, II C 3, an Vorsteher des FA Klagenfurt, 24. 6. 1941.

114 FLD-K, Rü 11-V-53, darin: 05300-27 Beil. 8, Mappe 1940. OFP Graz an FA Klagenfurt, 11. 12. 1940.

Lage schien eine Unterbringung nicht geeignet. Nun sollten auf Initiative des FA Moabit-West die Liegenschaft wie auch das gesamte Inventar inklusive Fahrzeuge verkauft werden.[115] Im August 1941 informierte das FA Moabit-West den Vorsteher des FA Klagenfurt über die generelle Vorgehensweise bei Beschlagnahmungen im Zuge von Ausbürgerungsverfahren. Die von der Gestapo beschlagnahmten und an das Finanzamt übergebenen Gegenstände sollten „bestmöglich verwertet" werden und der Erlös auf das Konto „Dem Reich verfallene Vermögenswerte" des FA Moabit-West überwiesen werden. Die Grundstücke wiederum sollten in die Verwaltung des Finanzamtes übergehen und die Tätigkeit der Verwalter durch das zuständige Finanzamt überwacht werden. Die Zuständigkeit des FA Moabit-West beschränkte sich ausschließlich auf Vermögenseinziehungen, die auf Grund des Gesetzes über den Widerruf von Einbürgerungen und die Aberkennung der deutschen Staatsangehörigkeit vom 14. Juli 1933 erfolgten. Nicht zuständig war es für die Einziehung der Vermögenswerte der slowenischen Kulturvereine.[116]

Im März 1941 ersuchte das Gaugrenzlandamt das FA Klagenfurt um einen Verkauf der Liegenschaft an die Deutsche Ansiedlungsgesellschaft (DAG) für „Zwecke der Umsiedlung".[117] Im August wurde die Liegenschaft Kališnik von einem gerichtlich beeideten Schätzmeister im Auftrag des Finanzamtes mit RM 44.217 bewertet[118] und später der DAG, Geschäftsstelle Klagenfurt zum Kauf angeboten. Der Kaufpreis von RM 46.217 erschien dieser zu hoch. Nach eigenen Schätzungen wollte die DAG nur RM 30.400 dafür ausgeben.[119] Bereits im Juli 1940 hatte die DAG die Liegenschaft durch ihren Mitarbeiter Alois Gritsch schätzen lassen, der von einem Verkehrswert von RM 30.000 ausging.[120] Der von der DAG erhobene

115 FLD-K, Rü 11-V-53, darin: 05300-27 Beil. 8, Mappe 1941. FA Moabit-West an FA Klagenfurt, 15. 4. 1941.

116 FLD-K, Rü 11-V-53, darin: 05300-27 Beil. 8, Mappe 1941. FA Moabit-West an Vorsteher FA Klagenfurt, 8. 8. 1941.

117 FLD-K, Rü 11-V-53, darin: 05300-27 Beil. 8, Mappe 1941. Gaugrenzlandamt an FA Klagenfurt, 14. 3. 1941.

118 FLD-K, Rü 11-V-53, darin: 05300-27 Beil. 8, Mappe 1941. Niederschrift der Schätzung, 18. 8. 1941.

119 FLD-K, Rü 11-V-53, darin: 05300-27 Beil. 8, Mappe 1942. DAG, Fabian, an Vorsteher FA Klagenfurt, 19. 1. 1942.

120 FLD-K, Rü 11-V-53, darin: Rü 63-III-47. Schätzbefund K 58, 19. und 20. 7. 1940.

Verkehrswert lag somit ein Drittel unter dem von einem „unabhängigen" Schätzmeister erhobenen Wert. Die Preisüberwachungsstelle beim Reichsstatthalter in Kärnten hielt die von der DAG ermittelten Preise jedoch als „im allgemeinen im Rahmen des volkswirtschaftlich gerechtfertigten Preises" gelegen.[121]

Neben dem Kaufangebot der DAG langten beim FA auch Kaufangebote von Privaten, wie z. B. einem Holzhändler aus Ferlach ein. Sein Angebot lag mit RM 38.000 wesentlich über dem der DAG, jedoch unterhalb des vom FA erwünschten Erlöses.[122] Der Einheitswert der Liegenschaft lag entsprechend dem Bescheid vom 28. August 1941 bei RM 38.000.[123] Ein neuerlicher Einheitswertbescheid aus dem Jahr 1943 bewertete die Liegenschaft nur mehr mit RM 34.800.[124] Im Dezember 1942 wurde Dr. Kempter, der Leiter des FA Klagenfurt, vom OFP Graz aufgefordert, neuerlich mit der DAG in Verkaufsverhandlungen zu treten.[125] Ein Ankauf für Kanaltaler Umsiedler wurde von der DAG Klagenfurt ausgeschlossen.[126] 1943 wurde vom FA die Ansetzung des Südtiroler Verwalters als Neubauer ins Auge gefasst[127], obwohl die Familie B. bereits im August 1942 gemeldet hatte, dass sie von Partisanen überfallen worden sei.[128] Im Mai 1944 war in der Liegenschaft vlg. Kališnik auch ein Stützpunkt der Gendarmerie eingerichtet. Der nahe gelegene Wald wurde geschlägert, denn er bot, so der Führer des Stützpunktes, „den hier operierenden Banden eine gute Anschleich- und Angriffsmöglichkeit", zudem verhindere er auch die Aussicht auf den ansteigenden Berg. Das Holz wurde u. a. für Siche-

121 FLD-K, OFP Graz O 5300-I-P8. Der Reichsstatthalter in Kärnten, Preisüberwachungsstelle, an Landrat des Kreises ..., 27. 2. 1941.
122 FLD-K, Rü 11-V-53, darin: 05300-27 Beil. 8, Mappe 1942. J/.../ an Vorsteher FA Klagenfurt, 28. 1. 1942.
123 FLD-K, OFP Graz O 5300-I-37 P8. Einheitswertbescheid, 28. 8. 1941.
124 FLD-K, OFP Graz O 5300-I-37 P8. Einheitswertbescheid, 10. 5. 1943.
125 FLD-K, Rü 11-V-53, darin: 05300-27 Beil. 8, Mappe 1942. OFP Graz an Vorsteher FA Klagenfurt, 2. 12. 1942.
126 FLD-K, Rü 11-V-53, darin: 05300-27 Beil. 8, Mappe 1942. DAG, Fabian, an Vorsteher FA Klagenfurt, 18. 12. 1942.
127 FLD-K, Rü 11-V-53, darin: 05300-27 Beil. 8, Mappe 1943. DAG, Fabian, an Vorsteher FA Klagenfurt, 20. 1. 1943.
128 FLD-K, Rü 11-V-53, darin: 05300-27 Beil. 8, Mappe 1942. Kreisleiter NSDAP an FA Klagenfurt, oD [Eingangstempel 18. 8. 1942].

rungseinrichtungen verwendet.[129] Selbst Bodenbretter aus dem Anwesen wurden dazu herausgerissen.[130]

Die Verkaufsverhandlungen mit der DAG waren gescheitert, dennoch versuchte die Geschäftsstelle Klagenfurt der Deutschen Umsiedlungs-Treuhandgesellschaft (DUT) 1944 die Verwaltung dieser Liegenschaft zu übernehmen. Sämtliche im Rahmen der „Aussiedlung" vom April 1942 eingezogenen Vermögen von Kärntner Slowenen waren in die Verwaltung der DAG und der DUT übertragen worden. Das FA Klagenfurt lehnte eine solche Übertragung vehement ab.[131]

Johann Olip stellte am 8. Jänner 1947 einen Antrag auf Rückstellung seiner Liegenschaften und ersuchte gleichzeitig um Abrechnung der Einnahmen und Ausgaben, die während der Beschlagnahme erfolgt waren.[132] Mit Bescheid vom 15. Februar 1947 erhielt Johann Olip seine Liegenschaft nach einem Verfahren nach dem 1. Rückstellungsgesetz zurück. Olip legte Berufung ein und bemängelte die unvollständige Abrechnung sowie die gegen ihn gerichteten Forderungen des Finanzamtes für den Verwaltungsaufwand. Zudem merkte er an, dass diverse Vermögenswerte nicht in den Abrechnungen aufschienen, die bei seiner Rückkehr jedoch nicht mehr aufgefunden wurden.[133] Der Beschwerde wurde wegen „Mangelhaftigkeit des Verfahrens" Folge gegeben. Das FA verzichtete auf eine Hypothek zur Sicherstellung der Verwaltungskosten.[134] Olip hatte zwar die Liegenschaft zurückerhalten und musste, anders als in der ersten Entscheidung festge-

129 FLD-K, Rü 11-V-53, darin: 05300-27 Beil. 8, Mappe 1944. Gendarmerie Stützpunkt Kališnik an Forstamt Ferlach, 22. 5. 1944; Forstmeister Forstamt Ferlach an FA Klagenfurt, 26. 5. 1944; Der Kommandeur der Gendarmerie bei dem Reichsstatthalter in Kärnten an FA Klagenfurt, 9. 11. 1944.

130 FLD-K, Rü 11-V-53, darin: 05300-27 Beil. 8, Mappe 1944. Der Kommandeur der Gendarmerie bei dem Reichsstatthalter in Kärnten an FA Klagenfurt, 9. 11. 1944.

131 FLD-K, OFP Graz O 5300-I-37 P8. Vorsteher FA Klagenfurt an OFP Graz, 25. 4. 1944.

132 FLD-K, Rü 11-V-53, darin Rü 63-II-47. Olip an FA Klagenfurt, 8. 1. 1947.

133 FLD-K, Rü 11-V-53, darin: Rü 63-III-47. Olip an BMVS, 6. 3. 1947; Johann Olip an BMVS, 2. 4. 1947.

134 FLD-K, Rü 11-V-53, darin: Rü 4-III-48. Berufungsbescheid BMVS, 27. 2. 1948; FLD an BMVS, 16. 7. 1948.

halten, nur noch den Verwaltungsaufwand der Behörden für die Zeit nach 1945 begleichen, seine erlittenen Schäden wurden jedoch nicht berücksichtigt. Auch wurden seine eingezogenen Fahrzeuge nicht zurückgestellt. Erst nach einem Verfahren vor der Rückstellungskommission beim Landesgericht Klagenfurt wurde ihm sein LKW zurückgestellt. Den Käufer des LKW musste er mit öS 2.500 für die Rückgabe entschädigen.[135] Der Antrag auf Rückstellung des PKW wurde abgewiesen, da das Fahrzeug, das sich bis März 1945 im Besitz des Deutschen Reichs befunden hatte, von der sowjetischen Besatzungsmacht beschlagnahmt worden war.[136] Johann Olip gab seine Schäden in einem Antrag an das Amt der Kärntner Landesregierung mit öS 91.942,90 an. Die Schäden ergaben sich aus der Verwertung seiner Holzvorräte auf diversen Lagerplätzen, aus Schlägerungen aus seinem Wald, dem Verlust von Mobiliar, landwirtschaftlichen und gewerblichen Geräten und Maschinen sowie Vorräten.[137] Nicht angeführt wurden in dieser Liste diverse Schäden an den Gebäuden der Liegenschaft. Für all die angeführten Schäden erhielt er keine Entschädigung aus der Südkärntner Hilfe.[138] Auch ein Antrag auf Entschädigung nach dem Kriegs- und Verfolgungssachschädengesetz von 1958 (KVSG) wurde abgewiesen.[139]

Der „Fall" vlg. Kališnik ist in seiner Art ein selten gut dokumentiertes Beispiel für die Verwertung von Vermögen von Kärntner Slowenen, die nicht durch die Behörden des Deutschen Reichs deportiert worden sind. Und er führt uns gleich in eine wesentliche Problematik bei der Erforschung der Schäden, die die Kärntner Slowenen im Zuge ihrer Verfolgung durch das NS-Regime erlitten haben. Ein „Gesamtschaden" der Kärntner Slowenen als Einzelpersonen kann nicht eruiert werden, denn wir können nur jene Fälle aufzeigen, die in den Akten dokumentiert sind. Die Akten hinsichtlich der Vermögenseinziehung und -verwaltung blieben nur in jenen Fällen erhalten, in welchen sie für die Rückstellung nach 1945 bzw. für die Zahlung von Entschädigungen in Form der Südkärntner Hilfe durch das Amt der Kärntner Landesregierung gebraucht wurden. Doch auch hier sind sie nicht vollständig

135 KLA, LGK, RK 061/47. Vergleichsabschrift, 18. 11. 1947.
136 FLD-K, Rü 11-V-53. BMF, Berufungsbescheid, 31. 12. 1952.
137 FLD-K, Rü 11-V-53, darin: Rü 63-III-47. Olip an BMVS, 2. 4. 1947.
138 Siehe dazu KLA, AKL, SuW 47. [Liste] Für den Amtsgebrauch Südkärntner Hilfe.
139 FLD-K, KVSG 6.199-VII/60.

erhalten geblieben. Im Landesarchiv fehlen z. B. einige der im Katalog noch nachgewiesenen Akten bzw. weist auch der Katalog auf das Fehlen einzelner Akten hin. In manchen Fällen kann auf Umwegen auf eine Schädigung geschlossen werden. Die Familie H., von der es weder einen „Hofakt" im Bestand „Slowenenaussiedlung und Wiedergutmachung" gibt, noch einen Hinweis auf eine Zahlung aus der „Südkärntner Hilfe", beschrieb ihren erlittenen Schaden im Verfahren auf Rückstellung ihrer Liegenschaft vor der Rückstellungskommission. Die Familie war 1944 deportiert und die Anmerkung der Beschlagnahme im Grundbuch eingetragen worden. A. H. war kurz zuvor im KZ Lublin umgekommen.[140] Ein anderer Fall: A. K. war mit seiner Familie bereits 1939 nach Jugoslawien geflüchtet. Kurz darauf war der Hof der Familie zwangsversteigert worden. Der Mann war später als Partisan im Kampf gegen die deutschen Einheiten gefallen, die Frau blieb daraufhin mit ihren Kindern in Slowenien. Der Hof wurde nicht rückgestellt. Über das Ausmaß der von der Familie erlittenen Schäden gibt es keine Angaben.[141]

Darüber hinaus zeigt sich im gut dokumentierten „Fall" vlg. Kališnik, dass selbst während der NS-Zeit nicht alle Akten und Belege erhalten geblieben sind, die den Vermögenstransfer dokumentieren, bzw. dass auch diejenigen, die erhalten geblieben sind, in den Augen der damals involvierten Behörden nicht immer „korrekte" Aufnahmen darstellen. Relativ gut dokumentiert ist der Vermögensentzug bei den „Ausgesiedelten" aus 1942, die eine Liegenschaft besessen hatten. Etwas weniger gut dokumentiert sind die Deportationen von 1944/1945. Kaum Informationen haben wir über jene Deportierten, die über keine Immobilien verfügt hatten und jene Kärntner Slowenen, die bereits vor dem April 1942 ihres Vermögens verlustig gegangen waren. Dazu zählen Personen, die nach dem „Anschluss" 1938 nach Jugoslawien geflohen waren[142], und solche, die unter politischen Druck ihre Liegenschaften verkaufen mussten.[143]

Der Vermögensentzug betraf im „Fall" vlg. Kališnik – und darin ist er nicht untypisch – nicht nur den ehemaligen Besitzer, sondern auch jene Personen, die unterschiedlichste Forderungen an Olip hatten. Dazu zählten die

140 Siehe KLA, LGK, RK 002/48 und 225/48; FLD-K, OFP Graz O 5300-I-377 P4.
141 KLA, LGK, RK 272/49 und RK 381/49.
142 Siehe z. B. KLA, LGK, RK 272/49 und RK 381/49.
143 Siehe z. B. KLA, LGK, RK 111/50.

Vorbesitzer des Hofes, die ihre Liegenschaft auf Basis eines Kauf- und Leibrentenvertrages an Olip verkauft hatten. Die Kreisbauernschaft war in einer Stellungnahme an die Gestapo der Meinung, dass mit der Beschlagnahme die Leistungsverpflichtung des neuen Besitzers, also des Deutschen Reichs, als erloschen zu erklären sei.[144] Wie weit den Forderungen nachgekommen wurde, lässt sich aus den Akten nicht eruieren. Forderungen stellte auch das Jugendamt für einen außerehelichen Sohn von Olip. Dieser wurde vorerst von der bis Ende Juli 1940 am Hof verbliebenen Wirtschafterin betreut, dann wurde er von seinen Großeltern versorgt.[145] Die Wirtschafterin ersuchte unmittelbar nach ihrer Entlassung und wiederholt im Jänner 1941 um Begleichung der offenen Lohnforderungen aus der Zeit nach der Flucht des Besitzers und um eine Entschädigung für die Versorgung des Kindes.[146] Nach der Deportation der betreuenden Großeltern im April 1942 blieb das Kind zurück. Wohin es kam, ist aus den Akten nicht ersichtlich. 1944 ersuchte jedoch das Kreisjugendamt um eine Nachzahlung von Unterhaltsbeiträgen ab dem März 1942. Das FA Klagenfurt bat den OFP Graz um eine Entscheidung, wie weit das Reich dafür zahlungspflichtig sei. Der Vorsteher des FA war der Meinung, dass es unüblich sei, dass der Besitzer, „sei es aus welchem Grunde immer er Besitzer geworden ist, die Verpflichtungen für außereheliche Kinder des Vorbesitzers übernimmt".[147] Die Forderungen der Mutter eines weiteren außerehelichen Kindes wurden von Olip selbst noch 1938 durch den Bau eines Wohnhauses abgefunden. Olip hatte sich jedoch ein lebenslanges Wohnrecht im ersten Stock des Hauses ausbedungen. Dieses Recht war nach der Vermögensentziehung ebenfalls dem Deutschen Reich zugefallen. Die Frau musste die an das Reich verfallenen Wohnrechte um RM 1.500 ablösen.[148] Lohnfor-

144 FLD-K, Rü 11-V-53, darin: 05300-27 Beil. 8, Mappe 1940. Kreisbauernschaft Klagenfurt an Gestapo Klagenfurt, 7. 10. 1940.

145 FLD-K, Rü 11-V-53, darin: 05300-37 P8. Maria Olip an Reichsminister des Inneren, 14. 12. 1940.

146 FLD-K, Rü 11-V-53, darin: 05300-27 Beil. 8, Mappe 1940. H/.../ an Kreisbauernschaft, 2. 8. 1940; H/.../ an Bernetz, FA Klagenfurt, 7. 1. 1941.

147 FLD-K, Rü 11-V-53, darin: 05300-I-37 P8. Vorsteher FA Klagenfurt an OFP Graz, 25. 4. 1944.

148 FLD-K, Rü 11-V-53, darin: 05300-I-37 P8. FA Klagenfurt an FA Moabit-West, 18. 7. 1941; darin: 05300-27, Beil. 8, Mappe 1941. FA Moabit-West an Vorsteher FA Klagenfurt, 23. 8. 1941; KLA, LGK, RK 94/48. Antrag auf Einleitung des Rückstellungsverfahrens, oD.

derungen stellte auch eine Schwester von Olip für fünf Jahre Arbeit auf dem Hof.[149] Die Staatspolizeistelle Klagenfurt sprach sich gegen die Anerkennung dieser Forderungen aus. Der Beleg von Johann Olip, den er unmittelbar vor seiner Flucht unterzeichnet hatte, erschien der Gestapo nicht glaubwürdig genug und Maria Olip als „in keiner Weise berücksichtigungswürdig."[150]

Maria Olip wurde mit ihren Schwestern und Eltern im April 1942 – genauso wie etwa 1.000 weitere Kärntner Slowenen – von ihrem Hof vertrieben, in das Lager Ebenthal in Klagenfurt gebracht und dann ins „Altreich" deportiert. Noch im Herbst 1942 wurde die Familie Olip im Lager der Volksdeutschen Mittelstelle (VoMi) in Eichstätt verhaftet. Den Familienmitgliedern wurde Partisanenunterstützung zur Last gelegt. Insgesamt waren vier Söhne der Familie zwischen September 1939 und Juni 1940 nach Jugoslawien geflohen. Nach dem Überfall auf Jugoslawien kehrten sie zurück in die Gegend von Zell, wo sie sich im Verborgenen hielten.[151] In einem Prozess wurden der Vater sowie zwei Töchter zu mehrjährigen Zuchthausstrafen verurteilt. Die dritte deportierte Tochter wurde zur Geburt ihrer Tochter aus der Untersuchungshaft wieder in das Lager nach Eichstätt entlassen und war bei der Verhandlung nicht anwesend. Nach der Geburt ihres Kinder wurde sie in das KZ Ravensbrück eingewiesen. Die Mutter war wegen Haftunfähigkeit wieder nach Eichstätt überstellt worden. Das Neugeborene wurde im Lager von ihr versorgt. Eine weitere – bereits verheiratete – Tochter war im April 1942 nicht deportiert worden. Doch auch sie wurde im Herbst 1942 verhaftet und zu einer mehrjährigen Zuchthausstrafe verurteilt.[152]

Die Familie Olip war hinsichtlich ihrer Verhaftung kein Einzelfall. Es kam zu einer Reihe von Verhaftungen unter den „Ausgesiedelten", andere wurden direkt aus den VoMi-Lagern in Konzentrationslager überstellt,

149 FLD-K, OFP Graz O 5300-I-37 P8. Maria Olip an Reichsminister des Inneren, 14. 12. 1940.

150 FLD-K, OFP Graz O 5300-I-37 P8. Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei an FA Moabit-West, 8. 5. 1941. In diesem Schreiben wird auf die Meinung der Staatspolizeistelle Klagenfurt verwiesen.

151 FLD-K, OFP Graz O 5300-I-37 P8; 05300-I-38 P8; FLD-K, Rü 11-V-53; Rü 62-III-49; Walzl, Gegen den Nationalsozialismus, S. 84.

152 Marija Olip: „Voda še teče", in: Slovenska prosvetna zveza (Hg.): Po sledovih ... Pričevanja koroških Slovencev 1920–1945. Celovec 1991, S. 234–238, S. 234.

wieder andere wurden nach der Entlassung aus der Haft zu ihren bereits deportierten Familien in die Lager der VoMi überstellt.[153] Atypisch ist die Tatsache, dass die Familie Olip bereits vor der Deportation durch die Flucht einzelner Familienmitglieder „auffällig" geworden war.

Das Vermögen des Florian Olip wurde – anders als jenes seines Sohnes Johann, aber gleich wie bei allen anderen im April 1942 deportierten Kärntner Slowenen – unmittelbar nach der „Aussiedlung" der Familie durch die DAG in die Verwaltung übernommen.[154] Während die individuell verfallenen Liegenschaften vom Finanzamt verwaltet wurden[155], wurden die ab 1942 eingezogenen Liegenschaften direkt der DUT und der DAG zur Verwaltung übertragen.

2.1.2 Übernahme der Zwischenverwaltung: DUT bzw. DAG oder OFP Graz bzw. FA Klagenfurt?

Die DUT, 1939 in Berlin gegründet, stand im Eigentum des Reiches und war im Rahmen der Umsiedlung volksdeutscher „Rücksiedler" vor allem für den Vermögenstransfer zuständig. In Klagenfurt war 1940 eine Niederlassung der Innsbrucker Zweigstelle errichtet worden. Neben Fritz Lederer waren für die Belange der Kärntner Slowenen vor allem Dr. Max Wöss, Karl Apold und Karl Plankensteiner, ehemaliger Abwehrkämpfer und Mitglied des Kärntner Heimatbundes, zuständig.[156] Die DAG existierte bereits seit 1898. 1938 trat sie in enge Verbindung zur SS und gab sich neue Statuten. Sie war keine Behörde, sondern eine Kapitalgesellschaft. 1940 übernahm die DUT die Aktienmehrheit. Die DAG besichtigte, prüfte und schätzte

153 Siehe z. B. KLA, AKL, Abt. 14-OF, Zl. 15; KLA, AKL, SuW 44/3. Niederschrift K 601, 29. 4. 1945; KLA, LGK, RK 253/47; KLA, LGK, RK 306/47, hier bes. Niederschrift K 656, 27. 8. 1945; France Filipič: Slovenci iz avstrijske Koroške v koncentracijskih taboriščih Tretjega rajha, in: Malle, Sima, Narodu in državi sovražni, S. 232–245, S. 240–242; Renate M. Schönfeldinger-Siekierzynski: Kärntens slowenische Kinder. Die Vertreibung von 1942 (Studia Carinthiaca X). Klagenfurt/Celovec-Ljubljana-Wien 1996, S. 81, 128–130.

154 Der entsprechende Hofakt K 621 fehlt im Bestand KLA, AKL, SuW 5/9.

155 Siehe z. B. FLD-K, OFP Graz O 5300-I-38 P8; FLD-K, Rü 62-III-49.

156 Leander Krall: Die Aussiedlung der Kärntner Slowenen. Zur nationalsozialistischen Außen- und Volkstumspolitik. Dipl., Klagenfurt 1985, S. 35.

jene landwirtschaftlichen Betriebe, die für die Ansiedlung von volksdeutschen Umsiedlern in Betracht gezogen wurden. Sie schlug geeignete Betriebe der DUT zum Kauf vor oder versuchte einen Enteignungsantrag für Zwecke der Wehrmacht zu erwirken. Übernommene Höfe wurden von der DAG bis zur Übertragung an die Umsiedler zwischenverwaltet. Neben der Zweigstelle der DUT gab es auch eine Geschäftsstelle der DAG in Klagenfurt, die mit 1. April 1940 eröffnet wurde.[157] Mit den Belangen des von den Kärntner Slowenen eingezogenen Vermögens waren vor allem Ing. Franz Jauernig, Dr. Adolf Enge (Rechtsabteilung), Ing. Ottokar Herrmann (Landwirtschaft), Walter Schwameis (Zwischenbewirtschaftung) sowie Anton Pilay und die Herrn Fabian und Pittauer, Helmut Hoffmann, Peter Wedam und Dipl.-Landw. Georg Krafft betraut.[158] Dr. Enge war zuvor bei den Enteignungen für den Truppenübungsplatz in Allentsteig in Niederösterreich tätig gewesen. Ing. Jauernig war vor seiner Tätigkeit in Klagenfurt bei der DAG in Innsbruck beschäftigt gewesen. In Klagenfurt hatte er die Geschäftsstellenleitung inne und wurde mit 17. Juni 1944 in dieser Funktion von Dipl. Landwirt Georg Krafft abgelöst.[159]

Bei der Zwischenverwaltung der Höfe wurde die Geschäftsstelle von den Kreisbauernführern beraten. Die Landesbauernschaft wiederum hatte enge personelle Verflechtungen mit der Hauptabteilung IV (HA IV) der Dienststelle des Beauftragten des Reichskommissars für die Festigung deutschen Volkstums (RKFDV) in Klagenfurt. So war der Landesbauernführer Huber gleichzeitig Leiter der HA IV. Laut einem Besprechungsprotokoll vom 30. April 1943 – bei dem Gespräch haben Vertreter der Dienststelle des Beauftragten des RKFDV, der Landesbauernschaft, der Oberen Siedlungsbehörde sowie des Vorstandes der DAG Berlin und ihrer Klagenfurter Geschäftsstelle teilgenommen – war die Geschäftsstelle

157 Siehe dazu Karl Stuhlpfarrer: Umsiedlung Südtirol 1939–1940. Wien-München 1985, S. 260–272; Sima, Vertreibung, S. 155–179; Karl Drechsler, Gerhart Hass, Wolfgang Schumann: Zwangsaussiedlungen und Germanisierung in den Kriegszielplanungen der faschistischen deutschen Monopolbourgeoisie. Funktion und Tätigkeit der deutschen Umsiedlungs-Treuhand-Gesellschaft mbH, in: Studia Historiae Oeconomicae 8 (1973), S. 35–49.

158 Das ergibt sich aus dem gesamten Geschäftsverkehr des Bestandes KLA, AKL, SuW 1–43.

159 AINV, OMV 13, Izseljevanje. DAG, Vorstand Berlin, 15. 6. 1944.

Klagenfurt der DAG eine Unterabteilung der HA IV der Dienststelle des Beauftragten des RKFDV gewesen. Bei dem Gespräch wurde festgehalten, dass die DAG nun nicht mehr eine Unterabteilung der HA IV sei, jedoch „in grundsätzlichen Fragen letzten Endes der Dienststelle des Beauftragten in Klagenfurt" weiterhin unterstehe.[160]

Zu den Hauptaufgaben der Geschäftsstelle Klagenfurt zählte die Auffindung von geeigneten Anwesen für die Ansiedlung der Kanaltaler Umsiedler. In ihrem ersten Tätigkeitsbericht für das Jahr 1940 stellte die Geschäftsstelle kritisch fest, dass es u. a. auf Grund vieler bürokratischer Hürden im Zuge der Genehmigung von Kaufverträgen kaum möglich sein werde, eine termingemäße Unterbringung der Kanaltaler zu gewährleisten.[161] Bereits im März 1941 informierte die Preisüberwachungsstelle des Reichsstatthalters alle Landräte und Leiter der Außendienststellen bzw. die Oberbürgermeister von Klagenfurt und Villach, dass künftig die von der DAG eingereichten Kaufverträge grundsätzlich ohne weitere Prüfung „preisbehördlich" zu genehmigen seien, denn bisher gemachte Erfahrungen hätten ergeben, dass die von der DAG ermittelten Kaufpreise nicht im Widerspruch mit den Preisbildungsvorschriften stünden.[162] Probleme bereitete der DAG zudem die Tatsache, dass der „Erlaß des Führers und Reichskanzlers zur Festigung deutschen Volkstums" vom 7. Oktober 1939 nicht im Reichsgesetzblatt veröffentlicht worden war. Im Punkt V dieses Erlasses war vorgesehen, dass Grund und Boden für die Umsiedler auf Grundlage des Gesetzes vom 29. März 1935 über die Landbeschaffung für Zwecke der Wehrmacht[163] enteignet werden könne. Laut Tätigkeitsbericht der DAG vertraten viele Juristen die Meinung, dass der Erlass keine Rechtskraft besäße und daher das Landbeschaffungsgesetz kaum angewandt werden könne.[164]

---

160 AdR, 05, DAG, Ostmark, Kart. 44a/Ko 44. Amt IV, Aktenvermerk über eine Besprechung in Klagenfurt am 9. 4. 1943, gez. Hiege, 30. 4. 1943.

161 AINV, OMV 13, Izseljevanje. Tätigkeitsbericht der DAG für das Jahr 1940 an das Gaugrenzlandamt.

162 FLD-K, OFP Graz O 5300-I-P8. Reichsstatthalter in Kärnten, Preisüberwachungsstelle, an Landrat des Kreises ..., 27. 3. 1941.

163 RGBl I, S. 467.

164 AINV, OMV 13, Izseljevanje. Tätigkeitsbericht der DAG für das Jahr 1940 an das Gaugrenzlandamt, oD; siehe auch Stuhlpfarrer, Umsiedlung, S. 253–254.

Entsprechend der „Anordnung Nr. 46/I“ des RKFDV über die Umsiedlung der Kanaltaler und die Aussiedlung von Slowenen aus Kärnten vom 25. August 1941 war für die Ansiedlung der Kanaltaler Optanten das „doppelsprachige Gebiet des Reichsgaues Kärnten /.../ besonders heranzuziehen“, wodurch eine „Bereinigung der volkspolitischen Lage“ erreicht werden sollte. Die Rede war von „etwa 200 slowenischen Familien dieses Gebietes, die als volks- und staatsfeindlich bekannt sind“. Da sie zur Zeit die deutsche Staatsangehörigkeit besäßen, wäre die Frage der „Aberkennung der Staatsangehörigkeit /.../ schnellstens einer Lösung zuzuführen“.[165] In der Folge wurde jedoch nicht der Weg einer Aberkennung der Staatsangehörigkeit gewählt, wie zuvor unter anderem bei den geflüchteten Olip-Brüdern, sondern die Enteignung der Besitzer wurde auf Basis der Verordnung vom 18. November 1938 über die Einziehung volks- und staatsfeindlichen Vermögens im Lande Österreich[166] durchgeführt. Die Deportation verfolgte zwei Ziele: Einerseits galt es, nationalbewusste Kärntner Slowenen aus dem slowenisch- bzw. gemischtsprachigen Gebiet zu vertreiben, andererseits galt es, Raum für die Umsiedler aus dem Kanaltal zu schaffen. Bei den Vorbereitungen scheint die Gestapo eher den Vermögensaspekt und das Gaugrenzlandamt eher das nationalpolitische Moment betont zu haben.[167] Daraus ließe sich auch erklären, warum im April 1942 Familien deportiert wurden, die über keinen oder nur einen minimalen Grundbesitz verfügten. Von 161 Familien konnten die Ausmaße ihres Grundbesitzes aus den Hofakten eruiert werden.[168] Davon lagen zwölf Anwesen unter der Größe von 10.000 m^2, wovon wiederum sechs überhaupt weniger als 1.000 m^2 Grund hatten. Neben diesen Kleinstbesitzern wurden auch Pächter, Mieter, allein

165 Ferenc, Quellen, S. 232–233.

166 RGBl I, S. 1620.

167 Tone Zorn: Poizkusi izselitve koroških Slovencev med drugo svetovno vojno, in: Kronika 14 (1966) 2, S. 73–82, S. 82. Zorn stützt diese These vor allem auf die Aussagen der Zeugen Sellak (ehemaliger Gestapo-Beamter) und Dr. Wanner (ehemaliger Mitarbeiter der Umsiedlungsstelle) im Prozess gegen Maier-Kaibitsch im Oktober 1947 vor dem Volksgericht Graz, Senat Klagenfurt, sowie auf erhalten gebliebene Dokumente, welche die Überlegungen bzw. Bemühungen des Gaugrenzlandamtes ab Herbst 1941 um die Enteignung einiger slowenischer Besitzer belegen.

168 Siehe KLA, AKL, SuW 1–43; SuW 47.

stehende Inwohner und „Gemeindearme“ deportiert[169] und nicht nur vermögende Kärntner Slowenen.

Von Seiten des RKFDV und seinen Stellen vor Ort (Beauftragter des RKFDV bzw. die Dienststelle des Beauftragten des RKFDV und das Gaugrenzlandamt) war vorgesehen, dass das einzuziehende Vermögen der DUT bzw. der DAG in die Zwischenverwaltung zu übergeben sei. So wurde die DUT beispielsweise zu einer Sitzung, die Maier-Kaibitsch in seiner Funktion als Leiter des Gaugrenzlandamtes für den 23. Februar 1942 in „der Angelegenheit der ‚Umsiedlung von Slowenen‘ aus dem Gaue Kärnten (doppelsprachiges Gebiet)“ einberufen hatte, eingeladen.[170] Beamte der DAG waren auch im Lager Ebenthal, als die „Ausgesiedelten“ für den Transport ins „Altreich“ gesammelt und registriert wurden. Die Sachverständigen der DAG nahmen mit den Deportierten ein Verzeichnis ihrer zurückgelassenen Vermögenswerte auf. Die Besitzer mussten dieses Verzeichnis, das als „Übernahmeprotokoll“ bezeichnet wurde, unterzeichnen. Damit hatten sie ihre Höfe der DAG formal übergeben und die DAG hat unmittelbar darauf die Verwaltung der Liegenschaften und des darin befindlichen Inventars übernommen.[171]

Am 12. Juni 1942 – zwei Monate nach der Deportation der Kärntner Slowenen und zwei Monate nach der Übernahme der Zwischenverwaltung durch die DAG – beantragte die Staatspolizeistelle Klagenfurt, Abteilung III U, beim RMdI die Feststellung, dass die Bestrebungen der genannten Kärntner Slowenen „volks- und staatsfeindlich“ gewesen seien und daher ihr Vermögen einzuziehen sei.[172] Die Antwort folgte am 6. Juli in Form eines Erlasses mit dem Hinweis, dass das Vermögen zugunsten des Deut-

169 Diese sind in der Zahl der 161 Familien nicht enthalten. Siehe z. B. KLA, AKL, SuW 17/27, WH 093; SuW 17/28, WH 083; SuW 23/36, K 600; SuW26/41, WH 051; FLD-K, KVSG 1310-VII/60.

170 Gau-Grenzlandamt, Amtliche Umsiedlungsstelle, Maier-Kaibitsch, an DUT, Dr. Wöss, 16. 2. 1942, als Faksimile in: Sima, Vertreibung, S. 183.

171 Siehe dazu die Übernahmeprotokolle in den so genannten Hofakten im Bestand KLA, AKL, SuW 1–43 bzw. Kapitel 2.2.2 (Das Übernahmeprotokoll).

172 Siehe dazu auch die Verordnung über die Einziehung volks- und staatsfeindlichen Vermögens im Lande Österreich vom 18. 11. 1938 (RGBl I, S. 1620).

schen Reichs einzuziehen sei.[173] Mit Datum 15. Juli 1942 wurden von der Gestapo 191 Bescheide ausgestellt und gleichzeitig der OFP Graz von den Vorgängen informiert.[174] Im Schreiben wurde von den „Ausgesiedelten" als „unverbesserlich=fanatisch-slovenisch eingestellten Minderheitenfamilien" gesprochen, die aus diesem Grund „ins Innere des Reiches abgesiedelt" worden seien. Dem OFP Graz wurden die Bescheide samt dem Erlass des RMdI übersandt mit der Bitte, das Vermögen der „umgesiedelten Slovenen" zu übernehmen.[175] Die Vorgänge rund um die Übernahme des Vermögens beschrieb der Leiter der Gestapo, Dr. Ernst Weimann, folgendermaßen: Die Slowenen hätten sich binnen zweier Stunden „abfahrtbereit machen und ihre Höfe in dem Zustand, in dem sie sich augenblicklich befanden, verlassen" müssen. Die Höfe seien vorübergehend in die „Obhut der Gemeindebürgermeister, an anderen Stellen der Ortsbauernführer oder von diesen Stellen beauftragter Personen übergegangen und durchwegs Tags [sic] darauf von aus dem Kanaltal rückgesiedelten Deutschen [sic] Volkstumsangehörigen besetzt worden. Die Verwaltung führte im Auftrag der Staatspolizeistelle Klagenfurt die Deutsche Umsiedlungs-Treuhand-Gesellschaft Klagenfurt, diese wiederum vertreten durch die Deutsche Ansiedlungsgesellschaft Klagenfurt, Gaugrenzlandamt, Gasometergasse Nr. 6".[176] Diese Maßnahme sei deshalb erforderlich gewesen, weil die Höfe nach einem Erlass des RFSS, RKFDV „ausschliesslich zu Ansiedlungszwecken" herangezogen werden sollten. Mit staatspolizeilichen Mitteln sei es unmöglich gewesen, „im Augenblick der Absiedlung ein genaues Vermögensverzeichnis aufzustellen", dies sei „auch von vornherein nicht vorgesehen" gewesen. Die DAG habe jedoch durch ihre Beauftragten nach der Absiedlung das Vermögen inventarmäßig erfasst.[177] Abschließend er-

173 FLD-K, OFP Graz O 5300-I-1 P8. Der Reichsminister des Inneren, Pol. S II A 5, an Gestapo, Staatspolizeistelle Klagenfurt, 6. 7. 1942.

174 Siehe zu den Bescheiden die Einzelakten der Abteilung P4 in dem Bestand FLD-K, OFP Graz O 5300-I-/.../.

175 FLD-K, OFP Graz O 5300-I-1 P8. Gestapo Klagenfurt, Weimann, an OFP Graz, ORR Herzog, 15. 7. 1942.

176 FLD-K, OFP Graz O 5300-I-1 P8. Gestapo Klagenfurt, Weimann, an OFP Graz, ORR Herzog, 15. 7. 1942.

177 Weimann bezieht sich hier auf die erst ab Ende April 1942 einsetzenden Inventaraufnahmen vor Ort. Siehe dazu das Kapitel 2.2.3 (Verspätete Inventaraufnahme).

suchte Weimann den Oberfinanzpräsidenten, alles Erforderliche für die formelle Übergabe der Höfe an die DAG „baldmöglichst" zu veranlassen.[178]

Laut Gestapo-Bescheid sollte das Vermögen zugunsten des Deutschen Reichs „vertreten durch den Reichsfinanzminister"[179] eingezogen werden. In diesem Sinne verstand sich der OFP Graz als zuständiger Verwalter des Vermögens. Dr. Herzog informierte das FA Klagenfurt, dass diese „zum Staatsschatz" eingezogenen Vermögenswerte zu „übernehmen und verwalten" seien. Das Finanzamt plante, diese Aufgabe im Aufgabenbereich des Vorstehers des FA einzurichten und zwei Sachbearbeiter sowie eine Schreibkraft zur Erledigung abzustellen.[180] Hinsichtlich der Forderungen der Gestapo, die Höfe formal in die Verwaltung der DAG zu übergeben, hielt der OFP Graz am 27. Juli 1942 eine Rücksprache mit RR Dr. Schwarzat vom RMF. Dieser informierte den Sachbearbeiter Dr. Herzog, dass es Verhandlungen zwischen dem RFSS und Chef der deutschen Polizei (RKFDV) mit dem RMF gäbe. Dr. Schwarzat war jedoch der Ansicht, dass eine „unentgeltliche Einweisung" des beschlagnahmten Vermögens zugunsten des RKFDV nicht möglich sei, da der RKFDV in „finanzieller Hinsicht ein eigener Verwaltungskörper" sei. Das Vermögen müsste, so Schwarzat, daher zum Verkehrswert übernommen werden. Die bisherige Verwaltung durch die „Festigungsstelle deutschen Volkstums in Klagenfurt" käme zu teuer. Zu diesem Zeitpunkt waren 25 Angestellte der „Festigungsstelle" mit den administrativen Aufgaben betraut. Zu 90 % wären die Angestellten nur mit der Verwaltung der jugoslawischen [= slowenischen, d. A.] Vermögen beschäftigt. Wenn diese Stelle nun weiterhin die Verwaltung führen sollte, müsste der OFP Graz 90 % der Kosten tragen.[181] Während in diesem Aktenvermerk von der „Festigungsstelle" die Rede war, sprach Herr Richter vom OFP Graz in einem Schreiben an den RMF davon, dass die Verwaltungsaufgaben bisher von der DUT übernommen worden wä-

178 FLD-K, OFP Graz O 5300-I-1 P8. Gestapo Klagenfurt, Weimann, an OFP Graz, ORR Herzog, 15. 7. 1942.

179 FLD-K, OFP Graz O 5300-I-050 P8. Gestapo Klagenfurt, Bescheid, 15. 7. 1942; Gelegentlich steht in den Bescheiden auch „zugunsten des Oberfinanzpräsidenten" oder des „Reichsministers".

180 FLD-K, OFP Graz O 5300-I-1 P8. Vorsteher des FA Klagenfurt an OFP Graz, 21. 7. 1942.

181 FLD-K, OFP Graz O 5300-I-1 P8. Aktenvermerk über die fernmündliche Rücksprache mit RR Dr. Schwarzat vom RMF, 27. 7. 1942.

ren.[182] Tatsächlich hatte die DAG die Zwischenverwaltung der vorwiegend landwirtschaftlich genutzten Anwesen übernommen gehabt.[183] Entsprechend der Weisung durch Dr. Schwarzat entschied der OFP Graz, die Verwaltung der eingezogenen Liegenschaften, entgegen den Wünschen der Gestapo und der DUT, über das FA Klagenfurt selbst zu übernehmen.[184] Ende September ersuchte der OFP Graz die DUT, dem FA Klagenfurt die bisher angelegten Verwaltungsakten zu übergeben.[185] Die Übernahme der Verwaltungsakten war für den 15. Oktober vorgesehen. Für die Verwaltung wurde eine eigene Abteilung mit zwei Sachbearbeitern eingerichtet, denen zwei bis drei Hilfskräfte zugewiesen werden sollten.[186]

Am 15. Oktober 1942 informierte der RR Dr. Schwarzat vom RMF den OFP Graz dahin gehend, dass für die eingezogenen Liegenschaften die DUT als Treuhandverwalter zu bestellen sei. Die DUT sei hinsichtlich dieser „Verwaltungsgeschäfte" dem OFP Graz unterstellt. Die Bezüge für die mit den Agenden der Verwaltung betrauten Beamten würde der RKFDV übernehmen. Die Liegenschaften müssten grundbücherlich auf das Deutsche Reich, vertreten durch das RMF übertragen werden. Im Anschluss daran würde der RKFDV die Liegenschaften zum Verkehrswerte kaufen.[187] Von welchem Vermögen der als „volks- und staatsfeindlich" bezeichneten und deportierten Kärntner Slowenen war nun die Rede? Laut Gestapo-Bescheid sollte die „Einziehung des gesamten in Kärnten gelegenen Vermögens" erfolgen.[188] Der OFP Graz vertrat eine wörtliche Interpretation. Die DAG wiederum war der Meinung, dass sich die Einziehungsverfügung

182 FLD-K, OFP Graz O 5300-I-1 P8. OFP Graz, Richter, an Reichsminister der Finanzen, 30. 7. 1942.

183 Siehe dazu die Hofakten aus dem Bestand KLA, AKL, SuW 1–43; siehe auch FLD-K, OFP Graz O 5300-I-1 P8. Gestapo Klagenfurt, Weimann, an OFP Graz, ORR Herzog, 15. 7. 1942.

184 FLD-K, OFP Graz O 5300-I-1 P8. OFP Graz, Richter an Reichsminister der Finanzen, 30. 7. 1942.

185 FLD-K, OFP Graz O 5300-I-1 P8. OFP Graz an DUT, 18. 9. 1942. Vorliegend ein Konzept, laut Stempel wurde die Reinschrift am 25. 9. abgeschickt.

186 FLD-K, OFP Graz O 5300-I-1 P8. FA Klagenfurt an OFP Graz, 1. 10. 1942.

187 FLD-K, OFP Graz O 5300-I-1 P8. Aktenvermerk über den fernmündlichen Auftrag des RR Dr. Schwarzat vom RMF, 15. 10. 1942.

188 KLA, LGK, RK 180/47. Gestapo-Bescheid, 5. 6. 1943.

nur auf die den Deportierten gehörenden Liegenschaften samt lebendem und totem Inventar bezog.[189] Nach der Interpretation der DAG wären Wertpapiere, Sparbücher, Geld und Schmuck sowie zum persönlichen Gebrauch bestimmte Güter wie Kleidung und Wäsche nicht von der Einziehung betroffen.[190] Diese Ansicht wurde auch von der Gestapo geteilt. Denn ursprünglich, so Dr. Weimann von der Gestapo, sollte „die ganze Umsiedlung keine staatspolizeiliche sondern eine rein volkstumspolitische Massnahme sein. Da es sich bei der Umsiedlung der Kärntner Slovenen aber erstmalig um eine Umsiedlung von deutschen Staatsangehörigen handelte, bestanden keine entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen. In nachträglichen Besprechungen wurde daher festgelegt, dass die Massnahme als eine staatspolizeiliche Aktion angesehen werden sollte, um die Umsiedlung gesetzlich zu begründen".[191] Bei der Vertreibung von den Höfen war den Menschen zugebilligt worden, Gegenstände des persönlichen Gebrauchs wie auch Geld mitzunehmen. „Für den Umfang der Beschlagnahme war ausschliesslich [sic] und allein die Tatsache massgebend, dass der evakuierte Hof für den Neusiedler arbeits- und wirtschaftsfähig bleiben musste. Nur alles was im Rahmen dieser Voraussetzung auf dem Hof verbleiben musste, unterliegt der Beschlagnahme."[192]

Im November 1942 begann die DUT-Nebenstelle Klagenfurt damit, die für die Eintragung ins Grundbuch notwendigen Unterlagen dem OFP Graz zu übermitteln.[193] Aus den Unterlagen ergaben sich für den OFP Graz gewisse Ungereimtheiten. So wurden beispielsweise Vermögen zur Eigentumsübertragung gemeldet, deren Besitzer aus Ebenthal entlassen worden waren und die in der Folge unbeeinträchtigt ihre Höfe weiter bewirtschafteten. Aber auch bei der Gruppe der in die VoMi-Lager verbrachten „Ausgesiedelten" gab es eine Reihe von Unklarheiten. So wurden Vermögen

189 FLD-K, OFP Graz O 5300-I-1 P8. OFP Graz an Gestapo Klagenfurt, 29. 10. 1942. Vorliegend ein Konzept, laut Stempel wurde die Reinschrift am 2. 11. abgeschickt.

190 FLD-K, OFP Graz O 5300-I-1 P8. DUT, Dr. Wöss, an OFP Graz, 28. 10. 1942.

191 FLD-K, OFP Graz O 5300-I-1 P8. Gestapo Klagenfurt, Abt. III U, an OFP Graz, 5. 11. 1942.

192 FLD-K, OFP Graz O 5300-I-1 P8. Gestapo Klagenfurt, Abt. III U, an OFP Graz, 5. 11. 1942.

193 FLD-K, OFP Graz O 5300-I-1 P8. DUT an OFP Graz, 27. 11. 1942.

gemeldet, für die es keinen gültigen Bescheid gab.[194] Die Gründe dafür waren unterschiedlicher Natur. Sie zeigen aber, dass die zuständigen Stellen spätestens bei der Erstellung der Einziehungsverfügungen keine entsprechenden Recherchen im Grundbuch vorgenommen hatten. So wurden Besitzer genannt, denen bereits von den NS-Behörden die Übernahme eines testamentarisch vermachten Erbes aus „nationalen Gründen" nicht gestattet worden war.[195] Andere Einziehungsverfügungen wurden auf den Namen des Mannes ausgestellt, im Grundbuch war aber die Ehefrau als alleinige oder als (Mit-)Besitzerin angeführt. Die fehlenden Verfügungen wurden zumeist nachträglich ausgestellt.[196] Im Juni 1943 wurden insgesamt 18 Bescheide nachgereicht.[197] In zumindest sechs weiteren Fällen betonte die Gestapo 1943 allerdings, dass gegen die genannten Besitzerinnen in staatspolizeilicher Hinsicht nichts vorläge und daher keine Einziehungsverfügungen erstellt werden könnten.[198]

Mit der Vorbereitung für die Eigentumsübertragung im Grundbuch wurden auch die im Grundbuch festgehaltenen Rechte und Pflichten genauer untersucht. Der OFP war der Ansicht, dass nur die mit dem eingezogenen Vermögen zusammenhängenden Schulden zu berücksichtigen seien. Die DUT vertrat hingegen die Meinung, dass auch private Forderungen an die „Ausgesiedelten" wie Alimentationsforderungen, rückständige Lohnforderungen oder Forderungen von Gewerbetreibenden zu berücksichtigen wären, zumal sie nicht glaubte, dass den „Ausgesiedelten" genügend Vermögen verblieben sei, um die offenen Forderungen begleichen zu können und dadurch „Volksgenossen" zu Schaden kämen. Ähnlich beurteilten die Sache laut Dr. Wöss auch der Leiter der Gestapo und der Leiter der Dienststelle des RKFDV in Klagenfurt.[199] Schlussendlich erklärte sich der OFP

194 FLD-K, OFP Graz O 5300-I-1 P8. OFP Graz an Gestapo Klagenfurt, 16. 12. 1942; OFP Graz an DUT, 16. 12. 1942. Vorliegend ein Konzept, laut Stempel wurde die Reinschrift am 22. 12. abgeschickt.

195 Siehe KLA, AKL, SuW 23/36, K 623.

196 KLA, LGK, RK 180/47. Gestapo-Bescheid, 5. 6. 1943.

197 FLD-K, OFP Graz O 5300-I-1 P8. Gestapo, Weimann, an OFP Graz, 7. 6. 1943.

198 Siehe z. B. KLA, AKL, SuW 25/39, K 571. DUT, Dr. Wöss, an DAG, 31. 5. 1943; SuW 31/47, K 523. DUT an DAG, 7. 6. 1943.

199 FLD-K, OFP Graz O 5300-I-1 P8. DUT, Dr. Wöss, an OFP Graz, 14. 1. 1943.

Graz damit einverstanden, dass die DUT die Lastenfreistellung übernimmt, diese vorerst aus eigenen Mitteln deckt und dann bei der Bezahlung des Kaufpreises in Abrechnung bringt.[200]

Nach der grundbücherlichen Vermögensübertragung an das Deutsche Reich und einer allfälligen Lastenfreistellung sollte nach der ursprünglichen Planung die Liegenschaft vom RKFDV zum Verkehrswert gekauft werden.[201] Per Erlass stellte der RMF am 16. Februar 1943 den Verkauf von Grundbesitz aus eingezogenem oder verfallenem Vermögen ein. Solcherart war der geplante Verkauf an Kanaltaler Umsiedler unmöglich gemacht. Der OFP ersuchte im März den RMF um Weisung.[202] Auch der RKFDV Berlin hatte bereits mit dem Ministerium Kontakt aufgenommen. Im April erklärte sich der RMF bereit, dass die 171 übernommenen landwirtschaftlichen Liegenschaften von Kärntner Slowenen an den RKFDV „ohne Werterstattung zur Verwendung für Umsiedler aus dem Kanaltal" übertragen werden können.[203] Ein Muster-Übergabevertrag wurde vom OFP Graz vorbereitet. Er sah als Übernehmer den RKFDV in Klagenfurt (Dienststelle Klagenfurt-Veldes) vor. Dieser wurde durch die beiden Prokuristen der DUT Dir. Dr. Heinrich Schmitt (Innsbruck) und Dr. Max Wöss (Klagenfurt) vertreten.[204] Am 24. Mai ersuchte der Leiter der Dienststelle des Beauftragten des RKFDV, Maier-Kaibitsch, den OFP Graz, die 171 Liegenschaften der „abgesiedelten" Slowenen nicht an den RKFDV, sondern direkt an die DUT zu übertragen.[205] In der Folge wurden die Liegenschaften direkt an die DUT ins Eigentum übergeben.[206] Die Über-

200 FLD-K, OFP Graz O 5300-I-1 P8. OFP Graz an DUT, 1. 2. 1943. Vorliegend ein Konzept, laut Stempel wurde die Reinschrift am 3. 2. abgeschickt.

201 FLD-K, OFP Graz O 5300-I-1 P8. Aktenvermerk über den fernmündlichen Auftrag des RR Dr. Schwarzat vom RMF, 15. 10. 1942.

202 FLD-K, OFP Graz O 5300-I-1 P8. OFP Graz an RMF, 23. 3. 1943. Vorliegend ein Konzept, laut Stempel wurde die Reinschrift am 24. 3. abgeschickt.

203 FLD-K, OFP Graz O 5300-I-1 P8. RMF an RKFDV Berlin, 13. 4. 1943; RMF an OFP Graz, 13. 4. 1943.

204 FLD-K, OFP Graz O 5300-I-1 P8. Vertrag, 17. 8. 1943.

205 FLD-K, OFP Graz O 5300-I-1 P8. Maier-Kaibitsch an OFP Graz, 24. 5. 1943.

206 Siehe Grundbuchsauszüge in den Beständen KLA, LGK, RK bzw. KLA, AKL, SuW 1-43 sowie FLD-K, OFP Graz O 5300-I, Einzelakten des Bestandes P4.

gabeverträge an die DUT waren mit 14. Mai 1943 datiert, unterzeichnet wurden sie vom OFP mit 3. Juni.[207] Von den ursprünglich angenommenen 171 Liegenschaften konnten laut DUT tatsächlich nur 159 als „Vermögensfälle" angenommen werden. In den zwölf anderen Fällen waren zum Teil die Ehefrauen die (Mit-)Besitzerinnen.[208] Die Gestapo argumentierte in diesen Fällen, dass deren Vermögen nicht eingezogen werden könne, da gegen die Betreffenden nichts vorliege.[209] Zum Teil handelte es sich bei den vermeintlichen Besitzern nur um Pächter bzw. Mieter.[210] Im Spätsommer 1943 wurden von der DUT die ersten Kaufverträge mit Kanaltalern aufgesetzt und auch unterzeichnet.[211]

In der zweiten Jahreshälfte 1944 wurden von der Gestapo wieder vermehrt Einziehungsbescheide ausgestellt. Diesmal standen sie im Zusammenhang mit der verstärkten Partisanentätigkeit. Auch nun sollte das Vermögen nach Rechtsmeinung der Dienststelle des Beauftragten des RKFDV ohne Werterstattung in das Eigentum des RKFDV bzw. der DUT übertragen und für Umsiedlungszwecke verwendet werden. Die bereits eingezogenen und „noch einzuziehenden Höfe" lägen durchwegs im doppelsprachigen Gebiet Kärntens, welches durch die Anordnung des RKFDV vom 6. Februar 1943 zum „Siedlungsbereich" erklärt worden sei, „in dem das deutsche Volkstum durch Umsiedlung volkspolitisch unzuverlässiger Menschen und Ansiedlung bewährter deutscher Menschen oder Seßhaftmachung von Umsiedlern gefestigt werden soll".[212] Während die Dienststelle des RKFDV beim Stabshauptamt in Schweikelberg dahingehend interveniert und die Staatspolizeistelle Klagenfurt bei den Beschlagnahmungen sofort verfügt hatte, dass das Vermögen in die Verwaltung der Dienststelle des RKFDV übergehen sollte, wollte der OFP Graz, dass das Vermögen in seine Verwaltung übergeben werde – sehr zum Unwillen des Dienststellenleiters Maier-Kaibitsch, der dies für „unzweckmäßig, ja untragbar" hielt. Der Leiter

207 Siehe die einzelnen nach Gerichtsbezirken organisierten Verträge im Bestand FLD-K, OFP Graz O 5300-I-1 P8.
208 FLD-K, OFP Graz O 5300-I-1 P8. DUT an OFP Graz, 14. 10. 1943.
209 Z. B. KLA, AKL, SuW 6/9, K 550. DUT an DAG, 28. 5. 1943.
210 FLD-K, OFP Graz O 5300-I-1 P8. DUT an OFP Graz, 14. 10. 1943.
211 Siehe z. B. die Kaufverträge vom 5. 8. 1943 in KLA, AKL, SuW 1/2, R 1006; SuW 3/4, R 1005.
212 FLD-K, OFP Graz O 5300-I-1 P8. Der Beauftragte des RKFDV, Dr. Cholewa, an OFP Graz, 10. 8. 1944.

der Rechtsabteilung der Dienststelle des RKFDV ersuchte den OFP Graz nun, von einer eigenen Verwaltung abzusehen.[213] Auf dieses Schreiben hin ersuchte der OFP Graz beim RMF, dass die bisher eingezogenen elf und die noch zur Einziehung gelangenden Liegenschaften direkt dem RKFDV „ohne Werterstattung" übertragen werden.[214] Bei diesen Höfen wurde im Grundbuch nur noch die Beschlagnahme angemerkt.[215]

2.2 Übernahme des Vermögens und dessen Verwaltung bzw. Verkauf durch DAG und DUT

In den frühen Morgenstunden des 14. April 1942 begann die Vertreibung von Kärntner Slowenen aus ihren Häusern und Wohnungen. Weder wenige Wochen alte Säuglinge noch über 80-Jährige wurden verschont.[216] Die Familien hatten zumeist nur eine knappe Stunde Zeit, um das Nötigste zusammenzupacken. Die Wohnungen mussten ordentlich verschlossen und die Schlüssel mit Namen und Adresse versehen dem Einsatzleiter übergeben werden.[217] Bis zum 15. April wurden solcherart 1.075 Personen in das Zwischenlager Ebenthal in Klagenfurt überstellt. Bei dem Lager handelte es sich um ein von der Reichsarbeitsdienstführung kurzfristig überlassenes Lager, das für 200 Personen ausgelegt war. Am 7. April war dieses Lager für die „Umsiedlungsaktion" übernommen und sein „Fassungsvermögen" durch die Herausnahme der Betten und der Errichtung von blanken Strohlagern auf knapp 1.000 erhöht worden.[218]

213 FLD-K, OFP Graz O 5300-I-1 P8. Der Beauftragte des RKFDV, Dr. Cholewa, an OFP Graz, 10. 8. 1944.

214 FLD-K, OFP Graz O 5300-I-1 P8. OFP Graz an RMF, 26. 9. 1944. Vorliegend ein Konzept, laut Stempel wurde die Reinschrift am 2. 10. abgeschickt.

215 Siehe Bestände KLA, AKL, SuW 1-43 und KLA, LGK, RK sowie die Einzelakten der Abteilung P4 in FLD-K, OFP Graz O 5300-I.

216 Einer der Ältesten war S. M., Geburtsjahr 1854. KLA, LGK, RK 273/47. Niederschrift K 665, 1. 9. 1945.

217 Franc Černut: Temna nemška noč, in: Po sledovih, S. 140–149, S. 141–142; KLA, AKL, SuW 13/21, K 560. Rapp an DUT, 9. 6. 1942.

218 Bericht der Leitstelle Klagenfurt des Stabshauptamtes des Reichskommissars für die Festigung deutschen Volkstums über die Aussiedlung von Slowenen aus Kärnten, 18. 4. 1942, zit. nach Ferenc, Quellen, S. 418–421 (Dokument Nr. 217), S. 419.

Nach erfolgreich verlaufenen Interventionen wurden 158 Kärntner Slowenen noch aus dem Lager Ebenthal nach Hause entlassen, oder wie es im Bericht der Leitstelle Klagenfurt des Stabshauptamtes der Reichskommissars für die Festigung deutschen Volkstums (RKFDV) an den Chef des Stabshauptamtes SS-Gruppenführer Greifelt in Berlin vom 18. April 1942 bezeichnet wird, „wieder von der Umsiedlungspflicht freigestellt".[219] Interveniert haben Familienangehörige – zivile „Nichtslowenen"[220] genauso wie slowenischsprachige Wehrmachtsangehörige[221] – und Firmen, bei welchen die „Ausgesiedelten" beschäftigt waren, aber auch Wehrmachtsoffiziere[222]. Es wurden ganze Familien ebenso wie einzelne Familienmitglieder, zumeist ältere Menschen, entlassen. Die verbliebenen 917 Personen wurden nach den ersten bürokratischen Aufnahmen sofort ins „Altreich" in die Lager Frauenaurach, Hagenbüchach, Hesselberg (Station Wassertrüdingen), Rehnitz (Station Glasow) und Schwarzenberg (Station Markt-Bibart) der Volksdeutschen Mittelstelle (VoMi) verbracht. Bis zum 18. April waren sie an ihren Bestimmungsorten angekommen.[223]

Mit der Verwaltung des Besitzes der Deportierten war die Geschäftsstelle der Deutschen Ansiedlungsgesellschaft (DAG) in Klagenfurt beauftragt.[224] Die nachfolgenden Betrachtungen widmen sich der Frage, wie die DAG und auch die DUT, die zu Beginn mit der Verwaltung des gewerblichen Besitzes der Kärntner Slowenen beauftragt war, den Besitz der deportierten Kärntner Slowenen übernommen, inventarisiert und bewertet, verwaltet und verwertet haben. Die Akten, die 1942 von der DAG bzw. der DUT in Klagenfurt angelegt wurden, bildeten die Basis für die Bewertung der von den deportierten Kärntner Slowenen erlittenen materiellen Schäden und für die Zuerkennung von Entschädigungsleistungen nach 1945. Mit Schreiben vom 13. April 1942 richteten sich sowohl die DAG für die

219 Ferenc, Quellen (Dokument Nr. 217), S. 420.
220 Tolmajer Marija: Umreti doma, in: Po sledovih, S. 155–160, S. 159–160.
221 Zablatnik Pavle, Tudi major, in: Po sledovih, S. 177–178.
222 Hier seien vor allem Oberst Ernst von Hepke, Kommandeur des Wehrbezirkskommandos Spittal/Drau und der Leiter des Wehrmeldeamtes Villach, Major Freiherr von Kreß genannt. Siehe dazu Sima, Vertreibung, S. 192–206.
223 Sima, Vertreibung, S. 179.
224 FLD-K, OFP Graz O 5300-I-60 P 8. Gestapo, Weimann, an OFP Graz, 5. 2. 1943.

landwirtschaftlichen wie auch die DUT-Nebenstelle in Klagenfurt für die gewerblichen Betriebe an die zuständigen Ortsbauernführer bzw. Bürgermeister und übersandten ihnen Übernahmeprotokolle, die bei der Ansiedlung von Umsiedlern auszufüllen wären. Sollten keine Umsiedler die Höfe übernehmen, wurden sie aufgefordert „für eine pachtweise Bewirtschaftung Sorge zu tragen".[225]

2.2.1 Menschen werden zu Nummern – die WH-Nummern

Noch im Lager Ebenthal wurden die Internierten, wie es im Bericht der Leitstelle Klagenfurt hieß, „erfasst und mit Herdstellennummern- und Marken sowie Personalausweisen versehen".[226] Dabei handelte es sich um die so genannten „W-Hof-Nummern". Diese Nummern wurden im internen Schriftverkehr der DAG und auch der Dienststelle des Beauftragten des RKFDV verwendet, wenn es um die deportierten Kärntner Slowenen persönlich ging, die auf diese Art ihres Namens beraubt wurden. Bezog sich der Schriftverkehr ausschließlich auf die Liegenschaft, den Grundbesitz dieser Menschen, so verwendete die DAG die so genannten „K-Nummern".

Die „K-Nummern" wurden von der DAG für sämtliche Liegenschaften verwendet, die für Umsiedlungszwecke und die Ansetzung von „Neubauern" als geeignet betrachtet und aktenkundig geworden sind. Also auch Besitzungen der nichtslowenischen Bevölkerung. Gelegentlich wurden im Schriftverkehr die Vulgarnamen der Anwesen verwendet. Im Schriftverkehr der DAG mit der Dienststelle des Beauftragten des RKFDV verwendete die DAG auch in Fragen der Liegenschaft der „Ausgesiedelten" ausschließlich die WH-Nummern[227], wie auch die DUT in ihrem Schriftwechsel mit dem Oberfinanzpräsidenten Graz. Soweit bisher aus diversen Listen, wie z. B. jener, die dem Bericht der Leitstelle Klagenfurt

225 KLA, AKL, SuW 23/36, K 654. DUT an den zuständigen Ortsbauernführer oder Bürgermeister, 13. 4. 1942; SuW 24/37, R 1022 u K 568. DAG an den Ortsbauernführer, 13. 4. 1942.

226 Ferenc, Quellen (Dokument Nr. 217), S. 421.

227 Siehe z. B. KLA, AKL, SuW 2/3, K 650. Vermerk Schwameis, 26. 8. 1943.

beigelegt wurde[228], und den bearbeiteten Hofakten ersichtlich, wurden insgesamt 300 WH-Nummern vergeben. In zumindest fünf Fällen wurde jedoch ein und dieselbe Nummer an unterschiedliche Familien in zum Teil unterschiedlichen Orten und Gemeinden vergeben.[229] 220 WH-Nummern konnten den entsprechenden Familien[230] zugeordnet werden, darunter 28 Familien, die am 17. April 1942 aus Ebenthal entlassen worden sind. Für 86 Nummern gibt es keine Zuordnung. Von zwei aus Ebenthal entlassenen Familien wie auch von zwei weiter in die Lager der VoMi transportierten Familien sind keine WH-Nummern bekannt. Die Vergabe dieser Nummern erfolgte weder alphabetisch noch nach Gemeinden oder Gerichtsbezirken geordnet. Die Lücken innerhalb der Zahlenreihe verlaufen unregelmäßig.[231] Diese Unregelmäßigkeiten in der Verteilung und die Doppelung der Nummern lässt darauf schließen, dass die WH-Nummern oder Umsiedlernummern, wie sie auch genannt wurden, nicht erst im Lager

228 Diese Listen befanden sich laut Ferenc, Quellen (Anm. zu Dokument Nr. 217), S. 420, im Bundesarchiv Koblenz, Bestand StHA des RKFDV R/49/908. Ein Teil dieser Listen ist publiziert in Stefan Karner: Kärntens Wirtschaft 1938–1945. Unter besonderer Berücksichtigung der Rüstungsindustrie. Mit einem Nachwort von Albert Speer. Klagenfurt 1976, S. 339–345: Gestapo-Verzeichnis der ausgesiedelten „politisch unzuverlässigen Elemente aus dem ‚Gau' Kärnten" vom 18. 4. 1942 (mit Umsiedler-Nummern).

229 Dabei handelt es sich nachweislich um die Nummern 139, 157, 195, 211 und 300. In zwei Fällen wurde dies auf die Weise bereinigt, dass einer der beiden ein „B" beigefügt wurde. In einem anderen Fall löste sich das Problem auf die Art, dass einer der beiden Träger noch aus dem Lager Ebenthal entlassen wurde. In zwei Fällen haben jeweils zwei verschiedene Familien eine idente Nummer beibehalten. In einem Fall, WH-Nr 195, könnte es sich um zwei Brüder handeln, die in ein und derselben Gemeinde, jedoch an zwei verschiedenen Orten gelebt haben, im anderen Fall ist jedoch keinerlei Naheverhältnis erkenntlich.

230 Unter „Familien" werden alle am Hof lebenden Personen verstanden, die gemeinsam deportiert worden sind, also neben wiederverheirateten Müttern, Halbgeschwistern, Tanten und Onkeln, Schwiegereltern und -kindern auch z. T. familienfremde Personen wie Inwohner. In der NS-Diktion wurden diese Einheiten als „Herdstellen" bezeichnet.

231 Keine Zuordnung gibt es bisher zu den WH-Nummern 017, 020, 021, 044, 055-062, 064, 065, 074, 075, 079, 085, 087-089, 091, 099, 104–107, 137, 143, 162, 163, 165, 166, 171, 180, 187, 197, 199, 223, 229–231, 233, 234, 241, 252–263, 267, 270–273, 277–298.

Ebenthal, sondern bereits vorher bestimmten Familien zugeordnet wurden. Zumal 123 Personen, die sich auf einer vom Leiter der Gestapo übergebenen Liste der „auszusiedelnden" Personen befunden hatten, „vor Beginn der Aussiedlung" vom Beauftragten des RKFDV im Einvernehmen mit dem Leiter der Gestapo „zurückgestellt" wurden.[232] Ferenc erwähnt neben der Liste dieser „aus der K-Aktion zurückgestellten Familien" auch ein Verzeichnis von „Personen, die zur Aussiedlung bestimmt und nicht abgeholt wurden".[233] Darunter fielen z. B. Personen, die aus gesundheitlichen Gründen nicht transportfähig waren. So erzählt Lojzka Boštjančič in dem Oral History-Projekt „Po sledovih – Spurensuche"[234] von einem alten Ehepaar aus Ludmannsdorf, das abgeholt werden sollte. Erst auf den Einwand der Magd, dass die Frau nicht aufstehen könne, da ihre Füße ganz offen seien, wurde ein Arzt geholt, der dem Ehepaar Transportunfähigkeit bescheinigte.[235] Oder aber es handelte sich um Personen, die kurz zuvor gestorben waren.[236] Diese Liste hatten die Offiziere des mit der Durchführung betrauten Polizeibataillons am Vormittag des 13. April erhalten. Die Karteikarten für die einzelnen „Umsiedler" waren zuvor durch die Dienststellen des Beauftragten des RKFDV in Klagenfurt, Maier-Kaibitsch, sowie des Leiters der Gestapo, Dr. Ernst Weimann, erstellt worden.[237]

2.2.2 Das Übernahmeprotokoll

Bereits im Lager Ebenthal wurde am 14. und 15. April 1942 von Mitarbeitern der DAG[238] mit den im Lager festgehaltenen Kärntner Slowenen

232 Ferenc, Quellen (Dokument Nr. 217), S. 420.
233 Ferenc, Quellen (Anm. 5 zu Dokument Nr. 217), S. 420.
234 Slovenska prosvetna zveza (Hg.): Po sledovih ... Pričevanja koroških Slovencev 1920–1945. Celovec 1991, bzw. Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes, Klub Prežihov Voranc, Institut za proučevanje prostora Alpe-Jadran (Hg.): Spurensuche. Erzählte Geschichte der Kärntner Slowenen (Erzählte Geschichte, Berichte von Widerstandskämpfern und Verfolgten, Bd. 4: Die Kärntner Slowenen). Wien 1990
235 Boštjančič Lojzka, Pripravite krop, in: Po sledovih, S. 152–155, S. 153.
236 Sticker Ljudmila, Lepo se morate obnašati, in: Po sledovih, S. 165–169, S. 165.
237 Ferenc, Quellen (Dokument Nr. 217), S. 419.
238 Dabei handelte es sich um die landwirtschaftlichen Sachverständigen der DAG Herbert Bittner, Al. Gritsch, Peter Handler, Ing. Hoffmann und Peter Wedam.

das so genannte „Übernahmeprotokoll“ aufgenommen. Dabei handelte es sich um ein zweiseitiges Formular, in dem der Haushaltsvorstand Angaben zur Familie und zu seinem Besitz machen musste. Gefragt wurde nach dem Vulgarnamen, der Adresse und der Größe des Besitzes, der Katastralgemeinde sowie dem dazugehörigen Inventar. Es wurde zwischen „lebendem Inventar“ (Tiere), „totem Inventar“ (landwirtschaftliche Geräte und Maschinen), Vorräten und Hausgeräten (Hausinventar) unterschieden. Während die Rubrik „totes Inventar“ keine vorgegebenen Einträge hatte, waren die anderen Rubriken durch genaue Vorgaben geregelt.[239] Solcherart vorstrukturiert wurden andere Vermögenswerte oft gar nicht angegeben. Das Hausinventar beschränkte sich auf Tische, Stühle, Kästen und Betten. Kleidung, Wäsche, Geschirr und Kochgerät war im Vordruck nicht angeführt und wurde nur in den seltensten Fällen von den Besitzern in die Aufnahme hineinreklamiert. Einige Besitzer verwiesen extra auf das vorhandene Fahrrad, die Nähmaschine oder das Musikinstrument. Die Formulare waren in deutscher Sprache verfasst und wurden auch in Deutsch ausgefüllt. Einige, vor allem die älteren Kärntner Slowenen beherrschten kaum die deutsche Sprache. Nicht vergessen werden darf auch der Schock, unter dem viele der Betroffenen standen, die nun Angaben über ihre zurückgelassenen Vermögenswerte machen mussten. So berichtet eine Betroffene, deren Mann bei der Wehrmacht war und sie an seiner statt als Haushaltsvorstand die Angaben zu den Vermögenswerten machen musste, dass sie vollkommen unter Schock stand und keinerlei Angaben machen konnte. Sie wusste nicht mehr, wie viel Vieh zu Hause im Stall stand. Es musste ihr ebenfalls im Lager befindlicher Schwager und Nachbar geholt werden, damit er die nötigen Angaben machen konnte.[240] Unterzeichnet wurden diese Formulare sowohl vom Sachbearbeiter als auch vom Besitzer. Gelegentlich fehlte jedoch die Unterschrift des Besitzers.[241] In Geld bewertet wurden die Angaben weder bei der Aufnahme noch später.

Diese Formulare bilden – bei den im April 1942 Deportierten – den Grundstock der so genannten „Hofakten“. Handelte es sich bei den Besitzern

239 Beim Vieh wurde nach Pferden, Ochsen, Stieren, Kühen, Jungvieh, Schweinen, Schafen, Ziegen und Geflügel gefragt, bei den Vorräten nach Weizen, Roggen, Mais, Heu, Stroh und Kartoffeln.

240 Tolmajer Marija, Umreti doma, in: Po sledovih, S. 156.

241 Siehe KLA, AKL, SuW 3/4, K 650. Übernahmeprotokoll.

um Gewerbetreibende, so wurden deren Liegenschaften von der DUT in Verwaltung übernommen. Diese hatte ein eigenes Formular entwickelt, den so genannten „Frage- und Aufnahmebogen", der mit 29. April 1942 datiert wurde. Auch hier ging es neben den persönlichen Angaben zur Familie vorwiegend um die Art und Ausstattung des Gewerbebetriebes. Neben den Angaben zu Vulgarnamen, Adresse, Einlagezahl und Katastralgemeinde wurde in diesen Formblättern nach der Art der Konzession, der Anzahl und Größe der Wohnungen und der Geschäftsräume, nach Mietparteien, Maschinen und Warenvorräten gefragt. Bei Letzteren wurde auch eine Wertangabe verlangt. Beim Inventar wurde zwischen Privat- und Geschäftseinrichtungen unterschieden. Eine eigene Rubrik war dem Personal gewidmet. Gefragt wurde nach der Anzahl, dem Geschlecht und den Namen der Beschäftigten sowie nach der Höhe des ausbezahlten Lohnes. Im erwähnten Übernahmeprotokoll der DAG hingegen hatte eine solche Frage keinen Platz, obwohl gerade im landwirtschaftlichen Bereich landwirtschaftliche Arbeiter und Arbeiterinnen[242] beschäftigt waren und die betroffenen Gewerbe eher als Familienbetrieb geführt wurden. Selbst die größeren Gewehrmanufakturen in Ferlach hatten meist nur aushilfsweise Mitarbeiter aufgenommen oder Heimarbeiter beschäftigt. Oft waren diese selbst Gewerbetreibende.[243] Weiters wurde in diesem Formular nach dem Jahresumsatz des Betriebes, den jährlichen Unkosten und dem jährlichen Reinerträgnis gefragt, nach bestehenden Guthaben und Außenständen, Schulden und finanziellen Verpflichtungen sowie hypothekarischen Belastungen unter Angabe der Gläubiger. Die DAG hingegen verzichtete im Übernahmeprotokoll auf diese Frage nach den Schulden und Belastungen, obwohl gerade in jener Zeit viele Bauern verschuldet waren und einige der nun „Ausgesiedelten" zuvor in das Entschuldungsprogramm des Landes aufgenommen worden waren.[244]

Unmittelbar nach dem Abtransport der Besitzer von ihren Höfen wurden die Liegenschaften den Bürgermeistern, gelegentlich den Ortsbauernführern zur Zwischenverwaltung übergeben, „damit keine Schäden

242 Siehe z. B. KLA, AKL, SuW 44/3. Niederschrift Smr/.../, 5. 10. 1945.

243 Siehe dazu KLA, AKL, SuW 1/2, R 1006; SuW 2/3, R 1002; R 1007. Selbst der größte dieser drei Unternehmer hatte nur einen versicherungspflichtigen Mitarbeiter und drei halbwöchentlich beschäftigte Heimarbeiter.

244 Siehe z. B. KLA, AKL, SuW 18/29, K 648.

entstehen konnten".[245] Vor allem wurde dabei an das Vieh in den Ställen gedacht. Zudem sollte der Besitz vor Plünderungen und vorsorglichen Entnahmen durch Familienangehörige geschützt bleiben.[246] Nur in einzelnen Fällen wurden zurückgelassene Inwohner oder Dienstboten beauftragt, das Vieh und die Wirtschaft zu versorgen.[247]

2.2.3 Verspätete Inventaraufnahme

Erst in den letzten Apriltagen, also zwei Wochen nach der „Aussiedlung", begannen dieselben Sachbearbeiter der DAG, die schon die Übernahmeprotokolle aufgenommen hatten, damit, die Vermögenswerte der Vertriebenen selbst und vor Ort – zumeist mit Unterstützung der Bürgermeister – aufzunehmen. Großteils wurden diese Aufnahmen Ende Mai abgeschlossen, in einzelnen Fällen erst im Laufe des Sommers. Ursache für extrem verspätete Aufnahmen waren laufende Interventionen. Hier war noch nicht geklärt, ob die Besitzer nicht doch wieder aus den Lagern nach Hause entlassen werden. So kehrten bis zum August 1942 zumindest 14 Hofbesitzer auf ihre Höfe zurück. Bei den durch die DUT verwalteten Liegenschaften wurde die Aufnahme entweder noch im April durch die Gemeinde durchgeführt[248] oder aber ab dem Sommer durch ihren Sachbearbeiter Karl Plankensteiner zum Teil auch durch beauftragte Sachverständige. In einem Fall erfolgte die Inventaraufnahme überhaupt erst im März 1943.[249]

---

245 Helene Verdel: Die Vertreibung der Kärntner Slowenen, in: Spurensuche, S. 145–152, S. 147.

246 So stellte der DAG-Beamte bei der Inventaraufnahme fest, dass das Inventar „einen unberufenen Abgang aus der Verwandtschaft" fand. KLA, AKL, SuW 18/29, K 514. Anmerkung Gasser, oD.

247 KLA, AKL, SuW 6/10, K 550. Anmerkung, 15. 4. 1942; SuW 14/24, K 529. Anmerkung Wedam, oD.

248 Wie weit dies auf Auftrag der DUT geschah, lässt sich aus den Akten nicht eruieren. Durchgeführt wurden diese Aufnahmen von einem Blockleiter, einem Gemeindebediensteten, Vertretern der Büchsenmachergenossenschaft und Nachbarn.

249 Bei diesem Anwesen war anfangs nicht geklärt, wer die Verwaltung übernehmen würde. Vorerst hatte die Kreisleitung einen Bewirtschafter eingesetzt, mit ihm wurde jedoch kein Pachtvertrag abgeschlossen. Eine Inventaraufnahme erfolgte durch die Kreisleitung, wurde aber nicht an die DUT weitergeleitet. KLA, AKL, SuW 5/8, K 666, R 1039.

Die Inventarlisten der DAG wurden vor Ort handschriftlich aufgenommen, im Büro getippt und anschließend bewertet. Sie fanden zumeist auf zwei Seiten Platz. Das Hausinventar wurde dabei sehr pauschal beschrieben und bewertet, das Kücheninventar kaum erwähnt. Fahrräder und Nähmaschinen, die in den Übernahmeprotokollen noch verzeichnet waren, sind nur selten auf den Inventarlisten zu finden. Vergleicht man die Übernahmeprotokolle mit den Inventarlisten, so sind die Viehbestände zahlenmäßig ziemlich ident, nur beim Geflügel gibt es Unterschiede. Größere Differenzen zeigt hingegen die Einschätzung der Rinder, ob es sich um Kälber, Terzen oder Rinder handelte, was sich auf die Bewertung des Viehbestandes wesentlich auswirkte. Die Angaben beim so genannten „toten Inventar", also den landwirtschaftlichen Maschinen und Gerätschaften, Fuhrwägen und Saumzeug, sind kaum bis gar nicht zu vergleichen. Gelegentlich meint man hier zwei verschiedene Liegenschaften vor sich zu haben. Denn hier wie dort werden Dinge angeführt, die man im anderen Verzeichnis vergeblich sucht. Vergleichbar sind die Angaben zu den Vorräten und hier lassen sich fast durchwegs große Diskrepanzen zu Ungunsten der ehemaligen Besitzer feststellen.[250]

Während die Sachbearbeiter der DAG eher pauschale Angaben machten, waren die Inventarlisten des Sachbearbeiters Plankensteiner von der DUT detaillierter. Neben den Aufnahmen durch die beiden Gesellschaften haben in den Gemeinden Keutschach und Oberdörfl die Bürgermeister in Zusammenarbeit mit zumeist zwei Zeugen eine Inventaraufnahme durchgeführt oder durchführen lassen. Diese erfolgten unmittelbar nach der Vertreibung noch Mitte April. Vielfach wurde von den Sachbearbeitern der beiden Gesellschaften auf diese Listen zurückgegriffen.

Nur 78 % der Inventarlisten aus 1942 waren zahlenmäßig bewertet.[251] So wurden jene Aufnahmen, die in Ferlach von Gemeindebeauftragten durchgeführt wurden, nur teilweise nachträglich bewertet. Während bei einem Büchsenmacher das Hausinventar nicht aber Werkzeug, Gewehre, Munition und Rohmaterial bewertet wurde, wurde im anderen Fall nur

250 Siehe dazu das Kapitel 2.2.5 (Folgen einer mangelhaften Zwischenbewirtschaftung).

251 Diese und die nachfolgenden Auswertungen beziehen sich auf 213 Hofakten, wovon 144 Akten Besitzungen von „Ausgesiedelten" aus dem Jahr 1942 betreffen.

das Firmeninventar, nicht aber das private Hausinventar aufgenommen.[252] In manchen Fällen wiederum wurde im Schätzbefund vom Sommer ein anderer Inventarwert angegeben, der Grund für die abweichende Bewertung lässt sich aus dem Aktenbestand nicht erschließen.[253] In einem Fall wurde die Wertangabe auf der Inventarliste mehrmals korrigiert, sodass die Bewertung von knapp RM 17.000 auf RM 11.558 revidiert wurde. Die ursprünglich fünfseitige Inventarliste wurde nach einer ersten angefügten Korrektur auf drei Seiten gekürzt. Ursprünglich angeführte Kleidung und Lebensmittelvorräte fehlen ebenso wie ein Motorrad, das in der Zwischenzeit von der Kreisleitung übernommen worden war. Entsprechend einer Aktennotiz dürften im August 1942 diverse Privatsachen an den zurückgebliebenen Vater des „Ausgesiedelten" übergeben worden sein.[254] Im Oktober 1942 ersuchte die DAG in einem Schreiben an Maier-Kaibitsch um Mitteilung, wie die Bezahlung des Motorrades, das vom Gaugrenzlandamt übernommen worden war, erfolgen sollte.[255] Maier-Kaibitsch war jedoch der Meinung, dass die Forderungen gegen den Übernehmer des Motorrades fallen gelassen und der Wert in die Gesamtschätzung des Hofes miteinbezogen werden sollte. Gleichzeitig empfahl er, in den Akten lediglich anzuführen, dass das Motorrad nur leihweise dem Gauamt überlassen wurde[256], eine Ansicht, der die DUT nicht zustimmen konnte. Sie ersuchte via DAG den Nutznießer um eine Schätzung des Fahrzeuges durch einen Amtssachverständigen und die Überweisung des festgestellten Betrages.[257]

2.2.4 Übergabe an Bewirtschafter

Noch bevor die Beraubung der vertriebenen Kärntner Slowenen formalrechtlich durchgeführt worden war[258], wurden die Liegenschaften bereits treuhändig an künftige Käufer oder an Pächter vergeben. Die Zeit drängte

252 KLA, AKL, SuW 2/3, R 1003; R 1007.
253 Siehe z. B. KLA, AKL, SuW 12/19, K 549; SuW 12/20 K 536; K 537.
254 KLA, AKL, SuW 3/4, K 650.
255 KLA, AKL, SuW 3/4, K 650. DAG an RKFDV, Maier-Kaibitsch, 5. 10. 1942.
256 KLA, AKL, SuW 3/4, K 650. Vermerk Fabian, 29. 10. 1942.
257 KLA, AKL, SuW 3/4, K 650. DAG an RKFDV, Maier-Kaibitsch, 23. 11. 1942.
258 Die entsprechenden Bescheide der Gestapo, Staatspolizeistelle Klagenfurt III U, wurden den Betroffenen erst im Juli 1942 zugestellt. Datiert waren die Bescheide mit 15. 7. 1942. Bei einigen Geschädigten wurden

in Anbetracht der Frühjahrsaussaat und der Versorgung des Viehs, aber auch hinsichtlich der Aufsicht über die vorhandenen Vermögenswerte. Auch wenn die Bürgermeister formal die Zwischenverwaltung übernommen hatten, waren Höfe unbewohnt und ungeschützt.[259] In einer Anmerkung zur Inventaraufnahme stellte der DAG-Mitarbeiter Herbert Bittner fest, dass bereits ein beträchtlicher Teil der Vorräte verschwunden und die Ansetzung eines Pächters dringend notwendig sei.[260] Nach Ansicht der DAG waren die Gemeinden ihrer Aufsichtspflicht nicht in vollem Maße nachgekommen.[261] Bei der Übergabe griff die DAG zunächst auf vorgemerkte Kanaltaler Interessenten zurück.[262] In weiterer Folge wurde das „Ortsdreieck" (Bürgermeister, Ortsbauernführer und Ortsgruppenleiter) befragt, inwieweit es Pachtinteressenten in der Gemeinde gäbe.[263] Zudem galt es, Vorschläge der Kreisbauernschaft[264] und der Kreisleitung zu berücksichtigen.[265] Zumeist handelte es sich bei diesen Vorschlägen um politisch „verdienstvolle" Männer aus Kärnten. In einigen Fällen erfolgte bereits anlässlich der Aufnahme der Inventarlisten durch die Sachbearbeiter der DAG die formal geregelte Übergabe an die künftigen Bewirtschafter.

Bei der Inventaraufnahme erstellten die Sachbearbeiter meist kurze Notizen, die im Akt als „Anmerkung" an das Übernahmeprotokoll geheftet wurden.[266] In dieser „Anmerkung" beschrieb der jeweilige Sachbearbeiter unter anderem, mit wem er den Hof besichtigt hatte, ob schon ein Pächter oder Umsiedler auf dem Hof war und welche Einwände oder Vorschläge die begleitenden Ortsvertreter für die weitere Verwendung der Liegenschaft

---

sie allerdings erst 1943 ausgestellt. Die Bescheide führten aus, dass die Bestrebungen der betreffenden Person „volks- und staatsfeindlich gewesen sind" und daher die „Einziehung des gesamten in Kärnten gelegenen Vermögens /.../ zu Gunsten des Deutschen Reiches, vertreten durch den Reichsfinanzminister", verfügt würden. KLA, LGK, RK 180/47. Bescheid Theresia Cik, 5. 6. 1943.

259 KLA, AKL, SuW 14/24, K 524. Anmerkung Gritsch, oD.
260 KLA, AKL, SuW 30/46, K 519. Anmerkung Bittner, oD.
261 KLA, AKL, SuW 31/47, K 522. Anmerkung Gasser, oD.
262 KLA, AKL, SuW 32/49, K 566, Anmerkung Handler, oD.
263 KLA, AKL, SuW 29/45, K 576. Anmerkung Gritsch, 6. 5. 1942.
264 KLA, AKL, SuW 16/26, K 526. Anmerkung Handler, oD.
265 KLA, AKL, SuW 11/18, K 603. Anmerkung Handler, oD.
266 Für ca. die Hälfte der Höfe sind solche Anmerkungen in den Akten erhalten geblieben.

hätten. Gelegentlich wurde angegeben, inwieweit sich die Liegenschaft für „Umsiedlungszwecke", d. h. für die Ansiedlung von Kanaltalern[267], eignen würde. 14 Liegenschaften wurden explizit als „für Umsiedlungszwecke" geeignet bezeichnet, 32 galten als nicht oder kaum geeignet. Als Gründe wurden eine gebirgige Lage, schlechte Verkehrswege und Absatzmärkte, der mangelhafte Gebäudezustand oder die Kleinheit des Besitzes genannt. Als durchgängig ungeeignet galten die Liegenschaften in den Gemeinden Radsberg, Ruden und Zell. Begründet wurde dies in Ruden mit den desolaten Wohnverhältnissen und in Radsberg und Zell mit der gebirgigen Lage und den schlechten Zufahrtsmöglichkeiten. Keine zwei Jahre zuvor war Zell als Ansiedlungsgebiet für Grödner Umsiedler ins Auge gefasst worden.[268] Während anlässlich der Inventaraufnahme in Zell und Ruden die meisten Liegenschaften – im Einvernehmen mit dem „Ortsdreieck" – großteils an Ortsansässige übergeben waren, waren in Radsberg drei von vier Liegenschaften bereits „auf Vorschlag der Kreisleitung der NSDAP" an politisch zuverlässige Parteigenossen vergeben worden.[269]

Entsprechend den Anmerkungen waren zum Zeitpunkt der Inventaraufnahmen von 74 Höfen nur 13 an Kanaltaler und 31 an andere Pächter übergeben worden, elf Höfe wurden zwar bewirtschaftet, aber für sie wie auch für sieben weitere wurden Pächter gesucht, für zwei gab es Interessenten und weitere zwei wurden zurückgehalten, weil hier nicht klar war, ob die Besitzer zurückkommen bzw. ob nicht ein zur Wehrmacht eingezogener Sohn den Hof würde übernehmen können. Hinsichtlich der anderen Höfe gab es keine Angaben zum Stand der Bewirtschaftung. In einigen Anmerkungen wurde festgehalten, dass die vorgesehenen Pächter bzw. Bewirtschafter nicht bereit waren, die Höfe auch tatsächlich zu übernehmen. So war ein Kanaltaler erst gar nicht zur offiziellen Übernahme erschienen[270], eine Kanaltalerin wiederum hatte den ihr zugewiesenen Hof bereits verlassen.[271] In diesem Fall war

267 Zur Option der Kanaltaler und die Vorbereitung zur „Umsiedlung" siehe Mario Gariup: Opcija za tretji rajh v Kanalski dolini. Trst 2000 (Krožek za družbena vprašanja Virgil Šček 31).

268 Hanns Haas, Karl Stuhlpfarrer: Österreich und seine Slowenen. Wien 1977, S. 84.

269 Siehe die undatierten Anmerkungen von Peter Handler. KLA, AKL, SuW 11/18, K 599; K 583; K 603; bzw. K 617.

270 KLA, AKL, SuW 15/25, K 532. Anmerkung Gritsch, oD.

271 KLA, AKL, SuW 6/10, K 550.

die Ortsgemeinschaft am Verlassen nicht ganz unbeteiligt gewesen. Nach einem Gespräch mit dem Bürgermeister stellte der zuständige Mitarbeiter der DAG fest, dass „sich die Gemeinde Grafenstein mit Händen und Füßen gegen den Zuzug eines Kanaltalers wehrt. Man versucht mit allen Mitteln, auf genannter Liegenschaft einen Ortsansässigen anzusetzen". Die Liegenschaft wäre aber – nach Ansicht von Peter Handler – „für Kanaltaler bestens geeignet".[272] Ein anderer Kanaltaler wiederum war nicht gewillt, den Hof eines „Ausgesiedelten" zu kaufen, und hatte Anfang Juni 1942 den Hof verlassen.[273] Nicht nur Kanaltaler hatten bereits nach wenigen Tagen den Hof wieder verlassen. So wird von einem als „politisch zuverlässig" eingestuften Pächter berichtet, der von der Kreisleitung empfohlen worden war.[274] Auf einem anderen Anwesen befand sich am 4. Mai schon der dritte – potenzielle – Pächter.[275]

Die Übergabe der Liegenschaften an Kanaltaler und Pächter erfolgte nicht so rasch, wie die Kärntner Stellen erhofft hatten. Das vermitteln neben den „Anmerkungen" auch „Übergabsprotokolle" und Pachtverträge. Diese Dokumente zeigen die formal geregelte Übergabe an die neuen Verwalter an. 42 % der untersuchten 144 Höfe wurden – mit Ausnahme von vier Höfen, die bereits früher übergeben worden waren – zwischen dem 21. und dem 29. April 1942 übergeben, 20 % im Mai. Bei 29 % ist kein Übergabetermin bekannt, die übrigen Höfe wurden ab Juni 1942 neuen Bewirtschaftern übertragen. Bei einigen Liegenschaften konnte vorerst keine längerfristige und für die DAG befriedigende Lösung gefunden werden. Bei jenen Liegenschaften, die durch die DUT verwaltet wurden, ist es zum Teil sehr schwer nachzuvollziehen, wer und vor allem wann er oder sie tatsächlich die Verwaltung übernommen haben. Zum Teil standen die Häuser über einige Zeit einfach leer[276] oder aber es handelte sich um Mietshäuser. Für die Mieter änderte sich allein die Stelle, an die sie ihren Zins bezahlen mussten.[277]

---

272 KLA, AKL, SuW 6/10, K 550. Vermerk Handler, 14. 5. 1942.
273 KLA, AKL, SuW 8/14, K 606. Vermerk Bittner, 17. 7. 1942; Vermerk Ing. Jauernig, 21. 2. 1944.
274 KLA, AKL, SuW 5/8, K 628. Vermerk Ing. Jauernig an Schwameis, 7. 5. 1942 und Vermerk Schwameis, 12. 5. 1942.
275 KLA, AKL, SuW 8/15, K 625. Anmerkung Gritsch, oD.
276 KLA, AKL, SuW 3/4, R 1005.
277 KLA, AKL, SuW 7/13, R 1033.

2.2.5 Folgen einer mangelhaften Zwischenbewirtschaftung

Die länger andauernde Phase der ungeregelten Bewirtschaftung führte zu Schäden verschiedenster Art. Während die verzögerte Aussaat vorwiegend die späteren Pächter und Bewirtschafter traf, wirkten sich andere Schäden nach dem Krieg direkt auf die enteigneten Kärntner Slowenen aus.[278] Durch mangelhafte Betreuung litt das Vieh. Vielfach musste es geschlachtet werden, wenn es nicht überhaupt schon zu Grunde gegangen war. Inventarstücke verschwanden, ein Schwund, der z. T. sogar anlässlich der Inventaraufnahmen festgestellt wurde.[279] Besonders augenscheinlich ist der Schwund bei den Vorräten. Vergleicht man die Angaben der „Ausgesiedelten" mit den Aufnahmen der Sachbearbeiter der DAG, so gibt es allein bei Stroh und Heu enorme Differenzen.[280] Fehlende Futtermittel wiederum zwangen die Pächter zum Verkauf von Vieh.[281] Auch bei Fleisch und Fett, Getreide, Salz, Most und Essig waren die Vorräte im Vergleich zu den Angaben der Besitzer verringert. Beispielhaft sei hier ein durchschnittlicher Hof aus der Gemeinde Köttmannsdorf angeführt, der am 29. April an einen Nachbarn verpachtet worden war. In der Inventarliste fehlt ein vom Besitzer angegebenes Schwein ebenso wie Wäsche, Kleider und Schuhe. Beachtlich waren die Unterschiede hinsichtlich der Vorräte. Im Vergleich mit anderen Höfen waren diese nicht ungewöhnlich. Die in Klammer angeführte Mengen-

278 Siehe die Angaben in den Niederschriften der Hofbegehungsprotokolle von 1945 und 1946. Diese sind zum Teil in den einzelnen Hofakten, zum Teil in einem eigenen Faszikel der Sachakten (KLA, AKL, SuW 44/3) und zum Teil in den einzelnen Rückstellungsakten enthalten. Siehe z. B. KLA, LGK, RK 012/48. Niederschrift K 616, 7. 8. 1945.

279 So schrieb z. B. Peter Handler in seiner Anmerkung, dass „hinsichtlich der Vorräte zwischen den Angaben des Eigentümers [in Ebenthal] und des tatsächlich vorhandenen Bestandes ziemliche Differenzen bestanden." KLA, AKL, SuW 16/26, K 526. Anmerkung Handler, oD. Unüblich bei dieser Anmerkung war die Tatsache, dass sich der DAG-Beamte auf Angaben aus dem mit dem Besitzer im Lager Ebenthal aufgenommenen Protokoll bezieht. Üblicherweise stützten sich die Beamten auf Aussagen von Nachbarn, so z. B. Herbert Bittner bei einer Inventaraufnahme: „Der Unterzeichnete hat festgestellt, daß ein ziemlicher Teil der Vorräte laut Aussage der Nachbarn vom Besitz bereits verschwunden ist." KLA, AKL, SuW 30/46, K 519. Anmerkung Bittner, oD.

280 Siehe z. B. KLA, AKL, SuW 18/29, K 515.

281 Siehe z. B. KLA, AKL, SuW 6/11. Vermerk Handler, 9. 7. 1942.

angabe in Kilogramm wurde dem Übernahmeprotokoll entnommen und stammt vom Besitzer, die vorangestellte Mengenangabe stammt aus der Inventarliste der DAG: Heu 300 (3.000), Stroh 600 (4.000), Kartoffel 1.000 (2.000), Salz 50 (100), Fleisch 1 (100), Roggen 210 (400), Weizen 100 (200), Gerste 100 (200), Hafer 40 (200), Buchweizen 150 (–), Bohnen 14 (100), Fett 5 (60).[282] Die Verluste sind aus dem im Hofakt vorhandenen Material kaum zu erklären.

Anlässlich der Inventaraufnahme und Übergabe eines anderen Anwesens an einen Kanaltaler Umsiedler stellte der Sachbearbeiter Gritsch im Übergabeprotokoll fest: „Noch vor der Seßhaftmachung [des Umsiedlers, d. A.] wurde vom Bürgermeister und Ortsgruppenleiter Schnitzer ein Teil des lebenden und toten Inventars, der Vorräte und fast der gesamten Hauseinrichtung versteigert bzw. verkauft, weshalb nicht alle vom Aussiedler angegebenen Wertstücke anzutreffen waren."[283] Wieweit dieser Abverkauf im Auftrag der DAG erfolgt ist, ist nicht geklärt. Im November 1942 gab es eine Anfrage aus der Rechtsabteilung an die Abteilung Zwischenverwaltung, ob mit dem Bürgermeister diesbezüglich abgerechnet worden sei.[284] Erst nach mehreren Anfragen erfolgte im April 1943 die Abrechnung, bei der der Bürgermeister den Einnahmen von RM 1.129,38 diverse Ausgaben für Löhne, Licht und Schulden des „Ausgesiedelten" gegenrechnete und nur die Differenz von RM 783,82 ablieferte.[285] Neben der Gemeinde Weizelsdorf erfolgten auch in Unterferlach solche Verkäufe durch den Bürgermeister, die erst später – nach Aufforderung – abgerechnet wurden.[286]

In der Gemeinde Ferlach erfolgten die Inventarverkäufe nachweislich im Auftrag der DUT. Bei der DUT ist, anders als bei der DAG, kein

282 KLA, AKL, SuW 8/15, K 584. Übernahmeprotokoll und Inventarliste.

283 KLA, AKL, SuW 4/6, K 538. Übergabsprotokoll, 4. 5. 1942.

284 KLA, AKL, SuW 4/6, K 538. Vermerk Fabian für Schwameis, 16. 11. 1942.

285 KLA, AKL, SuW 4/6, K 538. Vermerk oA, 5. 4. 1943. Zu diesem Termin wurden – ebenfalls nach wiederholten Aufforderungen – auch die Verkäufe von Inventarien zweier weiterer Höfe abgerechnet.

286 KLA, AKL, SuW 3/5, K 581 und K 582. Als Erlös für den Verkauf von Inventarien beider Höfe meldete das Bürgermeisteramt RM 1.990,88. Bei der einen Liegenschaft hat nach dem Verkauf durch die Gemeinde auch der Pächter – im, wie es in den Akten heißt, Einverständnis mit der DAG – sämtliches Vieh und alle Vorräte sofort nach der Übernahme veräußert. SuW 3/5, K 581. Vermerk Fabian für Schwameis, 16. 11. 1942.

Bestreben ablesbar, die Betriebe – im Interesse der landwirtschaftlichen Aufgaben im Jahreszyklus – möglichst sofort an die künftigen Bewirtschafter zu übergeben. Vielfach standen die in der Verwaltung der DUT stehenden Gebäude über längere Zeit leer. Um die Beaufsichtigungsaufgaben zu minimieren, wurden daher z. B. in Ferlach, wo die Mehrzahl der beschlagnahmten Anwesen unter der Verwaltung der DUT stand, sehr bald Inventarien abverkauft. Für zwei Liegenschaften, eine Gastwirtschaft und eine Gewehrfabrik samt dazugehöriger Landwirtschaft, ist ein organisierter Ausverkauf dokumentiert. In einer der beiden Akte befindet sich ein von der Gemeinde angefertigtes „Verzeichnis von Personen, welche Gebrauchsgegenstände aus den betreffenden Besitzungen S/.../ und W/.../ gekauft haben".[287] Dieses Verzeichnis umfasst vier eng beschriebene Seiten mit Namen und Adressen der Käufer und einer Kennzeichnung, ob es sich um „Umsiedler" aus dem Kanaltal oder um „arme Leute", „kinderreiche Familien" oder um Personen „aus Arbeiterkreisen aus dem Gemeindedistrikt Ferlach" handelte. Versehen ist die Liste mit einer Anmerkung über die Bekanntgabe und den Erfolg der Aktion. Demnach hätte sich ein Großteil der Arbeiter „für eine Beteiligung nicht entschlossen. Es dürften dafür politische und gefühlsmässige Gründe massgebend gewesen sein", schlussfolgerten die Autoren der Liste.[288] Die Ferlacher Arbeiterschaft war zu einem großen Teil slowenischsprachig.

In zwei anderen Fällen, in den Gemeinden Köttmannsdorf und Ludmannsdorf, nahmen dort Ansässige noch im April 1942 das Schicksal der Gewerbebetriebe persönlich in ihre Hände. Die Grundlage dafür bot das Schreiben der DUT-Nebenstelle Klagenfurt an die Ortsbauernführer und Bürgermeister vom 13. April 1942, in welchem diese aufgefordert wurden, bei lebenswichtigen Betrieben, die vorerst ohne Umsiedler blieben, für eine „ordnungsgemäße Weiterführung" des Betriebes Sorge zu tragen.[289] In beiden Fällen handelte es sich um Gemischtwarenhandlungen, in Ludmanns-

287 KLA, AKL, SuW 2/3, R 1007. Verzeichnis von Personen, welche Gebrauchsgegenstände aus den Besitzungen S/.../ und W/.../ gekauft haben, oD.

288 KLA, AKL, SuW 2/3, R 1007. Verzeichnis von Personen, welche Gebrauchsgegenstände aus den Besitzungen S/.../ und W/.../ gekauft haben, oD.

289 KLA, AKL, SuW 23/36, K 654. DUT an zuständigen Ortsbauernführer oder Bürgermeister, 13. 4. 1942.

dorf war es die einzige in der näheren Umgebung. In Köttmannsdorf nahm A. E., der Vermieter der Geschäftslokalitäten und auch der Gewerbescheininhaber[290], in Ludmannsdorf Ortsgruppenleiter Berger bzw. dessen Frau nach nur wenigen Tagen die Verkaufstätigkeit wieder auf – noch vor der Inventarisierung des vorhandenen Warenvorrates durch die DUT.[291] J. O., Besitzer des Geschäftes in Ludmannsdorf, ersuchte Anfang Mai 1942 aus dem VoMi-Lager Schwarzenberg in einem Schreiben an die Gestapo Klagenfurt um eine baldige Inventuraufnahme. Noch am 6. Mai leitete die Gestapo das Schreiben an das Gaugrenzlandamt zu Handen von Maier-Kaibitsch „zur weiteren Veranlassung" weiter. Der Einlaufstempel der DUT stammt vom 8. Mai.[292] An diesem Tag wurde die Inventuraufnahme durch den Sachbearbeiter der DUT, Karl Plankensteiner, durchgeführt. In der Zwischenzeit waren über drei Wochen hindurch die Waren aus dem Lager verkauft worden. Die nachträglich eingeforderte Abrechnung mit dem Betreiber erfolgte auf guten Glauben. Die DUT antwortete der Gestapo mit Schreiben vom 12. Mai, dass die „Inventarisation" am 7. und 8. Mai erfolgt sei, wobei sehr wohl auch die zwischenzeitlich verkauften Waren berücksichtigt worden seien. Gleichzeitig wurde mitgeteilt, dass die Liegenschaft mittlerweile an einen Parteigenossen aus Gnesau treuhändig[293] übergeben worden sei.[294] Wenige Tage zuvor hatte der Kreisleiter Dr. Pototschnig beim Sachbearbeiter Plankensteiner angerufen und sich persönlich für die Ansetzung dieses Mannes auf die besagte Liegenschaft eingesetzt.[295] Im August ver-

290 KLA, AKL, SuW 16/26, R W 1031.

291 KLA, AKL, SuW 9/16, R 1016 und K 667.

292 KLA, AKL, SuW 9/16, R 1016 und K 667. O/.../ an Gestapo, Klagenfurt, 3. 5. 1942.

293 „Treuhändig" übergeben wurden die Liegenschaften nur an solche Personen, von denen angenommen wurde, dass sie diese auch käuflich erwerben würden, sobald die Besitzverhältnisse geklärt und die Liegenschaften über das Deutsche Reich an die DUT gegangen seien. Erst nach der bücherlichen Eintragung der DUT konnten diese Anwesen verkauft werden. Üblich war die „treuhändige" Übergabe nur bei Kanaltaler Umsiedlern, die auch eine Verpflichtungserklärung bzgl. des Kaufs unterzeichnen mussten. Einheimische Bewirtschafter bekamen einen Pachtvertrag und mussten einen Pachtschilling leisten.

294 KLA, AKL, SuW 9/16, K 667 u R 1016. DUT an Gestapo, Klagenfurt, 12. 5. 1942.

295 KLA, AKL, SuW 9/16, K 667 u R 1016. Vermerk Plankensteiner, 5. 5. 1942.

merkte Plankensteiner einen Anruf vom Geschäftsführer der Amtlichen Umsiedlungsstelle, Dr. Wanner, wobei dieser der DUT mitteilte, dass die Liegenschaft für Umsiedler ausscheide. „Herr Major Maier-Kaibitsch hat veranlaßt, daß diese Liegenschaft dem derzeitigen Treuhänder A/.../ G/.../ verbleibt."[296] In Köttmannsdorf erfolgte die Aufnahme des Warenvorrates durch die DUT erst am 11. Juni 1942 unter Anwesenheit des Ludmannsdorfer Ortsgruppenleiters Berger.[297]

Insgesamt dürften in der Zeit zwischen der Vertreibung und der Inventaraufnahme nicht unwesentliche Werte verschwunden sein. So wird in den „Niederschriften" häufig darauf verwiesen, dass in der unbewirtschafteten Zeit „viele Inventarien und Vorräte abhanden gekommen" sind.[298] In dem Projekt „Po sledovih" beschreiben Betroffene, dass jene, die den Abtransport der Slowenen durchführen sollten, diverse nützliche Dinge mitgenommen hätten, auch Ortsansässige hätten sich daran beteiligt.[299] Ein Versuch einer Bereicherung ist in den Hofakten dokumentiert. Im Juni 1942 sprach der in Oberösterreich ansässige außereheliche Sohn eines deportierten Büchsenmachers bei der DUT in Klagenfurt vor und gab an, dass diverse Dinge nicht in der am 24. April durch die Gemeinde aufgenommenen Inventarliste enthalten seien. Er äußerte die Vermutung, dass diese zwischen dem Abtransport seines Vaters und der Inventaraufnahme verschwunden seien. Wenige Tage später ergab ein Lokalaugenschein der DUT, dass eine Mieterin diverse Inventarien bei der Inventaraufnahme als ihr persönliches Eigentum deklariert hatte.[300] Auf der Inventaraufnahme eines anderen Hofes DAG steht handschriftlich vermerkt: „Das Innere des Hauses läßt den Eindruck einer Plünderung zurück, Siegel oder sonstige Sicherungen wurden nicht angebracht".[301]

---

296 KLA, AKL, SuW 9/16, K 667 u R 1016. Vermerk Plankensteiner, 13. 8. 1942.

297 KLA, AKL, SuW 8/14, R W 1031.

298 Siehe z. B. KLA, LGK, RK 295/47. Niederschrift vom 24. 11. 1945; KLA, AKL, SuW 31/47, K 523. Niederschrift, 10. 8. 1945.

299 Siehe z. B. Kristina Hribernik: Ali ta še ne bo šel? In: Po sledovih, S. 160–165, S. 161–162; Johann Schaschl: Sedite na tire! In: Po sledovih, S. 185–187, S. 186; Lojzka Boštjančič: Pripravite krop, in: Po sledovih, S. 151–155, S. 154.

300 KLA, AKL, SuW 1/2, R 1006. Vermerk Plankensteiner, 12. 6. 1942; Protokoll 0130, 17. 6. 1942.

301 KLA, AKL, SuW 31/47, K 522. Handschriftliche Inventarliste, oD.

2.2.6 Eine neuerliche Schätzung

Im Spätsommer 1942 erfolgte die Schätzung der Liegenschaften. Bisher waren ja nur die mobilen Werte aufgenommen worden. Die DUT hatte für die Schätzungen selbstständige Sachverständige beauftragt. Die DAG griff auf ihre eigenen landwirtschaftlichen Sachverständigen zurück, die zum Teil bereits in Ebenthal die Aufnahme des Übernahmsprotokolls und später die Inventaraufnahme durchgeführt hatten. Die Schätzung wurde mit Hilfe eigener, umfangreicher Formulare durchgeführt, die die DAG bereits vor der „Aussiedlung" 1942 verwendet hatte.[302] Diese sehr ausführlich gestalteten Formulare geben nicht nur Aufschluss über den Wert der Höfe, sondern ermöglichen auch einen guten Einblick in die Lebenssituation der Kärntner Slowenen. So hatten zum Beispiel nur die wenigsten der untersuchten Anwesen elektrischen Strom oder Fließwasser. Gestampfter Boden, Rauchküche und wenig Platz für viele Menschen entsprach eher die Norm.

Abgeschlossen wurde der Schätzbefund mit einer Zusammenstellung der erhobenen Einzelwerte, gegebenenfalls wurden dingliche Lasten abgezogen und der bereits erhobene Inventarwert hinzugezählt. Auf Grund „schlechter Verkehrslage" konnten noch Abschläge festgelegt werden. Die von den Sachverständigen erhobenen Werte wurden knapp ein Jahr später von Walter Schwameis, Leiter der Abteilung Zwischenverwaltung der DAG, kontrolliert und gegebenenfalls abgeändert. Er legte den Verkehrswert fest. Wie diese Schätzungen zu bewerten sind, zeigt ein Beispiel aus der Gemeinde Haimburg. Der „Ausgesiedelte" hatte seinen Hof erst 1940 um RM 36.000 gekauft. 1944 wurde er – nun samt dem gesamten Inventar – um RM 35.000 von der DUT an einen Kanaltaler Umsiedler verkauft.[303]

Von 120 Liegenschaften sind die solcherart erhobenen Verkehrswerte bekannt, ihre Summe ergibt RM 2.790.052. Der Durchschnittswert lag bei RM 23.250. Eine Liegenschaft wurde mit RM 600 bewertet, ansonsten lagen die Werte zwischen 1.500 und 114.000.[304] Sechs Liegenschaften hatten

302 AdR, DAG, Zweigstelle Ostmark, Gau Kärnten, Karton 8-41.

303 Der Hofakt zu diesem Besitz fehlt im Bestand „Slowenenaussiedlung und Wiedergutmachung". KLA, LGK, RK 257/47. Niederschrift K 512, oD.

304 Von zwei Liegenschaften sind aus den Akten der Rückstellungskommission die Kaufpreise bekannt: RM 1.830 (KLA, LGK, RK 154/47) und RM 20.608 (KLA, LGK, RK 414/48). Diese Summen wurden oben nicht berücksichtigt.

einen Wert unter RM 5.000, 18 Höfe lagen zwischen 5.000 und 9.999, 38 Besitze zwischen 10.000 und 19.999 und 25 Höfe zwischen 20.000 und 29.999. Nur ein Betrieb wurde mit mehr als RM 100.000 bewertet. Während die DAG die Inventarwerte in ihre Berechnung einbezog, wurden sie in den Gutachten, die die DUT in Auftrag gegeben hatte, nicht berücksichtigt.

Von 101 Höfen ist der Einheitswert bekannt. Die Bescheide stammen vorwiegend aus dem Jahr 1943. Die Gesamtsumme der Einheitswerte liegt bei RM 1.335.350 und der Durchschnittswert bei RM 13.221. Zum Vergleich: Summiert man die Verkehrswerte jener 101 Betriebe, von welchen auch die Angaben zum Einheitswert vorhanden sind, so ergibt sich eine Gesamtsumme von RM 2.369.504,80 und ein durchschnittlicher Wert je Einheit von RM 23.460. Zu bemerken sei hier auch, dass gerade bei jenen Betrieben, die durch die DUT geschätzt wurden (wo der Inventarwert nicht in den Schätzwert einbezogen worden ist), der Unterschied zwischen Schätz- und Einheitswert viel größer ist als bei den von der DAG bewerteten landwirtschaftlichen Liegenschaften.

2.2.7 Verwaltungsaufgaben der DAG oder von der „Wahrung der Interessen der künftigen Eigentümer“

Nachdem die Schätzung der Anwesen abgeschlossen war, beschränkte sich die Hauptaufgabe der Verwaltung auf die Einforderung der Pachtbeträge, Überweisung von diversen Gebühren und Abgaben bzw. deren Rückforderung von den Pächtern und Käufern. Geplante Veränderungen auf den Höfen, wie Viehverkäufe, Ankäufe oder bauliche Adaptionen mussten zuvor der DAG gemeldet werden. Einzelne Bewirtschafter verkauften jedoch in eigenmächtiger Weise und ohne Rücksprache mit der DAG Vieh, Vorräte oder Holz.[305] Besonders bei Protegés der Parteistellen finden sich häufig Hinweise auf ein solches Vorgehen. „Zur Wahrung der Interessen der künftigen Eigentümer“[306] sah sich die DAG – aber auch die DUT – genötigt, eigenmächtige Verkäufe von Bewirtschaftern wie Entnahmen diverser

305 KLA, AKL, SuW 26/40, K 619 u R 1021. Schwameis an Zellulosefabrik Rechberg, 2. 7. 1942.

306 KLA, AKL, SuW 7/12, K 656. Ing. Herrmann an Bürgermeisteramt Keutschach, 1. 4. 1943.

Dienststellen nachträglich abzurechnen und „ordentlich" zu verbuchen.[307] Aktiv wurde die Verwaltung, wenn von den Gemeinden der Bescheid zur Ablieferung der fälligen Holzumlagen ausgesandt wurde. Nach anfänglichen Problemen ersuchte die DAG um eine Aufhebung der Umlage. Sie argumentierte dies mit den mangelnden Möglichkeiten der Überwachung und mit ihrer Aufgabe, den Besitz für die künftigen Käufer intakt zu halten.[308] Den Einsprüchen der DAG wurde jedoch kaum stattgegeben, das Holz musste geschlägert und geliefert werden.

Wenn ein Pächter seinen Vertrag nicht mehr verlängern wollte oder konnte, mussten die Mitarbeiter der DAG einen neuen Pächter finden und die Abrechnung mit dem ausscheidenden Pächter durchgeführen.

Kaum Hinweise findet man in den Verwaltungsakten, was mit den verbliebenen Landarbeitern und Landarbeiterinnen geschah, wieweit sie weiter beschäftigt wurden, wer den ausständigen Lohn bezahlte. Gelegentlich hatten die ehemaligen Arbeitgeber noch im Lager Ebenthal bzw. aus den Lagern der VoMi den Behörden mitgeteilt, dass ihre schon länger am Hof beschäftigten Mitarbeiterinnen noch Lohnforderungen hätten. In einem Fall wollte der Besitzer, dass diese Forderungen durch die Abgabe von Vieh abgegolten werden. Die DAG war jedoch der Ansicht, dass die dafür vorgesehenen zwei Kühe und ein Schaf beim Inventar verbleiben und die Frau den Schätzwert dieser Tiere bar ausbezahlt bekommen sollte.[309] Sie erhielt schlussendlich RM 980. Kurz darauf durfte der auf dem Hof wirtschaftende Umsiedler genau diese Tiere um RM 950 kaufen und so in sein Privatvermögen überführen.[310]

2.2.7.1 Von der Löschung dinglicher Pflichten

Prinzipiell war vorgesehen, dass alle Höfe an Umsiedler aus dem Kanaltal verkauft werden sollten. Dazu mussten die Höfe erst in den bücherlichen Besitz der DUT übergehen.[311] Auch nach der Übertragung der Liegenschaf-

307 Siehe dazu u. a. KLA, AKL, SuW 3/4, K 650; SuW 4/6, K 538; K 539; K 541; SuW 5/8, K 666 u R 1039; SuW 6/10, K 550.

308 Siehe z. B. KLA, AKL, SuW 7/12, K 565. Ing. Herrmann an Bürgermeister von Keutschach, 1. 4. 1943.

309 KLA, AKL, SuW 12/20, K 537. Schwameis an DUT, 14. 12. 1942.

310 KLA, AKL, SuW 12/20, K 537. DUT, Plankensteiner, an DAG, 13. 2. 1943.

311 Siehe dazu Kapitel 2.1.2 (Übernahme der Zwischenverwaltung: DUT bzw. DAG oder OFP Graz bzw. FA Klagenfurt?).

ten vom Deutschen Reich an die DUT blieb die DAG weiterhin Verwalterin der landwirtschaftlichen Anwesen. Die DUT hatte das Bestreben, die Liegenschaften lastenfrei zu verkaufen. Mit den dafür notwendigen Erhebungen im Grundbuch wurde Amtsrat Pilay von der DAG beauftragt.

Belastet waren die Liegenschaften einerseits mit Hypothekarschulden und Forderungen von diversen Firmen, viel häufiger aber mit Erbteilsforderungen, Wohnungsrechten oder der Reallast des Ausgedinges von „Auszüglern", Eltern, Geschwistern und Ehepartnern. Bei 80 Liegenschaften, die im Grundbuch eine Belastung aufwiesen, waren in 63 Fällen zumindest Forderungen von Familienangehörigen sichergestellt.[312] Während die Zahlungsforderungen relativ leicht zu löschen waren, war dies bei den so genannten Reallasten des Auszugsrechtes und den Wohnungsnutzungsrechten ungleich komplizierter. Anfangs versuchte der zuständige Sachbearbeiter der DAG die grundbücherlich gesicherten Rechte mittels Einziehungsbescheid der Gestapo „zur Löschung" bringen.[313] Ein Unterfangen mit wechselhaftem Erfolg. Eine Anfrage der DUT bei der Gestapo aus dem Jahr 1943, ob mit der Ausstellung eines solchen Einziehungsbescheides gerechnet werden könne, wurde mit der Begründung, dass „die notwendigen Voraussetzungen hiezu" fehlten, abgelehnt.[314] Noch deutlicher formulierte es die Gestapo in einem anderen Fall: Da gegen die Frau „weder in staatspolizeilicher noch sonstiger Hinsicht Nachteiliges vorliegt, was eine Einziehung ihrer Vermögensrechte begründen würde, kann ich mich zum Erlass eines Einziehungsbescheides nicht entschliessen".[315] Durchaus keine Einzelfälle: Im Jänner 1944 stellte Dr. Enge von der Rechtsabteilung der DAG daher fest, dass es an der Zeit sei, zu überlegen, wie in solchen Fällen weiter vorzugehen sei, zumal „keine Auszugsberechtigte freiwillig, auch gegen volle Ablöse, ihre verbücherten Rechte abgibt". Da es keine rechtliche Grundlage für die Ablösung der Auszugsrechte bei diesen Höfen gab, stellte er die Enteignung auf Grund des Landbeschaffungsgesetzes zur Diskussion.[316] Noch am 28. Jänner wandte sich

312 FLD-K, OFP Graz O 5300-I-/.../.

313 Siehe z. B. KLA, AKL, SuW 5/7, K 593; SuW 7/12, K 565; SuW 8/15, K 584.

314 KLA, AKL, SuW 10/17, K 552. DUT, Lederer, an DAG, 26. 11. 1943.

315 KLA, AKL, SuW 13/21, K 559. DUT, Apold, an DAG, 26. 11. 1943; SuW 25/38, K 509. Gestapo an DUT, 17. 1. 1944.

316 KLA, AKL, SuW 32/49, K 566. Vermerk Dr. Enge für Ing. Jauernig, 25. 1. 1944.

Dr. Adolf Enge in dieser Frage an den Reichsstatthalter Abt. IV b sowie an die DAG in Berlin und Innsbruck, die DUT in Klagenfurt und an den Beauftragten des RKFDV in Klagenfurt.[317] Im Februar gab es erste Gespräche mit der Abt. IV b des Reichsstatthalters. Der in der Frage zuständige MR Dr. Fohr informierte Dr. Enge, dass der Reichsstatthalter sich „schwer entschließen" würde, „bücherliche Rechte von Personen, deren Existenz durch die Löschung ihrer Rechte gefährdet ist, zu enteignen". Weiters wies er ihn darauf hin, dass hinsichtlich des Gesetzes über die Einziehung volks- und staatsfeindlichen Vermögens und der Verordnung über die Sicherung der Reichsgrenze verankert sei, „daß Rechte dritter Personen unberührt bleiben".[318] Dr. Sepp Stotter von der Abt. IV b wie auch Dr. Fohr setzten darauf, dass im Einvernehmen des Begünstigten mit dem Umsiedler eine Lösung in Form von Naturalleistungen zu suchen sei.[319] Ein Weg allerdings, der nur mit jenen Betroffenen gegangen werden konnte, die nicht deportiert worden waren.[320]

Trotz ablehnender Bescheide versuchte die DAG weiterhin und vorerst noch erfolglos, Löschungen der bücherlichen Last mittels Einziehungsbescheid der Gestapo zu erlangen, unabhängig davon, ob die Betroffenen „ausgesiedelt" worden waren oder ob sie in Kärnten geblieben sind.[321] Im Sommer 1944 informierte SS-Obersturmbannführer Berger von der Gestapo Klagenfurt den Oberfinanzpräsidenten, dass er die Lastenfreistellung „durch Beschlagnahme und Einzeihung [sic] zu Gunsten des Reiches in jenen Fällen zugesagt [hat], in denen es sich um mitausgesiedelte Berechtigte – es handelt sich meist Verwandte [sic], die ein Auszugsrecht auf dem Besitz sichergestellt haben – handelt".[322] Auf einigen dieser Bescheide wurde explizit auf die Einziehung der bücherlichen Rechte hingewiesen.[323] Wurde

317 KLA, AKL, SuW 32/49, K 566. Dr. Enge an Reichstatthalter Abt. IV b, 28. 1. 1944.
318 KLA, AKL, SuW 32/49, K 566. Vermerk Dr. Enge für Ing. Jauernig, 11. 2. 1944.
319 KLA, AKL, SuW 32/49, K 566. Reichstatthalter Abt. IV b, Dr. Stotter, an DAG, 3. 3. 1944.
320 Siehe z. B. KLA, AKL, SuW 3/4, K 650. DAG an Bürgermeister von Ferlach, 17. 10. 1944.
321 Siehe z. B. KLA, AKL, SuW 15/25, K 532. Jerantschitsch an DUT, 2. 5. 1944; SuW 14/24, K 529. Jerantschitsch an DUT, 28. 4. 1944.
322 FLD-K, OFP Graz O 5300-I-013 P8. Gestapo, Berger, an OFP Graz, 16. 8. 1944.
323 FLD-K, OFP Graz O 5300-I-186 P4. Gestapo-Bescheid, 16. 8. 1944.

ein Enteignungsbescheid ausgestellt, so musste vom Oberfinanzpräsidenten als Vertreter der Reichsfinanzverwaltung, zu deren Gunsten das Vermögen, also die Auszugsrechte, eingezogen wurden, eine Löschungsbewilligung beantragt werden.[324] Der Oberfinanzpräsident wollte diese jedoch nur gegen Ablöse des Gegenwertes[325] der Rechte gewähren.[326] Inwieweit die DUT dem Oberfinanzpräsidenten Graz solche Werte in Geld ablöste, kann auf Basis der eingesehenen Akten nicht gesagt werden.

Die DAG bzw. die DUT hat jedoch auch die im Grundbuch Begünstigten persönlich kontaktiert. Im Fall des „Auszüglerehepaars" J. und H. D. aus Zell-Oberwinkel war der Bescheid der Gestapo mit 18. April 1944 datiert.[327] Im August informierte der OFP die DUT, dass er die Löschungsbewilligung nur gegen Ablöse ausstellen würde. Die zuständigen Sachbearbeiter der DAG berechneten im September den Wert dieser Rechte und wandten sich im Oktober schriftlich an J. D. mit der Frage, ob er mit der Abgeltung des Wohnrechtes in Geld einverstanden sei.[328] Die Betroffenen wurden entweder wie D. gefragt oder es wurde ihnen überhaupt nur eine Löschungsquittung mit der Aufforderung zugesandt, diese amtsgerichtlich beglaubigt zu unterzeichnen und zu retournieren. Diese Aufforderung erhielten auch im Grundbuch Begünstigte, für die die Gestapo keinen Bescheid ausgestellt hatte. Gelegentlich wurde sogar mit einer Löschungsklage gedroht, sollten die Adressaten sich weigern, die Löschungsquittung zu unterzeichnen.[329] Viele Betroffene, egal ob zu Hause oder in den Lagern, versuchten diese Schreiben zu ignorieren. M. E. – sie hatte mit ihrer Familie in der Zwischenzeit das VoMi-Lager verlassen können und lebte in Niederösterreich – wurde über den Zeitraum von zehn Monaten hindurch von der DAG mehrmals mit Nachdruck ersucht, die Löschungsquittung zu unterzeichnen. Schlussendlich wurde sogar der Ar-

---

324 KLA, AKL, SuW 6/11, K 578. Vermerk Dr. Enge, 14. 2. 1944.

325 Die Werte dieser Rechte wurden individuell nach den Angaben des Vertrages, der die Basis für die Eintragung im Grundbuch bildete, und dem Alter der Begünstigten von Mitarbeitern der DAG berechnet.

326 KLA, AKL, SuW 5/9, K 622. Vermerk Dr. Enge, 13. 9. 1944.

327 FLD-K, OFP Graz O 5300-I-022 P8. Gestapo-Bescheid, 18. 4. 1944.

328 Siehe z. B. FLD-K, OFP Graz O 5300-I-022 P8 und dazu KLA, AKL, SuW 5/9, K 622. Vermerk Dr. Enge, 13. 9. 1944; Vermerk Schwameis, 20. 9. 1944; DAG an J/.../ D/.../, 26. 10. 1944.

329 Siehe z. B. KLA, AKL, SuW 30/46, K 518. Pilay an C/.../ R/.../, 8. 3. 1944.

beitgeber ihrer Familie – erfolglos – gebeten, auf die Frau einzuwirken.[330] Reagiert wurde von Seiten der Betroffenen auch mit einer Verzögerungstaktik, in dem immer wieder Fragen an die DAG gestellt wurden, die Löschungsquittung jedoch nicht unterzeichnet wurde.[331] Andere Betroffene beharrten darauf, dass sie einer Ablöse ihrer im Grundbuch verzeichneten Rechte „unter keinen Umständen" zustimmen würden. In Reaktion auf ein solches Schreiben verfasste der Leiter der Rechtsabteilung der DAG eine Aktennotiz: „Nach dem Gesagten ergibt sich, daß die Liegenschaft entweder von der Umsiedlerin unter Mitübernahme der verbücherten Lasten käuflich zu erwerben ist oder mit derselben ein Pachtvertrag abgeschlossen werden soll."[332] Kaufinteressenten weigerten sich jedoch, einen belasteten Hof zu kaufen[333] und wollten auch als Bewirtschafter nicht die Wohnungs- und Auszugsrechte übernehmen.[334] Die zwangsweise Löschung vieler Auszugs- und Wohnungsrechte blieb rechtlich unmöglich. Die Taktik der Vertriebenen kann als gelungen bezeichnet werden. Vielfach verließen die Pächter die Höfe oder die Kanaltaler Umsiedler weigerten sich gar, einen Hof mit einem „Auszügler" zu übernehmen.[335] Nur vereinzelt ließen sich die Betroffenen ihre Rechte abgelten.[336]

Bedrohlich gestaltete sich die Situation für die zu Hause verbliebenen „Auszügler", wenn sie keinerlei Versorgung durch andere Familienmitglieder erhielten und die Pächter oder Kanaltaler Umsiedler die Auszugsverpflichtungen nicht übernommen haben. So intervenierte in einem Fall die Kreisbauernschaft im Dezember 1942 bei der DAG, um eine rasche Klärung der Situation zu erlangen. Im Februar 1943 erhielt die Kreisbauernschaft die Antwort, dass vorerst noch nicht feststünde, wie die Ablösung von Auszugsrechten erfolgen sollte.[337] Als sich die DAG dann von sich aus

330 KLA, AKL, SuW 10/17, K 552. Dr. Enge an Ing. Maresch, 10. 10. 1944.
331 KLA, AKL, SuW 30/46, K 518.
332 KLA, AKL, SuW 12/19, K 548. Vermerk Dr. Enge, 12. 2. 1945.
333 Siehe z. B. KLA, AKL, SuW 12/19, K 548. Vermerk, 24. 4. 1944; SuW 17/27, K 531. Vermerk Dr. Enge für Schwameis, 20. 10. 1944.
334 KLA, AKL, SuW 17/27, K 531. Vermerk Dr. Enge für Schwameis, 14. 11. 1944.
335 Siehe z. B. KLA, AKL, SuW 6/10, K 550.
336 Siehe z. B. KLA, AKL, SuW 11/18, K 599. Dr. Enge an DUT, 31. 7. 1944.
337 KLA, AKL, SuW 12/19, K 548. Kreisbauernschaft an DAG, 15. 2. 1943; Ing. Jauernig an Kreisbauernschaft, 22. 2. 1943.

der Sache annahm, war M. D. bereits verstorben.[338] P. T. wiederum hatte sein Wohnrecht ausüben können. Er war jedoch bis 1944 weder mit Lebensmitteln noch mit Kleidung oder Taschengeld versorgt worden.[339] Sein Fall war besonders kompliziert, da der Hof, auf dem er wohnte, nicht eingezogen worden war, obwohl das Besitzerpaar 1942 deportiert worden war. Den Bescheid hatte nur der Ehemann der Besitzerin erhalten. Eine nachträgliche Einziehung des Vermögens war nicht erfolgt.[340] Auf Anfrage von T. riet ihm die DAG, er möge doch abwarten, bis die Besitzerin zurückkehre und mit ihr die Sache abwickeln, „da wir glauben, daß diese Frage am leichtesten zwischen Ihnen und Frau W/.../ selbst einer Regelung zugeführt werden kann."[341] Frau W. aber kehrte erst am 27. Juli 1945 zurück.[342] In der Zwischenzeit schalteten sich auch der Bürgermeister und der Kurator des teilentmündigten T. ein, zumal auch die Gemeinde die Versorgung nicht übernehmen wollte. Schließlich erklärte sich die DAG bereit, aus den Mitteln der Zwischenverwaltung vorerst RM 300 dem Kurator zu überantworten, um zumindest das Taschengeld rückwirkend auszubezahlen. Eine Entschädigung für die Naturalversorgung könne laut DAG entfallen, da er „eine solche gegenwärtig nicht in Anspruch nimmt".[343]

Neben den verbücherten Verpflichtungen der Vertriebenen gab es diverse Alimentationsforderungen von ledigen Kindern, nicht „mitausgesiedelten" Pflegekindern und geschiedenen Ehefrauen. Erst über Aufforderungen der Betroffenen oder des Jugendgerichtes wurde die DAG aktiv. Auch hier wurde – nach langer Hinhaltetaktik – versucht, die Forderungen durch Einmalzahlungen abzugelten.[344]

338 KLA, AKL, SuW 12/19, K 548. Vermerk Dr. Enge, 12. 2. 1945.
339 KLA, AKL, SuW 6/10, K 550. Vermerk Dr. Enge für Zwischenverwaltung, 22. 6. 1944.
340 KLA, AKL, SuW 6/10, K 550. DUT an DAG, 28. 5. 1943; Fabian an Dienststelle des Beauftragten des RKFDV, Maier-Kaibitsch, 6. 10. 1943.
341 KLA, AKL, SuW 6/10, K 550. Ing. Herrmann an P/.../ T/.../, 21. 4. 1944.
342 KLA, AKL, SuW 44/1. Seznam slovenskih izseljencev na Koroškem. Izdala Zveza slovenskih izseljencev, 1946.
343 KLA, AKL, SuW 6/10, K 550. Vermerk Dr. Enge für Abt. Landwirtschaft, 8. 8. 1944.
344 KLA, AKL, SuW 1/2, R 1003; SuW 3/4, R 1005; SuW 6/10, K 550.

2.2.8 Vorzeitige Entlassungen und die Interventionen des Ing. Hans Maresch

Vorzeitige Entlassungen aus den Lagern der VoMi erfolgten in zwei Phasen: unmittelbar nach dem Eintreffen in den Lagern bis zum August 1942 und dann ab dem Spätherbst 1942 bis zum Februar 1945. Im Sommer wurden neben Einzelpersonen wie Ziehkinder oder Eltern nachweislich 14 Hofbesitzer mit ihren Familien entlassen.[345] Sie konnten ihre Besitzungen wieder bewirtschaften, auch wenn bereits familienfremde Pächter den Hof übernommen hatten.[346] Die Liegenschaften waren noch nicht in das Eigentum des Deutschen Reichs übergegangen. Die Hintergründe für die Entlassungen sind aus den bearbeiteten Akten nicht zu fassen, zumal für diese Höfe aus der NS-Zeit keine Hofakten existieren. In den Beiträgen des Oral History Projektes „Po sledovih – Spurensuche" werden Wehrmachtsoffiziere genannt, die sich eingesetzt haben, Arbeitgeber und Verwandte.[347] Ein Interventionsschreiben ist in den Hofakten dokumentiert.[348] Der Autor des Schreibens, der Sohn der Deportierten, war Mitglied der SA, am Juliputsch 1934 beteiligt und dafür auch inhaftiert gewesen. Trotz aller „Reputation" wurde seiner Bitte nach Freilassung der Eltern erstaunlicherweise nicht nachgekommen. Doch wurde J. O. im Sommer 1944 – mittlerweile Pächter des elterlichen Nebenerwerbhofes – aufgefordert, sich um einen Neubauernschein zu bewerben, „damit ihm nach dem Kriege ein größeres Anwesen zur Bewirtschaftung mit einem Ansetzungsvertrag übergeben werden" könne.[349]

Auch nach dem Sommer 1942 wurden einzelne Familien nach individuellen Interventionen aus den VoMi-Lagern entlassen. Auf Basis des Aktenbestandes zur Slowenenaussiedlung lassen sich diese Interventionen nur in Einzelfällen und auf Umwegen nachvollziehen. Denn die DAG war, wie sie selbst schreibt, „nur mit der Verwaltung der ausgesiedelten Besitze be-

345 Laut den Angaben in den einzelnen Hofakten wie in den Sachakten.
346 Siehe KLA, AKL, SuW 17/27, vlg. Vavti. Verzeichnis der Schäden, 27. 8. 1945.
347 Po sledovih, 1992; Spurensuche, 1991.
348 KLA, AKL, SuW 18/30, K 516. O/.../ an Oberste SA Führung, Berlin, 13. 5. 1942.
349 KLA, AKL, SuW 18/30, K 516. Schwameis an Dienststelle des RKFDV, HA IV, 21. 9. 1944.

traut und ist uns nicht bekannt, wie im Einzelfalle die Frage der Rückkehr von Ausgesiedelten steht".[350] Die Geschwister J., für die sich ihr Bruder Franz eingesetzt hatte, kehrten im Spätsommer 1943 wieder zurück und konnten, da ihr Bruder als Zwischenbewirtschafter aufgetreten war, auch gleich wieder die Bewirtschaftung übernehmen. Formal blieb der Besitz von M. J. im Eigentum der DUT.[351] F. G. war im Herbst 1943 gefallen, im November wurde seine Frau mit den Kindern aus dem Lager entlassen. Ihr Hof aber blieb bis zum 9. Mai 1945 in der Bewirtschaftung eines Kanaltalers.[352] Der Tod eines Familienmitgliedes an der Front führte nicht immer zu einer Entlassung aus dem Lager.[353]

Voraussetzung für eine Entlassung aus den VoMi-Lagern war der Nachweis einer Arbeitsstelle und einer Wohnmöglichkeit. Allen Entlassenen – mit Ausnahme der oben genannten Familien – war untersagt worden, wieder in den „Kreis Klagenfurt" zurückzukehren.[354] In dem Projekt „Po sledovih – Spurensuche" beschreibt Marija Tolmajer, dass eine entfernte Bekannte bei Maier-Kaibitsch für sie und ihre Familie interveniert hätte. Nachdem ihre Schwester einen Kleinbauern in Oberkärnten gefunden hatte, der sich bereit erklärt hatte, sie aufzunehmen, wurde sie entlassen. Der Mann hatte sich nicht nur der „Ausgesiedelten" angenommen, sondern auch Deserteure versorgt.[355] Die meisten Entlassenen wurden allerdings mit einem „Gauverbot" belegt. Sie verbrachten die Jahre bis zum Kriegsende in Vorarlberg, Tirol, Oberösterreich, Niederösterreich, Wien und in der Steiermark. Einige gingen zu Verwandten, wie die über 60-jährige, allein stehende J. E.[356] Hinweise auf Entlassungen zwischen dem Herbst 1942 und Jahresbeginn 1945 gibt es vorerst für 53 Familien. Eine genaue Zahl zu ermitteln ist schwierig, weil die Entlassungen nicht explizit in den Verwaltungsakten der DAG angeführt wurden, sondern bestenfalls über einen

350 KLA, AKL, SuW 19/32, K 646. DAG an F/.../ J/.../, 7. 9. 1943.
351 KLA, LGK, RK 549/48. Grundbuchsauszug, 29. 12. 1948.
352 KLA, LGK, RK 304/47. Niederschrift K 554, 17. 8. 1945; KLA, AKL, SuW 44/1. Seznam slovenskih izseljencev na Koroškem. Izdala Zveza slovenskih izseljencev, 1946.
353 Siehe z. B. KLA, AKL, SuW 44/3. Niederschrift K 518, 7. 8. 1945.
354 KLA, AKL, SuW 23/36, K 654. Wiedergutmachungsantrag, 14. 10. 1945.
355 Marija Tolmajer: Daheim sterben, in: Spurensuche, S. 175–181, S. 181.
356 KLA, AKL, SuW 6/11, R1027.

Briefwechsel der DAG mit den ehemaligen Besitzern eruiert werden können.[357] Hinweise darauf finden sich vorwiegend in den Niederschriften der Hofbegehungskommissionen aus den Jahren 1945 und 1946, doch nicht in allen Fällen führten die vorzeitig Entlassenen dieses Faktum an.[358]

Die Mehrzahl der vorzeitig Entlassenen arbeitete auf den Gutsbetrieben des Ing. Maresch in Niederösterreich bzw. auf von ihm vermittelten Arbeitsstellen.[359] Ing. Hans Maresch war unter anderem Besitzer des Forst- und Rentamtes Hollenburg und somit einer der größten Waldbesitzer im Rosental gewesen. Deportierte und deren Angehörige hatten für Maresch gearbeitet. Wann Maresch Kontakt zu Maier-Kaibitsch aufgenommen und wie er für die „ausgesiedelten" Kärntner Slowenen interveniert hat, ist unklar. Zumindest 31 Familien konnten auf Grund seiner Interventionen die Lager der VoMi vorzeitig verlassen. Die ersten Familien wurden bereits im Herbst 1943 aus den VoMi-Lagern entlassen und auf den Gutsverwaltungen von Ing. Maresch beschäftigt.[360] Im November ersuchte Ing. Maresch persönlich um die Herausgabe von Mobiliar, Geschirr und Kleidung.[361] Dr. Wöss von der DUT war der Ansicht, dass dieser Bitte auf Basis eines mit der Gestapo und der Dienststelle des Beauftragten des RKFDV getroffenen Vereinbarung, nachgekommen werden könne und auch solle.[362] Bei den in Frage kommenden zwei Höfen waren Kanaltaler angesiedelt worden und eine Familie hatte bereits den Kaufvertrag unterzeichnet.[363] Der Kaufvertrag hatte auch die Übernahme des gesamten beweglichen Vermögens, das von den ehemaligen Besitzern zurückgelassen wurde, inkludiert. Ing. Herrmann von der Abteilung Landwirtschaft der DAG äußerte heftige Bedenken.[364] Denn der vorerst

357 KLA, AKL, SuW 32/49, K 566 a. G/.../ an DAG, 5. 10. 1943.
358 Wie z. B. KLA, AKL, SuW 44/3. Niederschrift K 530, 9. 10. 1945. In diesem Fall wissen wir aus Angaben im Hofakt, dass die Besitzerin des Hofes vorzeitig entlassen wurde.
359 KLA, AKL, SuW 16/26, K 530. Gauamt für Volkstumsfragen an DAG, 1. 6. 1944.
360 KLA, AKL, SuW 10/17, K 552. Vermerk Schwameis für Ing. Herrmann, 22. 11. 1943; SuW 32/49, K 566 a. G/.../ an DAG, 5. 10. 1943.
361 KLA, AKL, SuW 13/21, K 560. DUT, Vermerk Dr. Wöss, 20. 11. 1943; Maresch an DUT, 21. 11. 1943.
362 KLA, AKL, SuW 13/21, K 560. DUT, Dr. Wöss, an DAG, 24. 11. 1943.
363 KLA, AKL, SuW 10/17, K 552. Kaufvertrag, 21. 9. 1943.

nur „angesetzte" Kanaltaler, hatte sich geweigert, Sachwerte herauszugeben.[365] Erst nach intensiven Diskussionen konnten sowohl Ing. Herrmann als auch die Kanaltaler Familie zur Kooperation gewonnen werden.[366] In den Monaten Februar und April wurden weitere Ansuchen auf Herausgabe von Bedarfsgegenständen gestellt und es zeigte sich weiterhin eine gewisse Zurückhaltung bei den zuständigen Mitarbeitern der DAG. So formulierte Herr Fabian von der Rechtsabteilung an die DUT, dass einer Aushändigung „unter Berücksichtigung der heutigen Lage unter keinen Umständen zugestimmt werden kann".[367] Es dürfte weitere Diskussionen gegeben haben, denn bereits zwei Tage nachdem Fabian diese Aussage getätigt hatte, wandte er sich an die betroffenen Bewirtschafter mit der Bitte, dem Vertreter des Forstamtes Maresch „die Gegenstände zu benennen und auszuhändigen, die zur weiteren Aufrechterhaltung einer ordentlichen Bewirtschaftung des Betriebes oder zur Aufrechterhaltung Ihres Haushaltes nicht benötigt werden. Sollten Sie überhaupt keine Gegenstände freigeben können, ohne dass Ihr Haushalt oder Betrieb gefährdet werden, dann sind Sie hierzu nicht verpflichtet. Nach Möglichkeit wollen Sie jedoch der Bitte des Ausgesiedelten entsprechen und erhalten hierzu von uns Vollmacht, die gemeinsam mit dem Vertreter des Forstamtes festgestellten Gegenstände auszuhändigen und über diese eine Aufstellung anzufertigen und zu unterschreiben".[368] Nach Abgabe der Sachwerte wurden die Schätzgutachten aus dem Jahr 1942 dahingehend korrigiert.[369] Im Juni 1944 informierte das Gauhauptamt für Volkstumsfragen der NSDAP Gauleitung Kärnten die DAG, dass die Herausgabe der „Möbel und sonstigen persönlichen Gebrauchsgegenstände" „nicht nur im Interesse der Absiedler und des Herrn Ing. Maresch, sondern auch in dem des Hauptamtes der Volksdeutschen Mittelstelle beim Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums" liege.[370] Zu diesem Zeitpunkt war noch immer

364 KLA, AKL, SuW 10/17, K 552. Vermerk Ing. Herrmann an Ing. Jauernig, 26. 11. 1943.
365 KLA, AKL, SuW 13/21, K 560. Vermerk Dr. Enge an Ing. Herrmann, 24. 11. 1943.
366 KLA, AKL, SuW 13/21, K 560. Vermerk Ing. Jauernig, 8. 12. 1943.
367 KLA, AKL, SuW 7/12, K 563. Fabian an DUT, 11. 4. 1944.
368 Siehe z. B. KLA, AKL, SuW 5/8, K 628. Fabian an Kropiunik, 13. 4. 1944.
369 KLA, AKL, SuW 7/12, K 563. DUT an DAG, 3. 4. 1944.
370 KLA, AKL, SuW 16/26, K 530. Gauhauptpamt für Volkstumsfragen an DAG, 1. 6. 1944.

nicht geklärt – und eine Lösung in unmittelbarer Zukunft schien auch nicht absehbar –, wo die „ausgesiedelten" Kärntner Slowenen tatsächlich „angesiedelt" werden sollten. Da sie seit nun schon seit zwei Jahren die Lager der VoMi „blockierten", war dieses Übereinkommen mit Ing. Maresch durchaus im Interesse des Hauptamtes der VoMi beim RKFDV. Die Vorbehalte der DAG blieben jedoch weiter bestehen und wurden auch an die Bewirtschafter weitergetragen.[371] Nichtsdestotrotz zeigten sich die Bewirtschafter kooperativ und händigten, wenn auch mit Abstrichen, die von den ehemaligen Besitzern gewünschten Dinge den Mitarbeitern des Forstamtes aus. Der Transport der Möbel nach Niederösterreich wurde vom Forst- und Rentamt übernommen.[372]

Zunächst war es für die Kärntner Slowenen höchst erfreulich, dass sie einen Teil ihres Hausinventars nach Niederösterreich bekommen hatten. Nach Kriegsende setzte sie gerade diese Tatsache vor neue Probleme. Einige der Familien waren zu Fuß zurück nach Kärnten marschiert.[373] Möbel, Geschirr und zum Teil auch Kleidung mussten zurückgelassen werden. In der ersten Zeit war ein Rücktransport unmöglich und später ohne fremde Hilfe kaum finanzierbar. In den Niederschriften findet sich immer wieder der Hinweis, dass die Betroffenen auch Unterstützung für den Rücktransport wünschten.[374] I. R. gelang es erst im April 1946 mit Hilfe eines Spediteurs und durch einen Vorschuss der Gemeinde, die unbeaufsichtigt zurückgelassenen Dinge zurückzuholen. Einiges war im ersten Nachkriegsjahr verloren gegangen. Die Verluste und die Kosten für den Spediteur beliefen sich auf 632,50.[375] Verluste und Ausgaben, die anlässlich der Schadensfeststellungen durch die Hofbegehungskommissionen 1945 nicht abschätz- und bewertbar waren.[376]

2.2.9 „Volkspolitisch" motivierte Übergaben und Interventionen

Von Anfang an hatte sich die Kreisleitung in die Zwischenverwaltung der DAG und DUT eingeschaltet bzw. in der Gemeinde Zell sogar selbst die

371 KLA, AKL, SuW 16/26. K 530. Ing. Herrmann an Sch/.../, 19. 6. 1944.
372 KLA, AKL, SuW 5/8, K 628. Fabian an K/.../, 13. 4. 1944.
373 Siehe z. B. KLA, AKL, SuW 44/3. Niederschrift J/.../, 11. 8. 1945.
374 Siehe z. B. KLA, LGK, RK 164/47. Niederschrift K 560, 18. 9. 1945.
375 KLA, AKL, SuW 13/31, K 560. R/.../ an AKL, Abt. X, oD.
376 KLA, LGK, RK 164/47. Niederschrift K 560, 18. 9. 1945.

Zwischenverwaltung von einigen Liegenschaften übernommen.[377] Als es um die Übergabe der so genannten „W-Höfe" – der Höfe der „ausgesiedelten" Kärntner Slowenen – an neue Bewirtschafter ging, hatte die Kreisleitung der DAG einige Pächter empfohlen, die sie als „politisch zuverlässig" einstuften. Gelegentlich griff der Kreisleiter der NSDAP Klagenfurt, Dr. Pototschnig, persönlich zum Telefon.[378] Denn die Ansetzung von „verlässlichen Parteigenossen" schien dem Kreisleiter „unbedingt notwendig".[379] Nicht immer fühlten sich die Protegés jedoch stark genug, um den Hof eines deportierten Kärntner Slowenen zu übernehmen. Entweder verließen sie ihn bereits nach wenigen Tagen wieder, oder sie ließen sich nach der Besichtigung erst gar nicht nieder.[380] Andere wiederum engagierten sich sofort politisch. Die „volks- und parteipolitisch wertvolle Arbeit" dreier Pächter, allesamt „alte Parteigenossen", wurde dermaßen honoriert, dass sich Dr. Pototschnig noch im Oktober 1942 persönlich beim Dienststellenleiter des Gauhauptamtes für Volkstumsfragen, Major Maier-Kaibitsch für sie einsetzte. Eine Freigabe dieser Höfe von der DAG sei insofern notwendig, so Pototschnig, als die Umsiedlung „nicht deshalb durchgeführt [wurde], um Kanaltaler anzusiedeln, sondern um die Kärntner Frage zu lösen."[381] Es handelte sich hier um je einen Hof in St. Margarethen i. R.[382], in Zell[383] und in Radsberg[384]. Dem Ersuchen wurde ohne großen Aufwand entsprochen. Dr. Wanner bat die DAG im Auftrage des Dienststellenleiters Maier-Kaibitsch, die entsprechenden Höfe „bis auf weiteres nicht zu

377 KLA, AKL, SuW 5/8, K 666 u R 1039. Dr. Wöss an SD Leit-Abschnitt d. RFSS, Nürnberg, 20. 8. 1943.

378 KLA, AKL, SuW 9/16, K 667 u R 1016. Vermerk Plankensteiner, 5. 5. 1942.

379 KLA, AKL, SuW 3/5, K 634. Dr. Pototschnig an Major Maier-Kaibitsch, 16. 10. 1942.

380 Beide Höfe befanden sich in der Gemeinde Zell. KLA, AKL, SuW 5/8, K 628. Vermerk Ing. Jauernig an Schwameis, 7. 5. 1942; Vermerk Schwameis, 12. 5. 1942; SuW 5/7, K 593. Schwameis an Bürgermeister von Windisch Bleiberg, 18. 5. 1942; Vermerk Schwameis, 6. 6. 1942.

381 KLA, AKL, SuW 3/5, K 634. Dr. Pototschnig an Major Maier-Kaibitsch, 16. 10. 1942.

382 KLA, AKL, SuW 3/5, K 634.

383 Es handelte sich um den Hof K 621, dessen Hofakt nicht im Bestand SuW erhalten geblieben ist; FLD-K, Rü 11-V-52. Darin die Mappe 05300-27 Beil. 8, Eingezogenes Vermögen, 1940.

384 KLA, AKL, SuW 11/18, K 617.

besetzen und auch von Umsiedlern nicht besichtigen zu lassen, da für die Besetzung der 3 Liegenschaften durch Parteigenossen, welche Kärntner Bauern sind, volkspolitische Gründe massgebend sind".[385] Es gab noch weitere Höfe, die von Kanaltalern „freigehalten" werden sollten, so z. B. in der Gemeinde Ludmannsdorf[386] oder in St. Peter am Wallersberg. Der für St. Peter a. W. anvisierte Bewirtschafter war noch im Sommer 1942 gefallen. Die Sonderregelung wurde aufgehoben. Maier-Kaibitsch forderte jedoch, bei der Neubesetzung „streng darauf Bedacht zu nehmen, daß der Kanaltaler in die volkspolitisch sehr wichtige Gemeinde St. Peter a. W. hineinpasst".[387]

Probleme bei der Ansetzung eines Protegés der Kreisleitung gab es dann, wenn der Besitz bereits von einem Mitglied des „Ortsdreiecks" gepachtet war.[388] In anderen Fällen wurde, wenn es sich aus „volkspolitischen Gründen" als „notwendig" erwies, ein bestehender Pachtvertrag kurzerhand gelöst.[389] Da halfen dem Pächter weder ein Rechtsanwalt noch die Tatsache, dass sieben Söhne bei der Wehrmacht waren.[390] In der Gemeinde Gallizien war es V. G., der „dringend als Ortgruppenleiter und Bürgermeister im Interesse zur Stärkung des deutschen Volkstums" benötigt wurde. Der Beauftragte des RKFDV bemühte sich in der Folge darum, einen Ansetzvertrag für den „Nichtumsiedler" zu erlangen.[391] Ansetzverträge wurden mit Kanaltaler Umsiedlern geschlossen und waren die Basis für den späteren Kaufvertrag. In der Zwischenzeit konnten sie die Höfe auf eigene Rechnung treuhändig bewirtschaften und mussten keine Pacht bezahlen. Neben V. G. sollten „auf ausdrücklichen Wunsch" von Maier-Kaibitsch auch der Ortsgruppenleiter von Globasnitz, W. K., und H. W., Pächter in St. Jakob

385 KLA, AKL, SuW 3/5, K 634. Dr. Wanner {Gaugrenzlandamt} an Ing. Jauernig, 27. 10. 1942.
386 KLA, AKL, SuW 9/16, K 677 u R 1016. Vermerk Plankensteiner, 13. 8. 1942.
387 KLA, AKL, SuW 30/46, K 519. Maier-Kaibitsch an DUT, 5. 11. 1942.
388 KLA, AKL, SuW 08/15, K 608.
389 KLA, AKL, SuW 21/34, K 601. Vermerk Ing. Jauernig für Zwischenverwaltung, 12. 1. 1943; Vermerk Schwameis, 19. 3. 1943.
390 KLA, AKL, SuW 21/34, K 601. Vermerk Ing. Jauernig an Schwameis, 30. 1. 1943; Schwameis an RA Mischitz, 11. 2. 1943.
391 KLA, AKL, SuW 21/34, K 601. Dr. Peters an RKFDV Stabsstelle, Berlin, 25. 11. 1943.

im Rosental, einen Ansetzvertrag erhalten.[392] Einen Ansetzvertrag sollten auch R. und B. R. erhalten. Beide hatten Höfe in der Gemeinde Feistritz ob Bleiburg gepachtet. Maier-Kaibitsch richtete sich mehrmals in dieser Sache an das Stabshauptamt des RKFDV in Schweiklberg.[393] Eine Ansetzung wäre insofern notwendig, als die Liegenschaft „im doppelsprachigen Grenzgebiet [liegt], das von den Banditen stark beunruhigt und gefährdet ist. Der Einsatz von Deutschen, die die Eignung für volkspolitische Führung haben, ist in diesem doppelsprachigen Grenzgebiet unbedingt notwendig. Wir benötigen Ortsbauernführer, Bürgermeister, Block- und Zellenleiter usw. Durch den Ansatz des auch von der Kreisbauernschaft sehr befürworteten Bauern R/.../, würde die volkspolitisch gefährdete Gemeinde Feistritz bei Bleiburg einen deutschen Menschen bekommen, der für unsere Grenzarbeit von Wert sein wird. Ich bitte, mit Rücksicht auf unsere volkspolitischen Aufgaben im Grenzgaue, meinen Antrag vom 13. März 1944 aufrecht zu erledigen".[394] (In der Gemeinde Feistritz ob Bleiburg waren im April 1942 17 Familien deportiert worden.) Im Mai gab das Stabshauptamt die erwünschte Zusage und in der Folge wurden die Übergabsverträge zwischen der DUT als bisherigem Besitzer und dem Großdeutschen Reich vertreten durch den RKFDV als neuem Besitzer vorbereitet und im Juni bzw. Juli 1944 unterzeichnet.[395] Anfang Juli griffen Partisanen die Höfe der Pächter B. R. und J. Sch., der ein Bruder des Ortsbauernführers A. Sch. war, an. J. Sch. wurde von den Partisanen „verschleppt", wie es in der NS-Terminologie hieß.[396] B. R. konnte sich mit seinem Sohn wehren, fürchtete aber weitere Übergriffe und verließ unmittelbar darauf den Hof.[397] Im Dezember fragte B. R., der sich immer noch in seiner Heimatgemeinde

392 KLA, AKL, SuW 21/34, K 601. DUT, Dr. Wöss, an DAG, 11. 12. 1943; siehe auch SuW 23/36, K 654; SuW 35/54, K 616.

393 KLA, AKL, SuW 16/26, K 527. Maier-Kaibitsch an RKFDV Stabshauptamt, Schweiklberg, 19. 4. 1944; weitere Schreiben am 17. 3. 1944 und 27. 4. 1944.

394 KLA, AKL, SuW 16/26, K 527. Maier-Kaibitsch an RKFDV Stabshauptamt, Schweiklberg, 27. 4. 1944.

395 KLA, AKL, SuW 16/26, K 527. Vermerk Fabian, 19. 5. 1944; Vertrag, 20. 6. 1944; KLA, LGK, RK 231/47. Grundbuchsauszug, 21. 10. 1947; RK 361/48. Grundbuchsauszug, 11. 11. 1948.

396 KLA, AKL, SuW 16/26, K 525. Vermerk Ing. Herrmann, 13. 7. 1944.

397 KLA, AKL, SuW 16/26, K 527. Vermerk Ing. Herrmann, 11. 7. 1944; Vermerk Fabian, 11. 7. 1944.

Feistritz Pulst aufhielt, wie es denn mit seinem Ansetzvertrag aussehe. Bei einer Besprechung in der Dienststelle des RKFDV Abteilung HA IV war man – namentlich ORR Ing. Valentin Maierhofer – der Meinung, dass er den Ansetzvertrag erst dann abschließen könne, wenn er wieder auf seinen Hof zurückkehre.[398] R. R., der trotz der Übergriffe der Partisanen seinen Hof nicht verlassen hatte, hatte seinen Ansetzvertrag mit Stichtag 1. Jänner 1945 erhalten.[399] Die Entscheidung, dass er ihn erhalten würde, war bereits im August 1944 gefallen.[400]

Auf der anderen Seite sprach sich die Kreisleitung gelegentlich auch gegen einen von der DAG vorgeschlagenen Pächter aus.[401] Heikel wurden die Interventionen der Kreisleitung für die DAG vor allem dann, wenn es darum ging, Werte zu sichern. So war die Kreisleitung Völkermarkt der Ansicht, dass ein Pächter, der erst im Juni an seinen Hof gekommen war, in Anbetracht des schon zur Hälfte abgelaufenen Jahres von der Pacht zu befreien sei.[402] Auch gab es häufig Beschwerden über die Pachthöhe.[403] Ebenso delikat entwickelte sich die Aufgabe, Abrechnungen für von im Auftrag der Kreisleitung entnommene Inventarwerte einzufordern.[404]

2.2.9.1 Die Gemeinde Zell und der Kreisorganisationsleiter Hans Golmaier

Ende 1942 erfolgten im Raum Zell – Vellach zahlreiche Verhaftungen wegen Partisanenunterstützung. Der Kreisorganisationsleiter der Kreisleitung Klagenfurt, Hans Golmaier, ein Südtiroler, wurde als Beauftragter der NSDAP für Zell-Pfarre mit der Zwischenverwaltung einiger Anwesen in Zell betraut. In den Sachakten des Bestandes Slowenenaussiedlung und Wiedergutmachung befindet sich ein fragmentarischer Faszikel zu seiner dortigen Tätigkeit. So dürfte er für die Einsetzung und Bezahlung von

398 KLA, AKL, SuW 16/26, K 527. Vermerk Schwameis, 18. 12. 1944.
399 KLA, AKL, SuW 16/26, K 525. Vermerk Schwameis, 24. 1. 1945.
400 KLA, AKL, SuW 16/26, K 525. Vermerk Fabian, 17. 8. 1944.
401 KLA, AKL, SuW 19/31, K 713. Ing. Hermann an Dienststelle RKFDV, HA IV, 18. 11. 1944; Dienststelle RKFDV, HA IV, an DAG 21. 12. 1944.
402 KLA, AKL, SuW 16/26, K 526. Ing. Jauernig an Maier-Kaibitsch, 12. 9. 1942.
403 KLA, AKL, SuW 16/26, K 526. Fabian an Kreisbauernschaft Völkermarkt, 10. 3. 1944; Landesbauernschaft Kärnten an DAG, 12. 5. 1944.
404 KLA, AKL, SuW 3/4, K 650. Vermerk Fabian, 29. 10. 1942; DAG an Maier-Kaibitsch, 23. 11. 1942.

Wirtschafterinnen, Wirtschaftern und Landarbeitern, die die Anwesen betreuten, zuständig gewesen sein. Auch dürfte er, wie den Abrechnungen zu entnehmen ist, den Abverkauf von Vieh und Inventarien organisiert haben. Diesem Akt liegt ein Schreiben der DUT an einen Kaufmann in Ferlach bei, der zuvor auf offene Rechnungen von einigen der Verhafteten hingewiesen hatte. Darin heißt es, dass die DUT diese „Vermögensfälle" nicht verwaltet, sondern die Verwaltung durch die Kreisleitung der NSDAP erfolgt.[405] In einer Liste wird für 1943 die Bewirtschaftung von acht Anwesen „ausgesiedelter Slowenen" angeführt. Von diesen sind nur zwei Besitzer tatsächlich im April 1942 „ausgesiedelt" worden, alle anderen wurden zwischen 1942 und 1943 verhaftet. „Ausgesiedelt" hieß in diesem Fall KZ Dachau, Zuchthaus Stein, Zuchthaus Waldheim Sachsen, Gefangenenhaus Klagenfurt oder Hinrichtung. Die Höfe der beiden im April deportierten Familien waren durch die DAG bereits im Mai 1942 an den Bürgermeister der Gemeinde und an einen Ortsansässigen verpachtet worden.[406] Für die anderen Höfe wurden von Golmaier Wirtschafterinnen und Wirtschafter bestellt. Die Lohnzahlungen sind nur bis Mai 1943 dokumentiert, ebenso scheint nicht auf, aus welchem Budget die Zahlungen erfolgten.

Vom Juli 1944 stammt eine Niederschrift des kommissarischen Bürgermeisters, die dieser vor dem Ferlacher Notar getätigt hatte. Sie zeigt, dass Golmaier schon länger nicht mehr in die Verwaltung dieser Liegenschaften involviert war. Noch im März 1943 hatte Golmaier eine Wirtschafterin auf dem Hof eines im April 1943 hingerichteten Bauern eingesetzt. Für ihre Tätigkeit wurde ihr ein Monatslohn von RM 70 samt freier Station für ihre große Familie und die Bezahlung der Krankenkasse zugestanden. Die Übergabe an sie war ohne Inventuraufnahme erfolgt. Im Dezember 1943 war in Zell ein neuer kommissarischer Bürgermeister eingesetzt worden. Von seinem Vorgänger hatte er ein Verrechnungsbuch über sechs Besitzungen erhalten. Bis Februar 1944 wurden die Vereinbarungen mit der Wirtschafterin eingehalten. Auf Grund der Partisanentätigkeit sah sich die Frau jedoch gezwungen, die Liegenschaft zu verlassen. Rückfragen des Bürgermeisters bei der NSDAP ergaben, dass diese die Verwaltung der fraglichen sechs Liegenschaften ablehne. Weiters ergaben seine Nachforschungen, dass der Besitz vlg. Hlipočnik, auf dem die Frau

405 KLA, AKL, SuW 48/10. DUT an Freisinger, 8. 11. 1943.
406 KLA, AKL, SuW 5/8, K 629; K 593.

tätig war, auch nicht beschlagnahmt worden war. Über den Besitz des Hingerichteten wurde eine Verlassenschaftsabhandlung eröffnet. Nun hatte er, um eine Abrechnung mit der Frau zu ermöglichen, den Notar beauftragt, beim Amtsgericht die Bestellung eines Kurators zu erwirken.[407]

Wann Golmaier sich aus Zell zurückgezogen hat, ist aus diesem Aktenbestand nicht feststellbar. Doch ist bekannt, dass Hans Golmaier als Südtiroler Umsiedler in Unterferlach den Hof einer „ausgesiedelten" und enteigneten Familie übernommen hatte[408], der nach dem Krieg seinen Eltern übergeben werden sollte.[409] Unmittelbar nach der Übernahme des Hofes verkaufte Golmaier sämtliche Vorräte und das Vieh. Er wollte das Anwesen nicht landwirtschaftlich nutzen.[410] Golmaier war nicht der Einzige, der im Rahmen des großen Projektes zur „Eindeutschung" des gemischtsprachigen Gebietes Kärntens beschäftigt und durch die Übernahme eines Anwesens gleichzeitig auch Nutznießer der Deportierung der Kärntner Slowenen gewesen ist. Alois Gritsch, der für die DAG im Lager Ebenthal die Übernahmeprotokolle aufgenommen und im April und Mai eine Reihe von Inventarisierungen durchgeführt hatte, hatte noch im Mai 1942 einen der größten Höfe übernommen. Es war der Hof vlg. Jegart in Blasnitzen. Während der Hof von Golmaier laut Schätzungsgutachten der DAG einen Verkehrswert von RM 10.000 darstellte und ca. sieben ha umfasste[411], wurde die Liegenschaft von Gritsch mit ihren 62 ha auf RM 73.000 geschätzt. Das Schätzgutachten erstellten im August 1942 Mitarbeiter der DAG. Die ursprüngliche Gesamtsumme von RM 88.000, die sich aus dem Grund-, Gebäude-, Wald- und Inventarwert ergab, wurde auf Grund „schlechter Verkehrslage" um RM 15.000 reduziert. Interessant ist ein Blick auf den Einheitswertbescheid aus dem Februar 1943, denn hier wird der Betrieb mit RM 78.200 bewertet.[412] Der Pachtvertrag mit Gritsch sah eine jährliche Pacht von RM 600 vor.[413] Zum Vergleich: Eine

407 KLA, AKL, SuW 48/10. Niederschrift, Haubermann, 12. 7. 1944.
408 KLA, AKL, SuW 3/5, K 581. Vermerk Ing. Jauernig an Schwameis, 8. 5. 1942.
409 KLA, AKL, SuW 3/5, K 581. Fabian an Dienststelle des Beauftragten des RKFDV, 29. 6. 1944.
410 KLA, AKL, SuW 3/5, K 581. Vermerk Schwameis, 16. 11. 1942.
411 KLA, AKL, SuW 3/5, K 581. Schätzgutachten, 22. 8. 1942.
412 KLA, AKL, SuW 26/40, K 619 u R 1021. Schätzgutachten, 6. 8. 1942; Einheitswertbescheid, 23. 2. 1943.
413 KLA, AKL, SuW 26/40, K 619 u R 1021.

Kärntner Slowenin, deren Mann wegen „antinationalsozialistischer Äusserungen“ verhaftet und ins KZ überstellt worden war, deren Eigentum mit dem Bescheid „volks- und staatsfeindlich“ eingezogen worden war, musste, nunmehr als Pächterin eingesetzt, für ihren Betrieb, der ca. 24 ha umfasste und dessen Einheitswert mit RM 25.100 festgelegt wurde, RM 900 Pachtschilling erlegen.[414] Bereits im Mai 1942 hatte sich Gritsch erfolglos um einen Ansetzvertrag bemüht.[415] Seine Art der Wirtschaftsführung und sein eigenmächtiges Vorgehen wurden von der DAG kritisiert.[416] Im März 1943 wurde er von Partisanen erschossen.[417] Ein weiterer Mitarbeiter der DAG, der wie Golmaier aus Südtirol stammte, hatte einen im Jänner 1944 enteigneten Besitz einer Kärntner Slowenin gekauft. Die ursprüngliche Besitzerin war 1940 verstorben. Neben dem Haupterben, ihrem Neffen, gab es vier Legate. Die Erbübernahme durch den Haupterben wurde im Mai 1942 vom Landrat nicht genehmigt und eine Beschwerde als unzulässig abgewiesen, weil der Erbe als „Nationalslowene“ galt. Das unterbrochene Abhandlungsverfahren wurde nicht abgeschlossen und obwohl die Erbfolge noch nicht geklärt war, wurde der gesamte Besitz, einschließlich der Legate, auf Basis des Gesetzes über die Landbeschaffung für Zwecke der Wehrmacht im Jänner 1944 enteignet. Im Juni 1944 unterzeichnete Bittner den Kaufvertrag. Gegen ihn wurde ein Rückstellungsverfahren nach dem 3. Rückstellungsgesetz eingeleitet.[418]

2.2.10 Die „Ausgesiedelten von 1944/45“ und die „politisch Verfolgten“

Die Intensivierung des aktiven Widerstandes im gemischtsprachigen Raum stellte die DAG spätestens ab dem Sommer 1943 vor neue Aufgaben. Über-

414 FLD-K, OFP Graz O 5300-I-374 P4. Gestapo-Bescheid, 11. 9. 1944; Einheitswertbescheid, 11. 9. 1940; KLA, AKL, SuW 29/45, K 709. Übernahmevertrag, 2. 10. 1944; Pachtvertrag, 2. 11. 1944.

415 KLA, AKL, SuW 26/40, K 619 u R 1021. Schwameis an P/.../ G/.../, 4. 5. 1943.

416 KLA, AKL, SuW 26/40, K 619 u R 1021. Schwameis an Alois Gritsch, 2. 7. 1942.

417 KLA, AKL, SuW 26/40, K 619 u R 1021. Vermerk Ing. Herrmann, 21. 10. 1943.

418 Zum Zeitpunkt des Verfahrens arbeitete Bittner als Hilfsarbeiter bei den Jenbacher Werken in Tirol. KLA, LGK, RK 337/48.

griffe und Flugzettelaktionen der Partisanen ängstigten Pächter und verunsicherten das „Ortsdreieck". Maschner, ein Mitarbeiter der DAG, vermerkte nach einem Besuch in der Gemeinde Gallizien: „Niemand im Ort, auch der Zellenleiter und der Blockleiter nicht, wie aus der Umgebeung [sic] nicht, will keinen Finger auf dieses Anwesen legen und auch kein Stück Vieh übernehmen und noch weniger kaufen, aus Angst vor den Banditen nach diesem Vorfall. /.../ Der Ortsbauernführer zeigte an und für sich wenig Entgegenkommen. Er sagte, es sei Sache der Ansiedlungsgesellschaft, sich jetzt um die Liegenschaft zu kümmern."[419] Pächter forderten verstärkten Schutz.[420] Die Übergriffe wiederholten sich und ab 1944 verließen immer mehr Pächter ihre Liegenschaften. Die Mitarbeiter der DAG mussten unter anderem in den Gemeinden Oberdörfl, Radsberg, Feistritz ob Bleiburg, Gallizien, Globasnitz, Sittersdorf und Vellach regelnd und organisierend eingreifen. Vielfach konnten keine neuen Bewirtschafter gefunden werden bzw. riet das „Ortsdreieck" und die Kreisbauernschaft davon ab, neue Pächter zu bestellen. So meldete Stabsleiter Juri von der Kreisbauernschaft Völkermarkt im Juli 1944 telefonisch der DAG in Klagenfurt, dass nach Partisanenüberfällen in der Gegend von Bleiburg die Pächter aus Unterort, Gemeinde Feistritz ob Bleiburg, nicht mehr länger bleiben könnten.[421] Er führte drei Pächter an, alle drei „volkspolitisch" erprobte Männer, die die Höfe verlassen und deren Wirtschaft „aufgelöst" werden müsste.[422] In Unterort gab es jedoch vier Pächter, die Höfe von „ausgesiedelten" Kärntner Slowenen bewirtschafteten. Vom vierten Pächter gibt es keine Hinweise auf eventuelle politische Aktivitäten. War er deshalb nicht gefährdet? Nachdem Höfe verlassen wurden, wurde das Inventar „verwertet", das heißt zum Teil verkauft, zum Teil aber an andere Bewirtschafter in „Verwahrung" übertragen.[423]

---

419 KLA, AKL, SuW 21/34, K 585. Vermerk Maschner, 19. 8. 1943.

420 KLA, AKL, SuW 28/43, K 587. Vermerk Fabian für Hauptmann Fritz [Gauhauptamt für Volkstumsfragen], 15. 6. 1943.

421 KLA, AKL, SuW 16/26, K 527. Vermerk Fabian, 11. 7. 1944.

422 Siehe Kapitel 2.2.9 („Volkspolitisch" motivierte Übergaben und Interventionen).

423 Siehe z. B. KLA, AKL, SuW 16/26, K 527; SuW 11/18, K 603; Ing. Herrmann an Bürgermeister, 23. 8. 1944; SuW 11/18, K 599. Schwameis an Ortsbauernführer, 9. 11. 1944.

Als Reaktion auf die verstärkte Partisanentätigkeit setzte in der zweiten Jahreshälfte 1944 eine neue „Aussiedlungswelle" ein, die bis zum Kriegsende andauerte. Damit unterscheidet sich die zweite „Aussiedlung" wesentlich von jener aus dem Jahr 1942, die binnen zweier Tage abgeschlossen war. Erfolgten die Deportationen vorwiegend individuell, so verband die einzelnen Familien dennoch die Tatsache, dass zumindest ein Familienmitglied verdächtigt wurde, die Partisanen zu unterstützen. Weiters war ihnen gemeinsam, dass sie nicht in jene Lager im „Altreich" verbracht wurden, in welchen bereits die 1942 deportierten Kärntner Slowenen waren. Sie kamen über Zwischenlager in Klagenfurt-Waidmannsdorf und Villach nach Rettenbach in Schwaben oder Altötting in Bayern. Einige erlebten das Kriegsende noch in den Zwischenlagern in Kärnten, wie Mitglieder der Familie Pri., die erst am 20. Februar 1945 von ihrem Hof deportiert wurden,[424] oder der Familie Z., die gar erst am 10. April 1945 deportiert wurde.[425] In den meisten Fällen war die Deportation mit dem Bescheid „volks- und staatsfeindlich" und der Anmerkung der Beschlagnahme des Besitzes im Grundbuch verbunden. In vier Fällen wurde weder im Bestand des Oberfinanzpräsidenten Graz noch im entsprechenden Hofakt ein Bescheid gefunden. Insgesamt wurden in den eingesehenen Akten 20 Familien ausgemacht, die 1944/1945 „ausgesiedelt" wurden.[426] Hinzu kommen mindestens sieben Familien, die zwar zur „Aussiedlung" bestimmt waren, aber aus verschiedensten Gründen schlussendlich doch auf dem Hof verbleiben konnten. Die Grenzen zwischen dieser Gruppe und den „politisch Verfolgten" sind fließend. Denn von den „Ausgesiedelten" bzw. den dazu Bestimmten war zumindest ein Familienmitglied wegen des Verdachtes der Partisanenunterstützung verurteilt, hingerichtet, in Haft, im KZ oder in Untersuchungshaft gewesen.[427] Eine Tatsache, die den Verdacht nahe legt, dass diese „Aussiedlungen" von den NS-Behörden als Form der „Sippenhaftung" gesehen und angewandt wurden. Zum Teil waren die Verhaftungen bereits 1942/43 erfolgt und die Häftlinge waren mittlerweile

424 KLA, AKL, SuW 44/3. Niederschrift Pri/.../, oD.

425 KLA, AKL, SuW 31/48, K 704. Niederschrift, 18. 10. 1945.

426 Die Zahl 20 inkludiert auch eine Familie aus Osttirol, die ebenfalls wegen Unterstützung von Deserteuren verfolgt und „ausgesiedelt" wurde. KLA, AKL, SuW 43/65, K 721.

427 Dies ergab ein Vergleich mit den hinsichtlich der politisch Verfolgten eingesehenen Akten.

bereits hingerichtet worden oder im KZ umgekommen. G. P. wurde am 29. April 1943 hingerichtet. Seine Frau befand sich seit 30. November 1942 in Haft. Ihre beiden Kleinkinder lebten bis zum 12. Oktober 1944 mit zwei Tanten am elterlichen Hof. An diesem Tag wurden sie deportiert und in das Lager Altötting verbracht. Der Enteignungsbescheid – datiert mit 21. September 1944 – betraf namentlich G. P., seine Frau und ihre beiden Söhne.[428] Zum Teil waren die Verhaftungen erst unmittelbar zuvor erfolgt. Bei einigen der deportierten Familien war zumindest ein Mitglied nachweislich zu den Partisanen gegangen. Nachweislich bedeutete, dass es bei einer Auseinandersetzung mit Einheiten des NS-Regimes gefallen war. E. H. war am 10. November 1944 bei solchen Auseinandersetzungen ums Leben gekommen. Die Verhaftung seiner Frau erfolgte am 1. Dezember. Nach drei Wochen Haft im Gefangenenhaus Klagenfurt wurde sie in das Lager Rettenbach verbracht. Die ebenfalls verhaftete Tochter wurde in das KZ Ravensbrück überstellt. Drei noch minderjährige Kinder wurden bei einer Tante untergebracht.[429] Zur „Aussiedlung" bestimmt waren auch Familien, von welchen ein Mitglied desertiert war.[430] Mit der Deportation der am Hofe verbliebenen Familienmitglieder war die Liegenschaft „frei" und konnte – theoretisch – für neue Zwecke genutzt werden. Geplant war unter anderem die „Unterbringung von Oberkrainer Siedlern".[431] Damit waren jene deutschsprachigen Bewirtschafter gemeint, die ab 1941 auf den Liegenschaften der deportierten Slowenen im vom NS-Staat besetzten Slowenien angesiedelt wurden. Einzelne Mietverträge wurden sogar unterzeichnet, zu Übersiedlungen kam es jedoch nicht mehr.[432]

Eine groß angelegte „Aussiedlungsaktion" war für den November 1944 im Großraum Ludmannsdorf/Oberdörfl nördlich der Drau geplant.

---

428 FLD-K, OFP Graz O 5300-I-376 P4. Bescheid 21. 9. 1944; Bürgermeister von Eisenkappel-Vellach an FA Klagenfurt, 19. 1. 1945; KLA, AKL, SuW 28/43 a, K 725. Niederschrift, 1. 12. 1945.

429 KLA, AKL, Abt. 14-OF, Zl 107. Gendarmerieposten Feistritz im Rosental an BH Klagenfurt, 27. 7. 1946.

430 KLA, AKL, SuW 43/Akten über sonstige Liegenschaften, U/.../. Gestapo, Berger, an Gauhautpamt für Volkstumsfragen, Hptm. Kaplaner, 23. 11. 1944.

431 KLA, AKL, SuW 33/51, K 720. Vermerk Ing. Herrmann, 21. 2. 1945; siehe auch SuW 2/3, K 703. RKFDV, VoMi-Einsatzführung Kärnten, an DAG, 9. 10. 1944.

432 KLA, AKL, SuW 31/48, K 709.

Anfang Mai waren in dieser Region zahlreiche Verhaftungen wegen vermuteter Partisanenunterstützung erfolgt. Einige dieser Verdächtigten wurden ohne Urteil in Konzentrationslager überstellt, andere verblieben im Gefangenenhaus Klagenfurt, einzelne wurden nach wenigen Wochen wieder entlassen. Am 10. November 1944 wurden von der Gestapo neun Bescheide zur Vermögenseinziehung ausgestellt.[433] Gleichzeitig sandte SS-Obersturmbannführer Berger von der Gestapo Klagenfurt an das Gauhautpamt für Volkstumsfragen, namentlich Hauptmann Kaplaner[434], eine Abschrift des Bescheides und ersuchte um die Übernahme der Zwischenbewirtschaftung.[435] Zudem informierte Berger das Gauhauptamt über die Aktivitäten der jeweiligen Familien und wies darauf hin, dass diese, da ihr „weiterer Verbleib" „untragbar geworden" ist, „zur Absiedlung gebracht" werden.[436]

Diese Schreiben sind für sechs Familien in den Hofakten enthalten, allerdings wurden diese sechs entgegen der Ankündigung von Berger nicht deportiert.[437] Vier Tage nach dem Schreiben von Berger trafen Vertreter der DAG und der Dienststelle des Beauftragten des RKFDV Abt. HA IV zur Übernahme der angezeigten Liegenschaften in Ludmannsdorf ein. Unmittelbar zuvor, ebenfalls am 14. November, wurden zwei der Familien von Polizeikräften abtransportiert und vorerst nach Klagenfurt gebracht. Während der Aktion war der dritte Hofbesitzer geflohen. Der Ortsbauernführer sprach sich gegen einen Abtransport der hochschwangeren Frau und ihrer zehn Kinder aus.[438] Gemeinsam mit dem Ortsgruppenleiter erwirkte er nach Gesprächen mit der Gestapo und der Kreisleitung der NSDAP,

433 FLD-K, OFP Graz O 5300-I-387 bis -394 P4 und -396 P4.

434 Nach Zeugenaussage von Hans Sellak, einem Mitarbeiter der Gestapostelle Klagenfurt, der direkt dem Leiter Dr. Weimann, später Dr. Berger unterstellt war, war Hauptmann Kaplaner für die „vermögensrechtlichen Angelegenheiten" zuständig. LGK, Vg 18 Vr 443/46. Zeugenaussage Sellack in der Hauptverhandlung, 20. 10. 1947 und 21. 10. 1947.

435 Alle in KLA, AKL, SuW 43/Akten über sonstige Liegenschaften.

436 KLA, AKL, SuW 43/Akten über sonstige Liegenschaften, E/.../ V/.../. Gestapo, Berger, an Gauhauptamt für Volkstumsfragen, Hptm. Kaplaner, 10. 11. 1944.

437 Siehe z. B. KLA, AKL, SuW 43/Akten über sonstige Liegenschaften, S/.../. Gemeinde Oberdörfl an Verwalter des Vermögens des ehemaligen RKFDV, 31. 1. 1946.

438 KLA, AKL, SuW 10/17, K 715. Bericht HA IV, 14. 11. 1944.

dass sie vorerst auf dem Hof bleiben konnten.[439] Eine Besichtigung und Bewertung des Hofes durch die Vertreter der DAG und des RKFDV schien unmöglich, da die Sicherheitskräfte mit dem Abtransport der zwei Familien beschäftigt waren und daher die Sicherheit der Beamten nicht gewährleisten konnten.

Die Aufnahme der Besitzgröße und des Viehstandes erfolgte ausschließlich nach Angaben des Ortsbauernführers.[440] Eine weitere Bewirtschaftung der zwei Höfe war nach Ansicht des „Ortsdreiecks" unmöglich, da sich „im Ort, aus Furcht vor den Banditen, niemand traut, etwas von diesem Anwesen in Bewirtschaftung zu nehmen".[441] Ähnliches galt für die Übernahme von Vieh aus den Höfen und so wurde der Verkauf der Tiere an die Viehverwertungs-Genossenschaft angeordnet.[442] Für den Hof vlg. Schleicher fanden sich mit der am Hof lebenden Tochter und ihrem Ehemann, einem Obergefreiten der Wehrmacht, neue Pächter.[443] Der andere Hof wurde von der DAG nicht in Bewirtschaftung genommen.[444] Mitte Februar 1945 forderte die Abteilung Landwirtschaft der Dienststelle des Beauftragten des RKFDV die DAG neuerlich, jedoch erfolglos auf, die Verwaltung des Hofes zu übernehmen.[445]

Die Vorgehensweise bei der Übernahme war nicht untypisch. Vielfach konnten die Vermögensaufnahmen nicht oder nur unter Polizeischutz vor Ort gemacht werden und wurde eine Verpachtung des Anwesens vom „Ortsdreieck" aus „Sicherheitsgründen" abgelehnt. In der Folge lehnte die DAG dann auch eine Zwischenverwaltung des Hofes ab.[446] Bei anderen Höfen wurde von vornherein eine Übernahme durch die DAG gar nicht mehr in Betracht gezogen und gar kein Akt mehr angelegt. Betrachtet man die 19 auf dem Gebiet des heutigen Kärnten bisher bekannten „Aus-

439 KLA, AKL, SuW 9/16, K 641. Vermerk Ing. Herrmann, 16. 11. 1944.
440 KLA, AKL, SuW 10/17, K 714. Bericht HA IV, 14. 11. 1944.
441 KLA, AKL, SuW 10/17, K 714. Vermerk Ing. Herrmann, 16. 11. 1944.
442 Ebenda.
443 KLA, AKL, SuW 9/16, K 716. Vermerk Ing. Herrmann, 16. 11. 1944.
444 KLA, AKL, SuW 10/17, K 714. Vermerk Ing. Herrmann, 26. 1. 1945.
445 KLA, AKL, SuW 10/17, K 714. RKFDV Abt. Landwirtschaft an DAG, 12. 2. 1945; Stotter an Abt. für Parteien- und Reichsvermögen, 23. 2. 1946.
446 KLA, AKL, SuW 20/33, K 710. Vermerk Scheibler, 6. 10. 1944; Vermerk Ing. Herrmann für Kaplaner [Gauhauptamt für Volkstumsfragen], 26. 1. 1945.

siedlungen“,[447] so wurden fünf Höfe an Familienangehörige und drei an Familienfremde verpachtet, vier blieben leer stehend, von einem Hof wurden die dort wohnenden Anghörigen erst im April deportiert und von vier Höfen gibt es diesbezüglich keine Informationen. Zwei Familien besaßen keine Liegenschaften. Auch wenn die DAG die Verwaltung nicht übernommen hatte, wurde, wenn es keinen Bewirtschafter für den Hof gab, das Vieh durch das „Ortsdreieck“ verkauft.[448] Durch die nicht erfolgte Bewirtschaftung verschwand zudem vieles von den Höfen.[449] Gelang es, zumeist mit Unterstützung der Parteistellen bzw. der Abt. HA IV des Beauftragten des RKFDV, einen familienfremden Pächter zu finden, so stellten sich zwei wesentliche Probleme. Zum einen konnte es vorkommen, dass nach den Verkäufen von Inventar unmittelbar nach der Deportation der am Hof befindlichen Personen und durch die Tatsache, dass das Anwesen wochen- bzw. monatelang leer gestanden war und Inventar „verschleppt“ wurde, nicht mehr genügend Betriebsmittel vorhanden waren, um den Betrieb auch führen zu können.[450] Die Pächter wurden aufgefordert, selbst bei den Ortsdienststellen Erkundigungen über den Verbleib des Inventars einzuholen und nötigenfalls die Gendarmerie einzuschalten.[451] Zum anderen war nicht gewährleistet, dass der Pächter auch am Hof verbleiben würde. Zwei Monate nach der Verhaftung des Ehepaars K. wurde der Hof an einen Nachbarn, der auch Zellen- und Blockleiter war, verpachtet. Knappe drei Monate nach der Übernahme im August 1944 wollte er den Hof wegen des „Bandenumtriebs“, wie er es nannte, wieder verlassen.[452] Auch in die-

447 Eine Familie war aus Osttirol deportiert und in der weiteren Behandlung den Kärntner Slowenen gleichgestellt worden. Nach der Flucht von A. St. vor einer Verhaftung wegen „Wehrkraftzersetzung und Begünstigung von Fahnenflüchtigen“ wurde seine Familie in das Lager Rettenbach verbracht. Nach 1945 erhielt die Familie aus den Mitteln der Südkärntner Hilfe Zahlungen zur Abdeckung materieller Schäden. KLA, AKL, SuW 43/65, K 721; FLD-K, OFP Graz O 5300-I-381 P4. Gestapo, Berger, an OFP Graz, 11. 10. 1944.

448 KLA, AKL, SuW 20/33, K 710. Vermerk Scheibler, 6. 10. 1944.

449 KLA, AKL, Abt. 14-OF, Gzl. 107. Gendarmerieposten Feistritz im Rosental an BH Klagenfurt, 27. 7. 1946.

450 KLA, AKL, SuW 20/33, K 710. Vermerk Ing. Hermann für Kaplaner [Gauhauptamt], 26. 1. 1945.

451 KLA, AKL, SuW 20/33, K 710. Ing. Hermann an G/.../, 23. 1. 1945.

452 KLA, AKL, SuW 31/48, K 705. RKFDV HA IV, Maierhofer, an DAG, 26. 10. 1944.

sem Falle riet die Kreisbauernschaft von einer weiteren Verpachtung ab.[453] Nach den Akten der Rückstellungskommission, der DAG und des Oberfinanzpräsidenten Graz wurden zwischen März 1944 und April 1945 41 Bescheide ausgestellt,[454] die auf Grund der „volks- und staatsfeindlichen" Bestrebungen der Betroffenen, wie bei den im April 1942 Deportierten, die Einziehung des „gesamte[n] bewegliche[n] und unbewegliche[n] Vermögen[s]" vorsahen. Mit diesem Bescheid wurden auch „Verfügungen des bisherigen Eigentümers, seiner Vertreter oder möglicher Erben verboten und rechtsunwirksam".[455] Die Gestapo betraute vorerst den Beauftragten des RKFDV mit der zwischenzeitlichen Verwaltung des „staatspolizeilich erfassten Vermögen" bis zum Erlass einer endgültigen Verfügung durch den Oberfinanzpräsidenten. SS-Sturmbannführer Berger von der Gestapo stützte sich dabei auf die „allgemeine Anordnung" des Reichführer-SS RKFDV vom 6. Februar 1943 Nr. 21/43 c „über die Bestimmung eines Siedlungsbereiches im Reichsgau Kärnten", wonach im gemischtsprachigen Gebiet das staatspolizeilich erfasste Vermögen dem Beauftragten des RKFDV zu übereignen sei.[456] Daher waren auch bei den Übernahmebegehungen sowohl Vertreter der DAG als auch des Beauftragten des RKFDV, zumeist Ing. Renger, anwesend.

16 der 1944 ausgestellten Bescheide betrafen Personen, die „ausgesiedelt" wurden, sieben Bescheide galten Personen, die selbst oder deren Familien nachweislich für die „Aussiedlung" vorgesehen waren, 18 galten „nur" politisch Verfolgten. Wie weit für diese Höfe ebenfalls eine „Aussiedlung" vorgesehen war, kann nach den eingesehenen Akten nicht gesagt werden. In der Gemeinde Ettendorf wurden im Juni 1944 Mitglieder der Familien K. und Z. wegen Partisanenunterstützung verhaftet. Sie wurden im Jänner 1945 hingerichtet. Die beiden ausgestellten Bescheide stammen vom 20. Juli 1944. Frau Z. wurde von der DAG die Weiterbewirtschaftung gestattet, da ein Sohn bei der Wehrmacht war. Der Ortsgruppenleiter hatte sich jedoch dagegen ausgesprochen. Am 10. April 1945 wurden sie depor-

453 KLA, AKL, SuW 31/48, K 705. Vermerk Heidecher, 2. 11. 1944.

454 Nicht einbezogen sind in jene Zahl die nachträglich für Angehörige der Gruppe der im April 1942 Deportierten ausgestellten Bescheide. Ebenso wurden aus dieser Zahl jene Bescheide herausgenommen, die sich konkret auf Gegenstände beziehen.

455 FLD-K, OFP Graz O 5300-I-399 P4. Bescheid, 23. 11. 1944.

456 FLD-K, OFP Graz O 5300-I-293 P4. Gestapo, Berger an OFP Graz, 8. 6. 1944.

tiert.[457] Die drei halbwüchsigen Kinder der Familie K. wiederum hatten das Elternhaus unmittelbar nach der Verhaftung der Eltern verlassen. Sie waren zu Pflegeeltern gezogen.[458] Eine Deportation zur „Freimachung" des Hauses schien nun nicht mehr nötig. Bei vielen der „nur" politisch Verfolgten waren die Höfe zum Zeitpunkt der Beschlagnahme bzw. Ausstellung der Bescheide bereits „unbewohnt". Das konnte bedeuten, dass nach Verhaftungen die noch verbliebenen Familienmitglieder zu den Partisanen übergegangen waren[459], das konnte aber auch bedeuten, dass sämtliche nach einer Verhaftung noch am Hof befindlichen Familienmitglieder ebenfalls verhaftet worden waren.[460] Die Verhaftungen erfolgten wegen des Verdachtes der Partisanenunterstützung oder aber, nachdem bekanntgeworden war, dass sich Familienangehörige den Partisanen angeschlossen hatten.[461] Die Übernahme der Höfe durch die DAG war nach der Beschlagnahme – ähnlich wie bei den „Ausgesiedelten" von 1944/45 – nicht mehr lückenlos erfolgt. R. P. wurde Anfang April 1944 verhaftet und im Juni 1944 in das KZ Dachau überstellt, wo er Anfang 1945 ums Leben kam.[462] Der Bescheid „volks- und staatsfeindlich" wurde mit 3. August 1944 datiert.[463] Bereits am 15. August erschienen Ing. Herrmann von der DAG und Ing. Renger von der Dienststelle des Beauftragten des RKFDV in Eisenkappel zur Übernahme. Der Ortsbauernführer empfahl ihnen, wegen der „Banditengefahr" das Anwesen nicht zu betreten. Um solche „Pannen" in Zukunft zu vermeiden, beschlossen Ing. Herrmann und Ing. Renger, die Bürgermeister in Hinkunft rechtzeitig zu informieren, damit diese für die Bereitstellung von „Sicherheitsstreifen" sorgen könnten. Anlässlich des Gesprächs mit dem Bürgermeister erfuhren die beiden Herren, dass nicht R. P., sondern seine Frau B. Besitzerin des Hofes sei. Ein Rückruf bei der Gestapo ergab,

457 KLA, AKL, SuW 31/48, K 704. Vermerk Ing. Herrmann, 18. 8. 1944; Gestapo an Gauhauptamt für Volkstumsfragen, Kaplaner, 27. 3. 1945; FLD-K, OFP Graz O 5300-I-299 P4.

458 KLA, AKL, SuW 31/48, K 705. Gestapo-Bescheid, 20. 7. 1944; Ing. Hermann an T/.../, 15. 2. 1945.

459 Siehe z. B. KLA, AKL, SuW 28/43 a, K 723. Niederschrift, 10. 7. 1946; SuW 44/3. Niederschrift B/.../, 4. 10. 1945.

460 Siehe z. B. KLA, AKL, SuW 27/42, K 724. Niederschrift, 27. 8. 1945.

461 Siehe z. B. KLA, AKL, SuW 28/43, S/.../. Wiedergutmachungsantrag, 27. 2. 1948.

462 KLA, AKL, Abt. 14-OF, Gzl. 245/68.

463 FLD-K, OFP Graz O 5300-I-302 P4. Gestapo-Bescheid, 3. 8. 1944.

dass ein neuer Bescheid in Kürze zu erwarten sei.[464] Dieser wurde noch am 15. August 1944 ausgestellt. Die Anmerkung der Beschlagnahme erfolgte im Grundbuch am 31. August 1944.[465] Ein weiterer Übernahmeversuch Anfang September scheiterte.[466] Laut Ing. Herrmann war der Kreisleiter von Völkermarkt der Meinung, „daß eine Weiterbewirtschaftung dieses und ähnlich gelegener neu beschlagnahmter Höfe nicht möglich und auch nicht wünschenswert ist, da von diesen Betrieben ohnehin nichts abgeliefert wird und bestenfalls die Banditen durch die Bewirtschaftung eine Jausenstation mehr hätten".[467] Von Seiten der DAG erfolgte vorerst keine weitere Zwischenverwaltung. B. P. bewirtschaftete weiterhin eigenständig ihren Hof.[468] In einigen Fällen waren die Mitarbeiter der DAG gar nicht zur beabsichtigten Übernahme vor Ort erschienen. Anfang 1945 wurde die DAG schließlich von der Dienststelle des Beauftragten des RKFDV aufgefordert, diese Höfe in die Zwischenverwaltung zu übernehmen. Auf Basis dieses Schreibens wurde ein Hofakt angelegt.[469] Gelegentlich wurde dem nur ein Vermerk beigefügt, dass eine Verpachtung zur Zeit nicht möglich sei.[470] In einigen Fällen wurde mit den schon länger am Hof eigenständig wirtschaftenden Verwandten ein Pachtvertrag abgeschlossen.[471] Auch mit B. P. wurde am 27. März 1945 ein Pachtvertrag unterzeichnet.[472] In jenen Gemeinden, die für das Projekt bearbeitet wurden und von denen 16 Familien bekannt sind, für die als politisch Verfolgte 1944 ein Bescheid ausgestellt wurde, gibt es von vier Familien keinen eigenen Hofakt aus der Zeit vor 1945 und in zwei Fällen auch keinen neuen Hofakt aus der Zeit nach dem Krieg. Ein Viertel der Höfe wurde den Ehepartnern überlassen, vier wurden an weitere Familienmitglieder und drei Höfe – erst nach längerer Zeit – an Familienfremde verpachtet. Die restlichen fünf Anwesen

464 KLA, AKL, SuW 28/43 a, K 706. Vermerk Ing. Herrmann, 18. 8. 1944.
465 FLD-K, OFP Graz O 5300-I-302 P4.
466 KLA, AKL, SuW 28/43 a, K 706. Vermerk Ing. Herrmann, 9. 9. 1944.
467 KLA, AKL, SuW 28/43 a, K 706. Ing. Herrmann an Dienststelle des RKFDV, 9. 9. 1944.
468 KLA, AKL, SuW 28/43 a, K 706. Niederschrift, 9. 7. 1946.
469 KLA, AKL, SuW 27/42, K 722. RKFDV, Burgstaller, an DAG, 3. 2. 1945.
470 KLA, AKL, SuW 27/42, K 722. Vermerk Pilay, 19. 4. 1945.
471 KLA, AKL, SuW 27/42, K 724. Pachtvertrag, 26. 3. 1945.
472 KLA, AKL, SuW 28/43 a, K 706. Pachtvertrag, 27. 3. 1945; Niederschrift, 9. 7. 1946.

blieben unbewirtschaftet – mit all den für die ehemaligen Besitzer daraus resultierenden negativen Konsequenzen.

Andererseits hatte die DAG nachweislich auch einen Hof in die Zwischenverwaltung übernommen, der nicht durch einen Bescheid der Gestapo eingezogen worden war. Der Besitzer war 1943 zu den Partisanen gegangen, die Frau wurde wenige Wochen später wegen Partisanenunterstützung verhaftet und in das KZ Ravensbrück überstellt. Die Schwester bewirtschaftete ein Jahr lang den Hof ohne Einwirkung durch die DAG weiter. Erst fünf Monate, nachdem die Wirtschafterin samt den Kindern der Besitzer zu den Partisanen gegangen war, wurde der Hof im März 1945 von der DAG mittels Pachtvertrag an einen Nachbarn übertragen.[473] Bei vielen politisch Verfolgten, für die kein Bescheid ausgestellt wurde, wurden ebenfalls unmittelbar nach der Verhaftung Vieh und Vorräte verkauft und verschleppt.[474] Eine Praxis, die schon vor 1944 geübt wurde.[475] A. H. wurde im November 1942 mit seiner Frau verhaftet und zu zwölf Jahren Zuchthaus verurteilt. Der Sohn wurde in Pflege gegeben, das Vieh und Inventar durch das „Ortsdreieck" verkauft. Der Hof blieb unbewirtschaftet und unbewohnt.[476] 27 der bearbeiteten Hofakten gelten politisch Verfolgten, für die keine Bescheide nachgewiesen sind, nur einer der Akten stammt aus der Zeit vor dem Kriegsende. Alle anderen wurden nach 1945 anlässlich einer Schadensmeldung, vielfach aber auch erst anlässlich einer Zahlung aus der Südkärntner Hilfe angelegt.[477]

Vergleicht man die „Ausgesiedelten" von 1944/45 mit den „politisch Verfolgten", für die 1944 ein Gestapo-Bescheid „volks- und staatsfeindlich" ausgestellt wurde, so lassen sich rund um die Umstände der erfolgten oder nicht erfolgten Übernahme und Zwischenbewirtschaftung durch die DAG kaum Unterschiede finden, lässt man die Tatsache außer Acht, dass bei den „Ausgesiedelten" die am Hofe lebenden Familienangehörigen deportiert wurden. Ob nun eine Familie tatsächlich deportiert wurde oder nicht, konnte sehr wohl vom „Ortsdreieck" beeinflusst werden.[478]

473 KLA, AKL, SuW 27/42, K 729. Pachtvertrag, 26. 3. 1945; Niederschrift, oD.

474 KLA, AKL, SuW 6/10, A/.../. Bürgermeister von Radsberg an AKL, Abt. 12, 13. 2. 1951; SuW 28/43, Pol/.../. Niederschrift, 10. 7. 1946.

475 Siehe z. B. KLA, AKL, SuW 26/41, Sch/.../. Sch/.../ an AKL Abt. X, 15. 7. 1946.

476 KLA, AKL, SuW 28/43, H/.../. Niederschrift, 11. 7. 1946.

477 Siehe z. B. KLA, AKL, SuW 1/1, Kri/.../.

478 KLA, AKL, SuW 31/48, K 704. Gestapo an Gauhauptamt für Volkstumsfragen, Kaplaner, 27. 3. 1945; SuW 29/45, K 709. Vermerk Ing. Herrmann, 11. 10. 1944.

2.3 Die zurückgekehrten „Ausgesiedelten" zwischen britischer Besatzungsmacht und Kärntner Behörden

2.3.1 Die britische Militärregierung in Kärnten und die Frage von Restitution und Wiedergutmachung

Auch wenn bereits seit dem 7. Mai 1945 eine Provisorische Landesregierung bzw. später der Konsultative Landesausschuss existierte, so entschied vorerst die britische Militärregierung über deren Vollzugsgewalt. Alle Regierungsbeschlüsse mussten vom zuständigen Offizier der Militärregierung befürwortet werden. Während die Provisorische Landesregierung bereits in der ersten Sitzung vom 8. Mai ihre Entschlossenheit bekundet hat, das durch die „Aussiedlungsaktion" angetane Unrecht wieder gutzumachen[479], war dies für die Briten vorerst kein vorrangiges Problem. An dieser Haltung änderten selbst Vorsprachen von Vertretern der Kärntner Slowenen und der Kärntner Landesregierung nur wenig.

Am 24. Mai gab es ein Gespräch zwischen dem britischen SMGO Smith und Dr. Franc Petek, Vorsitzender des Pokrajinski narodno osvobodilni odbor (PNOO)/Gebietsvolksbefreiungsausschuss.[480] Der PNOO wurde am 16. Mai von Kärntner Antifaschisten deutscher und slowenischer Muttersprache als Gebietsregierung gewählt.[481] Der PNOO forderte von der britischen Militärregierung eine Wiedergutmachung für die vom NS-Regime verfolgten und deportierten Slowenen und ihre Organisationen.[482] Der PNOO bezog in seine Überlegungen zur Entschädigung nicht nur die

479 KLA, AKL, LAD 1. 1. Sitzung der Provisorischen Landesregierung am 8. 5. 1945.

480 Domej, Der Konflikt nach dem Krieg, S. 101–104.

481 Im gewissen Sinne wurde sie auch als Gegenregierung zur Provisorischen Kärntner Landesregierung verstanden. Letztere wurde zu Kriegsende nach Verhandlungen zwischen den alten Kärntner Eliten und der noch amtierenden nationalsozialistischen Führung in Kärnten gebildet. In den Augen der Kärntner Antifaschisten wurde sie auch als politisch belastet wahrgenommen. Brigitte Entner: Zwischen Machtteilhabe und Ausgrenzung – Die slowenische Minderheit in Kärnten und die Novemberwahl von 1945, in: Lisa Rettl, Karl Stuhlpfarrer (Hg.): 5. Österreichischer Zeitgeschichtetag. Demokratie – Zivilgesellschaft – Menschenrechte. Innsbruck-Klagenfurt/Celovec 2004 (in Druckvorbereitung).

482 PRO, FO 1020/2821/22. Protokoll einer Unterredung mit Dr. Petek am 24. 5. 1945.

„Ausgesiedelten“, sondern dezidiert auch slowenische Widerstandskämpfer und Widerstandskämpferinnen und politisch Verfolgte wie auch das Organisationswesen der Slowenen mit ein. Die Forderungen des PNOO kamen allerdings zu einem ungünstigen Zeitpunkt. Smith erklärte Franc Petek, dass die britische Militärregierung den PNOO als illegal erachte.[483] Der Abzug der jugoslawischen Truppen aus Kärnten war nahezu abgeschlossen, die Position der britischen Besatzungsmacht war nun unbestritten.

Am 27. Juni legte eine Delegation unter der Leitung von Dr. Petek der britischen Militärregierung ein „Memorandum des slovenischen Volkes in Kärnten“ vor. In dem Memorandum wurde besonders der Anteil der Slowenen am bewaffneten Widerstand gegen den Nationalsozialismus betont. Daraus wurde die Forderung nach einer verstärkten Vertretung der Kärntner Slowenen in den von den Briten sanktionierten Gremien sowie eine sofortige Wiederbelebung des kulturellen und wirtschaftlichen Lebens, also auch des slowenischen Genossenschaftswesens, abgeleitet.[484]

Bereits am 13. Juni hatte Hans Piesch in seiner Eigenschaft als Landeshauptmann eine Entschließung des Konsultativen Landesausschusses[485] an die britische Militärregierung gerichtet. Darin wurde auf die, wie es heißt, „berechtigten Forderungen“ der Kärntner Slowenen eingegangen. Angeführt werden deren Forderungen nach einer Widerrufung der „Aussiedlung“ und der Rückgabe der Besitzungen sowie der Wiederbelebung der slowenischen kulturellen und wirtschaftlichen Vereinigungen. Weiters sollte die „künstliche Durchsetzung Südostkärntens mit reichsdeutschen Siedlern“ rückgängig gemacht werden, das slowenische Schulwesen wieder errichtet und Slowenisch als Amtssprache anerkannt werden. Der Landesausschuss erklärte, dass er „die Erfüllung dieser Forderungen für eine Ehrenpflicht der Demokratie [hält]. Er anerkennt die großen Verdienste, die sich der slowenische Volksteil Kärntens bei der Bekämpfung der na-

483 PRO, FO 1020/2821/22. Protokoll einer Unterredung mit Dr. Petek am 24. 5. 1945.

484 PRO, FO 1020/2821/64a. Memorandum des slovenischen Volkes in Kärnten, 27. 6. 1945.

485 Anfang Juni 1945 wurde die Provisorische Kärntner Landesregierung vom Konsultativen Landesausschuss abgelöst. Die personelle Zusammensetzung wurde von der britischen Militärregierung bestimmt und erweitert. Sie verstand den Landesausschuss als beratendes Organ. Wilhelm Wadl: Das Jahr 1945 in Kärnten. Ein Überblick, Klagenfurt 1985, S. 50.

zistischen Herrschaft erworben hat und spricht seine Bewunderung für den heldenhaften Freiheitskampf des jugoslawischen Volkes aus".[486] In Reaktion auf diese Erklärung forderte die britische Militärregierung in Kärnten Piesch auf, eine Liste mit den Entschädigungsforderungen der von den Nazis enteigneten Slowenen als auch eine Liste mit jenen slowenischen kulturellen und wirtschaftlichen Vereinigungen zu erstellen, deren Reaktivierung erwünscht war.[487] Die Erhebungen sollte der Konsultative Landesausschuss durchführen. Die betroffenen Kärntner Slowenen waren somit von den Briten formal von eigenen Erhebungen und Verhandlungen mit der britischen Militärregierung ausgeschlossen worden.

Bereits im Juni wurden erste provisorische Schadenersatzforderungen von Kärntner Slowenen angemeldet, die auch anklingen ließen, wie weit der tatsächliche Schaden über die „bloße" Enteignung der einzelnen Familien hinausreichte.[488] Während die Kärntner Slowenen wie auch der Konsultative Landesausschuss nur die Forderungen der in Kärnten Geschädigten vor Augen hatten, waren sich die britischen Behörden sehr wohl der Tatsache bewusst, dass es neben den enteigneten Kärntner Slowenen noch viele andere betroffene Gruppen im besetzten Europa gab. Die Furcht vor einem Präzedenzfall, der weitere unlösbare Forderungen nach sich ziehen würde, war groß. In der Frage der Kärntner Slowenen gab es allerdings wesentliche

---

486 KLA, AKL, LAD 1. 3. Sitzung des Konsultativen Landesausschusses für Kärnten, 13. 6. 1945; Erklärung des Konsultativen Landesausschusses, Juni 1945, in: Kärntner Landesregierung (Hg.): Kärnten – ein Problem? Wien 1945, S. 29.

487 PRO, FO 371/46649/C 3630. Austrian Civil Affairs Report No.13; ebda. C 4138. AFHQ Civil Affairs Report (Austria) No. 5, 1. 7. 1945.

488 Siehe z. B. KLA, AKL, SuW 11/18, K 617. Bürgermeister von Radsberg an die BH Klagenfurt, 28. 6. 1945. Während die Besitzerin vor der Gemeindeverwaltung nüchtern die Verluste an Maschinen, Vieh und Vorräten anmeldet, schildert der Bürgermeister an die nächsthöhere Behörde sehr ausführlich den Schaden. „Die Familie kehrte in ein Haus des Grauens zurück, welches zur gänze [sic] verbunkert ist und ich diese Entbunkerung durch die ehemaligen Parteigenossen angeordnet habe und hoffe, daß dies morgen geschieht. Der Familie steht, wenn sie in das Haus nach der Entbunkerung einziehen kann, nicht mehr ein einziges Bett zum Schlafen zur Verfügung, obwohl mehrere solche samt Bettzeug vorhanden waren., [sic] denn in der Niederschrift sind nur die Maschinen und das Hausvieh angeführt aber die Frau hat versprochen eine genaue Liste über alles Fehlende beizustellen."

Interessenkonflikte zwischen den britischen Behörden in Kärnten und der Regierung in London wie auch den Stellen der Allied Commission for Austria (BE). Die in Kärnten agierenden Offiziere wussten, dass jede Verzögerung zu einer Verschlechterung des politischen Klimas in Kärnten führen und der jugoslawischen Presse genug Pulver für ihren Propagandakrieg gegen die britische Besatzungsmacht und deren Politik sowie Argumente für die Anschlussforderungen Jugoslawiens bieten würde. Vorschläge für eine rasche Lösung, die ausschließlich für die enteigneten Kärntner Slowenen gelten sollte, wurden in Klagenfurt ausgearbeitet und an den Chief Secretary der ACA/BE übermittelt. Als äußerstes Minimum verlangten die Stellen in Kärnten, zumindest interimistische Maßnahmen setzen zu können, um den „goodwill“ der Kärntner Slowenen wieder zu erlangen und die Propaganda in den jugoslawischen Medien Lügen strafen zu können. Doch es wurde anders entschieden. In der Frage der Kärntner Slowenen wurde den Militärbehörden in Kärnten jegliche Aktion untersagt. In der Zwischenzeit hatten sich die britischen Behörden in Kärnten jedoch genauer informiert und am 9. Juli 1945 Gespräche mit zwei Vertretern der DAG und einem Mitglied der Landwirtschaftskammer geführt.[489] Im Anschluss daran wurde via Radio und Presse nun endlich eine Erklärung veröffentlicht, wonach die unter dem NS-Regime erfolgte „Aussiedlung“ und Enteignung als Faktum anerkannt werde. Gleichzeitig wurden die Betroffenen aufgefordert, das Recht nicht in ihre eigenen Hände zu nehmen, denn die eigenmächtige Übernahme des enteigneten Besitzes erfülle nach dem Recht der Militärregierung einen strafbaren Tatbestand.[490]

Als am 17. Juli der erste große Sammeltransport von „Ausgesiedelten“ aus Deutschland in Kärnten eintraf, waren weder die Kärntner noch die britischen Behörden tatsächlich darauf vorbereitet. In einem ersten Impuls sollten die „Heimkehrer“ wieder zurück nach Deutschland gebracht werden.[491] Nach heftigen Protesten der Zuginsassen und auch der Vertreter der Kärntner Slowenen sahen sich die britischen Behörden gezwungen, zu

489 Von der DAG waren dies Walter Schwameis, Mitarbeiter der Zwischenverwaltung, und Dr. Enge von der Rechtsabteilung.

490 PRO, FO 1020/370/20 c. Press and Wireless Announcement, oD.

491 Poročilo dr. Joška Tischlerja o povratku pregnancev/Bericht des Dr. Joško Tischler über die Rückkehr der Vertriebenen [30. 8. 1945], in: Malle, Sima, Narodu in državi sovražni, S. 476–479.

improvisieren. Kaum in Klagenfurt angekommen, wurden die zurückkehrenden Slowenen an einer sofortigen Heimkehr auf ihre Höfe gehindert und für einige Tage in der Jesuitenkaserne festgehalten, wo sie von den britischen Behörden registriert wurden.[492] Den Aufenthalt in der Kaserne empfanden die zurückgekehrten Kärntner Slowenen als skandalös. Für die ca. 400 Menschen war nichts vorbereitet. Es gab zwei Toiletten, viel zu wenige Betten und die Verpflegung war ungenügend.[493] Selbst nach der Entlassung aus der Jesuitenkaserne war für viele der Heimkehrer die Rückkehr auf den eigenen Hof unmöglich. Die Höfe waren entweder ausgeräumt und unbewohnbar[494] oder aber von den von der DAG eingesetzten Bewirtschaftern oder den neuen Besitzern bewohnt.[495] Die Frage der Übergabe an die

492 PRO, FO 1020/2821/70. Listenmäßige Erfassung von Slowenen in der Jesuitenkaserne durch das Kommando der Schutzpolizei, 21. 7. 1945; PRO, FO 1020/2821/73. Statement to Kärnten Delegation. Alleged incidents at Villach station; Report J. V. Longmuir, W.O. 11. RTO. Villach West, 23. 7. 1945; Poročilo dr. Joška Tischlerja o povratku pregnancev, in: Malle, Sima, Narodu in državi sovražni, S. 476–479.

493 Helena Verdel: Die Vertreibung der Kärntner Slowenen, in: Spurensuche, S. 145–152, S. 150. Siehe dazu auch die Tagebuchschilderung einer Kärntner Slowenin in Elisabeth Fandl-Pasterk: Die Aussiedlung von Kärntner Slowenen 1942 und die Wiedergutmachung nach 1945. Diss., Wien 1986, S. 121–122.

494 Siehe dazu z. B. die schon erwähnte Schilderung eines Bürgermeisters. KLA, AKL, SuW 11/18, K 617. Bürgermeister von Radsberg an die BH Klagenfurt, 28. 6. 1945; oder aber auch Schilderungen im Band Spurensuche, wie jene von Kristina Hribernik: „Wir mußten ganz von vorne beginnen. Alles zerschlagen, alles beschädigt rundherum. Drei Monate mußte ich noch bei meinem Bruder leben, und noch dann schliefen wir am Boden, als wir nach Hause kamen." (Kristina Hribernik: Wird der noch nicht gehen? In: Spurensuche, S. 182–186, S. 185) oder Andrej Kokot: „Als wir nach Hause kamen, war das Haus total demoliert und leer, nicht einmal Betten standen drin. /.../ so daß die Felder komplett leer waren, der Stall war leer, das Haus war leer, alles leer. Der Anblick der nackten Wände, der zerschlagenen Scheiben war furchtbar traurig. Freundliche Nachbarn im Dorf gaben uns zu essen, drei Wochen konnten wir nicht einmal zuhause schlafen. Das war erschütternd, du kommst nach Hause und kannst nicht zuhause sein." (Andrej Kokot: Auf Befehl des Gaus Südmark, in: Spurensuche, S. 213–218, S. 216–217).

495 Siehe dazu z. B. KLA, LGK, RK 259/47. Niederschrift, 28. 8. 1945; oder aber auch Schilderungen aus dem Band Spurensuche, wie jene von Marija

slowenischen Besitzer war, obwohl eines der ersten deklarierten Ziele der Provisorischen Landesregierung, noch nicht geregelt worden. Und so kam es, wie es eine Zeitzeugin formulierte: „Freilich waren sie [die slowenischen Heimkehrer, Anm. d. A.] zornig, sie waren so lange im Lager gewesen, und die anderen [die Kanaltaler, Anm. d. A.] waren auch zornig, weil sie weg mußten. Einen Krawall gab es ja immer.“[496]

Die zögerliche und aufschiebende Haltung trug den Briten heftige Kritik in der jugoslawischen Presse ein und forcierte, wie Brigadier Hughes in seinem Schreiben an die Leitung der ACA/BE Anfang Juli formuliert hatte[497], die Anschlussbestrebungen der Kärntner Slowenen. Der Ton in der jugoslawischen Tagespresse war kritisch, konkret wurde den Briten ein Versagen in der Frage der von „Nazis“ bewohnten slowenischen Höfe vorgeworfen.[498]

2.3.2 Von einer „geordneten Hofübergabe“ zur kommissionellen Schadensaufnahme

Am 25. Juli 1945 erfolgte die Umwandlung des Konsultativen Landesausschusses für Kärnten in die – zweite – Provisorische Kärntner Landesregierung. In die neunköpfige Landesregierung wurde Dr. Josef Tischler als Vertreter der Kärntner Slowenen aufgenommen.[499] Das Gremium war auf Anordnung der britischen Militärregierung verkleinert, sein Kompetenzbe-

---

Picej: „Der, der auf unserem Grund war, meinte, das Haus sei groß genug, es sei für alle Platz. Er hatte unseren Besitz gekauft. Wir waren nicht mehr die Eigentümer, wir mußten von den Lebensmittelkarten leben, es gehörte ja alles dem. Und der wollte nicht fort. Er dachte halt dauernd, daß er bleiben wird können. /.../ Im Herbst war es dann so weit, er hätte im November gehen müssen. Da sagte er zu meinem Mann: ‚Jetzt kommt der Winter. Wohin soll ich gehen, laßt mich bei euch bleiben.‘ Und er blieb bei uns. Später baute er sich im Dorf ein Haus /.../“. (Marija Picej: Die dachten, wir würden über sie herfallen, in: Spurensuche, S. 208–210, S. 210).

496 Picej, Die dachten, in: Spurensuche, S. 210.

497 PRO, FO 1020/307/1a-b. Brigadier B. P. Hughes, ACA, Att. AGM Main Eight Army an Chief Secretary, ACA/BE, 2. 7. 1945.

498 PRO, FO 371/46612/C 5485. Joint weekly intelligence summary Nr 7, 17. 8. 1945. H. B. Hitchens, BGS I, Main HQ, BTA.

499 PRO, FO 371/46649/C 4567. Austrian Civil Affairs report: Ausrep 19, 1. 8. 1945.

reich jedoch erweitert worden. Die Aufwertung erfolgte wohl auch zur Entlastung der britischen Militärregierung, die am 24. Juli die gesamte Steiermark übernommen hatte. Vor allem in der Frage der, wie es die Kärntner Behörden bezeichneten, „Rücksiedlung" der Kärntner Slowenen wurden der Landesregierung weit reichende Handlungskompetenzen zugestanden. Bereits am 1. August beschloss die Provisorische Kärntner Landesregierung die Verordnung „betreffs Durchführung der Rücksiedlung der Kärntner Slowenen, welche seinerzeit von den nationalsozialistischen Machthabern ausgesiedelt wurden".[500] Die Verordnung selbst bezog sich auf den Erlass Nr. 1, Artikel 2 der britischen Militärregierung und den Beschluss der Provisorischen Landesregierung vom 9. Mai 1945, wonach „alle Gesetze und Verordnungen, die Personen wegen ihrer Rasse, Religion und politischen Weltanschauung unterschiedlich behandeln" außer Kraft gesetzt seien. Die Verordnung erhielt allerdings nicht die Zustimmung der britischen Militärregierung, wurde daher auch nicht ordnungsgemäß publiziert.[501] Dennoch wurde in der Folge von den Kärntner Behörden – mit Duldung der britischen Militärregierung in Kärnten[502] – so vorgegangen, als sei die Verordnung in Kraft getreten.[503] Mit der Durchführung der Verordnung wurde die Abteilung IV (Landwirtschaft) der Landesregierung betraut.

---

500 Fandl-Pasterk, Aussiedlung, S. 126–128.

501 AdR, BMF, Gz. 22.201-1/47. KLR an das BKA, 7. 5. 1947; KLA, AKL, SuW 47. Amtsvermerk Dr. Wolte, 6. 5. 1947. Der Text der Verordnung ist in den Akten in einer Reihe von Abschriften vorhanden. Im Anhang (Dokumente) wurde eine dieser Abschriften wiedergegeben. KLA, LGK, RK 181/47.

502 So wurden die Aktivitäten der Provisorischen Landesregierung bezüglich der Verordnung genau beobachtet und kommentiert. Brigitte Entner, Augustin Malle: Auf dem Weg zur Selbstfindung. Geschichte der slowenischen Volksgruppe in Kärnten von 1945–1955. Kärnten/Celovec 1999 (ungedruckter Projektbericht), S. 171–176; PRO, FO 371/46612/C 6377. Joint Weekly Intelligence Summary No 9, 31. 8. 1945; FO 371/55114/C 4187. Beilage: The Slovene Minority in Carinthia, 15. 4. 1946; FO 1020/1077/6. SMGO, Kärnten, an Pol. Div. ACA/BE Wien, 14. 5. 1946; FO 1020/2885/39b. Consolidated Intelligence Report No 27, PWB.

503 Lt. einer Zeugenaussage von Adolf Picej, einem Sachbearbeiter der Kärntner Landesregierung, vor der RK gab es eine Vereinbarung zwischen der Provisorischen Kärntner Landesregierung und dem Kommandanten der britischen Besatzungstruppen, Oberst Smith bezüglich der Rückstellung der Liegenschaften an die geschädigten Kärntner Slowenen. KLA, LGK, RK 012/52. Protokoll der Verhandlung, 30. 5. 1951.

2.3.2.1 Die Verordnung vom 1. August 1945

Mit Hilfe dieser Verordnung sollte, so die Intention der Landesregierung, eine geregelte Übergabe der Höfe an ihre vom NS-Regime enteigneten und nun wieder zurückkehrenden Besitzer möglich sein, bei der weder die ehemals Vertriebenen noch die anschließend angesetzten Kanaltaler geschädigt würden. In der Verordnung werden konkret nur Kanaltaler als „Siedler bzw. Pächter“ angeführt. Auf den Höfen der 1942 vertriebenen Kärntner Slowenen waren 1945 jedoch nur 66 Kanaltaler, also nur ca. ein Drittel der Pächter, Bewirtschafter oder Käufer.[504] Die restlichen zwei Drittel verteilten sich auf Familienangehörige und Verwandte, Nachbarn und Ortsansässige, Kärntner aus dem deutschsprachigen Siedlungsgebiet, Reichsdeutsche, Volksdeutsche aus dem Balkan, Südtiroler und andere, deren geografische Herkunft aus den bisher verwendeten Akten nicht eruiert werden konnte, sie dürften aber aus dem Raum Kärnten stammen. Von einigen Nicht-Kanaltaler Pächtern und Bewirtschaftern ist bekannt, dass sie aus politischem Kalkül hier angesetzt wurden. Verwiesen sei hier nur auf drei Bauern aus der Gemeinde Sirnitz, für deren dauerhafte Ansetzung Dr. Pototschnig von der Kreisleitung der NSDAP Klagenfurt im Oktober 1942 beim Gauhauptamt für Volkstumsfragen interveniert hatte. Diese drei, allesamt „alte Parteigenossen“, hätten, so Pototschnig, „jetzt schon im gemischtsprachigen Gebiet volks- und parteipolitisch wertvolle Arbeit“ geleistet.[505] In diesem Sinn politisch tätig waren auch andere Bewirtschafter

504 Dieses Zahlenverhältnis bezieht sich ausschließlich auf die Höfe der im April 1942 vertriebenen Kärntner Slowenen.

505 Die drei Pächter waren in den Gemeinden St. Margarethen, Zell und Radsberg angesetzt. KLA, AKL, SuW 3/5, K 634. Kreisleiter der NSDAP, Dr. Pototschnig, an Gauhauptamt für Volkstumsfragen, z. H. Major Maier Kaibitsch, 16. 10. 1942. Pg. R. D. und Pg. J. R. blieben bis zum Kriegsende Bewirtschafter der jeweiligen Höfe. Nach den Akten verließ D. am 4. 5. 1945 den Hof. Nach einem Vermerk des Mitarbeiters der DAG, der die Inventarliste aufgenommen hatte, Hoffmann Helmut, vom 13. 5. 1942, war der Hof – der einzige in der Gemeinde St. Margarethen – für Kanaltaler ungeeignet. R. D. sei auf Vorschlag der Kreisleitung angesetzt worden (SuW 3/5, K 634). Der Hofakt und die Niederschrift jenes Hofes, auf dem J. R. Bewirtschafter war, fehlen in den Beständen! Entsprechend einer Liste zur Abrechnung der Auszahlung der Südkärntner Hilfe, worin Angaben über die Höfe, deren ehemalige slowenische Besitzer und deren Bewirtschafter zu Kriegsende sowie die wechselseitigen Forderungen enthalten sind, fin-

und Pächter, die nur zum Teil aus jenen Gemeinden stammten, in welchen sie aktiv waren. Neben einigen „nur" Parteigenossen[506] können unter den (aktuellen) Pächtern zu Kriegsende[507] zumindest folgende Funktionsträger identifiziert werden: drei Bürgermeister[508], zwei Ortsbauernführer[509] und drei Ortsgruppenleiter[510]. Auch der aus Südtirol stammende Kreisorga-

---

det sich der Vermerk, dass J. R. auch Ortsgruppenleiter der Gemeinde Zell gewesen sei. Die Liste findet sich (ohne Autor-, Datum- und Titelangaben) im Karton SuW 47. Bei den Angaben zum dritten Bauern bzw. dem von ihm bewirtschafteten Hof dürfte es zu einer Verwechslung gekommen sein. Entsprechend den Hofakten war der angeführte Hof nie von einem St., wohl aber ab Jänner 1943 von einem Bauern aus Deutsch Griffen bewirtschaftet worden (SuW 11/18, K 617). Ein St. aus der Gemeinde Sirnitz übernahm – auf Vorschlag der Kreisleitung – noch Ende April 1945 einen anderen Hof in der Gemeinde Radsberg. Er hatte bereits mit Peter Handler von der DAG gemeinsam die Inventarliste aufgenommen und auch unterzeichnet. Handler kritisierte allerdings in einem Vermerk vom 26. 11. die Wirtschaftsführung von St. Nach Bedrohungen durch die Partisanen im Herbst 1944 hatte St. im Frühjahr 1945 den Hof in Richtung Sirnitz verlassen. Noch am 30. 4. 1945 wurde der Hof mit einem Übergabevertrag an einen neuen Bewirtschafter übertragen. Siehe dazu KLA, AKL, SuW 11/18, K 603.

506 Darunter auch Illegale und Blutordensträger wie der oben genannte R. D.

507 Der Zustand zu Kriegsende kann aus den durchgesehenen Akten eruiert werden. Im Gesamtzeitraum 1942 bis 1945 waren es allerdings mehr, doch können darüber keine genaueren Angaben gemacht werden, da nicht alle Hofakten durchgesehen werden konnten.

508 T. M. war auch Ortsgruppenleiter in der Gemeinde Ruden und befand sich zum Zeitpunkt der Kommissionierung im Lager Wolfsberg. KLA, AKL, SuW 44/3. Niederschrift vlg. Mauchler, 11. 8. 1945 und SuW 29/45, vlg. Mauchler. B/.../ J/.../ an AKL, 30. 10. 1945; H. Th. war Bürgermeister in Schiefling. KLA, AKL, SuW 12/19, K 610. Vermerk Bittner, oD (anlässlich der Inventaraufnahme); J. F. war Bürgermeister in Zell Pfarre. KLA, AKL, SuW 5/8, K 629. Vermerk Gritsch, 5. 5. 1942.

509 A. Sch., geb. in Sirnitz, war Pächter der beiden Liegenschaften K 602 und K 639 von P. J. und der Liegenschaft K 532 von H. V. in Feistritz ob Bleiburg. KLA, AKL, SuW 15/25, K 602 und K 532; SuW 20/33, K 639. F. M. war Ortsbauernführer in Köttmannsdorf. KLA, AKL, SuW 8/15, K 608. Niederschrift, 14. 8. 1945.

510 V. G. in der Gemeinde Gallizien, KLA, AKL, SuW 21/34, K 601. DAG, Schwameis an G/.../, 26. 3. 1943; W. K. in Globasnitz KLA, LGK, RK 344/48. Verhandlungsprotokoll, 23. 2. 1949, Zeugenaussage M/.../ K/.../; R. J. in Zell Pfarre. KLA, AKL, SuW 47. Liste Zl 47.825.

nisationsleiter der NSDAP-Kreisleitung Klagenfurt, Hans Golmaier, war Pächter einer Liegenschaft.[511]

In § 1 der Verordnung wurden alle im Zuge der „Aussiedlung“ geschlossenen Kauf- und Pachtverträge ohne Rücksicht auf eventuell bereits erfolgte Übertragungen im Grundbuch für ungültig erklärt. Der Kaufpreis müsse jedoch, so hieß es weiter, dem Käufer rückerstattet werden. Nicht angeführt wird, aus welchen Mitteln der Kaufpreis zu refundieren sei. Weiters wurde den Pächtern und Käufern das Recht zugestanden, für Investitionen an Grund und Boden wie auch an Gebäuden Schadenersatz zu fordern sowie Mehrwerte bezüglich des seinerzeit übernommenen Inventars[512] rückvergütet zu erhalten. Die „Rücksiedler“, wie die ehemaligen (slowenischen) Eigentümer in der Verordnung genannt wurden, seien, so hieß es lakonisch, „schadlos zu halten“. Um Veränderungen an Liegenschaften und am Inventar „seit der Zeit der Aussiedlung bis zum Tag der Rücksiedlung einwandfrei“ feststellen zu können, müssten bei der Übergabe Niederschriften verfasst werden. Über die Höhe der beidseitigen Ansprüche würde eine von der Landesregierung bestellte Kommission entscheiden. Für die Bedeckung dieser Auslagen wurden in der Verordnung „Geldkonten der einzelnen Betriebe“ in Betracht gezogen. Dabei handelte es sich um jene Konten, über die die DAG bzw. die DUT die Zwischenverwaltung der Höfe abgewickelt hatte. Sollten weitere Mittel erforderlich sein, so seien diese dem „Fond [sic] der Wiedergutmachung“ zu entnehmen.

Während die Verordnung eindeutig festlegte, dass sowohl die „Rücksiedler“ als auch die „bisherigen Besitzer“ und Bewirtschafter „schadlos zu halten“ seien, blieben die Angaben darüber, aus welchen Mitteln dies zu ermöglichen sei, vage. Die angesprochenen Geldkonten der einzelnen Betriebe waren nahezu leer. Die Überschüsse, die aus der Zwischenbewirtschaftung durch die DAG erzielt wurden, waren laut Zeugenaussagen von Anton Pilay, einem Angestellten der DAG, vor Kriegsende „jeweils an die Zentrale der DAG in Berlin abgeführt“ worden. Nach dem Kriegsende wurden die verbleibenden Überschüsse von der Militärregierung blockiert und später anlässlich

511 KLA, AKL, SuW 48/10; KLA, AKL, SuW 3/5, K 581. Hier besonders Vermerk Ing. Jauernig, 8. 5. 1942.

512 Dieser Begriff umfasst Vorräte, Vieh, landwirtschaftliche Maschinen und Geräte sowie Möbel.

der Währungsreform, so Pilay, „abgeschrieben".[513] Der in der Verordnung in § 5 angesprochene „Fond [sic] der Wiedergutmachung" war noch nicht gebildet worden. Selbst im Herbst 1945, als bereits der Großteil der Höfe übergeben worden war, war noch völlig unklar, aus welchen Mitteln dieser Fonds tatsächlich bedeckt werden sollte.[514] Nicht geklärt war auch, wohin die weichenden Kanaltaler Pächter und Käufer der Höfe übersiedeln sollten.[515] Es gab kaum freie Höfe für sie. Auch für die nicht aus dem Kanaltal stammenden Pächter und Käufer waren keine Alternativen vorbereitet worden.[516]

2.3.2.2 Kommissionelle Hofbegehungen

§ 2 der Verordnung besagte, dass die früheren Eigentümer ausnahmslos gleich nach der Rückkehr auf ihrem Besitz einzusetzen seien. Doch waren bis zum Kriegsende nur ca. 20 % der Höfe der 1942 deportierten Kärntner Slowenen an Kanaltaler weiterverkauft worden, während über 70 % dieser Höfe[517] laut Grundbuch immer noch im Eigentum des Deutsches Reiches standen. Die

513 Amtsrat Anton Pilay war nach dem Krieg im Dienste der Kärntner Landesregierung, Abteilung Vermögensverwaltung. Dort betreute er die Agenden der DAG und hatte auch die Verwaltung jener Liegenschaften über, die – noch – nicht „in die Bewirtschaftung" zurückgegeben worden waren. Vor 1945 war Pilay für Grundbuchs- und Steuersachen der DAG zuständig. FLD-K, Rü 3-V-59, RK 020/53. Verhandlungsprotokoll, 12. 5. 1954; Pilay wiederholte diese Aussage in anderen Verfahren vor der RK, wie z. B. KLA, LGK, RK 18/48 oder 109/49. Ähnlich äußerte sich Dkfm. Picej in einer Stellungnahme vom 10. 6. 1947 an das AKL. Demnach seien die Erlöse nach dem 8. 5. 1945 von der Britischen Militärregierung, Abt. Property Control, unter Verwaltung gestellt und von dieser erst Ende 1946 freigegegeben und unter die Verwaltung der Vermögensverwaltung gestellt worden. KLA, AKL, SuW 30/46. Aktenvermerk Picej, 10. 6. 1947.

514 KLA, SuW 47, Gz. 1055/IV b. Ferlitsch an Stotter, 16. 10. 1945.

515 Siehe dazu die entsprechenden Passi in den Niederschriften.

516 Die Situation hatte sich auch zu Jahresbeginn 1946 nicht wesentlich verbessert. So standen im Jänner 1946 nur sechs Höfe der DAG befristet für ein Jahr als Pachthöfe für Kanaltaler und Österreicher zur Verfügung. KLA, AKL, SuW 47, DAG Pilay an AKL, Abt. IV, 21. 1. 1946.

517 Die restlichen Höfe waren von Nichtkanaltalern gekauft worden, standen im Besitz von Familienangehörigen oder waren ohne bücherliche Veränderung geblieben. Bei einigen Kärntner Slowenen lässt sich auf Grund fehlender Aktenhinweise der Besitzstand nicht eruieren.

Höfe wurden in der Folge nicht mit einer Eintragung im Grundbuch rückgestellt, sondern vorerst nur in die „Bewirtschaftung“ übertragen. Für die ehemaligen Besitzer bedeutete dies konkret, dass sie nur zu Verwaltern ihrer eigenen Liegenschaften gemacht wurden. Die Liegenschaften konnten nicht grundbücherlich belastet, verkauft oder vererbt werden. Dennoch hieß es im Sprachgebrauch, selbst innerhalb der Landesregierung[518], dass die Höfe an die ursprünglichen Besitzer zurückgegeben wurden.

Trotz aller rechtlichen und finanziellen Unklarheiten erfolgte bereits am 3. August 1945 die erste kommissionelle „Hofbegehung“, wie dieser Vorgang in den Akten bezeichnet wurde. Sie fand in der Nähe von Klagenfurt in der Gemeinde Viktring statt und wurde von Dr. Joško Tischler geleitet. Der slowenische Besitzer war 1942 Besitzer zweier Bauernhöfe und eines Wohnhauses in Waidmannsdorf gewesen. Die Besitzungen waren an verschiedene Kanaltaler verkauft worden. Das von der Familie früher bewohnte Haus war ihr bereits am 1. August von der bisherigen Bewirtschafterin und Käuferin übergeben worden. Anlässlich der kommissionellen Übergabe wurde die vorübergehende Unterbringung der Kanaltalerin am Hof geregelt, bis ihr ein neuer Hof oder zumindest eine Wohnung in der so genannten „Kanaltaler Siedlung“ in Klagenfurt-Waidmannsdorf zugewiesen werden könnte.[519] Auch der zweite Hof und das Wohnhaus in der Stadt wurden am 3. August besichtigt, die jeweiligen Niederschriften jedoch erst am nächsten Tag im Amt der Kärntner Landesregierung im Beisein von Dr. Mirt Zwitter aufgenommen. Der zweite Hof war ebenfalls bereits am 1. August an den ehemaligen Besitzer übergeben worden. Der Käufer des Hofes war im Juni 1945 gestorben und seine Witwe hatte sich in Klagenfurt eine Wohnung genommen. Die Besitzerin der dritten Liegenschaft hatte selbst nie im Hause gelebt.[520] Sie konnte, da sie in Knittelfeld in der

518 KLA, AKL, SuW 47, Abt. 7, o. A., Betr: Rückgabe von Liegenschaften an ausgesiedelte Kärntner Slowenen, 13. 12. 1946.

519 KLA, LGK, RK 006/47. Niederschrift K 568, 3. 8. 1945.

520 So lebte u. a. die Tochter des ehemaligen Besitzers in dem Haus. Ihr Mann R. S., seit 1939 bei der Wehrmacht, hatte seinem Schwiegervater zum Ankauf des Hauses ein Darlehen gegeben, eine grundbücherliche Übertragung des Hauses, als Mitgift für die Tochter gedacht, an S. war nicht erfolgt, da dieser bei der Wehrmacht war. Ende 1942 versuchte er zu erreichen, dass dieses Haus nicht eingezogen würde. Dr. Wöss von der DUT unterstützte dieses Vorhaben in einem Schreiben an den OFP

Steiermark lebte, nicht rechtzeitig von der Hofbegehung informiert werden, die ohne sie stattfand.[521]

Im Idealfall setzte sich die Hofbegehungskommission aus einem Vertreter der Landesregierung, einem Vertreter der Slowenen, einem Gemeindevertreter, dem Geschädigten und dem letzten Bewirtschafter der Liegenschaft zusammen. Nicht immer kam diese Zusammensetzung zustande. Einige Bewirtschafter, aber auch Käufer, hatten in den letzten Kriegs- und ersten Nachkriegstagen ihren Hof verlassen und waren nicht zur Kommissionierung erschienen.[522] Andere befanden sich zu jenem Zeitpunkt in Haft[523] oder sie waren im Lager Wolfsberg interniert.[524] Zum anderen waren von den ehemaligen Besitzern zum Zeitpunkt der Kommissionierung noch nicht alle wieder nach Kärnten zurückgekehrt. Einige wenige Familien waren nach der Entlassung aus den Lagern der VoMi vorerst zu Verwandten nach Jugoslawien gegangen und für die zuständigen Behörden in Kärnten unbekannten Aufenthaltes, in einem Fall wurde dennoch eine Hofbegehung durchgeführt.[525] Andere Besitzer befanden sich

---

in Graz vom 21. 1. 1943: „... bitten Sie jedoch uns mitteilen zu wollen, ob in diesem Fall dem Rechtsempfinden nach nicht doch daran gedacht werden soll, das Haus dem Schwiegersohn R/.../ S/.../ zu übergeben." (KLA, AKL, SuW 7/13, R 1040). In der Folge ersuchte der OFP in Graz mit einem Schreiben vom 1. 2. 1943 das Amtsgericht Klagenfurt, den bereits erfolgten Grundbuchsantrag zurückzustellen. Die grundbücherliche Übertragung des Eigentums an das Deutsche Reich war aber bereits mit 2. 2. 1943 erfolgt. (FLD-K, OFP Graz, 05300 I 060 P8). Im Herbst versuchte der Wehrmachtsfürsorgeoffizier Klagenfurt, Jesuitenkaserne, in einem Schreiben an die DUT vom 21. 10. 1943 zumindest den Verkauf an einen „Umsiedler", also einen Kanaltaler, hintanzuhalten. Dennoch wurde der Kaufvertrag mit der Kanaltalerin am 1. 3. 1944 unterzeichnet. (KLA, AKL, SuW 7/13, R 1040).

521 KLA, LGK, RK 006/47. Niederschrift K 569 und R 1040, 4. 8. 1945.

522 Z. B. KLA, LGK, RK 169/47. Niederschrift K 634, 10. 10. 1945; KLA, AKL, SuW 23/36, K 654. Niederschrift, 17. 9. 1945.

523 KLA, LGK, RK 254/47. Niederschrift K 618, 27. 8. 1945.

524 KLA, AKL, SuW 44/3. Niederschrift K 601, 29. 8. 1945.

525 KLA, AKL, SuW 44/3, K 600. Niederschrift, 17. 9. 1945. Im Fall der Familie Pro. erfolgte keine Kommissionierung bzw. wurde festgehalten, dass die Schadensaufnahme vorerst zurückgestellt werde. Frau Pro., ihr Mann war 1944 in Nürnberg an TBC verstorben, kehrte erst 1952 wieder nach Österreich zurück. KLA, LGK, RK 037/52 und RK 017/53.

zum Zeitpunkt der Kommissionierung noch in Kriegsgefangenschaft. Hier erfolgte unter Anwesenheit der Ehefrau oder anderer Familienangehöriger die Schadensaufnahme. Gelegentlich kam es hier nach der Rückkehr der Männer zu einer Nachtragsmeldung bzw. einer Beanstandung der Niederschrift.[526] In einigen Fällen waren allein stehende Besitzer während der „Aussiedlung“ verstorben. Hier waren nahe Familienangehörige bei der Kommissionierung anwesend.[527] Bei einigen Kommissionierungen fehlten die Gemeindevertreter, bei anderen die Slowenenvertreter. So hatte Ing. Maierhofer in der Gemeinde Globasnitz am 17. September 1945 ohne die Beiziehung von Vertretern der Slowenen vier Höfe kommissioniert.[528] Unmittelbar darauf wurde Maierhofer, nach eigenen Worten, „vom Dienst enthoben“.[529] Als Vertreter der Slowenen wirkten die beiden Mitarbeiter der Landesregierung Dkfm. Adolf Picej und Dr. Mirt Zwitter sowie die drei „Ausgesiedelten“ Johann Lepuschitz, Vinzenz Gröblacher und Franz Prušnik. In den Gerichtsbezirken Bleiburg und Eberndorf waren meist zwei Slowenenvertreter in der Kommission, neben Franz Prušnik entweder Picej oder Zwitter. Picej und Zwitter wurden 1945 für die Belange der Rückstellung und Wiedergutmachung in den Landesdienst aufgenommen. Als Vertreter der Landesregierung wurde neben den drei Mitarbeitern der DAG Walter Schwameis, Dr. Adolf Enge und Ing. Ottokar Herrmann auch Oberregierungsrat Ing. Valentin Maierhofer in die Kommissionen entsandt. Maierhofer war zunächst Leiter der Landstelle Klagenfurt gewesen, die ab 1938 Kreditaktionen für die bäuerlichen Betriebe Kärntens durchgeführt hatte. Mit 1. Juli 1940 wurde die zuvor selbstständige Landstelle dem Amt des Reichsstatthalters als Unterabteilung IV E angegliedert.[530]

526 KLA, AKL, SuW 44/3, K 648. A/.../ Č/.../ an KLR, Abt. 10, 6. 11. 1945.

527 KLA, AKL, SuW 44/3, K 595. Niederschrift, 14. 9. 1945; SuW 6/11, R 1017. Niederschrift, 10. 8. 1946; KLA, LGK, RK 178/47. Niederschrift K 643, 21. 8. 1945 und 10. 5. 1946.

528 KLA, AKL, SuW 23/36, K 594 und K 654; SuW 44/3, K 623 und K 600. Niederschrift, 17. 9. 1945.

529 FLD-K, Rü 10-V-59, DAG Akte K 600. Valentin Maierhofer an KLR, 7. 2. 1946.

530 August Walzl: Reaktionen auf die Aussiedlung von Kärntner Slowenen, in: Carinthia I 181 (1991), S. 453–464, S. 455. Bei Walzl einmal „Landstelle“ und einmal „Landesstelle“; vgl. LGK, Vg 18 Vr 443/46. Zeugenaussage Maierhofer in der Hauptverhandlung, 16. 10. 1947.

Maierhofer übernahm die Abteilung 4 (Siedlung) bei der Landesbauernschaft und hatte in Abwesenheit des Landesbauernführers Huber die Fälle zu behandeln.[531] 1944 war er – wie aus dem Schriftverkehr ersichtlich – in der HA IV (Landwirtschaft) der Dienststelle des Beauftragten des RKFDV tätig.[532] Schwameis und Enge waren im Rahmen der Hofbegehungskommission vorwiegend im Bezirk Villach Land tätig, Ing. Herrmann im Zentralkärntner Raum und Ing. Maierhofer im Bezirk Völkermarkt. Weitere Vertreter der Landesregierung waren Dr. Ferdinand Tangl und Regierungsrat Dipl.-Ing. Christian Jesacher. Ing. Maierhofer war bis zum 22. September 1945[533], die Mitarbeiter der DAG waren bis längstens 3. November für die Kommissionierungen tätig.[534] Ing. Maierhofer und die Vertreter der DAG wurden auf Grund ihrer Tätigkeit vor 1945 von den Geschädigten skeptisch betrachtet. M. St. formulierte dieses Unbehagen in einem Schreiben an die Kärntner Landesregierung: „Auch habe ich zu dem Herrn Ing. Hermann, der bei der Umsiedlung und jetzt bei der Rücksiedlung anwesend war kein Vertrauen, da sein pol. Verhalten beim Umsiedeln [sic] auch dementsprechend war, wenn es möglich ist, so bitte ich eine neue Kommissionierung oder Überprüfung meines gesamt Schadens vorzunehmen.“[535] Ing. Herrmann war im Herbst 1945 für die Bezirkskammer für Ernährung, Land- und Forstwirtschaft tätig.[536]

---

531 LGK, Vg 18 Vr 443/46. Zeugenaussage Maierhofer in der Hauptverhandlung, 16. 10. 1947.

532 Siehe z. B. KLA, AKL, SuW 11/18, K 712. [RKFDV] HA IV, Maierhofer, an Kreisleitung, 6. 11. 1944; weiters KLA, AKL, SuW 35/54, WH 219. [RKFDV] HA IV, Maierhofer, an DAG, 18. 9. 1944; dazu Antwortschreiben DAG, Ing. Herrmann, an HA IV des RKFDV, 28. 9. 1955 [sic]. Bei seiner Aussage am 16. 10. 1947 als Zeuge im Prozess gegen Maier-Kaibitsch gab Maierhofer auf Befragen des Vorsitzenden laut Protokoll nur seine Tätigkeit bei der Landstelle bzw. beim Reichsstatthalter sowie bei der Landesbauernschaft an, seine Tätigkeit im Rahmen der Dienststelle des RKFDV findet im Protokoll keine Erwähnung. LGK, Vg 18 Vr 443/46. Zeugenaussage Maierhofer in der Hauptverhandlung, 16. 10. 1947.

533 FLD-K, Rü 10-V-59, DAG Akte K 600. Valentin Maierhofer an KLR, 7. 2. 1946.

534 KLA, AKL, SuW 47. Vermögensverwaltung DAG an AKL, Abt. IV b, 5. 2. 1946.

535 KLA, AKL, SuW 12/20, K 537. M/.../ St/.../ an AKL, 14. 1. 19[46]. Richtig wäre „Ing. Herrmann“.

536 KLA, AKL, SuW 6/10, Zewell. LR Ferlitsch an Ing. Herrmann, 18. 10. 1945.

Entsprechend der Verordnung sollte während der kommissionellen Begehung die Übergabe des Hofes an den slowenischen Besitzer erfolgen. Doch hatten bereits vor dem 1. August einige von ihnen selbst den Hof übernommen. Noch Anfang Juli 1945 hatte die Britische Militärregierung die eigenmächtige Übernahme der Höfe als strafbare Handlung bezeichnet.[537] Doch schon Ende des Monats waren die Bürgermeister von den Bezirkshauptmannschaften angewiesen worden, bei der Übergabe der Liegenschaften mitzuwirken und genaue Inventaraufnahmen zu machen. Weiters sollten sie, „falls im gleichen Hause nicht genügend Wohnräume vorhanden sein sollten“, für eine andere Unterbringung sorgen.[538] Zum Teil war die Übernahme im Einverständnis mit den bisherigen Bewirtschaftern erfolgt[539], zum Teil waren die Höfe bereits leer. Die Gründe waren mannigfaltig. Da gab es den aus dem Kanaltal stammenden Pächter E. Kr., der in den allerersten Maitagen – mit Genehmigung der NS-Behörden[540] – sein Eigentum wieder ins Kanaltal zurückgebracht hatte.[541] Kr. hatte sein Anwesen in Camporosso/Saifnitz nie verkauft.[542] Am 29. Mai 1945 verließ er den in Kärnten bewirtschafteten Hof endgültig. Der ehemalige Besitzer übernahm seinen Hof unmittelbar nach seiner Rückkehr am 22. Juli 1945.[543] R. D., ein Parteigenosse aus Sirnitz, hatte den ihm übertragenen Hof bereits am 4. Mai verlassen. Die Betreuung des Viehs übernahm – bis zur Rückkehr des ehemaligen Besitzers am 17. Juli – der zurückgebliebene

537 PRO, FO 1020/307/20, Appendix B.

538 KLA, AKL, SuW 34/53, K 649. Vermerk Schwameis, 31. 7. 1945.

539 Ein Kanaltaler übergab am 9. 5. 1945 den Hof an die Tante des ehemaligen Besitzers. Dieser war aus dem Lager der VoMi zur Wehrmacht eingezogen worden und im 1943 Herbst gefallen. Kurz darauf war seine Familie aus dem Lager entlassen worden. Auf ihren Hof durfte die Frau mit ihren drei Kindern jedoch nicht zurück. KLA, LGK, RK 304/47. Niederschrift K 554, 17. 8. 1945. Weitere einvernehmliche Übergaben erfolgten im Juni und Juli 1945, z. B. KLA, LGK, RK 274/47. Niederschrift K 600; RK 249/47. Niederschrift K 534, 28. 8. 1945; KLA, AKL, SuW 8/15, K 584. Niederschrift, 8. 8. 1945.

540 KLA, AKL, SuW 12/20, K 536. SS Hauptsturmführer und Leiter der Verbindungsstelle an Grenzübertrittsstelle Thörl-Maglern, 2. 5. 1945.

541 KLA, AKL, SuW 12/20, K 536. Brit. Milreg an AKL, 30. 11. 1945.

542 KLA, AKL, SuW 12/20, K 536. RKFDV an DAG 24. 10. 1944.

543 KLA, LGK, RK 003/48. Niederschrift K 536, 28. 8. 1945.

Zwangsarbeiter.[544] Ein anderer Hof wurde am 29. Mai von der Frau des ehemaligen Besitzers übernommen.[545] Ihr Hof war ab Mai 1942 von W. K. bewirtschaftet worden.[546] W. K., ein Reichsdeutscher, war Ortsgruppenleiter und Wirtschaftsberater der Kreisbauernschaft.[547] Im März 1945 war er von Partisanen erschossen worden. Seine Frau verließ den Hof am 7. Mai.[548]

Nach dem 1. August hatten immer mehr heimgekehrte „Ausgesiedelte" ihre Höfe eigenmächtig übernommen. Sie wollten und konnten nicht so lange warten, bis ihr Hof endlich an die Reihe käme, sie wollten wieder „zu Hause" wohnen können.[549] In einigen Fällen war die Hofbegehung und der Beschluss der Kommission vor Ort jedoch tatsächlich notwendig gewesen, um die Bewirtschafter zur Aufgabe des Hofs und zur Räumung des Anwesens zu bewegen, damit die ehemaligen Besitzer auch wieder in ihr Haus einziehen konnten.[550] In einem Fall erfolgte die Bewirtschaftung durch den Kanaltaler Pächter bis zum 26. Oktober 1945, bis zur kommissionellen Begehung des Hofes.[551] In den meisten „strittigen" Fällen war zwar die Wirtschaft bereits übergeben worden und die ehemaligen Besitzer in ihr Haus eingezogen, die während des NS-Regime angesetzten Bewirtschafter weigerten sich jedoch, das Anwesen freiwillig zu verlassen. Vielfach handelte es sich hier um Kanaltaler, die das Anwesen käuflich erworben und als neue Eigentümer im Grundbuch eingetragen waren und nun um ihre Investitionen fürchteten. Es gab aber auch andere, die sich weigerten, den Hof zu verlassen. Dazu zählt z. B. die Familie des ehemaligen Ortsgrup-

544 D. war auch zur Kommissionierung nicht erschienen. KLA, LGK, RK 169/47. Niederschrift K 634, 10. 10. 1945.

545 Sie war im November 1944 mit Kreisverweis aus dem Lager der VoMi entlassen worden und hatte bei einem Bauern im Gurktal als Landarbeiterin gearbeitet. KLA, AKL, SuW 23/36, K 654. Niederschrift, 17. 9. 1945.

546 Seine Ansetzung erfolgte auf Intervention der Kreisbauernschaft. KLA, AKL, SuW 23/36, K 654. DAG, Schwameis an den Beauftragten des RKFDV, Maier-Kaibitsch, 24. 8. 1942.

547 KLA, LGK, RK 344/48. Verhandlungsprotokoll, 23. 2. 1949, Zeugenaussage M/.../ K/.../.

548 KLA, AKL, SuW 23/36, K 654. Niederschrift, 17. 9. 1945.

549 Siehe dazu div. Beiträge in: Spurensuche, 1990, S. 195–218.

550 Die Familie A. war zum Zeitpunkt der Hofbegehung noch bei Verwandten untergebracht. KLA, AKL, SuW 44/3, K 524. Niederschrift, 23. 8. 1945.

551 KLA, LGK, RK 232/47. Niederschrift K 540, 26. 10. 1945.

penleiters V. G., der zum Zeitpunkt der kommissionellen Hofübergabe als Funktionär des Nationalsozialismus im Lager Wolfsberg interniert war.[552] In den Niederschriften wurde in diesen strittigen Fällen festgelegt, bis zu welchem Termin die zwischenzeitlichen Pächter bzw. Käufer den Hof zu verlassen hätten.

Der Großteil der Hofbegehungen fand in den Monaten August, September und Oktober 1945 statt. Auf Grund der eruierbaren Niederschriften lassen sich für diesen Zeitraum zumindest 200 Begehungen nachweisen.[553] Allein im August wurden täglich zwischen zwei und zehn Höfe kommissioniert. So wurden am 29. August von drei Kommissionen zehn Höfe besucht. Die Kommission Schwameis/Enge und Lepuschitz „übergab“ in der Gemeinde Egg drei Höfe, die allerdings zu einer Mehrgenerationenfamilie gehörten[554], die Kommission DI Herrmann und Gröblacher in der Gemeinde Oberdörfl einen Hof[555] und die Kommission ORR Ing. Maierhofer und Prušnik/Dkfm. Picej übergab in den Gemeinden Gallizien und St. Kanzian drei Höfe an „Ausgesiedelte“ sowie drei Höfe an politisch Verfolgte in den Gemeinden St. Kanzian und Eberndorf.[556] Wie detailliert bei so einem Pensum die Schadensaufnahme erfolgen kann, sei dahingestellt.

2.3.2.3 Schadensaufnahme

Die „Hofbegehung“ begann meist mit einer Information der Betroffenen über den Inhalt der Verordnung.[557] Als Basis für die Schadensfeststellung

552 KLA, AKL, SuW 44/3. Niederschrift K 601, 29. 8. 1945.

553 Die genaue Zahl der Begehungen lässt sich auf Basis der nicht vollständig erhaltenen Akten nicht eruieren. Gelegentlich fehlt auch bei den vorhandenen Niederschriften das Datum der Kommissionierung. In einem Aktenvermerk der Abteilung 7 (Landwirtschaft) vom 1. 2. 1946 wird festgehalten, dass bis zu diesem Zeitpunkt 214 Höfe kommissioniert worden seien. KLA, AKL, SuW 47. Aktenvermerk o. A., 1. 2. 1946.

554 KLA, LGK, RK 291/47. Niederschrift K 653, 29. 8. 1945; Hinweise zur Begehung der Höfe K 636 und K 642 bei KLA, AKL, SuW 47. Liste der anlässlich der Wiedereinsetzung der rechtmäßigen slowenischen Eigentümer auf ihren Höfen festgestellten Mehrwerte zugunsten der Kanaltaler.

555 KLA, LGK, RK 277/47. Niederschrift K 552, 29. 8. 1945.

556 KLA, AKL, SuW 44/3. Niederschrift K 601, K 626 und K 509 sowie K 707 und Niederschrift Pot/.../; weiters SuW 25/38. Niederschrift M/.../, alle 29. 8. 1945.

557 Siehe z. B. KLA, AKL, SuW 8/15, K 584. Niederschrift, 8. 8. 1945.

dienten die Unterlagen der DAG aus ihrer Zwischenverwaltung, vor allem die Inventarlisten, die ab den letzten Apriltagen bis Mitte Mai 1942, zum Teil jedoch wesentlich später[558], von den Beamten der DAG aufgenommen worden waren. Die Vollständigkeit dieser Listen und der Zeitpunkt ihrer Aufnahme wurde von der Kommission nicht in Frage gestellt. Wohl aber übten die slowenischen Besitzer Kritik an den Inventarlisten und wiesen auf ihre Lücken hin.[559] Anhand dieser Listen wurden die Differenzen zum Istzustand rekonstruiert und so die wechselseitigen Forderungen der beiden Parteien, die sich aus den Mehr- bzw. Minderwerten ergaben, festgehalten. Im Anschluss daran wurden gesondert die Forderungen der Bewirtschafter wie auch der ehemaligen Besitzer aufgenommen. Letztere führten neben den Verlusten, die in der Zeit ohne Bewirtschaftung entstanden sind und neben Wäsche und Kleidung auch Vorräte, landwirtschaftliche Geräte und Maschinen, Baumaterial, Nähmaschinen, Fahrräder, Radio und dergleichen mehr umfassen konnten[560], auch Verluste an, die während des Transports oder in den Lagern der VoMi erfolgt waren, zumeist handelte es sich hier um Kleidung, Wäsche und Geschirr[561]. Zu-

558 Die Inventaraufnahme des Hofes vlg. Zlan in der Gemeinde Finkenstein erfolgte erst am 5. 6. 1942. KLA, LGK, RK 281/47. Niederschrift K 508, 9. 8. 1945. In einem anderen Fall wurde die Inventaraufnahme zurückgehalten, weil nicht klar war, ob der ehemalige Besitzer nicht doch wieder zurückkäme. Erst am 20. 9. erfolgte die Inventaraufnahme. In der Zwischenzeit wurde der Hof vom Personal betreut. KLA, LGK, RK 249/47. Niederschrift K 534, 28. 8. 1945.

559 Wie z. B.: „Der rechtmässige Eigentümer M/.../ R/.../ beanstandet die erste Bestandesaufnahme [sic] der DAG. v. 7. 5. 1942, da sich in derselben Differenzen beim toten Inventar, dem Mobilar einschl. Geschirr und Wäsche sowie bei den Vorräten ergeben." KLA, LGK, RK 158/47. Niederschrift K 567, 5. 9. 1945. In einem anderen Fall heißt es: „Ob die Differenz auf eine oberflächliche Inventuraufnahme zurückzuführen ist, oder ob vor dieser Vorräte verschleppt wurden, kann nicht ermittelt werden." KLA, LGK, RK 266/47. Niederschrift K 519, 7. 8. 1945.

560 „Vor der ersten Bestandsaufnahme durch die DAG. sind auch einzelne Hofzubehörstücke, vornehmlich Vorräte, durch unbekannte Täter abhanden gekommen." KLA, LGK, RK 291/47. Niederschrift K 653, 29. 8. 1945. In einer anderen Niederschrift heißt es: „Es scheint auch in diesem Falle während der herrenlosen Zeit allerhand verschleppt worden sein." KLA, AKL, SuW 31/47, K 523. Niederschrift, 10. 8. 1945.

561 Siehe z. B. KLA, LGK, RK 007/48. Niederschrift R 1015, 10. 9. 1945.

dem wurden immer wieder zusätzliche Lebenshaltungskosten im Lager erwähnt, dabei handelte es sich vor allem um Arzt- und Krankenhauskosten sowie Medikamente.[562] Weitere Forderungen ergaben sich aus Holzentnahmen oder Bauschäden. Vielfach hatten die Besitzer vor dem April 1942 Baumaterialien und Ziegel für diverse Reparaturarbeiten gelagert, diese Arbeiten aber nicht mehr durchführen können. Während der Zwischenverwaltung durch die DAG erfolgten kaum bauliche Maßnahmen.[563] Zudem wurden die Ziegelvorräte während der Zwischenverwaltung von der DAG verkauft[564], wenn sie nicht schon bis zur Inventaraufnahme verschwunden waren.[565] Blieben sie „ungenützt“ am Hof, wurden sie unter Umständen vom Landrat beschlagnahmt.[566] Nach der Rückkehr der Besitzer war für die nun dringend notwendigen Sanierungsarbeiten kaum mehr Baumaterial vorhanden.[567] In der Mehrzahl der Fälle forderten die Bauern eine Pachtentschädigung für die Zeit ihrer Abwesenheit. Nebenerwerbsbauern und Gewerbetreibende meldeten einen Verdienstentgang für ihre Tätigkeit an, dazu zählten neben Gastgewerbe und Gemischtwarenhandel auch diverse Handwerksberufe, Fuhrwerksunternehmen oder auch Holzhandel.[568] Der Verdienstentgang wurde jedoch nicht von allen Gewerbetreibenden angemeldet.[569] Zumeist wurde, auch in Anbetracht,

562 Generell ist über die Organisation des Lageralltages in Hinblick auf die Betreuung und Versorgung der Lagerinsassen nur sehr wenig bekannt.

563 Siehe z. B. KLA, AKL, SuW 8/14, K 606. DAG, Ing. Herrmann, an den Landrat des Kreises Klagenfurt, 17. 3. 1945.

564 Siehe z. B. KLA, AKL, SuW 28/43, K 587. Journal.

565 Siehe dazu die Diskrepanz bei den Angaben in den Übergabeprotokollen und jenen in den Inventarlisten.

566 KLA, AKL, SuW 8/14, K 606. Der Landrat Kreis Klagenfurt an DAG, 13. 3. 1945.

567 Siehe z. B. KLA, AKL, SuW 44/3. Niederschrift K 606, 7. 8. 1945; Niederschrift K 601, 29. 8. 1945.

568 So führte ein Geschädigter z. B. Verdienstentgang aus Landwirtschaft, Fuhrgewerbe, Fremdenzimmern und Wohnungsmieten an. KLA, LGK, RK 313/47. Niederschrift K 502, 15. 10. 1945.

569 Frau Hutter betrieb ein Gasthaus. Das Inventar wurde großteils verkauft. Dennoch hatte sie über den Verlust des Inventars hinaus keinen Verdienstentgang für die Zeit während ihrer Abwesenheit angemeldet. KLA, LGK, RK 195/47. Niederschrift K 658, 24. 8. 1945; siehe auch KLA, LGK, RK 314/47. Niederschrift K 629, 27. 9. 1945.

dass durch den Ausverkauf des Inventars durch die DUT keine für den Betrieb notwendigen Einrichtungen, Rohmaterialien und Vorräte vorhanden waren, eine Entschädigung in Form eines Pachtwertes von nur drei Jahren (die Abwesenheit allein betrug über 39 Monate!) eingefordert.[570] Eine Ausnahme bildeten hier zwei Gewehrproduzenten und ein Gastwirt in Ferlach.[571] Sie meldeten eine Entschädigung für vier Jahre an.[572] Ein Schmied, dessen Werkstatteinrichtung von der DUT komplett verkauft worden war, gab 1952 in einem Ansuchen an, dass er infolge der Schwierigkeiten der Wiederbeschaffung von Werkzeug und Rohmaterialien erst im Mai 1947 wieder mit seiner Arbeit als Schmied beginnen konnte.[573]

Selten wurde der Verdienstentgang der erwachsenen und mitausgesiedelten Kinder angemeldet.[574] Es gibt in den Niederschriften wiederholt Hinweise, dass Kinderbeihilfe[575], Familienunterhalt für Eingerückte[576] oder Hinterbliebenenrenten nach einem gefallenen Familienmitglied[577] ab dem Zeitpunkt der „Aussiedlung" nicht mehr ausbezahlt wurden, während andererseits eine Unfallrente weiterhin ausbezahlt wurde.[578] Angeführt, jedoch nicht bewertet wurden gesundheitliche Schäden, die infolge des Aufenthaltes im Lager oder durch Zwangsarbeit erlitten wurden.[579] Nur selten

570 Siehe z. B. KLA, AKL, SuW 1/ 2, R 1006. Niederschrift, 13. 9. 1945.
571 KLA, AKL, SuW 1/ 2, R 1003. Niederschrift, 27. 10. 1945, SuW 2/3, R 102. Niederschrift, 23. 10. 1945 und SuW 2/3, R 1007. Niederschrift, 22. 10. 1945.
572 „Entschädigung des Pachtwertes für die Gewehrfabrik nach Abzug der Steuern für vier Jahre, da voraussichtlich der Betrieb in der Gewehrerzeugung mit Rücksicht auf die fehlende Betriebseinrichtung und Beschaffung des notwendigen Materials noch längere Zeit nicht annähernd im alten Ausmasse in Gang gebracht werden kann." KLA, AKL, SuW 2/3, R 1007. Niederschrift, 22. 10. 1945.
573 KLA, AKL, SuW 24/37, K 662 u R 1026. Inventarliste; Vermerk Ing. Herrmann, 30. 8. 1944; K/.../ an AKL, Wedenig, 18. 6. 1952.
574 KLA, LGK, RK 165/47. Niederschrift K 557, 23. 8. 1945.
575 KLA, AKL, SuW 44/3. Niederschrift K 518, 7. 8. 1945.
576 Siehe z. B. KLA, AKL, SuW 44/3. Niederschrift K 518, 7. 8. 1945; Niederschrift K 522, 8. 8. 1945; Niederschrift K 609, 26. 3. 1946.
577 KLA, AKL, SuW 44/3. Niederschrift Pri/.../, oD.
578 KLA, AKL, SuW 31/47, K 523. Niederschrift, 10. 8. 1945.
579 Siehe z. B. KLA, LGK, RK 176/47. Niederschrift K 667, 31. 8. 1945; RK 266/47. Niederschrift K 519, 8. 8. 1945.

wurde die unterbrochene Ausbildung der Kinder als Schaden angeführt.[580] Jene Familien, die 1944 aus den Lagern der VoMi in die Obhut von Herrn Maresch nach Niederösterreich entlassen worden waren, ersuchten um eine Transporthilfe für ihre an ihren Arbeitsplätzen zurückgelassenen Möbel und Inventarien oder, falls ein Rücktransport nicht möglich sein sollte, eine entsprechende Entschädigung.[581]

In dieser Aufstellung der Schäden und Forderungen wurden die übernommenen Mehrwerte den Forderungen der früheren Besitzer gegengerechnet. Bei größeren Wald- und Holzschäden wurde auf eine Prüfung durch einen Sachverständigen verwiesen.[582] Viele der Geschädigten merkten in der Niederschrift an, dass sie „nicht sosehr die Auszahlung des Geldes als vielmehr Naturalersatz“ verlangten.[583] Dies erfolgte vor allem in Anbetracht der schlechten allgemeinen Versorgungslage und der instabilen Währungssituation.

In den Niederschriften wurde auch festgehalten, welche Inventarien (Vieh und landwirtschaftliche Geräte) die bisherigen Bewirtschafter mitnehmen durften bzw. welche Leistungen sie gegenüber den ehemaligen Besitzern für die hinterlassenen Minderwerte noch zu bringen hätten. Beendet wurden die Niederschriften zumeist mit einer Klausel. Die beiden häufigsten Varianten dieser Klausel lauteten: „In allen Streitigkeiten über die Höhe der beiderseitigen Ansprüche unterwerfen sich die Beteiligten der gem. § 4 Abs. 2 der Verordnung der Prov. Kärntn. Landesregierung bestellten Kommission und zwar sowohl hinsichtlich des Spruches als auch der Zwangsvollstreckung. Die Entscheidung der Kommission unterliegt keinem Rechtszuge.“[584] bzw. „Die endgültige Entscheidung über die Höhe der Ersatzansprüche trifft die bei der Kärntner Landesregierung bestellte Schiedskommission, der sich der Rücksiedler und Pächter unterwerfen.“[585]

---

580 Siehe z. B. KLA, LGK, RK 161/47. Niederschrift K 635, 30. 8. 1945; RK 170/47. Niederschrift K 548, 20. 8. 1945.

581 Siehe z. B. KLA, LGK, RK 215/47. Niederschrift K 604, 16. 8. 1945 oder KLA, AKL, SuW 7/12, K 563. Niederschrift, 22. 8. 1945.

582 So heißt es in einer Niederschrift: „Die Kommission beantragt diese Holzverkäufe von einem Fachorgan an Ort und Stelle überprüfen zu lassen.“ KLA, AKL, SuW 44/3. Niederschrift K 528, 22. 8. 1945.

583 KLA, LGK, RK 176/47. Niederschrift K 667 und R 1016, 31. 8. 1945.

584 KLA, LGK, RK 179/47. Niederschrift K 515, oD.

585 KLA, AKL, SuW 19/32, K 591. Niederschrift, 16. 10. 1945.

Eine weitere Variante betonte, dass beide Teile, der grundbücherliche Eigentümer aus dem Jahr 1942 wie auch der bisherige Bewirtschafter, „vereinbaren und erklären hiemit im Sinne des § 577 ZPO rechtsverbindlich und unwiderruflich, sich hinsichtlich aller Streitigkeiten, die sich aus dem durch die Hofübergabe und den damit allenfalls verbundenen Rechtsfragen ergeben sollten, unter Ausschluss des Rechtsweges einem bei der Kärntner Landesregierung gebildeten Schiedsgericht (Kommission) zu unterwerfen und dessen Schiedsspruch anzuerkennen".[586] Eine Klausel, die bald schon in Zivilprozessen und Verfahren vor der Rückstellungskommission von den ehemaligen Zwischenbewirtschaftern angefochten wurde.[587] Es stellte sich die Frage, wie weit diese Verordnung in Eigentumsverhältnisse eingreifen könne und welche Wirksamkeit Entscheidungen hätten, die auf Basis der Verordnung getroffen wurden. In einigen Verfahren vor der Rückstellungskommission, die zur Jahreswende 1947/48 gegen Kanaltaler geführt wurden, wurde den Antragsgegnern im Erkenntnisspruch der Gang in die nächste Instanz nahe gelegt, um solcherart die bestehende Rechtsunsicherheit einer Lösung zuführen zu können.[588]

2.3.2.4 Auswahlkriterien

Aus der Tatsache, dass die Hofakten die Basis für die Tätigkeit der Kommissionen darstellten[589], ergab sich bei den Vorbereitungen zu den Hofbegehungen eine gewisse Selektion. Ohne Akt gab es keine Kommission, außer die Besitzer forderten von sich aus beim Amt der Kärntner Landesregierung eine Schadenserhebung ein. Nicht immer wurde diesen Forderungen aber auch nachgekommen. So wartete Frau L. bis 1947 auf die Kommissionierung und reichte schließlich im September 1947 ihre Schadensforderungen

586 KLA, LGK, RK 304/47. Niederschrift K 554, 17. 8. 1945.

587 KLA, AKL, SuW 47. Zveza slovenskih izseljencev an AKL, LH Wedenig, 26. 7. 1950; siehe auch KLA, LGK, RK 015/47 und 181/47.

588 KLA, LGK, RK 179/47. Erkenntnis, 14. 1. 1948. Die Rückstellungsoberkommission am OLG Graz erkannte in dieser Frage, dass durch die Derogierung der Verordnung im Frühjahr 1947 auch die darin erwähnte Schiedskommission nicht mehr bestehe und damit die RK befugt sei, bei unerledigten Gesamtabrechnungen zu entscheiden. RK 179/47. Beschluss der ROK beim OLG Graz, 12. 2. 1948.

589 Siehe auch KLA, AKL, SuW 47, Südkärntner Hilfe. Zveza slovenskih izseljencev an AKL, LH Wedenig, 15. 2. 1951 (Abschrift).

an das AKL.[590] Gelegentlich gelangte die Forderung allerdings in eine nicht dafür zuständige Abteilung und wurde nicht weitergeleitet.[591]

Keine kommissionelle Schadenserhebung gab es generell für jene „Ausgesiedelten“, die über keinen Grund und Boden verfügten, der zurückgegeben werden musste – wie Inwohner, Mieter –, und die auch nicht Pächter[592] einer Landwirtschaft waren und als solche über landwirtschaftliches Inventar verfügt hatten.[593] Mit der Durchführung der Verordnung war die Abteilung IV (Landwirtschaft) betraut worden.[594] In erster Linie sollte die Hofbegehung die „geordnete“ Rückgabe der Höfe ermöglichen und erst in zweiter Linie die Schäden aufnehmen. Für Familien, die „nur“ in einer Wohnung gewohnt hatten und deren Familienerhalter „nur“ Arbeiter waren, bedeutete diese Vorabentscheidung, dass ihre erlittenen Schäden nicht in einer Niederschrift protokolliert wurden. Doch auch sie hatten diverse Schäden erlitten. Von der häufig in den Niederschriften angeführten Fehlleitung von Gepäck beim Transport in die Lager bzw. bei der Rückkehr wie auch vom Diebstahl waren sie als „Nichtbesitzende“ nicht ausgenommen gewesen. Da es sich hier um Arbeiter oder Angestellte handelte, wäre auch ein Verdienstentgang zu berücksichtigen. Beispielhaft sei hier auf eine Familie aus der Gemeinde Sittersdorf hingewiesen, die in einer Mietwohnung lebte. Im April 1942 „ausgesiedelt“, wurde der Familienvater im Jänner 1945 zur Wehrmacht eingezogen und war zwei Monate später bereits ge-

590 KLA, AKL, SuW 44/4. [Vorschläge für die Verteilung], 10. 9. 1948; SuW 35/55, M/.../ L/.../.

591 KLA, AKL, SuW 44/4. Niederschrift der 7. Sitzung, 10. 6. 1948; Folgende Ansuchen liegen neu vor, oD; [Vorschläge für die Verteilung], 10. 9. 1948.

592 Nicht von allen Pächtern gab es einen Hofakt aus der Zwischenverwaltung der DAG, siehe z. B. die Familie Kra. Hier wurde der Hofakt erst nach der Eingabe der Wiedergutmachungsanträge angelegt. KLA, AKL, SuW 17/27, Kra. Bei einer anderen Pächterfamilie war vor 1942 die Tochter Besitzerin des Hofes und Verpächterin. Hier erfolgte sowohl 1942 eine „gemeinsame“ Inventaraufnahme als auch 1945 eine solche Schadensaufnahme. KLA, AKL, SuW 17/27, K 531. Niederschrift, 2. 10. 1945.

593 Ausnahmen bildeten jene Fälle, wo es sich um Familienangehörige oder Inwohner eines Hofbesitzers handelte, dessen Hof kommissioniert wurde. Hier wurden gelegentlich auch ihre Schäden berücksichtigt.

594 Der Abteilung Landwirtschaft erhielt später die Ziffer 7. Die Abteilung blieb – wie die Handhabung der Entschädigung der materiellen Schäden der Kärntner Slowenen – immer unter der Leitung von LR Ferlitsch.

fallen. Bei der Rückkehr der Frau und ihrer zwei kleinen Kinder im Juli 1945 war die Wohnung längst weitervermietet, zurückgelassene Möbel, Geschirr und Kleidung unauffindbar. Die Familie zog zum Vater der Frau. 1960 stellte sie einen Antrag auf Entschädigung nach dem Kriegs- und Verfolgungssachschädengesetz von 1958. Es gelang ihr nicht, die nötigen Nachweise über das Ausmaß ihrer Schäden zu erbringen. Zudem meldete das Gemeindeamt auf Anfrage an die Finanzlandesdirektion, dass das Meldeverzeichnis 1945 zerstört worden sei und es daher nicht Auskunft geben könne, ob besagte Familie in der Gemeinde gelebt habe. Der Antrag auf Entschädigung wurde aus Mangel an Beweisen abgewiesen.[595] Aus der Südkärntner Hilfe hat sie im Oktober 1947 eine kleine Summe erhalten.[596]

Dennoch bleibt bei einigen Familien, die im April 1942 „ausgesiedelt" und erst 1945 wieder zurückkehrten, ungeklärt, warum es bei ihnen zu keiner kommissionellen Schadenserhebung gekommen ist. Nicht alle waren „Besitzlose",[597] manche hatten landwirtschaftlichen Besitz oder eine Gastwirtschaft, dennoch war es bis 1950 zu keiner Schadenserhebung gekommen.[598] Nicht alle waren 1945/46 den zuständigen Behörden unbekannt. So meldete der zuständige Sachreferent zu Jahresbeginn 1946 dem Landeshauptmann eine Reihe von noch nicht „amtlich erfaßten" Familien, darunter zwei, die auch in der Folge nicht kommissioniert wurden.[599]

„Übersehen" wurden zudem solche Familien, die im Sommer 1942, also noch bevor die Höfe der „Ausgesiedelten" einer umfangreichen Schätzung durch die Beamten der DAG unterzogen wurden, wieder auf ihre Höfe zurück durften. Doch auch sie hatten diverse Schäden auf Grund ihrer vorübergehenden Abwesenheit erlitten. Dazu zählten auf dem Transport fehlgeleitetes und somit verloren gegangenes Gepäck, ungeklärte Verluste,

595 FLD-K, KVSG 1310-VII/60.
596 KLA, AKL, SuW 47, Südkärntner Hilfe. Liste Zl. 47.825.
597 Wie z. B. KLA, AKL, SuW 20/33, Z/.../. Der entsprechende Hofakt wurde erst 1948 angelegt und enthält nur eine Aktennotiz von Dkfm. Picej vom 27. 6. 1948. Darin hält er fest, dass die Familie über keine Realität verfügte und auch kein Hofakt der DAG vorhanden sei, dennoch gehöre sie zu den „Geschädigten aus rein nationalen Gründen".
598 KLA, AKL, SuW 44/4. [Vorschläge für die Verteilung], 10. 9. 1948; KLA, AKL, SuW 47. Zveza slovenskih izseljencev an AKL, Landeshauptmann Wedenig, 7. 9. 1950.
599 KLA, AKL, SuW 47. Abt. X, Dr. Zwitter an Ferlitsch, 23. 1. 1947.

Abverkauf von Vieh und Vorräten, Folgeschäden aus der schlechten Betreuung des Viehs und des Bodens sowie mangelhaftem Anbau durch den Bewirtschafter, Verdienstentfall oder Forderungen der zwischenzeitlichen Bewirtschafter für geleistete Arbeit.[600] Erst 1946 wurden die Schäden bei einigen aus dieser Gruppe kommissionell aufgenommen.[601] Nicht berücksichtigt wurden auch jene, die nach einigen Tagen im Auffanglager Ebenthal in Klagenfurt wieder nach Hause entlassen wurden.[602] Einige dieser Geschädigten, sowohl jener, die aus dem Lager Ebenthal, als auch jener, die im Sommer 1942 zurückkamen, haben später, zumeist zwischen 1946 und 1949, Schadensmeldungen an das Amt der Kärntner Landesregierung gerichtet.[603] Zum Teil waren ihre Schäden aus den Wiedergutmachungsanträgen von 1945 und 1946 bekannt.[604]

---

600 Siehe dazu z. B. KLA, AKL, SuW 44/33. Niederschrift vlg. Pojovc, 29. 8. 1946; Niederschrift vlg. Truppi, 14. 8. 1946; Niederschrift vlg. Zavernik, 14. 8. 1946; Der Besitzer des Hofes vlg. Pojovc gibt an, dass der Bewirtschafter 1 Paar Ochsen, 1 Kuh, 1 Schwein, 12 Hühner und 13 Kaninchen verkauft hätte. Vom Erlös wurde vom Bewirtschafter so viel als Forderung für die geleistete Arbeit abgezogen, dass dem Hofbesitzer nur noch RM 400 blieben. Laut Niederschrift hatte das Vieh einen Schätzwert von RM 1.691.

601 Keine Niederschrift gibt es z. B. von St. K., auf Grund eines Wiedergutmachungsantrags aus dem Jahr 1945 können aber seine Schäden nachvollzogen werden. Er gibt für die drei Monate der Abwesenheit einen Verdienstentfall von 1.188 öS, 864 öS für ihn (Zimmermann und Polier) und 324 für seine Gattin (Näherin), an und einen Sachschaden von 487. In einer Liste führt er einen Herrenanzug, 4 Deckenüberzüge, 5 Leintücher, 4 Polsterüberzüge, 4 Herrenhemden, 6 Unterhosen, 3 Damenhosen und -hemden, div. Kinderwäsche, eine Steppdecke und ein komplettes Essbesteck an. Weiters merkte er ohne finanzielle Bewertung gesundheitliche Schäden seiner Frau an, die im Lager der VoMi ein Kind geboren hatte und dabei schlecht betreut wurde. Diese Angaben wurden vom Gendarmerieposten Globasnitz mit 24. 3. 1946 bestätigt. KLA, AKL, SuW 24/37, K/.../.

602 Eine Ausnahme bildete der Hof der Familie A. Ča. KLA, AKL, SuW 44/3. Niederschrift Ča/.../, 22. 10. 1946. Von einer weiteren kommissionellen Schadensaufnahme (Familie M. vlg. Koren) informiert die Liste in Karton SuW 47.

603 Siehe dazu KLA, AKL, SuW 44/4. Folgende Ansuchen liegen neu vor, oD; [Vorschläge für die Verteilung], 10. 9. 1948; SuW 45/7. Eingaben von Einzelpersonen. Zum Teil wurden nach 1945 eigene „Hofakten“ angelegt und die Eingaben dort eingelegt wie z. B. SuW 17/27, V/.../; SuW 28/43, Smr/.../.

604 Auch diese wurden z. T. in „neue“ Hofakten eingelegt wie z. B. KLA, AKL, SuW 24/37, K/.../.

Wiewohl die Verordnung undifferenziert von jenen Kärntner Slowenen spricht, die „seinerzeit von den nationalsozialistischen Machthabern ausgesiedelt wurden", beschränkten sich die Hofbegehungen der ersten Monate – mit wenigen Ausnahmen[605] – nahezu ausschließlich auf jene Höfe, deren Besitzer im April 1942 vertrieben wurden. Erst im Juli und August 1946 wurden vorwiegend die Schäden auf den Höfen der politisch Verfolgten kommissionell aufgenommen. Als Vertreter der Landesregierung und der Slowenen waren DI Christian Jesacher sowie Adolf Picej und Mirt Zwitter tätig.

Wichtigste Voraussetzung war auch bei den politisch Verfolgten die Zwischenverwaltung durch die DAG und damit der „Hofakt" und nicht so sehr die Tatsache, dass der Hof durch den Bescheid „volks- und staatsfeindlich" beschlagnahmt worden war. Ab Herbst 1944 waren infolge der verstärkten Partisanentätigkeit nicht alle „neuen" Anwesen von der DAG auch in die Verwaltung übernommen worden. Bei einigen Höfen waren zwar Mitarbeiter der DAG zur Übernahme erschienen, hatten dann aber nach Informationen der ortsansässigen Funktionäre den Hof aus Sicherheitsgründen doch nicht übernommen. Darüber wurde ein Protokoll verfasst und ein Akt angelegt, die Basis für die 1945/46 erfolgten Begehungen. Gelegentlich wurde die kommissionelle Schadenserhebung jedoch unter dem Hinweis, dass Familienangehörige den Hof bewirtschaftet hätten und kein Eingriff durch die DAG bzw. die DUT erfolgt sei, daher auch nicht von einer Schädigung gesprochen werden könne, verweigert[606], wiewohl in anderen gleichgelagerten Fällen sehr wohl eine Schadenserhebung vorgenommen wurde.[607]

Bei anderen Höfen waren nach der Beschlagnahme keine Mitarbeiter der DAG zur Übernahme erschienen, auch wenn die Familienangehörigen deportiert worden waren. Von ihnen gibt es keinen Akt, wie von der Familie H. aus dem Bezirk Eisenkappel. Im Februar 1944 war A. H. in Lublin umgekommen. Am 22. September 1944 wurde für ihn und seine Ehefrau der Bescheid „volks- und staatsfeindlich" ausgestellt.[608] Am 6. Oktober wurde die

605 Von den über 200 Hofbegehungen im Jahr 1945 betrafen nur 28 jene Personen, die 1944/45 von ihren Höfen vertrieben wurden bzw. die als politisch Verfolgte enteignet wurden. Darunter waren auch die Familie Sadovnik, vlg. Peršman, und eine Familie aus Osttirol.

606 Siehe z. B. KLA, AKL, SuW 10/17, K 715. Vermerk Picej, 3. 12. 1945.

607 Siehe z. B. KLA, AKL, SuW 28/43 a, K 706.

608 FLD-K, OFP Graz, 05300-I-377 P4.

Beschlagnahme des Vermögens zugunsten des Deutschen Reiches vertreten durch den Oberfinanzpräsidenten in Graz grundbücherlich vermerkt.[609] Die Familie H. besaß einen Erbhof mit ca. 58 ha Grundbesitz, wovon über 40 ha forstwirtschaftlich genutzt wurden. Der Einheitswert wurde im Oktober 1944 mit RM 9.100 festgelegt.[610] Die Familie des A. H. wurde am 20. November 1944 vom Hof vertrieben.[611] Die Frau des Besitzers kehrte am 7. September 1945 auf den Hof zurück. In der Zwischenzeit war der Betrieb leer gestanden. Nach der „Aussiedlung“ der Familie wurde das Vieh nach Aussagen des Bürgermeisters „von der Kreisbauernschaft verwertet, zum Teil von Partisanen geraubt“.[612] Dieser Hof wurde nicht kommissioniert. Ohne Niederschrift erhielt die Familie in der Folge keine Zahlungen aus der Südkärntner Hilfe. In einem Schreiben an die Rückstellungskommission wird der erlittene Schaden mit öS 34.502 beziffert.[613]

Auch bei den politisch Verfolgten wurde nicht jedem Ansuchen um eine amtliche Schadensfeststellung entsprochen.[614] Andere Geschädigte reichten selbst eine Schadensmeldung ein, die in der Abteilung X (Minderheitenreferat) zu den Akten genommen wurde. Zudem gab es Nachtragsmeldungen zu den offiziellen Niederschriften, in welchen weitere, später entdeckte Schäden von den Betroffenen angeführt wurden.[615] Diese Angaben mussten von der Gemeinde bestätigt werden, während die Wiedergutmachungsanträge vom zuständigen Gendarmerieposten bestätigt werden mussten. Vielfach waren die Besitzungen der politisch Verfolgten gar nicht beschlagnahmt worden. Nach dem Verkauf des Viehs und der Vorräte hatte sich von offizieller Seite niemand mehr darum gekümmert. Die Anwesen blieben nach der Verhaftung der Inhaber unbewohnt.[616]

609 KLA, LGK, RK 225/48. BG Eisenkappel, Grundbuchsauszug, 15. 1. 1948.
610 FLD-K, OFP Graz, 05300-I-377 P4. Einheitswertbescheid, 18. 10. 1944.
611 KLA, LGK, RK 225/48. Zeugeneinvernahme vor dem BG Völkermarkt, 14. 7. 1948.
612 FLD-K, OFP Graz, 05300-I-377 P4. Bürgermeister von Eisenkappel Vellach an FA Klagenfurt, 19. 1. 1945.
613 KLA, LGK, RK 225/48. Schreiben E/.../ H/.../ an die RK, 27. 12. 1947.
614 KLA, AKL, SuW 45/7. Han/.../ an AKL, 2. 5. 1947.
615 KLA, AKL, SuW 44/3, K 609. Niederschrift 26. 11. 1946.
616 KLA, AKL, SuW 28/43a, H/.../. Niederschrift, 11. 7. 1946.

2.4 Entschädigung der materiellen Schäden

2.4.1 Südkärntner Hilfe

In der Verordnung vom 1. August 1945 war festgehalten worden, dass die „Rücksiedler", also die ehemaligen Besitzer, nach ihrer Rückkehr nicht nur ihre Höfe zurück erhalten sollten, sondern auch bei allfällig aufgetretenen Schäden „schadlos zu halten" seien. Nach den ersten Hofübergaben und Schadensprotokollierungen durch die Hofbegehungskommissionen beschloss die Kärntner Landesregierung am 11. Dezember, wie es organisatorisch weitergehen sollte. So sollte ein fünfköpfiges Komitee über die „Angelegenheiten der Wiedergutmachung von Aussiedlungsschäden im südlichen Kärnten" beraten und entscheiden. Dem Komitee sollten neben LH Piesch, LH-Stv. Hans Ferlitsch und Landesrat Jobst zwei ungenannte Vertreter der slowenischen Minderheit angehören. Die Durchführung der Auszahlung sollte über das Referat II (Ferlitsch) von der Abteilung Landwirtschaft durchgeführt werden.[617] Vorstand dieser Abteilung war Hofrat Dr. Stotter, zuvor Leiter der landwirtschaftlichen Abteilung des Reichsstatthalters.[618]

2.4.1.1 Der Kampf ums Geld

Anfang 1946 waren Forderungen in der Höhe von ca. öS 2,9 Mio. bekannt. Für deren Bedeckung standen noch keine Mittel zur Verfügung. Die Kärntner Landesregierung beschloss daher am 23. Jänner, den Betrag von öS 2 Mio. für die Leistung von Vorschüssen auf die „endgültig festzusetzenden Entschädigungsbeträge" zur Verfügung zu stellen. Für die Durchführung des Beschlusses war die Zustimmung des BM für Finanzen erforderlich.[619] Ferlitsch ersuchte eine Abordnung, die auf den Weg nach Wien war, in dieser Sache beim Finanzminister vorzusprechen. Der Betrag

617 KLA, AKL, SuW 47. Zl 1388/IV b, Vermerk Dragatin, 11. 12. 1945.

618 Dr. Sepp Stotter wurde im November 1945 und im Februar 1946 von den britischen Behörden zu einer Stellungnahme über die Vorgehensweise rund um die Vertreibung vom April 1942 aufgefordert. Neben der Frage nach den Rechtsvorschriften und den Verantwortlichen war auch der Verbleib der Erlöse aus den Verkäufen für die Briten von Interesse. PRO, FO 1020/2822/55. Stellungnahme von Dr. Sepp Stotter an Captain Sykes, Landesgericht Klagenfurt, 17. 11. 1945; sowie Dr. Sepp Stotter, AKL, Abt. 7 an Britische Militärregierung, 19. 2. 1946.

619 KLA, AKL, LAD 2. 5. Sitzung der Kärntner Landesregierung, 23. 1. 1946.

zur Bevorschussung der „Wiedergutmachungsansprüche“ möge bewilligt werden, „weil das eine unerlässliche Voraussetzung zur Befriedung des Grenzgebietes ist“.[620] Die Antwort des Ministers war nicht ganz im Sinne der Kärntner Landesregierung. Dr. Zimmermann versprach, die Sache zu prüfen, und verlangte weitere, detaillierte Berichte. Ferlitsch jedoch drängte auf ein rasches Vorgehen, die Hilfeleistung in den „krassesten Fällen“ sei nicht mehr aufzuschieben. Die notwendigen Mittel sollten daher vorerst im Landeshaushalt gefunden werden.[621] Die Situation war in der Tat bedrohlich. Gemeinden hatten versucht, mit Vorschusszahlungen und monatlichen Zuschüssen den Betroffenen eine rasche Hilfe zu bieten. Bis Ende Jänner waren von den Gemeinden ca. öS 60.000 an geschädigte Kärntner Slowenen ausbezahlt worden. Dadurch waren einzelne Gemeinden selbst in eine prekäre Situation geraten. Dr. Günther von der Abteilung I (Gemeinden) befürchtete, dass einige Gemeinden, sollten sie weiterhin keinerlei Rückersatz erhalten, im laufenden Wirtschaftsjahr in Zahlungsschwierigkeiten geraten würden.[622]

Am 10. Februar wurde ein Schreiben an das Bundesministerium für Finanzen verfasst, worin es neuerlich um die Bewilligung und „Flüssigmachung“ der Mittel in der Höhe von zwei Millionen ersucht wurde.[623] In der Sitzung des Ministerrates vom 12. Februar berichtete der Bundesminister für Finanzen, Dr. Zimmermann, von dem Ersuchen des Landes Kärnten, „aus den Mitteln der Wiedergutmachung“ einen Betrag von öS 2 Mio. für „slovenische Grenzbewohner aus der landwirtschaftlichen Bevölkerung“ flüssig zu machen. Der Landeshauptmann, so Zimmermann, hätte gemeint, „ob mit Rücksicht auf die Stimmung gegenüber Jugoslavien diese 2 Millionen nicht vom Staate beigestellt werden könnten. Ich habe es abgelehnt, derartige Beträge in das Budget einzustellen, weil noch eine grössere Zahl solcher Fälle an uns herankommen wird“. Es wurde aber die Idee ventiliert, eventuell durch eine Briefmarkenserie das Geld aufzubringen.[624] Zwei Monate später, am 10. April 1946, wurde mit Erlass des BM für Finanzen der

620 KLA, AKL, LAD 2. 6. Sitzung der Kärntner Landesregierung, 30. 1. 1946.
621 KLA, AKL, LAD 2. 7. Sitzung der Kärntner Landesregierung, 8. 2. 1946.
622 KLA, AKL, SuW 47. Abt. I (Gemeinden), Dr. Günther an Abt. IV, 2. 4. 1946.
623 KLA, AKL, SuW 47. H 20.592/IV, AKL, Ferlitsch, an BMF, 10. 2. 1946 (Berichterstatter Dr. Stotter).
624 AdR, 04, MRP Figl I. Nr. 8, 12. 2. 1946.

Betrag von öS 500.000 flüssig gemacht[625] und am 30. April auf das Konto der Kärntner Landesregierung als „Südkärntner Hilfe" angewiesen.[626] Wie es schlussendlich zu dieser Entscheidung gekommen ist, lässt sich aus den Akten nicht eruieren, ebenso wenig, ob es aus Wien genaue Vorgaben für die Verwendung der Mittel gegeben hatte.[627] In dem Erlass des BMF wird erstmals die Bezeichnung „Südkärntner Hilfe" verwendet. Finanziert wurden die ersten zwei Millionen dieses Fonds aus dem Erlös der Sonderbriefmarken mit dem Bild des Bundespräsidenten.[628]

Hinsichtlich der Dringlichkeit des Problems der Entschädigung wurde am 8. Februar das bereits angesprochene „Komitee für die Wiedergutmachung" (auch „Ausschuß zur Feststellung der Schäden und der Entschädigungssummen") aufgefordert, mit seiner Arbeit zu beginnen.[629] Am 21. März, also über einen Monat später, fand die erste Sitzung der „Kommission zur Entscheidung über die Ansprüche gemäss § 4 der Verordnung der Prov. Kärntner Landesregierung vom 1. August 1945, betr. Durchführung der Rücksiedlung der Kärntner Slowenen, welche seinerzeit von den nationalsozialistischen Machthabern ausgesiedelt wurden" statt. Die Kommission war um zwei Mitglieder erweitert worden und umfasste neben den Regierungsmitgliedern Piesch, Ferlitsch und Jobst die beiden Landtagsabgeordneten Paul Bisjak (Pisjak) von der SPÖ und Albin Petschnig (ÖVP) sowie als Vertreter der „Rückgesiedelten" Jakob Reichmann und Anton Smeričnik. Als Ersatzmänner der Kärntner Slowenen wurden Josef Miklavčič und Josef Križnik nominiert.[630] In der ersten Sitzung wurde ein Überblick über die bisherige Entwicklung geboten. Gleichzeitig wurde darauf hingewiesen, dass die in den Medien kolportierte Kritik an Dr. Stotter, dem damaligen Vorstand der landwirtschaftlichen Abteilung, über-

625 AdR, BMF, Gz 27.146-15/46. Erlass vom 10. 4. 1945.
626 KLA, AKL, SuW 47. Zl 41.096/7 b, Aktenvermerk Ferlitsch, 7. 5. 1946.
627 Hiezu wurden im AdR die Indices BMF Abt. 15-16 sowie des Präsidiums durchgesehen, weiters die Referenten des ÖStA für die Materien Landwirtschaft, Wirtschaft, Soziales und Inneres befragt. Auch die Stenographischen Protokolle des Nationalrates und Bundesrates für die Zeit der V. Gesetzgebungsperiode des Nationalrates waren in dieser Hinsicht nicht ergiebig.
628 AdR, BMF, Gz 48.683-1/47.
629 KLA, AKL, LAD 2. 7. Sitzung der Kärntner Landesregierung, 8. 2. 1946.
630 KLA, AKL, SuW 44/4. Vermerk Unterabteilung IV b, 11. 3. 1946.

prüft und als unrichtig bezeichnet worden war. Im Anschluss daran wurden Dkfm. Picej und Ing. Jesacher als Sachbearbeiter bestellt und der Beschluss gefasst, dass für die festgestellten Sachschäden unmittelbar nach Einlangen des Geldes vorerst eine Vorschusszahlung von 50 % zu erfolgen hätte. Als Sachschäden wurden Gebäude- und Betriebsmittelschäden definiert.[631] In den nächsten wöchentlich stattfindenden Sitzungen ging es nun darum, die weitere Vorgehensweise festzulegen. Dazu gehörte eine Definition des Bezieherkreises, die Bewertung der in den Protokollen der Hofbegehungskommission festgehaltenen Schäden, die Definition der Sachschäden und die Auszahlungsmodalitäten. Bezüglich des künftigen Bezieherkreises gab es keine Einigkeit, davon zeugen die häufigen Änderungen. In der ersten Sitzung der Provisorischen Kärntner Landesregierung vom 8. Mai 1945 war beschlossen worden, dass die Schäden, die im Zuge der „Aussiedlung" erfolgt waren, wieder „gutgemacht" werden sollten.[632] In ihrer zweiten Sitzung definierte die Kommission die Gruppe der „Ausgesiedelten" in dem Sinne, dass darunter „jene slowenischen Besitzer" zu verstehen seien, „die im Jahre 1942 von ihrem Hab und Gut versetzt worden sind. Bei späteren Aussiedlungen sind nur jene Fälle zu berücksichtigen, bei denen die Aussiedlung nicht auf Grund persönlichen Verschuldens gegenüber dem Staat erfolgt ist".[633] In der darauf folgenden Sitzung wurde diese Definition mit dem Hinweis auf eine spätere Beschlussfassung wieder aufgehoben[634] und in der vierten Sitzung dahingehend geändert, dass „alle aus politischen Gründen ausgesiedelten Slowenen" als Begünstigte zu betrachten seien.[635] Eine Entscheidung, die einen weiten Ermessensspielraum eröffnete und für die Schadensaufnahmen des Jahres 1946 von großer Bedeutung war. Eine Entscheidung aber auch, die später zu internen Konflikten führen sollte. Jene, die infolge einer „politischen Maßregelung" „ausgesiedelt" wurden, sollten, so der Beschluss der Kommission, an den Wiedergutmachungsausschuss (WGMA) der Kärntner Landesregierung verwiesen werden. Schäden, die infolge von Kriegshandlungen erfolgten, sollten wiederum

631 KLA, AKL, SuW 44/4. Schreiben an Ferlitsch, 18. 3. 1946; Niederschrift der 1. Sitzung, 21. 3. 1946.
632 KLA, AKL, LAD 1. 1. Sitzung der Provisorischen Kärntner Landesregierung am 8. 5. 1945.
633 KLA, AKL, SuW 44/4. Niederschrift der 2. Sitzung, 1. 4. 1946.
634 KLA, AKL, SuW 44/4. Niederschrift der 3. Sitzung, 8. 4. 1946.
635 KLA, AKL, SuW 44/4. Niederschrift der 4. Sitzung, 29. 7. 1946.

an das Kriegsentschädigungsamt abgetreten werden.[636] Als Sachschäden, denn nur solche sollten vorerst berücksichtigt werden, wurden auch die Lebenshaltungskosten für „Nichtmitausgesiedelte, arbeitsunfähige und einkommenslose Familiengehörige", also Kinder, kranke und alte Menschen, gewertet, genauso wie Mietentgang und Holzentnahmen[637], die über den üblichen „Wirtschaftszweck" hinausgingen. Holzentnahmen für Wirtschaftszwecke galten als im „Pachtschilling" inbegriffen, der allerdings wie auch allfälliger Verdienstentgang unter Personalschaden gewertet wurde.[638] Der „Pachtschilling" oder „Pachtentgang" war als Verdienstentgang der Bauern gedacht. Dafür wurde der gängige Pachtwert der Liegenschaft abzüglich der Steuerlasten berechnet. Doch nicht bei allen Bauern war dieser in den Niederschriften der Hofbegehungskommission auch angeführt worden. Die Hofbegehungskommissionen hatten die angeführten Schäden in den Niederschriften zu einem großen Teil auch bewertet. Die Bewertung erfolgte allerdings zum Teil auf Basis der amtlichen Preise von 1945, zum Teil aber auf Basis der amtlichen Preise von 1942. Letztere Angaben mussten neu bewertet werden. Dabei galt es aber nicht, die Bewertung an das Niveau von 1946 anzupassen, sondern einen Mittelwert zwischen dem damaligen und dem von 1946 zu finden.[639]

2.4.1.2 Die Auszahlungen[640]

Am 7. Mai 1946 wurden die ersten Gelder vom Land an die Geschädigten ausbezahlt. Die Auszahlung erfolgte über die einzelnen Gemeindeämter. Auf diese Weise konnten diese ihre bereits geleisteten

636 KLA, AKL, SuW 44/4. Niederschrift der 2. Sitzung, 1. 4. 1946.

637 Größere Holzentnahmen wurden von der Hofbegehungskommission nicht bewertet, stattdessen wurde auf ein notwendiges Sachverständigengutachten hingewiesen. Siehe z. B. KLA, AKL, SuW 44/3, Niederschrift K 528, 22. 8. 1945.

638 KLA, AKL, SuW 44/4. Amtsvortrag Picej für LH Wedenig, 26. 8. 1947.

639 KLA, AKL, SuW 44/4. Niederschrift der 2. Sitzung, 01. 4. 1946.

640 Die nachfolgend angegebenen konkreten Auszahlungssummen beziehen sich immer auf die angegebene Quelle. Nicht immer stimmen die Zahlen in den Abrechnungslisten des AKL mit den Angaben in diversen Stellungnahmen der Beamten des AKL wie auch der Mitglieder der Landesregierung überein. Gelegentlich konnten auch im Vergleich einzelner Listen miteinander „Fehler" entdeckt werden.

Vorschusszahlungen einbehalten.[641] Auf 168 Kärntner Slowenen aus 42 Gemeinden wurden öS 472.950 zur Auszahlung gebracht.[642] Am 10. Mai erfolgte eine weitere Teilzahlung aus den Mitteln der „Südkärntner Hilfe". ÖS 6.529 wurden als „Ersatz der Kosten anlässlich Rückführung der Kärntner Slovenen" an die Vermögensverwaltung der ehemaligen DAG in Klagenfurt überwiesen. Damit wurden die Gehälter und Spesen für die Hofbegehungen von vier Mitarbeitern abgedeckt.[643] Bis zum Juli 1946 wurden noch weitere öS 16.800 an einzelne Gemeinden und Betroffene ausbezahlt.[644]

Nach einer längeren Pause fand am 29. Juli 1946 die vierte Sitzung der Kommission statt. Mittlerweile waren 227 Höfe „rückübergeben" worden und die Summe der Schäden hatte sich auf drei Millionen erhöht.[645] Mit Erlass vom 30. Juni 1946 war die zweite Rate in der Höhe von öS 500.000 vom Bundesministerium überwiesen worden und am 10. Juli in Kärnten eingelangt.[646] Der Kreis der zu Begünstigenden war um die „aus politischen Gründen ausgesiedelten Slovenen" erweitert worden. Gemeint waren damit jene, die nach 1942 auf Grund von vermuteter Partisanenunterstützung oder Sippenhaftung von ihren Höfen vertrieben worden waren. Das Geld sollte so aufgeteilt werden, dass neu hinzugekommene Fälle eine Entschädigung bis zu einem Höchstbetrag von 50 % des Sachschadens erhalten sollten.[647] Dies betraf vor allem die politisch verfolgten Kärntner Slowenen, die bisher nur in Ausnahmefällen etwas erhalten hatten.[648] Die restliche Summe war in dringendsten Fällen zur Ergänzung der schon ausbezahlten Vorschüsse auf den Höchstbetrag von 50 % zu verwenden.[649] Dies kann als Hinweis gesehen

641 KLA, AKL, SuW 44/4. Niederschrift der 3. Sitzung, 8. 4. 1946.
642 KLA, AKL, SuW 47. Verrechnungsblatt Südkärntner Hilfe, Unterabt. 7b; sowie Zl 41.096/7 b, Aktenvermerk Ferlitsch, 7. 5. 1946.
643 KLA, AKL, SuW 47. Aktenvermerk Ferlitsch, 10. 5. 1946; Verrechnungsblatt Südkärntner Hilfe, Unterabt. 7b.
644 KLA, AKL, SuW 47. Verrechnungsblatt Südkärntner Hilfe, Unterabt. 7b.
645 KLA, AKL, SuW 47. Ferlitsch an die Kommissionsmitglieder, 27. 7. 1946.
646 KLA, AKL, SuW 47. Verrechnungsblatt Südkärntner Hilfe, Unterabt. 7b.
647 KLA, AKL, SuW 44/4. Niederschrift der 4. Sitzung, 29. 7. 1946.
648 KLA, AKL, SuW 28/43 a, K 727. Empfangsbestätigung.
649 KLA, AKL, SuW 44/4. Niederschrift der 4. Sitzung, 29. 7. 1946.

werden, dass der Beschluss der dritten Sitzung, wonach zuerst 50 % der Sachschäden zu vergüten seien, auf Grund der geringen Mittel nicht durchführbar gewesen war. ÖS 20.000 der Rate seien aber, so der Beschluss der Kommission, auf jeden Fall als Reserve zurückzuhalten.[650]

Am 19. August wurde die zweite Rate, diesmal direkt an die Betroffenen, überwiesen. Insgesamt erhielten 172 Personen öS 454.726, weitere öS 560,20 wurden für die Postanweisungen verwendet.[651] Bis zum 10. Dezember wurde die gesamte bisher aus Wien erhaltene Million ausbezahlt. Ein Teil der Beträge wurde für Porti und Buchungsgebühren aufgebracht, ein Teil wurde für Zahlungen an ehemalige Pächter, Bewirtschafter und Käufer zur Abdeckung der zurückgelassenen Mehrwerte verwendet.[652] Die von den ehemaligen Besitzern übernommenen Mehrwerte wurden bei der kommissionellen Schadensaufnahme 1945/46 von ihren Forderungen abgezogen.

Zu Jahresende 1946 wurde die dritte Rate in der Höhe von öS 1 Mio. an die Kärntner Landesregierung überwiesen.[653] Davon wurden noch im Jänner 1947 öS 491.985,70 ausbezahlt. Laut Verrechnungsblatt Südkärntner Hilfe der Dienststelle Abt. 7/II betrug der Kontostand am 31. Jänner 1947 ein Plus von 508.014,30. In den folgenden Monaten erfolgten bis zum August nur kleinere Auszahlungen, sodass der Kontostand am 28. August ein Plus von 491.074,71 aufwies.[654] Demnach wäre eine halbe Million Schilling über acht Monate zurückgehalten worden und nicht zur Auszahlung an die geschädigten Kärntner Slowenen gekommen. Am 21. August fand die 5. Sitzung der „Kommission zur Entscheidung über die Ansprüche gemäss § 4 der Verordnung der Prov. Kärntner Landesregierung vom 1. August 1945“ statt. Im Beschlussprotokoll dieser Sitzung heißt es allerdings, dass öS 500.000 von der dritten

650 KLA, AKL, SuW 44/4. Niederschrift der 4. Sitzung, 29. 7. 1946.

651 KLA, AKL, SuW 47. Verrechnungsblatt Südkärntner Hilfe, Unterabt. 7b; öS 1.500 wurden an A. St. aus Osttirol überwiesen, der, obwohl kein Kärntner Slowene, ebenfalls aus diesem Topf entschädigt wurde. St. wurde wegen Unterstützung von Deserteuren verfolgt und mit seiner Familie in das Lager Rettenbach verbracht und dort festgehalten. KLA, AKL, SuW 43/64, K 721.

652 KLA, AKL, SuW 47. Verrechnungsblatt Südkärntner Hilfe, Unterabt. 7b.

653 KLA, AKL, SuW 47. BMF an die Kärntner Landesregierung, 24. 12. 1946.

654 KLA, AKL, SuW 47. Verrechnungsblatt Südkärntner Hilfe, Unterabt. 7b.

Rate erst nachträglich eingelangt seien.[655] Wann das Geld nun tatsächlich am Konto der Landesregierung eingelangt ist, lässt sich nicht eruieren. In Hinblick auf das im Herbst 1947 erfolgte „Währungsschutzgesetz" wäre dies aber von enormer Bedeutung. In dieser 5. Sitzung wurde beschlossen, bei der Bundesregierung auf Grund der seit 1945 erfolgten Preissteigerungen um weitere Mittel für die Schadensträger anzusuchen, um diese Verluste ausgleichen zu können. Bezüglich der Verteilung der vorhandenen ca. öS 500.000 wurde entschieden, dass öS 45.000 für nachgemeldete Fälle aufzuteilen seien, öS 10.000 der Kommission als Reserve für noch zu erhebende Nachmeldungen verbleiben sollten und der Rest an die „kleinen Schadensträger" bis zu einer Höhe von 75 % des Sachschadens verteilt werden sollte.[656] Mittlerweile war klar geworden, dass eine vollständige Entschädigung mit den vorhandenen Mitteln nicht erreicht werden könnte. Gemäß eines Amtsvortrages von Picej für den Landeshauptmann vom 26. August 1947 betrug der vom AKL anerkannte Gesamtschaden öS 3.342.411, wobei aber zumindest drei weitere Fälle noch zu überprüfen wären.[657] Während für die Auszahlungen der Südkärntner Hilfe die Sachschäden zur Grundlage genommen wurden, beinhaltet diese Zahl auch die Personalschäden.[658] Der Sachschaden wurde ausschließlich der noch zu erhebenden Nachmeldungen mit ca. öS 2,8 Mio. angegeben.[659] Die Idee war nun, den kleinen Schadensträgern, die zumeist nur über ein kleines Vermögen verfügten, den Schaden möglichst zur Gänze abzudecken, während die größeren Besitzer nur zu einem Teil entschädigt werden sollten.[660] Bis zum 30. September wurden öS 483.544 an 199 Begünstigte ausbezahlt.[661] Anfang Oktober 1947 war eine weite-

655 KLA, AKL, SuW 44/4. Niederschrift der 5. Sitzung, 21. 8. 1947.
656 KLA, AKL, SuW 44/4. Niederschrift der 5. Sitzung, 21. 8. 1947.
657 KLA, AKL, SuW 44/4. Amtsvortrag Picej für LH Wedenig, 26. 8. 1947.
658 Die sich aus Verdienstentgang, Pachtschilling und Gesundheitsschäden zusammensetzten.
659 KLA, AKL, SuW 44/4. Amtsvortrag Picej für LH Wedenig, 26. 8. 1947.
660 KLA, AKL, SuW 44/4. Niederschrift der 6. Sitzung, 26. 9. 1947; KLA, LGK, RK 012/52. Verhandlungsprotokoll, 30. 5. 1951, Zeugenaussage Picej.
661 KLA, AKL, SuW 47. Picej an die Kommission, 2. 9. 1947; laut dem Verrechnungsblatt Südkärntner Hilfe der Unterabteilung 7b betrug die Summe 481.744.

re Million vom Bundesministerium für Finanzen ausbezahlt worden.[662] Dieses Geld wurde umgehend am 8. Oktober an 241 Schadensträger überwiesen[663], zum Teil auch an solche, die ihre Schäden erst nachträglich gemeldet hatten. Eine Reihe weiterer nachträglich eingebrachter Schadensanmeldungen wurde jedoch abgewiesen oder zurückgestellt.[664] Die Benachrichtigung an die Begünstigten war sowohl für die September- als auch Oktoberrate jeweils mit 1. September datiert.

Von den bis Oktober 1947 vom Bundesministerium für Finanzen zur Verfügung gestellten öS 3 Mio. wurde die Hälfte, also 1,5 Mio., unmittelbar vor dem Währungsschutzgesetz vom 9. Dezember 1947 an die geschädigten Kärntner Slowenen ausbezahlt. Ein Faktum, das von den Betroffenen heftig kritisiert wurde. Warum das Geld erst so spät ausbezahlt wurde, lässt sich nicht eruieren. Tatsache ist, dass die Betroffenen einen enormen Schaden erlitten hatten. Hatten sie anlässlich der Schadensaufnahme durch die Hofbegehungskommission „nicht sosehr die Auszahlung des Geldes als vielmehr Naturalersatz“[665] beantragt, so hatten sie nun, zwei Jahre später, ihre Forderungen in Geld und zum Teil nicht vollständig ausbezahlt erhalten. Angesichts der Versorgungslage war es ihnen nicht möglich gewesen, das Geld rechtzeitig in Warenwerte umzusetzen. Viele von ihnen wurden nun noch einmal geschädigt.[666]

Eine andere Tatsache ist, dass bereits zur Jahreswende 1945/46 Schadensforderungen im Ausmaß von mindestens öS 2,9 Mio. bekannt waren, in den Verhandlungen mit dem Bundesministerium jedoch nur die Summe von zwei Millionen zur Sprache gekommen ist. Dabei handelte es sich um jene Summe, die das Land zur ersten und dringendsten Schadensabdeckung

662 KLA, AKL, SuW 47. Abt. 12, Übersicht über die für die Südkärntner Hilfe in den Jahren 1946 bis 1950 vereinnahmten und verausgabten Bundesmittel, 25. 4. 1960.

663 KLA, AKL, SuW 47. Verrechnungsblatt Südkärntner Hilfe, Unterabt. 7b; Picej an Kommission, oD.

664 KLA, AKL, SuW 44/4. Niederschrift der 6. Sitzung, 26. 9. 1947.

665 KLA, LGK, RK 176/47. Niederschrift K 667 und R 1016, 31. 8. 1945.

666 Siehe z. B. KLA, AKL, SuW 45/7. Olip an AKL, Abt. Wiedergutmachung, 19. 8. 1950. Weitere ähnliche Anträge finden sich neben dem obengenannten Faszikel (Eingaben von Einzelpersonen) auch in den einzelnen Hofakten.

als Vorschuss auf die „endgültig festzusetzenden Entschädigungsbeträge“[667] zur Verfügung stellen wollte. Dafür brauchte es die Bewilligung des Bundes. Die höheren Gesamtschäden wurden nicht mehr zur Sprache gebracht und als im Sommer 1947 von Landesseite eine weitere Summe beantragt wurde, so hieß es, dass diese zur Abdeckung der Preissteigerungen dienen sollte.[668] Innerhalb der Kommission war für die Abdeckung der Preissteigerung eine andere Regelung gefunden worden. Ursprünglich sollten die von der DUT getilgten Schulden[669] im Ausmaß von 264.069[670] vom Sachschaden der Kärntner Slowenen abgezogen werden.[671] Picej schlug nun Landeshauptmann Wedenig in einem Amtsvortrag vor, um die Frage der Preissteigerung zu lösen, den Geschädigten die Gesamtschadenssumme, also nicht nur die Sach-, sondern auch die Personalschäden ohne Anrechnung der von der DUT bezahlten Forderungen[672] umgehend auszubezahlen.[673] Ein Weg der auch – zumindest in Ansätzen – in Angriff genommen wurde. Die Gesamtschadenssumme entsprach grosso modo jenen Forderungen, die anlässlich der kommissionellen Schadenserhebung und Hofübergabe ermittelt wurden.[674] Gesundheitliche Schäden, die nicht in Werten angegeben wurden, wurden nachträglich auch nicht mehr bewertet und somit auch

667 KLA, AKL, LAD 2. 5. Sitzung der Kärntner Landesregierung am 23. 1. 1946.

668 KLA, AKL, SuW 44/4. Niederschrift der 5. Sitzung, 21. 8. 1947.

669 Die DUT wollte die enteigneten Liegenschaften lastenfrei, also ohne grundbücherliche Belastungen an die Kanaltaler verkaufen. Daher wurden alle eingetragenen Lasten, soweit möglich, durch die DUT getilgt.

670 KLA, AKL, SuW 44/4. Amtsvortrag Picej für LH Wedenig, 26. 8. 1947.

671 KLA, AKL, SuW 44/4. Niederschrift der 2. Sitzung, 1. 4. 1946.

672 Picej gab in seinem Vortrag die Zahl der von der DUT beglichenen Außenstände mit öS 264.069 an. KLA, AKL, SuW 44/4. Amtsvortrag Picej für LH Wendenig, 26. 8. 1947; laut den Angaben in den diversen im Karton 47 des Bestandes SuW abgelegten Listen war die Summe etwas weniger. In den Listen scheinen 111 Besitzer auf, deren Außenstände von der DUT übernommen worden waren. Zum Teil handelte es sich um Einzelbeträge zwischen RM 28 und 100. In 48 Fällen lag die von der DUT übernommene Schuld unter RM 1.000, in 13 Fällen über RM 5.000.

673 KLA, AKL, SuW 44/4. Amtsvortrag Picej für LH Wedenig, 26. 8. 1947.

674 In jenen Fällen, in welchen die Gesamtschadenssumme höher war, handelte es sich zumeist um die erwähnte Korrektur der amtlichen Preise von 1942 oder um die in der Niederschrift bereits abgezogene von der DUT übernommene Schuld. Nur gelegentlich wurden nachträgliche Forderungen in die Gesamtschadenssumme aufgenommen.

nicht aus diesem Topf entschädigt.[675] Anlässlich einer Kritik des Verbandes der slovenischen Ausgesiedelten/Zveza slovenskih izseljencev verwies Dr. Friedrich Petritsch[676], nunmehriger Leiter der Landwirtschaftsabteilung, die Geschädigten in dieser Frage an die Opferfürsorge.[677]

Im Mai 1948 wurden neuerlich öS 500.000 auf das Konto, das seit Februar 1948 ausgeglichen war, überwiesen.[678] In der Zwischenzeit waren eine Reihe weiterer Anträge auf Entschuldung im Amt der Kärntner Landesregierung eingelangt. Vielfach handelte es sich um Nachmeldungen von Schäden, um Ersuchen um Anpassung der Entschädigung an die Preissteigerungen und die Verluste aus dem Währungsgesetz, aber auch bisher noch nicht berücksichtigte Geschädigte meldeten ihre Schäden an.[679] Zum Teil handelte es sich auch um Anträge, die 1945 in einer anderen Abteilung abgelegt und nicht behandelt worden waren.[680] Anlässlich der 7. Sitzung der Kommission sollte die Verteilung des Geldes beschlossen werden. Der Landeshauptmann wollte nur öS 400.000 für die Geschädigten aufwenden und öS 100.000 sollten für einen anderen Zweck, „der mit diesem Fragenkomplex im Zusammenhang steht", verwendet werden. Wedenig war der Ansicht, dass laut Bericht des Sachbearbeiters vom 26. August 1947 für die „volle Bereinigung der den Kärntner Slowenen zugefügten Schäden ohne Rücksicht auf die nach der Schadenserhebung eingetretenen Teuerungen"

675 Siehe dazu die Angaben in den diversen Listen, die für die Auszahlungen vorbereitet wurden. KLA, AKL, SuW 44/5, Listen über ausgezahlte Entschädigungsansprüche 1946 bis 1948 und SuW 47.

676 Es dürfte sich vermutlich um dieselbe Person handeln, die vor dem Zusammenbruch des NS-Regimes in der Abt. IV b des Reichsstatthalters in Kärnten tätig gewesen war. Diese Abteilung kooperierte mit der DAG hinsichtlich der Enteignung von Liegenschaften auf Basis des Gesetzes über die Landbeschaffung für Zwecke der Wehrmacht für „Umsiedlungszwecke". AdR, 05, DAG, Kart 4, Ferlach, R/.../ H/.../. Der Reichsstatthalter in Kärnten an R/.../ H/.../, 27. 2. 1942.

677 KLA, AKL, SuW 47. Abt. 12, Dr. Petritsch an Verband slov. Ausgesiedelten, 26. 10. 1950.

678 KLA, AKL, SuW 47. Verrechnungsblatt Südkärntner Hilfe, Unterabt. 7b.

679 Siehe dazu KLA, AKL, SuW 45/7, Eingaben von Einzelpersonen; SuW 44/4. [Vorschläge für die Verteilung], 10. 9. 1948; Folgende Ansuchen liegen neu vor, o. D.; Eingaben und Anträge finden sich auch in den einzelnen Hofakten der Schachteln SuW 1-43.

680 KLA, AKL, SuW 44/4. Niederschrift der 7. Sitzung, 10. 6. 1948.

öS 3,4 Mio. ausreichen müssten. Die Vertreter der „Ausgesiedelten" erhoben sofort heftigen Protest, zumal 35 Neuanträge in der Sitzung vorgelegt worden waren.[681] Allein die Forderungen der Neuanträge beliefen sich auf öS 637.200.[682] Auch bei der letzten Rate seien bereits „Neuanträge" behandelt worden. Wedenig beharrte darauf, dass nur noch öS 400.000 zur Verfügung stünden. Wofür die restlichen öS 100.000 aufgewandt werden sollten, wird im Sitzungsprotokoll nicht angeführt, wohl aber der Versuch des Landeshauptmannes, die geschädigten Kärntner Slowenen gegeneinander „auszuspielen". „Das Versprechen, die Schäden zu begleichen, ist nur den im Jahr 1942 ausgesiedelten Kärntner Slovenen gegeben worden. Wenn sich die Vertreter der Ausgesiedelten in der Befriedigung ihrer Ansprüche der im Jahre 1942 ausgesiedelten Slovenen eingeschränkt fühlen, so sei das darauf zurückzuführen, daß auf Verlangen der Vertreter der Ausgesiedelten aus Solidaritätsgefühlen auch Fälle in die Aktion einbezogen wurden, die nach dem Jahre 1942 ausgesiedelt wurden."[683] Diese Ansicht des Landeshauptmannes wurde mit Ausnahme der Vertreter der „Ausgesiedelten" von allen Kommissionsmitgliedern, also den Vertretern der Landesregierung und des Landtags, unterstützt. „Ferlitsch betont," heißt es in dem Protokoll weiter, „daß gleiche Maßnahmen wie sie gegen Slovenen nach dem Jahre 1942 ergriffen wurden, auch gegen andere Österreicher im Lande selbst, wie in den übrigen Bundesgebieten ergriffen wurden. Daher kann die Behandlung dieser Fälle nur einheitlich nach den gesetzlichen Bestimmungen, die für das ganze Bundesgebiet Geltung haben, erfolgen. Solche gesetzlichen Bestimmungen seien zur Zeit noch nicht handhabbar und daher ist

681 KLA, AKL, SuW 44/4. Niederschrift der 7. Sitzung, 10. 6. 1948.

682 Enthalten sind in dieser Aufstellung Anträge von Personen, die zwar 1945 einen Antrag gestellt haben, der jedoch in einer nicht zuständigen Abteilung eingelangt und nicht weitergeleitet wurde und die bisher noch keine Mittel aus der Südkärntner Hilfe erhalten hatten. Angeführt werden aber auch Nachtragsforderungen von bereits zum Teil entschädigten Kärntner Slowenen, weiters sind in der Aufstellung Personen vermerkt, die noch immer auf eine Schadensaufnahme warteten. Zudem sind zwei Fälle genannt, in welchen die ehemaligen Besitzer „für Zwecke der Wehrmacht" enteignet worden waren. Sie fordern nun eine Entschädigung der erlittenen Sachschäden und (im Zusammenhang mit der Währungsreform) eine Erstattung des vor der RK zu leistenden Kaufpreises ein. KLA, AKL, SuW 44/4. Folgende Ansuchen liegen neu vor, oD.

683 KLA, AKL, SuW 44/4. Niederschrift der 7. Sitzung, 10. 6. 1948.

eine Behandlung dieser Fälle zur Zeit nicht möglich."[684] Der Vertreter der „Ausgesiedelten", Jakob Reichmann, beantragte, weitere Mittel vom Bund zu erbitten und begründete dies mit den Auswirkungen der Teuerungen und des Währungsschutzgesetzes sowie der Tatsache, dass die nach 1942 „Ausgesiedelten" sehr wohl in die Aktion miteinbezogen werden müssten, „da", so das Protokoll, „die Slovenen von den Nationalsozialisten doch ganz anders behandelt wurden, als andere Österreicher, gegen die politisch eingeschritten wurde". Dieser Antrag wurde vom Landeshauptmann abgelehnt. Im weiteren Verlauf der Sitzung wurde die vom Sachbeamten vorbereitete Liste mit Ansprüchen im Ausmaß von öS 310.690 auf öS 195.450 reduziert, ein Ansuchen wegen zu später Anmeldung abgewiesen und zwei weitere für weitere Überprüfungen zurückgelegt.[685] In der nächsten Sitzung im September 1948 war bereits von „Abschlagszahlungen infolge Ermangelung weiterer Mittel" die Rede.[686] Beteilt wurden nicht nur die im April 1942 „Ausgesiedelten", sondern, wie bisher gehandhabt, auch solche, die später ihren Hof verlassen mussten.[687]

Besonders berücksichtigt wurden bei dieser letzten ausgezahlten Rate soziale Härtefälle. Zum Teil hatten die rückkehrenden Kärntner Slowenen ihre Höfe ohne Lebensmittelvorräte übernommen oder die Zwischenbewirtschafter waren bis zum Herbst am Hof verblieben. So mussten sie sich im ersten Jahr ihre Lebensmittel mit Marken kaufen.[688] Gerade Klein- und Kleinstbesitzer und Familien mit vielen unversorgten Kindern mussten die erhaltene Entschädigung für die Bezahlung der Lebensmittel verwenden. Für die Sanierung der Schäden war dann kaum mehr etwas übrig geblieben.[689] Einige der „Ausgesiedelten" waren mit schweren gesundheitlichen Schäden aus den Lagern zurückgekehrt. Bei ihnen häuften sich Arzt- und Medikamentenrechnungen.[690] Sie hatten bislang noch keinen Anspruch auf

684 KLA, AKL, SuW 44/4. Niederschrift der 7. Sitzung, 10. 6. 1948.
685 KLA, AKL, SuW 44/4. Niederschrift der 7. Sitzung, 10. 6. 1948.
686 KLA, AKL, SuW 44/4. Niederschrift der 8. Sitzung, 17. 9. 1948.
687 KLA, AKL, SuW 44/4. Niederschrift, 24. 9. 1948.
688 Marija Picej: Die dachten, wir würden über sie herfallen, in: Spurensuche, S. 208–210, S. 210.
689 Siehe KLA, AKL, SuW 44/4. [Vorschläge für die Verteilung], 10. 9. 1948.
690 Siehe z. B. KLA, AKL, SuW 10/17, K 631 und SuW 45/7, Vermerk Picej 24. 3. 1950; Die Frau war mit einem schweren Rheumaleiden zurückgekehrt und war bettlägerig. Bis 1950 hatten sich die Kosten für Medikamente und Arzt auf öS 5.000 belaufen.

eine Amtsbescheinigung nach dem OFG. Wenn auch soziale Härtefälle bei der letzten Zahlung besonders berücksichtigt wurden, blieben dennoch einige von ihnen unbeachtet, wie die Familie Sch. 1951 wandte sich G. Sch. mit der Frage, warum er von den zuerkannten öS 9.000 1947 nur 4.000 erhalten habe, an das Amt der Kärntner Landesregierung. Abgesehen von den erfolgten Teuerungen wäre seine Frau schwer herzleidend und er bräuchte das Geld dringend.[691] Sch. und seine Frau waren bereits im November 1942 verhaftet und ins Zuchthaus bzw. KZ überstellt worden. Zwei ihrer Kinder wurden 1943 hingerichtet und ein Sohn fiel in Ungarn als Wehrmachtssoldat. Das Ehepaar war – über 60-jährig – nur noch „bedingt" arbeitsfähig aus dem KZ bzw. Arbeitslager in ein völlig ausgeplündertes Haus zurückgekommen.[692]

Petritsch, der nach der Auflösung der Kommission und nach dem Ausscheiden von Picej aus dem Landesdienst für solche Anträge zuständig war, antwortete, dass die vorhandenen Mittel bereits 1950 zur Gänze ausbezahlt worden seien. „Die Höhe der Beträge", so Petritsch weiter, „und der Kreis der zu bezuschussenden Personen wurde in den Sitzungen der Wiedergutmachungskommission beschlossen, die zum überwiegenden Teile von betroffenen Slowenen besetzt war. Es ist daher dem Umstande zuzuschreiben, daß Sie nach 1947 offenbar nicht einen weiteren Betrag erhalten haben, weil die Kommission mangels eines Antrages nichts unternehmen konnte."[693] Diese Begründung widerspricht den Tatsachen, denn Sch. hatte 1947 vom AKL die Nachricht bekommen, dass sein Schaden in der Höhe von 9.000 anerkannt worden sei und er in einer ersten Tranche öS 4.000 erhalten würde.[694]

Das verbliebene Geld aus dieser letzten Rate (vom Mai 1948) wurde großteils zur Abgeltung der Mehrwerte an die ehemaligen Pächter – Kanaltaler wie Kärntner – und zur Abgeltung von Aufwandsentschädigungen der Kommissionsmitglieder verwendet.[695] Entsprechend einer Abrechnung aus dem Jahr 1953 wurden von den öS 3,5 Mio. der vom Bund zur Verfügung gestellten „Südkärntner Hilfe" öS 3.334.225,60 an Kärntner

691 KLA, AKL, SuW 26/41, Sch/.../. Sch/.../ an AKL, 5. 11. 1951.
692 KLA, AKL, SuW 26/41, Sch/.../. Sch/.../ an Abt. X, 15. 7. 1946.
693 KLA, AKL, SuW 26/41, Sch/.../. Dr. Petritsch an Sch/.../, 26. 11. 1951.
694 KLA, AKL, SuW 26/41, Sch/.../. Picej an Sch/.../, 7. 10. 1947.
695 KLA, AKL, SuW 47. Verrechnungsblatt Südkärntner Hilfe, Unterabt. 7b.

Slowenen ausbezahlt.[696] Die restlichen öS 165.774,40 wurden für die Abdeckung der Mehrwerte an Kanaltaler und inländische Zwischenbewirtschafter ausbezahlt, für Geldspenden an Kanaltaler verwendet sowie für die Abdeckung von Remunerationen und Reisekosten für die Mitglieder der Hofbegehungskommission und für Porti und Überweisungsspesen.[697] Die ersten Zahlungen zugunsten der Zwischenbewirtschafter erfolgten bereits im Mai 1947, der Großteil wurde aber erst 1948 und vor allem 1949 ausbezahlt.[698] Nicht alles, was den Zwischenbewirtschaftern zugute kam, wurde auch direkt an sie ausbezahlt. So wurden im September 1948 eine Reihe von Zahlungen laut den Auszahlungslisten zwar an die slowenischen Besitzer ausbezahlt, sie waren aber zur Ablöse der Forderungen der Zwischenbewirtschafter gedacht.[699] Oder anders ausgedrückt: Nicht über alles, was die Kärntner Slowenen direkt ausbezahlt erhielten, konnten sie auch frei verfügen.

Im Juli 1950 wurde dem Land Kärnten vom Bundesministerium für Finanzen neuerlich ein Betrag in der Höhe von öS 125.000 überwiesen. Der Betrag war ausschließlich für Kanaltaler Siedler gedacht.[700] Auf eine Rückfrage des AKL antwortete Dr. Makowsky am 31. August 1950, dass sich diese Summe auf die „Leihmiete für das zurückgelassene Inventar u. zw. für die Zeit von 1945 – Dezember 1948“[701], also bis zur Abgeltung der Mehrwerte aus der Südkärntner Hilfe bezog. Das Geld wurde auf 64 Kanaltaler aufgeteilt.

---

696 Petritsch spricht in einem Bericht an Ferlitsch von öS 3,348.245,85 für die Kärntner Slowenen. KLA, AKL, SuW 47. Petritsch an Ferlitsch, 5. 8. 1949.

697 KLA, AKL, SuW 47. Zusammenstellung über die aus der „Südkärntner Hilfe“ in den Jahren 1946 bis 1950 entschädigten Kärntner Slowenen, 9. 9. 1953.

698 KLA, AKL, SuW 47. Verrechnungsblatt Südkärntner Hilfe, Unterabt. 7b.

699 KLA, AKL, SuW 44/4. [Vorschläge für die Verteilung], 10. 9. 1948; Niederschrift, 24. 9. 1948; SuW 47. Zusammenstellung über die aus der „Südkärntner Hilfe“ in den Jahren 1946– bis 1950 entschädigten Kärntner Slowenen, 9. 9. 1953.

700 KLA, AKL, SuW 47. BMF, Dr. Makowsky, an AKL, Abt. 7, 26. 7. 1950.

701 KLA, AKL, SuW 47. BMF, Dr. Makowsky, an AKL, Abt. 7, 31. 8. 1950.

2.4.2 Die Abstimmungsspende von 1952[702]

Während die Kanaltaler 1950 eine zusätzliche Leihmiete zugesprochen erhalten hatten, waren die Schadensforderungen der Kärntner Slowenen aus 1945/46 noch immer nicht zur Gänze abgedeckt. Der „Gesamtsachschaden" wurde in einer internen Liste, die für den Amtsgebrauch bestimmt war, mit 3,8 Millionen beziffert.[703] Und – es waren noch nicht alle Schadensfälle kommissionell behandelt worden.[704] Es gab heftige Kritik von Seiten der Betroffenen und auch eine Reihe von Eingaben Betroffener.[705] Anfang Juni 1950 ersuchte Jakob Reichmann, er war sowohl Mitglied der „Kommission zur Entscheidung über die Ansprüche gemäss § 4 der Verordnung der Prov. Kärntner Landesregierung vom 1. August 1945" als auch des Ausschusses des Verbandes der slovenischen Ausgesiedelten/Zveza slovenskih izseljencev, um die Herausgabe einer Liste der ausbezahlten Wiedergutmachungsbeträge an die einzelnen Betroffenen „zwecks objektiver Beurteilung der von Aussiedlern erhobenen Beschwerden".[706] Nachdem weder Reichmann noch der Verband eine Antwort und somit auch die erwünschte Liste von der Landesregierung erhalten hatten, trug eine Delegation des Verbandes persönlich die Beschwerden und Forderungen vor: 1950 wären noch immer nicht alle Schäden der im April 1942 Deportierten aufgenommen worden; jene mit einer amtlich festgestellten Schadenssumme hätten nur zum Teil die gesamte Schadenssumme voll ausbezahlt erhalten; die Auszahlung unmittelbar vor der Geldentwertung hätte neuen Schaden hinzugefügt; die Schadensbewertung wäre auf Basis der behördlich geregelten Preise von 1945 erfolgt, die noch nicht ausbezahlten Vergütungssummen sollten den gestiegenen Preisen angepasst werden; Gesundheitsschädigungen seien in keinem einzigen Fall berücksichtigt worden. All diese Forde-

---

702 Die „Abstimmungsspende" wurde 1950 anlässlich der 30-Jahr-Feiern zum Plebiszit von 1920 dem Land Kärnten vom Bund zur Verfügung gestellt. Die Auszahlungen an die Kärntner Slowenen aus diesem Topf erfolgten erst 1952.

703 KLA, AKL, SuW 47. [Liste] Für den Amtsgebrauch, Südkärntner Hilfe – inkludiert ist in dieser Liste und Summe auch der Schadensfall St. aus Osttirol mit 5.600.

704 KLA, AKL, SuW 47. Zveza slovenskih izseljencev an LH Wedenig, 7. 9. 1950.

705 Siehe KLA, AKL, SuW 45/7, Eingaben von Einzelpersonen.

706 KLA, AKL, SuW 47. Reichmann an AKL, LH Wedenig, 2. 6. 1950 und 21. 7. 1950.

rungen wünschte der Verband beglichen zu sehen. Für den Fall, dass die Mittel der Kärntner Landesregierung nicht ausreichen sollten, verwies der Verband „auf die vorgesehenen Aufwendungen anlässlich der 30. Jahrfeier [sic] des 10. Oktobers."[707]

Zudem protestierte der Verband in dem Schreiben gegen die Enthaftung des ihrer Meinung nach Hauptverantwortlichen für die Vertreibung im April 1942 Major Maier-Kaibitsch und verlangte einen Strafvollzug im Sinne des Urteils. Weiters klagte der Verband darüber, dass in der Zwischenzeit eine Reihe von Prozessen gegen die slowenischen Hofbesitzer angestrengt und auch geführt worden seien. Die zwischenzeitlichen Bewirtschafter, Kanaltaler wie auch Nichtkanaltaler, versuchten solcherart in den Besitz von landwirtschaftlichen Gegenständen zu kommen, die sie laut Spruch der Hofbegehungskommission als Ersatz für abhanden gekommene Gegenstände zurücklassen mussten.[708] Die Gerichte stünden, so der Verband, auf dem Standpunkt, dass die Kärntner Landesregierung bei der kommissionellen Übergabe ihre Machtbefugnisse überschritten hätte. Die Kärntner Slowenen würden in diesen Verfahren nicht nur die Geräte und Maschinen verlieren, sondern zudem die Prozesskosten übernehmen müssen. In diesem Zusammenhang sprach der Verband von einer Farce, zu der die „Rückführung und Wiedergutmachung" verkommen sei, trotz zahlreicher feierlicher Versprechungen, die von der Landesregierung gemacht wurden, und befürchtete weitere Verfahren.[709]

---

707 KLA, AKL, SuW 47. Zveza slovenskih izseljencev an AKL, LH Wedenig, 26. 7. 1950.

708 Hinweise auf solche Verfahren gibt es auch im Bestand der RK und in den Hofakten. Siehe z. B. KLA, AKL, SuW 20/33, K 710. Gr/.../, 19. 1. 1949 (13 Nc 5/49). Auch wurden unentschiedene Verfahren schlussendlich vor die Rückstellungskommission gebracht. Siehe z. B. KLA, LGK, RK 015/47 und RK 181/47; Hinweise auf Verfahren auch in RK 068/50.

709 KLA, AKL, SuW 47. Zveza slovenskih izseljencev an AKL, LH Wedenig, 26. 7. 1950. In einem späteren Schreiben des Verbandes ist auch die Rede davon, dass die Zwischenbewirtschafter vor Gericht eine Refundierung ihrer Arbeitsleistung nach Kriegsende bis zur Übergabe des Hofes an die ehemaligen Besitzer einforderten. Zveza slovenskih izseljencev an AKL, Wiedergutmachungskommission für die ausgesiedelten Slovenen, 5. 11. 1945.

2.4.2.1 Stimmungsumschwung

Erst am 26. Oktober antwortete Petritsch von der Abteilung Landwirtschaft dem Verband auf sein Schreiben.[710] Dieses Schreiben, das im Ton sehr scharf war und die Forderungen des Verbandes im Einzelnen zu widerlegen versuchte, war allerdings konziliant im Vergleich zu einer internen Stellungnahme von LH-Stv. Ferlitsch vom 25. September 1950, die in den Akten abgelegt wurde. So schreibt Ferlitsch u. a. von einer „damalige[n] Psychose überspannter Forderungen" und meint weiter: „*Der Sinn und der Zweck der Eingabe v. 26. Juli ist eindeutig und klar: Man will den Beginn der Aussiedlungsvorbereitungen vor das Jahr 1938 setzen, um damit moralische oder rechtliche Grundlagen zu fixieren, daß die Republik Österreich oder das Land Kärnten, wenn schon nicht aus dem Titel der Rechtsnachfolge wegen, so unter Hinweis auf diese unrichtigen Behauptungen, Forderungen zu erfüllen hätte.*"[711] Ferlitsch betont auch die von Anfang an von der Landesregierung verfolgte Strategie der Trennung zwischen „Ausgesiedelten" und „politisch Verfolgten". So hätten Letztere noch keinerlei Verdienstentgang oder Schadensgutmachung geltend machen können. Darunter befänden sich Menschen, die jahrelang in Konzentrationslagern verbracht hätten. „Keiner dieser *wirklich Leidtragenden* hat bisher Wiedergutmachung erfahren. Den slowenischen Ausgesiedelten wurde also gegenüber allen anderen Staatsbürgern eine Behandlung zuteil, die sie geradezu aus der Masse der politisch Verfolgten heraushebt."[712] Die Vertriebenen von 1942 wären demnach keine „wirklich Leidtragenden" gewesen. Ihre, wie es Ferlitsch sah, „Bevorzugung" ergab sich einerseits aus der über die Maßen hinausgezögerten Anerkennung der Opfer des Nationalsozialismus und deren Schäden durch die Bundesregierung im Allgemeinen und andererseits durch die Gebietsforderungen Jugoslawiens andererseits. Sie und auch die

710 KLA, AKL, SuW 47. AKL, Abt. 12, Dr. Petritsch an Verband ausgesiedelter Slowenen, 26. 10. 1950.

711 KLA, AKL, SuW 47. Stellungnahme Ferlitsch, 25. 9. 1950, kursiv Gesetztes im Orig. unterstrichen. Der VAS/ZSI hatte in seinem Schreiben die vollständige Wiedergutmachung des Unrechtes gefordert und u. a. gemeint, dass der Prozess gegen Maier-Kaibitsch erwiesen hätte, „daß die Vorbereitungen zur Aussiedlung schon vor dem Anschluss Österreichs an Nazideutschland begonnen" hätten. KLA, AKL, SuW 47. Zveza slovenskih izseljencev an AKL, LH Wedenig, 26. 7. 1950.

712 KLA, AKL, SuW 47. Stellungnahme Ferlitsch, 25. 9. 1950, kursiv Gesetztes im Orig. unterstrichen.

anfängliche Doppelbesetzung Kärntens waren der konkrete Anlass für die Kärntner Landesregierung, möglichst rasch zu agieren. Es galt, den Kärntner Slowenen eine bessere Alternative als den „Anschluss" an das „Tito-Jugoslawien" zu bieten. Durch rasche Hilfe sollte die slowenische Bevölkerung von einer Unterstützung der OF abgehalten und gleichzeitig der Propaganda der OF die Grundlage entzogen werden. Erinnert sei in diesem Zusammenhang nur an die Bemühungen der Kärntner Landesregierung zu Jahresbeginn 1946, Mittel zur vorschussmäßigen Entschädigung der Kärntner Slowenen zu erlangen. Ferlitsch sprach damals von der Entschädigung als „unerlässliche Voraussetzung zur Befriedung des Grenzgebietes".[713] In einem Schreiben an das Bundesministerium für Finanzen meinte er 1946 sogar: „Die Angelegenheit ist staatspolitisch von außerordentlicher Bedeutung und im Hinblick auf das Drängen der betroffenen Kärntner Slowenen – nicht zuletzt auch wegen des Heranrückens der Zeit für den Frühjahrsanbau – besonders vordringlich."[714] Diese Haltung der Landesregierung wurde auch von der britischen Militärregierung in Kärnten unterstützt, die die Umsetzung der Verordnung vom 1. August 1945 tolerierte. Bis zum Juni 1949 blieb die „Grenzfrage" unentschieden. Erst beim Treffen des Außenministerrats in Paris wurde endgültig klar, dass die Sowjetunion die Gebietsforderungen Jugoslawiens nicht mehr unterstützen würde.[715] Eine bevorzugte und besondere Behandlung der geschädigten Kärntner Slowenen erschien nun Vertretern der Kärntner Landesregierung und auch der Landesverwaltung nicht mehr notwendig. Entsprechend fielen die Formulierungen des Landeshauptmannstellvertreters und des Leiters der Abteilung Landwirtschaft aus.

Petritsch bemerkte in seinem Schreiben an den Verband der slovenischen Ausgesiedelten/Zveza slovenskih izseljencev – wie zuvor Ferlitsch in seiner Stellungnahme – zu dem Vorwurf, dass ein Großteil des Geldes erst unmittelbar vor der Geldentwertung ausbezahlt worden sei, das „ist eine Fiktion".[716] Zur Erinnerung: Von den öS 3 Mio., die bis zum Oktober

713 KLA, AKL, LAD 2. 6. Sitzung der Kärntner Landesregierung, 30. 1. 1946.

714 KLA, AKL, SuW 47. H 20.592/IV, AKL, Ferlitsch (Berichterstatter Dr. Stotter) an BMF, 10. 2. 1946.

715 Gerald Stourzh: Geschichte des Staatsvertrages 1945–1955. Österreichs Weg zur Neutralität. 3. Aufl., Graz-Wien-Köln 1985, S. 54–57.

716 KLA, AKL, SuW 47. AKL, Abt. 12, Dr. Petritsch an Verband ausgesiedelter Slowenen, 26. 10. 1950.

1947 vom Ministerium angewiesen wurden, waren öS 1,5 Mio. zwischen September und Oktober 1947 an die Geschädigten weitergegeben worden. Die Problematik, die mit dieser Auszahlung verbunden war, war der Landesregierung 1947 sehr wohl bewusst gewesen. LH Wedenig hatte sich am 24. November 1947 mit einem Fernschreiben an Bundeskanzler Figl, Vizekanzler Schärf und Finanzminister Zimmermann gewandt mit der Bitte, die ausbezahlten Wiedergutmachungsbeträge „gleich wie die erloese der landwirtschaft aus der heurigen ernte 1:1 umzuwechseln." Denn, so argumentierte Wedenig, „die an die slowenischen aussiedler ausbezahlten betraege fuer abhandengekommene sachwerte stellen mittel dar, mit denen die schadenstraeger (aussiedler) in den stand vor der aussiedlung versetzt werden sollten. Infolge der allgemein bekannten lage auf dem warenmarkte waren die schwierigkeiten der realisierung der geldentschaedigungen (ankauf von vieh, inventar, geraet und wiederaufrichtung von baulichkeiten) ausserordentlich gross und sind dieses [sic] mittel fuer obige zwecke staendig verfuegbar zur reibungslosten [sic] handhabung praktisch in den haenden der schadenstraeger verblieben, nach dem waehrungsschutzgesetz wuerden bei der umwechslung diese um 2/3 vermindert. Da die entschaedigungssummen auf dem preisniveau von 1945 errechnet wurden, entsprechen sie in anbetracht der in der zwischenzeit eingetretenen preissteigerungen absolut nicht mehr ihrer bestimmung (restitution der sachwerte), und wuerden beim umtausch noch um weitere 2/3 vermindert werden".[717] In dem im Finanzministerium (Kredit-Sektion) vorbereiteten Bericht wurde festgehalten, dass der Vorschlag von Wedenig sicherlich der einfachste, nicht aber der „zweckmäßigste" sei, zumal es ja um eine Abschöpfung des Geldüberhanges gehe. Befürchtet wurden zudem ähnlich berechtigte weitere Eingaben. „Die Härten des Währungsschutzgesetzes in Einzelfällen müssen auf jeden Fall

717 AdR, BMF. Zl. 57.824-15/47, LH Wedenig an Figl, Schärf und Zimmermann, 24. 11. 1947. Neben den Schäden, die die Kärntner Slowenen solcherart erleiden würden, verwies Wedenig in dem Schreiben auch auf die Problematik der Rückstellung der von „gutglaeubigen erwerbern" gekauften Höfe. Denn nicht nur die Entschädigungssummen, sondern auch die auf Bankinstituten deponierten Kaufpreise würden solcherart verfallen. Wedenig spricht von einer Summe von ca. öS 5–6 Mio., die solcherart berücksichtigt werden sollten. Die Summe inkludiert auch von der DUT zurückgehaltene Erlöse aus dem Verkauf der Liegenschaften der Kanaltaler Umsiedler in der Höhe von ca. drei Millionen.

im [sic] Kauf genommen werden, insbesondere in solchen Fällen, wo es noch andere Mittel und Wege geben muß, diese Härten auszugleichen."[718] Wie dies geschehen sollte, wurde nicht angeführt.

Weder Petritsch noch Ferlitsch waren in ihren Schreiben vom September bzw. Oktober 1950 auf die nicht unerhebliche Feststellung des Verbandes slowenischer Ausgesiedelter eingegangen, dass Prozesse gegen die „Ausgesiedelten" geführt würden, die sich eigentlich gegen Entscheidungen der Hofbegehungskommission richteten und die Slowenen die Kosten zu tragen hätten.[719] Am 12. September 1950 gab Petritsch eine Stellungnahme zu einer weiteren Eingabe des Verbandes vom 7. September ab. Der Verband hatte hierin sieben „Ausgesiedelte" namhaft gemacht, deren Schäden bisher noch nicht berücksichtigt worden waren. Vier der genannten Familien bzw. Einzelpersonen waren erst im Sommer 1945 aus den Lagern zurückgekommen, gehörten also zu der Gruppe, die bei der strengsten Auslegung der Vorgaben für eine Entschädigung materieller Schäden zu berücksichtigen gewesen wären.[720] Die anderen drei waren noch während des Krieges zurückgekehrt. Von den erwähnten sieben Namen kam in den Unterlagen von Petritsch nur einer vor. Recherchen bei der Abteilung, die die Opferfürsorge betreute, hätten ergeben, dass die Genannten dort keine Anträge eingebracht hätten. „Demnach", schlussfolgert Petritsch, „ist es zumindest unwahrscheinlich, daß jetzt nachträglich sich als Geschädigte bezeichnende Personen, wirklich zu den Ausgesiedelten zählen."[721] Dass sie zu den „Ausgesiedelten" zählen, davon zeugen Listen der Gestapo wie auch der britischen Militärregierung.[722] Im Jahr zuvor noch hatte Petritsch einer Frau, deren Mann und Tochter in Konzentrationslager verbracht worden waren und deren Hof 1945/46 nicht kommissioniert worden war und daher

718 AdR, BMF. Zl. 57.824-15/47, Bericht 3. 12. 1947.

719 KLA, AKL, SuW 47. Zveza slovenskih izseljencev an AKL, LH Wedenig, 26. 7. 1950.

720 Siehe die Aussage von LH Wedenig anlässlich der 7. Sitzung der Kommission, die über die Vergabe der Südkärntner Hilfe entschied. KLA, AKL, SuW 44/4. Niederschrift der 7. Sitzung, 10. 6. 1948.

721 KLA, AKL, SuW 47. Dr. Petritsch an LH Wedenig, 12. 9. 1950.

722 PRO, FO 1020/2821/70. Listenmäßige Erfassung von Slowenen in der Jesuitenkaserne durch das Kommando der Schutzpolizei, 21. 7. 1945; Gestapo-Verzeichnis der ausgesiedelten „politisch unzuverlässigen Elemente aus dem ‚Gau' Kärnten" vom 18. 4. 1942 (mit Umsiedler-Nummern), abgedruckt in Karner, Kärntens Wirtschaft, S. 339–345.

auch keine Akten in der Abteilung einlagen, „unbeschadet dieses Umstandes“ eine Entschädigung bewilligt.[723]

Im Februar 1951 reagierte der Verband der slovenischen Ausgesiedelten/Zveza slovenskih izseljencev auf die Antwort von Petritsch mit einem Schreiben an den Landeshauptmann. Recherchen des Verbandes hätten ergeben, dass die Gesamtschäden bei öS 4.038.426 lägen. An Kärntner Slowenen seien jedoch nur öS 3.281.965 ausbezahlt worden und nicht, wie von Ferlitsch und Petritsch betont, öS 3,5 Mio. Die von Petritsch betonte Anerkennung der Schadenssummen durch die Geschädigten sei anlässlich der Hofbegehung nur unter Vorbehalt der Naturalleistungen und in der Annahme der unmittelbaren Erledigung erfolgt, so der Verband. Laut Angaben des Verbandes hätten von den 255 kommissionierten „Ausgesiedelten“ 133 den amtlich festgelegten Schadensbetrag noch immer nicht hundertprozentig erhalten. 27 hätten auf Grund eines Einspruches etwas mehr ausbezahlt bekommen. Befremdet zeigt sich der Verband, dass weder auf ihre Beschwerde bezüglich der Zivilprozesse noch der frühzeitigen Enthaftung von Maier-Kaibitsch reagiert worden sei.[724] Petritsch antwortete auf die Rückfrage des Landeshauptmannes, dass dem Protestschreiben des Verbandes nicht geantwortet werden solle, wenn doch, so „wolle“ dem Verband „endlich noch mitgeteilt werden, daß ein Rechtsanspruch der betroffenen Ausgesiedelten auf Wiedergutmachung weder bestand noch besteht, daß also schon die bisherigen bedeutenden geldlichen Zuwendungen einzig und allein als eine freiwillige Hilfsmaßnahme angesehen werden müssen“.[725]

Einen Monat später wurde innerhalb der Landesregierung überlegt, wie Forderungen im Ausmaß von öS 10.000 befriedigt werden könnten. Dabei handelte es sich allerdings um Forderungen, die zum Teil von den zwischenzeitlichen Pächtern und Bewirtschaftern eingebracht wurden, unter ihnen ein ehemaliger Ortsgruppenleiter, der 1945 in Wolfsberg interniert gewesen war.[726] Petritsch schlug LH-Stv. Ferlitsch vor, dieses Geld aus der so genannten Abstimmungsspende „abzuzweigen“.[727] Die

723 KLA, AKL, SuW 29/45, P/.../. Amtsvermerk Petritsch, 2. 7. 1949.
724 KLA, AKL, SuW 47. Zveza slovenskih izseljencev an AKL, LH Wedenig, 15. 2. 1951 (Abschrift).
725 KLA, AKL, SuW 47. Dr. Petritsch an LH Wedenig, 12. 4. 1951.
726 KLA, AKL, SuW 21/34, K 601. DAG, Schwameis, an G/.../, 26. 3. 1943; SuW 44/3. Niederschrift K 601, 29. 8. 1945.
727 KLA, AKL, SuW 47. Dr. Petritsch an Ferlitsch, 2. 3. 1951.

Gemeindeabteilung ihrerseits war mit dieser Lösung nicht einverstanden und erklärte auf Nachfragen, dass die Verteilung der zehn Millionen Spende bereits von der Kärntner Landesregierung mit Sitzungsbeschluss vom 20. Februar 1951 beschlossen wurde und keinerlei Reserven mehr vorhanden wären.[728] Doch Ferlitsch gab nicht auf und berief sich auf ein Schreiben des BMF vom 1. März 1951.[729] Schließlich wurde Landeshauptmann Wedenig in den Diskurs eingebunden und von Petritsch über die Südkärntner Hilfe informiert.[730] Petritsch wiederholte seine Ansicht, dass die Kärntner Slowenen eine Entschädigung erhalten hätten, die z. T. sogar weit über ihre Schadenssumme hinausgegangen sei. Berücksichtigt man die für die Abrechnung der Südkärntner Hilfe erstellten Listen[731], so kann diese Aussage von Petritsch nicht unwidersprochen bleiben. Geht man nur von dem von der Kommission erhobenen „Sachschaden" aus, so haben von den berücksichtigten Familien und Einzelpersonen[732], die

728 KLA, AKL, SuW 47. Steiner an Ferlitsch, 13. 3. 1951.

729 AKL, Ferlitsch an ORR Pabst, 21. 3. 1951; Der VAS/ZSI hatte eine Antwort des AKL vom 15. 2. 1951 an das BMF in Durchschrift übersandt. Das Schreiben des Verbandes an das BMF ist nicht bekannt. Dr. Margaretha schrieb an das AKL: „Die Anregung des Verbandes, seine Forderungen aus der dem Lande Kärnten anläßlich der 30-Jahrfeier des 10. 10. zur Verfügung gestellten 10 Millionen-Spende zu befriedigen, wird ho. Erachtens Folge gegeben werden können, soweit solche Forderungen als berechtigt angesehen werden und sich im Rahmen der durch die 10 Millionen-Spende zu erfüllenden Aufgaben bewegen." KLA, AKL, SuW 47. BMF, Dr. Margaretha, an AKL, 1. 3. 1951.

730 KLA, AKL, SuW 47. Dr. Petritsch an Wedenig, 12. 4. 1951.

731 Alle enthalten in KLA, AKL, SuW 47; darunter befinden sich Listen ohne Titel, die anlässlich der einzelnen Ratenzahlungen angelegt wurden, sowie die „Vorschussliste für slovenische Rücksiedler", die [Liste] Für den Amtsgebrauch Südkärntner Hilfe, die „Liste der anlässlich der Wiedereinsetzung der rechtmässigen slowenischen Eigentümer auf ihren Höfen festgestellten Mehrwerte zu Gunsten der Kanaltaler" oder die „Zusammenstellung über die aus der ‚Südkärntner Hilfe' in den Jahren 1946–1950 entschädigten Kärntner Slowenen, welche szt. ausgesiedelt wurden" vom 9. 9. 1953.

732 Berücksichtigt meint hier jene Menschen, von welchen aus den vorhandenen Akten bekannt ist, dass sie konkrete Forderungen gestellt haben, die im Rahmen der Südkärntner Hilfe behandelt wurden. Nicht aufgenommen wurden in diese Gruppe jene, von denen es nur die Forderung nach einer Schadensfeststellung gab, wie z. B. die Familie W./M. 1948 forderte sie immer noch eine Schadensfeststellung durch die Kommission. KLA, AKL, SuW 44/4. Folgende Ansuchen liegen neu vor, oD.

1942 „ausgesiedelt" wurden, zumindest 13 % weniger oder gar nichts aus dem Topf der Südkärntner Hilfe erhalten. J. B. wurde z. B. von der Kommission ein „Gesamtsachschaden" in der Höhe von öS 31.420 zuerkannt, der „Sachschaden" wurde mit öS 23.460 festgelegt, in der Niederschrift wurde eine Forderung von 31.287 angeführt. Aus der Südkärntner Hilfe hatte er jedoch nur öS 20.200 erhalten. Berücksichtigt man den von der Kommission erhobenen „Gesamtsachschaden", so haben zumindest 43 % weniger oder gar nichts erhalten, bei 30 % wurde der Schaden abgegolten und weniger als 15 % erhielten mehr.[733] Mehr erhalten haben vorwiegend soziale Härtefälle.[734] Beispielhaft sei Frau V. genannt, deren Mann bei einem Arbeitsunfall während der „Aussiedlung" ums Leben gekommen war. Bei der Rückkehr wurde die Frau, die Pächterin im Hause der Schwiegereltern war, mit ihren fünf ehelichen Kindern im Alter zwischen 7 und 18 Jahren nicht mehr aufgenommen. Sie musste für sich und die Kinder ein neues Heim schaffen und war zudem selbst schwer krank.[735]

Auf die Anregung des Verbandes, offene Forderungen aus Mitteln der „Abstimmungsspende" zu begleichen, eine Anregung, die vom BMF aufgenommen wurde, antwortete Petritsch: „Dieser Bundeszuschuss soll widmungsgemäss einzig und allein für die Schaffung grosser und bleibender Werte, die dem allgemeinen öffentlichen Interesse der in der gemischtsprachigen Zone Kärntens sesshaften Bevölkerung dienen, in Verwendung kommen, also für Schulbauten, Wasserleitungen, Strassenbauten, Altersheime, u. dgl. /.../ Es ist daher nicht möglich, die Forderungen des Verbandes ausgesiedelter Slowenen aus diesen Mitteln zu befriedigen, ganz abgesehen davon, daß, wie aus der Beilage zu diesem Bericht hervorgeht,

733 Bei den restlichen 12 % wurde der „Gesamtsachschaden" nicht als solcher angegeben. Bezieht man die Auszahlungssumme auf die in den Niederschriften der Hofbegehungskommission angeführten Forderungen und die in Anträgen von den Geschädigten selbst angeführten Forderungen, so haben davon knapp 30 % ihre Schäden abgegolten bekommen, 33 % haben weniger erhalten, weniger als 1 % hat mehr erhalten und vom restlichen Drittel gibt es keine Angaben.

734 Siehe KLA, AKL, SuW 44/4. [Vorschläge für die Verteilung], 10. 9. 1948; Folgende Ansuchen liegen neu vor, oD; SuW 47. Zusammenstellung über die aus der „Südkärntner Hilfe" in den Jahren 1946 bis 1950 entschädigten Kärntner Slowenen, welche szt. ausgesiedelt wurden vom 9. 9. 1953.

735 KLA, AKL, SuW 44/4. [Vorschläge für die Verteilung], 10. 9. 1948; SuW 17/28, V/.../.

weder ein sachlicher noch rechtlicher Anspruch auf weitere Wiedergutmachung gegeben ist."[736] Neben den von Ferlitsch forcierten öS 10.000 ging es auch um die Forderung des VAS/ZSI in der Höhe von öS 756.461.[737]

In der zweiten Hälfte des Jahres 1952 wurden öS 570.019 aus den Mitteln der so genannten „Abstimmungsspende" an geschädigte Kärntner Slowenen ausbezahlt. Am 13. Mai 1952 hatte die Kärntner Landesregierung den entsprechenden Beschluss gefasst. Bereits im März des Jahres hatte der Verband der slovenischen Ausgesiedelten eine Liste mit offenen Forderungen eingereicht.[738] Unmittelbar danach wurden die Geschädigten vom Landeshauptmann informiert, dass sie eine weitere Entschädigungssumme erhalten würden.[739] Um die Durchführung zu ermöglichen, wurden sie gebeten, neben der Angabe des Kontos auch eine rechtsverbindliche Erklärung zu unterzeichnen, wonach sie ihre „Ansprüche als befriedigt betrachte[n] und im Rahmen der Entschädigung für ausgesiedelte Kärntner Slowenen weitere Forderungen nicht mehr stelle[n werden]".[740] Die meisten unterschrieben die Erklärung ohne weiteres. Nur wenige meldeten einen Vorbehalt an oder verweigerten vorerst gänzlich die Unterschrift mit dem Hinweis, dass der Betrag in keinem Einklang mit dem tatsächlichen Schaden stünde. A. St. hob hervor, dass allein sein abhanden gekommener Traktor einen Wert von öS 38.000 bis 40.000 darstelle, sein Gesamtschaden wurde 1945 mit öS 39.700 bewertet. Damit würden seine Verluste aus den Abgängen beim Vieh und der intensiven Waldnutzung, den Verlusten an Vorräten, Feld- und Hausgeräten gar nicht berücksichtigt. Im Anschluss daran formuliert er eine prinzipielle Überlegung hinsichtlich eines Rechtsanspruches auf volle Entschädigung.[741]

Jene, die Vorbehalte angemeldet hatten, wurden neuerlich aufgefordert, die Erklärung zu unterzeichnen, da sie sonst keinerlei Anweisungen erhalten würden.[742] Schlussendlich haben alle die Erklärung unterzeichnet.

---

736 KLA, AKL, SuW 47. Dr. Petritsch an BMF, 26. 4. 1951.
737 KLA, AKL, SuW 47. Zveza slovenskih izseljencev an AKL, LH Wedenig, 15. 2. 1951 (Abschrift); Dr. Petritsch an LH Wedenig, 1. 6. 1951.
738 KLA, AKL, SuW 47. Antrag des Verbandes ausgesiedelter Kärntner Slowenen vom 6. 3. auf weitere Entschädigung.
739 Gelegentlich erfolgte die Information erst im Herbst 1952.
740 KLA, AKL, SuW 47, Abstimmungsspende.
741 KLA, AKL, SuW 12/20, K 536. St/.../ an AKL, Wedenig, 30. 6. 1952.
742 Z. B. KLA, AKL, SuW 47, Abstimmungsspende. AKL an B/.../ A/.../, 8. 9. 1952.

Im November 1952 wandte sich der Verband ausgesiedelter Slowenen/Zveza slovenskih izseljencev neuerlich an den Landeshauptmann und ersuchte um die Berücksichtigung von einigen wenigen Fällen, die nicht in der Liste vom März 1952 aufgenommen waren. Denn, so die Vermutung des Verbandes, von der zur Verfügung gestellten Summe von öS 600.000 dürfte noch ein Restbetrag zur Verfügung sein.[743] Ein Ansuchen, dem von Landesseite nicht mehr nachgekommen wurde. Nicht nachgekommen wurde auch dem Ansuchen einzelner Begünstigter auf Aufstockung des Differenzbetrages aus den Gesamtschäden und der ausbezahlten Südkärntner Hilfe. Mit dem Hinweis auf die Beispielwirkung wurde das Ansuchen abgelehnt. Zudem hieß es, dass es sich bei dem Geld um eine „freiwillige geschenkweise Gabe" des Bundes handle, mit dem keine Schäden des Krieges abgegolten werden könnten.[744]

2.4.3 Ein Ausweg?

1959 und 1960 suchten einige wenige Einzelpersonen um eine Entschädigung nach dem Kriegs- und Verfolgungssachschädengesetz von 1958 an.[745] Darunter befanden sich sowohl „Ausgesiedelte" als auch politisch Verfolgte. Von 18 bekannten Antragstellern erhielten vier einen negativen Bescheid, bei zwei Anträgen gibt es nur den Hinweis auf die Aktennummer und keine weiteren Informationen, die restlichen zwölf erhielten Entschädigungen zwischen öS 151 und 5.000. Eine Ausnahme bildeten die Kinder vom Peršmanhof, deren Familie in den letzten Kriegstagen erschossen wurde und deren Hof anschließend vollständig niedergebrannt wurde. Sie erhielten zusammen öS 40.498 zugesprochen, ein Großteil davon wurde allerdings sofort gepfändet.[746] Begründet wurden die ablehnenden Bescheide mit mangelnden Beweismitteln, fehlender Anspruchsberechtigung als Hinterbliebende oder aber mit zu hohem Einkommen im Jahr 1955. So

743 KLA, AKL, SuW 47. Zveza slovenskih izseljencev an AKL, LH Wedenig, 18. 11. 1952.

744 KLA, AKL, SuW 31/48, K 705. Abt. 12 an Landeshauptmann, 10. 7. 1952.

745 Bundesgesetz vom 25. 6. 1958, über die Gewährung von Entschädigungen für durch Kriegseinwirkung oder durch politische Verfolgung erlittene Schäden an Hausrat und an zur Berufsausübung erforderlichen Gegenständen (Kriegs- und Verfolgungssachschädengesetz – KVSG).

746 FLD-K, KVSG 8.188-VII/59 und KVSG 8.274-VII/60.

erhielt zum Beispiel ein Mann, der 1941 nach Jugoslawien geflohen war, nach der Besetzung Sloweniens bis zum Kriegsende „im Verborgenen" nahe seines Heimatortes gelebt hatte, dessen Vermögen unmittelbar nach der Flucht an das Reich „verfallen" war und dessen Haus völlig ausgeplündert und zum Teil auch zerstört wurde[747], auf Grund eines zu hohen Einkommens keine Entschädigung nach dem KVSG. Er hatte für seinen Besitz vlg. „Kališnik" auch keine Unterstützung aus der Südkärntner Hilfe und der Abstimmungsspende erhalten, wohl aber für den von seinem 1945 in Stein gestorbenen Vater geerbten Hof vlg. „Užnik".[748] In seinem Antrag aus dem Jahr 1960 gab der Besitzer, der zwei Wirtschaften, darunter auch eine Gastwirtschaft sowie ein Sägewerk samt Holzhandel betrieben hatte, Gebäudeschäden, abhanden gekommenes oder zerstörtes Hausinventar, Vorräte, landwirtschaftliche Geräte, Vieh, Fahrzeuge und Holzverluste auf den Lagerstätten und aus dem Wald im Gesamtwert von über öS 1 Mio. an.[749] In einer Stellungnahme betonte das Gemeindeamt, dass der hohe Einkommensteuerbescheid 1955 eine Ausnahme darstelle. Der Besitzer hätte im zugrunde liegenden Zeitraum große Holzschlägerungen vornehmen müssen, um die gravierenden Gebäudeschäden sanieren zu können.[750]

Warum sich nur so wenige Kärntner Slowenen um eine Entschädigung nach dem KVSG beworben haben, mag vielleicht auch in der Tatsache begründet sein, dass sie anlässlich der Zahlung aus der so genannten Abstimmungsspende ihre Forderungen als „befriedigt" zu erklären hatten. Die Mehrheit der Antragsteller hatte 1952 keine Entschädigung erhalten und daher auch keine Verzichtserklärung abgegeben.

747 Nach Auskunft der Gemeinde wurden sowohl aus dem Wohnhaus als auch aus dem Wirtschaftsgebäude die Böden herausgerissen und die Holzwände herausgeschnitten und von der Polizei als Brennmaterial verwendet. FLD-K, KVSG 6.190-VII/60. Bestätigung, Gemeinde Zell, 5. 6. 1961.

748 FLD-K, KVSG 6.190-VII/60 und KVSG 6.199-VII/60; FLD-K, RÜ 11-V-52; KLA, AKL, SuW 47. [Liste] „Für den Amtsgebrauch Südkärntner Hilfe"; Zusammenstellung über die aus der „Südkärntner Hilfe" in den Jahren 1946–1950 entschädigten Kärntner Slowenen, 9. 9. 1953.

749 FLD-K, KVSG 6.190-VII/60. Verzeichnis über den Sach- und Gebäudeschaden.

750 FLD-K, KVSG 6.190-VII/60. Bestätigung, Gemeinde Zell, 4. 9. 1961.

2.5 Rückstellungsanträge von Kärntner Slowenen und Sloweninnen und ihre Behandlung von 1946 bis 1961

2.5.1 Kärntner Pilotprojekt

Während auf Bundesebene im Juli 1946 mit dem 1. Rückstellungsgesetz[751] eine erste bundesweite Regelung bezüglich der Rückgabe von entzogenem Vermögen geschaffen wurde, hatte die Provisorische Kärntner Landesregierung bereits im Spätsommer 1945 mit der Rückgabe von entschädigungslos entzogenen Liegenschaften begonnen. Dieses rasche Vorgehen der Provisorischen Kärntner Landesregierung ist vor allem auf die im Mai erfolgte Doppelbesetzung des Landes durch britische und jugoslawische Soldaten, Gebietsforderungen Jugoslawiens und separatistische Bewegungen im Lande selbst zurückzuführen, aber auch auf die – unmittelbar nach Kriegsende vom Konsultativen Landesausschuss in einer Erklärung anerkannte[752] – Bedeutung des von Kärntner Slowenen geleisteten bewaffneten Widerstandes gegen das Naziregime. Mit der rasch erfolgten Übergabe der Liegenschaften in die wirtschaftliche Verwaltung der Eigentümer von vor 1942 sollten die vehementen Forderungen nach einem Anschluss des zweisprachigen Gebietes an Jugoslawien besänftigt werden.[753] Als Basis für die Rückgabe galt die Verordnung der Provisorischen Landesregierung vom 1. August 1945 „betreffs Durchführung der Rücksiedlung der Kärntner Slowenen, welche seinerzeit von den nationalsozialistischen Machthabern ausgesiedelt wurden".[754] Diese Verordnung wurde bekanntlich von der britischen Militärregierung nicht explizit genehmigt und daher auch nicht öffentlich publiziert.[755] Auf Grund fehlender legistischer Grundlagen konnte die 1945/46 faktisch erfolgte Rückgabe nicht mit einer grundbücherlichen

751 Bundesgesetz über die Rückstellung entzogener Vermögen, die sich in Verwaltung des Bundes oder der Bundesländer befinden. BGBl 1946/156.

752 KLA, AKL, LAD 1. 3. Sitzung des Konsultativen Landesausschusses für Kärnten, 13. 6. 1945.

753 Siehe die Kapitel 2.3.1 (Die britische Militärregierung in Kärnten und die Frage von Restitution und Wiedergutmachung) und 2.3.2 (Von einer „geordneten Hofübergabe" zur kommissionellen Schadensaufnahme).

754 Siehe Anhang.

755 AdR, BMF, Gz 22.201-1/47. AKL an BKA, 7. 5. 1947.

Eigentumsübertragung verknüpft werden. Dennoch hatten sich einzelne Geschädigte darum bemüht.[756]

Mehr als 70 % der von der Provisorischen Kärntner Landesregierung an die Kärntner Slowenen zurückgegebenen Liegenschaften befand sich zu Kriegsende laut Grundbuch im Eigentum der „Deutschen Umsiedlungs- und Treuhandgesellschaft m.b.H" (DUT), des „Deutschen Reichs (Reichsfinanzverwaltung)" oder des „Großdeutschen Reichs (Reichsführer SS, Reichskommissar für die Festigung des deutschen Volkstums)".

Zu ersten Zweifeln an der Rechtsgültigkeit der genannten Verordnung und einer Forderung nach einem Rechtsgutachten kam es 1946 anlässlich einer Auseinandersetzung um die Rückgabe von landwirtschaftlichen Maschinen gegen Entgelt zwischen einem zurückgekehrten „Ausgesiedelten" und SA- und Parteimitgliedern des Ortes sowie der vormaligen Pächterin und Gattin des von Partisanen getöteten ehemaligen Ortsgruppenleiters W. K. Die Gruppe rund um die ehemalige Pächterin, die unmittelbar vor Kriegsende am 2. Mai alle landwirtschaftlichen Maschinen an sie verkauft hatte, focht den Kommissionsbeschluss der Wiedergutmachungskommission bzw. die Befugnisse der Abteilung für Minderheitsangelegenheiten des Amtes der Kärntner Landesregierung, die auf Einhaltung des Kommissionsbeschlusses pochte, an. Diese Auseinandersetzung wurde vor allem auf ideologischer Ebene geführt. „Um weiteren Polemiken aus dem Wege gehen zu können", ersuchte die Abteilung für Minderheitsangelegenheiten im Februar 1947 die Sicherheitsdirektion um Klärung des Falles.[757] Die Sicherheitsdirektion leitete das Ansuchen an das Landesgerichtspräsidium weiter. Von diesem wurde „eine grundsätzliche Stellungnahme zu den durch die Tätigkeit der Wiedergutmachungskommission gesetzten Rechtsfolgen unter Berücksichtigung des geltenden Rechts insbesondere des Rückstellungsgesetzes" erbeten.[758]

---

756 Der Liegenschaftsbesitz von A. M. war im Grundbuch mit einer Anmerkung der Beschlagnahme belastet. Im November 1946 ersuchte er beim FA Völkermarkt, die Löschung dieses Eintrages zu veranlassen. Es konnte ihm nicht geholfen werden. Im Mai 1947 brachte er dann seinen Antrag bei der RK beim LGK ein. KLA, LGK, RK 007/47.

757 KLA, LGK, RK 181/47. AKL, Abt. X, Picej, an Sicherheitsdirektion, Dr. Guggenberger, 19. 2. 1947.

758 KLA, LGK, RK 181/47. Sicherheitsdirektor für Kärnten an Landesgerichtspräsident Dr. Kugler, 26. 2. 1947.

Das 3. Rückstellungsgesetz war bereits beschlossen worden.[759] Im Zuge der umfangreichen Recherchen wurde vom Landesgericht auch der Verfassungsdienst des BKA kontaktiert. Anfang April wurde dem Präsidium geantwortet, dass die Verordnung, soweit sie denselben Gegenstand wie das 3. RStG behandle, durch dieses bereits derogiert sei.[760]

Der Verfassungsdienst des BKA war ebenso wie das Bundesministerium für Vermögenssicherung kurz zuvor durch einen Artikel in der Presse auf die „Kärntner Lösung" aufmerksam gemacht geworden. Während eine bundesstaatliche Gesamtregelung der Wiedergutmachung noch ausstand, schienen einem Artikel in „Die Presse" vom 1. Februar 1947 zufolge in Kärnten die Wiedergutmachungsansprüche der „Ausgesiedelten" zu 80 % erfüllt und die enteigneten Höfe bereits an die Besitzer zurückgegeben.[761] Nach dem Beschluss des 3. RStG im Februar 1947 galt es, das Amt der Kärntner Landesregierung vom Verfassungsdienst des BKA dahingehend zu informieren, dass durch dieses neue Bundesgesetz die Rückstellung entzogenen Eigentums unter die Zuständigkeit des Bundes falle und damit alle diesbezüglichen anderen Vorschriften derogiert seien.[762] Am 5. März 1947 wies der Verfassungsdienst in einer Note an das AKL darauf hin, dass noch laufende Verfahren von den zuständigen Behörden nach den neuen Grundsätzen zu Ende zu führen seien.[763]

Interventionen des Bundes der Kanaltaler in Österreich, die sich um eine Lösung ihrer Situation bemühten – so hatten die mehr als 70 Kanaltaler Umsiedlerfamilien nach der Rückgabe der Liegenschaften weder, wie in der Verordnung angeklungen, neue Höfe zugewiesen noch den Kaufschilling rückerstattet bekommen –, informierten die Bundesbehörden ebenfalls von dem Kärntner Projekt. Bereits im November 1946 hatte der Bund der Kanaltaler ein Memorandum an die Bundesregierung übermittelt. Erst Monate später beschäftigten sich sowohl das BKA-AA als auch die Ministerien für Vermögenssicherung und jenes für Land- und Forstwirtschaft mit der

759 Bundesgesetz über die Nichtigkeit von Vermögensentziehungen. BGBl 1947/54.
760 KLA, LGK, RK 181/47. BKA, Heiterer, an LG Präsidium, 2. 4. 1947.
761 AdR, BMF, Gz 22.201-1/47. BMF-VS, Referentenerinnerung, betreffend: die slowenische Minderheit in Kärnten, Wiedergutmachungsmaßnahmen, 4. 2. 1947.
762 AdR, BMF, Gz 22.201-1/47, Gez 24.513-1/47.
763 AdR, BMF, Gz 22.201-1/47, Gez 28.497-1/47.

Frage. Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft war der Ansicht, dass es notwendig sei, hinsichtlich der Kärntner Slowenen für klare Besitzverhältnisse zu sorgen. Gemeint war damit die bücherliche Übertragung des bereits faktisch übergebenen Grundbesitzes. Es sei zu befürchten, dass die Grundbuchsgerichte eine Verbücherung auf Basis der Verordnung vom 1. August ablehnen würden und bezüglich der Verfassungsmäßigkeit der Verordnung „unliebsame Erörterungen" ausgelöst werden könnten.[764]

Es bedurfte der Rückstellungsgesetze, um auch die grundbücherliche Eigentumsübertragung möglich zu machen. Erst durch deren Anwendung konnte die Vorgehensweise der Provisorischen Kärntner Landesregierung nachträglich legalisiert werden. Unklar blieb vorerst, welches der Rückstellungsgesetze für die Kärntner Slowenen zur Anwendung kommen sollte.[765] Der Großteil ihres eingezogenen Vermögens war im Besitz des „Deutschen Reiches (Reichsfinanzverwaltung)", der DUT oder des „Großdeutschen Reiches (Reichsführer SS; Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums)" und stand nach Kriegsende unter öffentlicher Verwaltung. Dies legte eine Lösung nach dem 1. RStG nahe.[766] Durch die Kärntner Lösung wurde die Verwaltung jedoch an die ehemaligen Besitzer übertragen. Eindeutig schien die Situation bei jenen Höfen, die von Kanaltalern gekauft worden waren. Hier musste das 3. RStG zur Anwendung kommen.[767] Bei einer generellen Anwendung des 3. RStG stellte sich die Frage, wer nun bei einem Rückstellungsantrag gegen das „Deutsche Reich" bzw. das „Großdeutsche Reich" passiv klagslegitimiert sei.

Bereits am 30. Mai 1947 hatte ein Kärntner Slowene bei der Finanzlandesdirektion für Kärnten (FLD-K) einen Antrag auf Rückstellung seines Vermögens gestellt.[768] Auf Anfrage der FLD antwortete das Bundesministerium für Vermögenssicherung, dass die Kärntner Slowenen die Rückstellung ihrer (grundbücherlichen) Eigentumsrechte gemäß den Bestimmungen des 1. RStG anstrengen könnten. Die 1945 erfolgte Rück-

764 AdR, BMF, Gz 22.201-1/47.
765 AdR, BMF, Nachlass Klein, Karton 31. Departementsbesprechung, 16. 10. 1947.
766 AdR, BMF, Nachlass Klein, Karton 31. Departementsbesprechung, 17. 11. 1947.
767 AdR, BMF, Nachlass Klein, Karton 31. Departementsbesprechung, 17. 11. 1947.
768 KLA, LGK, RK 186/47. FLD-K an AKL, Abt. für Vermögensverwaltung, 19. 11. 1947.

gabe durch die Landesregierung wurde vom Bundesministerium als ein Verwaltungsakt „in der gesetzeslosen Zeit" interpretiert, „durch welchen der Landeshauptmann die Nachfolge der deutschen Behörden (des Reichskommissars für die Festigung des deutschen Volkstums) übernahm".[769] Diese Übernahme entspreche dem Behördenüberleitungsgesetz (StGBl 1945/94), daher seien auch die fraglichen Objekte der Kärntner Slowenen als in Verwaltung des Landes stehend zu betrachten und die ehemaligen Eigentümer seien als vom Lande eingesetzte Subverwalter zu betrachten.[770] Dem Amt der Kärntner Landesregierung wurde mitgeteilt, dass durch die Anwendung des 1. RStG die „eheste Rückstellung der Vermögen an die geschädigten Eigentümer erfolgen kann, ohne daß erst die Rechtsfrage aufzurollen wäre, wer für einen Rückstellungsanspruch gegen den Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums passiv klagslegitimiert sei".[771] Das Amt der Kärntner Landesregierung stellte sich jedoch auf den Standpunkt, dass im vorliegenden Falle, wie auch bei den anderen „ausgesiedelten" Slowenen, die Eigentümer landwirtschaftlicher Betriebe waren, die Voraussetzungen des § 1(1) des 3. RStG gegeben seien, da diese Liegenschaften „niemals von einer Dienststelle des Bundes oder der Bundesländer auf Grund der Bestimmungen des Behördenüberleitungsgesetzes verwaltet waren" und daher die Voraussetzungen für eine Anwendung des 1. RStG nicht gegeben sei.[772] Bei den Geschädigten wie bei den Behörden selbst blieb die Unsicherheit bestehen. Manche Kärntner Slowenen reichten ihren Antrag bei der Finanzlandesdirektion ein, der dann auf Amtswegen zur Rückstellungskommission weitergeleitet wurde.[773] Andere reichten zeitversetzt bei beiden Stellen einen Antrag ein.

Die Frage der Passivlegitimation blieb immer noch ungeklärt. Die Rückstellungskommission in Klagenfurt wusste bis zum Spätherbst 1947 nicht, wie in jenen Fällen, in welchen der Antragsgegner keine physische Person war, vorzugehen war. Diese Anträge wurden vorerst zurückgestellt und eine Weisung beim Justizministerium eingeholt.[774] Erst im Jänner

769 KLA, LGK, RK 186/47. BMVS, Dr. Gleich, an FLD-K, 28. 10. 1947.
770 KLA, LGK, RK 186/47. BMVS, Dr. Gleich, an FLD-K, 28. 10. 1947.
771 KLA, LGK, RK 186/47. BMVS, Dr. Gleich, an AKL, 28. 10. 1947.
772 KLA, LGK, RK 186/47. AKL, Urbas, an FLD-K, 26. 2. 1948.
773 FLD-K, Rü 108-III-49.
774 Siehe z. B. KLA, LGK, RK 189/47. Sitzungsprotokoll, 10. 12. 1947; RK 249/47. Vermerk Dr. Tröster, 24. 11. 1947.

1948 – es lagen bereits über 100 Rückstellungsanträge von Kärntner Slowenen mit dem DR bzw. dem GdR als Antragsgegner vor – wurde vom Bezirksgericht Villach auf Aufforderung der Rückstellungskommission (RK) der erste Abwesenheitskurator für das „Deutsche Reich" (Reichsführer SS, RKFDV, Reichsfiskus-Heer, Reichsfiskus Luftwaffe usw.) als Antragsgegner bestellt.[775] Die Bestellung in den anderen Bezirken erfolgte sukzessive bis zum Frühsommer des Jahres 1948. Die Abwesenheitskuratoren waren großteils Juristen, unter ihnen aber auch ein Beamter der BH Villach für die öffentliche Verwaltung und ein Büchsenmacher. Letzterer ließ sich konsequent von seinem Sohn, einem Beamten in Klagenfurt, vertreten. Als öffentlicher Verwalter für die Vermögenschaften der DUT in Kärnten wurde im Juli 1948 vom BM für Vermögenssicherung ORR Dr. Lukas Wolte bestimmt.[776]

Im Bezirk Hermagor wurde ein Notar zum Abwesenheitskurator bestellt. Dies führte zu Konflikten mit der Rückstellungskommission. Zum einen entstand ein Interessenkonflikt, denn der bestellte Abwesenheitskurator des Großdeutschen Reichs war in seiner Funktion als Notar gleichzeitig mit der Abwicklung des gegnerischen Nachlasses betraut und wurde zudem vom Bezirksgericht zum Abwesenheitskurator nach dem Verstorbenen bestellt. In der Folge intervenierte die Rückstellungskommission Klagenfurt beim Bezirksgericht: „Im Falle Wutti ist es nämlich nicht empfehlenswert, den Notar, der den antragstellenden Nachlaß als Gerichtskommissar bearbeitet, gleichzeitig als Abwesenheitskurator des Antraggegners einschreiten zu lassen."[777] Zum anderen war die Rückstellungskommission prinzipiell gegen einen Notar als Abwesenheitskurator „und zwar wegen der Kostenfrage".[778] Um diese „Kostenfrage" zu umgehen, wurden sämtliche Verfahren, die in diesem Bezirk anhängig waren und das „Großdeut-

775 Für den Bezirk Villach wurde mit Beschluss des Bezirksgerichtes vom 28. 1. 1948 der Leiter des Vermögenssicherungsreferates der BH Villach, Hans Luschnig, zum Abwesenheitskurator hinsichtlich sämtlicher im Bezirke Villach Land laut Grundbuch im Eigentum des Deutschen Reiches stehenden Liegenschaften bestellt. KLA, LGK, RK 157/47. BG Villach, Abt. 2, 28. 1. 1948.

776 KLA, LGK, RK 156/47. AKL, Abt. Vermögensverwaltung, an RK, Dr. Tröster, 23. 8. 1948.

777 KLA, LGK, RK 244/47. Vermerk Tröster, 14. 8. 1948.

778 KLA, LGK, RK 244/47. Vermerk Tröster, 14. 8. 1948.

sche Reich“ zum Antragsgegner hatten, mit Ausnahme des oben genannten Nachlassfalles in nichtöffentlicher Sitzung entschieden. In einem Fall hat der Abwesenheitskurator Beschwerde erhoben, dass das Erkenntnis ohne seine Anwesenheit gefällt worden wäre. Die Reaktion des Richters zeigt eindrücklich die Einstellung der Rückstellungskommission Klagenfurt in Bezug auf die Rückstellung slowenischen Eigentums: „Da es sich um eine vollkommen eindeutige Sache handelt, wurde aus Gründen der Kostenersparnis gar keine Verhandlung anberaumt, was im Rückstellungsverfahren ja auch nicht vorgeschrieben ist.“[779] Der Beschwerde des Notars wurde durch die Rückstellungsoberkommission stattgegeben, da der Grundsatz des beiderseitigen Gehörs verletzt worden wäre. Richtig sei, so hieß es in dem Erkenntnis, dass die Entscheidung der Rückstellungskommission gegebenenfalls in interner Sitzung erfolgen könne, „insbesondere wenn es sich nur um die Rechtsfrage des Landesgerichts in Klagenfurt und nicht um Tatsachenfragen handelt, so kann dies doch erst dann geschehen, wenn der Rückstellungsgegner von dem Antrag erfahren hat und Gelegenheit hatte, seinen Standpunkt wenigstens in einem Schriftsatz zur Kenntnis der Rückstellungskommission zu bringen“.[780] Der Notar wurde in der Folge vor dem Bezirksgericht befragt und die Endentscheidung in Klagenfurt neuerlich in nichtöffentlicher Verhandlung getroffen.

2.5.2 Rückstellungsanträge

Zwischen 1947 und 1961 wurden insgesamt 1.687 Anträge vor der Rückstellungskommission am Landesgericht Klagenfurt eingebracht, von diesen stammten 19,4 % von Kärntner Slowenen. Von den 1.687 Anträgen entfielen über 80 % auf die ersten drei Jahre, die Kärntner Slowenen stellten hingegen bereits über 90 % ihrer Anträge innerhalb der ersten drei Jahre. Von den 1.687 Anträgen betrafen knapp 9 % die Rückstellung „arisierten“ Vermögens und 4,5 % waren Regressansprüche von Kanaltaler Umsiedlern, die nach der Rückstellung der von ihnen während des Krieges erworbenen Liegenschaften ab Ende 1948 eine Entschädigung auf den Kaufschilling einforderten und auch zugesprochen erhielten. Eine große Gruppe der Antragsteller bildeten neben kirchlichen Einrichtungen auch solche, die

779 KLA, LGK, RK 242/47. Vermerk Tröster, 8. 10. 1948.
780 KLA, LGK, RK 242/47. Beschluss der ROK am OLG Graz, 29. 10. 1948.

für Großbauprojekte des Reiches enteignet wurden. Zu diesen Projekten zählten der Ausbau des Flughafens Annabichl, die Kaserne Tessendorf, die Anlage eines Truppenübungsplatzes bei Villach, der Ausbau der Plöckenstraße, die SS Kaserne Waltendorf und diverse Siedlungsprojekte für die aus dem Kanaltal stammenden Umsiedler. Durch einen „Enteignungs- und Entschädigungsbeschluß" hatten auch solche ihre Liegenschaften verloren, die die landwirtschaftlichen Anbauflächen ihres Besitzes verpachtet hatten und selbst nicht ständig dort ansässig waren. Deren Besitzungen sollten für die Ansiedlung von Umsiedlern oder „Neubauern" freigemacht werden. Doch nicht alle Verpächter wurden enteignet. Es traf vor allem Wiener und andere Städter, aber auch Kärntner Sloweninnen, die durch Heirat zu jugoslawischen Staatsbürgerinnen geworden waren. Im Falle der Kärntner Slowenen war die Enteignung aus nationalen Gründen erfolgt.[781]

Im Frühjahr 1947 war das 3. RStG in Kraft getreten, bis Ende September waren knapp 130 Verfahren vor der Rückstellungskommission am Landesgericht Klagenfurt anhängig. Davon betrafen nur 14 Verfahren Angehörige der slowenischen Minderheit. Acht waren direkt vor der RK eingebracht worden und die übrigen sechs wurden von anderen Behörden wie der Finanzlandesdirektion oder dem Opferfürsorgeamt der Landesregierung weitergeleitet. Einer der übergeleiteten Fälle war bereits seit September 1945 anhängig, hier handelte es sich um die Forderung nach Rückgabe von landwirtschaftlichen Maschinen, die trotz Entscheid der Hofbegehungskommission nicht erfolgt war.[782]

Warum bis zum September 1947 von den Kärntner Slowenen nur so wenige Anträge gestellt wurden, mag vielerlei Gründe haben. Zum einen waren es Sprachprobleme. Ein nicht zu vernachlässigender Anteil der erwachsenen Slowenen war der deutschen Sprache nur rudimentär mächtig. Eine andere Ursache mag auch darin zu finden sein, dass vielen die Eintragung ins Grundbuch vorerst nicht wichtig schien. Sie hatten auf Grund der Verordnung vom 1. August 1945 ihre Höfe wieder in Bewirtschaftung

781 Eine Antragstellerin führt in ihrem Rückstellungsantrag vom 30. 12. 1947 an, dass ihr Rechtsanwalt am 18. 4. 1942 von der DUT die Mitteilung erhalten hätte, dass mit Rücksicht auf ihre Staatsbürgerschaft und auf Grund der Tatsache, dass ihr Gatte „als nationaler Slowene" gelte, von allem Anfang an die Absicht bestanden hätte, ihr den Besitz wegzunehmen. KLA, LGK, RK 4/48.

782 KLA, LGK, RK 15/47 in RK 181/47.

übernommen und hatten mit anderen Problemen zu kämpfen und konnten oder wollten sich nicht mit solchen, ihrer Meinung nach „bürokratischen Kleinigkeiten" auseinander setzen. Es galt die Höfe zu sanieren, den Viehbestand wieder aufzustocken, die Felder zu bewirtschaften. Dafür mussten erst die nötigen finanziellen Mittel aufgebracht und organisiert werden. Vielfach ging es den Bauern im ersten Jahr zu Hause wirklich ums Überleben.

Daher beschloss die „Kommission zur Entscheidung über die Ansprüche gemäß § 4 der Verordnung der Prov. Kärntner Landesregierung vom 1. August 1945" in ihrer Sitzung vom 26. September 1947, via Rundschreiben die betroffenen Slowenen zur fristgerechten Einbringung ihrer Anträge bei der Rückstellungskommission aufzufordern.[783] Vom Juristen der Abteilung für Minderheitsangelegenheiten, Dr. Mirt Zwitter, wurde zu diesem Zwecke ein eigenes Formblatt entwickelt, das die Antragstellung unkompliziert und dennoch korrekt machen sollte. So wurde auf dem Formblatt auf alle für den Antrag wichtigen Angaben wie Einlagezahl und Katastralgemeinde zur eindeutigen Identifizierung der Liegenschaft, Name und gegebenenfalls auch die Adresse des Antragsgegners sowie den Enteignungsbescheid und die Beilage eines aktuellen Grundbuchsauszug hingewiesen.[784] Ab Oktober 1947 setzte dann eine regelrechte Antragsflut von Seiten der Kärntner Slowenen ein. Von den bis Ende Dezember 1947 insgesamt eingelangten rund 200 Anträgen wurden allein über 130 von Kärntner Slowenen gestellt. Von den 329 Anträgen des Jahres 1947 entfielen 145, also 44 % auf Kärntner Slowenen.

Im März 1949 wurde das Land neuerlich initiativ. Die Abteilung Landwirtschaft überprüfte den aktuellen Grundbuchsstand jener deportierten Kärntner Slowenen, von welchen ein DAG Hofakt einlag. Jene, die noch nicht bücherliche Eigentümer ihrer Liegenschaft waren, wurden aufgefordert, mit einem vorgefertigten Ansuchen vor Ablauf der Frist am 30. Juni 1949 vor die Rückstellungskommission zu treten.[785]

War die Verordnung vom 1. August 1945 nur für die Entschädigung der „ausgesiedelten" Kärntner Slowenen und Sloweninnen gedacht, so zeigt

783 KLA, AKL, SuW 44/4. Niederschrift der 6. Sitzung, 26. 9. 1947.

784 Die Formulare liegen in den einzelnen Anträgen der Deportierten wie auch der politisch Verfolgten ein, siehe z. B. KLA, LGK, RK 147/47.

785 Siehe z. B. KLA, AKL, SuW 1/1, K 708.

sich an Hand derer, die vor die Rückstellungskommission gingen, dass die Gruppe der Kärntner Slowenen und Sloweninnen, die im Dritten Reich ihrer Eigentumsrechte verlustig gingen, sie nicht antreten durften oder deren Eigentumsrechte zumindest eingeschränkt wurden, viel komplexer war. Neben den „Ausgesiedelten" vom April 1942 und jenen, die in den Jahren 1944 und 1945 von ihren Höfen deportiert wurden, gab es die große Gruppe der politisch Verfolgten. Weiters gab es Slowenen, die auf Grund ihrer Nationalität bzw. ihres Bewusstseins ihr Erbe nicht antreten hatten dürfen[786], deren Übergabeverträge keine Genehmigung gefunden hatten[787] oder deren zum Teil oft schon den Verkäufern abgegoltene Kaufverträge vom Landrat nicht bewilligt worden waren[788] oder die mit psychischem Druck zum Verkauf ihrer Liegenschaft gedrängt worden waren[789]. In der vorliegenden Untersuchung wurden all diese Fälle berücksichtigt wie auch jene Anträge, die von Kärntner Sloweninnen gestellt wurden, die durch Heirat zu jugoslawischen Staatsbürgerinnen geworden waren[790] oder die während des Krieges oder nach der Entlassung aus den Lagern der VoMi zu Familienangehörigen nach Slowenien gegangen waren und nun von dort mit vielen Schwierigkeiten und wechselhaftem Erfolg ihren Antrag vor der Rückstellungskommission eingebracht haben.[791]

Zur Erfassung der von Kärntner Slowenen gestellten Anträge wurden alle 1.687 Rückstellungsanträge durchgesehen. Diese Notwendigkeit ergab sich aus der Tatsache, dass eine nicht unerhebliche Zahl der ehemaligen Besitzer im Zuge der Verfolgungsmaßnahmen, während der „Aussiedlung" bzw. unmittelbar nach ihrer Rückkehr gestorben waren. Ihre Erben, die nun einen Rückstellungsantrag stellten, trugen – sei es auf Grund von Verehelichung oder Adoption – nicht immer den gleichen Namen. Einige Anträge und deren Abwicklung wiederum waren den entsprechenden Regressakten der Kanaltaler Zwischenbesitzer beigelegt worden. Im Vergleich mit dem Katalog der Rückstellungskommission ergab sich außerdem, dass fünf Anträge eines Ehepaares, die laut Katalog vor der Rückstellungskommission

786 KLA, LGK, RK 127/47.
787 KLA, LGK, RK 400/48.
788 KLA, LGK, RK 39/48.
789 KLA, LGK, RK 35/47; RK 4/48.
790 KLA, LGK, RK 4/48.
791 KLA, LGK, RK 272/49; 381/49; 037/52; 017/53; FLD-K Rü 42-V-52; Rü 3 - V - 53.

abgehandelt wurden und auf die zum Teil in anderen Verfahren, die das Ehepaar angestrebt hatte, verwiesen wurde, nicht unter den Rückstellungsakten eingelegt sind. Sie befinden sich seit der Abtretung eines der Rückstellungsbegehren an die Finanzlandesdirektion im Jahre 1956 im dortigen Bestand.[792] Diese fünf Akten wurden zwar unter der Gesamtzahl der Anträge aufgenommen und, soweit Angaben aus dem Index zu eruieren waren, auch in der Statistik verwertet, doch die Angaben sind nicht vollständig und daher ergeben sich in der Folge gewisse zahlenmäßige Unschärfen.

Die Anträge wurden von 221 Familien gestellt, die im selben Haushalt lebten bzw. 1942 gelebt hatten. In vier Fällen gab es nachweislich je zwei Eigentümer, die voneinander unabhängige Liegenschaften besaßen und somit auch eigene Rückstellungsanträge einbrachten. In zwei Fällen handelte es sich um Schwiegervater und Schwiegersohn, in einem Fall um Vater und Sohn und in einem Fall um ein Ehepaar.[793] In 170 Fällen handelte es sich um Haushalte von „Ausgesiedelten" aus dem Jahr 1942. Von diesen 170 Familien hatten vier nur einen Antrag auf die Rückstellung von Sachwerten gestellt. Bei zwei weiteren Familien handelt es sich um „Ausgesiedelte", die bereits aus dem Zwischenlager Ebenthal bei Klagenfurt wieder nach Hause entlassen worden waren. 36 Familien politisch Verfolgter und 16 weitere auf Grund ihres slowenischen Bewusstseins Verfolgte hatten einen Rückstellungsantrag nach dem 3. RStG eingebracht. Zum Teil handelte es sich bei den Anträgen ausschließlich um Ansuchen auf Rückstellung von Sachwerten.

Manche Antragsteller, die mehrere Höfe besessen hatten, stellten für jede einzelne Liegenschaft einen eigenen Antrag, andere wieder nur einen für alle Liegenschaften. Gelegentlich war so ein Besitz aber an mehrere Käufer aufgeteilt worden. Dann wurden die einzelnen Liegenschaften in jeweils eigenen Verhandlungen rückgestellt.[794] Daher kommt es zu unterschiedlichen Zahlen von Antragstellern und Antragsgegnern. Antragsgegner waren in der Mehrzahl das „Deutsche Reich" bzw. „Großdeutsche Reich" und die DUT, gefolgt von Kanaltalern und Nichtumsiedlern, die

792 Es handelt sich hier um die Akten RK 246/47, 247/47, 40/49, 19/53 und 20/53. FLD-K, Rü 3-V-59.

793 Unschärfen können sich daraus ergeben, wenn die Antragsteller in ihren Rückstellungsanträgen die Adresse der fraglichen Liegenschaft als Postadresse angaben und nicht die, an der sie wohnhaft waren.

794 Siehe z. B. KLA, LGK, RK 6/47.

die Höfe der Deportierten gekauft hatten. Liegenschaften gekauft hatten auch die Gemeinden Globasnitz und Ferlach und die Südmärkische Heimstätte. Antragsgegner waren aber auch Familienmitglieder der Geschädigten.[795] Bei Verfahren, in welchen es um die Rückstellung von Sachwerten ging, waren meist Nachbarn die Antragsgegner.

Die systematische Durchsicht der Anträge ergab, dass nicht alle der im April 1942 bis 1945 „Ausgesiedelten" vor der Rückstellungskommission einen Rückstellungsantrag gestellt haben. Einige von ihnen hatten selbst keine Liegenschaft besessen, sie waren zum Zeitpunkt ihrer Vertreibung Mieter oder Pächter gewesen. Sie hatten mit der Vertreibung ihre Wohnung[796] und zum Teil auch wirtschaftliche Lebensgrundlage[797] verloren. Eine Weiterführung ihres Pachtvertrages von vor 1942 lag im Ermessen der Verpächter. Ihre Situation war in der Verordnung vom 1. August 1945 nicht berücksichtigt worden. Der Markt an zu pachtenden Liegenschaften war durch die vermehrte Nachfrage jener Kanaltaler Besitzer und Pächter, die ihre erworbenen oder bewirtschafteten Liegenschaften nach der Rückkehr der Kärntner Slowenen verlassen mussten, knapp geworden.[798] Eine Weiterführung der Pachtverträge von vor 1942 wie auch der Mietverträge konnte von den Kärntner Slowenen nicht eingeklagt werden.

Bei jenen, die bereits im Sommer 1942 wieder zurückkehren durften, war es noch zu keinem Vermögensentzug gekommen. Anders bei jenen, die etwas später wieder in die Heimat entlassen wurden. Auch sie mussten nach 1947 Anträge auf Rückstellung einbringen, auch wenn sie bereits nach ihrer Rückkehr wieder ihre Wirtschaft betreiben durften. Während der NS-Zeit war keine diesbezügliche grundbücherliche Bereinigung erfolgt.[799]

795 Siehe z. B. Karl Kapp, der im KZ gezwungen wurde, eine Erbverzichtserklärung zugunsten seines Bruders zu unterzeichnen. KLA, LGK, RK 127/47.
796 Wie z. B. die Familie Dolinschek. FLD-K, 1310-VII/60.
797 Siehe z. B. KLA, AKL, SuW 44/4. [Vorschläge für die Verteilung], 10. 9. 1948; SuW 17/28, Vrhnjak.
798 KLA, AKL, SuW 47. DAG, Pilay, an AKL, Abt. IV, 21. 1. 1946.
799 KLA, LGK, RK 549/48 und AKL, SuW 19/32, K 646.

2.5.3 Rückstellungspraxis bei Liegenschaften anerkannter Opfer

Die Rückstellung von Vermögen, das gemäß den „Bestimmungen der Verordnung über die Einziehung volks- und staatsfeindlichen Vermögens im Lande Österreich vom 18. November 1938, RGBl. I S. 1620" entschädigungslos eingezogen worden war, erfolgte relativ unkompliziert. Darunter fallen sämtliche Vermögenseinziehungen, die im Zuge der „W-Aktion", wie Zeitgenossen die Deportation der Kärntner Slowenen vom April 1942 nannten, durchgeführt wurden. Ebenso unkompliziert verhielt es sich mit Vermögen, dessen geplante Einziehung auf Basis obiger Verordnung im Grundbuch angemerkt war. Zu dieser Gruppe zählten politisch verfolgte Slowenen und „Ausgesiedelte" von 1944/45, bei denen die Vermögenseinziehung erst 1944 und 1945 angemerkt worden war. In wenigen Fällen wurde im Grundbuch die Beschlagnahme des Vermögens nicht nur angemerkt, sondern tatsächlich auch durchgeführt, wie z. B. bei J. P., der 1944 im KZ umgekommen ist.[800] Vielfach wurden diese Bescheide für die Vermögenseinziehung, die von der Staatspolizeistelle Klagenfurt ausgestellt wurden und die Grundlage für die bücherliche Eintragung bildeten, erst Monate nach dem Tod des betroffenen Besitzers in der Haft bzw. nach dessen Hinrichtung ausgestellt. Der letzte Bescheid dieser Art stammte vom 23. April 1945.[801]

Anträge von Deportierten und politisch Verfolgten, die ausschließlich auf die Rückstellung der Liegenschaft beziehungsweise die Löschung der Anmerkung der Beschlagnahme abzielten, wurden meist in einer einzigen Sitzung der Rückstellungskommission entschieden. Ab 1948 wurde häufig sogar in nichtöffentlicher Sitzung, das heißt in Abwesenheit von Antragsteller und Antragsgegner, jedoch nach Einholung einer Stellungnahme des Antragsgegners, entschieden. Von den insgesamt 32 eingebrachten Anträgen politisch Verfolgter auf Rückstellung ihres durch die „Anmerkung der Beschlagnahme" bücherlich belasteten Besitzes wurden nur vier in einer öffentlichen Verhandlung entschieden, 25 jedoch in nichtöffentlicher Sitzung. Die verbliebenen drei Anträge waren von den Antragstellern doppelt gestellt worden und wurden von diesen nach einer diesbezüglichen Belehrung zurückgezogen. Von den „Ausgesiedelten"

800 KLA, LGK, RK 413/48.
801 KLA, LGK, RK 206/47.

wurden 182 Anträge auf Rückstellung einer Liegenschaft gestellt, 143 davon hatten das „Deutsche Reich" bzw. das „Großdeutsche Reich" oder die DUT als Antragsgegner. Selbst hier, wo die Eigentumsübertragung auch bücherlich festgehalten war, wurden 15 % der Anträge in einer einzigen nichtöffentlichen Sitzung entschieden. Dieser doch recht hohe Anteil an nichtöffentlich gefällten Entscheidungen ergibt sich aus der Tatsache, dass diese Liegenschaftsrückstellungen durch die Rückstellungskommission in Klagenfurt quasi der nachträglichen Legitimierung der 1945 erfolgten Rückstellung durch die Landesregierung dienten. In diesem Sinn ist auch der extrem hohe Anteil von Entscheidungen, die nach einer einzigen Verhandlung gefällt wurden, zu verstehen. Von den 182 Anträgen auf Liegenschaftsrückgabe wurden nur bei einem Viertel der Anträge mehrere Verhandlungen einberufen. Dies war dann notwendig, wenn es sich um Verlassenschaften handelte oder wenn es wechselseitige Forderungen zwischen Antragsteller und Antragsgegner gab, die im Zuge der Hofübergabe 1945 nicht hatten geregelt werden können bzw. wenn die dort festgehaltenen Regelungen in der Folge von den betroffenen Parteien nicht akzeptiert wurden. Die Entscheidungen wurden bei den „Ausgesiedelten" und auch politisch Verfolgten unkompliziert und vor allem, soweit es um die reine Rückstellung der Liegenschaften ging, im Sinne der Antragsteller gefällt, denn von den 182 Anträgen der Vertriebenen wurden nur sechs abgewiesen. In einem dieser sechs Fälle wurde zwar die Rückstellung des Besitzes an den Sohn abgewiesen, im gleichen Verfahren jedoch der Gattin des Verstorbenen zugesprochen[802], in einem anderen Falle war die Liegenschaft bereits in einem früheren Verfahren der Antragstellerin rückgestellt worden[803], in einem weiteren Fall wurde der Antrag wegen Unzuständigkeit abgewiesen und die Antragstellerin an die Finanzlandesdirektion verwiesen.[804] Da sie sich im Spätsommer 1945 nicht in Kärnten aufgehalten hatte, wurde ihr auch die Liegenschaft nicht von der Provisorischen Landesregierung in die Eigenbewirtschaftung übertragen. Nachdem ihr Mann 1944 gestorben war, ging die Antragstellerin nach ihrer Entlassung aus dem VoMi-Lager zu Verwandten nach Slowenien. 1952 wurde von ih-

802 KLA, LGK, RK 273/47.
803 KLA, LGK, RK 338/49.
804 KLA, LGK, RK 37/52. Erkenntnis, 29. 10. 1952; FLD an RK, 23. 10. 1952.

rem Bruder ein Antrag sowohl bei der RK als auch der FLD eingebracht. Am 6. September 1953 entschied die FLD, dass die Liegenschaft an G. P. zurückzustellen sei. Die Finanzprokuratur brachte eine Berufung ein, da das Urteil wegen unrichtiger rechtlicher Beurteilung gefällt worden sei. Da die DUT grundbücherliche Eigentümerin der Liegenschaft gewesen war, wäre das 3. RStG anzuwenden gewesen.[805] Die FLD verwies sie mangels Zuständigkeit jedoch wieder an die RK, die den Antrag dann im Sinne der Antragstellerin abhandelte.[806]

Drei ablehnende Entscheide betrafen die Rückstellung eines einzigen Besitzes.[807] Der Vertriebene Simon D. war vom VoMi-Lager 1944 in das KZ Dachau verbracht worden und dort am 26. April 1945 umgekommen. Seine Lebensgefährtin stellte zuerst in ihrem Namen, dann im Namen ihres gemeinsamen minderjährigen Kindes – beide waren mit S. D. gemeinsam ins Lager Frauenaurach gebracht worden – einen Antrag auf Rückstellung. Obwohl die beiden mit dem Besitzer vor seiner Vertreibung in einem Haushalt gelebt hatten und die Frau einen Brief des später Umgekommenen aus dem KZ vorweisen konnte, in dem er ihr für den Fall seiner Entlassung die Ehe versprach, wurden die beiden Anträge mit Hinweis auf die mangelnde Aktivlegitimation abgewiesen, da weder sie noch ihre Tochter nach dem Erbrecht erbberechtigt waren und auch kein Testament vorhanden war. Nach dem ersten abweisenden Entscheid versuchte die Frau, ihre Tochter durch einen Gnadenakt des Bundespräsidenten als ehelich anerkennen zu lassen. Der Antrag wurde vom Justizministerium abgelehnt. Der zweite Antrag der Frau, den sie im Namen ihrer Tochter stellte, wurde von der Rückstellungskommission erst nach 23 Monaten behandelt und mit dem Erkenntnis vom 9. Mai 1951 neuerlich abgewiesen.[808] 1956 stellte ein Cousin des ehemaligen Besitzers einen Rückstellungsantrag, der auf Grund der nicht vorhandenen Hausgemeinschaft mit dem verstorbenen Besitzer ebenfalls abgewiesen wurde.[809] Im März 1957 unterstellte das Amt der Kärntner Landesregierung die Liegenschaft einem Treuhandverwalter. Zu eben jener Zeit wurde den Behörden ein mündlich errichtetes Testament des S. D.

805 FLD-K, Rü 3-V-53. Berufung Finanzprokuratur, oD Zl. 53.456/53.
806 KLA, LGK, RK 17/53.
807 KLA, LGK, RK 253/47; RK 213/49; RK 29/54.
808 KLA, LGK, RK 253/47 und darin 213/49.
809 KLA, LGK, RK 29/56. Erkenntnis, 3. 7. 1956.

vom März 1945 bekannt gemacht. In der Folge wurde vom Bezirksgericht Ferlach die 1945 armutshalber abgetane Verlassenschaft wieder eröffnet und die Liegenschaft mit Beschluss vom 2. Oktober 1957 der minderjährigen Tochter eingeantwortet. In der Zwischenzeit war die Liegenschaft jedoch mit Bezug auf den Artikel 22 des österreichischen Staatsvertrages und den § 11 (1) des 1. Staatsvertragsdurchführungsgesetzes vom 25. Juli 1956 (BGBl 1956/165) in das Eigentum der Republik Österreich übertragen worden.[810] Die eingeantwortete minderjährige Erbin bzw. das Jugendamt als ihr Vormund beantragten vor der RK nicht die zur grundbücherlichen Eigentumsübertragung notwendige Wiederaufnahme des Rückstellungsverfahrens. Trotz Intervention des Amtes der Kärntner Landesregierung[811] übertrug die FLD-K im Februar 1959 das Eigentumsrecht an die Sammelstelle A und die Sammelstelle B.[812] Erst im Juli 1962 wurde die Liegenschaft in das Eigentum der Erbin übertragen.[813] Die Übertragung erfolgte auf Basis des § 7 und des § 8 Abs. 2 des 4. Rückstellungsanspruchsgesetzes.[814] Es sind noch weitere Liegenschaften von Kärntner Slowenen an die Sammelstelle verfallen bzw. von ihr beantragt worden.[815] Die Sammelstelle stellte auch Anträge auf Rückstellung von Liegenschaftsteilen, die von den ehemaligen Besitzern bei den Rückstellungsverfahren „übersehen" worden waren.[816]

Das prinzipielle Bemühen der RK, eine relativ rasche Abwicklung der Rückstellungsanträge von „Ausgesiedelten" und politisch verfolgten Kärntner Slowenen und Sloweninnen zu erreichen, ist auch an der Eigen-

---

810 Die bücherliche Übertragung erfolgte am 22. 5. 1957. GB Ferlach, KG Zell Winkel, EZ 7.

811 FLD-K, Rü 9-V-59. AKL an FLD, 20. 2. 1959.

812 FLD-K, Rü 9-V-59. Rückstellungsbescheid, 28. 2. 1959.

813 BG Ferlach, GB, Dokumentensammlung, 738/62. Aufsandungserklärung, 5. Juni 1962; FLD-K, Rü 10-V-60.

814 BGBl 1961/133: Bundesgesetz über die Erhebung von Ansprüchen der Auffangorganisationen auf Rückstellung von Vermögen nach den Rückstellungsgesetzen.

815 So die Liegenschaft der Familie V. aus Globasnitz. Nachdem der Vater im KZ umgekommen war, zog die Mutter mit ihren Töchtern nach der Heimkehr aus dem VoMi-Lager nach Jugoslawien. Innerhalb der vorgesehenen Fristen wurde von ihnen kein Rückstellungsantrag gestellt. FLD-K, Rü 8-V-59.

816 FLD-K, Rü 3-V-61.

initiative der Richter der RK, Dr. Tröster, Dr. Rampitsch und Dr. Pöschl, bei der Beschaffung von Beweismitteln abzulesen. So wurden z. B. Enteignungsbescheide und Grundbuchsauszüge, sofern sie den Anträgen nicht beilagen, von ihnen direkt bei den Behörden und nur in Ausnahmefällen durch die Antragsteller eingefordert.[817] In Erbschaftsangelegenheiten urgierten die Richter der RK vehement bei den betroffenen Bezirksgerichten und Notaren, das anhängige Verlassverfahren einem möglichst raschen Ende zuzuführen.[818] Aber auch dann, wenn die Liegenschaften von den neuen Besitzern noch nicht freigegeben wurden und diese erbitterten Widerstand leisteten und vor Denunziation der Antragsteller nicht zurückschreckten, bemühte sich die RK um eine rasche Klärung zugunsten der „Ausgesiedelten". Beispielhaft sei hier auf den Nachlass der „ausgesiedelten" J. E. hingewiesen. Nach wiederholten Interventionen wurde sie 1943 aus dem Lager der VoMi entlassen, jedoch mit Gauverbot belegt. Bald darauf starb sie im Salzkammergut. In der Zwischenzeit war die Liegenschaft vom Juristen H. D. N., der beim „Deutschen Berater in Udine" tätig war, gekauft worden. Dieser versuchte mit aller juristischen Finesse die Rückstellung zu hintertreiben und wohnte 1948 immer noch auf dem Besitz. Seine Aussagen vor Gericht waren voller Anschuldigungen gegen den Antragsteller und geprägt von nationalistischen Ressentiments. Nach insgesamt sechs Verhandlungen und sechs Beschwerden, vier davon vom Antragsgegner, der bis vor die Oberste Rückstellungskommission (ORK) in Wien ging, wurde der Antrag dennoch nach nur 18 Monaten zugunsten des Antragstellers, eines Großneffen und Adoptivsohns der ehemaligen Besitzerin, abgeschlossen.[819] Bezüglich der Frage des unredlichen Verkehrs wurde in diesem Falle der Antragsgegner ausdrücklich darauf hingewiesen, dass er als Käufer die Verpflichtung gehabt hätte, vor dem Kauf einen Blick in das Grundbuch zu werfen[820] – ein Hinweis, der von der RK sonst nur

817 Siehe z. B. KLA, LGK, RK 153/47. Vermerk Dr. Tröster, 28. 11. 1947 und 9. 3. 1948.

818 Siehe z. B. KLA, LGK, RK 155/47; RK 207/47; RK 233/47; RK 244/47.

819 KLA, LGK, RK 83/47.

820 „Der Antragsgegner als Akademiker und Jurist musste sich darüber klar gewesen sein und war sich auch seiner Parteienvernehmung zufolge darüber im klaren, daß sich unter den von der deutschen Umsiedlungs- u. Treuhandgesellschaft, an die er sich gewendet hatte, zu vermittelnden Liegenschaften auch zahlreiche solche befanden, die den früheren

ganz selten formuliert worden war. Das mag wohl auch daran liegen, dass der überwiegende Großteil der zwischenzeitlichen Besitzer, die die Liegenschaft von der DUT erworben hatten, die Rückstellungspflicht anerkannt haben und nur auf den Regress ihres Kaufschillings reflektierten.

Das Bemühen um eine rasche Abwicklung der Anträge zeigt sich auch darin, dass, vom Einlaufdatum an gerechnet, innerhalb eines Jahres über 53 % aller Anträge von Kärntner Slowenen und Sloweninnen entschieden wurden. Diese Prozentangabe drückt das Ausmaß der raschen Abwicklung aber nicht in vollem Umfang aus, denn in der Gesamtzahl der Anträge (100 %) sind auch jene enthalten, die von den Antragstellern wieder zurückgezogen wurden (das waren immerhin 16 %)[821], und jene, die mit anderen Anträgen zusammengeführt wurden. Innerhalb eines einzigen Monats wurden sogar 7 % entschieden. Das kürzeste Verfahren dauerte

---

Eigentümern derselben zwangsweise und oft auch entschädigungslos abgenommen worden waren. Er musste daher zumindest vermuten, daß es sich auch beim umstrittenen Besitz um solche Liegenschaften gehandelt hat. Wenn er also in seiner Parteienvernehmung behauptet, er habe anlässlich der Besichtigung der fraglichen Liegenschaft nur gehört, daß sie einer Frau gehört habe, die aber nun schon verstorben sei, er habe aber weder Zeit noch *Interesse* [Hervorhebung im Original] daran gehabt, etwas Näheres darüber zu erfahren, unter welchen Umständen diese vom Besitz weichen musste, so kann man ihn wohl unmöglich als redlichen Besitzer ansprechen, ebensowenig auch nur als anständigen Erwerber im Sinne des § 5 Abs. 2 des 3. Rückstellungsgesetzes. Wenn es ihm nämlich nicht vollkommen gleichgültig gewesen wäre, auf welche Art und Weise J/.../ E/.../ um den Besitz gekommen ist, hätte er, wenn er – wie anzunehmen ist – sich über diese Umstände beim Ankauf ohnedies völlig im klaren war, mühelos durch einen Blick ins Grundbuch erfahren können, daß diese ausgesiedelt worden war. Daß im Falle einer entschädigungslosen Enteignung nicht davon gesprochen werden kann, daß bei der Vermögensentziehung im übrigen die Regeln des redlichen Verkehres eingehalten worden wären, bedarf wohl keiner weiteren Erörterung." KLA, LGK, RK 83/47. Teil-Erkenntnis, 21. 1. 1948.

821 Die Gründe dafür, warum ein Antrag zurückgezogen wurde, waren vielfältig. Zumeist handelte es sich um einen Antrag, der nicht vor der RK zu behandeln war, wie jener Antrag um die Zuerkennung der Österreichischen Staatsbürgerschaft. Manchmal wurde von den Antragstellern irrtümlich ein zweiter Antrag in derselben Sache gestellt. Gelegentlich war es in der strittigen Frage zu einem außergerichtlichen Vergleich gekommen.

sechs Tage.[822] Das längste Verfahren dauerte allerdings 51 Monate.[823] Für die Dauer verantwortlich war allerdings ein ungeklärter Nachlassfall. Generell waren die Nachlassfälle äußerst komplex. Sie führten zu mehreren Verhandlungen, da auf Seiten der Bezirksgerichte diesbezüglich eine gewisse Rechtsunsicherheit herrschte. Stellte ein potenzieller Erbe den Antrag auf die Rückstellung des Vermögens des Verstorbenen, so musste zuerst der Nachlass beim zuständigen Bezirksgericht geregelt und ein Nachlasskurator bestellt werden. Nachlassverfahren waren aber mangels Vermögen vielfach abgetan worden. Der Antrag auf Rückstellung stellte jedoch einen Vermögenswert dar. Nun konnte das Nachlassverfahren eröffnet und ein Verlasskurator bestellt werden. Und erst dann konnte die RK aktiv werden. Für den Abschluss eines Rückstellungsverfahrens war die rechtskräftige Einantwortung notwendig.[824] Wirklich kompliziert wurde es, wenn es Erben gab, die in Jugoslawien lebten.[825]

In einem Fall wurde das Verfahren nach über 14 Jahren neuerlich aufgerollt. Der Kanaltaler Käufer hatte seinen Kauf mit Krediten finanziert. Der Antragsteller hatte vergessen, die Löschung der Hypothekarlasten des Antraggegners zu beantragen.[826]

2.5.4 Die anderen Opfer und deren Rückstellungsverfahren

Bei jenen Fällen, die nicht in der Verordnung von 1945 berücksichtigt und daher noch keiner Regelung unterzogen waren, sah die Situation etwas anders aus. Hier geht es um all jene Kärntner Slowenen und Sloweninnen, die während der NS-Herrschaft auf Grund ihrer Nationalität bzw. ihres nationalen Bewusstseins ein Erbe nicht antreten oder den ihnen zugedachten Betrieb nicht übernehmen durften, deren Kaufverträge keine Bewilligung erhielten oder die unter Androhung der entschädigungslosen Enteignung zum Verkauf einer Liegenschaft gezwungen wurden. Diese Arten der Schädigung hatten teilweise auch Personen getroffen, die dann von der im Zuge der Deportation von 1942 durchgeführten Vermögenseinziehung neuerlich betroffen waren.

822 KLA, LGK, RK 447/48.
823 KLA, LGK, RK 207/47.
824 Siehe z. B. KLA, LGK, RK 207/47, RK 233/47 und RK 244/47.
825 KLA, LGK, RK 233/47.
826 KLA, LGK, RK 257/47.

Kaum Probleme gab es für die Antragsteller, wenn es sich um ein nicht genehmigtes Erbübereinkommen oder Testament handelte. Hier wurde relativ unkompliziert die Rückstellung bzw. die Übertragung der Liegenschaften an die Antragsteller ermöglicht, selbst wenn sich der vor Kriegsende eingesetzte Erbe und Bruder des Antragstellers weigerte, das Vermögen abzutreten.[827] In einem Fall ging es um einen Nachlass, der durch die grundbücherliche „Anmerkung der Einleitung des Enteignungsverfahrens" aus dem Jahr 1941 belastet war. Für ihn wurde eine außergerichtliche Lösung gefunden, indem die Bereinigung des Buchstandes über Eingreifen des Amtes der Kärntner Landesregierung erreicht werden konnte.[828]

Anders sah es jedoch bei Anträgen aus, die sich auf einen Kaufvertrag bezogen, der von Kärntner Slowenen und Sloweninnen vor 1940 geschlossen und dem die Genehmigung vom Landrat verweigert worden war. In einigen Fällen war von den Käufern bereits der Kaufpreis erlegt worden und wenn er nicht mehr zurückgezahlt werden konnte, nachträglich als Pfandrecht besichert worden. V. G.s Antrag auf Rückstellung, soll heißen Anerkennung des Kaufvertrages, wurde sowohl in erster Instanz als auch vor der Rückstellungsoberkommission Graz abgewiesen.[829] In einem neuen Antrag forderte er die Übertragung der Pfandrechte im Wert von RM 1.200 samt 5 % Zinsen und wurde neuerlich, nun wegen Unzuständigkeit der RK, abgewiesen und an die FLD verwiesen. Das Darlehen war

827 Im vorliegenden Fall war der Übergabevertrag nicht genehmigt worden. Nach dem Tod der Mutter wurde die Verlassabhandlung hinausgezögert und in der Zwischenzeit der Erbbegünstigte in ein KZ verbracht. Dort wurde er gezwungen, eine Erbverzichtsurkunde zu unterzeichnen. Sein Bruder wurde 1944 als Erbe eingesetzt. Nach der Rückkehr des Antragstellers aus dem KZ weigerte sich der nunmehrige Besitzer, den Hof zu verlassen, und versuchte während des Verfahrens vergeblich, durch eine Beschwerde vor der Rückstellungsoberkommission den Termin der Räumung der Liegenschaft weiter hinauszuziehen. KLA, LGK, RK 127/47.

828 Im Beschluss des BG Rosegg vom 3. 2. 1949 heißt es, dass laut der Zuschrift des AKL vom 26. 1. 1949 „die Voraussetzungen für eine Enteignung dermalen nicht mehr gegeben sind und überdies das Gesetz über die Landbeschaffung für Zwecke der Wehrmacht /.../ mit Kundmachung der Provisorischen Staatsregierung vom 3. 7. 1945, StGBl. Nr. 50 aufgehoben wurde". KLA, LGK, RK 439/48.

829 KLA, LGK, RK 297/47. Erkenntnis, 15. 12. 1948; ROK am OLG Graz, 30. 6. 1949.

1944 an den Oberfinanzpräsidenten zurückbezahlt worden und befände sich – laut Ansicht der RK – nun in Verwaltung des Bundes.[830] Sein Antrag wurde allerdings auch von der FLD und in nächster Instanz vom BMF abgewiesen.[831] Zwei Anträge, die auf eine nachträgliche Genehmigung des Kaufvertrages abzielten, wurden von den Antragstellern zurückgezogen, in einem Fall wurde mit einem Vergleich entschieden, in einem anderen Fall wurde der Antrag abgewiesen, denn der Antragsteller wäre ja tatsächlich nicht im Grundbuch als Eigentümer des Vermögens eingetragen gewesen, wie es im Erkenntnis vom 1. Juli 1948 hieß. Das Erkenntnis war allerdings nicht einstimmig gefällt worden. Eines der Kommissionsmitglieder war der Ansicht, „daß der Antragsteller aus rein politischen Gründen nicht die Möglichkeit hatte, den gekauften Besitz anzutreten und im Grundbuch eingeschrieben zu werden und ihm daher dieses Vermögen bzw. dieses Anwartschaftsrecht im Zusammenhang mit der NS Machtübernahme entzogen worden ist".[832]

In einem weiteren Fall wurde erst nach über 106 Monaten Verfahrensdauer dem Antrag der politisch Verfolgten F. Sp. auf Rückstellung der Liegenschaft durch Anerkennung des Kaufvertrages stattgegeben.[833] Die Familie Sp. war im Zuge des Baus des Kraftwerks Schwabegg enteignet worden. Gleichzeitig hatte F. Sp. jedoch die Zusage erhalten, eine neue Liegenschaft und damit auch Existenzgrundlage kaufen zu können. Der 1940 unterzeichnete Kaufvertrag – es handelte sich um eine Liegenschaft im Ausmaß von 40 ha – wurde auf Grund der politischen Gesinnung des

830 KLA, LGK, RK 221/49. Erkenntnis, 22. 10. 1949.

831 In der Begründung der FLD für Kärnten vom 8. 2. 1950 heißt es: „Im vorliegenden Falle wurde die Forderung während der Besetzung Österreichs durch die Verfügung einer deutschen Staatspolizeistelle als zu Gunsten des Deutschen Reiches für verfallen erklärt und über Bewilligung des Deutschen Reiches, vertreten durch den Oberfinanzpräsidenten in Graz, wurde die Einverleibung der Löschung des grundbücherlich einverleibten Pfandrechts für diese Forderung bewilligt. Es kann daher eine Verfügung über diese während der deutschen Besetzung verfallende Forderung im Sinne des Behördenüberleitungsgesetzes nicht auf eine österreichische Dienststelle, auch nicht auf das Bundesministerium des Inneren oder auf eine Finanzlandesdirektion, übergegangen sein." FLD-K, Rü 32-V-50.

832 KLA, LGK, RK 218/48. Erkenntnis, 1. 7. 1948.

833 KLA, LGK, RK 38/48.

Gatten der F. Sp. nicht genehmigt.[834] Sp. hatte bereits knapp RM 18.000 Schulden der Verkäuferin übernommen und ihr den Rest des Kaufpreises (RM 4.000) übergeben. Der Beschwerde der F. Sp. beim Reichsstatthalter gegen die Nichtgenehmigung des Kaufvertrages wurde stattgegeben.[835] Die DUT hatte die fragliche Liegenschaft in der Zwischenzeit bereits mit 27. Jänner 1941 übernommen und war im Grundbuch als Eigentümerin eingetragen. 1944 verkaufte sie den Hof an das „Großdeutsche Reich" (Reichsführer SS, RKFDV) weiter.[836] In einer ersten Stellungnahme lehnte der Abwesenheitskurator für das Deutsche Reich, Dr. Mlinar, den Rückstellungsantrag von F. Sp. ab. Seiner Meinung nach war Sp. niemals im Grundbuch als Eigentümerin verzeichnet gewesen, daher konnte ihr die Liegenschaft auch nicht entzogen worden sein und Sp. könne daher nach dem 3. RStG keinerlei Anspruch ableiten.[837] Dennoch wurde am 9. Dezember 1948 in einem ersten Teilerkenntnis der Antragsgegner schuldig gesprochen, die „Liegenschaft der Antragstellerin samt allem rechtlichen und tatsächlichen Zubehör mit dem Stande vom 31. Juli 1946 sofort zurückzustellen" und in die sofortige Einverleibung des Eigentumsrechtes der Antragstellerin einzuwilligen. Die privatrechtlichen Befugnisse der Antragstellerin wurden in diesem Erkenntnis allerdings bis zur Fällung des Enderkenntnisses auf die eines öffentlichen Verwalters mit Belastungs- und Veräußerungsverbot eingeschränkt. Offen blieb die Frage der finanziellen Ansprüche, die in einem späteren Erkenntnis geklärt werden sollten. Als Streitwert war der seinerzeitige Kaufpreis von RM 22.000 angenommen worden. Während der Verwaltung durch die DAG waren einzelne Parzel-

834 V. Sp. wurde im August 1944 verhaftet und ins KZ Dachau verbracht. Seine Familie, die in der Zwischenzeit eine andere Liegenschaft erworben hatte, erhielt Anfang Dezember den Bescheid „volks- und staatsfeindlich", datiert mit 1. Dezember. Bereits am 6. 12. wurde die Beschlagnahme der Liegenschaft im Grundbuch angemerkt. F. Sp. und ihre Kinder wurden am 8. 12. 1944 deportiert und ins Lager Rettenbach verbracht. KLA, AKL, SuW 44/3. Niederschrift K 726, 9. 8. 1945; FLD-K, OFP Graz, 05300 I 403 P4.

835 KLA, LGK, RK 38/48. Bescheid des Reichsstatthalters in Kärnten, 12. 5. 1941.

836 KLA, LGK, RK 38/48. Grundbuchsauszug, 27. 1. 1948.

837 KLA, LGK, RK 38/48. Gegenäußerung Abwesenheitskurator Mlinar an RK, 28. 7. 1948.

len der Liegenschaft weiterverkauft sowie bauliche Veränderungen durchgeführt worden, die nach Ansicht der Antragstellerin nicht notwendig gewesen und unsachgemäß durchgeführt worden seien. Weiters wurden die vom Antragsgegner in Rechnung gestellten Verwaltungskosten von der Antragstellerin in Abrede gestellt, während sie ihrerseits einen Verdienstentgang geltend machte.[838] Trotz des Teilerkenntnisses vom Dezember 1948 verließ der von der DAG eingesetzte Pächter der Liegenschaft, ein Sohn der Vorbesitzerin, die Liegenschaft nicht. Bis Ende 1949 schlägerte und verkaufte er widerrechtlich Holz im Werte von mindestens öS 25.000. Der Antragsgegner wurde von Sp. dafür haftbar gemacht, da er seiner Aufsichtspflicht als Verwalter nicht nachgekommen sei. Im November 1950 schloss sich die Finanzprokuratur dem laufenden Verfahren an. Zwischen Dezember 1949 und September 1952, also nahezu über drei Jahre, ruhte das Verfahren. In dieser Zeit nahm der ehemalige Pächter weiterhin Holzschlägerungen vor. Laut einer Zeugenaussage des zuständigen Beamten Anton Pilay hatte die Vermögensverwaltungsabteilung des Amtes der Kärntner Landesregierung Ende 1948 zwar die Verwaltung der fraglichen Liegenschaft beendet, der Pachtvertrag mit dem Pächter war allerdings nicht explizit aufgekündigt worden, obwohl der laufende Pachtvertrag die Klausel hatte, dass er sich, wenn er nicht drei Monate vor Ablauf vom Verpächter gekündigt wird, automatisch verlängere.[839] Ein Sachgutachten ergab, dass der von der Finanzprokuratur eingeforderte Betrag von öS 24.131,91 für Bauaufwendungen bei weitem überhöht war. Beliefen sich die Forderungen der Finanzprokuratur für die Liegenschaft auf insgesamt knapp öS 50.000 wurden dem Antragsgegner im Erkenntnis vom 13. Jänner 1953 schlussendlich nach gegenseitiger Aufhebung der Verbindlichkeiten öS 21.551,05 (also in etwa der seinerzeitige Kaufpreis von RM 22.000) zugestanden. Die Wertminderung auf Grund der widerrechtlichen Schlägerungen durch den Pächter wurde in diesem Urteil nicht berücksichtigt. Ein solcher Anspruch stünde der Antragstellerin nicht zu, „da weder behauptet noch nachgewiesen wurde, daß der Antragsgegner Kenntnis von der widerrechtlichen Schlägerung des Holzes hatte oder daß ihn eine Schuld in der Auswahl des Pächters treffe“.[840]

838 KLA, LGK, RK 38/48. Äußerung F/.../ Sp/.../ an RK, 6. 1. 1949.
839 KLA, LGK, RK 38/48. Verhandlungsprotokoll, 5. 11. 1952.
840 KLA, LGK, RK 38/48. Erkenntnis, 13. 1. 1954.

2.5.5 Vermögensentziehungen gegen Entgelt und „freie" Verkäufe

Einige Rückstellungsanträge zielten darauf ab, Besitzwechsel, die gegen Entgelt erfolgt waren, widerrufen zu sehen. Dabei muss zwischen „freien" Verkäufen und „Vermögensentziehungen gegen Entgelt" unterschieden werden. Bei Letzteren wechselten die Liegenschaften nach vorheriger Androhung der entschädigungslosen Enteignung den Besitzer, die ursprünglichen Besitzer konnten sich weder den neuen Käufer auswählen noch den Kaufpreis aushandeln. Die Enteignung erfolgte mittels Enteignungs- und Entschädigungsbescheides auf Basis des Gesetzes über die Landbeschaffung für Zwecke der Wehrmacht.[841] Dieses Gesetz bildete die Grundlage für die zweite Variante des staatlichen Vermögensentzuges, der im Dritten Reich gegen Angehörige der slowenischen Minderheit angewandt wurde. Insgesamt ließen sich auf Basis der Akten der RK fünf Fälle nachweisen, in welchen die Enteignung zumindest im Grundbuch angemerkt worden war. In all diesen Fällen handelte es sich um Personen, die entweder selbst oder deren Ehepartner von den nationalsozialistischen Behörden als „Nationalslowene" bezeichnet worden waren.[842] Die Enteignung stand in engem Zusammenhang mit dieser Feststellung.[843]

Zwei im Grundbuch angemerkte Enteignungsverfahren hatten die nationalsozialistischen Behörden nicht mehr durchgeführt. Im einen Fall handelte es sich um einen Nachlass.[844] Der Besitzer war im Februar 1941 gestorben, die Verlassabhandlung wurde erst 1943 durchgeführt. Bereits im Oktober 1941 wurde die Anmerkung der Einleitung des Enteignungsverfahrens im Grundbuch eingetragen.[845] Das Erbe wurde in der Verlassabhandlung dem Sohn des verstorbenen Besitzers eingeantwortet, die Einantwortung konnte jedoch auf

841 Gesetz über die Landbeschaffung für Zwecke der Wehrmacht vom 29. 3. 1935, RGBl I, S. 467.

842 KLA, LGK, RK 259/48 in RK 1/51. Teilerkenntnis, 30. 11. 1948.

843 Im Teilerkenntnis vom 30. 11. 1948 bezog sich der Richter auf ein Schreiben der DAG an das Gaugrenzlandamt Klagenfurt vom 26. 2. 1942. In diesem hieß es, dass die Tatsache, dass J. R. ein Nationalslowene sei, letzten Endes das treibende Motiv für seine Enteignung gewesen sei. KLA, LGK, RK 1/51.

844 KLA, LGK, RK 439/48.

845 Einleitung des Enteignungsverfahrens gem. § 12 Absatz 2 der 1. Durchführungsverordnung zum Landbeschaffungsgesetz für Zwecke der Wehrmacht vom 21. 8. 1935, RGBl I, S. 1097.

Grund der bestehenden Anmerkung nicht im Grundbuch eingetragen werden. Der Erbe, der zu jenem Zeitpunkt bei der Wehrmacht war, hatte sich unmittelbar nach der Benachrichtigung, dass er das Erbe nicht antreten könne, das Leben genommen.[846] Das Enteignungsverfahren wurde nach seinem Tode nicht mehr weiter betrieben, die im Grundbuch vermerkte Anmerkung der Einleitung blieb weiter bestehen, das Verfahren wurde aber nicht mehr weitergeführt und die Liegenschaft blieb unter Verwaltung der DAG. Erst im Juni 1946 wurde die Liegenschaft vom Amt der Kärntner Landesregierung an die Schwester des Erben, die nach dem Tod des Vaters die Liegenschaft bewirtschaftet hatte, übergeben. Die Löschung der Anmerkung im Grundbuch erfolgte nicht nach einem abgeschlossenen Verfahren vor der RK. Der zuständige Richter hatte im Jänner 1949 das Amt der Kärntner Landesregierung ersucht, beim zuständigen Bezirksgericht die Löschung der „Anmerkung der Einleitung des Enteignungsverfahrens" im Grundbuch zu beantragen, um solcherart ein langwieriges und kostenaufwändiges Verfahren vermeiden zu können.[847] Im anderen Fall gelang es der Besitzerin, die durch Heirat jugoslawische Staatsbürgerin geworden war, vier Monate, nachdem die Obere Siedlungsbehörde die Einleitung des Enteignungsverfahrens für Umsiedlungszwecke kundgemacht hatte[848], noch im Mai 1942 ihre Liegenschaft an ihre in Kärnten ansässige Mutter zu übergeben und damit die drohende Enteignung zu verhindern.[849] Beide Verfahren wurden binnen drei Monaten zugunsten der Antragstellerinnen abgeschlossen.

In drei anderen Fällen war der Vermögensentzug nicht nur angemerkt, sondern auch durchgeführt worden.[850] Auch hier wurde den ehemaligen Besitzern die Liegenschaft, wenn auch mit Einschränkungen, relativ rasch zurückgestellt. In einem Fall konnte noch im November 1947 – der Antrag war im Mai desselben Jahres gestellt worden – ein Vergleich zwischen den Antragstellern und dem neuen Besitzer, einem Kanaltaler Umsiedler, erzielt werden. Die Antragsteller wurden zur Rückerstattung des Kaufpreises

846 Information der Nichte des Erben an die Autorin, 20. 10. 2000.
847 KLA, LGK, RK 439/48. RK an AKL, Feik, 21. 1. 1949; Beschluss des BG Rosegg, 3. 2. 1949.
848 KLA, LGK, RK 103/50. Kundmachung der Oberen Siedlungsbehörde beim Amte des Reichsstatthalters in Kärnten, 27. 1. 1942, Zl 5051/41/IV b.
849 KLA, LGK, RK 103/50.
850 KLA, LGK, RK 17/47, RK 4/48 sowie RK 1/51 (samt RK 259/48).

verpflichtet.[851] Im März 1948 brachten die Antragsteller ein Ersuchen um Abänderung des Vergleiches ein. Durch die in der Zwischenzeit gültigen Währungsschutzgesetze könnten sie nur mehr über ein Drittel der seinerzeit erhaltenen Entschädigung verfügen.[852] Bei einem Termin vor dem Richter konnte zwischen den beiden Parteien keine Einigung über eine Abänderung des Vergleiches gefunden werden. Die Antragsteller mussten den vollen Betrag aufbringen.[853] Die beiden anderen Fälle wurden erst nach dem Währungsschutzgesetz vor der RK eingebracht. Die Antragsteller legten daher viel mehr Augenmerk auf die Geltendmachung von Ansprüchen, die sich aus der zum Teil nachlässigen Bewirtschaftung durch die neuen Besitzer ableiten ließen. So konnte vorerst nur die Rückstellung der Liegenschaft geregelt werden, was relativ rasch erfolgte. Die Rechte der nun wieder eingesetzten Besitzer wurden allerdings auf die eines öffentlichen Verwalters mit Belastungs- und Veräußerungsverbot eingeschränkt.[854] Zu enormen Verfahrensverzögerungen führten die Forderungen, die die alten und die zwischenzeitlichen Besitzer wechselseitig anmeldeten. Dabei wurden Kaufpreis und bauliche Verbesserungen gegen wirtschaftliche Erträgnisse, Vernachlässigung von Grund und Boden, der baulichen Substanz und des „lebenden" und „toten" Inventars, also Vieh, Vorräte und landwirtschaftliche Geräte und Maschinen, gegeneinander aufgerechnet.[855] In einem Fall wurde erst zwei Jahre nach dem Teilerkenntnis das Enderkenntnis gefällt. Die Antragstellerin hatte, nachdem sie zuvor mit Hilfe eines Rechtsanwaltes vergeblich versucht hatte, die Enteignung abzuwenden, aus Protest gegen die Enteignung 1942 die ihr zustehende Entschädigungssumme nicht angenommen. Das Geld wurde durch das Gericht bei einer Bank deponiert. Durch die Währungsgesetze war nun ein enormer Werteverlust eingetreten. Der Kaufpreis hatte RM 28.000 betragen, am Tag vor dem Inkrafttreten der Währungsreform befand sich auf dem Konto ein Betrag von öS 25.058,72. Die Differenz hatte sich aus dem Abzug sämtlicher Kosten und Gebühren, die bei der Abwicklung der Enteignung angefallen waren, ergeben. Bis zum

851 Die Entschädigung hatte RM 24.926 betragen, die Antragsteller wurden zur Zahlung von öS 26.100 in mehreren Raten verpflichtet. KLA, LGK, RK 17/47.
852 KLA, LGK, RK 17/47. J/.../ W/.../ an RK, 25. 3. 1948.
853 KLA, LGK, RK 17/47. Anmerkung Dr. Tröster, 29. 4. 1948.
854 KLA, LGK, RK 4/48. Teilerkenntnis, 2. 9. 1948.
855 KLA, LGK, RK 4/48.

Frühjahr 1950 hatten die Verluste öS 18.543,45 ausgemacht. Die Verluste ergaben sich aus der Abbuchung von öS 15.035,23 auf ein Sperrkonto sowie aus den Kursverlusten der Staatsschuldverschreibungen.[856] Der Antragsgegner – ein Kanaltaler, der die Liegenschaft von der DUT erworben hatte – wehrte sich, dass er für die Währungsverluste aufkommen sollte. Doch da nachgewiesen wurde, dass bei der Eigentumsübertragung die Regeln des freien Verkehrs nicht eingehalten worden waren und die Antragstellerin sich weder den Käufer aussuchen noch den Kaufpreis hatte aushandeln können, wurde die Antragstellerin nur zur Zahlung von öS 5.517,05 abzüglich der Verfahrenskosten an den Antragsgegner angehalten.[857] Das Verfahren dauerte insgesamt 35 Monate.

Auch im dritten Fall führte die Diskussion, wer nun die Lasten der Währungsreform zu tragen hätte, zu einer Verzögerung des Verfahrensabschlusses. In diesem Fall war die Liegenschaft von der DUT nicht an einen Umsiedler verkauft worden sondern an das „Großdeutsche Reich" (Reichsführer SS, RKFDV) übergegangen.[858] 1950 schaltete sich die Finanzprokuratur in das Verfahren ein. Auch in diesem Fall hatte der Besitzer nach der Kundmachung des Reichsstatthalters im Juni 1942 versucht, durch einen Übergabevertrag an seinen Sohn die Enteignung abzuwenden. Der Übergabevertrag war jedoch durch einen Planfeststellungs- und Besitzeinweisungsbeschluss des Reichsstatthalters im September 1942 aufgehoben und die Enteignung durchgeführt worden. Bereits fünf Monate nach der Antragstellung wurde dem ehemaligen Besitzer in einem Teilerkenntnis die Liegenschaft mit eingeschränkten privatrechtlichen Befugnissen (Belastungs- und Veräußerungsverbot) übertragen.[859] Die faktische Übergabe durch die DAG-Verwaltung des Amtes der Kärntner Landesregierung an den Vorbesitzer erfolgte allerdings erst ein Jahr später. Auf die Abgeltung der gegenseitigen Forderungen wurde in dem Teilerkenntnis nicht weiter eingegangen. Der Antragsteller bot dem Antragsgegner den auf einem Sparbuch deponierten Entschädigungsbetrag an. In der Folge wurde durch Sachgutachten eine Wertminderung der Liegenschaft festgestellt. Diese er-

856 KLA, LGK, RK 4/48. Stellungnahme RA Dr. Peterson und Dr. Wolrab an RK, 25. 3. 1950.
857 KLA, LGK, RK 4/48. Erkenntnis, 11. 10. 1950.
858 KLA, LGK, RK 1/51 und darin 259/48.
859 KLA, LGK, RK 259/48 in RK 1/51. Teilerkenntnis, 30. 11. 1948.

gab sich aus Holzschlägerungen, Verwahrlosung der Gebäude und dem Ertragsentgang aus der landwirtschaftlich genutzten Fläche. Im anschließend geschlossenen Vergleich wurden die Währungsschäden dem Antragsgegner angerechnet. Dem Kaufpreis von RM 13.460 wurden Forderungen von öS 16.566,18 gegengerechnet, dem Antragsteller somit noch eine Summe von öS 3.106,18 zugesprochen.[860] Dieser Vergleich wurde vom zuständigen Bezirksgericht nicht pflegschaftsbehördlich genehmigt. Sowohl das BMF als auch die Finanzprokuratur hatten sich ebenfalls gegen die Genehmigung des Vergleiches ausgesprochen. Im Konkreten ging es um die Zuerkennung der Währungsschäden. Nach Ansicht der genannten Behörden hätte J. R., da er den Kaufpreis auf ein Konto eingelegt hatte, selbst über den Kaufpreis frei verfügen können und daher auch die Folgen der Währungsgesetze selbst zu tragen.[861] Die RK ihrerseits war der Ansicht, dass, da bei der Vermögensentziehung nicht die Regeln des redlichen Verkehrs eingehalten worden waren, der Entzieher und somit auch der Antragsgegner als letzter Erwerber für den Entwertungsschaden hafte. Denn wäre der Antragsteller nicht enteignet worden, hätte er auch den Währungsschaden nicht erlitten.[862] Die Finanzprokuratur erhob gegen dieses Erkenntnis, wonach dem Antragsteller nun sogar öS 4.729,93 zustünden, Beschwerde. Dieser Beschwerde wurde von der Rückstellungsoberkommission Graz Folge gegeben, das Erkenntnis aufgehoben und zur neuerlichen Entscheidung nach Klagenfurt zurückverwiesen. Im abschließenden Vergleich verpflichtete sich der Antragsteller, die Differenz zwischen der damals erhaltenen Entschädigungssumme und den von ihm eingeforderten und vom Antragsgegner bewilligten Forderungen, die sich auf öS 4.664,57 samt 4 % Zinsen belief, an den Antragsgegner zu bezahlen.[863]

Anders sieht die Bilanz bei jenen Anträgen aus, die die Aufhebung eines vor 1941 getätigten Kaufvertrages anstrebten. Der angeführte psychische Druck konnte in keinem der drei Fälle bewiesen werden, alle drei Anträge wurden abgewiesen. Im einen Fall handelte es sich um einen

860 KLA, LGK, RK 259/48 in RK 1/51. Vergleich, 3. 4. 1950.
861 KLA, LGK, RK 259/48 in RK 1/51. Beschluss BG Rosegg, 15. 5. 1950.
862 Dabei bezog sich die RK auf einen Entscheid der ORK vom 14. 1. 1950, der im Akt RK 92/47 eingelegt ist. KLA, LGK, RK 259/48 in RK 1/51. Erkenntnis, 17. 1. 1951.
863 KLA, LGK, RK 259/48 in RK 1/51. Vergleich, 18. 4. 1951.

Zweitbesitz,[864] im anderen um den ererbten Besitz einer durch Heirat nun in Slowenien ansässigen Kärntner Slowenin mit jugoslawischer Staatsbürgerschaft[865] und im dritten Fall um das Sägewerk eines Kärntner Slowenen, der später verhaftet worden und 1945 im KZ Dachau ums Leben gekommen war.[866] Auch wenn es Interventionen durch Parteistellen gab, wurden diese Verkäufe von der RK als „freie Verkäufe" mit freier Käuferwahl und freier Kaufpreisfindung eingestuft. Denn, so wurde im Falle P. P. festgestellt, 1938 – damals hatte er seinen Besitz an einen ehemals illegalen Standartenführer übertragen – hätte es noch keine politische Verfolgung von Kärntner Slowenen durch die NSDAP gegeben. Auch die bloße Angst vor einer Verfolgung sei kein hinreichender Grund, dass P. P. zum Personenkreis des § 2/1 des 3. RStG gezählt werden könnte.[867]

2.5.6 Rückstellung von Sachwerten

An die RK wandten sich die Kärntner Slowenen und Sloweninnen nicht nur, um ihre Liegenschaften grundbücherlich zurückgestellt zu bekommen, sondern auch, wenn sie die Rückstellung von Sachwerten anstrebten. Die Bandbreite reicht hier von Pfandrechten über Holz, das während der Fremdbewirtschaftung über die damals vorgeschriebenen Holzumlagen hinausgehend geschlägert wurde, bis hin zu Einrichtungsgegenständen, landwirtschaftlichen Maschinen, Lagerbeständen und Tieren, die meist unmittelbar nach der Vertreibung der Besitzer verschleppt, verkauft oder versteigert wurden.[868] In diesem Zusammenhang wurden aber auch von Personen, die im Sommer 1945 Gegenstände und Tiere zurückgegeben hatten, die sie während der Abwesenheit der ursprünglichen Besitzer erworben hatten, Anträge auf Entschädigung des Kaufschillings gestellt. Als Antragsgegner wurde die DUT genannt. Von der Landesregierung waren sie noch nicht entschädigt worden. Der Antragsgegner, also die DUT,

---

864 KLA, LGK, RK 17/48.
865 KLA, LGK, RK 30/47 und 380/47.
866 KLA, LGK, RK 612/48 in RK 111/50.
867 KLA, LGK, RK 111/50. Entscheid ORK, 27. 1. 1951.
868 Hinweise zu Verkäufen und Versteigerungen wie auch zum Faktum, dass es nicht geklärte Abnahmen beim Inventarbestand gegeben hat, finden sich in den von der DAG und der DUT angelegten Akten, den Hofakten. KLA, AKL, SuW, Schachtel 1 bis 43.

wurde schuldig gesprochen, den Kaufpreis zurückzuerstatten.[869] Einige wenige Kärntner Slowenen suchten über die RK eine endgültige Klärung der in den Niederschriften der Hofbegehungskommission festgehaltenen Regelungen bezüglich der Zurücklassung von Inventarwerten durch die Zwischenbewirtschafter zu erreichen.[870]

Ca. 21 % der Anträge von Kärntner Slowenen bezogen sich auf die Rückstellung von Sachwerten. Die Belangten waren neben DAG und „Deutschem Reich" vor allem die zwischenzeitlichen Pächter und Besitzer der Liegenschaften, Ortsansässige und ehemalige Bürgermeister und Ortsgruppenleiter. Erfolg hatten die Anträge nur, wenn der gegenwärtige Besitzer oder Nutznießer der Sachwerte namentlich genannt und auch von den Antragstellern ausfindig gemacht werden konnte.[871] Anträge gegen Unbekannt wurden meist nach Belehrung durch die RK von den Antragstellern zurückgezogen,[872] beharrte er oder sie auf die Durchführung des Verfahrens, so wurde dies abgewiesen.[873] 13 % der Anträge auf Rückstellung von Sachwerten waren gegen „Unbekannt" gerichtet. Die meisten stammten von Familien, die 1942 vertrieben worden waren. Von ihnen gab es keinen Antrag auf Rückstellung einer Liegenschaft. Entweder waren sie nicht enteignet worden, weil sie noch im Jahr 1942 wieder aus dem Lager nach Hause entlassen worden waren[874], oder aber sie waren Pächter.[875] Von ihnen hatte es keinen eigenen Verwaltungsakt der DAG gegeben, der in den Hofakten eingelegt gewesen war. Der Weg, sich über diese Akten über eventuelle Käufer oder Übernehmer zu informieren, war ihnen somit versperrt. Einige dieser Familien waren auch nicht durch die Südkärntner

869 Siehe dazu KLA, LGK, RK 33/50, 38/50 und 39/50.
870 KLA, LGK, RK 278/47; RK 182/48; RK 343/48.
871 R. W. wusste zwar den Namen des Antragsgegners, konnte ihn aber nicht ausfindig machen, ihr Antrag auf Rückstellung wurde daher zurückgewiesen. KLA, LGK, RK 307/49.
872 Siehe dazu KLA, LGK, RK 499/48, 500/48, 508/47 bis 512/48 und 30/49.
873 Im Erkenntnis vom 8. 3. 1949, das in nichtöffentlicher Sitzung gefällt wurde, heißt es: „Ohne Nennung des Antraggegners ist es der Rückstellungskommission nicht möglich, weitere Erhebungen zu pflegen, noch viel weniger gegen unbekannte Personen ein Erkenntnis zu fällen. Der Antrag der A/.../ Kr/.../ mußte daher zurückgewiesen werden." KLA, LGK, RK 609/48.
874 KLA, LGK, RK 499/48; RK 30/49.
875 KLA, LGK, RK 508-512/48; RK 609.

Hilfe entschädigt worden, sie hatten also für die im Zuge ihrer Vertreibung erlittenen Sachschäden keinerlei Entschädigung erhalten.

Aber auch scheinbar bekannte Gegner erwiesen sich im Laufe des Verfahrens zum Nachteil der Antragsteller als „unbekannt". Im „Konglomerat" von Deutscher Ansiedlungsgesellschaft, Deutscher Umsiedlungs-Treuhandgesellschaft m.b.H., Deutschem Reich (Reichsfinanzverwaltung) und Großdeutschem Reich (Reichsführer SS, RKFDV) verirrte sich mancher Antragsteller zu seinem Nachteil, sein Antrag wurde in der Folge wegen mangelnder Passivlegitimation abgewiesen.[876] So stellte der Erbe des „ausgesiedelten" St. K. seinen Antrag gegen die DAG in Liquidation, Geschäftsstelle Innsbruck, die die Liegenschaft unmittelbar nach der Vertreibung bis zum Verkauf durch die DUT an einen Kanaltaler 1943 in Verwaltung gehabt, selbst aber nie bücherlich besessen hatte. K. forderte die Rückgabe von 500 fm Holz, das unter der Verwaltung der DAG geschlägert worden war, und gab einen Streitwert von öS 60.000 an. Im Erkenntnis vom 17. September 1952, das in nichtöffentlicher Sitzung gefällt wurde, heißt es: „Die Antragsgegnerin hat Liegenschaften niemals erworben und besessen. Sie ist daher passiv zum Rückstellungsantrag nicht legitimiert und kann zur Rückstellung nicht herangezogen werden."[877] Auch eine Beschwerde vor der Rückstellungsoberkommission beim OLG Graz hatte keinen Erfolg. So ist im Erkenntnis der Rückstellungsoberkommission vom 4. November 1952 zu lesen: „Von ihr [der Antragsgegnerin, d. A.] kann daher eine Rückstellung bzw. ein Schadenersatz nicht begehrt werden, da sie in der NS-Zeit offensichtlich nur die Stellung einer Verwalterin, nie aber die einer Eigentümerin innehatte. Gegen einen Verwalter einer Liegenschaft kann aber ein Rückstellungsbegehren nicht gestellt werden." Hätte der Antragsteller tatsächlich einen Schaden erlitten, so hätte er den Schaden in dem Rückstellungsverfahren geltend zu machen gehabt, das zur Rückstellung der Liegenschaft geführt habe. Dem dortigen Gegner käme allenfalls das Recht auf Regress gegen die Voreigentümer zu. „Ein Rückstellungsantrag gegen einen bloßen Verwalter einer Liegenschaft, der die angeblich entzogenen beweglichen Sachen nicht mehr besitzt, kann aber nicht erhoben werden."[878]

876 KLA, LGK, RK 34/52 und 14/54.
877 KLA, LGK, RK 34/52.
878 KLA, LGK, RK 34/52. Erkenntnis der ROK, 4. 11. 1952.

Der Hinweis, dass der vom Antragsteller tatsächlich erlittene Schaden in jenem Rückstellungsverfahren geltend zu machen sei, das zur Rückstellung der Liegenschaft geführt hätte, erwies sich in vielen Fällen als problematisch. Anträge auf Rückstellung von Sachwerten wurden in den meisten Fällen erst nach der Rückstellung der Liegenschaften gestellt. Nur wenige Geschädigte verknüpften 1947 und 1948 ihre Forderung nach Rückstellung der Liegenschaft mit der Rückstellung von Sachwerten bzw. der Entschädigung für abhanden gekommene Sachwerte wie Vieh, Vorräte oder landwirtschaftliche Maschinen durch Geldwerte.[879] Denn diese Forderungen waren anlässlich der kommissionellen Hofübergabe durch die Provisorische Landesregierung festgestellt worden. Die Geschädigten waren auf Grund der Verordnung vom 1. August 1945 der Ansicht, dass ihre Schäden vollständig abgedeckt werden würden.[880] Zum anderen bezogen sich auch die im Auftrag der „Kommission zur Entscheidung über die Ansprüche gemäß § 4 der Verordnung der Prov. Kärntner Landesregierung vom 1. August 1945" vorbereiteten Formblätter für den Antrag auf Rückstellung nur auf Liegenschaften. Es gab keinen Hinweis auf Sachwerte.

Die Rückstellung der Liegenschaften wurde vor der RK meist mit einem „ausdrücklichen" Verzicht auf „die Geltendmachung von Ansprüchen, die sich im Zusammenhang mit der faktisch bereits erfolgten Rückstellung im Sinne der §§ 5 und 6 des 3. RStG ergeben könnten" verbunden.[881] Inwieweit auf diesen Verzicht bei der Entscheidungsfindung hingearbeitet wurde, lässt sich nicht eruieren. Fest steht allerdings, dass dieser Verzicht bei Fällen, die in nichtöffentlicher Sitzung entschieden wurden, von der Kommission vorausgesetzt wurde.[882] In einem Erkenntnis vom 2. September 1948 heißt es: „Dem Rückstellungsbegehren musste daher bedenkenlos Folge gegeben werden, wobei angenommen wird, daß vom Antragsteller im Sinne seines Antrages lediglich die Rückübertragung der Liegenschaft in sein bücherliches Eigentum angestrebt und mit Rücksicht auf die vom Amt der Kärntner Landesregierung flüssig gemachten Wiedergutma-

879 Wie z. B. KLA, LGK, RK 244/47.

880 Siehe im Anhang die Verordnung vom 1. 8. 1945.

881 Z. B. KLA, LGK, RK 1/48. Vergleichsabschrift, 20. 5. 1948.

882 Über die Rückstellung von Liegenschaften „Ausgesiedelter" wurde in 28 von 182 Fällen und über die Löschung der „Anmerkung der Beschlagnahme" von politisch Verfolgten wurde bei 25 von 32 Anträgen in nichtöffentlicher Sitzung entschieden.

chungsbeträge[883] und den Umstand, daß allfällige Forderungen gegen das Deutsche Reich, wenn überhaupt je, so zumindest nicht in absehbarer Zeit realisierbar sein dürften, auf die Geltendmachung von Ansprüchen gegen den Antragsgegner, die sich im Zusammenhang mit der Vermögensentziehung nach den Bestimmungen des 3. RStG und jenen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches allenfalls ergeben könnten, verzichtet wird."[884]

Durch den Verzicht auf die Geltendmachung von Ansprüchen, die sich im Sinne des § 5 ergeben hätten können, verunmöglichten sich viele Geschädigte jedoch den Weg zu einer Schadensbehebung über das 3. RStG. Bei den 182 Anträgen auf Rückstellung einer Liegenschaft, die von „Ausgesiedelten" gestellt wurden, haben sich die Antragsteller nur siebenmal die Geltendmachung von Ansprüchen vorbehalten. Nur zwei von ihnen haben dann noch einen Antrag auf Rückstellung von Sachwerten gestellt. A. G. erhielt schließlich für geschlägertes und verkauftes Holz im Ausmaß von 1.893 fm im Mai 1952 eine Gesamtsumme von öS 485.440,92 zugesprochen.[885]

Kärntner Slowenen und Sloweninnen haben 69 Anträge gestellt, die sich ausschließlich auf Rückstellung von Sachwerten bezogen. In den Jahren 1947 und 1948 wurden nur 17 Anträge (7 % der Gesamtanträge in diesen beiden Jahren) gestellt, die sich ausschließlich auf die Rückstellung von Sachwerten bezogen, im Jahr 1949 waren es 37 Anträge. Zurückzuführen ist diese Häufung auf zweierlei: Der Verband der slovenischen Ausgesiedelten hatte hinsichtlich des Ablaufs der Einreichfrist Ende 1948 ein Formular zur Antragstellung an seine Mitglieder versandt. Dieses war in slowenischer Sprache verfasst.[886] Zumeist wurden die Angaben der Antragsteller ebenfalls in slowenischer Sprache eingetragen.[887] Insgesamt wurden zwischen Dezember 1948 und Juni 1949 mit Hilfe dieses Formulars 27 Anträge vor der RK eingebracht. Einige dieser Anträge bezogen sich zwar auf die Rückstellung von

883 Damit waren die im Rahmen der so genannten „Südkärntner Hilfe" ausgezahlten Mittel gemeint.

884 KLA, LGK, RK 161/47. Erkenntnis, 2. 9. 1948.

885 Diese Summe entsprach bei weitem nicht den Forderungen G.s und auch nicht jener Summe, die der Sachverständige erhoben hatte. Zu diesem Erkenntnis kam es nach einer Beschwerde der Finanzprokuratur. KLA, LGK, RK 12/52.

886 KLA, LGK, RK 582/48.

887 KLA, LGK, RK 115/49.

Liegenschaften, die überwiegende Mehrheit hatte jedoch die Rückstellung von Sachwerten zum Inhalt. Zum anderen waren 1948 die Mittel aus der Südkärntner Hilfe nahezu vollständig ausgeschüttet worden. Es war evident, dass für die geschädigten Kärntner Slowenen die noch offenen Forderungen nicht mehr bedeckt werden konnten. Der Weg vor die RK bot sich hier als möglicher Ausweg an.[888]

Der Anteil der Anträge auf Rückstellung von Sachwerten an der Gesamtzahl der von Slowenen gestellten Anträge in den Jahren 1949 bis 1956 machte mehr als 56 % aus. Der Ausgang dieser Verfahren war für die Antragsteller generell eher ernüchternd. Fünf Fälle wurden durch einen außergerichtlichen Vergleich geregelt, 13 durch einen Vergleich vor der RK und drei Anträgen wurde stattgegeben. 33 Anträge wurden zurückgezogen und zwölf abgewiesen.[889] Die Anträge reichten von der Rückstellung eines Radios[890] über die Rückstellung von Jungvieh[891], Nähmaschinen und Fahrrädern[892] bis hin zur Rückstellung von Holz im Wert (Stand 1952) von öS 800.000.[893] Nicht einmal ein Drittel der Fälle wurde zumindest durch einen Vergleich für den Antragsteller positiv beendet. Die Gründe für die abweisenden Entscheide waren mannigfaltig. So konnten Antragsteller den gegenwärtigen Verbleib der Gegenstände und Werte nicht angeben[894], der Antragsgegner hatte den fraglichen Gegenstand für einen Dritten besorgt[895], die Liste der rückgeforderten Gegenstände war nicht ausreichend detailliert[896], der Antragsgegner war nicht klagslegitimiert[897] oder der Nachweis, dass Schlägerungen über die vorgeschriebene Holzumlage hinausgingen, konnte nicht erbracht werden[898]. In einem Fall handelte es sich um drei Geschwister, die gemeinsam verhaftet worden waren. Im Zuge der Verhaftung wurde von den Gendarmeriebeamten eine Reihe von

888 KLA, LGK, RK 190/49.
889 Bei drei Anträgen fehlt jeder Hinweis, wie das Verfahren beendet wurde.
890 KLA, LGK, RK 33/49.
891 KLA, LGK, RK 311/49.
892 KLA, LGK, RK 508/48.
893 KLA, LGK, RK 12/52.
894 Z. B. KLA, LGK, RK 609/48.
895 KLA, LGK, RK 308/49.
896 KLA, LGK, RK 310/49.
897 KLA, LGK, RK 34/52.
898 KLA, LGK, RK 6/49.

Gegenständen beschlagnahmt. Zwei der drei Geschwister kamen ins KZ, wo eines verstarb, das dritte Geschwister wurde mit Gauverweis belegt. Ihr Rückstellungsantrag wurde abgewiesen, weil sie nicht nachweisen konnte, wo sich die beschlagnahmten Gegenstände zum Zeitpunkt des Rückstellungsverfahrens befanden.[899] Mit dem Hinweis auf die bereits vom Amt der Kärntner Landesregierung in Form der Südkärntner Hilfe ausgezahlten „Wiedergutmachungsbeträge" wurden einige Antragsteller dazu gebracht, ihren Rückstellungsantrag zurückzuziehen.[900]

Zusammenfassend kann die Vorgehensweise der RK am Landesgericht Klagenfurt (LGK) als den Kärntner Slowenen und Sloweninnen entgegenkommend bewertet werden, solange es um die Rückstellung von Liegenschaften ging, die durch die Verordnung vom 1. August 1945 bereits den Vorbesitzern wieder faktisch zurückgegeben worden waren. Aber auch bei Übergabeverträgen und Testamenten, die auf Grund der Nationalität des Antragstellers in der Zeit des nationalsozialistischen Regimes keine Gültigkeit erlangt hatten, oder aber bei Liegenschaften, die auf Basis des Gesetzes „über die Landbeschaffung für Zwecke der Wehrmacht" den Eigentümern entzogen worden waren, erfolgte die Rückstellung relativ unkompliziert zugunsten der Antragsteller. Ging es in der Frage der Rückgabe der Entschädigungssummen darum, wer die Schäden zu tragen habe, die sich aus den Währungsgesetzen ergeben hatten, so war die RK am LGK vorwiegend auf Seiten der Antragsteller. Erst nach Beschwerden der Finanzprokuratur und des Abwesenheitskurators, denen in zweiter Instanz Folge gegeben wurde, musste die RK ihre Entscheide abändern.[901]

Nicht so eindeutig ist die Praxis in jenen Fällen, die nicht unter die obigen Kategorien fielen. Der Nachweis der politischen Verfolgung, sofern er nicht durch einen entsprechenden Bescheid bewiesen war, war den Antragstellern kaum möglich. Psychischer Druck und die Angst, die zu einem Verkauf geführt hatten, wurden von der RK als solche nicht akzeptiert. Ein Richter der Kommission war der Ansicht, dass die politische Verfolgung von Kärnt-

899 KLA, LGK, RK 137/49. Die Antragstellerin wandte sich unmittelbar nach dem Spruch der ROK Graz vom 29. 7. 1949, wie in diesem empfohlen, an die Finanzbehörden und versuchte vergeblich, die Sachwerte nach dem 1. RStG zurückzubekommen. FLD-K, Rü 148-III-49.

900 Z. B. KLA, LGK, RK 30/52 und 33/52.

901 Siehe hier besonders KLA, LGK, RK 1/51.

ner Slowenen erst 1941 eingesetzt habe. Eine Ansicht, der sich übrigens auch die Oberste RK in Wien anschloss. Sämtliche zuvor stattgefundenen Besitzwechsel seien Geschäfte gewesen, bei denen die Regeln des redlichen Verkehrs eingehalten worden wären.[902]

Auch bei Anträgen, bei denen es um die Rückstellung von Sachwerten ging, wurde nur in den seltensten Fällen im Sinne der Antragsteller entschieden. Vielfach wurden die Antragsteller unter Hinweis auf eine bereits erhaltene Entschädigung zur Rückziehung des Antrags motiviert. Die im Zuge der Südkärntner Hilfe erhaltenen Entschädigungen hatten jedoch bei größeren Schäden nicht den vollen Sachschaden abgedeckt.[903] Zudem war dem Großteil der Geschädigten bei der Rückstellung ihrer Liegenschaft der Verzicht auf Forderungen, die sich aus der Rückstellung ergeben könnten, nahe gelegt worden und ihnen blieb somit in nächster Folge der Weg der Schadensgutmachung über die RK versperrt.

902 KLA, LGK, RK 111/50. Erkenntnis, 12. 9. 1950.

903 Nach einer Zeugenaussage von Adolf Picej, Mitarbeiter jener Kommission, die über die Verteilung der Mittel aus der Südkärntner Hilfe entschied, waren auf den ermittelten Schaden nur Beihilfen gewährt worden. Die Kommission war davon ausgegangen, zuerst die kleinen Schadensträger zu berücksichtigen und dann erst die mittleren und größeren. Auf Grund der begrenzten Mittel konnten in der Folge den stärker Geschädigten nur noch verhältnismäßig geringe Mittel zur Verfügung gestellt werden. KLA, LGK, RK 12/52. Verhandlungsprotokoll, 30. 5. 1951.

3. PHYSISCHE PERSONEN: VERFOLGUNG, SCHÄDIGUNG – „WIEDERGUTMACHUNG“, FÜRSORGE, ENTSCHÄDIGUNG

3.1 Die politische Verfolgung der Kärntner Slowenen durch das NS-Regime

Kärntner Slowenen und Sloweninnen wurden in unterschiedlichen Zusammenhängen Opfer der politischen Verfolgung durch das NS-Regime. Dies betrifft sowohl das gesellschaftlich-politische Umfeld der Verfolgten als auch die Maßnahmen des Regimes. Die Reihe der Opfer reichte von kommunistisch orientierten Widerständlern bis zu Geistlichen, denen „slowenisch nationale“ Verfehlungen zur Last gelegt wurden. Die Verhaftungen durch die Gestapo begannen bald nach dem „Anschluss“, intensivierten sich mit dem Überfall auf Jugoslawien und dem Übergreifen des Partisanenkampfes auf Kärnten und reichten bis in die letzten Kriegsmonate.[904] Wenn wir in diesem Abschnitt von Verfolgung sprechen, lassen wir erstens die Aspekte des Vermögensentzugs u. Ä. außer Acht, d. h. es interessieren uns jene Aspekte, die mit gewaltsamem Tod und verschiedenen Formen von Freiheitsberaubung, Zwangsarbeit und „Bestrafung“ zu tun haben. Zweitens ist anzumerken, dass wir in diesem Abschnitt nur von den „politisch Verfolgten“ im engeren Sinn sprechen, daher die „Ausgesiedelten“ in den hier genannten Zahlen nicht enthalten sind, wiewohl diese Form der Verfolgung unbestritten ein zentraler Bestandteil der NS-Politik gegenüber der slowenischen Minderheit in Kärnten war.

Im Wesentlichen können drei Phasen der Verfolgung[905] von Angehörigen der slowenischen Volksgruppe festgestellt werden: Die erste Phase dauerte vom „Anschluss“ bis zum Überfall des Deutschen Reiches auf Jugoslawien im April 1941 und traf den kommunistischen Widerstand, einzelne Mitglie-

---

904 TDB (Themenbezogene Datenbank). Es handelt sich hierbei um personenbezogene Einzelakten zu „Wiedergutmachung“ und Opferfürsorge in AKL und KLA. Ein Ausdruck liegt als unveröffentlichter Anhang zum vorliegenden Projektbericht im ÖStA bei den Akten der Österreichischen Historikerkommission.

905 Siehe auch France Filipič: Slovenci iz avstrijske Koroške v koncentracijskih taboriščih Tretjega rajha, in: Malle, Sima, Narodu in državi sovražni, S. 232–245, S. 245.

der der Widerstandsgruppe „TIGR“[906] und national bewusste Priester, aber auch Privatpersonen, die sich den nationalsozialistischen Normen verweigerten. Der zweite Abschnitt der Verfolgung begann mit einer Verhaftungswelle unmittelbar nach dem Überfall auf Jugoslawien, die slowenischsprachige Geistliche und Funktionäre der slowenischen Kultureinrichtungen erfasste, und dauerte bis zum Übergreifen des Partisanenkampfes auf Kärnten. Die Verhaftungen dieser Zeit betrafen potenzielle Widerständler unterschiedlichster Motivation. Die dritte Phase erfasste überwiegend Angehörige der meist bäuerlichen Bevölkerung aus dem gesamten gemischtsprachigen Gebiet, die in irgendeiner Form entweder den „slowenischen“ Widerstand (Partisanenkampf), die „Österreichische Freiheitsfront“ oder – in geringerer Zahl – die Freiheitskämpfer am Schüttkegel bei Arnoldstein unterstützt hatten.

Die Haftgründe waren vielfältig. Obwohl unter den ersten politisch Verfolgten nach dem „Anschluss“ auch Kärntner Slowenen waren, die sich aktiv im kommunistischen Widerstand betätigt hatten, blieb ihr Anteil unter den in Haft genommenen Kärntner Slowenen relativ gering. Es erfolgten insgesamt 20 Verhaftungen, die eindeutig auf kommunistischer Betätigung basierten.[907] Bei diesen handelte es sich sowohl um Mitglieder des organisierten kommunistischen Widerstandes,[908] als auch unabhängig agierende Personen. Zwei Betroffene hatten sich beispielsweise am spanischen Bürgerkrieg beteiligt.[909] V. M. wurde verhaftet, weil er in der Öffentlichkeit provokant die „Internationale“ gesungen hatte.[910] In drei Fällen lässt sich der sozialistische Hintergrund der Betroffenen als Haftgrund rekonstruieren.[911] Als parteipolitisch mitgeprägt – sowohl kommunistisch als auch sozialistisch – sind auch die Widerstandshandlungen jener Personen zu sehen, die 1940 in Verbindung mit der Widerstandsgruppe „TIGR“ standen, Waffen und Sprengstoff über die Grenze brachten und Anschläge

906 „TIGR“ war eine überwiegend bürgerliche Widerstandsgruppe küstenländischer Slowenen, die mit dem englischen Intelligence Service zusammengearbeitet hat. Vgl. Tone Ferenc: Akcije organizacije TIGR v Avstriji in Italiji spomladi 1940. Ljubljana 1977.

907 TDB.

908 AKL, Abt. 14-OF, Zl. 193/70.

909 AKL, Abt. 14-OF, Zl. 456 bzw. KLA, AKL, Abt. 14-OF, Kart. 72, Zl. 558.

910 AKL, Abt. 14-OF, Gzl. 892/62.

911 KLA, AKL, Abt. 14-OF, Kart. 79, Zl. 665; KLA, AKL, Abt. 14-OF, Kart. 63, Zl. 477; KLA, AKL, Abt. 14-OF, Kart. 49, Zl. 367.

verübten.[912] In vielen Fällen basierte die Verhaftung auf der Verweigerung des Wehrdienstes bzw. der Entziehung vom Wehrdienst, was bis zum Überfall auf Jugoslawien häufig mit der Flucht über die Grenze und der anschließenden Betätigung im Partisanenkampf verbunden war.[913] Einige Betroffene hatten die Teilnahme am „Volkssturm" verweigert[914] und andere standen unter Verdacht, Beihilfe zur Fahnenflucht geleistet zu haben.[915] 32 Angehörige der slowenischen Volksgruppe wurden auf Grund des offiziellen Vorwurfes des „Abhörens feindlicher Sender" Opfer der nationalsozialistischen Verfolgungsmaßnahmen.[916] Ferner wurden mehr als 20 Personen arretiert, weil sie sich öffentlich „staatsfeindlich" bzw. antinationalsozialistisch geäußert hatten.[917] Weitere Verhaftungen erfolgten auf Grund von verbotenen Kontakten oder intimen Beziehungen zu Kriegsgefangenen, Zwangs- oder Zivilarbeitern.[918] Zudem existierten Nationalitäts-spezifische Gründe für die politische Verfolgung der Kärntner Slowenen: Predigen in slowenischer Sprache[919], Betätigung in slowenischen Kultureinrichtungen[920] sowie die Teilnahme am bzw. die Unterstützung des „slowenischen" Partisanenkampfes, wobei diese in Ausnahmefällen über die slowenische Volksgruppe hinausgingen. In vielen Fällen lässt sich der Haftgrund aus den eingesehenen Akten nicht eindeutig rekonstruieren, da präzise Angaben fehlen. Häufig blieben diese beispielsweise auf „antinationalsozialistische Einstellung"[921], „politische Unzuverlässigkeit"[922] oder „Unterstützung des Widerstandes"[923] beschränkt.

912 KLA, AKL, Abt. 14-OF, Kart. 98, Gzl. 65.616/46, KLA, AKL, Abt. 14-OF, Kart. 127, Gzl. 226/56 bzw. AKL, Abt. 14-OF, Gzl. 193/70 bzw. AKL, Abt. 14-OF, Gzl. 507/64.

913 TDB.

914 KLA, AKL, Abt. 14-OF, Kart. 61, Zl. 454 bzw. KLA, AKL, Abt. 14-OF, Kart. 127, Gzl. 231/56 bzw. AKL, Abt. 14-OF, Gzl. 1.038/94.

915 AKL, Abt. 14-OF, Zl. 2.568/62 bzw. KLA, AKL, Abt. 14-OF, Kart. 146, Gzl. 719/60.

916 TDB.

917 TDB.

918 TDB; AKL, Abt. 14-OF, Gzl. 449 bzw. KLA, AKL, Abt. 14-OF, Kart. 99, Gzl. 71.055/46 bzw. KLA, AKL, Abt. 14-OF, Kart. 105, Gzl. 36.091/48.

919 KLA, AKL, Abt. 14-OF, Kart. 101, Gzl. 26.011/47.

920 AKL, Abt. 14-OF, Gzl. 114/92.

921 KLA, AKL, Abt. 14-OF, Kart. 97, Gzl. 52.254/46, Kart. 120, Gzl. 175/54.

922 KLA, AKL, Abt. 14-OF, Kart. 120, Gzl. 204/54; Akl, Abt. 14-OF, Zl. 333.

923 KLA, AKL, Abt. 14-OF, Kart. 133, Gzl. 1.157/1957.

Der überwiegende Teil der betroffenen Kärntner Slowenen und Sloweninnen – 442 Personen – wurden auf Grund (des Verdachtes) der Verbindung zu den Partisanen[924] verhaftet. Es wurden 47 aktive Kämpfer gefangen genommen und 395 unterstützend arbeitende Personen arretiert. Ein großer Teil der Partisanenunterstützer wurde dabei Opfer der drei Verhaftungswellen zum Jahreswechsel 1942/43 im Raum Eisenkappel – Zell – Ferlach, im Mai 1944 um Ludmannsdorf und Anfang 1945 im Raum Grafenstein.[925] 18 Menschen wurden infolge des Verdachtes auf Partisanenunterstützung sofort getötet.[926]

Hinter den „offiziellen“ Haftgründen standen in manchen Fällen organisierte Widerstandshandlungen. Im Sommer 1942 wurde eine Widerstandszelle unter den slowenischsprachigen Fabriksarbeitern in Viktring ausgeschaltet. Die Nationalsozialisten sprachen von einer „kommunistische Propagandatätigkeit“, an der sich „insbesonders die marxistisch-kommunistisch eingestellten Personen der Textilfabrik Moro in Viktring durch Flüsterpropaganda beteiligten“.[927] Der Inhalt der „Propaganda“ ließ auf ausländische Sender als Quellen schließen, worauf die betreibenden Aktivisten ausgeforscht und auf Grund der Anschuldigung, ausländische Rundfunksender abgehört und vorsätzlich weiter verbreitet zu haben, beim Sondergericht in Klagenfurt angeklagt wurden. Das Ermittlungsergebnis des Staatsanwaltes beschrieb die Angeschuldigten als „zum grössten Teil slovenischer Herkunft und ihrem ganzen Verhalten nach marxistisch eingestellt und offenbar mit kommunistischen Ideen

924 Unter „Partisanen“ verstehen wir Personen, die dem nationalsozialistischen Regime in organisierter Form bewaffneten Widerstand entgegen setzten. Diese Definition umschließt sowohl den „slowenischen“ – durch die Osvobodilna Fronta (OF) organisierten – Partisanenkampf als auch die bewaffnete Formation der „Österreichischen Befreiungsfront, Gruppe Karawanken“ und die Widerstandskämpfer am Schüttkegel bei Arnoldstein. Kärntner Slowenen und Sloweninnen sind in allen genannten Gruppierungen vertreten, am stärksten jedoch in der OF.

925 TDB; ASZI, Tagebuch des Staatsanwaltes in Klagenfurt 1942–1945, Abschrift.

926 TDB.

927 KLA, AKL, Abt. 14-OF, Kart. 158, Fasz. P. Anklage durch die „Staatsanwaltschaft bei dem Sondergericht in Klagenfurt“, Klagenfurt, 9. 7. 1942.

sympathisierend".[928] Die Zugehörigkeit zur slowenischen Volksgruppe wirkte sich in diesem Zusammenhang jedenfalls zusätzlich belastend aus. So endete der Ermittlungsbericht mit der Feststellung, dass allein ihr Vorleben – ihre ausnahmslose sozialdemokratische Organisierung bzw. Einstellung bis zum „Umbruch" sowie die slowenische Muttersprache – die „Angeschuldigten im Sinne der Anklage hinreichend verdächtig" erscheinen ließen.[929] Die Angeklagten wurden schuldig gesprochen und zu Gefängnisstrafen verurteilt.[930]

Die Verfolgung nationalpolitisch aktiver Kärntner Slowenen begann unmittelbar nach dem „Anschluss" und betraf sowohl ehemalige Mitglieder der „Koroška slovenska stranka/Partei der Kärntner Slowenen" als auch Funktionäre bzw. Mitglieder slowenischer Kultureinrichtungen. Bereits am 13. März 1938 wurde der ehemalige Landtagsabgeordnete der „Koroška slovenska stranka" und Geistliche Vinko Poljanec verhaftet. Nach seiner Entlassung lebte er nicht mehr lange, er starb im August 1938.[931] Zwei Tage später wurde der Vorsitzende des slowenischen Kulturverbandes, Joško Tischler, in Haft genommen, jedoch am selben Tag wieder freigelassen.[932] Er wurde im März 1939 nach Vorarlberg versetzt.[933] Im Jahr 1938 begann auch die Verfolgung von Rado Wutej, dem Sekretär des slowenischen Kulturverbandes und Redakteur des „Koroški Slovenec"; er wurde Anfang September 1939 ins KZ Buchenwald gebracht.[934] Nach Intervention seines reichsdeutschen Schwiegersohnes kam er Ende Juni 1940 wieder frei. Der Schwiegersohn beschieb die Situation wie folgt: „Bereits Ende

928 KLA, AKL, Abt. 14-OF, Kart. 158, Fasz. P. Anklage durch die „Staatsanwaltschaft bei dem Sondergericht in Klagenfurt", Klagenfurt, 9. 7. 1942.

929 KLA, AKL, Abt. 14-OF, Kart. 158, Fasz. P. Anklage durch die „Staatsanwaltschaft bei dem Sondergericht in Klagenfurt", Klagenfurt, 9. 7. 1942.

930 AKL, Abt. 14-OF, Zl. 234 bzw. AKL, Abt. 14-OF, Gzl. 136/68.

931 Vgl. Malle, Koroški Slovenci in katoliška cerkev, S. 113.

932 Vgl. Valentin Sima: Der Anschluß mit besonderer Berücksichtigung der Kärntner Slowenen, in: Das gemeinsame Kärnten/Skupna Koroška. Dokumentation des deutsch-slowenischen Koordinationsausschusses der Diözese Gurk, Bd. 10: Volksgruppenproblematik 1938–1985, Klagenfurt 1985, S. 17–30, S. 21.

933 Vgl. Sima, Anschluß, S. 25.

934 KLA, AKL, Abt. 14 – OF, Kart. 96, Gzl. 47.455/46.

1938 wurde Wutej als Slovene verfolgt und verhaftet. Nur durch mein Eintreten für ihn – ich habe eine Tochter der Eheleute Wutej zur Frau und bin Reichsdeutscher – gelang es, ihn und unter Umständen die ganze Familie vor der Verschickung in ein KZ zu bewahren. Das heißt ich stelle richtig, Jakob Wutej kam dann später doch auf eine Zeit ins KZ Buchenwald, doch gelang es mir, ihn von dort wieder herauszubekommen.“[935] Gemeinsam mit Wutej verschleppte die Gestapo den Lehrer Franz Aichholzer[936] und Simon Martinjak[937] – beide ehemalige Funktionäre der „Koroška slovenska stranka“ – nach Buchenwald.

Im März 1940 wurde ein Tischler aus Schiefling verhaftet, weil er ein Mädchen dazu überreden wollte, dem slowenischen Bildungsverein – dem er auch selbst angehörte – beizutreten. Er wurde für zwei Monate im Klagenfurter Gestapogefängnis festgehalten.[938] Valentin Hartmann, der Chorleiter des slowenischen Kulturverbandes, wurde im Februar 1941 wegen des Verdachtes, „Feindsender“ abgehört zu haben, verhaftet. Das Verfahren vor dem Sondergericht in Klagenfurt musste jedoch eingestellt werden, Hartmann wurde nach Dachau deportiert.[939] Das Ermittlungsergebnis beim Sondergericht in Klagenfurt hatte hinsichtlich seiner nationalpolitischen Gesinnung Folgendes angemerkt: „Valentin Hartmann gehört trotz seines deutschen Namens zu den führenden Persönlichkeiten der slovenisch gesinnten Bevölkerung in der Gegend von Bleiburg. Er hat eine slovenische landw. Schule in Grm bei Rudolfswert und eine slovenische Genossenschaftsschule in Laibach besucht und war Gauchormeister der slovenischen Gesangsvereine, sowie Buchhalter der slovenischen Sparkassa Bleiburg (...).“[940]

Als mit dem Überfall auf Jugoslawien am 6. April 1941 alle außenpolitischen Rücksichten fielen, kam es zu einer Intensivierung der Verfolgung von Funktionären und Mitgliedern der slowenischen Kultureinrichtungen.

---

935 KLA, LG Klagenfurt, RK 017/47. Protokoll der Sitzung der RK, 19. 11. 1947, Zeugenaussage H/.../ B/.../.

936 KLA, AKL, Abt. 14-OF, Kart. 1, Zl. 2.

937 AKL, Abt. 14-OF, Zl. 273.

938 KLA, AKL, Abt. 14 – OF, Kart. 117, Gzl. 1.690/53.

939 KLA, AKL, Abt. 14-OF, Kart. 18, Zl. 117.

940 KLA, AKL, Abt. 14-OF, Kart. 18, Zl. 117. Ermittlungsergebnis der „Staatsanwaltschaft bei dem Sondergericht in Klagenfurt“, Klagenfurt, 24. 6. 1941.

Noch am selben Tag wurde der oben erwähnte Rado Wutej abermals verhaftet und nach dreiwöchiger Gestapohaft des Gaues verwiesen.[941] Seiner Ehefrau und ihren Geschwistern wurde im März 1943 eine im Gemeinschaftsbesitz befindliche Liegenschaft unter Anwendung des Gesetzes über die „Landbeschaffung für Zwecke der Wehrmacht" enteignet.[942] Ferner wurde an diesem Tag auch Vinko Zwitter – wie Wutej Funktionär des slowenischen Kulturverbandes und Mitarbeiter des „Koroški Slovenec" – durch die Gestapo in eine dreiwöchige Haft genommen. Auch er musste nach der Entlassung den Gau verlassen und wurde in München dienstverpflichtet. Zudem wurde Zwitters Familie 1943 aus dem gemischtsprachigen Gebiet ausgewiesen und notdürftig in Zammelsberg im Gurktal untergebracht.[943] Weiters wurde am 6. April 1941 der Arzt und ehemalige Landtagsabgeordnete Franz Petek für einige Wochen von der Gestapo in Haft genommen.[944] Ludmilla Hartmann – die Schwester des oben erwähnten Valentin Hartmann – hatte für den slowenischen Kulturverband Kochkurse abgehalten, die bereits im November 1939 „aus nationalen Gründen" eingestellt worden waren. Die Gestapo nahm auch sie am 6. April 1941 fest und behielt sie bis Anfang Juni 1941 in Haft. Die Betroffene sah ihre Verhaftung in ihrer Betätigung für den Kulturverband und dessen beabsichtigter Auflösung begründet.[945]

Als Repräsentanten der Bildungselite der Minderheit waren die slowenischsprachigen Geistlichen im besonderen Maße der Repression durch das nationalsozialistische Regime ausgesetzt. Neben sechs bzw. acht Priestern, die gleich nach dem „Anschluss" verfolgt wurden, kamen bis zum Überfall auf Jugoslawien weitere 13 mit der Gestapo in Konflikt.[946] Auch für die Geistlichen bedeutete der 6. April 1941 dann eine Steigerung der gegen sie gerichteten Maßnahmen. Gleich an diesem und den folgenden

941 KLA, AKL, Abt. 14 – OF, Kart. 96, Gzl. 47.455/46.
942 KLA, LG Klagenfurt, RK 017/47.
943 AKL, Abt. 14-OF, Gzl. 1.380/82.
944 AKL, Abt. 14-OF, Gzl. 1.380/82.
945 AKL, Abt. 14 – OF, Gzl. 114/92. In der Literatur und verschiedenen (insbesondere slowenischen) Quellen auch Milka Hartman genannt.
946 Auguštin Malle: Verfolgung, Ausweisung, Versetzung. Zur Situation der slowenischen Priester in Kärnten während des Nationalsozialismus, in: Jan Mikrut (Hg.): Österreichs Kirche und Widerstand 1938–1945. Wien 2000, S. 171–206, S. 190.

Tagen wurden insgesamt 48[947] slowenische Geistliche aus dem gemischtsprachigen Gebiet arretiert. Auch vier bereits gauverwiesene Priester, die in anderen Diözesen Dienst versahen, wurden verhaftet. Unter ihnen befand sich der ehemalige Landtagsabgeordnete Janez Starc.[948] Allesamt kamen bis Anfang Mai 1941 frei[949], wurden jedoch des zweisprachigen Gebietes verwiesen.[950] 14[951] Geistliche wurden außerhalb der Verhaftungswelle festgenommen, neun[952] in KZ verschleppt, drei[953] kamen dort um, zwei verstarben an den Folgen der KZ-Haft, einer unmittelbar nach der Gestapo-Haft[954]. Insgesamt wurden 60 slowenischsprachige Geistliche Opfer der nationalsozialistischen Verfolgungspolitik.[955]

Zahlreiche politisch verfolgte Angehörige der slowenischen Volksgruppe (23) waren auch von der „Aussiedlung“ Mitte April 1942 betroffen oder wurden aus politischen Gründen in das Lager Rettenbach gebracht. Die Kombinationen der politischen Verfolgung und der Vertreibung waren dabei ganz unterschiedlich. Zum einen erfasste die „Aussiedlung“ Personen, die bereits vorher in Konflikt mit dem nationalsozialistischen System gekommen waren: Sechs Personen waren bereits vor der „Aussiedlung“ in Haft ge-

947 Peter G. Tropper (Hg.): Kirche im Gau. Dokumente zur Situation der katholischen Kirche in Kärnten von 1938 bis 1945, Klagenfurt 1995, S. 116–117: Ordinariatskanzler Kadras führte in seinen Aufzählungen insgesamt 50 slowenische Priester namentlich an, die inhaftiert worden waren. Dabei sind jedoch zwei Priester aus dem Mießtal inkludiert. Aufzeichnungen von Kadras über eine Besprechung mit der Gestapo, 25. 4. 1941.

948 Aufzeichnungen von Kadras über eine Besprechung mit der Gestapo, 25. 4. 1941, zit. in Tropper, Kirche im Gau, S. 122–123.

949 Vgl. Malle, Koroški Slovenci in katoliška cerkev, S. 131.

950 Sima, Anschluß, S. 26.

951 Davon sind neun in der TDB belegt, weitere fünf führt Avguštin Malle in seiner Untersuchung zu den Einzelschicksalen der verfolgten slowenischen Geistlichen an (Malle, Koroški Slovenci in katoliška cerkev, S. 113, 114, 118, 119, 129).

952 Davon fünf in TDB und vier in Malle, Koroški Slovenci in katoliška cerkev, S. 114, 118, 119, 129.

953 KLA, AKL, Abt. 14-OF, Kart. 95, Gzl. 42.767/46 bzw. Malle, Koroški Slovenci in katoliška cerkev, S. 114, 118.

954 Malle, Koroški Slovenci in katoliška cerkev, S. 113, 119, 129.

955 Davon sind 48 erwähnt in Tropper, Kirche im Gau, S. 116–117 bzw. fünf weitere in Malle, Koroški Slovenci in katoliška cerkev, S. 133, 114, 118, 119, 129 bzw. sieben weitere in TDB.

wesen.[956] A. P. war beispielsweise auf Grund „Abhörens feindlicher Sender" verurteilt worden. „Rechtzeitig" zur „Aussiedlung" wurde ihm die Hälfte der Strafe erlassen, er kam im März 1942 frei und befand sich dann mit seiner Familie unter den „Ausgesiedelten".[957] J. B. wurde nach der Verbüßung der Haft aus der Strafanstalt Karlau direkt zu seiner Familie ins VoMi-Lager Hesselberg „entlassen".[958] Zum anderen ging in einigen Fällen die „Aussiedlung" der politischen Verfolgung voraus: J. V. war z. B. aus dem Lager geflohen und wurde nach seiner Gefangennahme ins KZ verschleppt.[959] M. G. war im Juli 1942 aus Hagenbüchach entlassen worden; sie wurde dann Ende 1944 wegen „politischer Betätigung" in Haft genommen.[960] Ferner kam es vor, dass Betroffene in den Lagern verhaftet wurden: Im Zuge der Verhaftungswelle im Raum Vellach/Zell Pfarre zum Jahreswechsel 1942/43 wurden Mitglieder der Familie O. aus Zell Pfarre (fünf Personen) im VoMi-Lager Eichstätt verhaftet und ins Klagenfurter Landesgericht gebracht und des Vergehens des Hochverrates angeklagt. Der Vater und zwei Töchter wurden zu fünf, sieben bzw. zehn Jahren Zuchthaus verurteilt[961], die Mutter wurde wegen Haftunfähigkeit nach Eichstätt zurückgeschickt.[962] Im Fall der jüngsten Tochter, A. O., reichten die Beweismittel für eine Verurteilung nicht aus. Ihr Weg führte über das Klagenfurter Landesgericht nach Ravensbrück.[963] Wir wissen von weiteren sechs Personen, die aus den Lagern der VoMi ins KZ verschleppt wurden.[964] Drei Personen, die zuvor inhaftiert gewesen waren, wurden ins Lager Rettenbach gebracht.[965]

Im Zuge des Projekts wurden 632 Angehörige der slowenischen Volksgruppe in Kärnten als Opfer der politischen Verfolgung genau evidentiert.[966]

---

956 TDB.
957 KLA, AKL, Abt. 14 – OF, Kart. 143, Gzl. 1.442/59.
958 AKL, Abt. 14 – OF, Gzl. 1.151/88.
959 KLA, AKL, Abt. 14-OF, Kart. 88, Gzl. 17.899/46, Kart. 92, Gzl. 28.916/46.
960 KLA, AKL, Abt. 14-OF, Kart. 12, Zl. 80.
961 KLA, AKL, Abt. 14 – OF, Kart. 147, Gzl. 775/60 bzw. AKL, Abt. 14-OF, Gzl. 317 bzw. AKL, Abt. 14-OF, Gzl. 320.
962 KLA, AKL, Abt. 14 – OF, Kart. 147, Gzl. 775/60.
963 AKL, Abt. 14 – OF, Gzl. 151.
964 TDB.
965 KLA, AKL, Abt. 14-OF, Kart. 71, Zl. 542 bzw. KLA, AKL, Abt. 14-OF, Kart. 100, Gzl. 83.591/46; AKL, Abt. 14-OF, Gzl. 1.036/85 bzw. AKL, Abt. 14-OF, Zl. 107. Es handelt sich um Personen aus der Gruppe der „AgPV".
966 TDB.

Davon verloren 180 ihr Leben: 145 Betroffene kehrten nicht mehr aus der Haft zurück, 15 starben an ihren Folgen und 20 Kärntner Slowenen verloren ihr Leben im Zuge von Gestapo-, SS- oder Polizeiaktionen – sie wurden im Rahmen von Widerstandshandlungen, versuchten Verhaftungen oder zu Hause sofort erschossen. Von den 160 nicht sofort getöteten Kärntner Slowenen kamen 107 in den KZs um, neun starben in Zuchthäusern, Gerichts- und Gestapogefängnissen oder als Häftlinge im Klagenfurter „Gaukrankenhaus“. 23 Widerstandskämpfer wurden in Wien oder Graz hingerichtet, 15 erlagen den Folgen der Haft. Ein Betroffener wurde nach der Entlassung „ausgesiedelt“ und starb im Lager der VoMi, ein anderer wurde nach der Verbüßung der Zuchthausstrafe zur Zwangsarbeit nach Nürnberg gebracht, von wo er nicht mehr zurück kehrte.[967] Hinsichtlich vier vermisster Häftlinge waren die Umstände ihres Todes weder für die Hinterbliebenen noch für die Behörden rekonstruierbar.

In 161 Fällen wissen wir von Gerichtsverhandlungen: 34 Personen wurden vor dem Sondergericht beim Landesgericht in Klagenfurt abgeurteilt, 52 vor dem Volksgerichtshof Berlin, 52 vor dem Oberlandesgericht Wien, sieben Angeklagte mussten sich vor dem Reichskriegsgericht und zwei vor einem Militärgericht verantworten, acht vor dem Landesgericht in Klagenfurt. Eine Verurteilung wurde vom „SS- und Polizeigericht Laibach“ ausgesprochen und eine weitere von der „Politischen Strafkammer für das Mießtal“. In vier Fällen fehlen Informationen über die aburteilenden Gerichte.[968]

612 Angehörige der slowenischen Volksgruppe wurden durch den nationalsozialistischen Terrorapparat in Haft gesetzt, davon 298 in KZ verschleppt. Unter diesen 298 KZ-Häftlingen waren 100 Frauen, deren größter Teil (89) in Ravensbrück interniert war. Die Deportation der männlichen Häftlinge konzentrierte sich auf Dachau (m. 160, w. 1) und Mauthausen (m. 31, w. 3). Weiters wurden Kärntner Slowenen in die nachstehenden KZ verschleppt: Auschwitz (20), Lublin (14), Flossenbürg (12), Buchenwald (11), Neuengamme (9), Natzweiler (9), Sachsenhausen (6), Bergen-Belsen (4), Oranienburg (4). Elf männliche und zwei weibliche Jugendliche wurden in die „Jugendschutzlager“ Moringen und Uckermark gebracht.[969] Die gerichtlich verurteilten männlichen Häftlinge verbüßten

967 AKL, Abt. 14-OF, Gzl. 289/68 bzw. AKL, Abt. 14-OF, Gzl. 400/68.
968 TDB.
969 TDB.

ihre Strafe überwiegend in den Zuchthäusern Karlau, Stein, Bernau und Straubing. Die Frauen kamen zumeist in die Frauenzuchthäuser Aichach und Waldheim.[970]

Die vorangehende Darstellung stützt sich – mit Ausnahme des Teiles über die slowenischsprachigen Geistlichen – ausschließlich auf die Daten aus den Einzelakten zur „Wiedergutmachung" der Kärntner Landesregierung und zur Opferfürsorge durch die Republik Österreich. Ausgeschlossen blieben dabei all jene Geschädigten, in deren Fällen ein entsprechender „Entschädigungsantrag" unterblieben ist. Eine Annäherung an diesen Personenkreis war sowohl über die Fachliteratur als auch über Primärquellen möglich: So führt France Filipič weitere 26 Kärntner Slowenen an, die in Mauthausen interniert waren und von denen 17 dort ums Leben kamen.[971] Zudem wissen wir aus der Literatur von drei Aktivisten, die zu mehrjährigen Zuchthausstrafen verurteilt[972] bzw. hingerichtet wurden.[973] Das Tagebuch des Staatsanwaltes in Klagenfurt führt weitere 14 Kärntner Slowenen an, die im Zuge der Verhaftungswellen 1942/43 und 1944 auf Grund der Unterstützung von Partisanen arretiert wurden.[974] Weitere 359 Personen sind in den Listen der Opferverbände der Angehörigen der slowenischen Volksgruppe als politische Geschädigte des NS-Regimes vermerkt, wobei die betreffenden Informationen von ganz unterschiedlicher Qualität und Quantität sind.[975] Die im Zuge der Forschungsarbeiten erhobene Anzahl der politisch verfolgten Kärntner Slowenen und Sloweninnen ist dementsprechend zu bewerten – sie fixiert das Mindestausmaß.

---

970 TDB. Die Angaben lassen keine summarischen Schlüsse zu, zumal sehr viele der Betroffenen in mehreren Haftorten inhaftiert waren.

971 France Filipič: Slovenci v Mauthausnu. Ljubljana 1998; ASZI, France Filipič: Slowenen in Mauthausen. Masch.schr. Typoskript, oO oJ.

972 Franz Kattnig (Hg.): Sämtlich Slowenen. Versuch einer Dokumentation aus den Akten des Volksgerichtshofes Berlin, Klagenfurt 1978.

973 Andrea Lauritsch (Red.): Der vergessene Widerstand. Widerstandskämpfer und Opfer des Nationalsozialismus. Am Beispiel Villach, in: alpe adria 5/94, S. 7.

974 ASZI, Tagebuch des Staatsanwaltes in Klagenfurt 1943–1945, Abschrift.

975 ASZI, Fond OF, fasc. VII, Massenorganisationen, Mappe 6.

3.2 Die „Wiedergutmachung“ der Kärntner Landesregierung

3.2.1 Der „Wiedergutmachungsausschuss“

Bereits in ihrer ersten Sitzung am 8. Mai 1945 beschloss die Provisorische Kärntner Landesregierung, sich der politischen Opfer des NS-Regimes anzunehmen: Ehemalige Häftlinge, die infolge des Aufenthaltes in KZ oder Gefängnissen Schaden an ihrer Gesundheit erlitten hatten, sowie die Hinterbliebenen von Opfern und Hingerichteten wurden aufgefordert, sich beim Landeshauptmann zu melden. Die Regierung sah es als ihre „Ehrenpflicht“, für eine medizinische Betreuung der „Märtyrer für Österreich“ zu sorgen.[976]

Zur Realisierung dieses Zieles wurde ein „Wiedergutmachungsausschuss“ (WGMA) eingerichtet, der am 24. Mai 1945 zum ersten Mal tagte.[977] Die Zusammensetzung des Ausschusses orientierte sich an der jeweiligen Landesregierung. Daher wechselten die Mitglieder mit jeder neuen Regierungsbildung (bis Dezember 1945 hatte der Ausschuss drei Mitglieder):[978]

– Provisorische Kärntner Landesregierung: Vorsitzender Landesrat (LR) Ferdinand Wedenig (SPÖ), weitere Mitglieder LR Silvester Leer (ÖVP) und LR Josef Hanny (KPÖ).

976 KLA, LAD, Handschrift 1, 1. Sitzung der Provisorischen Kärntner Landesregierung vom 8. 5. 1945, Punkt 9.

977 In der Niederschrift der 1. Sitzung wird dieser Ausschuss als „Wiedergutmachungskommission“ betitelt. In späteren Erwähnungen findet sich durchwegs die Bezeichnung „WGMA“. KLA, AKL, Abt. 14-OF, Kart. 160, WiGu, Gzl. 370/45, Zl. 370/W/45, Niederschrift der 1. Sitzung der „Wiedergutmachungskommission“, Klagenfurt, 24. 5. 1945. Der offizielle Titel im Jahr 1946 lautete „Wiedergutmachungsausschuß für politische Häftlinge und Hinterbliebene von Opfern des Naziterrors“. Österreichischer Amtskalender 1946, S. 111.

978 KLA, AKL, Abt. 14-OF, Kart. 160, WiGu, Gzl. 370/45, Zl. 370/W/45, Niederschrift der 1. Sitzung der „Wiedergutmachungskommission“, Klagenfurt, 24. 5. 1945; KLA, LAD, Handschrift 1, 4. Sitzung des Konsultativen Landesausschusses für Kärnten am 15. 6. 1945; KLA, LAD, Handschrift 1, 4. Sitzung der Provisorischen Kärntner Landesregierung am 1. 8. 1945, Punkt 4; KLA, LAD, Handschrift 2, 1. Sitzung der Kärntner Landesregierung am 11. 12. 1945.

– Konsultativer Landesausschuss für Kärnten: Vorsitzender LR Ferdinand Wedenig, Mitglieder LR Josef Hany und LR Großauer.
– Provisorische Kärntner Landesregierung: Vorsitzender LR Ferdinand Wedenig, Mitglieder LR Dr. Franz Sagaischek und LR Josef Tschofenig.
– Kärntner Landesregierung: Vorsitzender LR Mathias Krassnig, Mitglied LR Dr. Franz Sagaischek.

Im Zuge der ersten Erfassungs- und Hilfsmaßnahmen des WGMA wurde die im Aufruf der Provisorischen Kärntner Landesregierung zunächst weit gefasste Zielgruppe näher definiert: Die Hilfsmaßnahmen sollten nur jenen Opfern des NS-Regimes zuteil werden, die aus politischen Gründen in Haft oder im KZ gewesen waren und deshalb gesundheitlichen oder finanziellen Schaden erlitten hatten bzw. auf Grund ihrer politischen Einstellung beruflich geschädigt worden waren.[979] Außerdem sollten, so der Beschluss der Provisorischen Landesregierung, für die Wiedergutmachungsmaßnahmen nur Kärntner in Frage kommen.[980]

Die ersten Bemühungen des WGMA galten der gesundheitlichen Betreuung der ehemaligen Häftlinge sowie der Wiedereinstellung der Berufsgeschädigten.[981] Zu diesem Zweck existierte bereits im Mai 1945 das Wiedergutmachungsreferat unter der Leitung von Dr. Broschegg, der beauftragt wurde, die Fälle für die gesundheitliche Betreuung zu sondieren bzw. jene für die Wiedereinsetzung in das ehemalige Dienstverhältnis festzulegen und dem Vorsitzenden des WGMA zur Bearbeitung zu übergeben.[982]

Für jene ehemaligen politischen Häftlinge, die schwere gesundheitliche Schäden erlitten hatten, wurde eine „Erholungsaktion“ organisiert, wobei die Auswahl der Bedürftigen ausschließlich dem WGMA oblag.[983]

---

979 KLA, AKL, Abt. 14-OF, Kart. 160, WiGu, Gzl. 370/45, Zl. 370/W/45, Niederschrift der 1. Sitzung der „Wiedergutmachungskommission“, Klagenfurt, 24. 5. 1945.

980 KLA, LAD, Handschrift 1, 10. Sitzung der Provisorischen Kärntner Landesregierung vom 26. 5. 1945, Punkt 9 und 13.

981 KLA, AKL, Abt. 14-OF, Kart. 160, WiGu, Gzl. 370/45, Zl. 370/W/45, Niederschrift der 1. Sitzung der „Wiedergutmachungskommission“, Klagenfurt, 24. 5. 1945.

982 KLA, AKL, Abt. 14-OF, Kart. 160, WiGu, Gzl. 370/45, Zl. 370/W/45, Niederschrift der 1. Sitzung der „Wiedergutmachungskommission“, Klagenfurt, 24. 5. 1945.

983 KLA, AKL, Abt. 14-OF, Kart. 160, WiGu, Gzl. 400, Zl. 400/W/46, WGMA an Landesfürsorgeverband, Klagenfurt, 11. 8. 1945.

Auf amtsärztliche Anordnung wurden die Betroffenen sodann in Krankenhäuser, Heilanstalten oder Erholungsheime eingewiesen.[984] Bis 1. August 1945 wurden in Kärnten insgesamt 60 Personen in Erholungsheimen untergebracht. Davon befanden sich 37 in Bad St. Leonhard, einem Erholungszentrum für „Herz- und Nervenleiden“, „10–20“[985] im Sanatorium Dr. Engstler in Velden und sechs in Seeboden am Millstättersee.[986]

Hinsichtlich der Berufsgeschädigten beschloss der Konsultative Landesausschuss für Kärnten, den wieder eingestellten Beamten ihre Stellung und Bezüge zuzuerkennen, die sie vor ihrer Entlassung innehatten. Berücksichtigung fanden auch die entgangenen Vorrückungen. Es wurde jedoch festgehalten, dass eine Wiedergutmachung, die über die Wiederbeschäftigung hinausginge, bis zur Schaffung einheitlicher gesetzlicher Bestimmungen durch die Republik Österreich abgelehnt werden müsste.[987]

Neben der Organisation der „Erholungsaktion“ und der Wiedereinsetzung von Beamten verteilte der WGMA finanzielle Unterstützungen an bedürftige politische Opfer des NS-Regimes. Bereits Ende Mai 1945 wurde der WGMA von der Provisorischen Kärntner Landesregierung ermächtigt, bis zu RM 100 an Unterstützungen an „bedürftige Heimkehrer aus Konzentrationslagern und Strafkompanien usw.“ auszuzahlen.[988] Die Entscheidung über die Bedürftigkeit lag dabei ausschließlich beim WGMA.[989] Bis zum 1. August 1945 wurden an „ca. 200“[990] bedürftige Kärntner Gestapohäftlinge insgesamt zwischen RM 12.000 und 13.000 ausbezahlt.[991]

---

984 KLA, AKL, Abt. 14-OF, Kart. 160, WiGu, Gzl. 400, Zl. 400/W/46, WGMA an Landesfürsorgeverband, Klagenfurt, 11. 8. 1945.
985 So die Zahlenangabe in der Quelle.
986 KLA, AKL, Abt. 14-OF, Kart. 160, WiGu, Gzl. 345, Zl. 345/W/45, Amtsbemerkung, 1. 8. 1945.
987 KLA, LAD, Handschrift 1, 4. Sitzung des Konsultativen Landesausschusses für Kärnten vom 15. 7. 1945.
988 KLA, LAD, Handschrift 1, 10. Sitzung der Provisorischen Kärntner Landesregierung vom 26. 5. 1945, Punkt 9.
989 KLA, LAD, Handschrift 1, 4. Sitzung der Provisorischen Kärntner Landesregierung vom 1. 8. 1945, Punkt 4/2.
990 So die Angabe in der Quelle.
991 KLA, AKL, Abt. 14-OF, Kart. 160, WiGu, Gzl. 345, Zl. 345/W/1945, Amtsbemerkung, Klagenfurt, 1. 8. 1945.

Bis zum 26. Mai 1945 hatten sich bereits 700 Geschädigte für eine Wiedergutmachung angemeldet.[992] Der Vorsitzende des WGMA, Ferdinand Wedenig, relativierte diese Zahl jedoch insofern, als sich unter diesen Meldungen zum Teil Auswärtige und Personen, deren Schädigung nicht den Vorgaben des WGMA entsprachen, befanden.[993]

Bis zum 15. November 1945 waren an die 2.000 „Anträge auf Wiedergutmachung“[994] beim WGMA eingelangt, der davon 100 Anträge analysierte. Unter Berücksichtigung der Schadensansprüche ergab sich dabei für den WGMA folgendes Bild:[995]

Ansprüche von	
KZ-Häftlingen	295.000 RM
Inhaftierten in Zuchthäusern	59.000 RM
Gestapohäftlingen	2.500.000 RM
sonstigen politschen Häftlingen und Geschädigten	175.000 RM
Summe	2.029.000 RM

Insgesamt rechnete der WGMA mit Schadensansprüchen in der Höhe von „rund 60.000.000.– RM“. Diese Summe entsprach rund 3.000 Anträgen von politisch Verfolgten.[996] Gleichzeitig wurde festgestellt, dass nach polizeilicher Überprüfung „ein ziemlich hoher Prozentsatz nicht stichhaltiger Anträge“ sicherlich noch auszuscheiden wäre.[997]

992 KLA, LAD, Handschrift 1, 10. Sitzung der Provisorischen Landesregierung vom 26. 5. 1945, Punkt 9.
993 KLA, LAD, Handschrift 1, 10. Sitzung der Provisorischen Landesregierung vom 26. 5. 1945, Punkt 9.
994 So die Bennenung der betreffenden Formulare.
995 KLA, AKL, Abt. 14-OF, Kart. 160, WiGu, Gzl. 370, Zl. 370/W/46, Amtsvermerk, oD (vermutlich im November 1945 verfasst).
996 KLA, AKL, Abt. 14-OF, Kart. 160, WiGu, Gzl. 370, Zl. 370/W/46, Amtsvermerk, oD (vermutlich im November 1945 verfasst).
997 KLA, AKL, Abt. 14-OF, Kart. 160, WiGu, Gzl. 370, Zl. 370/W/46, Amtsvermerk, oD (vermutlich im November 1945 verfasst).

Von den 100 analysierten Anträgen waren 15 von Angehörigen der slowenischen Volksgruppe eingebracht worden.[998] Dabei lag der Anteil der Kärntner Slowenen bei den KZ-Häftlingen sowie bei den Zuchthaushäftlingen bei 25 %, bei den Gestapohäftlingen bei 7,5 %. Unter den analysierten Anträgen „sonstiger politische Häftlinge und Geschädigter“ war kein „slowenischer“. Insgesamt meldeten die 15 Antragsteller RM 139.211,90 als Schadensansprüche an, was 6,86 % der Gesamtsumme entsprach.[999]

Zu einer Vergütung der angemeldeten Schäden kam es nicht. Vorerst wurden die Antragsteller hingehalten: Erst ab März 1946 wurden sie informiert, dass eine Befriedigung ihrer finanziellen Ansprüche mangels gesetzlicher Bestimmungen nicht möglich sei. Sobald die gesetzlichen Grundlagen allerdings geschaffen wären, würde ihre „Angelegenheit“ wieder in Bearbeitung genommen.[1000] Im April 1947 fehlten die betreffenden gesetzlichen Bestimmungen immer noch.[1001] Zumal keine eindeutige Abklärung der Ansprüche bzw. keine Entschädigungszahlungen durch den WGMA erfolgten, kam es seitens der Antragsteller zu Anfragen um Vorschüsse oder finanzielle Unterstützungen.[1002]

Die finanziellen Mittel zu deren Auszahlung flossen aus unterschiedlichen Quellen. Zunächst wurden Gelder durch „Umverteilung“ innerhalb der Landesverwaltung flüssig gemacht.[1003] Dann führte eine landesweite Spendenaktion zur Bildung des so genannten „KZ-Fonds“, der die Fi-

998 KLA, AKL, Abt. 14-OF, Kart. 160, WiGu, Gzl. 370, Zl. 370/W/46, Auflistung der Schadensansprüche der 100 analysierten Anträge auf Wiedergutmachung, 12. 11. 1945. Die Kärntner Slowenen wurden bei der Ermittlung dieser Angaben über Vergleich mit den Listen der Opferverbände der slowenischsprachigen politisch Verfolgten und mit der Fachliteratur bestimmt.

999 KLA, AKL, Abt. 14-OF, Kart. 160, WiGu, Gzl. 370, Zl. 370/W/46, Auflistung der Schadensansprüche der 100 analysierten Anträge auf Wiedergutmachung, 12. 11. 1945.

1000 KLA, AKL, Abt. 14-OF, Kart. 94, Gzl. 39.062/46, Zl. 39.062/46, AKL an Tsch/.../ Josefine, Klagenfurt, 29. 4. 1946.

1001 KLA, AKL, Abt. 14-OF, Kart. 101, Gzl. 25.063/47, Zl. 31.073/19/47, AKL an M/.../ Sophie, Klagenfurt, 12. 3. 1947.

1002 Z. B. AKL, Abt. 14-OF, Gzl. 400/68, Anfrage von K/.../ Katharina an das AKL, oD (eingelangt 29. 5. 1947).

1003 In der Sitzung des Konsultativen Landesausschusses für Kärnten vom 15. 6. 1945 wurde beschlossen, der Militärregierung vorzuschlagen, dem WGMA einen „Handverlag“ anzuweisen, damit er in der Lage sei, den Hilfsbedürftigen in dringenden Fällen finanzielle Unterstüt-

nanzierung von Unterstützungsaktionen des WGMA sicherstellen sollte. Die Spendenaktion wurde Anfang August 1945 unter zentraler Lenkung des WGMA und unter Miteinbeziehung der Bezirkshauptmannschaften und Gemeinden durchgeführt und bezog sich auf Geldspenden, Bekleidung und Schuhe.[1004] Bis 28. März 1946 waren auf dem Sammelkonto des WGMA RM 524.393,09 eingegangen. Davon waren zu diesem Zeitpunkt bereits RM 104.299,70 für finanzielle Unterstützungen, medizinische Betreuung, Ankauf von Sachartikeln u. a. ausgegeben worden. Es verblieb somit ein Restbetrag von RM 420.093,39.[1005] Die Zielgruppe finanzieller Zuwendungen aus dem „KZ-Fonds“ sollten ehemalige politische KZ-Häftlinge und Hinterbliebene von Hingerichteten oder in Haft Verstorbenen bilden.[1006] Für die Verteilung der Mittel war ab Mai 1946 ein Kuratorium verantwortlich, das sich aus den beiden Mitgliedern des WGMA LR Krass-

zungen oder „kleinere Vorschüsse“ zu bewilligen und auszuzahlen: Im Haushaltsplan des Landes war ein Betrag von RM 15.000 für Flüchtlinge und Rückwanderer vorgesehen, wovon bereits RM 5.000 für politisch Verfolgte entnommen und dem Jugendamt überwiesen worden waren. Die restlichen RM 10.000 sollten nun freigegeben werden, um den beantragten „Handverlag“ für den WGMA zu speisen. KLA, LAD, Handschrift 1, 4. Sitzung des Konsultativen Landesausschusses für Kärnten vom 15. 6. 1945, Punkt 1. Im Juli 1945 wurde dem WGMA ein weiterer Betrag in der Höhe von RM 5.000 aus Landesmitteln bewilligt. KLA, LAD, Handschrift 1, 8. Sitzung des Konsultativen Landesausschusses für Kärnten vom 4. 7. 1945. Im Mai 1947 kamen dem WGMA dann öS 150.000 als „Landessubvention“ zu. KLA, LAD, Handschrift 1, 60. Sitzung der Kärntner Landesregierung vom 21. 5. 1947, Punkt 4; KLA, AKL, Abt. 14-OF, Kart. 108, Gzl. 68.742/49, Zl. 44.988/18/51, Sitzungsvortrag, Klagenfurt, 20. 2. 1951.

1004 KLA, AKL, Abt. 14-OF, Kart. 160, WiGu, Gzl. 370, Zl. 370/W/45, BH St. Veit a. d. Glan an alle Bürgermeister der BH, St. Veit, 1. 8. 1945.

1005 KLA, AKL, Abt. 14-OF, Kart. 160, WiGu, Gzl. 370, Zl. 370/W/45, Amtsvermerk, Klagenfurt, 28. 3. 1946.

1006 KLA, LAD, Handschrift 1, 4. Sitzung des Konsultativen Landesausschusses für Kärnten vom 15. 6. 1945, Punkt 1. Dass in der Praxis wirklich nur diese Gruppe von Geschädigten finanzielle Mittel aus dem „KZ-Fonds“ erhalten hat, lässt sich anhand der eingesehenen Quellen nicht bestätigen. Denn unter den Empfängern der Zuwendungen befanden sich auch ehemalige Häftlinge in Zuchthäusern oder Gefängnissen und deren Hinterbliebene sowie invalide Partisanen, Hinterbliebene von gefallenen Partisanen und „Ausgesiedelte“.

nig und LR Sagaischek sowie einem Vertreter des Kärntner Landesverbandes ehemals politisch Verfolgter, Josef Nischelwitzer, zusammensetzte.[1007]

Auszahlungen an besonders bedürftige politische Opfer des NS-Regimes tätigte der WGMA ab Ende Mai 1945.[1008] Diesbezüglich wurden entweder Beträge in der Höhe von jeweils öS 100 ausbezahlt oder die Bezahlung verschiedenster Rechnungen übernommen.[1009] Eine breitere Auszahlung von Unterstützungen passierte erst nach der Einsetzung des Kuratoriums zur Auszahlung der Mittel des „KZ-Fonds“ Ende Mai 1946. Das Kuratorium gewährte unter anderem Baukostenzuschüsse[1010] und Ausbildungsunterstützungen[1011], förderte Existenzgründungen[1012], finanzierte medizinische Betreuung und die Anschaffung von Kleidern[1013], übernahm Beerdigungskosten[1014] und die Bezahlung von Rechtsanwaltskosten, die im Zusammenhang mit der politischen Verfolgung durch das NS-Regime entstanden waren[1015]. In besonders bedürftigen Fällen wurden auf begrenzte Zeit monatlich Unterstützungszahlungen geleistet.[1016] Meist wurden die finanziellen Unterstützungen jedoch ohne Angabe des Verwendungszweckes bewilligt. In diesen Fällen handelte es sich um Beträge zwischen öS 100 und öS 500.[1017]

Die Angelegenheiten des WGMA gingen im Laufe des Jahres 1947 auf die Opferfürsorge über.[1018] Dies bedeutete aber auch, dass für die

1007 KLA, AKL, Kart. 161, WiGu, Gzl. 47.205/46, Zl. 47.205/46, WGMA an Kärntner Landesverband ehemals politisch Verfolgter, Klagenfurt, 21. 5. 1946; KLA, AKL, Kart. 161, WiGu, Gzl. 47.476/46, Zl. 47.476/46, AKL an Josef Nischelwitzer, Klagenfurt, 4. 6. 1946.

1008 KLA, LAD, Handschrift 1, 10. Sitzung der Provisorischen Kärntner Landesregierung vom 26. 5. 1945, Punkt 9.

1009 KLA, AKL, Abt. 14-OF, Kart. 90, Gzl. 23.240/46.

1010 KLA, AKL, Abt. 14-OF, Kart. 88, Gzl. 15.797/46.

1011 AKL, Abt. 14-OF, Gzl. 1.040/84.

1012 KLA, AKL, Abt. 14-OF, Kart. 94, Gzl. 35.072/46.

1013 KLA, AKL, Abt. 14-OF, Kart. 92, Gzl. 30.323/46.

1014 KLA, AKL, Abt. 14-OF, Kart. 91, Gzl. 27.102/46.

1015 KLA, AKL, Abt. 14-OF, Kart. 93, Gzl. 33.841/46.

1016 AKL, Abt. 14-OF, Gzl. 246/61. Diese Aufzählung stützt sich auf einzelne Fälle, die in den zitierten einschlägigen personenbezogenen Akten auftreten.

1017 Themenbezogene Datenbank (TDB), Personenbezogene Einzelakten zur „Wiedergutmachung“ und Opferfürsorge in AKL und KLA.

1018 Demzufolge liegen die personenbezogenen Wiedergutmachungsakten in den entsprechenden Opferfürsorgeakten ein.

finanziellen Zuwendungen die weitaus engeren Richtlinien des OFG grundlegend wurden: Ab 1947 wurden Anfragen um Unterstützungen beim WGMA unter der Begründung abgelehnt, dass die nur beschränkt zur Verfügung stehenden Mittel ausschließlich den besonders bedürftigen Inhabern der Amtsbescheinigung nach dem OFG vorbehalten blieben.[1019] Das Kuratorium setzte sich nach der Ausschöpfung der finanziellen Mittel, die der „Wiedergutmachung“ zur Verfügung gestanden waren, im Opferfürsorgeausschuss fort, der bis zum Jahr 1951 hinsichtlich der Belange der politischen Opfer des NS-Regimes über den „Opferfürsorgefonds“ verfügte.[1020]

3.2.2 Die Kärntner Slowenen und die „Wiedergutmachung“ der Kärntner Landesregierung

Der WGMA der Kärntner Landesregierung bildete die erste Anlaufstelle für die politisch Verfolgten des NS-Regimes bzw. deren Hinterbliebene nach Kriegsende. Zwischen Juli 1945 und Anfang 1947 meldeten dort insgesamt 321 Kärntner Slowenen ihre Ansprüche auf Wiedergutmachung durch das NS-Regime erlittener Schäden an.[1021]

Die ersten Angehörigen der slowenischen Volksgruppe brachten ihre „Anträge auf Wiedergutmachung“ im Juli 1945, die letzten im Februar 1947 ein. Im Jahr 1945 wurden 211, im Jahr 1946 94 und im Jahr 1947 sieben Anträge gestellt.[1022] Unter den Antragstellern waren 253 ehemalige Häftlinge, 76 Anspruchsberechtigte nach einem umgekommenen Opfer, sieben Hinterbliebene nach Partisanen, fünf invalide Partisanen und zwei

1019 KLA, AKL, Abt. 14-OF, Kart. 101, Gzl. 29.082/47; KLA, AKL, Abt. 14-OF, Kart. 96., Gzl. 46.157/46.

1020 KLA, AKL, Abt. 14-OF, Kart. 108, Gzl. 68.742/49, Zl. 44.988/18/51, Sitzungsvortrag, Klagenfurt, 20. 2. 1951.

1021 Die Zuordnung zur slowenischen Volksgruppe erfolgte dabei in 308 Fällen über den Vergleich mit den Listen der Opferverbände für Angehörige der slowenischen Volksgruppe. In zwei Fällen ging die Zugehörigkeit zur Volksgruppe aus der Fachliteratur, in drei aus dem Akt hervor und acht Personen wurden unter Abwägung von Umständen in die Untersuchungsgruppe inkludiert.

1022 TDB. Sechs Anträge blieben undatiert, in zwei Fällen fehlten Anträge im Akt und in einem Fall erfolgte der Antrag über ein formloses undatiertes Schreiben.

Schwergemaßregelte. 21 der angeführten Betroffenen beanspruchten dabei die „Wiedergutmachung“ sowohl als „Opfer“ als auch als Hinterbliebene, ein ehemaliger Häftling erhob seine Ansprüche auch als verwundeter aktiver Freiheitskämpfer.[1023]

Die Anmeldung auf Wiedergutmachung erfolgte spätestens ab Juli 1945 über vorgefertigte Formulare, die so genannten „Anträge auf Wiedergutmachung“.[1024] Diese Anträge sahen detaillierte Angaben der Antragsteller zu den nachstehenden Bereichen vor:[1025]

– politische Verfolgung: Haftgrund, Haftort und Haftzeit bzw. KZ und KZ-Zeit, Gerichtsverhandlung, Urteil und Strafausmaß sowie andere Verfolgungsmaßnahmen durch das NS-Regime.
– erlittene Schäden: Gesundheitsschaden, Sachschaden, Schaden durch Verdienstausfall.
– Zusammenhang zwischen politischer Verfolgung und dem erlittenen Schaden.
– Anspruch auf Wiedergutmachung: Kostenübernahme einer Heilbehandlung, Vergütung des erlittenen finanziellen Schadens.
– Stellen, bei denen zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits Anspruch auf Wiedergutmachung erhoben worden war.

War die Voraussetzung der Verfolgung aus politischen Gründen erwiesen, nahm der WGMA den „Antrag auf Wiedergutmachung“ in Bearbeitung.[1026] Die Richtigkeit der Angaben wurde durch die zuständige Exekutivbehörde (jeweiliger Gendarmerieposten) überprüft, die zudem ermittelte, ob die Antragsteller hinsichtlich finanzieller Unterstützung oder medizinischer Versorgung bedürftig waren.[1027]

1023 TDB. Die Letzteren sind jeweils in beiden vorhin genannten Summen enthalten, also einmal herauszurechnen, um auf die Gesamtsumme 321 zu kommen.

1024 KLA, AKL, Abt. 14-OF, Kart. 99, Gzl. 71.469/46, Zl. 71.469/46, „Antrag auf Wiedergutmachung“ von P/.../ F/.../, Eisenkappel, 26. 7. 1945. Von den 321 Anmeldungen zur „Wiedergutmachung“ erfolgten zwei formlos, alle anderen Ansprüche wurden über „Anträge auf Wiedergutmachung“ eingebracht. TDB.

1025 KLA, AKL, Abt. 14-OF, Kart. 88a, Gzl. 19.198/46, Zl. 186/W, „Antrag auf Wiedergutmachung“ von B/.../ A/.../, Miklauzhof, 30. 12. 1945.

1026 KLA, AKL, Abt. 14-OF, Kart. 88a, Gzl. 19.198/46, Zl. 186/W, „Antrag auf Wiedergutmachung“ von B/.../ A/.../, Miklauzhof, 30. 12. 1945.

1027 KLA, AKL, Abt. 14-OF, Kart. 94, Gzl. 38.683/46, Wiedergutmachungsakt von K/.../ A/.../.

Die Zielgruppe des WGMA der Kärntner Landesregierung beschränkte sich laut Vorgabe auf die Kärntner Bevölkerung.[1028] Die Kriterien für den entsprechenden „Kärntner“ können quellenmäßig nicht geklärt werden. Offensichtlich war die Definition nicht an die österreichische Staatsbürgerschaft gebunden, zumal der WGMA auch Personen einbezog, die nicht österreichische Staatsbürger waren, ihren ständigen Wohnsitz jedoch in Kärnten hatten.[1029] Hinsichtlich der slowenischen Volksgruppe kam dieser Tatsache insofern große Bedeutung zu, als im gemischtsprachigen Gebiet Kärntner Slowenen lebten, die jugoslawische bzw. italienische Staatsbürger oder Staatenlose waren.[1030] Insgesamt haben 29 Kärntner Slowenen nichtösterreichischer Staatsbürgerschaft ihre Ansprüche beim WGMA angemeldet. Davon waren 20 jugoslawische und zwei italienische Staatsbürger, sieben waren staatenlos. Von diesen 29 Antragstellern wurden zwölf durch den WGMA finanziell unterstützt. Zum Großteil handelte es sich dabei um Personen, die bereits seit ihrer Geburt bzw. seit mehr als 20 Jahren in Kärnten wohnhaft gewesen waren. In einem Fall wurde sogar ein jugoslawischer Staatsbürger unterstützt, der erst 1938 nach Kärnten gekommen war.[1031] Die Anträge von F. K. und S. K., die seit ihrer Geburt in Kärnten wohnhaft und jugoslawische Staatsbürger waren, wurden hingegen nicht bearbeitet, weil sie „Jugoslawen“ waren.[1032]

Der WGMA definierte den Kreis der Anspruchsberechtigten in mehrerer Hinsicht weiter als das Opferfürsorgegesetz. Er forderte keine Mindestzeit der Haft. Dies ermöglichte Verfolgungsopfern, die von der Opferfürsorge wegen zu kurzer Haftzeit ausgeschlossen blieben, Unterstützungszahlungen durch den WGMA.[1033] Ferner folgte die Definition der „politischen Verfolgung“ des WGMA offeneren Kriterien als jene der Opferfürsorge.[1034] Zum dritten waren auch „Ausgesiedelte“, die lange

1028 KLA, LAD, Handschrift 1, 10. Sitzung der Provisorischen Kärntner Landesregierung vom 26. 5. 1945, Punkt und 13.
1029 KLA, AKL, Abt. 14-OF, Kart. 96, Gzl. 46.157/46.
1030 Zum Problem der Staatsbürgerschaften siehe auch Punkt 3.3.3.1 des vorliegenden Forschungsberichtes.
1031 AKL, Abt. 14-OF, Gzl. 618/63.
1032 KLA, AKL, Abt. 14-OF, Kart. 94, Gzl. 37.431/46; KLA, AKL, Abt. 14-OF, Kart. 31, Zl. 229.
1033 KLA, AKL, Abt. 14-OF, Kart. 102, Gzl. 37.289/47.
1034 Die Definition des WGMA für die „politische Verfolgung“ kann mangels Quellen nicht rekonstruiert werden. Durch den Vergleich im Einzelfall

auf die Anerkennung ihrer Ansprüche durch die Opferfürsorge warten mussten, unter den Empfängern finanzieller Zuwendungen.[1035] Nicht als politisch motiviert galten beim WGMA allerdings jene Verfolgungen durch das NS-Regime, die auf Grund von „verbotenem Umgang mit Kriegsgefangenen“ oder „intimen Verhältnissen mit Zwangsarbeitern“ erfolgt waren.[1036]

Wenn Betroffene noch nicht aus der Haft zurückgekehrt waren, stellten Angehörige in deren Namen den Anspruch auf „Wiedergutmachung“. So forderten beispielsweise die Geschwister Ap. und An. K. „Wiedergutmachung“ für die 1946 noch nicht aus Ravensbrück zurückgekehrte M. K.[1037] J. Sch. erhob Ansprüche zugunsten seiner Mutter M. Sie hatte drei Söhne in KZs verloren.[1038] M. O. stellte einen „Gemeinschaftsantrag“, der die Ansprüche mehrerer Familienmitglieder umfasste: Ihre eigenen, die ihres in Dachau umgekommenen Ehemannes und die ihrer beiden Töchter, die nach Landesgerichts- und KZ-Haft wieder in ihrem Haushalt lebten.[1039]

Sehr viele der ehemaligen Häftlinge hatten gesundheitliche Folgen der Haft zu tragen. Dementsprechend führten sie in den „Anträgen auf Wiedergutmachung“ ihre gesundheitlichen Schädigungen an: Unterernährung, Entkräftung, Depression, Herz- und Kreislaufschwierigkeiten, Lungentuberkulose, Rheumatismus, Zahn- und Kieferschäden und verschiedenste Verletzungen durch erlittene Misshandlungen. Der WGMA hatte als Leistung seinerseits die Kostenübernahme einer Heilbehandlung

---

wird jedoch ersichtlich, dass die Ansprüche einiger Betroffener vom WGMA anerkannt, von der Opferfürsorge jedoch abgelehnt wurden. KLA, AKL, Abt. 14-OF, Kart. 100, Gzl. 81.181/46.

1035 KLA, AKL, Abt. 14-OF, Kart. 92, Gzl. 31.174/46; Kart. 96, Gzl. 46.414/46. Zur Anspruchsberechtigung der „Ausgesiedelten“ hinsichtlich des OFG siehe Punkt 3.3.3.4 des vorliegenden Forschungsberichtes.

1036 KLA, AKL, Abt. 14-OF, Kart. 94, Gzl. 38.683/46, Wiedergutmachungsakt von K/.../ A/.../; KLA, AKL, Abt. 14-OF, Kart. 99, Gzl. 71.055/46, Wiedergutmachungsakt von Sch. Josef.

1037 KLA, AKL, Abt. 14-OF, Kart. 94, Gzl. 37.447/46, Zl. 37.447/46, „Antrag auf Wiedergutmachung“ für K/.../ M/.../, 12. 4. 1946.

1038 KLA, AKL, Abt. 14-OF, Kart. 90, Gzl. 23.611/46, Zl. 72.043/46, „Antrag auf Wiedergutmachung“ von Sch/.../ J/.../, 10. 2. 1946.

1039 KLA, AKL, Abt. 14-OF, Kart. 90, Gzl. 23.240/46, Zl. 49.801/46, „Antrag auf Wiedergutmachung“ von O/.../ M/.../, 26. 11. 1945.

(z. B. Krankenhaus- und Erholungsaufenthalte, zahnärztliche Behandlung) vorgesehen.[1040] In 72 Fällen wurde explizit die Übernahme der Kosten von medizinischer Versorgung beansprucht.[1041] 17 Antragsteller forderten eine Miteinbeziehung in die „Erholungsaktion“ der Kärntner Landesregierung. Kamen die Antragsteller für einen Erholungsaufenthalt in Frage, wurde seitens des WGMA eine amtsärztliche Untersuchung angeordnet, welche die Bedürftigkeit beurteilte.[1042]

Insgesamt neun ehemalige Häftlinge wurden auf Kosten des WGMA zu einem Erholungsaufenthalt in Velden oder Bad. St. Leonhard eingewiesen.[1043] Ein negatives Ergebnis der amtsärztlichen Untersuchung blieb in den Akten undokumentiert. Zahlreich war unter den Heilbehandlungskosten die Übernahme von Arzt- und Medikamentenkosten seitens des WGMA.[1044]

Ein Problempunkt der Auswertung der „Anträge auf Wiedergutmachung“ ergab sich aus der Tatsache, dass diese lückenhaft ausgefüllt waren bzw. viele Betroffene die erlittenen Schäden zwar benannten, aber nicht bezifferten. Nur 169 der insgesamt 321 Antragsteller bezifferten den erlittenen Einkommensverlust, 204 die Höhe des Sachschadens und lediglich einer den Schaden durch Ausbildungsunterbrechung. 260 Antragsteller erhoben ihre Schadensersatzforderungen in Form eines Geldbetrages.[1045]

Im einzigen Fall, in dem Entschädigung für die Unterbrechung der Ausbildung gefordert wurde, handelte es sich um ein zwölfjähriges Kind, dessen Schulbesuch durch einen zehntägigen Haftaufenthalt im Gestapogefängnis in Klagenfurt unterbrochen worden war. Mutter und Großmutter waren auf Grund des Verdachtes der Partisanenunterstützung bis Kriegsende in Gestapohaft. Die Mutter hatte nach Kriegsende RM 300 für Nachhilfestunden bezahlt, deren Vergütung sie dann über die Wiedergutmachung einforderte.[1046]

1040 KLA, AKL, Abt. 14-OF, Kart. 88a, Gzl. 19.198/46, Zl. 186/W, „Antrag auf Wiedergutmachung“ von B/.../ A/.../, 30. 12. 1945.
1041 TDB.
1042 KLA, AKL, Abt. 14-OF, Kart. 90, Gzl. 24.128/46, Wiedergutmachungsakt von E/.../ A/.../, Anordnung der amtsärztlichen Untersuchung, 11. 7. 1945.
1043 TDB.
1044 TDB.
1045 TDB.
1046 KLA, AKL, Abt. 14-OF, Kart. 101, Gzl. 37.493/47.

Die Bezifferung des Verdienstausfalles fiel jenen Opfern weniger schwer, die bis zum Zeitpunkt der Verfolgungsmaßnahmen in einem festen Arbeitsverhältnis als Arbeiter oder Angestellte gestanden hatten und so die Höhe des Lohnes beziffern konnten. Der Großteil dieser Antragsteller berechnete den erlittenen Einkommensschaden für den Zeitraum der Haft und beanspruchte dann dessen Vergütung.[1047] In manchen Anträgen wird jedoch deutlich, dass in vielen Fällen der Ausfall oder die Minderung des Einkommens nicht mit Haft- bzw. Kriegsende aufhörte. Denn einige Antragsteller wählten die Rückkehr aus dem KZ als Endpunkt des Berechnungszeitraumes[1048] und andere bezogen in ihre Forderungen auch jenen Verdienstverlust ein, der auf Grund von Arbeitsunfähigkeit nach der Haft entstanden war.[1049] In einzelnen Fällen ist die Festlegung der Eckdaten nicht nachvollziehbar: Beispielsweise berechnete J. Sch. den Verdienstentgang seiner drei in KZ umgekommenen Brüder vom Zeitpunkt der jeweiligen Verhaftung bis zum 1. Juni 1945. Warum Sch. die Zeit bis zum 1. Juni 1945 zur Berechnung heranzog, ist nicht rekonstruierbar.[1050]

In einem anderen Fall wurden von der hinterbliebenen Tochter die durch den Tod des Vaters ausbleibenden Alimentationszahlungen als Einkommensverlust angemeldet.[1051] A. M. hatte durch den Tod seiner Tochter die Geschäftsführerin seines Bürstenmacher-Betriebes verloren und beanspruchte die Vergütung des dadurch dem Betrieb entstandenen finanziellen Verlustes.[1052]

Besonders schwierig war die Angabe des Verdienstausfalles für Bauern bzw. deren im Betrieb mitarbeitende Familienmitglieder und Landarbeiter, die den Großteil der von politischer Verfolgung betroffenen Kärntner Slowenen und Sloweninnen ausmachten. Sie führten nur in vereinzelten Fällen Einkommensverluste an: Der Bauer V. Sp., dessen Hof entzogen worden war, bezifferte die „fehlende Einnahme am Hof“ mit monatlich RM 120.[1053] A. G., die zwei Kinder im KZ verloren hatte, bewertete den finanziellen

1047 KLA, AKL, Abt. 14-OF, Kart. 89, Gzl. 19.196/46.
1048 KLA, AKL, Abt. 14-OF, Kart. 101, Gzl. 37.289/47.
1049 KLA, AKL, Abt. 14-OF, Kart. 101, Gzl. 37.284/47.
1050 KLA, AKL, Abt. 14-OF, Kart. 90, Gzl. 23.611/46, Zl. 72.043/46, „Antrag auf Wiedergutmachung“ von Sch/.../ J/.../, 10. 2. 1946.
1051 KLA, AKL, Abt. 14-OF, Kart. 135, Gzl. 10/58.
1052 AKL, Abt. 14-OF, Gzl. 290.
1053 KLA, AKL, Abt. 14-OF, Kart. 100, Gzl. 83.414/46.

Verlust durch deren Abwesenheit am Hof mit RM 120 monatlich. Oftmals musste durch die Haft eines Familienmitgliedes eine Ersatzarbeitskraft am Hof eingestellt werden. In diesen Fällen wurde der für den Ersatz aufgebrachte Lohn eingeklagt: Die Bäurin M. G. war vom Herbst 1942 bis Kriegsende in Haft. Während ihrer Abwesenheit musste am Hof eine Arbeitskraft eingestellt werden, die insgesamt RM 1.500 als Lohn erhalten hatte. Diese Summe stellte sie im Zuge der „Wiedergutmachung“ in Rechnung.[1054] Die Bauerntochter A. E. bewertete ihren Einkommensverlust mit den RM 67, die ihre Eltern der für sie eingestellten Ersatzkraft bezahlt hatten.[1055]

Ferner war es für Hausfrauen nicht einfach, das Fehlen ihrer Arbeitskraft im Haushalt finanziell zu bewerten. A. J. bezifferte als einzige Hausfrau den durch ihre neunmonatige Abwesenheit entstandenen Schaden: Zum einen hatte sie durch die Verhinderung ihrer nebenerwerblichen Arbeiten einen finanziellen Schaden von RM 440 erlitten. Zum anderen musste J.s Ehemann, ein Bergarbeiter, einen Monat lang bei den Kindern in Eisenkappel bleiben, was einen Verdienstentgang von RM 160 verursachte. Für die folgenden acht Monate musste er eine Wirtschafterin aufnehmen, welche die Kinder pflegte und dafür RM 240 erhielt. Dadurch ergab sich für A. J. ein Einkommensverlust von insgesamt RM 940.[1056]

Die in den „Anträgen auf Wiedergutmachung“ angeführten Sachschäden lassen sich folgenden Bereichen zuordnen:
– in den KZs oder Haftanstalten zurückgebliebene Kleidung, Schuhe, Gebrauchsgegenstände oder Geldbeträge.
– während der Haft an Haus und Hof entstandene Schäden.
– durch Gestapo oder Gendarmerie beschlagnahmtes, zerstörtes oder verschlepptes Eigentum.
– während der Haft durch private Personen entwendetes Eigentum (Geldbeträge, Haus- und Betriebsinventar).[1057]

Schäden, die durch Kriegshandlungen zwischen den NS-Truppen und den Partisanen entstanden waren, verstand der WGMA nicht als politisch mo-

1054 AKL, Abt. 14-OF, Gzl. 1102/62.
1055 KLA, AKL, Abt. 14-OF, Gzl. 24.128/46.
1056 AKL, Abt. 14-OF, Zl. 142.
1057 TDB.

tivierte Schädigung, sondern als Kriegsschäden, deren Miteinbeziehung in die Wiedergutmachung nicht vorgesehen war.[1058]

Insgesamt wurde in den ausgewerteten „Anträgen auf Wiedergutmachung“ von Kärntner Slowenen ein Einkommensverlust von RM 641.768,35 und ein Sachschaden von RM 568.374,50 beziffert. Wenn man jene hinzuzählt, die nach der Schadensart nicht differenziert haben, ergibt dies einen Gesamtschaden von RM 1.370.884,15.[1059] Die Aussagekraft dieser Summe ist beschränkt, denn – wie bereits erwähnt – ist nicht in allen Anträgen eine Schadenssumme genannt, weiters wurden die genannten Summen von den Behörden nicht verifiziert.

In jenen Fällen, in denen die finanziellen Schäden beziffert wurden, stimmte die Höhe der Schadensersatzforderungen meist mit den angeführten Schäden überein.[1060] Manche Forderungen bezogen sich jedoch gar nicht auf eine direkte finanzielle Vergütung der Schäden. So forderte beispielsweise M. P., die als ehemaliger Häftling in ihrem „Antrag auf Wiedergutmachung“ einen finanziellen Gesamtschaden von RM 1.684 nannte, einen Arbeitsplatz als Aufräumerin in der Schule in Eisenkappel als Entschädigung.[1061] Der Schwergemaßregelte J. S. beanspruchte für einen Einkommensverlust von RM 14.000 die Zuteilung eines Grundstückes in der Größe von 1.000 m^2 durch die Stadtgemeinde Klagenfurt.[1062]

Viele Betroffene erhoben hinsichtlich der erlittenen physischen und psychischen Schädigungen finanzielle Ansprüche, welche die im „Antrag auf Wiedergutmachung“ vorgesehene Kostenübernahme von medizinischer Betreuung überstieg. Demgemäß forderten manche Antragsteller Pauschalbeträge als Abgeltung ihrer Leiden, andere berechneten in ihre Forderungen Schmerzensgeld mit ein: So setzten sechs Mitglieder der stark von politischer Verfolgung betroffenen Familie K. Fixbeträge als Entschädigung für den jeweiligen Einkommensverlust und die „psychischen sowie physischen Schäden“ fest, die sich zwischen RM 6.000 und 10.000 bewegten.[1063] T. S.

1058 KLA, AKL, Abt. 14-OF, Kart. 95, Gzl. 43.373/46, Zl. 43.373/46, „Antrag auf Wiedergutmachung“ von Z/.../ M/.../, 7. 4. 1946.
1059 TDB.
1060 KLA, AKL, Abt. 14-OF, Kart. 92, Gzl. 30.323/46.
1061 KLA, AKL, Abt. 14-OF, Kart. 98, Gzl. 65.620/46, Zl. 65.620/46, „Antrag auf Wiedergutmachung“ von P/.../ M/.../, 5. 9. 1946.
1062 KLA, AKL, Abt. 14-OF, Kart. 93, Gzl. 32.610/46, Zl. 43.354/46, „Antrag auf Wiedergutmachung“ von S/.../ J/.../, 12. 3. 1946.
1063 TDB.

berechnete zuzüglich zum Schadensersatz von RM 5.700 Schmerzensgeld in der Höhe RM 2.000.[1064] Andere forderten eine Entschädigung für die erlittene Haft.[1065]

Von Seiten der Hinterbliebenen wurde häufig – auch ohne finanzielle Schäden anzuführen – Rentenversorgung eingefordert.[1066] Einige Hinterbliebene versuchten zudem durch eine finanzielle Bewertung den Verlust des Angehörigen in die vorgegebenen Formalismen zu pressen: A. Sch. forderte als „Abfindung“ für die Ermordung ihres Ehemannes eine Summe von öS 50.000[1067], L. St. beanspruchte öS 10.000 als Entschädigung für die Tatsache, dass ihr Ehemann in Dachau umgekommen war.[1068] A. G. erhob als Hinterbliebene nach ihren in KZs umgekommenen Kindern Anspruch auf eine Pauschalabgeltung in der Höhe von RM 5.000.[1069]

Insgesamt wurden von jenen 260 politisch verfolgten Kärntner Slowenen, die ihre Ansprüche bezifferten, Schadensersatzforderungen in der Höhe von RM/öS 1.682.729,97 eingebracht.[1070] Mangels gesetzlicher Grundlagen kam es jedoch weder zu einer formalen Bewertung der finanziellen Schäden – bzw. der Schadensersatzforderungen – noch zu deren Vergütung.[1071]

In einigen Fällen betrieb der WGMA die Wiedereinstellung in den öffentlichen Dienst jener Antragsteller, die auf Grund der gegen sie gesetzten Maßnahmen ihre Anstellung verloren hatten. J. K. war zur Zeit ihrer Verhaftung beim „Bezirksernährungsamt B“ in Klagenfurt, Dienststelle Ferlach, angestellt gewesen und forderte im Zuge ihres „Antrages auf Wiedergutmachung“ im September 1945 ihre Wiederbeschäftigung. Der WGMA kontaktierte daraufhin die BH Klagenfurt, um deren Wiedereinstellung zu erreichen.[1072] Die BH schrieb jedoch zurück, dass die in

1064 KLA, AKL, Abt. 14-OF, Kart. 100, Gzl. 77.740/46.
1065 KLA, AKL, Abt. 14-OF, Kart. 100, Gzl. 81.181/46.
1066 KLA, AKL, Abt. 14-OF, Kart. 105, Gzl. 26.147/48; KLA, AKL, Abt. 14-OF, Kart. 95, Gzl. 42.767/46.
1067 KLA, AKL, Abt. 14-OF, Kart. 64, Zl. 481.
1068 KLA, AKL, Abt. 14-OF, Kart. 66, Zl. 492.
1069 KLA, AKL, Abt. 14-OF, Kart. 98, Gzl. 61.452/46, Zl. 61.452/46, „Antrag auf Wiedergutmachung“ von A/.../ G/.../, 9. 9. 1945.
1070 TDB.
1071 TDB.
1072 AKL, Abt. 14-OF, Gzl. 245, WGMA an BH Klagenfurt, Klagenfurt, 18. 9. 1945.

Ferlach bestandene Nebenstelle des „Bezirksernährungsamtes B“ aufgelassen worden war und daher eine Wiedereinstellung nicht möglich sei. Eine Einstellung bei der Stadtgemeinde Ferlach wäre unter Rücksicht auf den Parteienverkehr durch den Bürgermeister abgelehnt worden, weil K. unter einem starken Sprachfehler leide. Der Bürgermeister wolle sich jedoch hinsichtlich des Falles selbst beim WGMA melden. Aus demselben Grund und mangels Bedarfs könne – so die BH – auch keine Anstellung beim Bezirksernährungsamt in Völkermarkt ins Auge gefasst werden. Deshalb müsse eine Beschäftigung für K. gefunden werden, die außerhalb des Bereiches des Parteienverkehrs liege. Außerdem wünsche K. ausdrücklich eine Anstellung in Ferlach.[1073] Ein Jahr später wurde K. in den Dienst der BH Völkermarkt aufgenommen und dem „Ernährungsamt B“ zur Dienstleistung zugewiesen. Im Zuge der Zuteilung wurde ihr allerdings mitgeteilt, ihre Einstellung erfolge „wie ursprünglich als Kriegsaushilfsangestellte und dürfte /.../ mit dem Aufhören des Ernährungsamtes voraussichtlich beendet sein“.[1074] K. wurde dann mit der Auflassung des Ernährungsamtes im Jahr 1950 wieder entlassen.[1075] F. A. hatte im Zuge der Verfolgungsmaßnahmen seine Anstellung als Lehrer verloren und verlangte in seinem „Antrag auf Wiedergutmachung“ die Wiedereinsetzung in den Schuldienst unter Anrechnung der unterbrochenen Dienstzeit sowie die Verleihung der Oberlehrerstelle in Latschach und des Direktortitels. Er wurde auf Betreiben des WGMA mit Herbst 1945 als Hauptlehrer in der VS Latschach eingewiesen.[1076]

Die „Entschädigungstätigkeit“ des WGMA in finanzieller Form blieb – abgesehen von der Kostenübernahme medizinischer Betreuung – auf Unterstützungszahlungen an bedürftige Verfolgungsopfer beschränkt. Finanzielle Leistungen solcher Art an Kärntner Slowenen erfolgten ab Juni 1945.[1077] So war beispielsweise die Familie O. in Rabenberg auf die finanzielle Hilfe des WGMA angewiesen: Der Familienerhalter A. O. war in Dachau umgekommen, Maria O. und ihre beiden Töchter waren nach

1073 AKL, Abt. 14-OF, Gzl. 245, BH Klagenfurt an Kärntner Landesregierung, Klagenfurt, 28. 9. 1945.
1074 AKL, Abt. 14-OF, Gzl. 245, BH Klagenfurt an J/.../ K/.../, Klagenfurt, 20. 8. 1946.
1075 AKL, Abt. 14-OF, Gzl. 245.
1076 KLA, AKL, Abt. 14-OF, Kart. 1, Zl. 2.
1077 AKL, Abt. 14-OF, Gzl. 596/65.

Aufenthalten in Gefängnissen und im KZ in schlechtem gesundheitlichen Zustand. Der Hof war ohne Zuerwerb nicht überlebensfähig. Den „Antrag auf Wiedergutmachung" für sich und ihre Töchter stellte M. O. Ende November 1945.[1078]

Ab Jänner 1946 übernahm der WGMA die Kosten von Arzt- und Medikamentenrechnungen, Wintermänteln und dem Lohn einer zusätzlich angestellten Arbeitskraft. Zudem finanzierte der WGMA den Ankauf eines Pferdes zur Bewirtschaftung des Hofes. Diese Unterstützungen für die Familie O. durch den WGMA ergaben eine Summe von insgesamt öS 1.051.[1079] J. K., der Dachau und Auschwitz überlebt hatte, stand nach dem Krieg vor der Gründung einer Familie. Der WGMA unterstützte ihn dabei mit insgesamt öS 1.800. Die Bäurin M. M. musste auf Grund des Todes ihres Mannes einen Knecht einstellen, dessen Bezahlung durch den WGMA mit öS 500 finanziert wurde.[1080]

Insgesamt bezogen 147 politisch verfolgte Kärntner Slowenen und Sloweninnen finanzielle Unterstützungen durch den WGMA. Dabei sind Auszahlungen nachvollziehbar, die im ganzen öS 91.201,61 umfassten.[1081]

3.3 Die Opferfürsorge

3.3.1 Gesetzliche Vorgaben

Vor dem Hintergrund der politischen Selbstdefinition Österreichs als Opfer des Nationalsozialismus und der damit verbundenen Betonung des österreichischen Widerstandskampfes wurde bereits im Juli 1945 das erste Opferfürsorgegesetz (OFG) unter dem Titel „Gesetz über die Fürsorge für die Opfer des Kampfes um ein freies, demokratisches Österreich" verabschiedet.[1082] Es hatte die Funktion, die Befürsorgung der politischen Opfer des Kampfes gegen den Nationalsozialismus bzw. deren Hinterbliebenen zu regeln. Die Anspruchsberechtigten wurden klar definiert:

1078 KLA, AKL, Abt. 14-OF, Kart. 90, Gzl. 23.240/46, Zl. 49.801/46, „Antrag auf Wiedergutmachung" von O/.../ M/.../, Klagenfurt, 26. 11. 1945.

1079 KLA, AKL, Abt. 14-OF, Kart. 90, Gzl. 23.240/46. Die Auszahlung dieser Summe erfolgte in mehreren Raten in der Zeit vom 25. 1. 1946 bis 18. 4. 1946.

1080 AKL, Abt. 14-OF, Zl. 294.

1081 TDB.

1082 StGBl 1945/90 vom 17. 7. 1945.

„Als Opfer des Kampfes um ein freies, demokratisches Österreich sind Personen anzusehen, die um ein unabhängiges, demokratisches und seiner geschichtlichen Aufgabe bewusstes Österreich, insbesondere gegen Ideen und Ziele des Nationalsozialismus mit der Waffe in der Hand gekämpft oder sich rückhaltlos in Wort oder Tat eingesetzt haben und hiefür

a) im Kampfe gefallen [sind];
b) hingerichtet wurden;
c) an den Folgen einer im Kampfe erlittenen Verwundung oder erworbenen Krankheit oder an den Folgen einer Haft oder erlittenen Misshandlung verstorben sind;
d) an schweren Gesundheitsschädigungen infolge einer der unter lit. c angeführten Ursachen leiden oder
e) nachweisbar aus politischen Gründen mindestens 1 Jahr, in Ausnahmefällen mindestens 6 Monate in Haft waren. Die Ausnahmebestimmung gilt für solche Fälle, in denen die Haft mit besonders schweren körperlichen oder seelischen Leiden verbunden war.“[1083]

Als Hinterbliebene im Sinne des OFG 1945 galten Ehegatten, Lebensgefährtinnen, Kinder, Eltern, elternlose Geschwister, Enkel und Großeltern der Opfer, deren Lebensunterhalt „ganz oder zum überwiegenden Teile“ durch diese getragen worden war.[1084] Die grundlegende Voraussetzung für einen Anspruch auf die Leistungen der Opferfürsorge bildete der Nachweis der österreichischen Bundesbürgerschaft im Jahr 1938 bzw. der österreichischen Staatsbürgerschaft und des ordentlichen Wohnsitzes auf dem Gebiet der Republik Österreich zum Zeitpunkt der Antragstellung.[1085]

Die Anträge auf Anerkennung des Anspruches auf Opferfürsorge wurden bei den zuständigen Bezirkshauptmannschaften eingebracht, die in der Folge mit der Prüfung der Voraussetzungen befasst waren. Die endgültige Entscheidung über die Anerkennung als Opfer lag dann bei den Landeshauptmannschaften, die bei positivem Entscheid eine Amtsbescheinigung (AB) ausstellten.[1086] Die Berufungsinstanz gegen die Bescheide des AKL war das Bundesministerium für soziale Verwaltung (BMfsV).

Der Besitz einer AB berechtigte die Inhaber zur Inanspruchnahme der Fürsorgemaßnahmen und Begünstigungen der Opferfürsorge. Diese waren

1083 § 1, Abs. 1 OFG 1945.
1084 § 1, Abs. 2 OFG 1945.
1085 § 1, Abs. 3 OFG 1945.
1086 § 4 OFG 1945.

neben der Zuerkennung von Renten zur Sicherung des Lebensunterhaltes auch Heilfürsorge[1087], Begünstigungen bei der Unfall- und Rentenversicherung, Hilfe bei der Wiedergründung einer eigenen Existenz, bevorzugte Vergabe von Tabakverschleißgeschäften und bevorzugte Zuteilung von Wohnungen und Kleingärten.[1088]

Die Durchführungsbestimmungen dieses bald nach Kriegsende beschlossenen Gesetzes wurden jedoch erst mit einem Jahr Verzögerung erlassen; die Bestellung der Kommission für die Zuerkennung der Renten erfolgte erst im Juli 1947. Ferner wurden die Renten nur gewährt, wenn der Lebensunterhalt der Betroffenen nicht auf andere Weise oder nur in unzureichendem Ausmaß bestritten werden konnte. Im Fall von unzureichender Sicherung orientierte sich die Höhe der Rente an der Bedürftigkeit der Antragsteller.[1089]

Schon im Jahr 1946 häuften sich die Klagen der Opferverbände über die verzögerte Durchführung des Gesetzes sowie über Härten, die sich aus den gesetzlichen Bestimmungen ergaben. Zum einen verursachten fehlende Detailregelungen der Rentenzuerkennung und die sehr allgemein gehaltene Definition der Anspruchsberechtigten Probleme, zum anderen blieben die wegen ihrer Abstammung verfolgten und passiv zu Schaden gekommen Opfer unberücksichtigt.[1090]

Die Mangelhaftigkeit des OFG 1945 führte schließlich im Juli 1947 zur Erarbeitung und zur Verabschiedung eines neuen, detaillierteren OFG.[1091] Dieses erweiterte – im Sinne der Opferverbände – den Kreis der Anspruchsberechtigten um eine wesentliche Gruppe, die im Gegensatz zu den aktiven Widerstandskämpfern als „Opfer der politischen Verfolgung" bezeichnet wurde und alle jene Personen umfasste, die „in der Zeit vom 6. März 1933 bis zum 9. Mai 1945 aus politischen Gründen oder aus Gründen der Abstammung, Religion oder Nationalität durch Maßnahmen eines Gerichtes, einer Verwaltungs-(im besonderen einer Staatspolizei-)Behörde

1087 Versicherung bei der Gebietskrankenkasse im Falle einer fehlenden eigenen Krankenversicherung aus einem Dienstverhältnis.
1088 § 2, Abs. 1 OFG 1945.
1089 Vgl. Brigitte Bailer: Wiedergutmachung – kein Thema. Österreich und die Opfer des Nationalsozialismus, Wien 1993, S. 25, 27.
1090 Vgl. Bailer, Wiedergutmachung, S. 25–27.
1091 BGBl 1947/183 vom 4. 7. 1947.

oder durch Eingriffe der NSDAP einschließlich ihrer Gliederungen in erheblichem Ausmaß zu Schaden gekommen“ waren.[1092]

Die entsprechenden „Schädigungen im erheblichen Ausmaß“ waren wie folgt abgegrenzt:

„a) der Verlust des Lebens,
b) der Verlust der Freiheit durch mindestens 3 Monate,
c) ein Schaden an der Gesundheit, der nach den für Kriegsbeschädigte geltenden Bestimmungen die Zuerkennung der Versehrtenstufe III zur Folge hat,
d) der Verlust oder Minderung des Einkommens um mindestens die Hälfte gegenüber dem Zeitpunkte vor der gesetzten Maßnahme, wenn diese in ihrer Auswirkung mindestens dreieinhalb Jahre gedauert hat,
e) der Abbruch oder eine mindestens dreieinhalbjährige Unterbrechung des Studiums oder eines Lehrausbildungs-Lehrganges.“[1093]

Gemäß der Differenzierung von „Opfern des Kampfes“ und „Opfern der politischen Verfolgung“ definierte das OFG 1947 zwei unterschiedliche Identifikationsausweise: die AB und den Opferausweis (OA).

Die Zuerkennung einer AB war an die Anerkennung als „Opfer des Kampfes“ geknüpft. Diese berechtigte zur Inanspruchnahme der konkreten materiellen Fürsorgemaßnahmen im Sinne des OFG. Nur wer eine AB besaß, hatte Anspruch auf Rentenversorgung, Heils- und Kinderfürsorge sowie auf die bevorzugte Zuteilung von Tabakverschleißgeschäften, Lottokollekturen und Geschäftsstellen der Klassenlotterie.[1094] Außerdem bewirkte die Amtsbescheinigung für deren Inhaber eine bevorzugte Behandlung im Umgang mit den Behörden.[1095]

Der OA für die „Opfer der politischen Verfolgung“ (passive Opfer) gab den Inhabern deutlich weniger Rechte und Möglichkeiten. Dieser berechtigte, wie auch die AB, zu Begünstigungen bei der Wiedergründung einer Existenz, bei der Vergabe von Wohnungen, Siedlerstellen und Kleingärten und auf dem Gebiet der Steuer- und Gebührenpflicht sowie bei Studien- und Prüfungsgebühren.[1096] Zumal den Behörden im Falle des OA eine

1092 § 1, Abs. 2 OFG 1947.
1093 § 1, Abs. 2 OFG 1947.
1094 § 7, § 11, § 12, § 13 OFG 1947.
1095 § 4, Abs. 2 OFG 1947.
1096 § 6, § 8, § 9, § 10 OFG 1947.

Bevorzugung der Inhaber lediglich empfohlen wurde, brachte dieser in der Praxis selten die erwartete Unterstützung.[1097]

Das OFG unterschied grundsätzlich zwischen drei Arten von Renten:

a) der Opferrente für jene, die infolge der Haft bzw. Verfolgung an schweren Gesundheitsschädigungen litten
b) der Hinterbliebenenrente
c) der Unterhaltsrente „zur Sicherung des Lebensunterhaltes an alle Inhaber einer Amtsbescheinigung auf die Dauer und in dem Ausmaße, als diese nicht in der Lage sind, ihren Lebensunterhalt in ausreichendem Maße selbst zu bestreiten oder von anderen zur Alimentation gesetzlich heranziehbaren Personen zu erhalten".[1098]

Die Höhe der Renten wurde in Anlehnung an das Kriegsopferversorgungsgesetz berechnet.[1099]

Die Geschichte der Opferfürsorge ist durch zahlreiche Novellierungen des OFG gekennzeichnet. Mit der 3. Novelle wurde der Kreis der Anspruchsberechtigten auf eine AB erheblich ausgedehnt: Jene NS-Opfer, die „aus Gründen der Abstammung, Religion oder Nationalität" zumindest ein Jahr oder unter besonderen Bedingungen sechs Monate in Haft verbracht hatten, wurden den Opfern des „aktiven Kampfes" gleichgestellt.[1100] Damit konnten jene Kärntner Slowenen, die eine Verhaftung aus nationalen Gründen nachweisen konnten, Ansprüche auf eine AB stellen. Die 4. Novelle zum OFG ermöglichte dann den „passiven Opfern", die „schwere Gesundheitsschädigungen" auf Grund von Haft und Misshandlungen erlitten hatten, um eine AB anzusuchen.[1101] Diese Erweiterungen des Kreises der Anspruchsberechtigten inkludierte auch diejenigen Hinterbliebenen, deren Angehörige als „passive Opfer" in Haft umgekommen waren. In der 7. Novelle von 1952 gingen die Leistungen an die Opfer mit der Einführung der Haftentschädigung (HE) erstmals über den Fürsorgegedanken hinaus.[1102] Diese sah eine finanzielle Abgeltung für die erlittenen Haftzeiten und einen Ersatz von Haft- und Gerichtskosten vor. Die grundlegende Voraussetzung war der amtlich anerkannte Anspruch auf eine AB oder einen OA. Im Fall

1097 Vgl. Bailer, Wiedergutmachung, S. 39.
1098 § 11 OFG 1947.
1099 § 11, Abs. 1 OFG 1947.
1100 BGBl 1949/58, vom 9. 2. 1949 bzw. § 4, Abs. 5 OFG 1947.
1101 BGBl 1949/198, vom 14. 7. 1949 bzw. § 4, Abs. 1 OFG 1947.
1102 BGBl 1952/180 vom 18. 7. 1952.

von Hinterbliebenen musste das anspruchberechtigende Opfer die Voraussetzungen für die Zuerkennung einer AB oder eines OA erfüllt haben. Die HE für Opfer betrug öS 431,20 pro Haftmonat, für Hinterbliebene war die halbe Entschädigungssumme (öS 215,60) vorgesehen. Mit der 12. Novelle im Jahr 1961 wurde der Entschädigungsbetrag für Opfer auf öS 860 und für Hinterbliebene auf öS 430 pro Haftmonat erhöht.[1103] Die Auszahlung der Erhöhung erfolgte jedoch nur nach Antrag.

Ein Hindernis für die betroffenen Opfer stellten die Antragsfristen dar. Nach dem 31. Dezember 1952 konnten keine Anträge auf AB oder OA mehr eingebracht werden. Die Frist für die Einreichung des Anspruches auf eine HE endete mit 5. September 1953.[1104] 1957 erst beseitigte die 11. Novelle zum OFG alle Fristen.[1105]

Mit der 12. Novelle zum OFG wurde eine Reihe von weiteren Entschädigungsleistungen in des Gesetz aufgenommen.[1106] Nachdem die Definition der „Haft“ im Sinne des OFG einige Opfergruppen – darunter „die ausgesiedelten“ Kärntner Slowenen – vom Bezug der HE ausgeschlossen hatte, war nun auch eine „Entschädigung für erlittene Freiheitsbeschränkungen“ für nachstehende Verfolgungsmaßnahmen vorgesehen:

a) Internierungen in ehemaligen Feindstaaten das Dritten Reiches
b) Zwangsaufenthalte (Ghettos) und Einweisungen in Orte, die zur Anhaltung Verfolgter bestimmt waren, in den mit Deutschland verbündeten Staaten
c) „Leben im Verborgenen unter menschenunwürdigen Bedingungen“
d) Aufenthalte der Kärntner Slowenen in den „Aussiedlungslagern“[1107]

Die Entschädigung pro Monat der Freiheitsbeschränkung betrug öS 350. Zudem wurde eine Pauschalentschädigungen für das Tragen des Judensternes über mehr als sechs Monate in der Höhe von öS 6.000 festgelegt. Einer Auszahlung dieser finanziellen Leistungen war der Besitz einer AB bzw. eines OA nicht bindend vorausgesetzt.

1103 BGBl 1961/101 vom 22. 3. 1961.
1104 Für Antragsteller, die auf Grund der 8. Novelle zum OFG ansuchten, endete die Frist hinsichtlich der HE mit September 1954. Vgl. Bailer, Wiedergutmachung, S. 74.
1105 BGBl 1957/77 vom 13. 3. 1957.
1106 BGBl 1961/101 vom 22. 3. 1961.
1107 § 14, Abs. 2, lit. a-d OFG 1947 idF BGBl 1961/101.

Außerdem führte die 12. Novelle zum OFG für Inhaber von AB oder OA Entschädigungen von Einkommens- und Ausbildungsschäden ein. Als pauschale Abgeltungen waren für Einkommensschäden öS 10.000 und für Ausbildungsschäden öS 6.000 vorgesehen. Alle diese finanziellen Leistungen waren wiederum ausschließlich über den Weg der Antragstellung beziehbar.[1108]

Die Änderung des OFG im Jahr 1988 berechtigte dann auch die „Ausgesiedelten" – als Opfer der NS-Verfolgung, die eine Freiheitsbeschränkung in der Dauer von mindestens einem Jahr erlitten hatten – zum Bezug einer AB und der dadurch ermöglichten Rentenversorgung.[1109]

3.3.2 Der Opferfürsorgefonds

Die Praxis der Auszahlung von finanziellen Unterstützungen an bedürftige politisch Verfolgte des NS-Regimes fand auf Landesebene nach der vollständigen Ausschöpfung der Mittel des WGMA im „Opferfürsorgefonds" seine Fortsetzung. Mit dem Gesetz vom 24. März 1948 wurden über die Einhebung von Abgaben in Verbindung mit Kinoeintrittskarten (Opferfürsorgeabgabe) finanzielle Mittel gebunden, die den „Kärntner Kriegsopfern" zugute kommen sollten. Die Gruppe der Begünstigten inkludierte neben politisch Verfolgten und Kriegsopfern und deren Hinterbliebenen auch Geschädigte aus dem so genannten „Abwehrkampf" und Angehörige der so genannten „Verschleppten Südkärntner". Zu diesem Zwecke wurde ein Fonds – der „Opferfürsorgefonds" – gegründet, dessen Verwaltung der Landesregierung oblag.[1110] 1951 wurden dann auch Personen, „die durch den

1108 § 14b bzw. 14c OFG 1947 idF BGBl 1961/101.

1109 BGBl 1988/197.

1110 LGBl 1948/14 vom 24. 3. 1948. Als „Abwehrkämpfer" gelten jene, die in den bewaffneten Auseinandersetzungen im Rahmen des Kärntner Grenzkonflikts 1918 bis 1920 für die Beibehaltung der Grenze des Kronlandes Kärnten als Staatsgrenze zwischen den beiden neu entstandenen Staaten Jugoslawien und Österreich eintraten. Als „verschleppte Südkärntner" oder „Verschleppte" werden in der herrschenden Sprachregelung jene bezeichnet, die von Partisaneneinheiten in den Tagen unmittelbar vor und nach dem offiziellen Ende des Zweiten Weltkrieges von zu Hause abgeholt wurden, wahrscheinlich in der Annahme, es handle sich um Nazi-Kollaborateure. Jene von ihnen, die nicht mehr zurückgekehrt sind, wurden Opfer von Liquidierungen.

Krieg und seine Folgen in besonders großen Notstand geraten“ waren, als Begünstigte des „Opferfürsorgefonds“ aufgenommen.[1111]

Die durch die ÖVP angeregte Miteinbeziehung der „Verschleppten“ blieb im Vorfeld der Beschlussfassung des Landtages nicht undiskutiert. Angesichts der hohen Zahl der politischen Opfer des NS-Regimes äußerte die KPÖ Ende März 1948 – die „Verschleppten“ den NS-Parteigängern und Funktionären zuordnend und als „Verbrecher“ bezeichnend – Bedenken, diese aus Landesmitteln zu unterstützen.[1112] Die ÖVP argumentierte mit der „Menschlichkeit“, die es verlange, den Angehörigen der „Verschleppten“ finanzielle Hilfe zu gewähren, während die SPÖ appellierte, die zurückgebliebenen Kinder nicht für die Taten der Väter verantwortlich zu machen. Für die KPÖ war die diesbezügliche Versorgung der Angehörigen Sache der öffentlichen Fürsorge und nicht des Fonds für politisch Verfolgte.[1113] Schließlich wurde unter Verweigerung der KPÖ bezüglich der „Verschleppten“ die Aufnahme der Beifügung „die sich keines Verbrechens schuldig gemacht haben“ in den Gesetzestext beschlossen.[1114] Die Einbeziehung der „Abwehrkämpfer“ war nicht Gegenstand der Diskussion.

Da vorerst die entsprechenden Richtlinien zur Verwaltung des Fonds fehlten, verfügten zunächst die Kärntner Landesregierung, der Sozialreferent (LR Krassnig) und – bei größeren Ausgaben für ehemals politisch Verfolgte – der Opferfürsorgeausschuss[1115] über die Fondsmittel.[1116] Im März

1111 LGBl 1951/2 vom 21. 11. 1950. In den Jahren 1953/54 betraf dies: „Heimkehrerbetreuung“, Zuschüsse für Verpflegungskosten von bedürftigen Flüchtlingskindern, „Arbeitslosenbeitrag“ beim ÖGB, Zuschuss für die „Arbeitervereinigung“ der Bezirksfürsorgeverbände und „Diverses“. KLA, AKL, Abt. 14-OF, Kart. 140, Gzl. 142/1959, Zl. OF-142/1/1959, Tätigkeitsbericht der Abt. für Opferfürsorge für die Zeit vom 22. 2. 1953 bis 31. 12. 1954.

1112 Kärntner Landtag, 16. Gesetzgebungsperiode, 22. Sitzung am 25. 3. 1948, S. 126.

1113 Kärntner Landtag, 22. Sitzung am 25. 3. 1948, S. 127.

1114 Kärntner Landtag, 22. Sitzung am 25. 3. 1948, S. 129–133.

1115 Im „Opferfürsorgeausschuß“ setzte sich in personeller Hinsicht der WGMA fort; beide bestanden aus dem Sozialreferenten LR Krassnig, LR Sagaischek und Josef Nischelwitzer als Vertreter der Opfer. Siehe Punkt 3.2.1 des vorliegenden Forschungsberichtes.

1116 KLA, AKL, Abt. 14-OF, Kart. 108, Gzl. 88.742/49, Zl. 44.988/18/51, Sitzungsvortrag, 20. 2. 1951.

1951 wurde die Verwaltung des „Opferfürsorgefonds“ dann so geregelt: Hinsichtlich der Auszahlungen von finanziellen Unterstützungen im Einzelfall war bis zu einem Betrag von öS 1.000 (bei Darlehen und Vorschüssen bis zu öS 3.000) der Sozialreferent verfügungsberechtigt. Zudem tätigte er die laufenden Überweisungen an den Kärntner Kriegsopferverband und die Renten für die so genannten Kärntner Abwehrkämpfer aus diesem Topf. Über höhere Beträge entschied die Kärntner Landesregierung. Die Gebarung des Fonds führte die Abteilung für Opferfürsorge des AKL.[1117]

Der Verteilungsschlüssel der finanziellen Mittel des Fonds wurde folgendermaßen definiert:

– 65 % für die Kärntner Kriegsopfer: 60 % wurden in runden Beträgen jeweils der Landesleitung des Kärntner Kriegsopferverbandes (einschließlich der „Kriegsblinden“) überwiesen, während 5 % zur unmittelbaren Betreuung von Kärntner Kriegsopfern durch das AKL verwendet wurden.
– 15 % für politisch Verfolgte bzw. deren Hinterbliebene.
– 15 % für „Geschädigte aus dem Kärntner Abwehrkampf 1918/20“, „Angehörige verschleppter Südkärntner“ und sonstige Kriegsopfer, „die durch den Krieg und seine Folgen in besonders grossen Notstand“ geraten waren.
– 5 % sollten als „Ausgleichsreserve“ verbleiben.[1118]

In den Jahren 1953/54 verschob sich die Verteilung in der Praxis zugunsten der drittgenannten Gruppe: Von Februar 1953 bis Ende 1954 waren öS 1.715.258 über die „Opferfürsorgeabgabe“ eingehoben worden. Davon wurden 58 % dem „Kärntner Kriegsopferverband“ überwiesen und 7,5 % an einzelne Kriegsopfer ausbezahlt. 9,5 % gingen an politisch Verfolgte bzw. deren Hinterbliebene. 7,3 % erhielten die „Kärntner Abwehrkämpfer“, 0,9 % Angehörige der „Verschleppten“ und 12,6 % fielen an die Gruppe der „sonstigen Kriegsopfer“ (insgesamt 20,8 %). Weitere 0,9 % erhielten „diverse“ andere Personen.[1119]

1117 KLA, AKL, Abt. 14-OF, Kart. 108, Gzl. 88.742/49, Zl. 44.988/18/51, Sitzungsvortrag, 20. 2. 1951, beschlossen durch die Kärntner Landesregierung am 6. 3. 1951.

1118 KLA, AKL, Abt. 14-OF, Kart. 108, Gzl. 88.742/49, Zl. 44.988/18/51, Sitzungsvortrag, 20. 2. 1951, beschlossen durch die Kärntner Landesregierung am 6. 3. 1951.

1119 Die Prozentangaben wurden auf eine Dezimalstelle gerundet. Bei den fehlenden ca. 3 % dürfte es sich um die eingeplante „Ausgleichsreserve“ handeln. KLA, AKL, Abt. 14-OF, Kart. 140, Gzl. 142/1959,

In diesem Zeitraum wurden an 454 politisch Verfolgte bzw. deren Hinterbliebene öS 162.226 durch die Opferfürsorgeabteilung ausbezahlt.[1120] Diese finanziellen Unterstützungen blieben jedoch auf die „besonders bedürftigen“ Personen, die eine AB aufweisen konnten, beschränkt.[1121]

3.3.3 Die Kärntner Slowenen und ihre Ansprüche vor dem OFG

3.3.3.1 Allgemeine Bemerkungen

Der Kreis der politisch verfolgten Kärntner Slowenen – ehemalige Häftlinge, Partisanen, die infolge des Kampfes schwere Gesundheitsschäden erlitten hatten, und Hinterbliebene nach Opfern der NS-Verfolgung sowie im Kampf gefallener Partisanen – fand im OFG 1945 Berücksichtigung. Insgesamt wissen wir von 694 Kärntner Slowenen, die Anträge auf Leistungen der Opferfürsorge stellten. Die ersten Zuerkennungen von AB erfolgten ab September 1946.[1122]

Die Grundlage für eine Anerkennung der Ansprüche bildeten bestimmte Nachweise, die von den Antragstellern – von Hinterbliebenen für sich selbst bzw. für das anspruchberechtigende Opfer – im Zuge des Ansuchens erbracht werden mussten. Dabei handelte es sich neben dem Nachweis der Schädigung im Sinne des OFG (Haft, Gesundheitsschädigung etc.) um zahlreiche formale Bestätigungen: Dazu gehörte neben dem Nachweis der österreichischen Staatsbürgerschaft auch eine eidesstattliche Erklärung, nicht der NSDAP oder einer ihrer Gliederungen angehört zu haben. Zudem musste mittels Strafregisterauszug belegt werden, dass keine ungetilgte Vorstrafe vorlag. Für die Anerkennung des Anspruches auf eine AB war weiters die Bestätigung einer politischen Partei über den (aktiven) politischen Einsatz des Antragstellers bzw. des Opfers für ein „freies, demokratisches Österreich“ vorausgesetzt. Außerdem mussten Beweise für die erlittene Haft und deren Dauer eingebracht werden.[1123] Für invalide und

---

Zl. OF-142/1/1959, Tätigkeitsbericht der Abt. für Opferfürsorge für die Zeit vom 22. 2. 1953 bis 31. 12. 1954.

1120 KLA, AKL, Abt. 14-OF, Kart. 140, Gzl. 142/1959, Zl. OF-142/1/1959, Tätigkeitsbericht der Abt. für Opferfürsorge für die Zeit vom 22. 2. 1953 bis 31. 12. 1954.

1121 KLA, AKL, Abt. 14-OF, Kart. 105, Gzl. 39.937/48.

1122 AKL, Abt. 14-OF, Zl. 951; AKL, Abt. 14-OF, Zl. 583/63.

1123 AKL, Abt. 14-OF, Gzl. 389, Opferfürsorge: Richtlinien für Antragstellungen.

umgekommene Partisanen war durch einen amtlich anerkannten Führer der Partisanenbewegung die aktive Teilnahme an den Kämpfen zu bescheinigen.[1124] Hinterbliebene hatten den Tod des Opfers sowie die verwandtschaftliche Beziehung zum Opfer zu dokumentieren. Sie mussten darüber hinaus nachweisen, dass ihr Lebensunterhalt „ganz oder zum überwiegenden Teil" durch das Opfer, von dem sie ihre Ansprüche ableiteten, gesichert worden war (bzw. falls dieses noch am Leben gewesen wäre, bestritten hätte werden müssen).[1125]

Die Beschaffung der erforderlichen Nachweise gestaltete sich in vielen Fällen problematisch. Manche Kärntner Slowenen scheiterten bereits an den Vorgaben hinsichtlich der österreichischen Staatsbürgerschaft. Denn unter den antragstellenden Kärntner Slowenen befanden sich Personen, die jugoslawische bzw. italienische Staatsbürger oder Staatenlose waren. Die Betroffenen waren großteils in Kärnten geboren[1126], einige hatten sich bereits vor 1920[1127], andere in den darauf folgenden Jahren[1128] im gemischtsprachigen Gebiet niedergelassen.

Die individuellen Gründe für die jugoslawischen bzw. italienischen Staatsbürgerschaften oder Staatenlosigkeiten der in Kärnten geborenen Personen sind aus dem Quellenmaterial nur in wenigen Fällen rekonstruierbar. Eine Ursache bestand darin, dass Immigranten ihre Staatsbürgerschaften auf die in Österreich geborenen Nachkommen übertragen hatten.[1129] Ferner gab es Kärntner Sloweninnen, die durch die Verehelichung mit einem jugoslawischen Staatsbürger dessen Staatszugehörigkeit übernommen hatten.[1130] Außerdem bestand die Möglichkeit, dass die jugoslawische Staatsbürgerschaft in Kärnten geborener Personen auf die Aufteilung der Bevölkerung auf die Nachfolgestaaten der Österreichisch-Ungarischen Monarchie zurückging.[1131] Denn sowohl das „Gesetz über das deutsch-

1124 AKL, Abt. 14-OF, Zl. 265.
1125 KLA, AKL, Abt. 14-OF, Kart. 126, Gzl. 1.166/55.
1126 KLA, AKL, Abt. 14-OF, Kart. 94, Gzl. 37.436/46.
1127 KLA, AKL, Abt. 14-OF, Kart. 95, Gzl. 43.373/46.
1128 KLA, AKL, Abt. 14-OF, Kart. 96, Gzl. 46.157/46.
1129 KLA, AKL, Abt. 14-OF, Kart. 127, Gzl. 80/56; KLA, AKL, Abt. 14-OF, Kart. 88, Gzl. 20.415/46.
1130 AKL, Abt. 14-OF, Zl. 682; AKL, Abt. 14-OF, Zl. 345.
1131 AKL, Abt. 14-OF, Zl. 343, Bericht des Polizeidirektors in Klagenfurt an die BH in Klagenfurt, Klagenfurt, 7. 4. 1946.

österreichische Staatsbürgerrecht“ von 1918[1132] als auch der Staatsvertrag von St. Germain von 1919[1133] hatten unter bestimmten Bedingungen freigestellt, sich zum jugoslawischen Staat zu bekennen, womit der Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft verbunden war. Die dabei getroffene Wahl bezog die direkten Nachkommen mit ein. Fehlte allerdings das Heimatrecht in einer österreichischen Gemeinde als Voraussetzung für die Anerkennung als österreichischer Staatsbürger, so wurden die Betroffenen staatenlos.[1134]

Auf Grund des anstehenden Behördenweges hatten sich manche Betroffene nicht um eine Verleihung der österreichischen Bundesbürgerschaft gekümmert.[1135] Zudem war es zur Zeit der Ersten Republik nicht einfach gewesen, eine Einbürgerung zu erreichen, was beispielsweise die „slowenische Partei Kärntens/Koroška Slovenska stranka“ im Jahr 1927 dazu veranlasst hatte, sich auf Landtagsebene für die Einbürgerung der staatenlosen

1132 Gesetz über das deutschösterreichische Staatsbürgerrecht, StGBl 1918/40. Laut diesem Gesetz wurden alle in einer „deutschösterreichischen“ Gemeinde heimatberechtigten Menschen zu Staatsbürgern erklärt; jedoch wurde ihnen freigestellt, sich – befristet – zu einem anderen Nachfolgestaat zu bekennen, was den Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft nach sich zog. Vgl. Thienel: Österreichische Staatsbürgerschaft, Bd. 1, S. 50.

1133 Staatsvertrag von St. Germain, StGBl 1920/303. Nach Art. 79 konnte die zur Volksabstimmung 1920 berufene Bevölkerung innerhalb von sechs Monaten nach der endgültigen Zuweisung des Gebietes, über das abgestimmt wurde, für die Angehörigkeit zu jenem Staat optieren, dem dieses Gebiet nicht zugewiesen wurde. Nach Art. 80 konnten Personen, die sich nach „Rasse und Sprache“ von der Mehrheit der Bevölkerung des Staates, dem sie nach ihrem Heimatrecht zufallen sollten, unterschieden, für jenen Staat optieren, dessen Bevölkerung die gleiche Sprache sprach und der gleichen „Rasse“ zugehörte. Vgl. Thienel, Österreichische Staatsbürgerschaft, Bd. 1, S. 53–54.

1134 Staatsvertrag von St. Germain, StGBl 1920/303, Art. 64. Vgl. Thienel, Österreichische Staatsbürgerschaft, Bd. 1, S. 51. Staatenlosigkeit konnte aber auch in einer Ausbürgerung – beispielsweise wegen „Agitation gegen Österreich im Ausland“ oder einer Ausreise ohne Ausreisebewilligung – begründet liegen. Staatsbürgerschaftsgesetz 1925, § 10, vgl. Thienel, Österreichische Staatsbürgerschaft, Bd. 1, S. 65.

1135 KLA, AKL, Abt. 14-OF, Kart. 89, Gzl. 19.196/46, Aktenvermerk auf der Innenseite des Aktenbogens, Klagenfurt, 27. 3. 1946.

Kärntner Slowenen bzw. deren Beschleunigung einzusetzen.[1136] Dass es in der Ersten Republik auch zu Ablehnungen diesbezüglicher Ansuchen aus „nationalen" Motiven gekommen ist, zeigt das Schicksal von M. B., einem ehemaligen projugoslawischen Aktivisten der Kärntner Grenzkämpfe: Er hatte laut Aussagen des zuständigen Bürgermeisters während der Ersten Republik um die Bundesbürgerschaft angesucht und sei mit der Begründung abgewiesen worden, „staatspolitisch nicht tragbar" zu sein.[1137]

Die Opferverbände waren sich der Problematik des Nachweises der österreichischen Staatsbürgerschaft bewusst. Obgleich beim „Kärntner Landesverband ehemals politisch Verfolgter" die österreichische Staatsbürgerschaft Voraussetzung für eine Mitgliedschaft war, nahm er „in besonderen Fällen" auch „Ausländer und Staatenlose" auf, die erwiesenermaßen „einwandfreie Antifaschisten" waren und ihren ordentlichen Wohnsitz in Kärnten hatten.[1138] Der Vorgänger der slowenischen Sektion im Landesverband, der „Verein der ehemals politischen Häftlinge und Verurteilten für Slowenisch Kärnten/Društvo političnih internirancev in obsojencev za Slovensko Koroško", nannte in seinen Statuten keine Voraussetzungen hinsichtlich der Staatsangehörigkeit.[1139]

Das OFG 1945 beschränkte den Kreis der Anspruchsberechtigten auf Personen, die 1938 die österreichische Bundesbürgerschaft und zum Zeitpunkt der Antragstellung die österreichische Staatsbürgerschaft inne- und ihren ordentlichen Wohnsitz in Österreich hatten.[1140] Dies schien dem „Kärntner Landesverband ehemals politisch Verfolgter" zu eng. Daher forderte er am 20. September 1946 – zum Zeitpunkt der ersten Antragstellungen Kärntner Slowenen auf Opferfürsorge – in einem Schreiben an Bundeskanzler Leopold Figl die Miteinbeziehung jener Kärntner Slowenen

1136 Verhandlungsschriften des Kärntner Landtages, 13. Gesetzgebungsperiode vom 6. 11. 1923 bis 20. 5. 1927, 41. Sitzung am 21. 1. 1927, S. 2.529–2.530.

1137 KLA, AKL, Abt. 14-OF, Kart. 101, Gzl. 27.589/47, Bericht des Gendarmeriepostenkommandos Aich an die BH Völkermarkt, Aich, 18. 3. 1947.

1138 ASZI, Fond OF, fasc. VII, Massenorganisationen, Mappe 6, Nr. 18, Statut des „Verbandes ehemals politisch Verfolgter Kärntens", § 5, Abs. 4.; Statut des „Österreichischen Bundesverbandes ehemals politisch verfolgter Antifaschisten", § 4.

1139 ASZI, Fond OF, fasc. VII, Massenorganisationen, Mappe 6, Nr. 9, Programm und Statuten des „Vereines der eh. politischen Häftlinge und Verurteilten für Slowenisch Kärnten", Klagenfurt, 9. 3. 1946.

1140 StGBl 1945/90 vom 17. 7. 1945.

nicht österreichischer Staatsbürgerschaft, die seit 10. Oktober 1920 ihren ordentlichen Wohnsitz in Kärnten gehabt hatten, wenn sie allen übrigen Bedingungen des OFG entsprachen. Damit verbunden verlangte der Landesverband die bevorzugte Behandlung der Staatsbürgerschaftsansuchen dieser Personen.[1141]

Das OFG 1947 kam letztlich den Forderungen des Landesverbandes entgegen, indem es den Kreis der Anspruchsberechtigten um Personen erweiterte, die zwar erst nach dem 27. April 1945 die österreichische Staatsbürgerschaft erworben hatten, jedoch vor dem 13. März 1938 durch mehr als zehn Jahre ununterbrochen in Österreich wohnhaft gewesen waren.[1142]

Doch trotz dieser Regelung blieben auf Grund der Komplexität im Kärntner Grenzgebiet Schwierigkeiten bestehen. Denn vor dem Hintergrund der Grenzziehung nach dem Ersten Weltkrieg, wodurch Gemeinden zerteilt und Familienmitglieder unterschiedlichen Staaten zugewiesen wurden, ergaben sich individuelle Schicksale, die sich nur schwer in das Ordnungsschema der Staatsbürgerschaft pressen ließen: L. Sch. wurde – 1913 im Gemeindegebiet von Vellach geboren – durch die Zuweisung eines Teiles seines Heimatortes Koprein an den SHS-Staat jugoslawischer Staatsbürger. Seine Familie war bis zu diesem Zeitpunkt in der Gemeinde Vellach heimatberechtigt und im Besitz der österreichischen Staatsbürgerschaft gewesen. Die Familienmitglieder arbeiteten nach der Abtrennung zeitweise in Kärnten.[1143] Nach der Aufhebung der Grenze durch den Überfall auf Jugoslawien übersiedelten sowohl L. Sch. als auch seine Schwester J. im Jahr 1941 nach Kärnten, wo sie sich später der Partisanenbewegung anschlossen. L. Sch. wurde bei einer Kleiderbeschaffungsaktion für die Partisanen gefasst und nach Dachau verschleppt, J. als aktive Partisanin gefangen genommen und bis Kriegsende in den KZ Ravensbrück und Sachsenhausen inhaftiert. Beide verblieben nach dem Krieg in der Kärntner Gemeinde Vellach und erhielten die österreichische Staatsbürgerschaft. Ihre Bemühungen um die Anerkennung der Anspruchsberechtigung für eine AB nach dem OFG blieben jedoch lange Zeit erfolglos, weil sie die

1141 AdR, BMfsV, Sektion IV (OF), Gzl. 67.888/46, Zl. 67.888/OF46, Abschrift, Denkschrift des Kärntner Landesverbandes ehemals politisch Verfolgter, Klagenfurt, 20. 9. 1946.

1142 BGBl 1947/183 vom 4. 7. 1947.

1143 AKL, Abt. 14-OF, Zl. 736.

Voraussetzung des zehnjährigen Aufenthaltes in Österreich vor 1938 nicht erfüllten. L. Sch. brachte im Oktober 1952 einen Antrag bei der Opferfürsorgekommission beim BMfsV in Wien auf Nachsicht der Voraussetzung des zehnjährigen Aufenthaltes ein, der aber abgewiesen wurde. Im Zuge eines neuerlichen Ansuchens im Jahr 1982 wurde die betreffende Nachsicht erteilt und L. Sch. erhielt eine AB. Seine Schwester erreichte die Nachsicht und damit die Zuerkennung der AB erst im Jahr 1985. Somit war für beide erst Jahrzehnte nach Kriegsende der Weg zu einer Rentenversorgung nach dem OFG frei.[1144]

Insgesamt brachten 44 Kärntner Slowenen, welche ursprünglich nicht österreichische Staatsbürger waren, Anträge auf die Zuerkennung einer AB ein. Es handelte sich dabei um 33 jugoslawische, vier italienische Staatsbürger und sieben Staatenlose. Von diesen Antragstellern wurden insgesamt 33 in die Opferfürsorge miteinbezogen, ein Verfahren wurde nicht abgeschlossen und zehn scheiterten definitiv an den Nachweisen hinsichtlich der Staatsbürgerschaft.[1145]

22 Kärntner Slowenen hatten sich noch vor der Antragstellung erfolgreich um die österreichische Staatsbürgerschaft bemüht und erfüllten die Erfordernisse für die Zuerkennung einer AB. Die Ansprüche von neun Personen wurden zunächst abgelehnt, bei abermaliger Antragstellung – auf Grund einer inzwischen erfolgten Zuerkennung der österreichischen Staatsbürgerschaft bzw. der Erweiterung des anspruchsberechtigten Personenkreises 1947 – dann aber doch anerkannt. Zwei Personen, deren Ansprüche ursprünglich zurückgewiesen worden waren, wurden mittels erbetener Nachsicht der Voraussetzung des zehnjährigen Aufenthaltes vor 1938 in Österreich in die Opferfürsorge miteinbezogen.[1146]

Insbesondere die Hinterbliebenen hatten Schwierigkeiten, die erforderlichen Nachweise zu beschaffen. Diese Problematik verdeutlicht der Fall von A. W. Ihr Ehemann war auf Grund des Verdachtes der Partisanenunterstützung verhaftet worden und in Auschwitz umgekommen. Der Sohn war aus der Wehrmacht zu den Partisanen desertiert und fand ebenfalls den Tod. Im Zuge der Antragstellung im April 1948 konnte W. keine Todeserklärung ihres Ehemanns vorweisen. Sie brachte ein, dass sie durch eine Karte

1144 AKL, Abt. 14-OF, Zl. 736; AKL, Abt. 14-OF, Zl. 742.
1145 TDB.
1146 TDB.

aus dem Lagerkrankenhaus in Auschwitz vom 8. April 1945 das letzte Mal von ihm gehört habe. Ein Verfahren zur Todeserklärung sei noch nicht eingebracht worden, weil sie immer noch auf die Rückkehr ihres Mannes hoffte. Das AKL stellte fest, dass die Postkarte von W. aus einem sowjetischen Hospital stamme und nicht beweise, dass dieser überhaupt in Auschwitz gewesen war. A. W.s Antrag auf eine AB wurde abgelehnt, da weder der Tod noch die KZ-Haft belegt werden konnten.[1147] Im Februar 1951 erhielt W. dann durch ein Schreiben des „In- und Auslands- Suchdienstes des österreichischen Roten Kreuzes“ Gewissheit über den Tod ihres Mannes. Er war am 16. Juni 1945 in Auschwitz an den Folgen der Haft gestorben. Bezüglich der Wiederaufnahme des Verfahrens bekam sie vom zuständigen Gemeindeamt die Auskunft, dass sie vor einem neuerlichen Antrag eine Todeserklärung durch das Klagenfurter Landesgericht anstrengen müsse. Als sich W. nach Erhalt der Todeserklärung wieder an das AKL wandte, war die Frist für die Wiederaufnahme des Verfahrens abgelaufen; ihr Antrag wurde wegen Fristenversäumnis abgelehnt. Der „Kärntner Kriegsopferverband“ wandte sich in einem Schreiben mit der Bitte der Nachsicht an das BMfsV und brachte entschuldigend ein, dass die Antragstellerin als „unbeholfene und unwissende Berglerin“ auf die Auskunft des Gemeindeamtes vertraut habe und ihr deshalb nicht die Schuld an der Übertretung der Frist gegeben werden könne. Sie sei über 60 Jahre alt und krankheitsbedingt „vollkommen arbeitsunfähig“.[1148] Die Nachsicht wurde nicht erteilt. Nach dieser Abweisung bemühte sich W. um Anerkennung als Hinterbliebene nach ihrem Sohn, der nicht mehr aus dem Partisanenkampf zurückgekehrt war. Der zuständige Gendarmerieposten stellte jedoch im Zuge der Ermittlungen fest, dass J. W. zwar Angehöriger einer Partisanengruppe gewesen war, „von dieser aber wegen verschiedener Unregelmäßigkeiten, die er sich in diesem Verbande zuschulden kommen ließ, liquidiert worden“ sei. Genauere Angaben hierüber seien jedoch nicht in Erfahrung gebracht worden.[1149] Auch dieser Antrag wurde abgelehnt: Zum einen schien dem AKL nicht erwiesen, dass ihr Sohn als Freiheitskämpfer gefallen bzw. als Opfer einer

1147 KLA, AKL, Abt. 14-OF, Kart. 105, Gzl. 39.937/48.
1148 KLA, AKL, Abt. 14-OF, Kart. 105, Gzl. 39.937/48, Kärntner Kriegsopferverband an BMfsV, Klagenfurt, 22. 1. 1952.
1149 KLA, AKL, Abt. 14-OF, Kart. 105, Gzl. 39.937/48, Bericht des Gendarmeriepostenkommandos Rückersdorf, 3. 4. 1952.

im Kampf erlittenen Verwundung oder erlittenen Krankheit gestorben sei. Zum anderen fehlte darüber hinaus der Nachweis dafür, dass der Sohn für den Lebensunterhalt der Mutter hätte aufkommen müssen. A. W. blieb von der Opferfürsorge ausgeschlossen.[1150]

Die Erfüllung der Voraussetzung „Bestreiten des Lebensunterhaltes ganz oder in überwiegendem Maße" erwies sich für viele Antragsteller, insbesondere für hinterbliebene Eltern, als Hürde. Es sei hier exemplarisch ein Fall angeführt: H. P. war als Hinterbliebene nach ihrem Sohn, der nicht mehr aus der KZ-Haft zurückgekehrt war, Inhaberin einer AB nach dem OFG 1945. Bei der Überprüfung ihrer Anspruchsberechtigung im Zuge der Überführung zum OFG 1947 wurde festgestellt, dass sie als Bäurin für den Lebensunterhalt ihres am Hof mitarbeitenden Sohnes verantwortlich gewesen war. Der Aberkennungsbescheid vom 4. Oktober 1948 vermerkte dazu, dass sich die wirtschaftliche Lage der H. P. durch den Tod des Sohnes daher „eher verbessert als verschlechtert" habe und somit kein Anspruch auf Opferfürsorge bestünde. In ihrer Berufung vom 23. Oktober 1948 meinte P. dazu: „Die Zumutung, dass sich meine wirtschaftliche Lage durch den Tod meines Sohnes eher verbessert als verschlechtert habe, ist eine Beleidigung und eine Ansicht, die nur Personen haben, die vom tatsächlichen Daseinskampf und Lebensweise keine Ahnung haben oder uns slovenische Antifaschisten hassen." Die Berufung wurde am 15. Jänner 1949 abgewiesen.[1151] Insgesamt waren 15 Angehörige umgekommener Kärntner Slowenen, die Opferfürsorge beantragt hatten, nicht anspruchsberechtigt, weil die Behörde urteilte, dass deren Lebensunterhalt nicht vom betreffenden Opfer bestritten worden sei.[1152]

Die wesentliche Voraussetzung für die Zuerkennung einer AB war jedoch der „aktive Einsatz für ein freies, demokratisches Österreich". Dieser war im Zusammenhang mit den verschiedenen Verfolgungsgründen mit bestimmten Vorgaben verbunden. So wurde beispielsweise das „Abhören feindlicher Sender" nur in Verbindung mit einer nachgewiesenen „propagandistischen Weiterverbreitung der Nachrichten" als „aktiver Einsatz für ein freies demokratisches Österreich" gewertet.[1153]

1150 KLA, AKL, Abt. 14-OF, Kart. 105, Gzl. 39.937/48. Die letzte Ablehnung erfolgte am 29. 4. 1952.
1151 KLA, AKL, Abt. 14-OF, Kart. 126, Gzl. 1.166/55.
1152 TDB.
1153 AKL, Abt. 14-OF, Zl. 15.

Jene ehemaligen Häftlinge, die auf Grund von (intimen) Beziehungen zu Kriegsgefangenen verhaftet worden waren, blieben von der Opferfürsorge gänzlich ausgeschlossen. Die Anträge von M. D. und M. S. etwa, die vom Sondergericht in Klagenfurt auf Grund des Umganges mit Kriegsgefangenen zu Zuchthausstrafen verurteilt worden waren, wurden unter der Begründung abgelehnt, dass kein Verfolgungsgrund im Sinne des OFG vorliege.[1154] Ein Berufungsentscheid verdeutlicht die Vorgangsweise des BMfsV. In diesem führte die Behörde aus, dass „die Untersagung und Bestrafung des intimen Umganges mit Kriegsgefangenen auch in demokratischen Ländern üblich“ sei und deshalb überhaupt keine „faschistisch-politische Verfolgung vorliegen“ könne.[1155]

Drei Kärntner Sloweninnen, welche verbotenen Umgang mit Fremdarbeitern/Zwangsarbeitern gepflogen hatten, wurden ins Frauen-KZ Ravensbrück gebracht, wo sie den „roten Winkel“ als Erkennungszeichen für politische Häftlinge tragen mussten. Aber ihre Anträge auf Opferfürsorge wurden abgewiesen, weil der verbotene Umgang nicht als anspuchsberechtigender Verfolgungsgrund gewertet wurde.[1156] Der Fall von H. J. bildete einen Sonderfall: Ihr Antrag wurde im Jahr 1953 abgelehnt. Die entsprechende Berufung brachte sie jedoch zu spät ein. Im Juli 1956 erbat sie dann die Wiederaufnahme des Verfahrens, wobei sie anführte, dass sie keine intime Beziehung mit einem Kriegsgefangenen, sondern mit einem polnischen Fremdarbeiter gehabt habe, von dem sie ein Kind bekommen habe, das während ihrer Haft gestorben sei. Ihre Verhaftung sei nicht – wie fälschlicherweise durch das AKL angenommen – auf Grund der „Verordnung zum Schutz des Deutschen Volkes“ (Umgang mit Kriegsgefangenen), sondern auf Grund des „Ausnahmegesetzes gegen Juden und Polen“ erfolgt und daher als politische Verfolgung zu werten.[1157] Da im Sinne der Rechtsprechung des VwGH eine Haft wegen verbotenen Umgangs mit polnischen Fremdarbeitern als politische Verfolgung nach dem OFG anzusehen war, wurde ihrer Berufung stattgegeben.[1158]

1154 KLA, AKL, Abt. 14-OF, Kart. 105, Gzl. 36.091/48; KLA, AKL, Abt. 14-OF, Kart. 126, Gzl. 682/55.

1155 AdR, Sektion IV (OF), Kart. 486, Gzl. 140.520/49, Zl. 140.520/49.

1156 KLA, AKL, Abt. 14-OF, Kart. 105, Gzl. 36.091/48; KLA, AKL, Abt. 14-OF, Kart. 107, Gzl. 43.167/49; AKL, Abt. 14-OF, Zl. 146.

1157 AKL, Abt. 14-OF, Zl. 146, Antrag zur Wiederaufnahme des Verfahrens, Miklautzhof, 9. 7. 1956.

1158 AKL, Abt. 14-OF, Zl. 146.

Fahnenflucht bzw. Wehrdienstentziehung wurde nur dann als Verfolgungsgrund im Sinne des OFG anerkannt, wenn nachgewiesen werden konnte, dass die Flucht „zum Zwecke des Einsatzes für ein freies, demokratisches Österreich" erfolgt war. Ein solcher Einsatz war dann gegeben, wenn sich der Betroffene durch die Fahnenflucht bzw. Wehrdienstentziehung für eine aktive Beteiligung am Partisanenkampf oder in einer anderen Widerstandsbewegung frei gemacht hatte. Dies galt auch für die Teilnahme an Formationen der Alliierten oder an Partisanengruppen, die im Rahmen einer alliierten Macht kämpften. Die aktive Betätigung im Widerstand musste dabei durch einen amtlich anerkannten Führer der betreffenden Widerstandsgruppe bestätigt werden. Fälle von Fahnenflucht und Wehrdienstverweigerung, in denen kein Nachweis einer aktiven politischen Betätigung gegen das NS-Regime erbracht werden konnte, wurden hingegen als „Akte der versuchten Selbsterhaltung und Entziehung der Kriegsgefahr" gewertet und begründeten keinen Anspruch auf Leistungen der Opferfürsorge.[1159]

Diese Regelung betraf die slowenische Volksgruppe im verstärkten Ausmaß, weil sich viele junge Kärntner Slowenen – bis 1940 vereinzelt, mit zunehmender Kriegsdauer, als Reaktion auf die brutale „Aussiedlungsaktion" vermehrt – der Wehrmacht entzogen hatten. Fahnenflucht und Wehrdienstentziehung waren in diesen Fällen meist mit dem Verbergen im Wald („grüne Kader"), der Flucht nach Jugoslawien oder dem Anschluss an die Partisanen verbunden.[1160]

Aus den im Rahmen des Forschungsprojektes bearbeiteten Quellen wissen wir von Verhaftungen von insgesamt fünf fahnenflüchtigen Kärntner Slowenen. Davon wurden drei vor den Kriegsgerichten des „Deutschen Reiches" verurteilt[1161] (allesamt Todesurteile, eines wurde vollzogen), ein Betroffener starb in Haft[1162] und einer wurde im Zuge seiner Verhaftung erschossen.[1163] Zudem wurden fünf Personen, welche sich bereits der Einziehung zur Wehrmacht durch Flucht entzogen hatten, durch das Sonder-

1159 AdR, BMfsV, Sektion IV (OF), Kart. 92, Gzl. 17.010/47, Zl. 17.010/47, BMfsV an AKL, Wien, 26. 2. 1947.
1160 Vgl. Rausch: Partisanenkampf in Kärnten, S. 13.
1161 AKL, Abt. 14-OF, Zl. 990; KLA, AKL, Abt. 14-OF, Kart. 93, Gzl. 33.841/46; AKL, Abt. 14-OF, Gzl. 1.986/61.
1162 KLA, AKL, Abt. 14-OF, Kart. 146, Gzl. 719/60.
1163 KLA, AKL, Abt. 14-OF, Kart. 122, Gzl. 791/54.

gericht in Klagenfurt zu Zuchthausstrafen verurteilt.[1164] Ein Betroffener wurde wegen Verdacht auf beabsichtigte Wehrdienstentziehung festgenommen und starb im KZ Neuengamme.[1165] Insgesamt kamen im Rahmen der Opferfürsorge acht Fälle von Kärntner Slowenen, in denen die Ansprüche durch Fahnenflucht bzw. Wehrmachtsentziehung begründet wurden, zur Entscheidung, wovon sechs positiv erledigt wurden.[1166]

V. O. brachte als ehemaliger Angehöriger eines „Grünen Kaders“ 1950 Berufung gegen die Ablehnung der AB ein. Er war bereits im Jahr 1940 gemeinsam mit seinem Bruder in den Wald geflüchtet, um der Einberufung zu entgehen. O. begründete die Berufung damit, dass er während seines Einsatzes als Freiheitskämpfer gesundheitlichen Schaden erlitten habe. Er habe mit der Waffe in der Hand für ein „freies, demokratisches Österreich“ gekämpft und dabei sein gesamtes Vermögen durch Beschlagnahme verloren.[1167] Die durchgeführten Erhebungen ergaben jedoch keinen Hinweis auf eine aktive Mitarbeit in einer Partisanenbewegung; auch O. selbst war nicht in der Lage, seine Beteiligung zu beweisen. Zudem lag eine schwere Gesundheitsschädigung als Folge eines Kampfes nach Konsultation des Amtsarztes nicht vor. Die Berufung wurde im Dezember 1952 abgelehnt.[1168]

St. und A. J. hatten sich bereits mit Kriegsbeginn als Studenten der Innsbrucker Universität über die Grenze nach Jugoslawien abgesetzt und damit auch dem Wehrdienst entzogen.[1169] Beide waren aus nationalpolitischen Gründen mit der NS-Studentenschaft in Innsbruck in Konflikt geraten und hatten – zumal sie Anfang September 1939 gehört hatten, dass

---

1164 TDB.

1165 AKL, Abt. 14-OF, Gzl. 590/64.

1166 TDB. In dieser Aufstellung wurden jene Deserteure und Wehrdienstentzieher nicht miteinbezogen, die ihre Ansprüche im Rahmen der Opferfürsorge auf andere Haftgründe, wie z. B. Zugehörigkeit zu Partisanen, zurückführten. Bekannt sind uns diesbezüglich zwei Fahnenflüchtige bzw. Wehrdienstentzieher, die als Partisanen verhaftet worden waren, drei, die als Partisanen umgekommen waren, und vier, die später auf Grund einer im Partisanenkampf erlittenen Gesundheitsschädigung um Opferfürsorge angesucht haben.

1167 AdR, BMfsV, Sektion IV (OF), Gzl. 72.447/51, Zl. 72.447/51.

1168 AdR, BMfsV, Sektion IV (OF), Gzl. 72.447/51, Zl. 72.447/51.

1169 Wiener Magistrat, Abt. 12-OF, Zl. 12.278; AKL, Abt. 14-OF, Gzl. 1.064/95.

einige national gesinnte Kärntner Slowenen inhaftiert worden waren – ihre Einlieferung ins KZ befürchtet. Es gelang beiden, vor ihrer Verhaftung im Juni 1942 bzw. im Februar 1943, ihre Studien (Medizin und Jura) in Beograd bzw. Ljubljana abzuschließen. Im Juli 1943 wurden die Brüder in einem gemeinsamen Verfahren vor dem Sondergericht in Klagenfurt wegen Wehrdienstentziehung zu jeweils zehn Jahren Zuchthaus verurteilt und verblieben bis Kriegsende in Haft. Bezüglich ihrer nationalpolitischen Einstellung vermerkte das Urteil: „/.../ beide sind Söhne nationalslowenischer Eltern und selbst in diesem Sinne eingestellt. Beide gehören dem slowenischen Kulturverein für Kärnten an. Dr. St/.../ J/.../ hat gegenüber dem NS Studentenbunde in Innsbruck ausdrücklich erklärt, dass für ihn als Slowenen ein Bekenntnis zum Deutschtum, ein Zusammenarbeiten mit diesem nicht möglich sei.“[1170] Die gesamte Familie war im April 1942 „ausgesiedelt“ worden, der Vater starb im Lager Hesselberg.[1171]

A. J. wurde im August 1947 auf der Grundlage einer nachgewiesenen politisch motivierten Haft vom Wiener Magistrat eine AB zuerkannt.[1172] St. J. stieß bei der Anerkennung seines Anspruches in Kärnten auf Schwierigkeiten. Sein Antrag wurde im Mai 1948 unter der Begründung abgelehnt, dass eine Wehrdienstentziehung zum Zwecke der aktiven Betätigung für ein „freies, demokratisches Österreich“ nicht gegeben erscheine. In seiner Berufung argumentierte J., dass es sich – wie aus dem Urteil erkenntlich sein müsste – bei der Verurteilung auf Grund von Wehrdienstentziehung nicht um den wahren Verfolgungsgrund gehandelt habe. Er begründete seinen Antrag nicht nur in seiner Verfolgung aus politischen, sondern auch aus nationalen Gründen. Dies würden schon die Hinweise im Urteil auf seine nationale Einstellung und die „Aussiedlung“ seiner Familie beweisen. Zudem sei er, wie auch sein Bruder, wegen seiner „rückhaltlosen antinazistischen Einstellung“ und der offen erklärten Ablehnung jeglicher Mitarbeit bei der NS-Studentenbewegung großem Druck ausgesetzt gewesen und mit Beginn des Krieges unmittelbar vor der Deportation in ein KZ gestanden. Von dem später vor Gericht geführten Vorwurf der Wehrdienstentziehung könne keine Rede sein, denn dieser sei „nur

1170 AKL, Abt. 14-OF, Gzl. 1.064/95, Abschrift, Urteil des Sondergerichtes für den Landgerichtsbezirk Klagenfurt, Klagenfurt, 6. 7. 1943, S. 2.

1171 Wiener Magistrat, Abt. 12-OF, Zl. 12.278.

1172 Ebenda.

eine Folge der politischen Verfolgung“ gewesen. Sogar das Sondergericht habe in der Urteilsbegründung erklärt, dass die Flucht der Brüder in ihrer Angst vor einer Internierung begründet lag. Zudem hätte er sich, obzwar auf jugoslawischem Gebiet, am Kampf gegen den Nationalsozialismus beteiligt.[1173] Die Berufung wurde abgelehnt. Nach abermaligem Antrag wurde J. dann im Jahr 1950, infolge einer Änderung der gesetzlichen Bestimmungen, eine AB ausgestellt.[1174] Die sehr ähnlich gelagerten Fälle der Brüder J. könnten auf eine unterschiedliche Anerkennungspraxis in Wien und Kärnten hinweisen.

Im Zuge der 3. Novelle zum OFG[1175], die auch aus nationalen Gründen verfolgten Personen den Zugang zu einer AB eröffnete, versuchten mehrere politisch verfolgte Kärntner Slowenen, deren Ansprüche zuvor auf Grund des fehlenden Nachweises eines „aktiven Einsatzes“ abgelehnt worden waren, nun auf neuer gesetzlicher Grundlage die Zuerkennung einer AB zu erreichen.[1176] Bei vielen Betroffenen hatte bei der Verfolgung durch das NS-Regime zumindest nach eigenem Erachten die Zugehörigkeit zur slowenischen Volksgruppe eine Rolle gespielt. So im Fall von Ph. B. Er war im März 1941 auf Grund „Abhörens feindlicher Sender“ zu vier Jahren Zuchthaus verurteilt worden. Die Anklageschrift stellte im Hinblick auf seine nationalpolitische Einstellung fest, dass B. als „Nationalslovene“ gelte und „bei der Abstimmung im Jahr 1920 /.../ für den Anschluß an Jugoslawien“ gestimmt habe.[1177] Mangels Nachweises einer „aktiven Weiterverbreitung“ der Nachrichten wurde sein Antrag auf eine AB im April 1947 abgewiesen, die Berufung blieb erfolglos. Im Juli 1949 reichte er unter der Begründung, er sei aus Gründen seiner „nationalslowenischen Volkszuge-

1173 AKL, Abt. 14-OF, Gzl. 1.064/95, Berufung, Feistritz im Rosental, 28. 6. 1948.

1174 AKL, Abt. 14-OF, Gzl. 1.064/95.

1175 BGBl 1949/58, vom 9. 2. 1949.

1176 Dazu das AKL an das BMfsV: „Seit dem Inkrafttreten der 3. Opferfürsorge-Novelle versuchen immer wieder Personen, deren Antrag auf Zuerkennung einer Amtsbescheinigung seinerzeit mangels ausreichenden aktiven Einsatzes abgelehnt wurde, unter dem Vorwand, daß ihre Verurteilung oder Anhaltung in einem KZ auf Grund ihrer nationalslowenischen Volkszugehörigkeit erfolgt sei, die Amtsbescheinigung zu erlangen.“ AKL, Abt. 14-OF, Zl. 15, AKL an BMfsV, Klagenfurt, 4. 8. 1949.

1177 AKL, Abt. 14-OF, Zl. 15, Anklageschrift der Staatsanwaltschaft bei dem Sondergericht in Klagenfurt, Klagenfurt, 6. 3. 1941, S. 2.

hörigkeit und wegen Abhörens und Verbreitens ausl. Rundfunksendungen" verurteilt worden, erneut einen Antrag ein.[1178] Das AKL legte den Akt zur Entscheidung dem BMfsV vor und fügte hinzu, es liege „im Bereich der Möglichkeit, daß die slowenische Nationalität bei der Verurteilung als erschwerend gewertet" worden sei, doch könne dies „nur in ganz geringen Maße der Fall gewesen sein".[1179] Im Juli 1950 wurde B. dennoch auf Grund der 3. Novelle zum OFG eine AB ausgestellt.[1180]

Zumindest in den 1940er Jahren wurde auch die nationalpolitische Gesinnung der slowenischsprachigen Antragsteller im Zuge des Opferfürsorgeverfahrens thematisiert, zumal es galt, den politischen Einsatz für Österreich nachzuweisen. Einerseits war der zuständige Gendarmerieposten damit befasst, die politische Orientierung der Kärntner Slowenen zu erheben. So vermerkte etwa der Gendarmerieposten Loibach im November 1946 zu F. L.: „Nach den hier von Vertrauenspersonen eingeholten Informationen soll F/.../ L/.../ Mitglied der OF sein und daher stark nach Jugoslawien schielen."[1181] Andererseits wurden – so die Opfervertretung der Kärntner Slowenen – die Antragsteller anlässlich einer Vorsprache beim AKL gefragt, ob ihre politischen Interessen nach Jugoslawien oder nach Österreich gerichtet waren.[1182]

Diese Vorgangsweise war für die Opfervertretung der Kärntner Slowenen vollkommen inakzeptabel. Die „Slowenische Sektion" des „Kärntner Landesverbandes ehemals politisch Verfolgter" forderte den Landesverband noch im November 1946 auf, die notwendigen Schritte zur Verhinderung „dergleichen Vorfälle politischer Schikanen" zu unternehmen.[1183] In diesem Zusammenhang wurde das Beispiel von V. H.[1184] genannt, dem – so die

1178 AKL, Abt. 14-OF, Zl. 15, Antrag vom 30. 7. 1947.
1179 AKL, Abt. 14-OF, Zl. 15, AKL an BMfsV, Klagenfurt, 4. 8. 1949.
1180 AKL, Abt. 14-OF, Zl. 15.
1181 AKL, Abt. 14-OF, Zl. 247, Bericht des Gendarmeriepostenkommandos Loibach an BH Völkermarkt, Loibach, 20. 11. 1946.
1182 ASZI, Fond OF, fasc. VII, Massenorganisationen, Mappe 6, Nr. 40, Slowenische Sektion an Kärntner Landesverband ehemals politisch Verfolgter, Klagenfurt, 22. 11. 1946.
1183 ASZI, Fond OF, fasc. VII, Massenorganisationen, Mappe 6, Nr. 40, Slowenische Sektion an Kärntner Landesverband ehemals politisch Verfolgter, Klagenfurt, 22. 11. 1946.
1184 In diesem Zusammenhang als Z. H. geführt.

Slowenische Sektion – die AB vom zuständigen Beamten im AKL verweigert worden war, weil er die Anwort auf die Frage, ob er „österreichisch oder jugoslawisch“ orientiert sei, verweigert hatte. H. sei „österreichischer Staatsbürger mit einwandfreier politischer Führung“ und habe vollste Berechtigung auf die Ausstellung einer AB.[1185]

Der Landesverband agierte umgehend und forderte in einem Schreiben an LR Krassnig, dass allen Kärntner Slowenen „unabhängig von ihrer politischen Einstellung“ die AB auszustellen sei, wenn sie die entsprechenden Voraussetzungen erfüllen würden.[1186] Krassnig erbat sich die diesbezügliche Weisung des BMfsV. Dieses wiederum stellte fest, dass „selbstverständlich“ allen Kärntner Slowenen „unabhängig von ihrer derzeitigen politischen Einstellung“ die AB dann auszustellen sei, wenn sie den sonstigen Voraussetzungen des OFG entsprechen würde. Eine Ausstellung könnte nur dann nicht in Frage kommen, wenn aus der Aktenlage zu entnehmen wäre, dass der Antragsteller nicht für die „Freiheit und Unabhängigkeit und für die Demokratie in Österreich“ eingetreten sei, sondern „Handlungen gesetzt“ hätte, „die im Widerspruch zu diesen Bestrebungen“ gestanden wären.[1187]

V. H. wurde noch vor der Rückmeldung des BM eine AB zuerkannt.[1188] Die Weisung des BM ließ jedoch großen Interpretationsspielraum. Zumindest für die ermittelnde Gendarmerie war eine „jugoslawische“ Gesinnung nicht mit der Betätigung für ein freies Österreich während des NS-Regimes vereinbar. So wurde im Februar 1947 durch den Gendarmerieposten Neuhaus zu St. S. festgehalten: „St/.../ S/.../ ist seit dem Zusammenbruch Sekretär der OF-Ortsgruppe Schwabegg. Ob seine Handlungen während

1185 ASZI, Fond OF, fasc. VII, Massenorganisationen, Mappe 6, Nr. 40, Slowenische Sektion an Kärntner Landesverband ehemals politisch Verfolgter, Klagenfurt, 22. 11. 1946.

1186 AdR, BMfsV, Sektion IV (OF), Gzl. 85.203/46, Zl. 85.203/46, Kärntner Landesverband ehemals politisch Verfolgter an Krassnig, Klagenfurt, 26. 11. 1946.

1187 AdR, BMfsV, Sektion IV (OF), Gzl. 85.203/46, Zl. 85.203/46, BMfsV an AKL, Wien, 18. 1. 1947.

1188 KLA, AKL, Abt. 14-OF, Kart. 18, Zl. 117. Im Bericht des Gendarmeriepostens Grablach war zu H. vermerkt: „Wie beim zuständigen Bürgermeister und bei anderen Vertrauenspersonen erhoben wurde, ist H/.../ ein großer Titoanhänger und sympathisiert stark für Jugoslavien.“ Ebenda.

des Krieges für einen Wiederaufbau eines unabhängigen, demokratischen Österreich gerichtet waren oder dazu beigetragen haben, ist sehr zweifelhaft, zumal sein ganzes Sinnen und Bestreben für einen Anschluß an Jugoslawien abgestimmt ist".[1189] Eine explizite Ablehnung des Anspruches aus dem beschriebenen Grund erfolgte in keinem der betroffenen Fälle.[1190]

Die entsprechenden Ermittlungen durch die Gendarmerie waren weiterhin Teil der Erhebungen zum „Leumund" der Antragsteller. Noch im Mai 1951 tauchten Hinweise in diese Richtung in deren Berichten auf: So wurde A. S. im Zuge ihres Ansuchens um eine Opferfürsorgerente des Unwillens zur Arbeit bezichtigt. Sie wolle sich – so der Gendarmerieposten in Eisenkappel – die Rente „erschleichen". Für die Gewährung einer Rente sei sie als Jugendführerin und „fanatische Anhängerin der ehemaligen OF" gar „unwürdig". Eine Zuerkennung würde bei der Bevölkerung der Umgebung „Empörung" auslösen.[1191] Ihrem Antrag wurde entsprochen.

Zwei Berufungsfälle verdeutlichen die diesbezügliche Handlungsweise des BMfsV. Auch dort wurde die nationalpolitische Gesinnung der Berufungswerber explizit in die Überlegungen zur Bewertung des Falles einbezogen. Im Berufungsakt der Hinterbliebenen E. P. wurde beispielsweise vermerkt, dass sie laut Gendarmeriebericht „keinen guten Ruf" besitze und „als titofreundlich eingestellt bezeichnet" würde.[1192] Im Akt von M. W. wurde festgehalten: „W/.../ hat auch nach dem Weltkriege /.../ Propaganda für den Anschluß Südkärntens an Jugoslavien betrieben und gehörte der jugosl. gesinnten Partei in Suetschach an."[1193] Beide Berufungen wurden unter anderen Begründungen (kein „aktiver Einsatz", zu kurze Haftzeit) abgewiesen.

1189 AKL, Abt. 14-OF, Gzl. 7/63, Bericht des Gendarmeriepostenkommandos Neuhaus an die BH Völkermarkt, Neuhaus, 7. 2. 1947.
1190 TDB.
1191 KLA, AKL, Abt. 14-OF, Kart. 58, Zl. 439, Bericht des Gendarmeriepostenkommandos Eisenkappel, Eisenkappel, 2. 5. 1951.
1192 AdR, BMfsV, Sektion IV (OF), Gzl. 141.248/48, Zl. 141.248/48. Der Vermerk bezieht sich auf einen Bericht des Gendarmeriepostens Eberndorf vom 3. 1. 1947.
1193 AdR, BMfsV, Sektion IV (OF), Gzl: 81.171/48. Zl. 81.171/48.

3.3.3.2 Die Partisanen

Als „aktive Kämpfer“ gegen das NS-Regime konnten die Partisanen bereits 1945 Ansprüche nach dem OFG geltend machen. Diese blieben jedoch – dem Fürsorgecharakter des OFG entsprechend – auf invalide Partisanen und die Hinterbliebenen der gefallenen Freiheitskämpfer beschränkt, während die Teilnahme am Partisanenkampf allein lange Zeit in keiner Weise zu einer Inanspruchnahme der Leistungen der Opferfürsorge berechtigte.

Sowohl für die invaliden Partisanen als auch für die Hinterbliebenen galt es, zusätzlich zur Bescheinigung des „aktiven Einsatzes“ für ein „freies, demokratisches Österreich“ durch eine politische Partei die aktive Teilnahme (die eigene bzw. jene des anspruchberechtigenden Opfers) am Partisanenkampf nachzuweisen. Die betreffenden Bescheinigungen konnten ausschließlich durch amtlich anerkannte Führer von kämpfenden Verbänden ausgestellt werden, deren Berechtigung durch die „Sicherheitsdirektion für Kärnten“ bestätigt worden war.[1194] Die aktive Beteiligung am Partisanenkampf der Osvobodilna fronta (OF) wurde durch Karl Prušnik bestätigt und jene bei der „Österreichischen Befreiungsfront, Gruppe Karawanken“ durch Hans Richter.[1195] Hinsichtlich der Partisanen, die am Schüttkegel bei Arnoldstein agiert hatten, war Josef Bürger zeichnungsberechtigt.[1196] Betroffene, die in Formationen der Alliierten bzw. unter den Partisanen in Jugoslawien gekämpft hatten, benötigten eine Bescheinigung der zuständigen alliierten Macht bzw. militärischen Einheit einschließlich der Beglaubigung einer Dienststelle des österreichischen „Auswärtigen Dienstes“.[1197]

Das grundlegende Kriterium für die Anerkennung eines Anspruches der invaliden Partisanen war das Vorhandensein einer im Freiheitskampf erlittenen Gesundheitsschädigung. Diesbezüglich musste zum einen das vorgegebene Ausmaß der gesundheitlichen Schädigung vorliegen und zum anderen deren ursächlicher Zusammenhang mit dem Partisanenkampf gesichert sein. Beides wurde in einer amtsärztlichen Untersuchung überprüft. In diesem Kontext erwies sich insbesondere die gesetzlich geforderte

1194 AKL, Abt. 14-OF, Gzl. 389, Opferfürsorge: Richtlinien für Antragstellungen, oD.

1195 AKL, Abt. 14-OF, Gzl. 346/71; AKL, Abt. 14-OF, Gzl. 1.059/96, Bestätigung durch Hans Richter, Klagenfurt, 29. 11. 1948.

1196 AKL, Abt. 14-OF, Gzl. 167.

1197 AKL, Abt. 14-OF, Gzl. 389, Opferfürsorge: Richtlinien für Antragstellungen bzw. AKL, Abt. 14-OF, Gzl. 618/65.

„schwere Gesundheitsschädigung" – die eine Minderung der Erwerbsfähigkeit um 50 % über zumindest ein halbes Jahr voraussetzte – als Hürde für die Antragsteller.[1198]

Einen wesentlichen Anteil an der Bewertung des „aktiven Kampfes" im Sinne des OFG hatte die Freiwilligkeit der Widerstandshandlungen. Für die Partisanen bzw. deren Hinterbliebene war dies vor allem hinsichtlich der so genannten „Zwangsrekrutierungen" von Bedeutung. Stellte sich im Zuge der Ermittlungen heraus, dass der Eintritt in die Partisanenbewegung unfreiwillig erfolgt war, verloren die Beteiligung am Kampf und der fallweise Tod bzw. die erlittenen Verletzungen an Relevanz und ein eventueller Anspruch erlosch. Im Zusammenhang mit dieser Bewertung ist zu bedenken, dass „Zwangsmobilisierungen" vorgetäuscht worden waren, um Folgen für die Angehörigen zu vermeiden.[1199] In der Angelegenheit von J. S. war die Bewertung des Falles besonders diffizil: S. hatte zweimal aktiv am bewaffneten Widerstand teilgenommen. Er selbst gab an, dass er beim ersten Mal der Einziehung zum Heer und beim zweiten Mal dem Arbeitsdienst hätte entgehen wollen. S. war während des ersten Partisaneneinsatzes im Kampf verwundet und gefangen genommen worden. Nach einer dreiwöchigen Haft im Gestapogefängnis in Klagenfurt ging er freiwillig ein zweites Mal zu den Freiheitskämpfern, wo er bis Kriegsende verblieb. S. wurde nicht mehr verwundet, war jedoch in schlechtem körperlichen Zustand, sodass er nach Kriegsende in mehreren jugoslawischen Lazaretten war. Die „schwere Gesundheitsschädigung" im Sinne des OFG wurde vom Amtsarzt bestätigt und die Aufenthalte in den Lazaretten waren belegt. Im Zuge der Ermittlungen der Gendarmerie stellte sich jedoch heraus, dass der erste Anschluss an die Partisanen unter Zwang erfolgt war. Sein Antrag auf eine AB wurde unter folgender Begründung abgelehnt:

> „Da eine Zwangsrekrutierung durch die Partisanen einen aktiven Einsatz /.../ nicht darstellt, kann auch die während dieser Zeit erlittene Verwundung nicht als schwere Gesundheitsschädigung als Folge einer aktiven Beteiligung am Freiheitskampf gewertet werden. Während der neuerlichen Teilnahme am Freiheitskampf hat der Antragsteller eine Gesundheitsschädigung jedoch nicht erlitten. Die Voraussetzungen für die Zuerkennung einer Amtsbescheinigung sind daher nicht gegeben."[1200]

1198 KLA, AKL, Abt. 14-OF, Kart. 107, Gzl. 48.297/49.
1199 So Lipej Kolenik in seinen Lebenserinnerungen – Kolenik: Für das Leben, S. 127.
1200 KLA, AKL, Abt. 14-OF, Kart. 108, Gzl. 61.677/49, Bescheid, 1. 12. 1949.

Die Freiheitskämpfer und Hinterbliebenen meldeten ihre Ansprüche nur zögernd an. Im April 1947 hatte – so das AKL in einem Schreiben an die Bezirkshauptmannschaften – „eine Anzahl“ der betroffenen Hinterbliebenen noch keinen Antrag eingebracht. Aus diesem Grund beauftragte das AKL die BH festzustellen, inwiefern die Betroffenen auf eine Einbeziehung in die Opferfürsorge „Wert legen“ würden und dabei auch jene Personen zu registrieren, bei denen dies nicht der Fall war. Auch wurde ersucht, die Angelegenheit „mit der gebotenen Dringlichkeit“ zu behandeln.[1201] Bis zu diesem Zeitpunkt war es erst in sechs Fällen von Hinterbliebenen nach Partisanen (und in elf Fällen von invaliden Partisanen) zu Entscheidungen bezüglich des Anspruches auf eine AB gekommen.[1202]

Besondere Schwierigkeiten scheint es – zumindest in den ersten Jahren nach dem Zusammenbruch des Dritten Reiches – im Verhältnis zwischen der Opferfürsorge und jenen Partisanen gegeben zu haben, die im Rahmen der OF gekämpft hatten.[1203] Die Gründe für diese Schwierigkeiten mögen – wie auch immer verteilt – auf beiden Seiten liegen. So blieb die Anzahl der Ansuchen um Opferfürsorge von Betroffenen aus den Reihen des „slowenischen“ Partisanenkampfes generell und insbesondere bis 1948

1201 KLA, AKL, Abt. 14-OF, Kart. 152, Gzl. 35.529/47, Zl. 35.529/47, AKL an BH, Klagenfurt, 13. 4. 1947. Das AKL hatte im November 1946 noch im Rahmen der „Wiedergutmachung“ – infolge eines entsprechenden Antrages der Fraktion der KPÖ im Kärntner Landtag – eine Registrierung der unversorgten Hinterbliebenen nach gefallenen und ermordeten Freiheitskämpfern organisiert, um den betroffenen Personenkreis zum Zwecke der Fürsorge festzulegen. Die Erfassung erfolgte mittels Registrierungsbögen und wurde durch die BH durchgeführt. KLA, AKL, Abt. 14-OF, Kart. 161, WiGu, Gzl. 78.660/46, Zl. 78.660/46. Auf die Daten dieser Registrierung sollten die BH zum Zwecke der Befragung zurückgreifen.

1202 TDB. In diesen Zahlen sind alle „Partisanen“ bzw. „Freiheitskämpfer“ enthalten, egal welcher Gruppierung sie angehört hatten (Osvobodilna fronta, Österreichische Befreiungsfront – Gruppe Karawanken oder Partisanen vom Schüttkegel bei Arnoldstein).

1203 Wir werden für diese Gruppe im Folgenden die Bezeichnung OF-Partisanen oder „slowenische“ Partisanen verwenden, wobei nochmals darauf hingewiesen wird, dass auch innerhalb der anderen beiden Gruppierungen „Slowenen“ tätig waren.

gering.[1204] Im Jahr 1946 kamen zwei Fälle von invaliden OF-Partisanen zur Entscheidung, wovon ein Antrag erfolgreich war.[1205] Der andere wurde zunächst abgewiesen, weil der Antragsteller niemals in Haft gewesen war und keine „schwere Gesundheitsschädigung" im Ausmaß der gesetzlichen Vorgaben bestand. Die entsprechende Berufung wurde nicht an das BMfsV weitergeleitet, sondern eine neuerliche Untersuchung durch den Amtsarzt angeordnet. Nun wurde festgestellt, dass das Mindestausmaß der Invalidität erreicht war und AB und Opferrente wurden zuerkannt.[1206] Im Jahr 1947 kam wieder nur ein Antrag zur Entscheidung, der mangels Intensität der erlittenen körperlichen Schädigungen abgelehnt wurde. Nach einem neuerlichen Ansuchen im Jahr 1960 wurde der Anspruch dann anerkannt.[1207] 1948 kam es zu einer Zuerkennung einer AB und in der Folge einer Opferrente an einen OF-Partisanen.[1208]

Im Jahr 1950 bekam die Einbeziehung der Partisanen in die Opferfürsorge außenpolitische Relevanz. Am 23. März 1950 war in der jugoslawischen Zeitung „Politika" ein Artikel erschienen, in dem berichtet worden war, dass jugoslawische Behörden an 20 Familien invalider slowenischer Partisanen aus Kärnten „eine ständige monatliche Invalidenrente" gewährt hätten. Diesbezüglich hätte – laut Zeitung – der „Verband der ehemaligen Partisanen von Slowenisch-Kärnten" ein Danktelegramm an das Ministerium für soziale Fürsorge in Laibach gerichtet, in dem behauptet worden sei: „Die österreichischen Behörden kümmern sich nicht um uns, von uns werden nur Pflichten gegenüber dem Staat verlangt. Wir müssen die

1204 Dies wird umso deutlicher, wenn man, wie der Kärntner Partisanenverband/Zveza koroških partizanov von einer Zahl von 580 Kärntner Slowenen ausgeht, die sich am „jugoslawischen" Partisanenkampf beteiligt haben. Janez Wutte-Luc, Pomen vodiča narodno-osvobodilne borbe na Koroškem, in: Antifašistični odpor na Koroškem. Vodič Peršmanovega muzeja/Antifaschistischer Widerstand in Kärnten. Führer durch das Peršmanmuseum. oJ oO, S. 3–5, S. 4. Nach Schätzungen des slowenischen Historikers Marjan Linasi waren es ca. 650 Kärntner Slowenen, die bei den Partisanen kämpften. Marjan Linasi, Koroške partizanske enote, in: Koroški vestnik 34 (2000), Heft 1, S. 9–32.

1205 AKL, Abt. 14-OF, Gzl. 624.

1206 AKL, Abt. 14-OF, Zl. 173.

1207 KLA, AKL, Abt. 14-OF, Kart. 37, Zl. 266.

1208 AKL, Abt. 14-OF, Zl. 196.

schwersten Arbeiten leisten und zahlen hohe Steuern.“[1209] Für den Fall einer Erwiderung seitens der österreichischen politischen Vertretung in Belgrad wurden daraufhin über das BMfsV Erkundigungen angestellt, inwiefern die ehemaligen Partisanen in die Begünstigung des OFG fielen. Das BMfsV berichtete diesbezüglich an das BKA, dass es zwar über keine „Evidenzen über eine allfällige slovenische oder sonstige nationale oder rassische Zugehörigkeit“ verfüge, die beim AKL durchgeführten Erhebungen hätten jedoch ergeben, „daß die ehemaligen Kärntner Partisanen ohne Rücksicht darauf, ob sie deutscher oder slovenischer Nationalität sind, zur Gänze der Begünstigung und Fürsorgemaßnahmen des Opferfürsorgegesetzes teilhaftig“ würden, „sofern die gesetzlichen Voraussetzungen“ gegeben seien.[1210]

Lipej Kolenik spricht in seinen Lebenserinnerungen davon, eine Rente aus Jugoslawien bezogen zu haben. In Österreich sei ihm die Rente „eine Zeitlang“ verweigert worden, weil er nicht unterschrieben hatte, für Österreich – und nicht für Jugoslawien – gekämpft zu haben. Der Doppelbezug von Renten (aus Österreich und Jugoslawien) sei bis „1948/49“ möglich gewesen.[1211]

Ab 1949 nahm die Zahl der Antrag stellenden „slowenischen“ Partisanen dann zu. Im Jahr 1949 erfolgten sieben Ablehnungen – von denen zwei später durch Stattgabe der Berufung bzw. Wiederaufnahme des Verfahrens revidiert wurden – und drei Zuerkennungen von AB an OF-Partisanen.[1212] Im Jahr 1950 wurde über weitere zehn Anträge entschieden, darunter fünf Ablehnungen. Zwei Betroffene wurden nach ihrer Berufung abermals untersucht und ihr Anspruch wurde anerkannt.[1213] 1951 erfolgten drei Ablehnungen und eine Ausstellung einer AB. Insgesamt wurde nach unseren Recherchen sieben OF-Partisanen der Anspruch auf eine AB mangels einer „schweren Gesundheitsschädigung“ zunächst abgelehnt, später jedoch anerkannt.[1214]

1209 KLA, AKL, Abt. 14-OF, Kart. 110, Gzl. 48.673/50, Zl. 48.673/18/50, BMfsV an AKL, Wien, 21. 4. 1950.
1210 AdR, BMfAA, Sektion II-pol, Kart. 153, Gzl. 120.077-pol/50, Zl. 124.344-pol/50, BMfsV an BKA, Auswärtige Angelegenheiten, Wien, 25. 5. 1950.
1211 Kolenik, Für das Leben, S. 239–241.
1212 TDB.
1213 AKL, Abt. 14-OF, Zl. 535; AKL, Abt. 14-OF, Gzl. 731.
1214 TDB.

Ebenfalls über den gesamten Zeitraum lassen sich 47 Partisanen (darunter elf Frauen) belegen, die auf Grund einer im Kampf erlittenen Gesundheitsschädigung die Zuerkennung einer AB zu erreichen versuchten. In 30 Fällen wurde der Anspruch auf eine AB letztendlich anerkannt, wovon 27 Personen eine Opferfürsorgerente bezogen. Ein Partisan erhielt einen OA.[1215] 13 Ansprüche wurden letztendlich nicht anerkannt, weil hier die Voraussetzungen hinsichtlich der Gesundheitsschädigung nicht erfüllt waren.[1216] Eine Partisanin scheiterte an den Vorgaben bezüglich der Staatsbürgerschaft[1217], ein Betroffener war vorbestraft.[1218] Ein Antrag wurde abgelehnt, da die Freiwilligkeit der Teilnahme am Partisanenkampf nicht nachgewiesen werden konnte.[1219]

Zudem erhoben insgesamt 48 Angehörige von gefallenen Partisanen[1220] Versorgungsansprüche nach dem OFG, wobei letztendlich 35 AB ausgestellt und in der Folge 30 Hinterbliebenenrenten zuerkannt wurden. Acht Anträge wurden abgewiesen, weil der Lebensunterhalt der Antragsteller nicht durch das Opfer bestritten worden war.[1221] Eine Hinterbliebene konnte die Beteiligung des Opfers am Partisanenkampf nicht nachweisen.[1222] Eine Witwe war inzwischen eine neue Lebensgemeinschaft eingegangen und deshalb nicht mehr anspruchsberechtigt.[1223] Ein gefallener Partisan hatte nach den Ermittlungen der Gendarmerie zwar aktiv gekämpft, war allerdings „zwangsrekrutiert" worden.[1224] In einem Fall war das Opfer mehrmals vorbestraft gewesen[1225] und eine Betroffene zog den Antrag zurück.[1226]

1215 KLA, AKL, Abt. 14-OF, Kart. 112, 107.115/51; AKL, Abt. 14-OF, Gzl. 1.012/99.
1216 TDB.
1217 KLA, AKL, Abt. 14-OF, Kart. 114, Gzl. 354/53.
1218 KLA, AKL, Abt. 14-OF, Kart. 110, Gzl. 35.819/51.
1219 KLA, AKL, Abt. 14-OF, Kart. 88, Gzl. 61.677/49.
1220 Dabei handelt es sich um Hinterbliebene von insgesamt 34 gefallenen Partisanen. TDB.
1221 TDB.
1222 KLA, AKL, Abt. 14-OF, Kart. 105, Gzl. 26.474/48; KLA, AKL, Abt. 14-OF, Kart. 122, Gzl. 791/54.
1223 KLA, AKL, Abt. 14-OF, Kart. 114, Gzl. 334/53.
1224 KLA, AKL, Abt. 14-OF, Kart. 107, Gzl. 51.865/49.
1225 KLA, AKL, Abt. 14-OF, Kart. 105, Gzl. 23.443/48.
1226 KLA, AKL, Abt. 14-OF, Gzl. 74.098/51.

Die Miteinbeziehung in die Opferfürsorge jener Partisanen, die durch den Partisanenkampf keine gesundheitlichen Schädigungen – fraglos jedoch wirtschaftliche Schäden – erlitten hatten, war bis zur 21. Novelle des OFG vom November 1970[1227] gänzlich unmöglich. Die Novelle sah nun die Zuerkennung eines OA für ein „Leben im Verborgenen“ vor, wenn dieses mindestens sechs Monate gedauert hatte (§ 1, Abs. 2, lit. g OFG 1947). Vorausgesetzt war dabei, dass eine politische Verfolgungsmaßnahme die Flucht zu den Partisanen ausgelöst hatte. Dies bedeutete wiederum die Eingrenzung der anspruchsberechtigten Personen, die zudem Schwierigkeiten hatten, die vorangehende Verfolgung zu belegen.[1228]

Die Situation änderte sich erst im Jahr 1989. Im Zuge des Verfahrens von J. W. stellte das BMfsV nämlich fest, dass er keinen Nachweis einer eigenen politischen Verfolgungsmaßnahme, die ihn zur Flucht zu den Partisanen zwang, führen müsste. Denn „der Kampf mit der Waffe unter den Partisanen“ sei „regelmäßig mit einem Leben im Verborgenen verbunden“ gewesen, das wiederum durch „dauernde NS-Verfolgungsmaßnahmen“ ausgelöst worden war. Anderenfalls – so das BMfsV weiter – „müßte man nämlich zu dem Schluß kommen, daß sämtliche Widerstandskämpfer, die sich den Partisanen freiwillig anschlossen, nicht als Opfer im Sinne des § 1 Abs. 2 lit. g OFG anzusehen wären“[1229]. Dies würde jedoch weder dem Wortlaut noch dem Sinn des OFG entsprechen. Partisanen seien bereits durch ihre Partisanentätigkeit von den entsprechenden Verfolgungsmaßnahmen betroffen. Deshalb seien die Voraussetzungen für die Zuerkennung eines OA auch ohne Nachweis einer vorhergehenden politischen Verfolgung erfüllt.[1230] Nach der Entscheidung im Fall W. wurden auch anderen Partisanen OA ausgestellt.[1231] So wurde beispielsweise J. P., dessen Ansprüche als invalider Partisan 1952 abgelehnt worden waren, 46 Jahre später

1227 BGBl 1970/352 vom 11. 11. 1970.
1228 AKL, Abt. 14-OF, Zl. 917.
1229 AKL, Abt. 14-OF, Zl. 917, BMfsV an AKL, Wien, 16. 3. 1989.
1230 AKL, Abt. 14-OF, Zl. 917, BMfsV an AKL, Wien, 16. 3. 1989.
1231 Die genaue Anzahl der Partisanen, denen auf Grund des „Lebens im Verborgenen“ ein OA zuerkannt wurde, wurde im Zuge der Forschungsarbeiten nicht erhoben. In diesem Zusammenhang kann aber festgestellt werden, dass in Kärnten bis Anfang 2001 nur insgesamt elf OA auf Grund des „Lebens im Verborgenen“ ausgestellt worden sind. AKL, Abt. 14-OF, Registrierung von OA.

als Opfer des „Lebens im Verborgenen“ anerkannt und bekam einen OA ausgestellt.[1232] Diese erst späte Anerkennung der Partisanen als Geschädigte des NS-Regimes hatte zur Folge, dass viele Betroffene nicht mehr lebten, welche die entsprechenden Leistungen der Opferfürsorge hätten in Anspruch nehmen können.

3.3.3.3 Partisanenzugehörigkeit und Partisanenunterstützung als Haftgrund

Von jenen Kärntner Slowenen und Sloweninnen, die ihren Anspruch hinsichtlich der Opferfürsorge mit einer selbst erlittenen Haft begründeten, waren die meisten auf Grund des Verdachtes der Partisanenunterstützung verhaftet worden. Dieser Personenkreis umfasste insgesamt 267 Antrag stellende ehemalige Häftlinge. Zudem meldeten 36 gefangen genommene Partisanen ihre Ansprüche bei der Opferfürsorge an. Hinzu kamen die Hinterbliebenen von 147 Personen, die als Freiheitskämpfer oder deren Unterstützer verhaftet und nicht mehr aus der Haft zurückgekehrt bzw. hingerichtet worden waren oder auf Grund ihrer Verbindungen zu den Partisanen im Zuge von SS- bzw. Polizei- oder Gestapoaktionen ums Leben gekommen waren.[1233]

Für die „Partisanenunterstützer“ war der Nachweis des „aktiven Einsatzes“ besonders mühsam. Zunächst musste erwiesen sein, dass die Unterstützung der Freiheitskämpfer tatsächlich erfolgt war. Auszuschließen war dabei, dass nicht nur der Verdacht darauf zur Verhaftung geführt hatte. An dieser Vorgabe scheiterte beispielsweise A. G., die Sohn und Tochter in Lublin und Ravensbrück verloren hatte. Beide waren im Zuge der Verhaftungswelle von 1942/43 durch die Gestapo verhaftet und des Hochverrates angeklagt worden. Zu einer Verurteilung kam es jedoch nicht, beide wurden in KZ überstellt. Zeugen gaben zu Protokoll, J. habe nicht gemeldet, dass sich Partisanen am Hof befunden hätten. A. G. hatte nach dem OFG 1945 eine AB erhalten, die ihr nach den amtlichen Überprüfungen zur Einführung des OFG 1947 wieder aberkannt wurde. Die Verhaftung sei „nur wegen Verdacht der Partisanenunterstützung“ erfolgt, „irgend ein aktiver Einsatz“ der Kinder sei indes nicht nachgewiesen worden. Da ihre Kinder auch „lediglich in der Landwirtschaft mitgearbeitet“ hatten, könne

1232 KLA, AKL, Abt. 14-OF, Kart. 112, 107.115/51; AKL, Abt. 14-OF, Gzl. 1.012/99.

1233 TDB.

zudem nicht von einer Bestreitung des Lebensunterhaltes der Mutter ihrerseits gesprochen werden.[1234] In dieser Bewertung des Haftgrundes im Sinne des OFG setzte eine Unterscheidung ein, die das NS-Regime bei seinen Verfolgungsmaßnahmen nicht gekannt hatte, denn dort hatte der Verdacht genügt, um eine Einweisung ins KZ zu verursachen.

Weiters mussten die ehemaligen Häftlinge (Partisanenunterstützer und Partisanen) – vergleichbar den Antrag stellenden invaliden Partisanen – die Freiwilligkeit der erfolgten Unterstützung der Freiheitskämpfer nachweisen. War die Verhaftung auf Grund einer erzwungenen Hilfeleistung erfolgt, begründete die erlittene Haft keinen Anspruch auf eine AB. Im Fall L. wurde der hinterbliebenen Ehefrau die Zuerkennung einer AB zunächst abgelehnt, da ihr Mann den Partisanen eine Kanne Honig unter Zwang übergeben hatte.[1235] M. P. wiederum hatte selbst zu Protokoll gegeben, dass ihr Mann die Partisanen nur deshalb unterstützt hatte, weil er befürchtet hatte, diese könnten ihm und seiner Familie etwas antun. Er war verhaftet worden, weil er Partisanen beherbergt und verpflegt hatte und war in Dachau umgekommen. M. P. erhielt vorerst eine AB, die ihr 1948 aberkannt wurde, weil sich herausstellte, dass die Hilfeleistung unter Druck erfolgt war. Der Anspruch auf einen OA auf der Grundlage der „politischen Verfolgung“ blieb jedoch gegeben. Im Zuge einer Gesetzesänderung im Jahr 1949 wurde der OA dann in eine AB umgewandelt und M. P. die Möglichkeit eröffnet, für sich und ihre neun minderjährigen Kinder einen Antrag auf Rentenversorgung zu stellen.[1236] Der Geistliche J. D. hatte 1942 Personen, die zum Pfarrhaus kamen, Essen verabreicht. Laut eigenen Aussagen hätte es sich erst später herausgestellt, dass es Partisanen gewesen waren. D. wurde wegen Hochverrats zu drei Jahren Zuchthaus verurteilt. Trotzdem wurde sein Anspruch auf eine AB zunächst abgelehnt, weil – so der entsprechende Bescheid – die Hilfeleistung unwissentlich passiert war und deshalb nicht als „aktiver Einsatz“ gewertet werden konnte. Auch er erhielt später (14. Februar 1950) auf Grund einer Änderung des Gesetzes eine AB, ohne dass der „aktive Kampf“ anerkannt worden war.[1237]

Zu Bedenken ist in diesem Zusammenhang, dass Antragsteller die Unterstützung des Partisanenkampfes oder deren Freiwilligkeit immer

1234 KLA, AKL, Abt. 14-OF, Kart. 98, Gzl. 61.452/46.
1235 KLA, AKL, Abt. 14-OF, Kart. 135, Gzl. 72/58.
1236 AKL, Abt. 14-OF, Gzl. 365.
1237 AKL, Abt. 14-OF, Gzl. 748/71.

wieder abschwächten bzw. verleugneten. Mögliche Erklärungen für dieses Verhalten sind sowohl in der antislowenischen und gegen die OF gerichteten Atmosphäre (zum Zeitpunkt der Antragstellung)[1238] als auch in den Erfahrungen während der NS-Zeit zu suchen. M. H. brachte dies auf den Punkt: Sie hatte in ihrem Antrag angegeben, ihre Verschleppung in das KZ Ravensbrück sei auf Grund der Unterstützung der Partisanen erfolgt. Bei der folgenden Einvernahme durch die Gendarmerie erklärte sie jedoch, sie sei nur deshalb verhaftet worden, weil ihr Ehemann bei den Partisanen gewesen war, sie selbst hätte diese „in keiner Weise" unterstützt. Daraufhin bat das AKL mit Hinweis auf die Anspruchsberechtigung um eine Klärung der widersprüchlichen Angaben. In einem Schreiben berichtigte sie die Fakten dahingehend, dass sie die Partisanen mit Lebensmitteln und Informationen versorgt hatte, weil sie etwas „gegen die Okkupatoren der Heimat" hätte unternehmen wollen. Infolge von Nervosität und Angst habe sie sich nicht zu bekennen getraut, dass sie die Partisanen unterstützt hatte; daher habe sie ihre Aussage abgeschwächt. Weil sie die deutsche Sprache nur schlecht beherrsche, habe sie befürchtet, der Gendarmerie nicht vollkommene Klarheit über die Vorfälle geben zu können. Ihre Angst vor den Gendarmeriebeamten sei in ihren „schlechten Erfahrung" aus der NS-Zeit begründet. Es sei auch in ihrer Umgebung davon gesprochen worden, dass ehemalige Partisanen nun (1948) wieder verfolgt würden. Für die Richtigkeit ihrer Aussagen könne sie Zeugen nennen. Ihre Ansprüche sowohl auf eine AB als auch auf eine Rente wurden anerkannt.[1239] Anders war es im Fall von K. J., dessen Schutzbehauptungen gegenüber den NS-Verfolgungsbehörden nun nach dem Krieg gegen ihn verwendet wurden. Er hatte im Gnadengesuch im Zuge seiner Verurteilung durch das „Reichskriegsgericht" in Torgau angegeben, dass er unter Druck zu den Partisanen gegangen war. Diese Bemerkung wurde ihm – ohne mitzubedenken, unter welchen Bedingungen diese Aussage gemacht worden war – in der Bewertung des Anspruches auf Opferfürsorge zur Last gelegt.[1240]

1238 Der Antislowenismus korrespondiert mit dem Deutschnationalismus in der Kärntner Landespolitik. Vgl. dazu Laggner, Zur Geschichte des Deutschnationalismus; Tone Zorn: Slovenska manjšina na Koroškem v letih 1945–1950. Diss., Ljubljana 1965.

1239 KLA, AKL, Abt. 14-OF, Kart. 17, Zl. 106.

1240 AKL, Abt. 14-OF, Zl. 990.

Bezüglich der Unterstützung und Förderung von Partisanen durch die Bevölkerung war seit 1948 ferner festgelegt, dass diese nur dann als „aktiver Einsatz“ für ein demokratisches Österreich verstanden werden könne und damit zu einer AB führe, wenn sie nicht „unter äußerem Druck oder aus eigensüchtigen oder Erwerbsgründen oder aus Gründen freundschaftlicher oder verwandtschaftlicher Verbundenheit zu den unterstützten Personen erfolgt“ war.[1241] Verwandtschaft oder Freundschaft schloss auch bei Fluchtbegünstigung für Soldaten die Anerkennung des aktiven politischen Einsatzes aus.[1242] Angesichts der Tatsache, dass sich gesamte Familien und Dörfer am Partisanenkampf, oftmals in unterschiedlichen Positionen – wie aktive Teilnahme am bewaffneten Kampf oder verdeckte Unterstützung – beteiligt hatten, war insbesondere die verwandt- und freundschaftliche Motivation in vielen Fällen nicht auszuschließen. So hatte zum Beispiel die umfassende Verhaftungswelle von 1942/43 zahlreiche Verwandte des Organisators des Partisanenkampfes und Netzes der OF im Raum Eisenkappel, Ivan Županc (Schupanz), betroffen. Viele Kärntner Slowenen hatten insbesondere ihre Familienangehörigen, die als Partisanen kämpften, mit Verpflegung versorgt.[1243] So waren beispielsweise die Schwestern Ap. und M. K. wegen der Unterstützung ihres Bruders verhaftet und nach Ravensbrück gebracht worden, M. hatte nicht überlebt. Ap. wurde nach dem OFG 1945 eine AB zuerkannt und diese 1948 wieder aberkannt. Ihr Anspruch auf einen OA blieb bestehen, weil sie durch die politischen Maßnahmen der Gestapo „in erheblichem Ausmaß zu Schaden gekommen“ war. Nach der 4. Novelle zum OFG wurde der OA in eine AB umgewandelt.[1244] Der Ausschluss freundschaftlicher bzw. verwandtschaftlicher Beziehungen traf insbesondere jene Personen, die im Jänner 1943 im Zuge der großen Verhaftungswelle auf Grund der Hilfeleistung an den „grünen Kader“ verhaftet worden waren. Hier hatte es sich überwiegend um Familienangehörige der fahnenflüchtigen jungen Männer gehandelt.[1245]

Einen Sonderfall bildete die Versorgung der überlebenden Kinder des „Gemetzels“ am Peršmanhof in Koprein. Sie hatten fast die gesamte

1241 Opferfürsorgeerlass 1948, Abschnitt I, Abs. 13, zit. nach Bailer, Wiedergutmachung, S. 53; KLA, AKL, Abt. 14-OF, Kart. 32, Zl. 232.
1242 AKL, Abt. 14-OF, Zl. 2.568/62.
1243 TDB.
1244 KLA, AKL, Abt. 14-OF, Kart. 32, Zl. 232.
1245 AKL, Abt. 14-OF, Gzl. 1.046/62; KLA, AKL, Abt. 14-OF, Kart. 14, Zl. 91.

Familie – die Aktion durch SS und SD hatte elf Tote gefordert – verloren und waren teilweise selbst schwer verwundet worden. Da beide Elternteile auf Grund aktiver Unterstützung der Partisanen ermordet worden waren, wurde den minderjährigen Kindern bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres eine AB und eine Hinterbliebenenrente zuerkannt. An. und Am. S., die zum Zeitpunkt der Ermordung ihrer Familienangehörigen zehn und sechs Jahre alt gewesen waren, hatten durch Schussverletzungen schwere gesundheitliche Schäden davongetragen. Sie versuchten nach der Vollendung des 24. Lebensjahres, eine AB zu erreichen und wiesen darauf hin, als Kuriere für die Partisanen tätig gewesen zu sein.[1246] Obwohl die „schwere Gesundheitsschädigung" im Sinne des OFG vorlag, wurde der entsprechende Antrag von An. S. abgelehnt, weil diese nicht Folge einer „im Kampfe erlittenen Verwundung" war. Man könne auch nicht annehmen – so das AKL –, dass ein zehnjähriges Kind „irgendeine Beziehung" zum Ziel der Befreiung Österreichs gehabt hätte. Zudem hätte sie nicht gekämpft, sondern war von SS und SD gemeinsam mit ihrer Familie „aus dem Keller geholt worden", wo sie Schutz gesucht hätten. Es habe folglich keine aktive Widerstandshandlung vorgelegen.[1247] Das AKL stellt weiters fest, dass die erlittenen Schäden nicht unter das OFG, sondern unter das KOVG fallen würden und veranlasste die entsprechende Antragstellung.[1248] An. S.s Berufung wurde zwar vom BMfsV als verspätet zurückgewiesen, der angefochtene Bescheid jedoch abgeändert. Denn, so die Argumentation des BM, schon das Schicksal der Eltern mache glaubhaft, dass auch An. als Kind im Kurier- und Nachrichtendienst für die Partisanen tätig gewesen war.[1249] Noch heute (2001) sind die Schwestern Bezieherinnen von Unterhaltsrenten nach dem OFG.[1250]

Insgesamt wurden 206 ehemaligen gefangen genommenen Partisanenunterstützern und 24 gefangen genommenen Partisanen AB ausgestellt. Davon waren 192 Rentenempfänger. Die Ansprüche von 36 Partisanenunterstützern und fünf Partisanen blieben auf Grund ihrer kurzen Haft auf einen OA beschränkt.[1251]

1246 AKL, Abt. 14-OF, Zl. 421; AKL, Abt. 14-OF, Zl. 420.
1247 AKL, Abt. 14-OF, Zl. 421, Bescheid des AKL, Klagenfurt, 3. 12. 1959.
1248 AKL, Abt. 14-OF, Zl. 421, Bescheid des AKL, Klagenfurt, 3. 12. 1959.
1249 AKL, Abt. 14-OF, Zl. 421, Bescheid des BMfsV, Wien, 16. 2. 1962.
1250 AKL, Abt. 14-OF, Zl. 421; AKL, Abt. 14-OF, Zl. 420.
1251 TDB.

3.3.3.4 Die „Ausgesiedelten“

Die Beurteilung der Ansprüche der „ausgesiedelten“ Kärntner Slowenen vor dem OFG stellt einen Sonderfall dar. Sowohl im Fall der „Ag42“ als auch der „AgPV“ basierte die Bewertung des Anspruches auf der Beschaffenheit der Lager. Die „Aussiedlung“ als solche – ob jene von 1942 oder später (nach Rettenbach bzw. Altötting) – wird bis heute nicht als Haft im Sinne des OFG anerkannt, wodurch die Betroffenen lange Zeit vom Besitz einer AB und damit von der Möglichkeit einer Rentenversorgung ausgeschlossen blieben. Die aktive Beteiligung am Widerstand, die bei vielen „AgPV“ vorhanden war, wurde dabei nicht diskutiert.[1252] Die diesbezüglichen Entscheidungen der Behörden waren stets Pauschalentscheidungen, die für den gesamten Personenkreis von „rund 800–900“[1253] Personen Gültigkeit erlangten.

Nach dem OFG 1945 blieben die „Ag42“ und die „AgPV“ von der Opferfürsorge gänzlich ausgeschlossen.[1254] Ihre Anträge wurden unter der Begründung abgelehnt, dass sie „niemals in einer Haftanstalt festgehalten“ worden seien.[1255] Nach dem OFG 1947 waren die „Ausgesiedelten“ dann

1252 KLA, AKL, Abt. 14-OF, Kart. 102, Gzl. 35.204/47. Jedoch wäre auch eine Berücksichtigung der „aktiven Beteiligung“ in diesem Zusammenhang ohne Relevanz geblieben, da die „Aussiedlungs“-Lager nach dem Urteil der Behörden keinen Haftcharakter hatten.

1253 Die Abteilung für Opferfürsorge des AKL wurde im Zuge der Vorbereitungen zur 12. Novelle zum OFG – welche die „Ausgesiedelten“ zum Bezug einer Entschädigung für den erlittenen Freiheitsbeschränkung berechtigte – im August 1958 aufgefordert, die Anzahl der „Ausgesiedelten“ festzustellen. Das AKL teilte diesbezüglich mit, dass amtliche Unterlagen über die Anzahl der Personen, die aus nationalen Gründen aus dem Gebiet der Republik Österreich „ausgesiedelt“ worden waren, nicht vorhanden seien. Allerdings könne aus den eingebrachten Anträgen auf Ausstellung eines OA und der Gewährung einer HE geschlossen werden, dass es sich einschließlich der Kinder um „rund 800–900“ Personen handeln müsse. KLA, AKL, Abt. 14-OF, Gzl. 59/58, Zl. 59/27/58, AKL an BMfsV, Klagenfurt, 6. 8. 1958. In einem späteren Schreiben bezifferte das AKL die Anzahl der „Ausgesiedelten“ mit „rund 800–1.000“. KLA, AKL, Abt. 14-OF, Kart. 153, Gzl. 116/62, Zl. OF-116/21/62, AKL, an „Sammelstelle B“, Klagenfurt, 26. 7. 1962.

1254 „Ag42“: KLA, AKL, Abt. 14-OF, Kart. 101, Gzl. 24.539/47 bzw. KLA, AKL, Abt. 14-OF, Kart. 101, Gzl. 26.013/47; „AgPV“: KLA, AKL, Abt. 14-OF, Kart. 102, Gzl. 35.204/47.

1255 KLA, AKL, Abt. 14-OF, Kart. 101, Gzl. 24.539/47.

als Personen, die „aus Gründen der Abstammung, Religion oder Nationalität" einen „Verlust der Freiheit um mindestens 3 Monate"[1256] erlitten hatten, zum Bezug eines OA berechtigt.[1257]

Manche „Ausgesiedelten" scheiterten auf dem Weg zu einem OA an den vorgeschriebenen Nachweisen. Probleme bereitete auch die grundsätzliche Voraussetzung der österreichischen Staatsbürgerschaft.[1258] Ferner fehlte jenen Personen, die schon im Juni und Juli 1942 die „Aussiedlungslager" wieder verlassen konnten, das vorgeschriebene zeitliche Mindestmaß der „Freiheitsbeschränkung" (3 Monate).[1259]

Als es mit der 3. Novelle zum OFG im Februar 1949 den Verfolgten auf Grund von „Abstammung, Religion oder Nationalität" ermöglicht wurde, ohne Zwang des Nachweises einer Betätigung im aktiven Widerstand eine AB zu erlangen, war unklar, ob diese Gesetzesänderung auch die „Ausgesiedelten" betreffen sollte. Die Opferfürsorgekommission[1260] beschloss diesbezüglich im Juni desselben Jahres, dass den „ausgesiedelten" Kärntner Slowenen – obwohl sie aus nationalen Gründen verfolgt worden waren – nur ein OA zuerkannt werden könne. Der Anspruch auf eine AB sollte „national Verfolgten", welche in einem anerkannten KZ angehalten worden waren, vorbehalten bleiben.[1261] Den Hinterbliebenen nach Kärntner Slowenen, die in den Lagern der VoMi umgekommen waren, wurde hingegen eine AB zuerkannt und damit die Möglichkeit zu einer Rentenversorgung gegeben.[1262] Viele Betroffene brachten gegen die abgewiesenen Bescheide hinsichtlich der Zuerkennung einer AB Berufungen ein.[1263]

1256 § 1, Abs. 2, lit. b OFG 1947.

1257 AdR, BMfsV, Sektion IV (OF), Gzl. 54.404/48 bzw. Gzl. 54.407/48.

1258 KLA, AKL, Abt. 14-OF, Kart. 112, Gzl. 107.129/51; KLA, AKL, Abt. 14-OF, Kart. 119, Gzl. 2.829/53.

1259 KLA, AKL, Abt. 14-OF, Kart. 116, Gzl. 841/53.

1260 Die Opferfürsorgekommission war gemäß § 17 des OFG 1947 mit der Aufgabe betraut, das BMfsV bei der Durchführung des OFG zu beraten und die Durchführung zu überwachen.

1261 KLA, AKL, Abt. 14-OF, Kart. 98, Gzl. 62.696/46, Zl. 56.346/49, BMfsV an AKL, Wien, 20. 6. 1949. Im diesbezüglichen Schreiben des BMfsV wurde der Ausdruck „Umsiedlungslager" verwendet.

1262 KLA, AKL, Abt. 14-OF, Kart. 146, Gzl. 497/60; AKL, Abt. 14-OF, Gzl. 289/68.

1263 Die entsprechenden Berufungen liegen im Bestand „Kriegsbeschädigte und Opferfürsorge" des BMfsV im AdR in Wien. Diesbezüglich wurden die

Vor dem Hintergrund der 7. Novelle zum OFG vom 18. Juli 1952, der so genannten Haftentschädigung, kam der Bewertung der „Aussiedlung“ durch die Behörden neuerlich Bedeutung zu. Denn auch die Ansuchen auf Entschädigung des Aufenthaltes in den VoMi-Lagern wurden unter der Begründung abgelehnt, dass die „Aussiedlung“ nicht als Haft anzusehen sei, und daher daraus auch kein Anspruch auf HE abgeleitet werden könne.[1264] Auf diese Weise wurden bis Anfang Jänner 1955 insgesamt 708 Anträge von „Ausgesiedelten“ negativ beschieden.[1265]

Die Betroffenen protestierten unter Verwendung eines vorgefertigten[1266] Berufungsschreibens, in dem wie folgt argumentiert wurde: Das AKL habe inkorrekterweise das Schicksal der „Kärntner Deportierten slovenischer Nationalität“ jenem der „aus den ausserdeutschen Ländern ‚heimgeführten‘ Volksdeutschen“ gleichgestellt. Die „vom Germanisierungskommissar deportierten Kärntner Slovenen“ seien nämlich „nicht etwa wie die Südtiroler und anderen Volksdeutschen auf Grund eigener freiwilliger Entscheidung ‚umgesiedelt‘“ worden, „sondern unter Polizeigewalt von ihren Höfen vertreiben [sic] und aus ihrer Heimat verschleppt“ und nicht in „Aussiedlungslagern“, sondern in „Ueberwachungslagern“ interniert worden, „wo sie dem Lose eines rechtlosen, seiner Freiheit völlig beraubten, geknechteten Zwangsarbeiters überliefert“ worden seien. In diesem Kontext wies die Berufung auf die „äusserst brutale Art der Vertreibung der deportierten Kärntner Slovenen von ihren Höfen, auf die harte Lebensweise in den Ueberwachungslagern, wo bis zu 40 Personen ohne Rücksicht auf Geschlecht und Alter in Räumen in einem Ausmaß von 6 x 8 x 2,5 m zusammenge-

---

Berufung von 26 „Ausgesiedelten“ ausgewertet. AdR, BMfsV, Sektion IV (OF), Kart. 118–136, beispielhaft Gzl. 38.686/53.

1264 AdR, BMfsV, Sektion IV (OF), Gzl. 38.686/53; AKL, Abt. 14-OF, Zl. 107.

1265 KLA, AKL, Abt. 14-OF, Kart. 140, Gzl. 142/1959, Zl. OF-142/1/1959, Tätigkeitsbericht der Abteilung für Opferfürsorge an LH Wedenig, Klagenfurt, 10. 1. 1955.

1266 Das Berufungs-„Formular“ war für die Lager der VoMi formuliert, wobei der Berufungswerber lediglich seine Personenangaben einfügen musste. Der Verfasser ist nicht eruierbar, doch wurde die Berufung sehr wahrscheinlich über den „Verband ausgesiedelter Slowenen“ organisiert. Die Berufungen von Insassen des Lagers Rettenbach differierten in einigen Bereichen. AKL, Abt. 14-OF, Zl. 107.

pfercht leben mussten, und auf die menschenunwürdige Behandlung der in Arbeitseinsatz gestandenen deportierten Kärntner Slovenen" hin.[1267]

Zur Beschaffenheit der Lager konstatierte die Berufung, dass es sich um „Überwachungslager" gehandelt habe, die von SS-Organen bewacht und verwaltet worden waren. Die Betroffenen hätten zwar zum Arbeitseinsatz das Lager verlassen, jedoch vom Arbeitgeber nur in das zuständige Lager beurlaubt werden dürfen. Bei unerlaubter Entfernung vom Arbeitsplatz oder nicht rechtzeitigem Eintreffen am Arbeitsplatz hätte umgehend der zuständige Lagerleiter verständigt werden müssen. Die „Ausgesiedelten" seien zwar für den Arbeitseinsatz entlohnt worden, es habe sich dabei aber lediglich um eine „lächerliche Belohnung, die kaum für die kleinen Bedürfnisse das täglichen Lebens ausreichte", gehandelt. Die Post sei zensuriert worden. Zudem hätten alle Lagerinsassen der „Gerichtsbarkeit der SS" unterstanden. Schließlich betonten die Berufungswerber, dass im Zuge der „Aussiedlung" sämtliche Liegenschaftsbesitzer enteignet und deren Besitz als „staats- und volksfeindliches Vermögen" zugunsten des „Großdeutschen Reiches" eingezogen worden sei. Es sei daher „wohl kaum anzunehmen, dass sich ‚Staats- und Volksfeinde' nicht in Haft" befunden hätten.[1268]

Zur Bewertung der Haft durch die Behörde merkte die Berufung an, dass auch dem AKL die beschriebenen Einsichten in die „Haftverhältnisse" nicht fehlen könnten und daher der Grund der im angefochtenen Bescheid zum Ausdruck kommenden Ansicht über die „Aussiedlung" „nur in der heutigen in bestimmten Kreisen herrschenden Atmosphäre" liegen könne, „die nazistischen verbrecherischen Massnahmen menschlicher bzw. schöner darzustellen".[1269] Nach einem Erkenntnis des VfGH aus dem Jahr 1952[1270] würden unter Haft jene Maßnahmen verstanden, durch die in die persönliche Freiheit des Einzelnen mit physischen Mitteln eingegriffen werde. Diesbezüglich dürfte es „allen Instanzen einleuchtend sein, dass das Grossdeutsche Reich und sein SS-Reichskommissar für die Festigung deutschen

1267 So z. B. KLA, AKL, Abt. 14-OF, Kart. 134, Gzl. 1.606/57, Berufung von K/.../ G/.../, Globasnitz, 22. 4. 1953, S. 2–3.

1268 KLA, AKL, Abt. 14-OF, Kart. 134, Gzl. 1.606/57, Berufung von K/.../ G/.../, Globasnitz, 22. 4. 1953, S. 3–4.

1269 KLA, AKL, Abt. 14-OF, Kart. 134, Gzl. 1.606/57, Berufung von K/.../ G/.../, Globasnitz, 22. 4. 1953, S. 4.

1270 Erkenntnis des VfGH vom 21. 3. 1952, B 13/52.

Volkstums mit physischen (und nicht mit geistigen) Waffen die Deportation der Kärntner Slovenen vorgenommen haben und die deportierten Kärntner Slovenen mit physischen (und nicht mit intellektuellen) Mitteln in ihrer Unfreiheit in den Ueberwachungslagern des Grossdeutschen Reiches in Haft gehalten“ hätten.[1271]

Auch der „Verband ausgesiedelter Slowenen“ stellte im November 1952 in einer Resolution beim BMfsV ausdrücklich klar, dass er die Aufenthalte in den Lagern als Haft definiert wissen wolle.[1272] Die Argumentationen der Vertreter der Kärntner Slowenen auf dieser Linie blieben erfolglos.

Da im Zuge der Bearbeitung der Berufungen – sowohl gegen die negativen Bescheide hinsichtlich der AB als auch der HE – durch das BMfsV Erkundigungen über die Beschaffenheit der Lager eingezogen wurden, verzögerte sich die Entscheidung in beiden Fällen über Jahre.[1273]

Zum einen wurden im Februar 1955 ehemalige „Ausgesiedelte“ als Zeugen vernommen.[1274] Der Obmann des „Verbandes ausgesiedelter Slowenen“, Vinzenz Gröblacher, gab zu Protokoll, dass das Lager Hesselberg mit einem „Staketenzaun“ und einem „einzelnen Stacheldraht“ umgeben gewesen sei. Einige Tage nach der Ankunft seien die „begleitenden Polizisten“ abgezogen und den Insassen der Auftrag erteilt worden, sich nicht aus dem Lager zu entfernen. Das Lager selbst sei nicht bewacht gewesen, das Verlassen desselben sei jedoch „im allgemeinen“ nur in Begleitung einer „braunen Schwester“ möglich gewesen. Die Fahrt zum Arbeitseinsatz in den „Boschwerken“ in Stuttgart sei ohne Überwachung erfolgt, die Post sei kontrol-

1271 KLA, AKL, Abt. 14-OF, Kart. 134, Gzl. 1.606/57, Berufung von K/.../G/.../, Globasnitz, 22. 4. 1953, S. 5.

1272 Resolution des „Verbandes ausgesiedelter Slowenen“ an BM Karl Maisel, 20. 11. 1952, siehe Bailer, Wiedergutmachung, S. 174–175.

1273 In diesem Kontext wurden 26 AB-Berufungen und 93 HE-Berufungen ausgewertet. AdR, BMfsV, Sektion IV (OF), Kart. 118–136, beispielhaft Gzl. 38.686/53.

1274 Dabei handelte es sich um Vinzenz Gröblacher (Obmann des „Verbandes ausgesiedelter Slowenen“/Hesselberg), Lorenz Kramer (Obmannstellvertreter des „Verbandes ausgesiedelter Slowenen“/Hesselberg), Peter Kofler (Ausschussmitglied des „Verbandes ausgesiedelter Slowenen“/Hagenbüchach, Eichstätt) und Dr. Franz Zwitter (Besuch beim Bruder im Lager Rastatt). AdR, BMF, Hilfsfonds, SA B, Kart. 1.032, Zl. 12.013, BMfsV an Fonds der Sammelstelle B, Wien, 21. 11. 1962.

liert worden.[1275] Peter Kofler sagte aus, dass auch im Lager Hagenbüchach strenge Anweisung geherrscht habe, das Lager „nur in Ausnahmefällen und nur in Begleitung einer Schwester" zu verlassen. Nach der Arbeitszuteilung habe er in einer Baracke in Nürnberg gewohnt und seine Familie im Lager besucht. In Eichstätt seien die Bedingungen – soweit er es auf Grund von Besuchen sagen könne – „schlechter als in Hagenbüchach" gewesen.[1276]

Zum anderen bat das BMfsV die zuständigen Ämter in Deutschland um Ermittlungen hinsichtlich der einzelnen Lager. Das Bayerische Staatsministerium des Inneren teilte in einer Note vom 7. Jänner 1955 bezüglich der Lager Schwarzenberg, Frauenaurach, Eichstätt und Hesselberg mit, dass die Lagerinsassen zwar zwangsweise in die Lager eingewiesen worden seien, diese jedoch nicht den Charakter von Haftlagern gehabt hätten und weder umzäunt noch bewacht worden seien. Die Insassen hätten sich frei bewegen und die Lager unbewacht zur Arbeit verlassen können. Auf dem Hesselberg seien nur in den ersten Tagen beim Eintreffen des ersten Transportes einige Mann Bewachung vorhanden gewesen, die Angehörige der Grenzpolizei gewesen sein sollen. Die Post sei ständiger Zensur unterworfen und die Arbeit bezahlt gewesen.[1277] Bezüglich des Lagers Hagenbüchach meldete das Bayerische Staatsministerium nach erfolgten Ermittlungen im September 1957, dass sich die Insassen völlig frei hätten bewegen können. Sie hätten „freiwillige Arbeit bei den Bauern der Umgebung" geleistet und wären „in keiner Form" bewacht worden. Ein Lagerführer sei zwar vorhanden gewesen, hätte jedoch „keine besonderen Machtbefugnisse" auszuüben gehabt. Hagenbüchach sei „auch nicht in mildester Form" ein KZ gewesen.[1278] In den Lagern Rastatt und Gerlachsheim – bestätigte das Innenministerium von Baden-Württemberg im September 1957 – seien die Kärntner Slowenen „in gleicher Weise behandelt" worden wie in den Lagern in Bayern. Die an die Lagerinsassen gerichtete Post sei jedoch nicht zensuriert worden.[1279]

1275 AKL, Abt. 14-OF, Gzl. 1.326/87, Abschrift, Niederschrift der Aussage von Vinzenz Gröblacher vom 19. 2. 1955.

1276 AKL, Abt. 14-OF, Gzl. 1.326/87, Abschrift, Niederschrift der Aussage von Peter Kofler vom 19. 2. 1955.

1277 AKL, Abt. 14-OF, Gzl. 1.326/87, Abschrift, Bayerisches Staatsministerium des Inneren an BMfsV, München, 7. 1. 1955.

1278 AdR, BMF, Hilfsfonds, SA B, Kart. 1.032, Zl. 12.013, auszugsweise Abschrift, Bayerisches Staatsministerium des Inneren an BMfsV, München, 26. 9. 1957.

1279 AdR, BMF, Hilfsfonds, SA B, Kart. 1.032, Zl. 12.013, Abschrift, Innenministerium für Baden-Württemberg an BMfsV, Stuttgart, 10. 9. 1957.

Im Bezug auf das Lager Rettenbach, in dem „AgPV“ interniert gewesen waren, wurden bereits im Jahr 1953 Informationen eingeholt. Der Gemeinderat des Marktes Rettenbach hatte in einer Note vom 20. März 1953 festgestellt, dass die während der NS-Zeit dort untergebrachten Kärntner Slowenen wohl zwangsweise eingewiesen worden seien, das Lager jedoch nicht den Charakter eines Haftlagers gehabt hätte und auch nicht bewacht worden sei. Die Insassen hätten sich frei bewegen und das Lager frei verlassen können und hätten nur zur Essenszeit und am Abend anwesend sein müssen. Außer Instandsetzungsarbeiten hätten keine Arbeiten verrichtet werden müssen. Insofern sich Insassen freiwillig bei Bauern verdingt hätten, wären sie gleich den ansässigen Arbeitskräften entlohnt worden.[1280]

Die Familie M. aus Kirschentheuer bei Ferlach ging ob der Abweisungen ihrer Anträge auf eine AB bzw. auf HE bis vor den VwGH.[1281] Als das BMfsV die Berufungen nicht innerhalb von sechs Monaten einer meritorischen Behandlung zuführte, erhoben mehrere Mitglieder der Familie Beschwerde wegen Verletzung der Entscheidungspflicht. Über diese Beschwerden wurde das Vorverfahren eingeleitet. Das BMfsV erließ daraufhin innerhalb der ihm vom VwGH bestimmten Frist hinsichtlich der Zuerkennung der AB die ausständigen Berufungsbescheide. Bezüglich der geltend gemachten HE erklärte das BMfsV, dass die ausständigen Berufungsbescheide nicht nachgeholt werden konnten. Die nachgeholten Bescheide in Angelegenheit der AB wurden von den M.s zunächst mit einer Beschwerde vor dem VfGH wegen Verletzung des verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechtes der Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetz angefochten. Der VfGH wies die Beschwerden als unbegründet zurück[1282] und trat sie antragsgemäß zur Entscheidung an den VwGH ab.[1283]

1280 AKL, Abt. 14-OF, Zl. 107, Note des Gemeinderates der Marktes Rettenbach, Rettenbach, 20. 3. 1953.

1281 AKL, Abt. 14-OF, Gzl. 1.326/87, Abschrift, Erkenntnis des VwGH vom 27. 9. 1956, Zl. 206/55, 208/55, 209/55, 1.472/56, 1.473/56, 1.474/56, 1.475/56.

1282 AdR, BMfAA, Sektion II-pol, Österreich 10, Gzl. 71.045-6(Pol)/60, Zl. 71.158-6 (Pol)/60, Abschrift der Abschrift, Erkenntnis des VfGH vom 3. 7. 1956, B 135/55, B 141/55, B 142/55, B 143/55.

1283 AKL, Abt. 14-OF, Gzl. 1.326/87, Abschrift, Erkenntnis des VwGH vom 27. 9. 1956, Zl. 206/55, 208/55, 209/55, 1.472/56, 1.473/56, 1.474/56, 1.475/56, S. 2–3.

Der VwGH überprüfte die Entscheidung des BMfsV basierend auf der Note des Bayerischen Staatsministeriums des Inneren vom 7. Jänner 1955 – die Familie M. war in Hesselberg interniert gewesen – und den durch das BMfsV protokollierten Zeugenaussagen. Er befand schließlich, dass der Vorwurf der unrichtigen Würdigung des gestellten Sachverhaltes bzw. einer unzulänglichen Ermittlung des Sachverhaltes nicht berechtigt gewesen war.[1284]

Der VwGH betonte mit Hinweis auf ein früheres Erkenntnis[1285], dass unter dem Begriff „Verlust der Freiheit" ein Ereignis zu verstehen sei, „durch welches eine Person durch physischen Zwang außerstande gesetzt wird, sich unbehindert in der Umwelt zu bewegen".[1286] Im konkreten Fall sei die Behörde jedoch zu Recht davon ausgegangen, dass nur vom Vorliegen einer Anhaltung unter psychischem Zwang gesprochen werden könne. Dies erfülle – wenngleich mit strenger Strafandrohung verbunden – nicht die Voraussetzungen der diskutierten Schädigung im Sinne des OFG. Mit Recht habe die belangte Behörde auf die ähnlich gelagerten Fälle eines behördlichen Aufenthaltsverbotes an bestimmten Orten (z. B. Gauverbot) verwiesen. Die durch den Landeshauptmann erfolgte Anerkennung der Schädigung durch Freiheitsentzug (nach § 1, Abs. 2, lit. b OFG 1947) und die damit verbundene Zuerkennung des OA bedeute für die Behörde nun keine Bindung in der Frage der Zuerkennung der AB. Denn es habe sich bei der Beurteilung der Schädigung zwecks Gewährung des OA „lediglich um eine Sachverhaltsannahme der Behörde" gehandelt, die „keiner Rechtskraft fähig" gewesen sei. Die Beschwerden wurden abgewiesen.[1287]

Bezüglich der HE führte der VwGH aus, wenn der Aufenthalt in den Lagern nicht als Freiheitsentzug im Sinne des § 1 Abs. 2 lit. b OFG gewer-

---

1284 AKL, Abt. 14-OF, Gzl. 1.326/87, Abschrift, Erkenntnis des VwGH vom 27. 9. 1956, Zl. 206/55, 208/55, 209/55, 1.472/56, 1.473/56, 1.474/56, 1.475/56, S. 2–3.

1285 Erkenntnis des VwGH vom 1. 3. 1956, Zl. 312/55.

1286 AKL, Abt. 14-OF, Gzl. 1.326/87, Abschrift, Erkenntnis des VwGH vom 27. 9. 1956, Zl. 206/55, 208/55, 209/55, 1.472/56, 1.473/56, 1.474/56, 1.475/56, S. 5.

1287 AKL, Abt. 14-OF, Gzl. 1.326/87, Abschrift, Erkenntnis des VwGH vom 27. 9. 1956, Zl. 206/55, 208/55, 209/55, 1.472/56, 1.473/56, 1.474/56, 1.475/56, S. 5–6.

tet werden könne, dieser auch nicht als polizeiliche oder gerichtliche Haft im Hinblick auf die HE angesehen werden könne.[1288]

Das BMfsV entschied – basierend auf den Zeugenaussagen, den Noten der zuständigen Ämter in Deutschland und dem oben beschriebenen Erkenntnis des VwGH – negativ. Die Bescheide über die HE-Berufungen wurden ab 1956 ausgestellt. Ab November dieses Jahres bedurften die diesbezüglichen Abweisungen nicht mehr der Zustimmung der Opferfürsorgekommission.[1289] Bezüglich der AB wurde ab Mai 1957 beschieden.[1290] Infolge der Bewertung der „Aussiedlung“ wurde auch eine dadurch erlittene Gesundheitsschädigung für die Bewertung des Anspruches auf eine AB irrelevant.[1291]

Auf die Zuerkennung einer AB mussten die „Ausgesiedelten“ mehr als 40 Jahre lang warten. Im Jahr 1988 wurde durch die Gesetzgebung beschlossen, jenen Verfolgungsopfern, die eine Freiheitsbeschränkung in der Dauer von mindestens einem Jahr erlitten hatten, anstelle eines OA eine AB auszustellen.[1292] Die Umwandlung erfolgte – nachdem das AKL auf die Möglichkeit der Antragstellung bezüglich der Zuerkennung einer AB aufmerksam gemacht hatte – wiederum auf Antrag.[1293] Insgesamt wurden infolge dieser Gesetzesänderung zwischen 330 und 370[1294] „Ausgesiedelten“ eine AB ausgestellt und damit der Zugang zu Renten nach dem OFG ermöglicht.

3.3.3.5 Statistisches Resümee zu den politisch Verfolgten

Insgesamt brachten 694 von politischer Verfolgung betroffene Kärntner Slowenen Anträge auf Leistungen der Opferfürsorge ein. Davon begrün-

1288 AKL, Abt. 14-OF, Gzl. 1.326/87, Abschrift, Erkenntnis des VwGH vom 27. 9. 1956, Zl. 206/55, 208/55, 209/55, 1.472/56, 1.473/56, 1.474/56, 1.475/56, S. 6.

1289 Beschluss der Opferfürsorgekommission vom 7. 11. 1956, Beschlussprotokoll Nr. 16: AdR, BMfsV, Sektion IV (OF), Kart. 123, Gzl. 38.686/53, Aktenvermerk.

1290 In diesem Kontext wurden 26 AB-Berufungen und 93 HE-Berufungen ausgewertet. AdR, BMfsV, Sektion IV (OF), Kart. 118–136, beispielhaft Gzl. 38.686/53.

1291 AdR, BMfsV, Sektion IV (OF), Gzl. 38.686/53.

1292 BGBl 1988/197 vom 21. 4. 1988 bzw. § 4, Abs. 6 OFG 1947.

1293 AKL, Abt. 14-OF, Zl. 144.

1294 Eine genauere Angabe ist quellenbedingt nicht möglich. AKL, Abt. 14-OF, Registrierung von AB. Die Angabe erfolgt nach Auskunft des zuständigen Beamten beim AKL, Manfred Sagerschnig, Juli 2001.

deten 431 ihren Anspruch in einer während der NS-Zeit erlittene Haft. 255 Personen meldeten als Hinterbliebene – davon waren 207 Angehörige von Opfern und 48 Hinterbliebene gefallener Partisanen – Versorgungsansprüche an. Zudem wissen wir von 47 invaliden Partisanen, die Ansprüche auf die Leistungen der Opferfürsorge erhoben. 33 Personen begründeten ihre Ansprüche sowohl in einer erlittenen Haft als auch in ihrer Eigenschaft als Hinterbliebene, sechs ehemalige Partisanen waren verwundet oder inhaftiert worden.[1295]

Der Anspruch auf Leistungen der Opferfürsorge wurde in 585 Fällen anerkannt. Die Schädigungen von 98 Antragstellern entsprachen hingegen nicht den Vorgaben des OFG. In elf Fällen kam es zu keiner Entscheidung: Fünf Antragsteller verstarben, bevor das AKL entschieden hatte, drei Anträge wurden zurückgezogen.[1296] Ein Antrag wurde nicht behandelt, weil der Antragsteller vorbestraft war.[1297] Einem Antragsteller fehlten die wesentlichen Nachweise zur Anerkennung des Anspruches.[1298] In einem Fall war zur selben Zeit ein Verfahren beim Landesinvalidenamt (LIA) zwecks Zuerkennung einer Elternrente anhängig. Der betreffende Akt wurde hinsichtlich der Opferfüsorge nicht abgeschlossen.[1299]

Insgesamt waren 521 Kärntner Slowenen Inhaber einer AB, 64 Betroffenen wurde ein OA zuerkannt. Die Ansprüche auf eine AB basierten in 251 Fällen auf einer nachgewiesenen Haft von mindestens einem Jahr bzw. von sechs Monaten, wenn die Haft mit schweren körperlichen oder seelischen Leiden verbunden gewesen war. In 74 Fällen wurde die AB ausgestellt, weil die Antragsteller schwere Gesundheitsschäden infolge von Haft oder Partisanenkampf nachweisen konnten. Dies betraf 30 invalide Partisanen und 44 ehemalige Häftlinge. Zudem begründeten insgesamt 207 Personen ihre Anspruchsberechtigung in ihrer Eigenschaft als Hinterbliebene.[1300] Von den 64 Inhabern von OA waren 58 auf Grund von „politischer Ver-

1295 TDB. Man muss also die 39 doppelt gezählten Personen von den vorherigen Einzelsummen wegzählen, um auf die Summe 694 zu kommen.
1296 TDB.
1297 KLA, AKL, Abt. 14-OF, Kart. 108, Gzl. 76.560/49, Kart. 137, Gzl. 817/58.
1298 AKL, Abt. 14-OF, Gzl. 877/64.
1299 KLA, AKL, Abt. 14-OF, Kart. 91, Gzl. 27.102/46, Kart. 107, Gzl. 53.017/49.
1300 Die Abweichung der Summe der Anspruchsberechtigungen von der Anzahl der AB-Inhaber ergibt sich aus der Tatsache, dass einige Betroffene Anspruchsberechtigungen auf Grund mehrerer Schädigungen innehatten. TDB.

folgung“ im Sinne des OFG über eine Dauer von mindestens drei Monaten inhaftiert gewesen, drei hatten durch Verfolgungsmaßnahmen Angehörige verloren.[1301] Zwei Antragsteller begründeten ihren Anspruch in der Minderung ihres Einkommens über einen Zeitraum von mehr als dreieinhalb Jahren.[1302] Zudem wissen wir von einem Partisanen, dessen Anspruch nur für einen OA auf Grund des „Lebens im Verborgenen“ reichte.[1303]

Insgesamt wurden 145 der oben erwähnten AB wieder aberkannt. Für 102 hinterbliebene Kinder erlosch der Anspruch auf eine AB mit der Vollendung des 24. Lebensjahres. Zehn hinterbliebene Ehefrauen gründeten eine neue Lebensgemeinschaft und waren daher nicht mehr anspruchsberechtigt. In sieben Fällen wurde die AB auf Grund einer vorliegenden Straffälligkeit entzogen. Zwei AB-Inhaber verloren mit der österreichischen Staatsbürgerschaft auch den Anspruch auf eine AB. Bei den übrigen 24 Aberkennungen wurde im Rahmen der Überleitung vom OFG 1945 zum OFG 1947 festgestellt, dass der Anspruch nach dem neuen Gesetz ungerechtfertigt war: Einer Hinterbliebenen wurde die AB abgenommen, weil ihr Mann zu spät an den Folgen der Haft verstorben war.[1304] Das OFG 1947 hatte dafür, im Gegensatz zum OFG 1945, einen Zeitrahmen (6. März 1933 bis 9. Mai 1945) gesetzt. In 21 Fällen ergaben die Überprüfungen, dass der „aktive Einsatz für ein freies, demokratisches Österreich“ im Sinne des OFG 1947 nicht gegeben war, und in zweien, dass der Lebensunterhalt der Hinterbliebenen „weder ganz noch zum überwiegenden Teil“ vom Opfer bestritten worden war. 31 Personen, denen die AB entzogen wurden, gelangten später wieder in den Besitz einer AB, in zwei Fällen blieb es bei einem OA.[1305]

Die oben erwähnten 98 endgültigen Ablehnungen erfolgten aus folgenden Gründen: Neun Anträge auf die Leistungen der Opferfürsorge wurden abgewiesen, weil die Antragsteller nicht österreichische Staatsbürger waren. Eine Betroffene hatte zwar die österreichische Staatsbürgerschaft angenommen, konnte jedoch den erforderten zehnjährigen Aufenthalt auf dem Gebiet

1301 AKL, Abt. 14-OF, Gzl. 1.421/66; AKL, Abt. 14-OF, Gzl. 1.319/76; AKL, Abt. 14-OF, Gzl. 1.194/82.
1302 AKL, Abt. 14-OF, Gzl. 583/68; AKL, Abt. 14-OF, Gzl. 114/92.
1303 AKL, Abt. 14-OF, Gzl. 1.012/99.
1304 KLA, AKL, Abt. 14-OF, Kart. 97, Gzl. 52.538/46.
1305 TDB.

der Republik Österreich vor 1938 nicht nachweisen.[1306] 34 politisch Verfolgte erreichten das vorgeschriebene Mindestmaß der Haftzeit für die Zuerkennung einer Anspruchsberechtigung nicht, sieben Antragsteller scheiterten am Nachweis des „aktiven Einsatzes für ein freies und demokratisches Österreich". In vier Fällen verhinderten ungetilgte Verurteilungen der Opfer eine Miteinbeziehung in die Opferfürsorge. Bei 13 Partisanen konnten keine schweren Gesundheitsschäden als Folge des Partisanenkampfes festgestellt werden. In zwei Fällen verhinderten so genannte Zwangsrekrutierungen, in einem Fall die Mitgliedschaft bei der NSDAP die Miteinbeziehung in die Opferfürsorge. 15 Hinterbliebene konnten nicht belegen, dass ihr Lebensunterhalt „ganz oder zum überwiegenden Teil" von jenem Angehörigen bestritten worden war, von dem sie ihren Anspruch ableiteten. Zwei hinterbliebene Kinder waren zum Zeitpunkt der Antragstellung über 24 Jahre alt und deshalb nicht anspruchsberechtigt. Eine Hinterbliebene war bereits vor der Antragstellung eine neue Lebensgemeinschaft eingegangen und in einem Fall war der Tod des anspruchsberechtigenden Opfers nicht in dem vom Gesetz vorgeschriebenen Zeitrahmen erfolgt. In fünf Fällen wurden die Haftgründe überhaupt nicht als politisch bedingte Verfolgungsgründe bewertet. In einem Fall konnte das vorgegebene Ausmaß der Einkommensminderung nicht nachgewiesen werden. Zwei Antragsteller haben zu spät eingereicht.[1307]

Insgesamt standen 437 Personen im Bezug von Renten nach dem OFG. Es liefen 182 Hinterbliebenenrenten, 187 Opferrenten und 298 Unterhaltsrenten. Heute (2001) beziehen noch 67 ehemals politisch verfolgte Kärntner Slowenen Renten nach dem OFG.[1308]

Der Vergleich mit dem Personenkreis, der im Rahmen der „Wiedergutmachung" der Kärntner Landesregierung Entschädigung beansprucht hatte, ergibt, dass 29 Personen zwar ihre Forderungen beim WGMA einge-

1306 KLA, AKL, Abt. 14-OF, Kart. 115, Gzl. 550/53.

1307 TDB.

1308 TDB. Landessozialreferent Rudolf Gallob gab im Oktober 1980 bekannt, dass rund ein Drittel der Rentenbezieher nach dem OFG Angehörige der slowenischen Volksgruppe sei (Kleine Zeitung, 16. 10. 1980). Im Jahr 1950 hatte das AKL noch berichtet, dass im Zusammenhang mit der Opferfürsorge keinerlei Evidenzen über eine allfällige slowenische oder sonstige Zugehörigkeit geführt würden (KLA, AKL, Abt. 14-OF, Kart. 110, Gzl. 48.673/50, Zl. 48.673/18/50. AKL an BMfsV, Klagenfurt, 8. 5. 1950), 30 Jahre später scheint dies schon der Fall gewesen zu sein.

bracht, sich allerdings nicht um Einbeziehung in die Opferfürsorge bemüht haben. Manche Betroffenen waren in der Zwischenzeit verstorben.[1309] Andere hatten auf Grund ihrer relativ kurzen Haftzeit keine Anerkennung des Anspruches auf Opferfürsorge zu erwarten.[1310] Hinterbliebene Ehefrauen hatten sich wieder verheiratet[1311] und manche hätten die Voraussetzungen hinsichtlich der Staatsbürgerschaft nicht erfüllen können.[1312] Bei anderen waren die erlittenen Verfolgungsmaßnahmen bereits durch den WGMA als nicht „politisch motiviert“ bewertet worden (Beziehungen zu Fremdarbeitern).[1313] In manchen Fällen lässt sich nicht rekonstruieren, warum ein Antrag bei der Opferfürsorge unterblieben ist.[1314]

Im Rahmen des Forschungsprojekts konnte nur ein Teil jener Personen, die vom NS-Regime in irgend einer Weise verfolgt wurden und Angehörige der Kärntner slowenischen Volksgruppe sind, genauer erfasst werden. Das sind jene, die auch in den Akten der „Wiedergutmachung“ und der Opferfürsorge erfasst wurden bzw. im Rahmen der Recherchen dort gefunden wurden. Darüber hinaus wurden Daten von 449 „Geschädigten“ der NS-Zeit erfasst, von denen bislang weder Forderungen hinsichtlich der „Wiedergutmachung“ noch der Opferfürsorge eruierbar waren. Davon sind 374 Personen in den Listen der „slowenischen“ Opferverbände vermerkt.[1315] Die Informationen über 61 Betroffene stammen aus der Fachliteratur.[1316] Von 14 Opfern wissen wir nur, dass sie im Rahmen der großen Verhaftungswellen im Zusammenhang mit der Unterstützung der Partisanen verhaftet wurden.[1317]

1309 KLA, AKL, Abt. 14-OF, Kart. 93, Gzl. 33.299/46; AKL, Abt. 14-OF, Gzl. 100/63.
1310 KLA, AKL, Abt. 14-OF, Kart. 94, Gzl. 37.431/46; KLA, AKL, Abt. 14-OF, Kart. 98, Gzl. 64.822/46.
1311 AKL, Abt. 14-OF, Gzl. 29/64.
1312 KLA, AKL, Abt. 14-OF, Kart. 88, Gzl. 19.198/46; KLA, AKL, Abt. 14-OF, Kart. 101, Gzl. 27.589/47.
1313 KLA, AKL, Abt. 14-OF, Kart. 94, Gzl. 38.683/46.
1314 KLA, AKL, Abt. 14-OF, Kart. 101, Gzl. 25.063/47.
1315 ASZI, Fond OF, fasc. VII, Massenorganisationen, Mappe 6. In diesem Bestand gibt es mehrere Listen (unterschiedlicher Qualität) über (slowenische) Opfer des NS-Regimes.
1316 Zur entsprechenden Literatur siehe die in Punkt 3.1 des vorliegenden Forschungsberichtes zitierten Titel.
1317 ASZI, Tagebuch des Staatsanwaltes in Klagenfurt 1943–1945, Abschrift.

Zu einem großen Teil sind dies Personen (208), die nur sehr kurze Haftzeiten aufweisen konnten. Dies betrifft unter anderem die 1941 verhafteten Geistlichen. Von vielen Betroffenen registrierten die Opferverbände lediglich die Namen, ohne die Art der Schädigung näher zu definieren. Von anderen wissen wir über die Verfolgung Bescheid, Informationen über die „Wiedergutmachung" fehlen jedoch. So sind beispielsweise 22 Betroffene bei France Filipič als Häftlinge in Mauthausen verzeichnet, 14 davon kehrten nicht zurück. Sie bzw. ihre Hinterbliebenen scheinen aber weder in den Listen der Opferverbände auf, noch sind entsprechende Wiedergutmachungsforderungen (hinsichtlich „Wiedergutmachung" und Opferfürsorge) festzustellen.[1318]

3.3.4 Die materielle Entschädigung durch die Opferfürsorge

3.3.4.1 Die Haftentschädigung und die Rückerstattung der Gerichtskosten

Die HE (7. Novelle zum OFG vom 18. Juli 1952) war als materielle Entschädigung für wirtschaftliche Schäden gedacht, die dem Inhaftierten und seiner Familie durch die Haft entstanden waren. Vorgesehen war neben dem Ersatz der direkten Kosten – einschließlich Haft-, Gerichts- und Hinrichtungskosten, jedoch nicht Anwaltskosten, Geldstrafen und Ersatz von beschlagnahmten Gegenständen – die Auszahlung eines Fixbetrages (ursprünglich öS 431,20) für jeden nachgewiesenen Monat der Haft. Bezugsberechtigt waren allerdings nur jene Personen, deren Anspruch auf eine AB oder einen OA gegeben war.[1319]

Im Zuge der Zuerkennung der HE wurden die angegebenen Haftzeiten einer genauen Überprüfung unterzogen. Die Daten mussten durch die entsprechende Institution (Zuchthaus, Landesgericht, usw.) bestätigt sein. Wenn amtliche Nachweise der KZ-Haft fehlten, so wurde durch das Opferfürsorgeamt eine Anfrage an die „Allied High Commission for Germany – International Tracing Service" in Arolsen (für KZ auf dem Gebiet der „deutschen Westzone" und in Österreich) oder an den Direktor des „Internationalen Suchdienstes" in Arolsen (für KZ auf dem Gebiet der „deutschen Ostzone") gerichtet. Waren diese erfolglos, musste der Beweis durch Zeu-

1318 France Filipič: Slovenci v Mauthausnu. Ljubljana 1998; ASZI, France Filipič: Slowenen in Mauthausen. Masch.schr. Typoskript, oO oJ.

1319 § 13a bzw. 13b OFG 1947.

gen erbracht werden. Dazu vermerkte der entsprechende Durchführungserlass: „Auf die Glaubwürdigkeit der Zeugen ist besonders Bedacht zu nehmen und bei ihrer Vernehmung ausdrücklich festzuhalten, woher sie die Kenntnisse über die zu bezeugenden Umstände schöpfen.“[1320]

Die Hinterbliebenen konnten die HE für das verstorbene Opfer nur beantragen, wenn sie dokumentieren konnten, dass sie zum Zeitpunkt der Inhaftierung in einem gemeinsamen Haushalt mit dem Verstorbenen gelebt hatten und von diesem erhalten worden waren.[1321] Witwen, die während der Haft schuldig geschieden worden waren, waren per Gesetz ausgeschlossen.[1322] Die Entschädigungssumme war dabei gestaffelt: für Witwen bzw. Lebensgefährtinnen öS 215,60, für Kinder öS 184, 80 pro Monat.

Vorausgesetzt blieb dabei, dass der Verstorbene den Anforderungen für eine AB oder einen OA gerecht geworden wäre. Die darin beinhaltete Problematik verdeutlicht das Beispiel der A. R. Sie war als Hinterbliebene nach ihrem Ehemann O. Inhaberin einer AB. Dennoch wurde ihr Antrag auf Auszahlung dessen HE abgelehnt, weil ihr Ehemann 1938 nicht österreichischer Staatsbürger gewesen war. O. R. war in Triest geboren und kam als einjähriges Kind in die Gemeinde Arnoldstein, wo er bis zu seiner Verhaftung durch die Gestapo und im August 1944 wohnhaft gewesen war. Er überlebte Dachau nicht. Nach der Ablehnung des Anspruches auf HE brachte die Hinterbliebene einen Nachweis der Heimatberechtigung ihres Ehemannes in der Gemeinde Arnoldstein aus dem Jahre 1921 ein und argumentierte, dass dieser zwar keine österreichische Staatsbürgerschaft, jedoch die dafür notwendige Voraussetzung der Heimatberechtigung besessen habe. Im Vertrauen auf die Heimatberechtigung hatte er sich nie um eine Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft bemüht. Laut der Hin-

1320 KLA, AKL, Abt. 14-OF, Kart. 128, Gzl. 427/56, Durchführungserlass zur HE, Pkt. II, S. 2.

1321 Besonders grotesk scheint aus heutiger Sicht die diesbezügliche Beurteilung des Anspruches von M. S., der die Auszahlung der HE seines im KZ umgekommenen Vaters beantragte: In der Ablehnung des Anspruches wurde argumentiert, dass der Sohn zur Zeit der Inhaftnahme des Vater bei der Wehrmacht bzw. bei den Partisanen gewesen war und somit der Vater nicht für die Bestreitung des Lebensunterhaltes des Sohnes zuständig gewesen sei. KLA, AKL, Abt. 14-OF, Kart. 142, Gzl. 1.233/59.

1322 KLA, AKL, Abt. 14-OF, Kart. 128, Gzl. 427/56, Durchführungserlass zur HE, Pkt. III, S. 6.

terbliebenen war R. um die Jahreswende 1938/39 zur Kreisverwaltungsbehörde nach Villach zitiert worden, wo ihm eröffnet worden war, dass er staatenlos sei, aber um die deutsche Reichsbürgerschaft[1323] ansuchen könnte. R. hätte jedoch abgelehnt, weil er „aus grundsätzlichen Erwägungen heraus" nicht bereit gewesen sei, ein Ansuchen um Verleihung der Reichsbürgerschaft zu stellen. Seiner Frau hatte er seine Überzeugung mitgeteilt, dass er damit seine Söhne und sich selbst vor der Einziehung zur Wehrmacht gerettet habe. Hinsichtlich der Zuerkennung der HE wurde A. R. nun durch das AKL mitgeteilt, dass die Heimatberechtigung ihres Ehemannes keine Gültigkeit gehabt habe, weil sie im Jahr 1933 durch einen Bescheid der BH Villach für nichtig erklärt worden war. Dieser Bescheid wurde damit begründet, dass die Aufnahme in den Heimatverband nur dann zulässig gewesen wäre, wenn R. einen Aufenthalt von zehn Jahren nach erreichter Großjährigkeit in der betreffenden Gemeinde vorweisen hätte können. Zum Zeitpunkt der Ausstellung der Heimatberechtigung im Jahr 1920 war R. zwar bereits seit 22 Jahren in der Gemeinde Arnoldstein wohnhaft, jedoch erst 23 Jahre alt gewesen. A. R. blieb die HE versagt.[1324] Zwei weiteren hinterbliebenen Inhabern einer AB wurde die HE abgelehnt, weil die anspruchsberechtigten Opfer 1938 nicht österreichische Staatsbürger gewesen waren.[1325]

Die Auszahlung der HE erfolgte in zwei Etappen. Dies lag in der Erhöhung des Entschädigungsbetrages im Zuge der 12. Novelle zum OFG[1326] (für Opfer von öS 431,20 auf öS 860 und für Hinterbliebene von öS 215,60 auf öS 430 pro Haftmonat) begründet. Für jene Betroffenen, die bereits eine HE bezogen hatten, wurde die Differenz zum bereits erhaltenen Betrag jedoch nur auf Antrag ausbezahlt. 25 bezugsberechtigte Kärntner Slowenen waren in der Zwischenzeit verstorben.[1327]

1323 Obwohl in der Quelle dieser Terminus verwendet wird, dürfte es der Sache nach eher um die deutsche Staatsangehörigkeit gegangen sein – vgl. zu dieser Problematik Helfried Pfeifer: Die Ostmark. Eingliederung und Neugestaltung. Historisch-systematische Gesetzessammlung nach dem Stande vom 16. 4. 1941, Wien 1941, S. 101–185.

1324 AKL, Abt. 14-OF, Zl. 386.

1325 AKL, Abt. 14-OF, Gzl. 142/70; AKL, Abt. 14-OF, Gzl. 61/66.

1326 BGBl 1961/101 vom 22. 3. 1961.

1327 TDB.

Wir wissen von 329 ehemaligen Häftlingen und 80 Hinterbliebenen, an die HE ausbezahlt wurden. 18 Antragsteller bezogen die HE sowohl für ihre eigene als auch für die Haft eines umgekommenen Angehörigen. An 391 im Rahmen des Forschungsprojektes erfasste Angehörige der slowenischen Volksgruppe wurde in den Jahren 1953 bis 1985 unter dem Titel der HE eine Summe von öS 4.972.064,60 ausbezahlt, davon 1953 mind. öS 2,025 Mio. bzw. in den Jahren 1953 bis 1955 mind. öS 2,359 Mio. sowie 1962 und 1963 öS 2,103 Mio..[1328]

Zehn ehemalige Häftlinge bzw. Hinterbliebene beantragten den Ersatz ihrer in der NS-Zeit entstanden Gerichtskosten. Davon konnten acht die erforderlichen Belege vorweisen. Sie erhielten eine Gesamtsumme von öS 6.822,68, davon im Jahr 1953 öS 4.887,08 (5 Fälle), im Jahr 1954 öS 305,20 (2 Fälle) und im Jahr 1962 öS 1.630,40 (1 Fall).[1329]

3.3.4.2 Die Entschädigungen für erlittene Freiheitsbeschränkungen

Die im Zuge der 12. Novelle zum OFG eingeführte „Entschädigung für erlittene Freiheitsbeschränkungen“ stellt einen „Ausgleich“ zur HE dar. Zum einen waren hier Opfer anspruchsberechtigt, deren Schädigungen nicht den Voraussetzungen für eine AB oder eines OA entsprochen hatten. Zum an-

1328 TDB. Aus der Datenbank können keine exakten Auszahlungssummen pro Jahr ermittelt werden. Im Jahr 1953 gab es jedenfalls 291 Zuerkennungen, davon sind jedoch bei zehn Datensätzen weitere Zuerkennungen in den nächsten Jahren enthalten, die Gesamtsumme der 291 Zuerkennungen beträgt 2.105.403,40 öS, davon „nur“ 1953 öS 2.029.604,20, die Summen bei den kombinierten Datensätzen 1953 und 1954 bzw. 1953 und 1955 betragen öS 41.610,80 bzw. 10.041,20. (Die Summe bei den zwei weiteren kombinierten Datensätzen macht öS 24.147,20 aus.) Nur im Jahr 1954 waren es 39 Zuerkennungen mit einer Gesamtsumme von öS 219.275,40, bei den kombinierten Datensätzen 1954 und 1955 beträgt die Summe öS 20.081,60. Nur im Jahr 1955 waren es zehn Zuerkennungen mit einer Gesamtsumme von öS 38.160,60. Das heißt, dass in den Jahren 1953 bis 1955 mindestens öS 2.358.773,80 ausbezahlt wurden. Im Jahr 1962 gab es insgesamt 305 Zuerkennungen, davon ist ein Datensatz mit einer weiteren Zuerkennung 1963, die Gesamtsumme für alle 305 Zuerkennungen 1962 und 1963 beträgt 2.12.067,60 öS, die Summe nur für 1962 öS 2.069.898,20. Generell ist zu beachten, dass sich die Zeitangaben auf das Jahr der Zuerkennung beziehen und nicht auf das der Auszahlung, doch dürften sich diese beiden Daten großteils decken.

1329 TDB.

deren wurden „Freiheits*beschränkungen*“ berücksichtigt, die nicht als Haft im Sinne des OFG Anerkennung gefunden hatten. Es handelte sich um folgende Typen von Freiheitsbeschränkungen: Zwangsaufenthalte an einem bestimmten Ort, Leben im Verborgenen und speziell für die (slowenischen) „Ausgesiedelten“. Die Auszahlungssumme betrug öS 350 für jeden nachgewiesenen Monat der Freiheitsbeschränkung.

So hatte beispielsweise M. L. auf Grund der kurzen Dauer der Internierung in Dachau weder Anspruch auf eine AB noch auf einen OA. Er erhielt für zwei Monate erlittene Haft öS 700 ausbezahlt.[1330] Wir wissen von fünf Kärntner Slowenen, deren Haftaufenthalte auf demselben Weg vergütet wurden.[1331]

J. W. war infolge seiner Teilnahme am Spanischen Bürgerkrieg in Frankreich gefangen genommen und dort von September 1939 bis April 1941 im Lager Gürs interniert gewesen. Im April 1941 war er durch die Gestapo verhaftet und nach Dachau verschleppt worden. Basierend auf seinem KZ-Aufenthalt, wurde ihm eine AB ausgestellt, die Internierung in Gürs im Hinblick auf die HE allerdings erst ab 1. August 1940 angerechnet. Die restlichen elf Monate wurden als „Freiheitsbeschränkung im Ausland“ entschädigt.[1332]

Die Einführung der Entschädigung für das „Leben im Verborgenen“ unter „menschenunwürdigen Bedingungen“ betraf mehrere Personenkreise innerhalb der slowenischen Volksgruppe. Einerseits konnten die Partisanen in diese Richtung argumentieren, andererseits hatten sich viele Angehörige der Volksgruppe – die teilweise in der Folge verhaftet worden waren – im Zuge der NS-Verfolgung in den Bergen oder im Wald versteckt gehalten. Der Besitz einer AB oder eines OA war einer Anerkennung des Anspruches nicht zwingend vorausgesetzt.[1333]

Der Anspruch wurde jedoch nur anerkannt, wenn belegt werden konnte, dass sich die Betroffenen auf der Flucht vor einer aus politischen, „rassischen“, nationalen oder religiösen Gründen drohenden Verfolgung durch das NS-Regime befunden hatten. Dieser Nachweis gelang kaum, zumal dokumentiert werden musste, dass die Verfolgung effektiv gedroht und sich die Flucht

1330 AKL, Abt. 14-OF, Gzl. 1.388/62.
1331 TDB.
1332 KLA, AKL, Abt. 14-OF, Kart. 72, Zl. 558.
1333 § 14, Abs. 1, lit. c bzw. Abs. 4 OFG 1947.

nicht nur auf die Vermutung einer bevorstehenden Maßnahme gegründet hatte. Von einer drohenden Verfolgung konnte – so die amtliche Auslegung – vor allem dann gesprochen werden, wenn eine Verhaftung nachweislich bevorgestanden hatte, der Betroffene sich jedoch entziehen konnte, weil der davon Kenntnis erhalten hatte.[1334] K. P. wurde die Entschädigung zuerkannt. Er war 1942 durch die Gestapo verhaftet worden, konnte jedoch entkommen und schloss sich den Partisanen an.[1335] Exemplarisch sei ferner der Fall von A. A. angeführt: Er war im Jänner 1945 als Partisan gefangen genommen worden. Im Zuge seiner Antragstellung auf Entschädigung des „Lebens im Verborgenen“ gab er an, dass er geflüchtet war, weil er andernfalls verhaftet oder „ausgesiedelt“ worden wäre. Zwei Zeuginnen konnten bestätigen, dass A. und seine Eltern kurz nach der Flucht in ihrer Wohnung von der deutschen Polizei gesucht worden waren. Den Grund für diese Suche kannten sie jedoch nicht. Der Gendarmerieposten in Eisenkappel bestätigte zwar, dass tatsächlich zur Zeit der Flucht in A.s Umgebung mehrere Familien „ausgesiedelt“ bzw. verhaftet worden waren. Einen Beweis, dass A. dasselbe Schicksal erleiden sollte, gab es nicht. A. selbst gab diesbezüglich an, im Jänner 1945 die Namen seiner Eltern und seinen eigenen auf einer Liste eines „Aussiedlungskommandos“ gesehen zu haben. Die Ursache für die bevorstehende Verfolgung vermutete er in der Partisanenzugehörigkeit zweier seiner Brüder. Nachweisen konnte er beides nicht.[1336]

Die Dimension der Beweislast änderte sich für die Partisanen mit dem oben beschriebenen Verfahren im Fall J. W.[1337] Dort war mit Schreiben des BMfsV festgestellt worden, dass der Freiheitskampf der Partisanen per se unbedingt mit einem „Leben im Verborgenen“ verbunden gewesen war, das wiederum durch „dauernde NS-Verfolgungsmaßnahmen“ gekennzeichnet gewesen sei. Partisanen seien bereits durch ihre Partisanentätigkeit Verfolgungsmaßnahmen ausgesetzt gewesen.[1338] W. bekam dementsprechend – ohne die Flucht vor einer bevorstehenden Verfolgungmaßnahme nachweisen zu müssen – für sein 14-monatiges „Leben im Verborgenen“ öS 4.900 ausbezahlt.[1339]

1334 AKL, Abt. 14-OF, Zl. 9, AKL an A/.../ J/.../, Klagenfurt, 15. 1. 1963.
1335 AKL, Abt. 14-OF, Zl. 379.
1336 AKL, Abt. 14-OF, Zl. 9.
1337 Siehe Punkt 3.3.3.2 des vorliegenden Forschungsberichtes.
1338 AKL, Abt. 14-OF, Zl. 917, BMfsV an AKL, Wien, 16. 3. 1989.
1339 AKL, Abt. 14-OF, Zl. 917. Die Zuerkennung erfolgte am 19. 12. 1990.

Insgesamt wissen wir von elf Kärntner Slowenen, an welche eine Entschädigung für das „Leben im Verborgenen" ausbezahlt worden ist.[1340] Dabei handelte es sich um fünf invalide und drei gefangen genommene Partisanen[1341], zwei Hinterbliebene nach KZ-Häftlingen[1342] und einen Partisanen, der bereits während des so genannten Ständestaates inhaftiert gewesen war.[1343] Insgesamt wurden dabei öS 49.000 ausbezahlt.[1344]

Die slowenischen Zentralorganisationen – der „Zentralverband slowenischer Organisationen in Kärnten" und der „Rat der Kärntner Slowenen" – griffen in einem Memorandum, das sie am 8. November 1959 an BM Bruno Kreisky richteten, unter anderem das Thema der Entschädigung der „Ausgesiedelten" wieder auf. Im Punkt 11 des Memorandums forderten sie,

> „dass nach 15 Jahren seit dem Ende der Gewaltherrschaft endlich den slowenischen Ausgesiedelten wie anderen Opfern der nazistischen Gewaltmassnahmen entsprechende Entschädigungen für die Zeit ihres Zwangsaufenthaltes in den Ueberwachungslagern zuerkannt werden und den betroffenen Jugendlichen „entsprechende Erleichterung für das berufliche Fortkommen wegen Unmöglichkeit der Schul- und Berufsausbildung als Voraussetzung für den Antritt verschiedener Berufe gewährt wird".[1345]

1340 In den Recherchen zum Forschungsprojekt wurden hinsichtlich des „Lebens im Verborgenen" nur jene Personen ermittelt, die entweder in der Folge inhaftiert worden waren, als Hinterbliebene Ansprüche bei der Opferfürsorge anmeldeten oder aus dem Partisanenkampf Gesundheitsschäden davongetragen hatten. Dies bedeutet, dass diese Zahlenangaben nicht Partisanen und im Wald versteckte Personen beinhalten, die nur den Tatbestand des „Lebens im Verborgenen" als Anspruchsberechtigung einbringen konnten und eventuell dafür eine Entschädigung beantragten bzw. ausbezahlt bekamen.

1341 AKL, Abt. 14-OF, Zl. 21; AKL, Abt. 14-OF, Zl. 736; KLA, AKL, Abt. 14-OF, Kart. 23, Zl. 157.

1342 KLA, AKL, Abt. 14-OF, Kart. 28, Zl. 194; AKL, Abt. 14-OF, Gzl. 741/63.

1343 AKL, Abt. 14-OF, Zl. 379.

1344 TDB. Davon wurden im Jahr 1962 an vier Personen öS 16.100 ausbezahlt, im Jahr 1963 an vier Personen öS 22.750 und in den Jahren 1965, 1990 und 1992 an jeweils eine Person öS 1.400, öS 4.900 und öS 3.850.

1345 AdR, BMfAA, Sektion II-pol, Österreich 10, Gzl. 77.263-6/60, Zl. 79.611-6 Pol/60, Memorandum der Kärntner Slowenen an BM Bruno Kreisky, 8. 11. 1959.

Im Jänner 1960 war dann klar, dass die „Ausgesiedelten“ in der geplanten 12. Novelle zum OFG Berücksichtigung finden sollten.[1346] Für die diesbezüglichen Zahlungen waren für insgesamt 1.100 Fälle öS 13 Mio. vorgesehen.[1347]

Tatsächlich wurden den „Ausgesiedelten“ auf Grund der 12. Novelle zum OFG ab 1961 „Entschädigungen für erlittene Freiheitsbeschränkungen“ zuerkannt. Die Betroffenen erhielten für jeden nachgewiesenen Monat der Freiheitsbeschänkung öS 350.[1348] Insgesamt wurde dabei an 752 Betroffene eine Gesamtsumme von öS 7.741.295 ausbezahlt.[1349] Nahezu identische Zahlen gab im Jahr 1980 laut Presseberichten der damalige Landessozialreferent Rudolf Gallob bekannt: Er sprach von 751 Personen, an welche öS 7.730.445 ausbezahlt worden seien.[1350]

3.3.4.3 Die Entschädigung für Einkommens- und Ausbildungsschäden

Nach der 12. Novelle sah das OFG für Inhaber von AB oder OA Entschädigungen von erlittenen Einkommens- und Ausbildungsschäden vor. Beide

---

1346 AdR, BMfAA, Sektion II-pol, Österreich 10, Gzl. 71.045-6 Pol/60, Zl. 71.045-6 Pol/60, Protokoll der Besprechung des Botschafters Wodak mit Vertretern des BMfsV, oD (Akt datiert Jänner 1960).

1347 AdR, BMfAA, Sektion II-pol, Österreich 10/1, Gzl. 23.094-6/61, Zl. 24.147-6(Pol)/61, Protokoll der Besprechung des BM mit Vertretern der Kärntner Slowenen in Klagenfurt vom 25. 5. 1961, 4. 6. 1961.

1348 § 14, Abs. 2, lit. d OFG 1947 bzw. § 14, Abs. 4 OFG 1947 idF BGBl 1961/101 vom 22. 3. 1961. Zum Vergleich: Die politisch Verfolgten bekamen im Zuge der HE 860 öS pro Haftmonat.

1349 Auskunft des zuständigen Beamten beim AKL, Abt. 14-OF, Manfred Sagerschnig, Juli 2001. Bezüglich der Personen sei eine Ungenauigkeit von +/- 10 Personen, bezüglich der Summe eine Ungenauigkeit von +/- 100.000 öS gegeben. Der Beamte bezog sich auf eine Auszahlungsliste der „Entschädigungen für Freiheitsbeschränkungen“ für die „Ausgesiedelten“. Diese Summe kann auch näherungsweise nicht nach Jahren aufgeschlüsselt werden, doch ist anzunehmen, dass der Großteil der Summe 1962 bzw. noch 1963 ausbezahlt wurde (von den identifizierten 15 Fallbeispielen gab es nämlich 14 Auszahlungen bzw. Zuerkennungen im Jahr 1962 und eine im Jahr 1963).

1350 Kleine Zeitung 16. 10. 1980; Volkszeitung 16. 10. 1980. Diese Übereinstimmung ist nicht außergewöhnlich, da die Daten ja wohl derselben Quelle, nämlich der mit der Opferfürsorge betrauten Stelle des AKL entstammen.

Schädigungen mussten dabei durch Maßnahmen im Sinne des § 1 des OFG verursacht worden sein und zumindest dreieinhalb Jahre gedauert haben. Hinsichtlich der Entschädigung für einen Einkommensschaden war ferner die Minderung des Einkommens um zumindest die Hälfte vorausgesetzt. Als pauschale Abgeltungen waren für Einkommensschäden öS 10.000 und für Ausbildungsschäden öS 6.000 vorgesehen.[1351] Die betreffenden finanziellen Leistungen waren ausschließlich über den Weg der Antragstellung beziehbar.

Ein Fallbeispiel ist die Angelegenheit des Geistlichen F. F. Sein Einkommen als Pfarrer von Poggersdorf hatte bis 1939 ca. RM 770 monatlich betragen. Ab Oktober 1939 war er in dreimonatiger Gestapohaft und wurde anschließend des Gaues verwiesen. F. hielt sich dann einige Monate, beruflich tätig, in der Steiermark auf. Schon in dieser Zeit war sein Einkommen wesentlich vermindert. Im Juni 1940 war er durch Ausweisung gezwungen, sich nach Altötting in Bayern zu begeben, wo er durch Predigt- und Schulverbot in seinen Verdienstmöglichkeiten eingeschränkt war. Daraufhin wurde ihm von der Diözese Klagenfurt die Pensionierung mit einem monatlichen Betrag von RM 137,20 gewährt. Unter Miteinbeziehung des zusätzlichen Verdienstes auf Grund von Arbeitsleistungen in einem Kloster in Altötting kam er in dieser Zeit auf ca. RM 300. Im Mai 1943 wurde er abermals von der Gestapo verhaftet und nach Dachau überstellt, wo er bis Kriegsende interniert war. Für diese Zeit blieb ihm die Rente von RM 137,20. F.s Anspruch auf Entschädigung der Einkommensminderung wurde anerkannt.[1352]

Insgesamt wurde an 17 politisch verfolgte Angehörige der slowenischen Volksgruppe eine Entschädigung für die erlittenen Einkommensminderung ausbezahlt. Sie erhielten eine Gesamtsumme von öS 170.000.[1353]

Zudem wurden Witwen nach Opfern der NS-Verfolgungsmaßnahmen für die erlittene Einkommensminderung entschädigt. In diesen Fällen wurde die bereits erhaltene HE von den öS 10.000 abgezogen und die Differenz ausbezahlt.[1354] Insgesamt kamen 24 Witwen in den Bezug dieser Entschädigungen. Sie erhielten eine Gesamtsumme von öS 174.660.[1355]

1351 § 14b bzw. 14c OFG 1947 idF BGBl 1961/101.
1352 AKL, Abt. 14-OF, Gzl. 692/70.
1353 TDB. Zehn Auszahlungen erfolgten 1962, fünf 1963 und zwei 1966.
1354 AKL, Abt. 14-OF, Gzl. 480.
1355 TDB. Die Auszahlungen erfolgten alle in den 60er Jahren: 1964 elf, 1965 sieben, 1962 drei und je eine in den Jahren 1963, 1966 und 1969.

Wir wissen jedoch von keinem einzigen politisch verfolgten Kärntner Slowenen, dem eine Entschädigung für Ausbildungsunterbrechung zugekommen wäre. A. J. meldete zumindest Ansprüche an. Er hatte bereits 1939 sein Jurastudium in Innsbruck unterbrochen, um sich einer politischen Verfolgung zu entziehen, dieses bis zu seiner Verhaftung Ende Juni 1942 in Ljubljana fortgesetzt und nach dem Krieg durch Nostrifikation abgeschlossen. Die Magistratsabteilung 12 in Wien entschied negativ, weil die Unterbrechung mit knapp drei Jahren zu kurz gewesen war.[1356]

Die „Ausgesiedelten“ blieben schon deshalb von diesen Zahlungen ausgeschlossen, zumal ihre Freiheitsbeschränkung die vorgeschriebene Dauer nicht erreicht hatte. Möglich wurde der Bezug nur für jene „Ausgesiedelten“, die eine zusätzliche Schädigung (z. B. Gestapohaft) nachweisen konnten.[1357]

3.3.4.4 Sterbegeld bzw. Gebührnis für das Sterbevierteljahr

Im Todesfall des Begünstigten sind nach dem OFG für die Angehörigen als Unterstützung folgende finanzielle Leistungen vorgesehen:

Der § 12 des OFG 1947 sieht die Auszahlung eines „Sterbegeldes“ für Angehörige von Inhabern von AB oder OA vor, insofern das Opfer eine bestimmte Einkommensgrenze nicht überschritten hat. Diese Zahlung ist vor allem als Beitrag für die Kosten der Beerdigung zu verstehen und wird deshalb vornehmlich an die Person ausbezahlt, welche diese Kosten bestritten hat. Für den verbleibenden Rest sind nacheinander der Ehegatte, der/die Lebensgefährte(in), die Kinder und die Eltern, insofern diese zum Zeitpunkt des Todes mit dem Opfer in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben, bezugsberechtigt.[1358]

Nach dem Tod eines Rentenbeziehers werden nach dem KOVG für die auf den Sterbemonat folgenden drei Monate noch jene Beträge geleistet, die dem Opfer für diesen Zeitraum zugestanden wären. Zum Bezug sind die Angehörigen in folgender Reihenfolge berechtigt: der Ehegatte, die leiblichen Kinder, die Wahlkinder, die Stiefkinder, der Vater, die Mutter und die Geschwister sowie Pflegepersonen. Als Voraussetzung gilt dabei die Wohngemeinschaft mit dem Opfer zum Zeitpunkt des Todes.[1359]

1356 Wiener Magistrat, Abt. 12-OF, Zl. 12.278.
1357 AKL, Abt. 14-OF, Zl. 786.
1358 § 12 OFG 1947.
1359 § 48, Abs. 1 und 2, KOVG.

3.3.5 Exkurs: Wohnungsbau für Opfer der politischen Verfolgung

Insbesondere in den stark vom Partisanenkampf betroffenen Gemeinden Eisenkappel und Vellach litten die Opfer des Nationalsozialismus unter dem Mangel an Wohngelegenheiten, den zu beseitigen sich sowohl das AKL als auch die beiden Gemeinden bemühten. Im April 1947 hatte sich in Zusammenarbeit der Gemeinden mit dem AKL ein Projekt entwickelt, das den Bau von Wohnsiedlungen zugunsten wohnungsloser Familien von gefallenen Freiheitskämpfern und politisch verfolgten Personen vorsah.[1360]

Als Bauherren sollten die Gemeinden agieren, welche die Abteilung für Opferfürsorge des AKL mit der Durchführung des Vorhabens betrauten. Als Baugrund kamen drei Grundstücke in Betracht, jeweils eines des Grafen Georg von Thurn, der „Bleiberger Bergwerksunion" und der Pfarrgemeinde Eisenkappel.

Die Entscheidung fiel zugunsten des Thurn'schen Grundstückes, nachdem Georg von Thurn sich bereit erklärt hatte, dieses kostenlos zur Verfügung zu stellen. Thurn stellte jedoch zur Bedingung, dass der Baugrund geschätzt und ihm im Verhältnis des Wertes zum gesamten Bauaufwand entsprechende Räume für die Unterbringung von bedürftigen Familien im Sinne des Projektes zur Verfügung gestellt würden.[1361] Vorgesehen waren im November 1947 insgesamt 24 Wohnungen in sechs Vierfamilienhäusern.[1362]

Das geplante Projekt scheiterte jedoch an der Finanzierung. Sozialminister Meisel hatte dem AKL als Unterstützung für den Wohnungsbau zwar bereits im laufenden Jahr 1947 aus dem Fonds für Wohn- und Siedlungsbauten des BMfsV ein Darlehen in der Höhe von öS 300.000 zuge-

1360 KLA, AKL, Abt. 14-OF, Kart. 104, Gzl. 66.398/47. Es ist nicht nachvollziehbar, ob diese Aktion nicht auch „Ausgesiedelte" betreffen sollte, da seitens der BH Völkermarkt und der Landesbaudirektion auch diese Gruppe als Begünstigte erwähnt wurde. Das AKL bezog die „Ausgesiedelten" nicht in seine Überlegungen ein.

1361 KLA, AKL, Abt. 14-OF, Kart. 104, Gzl. 66.398/47, Zl. 66.398-19/47, Gedächtnisprotokoll über die Verhandlung zum Bau eine Wohnsiedlung zugunsten wohnungsloser Familien von Freiheitskämpfern und politisch Geschädigten der Gemeinden Eisenkappel und Vellach, Völkermarkt, 4. 9. 1947.

1362 KLA, AKL, Abt. 14-OF, Kart. 104, Gzl. 66.398/47, Zl. 66.398-19/47, AKL an BMfsV, Klagenfurt, 5. 12. 1947.

sichert.[1363] Die Kosten des anvisierten Baues lagen jedoch bei mindestens öS 600.000.[1364] Deshalb bat das AKL im Dezember 1947 das BMfsV, das Projekt, „mit Rücksicht auf die besonderen Preissteigerungen im Baufach“ auch im folgenden Jahr finanziell zu unterstützen.[1365]

Hinsichtlich der Finanzierung des Bauvorhabens resümierte das AKL im August 1948 wie folgt:

> „Trotz aller Auswertung der für Wohnhausbauten bestehenden Begünstigungen ist das Bauvorhaben ‚Wohnungsbau für die Gemeinden Bad Vellach und Eisenkappel‘ undurchführbar. Nach der Stellungnahme der Gemeindeaufsichtsbehörde (Abt. 10) lässt sich weder ein Gemeindezuschuß in der Höhe von S 60.000.–, noch eine verzinsliches Darlehen in der Höhe von S 240.000.–, noch ein Darlehen aus dem Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds verantworten. Die Verzinsung und Amortisation ist durch die Mietzinse einfach nicht deckbar. Sie kann aber ebensowenig aus der Gebarung der Gemeinden, die zu den leistungsschwächsten des Landes gehören, getragen werden.“[1366]

Die Sache wurde nicht weiter behandelt. Die Überlegung, anstatt der Wohnanlagen bedeutend billigere Holzhäuser aufzustellen, wurde in diesem Kontext vom AKL zwar angedacht, aber nicht weiter diskutiert.[1367]

1363 KLA, AKL, Abt. 14-OF, Kart. 104, Gzl. 66.398/47, Zl. 66.398-19/47, Beschluss der Kärntner Landesregierung vom 16. 4. 1947, adressiert an LR Krassnig.

1364 KLA, AKL, Abt. 14-OF, Kart. 104, Gzl. 66.398/47, Zl. 66.398-19/47, Landesbaudirektion an Abt. 19, Klagenfurt, 17. 11. 1947.

1365 KLA, AKL, Abt. 14-OF, Kart. 104, Gzl. 66.398/47, Zl. 66.398-19/47, AKL an BMfsV, Klagenfurt, 5. 12. 1947.

1366 KLA, AKL, Abt. 14-OF, Kart. 104, Gzl. 66.398/47, Zl. 23.221/19/48, Aktennotiz des AKL, Klagenfurt, 19. 8. 1948.

1367 KLA, AKL, Abt. 14-OF, Kart. 104, Gzl. 66.398/47, Zl. 23.221/19/48, Aktennotiz des AKL, Klagenfurt, 19. 8. 1948.

3.4 Die Entschädigung aus den finanziellen Mitteln der „Sammelstelle B“

3.4.1 Allgemeine Bemerkungen

Mit dem „Auffangorganisationsgesetz“[1368] vom 13. März 1957 wurde gemäß Artikel 26, § 2 des Staatsvertrages von 1955[1369] die Erfassung des „erblosen Vermögens“ und seine Verwendung für die Opfer des Nationalsozialismus geregelt. Dieses Gesetz sah die Errichtung zweier „Sammelstellen“ vor: Der „Sammelstelle A“ wurden alle Ansprüche auf Vermögenschaften, gesetzliche Rechte und Interessen übertragen, welche Personen zukamen, die der israelitischen Religionsgemeinschaft angehörten. Die „Sammelstelle B“ umfasste jene Ansprüche, die nicht in der „Sammelstelle A“ berücksichtigt wurden.[1370] Ansuchen von nicht-jüdischen Opfern des Nationalsozialismus um Wiedergutmachung fielen somit in den Zuständigkeitsbereich der „Sammelstelle B“.

Unter Bezugnahme auf die Veröffentlichung der Statuten der „Sammelstelle B“ erhoben sowohl die politisch verfolgten Kärntner Slowenen als auch die „Ausgesiedelten“ ihre Ansprüche auf finanzielle Leistungen aus deren Mitteln. Die formalen Voraussetzungen für die Zuerkennung finanzieller Leistungen aus dem Topf der Sammelstelle waren klar definiert: Zum einen musste der Nachweis einer mindestens drei Monate dauernden Inhaftierung in einem KZ, Anhaltelager oder Gefängnis bzw. eines mindestens sechsmonatigen Aufenthaltes in einem Zwangsarbeiterlager erbracht werden. Zum anderen wirkte sich ein über dreieinhalb Jahre erstreckender Aufenthalt im Ausland oder ein Einkommensverlust um 50 % für denselben Zeitraum anspruchsberechtigend aus. Für die politisch Verfolgten war ferner von Bedeutung, dass auch ein „Leben im Verborgenen“ unter „menschenunwürdigen Bedingungen“ als Folge einer Flucht vor drohender Verfolgung als Voraussetzung auf finanzielle Zuwendungen aus dem Fonds der „Sammelstelle B“ galt.[1371]

1368 BGBl 1957/73.
1369 BGBl 1955/152.
1370 BGBl 1957/73.
1371 AdR, BMF, Hilfsfonds, SA B, Kart. 1.032, Zl. 12.002, „Auszug aus den Statuten der „Sammelstelle B“ über die Verteilung der zugewiesenen Mittel“, Art. VI, lit. a, b, e, f, c.

3.4.2 Die „Ausgesiedelten“

Hinsichtlich der „ausgesiedelten“ Kärntner Slowenen hatte die „Sammelstelle B“ – nach Absprache mit dem AKL und auf Grund der Zahl der vom „Verband ausgesiedelter Slowenen/Zveza slovenskih izseljencev“ erbetenen Formulare – 800 bis 1.000 Anträge zu erwarten.[1372] Tatsächlich beanspruchten im August und September 1962 insgesamt 655 „Ausgesiedelte“, darunter „Ag42“ und „AgPV“, eine Entschädigung.[1373] Die Antragstellung erfolgte über den „Verband ausgesiedelter Slowenen“.[1374]

Bevor die „Sammelstelle B“ jedoch die Bewertung des Anspruches der „Ausgesiedelten“ vornahm, kam es zu einer regen Korrespondenz mit dem AKL, die an dieser Stelle ausführlich beschrieben werden soll.

Im Zuge der Antragstellung bei der „Sammelstelle B“ mussten die Angaben in den Anträgen durch das AKL anhand der Opferfürsorgeakten bestätigt werden. Das AKL trat, als die betreffenden Anträge zur Bestätigung im AKL eingereicht wurden, mit der „Sammelstelle B“ in Verbindung. Mit Bezug auf das OFG stellte es die Anspruchsberechtigung der „Ausgesiedelten“ so dar: Auf Grund einer Weisung des BMfsV, die den Aufenthalt als „Freiheitsentzug“ interpretiert habe, war den Betroffenen ein Opferausweis ausgestellt worden. Laut Erkenntnis des VwGH vom 27. September 1956, das im Falle der Familie Male ergangen war, hätte es sich jedoch um eine „Freiheitsbeschränkung“ gehandelt. Demnach seien die Opferausweise zu Unrecht vergeben worden. Weiters notierte das AKL, dass der betreffende Personenkreis auf Grund der 12. Novelle des OFG Anspruch auf eine Entschädigung der „Freiheitsbeschränkung“ habe und konstatierte abschließend: „Da die Slowenen somit weder in Haft gewesen sind (es hat sich auch

1372 Das AKL sprach in einem an die „Sammelstelle B“ gerichteten Schreiben von „rund 800 – 1.000“ „Ausgesiedelten“, deren Anträge bearbeitet werden müssten. KLA, AKL, Abt. 14-OF, Kart. 153, Gzl. 116/62, Zl. OF-116/21/62, AKL an „Sammelstelle B“, Klagenfurt, 26. 7. 1962. Der „Verband ausgesiedelter Slowenen“ bat die „Sammelstelle B“ um die Übersendung von 1.000 Formularen. KLA, AKL, Abt. 14-OF, Kart. 153, Gzl. 116/1962, Zl. OF-116/21/62, „Sammelstelle B“ an AKL, Wien, 6. 8. 1962.

1373 AdR, BMF, Hilfsfonds, SA B, Kart. 1.032 – 1.055.

1374 AdR, BMF, Hilfsfonds, SA B, Kart. 1.053, Zl. 12.693, Aktenvermerk der „Sammelstelle B“, 10. 10. 1962. Es sind alles Individualanträge, von jedem Antragsteller persönlich unterzeichnet, doch tragen die Formulare auch den Stempel des „Verbandes ausgesiedelter Slowenen“.

um keine Anhaltelager gehandelt), noch in einem Zwangsarbeitslager angehalten wurden, liegt nach ha. Dafürhalten ein Anspruch auf Zuwendung aus dem Fonds der Sammelstelle B nicht vor.“[1375]

Der Generalsekretär der „Sammelstelle B“, Dr. Georg Weis, erwiderte nach dem Studium des oben erwähnten Erkenntnisses des VwGH, dass er „in Übereinstimmung mit dem Verwaltungsgerichtshof den Aufenthalt am Hesselberg nicht als Aufenthalt im Sinne des Art. IV a oder b anerkennen“ werde. Die Entscheidung des Kuratoriums könne er jedoch nicht vorhersagen.[1376]

Weil die Dauer der „Aussiedlung“ die erforderten dreieinhalb Jahre nicht erreicht hatte, war die Anspruchsberechtigung bezüglich eines Aufenthaltes im Ausland oder eines Einkommensverlustes nicht gegeben.[1377] Deshalb hing die Anerkennung des Anspruches auf eine finanzielle Zuwendung aus den Mitteln der „Sammelstelle B“ von der Interpretation des Aufenthaltes in den Lagern ab. Mit Blick auf die Argumentation der Opferfürsorge, bewertete die „Sammelstelle B“ die Beschaffenheit der Lager neu und kam zu folgendem Schluss:

Nachdem die „Sammelstelle B“ auf eigene Hand „Ausgesiedelte“ aus allen in Frage kommenden Aufenthaltsorten vernommen hatte, schloss sie ohne Zweifel aus, dass die betreffenden Orte KZ oder Gefängnisse gewesen seien. Von einem Zwangsarbeitslager könne nur dann gesprochen werden, wenn die Insassen unter Überwachung zur Zwangsarbeit geführt worden wären, unter Überwachung gearbeitet hätten und unter Überwachung vom Arbeitsplatz in das Lager zurückgebracht worden wären. Das betreffende Lager hätte zudem unter ständiger Überwachung stehen müssen. Auf Grund der Aussagen befragter Personen, insbesondere des bereits im Februar 1955 zu dieser Frage einvernommenen Vinzenz Gröblacher, sei dies beispielsweise in Hesselberg nicht der Fall gewesen. Die Anerkennung als Anhaltelager setze voraus, dass die dortigen Lebensbedingungen härter waren als jene in einem Zwangsarbeitslager. Denn im Fall eines Anhaltelagers qualifiziere

1375 KLA, AKL, Abt. 14-OF, Kart. 153, Gzl. 116/1962, Zl. OF-116/21/62, AKL an „Sammelstelle B“, Klagenfurt, 26. 7. 1962.

1376 KLA, AKL, Abt. 14-OF, Kart. 153, Gzl. 116/1962, Zl. OF-116/21/62, „Sammelstelle B“ an AKL, Wien, 6. 8. 1962.

1377 Die „Sammelstelle B“ datierte diesbezüglich die „Aussiedlung“ mit 14. 4. 1942 bis 8. 5. 1945. AdR, BMF, Hilfsfonds, SA B, Kart. 1.032, Zl. 12.002, Entscheidung der „Sammelstelle B“, Punkt 3.

bereits ein dreimonatiger Aufenthalt für die Gewährung einer finanziellen Zuwendung, während bei einem Zwangsarbeitslager ein sechsmonatiger Aufenthalt vorgewiesen werden müsste. Außerdem ergebe sich aus den Statuten, dass die Bedingungen in einem Anhaltelager „ungefähr den Lebensbedingungen in einem KZ oder in einem Gefängnis“ entsprechen müssten. Es sei jedoch nach den Aussagen der Auskunftspersonen und nach der Auskunft des Bayerischen Ministeriums für Inneres von 1955 offenkundig, dass „die Bedingungen (wie ungünstig immer sie gewesen sein mögen) auch nicht im entferntesten mit den Bedingungen in einem Gefängnis oder gar in einem Konzentrationslager verglichen werden“ könnten.[1378]

Noch weniger den Vorgaben für eine Anspruchsberechtigung im Sinne der Statuten der „Sammelstelle B“ entsprachen die Aufenthaltsorte der „Ausgesiedelten“ innerhalb Österreichs. Denn die Beschränkungen, die den „Ausgesiedelten“ bei einer Rückkehr nach Österreich auferlegt gewesen wären – so die „Sammelstelle B“ –, hätten „eigentlich nur mehr in dem Verbot, sich nach Kärnten zurückzubegeben“, bestanden. Eine solche Beschränkung qualifiziere auf keinen Fall für Zuwendungen aus den Mittel der „Sammelstelle B“.[1379]

Mit Bezug auf die Bewertung der Bedingungen in den Lagern erklärte die „Sammelstelle B“ abschließend:

> „Es soll mit all dem nicht behauptet werden, daß der Aufenthalt an diesen Orten nicht mit Härten verbunden war, wie ja ohne Zweifel die Aussiedlung an sich eine Härte bedeutete. Es kommt aber auf das Ausmaß der erlittenen Härten an und es darf nicht übersehen werden, daß das Maß der Härte gemessen werden muß an dem, was andere Verfolgte in Konzentrationslagern erlitten haben; ein Maßstab, der in diesem Falle um so mehr am Platze ist, als Vermögen, aus welchem Zuwendungen gezahlt werden sollen, zum überwiegenden Teil von Personen stammt, die in Konzentrationslagern ums Leben gekommen sind.“[1380]

1378 KLA, AKL, Abt. 14-OF, Kart. 153, Gzl. 164/1963, Zl. OF-164/12/63, Entscheidung der „Sammelstelle B“, Punkte 6, 7, 8 u. 9. Die erwähnte Auskunft des Bayerischen Ministeriums für Inneres war durch das AKL im Zuge der Bewertung des Anspruches der „Ausgesiedelten“ auf eine HE eingeholt worden. Siehe vorliegender Forschungsbericht, Punkt 3.3.3.4.

1379 KLA, AKL, Abt. 14-OF, Kart. 153, Gzl. 164/1963, Zl. OF-164/12/63, Entscheidung der „Sammelstelle B“, Punkt 11.

1380 KLA, AKL, Abt. 14-OF, Kart. 153, Gzl. 164/1963, Zl. OF-164/12/63, Entscheidung der „Sammelstelle B“, Punkt 9.

Die Anträge der „ausgesiedelten“ Kärntner Slowenen wurden allesamt abgelehnt.[1381]

Als Antwort auf ihre Berufung gegen den negativen Bescheid der „Sammelstelle B“ – eine Antragstellerin hatte dahingehend argumentiert, dass ihr 17-monatiger Aufenthalt im Lager Hesselberg den geforderten drei Monaten in einem KZ entsprechen würde – beschied die Zuerkennungskommission der „Sammelstelle B“ unmissverständlich: „Die Leidensgleichungen, die der Einspruch aufstellt, sind in den Statuten nicht vorgesehen. Ausserdem kann keine Rede davon sein, dass ein noch so langer Aufenthalt in Hesselberg auch nur einem Tag in einem Konzentrationslager gleichgesetzt werden könnte“.[1382]

Eine Besonderheit bildeten die ablehnenden Entscheidungen in den Fällen der Antragsteller, die als Kinder „ausgesiedelt“ worden waren oder in den Lagern geboren worden waren. Die Bewertung vollzog sich hier nicht etwa über die selbst erlittene Schädigung, sondern über die Schädigung der Mutter. So gaben die Statuten der „Sammelstelle B“ diesbezüglich vor, dass für Antragsteller, die bis zum 31. Dezember 1961 das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten, nur dann eine Anspruchsberechtigung vorlag, „wenn die Antragsteller von einer Mutter geboren wurden, die sich aus Verfolgungsgründen in einem Konzentrationslager, einem Anhaltelager oder einem Gefängnis befand oder unter menschenunwürdigen Bedingungen verborgen gelebt hat“.[1383] Bei den Antragstellern, die während der „Aussiedlung“ geboren worden waren, zog die Bewertung des Lagers in denen sich die Mutter zum Zeitpunkt der Geburt befunden hatte, eine negative Entscheidung mit sich.[1384] Die Anträge jener Personen, die vor der „Aussiedlung“ geboren und als Kinder „ausgesiedelt“ worden waren, wurden abgelehnt, weil sich ihre Mutter zum Zeitpunkt ihrer Geburt weder in Haft befunden noch „im Verborgenen“ gelebt hatte.[1385] Ihre selbst erlittene Schädigung hatte für die Bewertung des Anspruches keine Relevanz.

1381 AdR, BMF, Hilfsfonds, SA B, Kart. 1.032 – 1.055.

1382 AdR, BMF, Hilfsfonds, SA B, Kart. 1.034, Zl. 12.073. Beschluss der Zuerkennungskommission, Wien, 16. 7. 1963.

1383 AdR, BMF, Hilfsfonds, SA B, Kart. 1.032, Zl. 12.002, „Auszug aus den Statuten über die Verteilung der der ‚Sammelstelle B‘ zugewiesenen Mittel“, Art. VIII, Gruppe E.

1384 AdR, BMF, Hilfsfonds, SA B, Kart. 1.053, Zl. 12.683.

1385 AdR, BMF, Hilfsfonds, SA B, Kart. 1.053, Zl. 12.669.

In manchen Fällen fehlten bereits die grundlegenden Voraussetzungen für die Zuerkennung von finanziellen Zuwendungen durch die „Sammelstelle B“. Ein großes Hindernis für die „Ausgesiedelten“ war beispielsweise der Nachweis des Wohnsitzes in Österreich zum Zeitpunkt der Verlautbarung der Statuten der „Sammelstelle B“. Einige ehemals „Ausgesiedelte“ waren ins Ausland verzogen[1386], andere arbeiten zum Zeitpunkt der Veröffentlichung in einem Tourismusbetrieb in der Schweiz.[1387] Außerdem gab es klare Einreichfristen. Acht Anträge von „Ausgesiedelten“ wurden zu spät eingereicht und kamen damit nicht mehr zur Bearbeitung.[1388]

3.4.3 Die politisch verfolgten Kärntner Slowenen

Die Ansprüche der politisch verfolgten Kärntner Slowenen auf finanzielle Leistungen aus den Mitteln der „Sammelstelle B“ wurden von dieser individuell bewertet. In diesem Zusammenhang wurden im Rahmen des Projekts insgesamt 19 Antragstellungen ausgewertet. In sechs Fällen waren Ansprüche gegeben, 13 Anträge wurden abgelehnt. Die Auszahlungen betrugen zwischen öS 2.333 und 4.000.[1389]

Als Hürden für die ehemals Inhaftierten erwiesen sich – wie auch hinsichtlich der Opferfürsorge – die Voraussetzung der österreichischen Staatsbürgerschaft[1390], das vorgeschriebene Mindestausmaß der Haftzeit[1391] sowie die befristete Möglichkeit der Antragstellung.[1392]

Zwei politisch verfolgten Kärntner Slowenen wurden „falsche“ Bescheide ausgestellt. Ihre Anträge wurden nach dem Schema der „Ausge-

1386 AdR, BMF, Hilfsfonds, SA B, Kart. 1.051, Zl. 12.613.
1387 AdR, BMF, Hilfsfonds, SA B, Kart. 1.049, Zl. 12.522.
1388 Die Antragsfrist endete mit 13. 9. 1962. AdR, BMF, Hilfsfonds, SA B, Kart. 1.055, Zl. 25.090 – 25.096, Zl. 25.099.
1389 AdR, BMF, Hilfsfonds, SA B, Kart. 1.032 – 1.055. In den Einzelakten zur Opferfürsorge in AKL und KLA wurde in 52 Fällen politisch verfolgter Kärntner Slowenen auf Antragstellungen bei der „Sammelstelle B“ verwiesen. Fünf Auszahlungen erfolgten 1962 und eine 1963.
1390 Österreichische Staatsbürgerschaft am 13. 3. 1938 bzw. zehnjähriger Aufenthalt auf dem Gebiet der Republik Österreich vor diesem Zeitpunkt. AdR, BMF, Hilfsfonds, SA B, Kart. 1.053, Zl. 12.691.
1391 AdR, BMF, Hilfsfonds, SA B, Kart. 1.032, Zl. 12.002 bzw. Kart. 1.049, Zl. 12.547.
1392 AdR, BMF, Hilfsfonds, SA B, Kart. 1.055, Zl. 25.065.

siedelten“ bewertet: Andreas M. wies eine 20-tägige Haftzeit nach. Die Abweisung erfolgte jedoch nicht auf Grund der kurzen Haft, sondern mittels eines Bescheides für „Ausgesiedelte“. Der Betroffene hätte jedoch auf Grund der kurzen Haftzeit ohnehin keinen Anspruch gehabt.[1393] Auch im Fall von Anton G. wurde, obwohl er fünf Monate in Gestapohaft gewesen war, eine negative Entscheidung für „Ausgesiedelte“ zugesandt. In seinem Einspruch stellte er fest, dass die in der Entscheidung angeführte Begründung nicht zuträfe, da er politisch verfolgt und nicht „ausgesiedelt“ worden war. Er fügte hinzu: „Es stimmt, daß ich Slowener [sic] bin, glaube aber, daß ich trotzdem das Recht auf die Entschädigung besitze.“[1394] Dem Einspruch wurde Folge gegeben und dem Antragsteller eine finanzielle Zuwendung im Betrag von öS 4.000 ausbezahlt.[1395]

Eine Anspruchsberechtigung für Hinterbliebene war lediglich für Witwen und Lebensgefährtinnen (so ferne diese von der Opferfürsorge anerkannt worden waren) der Opfer vorgesehen.[1396] Ihr Anspruch erlosch jedoch mit der Begründung einer neuen Lebensgemeinschaft.[1397] Hinterbliebene Kinder hatten nur – wie hinsichtlich der „ausgesiedelten“ Kinder bereits ausgeführt – unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf finanzielle Leistungen. Wenn sie bis zum 31. Dezember 1961 das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten, wurde überprüft, ob sich die Mutter zum Zeitpunkt der Geburt in Haft befunden hatte. Ein Fallbeispiel verdeutlicht dies: Die Antragstellerin wurde im Dezember 1942 im VoMi-Lager Eichstätt geboren. Sie erhob Anspruch bei der „Sammelstelle B“ als Hinterbliebene nach ihrem hingerichteten Vater. Dieser war von der Verhaftungswelle zum Jahreswechsel 1942/43 erfasst, vom Volksgerichtshof Berlin wegen Hochverrats zum Tod verurteilt und am 29. April 1943 in Wien enthauptet worden. Weil in der „Sammelstelle B“ kein Anspruch für hinterbliebene Kinder bestand, wurde überprüft, ob die Mutter der Antragstellerin zum Zeitpunkt der Geburt in Haft gewesen war.[1398] Die

1393 AdR, BMF, Hilfsfonds, SA B, Kart. 1.047, Zl. 12.462.
1394 AdR, BMF, Hilfsfonds, SA B, Kart. 1.049, Zl. 12.560.
1395 AdR, BMF, Hilfsfonds, SA B, Kart. 1.049, Zl. 12.560.
1396 AdR, BMF, Hilfsfonds, SA B, Kart. 1.032, Zl. 12.002, „Auszug aus den Statuten der ‚Sammelstelle B‘ über die Verteilung der zugewiesenen Mittel“, Art. VII, Teil II.
1397 AdR, BMF, Hilfsfonds, SA B, Kart. 1.051, Zl. 12.620.
1398 AdR, BMF, Hilfsfonds, SA B, Kart. 1.053, Zl. 12.690.

Mutter war am 23. November 1942 im VoMi-Lager Eichstätt verhaftet und fünf Tage lang in Haft behalten worden. Am 28. November 1942 hatte sie die Gestapo zur Entbindung nach Eichstätt zurückgeschickt. Im Juli 1943 war sie abermals verhaftet und vom Oberlandesgericht Wien wegen Vorbereitung zum Hochverrat zu sieben Jahren Zuchthaus verurteilt worden. Sie war bis Kriegsende im Zuchthaus Waldheim inhaftiert gewesen.[1399] Die Antragstellerin hatte ihre ersten Lebensjahre gemeinsam mit der Großmutter bis Kriegsende in verschiedenen Lagern in Deutschland verbracht.[1400] Weil sich die Mutter bei der Geburt nicht in Haft – im Sinne der Statuten der „Sammelstelle B“ – befunden hatte, wurde der Antrag abgelehnt. In ihrem Einspruch brachte die Antragstellerin vor, dass ihre Mutter bereits am 23. November 1942 verhaftet worden war, die Geburt jedoch die Überstellung nach Klagenfurt bis Juli 1943 verzögert hatte. Zur Klärung der Haftzeit forderte die „Sammelstelle B“ den Bescheid der Mutter für die HE nach dem OFG ein. Dieser datierte den Haftbeginn auf den 21. Juli 1943. Der Einspruch wurde abgewiesen.[1401]

Eine Einbeziehung invalider Partisanen in die Verteilung der Mittel der „Sammelstelle B“ war laut Statuten nicht vorgesehen. Dennoch brachten zwei ehemalige Partisanen Anträge bei der „Sammelstelle B“ ein. Beide waren auf Grund von im Partisanenkampf zugezogenen Gesundheitsschäden Inhaber von AB nach dem OFG. Ein Betroffener argumentierte mit seiner Teilnahme am Partisanenkampf und der daraus resultierenden körperlichen Schädigung. Der Antrag wurde mangels Erfüllung der Voraussetzungen im Sinne der Statuten abgelehnt.[1402] Der zweite Antragsteller begründete seinen Antrag damit, dass er als politisch Verfolgter in den Wald flüchten musste und während seiner Partisanenzugehörigkeit von Juni 1944 bis Kriegsende „im Verborgenen“ gelebt hatte. Als Nachweis führte er die AB und einen Ausweis der jugoslawischen Armee an. Die AB war jedoch wegen der erlittenen gesundheitlichen Schädigung ausgestellt worden. Bei der Zuerkennung seitens der Opferfürsorge war es zu einer Abklärung des „Lebens im Verborgenen“ als Folge drohender Verfolgung nicht gekommen. Die Partisanenzugehörigkeit per se galt für die „Sam-

1399 AKL, Abt. 14-OF, Gzl. 317.
1400 Gleichzeitig mit der Mutter waren auch der Großvater und zwei Tanten in Eichstätt verhaftet worden.
1401 AdR, BMF, Hilfsfonds, SA B, Kart. 1.053, Zl. 12.690.
1402 AdR, BMF, Hilfsfonds, SA B, Kart. 1.004, Zl. 6.816.

melstelle B“ nicht als „Leben im Verborgenen“ im Sinne der Statuten. Da weder der Ausweis der jugoslawischen Armee noch die AB klären konnten, ob und wie lange der Antragsteller auf der Flucht vor einer drohenden Verfolgung unter „menschenunwürdigen Bedingungen“ leben musste, wurde der Antrag abgewiesen.[1403]

In einem Fall basierte der Antrag auf einer 50 %igen Einkommensschädigung über mehr als dreieinhalb Jahre. Der Antragsteller war 1941 als slowenischer Geistlicher 24 Tage lang inhaftiert gewesen. Nach der Entlassung wurde er kreisverwiesen. In seinem Antrag führt er an, dass er während der vierjährigen Abwesenheit seine Landwirtschaft in St. Kanzian im Ausmaß von 13 ha nicht selbst hatte bewirtschaften können und daraus ein entsprechender Verlust entstanden war. Zur Beurteilung des Falles benötigte die „Sammelstelle B“ Angaben über das Einkommen vor dem Kreisverweis sowie über die Einkommensminderung nach der gesetzten Maßnahme und kontaktierte das Gurker Ordinariat. Das Ordinariat brachte im November 1962 Angaben über den Nettoverdienst des Antragstellers im Zeitraum von 1939 bis 1945 ein, die auf keine finanzielle Schädigung hinwiesen. Den Nettoverdienst für das Jahr 1938 und eine Aufstellung des Einkommensverlustes aus der Landwirtschaft während der Zeit der Abwesenheit sollte der Antragsteller selbst vorlegen. Das Ordinariat verwies ihn dabei auf die „Pfründenerträgnisfassion“, die im Jahr 1938 durch das Amt der Kärntner Landesregierung durchgeführt worden war. Da die entsprechenden Akten jedoch skartiert worden waren, war es dem Antragsteller nicht möglich, den Einkommensverlust in der Landwirtschaft zu dokumentieren. Sein Antrag wurde abgelehnt.[1404]

1403 AdR, BMF, Hilfsfonds, SA B, Kart. 1.053, Zl. 12.694.
1404 AdR, BMF, Hilfsfonds, SA B, Kart. 1.049, Zl. 12.546.

4 DIE SLOWENISCHEN GENOSSENSCHAFTEN IN KÄRNTEN

4.1 Das slowenische Genossenschaftswesen bis zum „Anschluss“: Entwicklungslinien und Rahmenbedingungen

Die Kärntner Slowenen gründeten nach dem Vorbild der Tschechen und der Slowenen in der Untersteiermark nicht nur die erste noch heute in Kärnten existierende *ländliche* Kreditgenossenschaft, sie setzten auch Anfänge im Waren- und Molkereisektor. Die Gründung der „Posojilnica Št. Jakobska v Rožu“ [St. Jakober Kreditgenossenschaft im Rosental] nach dem Vereinspatent von 1852 erlangte am 5. September 1872 ihre Rechtskraft, am 10. Oktober 1872 nahm die Genossenschaft ihre Geschäftstätigkeit auf, die Umwandlung in eine Genossenschaft nach dem Genossenschaftsgesetz von 1873 und die Eintragung ins Genossenschaftsregister erfolgte erst nach fast 30 Jahren kontinuierlicher Tätigkeit (1901). Als erste ländliche Warengenossenschaft in Kärnten kann die 1899 gegründete slowenische Wirtschaftsgenossenschaft Kühnsdorf angesehen werden.[1405]

1405 125 let Posojilnica-Bank Št. Jakob v Rožu/125 Jahre Posojilnica-Bank St. Jakob im Rosental, oO [Klagenfurt/Celovec] 1997; Jakob Sitter: Die Anfänge der slowenischen Genossenschaften in Südkärnten und deren heutige Struktur, Einordnung und Position in der österreichischen ländlichen Genossenschaftsorganisation unter besonderer Berücksichtigung der Warenorganisation. Dipl., Linz 1981, S. 14–23 u. 41–42; Oswin Maurer: Die Geschichte des ländlichen Genossenschaftswesens in Kärnten. Dipl., Wien 1982, S. 90–92; Gabriela Napetschnig: Die Bedeutung der Raiffeisen-Genossenschaften in Kärnten. Dipl., Wien 1986, S. 4–7. Um den „ersten Platz“ bei den Gründungen findet in der Literatur ein virtueller Wettlauf statt: In einem Rückblick wird die 1877 in Eberstein gegründete („deutsche“) Kreditgenossenschaft als erste ländliche Genossenschaft in Kärnten angeführt (Raiffeisenverband Kärnten 1900–1960, Klagenfurt oJ [1960], S. 35); Sitter sieht in der „Posojilnica Št. Jakobska“ die erste ländliche Kreditgenossenschaft in ganz Österreich in den heutigen Grenzen (S. 19); Maurer verweist dagegen einerseits auf eine bereits 1868 erfolgte Gründung in St. Pölten (auch auf Vereinsbasis) und gibt andererseits zu bedenken, dass erst das Datum der Eintragung ins Genossenschaftsregister zähle (S. 92). Bei den Warengenossenschaften ignoriert Maurer die im 2. 1899 gegründete slowenische in Kühnsdorf

Die Gründungen slowenischer Genossenschaften in Kärnten erfolgten in der ersten Phase (bis etwa 1895/1900) nach dem Schulze-Delitzsch-System Vošnjak'scher Prägung. Sie waren von der eher liberalen Strömung im Umkreis der slowenischen Darlehenskassenzentrale in Celje (Cilli) (*Zveza slovenskih posojilnic*, gegründet 1883, ab 1905 reorganisiert und umbenannt in *Zadružna zveza v Celju*), beeinflusst. Das Charakteristikum der zweiten Phase (ab etwa 1895/1900) ist die Gründung von Genossenschaften nach dem Raiffeisen-System durch Exponenten der slowenisch-konservativen (christlich-sozialen) Bewegung in Kärnten, in Anlehnung an die slowenischen Christlichsozialen in Krain und an die Deutschkärntner Christlichsozialen. Auch die Neugründungen in der Ersten Republik erfolgten nach dem System Raiffeisen. Bis zur Vereinheitlichung nach dem Zweiten Weltkrieg arbeiteten die slowenischen Genossenschaften in Kärnten also auf der Grundlage unterschiedlicher Statuten. Allen war gemeinsam, dass Kreditnehmer auf jeden Fall auch Mitglieder der betreffenden Genossenschaft sein mussten, während Einleger dies ausdrücklich erklären und Geschäftsanteile erwerben mussten. Bei den auf den Statuten von Vošnjak basierenden Genossenschaften konnten die Mitglieder eine unbegrenzte Anzahl von Geschäftsanteilen erwerben, diese wurden auch verzinst. Jedes Mitglied verfügte aber bei Vollversammlungen nur über eine begrenzte Stimmenanzahl (510), auch wenn es über hunderte Geschäftsanteile verfügen würde. In dieser und in anderer Hinsicht waren die Vošnjak-Statuten ein Mischtypus zwischen den Systemen Schulze-Delitzsch und Raiffeisen.[1406]

Auf dem Gebiet des damaligen Kronlandes Kärnten umfasste das slowenische Genossenschaftswesen im Jahr 1914 insgesamt 40 Kredit-, zwei Molkerei- und sieben Viehzuchtgenossenschaften sowie je eine Konsum-, Wirtschafts- und Brandschadenversicherungsgenossenschaft, insgesamt also 52

und bezeichnet die im April 1899 gegründete deutsche in Völkermarkt als erste in Kärnten (S. 25); vgl. zu den Gründungs- und Registrierungsdaten aller slowenischen Genossenschaften in Kärnten Sitter, Anfänge, LGK-HG, GenReg.

1406 Sitter, Anfänge, S. 25–26, 34–37 sowie zur Einordnung der St. Jakober Darlehenskasse S. 16–19; Žarko Lazarević: Zadružna zveza [Genossenschaftsverband], in: Enciklopedija Slovenije, Bd. 15. Ljubljana 2001, S. 18; Žarko Lazarević: Zadružništvo [Genossenschaftswesen], in: Enciklopedija Slovenije, Bd. 15. Ljubljana 2001, S. 20–22; Marko Vidic: Zadružna zveza [Genossenschaftsverband], in: Enciklopedija Slovenije, Bd. 15. Ljubljana 2001, S. 19.

Genossenschaften. Der in dieser Zahl enthaltene Konsumverein St. Stefan im Gailtal hatte zwar eine nur deutsche Bezeichnung (Firma), war aber Mitglied des (slowenischen) Dach- bzw. Revisionsverbandes in Ljubljana (Laibach). Die Kreditgenossenschaft in Windisch Bleiberg und die Molkereigenossenschaft in St. Michael ob Bleiburg waren bereits vor 1914 liquidiert worden und sind daher in der Zahl nicht enthalten. Ebenso nicht enthalten sind Genossenschaften mit zweisprachiger Bezeichnung, bei denen kein weiterer Bezug zum slowenischen Genossenschaftswesen bekannt ist.[1407] Es ist sehr wahrscheinlich, dass der bei Jakob Sitter genannte Ferlacher Konsum- und Sparverein mit dem bei Johann Brazda u. a. genannten „Consumverein im Gerichtsbezirke Ferlach" identisch ist, der 1892 gegründet wurde und bis 1910 Mitglied des (bürgerlichen) Allgemeinen Verbandes war, sich dann jedoch dem Zentralverband österreichischer Konsumvereine anschloss. Infolge eines Bündnisses zwischen Sozialdemokraten und Slowenen sind keine Deutschen mehr in den Vorstand und den Aufsichtsrat gewählt worden, weshalb diese dann den Rosentaler Wirtschaftsverein gegründet haben.[1408]

Im slowenischen Genossenschaftswesen spielten Geistliche eine nicht unbedeutende Rolle, wenngleich diese vielleicht manchmal überschätzt wird. Eine Analyse der Gründungsversammlungen von 43 Kredit- und zwei Warengenossenschaften ergibt folgendes Bild: Von den gewählten 413 Funktionären kamen 72 aus den Reihen der Geistlichkeit, wobei ein und derselbe Geistliche auch bei zwei oder drei Genossenschaften als „Gründungsfunktionär" festzustellen ist[1409], was auf den Wechsel ihrer Dienstorte zurückzuführen ist. Vor allem jüngere Geistliche (Kapläne) wurden häufig versetzt und ihre Ausbildung im christlich-sozialen Sinne im Klagenfurter Priesterseminar und in der Akademie slowenischer Seminaristen/Akademija slovenskih bogoslovcev bewirkte ihr Engagement im Genossenschaftswesen.[1410] In vier

1407 Sitter, Anfänge, S. 45 f.; LGK-HG, GenReg.

1408 Sitter, Anfänge, S. 46; Johann Brazda, Tode Todev, Robert Schewidy: Zur Geschichte der bürgerlichen Konsumgenossenschaften und des Allgemeinen Verbandes in Österreich (Schulze-Delitzsch-Schriftenreihe 16). Wien 1996, S. 218.

1409 Malle, Vloga slovenske duhovščine, S. 236–240. – Für eine der Kreditgenossenschaften gibt es keine und für eine weitere nur partielle Angaben. In dieser Analyse ist auch die 1932 gegründete Wirtschaftsgenossenschaft Vellach-Eisenkappel berücksichtigt.

1410 ADG, Handschrift 820: Zapisnik Akademije slovenskih bogoslovcev.

von 45 Fällen (Klagenfurt, Unterdrauburg, St. Franzisci und St. Thomas bei Klagenfurt) übernahmen Priester die Funktion eines Obmanns, in vier (Diex, Zell-Pfarre, Eisenkappel, Maria Gail) die Funktion eines Obmannstellvertreters, zwölf Sekretärsposten wurden von Priestern bekleidet, 21 waren Mitglieder des Verwaltungsausschusses und elf Mitglieder des Aufsichtsrates, ein Priester war Kassenverwalter und 19 übten ihre Funktion in Form von Rechnungsprüfern aus.[1411]

In der deutschnationalen Presse wurde den Priestern ihr Engagement ständig negativ angekreidet und vom Ordinariat gefordert, die „nationalpolitische Tätigkeit“ der Geistlichen zu unterbinden. Das Ordinariat dachte nicht daran und das österreichische Episkopat erreichte beim Heiligen Stuhl eine ausdrückliche Genehmigung zur Mitarbeit von Priestern bei Geldinstituten.[1412] Diese Erlaubnis wurde vom Gurker Ordinariat wiederholt verlängert.[1413] Die Tätigkeit von Priestern im Genossenschaftswesen wurde erst 1933 eingeschränkt[1414] und 1938 untersagt.[1415]

Eine besonders aktive Rolle über mehrere Jahrzehnte spielte der Geistliche Msgr. Valentin Podgorc.[1416] Seit den späten 1890er Jahren beteiligte er sich an Genossenschaftsgründungen, hielt Reden und ergriff in kritischen Situationen die Initiative. 1900 war er auch an der Gründung des Genossenschaftsverbandes der Christlichsozialen in Kärnten beteiligt und nach 1920 initiierte er die Gründung der slowenischen Zentrale in Kärnten.[1417] Zwischen 1921 und 1938 verloren die Geistlichen allerdings an Einfluss auf das slowenische Genossenschaftswesen, nach dem Zweiten Weltkrieg finden wir noch vier von ihnen unter den Funktionären. Mit dem Tod von Valentin Podgorc 1956 endete eine Jahrzehnte dauernde Mitarbeit von Geistlichen in den slowenischen Genossenschaften.

Es wurde bereits erwähnt, dass die Gründung slowenischer Genossenschaften in Kärnten in einer ersten Phase von der 1883 in Celje gegründeten (liberalen) Genossenschaftszentrale beeinflusst war. Dieser Verband

1411 Malle, Vloga slovenske duhovščine, S. 236–240.
1412 Kirchliches Verordnungsblatt der Diözese Gurk (KVBl) 1911/3, S. 40–41.
1413 KVBl 1913/4, S. 64; KVBl 1917/7, S. 37.
1414 KVBl 1933/28, S. 96.
1415 KVBl 1938/6, S. 22–23 (mit Weisungen, 1–2).
1416 Paul Zablatnik: Valentin Podgorc, in: Walter Pollak (Hg.): Tausend Jahre Österreich, Bd. 3. Wien 1980, S. 251–254.
1417 Malle, Die wirtschaftlichen Aspekte, S. 181 f., 189; Sitter, Anfänge, S. 38.

führte Schulungen und auch Revisionen bei seinen Kärntner Mitgliedern durch, lange vor dem Revisionsgesetz 1903. Nachdem es 1909 in Prevalje (Prävali) zu unerfreulichen Vorgängen in der dortigen Genossenschaft gekommen war, die der Verband in Celje als legal erachtete, traten von den Kärntner slowenischen Genossenschaften bis auf zwei alle aus diesem Verband aus und dem 1903 gegründeten (christlich-sozialen) Laibacher Genossenschaftsverband (Zadružna zveza v Ljubljani) bei.[1418]

Neben den beiden slowenischen Verbänden in Celje und Ljubljana übte für das Kärntner slowenische Genossenschaftswesen die Funktion einer Zentrale bzw. eines Revisionsverbandes in der Monarchie auch der Genossenschaftsverband der Christlichsozialen in Kärnten aus. Um der wirtschaftlichen Überlegenheit der liberalen Dorfmagnaten und deren politischem Einfluss auf die christlich-soziale Bauernschaft entgegenzuwirken, begannen die Kärntner Christlichsozialen in den 1890er Jahren mit dem Aufbau eigener Genossenschaften und gründeten 1900 die „Zentralkasse landwirtschaftlicher Genossenschaften in Kärnten".[1419] Verbandspräsident war der Geistliche Msgr. Gabriel Weiß, zugleich Generaldirektor des St. Josef-Vereines in Klagenfurt.[1420] Neben dem bereits erwähnten Msgr. Podgorc war ein zweiter Slowene Funktionär dieses Verbandes und auch das Revisionsbüro leitete ein Slowene. Aus diesen und einigen wirtschaftlichen Gründen (kein Spesenersatz für Revisionen, günstige Aushilfskredite) sowie wegen des Ansehens von Podgorc und Weiß traten auch einige slowenische Genossenschaften der Zentralkasse bei.[1421] Diese zählte Ende 1909 insgesamt 69 Mitgliedsgenossenschaften mit insgesamt 6.266 Mitgliedern. Sechs slowenische Kreditgenossenschaften und die damals einzige slowenische Wirtschaftsgenossenschaft waren Mitglieder dieses Verbandes und stellten insgesamt 1.465 Mitglieder. Zahlenmäßig stärkste Genossenschaft war mit 676 Mitgliedern der slowenische

1418 Sitter, Anfänge, S. 35 u. 39 f.; Malle, Die wirtschaftlichen Aspekte, S. 179 f. u. 184–187; Lazarević, Zadružna zveza, S. 18; Lazarević, Zadružništvo, S. 20–22; Vidic, Zadružna zveza, S. 19.

1419 Sitter, Anfänge, S. 37 f.; Malle, Die wirtschaftlichen Aspekte, S. 183–187.

1420 Jubiläums-Bericht der Zentralkasse landwirtschaftlicher Genossenschaften in Kärnten registr. Genossenschaft mit beschränkter Haftung in Klagenfurt pro 1909 anläßlich der Feier des zehnjährigen Bestandes. Klagenfurt 1910, S. 3.

1421 Sitter, Anfänge, S. 38; Malle, Die wirtschaftlichen Aspekte, S. 184 f.

Spar- und Vorschussverein in Klagenfurt. Die deutsche Vorschusskasse nach dem System Raiffeisen in Klagenfurt hatte zur selben Zeit ganze 27 Mitglieder und war im Vergleich zur slowenischen eine Kleinkasse. Bei 33 von 69 Mitgliedsgenossenschaften wurde die Funktion des Buch- und Kassenführers von Geistlichen bekleidet.[1422] Nach dem Zusammenbruch der Zentralkasse 1910 traten deren slowenische Mitglieder der „Zadružna zveza v Ljubljani“ bei.[1423]

Nach dem Ersten Weltkrieg mussten die slowenischen Genossenschafter ihre Organisationen unter erschwerten Bedingungen wieder aufbauen. Im Zuge der Propagandatätigkeit für die Volksabstimmung kam es im Sommer 1919 zu Übergriffen auf einzelne Einrichtungen in der Plebiszitzone A, entscheidend waren aber die Folgen der Errichtung einer neuen Staatsgrenze. Die Genossenschaftszentrale in Ljubljana konnte nicht mehr als Dachverband dienen, die Kärntner Slowenen verfügten kaum über Personen mit Erfahrungen in der Führung von genossenschaftlichen Zentralen und viele jener, die solche Aufgaben hätten übernehmen können, wurden durch eine Diskriminierungspolitik (Entlassungen und Versetzungen von Priestern, Lehrern und Beamten) außer Landes getrieben.[1424]

Sollte das slowenische Genossenschaftswesen in Kärnten eine Zukunft haben, war die Schaffung eines eigenen Verbandes notwendig. Die Initiative dazu ergriff ein Komitee unter der Leitung von Valentin Podgorc, der dann auch den Vorsitz bei der Gründungsversammlung am 28. Februar 1921 in Klagenfurt führte. An diesem Tag wurde der Verband Kärntner Genossenschaften/Zveza koroških zadrug mit der Betriebsgattung Revision und Anwaltschaft, Geldverkehr, Warenverkehr gegründet. Zum Vorsitzenden des Verbandes wurde Janez Vospernik aus Föderlach gewählt, der dann den Verband bis zum 8. Februar 1935 leitete. Ihm folgte als Obmann Florian Lapusch.[1425] Als Mittel zur Förderung der Genossenschaftstätigkeit und

1422 Jubiläums-Bericht Zentralkasse, Statistische Tabelle.

1423 Sitter, Anfänge, S. 40; Malle, Die wirtschaftlichen Aspekte, S. 187.

1424 Haas, Stuhlpfarrer, Österreich und seine Slowenen, S. 34–35; Peter G. Tropper: Nationalitätenkonflikt, Kulturkampf, Heimatkrieg. Dokumente zur Situation des slowenischen Klerus in Kärnten von 1914 bis 1921 (Das Kärntner Landesarchiv 28), Klagenfurt 2002; Avguštin Malle: Koroški Slovenci v letih pred „anšlusom“, in: Malle, Sima, Narodu in državi sovražni, S. 36–66.

1425 Sitter, Anfänge, S. 50–54; Malle, Die wirtschaftlichen Aspekte, S. 197.

der Vertretung der Mitgliederinteressen waren im § 4 der Statuten u. a. genannt: Durchführung von periodischen Revisionen, Aufmunterung zur Errichtung neuer Genossenschaften, Erleichterung des Geldausgleiches, Gewährung von Darlehen, Verzinsung von Überschüssen, Schaffung von Einrichtungen, welche den genossenschaftlichen, den bäuerlichen, gewerblichen und Handelsbetrieb fördern sollten, Herausgabe einer Fachzeitschrift, Belehrung der Genossenschafter, Erstellung von Statistiken, Übernahme und Vermittlung bäuerlicher Bedarfsartikel sowie Verwertung landwirtschaftlicher Produkte.[1426]

Im April 1923 beschloss der Verband den Beitritt zum „Allgemeinen Verband für das landwirtschaftliche Genossenschaftswesen in Österreich in Wien", was 1928 nach langen Bemühungen endlich auch erfolgte. Ende 1923 erreichte die Zveza koroških zadrug das Revisionsrecht und 1937 gelang schließlich nach jahrelangem Provisorium die Bestellung und Registrierung ständiger Revisoren.[1427] Ende 1924 vereinigte der Verband alle slowenischen Genossenschaften unter seinem Dach. Die 35 oder 36 Kreditgenossenschaften und die Wirtschaftsgenossenschaft in Kühnsdorf, die vier Viehzuchtgenossenschaften und eine Elektrizitätsgenossenschaft hatten 1930 insgesamt 4.942 Mitglieder. Außerdem existierten im Rahmen des slowenischen Verbandes noch ein Brandschadenversicherungsverein und eine Servitutsberechtigtengenossenschaft.[1428] Zu Beginn des Jahres 1938 zählte der Verband 43 Mitgliedsgenossenschaften.[1429] Es handelte sich um

1426 LGK-HG, GenReg, Gen VI-3/13 (Statuten aus 1927).

1427 Sitter, Anfänge, S. 56 f.

1428 Wutte, Nachtrag Kärnten, S. 618; Arnold Suppan: Die österreichischen Volksgruppen. Tendenzen ihrer gesellschaftlichen Entwicklung im 20. Jahrhundert, Wien 1983, S. 152. Bei Wutte und Suppan, aber auch in der sonstigen Literatur (z. B. Zwitter, 30 letnica, S. 119) ist die Rede von 36 slowenischen Kreditgenossenschaften im Jahr 1930, auch in internen Aufstellungen aus der Zwischenkriegszeit wird oft von dieser Zahl ausgegangen, es könnte aber auch die Zahl 35 richtig sein. Das Problem besteht darin, dass die ursprünglich „slowenische" Finkensteiner Vorschußkasse in Latschach bereits 1924 in eine „deutsche" Genossenschaft umfirmiert wurde (vgl. LGK-HG, GenReg), dann aber trotzdem immer wieder als Mitglied des slowenischen Verbandes in Erscheinung tritt. Jedenfalls wird sie später von den NS-Behörden nicht mehr als „slowenische" Kasse behandelt.

1429 Zu diesem Zeitpunkt existierte die Servitutsberechtigtengenossenschaft nicht mehr. Es war dem Verband jedoch nach 1930 die am 17. 5. 1932

alteingesessene bäuerliche Genossenschaften, nur drei davon wurden erst zwischen 1926 und 1932 gegründet.

Die „slowenischen“ Genossenschaften in Kärnten erfüllten ebenso wie die „deutschen“ einerseits eine wirtschaftliche Funktion, nämlich über die Förderung ihrer Mitglieder zur ökonomischen Entwicklung beizutragen. Der Förderungszweck war nach Sitter in der Zeit der Monarchie ihre oberste Maxime. Darüber hinaus jedoch beeinflussten sie durch rege Unterstützungstätigkeit auch den kulturellen, religiösen, politischen und sozialen Lebensbereich.[1430] In nationalpolitischer Hinsicht sollten sie die wirtschaftliche Unabhängigkeit der slowenischen Bevölkerung, vor allem des Bauernstandes, vom „deutschen Kapital“ sichern und ihr so auch eine freie Meinungsäußerung bei den Wahlen auf allen Ebenen ermöglichen.[1431] Die gesellschaftlich integrierende Funktion von Genossenschaften wurde Anfang der 1890er Jahre auch von den Deutschliberalen erkannt, die nun – gestützt auf die politische Macht im Land – u. a. damit begannen, neben „slowenischen“ Kassen „deutsche“ zu gründen, dies auch in Orten, wo es ökonomisch eher fragwürdig war.[1432]

Aus partei- und nationalpolitischen Gründen war also das Genossenschaftswesen in der Monarchie dreigeteilt, diese Dreiteilung setzte sich

---

gegründete „Kmetijska zadruga Bela – Železna Kapla/Landwirtschaftliche Genossenschaft Vellach – Eisenkappel“ beigetreten (am 1. 12. 1932), also hatte der Verband zu Beginn des Jahres 1938 noch 43 Mitgliedsgenossen schaften (wenn man die Finkensteiner Kasse in Latschach nicht mitzählt). Die Spur der in dieser Zahl enthaltenen Elektrizitätsgenossenschaft verliert sich allerdings in den Jahren danach – vgl. LGK-HG, GenReg.

1430 Sitter, Anfänge, S. 46 f.

1431 Malle, Slovenske hranilnice in posojilnice na Zilji, S. 6–8 und S. 21–25.

1432 Sitter, Anfänge, S. 32 f.; vgl zu den Germanisierungsmechanismen, die mittels Verknüpfung strukturell-ökonomischer Dominanzen mit politischen (deutsch-freiheitliche Mehrheit im Landtag) und administrativen (deutsch-orientierte Beamtenschaft) sowie dem Bildungswesen gewirkt haben, Hanns Haas: Ansätze zu einer Strukturanalyse minderheitenfeindlicher Politik. Dargestellt am Problem der Kärntner Slowenen in den zwanziger Jahren, in: ÖZP 6 (1977) 2, S. 147–162; Hanns Haas: Genesis und Funktion minderheitenfeindlicher Politik in Kärnten, in: Slowenisches wissenschaftliches Institut (Hg.)/Wolfgang Brunbauer (Red.): Raumplanungsgespräch Südkärnten. Wien, Jänner–September 1977, Wien 1977, S. 17–45 [mit Diskussion und Dokumenten]; Suppan, Die österreichischen Volksgruppen, S. 138.

in der Ersten Republik fort. Auf der „Deutschkärntner" Seite gab es zwei parallele Genossenschaftsorganisationen. 1895 wurde von der liberal-nationalen Strömung der *Verband der kärntnerischen Spar- und Darlehenskassen* nach System Raiffeisen zu Klagenfurt gegründet, der 1900 in *Landesverband der landwirtschaftlichen Genossenschaften in Kärnten* umbenannt wurde. Die Christlichsozialen gründeten 1900 die bereits weiter oben erwähnte Zentralkasse, nach deren Zusammenbruch 1910 schloss sich dann der Großteil ihrer ehemaligen Mitglieder der 1912 gegründeten *Allgemeinen landwirtschaftlichen Genossenschaftskasse in Kärnten* an. Beide Verbände setzten ihre Tätigkeit in der Ersten Republik fort, bis im Dezember 1936 nach langwierigen Verhandlungen der Beschluss zur Liquidierung der Genossenschaftskasse gefasst wurde und sie sich 1937 mit dem Landesverband fusionierte. Deren Mitglieder wurden angewiesen, nach der Liquidation dem Landesverband beizutreten.[1433]

Schon in der Monarchie gab es Bestrebungen, die Genossenschaften zu vereinheitlichen bzw. eine einzige Genossenschaftszentrale zu gründen. Im „Ständestaat" versuchte man eine organisatorische Einheit unter dem Schlagwort „Rationalisierung des Kärntner Genossenschaftswesens" zu erreichen.[1434] Die Vorstandsmitglieder des slowenischen Verbandes fassten am 2. August 1934 diesbezüglich den Beschluss, dass „die Zveza jederzeit zur Mitarbeit mit beiden Genossenschaftszentralen auf wirtschaftlicher Basis und zur Hebung der genossenschaftlichen Idee bereit wäre, dabei dürfte die Selbständigkeit in keiner Weise in Frage gestellt werden /.../."[1435]

Während bis 1936 noch gewisse Naheverhältnisse zwischen der Zveza und der christlich-sozialen Genossenschaftsorganisation (Walcher) bestanden, gab es nach deren Fusionierung mit der liberalen Organisation (Schumy) keine Anknüpfungspunkte mehr.[1436] Das Organ des Allgemeinen Verbandes in Wien meinte nach dem Scheitern der Fusionsverhandlungen mit

1433 Maurer, Geschichte, S. 24, 26 f., 34; Napetschnig, Bedeutung, S. 5–9.

1434 In der slowenischen historisch-politischen Publizistik wird dies dahingehend interpretiert, dass der Allgemeine Verband in Wien überlegt hätte, das gesamte slowenische Genossenschaftswesen in Kärnten überhaupt aufzulösen – vgl. Mirt Zwitter: Razvoj pravnega položaja naših zadrug, in: Svoboda 2 (1949), Nr. 1, S. 5–7 u. Nr. 2, S. 13–17, S. 6.

1435 ASZI, Fond Zveza Bank. Zapisnik načelstva in nadzorstva, S. 116.

1436 Sitter, Anfänge, S. 60.

der Zveza, dass eine „Verschmelzung des slowenischen Verbandes mit dem deutschen Verband [...] mit Rücksicht auf die sprachlichen Verhältnisse in Kärnten kaum möglich sein“ werde, „doch es entspricht durchaus dem Wesen und Zweck des Genossenschaftswesens, wenn sich der slowenische Verband in seiner Gebarung enger an den Landesverband anschließt.“[1437]

Wir haben gesehen, dass die Trennlinie zwischen „deutschen“ und „slowenischen“ Genossenschaften zur Zeit der Monarchie im Gegensatz zur Zeit danach keine unüberwindliche war, waren doch auch einige nicht unwichtige „slowenische“ Genossenschaften Mitglieder der christlich-sozialen Zentralkasse in Klagenfurt, während zumindest das eine bereits erwähnte Beispiel – ein Konsumverein im Gailtal mit nur deutscher Bezeichnung (Firma) war Mitglied des Genossenschaftsverbandes in Ljubljana – zeigt, dass es auch die umgekehrte Möglichkeit der Überschreitung „nationaler“ Grenzen gab. Was war nun das „Slowenische“ an den slowenischen Genossenschaften? Es begann damit, dass in einem Ort bzw. einer Gemeinde, deren Bevölkerung im täglichen Verkehr untereinander die slowenische Sprache verwendete, diese Sprache auch im Geschäftsleben auf höherer Stufe völlig selbstverständlich und ungezwungen verwendet wurde, dass demnach in der Regel auch die Statuten und die Firma slowenisch waren und dass in weiterer Folge auch die Korrespondenz mit den Behörden in dieser Sprache erfolgte. Während das bei der 1872 gegründeten St. Jakober Kasse keine Schwierigkeiten bereitete (sie bekam die Bewilligung von Seiten des Präsidiums der Landesregierung ebenfalls in slowenischer Sprache), verlangte das Landesgericht bei der Kasse in Windisch Bleiberg 1885 eine Übersetzung der Eingabe. Erst nach einer Beschwerde beim Ministerium und dessen Entscheidung gab das Gericht nach. In der Ersten Republik kam es zu einem verstärkten Druck auf die Genossenschaften, die Gerichte retournierten slowenischsprachige Ansuchen, 1926 wurde z. B. eine Registrierung des neu gewählten Vorstands wegen Verwendung der slowenischen Sprache verweigert, 1927 wurde vom Registergericht die Einführung von deutschen Statuten und Firmen verlangt und, da die Betroffenen dieser Anordnung nicht nachkamen, 1927 bis 1929 den bis dahin slowenischen von Amts wegen deutsche Firmen beigefügt.[1438]

1437 Österr. lw. Genossenschaftszeitung, Nr. 1, 1937, S. 2 ff., zit. nach Maurer, Geschichte, S. 35.

1438 Sitter, Anfänge, S. 15, 28 f., 52 f.

Die slowenischen Genossenschaften konnten im Falle von wirtschaftlichen Problemen keinesfalls auf Landes- oder Staatshilfe hoffen. Die Verluste mussten sie aus einer eigenen Solidarreserve abdecken. Viel besser erging es diesbezüglich den „deutschen" Genossenschaften, die zwar auch auf den Solidarfonds ihres Verbandes zurückgreifen mussten, andererseits aber mit ausgiebiger Landes- oder Staatshilfe rechnen konnten. In Vinzenz Schumy hatten sie zudem einen einflussreichen Fürsprecher. Als Beispiel wollen wir die Raiffeisenkasse St. Stefan im Gailtal anführen. Diese wies im Jahre 1935 wegen verschiedener Malversationen einen Verlust von öS 65.000 aus. Für die Sanierung dieser Kreditgenossenschaft setzte sich nun Schumy ein, dem es gelang, einen Bundeszuschuss von öS 40.000 aufzutreiben, öS 10.000 musste der Landesverband zur Abdeckung des Abganges beisteuern und öS 15.000 entfielen auf die 15 Ausschussmitglieder. Interessant ist, dass Vinzenz Schumy den jungen slowenischen Dompfarrer und Direktor der slowenischen Caritas-Sektion, Rudolf Blüml, bat, ihn bei den Sanierungsmaßnahmen zu unterstützen.[1439]

Die slowenischen Kreditgenossenschaften bzw. ihre Funktionäre kritisierten wiederholt, dass die Gemeindeverwaltungen sie bei Finanzgeschäften ignorierten. Offensichtlich diskriminiert fühlten sich die slowenischen Kreditgenossenschaften bei der Zuteilung des Plebiszitfonds im Jahre 1930. Auf dem Abstimmungsterritorium wirkten 1930 insgesamt 26 „slowenische" und 16 „deutsche" bäuerliche Kreditgenossenschaften. Die slowenischen Darlehenskassen bekamen öS 200.000 des „Plebiszitkredits", die deutschen, die nach Berichten des *Koroški Slovenec* einen kleineren Umsatz auswiesen, bekamen öS 800.000.[1440]

Die wirtschaftliche Situation der slowenischen Genossenschaften während der Zwischenkriegszeit bzw. vor dem „Anschluss" ist schwer einzuschätzen. Bilanzen für die Jahre 1921 bis 1938 gibt es nicht, es existieren nur Hinweise.[1441] Ähnliches gilt auch für das Genossenschaftswesen

1439 Archiv des Österreichischen Institutes für Zeitgeschichte, Wien, Nachlass Vinzenz Schumy, Korrespondenz, 65/2 Schumy am 23. 6. 1936 an Blüml.

1440 Koroški Slovenec X/1930, Nr. 52. Der Plebiszitkredit wurde zum überwiegenden Teil schon im Rahmen der „Abwicklung" während der NS-Zeit getilgt, in einigen Fällen veranlasste dies der Landesverband landwirtschaftlicher Genossenschaften in Kärnten bald nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges.

1441 Malle, Die wirtschaftlichen Aspekte, S. 193.

der Mehrheitsbevölkerung.[1442] Sitter meint zu den slowenischen Genossenschaften resümierend, dass in der Zwischenkriegszeit in allen Sparten ein rückläufiger Trend zu verzeichnen ist. Er führt dies auf die ungünstigen politischen Rahmenbedingungen und das Fehlen einer entsprechenden Führungsschicht zurück.[1443] Die Lage der 43 slowenischen Genossenschaften vor dem „Anschluss“ kann nicht verallgemeinert werden. Fünf befanden sich in ernsthaften wirtschaftlichen Schwierigkeiten und der Verband bemühte sich auch noch nach dem „Anschluss“, sie durch Sanierungsprogramme wieder in die Liquiditätszone zu bringen. Der Verband selbst konnte 1930 durch einen Solidarbeitrag aller seiner Mitglieder vor dem Konkurs gerettet werden.[1444] Nach einer Schätzung erreichte das slowenische Genossenschaftswesen knapp vor dem „Anschluss“ ca. 20 % seines Einlagenstandes aus dem Jahr 1910.[1445] Nicht ganz vergleichbar damit sind einige Zahlen zu den „deutschen“ Genossenschaften. Demnach sank der Einlagenstand in den 1920er Jahren auf ein Drittel des Vorkriegsniveaus und betrug nur mehr öS 5,85 Mio., erholte sich ab 1929 aber wieder und stieg auf öS 9,9 Mio., das wären dann etwa 55,8 % des Vorkriegsniveaus.[1446]

4.2 Das Genossenschaftswesen nach dem „Anschluss“

4.2.1 Nationalsozialistische Reorganisation des Kreditwesens – Modernisierung und Rationalisierung?

Nach der Besetzung Österreichs durch Hitlerdeutschland begannen in allen Teilen des Landes Ausschreitungen gegen die Konsumgenossenschaf-

1442 ArchRLV Kärnten. Referat ohne Autorangabe „Rückschau“.

1443 Sitter, Anfänge, S. 61.

1444 ASZI, Fond Valentin Podgorc. Zadružno obnavljanje koroških Slovencev, [Die Erneuerung der Genossenschaften bei den Kärntner Slowenen], oD; V. Podgorc „dragemu prijatelju“ [Dem lieben Freund] am 30. 7. 1948.

1445 Zadružno delo v bodočnosti, in: Koroška kronika III/1947, Nr. 2, S. 1. Es ist anzunehmen, dass dieser Leitartikel, wie zahlreiche andere gezeichnete einschlägige Beiträge in dieser Wochenzeitung, von Valentin Podgorc stammt, der das slowenische Genossenschaftswesen sehr gut kannte. Angesichts des Fehlens zuverlässiger Primärquellen muss auch auf solche Schätzungen zurückgegriffen werden.

1446 Maurer, Geschichte, S. 29. Leider sind die Angaben nicht sehr präzise, z. B. ist unklar, auf welche Jahre sich die genannten Beträge beziehen.

ten, die alte Leitung wurde abgesetzt und die Eingriffe erst eingedämmt, als ein kommissarischer Verwalter aus den Reihen der NSDAP bestellt war. Bereits das Dollfuß-Regime hatte die Konsumgenossenschaften 1933 unter kommissarische Verwaltung gestellt, doch war es der Person des damaligen Verwalters zu verdanken gewesen, dass die Genossenschaften 1936 wieder die Selbstverwaltung erlangt hatten. Sie wurden dann von den Nationalsozialisten nach teilweise bereits vorher erfolgten Verschmelzungen ab Herbst 1942 aufgelöst, die Anteile und Spareinlagen wurden ausbezahlt, die Reserven und sonstiges Vermögen wurden dem Gemeinschaftswerk der Deutschen Arbeitsfront übertragen.[1447]

Das österreichische Kredit- bzw. Genossenschaftswesen war zur Zeit der NS-Herrschaft generell so genannten Reorganisations- und Rationalisierungsmaßnahmen unterworfen. Eine der ersten Maßnahmen war z. B. die Zerschlagung der Verbandseinheit im gewerblichen Genossenschaftssektor, es kam zu einer Zweiteilung des Verbandsgebietes.[1448] Im gesamten Genossenschaftssektor wurden Liquidierungen und Fusionierungen durchgeführt und als Rationalisierungsmaßnahmen bezeichnet. Betroffen waren sowohl die Raiffeisen- als auch die Konsum- und die gewerblichen Genossenschaften. Zu obrigkeitlich-autoritären Änderungen kam es bereits zur Zeit des „Ständestaates", was z. B. zu einem Rückgang der Schulze-Delitzsch-Genossenschaften durch freiwillige (auf Grund Genossenschaftszwang) und behördliche Auflösungen geführt hatte.[1449]

Gewiss ist der Hinweis berechtigt, dass nicht jede einzelne wirtschaftliche Maßnahme des NS-Regimes irrational war und dass teilweise auch von einer „Modernisierungslogik" gesprochen werden kann.[1450] Sektorbereinigungen fanden und finden auch ohne außerökonomischen Zwang statt.

1447 Brazda u. a., Zur Geschichte, S. 131–135; vgl. zur Verschmelzung des Ersten Wiener Consum-Vereins: Brazda u. a., Zur Geschichte, S. 176 f.

1448 Johann Brazda, Robert Schediwy, Tode Todev: Selbsthilfe oder politisierte Wirtschaft. Zur Geschichte des österreichischen Genossenschaftsverbandes (Schulze-Delitzsch) 1872–1997 (Schulze-Delitzsch-Schriftenreihe 18). Wien 1997, S. 214.

1449 Brazda u. a., Selbsthilfe, S. 202.

1450 Vgl. Brazda u. a., Selbsthilfe, S. 218 (mit Beispielen); Robert Schediwy: Die gewerblichen Kreditgenossenschaften in der Zwischenkriegszeit, in: Brazda (Hg.), 150 Jahre Volksbanken in Österreich, S. 133–309, S. 259 f.

Jedoch wird bezüglich der Wirtschaftspolitik des NS-Regimes gleichzeitig betont, dass die einzelnen Maßnahmen einem letztlich irrationalen Zweck dienten[1451] und im gegenständlichen Fall jedenfalls der genossenschaftlichen Demokratie völlig widersprachen.[1452] Es wies, bezogen auf das NS-Regime, u. a. der Generalanwalt Vinzenz Schumy in der Zeitung „Der Kärntner Bauer“ noch 1946 darauf hin:

> „/.../ daß die Grundsätze der Genossenschaftsführung abgeschafft wurden und gegen ein System von obrigkeitlicher Befehlsgewalt ausgetauscht wurden. In Versammlungen wurde nur mehr auf die Ausrichtung der erteilten Richtlinien Wert gelegt und sie hatten damit den Charakter von Apellen. [sic] /.../ Die Genossenschaftsidee wurde damit bewußt unterdrückt und an ihre Stelle die Befehlsgewalt des jeweiligen Führers gesetzt.“[1453]

Diese Aussagen kontrastieren bemerkenswert mit den Argumenten einiger Kärntner Genossenschaftsfunktionäre anlässlich der Rückstellungsverfahren, die etwa drei Jahre später stattfanden. Dort verteidigten sie den Erwerb entzogenen slowenischen Genossenschaftsvermögens während der NS-Zeit teilweise sogar mit dem Hinweis, dass die Mitglieder der verschmolzenen slowenischen Kassen völlig frei und demokratisch hätten über alle Vorgänge mitbestimmen dürfen.[1454]

Für die Besetzung von Leitungsstellen stand „politische Verläßlichkeit“ an erster und „fachliche Eignung“ an zweiter Stelle.[1455] Auch bezüglich der Sektorbereinigungen weist Oswin Maurer darauf hin, dass rationalisiert und zusammengelegt oft nicht nur aus kommerziellen, sondern auch aus politischen Gründen wurde.[1456] Robert Schediwy bringt ein instruktives Fallbeispiel aus Innsbruck von politisch erzwungener Verschmelzung. Dort wurde zunächst der ursprünglich dem katholischen Milieu zugehörige St. Josef Spar- und Vorschussverein politisch umgepolt, indem der Direktorsposten vom Vater auf den Sohn überging, der Verbindungen zur illegalen SS hatte. Danach bemühte sich der neue Direktor – der Verein hieß

1451 Schediwy, Die gewerblichen Kreditgenossenschaften, S. 259.
1452 Brazda u. a., Selbsthilfe, S. 213 ff.
1453 Die Genossenschaft und das Führerprinzip, in: Der Kärntner Bauer, Jg. 1946, S. 117, zit. nach Maurer, Geschichte, S. 37.
1454 Siehe die Kapitel 4.5.6 und 4.5.7.
1455 Vgl. Brazda u. a., Selbsthilfe, S. 215.
1456 Maurer, Geschichte, S. 36.

ab 1940 Volksbank Innsbruck und im Aufsichtsrat saßen inzwischen SS-ler – erfolgreich um die zwangsweise Vereinigung mit der traditionell deutschliberalen Handels- und Gewerbebank, die dagegen bis 1943 anhaltenden Widerstand leistete, dann jedoch dem politischen Druck gewichen ist.[1457]

Ein Teilaspekt der NS-Politik, die Rassenpolitik, griff ebenfalls auf das Genossenschaftswesen über. Juden waren als Genossenschaftsmitglieder unerwünscht, es war ihnen der Austritt nahe zu legen. Etwaige jüdische Vorstandsmitglieder oder Aufsichtsräte waren – sofern sie nicht die Funktionen zurücklegten – bei der nächsten Mitgliederversammlung zu ersetzen, jüdische Angestellte waren zu entlassen.[1458] Bei Auszahlung von Geldeinlagen an Juden sollte bei der Ortsparteileitung und in Zweifelsfällen sogar beim Devisenfahndungsamt rückgefragt werden. Die „Blätter für Genossenschaftswesen" schrieben 1939 über die „Kreditkasse für Handel und Gewerbe in Wien", dass diese unter diesem harmlosen Namen „zweifelhaften Figuren, die in Scharen aus Galizien nach Wien zogen, Kleinkredite für den Beginn eines ‚Handels'" gewährt hätten, nun jedoch „ein ‚arischer Abwickler' das Vermögen der jüdischen Kultusgemeinde eingetrieben /.../ habe."[1459]

Auch die „Abwicklung" der slowenischen Genossenschaften in Kärnten ist in diesem größeren Zusammenhang als primär politische Maßnahme zu sehen. Sie war ein Schritt in die Richtung, dieses Land „deutsch" zu machen, ein Ziel, das in Kärnten von bestimmten politischen Strömungen schon vor und dann auch wieder nach der NS-Herrschaft als erstrebenswert angesehen wurde, wenn auch nicht mit denselben Mitteln. Ein wesentlicher Unterschied zur Situation der Juden und Jüdinnen während der NS-Regimes ist hervorzuheben: Den Slowenen und Sloweninnen in Kärnten war die Assimilation gestattet, sie konnten bei entsprechenden politischen Anpassungsleistungen z. B. auch Mitglieder der „deutschen" Genossenschaften sein.

Ein Vergleich mit NS-Rationalisierungsmaßnahmen im Genossenschaftswesen in anderen Bereichen wäre interessant, doch haben intensive Recherchen keinerlei systematische Untersuchungen zu den Verschmelzun-

1457 Schediwy, Die gewerblichen Kreditgenossenschaften, S. 284 ff.
1458 Brazda u. a., Selbsthilfe, S. 212.
1459 Blätter für Genossenschaftswesen, 1939, S. 535, zit. nach Schediwy, Die gewerblichen Kreditgenossenschaften, S. 260 u. 262.

gen z. B. im deutschsprachigen Gebiet Kärntens oder in anderen Bundesländern zutage befördert.[1461] Bei Gabriela Napetschnig wird diese Frage gar nicht und bei Oswin Maurer nur am Rande erwähnt.[1461] Martin Wutte erwähnt solche Vorgänge in einem 1940/41 erschienenen Beitrag: „Seit 1938 wurden 18 meist schwächere Raiffeisenkassen liquidiert, namentlich in Orten, wo es bisher zwei Kassen gab.“[1462] Diese Liquidierungen dürften jedoch eher die Folge der 1937 erfolgten Verschmelzung des christlichsozialen und des deutschliberalen Genossenschaftsverbandes in Kärnten gewesen sein und keine NS-Maßnahmen. Mehr liegt über Kärnten nicht vor. Neben der etwas intensiveren, aber eher exemplarischen Behandlung von Fusionen im Bereich der Schulze-Delitzsch-Genossenschaften, die bereits skizziert wurden[1463], konnten Angaben zu zwei weiteren Bereichen gefunden werden, die im Vergleich zur „Abwicklung“ des slowenischen Genossenschaftswesens in Kärnten einen Eindruck von den relativen Dimensionen geben.

In der Zeitung „Steirisches Raiffeisenblatt“[1464] konnten einige Angaben über Fusionen in der Steiermark gefunden werden. Nach dem Jahresbericht des Grazer Verbandes, der im Rahmen des 3. Verbandstages am 30. August 1943 verlesen wurde, betreute der Grazer Verband zu diesem Zeitpunkt 754 Raiffeisengenossenschaften, davon waren 426 Raiffeisenkassen.[1465] Die Rationalisierungsmaßnahmen seien schon mehrere Jahre diskutiert und Ende Mai 1943 zum „vorläufigen Abschluß“ gebracht worden. Hinsichtlich der Fusionierungen hieß es: „Ursprünglich waren 58 unserer Raiffeisenkassen vom Gauwirtschaftsberater festgelegt, über deren Verschmelzung bzw. Aufgabe verhandelt werden mußte. Bei Abschluß der Rationalisierungsverhandlungen sind drei Raiffeisenkassen liquidiert worden, fünf wurden mit bestehenden Raiffeisenkassen verschmolzen und eine Raiffeisenkasse wurde mit der im Orte befindlichen Volksbank zusammengelegt. Andererseits sind

1460 Auch Dr. Wolfgang Werner, einem profunden Kenner des Raiffeisensektors und der Literatur darüber ist keine Untersuchung in diese Richtung bekannt (tel. Auskunft, Sept. 2002).

1461 Napetschnig, Bedeutung; Maurer, Geschichte, S. 36.

1462 Wutte, Nachtrag Kärnten, S. 618.

1463 Brazda u. a., Selbsthilfe; Brazda u. a., Zur Geschichte; Brazda, 150 Jahre Volksbanken in Österreich.

1464 Das Kärntner Pendant dazu konnte nicht gefunden werden.

1465 Steirisches Raiffeisenblatt 5/1943, Nr. 9, S. 65.

eine Reihe bestehender Volksbanken, besonders in der Oststeiermark, mit unseren Raiffeisenkassen verschmolzen worden."[1466] Zur Raiffeisen-Zentralkasse-Steiermark kam die Steirische Bauernkasse.[1467] Ende 1943 gehörten dem Verband 690 Mitgliedsgenossenschaften an, Ende Mai 1944 waren es 707. Für das Kreditgewerbe wurde für den Berichtszeitsraum 1943 in Bezug auf die Rationalisierungsmaßnahmen festgehalten: „1 Genossenschaft wurde liqudiert, 1 durch Verschmelzung mit einer Volksbank abgegeben, dagegen 8, meist kleinere Volksbanken mit Raiffeisenkassen, 6 im eigenen Rahmen verschmolzen und 1 Filialbetrieb aufgelöst."[1468]

In Oberösterreich (bzw. Oberdonau) setzten die Rationalisierungsmaßnahmen 1943 ein und erstreckten sich bis gegen Ende 1944. Von diesen wurden acht Raiffeisenkassen betroffen. Sie wurden mit der gewerblichen Kreditgenossenschafts-Organisation „zwangsweise verschmolzen". Die betroffene Raiffeisenkasse Mondsee blieb de facto als Filiale bestehen. Mit den Raiffeisenkassen vor Ort verschmolzen der Bauernkredit Wels und die Volksbank Gutau. Verschmolzen wurden die Raiffeisenkasse Helpfau-Uttendorf und Pischelsdorf. Aus der Verschmelzung der Raiffeisenkasse St. Georgen im Attergau mit der dortigen Volksbank entstand schlussendlich die Raiffeisenkasse St. Georgen im Attergau.[1469] Der oberösterreichische Landtag fasste am 20. März 1946 einen einstimmigen Beschluss, wonach er die Landesregierung beauftragte, die Bestrebungen zu fördern, „die während der nationalsozialistischen Herrschaft zwangsweise aufgelösten Raiffeisenkassen wiederum zu errichten".[1470]

Die „Abwicklung" des slowenischen Genossenschaftswesens ist mit den Rationalisierungsmaßnahmen in der Steiermark und in Oberösterreich nicht vergleichbar, es ging um seine gezielte Liquidierung. Sie wird in der Literatur nur teilweise und am Rande thematisiert.[1471] Teilweise wird die

1466 Steirisches Raiffeisenblatt 5/1943, Nr. 9, S. 65.
1467 Franz Glößl: Die Entwicklung der Raiffeisen-Zentralkasse Steiermark von 1980 [sic] – 1984. Dipl., Wien 1986, S. 16.
1468 Steirisches Raiffeisenblatt 6/1944, Nr. 9, S. 59.
1469 Hans Schilcher: Die Raiffeisenkassen Oberösterreichs im Wiederaufbau 1945–1952 unter Berücksichtigung der Landwirtschaft. Diss., Linz 1984, S. 94 f.
1470 Genossenschafts-Jahrbuch 1946, S. 55, zit. nach Schilcher, Raiffeisenkassen Oberösterreichs, S. 98.
1471 Raiffeisen und sein Werk in Österreich. 2. Aufl., Wien 1986, S. 378; Anni Köstinger: 75 Jahre Raiffeisenkasse Eberndorf, 75 Jahre Heimatgeschichte, oO oJ [Eberndorf 1965].

Geschichte des slowenischen Genossenschaftswesens stark fragmentiert wiedergegeben[1472] oder überhaupt übergangen.[1473]

Über Wiedererrichtungen von Genossenschaften nach 1945 ist in der konsultierten Literatur noch weniger vorhanden als über die Maßnahmen während der NS-Zeit.

4.2.2 Gesetze und Verordnungen des NS-Regimes

Ende 1938 wurde das *Reichsgesetz über das Kreditwesen* auch auf die „Ostmark“ ausgedehnt.[1474] Es trat mit 1. Jänner 1939 in seinen wesentlichen Grundzügen in Kraft. Später wurde es nach und nach auf die zunächst ausgenommenen Bestimmungen ausgedehnt und der Verband der südmärkischen landwirtschaftlichen Genossenschaften – Raiffeisen Graz machte seine Mitgliedsgenossenschaften darauf aufmerksam, dass sie in „absehbarer Zeit“ dafür werden sorgen müssen, „daß die Geschäftsanteile auf eine Höhe festgesetzt werden, die eine grundlegende Stärkung des Eigenkapitals gemäß § 11, KWG, zum Zweck haben“.[1475] Nach einer Übergangsfrist sollten die Geschäftsanteile durchwegs auf RM 50 erhöht werden.

Die ländlichen Kreditgenossenschaften hatten durchwegs Geschäftsanteile in sehr geringer Höhe. Die letzte Festsetzung der Geschäftsanteile vor dem „Anschluss“ erfolgte im Rahmen der Goldbilanzeröffnung und zwar sowohl bei slowenischen als auch bei deutschen Genossenschaften, als sie mit 1 (einem) Schilling festgelegt wurden. Nach dem „Anschluss“ wurde die Verordnung über Reichsmark-Eröffnungsbilanzen und Umstellungsmaßnahmen im Lande Österreich (Umstellungs-Verordnung) kundgemacht.[1476] Diese schrieb u. a. vor, dass Genossenschaften bis spätestens 31. Dezember 1939 die Geschäftsanteile in Reichsmark umzurechnen und auf volle Reichs-

1472 [Karl Dinklage u. a.:] Kärntens gewerbliche Wirtschaft von der Vorzeit bis zur Gegenwart, Klagenfurt 1953, S. 461; Wiederaufbau der Kärntner Land- und Forstwirtschaft. Bericht der Landwirtschaftskammer für Kärnten über die Jahre 1945–1951, oO oJ [Klagenfurt 1951], S. 280.

1473 25 Jahre Kärntner Wirtschaftsgeschichte 1951–1976. 125 Jahre Handelskammer Kärnten, Klagenfurt ^{2}1976.

1474 Genossenschaftliche Rundschreiben 1/1939, Folge 1, S. 2–6.

1475 Genossenschaftliche Rundschreiben 3/1941, Folge 2, S. 14. KWG = Kreditwesengesetz.

1476 GBlÖ 1938/390 vom 9. 9. 1938, 111. Stück.

markbeträge aufzurunden haben. Die Kreditgenossenschaften mussten bis 31. Dezember 1939 eine Schlussbilanz und mit dem darauf folgenden Kalendertag, also dem 1. Jänner 1940, eine RM-Eröffnungsbilanz erstellen, in deren Rahmen die Frage der Geschäftsanteile bereinigt werden musste.[1477] Für die entsprechenden Vollversammlungen wurden genaue Richtlinien gegeben und „Muster für die Tagesordnung" vorgeschlagen. Hinsichtlich eventueller Neuwahlen oder personeller Änderungen wurde ein *„Einvernehmen mit dem zuständigen Hoheitsträger der NSDAP"* rigoros eingefordert.[1478] Die slowenischen Genossenschaften führten ihre Generalversammlungen im Sinne der Weisungen und Anleitungen durch, passten ihre Geschäftsanteile an die Bestimmungen an, waren aber als eigenständige nicht mehr existent, als es darum ging, die Geschäftsanteile zu erhöhen.

Im Juli 1939 wurde die *Verordnung über die Verschmelzung von Genossenschaften in den Reichsgauen der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland vom 30. Juni 1939* durch die Kundmachung des Reichskommissars für die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich bekannt gemacht.[1479] Damit wurde die Möglichkeit eröffnet, Genossenschaften gleicher Haftart zu vereinigen (zu verschmelzen), wobei das Vermögen der übertragenden Genossenschaft in jenes der übernehmenden überging. Der Vorgang der Verschmelzung wurde genau geregelt. Die Verschmelzung war nur zulässig, wenn sie von beiden Genossenschaften mit zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen wurde. Der anerkannte Prüfungsverband musste gehört werden und sein Gutachten war im Rahmen einer Generalversammlung zu verlesen. Im Organ des Verbandes der südmärkischen landwirtschaftlichen Genossenschaften – Raiffeisen Graz wurde die Verordnung dahingehend interpretiert, dass sie „für die Zusammenlegung von Genossenschaften in den Reichsgauen der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland den Weg der Fusion" eröffne, ohne dass – wie bisher – „eine der zu verschmelzenden Genossenschaften in Liquidation zu treten braucht".[1480]

Die Bestimmungen der Verordnung betrafen auch jene 22 slowenischen Genossenschaften, die großteils 1942 mit deutschen Genossenschaften gleicher Haftart verschmolzen wurden. So viel sei vorweggenommen: Obzwar

1477 Genossenschaftliche Rundschreiben 1/1939, Folge 3, S. 6 f.
1478 Genossenschaftliche Rundschreiben 2/1940, Folge 1, S. 3.
1479 GBlÖ 1939/835 vom 17. 7. 1939, 178. Stück.
1480 Genossenschaftliche Rundschreiben 1/1939, Folge 7, S. 32.

sich die handelnden Akteure dabei die Mühe gaben, den Schein der Legalität nach außen hin zu wahren, wurden dabei die auch in der Verordnung vorgesehenen „innergenossenschaftlichen demokratischen Entscheidungsfindungen“ vollständig außer Acht gelassen und die Rechte der Mitglieder der übertragenden Genossenschaften kamen vollends unter die Räder.

4.2.3 Genossenschaftsorganisation Kärnten – Steiermark

Nach dem „Anschluss“ kam es zu einer Reorganisation des Genossenschaftswesens. Die Funktionen des Geldausgleichs, des Warengeschäfts und der Revision wurden getrennt. Die Revision und Betreuung der Kärntner Genossenschaften übernahm aus den Händen des Landesverbandes schon 1938 der Verband der südmärkischen landwirtschaftlichen Genossenschaften – Raiffeisen Graz. 1940 kam es zur Trennung von Geld- und Warengeschäft. Eine neu gegründete Raiffeisen-Zentralkasse in Klagenfurt übernahm die Geldgeschäfte des Landesverbandes, dieser wurde in eine landwirtschaftliche Hauptgenossenschaft umgewandelt, die nur noch Warenzentrale (Ein- und Verkauf einschließlich Maschinenbeschaffung) war. Eine ähnliche Trennung fand in Graz statt.

Der Wirkungsbereich des südmärkischen Verbandes erstreckte sich zunächst auf die Steiermark (mit Teilen des Burgenlandes) und Kärnten mit Osttirol. Die gesetzlichen Prüfungen der Zentralkassen, der Hauptgenossenschaften und der Molkereizentrale fielen in die Kompetenz des Reichsverbandes der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften – Raiffeisen Berlin.[1481] Der südmärkische Verband selbst war ein ausgesprochener Prüfungsverband und unterstand dem Reichsverband. Ab 21. Jänner 1939 gab der Verband die *Genossenschaftlichen Rundschreiben* heraus, die mit dem 3. Jahrgang in *Südmärkisches Raiffeisenblatt* umbenannt wurden.[1482] Eine weiter Umbenennung erfolgte mit Folge 2 des 5. Jahrganges. Nun hieß es *Steirisches Raiffeisenblatt* und für Kärnten erschien eine mutierte Ausgabe unter dem Titel *Raiffeisenblatt für Kärnten*.[1483]

1481 Maurer, Geschichte, S. 35 f.; Südmärkisches Raiffeisenblatt 3/1941, Folge 5, S. 55.

1482 Südmärkisches Raiffeisenblatt 3/1941, Folge 1, S. 2.

1483 Steirisches Raiffeisenblatt 5/1943, Folge 2, S. 1. Die Kärntner Ausgabe konnte in den österreichischen Bibliotheken nicht gefunden werden.

Um die Kontakte mit den Mitgliedsgenossenschaften in Kärnten zu intensivieren, wurde mit 1. März 1940 in Klagenfurt eine Außenstelle des Verbandes eingerichtet[1484] und am 10. August 1940 „nach Beendigung der ihr übertragenen Aufgaben" wieder eingestellt.[1485] In dieser Zeit beschäftigten sich zwei Prüfer mit der Bücherordnung und Steuerberatung. In Klagenfurt wurden aber auch weiterhin Sprechtage abgehalten. Die Außenstelle wurde mit 22. August 1941 wiedererrichtet und ihre Zuständigkeit als Mithilfe bei der Bücherordnung und bei Jahresabschlussarbeiten, mit Erteilung von Auskünften usw. umrissen.[1486] Mit keinem Wort wurde ihre Hauptaufgabe, die „Abwicklung" des slowenischen Genossenschaftswesens erwähnt.

Im Rahmen des 2. Verbandstages am 20. August 1942 machte Ing. Michael Grimschitz die Mitteilung, dass im Zuge der Bildung der Landesbauernschaft Kärnten die Errichtung eines eigenen Prüfungsverbandes für Kärnten genehmigt worden war.[1487] Mit 1. Jänner 1943 erfolgte die Trennung, der Verband in Graz nannte sich nun „Raiffeisenverband Steiermark"[1488], und in Kärnten nahm der Raiffeisenverband Kärnten seine Tätigkeit als Revisions- und Organisationsverband auf. Diese dreiteilige Organisationsstruktur mit getrennten Einheiten für die Revision, den Geld- und den Warensektor blieb in Kärnten bis Ende 1949 bestehen.

Zum ersten Verbandsleiter des Verbandes der südmärkischen landwirtschaftlichen Genossenschaften – Raiffeisen Graz wurde auf der Gründungsversammlung LH a. D. Ferdinand Kernmaier gewählt, der die Funktion bis zu seinem Tod am 16. April 1941 ausübte.[1489] Ihm folgte Franz Thoma.[1490] Der Bauer, Genossenschafter und Politiker Kernmaier erklärte zu Beginn des Weltkrieges, dessen Ausbruch er den „verblendeten Feinden unseres Volkes" in die Schuhe schob, es sei die Pflicht der Genossenschaften und ihrer Sachwalter,

1484 60 Jahre Raiffeisenverband Steiermark, 97. Jahresbericht Raiffeisenverband Steiermark [Graz 1998], S. 7.
1485 Genossenschaftliche Rundschreiben 2/1940, Folge 8, S. 67.
1486 Südmärkisches Raiffeisenblatt 3/1941, Folge 9, S. 96.
1487 ArchRLV Steiermark. Niederschrift über den 2. Verbandstag am 20. 8. 1942.
1488 60 Jahre Raiffeisenverband Steiermark, S. 9 f.
1489 Südmärkisches Raiffeisenblatt 3/1941, Folge 5, S. 13; Folge 6, S. 63–65.
1490 Südmärkisches Raiffeisenblatt 4/1942, Folge 7/8, S. 51 f.

„sich restlos in die Front des Hinterlandes einzugliedern und mit vervielfachtem Pflicht- und Verantwortungsbewußtsein an der Sicherung der Lebensnotwendigkeiten unseres Volkes mitzuarbeiten“.[1491]

Zur Jahreswende 1940/1941 meinte er, die Genossenschaften hätten sich „restlos in den Dienst der Kriegswirtschaft“ gestellt, sah viele Feinde, vor allem aber Frankreich am Boden „zerschmettert“ und meinte:

„Nur ein Feind, der Urheber dieses Krieges, leistet noch zähen und erbitterten Widerstand. Aber auch das Inselreich der Briten erzittert unter den wuchtigen Schlägen der deutschen Luftwaffe und wird dem verdienten Schicksal nicht entgehen.“[1492]

In einem Rückblick zum Jahreswechsel 1941/1942 meinte das Südmärkische Raiffeisenblatt, dass das zweite Kriegsjahr vorüber sei und gekennzeichnet gewesen wäre „durch den Vernichtungskampf mit dem kultur- und zivilisationszersetzenden Bolschewismus“.[1493] Zum Krieg im Südosten wurde gesagt:

„Dank der Tapferkeit und der beispielslosen Leistungen unserer Wehrmacht sind die uns durch den Schandfrieden von St. Germain entrissenen urdeutschen Gebiete der Untersteiermark, Kärntens und Krains wieder in den Schutz und die Obhut des großen deutschen Vaterlandes heimgekehrt.“[1494]

Eine ähnliche Diktion wählte auch der Präsident der Landwirtschaftlichen Hauptgenossenschaft, als er sich auf der Aufsichtsratsitzung am 1. September 1941 an den verstorbenen Ferdinand Kernmaier erinnerte:

„Den Nachruf für den am 16. April 1941 aus voller Schaffenskraft plötzlich und unerwartet von dieser Welt abberufenen Vorstand des Aufsichtsrates, Ferdinand Kernmaier, hält Präs. Supersperg und würdigt eingehend die Verdienste des Dahingegangenen /.../

Als Nationalsozialist und einer der treuesten Streiter für die Idee unseres Führers war es ihm noch vergönnt die Heimkehr seiner Heimat ins Reich und knapp vor seinem Hinscheiden die Vergrösserung seiner engeren Heimat Kärntens zu erleben.“[1495]

1491 Genossenschaftliche Rundschreiben 1/1939, Folge 7, S. 29.
1492 Südmärkisches Raiffeisenblatt 3/1941, Folge 1, S. 1.
1493 Südmärkisches Raiffeisenblatt 4/1942, Folge 1, S. 1.
1494 Ebenda.
1495 ArchRLV Kärnten. Aufsichtsrat Landwirtschaftliche Hauptgenossenschaft Kärnten 1940–43, S. 17 f.

4.2.4 Die slowenischen Genossenschaften nach dem „Anschluss“

Mit dem „Anschluss“ steigerte sich der Druck auf das slowenische Genossenschaftswesen. Schwierigkeiten verschiedener Art bereiteten den Genossenschaften vom ersten Tag an vor allem die Nationalsozialisten vor Ort. Schon am ersten Tag wollten sie die Kreditgenossenschaften in Feistritz an der Gail und in Köstenberg übernehmen, in Eisenkappel verlangten sie personelle Änderungen im Vorstand und im Aufsichtsrat der Warengenossenschaft. Der slowenische Verband forderte am 23. Juni 1938 seine Mitgliedsorganisationen auf, sie mögen sich durch die ungesetzlichen Eingriffe in ihrer Autonomie nicht gestört fühlen, sondern mögen – wie bisher – als nationale Wirtschaftsorganisationen weiter arbeiten. Im Falle von Gewalt sollten sie selbstständig entscheiden.[1496] Es gab verschiedene Schikanen, z. B. verweigerten die Gerichte die Registrierung slowenischer Ausschussmitglieder. Revisoren, Vorstands- und Aufsichtsratmitglieder der Zveza wurden unter polizeiliche Aufsicht gestellt.[1497]

Am 22. Juli 1938 meldete der südmärkische Verband den Anspruch auf die slowenischen Genossenschaften an. Dies erfolgte im Rahmen einer Besprechung zwischen Vertretern des slowenischen Verbandes und dem Abgesandten von Raiffeisen Graz, Wirtschaftsrat (Ökonomierat) Reinhard Regwart.[1498] Für die slowenischen Genossenschaften argumentierten Valentin Podgorc und Franz Petek, dass die slowenischen Genossenschaften „den Kern für den wirtschaftlichen Fortschritt der nationalen Minderheit in Kärnten bilden“.[1499] Das Protokoll führt weiter aus:

> „Ihre Bestrebungen kennen nur Leute, die Angehörige dieser Minderheit sind und auch die Revisionen können bei unseren Genossenschaften nur ihre Angehörigen durchführen. Deshalb vertritt der Verband den Standpunkt, daß seine Mitgliedsgenossenschaften ihre eigene Revisionsbehörde haben müssen, die sich aber dem neuen Revisionsverband anschließen kann. Herr Wirtschaftsrat Regwart nimmt den Standpunkt zur Kenntnis durch folgende Formulierung, die zweisprachig protokolliert wird: /.../ Der Beitritt der einzelnen Genossenschaften durch Einbindung in den Verband Südmark wird

1496 Zwitter, 30 letnica, S. 126.
1497 Sitter, Anfänge, S. 60 f.
1498 Südmärkisches Raiffeisenblatt, 3/1941, Folge 7/8, S. 75.
1499 ASZI, Fond Zveza Bank. Zapisnik načelstva in nadzorstva, S. 186–187.

abgelehnt. Der Anschluß als eigene Organisation an den Verband ‚Südmark‘ wird erwünscht. (:Autonomie innerhalb des Verbandes:) /.../.“[1500]

Am 5. August 1938 fand in Graz die Gründung des Prüfungsverbandes statt. Auch hier hatte die Vorarbeiten Wirtschaftsrat Regwart geleistet, der die Versammlung leitete. Die Kärntner Genossenschaften wurden von Verbandsanwalt Michael Grimschitz und LH a. D. Ferdinand Kernmaier vertreten. Regwart berichtete von 236 deutschen Genossenschaften aus Kärnten und von 43 aus dem gemischtsprachigen Teil, die dem Prüfungsverband angeschlossen werden sollten. In den Ausschuss kamen „für Kärnten deutscher Teil“ Schabus[1501] und Karl Pramberger, die slowenischen Genossenschaften blieben unberücksichtigt.

Noch im August 1938 reiste der slowenische Politiker Franc Petek – er war Mitglied des Aufsichtsrates des slowenischen Genossenschaftsverbandes – nach Berlin, um den Weiterbestand seiner Organisation zu sichern und die Angliederung an die „Südmark“ zu besprechen. Beim Reichsverband teilte man ihm mit, dass die Frage noch offen sei und vom Reichsnährminister im Einvernehmen mit dem Minister für auswärtige Angelegenheiten gelöst werde.[1502]

Der 1. Verbandstag (Vollversammlung) des Verbandes der südmärkischen landwirtschaftlichen Genossenschaften fand am 19. Juli 1940 statt. Der Verband hatte unter reichsdeutscher Geschäftsführung mit dem 1. Oktober 1938 seine Tätigkeit aufgenommen und zählte zum Stichtag 883 Mitgliedsgenossenschaften, wobei die slowenischen nicht extra ausgewiesen wurden.[1503]

Die slowenischen Genossenschaften haben um eine Mitgliedschaft beim Verband der südmärkischen landwirtschaftlichen Genossenschaften – Raiffeisen Graz nie angesucht. Die Angelegenheit brachte Anwalt Michael Grimschitz auf einer Verbandsbeiratssitzung am 18. Juli 1940 zur Sprache. Er wollte vom Verbandsgeschäftsführer Schachinger wissen, ob mit den slowenischen Genossenschaften in Kärnten eine Fühlungnahme erfolgt ist.

1500 Ebenda.
1501 Im Vorstand und im Aufsichtsrat der Raiffeisen-Zentralkasse in Klagenfurt waren Ulrich und Hans Schabus. Unklar, wer hier konkret gewählt wurde.
1502 ASZI, Fond Zveza Bank. Zapisnik načelstva in nadzorstva, S. 190–192.
1503 ArchRLV Steiermark. Niederschrift über den 1. Verbandstag.

Schachinger verneinte und meinte, dass „der slowenische Verband es auch nie der Mühe wert gefunden hat, sich mit unserem Verband in Verbindung zu setzen".[1504] Grimschitz regte daraufhin an, Vertreter einzelner slowenischer Genossenschaften, die einen Wunsch nach Aufnahme in den Verband äußern würden, zu empfangen und Verhandlungen zu pflegen. Schachinger meinte,

> „daß sich unser Verband nicht mit slowenischen Genossenschaften abgeben könne, zumal dem Reichsverband der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften wieder [nur] Verbände mit deutschen Genossenschaften angehören können, und er hält daher nach wie vor eine Fühlungsnahme mit solchen Genossenschaften [als] vorläufig nicht angebracht".[1505]

Breiten Raum widmete Verbandsgeschäftsführer Schachinger im Rahmen des 2. Verbandstages am 20. August 1942 den slowenischen Genossenschaften in der besetzten Untersteiermark und im besetzten Oberkrain, während die weitgehend bereits erfolgte „Abwicklung" des slowenischen Genossenschaftswesens in Kärnten nicht einmal erwähnt wurde.[1506] Nach der Zerschlagung des slowenischen Genossenschaftswesens schritt man zur „Aufbauarbeit in der Untersteiermark", diese wurde ein Jahr später als abgeschlossen bezeichnet.[1507]

4.3 Der Versuch der Auslöschung der slowenischen Genossenschaften ab April 1941

4.3.1 Überblick über die verschiedenen Typen der „Abwicklung"

An der systematischen Zerstörung des slowenischen Genossenschaftswesens waren mehrere Institutionen bzw. Personengruppen beteiligt. Die administrativ-ökonomische Vorbereitung und Durchführung lag in den Händen des Verbandes der südmärkischen landwirtschaftlichen Genossenschaften Südmark – Raiffeisen Graz bzw. der Außenstelle des Verbandes in Klagenfurt (Abwicklungsstelle), die politische Verantwortung lag in den

1504 ArchRLV Steiermark. Niederschrift über die Sitzung des Verbandsbeirates am 18. 7. 1940.
1505 Ebenda.
1506 ArchRLV Steiermark. Niederschrift über den 2. Verbandstag, 20. 8. 1942.
1507 ArchRLV Steiermark. Niederschrift über den 3. Verbandstag, 20. 8. 1943.

Händen des von der Gestapo bestellten kommissarischen Leiters Karl Geissner, der zugleich Direktor der Raiffeisen-Zentralkasse in Klagnfurt war. In bestimmten Fällen setzte sich Geissner seinerseits wiederum mit dem Leiter der Dienststelle des Beauftragten des RKFDV, Alois Maier-Kaibitsch, ins Einvernehmen. Auf lokaler Ebene waren in die Aktionen teilweise Funktionäre des „deutschen" Genossenschaftssektors, vor allem aber die lokalen NS-Größen eingebunden und bestimmten sie weitgehend mit.

Der erste Schritt nach dem Überfall des Großdeutschen Reiches auf Jugoslawien war, dass alle slowenischen Genossenschaften unter kommissarische Verwaltung gestellt wurden. Zunächst wurde seitens der Gestapo ein kommissarischer Verwalter für die slowenische Genossenschaftszentrale ernannt, nach und nach wurden für die lokalen Genossenschaften kommissarische Verwalter ernannt, die sich mit den Verhältnissen besser zurechtfanden und vor allem die Situation vor Ort besser überblickten. Danach wurden ab ca. Juli 1941 bei insgesamt 41 slowenischen Genossenschaften so genannte Statuserhebungen durchgeführt, um Grundlagen für die weitere „Abwicklung" des slowenischen Genossenschaftswesens zu haben.

Unter „Abwicklung" wurden von den Beteiligten alle jene Maßnahmen gegen das slowenische Genossenschaftswesen in Kärnten verstanden, die das Ziel verfolgten, dieses aufzulösen. Später wurde derselbe Terminus von teilweise denselben Funktionären für alle Maßnahmen gegen das slowenische Genossenschaftswesen in den besetzten Gebieten Kärntens, Krains und der Untersteiermark verwendet. Am Ende sollte es kein wie immer geartetes slowenisches Genossenschaftswesen mehr geben, daher wird in diesem Zusammenhang in der Literatur auch von seiner geplanten und systematischen „Liquidierung" oder „Vernichtung" gesprochen.

Bei der Vernichtung slowenischer Genossenschaften in Kärnten kamen hauptsächlich zwei Formen zur Anwendung: die Verschmelzung bzw. Fusion und die Übernahme (auch Umbildung, Umwandlung, Eindeutschung). Eine weitere Form war die einfache Liquidierung. Dazu kam, dass auf fünf Genossenschaften mehr oder weniger „vergessen" wurde.

Fusioniert wurden 22 slowenische Genossenschaften, davon 21 Kreditgenossenschaften und eine Wirtschaftsgenossenschaft.[1508] Wir sprechen daher in diesem Zusammenhang von „verschmolzenen" Genos-

1508 Siehe Tab. 1 im Anhang.

senschaften oder „Verschmelzungskassen“[1509]. Dabei kam die Verordnung über die Verschmelzung von Genossenschaften in den Reichsgauen der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland vom 30. Juni 1939 zur Anwendung, welche die Vereinigung bzw. Verschmelzung von Genossenschaften gleicher Haftart regelte. In unserem Fall geschah dies vor Ort mit „deutschen“ Genossenschaften, die als „übernehmende“ bezeichnet werden, da sie das Vermögen und die Mitglieder der „übertragenden“ (slowenischen) übernommen haben. Interimistisch wurden die Genossenschaften bis zur Verschmelzung von Kommissaren, deren Einsetzung auf einem Gestapo-Bescheid beruhte, geführt. Bei der Durchführung dieser Verschmelzungen wurden einzelne Bestimmungen der genannten Verordnung überhaupt nicht oder nur in geringem Ausmaß beachtet. Die slowenischen Kassen verloren im Zuge der Verschmelzung ihre Rechtspersönlichkeit und wurden im Genossenschaftsregister gelöscht.

Als „umgebildete“ Genossenschaften bzw. Kassen bezeichnen wir jene zwölf slowenischen Genossenschaften (elf Kassen und eine Warengenossenschaft), bei denen die gewählten slowenischen Funktionäre abgesetzt und die nach einer interimistischen kommissarischen Leitung in die Hände „bewährter deutscher Volks- und Parteigenossen“ übergeben wurden.[1510] (Es werden dafür manchmal auch die Begriffe „übernommene“, „umgewandelte“ oder „eingedeutschte“ Genossenschaften verwendet.) Die solcherart umgewandelten Genossenschaften traten als deutsche Raiffeisenkassen dem Verband der südmärkischen landwirtschaftlichen Genossenschaften – Raiffeisen Graz (oder nach dem 1. Jänner 1943 dem Raiffeisenverband Kärnten) bei. Sie blieben als Rechtspersönlichkeit erhalten.

Vier Genossenschaften blieben vorerst in ihren Rechtsverhältnissen unverändert, jedoch wurden ihre gewählten Organe durch kommissarische Leiter ersetzt, die die Liquidation in die Wege leiten und durchführen sollten. Die Liquidation wurde während der NS-Herrschaft in keinem einzigen Fall vollendet. Es handelt sich dabei um folgende Genossenschaften:

1509 Von „Verschmelzungskassen“ kann man präzise nur dann sprechen, wenn nur Spar- und Darlehenskassen gemeint sind und nicht auch Waren- oder sonstige Genossenschaften, doch wird im täglichen Sprachgebrauch dieser Unterschied nicht immer beachtet. Dieselbe Anmerkung gilt auch für den nächsten Typus.

1510 Siehe Tab. 3 im Anhang.

– Zveza koroških zadrug/Verband Kärntner Genossenschaften – kommissarischer Leiter Karl Geissner,
– Hranilnica in posojilnica Podravlje/Spar- und Darlehenskasse Föderlach – kommissarischer Leiter Thomas Romauch,
– Hranilnica in posojilnica Šmihel pri Pliberku/Spar- und Darlehenskasse St. Michael ob Bleiburg – kommissarischer Leiter Alfred Loser,
– Hranilnica in posojilnica v Pliberku/Spar- und Darlehenskasse Bleiburg – kommissarischer Leiter Raimund Teppan.

Folgende fünf Genossenschaften blieben in ihrem Rechtsbestand unverändert:[1511]

– Viehzuchtgenossenschaft St. Johann/Živinorejska zadruga Šentjanž,
– Viehzuchtgenossenschaft Loibach/Živinorejska zadruga Libuče,
– Viehzuchtgenossenschaft Globasnitz/Živinorejska zadruga Globasnica,
– Viehzuchtgenossenschaft Sittersdorf/Živinorejska zadruga Žitara vas,
– Brandschadenversicherungsverein Zell/Društvo proti požarnim škodam v Selah

Bei der Viehzuchtgenossenschaft St. Johann im Rosental kam es zu personellen Änderungen an der Spitze, die slowenischen Ausschüsse wurden durch politisch zuverlässige Personen ersetzt. Eine Änderung der Statuten konnte jedoch im Unterschied zu den umgebildeten Genossenschaften nicht festgestellt werden, nicht einmal in sprachlicher Hinsicht. Diese fünf Genossenschaften wurden irgendwie „vergessen". Von Bedeutung waren jedoch nur die beiden Viehzuchtgenossenschaften in Loibach und St. Johann, die auch über Besitzungen verfügten. In der Zeit des Nationalsozialismus erlitt vor allem die Viehzuchtgenossenschaft Loibach bedeutende Schäden, da ihr Waldbestand mit Abholzungen stark betroffen war.

Im Folgenden wird zunächst auf die Einsetzung der kommissarischen Leiter eingegangen, danach werden Fallbeispiele für Fusionen und Übernahmen dargestellt, dann wird die Rolle des Beauftragten des RKFDV (bzw. seines Dienststellenleiters) und die Rolle der lokalen Faktoren beleuchtet, zum Schluss wird die Rolle der Raiffeisenorganisation, die von deren Mitarbeitern durchgeführten Statuserhebungen und deren Kosten eingegangen.

1511 Eine weitere Genossenschaft, die Elektrizitätsgenossenschaft Ledenitzen, taucht weder im Rahmen der „Abwicklung" noch nach 1945 jemals wieder auf.

4.3.2 Die Gestapo-Bescheide Zl. III 970/40 und die kommissarischen Leiter

Am 16. Mai 1941 mit Zl. III 970/40 erließ die Gestapo – Staatspolizeistelle Klagenfurt einen Bescheid, der den slowenischen Genossenschaftsverband betraf:

> „Aus staatspolizeilichen Gründen wurde von der Staatspolizeistelle Klagenfurt bei dem Verband der slowenischen Genossenschaften ‚Zveza-koroških-zadrug' mit dem Sitz in Klagenfurt, Hubert-Klausnerring Nr. 26, ein kommissarischer Leiter eingesetzt. Mit dieser kommissarischen Leitung des genannten Verbandes wurde der Direktor Karl Geissner von der Raiffeisen-Zentralkasse in Klagenfurt-Stuttgarterplatz Nr. 5, betraut."[1512]

Karl Geissner legte den Bescheid umgehend dem Amtsgericht (Handelsregister) vor und bat „um die Wahrung dieser Bestellung in dem Register des Amtsgerichtes".[1513] Die Änderung wurde im Genossenschaftsregister am 26. Mai 1941 eingetragen. Auf Grundlage des Bescheides der Geheimen Staatspolizei – Staatspolizeistelle Klagenfurt vom 25. November 1941 wurde im Firmenwortlaut der slowenische Text gelöscht.[1514]

Ein Bescheid der Gestapo mit derselben Zahl und – abgesehen von zwei Ausnahmen – datiert mit 25. November 1941 erging an alle slowenischen Genossenschaften, die dann entweder verschmolzen oder übernommen wurden oder deren direkte Liquidation vorbereitet wurde. Der Text des Bescheides findet sich in einer Abschrift bei den Akten der Spar- und Darlehenskasse in Glainach. Darin sind elf slowenische Genossenschaften genannt, doch geht aus anderen Dokumenten (v. a. Eintragungen im Genossenschaftsregister) hervor, dass der Bescheid alle genannten slowenischen Genossenschaften betraf (oder später auf diese ausgedehnt wurde). In einer kurzen Präambel wurde festgehalten:

> „Nach Ausbruch der Feindseligkeiten mit Jugoslawien wurde die Tätigkeit der slowenischen Genossenschaften in Kärnten eingestellt. Um den Geschäftsbetrieb aufrechtzuerhalten, habe ich für die einzelnen Genossenschaften bezw. slow. Sparkassen kommissarische Verwalter eingesetzt. Diese sind

1512 LGK-HG, GenReg, Gen 6-3.
1513 LGK-HG, GenReg, Gen 6-3.
1514 LGK-HG, GenReg, Gen 6-3. Die Löschung der slowenischen Firma erfolgte am 18. 2. 1942.

ermächtigt, alles zu unternehmen, was zur ordnungsmässigen Geschäftsführung notwendig ist."[1515]

Die mittels dieses Bescheides ernannten kommissarischen Verwalter[1516] wurden aufgefordert, sich umgehend mit den zuständigen Amtsgerichten zwecks Eintragung in das Genossenschaftsregister in Verbindung zu setzen. Die Mitglieder der Genossenschaften wurden daraufhin teilweise ausgeschieden, alle früheren gewählten Funktionäre wurden abgesetzt.

Als das Amtsgericht, Abt. Handelsregister Klagenfurt, die kommissarischen Leiter der slowenischen Kreditgenossenschaften aufforderte, deutsche Statuten der von ihnen verwalteten Kassen vorzulegen, wandte sich Karl Geissner am 18. Februar 1942 an das Amtsgericht und legte seine weitere Vorgangsweise bezüglich des slowenischen Genossenschaftswesens offen:

„Mit heutigem [sic] bitte ich das Amtsgericht, Klagenfurt, von dieser Auflage vorläufig abzusehen. Wie dortseits bekannt sein dürfte, wurde der Verband der Kärntner slovenischen Genossenschaften und seine gesamte Unterorganisation gemäss Anordnung der Geheimen Staatspolizei meiner kommissarischen Leitung unterstellt.

Ich habe die Geheime Staatspolizei, bei den Kassen, bei denen grundbücherliche Unterfertigungen notwendig werden, gebeten besonders von mir ernannte komm. Verwalter der einzelnen Kassen als vertretungsberechtigt im Handelsregister eintragen zu lassen, da es mir von Klagenfurt aus nicht möglich ist, für sämtliche 46 in Kärnten bestehende Unterorganisationen die Verfügungsberechtigung durchzuführen.

Im übrigen werde ich, wie bereits dem Gericht mündlich mitgeteilt, die gesamte Kärntner slovenische Genossenschaftsorganisation der Abwicklung zuführen. Diese Abwicklung wird je nach den entsprechenden Notwendigkeiten teilweise zur Liquidation der einzelnen Genossenschaften, teilweise zur Verschmelzung mit der bestehenden deutschen Genossenschaftsorganisation, (unserer Raiffeisenkasse) führen.

Ich bin bestrebt diesen derzeitigen Zustand der Abwicklung im Verlaufe der nächsten Monate vollkommen zu beendigen und die vorangedeuteten Abwicklungsmodalitäten durchzuführen.

Aus diesem Grunde wäre es natürlich nicht zweckmässig nunmehr neue Satzungen in deutscher Sprache zu erstellen, bezw. dieselben durch die Voll-

1515 LGK-HG, GenReg, Gen 1-51

1516 Siehe Tab. 3 u. Tab. 1 (kommissarische Verwalter bei den umgebildeten und den verschmolzenen Genossenschaften).

> versammlung genehmigen zu lassen, da ein Weiterarbeiten der Kasse in der seitherigen Form nicht stattfindet.
> Ich bitte das Amtsgericht mit Rücksicht auf diese Tatsachen von der gemachten Auflage abzusehen. Sollte das Gericht jedoch dieser Bitte nicht entsprechen, so bitte ich um eine gefl. Benachrichtigung und evtl. Gelegenheit zu einer mündlichen Aussprache."[1517]

Der Referent des Amtsgerichtes vermerkte, dass mit der „weiteren Bereinigung" der slowenischen Genossenschaften zuzuwarten sei. Das zitierte Dokument macht die Vorgangsweise bei der Bestellung der kommissarischen Verwalter deutlich: Karl Geissner spricht von der generellen Einsetzung seiner Person für alle slowenischen Genossenschaften. Die kommissarischen Verwalter vor Ort wurden dann im Einvernehmen zwischen ihm und der Gestapo eingesetzt. Praktisch dürfte es so gewesen sein, dass die kommissarischen Verwalter bereits informell tätig waren und die Meldung an die Registerbehörde erst erfolgte, als darangegangen wurde, die „Abwicklung" auch formell durchzuführen.

Als kommissarische Verwalter slowenischer Genossenschaften wurden Parteimitglieder oder „deutsche Volksgenossen" ernannt, die manchmal noch mit dem Prädikat „erprobter Volksgenosse" versehen wurden. Unter den Kommissaren scheinen auch Lehrer auf. Dies führte gerade während der ersten Vorbereitungen zur „Abwicklung" slowenischer Genossenschaften zu ernsten Schwierigkeiten. Die große Mehrzahl der Lehrkräfte aus den Bezirken mit slowenischer oder gemischter Bevölkerung meldete sich in den Sommerferien 1941 für einen Einsatz in den besetzten Gebieten Krains und der Chef der Zivilverwaltung setzte sie dann zur Durchführung von deutschen Sprachkursen in diesem Gebiet ein.[1518] Dieser „nationalen Aktion der Kärntner Lehrerschaft" kamen auch Simon Kinzel (kurzfristiger kommissarischer Verwalter der slowenischen Kreditgenossenschaft Diex)[1519], Josef Skofitsch (kurzfristiger kommissarischer Verwalter der slowenischen Kreditgenossenschaft Schwabegg)[1520],

1517 LGK-HG, GenReg, Gen 6-217.

1518 Berta Golob: Drobci spomina, in: Šolska kronika 27/1994, S. 227 f..; Ivan Križnar: Nemško šolstvo na Gorenjskem v letih 1941–1945, in: Šolska kronika 28/1995, S. 128–147 und 29/1996, S. 123–152.

1519 ASZI, Fond Zveza Bank, Statuserhebungen Kasse Diex.

1520 ASZI, Fond Zveza Bank, Statuserhebungen Kasse Schwabegg.

Viktor Gathi (kurzfristiger kommissarischer Verwalter der slowenischen Kreditgenossenschaft St. Johann im Rosental)[1521] und Walter Christoph (kurzfristiger kommissarischer Verwalter der slowenischen Kreditgenossenschaft in Köstenberg)[1522] nach. Zahlreiche dieser Lehrer arbeiteten dann bis zur Kapitulation des Großdeutschen Reiches in den besetzten Gebieten.[1523] Soweit diese in Kärnten schon als kommissarische Leiter slowenischer Genossenschaften ernannt waren, mussten sie ersetzt werden, so z. B. Viktor Gathi in St. Johann im Rosental.

An Hand der vorhandenen sieben Statuserhebungen (siehe Kap. 4.3.8) muss festgestellt werden, dass die ersten kommissarischen Verwalter teilweise gar nicht vom Landesgericht als Handelsgericht in das Genossenschaftsregister eingetragen wurden. In Ludmannsdorf übernahm mit 1. Mai 1941 die administrative Leitung der Kasse als kommissarischer Verwalter Heinrich Berger, der hier Lehrer war und die Funktionen des Gemeindesekretärs und Ortsgruppenleiters der NSDAP in seiner Person vereinigte.[1524] Die Lehrer Josef Skofitsch, Viktor Gathi und Walter Christoph scheinen im Genossenschaftsregister des Handelsgerichtes als kommissarische Verwalter überhaupt nicht auf.

4.3.3 Fallbeispiele für Verschmelzungen

An den Fallbeispielen Hranilno in posojilno društvo v Celovcu/Spar- und Vorschußverein in Klagenfurt, Hranilnica in posojilnica v Glinjah/Spar- und Darlehenskasse in Glainach, Hranilnica in posojilnica v Borovljah/Spar- und Darlehenskasse in Ferlach, Hranilnica in posojilnica v Podljubelju/Spar- und Darlehenskasse in Unterloibl, Hranilno in posojilno društvo v Selah/Spar- und Vorschußkassenverein Zell soll aufgezeigt werden, in welcher Weise Verschmelzungen slowenischer Kreditgenossenschaften mit Raiffeisenkassen durchgeführt wurden.[1525]

Auf der 50. ordentlichen Generalversammlung des Spar- und Vorschußvereins in Klagenfurt wurde Dkfm. Vinko Zwitter zum neuen Obmann gewählt, nachdem Domkapitular Msgr. Valentin Podgorc seine Funktion mit

1521 ASZI, Fond Zveza Bank, Statuserhebungen Kasse St. Johann.
1522 ASZI, Fond Zveza Bank, Statuserhebungen Kasse Köstenberg.
1523 Helmut Prasch: Die Aufgabe. Ein Handbuch für junge Schulleiter in Oberkrain, Stein 1943.
1524 ASZI, Fond Zveza Bank, Statuserhebungen Kasse Ludmannsdorf.
1525 Siehe Tab. 1 und Tab. 2 im Anhang.

Rücksicht auf einen Erlass des fb. Ordinariates hatte zurücklegen müssen.[1526] Auf einer ao. Generalversammlung am 26. Oktober 1939 wurde § 7 des Genossenschaftsstatuts dahingehend geändert, dass jeder Genossenschafter mindestens einen Geschäftsanteil im Betrage von RM 1 (eine Reichsmark) zu besitzen hatte.[1527] Mit Zwangsmaßnahmen der Gestapo wurde sofort nach dem Überfall des Deutschen Reiches auf Jugoslawien das Problem dieser slowenischen Kreditgenossenschaft in der Weise gelöst, dass die Gestapo in ihre Geschäftsräume eindrang, die Schlüssel und die Geschäftsbücher beschlagnahmte und die Kasse unter kommissarische Leitung stellte. Vinko Zwitter kam in Gestapohaft. Im Protokollbuch ist zu lesen:

> „Im April 1941 /.../ zwang Karl Geissner mit bewaffneten Gestapoleuten die geschäftsführenden Genossenschafter Msgr. Valentin Podgorc und Herrn Franz Schnabl, Geschäftsmann in St. Ruprecht, daß sie ihm die Schlüssel des Genossenschaftsbüros in Klagenfurt, Paulitschgasse 7, die Kassaschlüssel und das gesamte Inventar, Geschäftsunterlagen, die Genossenschaftsbücher und das Archiv aushändigten. All dies wurde vom Gestapokommissar ohne Protokoll und unter den gröbsten Drohungen übernommen. Danach wurden die Funktionäre wiederholt zu Verhören von der Gestapo und von dem eingesetzten Kommissar Karl Geissner vorgeladen. Dieser führte die Geschäfte eigenwillig, setzte alle Funktionäre der Ausschüsse ab, nahm Mitglieder auf und schloß sie aus, ohne die Eigentümer zu fragen überwies er die angelegten Gelder an deutsche Genossenschaften und bereitete alles vor, um die Genossenschaft aller Gelder zu entledigen und um ihr Vermögen zu bringen.“[1528]

Laut Protokollbuch wurde die Mehrheit der slowenischen Mitglieder aus dem Mitgliedsverzeichnis gestrichen. Zur Einbringbarkeit der Darlehen ist u. a. zu lesen:

> „Es zeigte sich, daß alle von der Genossenschaft bewilligten Darlehen einbringbar gewesen waren und daß als uneinbringbar nur eine kleine Summe von RM 513.19 der Darlehen und Zinsrückstände zu bezeichnen war. Diese schuldeten Mitglieder, die als Slowenen genau so von den Nazis in der damaligen Zeit zwangsweise ausgesiedelt oder verfolgt worden waren und deshalb ihre Verpflichtungen nicht begleichen konnten.“[1529]

1526 LGK-HG, GenReg, Gen 1-49-47. Protokollauszug der 50. ordentlichen Generalversammlung des Spar- und Vorschußvereins in Klagenfurt am 4. 5. 1939.

1527 LGK-HG, GenReg, Gen 1-49.

1528 ASZI, Fond HP Celovec. Knjiga zapiskov HP Celovec, S. 1 f.

1529 ASZI, Fond HP Celovec. Knjiga zapiskov HP Celovec, S. 2.

Der Verschmelzung des Spar- und Vorschußvereins in Klagenfurt mit der Raiffeisenkasse (Raika) Klagenfurt widersetzte sich einige Zeit Valentin Podgorc. Er schrieb wiederholt an Ing. Michael Grimschitz und bat diesen um Erledigung der laufenden Geschäfte.[1530] Am 9. Mai 1941 wandte sich Podgorc auch an die Gestapo. Im Schreiben schilderte er die Tätigkeit der Klagenfurter slowenischen Genossenschaft, setzte sich für die Enthaftung von Dr. Vinko Zwitter und Tomaž Kupper ein und schrieb u. a.:

> „Der Spar- u. Vorschussverein in Klagenfurt ist vielleicht der bestsituirte landwirtschaftliche Kassenverein des Landes. Er hat einen starken Reservefond, /.../.
>
> Der Spar- und Vorschussverein hatte seine Kasse Deutschen wie Slovenen offen und hat nie nach der Nationalität der Partei gefragt, der Verein war uns nur eine soziale Einrichtung ähnlich der Kirche, die ihre Tore Niemandem verschliesst. Der Verein konnte infolge dessen auch im Kriegsfalle nicht bedenklich oder gefährlich sein.
>
> Die Zahl der Mitglieder beweist, dass der Spar- und Vorschussverein nicht überflüssig ist. /.../
>
> Zum Betriebe des Kassenvereines brauchen wir dringend auch den Obmann Dr. Vinzenz Zwitter, der gegenwärtig in Haft ist. Wir meinen bitten zu dürfen, dass man ihn enthafte und wenn das nicht ganz möglich ist, ihn etwa an Donnerstagen vormittags amtiren lasse.
>
> Und schließlich erlauben wir uns noch die Bitte den Revisor Assistenten des Verbandes Kärntner slovenischer Genossenschaften milde zu behandeln und wenn möglich frei zu geben. Die beiden Herrn Zwitter und Kupper sind vorbildliche soziale Arbeiter sind persönlich hochwertige Menschen und Familienväter und ihre Familien sind gegenwärtig brotlos. /.../“[1531]

Ähnliches schrieb Podgorc an Grimschitz. Er bat um Wohlwollen für den Klagenfurter Spar- und Vorschußverein. Er betonte, dieser sei eine Notwendigkeit für Stadt und Umgebung und appellierte:

> „Herr Grimschitz wissen selbst, dass der Kleine, der parhundert Mark nur braucht, sie weder in der Sparkasse noch bei der Bank bekommt. Wir haben uns nie national einseitig betätigt, wir haben nur geholfen, wo geholfen werden konnte.

1530 ASZI, Fond HP Celovec. Valentin Podgorc an Michael Grimschitz, 2. 5. 1941, 21. 5. 1941 und 10. 6. 1941.

1531 ASZI, Fond HP Celovec. Valentin Podgorc an die Gestapo in Klagenfurt, 9. 5. 1941.

> Seien Sie ein wenig Kärntner gegenüber uns Kärntner Slovenen. Der oester. Mensch ist ein Edelmensch, der Kärntner ist noch um eine Nummer besser und liebenswürdiger. Man müßte Herrn Dr. Zwitter, den Obmann frei bekommen oder einen neuen Vorstand bestellen. Ich arbeite gerne mit, aber meine Tage sind ja doch schon gezählt."[1532]

Ein Detail zur Geschäftstätigkeit der Vorschußkasse nannte Podgorc im folgenden Brief an Grimschitz und schloss diesen mit einem Appell an den Rechtsstaat:

> „Ende 1939 hatten wir noch 354 Darlehen zu bewirtschaften, der Betrieb hat also einen Umfang der es nicht empfiehlt, ihn einfach wo anzuschliessen. Ich betone wieder, dass es nicht einfach eine slovenische Kasse ist: die Leute wurden nie nach ihrer Nationalität beurteilt, /.../.
>
> Vielleicht geht es so, dass Sie zu jedem Arbeitstage eine Frau aus Ihrer Kanzlei zur Aufsicht hinstellen, jetzt kann man den Vorstand des Vereines noch zusammenhalten. Wenn man dem Obmanne Dr. Zwitter einen Gauverweis geben sollte, würde ich es sehr bedauern. Keine Partei hat Überfluss an sozialen Arbeitern die ‚ehrenamtlich' dauernd so schwere Arbeit übernehmen. Ich meine auch, man müsse diese Wirtschaftsgebilde nicht nach Kriegstagen beurteilen, sondern nach den dauernden Forderungen der Friedenzeit. Schliesslich haben sich die Slovenen des Landes durchaus loyal benommen und können nicht als Reichsfeinde behandelt werden. Wir sind Untertanen des Deutschen Reiches und haben ein Recht auf den Schutz eines Rechtsstaates.
>
> Ich hoffe zuversichtlich, dass etwa am Donnerstage oder doch nach 8 Tagen die Kasse wieder amtieren kann."[1533]

Alle Bemühungen von Valentin Podgorc fruchteten allerdings nichts, die Maßnahmen zur Vernichtung des slowenischen Spar- und Vorschußvereins in Klagenfurt wurden zügig fortgesetzt. Mit den Seeparzellen der Vorschußkasse in Sekirn wurden u. a. auch einige Genossenschaftsfunktionäre beteilt und an der „Sicherung" des Büroinventars war nach einer Quelle auch der bekannte Historiker und Archivar Martin Wutte beteiligt.[1534]

1532 ASZI, Fond HP Celovec. Valentin Podgorc an Michael Grimschitz, 29. 5. 1941.

1533 ASZI, Fond HP Celovec. Valentin Podgorc an Michael Grimschitz, 10. 6. 1941.

1534 ASZI, Fond HP Celovec. Spar- und Vorschußverein in Klagenfurt an das Wiedergutmachungsamt beim AKL, 18. 7. 1945 (Durchschlag).

Wie bei fast allen anderen Kassen erging erst im November 1941 ein Bescheid der Gestapo, der das gesamte Vorgehen auf eine „rechtliche Basis" stellte. Karl Geissner begehrte am 20. Februar 1942 als kommissarischer Verwalter beim Handelsregister seine Eintragung als alleiniger Zeichnungsberechtigter des slowenischen Spar- und Darlehensvereins in Klagenfurt. Die Registerbehörde entsprach am 24. Februar 1942 diesem Begehren durch folgende Eintragung:

> „Zufolge Bescheid der Geheimen Staatspolizei Zl. III 970/40 vom 25. 11. 1941 wurde der slowenische Spar- und Vorschußverein in Klagenfurt unter kommissarische Leitung gestellt und im Firmenwortlaut der slowenische Text gelöscht. /.../"[1535]

Am 25. Juni 1942 fand eine ordentliche Vollversammlung der Raika Klagenfurt statt. Unter Punkt 6 der Tagesordnung „diskutierten" die Genossenschafter die Genehmigung des Verschmelzungsvertrages mit dem Spar- und Vorschußverein in Klagenfurt:

> „Direktor Geissner erläutert nun als kommissarischer Leiter des Verbandes der slowenischen Kassen Kärntens den Verschmelzungsvertrag mit dem Spar- und Vorschussverein Klagenfurt. Dieser Vertrag wurde bereits in der gemeinsamen Sitzung des Vorstandes und Aufsichtsrates am 11. Juni besprochen und mit einstimmigen Beschluss angenommen.
>
> Direktor Geissner verließt die 4 Punkte des Vertrages und gibt hierzu die erforderliche Aufklärung. Laut diesem Vertrage unternimmt die Raiffeisenkasse alle Passiven und Aktiven des Vorschussvereines. Gleichzeitig werden alle Mitglieder des Vorschussvereines als Mitglieder in die Raiffeisenkasse übernommen.
>
> Die Genehmigung dieses Verschmelzungsvertrages wird von der Vollversammlung mit einstimmigen Beschluß angenommen."[1536]

Für die „übertragende" Genossenschaft unterzeichnete den Verschmelzungsvertrag der kommissarische Leiter Karl Geissner, für die „übernehmende" Genossenschaft taten dies Obmann Thomas Schmid und Vorstandsmitglied Ing. Michael Grimschitz. Die vier Vertragspunkte lauteten:

> „1. Die beiden Genossenschaften verschmelzen sich gemäß der Verordnung über die Verschmelzung von Genossenschaften in den Reichsgauen der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland vom 30. Juni 1939 (RGBl. I S. 1066).

1535 LGK-HG, GenReg, Gen 1-49.
1536 Ebenda.

2. Die Verschmelzung erfolgt auf Grund dieses Vertrages mit Wirkung vom 31. XII. 1941.
3. Die übernehmende Genossenschaft übernimmt bezw. die übertragende Genossenschaft übergibt sämtliche Aktiven und Passiven, wie dieselben in der Schlußbilanz per 31. XII. 1941 aufscheinen.
Die übernehmende Genossenschaft, welche von der übertragenden Genossenschaft unter den Aktiven derselben auch den sogenannten Haftungsfond übernimmt, übernimmt damit auch die Verpflichtung der übertragenden Genossenschaft, nötigenfalls einen Teil dieses Haftungsfondes an den Verband, dem die übertragende Genossenschaft angehörte, auszuzahlen.
4. Mit der Eintragung der Verschmelzung in das Genossenschaftsregister beim Amtsgericht Klagenfurt erwerben die Genossenschafter der übertragenden Genossenschaft nach den Bestimmungen des § 7 Abs. 1 der Verschmelzungsverordnung die Mitgliedschaft bei der übernehmenden Genossenschaft mit allen sich daraus ergebenden Rechten und Pflichten."[1537]

Geissner benachrichtigte sofort nach der Vollversammlung das Amtsgericht (Genossenschaftsregister) in Klagenfurt von der Verschmelzung, legte dem Schreiben alle notwendigen Unterlagen bei (wie Verschmelzungsvertrag, Protokoll der Generalversammlung vom 25. Juni 1942 usw.) und erläuterte einige „rechtliche Aspekte" des Verschmelzungsvorgangs:

„Die übertragende Genossenschaft steht unter kommissarischer Leitung und übt der kommissarische Leiter die Funktion sämtlicher Organe derselben, mithin auch die Funktionen der Generalversammlung, aus. Deshalb war ein Generalversammlungsbeschluß über die Verschmelzung seitens der übertragenden Genossenschaft nicht notwendig und sind seitens derselben für die Verschmelzung durch die Unterschrift des Verschmelzungsvertrages seitens des kommissarischen Leiters alle Voraussetzungen für die Verschmelzung erfüllt.
Im Sinne des Erlasses des Reichsministers für Justiz vom 16. Jänner 1940 Zl. Va 1312/40 bitten wir auch um die Begünstigung der Niederschlagung der Gerichtsgebühren bei der bevorstehenden Registrierung der Verschmelzung, da es sich hiebei um eine Maßnahme zum Aufbau und zur Rationalisierung des deutschen Genossenschaftswesen [sic] in der Ostmark handelt."[1538]

1537 LGK-HG, GenReg, Gen 1-49.
1538 LGK-HG, GenReg, Gen 1-49-51. Schreiben Geissner an LGK, Abt. 3, 25. 6. 1942.

Im Genossenschaftsregister wurden die Änderungen am 5. Juli 1942 eingetragen. Das Direktorium der Deutschen Zentralgenossenschaftskasse gab mit 14. Juli 1942 folgende Versicherung ab:

> „*Der Spar- und Vorschußverein in Klagenfurt r. G. m. u. H.* (Hranilnica in posojilnica [sic] društvo v Celovcu r. z. z. n. z.)
> *als übertragende Genossenschaft*
> hat sich mit der Raiffeisenkasse Klagenfurt r. G. m. u. H.
> als übernehmende Genossenschaft
> verschmolzen. Wir versichern hiermit, daß es sich bei dieser Verschmelzung um eine Maßnahme aus Anlaß der Rationalisierung des deutschen Genossenschaftswesens in der Ostmark handelt."[1539]

Der Spar- und Vorschußverein in Klagenfurt war damit für einige Jahre von der Bildfläche verschwunden.

Im nächsten dargestellten Fallbeispiel wurden vier slowenische Kassen (Ferlach, Glainach, Unterloibl, Zell) mit einer deutschen (Ferlach) verschmolzen.

Für den kommissarischen Verwalter der slowenischen Kasse in Glainach, Ludwig Fanzoi, ersuchte Notar Dr. Hans Rabitsch am 14. Jänner 1942 um dessen Eintragung ins Genossenschaftsregister. Das Amtsgericht (Handelsregister) kam diesem Antrag bereits am 16. Jänner 1942 nach und änderte eigenwillig auch den Firmenwortlaut:

> „Zufolge Bescheides der Geheimen Staatspolizei – Staatspolizeistelle Klagenfurt, Zl. III 970/40 vom 25. 11. 1941 wurde die Genossenschaft unter kommissarische Leitung gestellt. Als kommissarischer Leiter wurde Fanzoi Ludwig, Beamter des Unterrosentaler Spar- und Vorschußvereines in Unterferlach 30, bestellt und der bisherige slowenische Firmenwortlaut wird geändert in: ‚Spar- und Darlehenskasse in Gleinach [sic] registrierte Genossenschaft mit unbeschränkter Haftung'. Firmazeichnend und vertretungsbefugt ist nur der kommissarische Leiter."[1540]

Zum kommissarischen Leiter der slowenischen Kreditgenossenschaften in Ferlach und in Unterloibl wurde der Brauereibeamte Josef Fanzoi aus Unterbergen ernannt, während für die Kasse in Zell diese Funktion Karl Geissner selbst übernahm. Bei diesen Kassen wurden ähnliche Registereintragungen durchgeführt wie die soeben zitierte.

1539 LGK-HG, GenReg, Gen 1-49-52, Hervorhebungen im Original.
1540 LGK-HG, GenReg, Gen 1-51.

Die Bestellung des kommissarischen Leiters der slowenischen Kasse in Unterloibl wurde dem Amtsgericht (Genossenschaftsregister) von der Staatspolizeistelle Klagenfurt unmittelbar mitgeteilt. Im Bescheid vom 25. November 1941, Zl. III 970/40 unterblieb die Anführung dieser Kreditgenossenschaft „aus Versehen".[1541] Josef Fanzoi wurde knapp vor der Verschmelzung der Kasse mit dem Unterrosentaler Spar- und Vorschußverein in Ferlach aufgefordert, in deutscher Sprache abgefasste Satzungen vorzulegen.[1542]

Josef Fanzois Ernennung war bereits am 9. Mai 1941 durch Karl Geissner in seiner Eigenschaft als kommissarischer Leiter des slowenischen Genossenschaftsverbandes und seiner Untergenossenschaften erfolgt. Geissner gab Fanzoi auch Anleitungen:

> „Die Ihnen in dieser Tätigkeit entstehenden Zeitaufwände und Spesen jeder Art wollen Sie unter Anfertigung entsprechender Belege der slovenischen Kasse belasten.
>
> Ueber die Durchführung Ihrer Tätigkeit, über welche bereits mündlich eingehend gesprochen wurde, wollen Sie mir in gewissen Zeitabständen laufend berichten. Ausdrücklich soll nochmals darauf hingewiesen sein, dass die Auszahlung von Spareinlagen und die Prüfung der Dringlichkeitsfrage Ihrem Ermessen untersteht. /.../"[1543]

Im Fall der kommissarischen Leitung der slowenischen Kassenvereins in Zell stellte Karl Geissner als kommissarischer Leiter des gesamten slowenischen Genossenschaftswesens sich selbst die entsprechenden Vollmachten aus.[1544]

Um den rechtlichten Schein bei der Liquidierung auch dieser vier slowenischen Kreditgenossenschaften zu wahren und dem „genossenschaftlichen Gedanken" Genüge zu tun, berief der Unterrosentaler Spar- und Vorschußverein in Ferlach für den 22. Juni 1942 eine ao. Generalversammlung ein, einziger Tagesordnungspunkt war die „Verschmelzung" der genannten slowenischen Kassen mit der deutschen. Zur Versammlung erschienen nur 17 Mitglieder, die insgesamt 257 Geschäftsanteile vertraten. Dadurch war die ao. Generalversammlung im Sinne des § 35 der Satzungen beschlussfähig. Das Protokoll führt aus:

1541 LGK-HG, GenReg, Gen 4-28-42. Schreiben Fanzoi (Notar Rabitsch) an Amtsgericht (GenReg), 10. 6. 1942.

1542 LGK-HG, GenReg, Gen 4-28.

1543 LGK-HG, GenReg, Gen 4-28-42. Schreiben Geissner an Josef Fanzoi, 9. 5. 1941.

1544 LGK-HG, GenReg, Gen 6-217.

„Herr Direktor Karl Geissner, kommissarischer Leiter der kärntnerischen slovenischen Genossenschaften nimmt persönlich an der Generalversammlung teil, um über die Verschmelzung unserer Genossenschaft mit den slovenischen Kassen Aufklärung zu geben.
/.../
Nachdem der Vorsitzende über die Bilanzen der zu übernehmenden Kassen berichtet, /.../ wird das Gutachten des Verbandes der landwirtschaftlichen südmärkischen Genossenschaften Raiffeisen vom 15. Juni 1942 als dem getzlichen Prüfungsverband verlesen.
Der Prüfungsverband befürwortet die Verschmelzung.
Der Vorsitzende bringt daher den vom Vorstande beschlossenen Antrag, auf Grund der Bilanzen per 31. Dezember 1941, die Uebernahme der bisherigen slovenischen Darlehenskasse Gleinach [sic],
Uebernahme der bisherigen slovenischen Darlehenskasse Ferlach,
Uebernahme der bisherigen slovenischen Darlehenskasse Unterloibl
u. Uebernahme der bisherigen slovenischen Darlehenskasse Zell
gemäß des abgeschlossenen Verschmelzungsvertrages vom 22. Juni 1942 vorzunehmen.
Es meldet sich niemand zum Worte, weil durch diese Verschmelzung unsere Genossenschaft kein wie immer geartetes Risiko eingeht.
Bei der erfolgten Abstimmung wird der Antrag einstimmig angenommen.
Hierauf wird das Protokoll ausgefertigt und die Versammlung geschlossen.“[1545]

Die vier Punkte des Verschmelzungsvertrages sind wortident mit jenen des Verschmelzungsvertrages zwischen dem slowenischen Spar- und Vorschußverein in Klagenfurt und der Raika Klagenfurt, auch die Unterzeichnung für die slowenischen Kassen erfolgte wie im Klagenfurter Beispiel durch deren kommissarische Leiter. Seitens des Unterrosenthaler Spar- und Vorschußvereines in Ferlach wurde der Vertrag satzungsgemäß unterfertigt. Ludwig Fanzoi begründete seine Zeichnungsberechtigung für die slowenische Kasse in Glainach auch in seiner Übergabe- bzw. Änderungsmeldung an das Amtsgericht Abt. 3 (Genossenschaftsregister) Klagenfurt vom 22. Juni 1942. Da auch diese Schriftstücke wortident sind, muss gefolgert werden, dass alle von Direktor Karl Geissner vorverfasst wurden und an Ort und Stelle nur noch das Datum, die Firmenbezeichnung und die

1545 LGK-HG, GenReg, Gen 1-51.

Namen der Unterzeichner sowie die Stampiglien beigefügt wurden. Die begehrte Änderungsmeldung wurde im Handelsregister am 6. Juli 1942 eingetragen.[1546] Auch für diese Verschmelzung gab das Direktorium der Deutschen Zentralgenossenschaftskasse am 3. Juli 1942 seine Zustimmung und bestätigte die Verschmelzung als eine „Maßnahme aus Anlaß der Rationalisierung des deutschen Genossenschaftswesens in der Ostmark".[1547]

4.3.4 Fallbeispiele für Übernahmen (Umbildungen)

Zwölf slowenische Genossenschaften behielten ihre Rechtspersönlichkeit, erhielten aber deutsche „politisch verläßliche" Vorstände, Aufsichtsräte, deutsche Firmenbezeichnungen und Satzungen und wurden damit in das System Raiffeisen eingegliedert.[1548] Die Umwandlung soll an folgenden drei Beispielen aufgezeigt werden: Hranilnica in posojilnica Šmarjeta v Rožu/Spar- und Darlehenskasse in St. Margarethen im Rosental, Hranilnica in posojilnica za Št. Janž v Rožu in okolico/Spar- und Darlehenskasse für St. Johann und Umgebung, Hranilnica in posojilnica v Bistrici na Zilji/Spar- und Darlehenskasse Feistritz im Gailtal.

Die drei Kreditgenossenschaften bekamen alle durch den bereits zitierten Gestapo-Bescheid Zl. III 970/40 vom 25. November 1941 kommissarische Leiter, ihr slowenischer Firmenwortlaut wurde gelöscht, firmazeichnend und vertretungsbefugt waren nur die kommissarischen Leiter. In St. Margarethen übernahm die kommissarische Leitung Johann Wutte, in St. Johann Franz Križ [auch: Kriz] und in Feistritz an der Gail Josef Brandstätter. Die Änderungen bei den Genossenschaften wurden beim Amtgericht Abt. Handelsregister am 10. Dezember 1942, 17. März 1942 und 15. Jänner 1942 eingetragen. Die kommissarischen Leiter hatten vor allem die Aufgabe, politisch verlässliche Leute ausfindig zu machen und für eine Funktionsübernahme bei den umzubildenden Kassen zu gewinnen. Die Generalversammlungen und die Personenauswahl wurden mit Karl Geissner abgesprochen.

Die slowenische Kreditgenossenschaft in St. Margarethen im Rosentale wurde auf der ao. Generalversammlung vom 25. Oktober 1942 in die

1546 LGK-HG, GenReg, Gen 1-51.
1547 LGK-HG, GenReg, Gen 1-51, Abschrift.
1548 Siehe Tab. 3 im Anhang.

Raiffeisenkasse St. Margarethen im Rosentale umgewandelt. Zur Versammlung erschienen laut Protokoll 25 der 98 Mitglieder, der Mitgliederstand war vorher „bereinigt" worden. Die Tagesordnung umfasste neun Punkte:

„ 1.) Ausserkraftsetzung des bisher in Geltung gewesenen Genossenschaftsvertrages (Satzungen) und Einführung eines neuen Statuts,
2.) Wahlen in den Vorstand und Aufsichtsrat (Genehmigung des vorliegenden Wahlvorschlages),
3.) Wahl des Geschäftsführers und Festsetzung seiner Bezüge,
4.) Genehmigung der Jahresrechnung (Bilanz) pro 1940 und 1941 und Verwendung des Reingewinnes bezw. Deckung des Verlustes,
5.) Festsetzung der Beitrittsgebühr,
6.) Festsetzung der Höchstgrenze für die durch den Vorstand und Aufsichtsrat zu bewilligenden Darlehen und Kredite,
7.) Festsetzung des Zinsfusses für Spareinlagen, Darlehen und laufende Rechnung,
8.) Beitritt zum Verband der südmärkischen landwirtschaftlichen Genossenschaften – Raiffeisen – Graz,
9.) Allfälliges."[1549]

Der gesamte alte (slowenische) Vorstand wurde ausgeschieden, die kommissarische Verwaltung beendet und Karl Geissner verständigte diesbezüglich das Amtsgericht, Abt. 3 Klagenfurt.[1550] Es wurden neue Statuten beschlossen, als Geschäftsanteil wurden RM 50 bestimmt, wovon RM 10 sofort und die restlichen RM 40 in vier gleichen Teilen in aufeinanderfolgenden Jahren einzuzahlen waren. Der Vorstand bestand nun aus dem Obmann, seinem Stellvertreter und weiteren ein bis drei Mitgliedern. Zum Obmann wurde der Gendarmeriebeamte Franz Arneitz gewählt, Geschäftsführer wurde der vorherige interimistische kommissarische Leiter Johann Wutte. Die Änderungen wurden im Genossenschaftsregister am 15. Mai 1943 eingetragen. Die Raiffeisenkasse trat im Sinne des Beschlusses der ao. Generalversammlung dem Verband der südmärkischen landwirtschaftlichen Genossenschaften – Raiffeisen Graz bei. Dass die ao. Generalversammlung und ihre Beschlüsse eher eine Formalität waren, belegt das Schreiben des Grazer Verbandes, der über die Mitgliedschaft der Raiffeisen-

1549 LGK-HG, GenReg, Gen 5-23.
1550 LGK-HG, GenReg, Gen 5-23.

kasse St. Margarethen im Rosental bereits am 10. Oktober 1942 (also vor der Generalversammlung) beschied:

> „Auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 3. August 1934 Nr. 195 erklären wir hiemit, dass wir Ihre Genossenschaft im Falle der ordnungsmäßigen Eintragung in das Genossenschaftsregister beim Amtsgericht Klagenfurt Abt. 3 als Mitglied unseres Verbandes aufnehmen und die Revision Ihrer Genossenschaft im Sinne der Bestimmungen des Gesetzes vom 10. Juni 1903 RGBl. Nr. 133 durchführen werden."[1551]

In St. Johann im Rosental fand eine ao. Vollversammlung am 18. Oktober 1942 statt. Im Unterschied zu St. Margarethen dauerte hier die Funktionärssuche im Vorfeld der Vollversammlung länger und in den Vorschlägen tauchten auch die Namen zumindest zweier Genossenschafter auf, die schon bei der slowenischen Kreditgenossenschaft Funktionen bekleidet hatten. Die Tagesordnungspunkte, Ausweitung des Geschäftsgegenstandes und andere Beschlüsse waren ident mit jenen von St. Margarethen. Ein Protokoll der ao. Vollversammlung war nicht aufzufinden und deshalb kann hier über die Beteiligung der Mitglieder nichts gesagt werden. Die Obmannstelle übernahm Sattlermeister Alexander Schnitzer, die Geschäftsführung verblieb in den Händen des bisherigen kommissarischen Leiters Franz Križ. Die Aufnahme in den Verband der südmärkischen landwirtschaftlichen Genossenschaft – Raiffeisen Graz war vorher beschlossene Formsache.[1552]

Verhältnismässig viel Zeit verging, bis es dem kommissarischen Leiter der Spar- und Darlehenskasse in Feistritz a. d. Gail, Josef Brandstätter, gelang, die Kasse in eine deutsche Raiffeisenkasse umzupolen. Die entsprechende Generalversammlung fand erst am 12. März 1944 statt. Von den gefilterten 128 Mitgliedern waren 18 anwesend. Die Tagesordnungspunkte sahen u. a. vor: Annahme des Einheitsstatutes des Reichsverbandes der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften – Raiffeisen – e. V., Wahlen in den Vorstand und Aufsichtsrat, Festsetzung des Geschäftsanteiles, Entlastung des kommissarischen Verwalters, Genehmigung der Jahresrechnungen 1940 bis 1943 und Beschlussfassung über den Beitritt zum Raiffeisenverband Kärnten in Klagenfurt. Die Generalversammlung verlief reibungslos. Der Raiffeisenverband Kärnten besorgte als Revisionsverband

1551 LGK-HG, GenReg, Gen 5-23.
1552 LGK-HG, GenReg, Gen 1-80.

die notwendigen Registereintragungen, die am 20. Juli 1944 durchgeführt wurden.[1553]

4.3.5 Der Beauftragte des RKFDV – das Beispiel kirchlicher Konten und anderes

Am 7. August 1942 richtete Ordinariatskanzler Josef Kadras u. a. an den Spar- und Vorschußverein in Globasnitz und den Spar- und Vorschußverein in Völkermarkt ein Schreiben und bat um Information, wann das Ordinariat unter Vorlage der Einlagebücher das eingelegte Geld beheben könne.[1554] Die unter kommissarischer Verwaltung stehenden Kassen informierten umgehend Karl Geissner und baten denselben, dem Ordinariat die gewünschten Auskünfte zu geben.[1555] Geissner teilte bereits am 15. August 1942 dem fb. Ordinariat mit, dass die erwähnten Kassen unter kommissarischer Verwaltung stünden, dass Spareinlagen „zur Zeit" nur bei nachgewiesener dringender Notwendigkeit ausgezahlt würden und kündigte das Ende der kommissarischen Verwaltung für die „nächsten Wochen" an, woraufhin die Kassen ihren normalen Geschäftsbetrieb wieder aufnehmen würden.[1556] Ende August 1942 übermittelte Ordinariatskanzler Josef Kadras dem kommissarischen Leiter des Verbandes Kärntner Genossenschaften eine Liste deponierter Einlagebücher und bat um Bekanntgabe eines möglichen Behebungstages.[1557] Karl Geissner richtete Ende Oktober 1942 an „die ehemaligen slovenischen Kassen in Kärnten" ein Rundschreiben und forderte sie „auftrags höherer Staatsstellen" auf, ihm umgehend „alle Sparkonten zu melden deren Besitzer nicht klar ist und wobei Sie [die Kassen, Anm. A. M.] annehmen können, dass sich unter dem Deckmantel dieses Kontos eine frühere slovenische Organisation, oder eine ihrer Einrichtungen verbirgt" und begehrte eine detaillierte Meldung über Folgendes:

1553 LGK-HG, GenReg, Gen 1-76/78.
1554 ASZI, Fond Zveza Bank, Korespondenca ZSZ, Kirchliche Sparkonten.
1555 ASZI, Fond Zveza Bank, Statuserhebungen Kasse Globasnitz. Darlehenskasse Globasnitz/Posojilnica v Globasnici an Karl Geissner, 13. 8. 1942.
1556 ASZI, Fond Zveza Bank, Korespondenca ZSZ, Kirchliche Sparkonten.
1557 ASZI, Fond Zveza Bank, Korespondenca ZSZ, Kirchliche Sparkonten. Fb. Gurker Ordinariat (Kadras) an Karl Geissner, 29. 8. 1942.

„1.) Sämtliche Sparkonten die von vornherein auf den Namen einer slovenischen Organisation (Kulturverband, Kindergroschen, Stiftungsfonds, Bauernfonds, Unterstützungsfonds) etc. lauten.
2.) Sämtliche Sparkonten die unter einem Deckmantel, einer Nummer, oder auch Anfangsbuchstaben geführt werden, von denen man annehmen kann, dass sie ebenfalls genannten Zwecken gedient haben.
3.) Sämtliche Sparkonten die in der slovenischen Kasse gelaufen sind für rein kirchliche Einrichtungen (Messefonds, Glockenfonds, ect. [sic]".[1558]

Geissner begründete sein Verlangen damit, dass er „diese Meldungen umgehend dem Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums erstatten muß, /.../".[1559] Der Großteil der Kassen kam dieser Forderung umgehend nach[1560], sieben ließen sich Zeit. Geissner mahnte erst am 30. November

1558 ASZI, Fond Zveza Bank, Korespondenca ZSZ, Geissner – Maier-Kaibitsch. Kommissarischer Leiter der Kärntner slovenischen Genossenschaften an die ehemaligen slovenischen Kassen in Kärnten, 29. 10. 1942.

1559 ASZI, Fond Zveza Bank, Korespondenca ZSZ, Geissner – Maier-Kaibitsch. Kommissarischer Leiter der Kärntner slovenischen Genossenschaften an die ehemaligen slovenischen Kassen in Kärnten, 29. 10. 1942.

1560 ASZI, Fond Zveza Bank, Korespondenca ZSZ, Kirchliche Sparkonten. Slowenische Sparkasse Köstenberg an die Raiffeisen Zentralkasse in Kärnten, 30. 10. 1942; Raiffeisenkasse Völkermarkt an den kommissarischen Leiter des Verbandes Kärntner slovenischen Genossenschaften, 31. 10. 1942; Anton Madritsch für die slovenische Kasse St. Stefan i./G. an den kommissarischen Leiter der Kärntner slovenischen Genossenschaften, 1. 11. 1942; Karl Jost für die slov. Kasse in St. Georgen i. G. an Karl Geissner, 6. 11. 1942; Raiffeisenkasse Maria Gail an den kommissarischen Leiter der Kärntner slovenischen Genossenschaften, 2. 11. 1942; Raiffeisenkasse Ledenitzen an den kommissarischen Leiter des Verbandes Kärntner slov. Genossenschaften, 1. 11. 1942; Finkensteiner Vorschußkassa an den kommissarischen Leiter der slov. Genossenschaften, 30. 10. 1942; Raiffeisenkasse Keutschach a. See an den komm. Leiter des Verbandes der Kärntner slow. Genossenschaften, 30. 10. 1942; F. Harrich für die Posojilnica v Kotmari vasi an den kommissarischen Leiter der Kärntner slovenischen Genossenschaften, undatiert; Fantur für Hranilno in posojilno društvo v Celovcu, 12. 3. 1942 [sic]; Raiffeisenkasse Globasnitz an den kommissarischen Leiter der Kärntner slovenischen Genossenschaften, 3. 11. 1942; Raiffeisenkasse Gallizien an die Raiffeisen-Zentralkasse in Klagenfurt, 29. 11. 1942; der kommissarische Verwalter der slovenischen Kasse Föderlach an den kommissarischen Leiter der Kärntner slovenischen Genossenschaften, 2. 11. 1942; Unter-Rosentaler Spar- und Vorschuss-Verein an Karl Geissner,

1943 die Beantwortung seines Auftrages bei den noch säumigen sieben Kassen ein.[1561] Anscheinend wurde Karl Geissner nur deshalb aktiv, weil sich die Finanzkammer der Diözese Gurk in dieser Angelegenheit am selben Tag direkt an den Beauftragten des RKFDV gewandt hatte und um Auskunft bat, wann das Ordinariat mit der Freigabe von Einlagegeldern der ehemaligen slowenischen Kassen rechnen könne. SS-Standartenführer Alois Maier-Kaibitsch informierte die Finanzkammer der Diözese Gurk, dass er „gegen die Freigabe aller jener Einlagen in den ehemals slowenischen Kassen, welche von Kirchen, Pfarrämtern und Pfründen getätigt wurden", keinen Einspruch erhebe und teilte dies durchschriftlich auch Karl Geissner mit.[1562]

Die Angelegenheit bearbeitete in der Folge die Raiffeisen-Zentralkasse Kärnten, die ein Verzeichnis aller kirchlichen Konten und Sparbücher anlegte und die ehemaligen slowenischen Kassen anwies, keine direkten Zahlungen an die Finanzkammer der Diözese Gurk vorzunehmen. Alle Auszahlungen sollten gebündelt über den Verband vorgenommen werden.[1563] Nach mehreren Urgenzen bei einzelnen Kassen, Berichtigungen von Abrechnungen und neuerlichen Berechnungen überwies die Raiffeisen-Zentralkasse Kärnten an die Finanzkammer des fb. Ordinariates in Klagenfurt am 11. Juli 1944 einen Betrag von RM 18.638,30 und die Finanzkammer (Lamprecht) bestätigte den Eingang des Betrages am 18. Juli 1944. Weitere 13 Sparbücher realisier-

---

9. 11. 1942; Vorschußkassenverein Feistritz a. d. Gail an den Raiffeisen-Zentralverband, 10. 11. 1942; Spar- und Darlehenskassenverein Eberndorf an Karl Geissner, 4. 11. 1942.

1561 ASZI, Fond Zveza Bank, Korespondenca ZSZ, Geissner – Maier-Kaibitsch. Hiebei handelte es sich um folgende Kassen: Raiffeisenkasse Schwabegg, Raiffeisenkasse Bleiburg (für slov. Kasse Bleiburg und St. Michael), Raiffeisenkasse St. Margarethen im Rosentale, Raiffeisenkasse Köstenberg, Raiffeisenkasse Waisenberg (Slov. Kasse St. Franzisci), Raiffeisenkasse Markt Griffen (Slov. Kasse Haimburg), Spar- und Darlehenskasse Ferlach (Slov. Kassen Ferlach, Unterloibl, Zell).

1562 ASZI, Fond Zveza Bank, Korespondenca ZSZ, Kirchliche Sparkonten. Beantwortung einer Anfrage der Finanzkammer der Diözese Gurk vom 30. 11. 1943 durch Alois Maier-Kaibitsch (als Leiter der Dienststelle des Beauftragten des RKFDV), 8. 12. 1943. Die Anfrage selbst ist nicht bei den Akten und ist nicht auffindbar.

1563 ASZI, Fond Zveza Bank, Korespondenca ZSZ, Kirchliche Sparkonten. So z. B. die Raiffeisen-Zentralkasse Kärnten an die Raiffeisenkasse Köstenberg, 9. 11. 1944.

te die Raiffeisen-Zentralkasse am 1. Dezember 1944 und überwies auf das Konto des Ordinariats neuerlich RM 2.418,41. Die Bestätigung der Erledigung erfolgte seitens der Finanzkammer am 19. Dezember 1944.[1564]

Karl Geissner wurde von verschiedenen Dienststellen auch hinsichtlich der Begleichung von Verbindlichkeiten angesprochen, die nicht in seine Kompetenz fielen. So musste er dem Steueramt erklären, dass er für die Verwaltung von Realitäten des Slowenischen Kulturverbandes nicht zuständig sei, ebensowenig für die Verwaltung von beschlagnahmten Besitzungen der St. Hermagoras-Bruderschaft in Klagenfurt und auch nicht für den Besitz des Slowenischen Schulvereines in St. Peter bei St. Jakob im Rosental. Für diese Liegenschaften war das Versorgungsamt der Wehrmacht zuständig, dem die „Abwicklung" des slowenischen Genossenschaftswesens zu schleppend erschien. Es erwartete eine „beschleunigte Liquidierung der ehemaligen slowenischen Darlehensinstitute" und wollte vor allem die Freigabe der von Geissner benützten Räumlichkeiten und berief sich dabei auf seinen gestiegenen Aufgabenkreis.[1565] Geissner war zwar bereit, die zur „Abwicklung" notwendigen Räumlichkeiten im Hermagorashaus zu räumen, jedoch nur unter der Voraussetzung von entsprechenden Alternativräumen. Auch diesbezüglich wandte sich Karl Geissner an den Beauftragten des RKFDV, Alois Maier-Kaibitsch, und erwartete von seiner Seite Unterstützung in der Auseinandersetzung mit der Dienststelle der Wehrmacht.[1566] Geissner rechnete im Gegensatz zum Versorgungsamt „mit einer längeren Dauer der Abwicklung bzw. Liquidierung der ehemaligen slovenischen Darlehensinstitute".[1567]

4.3.6 Die Rolle des „Ortsdreiecks"

Die Vermutung, dass bei der Konkretisierung der nationalsozialistischen Verfolgungsmaßnahmen gegen die slowenische Bevölkerung dem „Ortsdreieck" – Ortsgruppenleiter der NSDAP, Ortsbauernführer und Bürger-

1564 ASZI, Fond Zveza Bank, Korespondenca ZSZ, Kirchliche Sparkonten. Alle Belege zu den beschriebenen Vorgängen sind hier abgelegt.

1565 ASZI, Fond Zveza Bank, Korespondenca ZSZ, Geissner – Maier-Kaibitsch. Der Leiter des Versorgungsamtes Klagenfurt an Karl Geissner, 24. 7. 1942.

1566 ASZI, Fond Zveza Bank, Korespondenca ZSZ, Geissner – Maier-Kaibitsch. Karl Geissner an Maier-Kaibitsch, 4. 8. 1942.

1567 ASZI, Fond Zveza Bank, Korespondenca ZSZ, Geissner – Maier-Kaibitsch. Gedächtnisprotokoll des Regierungsinspektors Gasser vom 11. 7. 1942.

meister – ein entscheidender Einfluss zukam, findet seine Bestätigung auch hinsichtlich der „Abwicklung" des slowenischen Genossenschaftswesens. Karl Geissner musste als kommissarischer Leiter bei der „Abwicklung" Rücksicht auf lokale Machtfaktoren nehmen bzw. war auf deren Mitarbeit angewiesen.[1568]

Im Falle der slowenischen Spar- und Darlehenskasse Ludmannsdorf stellte Revisor Carl Apel fest, dass im Mitgliederstand mangels einer deutschen Kassa auch viele deutsche Bauern seien, selbst der Ortsbauernführer war Schuldner und der zur NSDAP zählende Bürgermeister in einigen Fällen Bürge. So hielt Revisor Apel fest:

> „Eine Umbildung der Kassa, die im Gebiet als dringend notwendig bezeichnet wird, in deutsche Verwaltung wird sich leicht bewerkstelligen lassen. Mit dem Ortsbauernführer habe ich diesbezüglich gesprochen. Vor allem müsste eine geeignete Person als Rechner gefunden werden. Der Pfarrer der bei der seinerzeitigen Übergabe zugegen war, ist inzwischen versetzt, /.../."[1569]

Alle administrativen und finanziellen Voraussetzungen zur Umwandlung der Kasse waren bereits Anfang November 1941 abgeschlossen. Allein es dauerte bis zum 28. Juni 1942, bis Ortsgruppenleiter Heinrich Berger den Verband der südmärkischen landwirtschaftlichen Genossenschaften – Raiffeisen Graz, Außenstelle Klagenfurt, informierte, dass ein Wahlvorschlag

---

1568 Die Bedeutung lokaler Faktoren trat bereits im Unterkapitel zu den kommissarischen Verwaltern (4.3.2) zum Vorschein.

1569 ASZI, Fond Zveza Bank, Statuserhebungen Kasse Ludmannsdorf. Schreiben Carl Apel an den Verband der südmärkischen landwirtschaftlichen Genossenschaften – Raiffeisen Graz, 17. 7. 1941. Die massenweise Versetzung von slowenischen Geistlichen von ihren Pfarren in Südkärnten musste auf Drängen der Gestapo bis zum 10. 5. 1941 durchgeführt werden. Fast alle slowenischen Pfarrer wurden nach dem Überfall des Deutschen Reiches auf Jugoslawien verhaftet, verbrachten die Tage bis zum 2. 5. 1941 in verschiedenen Gefängnissen, wurden dann gegen Unterzeichnung einer Verzichtserklärung auf ihre Pfarren entlassen. Gleichzeitig mussten sie ihre Bereitschaft zur Versetzung auf deutsche Pfarren in Kärnten bekunden. In welcher Form und unter welchen Umständen die „seinerzeitige Übergabe" in Ludmannsdorf vonstatten ging, siehe Dokument „Persönliche Erinnerungen an die Aussiedlung im Jahre 1941" (Autor Pfarrer Jožef Štich), in: Avguštin Malle (Red.): Janko Ogris. Življenje in delo. Celovec 2001, S. 202–207).

noch erarbeitet und nach Begutachtung durch den Kreisleiter der NSDAP sofort an den Verband eingesandt werde. Der kommissarische Verwalter erstattete dem Kreisleiter am 30. Juni einen entsprechenden Wahlvorschlag und Kreispersonalamtsleiter Goritschnig meldete am 3. Juli 1942 der Raiffeisen-Zentralkasse Kärnten, dass die NSDAP Kärnten, Kreisleitung Klagenfurt, mit den vorgeschlagenen Personen des Vorstandes und Aufsichtsrates einverstanden ist. Für den Vorstand vorgeschlagen wurden u. a. Bürgermeister Franz Spitzer und Ortsbauernführer Josef Einspieler aus Oberdörfl, für den Aufsichtsrat u. a. Ortsgruppenleiter Heinrich Berger, der interessanterweise gleichzeitig auch als Kassaführer namhaft gemacht wurde.[1570] Die Vollversammlungen der slowenischen Kreditgenossenschaften in Ludmannsdorf, Globasnitz, Diex, Schwabegg, St. Johann im Rosental und in Köstenberg, die zur Umwandlung in deutsche Raiffeisenkassen führten, verliefen nach dem Muster jener in St. Margarethen im Rosental.[1571]

In Globasnitz fand der kommissarische Verwalter mit Hilfe Karl Geissners und lokaler NSDAP-Funktionäre bald jenen Personenkreis, der die slowenische Kreditgenossenschaft weiterzuführen bereit war. Schon als kommissarischer Verwalter überstellte Friedrich Ferra den eisernen Panzerschrank aus dem Pfarrhof in seine Gemischtwarenhandlung. Dagegen hatten die Revisoren des Verbandes nichts einzuwenden, wie Ferra in einem Bericht an Geissner hervorhob. Ferra wurde dann zum Leiter der umgewandelten Kreditgenossenschaft gewählt bzw. bestimmt.[1572]

Auch der neue Vorstand und Aufsichtsrat der ehemaligen slowenischen Kreditgenossenschaft in Diex wurden im Einvernehmen mit dem Ortgruppenleiter der NSDAP, dem Ortsbauernführer und dem Bürgermeister bestellt. Dies legte Karl Geissner dem kommissarischen Verwalter Simon Kinzel in einem Schreiben vom 3. Juli 1941 mit folgenden Worten ans Herz:

> „Es hat sich durch Ihre Untersuchungsarbeit herausgestellt, dass meine ursprüngliche Auffassung bezgl. der Bonität der Kasse bestätigt wurde. /.../
> Ich bitte Sie deshalb nunmehr zusammen mit den örtlichen Stellen, Bürgermeister, Ortsgruppe, Ortsbauernführer, sich über die zukünftige Verwaltung schlüssig zu werden, damit die Garantie dafür gegeben ist, dass die Kasse

1570 ASZI, Fond Zveza Bank, Statuserhebungen Kasse Ludmannsdorf.

1571 ASZI, Fond Zveza Bank, Statuserhebungen Kasse Ludmannsdorf, Kasse Globasnitz, Kasse Diex, Kasse Schwabegg, Kasse St. Johann, Kasse Köstenberg.

1572 ASZI, Fond Zveza Bank, Statuserhebungen Kasse Globasnitz.

> unter vollkommen deutscher Verwaltung ihre weiteren Zukunftsaufgaben erfüllen kann. Ausserdem interessiert die Frage, wieviel Einwohner, die seither der slovenischen Kasse ferngestanden haben, nach der deutschen Umbildung als Mitglieder gewonnen werden können.
> Ich bitte Sie, mich über diese Beziehungen auf dem Laufenden zu halten, damit möglichst bald unter der Mitwirkung des Verbandes der südmärkischen landwirtschaftlichen Genossenschaften die Ueberführung der Kasse in deutsche Regie sichergestellt ist."[1573]

Simon Kinzel teilte Geissner am 11. Juli 1942 mit, dass er sich hinsichtlich der zukünftigen Führung der Kasse bereits mit den „massgebenden Persönlichkeiten" in Verbindung gesetzt habe und die Aufgabe nicht schwer zu lösen sein werde. Der Verband beauftragte nun Revisor Apel mit den Vorbereitungen zur „Abwicklung" und Verbandsprüfer Robert Russek beantwortete im Rahmen der Vollversammlung am 18. Oktober 1942 verschiedene Anfragen „ausführlich". Die vorgeschlagenen Mitglieder des Vorstandes und Aufsichtsrates wurden gewählt.[1574]

Im „Einvernehmen mit dem Ortsgruppenleiter" nannte Anfang Juni 1942 Erwin Kühnel als kommissarischer Verwalter der slowenischen Kreditgenossenschaft Schwabegg dem Verband der südmärkischen landwirtschaftlichen Genossenschaften – Raiffeisen Graz die neuen Mitglieder des Vorstandes und Aufsichtsrates der umzubildenden Kasse.[1575] Er selbst bekleidete zugleich ja die Funktion des Bürgermeisters von Schwabegg. Ob er in seine Pläne auch den Ortsbauernführer einbezog, ist aus den Akten nicht ersichtlich. Der Verband brachte noch am Tag der Vollversammlung den Anwesenden den eingesandten Wahlvorschlag in Erinnerung, „wonach gewählt werden sollen /.../".[1576] Bei dieser Kasse begehrte der ehemalige slowenische Vorsitzende die Auszahlung eines größeren Geldbetrages zwecks Begleichung des Kaufpreises für einen Traktor, welchen er bei der (deutschen) landwirtschaftlichen Genossenschaft Bleiburg erstanden hatte. Die Aushändigung des Betrages wurde mit folgender Begründung seitens der „Abwicklungsstelle des slovenischen Verbandes der Genossenschaften

1573 ASZI, Fond Zveza Bank, Statuserhebungen Kasse Diex.
1574 Ebenda.
1575 ASZI, Fond Zveza Bank, Statuserhebungen Kasse Schwabegg.
1576 Ebenda.

in Kärnten und dessen Genossenschaften“ im Einvernehmen mit dem kommissarischen Verwalter Karl Geissner negativ beschieden:

> „Was die Einlage des früheren slovenischen Kassenobmannes Karl Christof betrifft, so kann derzeit gar keine Rede sein, dass er seine Einlage in der Höhe von RM 4.217,54 aufkündigt. Es ist sonderbar, dass gerade dieser ehemalige Funktionär als einer der ersten die Einlagenrückzahlung begehrt. Nach Ansicht des komm. Leiters und von uns wird dieser Mann wohl einer der letzten Spareinleger sein, welcher seine Einlage rückerhalten wird. Schon aus dem Grunde, da man ja die vorherige Abwicklung und der noch damit verbundenen vielleicht aufscheinenden Differenz abwarten muss. Es ist selbstverständlich, dass die ehemaligen Funktionäre für solche Mängel zur Verantwortung gezogen werden. Wir möchten Sie als kommissarischen Verwalter bitten nur Aufkündigungen oder Rückzahlungen mit triftigen wirtschaftlichen Gründen überhaupt entgegenzunehmen und müssen sich diese Rückzahlungen wie eingangs erwähnt sich nur im Rahmen der vorhandenen Barmittel beschränken. Es bleibt Ihnen als kommissarischer Verwalter überlassen die Notwendigkeit dieser Rückzahlungen zu überprüfen.“[1577]

Der erste kommissarische Leiter der slowenischen Kasse in St. Johann im Rosental, Viktor Gathi, teilte am 1. August 1941 dem kommissarischen Leiter des slowenischen Genossenschaftswesens mit, dass er für die Leitung der dortigen Kasse „einen geeigneten Mann schon gefunden“ habe, der bereit sei,

> „die ganze Sache in die Hand zu nehmen und die Fähigkeit hiezu zweifellos besitzt. Es ist dies der Herr Bahnvorstand von Weizelsdorf Pg. Krisch, ein in charakterlicher wie politischer Hinsicht einwandfreier Volksgenosse. Aber auch für den Obmann und Vorstand habe ich schon einige Vg. in Aussicht.“[1578]

Viktor Gathi übergab die Verwaltung der Kasse an Franz Krisch und dieser sprach am 20. November 1941 bei Karl Geissner hinsichtlich des neuen Vorstandes und Aufsichtsrates vor. Geissner notierte:

1577 ASZI, Fond Zveza Bank, Statuserhebungen Kasse Schwabegg. Verband der südmärkischen landwirtschaftlichen Genossenschaften – Raiffeisen Graz, Außenstelle Klagenfurt, an Erwin Kühnel, kommissarischer Verwalter der slowenischen Kasse, 31. 10. 1941.

1578 ASZI, Fond Zveza Bank, Statuserhebungen Kasse St. Johann. Die Schreibweise der Namen im Briefwechsel ist manchmal abweichend auch „Gatti“ und „Kriz“, auch „Križ“. Viktor Gathi scheint übrigens im Genossenschaftsregister nicht auf.

> „Ich habe ihn gebeten nach einer nochmaligen Rücksprache mit den betreffenden Herren diese Liste mit der Einverständniserklärung der Ortsgruppe an den Verband einzusenden. Es soll dann eine Besprechung an Ort und Stelle, an der die Aussenstelle Klagenfurt um Teilnahme gebeten wird, stattfinden, bei der die notwendigen Formalitäten für die alsbaldige Umbildung der Kasse durchgesprochen werden sollen."[1579]

Als Obmann des Vorstandes war Alexander Schnitzer, Ortsgruppenleiter und Bürgermeister aus Hundsdorf, vorgesehen. Auch die übrigen vorgesehenen Mitglieder des Vorstandes und Aufsichtsrates waren „bewährte Volksgenossen".

Als der erste kommissarische Verwalter der slowenischen Kreditgenossenschaft Köstenberg, Oberlehrer Viktor Riedler, Ende September 1941 an eine andere Dienststelle versetzt wurde, ersuchte die Außenstelle Klagenfurt des Verbandes der südmärkischen landwirtschaftlichen Genossenschaften – Raiffeisen Graz den Köstenberger Bürgermeister, bei der Namhaftmachung eines neuen kommissarischen Leiters behilflich zu sein. Zugleich wies die Außenstelle am 10. Oktober 1941 den Bürgermeister an, diesbezüglich das Einvernehmen mit dem Ortsgruppenleiter der NSDAP und mit dem Ortsbauernführer herzustellen. Das angesprochene Ortsdreieck einigte sich auf den Ortsbauernführer Herbert Gröblacher als neuen kommissarischen Verwalter. Karl Geissner war damit einverstanden. Nach der Einberufung Gröblachers zur Wehrmacht übernahm die Funktion dann Oberlehrer Walter Christoph, der alsbald auch die Funktion des Ortsgruppenleiters der NSDAP innehatte. In seiner Doppelfunktion erstattete er am 4. August 1942 der Außenstelle Klagenfurt einen Wahlvorschlag für die Raiffeisenkasse Köstenberg. Im Wahlvorschlag für den Vorstand bzw. Aufsichtsrat waren der Bürgermeister Josef Teppan, der Ortsbauernführer Franz Smolle und der Ortsgruppenleiter der NSDAP, Walter Christoph. Nachdem Oberlehrer Walter Christoph zur Wehrmacht eingezogen wurde und Josef Teppan die kommissarische Verwaltung der Kasse übernahm, kam es auch zu Umbesetzungen im Wahlvorschlag für die Vollversammlung am 28. März 1943. Auch im neuen Vorstand und Aufsichtsrat schienen der Bürgermeister, der Ortsgruppenleiter und der Ortsbauernführer als

1579 ASZI, Fond Zveza Bank, Statuserhebungen Kasse St. Johann. Aktenvermerk Karl Geissner, 20. 11. 1941.

Kassenfunktionäre auf.[1580] Nichts lief hinsichtlich der Umgestaltung des slowenischen Genossenschaftswesens in Kärnten ohne Einvernehmen mit dem „Ortsdreieck".

Im Falle der slowenischen Kreditgenossenschaft Globasnitz ist sogar ein Zusammenhang mit der später erfolgten Vertreibung von Slowenen dokumentiert. Der Verbandsrevisor Carl Apel war offensichtlich bereits bei Abschluss des Erstberichtes am 13. September 1941 – erstellt im Rahmen der Statuserhebungen (siehe unten) – auch über die geplante „Aussiedlung" von Kärntner Slowenen informiert. Bei der Auflistung der Außenstände erwähnte er u. a. Johann Wutte und setzte in Klammer: „zur Aussiedlung bestimmt". Wenig später erwähnte er im selben Text den Betroffenen noch einmal: „Johann Wutte. Stark belastet, 2 Söhne nach Assentierung nach SHS geflüchtet, zur Aussiedlung bestimmt, geringe Leistungskraft, falls Entschuldung, dann Kapitalabstrich 1500.–".[1581]

Eine Antwort auf die Frage, woher denn der Revisor, der über keine Ortskenntnisse verfügen konnte, diese Information bezogen hat, könnte nur gegeben werden, wenn die Akten des Beauftragten des RKFDV vorhanden wären. Eine Verallgemeinerung ist angesichts der bisher zur Verfügung stehenden sechs Statuserhebungen nicht angebracht. Jedenfalls ist dies der einzige Hinweis auf die bevorstehende „Aussiedlung" slowenischer Familien am 14. und 15. April 1942.

4.3.7 Die Raiffeisenorganisation und die „Abwicklung"

In Kapitel 4.2.3 wurde bereits auf die Änderungen in der regionalen Raiffeisenorganisation eingegangen. Für die „Abwicklung" der slowenischen Genossenschaften spielten die Raiffeisen-Zentralkasse in Klagenfurt und der Verband der südmärkischen landwirtschaftlichen Genossenschaften – Raiffeisen Graz (ab 1. Jänner 1943 der neu gegründete Raiffeisenverband Kärnten) eine Rolle. Die Zentralkasse in Klagenfurt war vor allem in der Person ihres Direktors Karl Geissner vertreten, der südmärkische Verband insbesondere durch seine Außenstelle in Klagenfurt, die bereits von März bis August 1940 bestanden hatte und mit 22. August 1941 wiedererrichtet

1580 ASZI, Fond Zveza Bank, Statuserhebungen Kasse Köstenberg.
1581 ASZI, Fond Zveza Bank, Statuserhebungen Kasse Globasnitz. Bericht von Carl Apel, 13. 9. 1941.

wurde. Über deren Hauptaufgabe, die „Abwicklung" des slowenischen Genossenschaftswesens, wurde öffentlich nicht gesprochen.[1582] Die unmittelbaren Arbeiten (Statuserhebungen, Schlussbilanzen) führten die Verbandsrevisoren Carl Apel, Robert Russek, Ferdinand Rauter und Otmar Villefort durch. Im Folgenden soll kurz auf die hauptbeteiligten Personen (Geissner und die Revisoren) eingegangen werden.

Im Rahmen seiner konstituierenden Sitzung am 29. Juni 1940 beschloss der Aufsichtsrat der Raiffeisen-Zentralkasse Kärnten, „daß für die erste Zeit des Aufbaus der Zentralkasse ein Herr der D. Z. K. nach Klagenfurt berufen wird".[1583] Die Wahl traf auf Direktor Scheffner vom Genossenschaftsverband Frankfurt a. M., der in Klagenfurt „vorübergehend" tätig werden sollte.[1584] Im Rahmen seiner Sitzung am 27. Februar 1941 besprach der Aufsichtsrat unter Punkt 4 die Bestellung eines hauptberuflichen Vorstandsmitgliedes. Das Protokoll vermerkt:

> „Der Bericht des Vorsitzenden über das Rücktrittsgesuch des hauptamtl. Vorstandmitgliedes Herrn Leitner sowie die mit Geissner Karl aus Mainz – Brezenheim als seinen in Aussicht genommenen Nachfolger geführten Verhandlungen und der Inhalt des dem letztgenannten übermittelten Anstellungsschreiben wird zustimmend zur Kenntnis genommen u. beschlossen, der nächsten Hauptversammlung die Wahl des Hr. Karl Geissner zum hauptamtl. Vorstandsmitglied in Vorschlag zu bringen."[1585]

Karl Geissner war jedenfalls als hauptamtliches Vorstandsmitglied der Raiffeisen-Zentralkasse erstmals am 30. Juni 1941 bei einer Sitzung des Aufsichtsrates anwesend.[1586] Seine Bestellung nach Klagenfurt war schon früher erfolgt, da er ja schon Ende April 1941 als kommissarischer Leiter des slowenischen Genossenschaftswesens aufscheint.

Direktor Karl Geissner berichtete von Zeit zu Zeit gemeinsam dem Aufsichtsrat und dem Vorstand der Zentralkasse über die Abwicklung des

1582 Südmärkisches Raiffeisenblatt 3/1941, Folge 9, S. 96.
1583 ArchRLV Kärnten. Protokollbuch für den Aufsichtsrat der Raiffeisen Zentralkasse Kärnten, S. 2. D. Z. K. = Deutsche Zentralkrankenkasse.
1584 ArchRLV Kärnten. Protokollbuch für den Aufsichtsrat der Raiffeisen Zentralkasse Kärnten, S. 4.
1585 ArchRLV Kärnten. Protokollbuch für den Aufsichtsrat der Raiffeisen Zentralkasse Kärnten, S. 8.
1586 ArchRLV Kärnten. Protokollbuch für den Aufsichtsrat der Raiffeisen Zentralkasse Kärnten, S. 11.

slowenischen Genossenschaftswesens in Kärnten[1587], Ing. Michael Grimschitz tat dies für Oberkrain.[1588]

Ökonomierat (Wirtschaftsrat) *Reinhard Regwart* wurde am 27. Februar 1884 geboren. Er besuchte das Staatsgymnasium und die Handelsschule in Laibach. Mit 19 Jahren trat er in den Dienst des Verbandes der landwirtschaftlichen Genossenschaften in Steiermark ein und kam 1908 in die Revisions- und Organisationsabteilung, deren Leitung er am 1. Jänner 1921 übernahm. Er war Hauptakteur bei der am 7. April 1927 erfolgten Gründung des Steirischen Raiffeisenverbandes, dessen Anwalt er bald darauf wurde. Er bereitete 1938 auch die Gründung des Verbandes der südmärkischen landwirtschaftlichen Genossenschaften – Raiffeisen Graz vor. Über seine politische Orientierung gab es keinen Zweifel:

> „Nach dem Umbruch wurde er, während alle anderen Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder des Steirischen Raiffeisenverbandes ihrer Ämter enthoben wurden, kommissarischer Verwalter bis zur Umwandlung desselben in die Raiffeisen – Zentralkasse Südmark (10. November 1938).“[1589]

Revisor *Robert Russek* wurde am 21. August 1898 in Spittal a. d. Drau geboren. Nach Absolvierung der Hauptschule in Klagenfurt besuchte er bis Juli 1914 die höhere Handelsschule. Als Beamter arbeitete er danach bei verschiedenen Banken und Unternehmungen, bis er schließlich Ende 1932 nicht ausgesteuert wurde und dann drei Jahre als Pensionist lebte. Seine berufliche Reaktivierung erfolgte am 1. Februar 1936, als er in die Dienste des Landesverbandes landwirtschaftlicher Genossenschaften in Kärnten trat. Vom Verband der südmärkischen landwirtschaftlichen Genossenschaften – Raiffeisen Graz wurde er am 1. Oktober 1938 übernommen, am 24. April 1940 wurde ihm ein Prüferausweis des Verbandes ausgestellt. Nach getaner Arbeit im Rahmen der Abwicklung des slowenischen Genossenschaftswesens in Kärnten wurde er mit ähnlichen Arbeiten in der

1587 ArchRLV Kärnten. Protokollbuch für den Aufsichtsrat der Raiffeisen Zentralkasse Kärnten, S. 19, 31, 36, 41, 45.

1588 ArchRLV Kärnten. Protokollbuch für den Aufsichtsrat der Raiffeisen Zentralkasse Kärnten, S. 13, 17, 19, 28 f., 31, 36, 41, 43–45, 51.

1589 Nachruf auf Reinhard Regwart in: Südmärkisches Raiffeisenblatt 3/1941, Folge 7/8, S. 75.

Untersteiermark und in „Südkärnten“ betraut.[1590] Nach der Gründung des Raiffeisenverbandes Kärnten am 1. Jänner 1943 trat er in dessen Dienste.

Revisor *Ferdinand Rauter* wurde am 25. März 1906 in Maribor/Marburg geboren. Er besuchte die Volksschule in Görz/Gorizia und Maribor, danach die Bürgerschule und Handelsschule in Maribor. Nach der Tätigkeit bei Firmen in verschiedenen Funktionen in Maribor, Kranj/Krainburg und Beograd/Belgrad ersuchte er am 26. Mai 1941 um eine Stelle beim Verband der südmärkischen landwirtschaftlichen Genossenschaften – Raiffeisen Graz an. Am 9. Juni 1941 trat er seinen Dienst als Verbandsbuchhalter an. Auch er wurde in Kärnten und in der Untersteiermark eingesetzt.[1591]

Revisor *Otmar Villefort* wurde am 7. September 1902 in Graz geboren. Er arbeitete beim Verband landwirtschaftlicher Genossenschaften in Graz als Praktikant, Beamter und selbstständiger Buchhalter in verschiedenen Abteilungen, ging für kurze Zeit nach Wien und kehrte nach einer Beschäftigung beim Landesverband landwirtschaftlicher Genossenschaften im Burgenland zum Verband der südmärkischen landwirtschaftlichen Genossenschaften nach Graz zurück. Zeitweise wurde er mit Statuserhebungen und der Erstellung von Schlussbilanzen bei slowenischen Genossenschaften in Kärnten und der Untersteiermark betraut.[1592]

Für Revisor *Carl Apel* konnte weder in Graz noch in Klagenfurt eine Personalmappe gefunden werden. Apel führte vor allem Revisionen in Kärnten durch. Auch nach dem Zweiten Weltkrieg war er noch für den Raiffeisenverband Kärnten tätig.

4.3.8 Die Statuserhebungen 1941 und 1942 und die Kosten der „Abwicklung“

In den vorangehenden Abschnitten wurden bereits öfters die von den Revisoren des Verbandes der südmärkischen landwirtschaftlichen Genossenschaften – Raiffeisen Graz durchgeführten Statuserhebungen erwähnt. Diese fanden bei insgesamt 41 Genossenschaften statt. Die Statuserhebungen folgender slowenischer Genossenschaften konnten aufgefunden werden: Hranilnica in posojilnica Bilčovs/Spar- und Darlehenskasse Ludmannsdorf

1590 ArchRLV Steiermark. Personalmappe Robert Russek (Pe 29).
1591 ArchRLV Steiermark. Personalmappe Ferdinand Rauter.
1592 ArchRLV Steiermark. Personalmappe Otmar Villefort.

(laufende Nummer Slov. Nr. 14, zugeteilt seitens der Revisoren), Hranilnica in posojilnica Globasnica/Spar- und Darlehenskasse Globasnitz (Slov. Nr. 21), Hranilnica in posojilnica Djekše/Spar- und Darlehenskasse Diex (Slov. Nr. 24), Hranilnica in posojilnica Žvabek/Spar- und Darlehenskasse Schwabegg (Slov. Nr. 26), Hranilnica in posojilnica Št. Janž v Rožu/Spar- und Darlehenskasse St. Johann im Rosental (Slov. Nr. 28), Živinorejska zadruga Št. Janž v Rožu/Viehzuchtgenossenschaft St. Johann im Rosental (Slov. Nr. 29) und Hranilnica in posojilnica Kostanje/Spar- und Darlehenskasse Köstenberg (Slov. Nr. 32).[1593]

Die Statuserhebungen waren nach einem einheitlichen Schema aufgebaut. Bei zahlreichen Genossenschaften wurde zunächst ein „Erstbericht" angelegt, dem dann nach einigen Monaten ein Nachtragsbericht folgte. Beide waren die administrative und rechnungsmäßige Grundlage für die folgenden Generalversammlungen, im Rahmen derer die Genossenschaften eine „deutsche" Verwaltung erhielten oder mit Raiffeisengenossenschaften verschmolzen wurden.

Die Erstberichte enthielten eine kurze Charakterisierung der Genossenschaft, ihrer Aktiva und Passiva, wobei Einleger und Darlehensnehmer nach Höhe ihrer Einlagen bzw. Darlehen eingestuft wurden. Die teilweise namentlich angeführten Einleger und Darlehensnehmer wurden wiederum in Kategorien nach Mitgliedern und Nichtmitgliedern eingeteilt. Diese Kategorisierung genügte in einigen Fällen nicht. Im Falle einiger Kassen wurden die in den Mitgliedsbüchern verzeichneten Mitglieder noch nach nationalen Kriterien eingeteilt. So wurde bei der slowenischen Kasse in Klagenfurt eine Reihe von Mitgliedern deutscher Nationalität festgestellt. Teilweise wurde auch festgehalten, wenn Mitglieder ihren ständigen Wohnsitz in Ortschaften hatten, die zu Wirkungskreisen anderer slowenischer Kassen gehörten. Aus beiden letztgenannten Erhebungen wurde dann den Genossenschaften der Vorwurf gemacht, sie hätten ihre nach den Statuten vorgesehenen Zielsetzungen verletzt bzw. überschritten. Namensverzeichnisse waren für Funktionäre slowenischer Genossenschaften nichts Neues. Teilweise waren sie von ihnen bereits in der Ersten Republik

1593 ASZI, Fond Zveza Bank, Statuserhebungen Kasse Ludmannsdorf, Kasse Globasnitz, Kasse Diex, Kasse Schwabegg, Kasse St. Johann, Viehzuchtgenossenschaft St. Johann, Kasse Köstenberg.

von den Bezirksgerichten abverlangt worden.[1594] Neu war allerdings die Kategorisierung nach dem Gesichtspunkt nationaler Zugehörigkeit sowie Besitz- und Vermögensverhältnissen.

Den Erstberichten beigelegt wurden die Jahresabschlüsse (bzw. Bilanzen) des Jahres 1940, also des letzten Geschäftsjahres, in welchem die Kassen in der Hand gewählter slowenischer Verwaltungs- und Aufsichtsorgane lagen. Bestandteil der Ersterhebungen und vor allem der folgenden Nachtragsberichte waren auch die Resultate der Geschäftsgebarung aus 1941 (Umsatz der Kassen vom 1. Jänner 1941 bis zum Abschluss der Überprüfung). Ein Faktum sticht beim Vergleich der Jahresabschlüsse 1940 und der Statuserhebungen 1941 besonders ins Auge. Es sind dies die hohen Verwaltungsaufwände der Revisoren und die vielen Wertberichtigungen. Die vorgefundenen Nachtragsberichte der sieben Genossenschaften enden alle mit einer abschließenden Einschätzung der finanziellen Lage und der Geschäftsaussichten der zu übernehmenden bzw. zu liquidierenden Genossenschaften. Trotz der erwähnten hohen Wertberichtigungen war die finanzielle Lage der Genossenschaften auf Grund des Haftungsfonds und der Eigenreserven durchaus positiv bzw. ausgeglichen und nur bei drei Genossenschaften (St. Leonhard, Bleiburg inklusive St. Michael ob Bleiburg und Föderlach) wurde eine Unterdeckung festgestellt, die wiederum durch den Reservefonds und den Haftungsfonds des slowenischen Genossenschaftsverbandes gedeckt war.

Bestandteil der Erstberichte und der Nachtragsberichte waren auch Arbeitsberichte der Revisoren, aus welchen ihre Arbeitszeit und -leistung zu entnehmen ist. Daraus geht hervor, dass die Revisoren auch die kommissarischen Verwalter in die administrative Arbeit (Buchführung) von Kreditgenossenschaften einzuführen hatten. Somit wurden die Kosten für die Einschulung der kommissarischen Verwalter den slowenischen Kassen verrechnet.

Nach der Feststellung einer Überdeckung bei der slowenischen Kreditgenossenschaft Ludmannsdorf meinte Revisor Robert Russek, dass die nächstgelegenen Nachbarskassen mindestens 8 bis 9 km von Ludmannsdorf entfernt liegen (Köttmannsdorf, St. Jakob i. R. und St. Johann

1594 LGK-HG, GenReg, Gen 1-63/57. So z. B. meldete die Genossenschaft Hranilnica in posojilnica v Velikovcu/Spar- und Darlehenskasse Völkermarkt ihre Mitglieder am 2. 9. 1925.

i. R.) und deshalb „wäre eine Umbildung dieser Kasse auf eine deutsche Genossenschaft dringend geboten".[1595]

Revisor Carl Apel schilderte in seinem Bericht vom 13. September 1941 etwas genauer die wirtschaftliche Situation der Spar- und Darlehenskasse in Globasnitz und der dortigen Bevölkerung:

„/.../ Die nächstgelegenen Kassen sind Eberndorf 7 km . [sic] und St. Michael bei Bleiburg 5 km. Nach Aussage und Ansicht der massgebenden Personen ist die wirtschaftliche Notwendigkeit einer Kassa im hiesigen Gebiet gegeben und würden auch die Personen leicht gefunden werden, die für die Führung der Kassa in Betracht kämen. Schwieriger ist die Frage der Localbeschaffung.

Die Verschuldung der hiesigen Bevölkerung – meist kleinere Bauern – ist ziemlich bedeutend, die Entschuldung nur in wenigen Fällen durchgeführt. Zu Kapitalsteilrückzahlungen, Zinsenzahlungen und rechtzeitiger Ordnung ihrer Bedeckungsurkunden sind die Schuldner seitens der Kassa nicht erzogen worden und sind nach Angabe die Leute auch in der Bewirtschaftung ihrer Güter eher nachlässig. Manche Ortschaften haben allerdings sehr schlechten steinigen Boden.

Nach Prüfung der slovenischen Kassa St. Michael bei Bleiburg wird man der Frage nähertreten können, ob beide Kassen unter deutscher Verwaltung umgebildet werden sollen und müssen. Falls sich die wirtschaftliche Notwendigkeit nur für eine der Kassen ergibt, könnte eventuell in Betracht gezogen werden, die zusammengelegte Kassa in St. Stefan an der Strasse zu errichten (1 1/2 km von Globasnitz und 3 km von St. Michael entfernt."[1596]

Carl Apel führte auch die Revision der Kreditgenossenschaft Diex durch und meinte in seinem Bericht vom 1. November 1941 abschließend:

„Die Kassa wurde allem Anschein nach vorsichtig verwaltet und liegt kein Grund zur Annahme vor, in den gut geführten Büchern Manipulationen irgend welcher Art zu vermuten.

Die Gemeinde Diex liegt in 1160 Meter Seehöhe und hat mit den umliegenden Ortschaften und Siedlungen cca 1500 Einwohner. Die Gemeinde liegt abseits von jedem Verkehr vierzehn Kilometer von Völkermarkt entfernt, von wo es in 3 1/2 bis 4 Stunden zu erreichen ist.

Das Alter der Kassa, sie wurde 1889 gegründet, spricht dafür, dass sich die Bewohner immer auf sich selbst gestellt fühlten, und war die Kassa, wie aus bei-

1595 ASZI, Fond Zveza Bank, Statuserhebungen Kasse Ludmannsdorf. Bericht Robert Russek, 21. 10. 1941.

1596 ASZI, Fond Zveza Bank, Statuserhebungen Kasse Globasnitz.

gefügter Bilanz aus 1904 hervorgeht, bei beträchtlichem Umfange schon seit je eine wirtschaftliche Notwendigkeit in diesem abseits und im Winter wegen hoher Schneelage schwer erreichbaren Gemeindegebiet. Die wirtschaftlichen Verhältnisse der letzten Jahrzehnte brachten eine Schrumpfung des Umfanges, doch ist unter deutscher Leitung die Gewähr gegeben den planmässigen Wiederaufbau im Interesse der Gesamtbevölkerung durchzuführen."[1597]

Bei der Kreditgenossenschaft Schwabegg stellte Revisor Robert Russek in seinem Bericht vom 30. August 1941 eine Überdeckung fest, im Nachtragsbericht vom 16. April 1942 ist davon keine Rede mehr und der Revisor verzichtete auch auf eine Schlussbewertung. Die Kasse wurde in eine deutsche Verwaltung übergeführt und war anscheinend wirtschaftlich an ihrem Standort interessant bzw. geschäftsfähig.[1598]

Im Erstbericht vom 15. Juli 1941 über die Kreditgenossenschaft St. Johann im Rosental stellte Revisor Carl Apel fest:

„Nach Einsichtnahme im Grundbuch und eventueller Bewertung einzelner Schuldnerliegenschaften werden weitere Verluste zur Einstellung einer richtigen Wertberichtigung sichtbar werden, doch ist anzunehmen, dass die Gesamtsumme der Ausfälle in den Deckungsmitteln volle Deckung findet, sodass diese Kassa als aktiv bezeichnet werden kann, selbst wenn man die stillen Reserven im Grundbesitz nicht berücksichtigt. Da Bedenken wegen unreeller Gebarung kaum zu hegen sind und die Bücher und Auszüge in Ordnung sind, können dieselben daher als brauchbare Unterlage für die weiteren Beschlüsse angesehen werden."[1599]

Einen Nachtragsbericht zur Kasse in St. Johann erstattete am 4. November 1941 Revisor Robert Russek, der seinerseits die Umbildung der Genossenschaft aus Gründen der sehr guten Vermögenslage befürwortete.[1600]

Die Kreditgenossenschaft Köstenberg durchforstete Verbandsrevisor Carl Apel und stellte in seinem Bericht vom 6. September 1941 an den Verband der südmärkischen landwirtschaftlichen Genossenschaften – Raiffeisen Graz abschließend fest:

„Wie aus dem Status ersichtlich, ist diese Kassa gut aktiv doch im Umfange so gering, dass die Rentabilität nur bei den bescheidensten Regien gegeben

1597 ASZI, Fond Zveza Bank, Statuserhebungen Kasse Diex.
1598 ASZI, Fond Zveza Bank, Statuserhebungen Kasse Schwabegg.
1599 ASZI, Fond Zveza Bank, Statuserhebungen Kasse St. Johann.
1600 Ebenda.

> wäre. Da die deutschgesinnte Bevölkerung von Köstenberg und den dazugehörigen Ortschaften und Siedlungen schon seit je mit ihren Einlagen und Kreditwünschen nach Wernberg und Velden zu den dortigen Kassen gravitiert, müsste die [sollte wohl heissen „nach der", Anm. A. M.] Umbildung dieser slovenischen Kassa unter deutscher Verwaltung eine aussergewöhnliche Werbung eintreten, wenn eine lebensfähige Kassa entstehen soll. /.../"[1601]

Die Kasse wurde schlussendlich in eine unter deutscher Führung stehende Raiffeisenkassa umgebildet.

Die Viehzuchtgenossenschaft St. Johann im Rosental/Živinorejska zadruga Št. Janž v Rožu wurde im Juli und November 1941 von den Revisoren Carl Apel und Robert Russek revidiert. Die Genossenschaft war sehr klein, verfügte aber über ein landwirtschaftliches Anwesen, dessen Wiesen von den Mitgliedern vor allem als Weideflächen benutzt wurden, der Waldbestand diente zur Holzbringung. Revisor Robert Russek stellte in seinem Nachtragsbericht vom 5. November 1941 fest:

> „Da die Genossenschaft ihren ursprünglichen Zweck nicht erfüllt hat oder erfüllen konnte ist dieselbe zu liquidieren. Als weiterer Grund hiefür spricht der Umstand, dass die vorhandene Liegenschaft vom Standpunkt der Landwirtschaft nicht hundertprozentig ausgenützt wird."[1602]

Zu ihrer Liquidierung kam es nicht. Sie gehörte zu jenen, die in ihrem Rechtsbestand letztlich unverändert blieben.

Die Statuserhebungen mit den Erstberichten und Nachtragsberichten mitsamt den Abschlussbilanzen vor der „Abwicklung" wurden den slowenischen Genossenschaften seitens des Verbandes der südmärkischen landwirtschaftlichen Genossenschaften – Raiffeisen Graz in Rechnung gestellt. Zunächst wurde allen Genossenschaften eine Pauschale von RM 300 verrechnet. Die Tagsätze wurden mit RM 50 pauschaliert. In die Tage einbezogen wurden An- und Abreise. Rechnungen über gesonderte Reisekosten wurden nicht aufgefunden. Verbandsrevisor Carl Apel wurden in der Schlussabrechnung weitere fünf Arbeitstage zugebilligt. Insgesamt „verbrauchten" die Verbandsrevisoren demnach 206 und einen halben Tag für die „Abwick-

1601 ASZI, Fond Zveza Bank, Statuserhebungen Kasse Köstenberg.

1602 ASZI, Fond Zveza Bank, Statuserhebungen Viehzuchtgenossenschaft St. Johann.

lung". Die Erstellung der Schlussbilanzen knapp vor der „Abwicklung" wurde teilweise schon den neuen deutschen Verwaltungen in Rechnung gestellt und für diese Arbeitstage scheint in der Schlussabrechnung kein Betrag auf.[1603] Die gesamte „Abwicklung" kostete die Kassen zunächst RM 21.425, wobei einzelnen Kassen ausgewiesenermaßen insgesamt RM 17.350 verrechnet wurden. Die Differenz holte sich der kommissarische Verwalter bzw. die Abwicklungsstelle des Verbandes der südmärkischen landwirtschaftlichen Genossenschaften – Raiffeisen Graz, Außenstelle Klagenfurt, nach einer Information des ehemaligen geschäftsführenden Obmannstellvertreters des slowenischen Verbandes, Dr. Mirt Zwitter, aus dem Reservefonds des slowenischen Genossenschaftsverbandes.[1604]

4.4 Der Kampf um die Wiederherstellung bis Februar 1949

4.4.1 Grundsatzbeschlüsse, Willenserklärungen, Interventionen

Nach dem Zweiten Weltkrieg befasste sich die Provisorische Landesregierung (amtierte zunächst vom 8. Mai bis 6. Juni 1945) schon in ihren ersten Sitzungen mit Fragen der Wiedererrichtung slowenischer Organisationsstrukturen und der Wiedergutmachung.[1605] Im Vordergrund ihres Interesses standen die im April 1942 und danach zwangsweise ausgesiedelten Slowenen. Die Beschlüsse hatten teilweise aber nur den Charakter von Willenserklärungen bzw. Grundsatzbeschlüssen, denn sie mussten von der britischen Militärregierung erst sanktioniert werden. So sollte laut Beschluss der Provisorischen Landesregierung vom 26. Mai 1945 auch ein Regierungsausschuss für Wiedergutmachungsangelegenheiten seine

1603 ASZI, Fond Zveza Bank, Slovenischer Verband. Für folgende Genossenschaften sind die Statuserhebungen (Erstberichte und Nachtragsberichte aus den Jahren 1941 und 1942) komplett vorhanden: die Kassen in Ludmannsdorf, Globasnitz, Diex, Schwabegg, St. Johann i. Ros. und Köstenberg sowie die Viehzuchtgenossenschaft in St. Johann i. Ros.; über die Kasse in St. Michael ob Bleiburg und die (Land?) Wirtschaftsgenossenschaften in Kühnsdorf und Vellach – Eisenkappel gibt es überhaupt keine Unterlagen.

1604 Gespräche (Bandaufzeichnungen) mit Mirt Zwitter 1999. Die Gespräche dauerten insgesamt ca. 70 Stunden und wurden von Avguštin Malle geführt und aufgezeichnet.

1605 Wilhelm Wadl: Das Jahr 1945 in Kärnten. Ein Überblick, Klagenfurt 1985, S. 84–87.

Arbeit aufnehmen.[1606] LH Hans Piesch konferierte am 25. Mai 1945 mit Slowenenführern, die aber im Protokoll nicht namentlich erwähnt werden. Petek und Tischler waren es jedenfalls nicht und Piesch berichtete seinen Regierungskollegen, „daß ziemliche Verwirrung im slowenischen Lager herrscht".[1607] Im Sinne der Beschlüsse vom 9. Mai 1945 setzte sich Piesch dafür ein, dass die Wiedergutmachung des den „Ausgesiedelten" angetanen Unrechts energisch angefasst werden müsse. Die Slowenenführer hatten auch die Wiederzulassung ihrer Kulturvereine und Genossenschaften verlangt, wozu Piesch lapidar meinte: „Dagegen ist nichts zu sagen."[1608]

Die Provisorische Landesregierung wurde seitens der Militärregierung am 6. Juni 1945 durch einen Konsultativen Landesausschuss ersetzt und seine Funktion wurde genau abgegrenzt. Lediglich sein Vorsitzender, Hans Piesch, sollte mit der Militärregierung in beratender Funktion in allen Angelegenheiten des Landes kooperieren. In diesen Konsultativen Landesausschuss wurde als Slowenenvertreter Thomas Suppanz (in slowenischen Quellen: Tomaž Zupanc) berufen, der bis zu seinem Ausscheiden am 27. Juni 1945 Fragen aufwarf, die „ausgesiedelte" Slowenenfamilien betrafen, zur Wiedererrichtung slowenischer Organisationsstrukturen aber schwieg. Die 2. Sitzung eröffnete Hans Piesch in Anwesenheit des Chefs der Militärregierung, Oberst Smith, und meinte in seiner Ansprache, auf die Dringlichkeit der Wiedergutmachung im slowenischen Gebiet Kärntens besonders hinweisen zu müssen. Oberst Smith betonte vor allem die beratende Funktion des Ausschusses, unterstrich die „völlig unpolitische" Einstellung der Militärregierung und erklärte zur Slowenenfrage:

> „Besondere Bedeutung wird von der Militärregierung auf die Frage der slowenischen Minorität gelegt und es wird gehofft, daß der Vertreter der Slowenen in diesem Ausschuß seine Vorschläge, die sich auf die slowenische Minorität beziehen, der Militärregierung durch Herrn Piesch unterbreiten wird. Es wird wohl verstanden von Seite der Militärregierung, daß die Slowenen ziemlich viel Unrecht erlitten haben, und wir würden es begrüßen, wenn irgendwelche Vorschläge in dieser Hinsicht zutage kommen."[1609]

1606 KLA, LAD I, 10. Regierungssitzung am 26. 5. 1945.
1607 Ebenda.
1608 Ebenda.
1609 KLA, LAD I, 2. Sitzung des Konsultativen Landesausschusses am 8. 6. 1945.

Der Konsultative Landesausschuss beschloss am 13. Juni 1945 eine Erklärung in der slowenischen Frage. Reg. Präs. (Landesamtsdirektor) Dr. Karl Newole berichtete, dass es notwendig sei, „daß der Landesausschuß für Kärnten unverzüglich den ersten offiziellen Schritt zur Bereinigung der slowenischen Frage in Kärnten mache, was in einer Erklärung zu geschehen hätte, /.../“.[1610] Punkt 2 der Erklärung lautete: „/.../, daß die slowenischen kulturellen und wirtschaftlichen Vereinigungen jeder Art wieder ins Leben gerufen werden, /.../“.[1611] Mit dieser Erklärung des Konsultativen Landesausschusses war das slowenische Genossenschaftswesen in Kärnten keineswegs reaktiviert. Weder der Konsultative Landesausschuss noch die am 25. Juli 1945 eingesetzte und bis zum 11. Dezember 1945 amtierende Provisorische Kärntner Landesregierung beschäftigen sich konkret mit der Wiederherstellung des slowenischen Genossenschaftswesens. Es soll aufgezeigt werden, wie beschwerlich der Weg bis zur Beschlussfassung des Bundesgesetzes über die Wiederherstellung der slowenischen Genossenschaften in Kärnten gewesen ist.

Eine Abordnung unter Führung von Valentin Podgorc überreichte LH Hans Piesch eine mit dem 27. Februar 1946 datierte Eingabe, worin um die Wiederherstellung des von den Nazi-Machthabern beseitigten slowenischen Genossenschaftswesens und um Gutmachung der vermögensrechtlichen Benachteiligung gebeten wurde. Diese Eingabe kam auf der Regierungssitzung am 6. März 1946 zur Sprache. Die grundsätzliche Berechtigung der Forderung wurde von SPÖ und ÖVP anerkannt. Die vermögensrechtliche Seite sollte ein Unterausschuss, bestehend aus LH-Stv. Ferlitsch, LR Dr. Jobst, LR Dr. Karisch und LAD Dr. Newole gemeinsam mit dem Landesverband der landwirtschaftlichen Genossenschaften, der die Unterlagen beizuschaffen hätte, klären. Folgender Antrag des Vorsitzenden wurde einstimmig angenommen:

> „Die slowenischen landwirtschaftlichen Genossenschaften Kärntens werden grundsätzlich wieder errichtet. Ihre seinerzeitige Auflösung durch die Gestapo für ungültig erklärt. Die Genossenschaften haben sich zu konstituieren. Die vermögensrechtliche Auseinandersetzung mit dem Landesverband der landwirtschaftlichen Genossenschaften ist in die Wege geleitet.“[1612]

1610 KLA, LAD I, 3. Sitzung des Konsultativen Landesausschusses am 13. 6. 1945.

1611 KLA, LAD I, ebenda.

1612 Zwitter, Razvoj pravnega položaja, S. 13; ASZI, Fond C, fasc. VII, mapa 1; KLA, LAD II, 11. Sitzung der Kärntner Landesregierung am 6. 3. 1946.

In die Angelegenheit schaltete sich nun direkt die Militärregierung ein. Die Regierungssitzung am 3. April 1946 unterbrach ein Anruf der Militärregierung und brachte die Frage der Wiedererrichtung des slowenischen Genossenschaftswesens zur Sprache. LH-Stv. Ferlitsch berichtete, dass die vermögensrechtliche Auseinandersetzung wegen der Haltung der Slowenenvertreter in zwei Beratungen zu keinem Ergebnis geführt habe. Es wurde beschlossen, dass der Unterausschuss umgehend zusammentreten sollte, um mit Vertretern des Landesverbandes und der slowenischen Genossenschaften die vermögensrechtliche Bereinigung der Angelegenheit in die Wege zu leiten.[1613]

4.4.2 Geissner-Bericht vom 30. November 1945 und Podgorc' Kritik

Karl Geissner setzte nach dem 8. Mai 1945 seine Arbeit als kommissarischer Verwalter des slowenischen Genossenschaftswesens fort, als ob es keine Erklärung des Konsultativen Landesausschusses vom 13. Juni 1945 gegeben hätte. Für das nahtlose Weiterwerken Karl Geissners interessierte sich die Militärregierung und verbot schließlich mit 13. Oktober 1945 seine Weiterbeschäftigung. Inwieweit hinter dieser Entscheidung slowenische Genossenschafter gestanden sind, ist nicht klar zu beantworten. Slowenen hatten die Frage der Wiederherstellung von slowenischen Genossenschaften bei der Militärregierung am 18. Juli 1945 urgiert. Vorstand und Aufsichtsrat der Raiffeisen-Zentralkasse – oder besser gesagt jener Kreis von Funktionären, der unbelastet war – mussten reagieren. Beide tagten am 2. Oktober 1945 in Velden, Vorstandsmitglied Ing. Gorton informierte die Anwesenden. Eine Debatte wurde nur über die Höhe der Abfertigung für Karl Geissner geführt. Es wurde eine Vereinbarung getroffen,

> „die in den Personalakten niedergelegt ist und die Herrn Geissner unter Verzichterklärung auf alle sonstigen Ansprüche die Abfertigung nach dem Oesterr. Angestellten Gesetz § 20 und § 23 zubilligt. Ausserdem erhält Herr Geissner den Oktobergehalt 1945 voll, sowie die anteilige Weihnachtsgratifikation für 10 Monate und das Bilanzgeld für 1944 sofort ausgezahlt".[1614]

1613 KLA, LAD II, 14. Sitzung der Kärntner Landesregierung am 3. 4. 1946.

1614 ArchRLV Kärnten. Protokollbuch für den Aufsichtsrat der Raiffeisen Zentralkasse Kärnten, S. 62 f.

Im Protokoll der gemeinsamen Sitzung des Vorstandes und Aufsichtsrates vom 5. November 1945 wurde festgehalten:

> „Der auf Befehl der Militärregierung aus den Diensten der Zentralkasse am 13. 10. 1945 geschiedene Dir. Karl Geissner hat mit Brief v. 15. 10. 1945 seine Mitgliedschaft per 31. 12. 1945 gekündigt. /.../ Bemerkt wird noch, daß das Ausscheiden des Dir. Geissner aus den Diensten der Zentralkasse über Befehl der Mil. Regierung seiner reichsdeutschen Staatsangehörigkeit wegen erfolgte."[1615]

Also auch hier kein Hinweis auf Geissners Tätigkeit als kommissarischer Verwalter des slowenischen Genossenschaftswesens in Kärnten. In die Bilanz per 31. Dezember 1945 wurde unter den Rückstellungen für die Abfertigung für Dir. Karl Geissner ein Betrag von öS 23.975 eingetragen und die gesamte Jahresrechnung genehmigt.[1616]

Bis Ende November 1945 verfasste Karl Geissner einen dreiteiligen Bericht über seine Tätigkeit als kommissarischer Verwalter des slowenischen Genossenschaftswesens in Kärnten. Dabei ging er davon aus, in vollkommen legalen Bahnen gearbeitet zu haben und dass die letzten Reste des slowenischen Genossenschaftswesens auch unter den neuen politischen Verhältnissen beseitigt werden würden. Allerdings sprach er im Berichtstitel nicht nicht mehr von der „Abwicklung", sondern von der „Bearbeitung der slowenischen Genossenschaftsorganisation".[1617] Ob irgendwer den Bericht in Auftrag gegeben hatte, ist nicht bekannt, jedenfalls wurde er in den folgenden Monaten von Vertretern des Raiffeisenverbandes und Regierungsmitgliedern bei Gesprächen mit Vertretern slowenischer Genossenschaften benützt.

Einleitend bezeichnete Geissner die „Zusammenführung" der deutschen und slowenischen Genossenschaftsorganisation als „eine reine organisatorische Arbeit, die restlos in das Aufgabengebiet des Prüfungsverbandes,

---

1615 ArchRLV Kärnten. Protokollbuch für den Aufsichtsrat der Raiffeisen Zentralkasse Kärnten, S. 65 f.

1616 ArchRLV Kärnten. Protokollbuch für den Aufsichtsrat der Raiffeisen Zentralkasse Kärnten, S. 69 f.

1617 ASZI, Fond C, fasc. VII, mapa 1. Bericht über die Bearbeitung der slovenischen Genossenschaftsorganisation, 30. 11. 1945. Alle folgenden Zitate dieses Unterkapitels sind aus diesem Bericht. Teile des Berichtes basieren auf Vorberichten, die nicht mehr aufzufinden waren.

Raiffeisenverbandes Südmark, e. V. Graz, fiel". Da der Raiffeisenverband Kärnten zu jener Zeit noch nicht existierte, habe er sich als Beauftragter des Grazer Verbandes als „örtlicher genossenschaftlicher Sachverständiger" mit der Frage befasst. Alle Schritte seien mit dem Grazer Verband eingehend besprochen worden, der Verband und er persönlich hätten „diesen Auftrag nur nach rein wirtschaftlichen Gesichtspunkten" durchgeführt, „bei denen volkspolitische Momente überhaupt keine Rolle spielten und stets das Bestreben im Vordergrund stand, auch bei Kassen mit schlechter Vermögenslage keinerlei Schädigung der Mitglieder eintreten zu lassen." Dies war eine von mehreren Schutzbehauptungen, die im krassen Widerspruch zur Art der Abwicklung stehen.

Dann analysierte Geissner die finanzielle Situation der Kreditkassen allgemein, widmete sich im Weiteren jener des slowenischen Verbandes und insbesondere der Kassen in Klagenfurt und Föderlach. Er unterstrich die „mühsame Aufarbeitung" im Rahmen einer Bilanzerstellung per 31. Dezember 1940. Auf Grundlage von Erhebungsunterlagen sei eine neue Gesamtbilanz erstellt worden. Gravierende Unterschiede zwischen der Endbilanz per Ende 1940 und der Gesamtbilanz ergaben sich vor allem bei den Posten Bilanzverluste auf der Seite der Aktiva und Wertberichtigungen auf der Seite der Passiva. Die Position Wertberichtigung wurde von RM 3.799,85 gleich auf RM 141.087,45 erhöht (die Zahlen beziehen sich auf die 35 Kreditgenossenschaften des slowenischen Verbandes). Bei der Position Immobilien ergab sich ein geringfügig höherer Wert.

In Bezug auf die bevorstehende „Aussiedlung" von Kärntner Slowenen spielte er den Unwissenden:

> „Bei der Ermittlung der Verlustgefahren und der dementsprechenden Bildung der Wertberichtigung in der Höhe von RM 141.087,45 sind keine Verlustgefahren inbegriffen, die durch die erst später vorgenommene Aussiedlung vieler Schuldner und Bürgen entstehen können. – Hierbei braucht wohl nicht besonders erwähnt zu werden, dass weder der Verband noch ich persönlich das Allergeringste mit der Frage der Aussiedlung selbst zu tun hatten, sondern dass wir nach der abgeschlossenen langwierigen Arbeit der Bonitätsprüfung der Forderungen, durch diese Massnahmen der amtl. Stellen auf das unangenehmste berührt wurden. Durch diese Aussiedlungmassnahme war es notwendig nochmals eine genaue Feststellung der Forderungen der Kassen an die hiervon Betroffenen vorzunehmen und nach vielen Verhandlungen gelang es auch den Ersatz aller dieser Forderungen von der D. U. T. zu erreichen, so den Kassen hieran keine weiteren Verluste mehr entstanden."

Wie im Abschnitt 4.3.6 gezeigt wurde, wusste der Revisor der Kreditgenossenschaft in Globasnitz sehr wohl bereits im September 1941 um die bevorstehende „Aussiedlung", jedenfalls führte er dies in seiner Statuserhebung gleich zweimal an. Da Geissner die Berichte wohl gelesen haben muss, konnte er die Hinweise schwer übersehen haben.

Weitere Risiken machte Geissner in der Immobilienverwertung aus, in der Möglichkeit einer Erhöhung der Außenstände und anderer Kosten, bezüglich deren Abdeckung dachte er an den Reservefonds und den solidaren Haftungsfonds des slowenischen Verbandes.

Bei der Schilderung der Fusionen und Übernahmen klingt die Behauptung, dass die slowenischen Kassen „schon früher mitunter bis zu 50 % deutsche Mitglieder besassen", wie eine nachträgliche Rechtfertigung der NS-Zwangsmaßnahmen. Die Legalität aller getroffenen Maßnahmen wurde von Geissner breit argumentiert, wobei die Punkte 2 und 6 krasse und bewusste Unwahrheiten über eine angeblich gleichberechtigte Teilnahme der slowenischen Mitglieder enthalten. Außerdem hätten die Maßnahmen auch die slowenischen „Genossen" vor Verlusten bewahrt:

„1.) Die Verschmelzungen wurden durch vom Grazer Verband aufgestellten Verschmelzungsverträgen durchgeführt, die sich auf die Verordnung über Verschmelzungen von Genossenschaften vom 30. 6. 39. stützten.

2.) Die Verschmelzungsverträge wurden jeweils in statutengem. einberufenen Vollversammlungen beider Kassen genehmigt, zu denen die Mitglieder der Slow. Kassen in gleicher Weise wie die Mitglieder der R. K. eingeladen wurden und natürlich das gleiche Stimmrecht besassen.

3.) In die Verwaltung der gemeinsamen Kasse wurden frühere Funktionäre der Sl. K. aufgenommen und mehrfach sogar der frühere Kassenführer der Sl. K. zum Kassenführer der gemeinsamen Kasse ernannt (z. B. Griffen, Greutschach, Latschach).

4.) Wenn damals die Verschmelzung an doppelt besetzten Plätzen nicht vorgenommen worden wäre, wären sie später im Zuge der Rationalisierungsmaßnahmen im Bankgewerbe zwangsläufig durchzuführen gewesen, da an Plätzen unter 10000 Einwohner das Bestehen zweier Kreditinstitute ganz allgemein untersagt wurde.

5.) Durch die Verschmelzungen wurden die Aktiven und Passiven, also die Vermögenswerte und Schulden beider Kassen vereinigt.

6.) Die Mitglieder der Slow. Kassen sind jeweils automatisch Mitglieder der gemeinsamen Kasse geworden und nehmen vollkommen gleichberechtigt Anteil an dem gemeinsamen Vermögen der Genossenschaft.

7.) Selbstverständlich sind alle Spareinlagen der Sl. K. in die gemeinsame

R. K. übergegangen und konnten jederzeit unter Einhaltung der ges. Bestimmungen von dieser behoben werden.
Hieraus ergibt sich ganz klar, dass die Auffassung mancher Mitglieder und Spareinleger der Sl. K. vollkommen unzutreffend ist, denn

1.) ist durch die Verschmelzung der Genossenschaft selbst nicht irgend etwas weggenommen oder ‚entwendet' worden.
2.) ist den Genossen selbst keinerlei Schädigung an ihrem Anteil am Geschäftsvermögen zugeführt worden, ganz im Gegenteil dieselben nun an einem grösseren Genossenschaftsvermögen beteiligt und vielfach sogar vor grossen Haftungsverlust bewahrt worden. (Föderlach, Bleiburg, St. Leonhard).
3.) sind die Spareinleger in keiner Weise nachteilig berührt worden. Ihr Geld steht ihnen bei der R. K. jederzeit zur Verfügung, was bei der Illiqudität [sic] der meisten Sl. Kassen nicht der Fall gewesen wäre."

Danach erwähnte Karl Geissner jene Kassen, die unter neuer Verwaltung bestehen geblieben und dem Raiffeisenverband Kärnten beigetreten waren. Jene drei Kassen in Bleiburg, Föderlach und St. Michael bei Bleiburg, die sich bis Kriegsende im Liquidationsstadium befunden hatten, sollten nach Geissners Auffassung nach wie vor liquidiert werden, wobei die Liquidationszeit abgekürzt und eine Schädigung der Mitglieder vermieden werden sollte, indem man Verluste über den slowenischen Verband ausgleichen und verbleibende Werte an Nachbarskassen übergeben würde.

Kurz streifte Geissner die Situation beider Viehzuchtgenossenschaften mit Grundbesitz und der landwirtschaftlichen Genossenschaften Kühnsdorf und Eisenkappel und erstellte schließlich eine Endbilanz des Verbandes Kärntner Genossenschaften/Zveza koroških zadrug per 19. April 1941, die er nach erfolgten Abwicklungsarbeiten mit dem Stand per 31. Dezember 1944 neu erstellte. Er erläuterte die einzelnen Positionen der Endbilanz und befürwortete, als sei er noch immer Chef der Raiffeisen-Zentralkasse und somit oberster „Abwickler", die Liquidierung des slowenischen Verbandes. Die Reserven und der Haftungsfonds des Verbandes sollten für die Abdeckung der Liquidierungskosten[1618] und eventuell noch anfallender

1618 Dies deshalb, weil der größte Arbeitsaufwand bei schlecht stehenden Kassen zu leisten war, „bei denen eine solche Belastung nur zu einer Vergrösserung ihrer ohnehin ungedeckten Schuld geführt hätte". Anfänglich hätten „die Prüfer in den Bilanzen der Kassen fälschlicherweise Rückstellungen für

Kosten herangezogen werden, der verbleibende Rest den Reservefonds der ehemaligen Mitgliedsgenossenschaften bzw. ihren Rechtsnachfolgern gutgeschrieben werden.

Ziel Karl Geissners war es anscheinend vor allem, die Verschmelzungen für die übernehmenden Kassen „profitabel" durchzuführen. Zum Schluss führte Karl Geissner aus:

> „Aus dem voliegenden Bericht dürfte wohl hervorgehen, dass trotz der z. T. schlechten Gesamtsituation der Sl. Genossenschaftsorganisation in der Gesamtabwicklung ein Weg gefunden wurde, der wirtschaftlich und vor Allem auch genossenschaftlich im höchsten Masse vertretbar ist, da er niemand irgend welchen Schaden zugefügt hat, was bei einem Weiterarbeiten der Organisationen auf die Dauer nicht ohne weiters festgestanden hätte. /.../ Abschliessend soll noch betont werden, dass der Unterzeichnete nur mit der Bearbeitung des slowenischen Genossenschaftswesens zu tun hatte und dass andere slowenische Organisationen, wie Kulturverband, Zeitung oder Hermagoras Bruderschaft in keiner Weise von ihm bearbeitet wurden."

Teil des Geissner-Berichtes vom 30. November 1945 waren je ein Sonderbericht über die slowenischen Kassen in Klagenfurt und Föderlach. Im Teil über den Spar- und Vorschußverein in Klagenfurt/Hranilno in posojilno društvo v Celovcu schilderte Karl Geissner vor allem den Abverkauf der Parzellen am Wörthersee, verteidigte den Kaufpreis per m², vermied es aber, auf das Naheverhältnis vieler Käufer zum Raiffeisenverband einzugehen. Der zweite Sonderbericht über die Spar- und Darlehenskasse in Föderlach/Hranilnica in posojilnica v Podravljah war umfangreicher und hatte nur ein Ziel: ihre unausweichliche Liquidation zu untermauern.

Zum Bericht des gewesenen Direktors der Raiffeisen-Zentralkasse erstellte Msgr. Podgorc eine Art „Gegenpapier"[1619], das er bei seinen per-

---

Verbandsarbeiten vorgenommen, die jedoch als nicht benötigt sämtlich wieder zu Gunsten der Gewinn- und Verlustrechnung der Kasse aufgelöst werden" können, „soweit dies nicht schon geschehen ist".

1619 ASZI, Fond HP Celovec (auch in fond Valentin Podgorc). Valentin Podgorc: Zur Frage der Wiederherstellung des slowenischen Kassenverbandes bzw. der einzelnen von den Nazisten eingestellten – verbotenen – und mit dem Raiffeisenverbande verschmolzenen Kassen in Kärnten/Koroška zadružna zveza. Iz poročila Gleissner [sic], Manuskript oO oD. Das Papier musste in der Zeit zwischen 30. 11. 1945 und 27. 2. 1946 entstanden sein und

manenten Kontakten mit Mitgliedern der Kärntner Landesregierung gut gebrauchen konnte. Über slowenische und andere Mitarbeiter der Militärregierung, die mit den britischen Verbänden aus Italien gekommen waren oder aber auch hier aus den Reihen der slowenischen Emigranten angeworben wurden, liefen Informationen zur Militärregierung.

Podgorc nahm in seinem Papier zu vielen Feststellungen bzw. Ausführungen Karl Geissners Stellung. Er hielt sich nur kurz bei der von Geissner per 30. Dezember 1940 aufgestellten Bilanz auf, weil er mit dieser im Wesentlichen überraschenderweise übereinstimmte. Alle Maßnahmen, die im Rahmen der Abwicklung gesetzt wurden, charakterisierte er als eminent politische und verneinte ganz entschieden, dass es sich dabei um eine rein organisatorische Arbeit gehandelt habe. Ebenso entschlossen stellte er sich gegen die Behauptung, zu den durchgeführten Verschmelzungen wäre es früher oder später im Zuge der Rationalisierungsmaßnahmen im Bankengewerbe zwangsläufig gekommen. Die Abwicklung bezeichnete er als notorisch nationalpolitische Maßnahme „zur Festigung des Deutschtums". In der slowenischen Fassung spricht er davon, dass man den Slowenen die Wirtschaftskraft und das „nationale Ansehen" ohne Rücksicht auf die Genossenschaftsstatuten genommen habe.

Die Kassen hätten für die Slowenen neben der finanziellen Bedeutung noch die einer sozialen Schule gehabt und wären für die slowenischen Kleinbauern eine kulturelle Notwendigkeit gewesen. Schließlich bekäme man Kredite nicht wie Semmeln und die deutsch betonten Vereine (Kassen) würden, bei einer geringen Geldmenge, diese „lieber den eigenen Leute geben, als dem slovenischen Kleinbauer". Die eigenen Kassen seien auch ein Mittel zur Aufrechterhaltung des Friedens: „Jeder weiss, welchen Unfrieden unter dem Volke jede Wahl erzeugt. Der Vorstand der Kasse muss gewählt werden, soll man dann in vierzig Vereinen über das ganze Gebiet hin um die Vorstandsmitglieder streiten? Ehre deinen Nachbarn aber reiss den Zaun nicht ein." Die Slowenen seien national nie aggresiv gewesen, meinte Podgorc und ergänzte: „dazu hatten sie nie die Macht". Man habe jedem geholfen, dem man helfen konnte, „ohne weiter zu fragen, welcher Nationalität er ist, welcher politischen Einstellung, ob Katholik, Sozialdemokrat oder Kommunist".

---

liegt in einer deutschen und einer slowenischen Version vor. Alle Zitate in diesem Unterkapitel sind, falls nicht anders vermerkt, nach der deutschen Version dieser Quelle.

Podgorc widersprach Geissners Behauptung, dass bei den Kreditkassen Unordnung geherrscht hätte. Er verwies weiters darauf, dass die slowenischen Kreditgenossenschaften für ihre Realitäten in den Bilanzen immer niedrige Werte eingesetzt hatten und meinte, diese hätten nur ein Drittel des wahren Verkehrswertes dargestellt, was die Bonität des gesamten slowenischen Genossenschaftswesens noch gesteigert habe.

Zu weiteren Punkten nahm Podgorc folgendermaßen Stellung:

„c) Geissner betont, dass die Aussiedlung als Gefahrenmoment nicht eingesetzt ist: das wird wohl keine Sparkasse und keine Bank eingesetzt haben, so wenig wie die Kärntner Sparkasse die Bombardirung ihres Palastes.[1620]

d) Derselbe bemängelt, dass viele Kassen 50 % deutsche Mitglieder haben. Das ist nicht wahr. Die Kasse Klagenfurt müsste ihrer am meisten haben, aber es sind ihrer nicht ganz 10 %. Wie viele Slovenen haben denn die deutschen Kassen im slowenischen Landesteile?

e) Geissner behauptet, die slowenischen Kassen hätten ihre Verschmelzung mit den deutschen in statutengemässen Vollversammlungen beschlossen und vollzogen. Tatsache ist, dass die Gestapo in unsere Kassen gekommen ist, Bücher, Geld und Schlüssel genommen und vielfach die Vorstandmitglieder eingesperrt hat. Das war doch nicht legal /.../."

Zur Situation der Kasse in Föderlach meinte Podgorc, die slowenischen Genossenschafter wären selbst in der Lage, diese zu bereinigen, wenn man sie nur ließe. Für die Glaserliegenschaft habe man einen Käufer gehabt, den die Agrarbehörde in Villach aber als Slowenen abgelehnt habe. Mit dem Verkauf der Realität wäre die Kasse saniert gewesen. Zur Kasse Bleiburg hielt er fest, dass die Verluste nicht entstanden wären, „hätte man nicht den Obmann der Kasse Gastwirt Breznik ohne jede Schuld eingesperrt und sein Vermögen konfisziert, mit dem er für Schäden bei der Kasse haften sollte". Weiters warf er Geissner vor, Realitäten, die im Besitz der Kasse gewesen waren, zum Teil verschleudert zu haben und führte als Beispiele die Aufmuth-Realität in Völkermarkt und die Seeuferbauplätze der slowenischen Kasse in Klagenfurt an.

Valentin Podgorc forderte in seinem Papier nicht eine Schadensgutmachung, sondern erwartete eine „wohlwollende Behandlungen der Angelegenheit" und hoffte,

1620 Hier ist in der slowenischen Version der Zusatz (übersetzt): „es sei denn, dies wäre jemand von Maier Kaibitsch avisiert worden".

„dass es der Landesregierung möglich sein wird, die willkürlichen Anordnungen der Gestapo durch einen Bescheid der ordentlichen Regierung zu beheben. Mit dem Raiffeisenverbande werden sich die Art und Weise der Wiederherstellung die Slovenen selbst auseinandersetzen und erwarten dieselben vom Verbande als dem offizielen Vertreter der Interessen der Bauern, auch der Slovenen, wohlwollende Behandlungen der Angelegenheit".

4.4.3 Slowenische Forderungen und Interventionen (OF und Podgorc)

Der Osvobodilna fronta za Slovensko Koroško/Befreiungsfront für Slowenisch Kärnten (OF) war die Bedeutung des slowenischen Genossenschaftswesens bewusst, daher verlangte ihr Gebietsausschuss (POOF) am 27. Juni 1945 in einem Memorandum des slowenischen Volkes in Kärnten an die britische Militärregierung u. a. den „sofortigen" Wiederaufbau des „wirtschaftlichen Lebens des slovenischen Volkes in Kärnten".[1621] Die Briten antworteten am 9. Juli 1945 und verlangten genauere Vorschläge. Ein solcher wurde der britischen Militärregierung am 18. Juli 1945 unterbreitet und hatte – bezogen auf das Genossenschaftswesen – folgenden Inhalt:

„1. Die Britische Militärregierung möge mit sofortiger Wirkung die Wiedererrichtung und die Tätigkeit des slowenischen Genossenschaftsverbandes grundsätzlich genehmigen.
2. Diesem Verbande sind sämtliche Genossenschaften des slowenischen Teiles Kärntens anzuschließen. Dem slowenischen Genossenschaftsverband ist das Revisionsrecht einzuräumen.
3. Der verantwortliche Ausschuss des wiedererrichteten slowenischen Genossenschaftsverbandes wird nach Erstellung der Bilanzen den angerichteten Schaden feststellen und eventuelle Schadenersatzansprüche geltend machen."[1622]

Trotz Interventionen unternahm die britische Militärregierung zunächst nichts und die OF war nicht in der Lage, der Militärregierung die verlangten genaueren Unterlagen vorzulegen.[1623] Diese befanden sich insgesamt noch

1621 ARS, disl. I, fond CK ZKS, Poročila OBKOM KPS za Slovensko Koroško in poročila tov. Pavla Žaucerja.
1622 ASZI, Fond C, fasc. VII, mapa 1.
1623 KLA, LAD I, 11. Sitzung des Konsultativen Landesausschusses am 13. 7. 1945. LH Piesch berichtet über die Antwort der Militärregierung an Dr. Petek.

in den Händen der Raiffeisenkassen und viele slowenische Genossenschaftsfunktionäre kehrten überhaupt erst in der zweiten Julihälfte 1945 aus den Aussiedlungslagern zurück.

Die Frage einer Erneuerung des Genossenschaftswesens kam auch bei zwei Gesprächen der OF-Führung mit der Militärregierung im Februar 1946 zur Sprache. Das erste Gespräch fand am 5. Februar 1946 und das zweite am 16. Februar 1946 statt. Oberst H. B. Simson empfing Dr. Franz Petek, Dr. Vinko Zwitter, Dr. Luka Sienčnik und Karl Prušnik-Gašper. Dr. Petek nützte die Gelegenheit, neuerlich die Zulassung des Verbandes Kärntner Genossenschaften zu urgieren und forderte Versammlungs- und Pressefreiheit ein. Er fragte Oberst Simson, ob es ihm bekannt wäre, dass die von den Nazis vereinnahmten slowenischen Kreditgenossenschaften noch immer Mitglieder des Kärntner Landesverbandes wären und slowenisches Kapital schon mehrere Jahre der „deutschen Wirtschaft" diene. Nach Informationen des Landeshauptmannes sei das slowenische genossenschaftliche Vermögen als deutsches Eigentum von den Alliierten als Teil des Reparationsfonds eingezogen worden. Daraufhin verlangte Oberst Simson ein sofortiges Memorandum mit entsprechendem Zahlenmaterial und erklärte, er werde die Frage sofort lösen. Franz Petek meinte, dass die slowenischen Kassen bei der Entschädigungsdurchführung hervorragende Dienste leisten könnten, „wenn sie in slowenischer Hand wären".[1624]

Valentin Podgorc vertrat auf Grundlage der Erklärung des Konsultativen Landesauschusses vom 13. Juni 1945 die Meinung, dass das slowenische Genossenschaftswesen insgesamt bis zum 1. Jänner 1946 wiederherzustellen sei.[1625] Nach dem Gespräch, das am 16. Juni 1946 zwischen Vertretern der Kärntner Landesregierung, des (deutschen) Genossenschaftsverbandes und der beiden von der Landesregierung namhaft gemachten Proponenten des slowenischen Verbandes, Podgorc und Ostermann, stattfand, notierte sich Podgorc seine weitere Verhandlungsposition. Aus dieser Notiz geht hervor, dass er mit Dr. Martinek vom Handelsgericht engen Kontakt pflegte.

Dr. Martinek meinte, dass es angebracht wäre, für jede Kreditgenossenschaft einen Kommissar zu bestellen. Podgorc erschien dies zu umständlich. Dr. Martinek war auch für eine Neugründung der Kredit-

1624 ARS disl. I, fond CK KPS, Poročila s Koroške 1946, POOF za Slovensko Koroško CK KPS dne 16. februarja 1946.

1625 ASZI, Fond HP Celovec. Notiz oD.

kassen, was wiederum von Podgorc unter Hinweis darauf, dass es zweifelhaft wäre, ob die neuen Genossenschaften ein Anrecht auf die besessenen Realitäten hätten, sofort verworfen wurde. Der Richter meinte, es lägen von der Landesregierung keine Beschlüsse vor, sondern erst das Ergebnis einer Vorbesprechung, die erst dem Plenum der Landesregierung vorzulegen und zu beschließen sei, eine angesichts des Sitzungsprotokolls, der Beschlussformulierung und einer amtlichen Benachrichtigung des Landes- als Handelsgerichtes irrige Meinung.[1626] Anscheinend war in der Landesregierung davon gesprochen worden, dass die (deutschen) Genossenschaften autonom seien und daher zunächst sie selbst eine Stellungnahme (zur Wiedererrichung der slowenischen) beschließen müssten. Podgorc meinte dazu, dass Geissner und das Naziregime auch nicht nach der Autonomie der slowenischen Genossenschaften gefragt hätten, betonte seine Ablehnung von Verschmelzungen und meinte in Hinblick auf eine mögliche Grenzrevision, dass man ja mit der Wiedergutmachung bei den Kassen in Völkermarkt, Klagenfurt und Föderlach beginnen könne.[1627]

Podgorc kontaktierte auch den ehemaligen, im Genossenschaftsregister noch immer als Obmann des Verbandes Kärntner Genossenschaften/Zveza koroških zadrug eingetragenen Florian Lapusch. Dieser meinte, dass die von der Landesregierung ernannten Kommissare ohne Kompetenz seien und fragte, ob er sich denn selbst zum Kommissar machen solle. Er lud Podgorc zu einer Sitzung des Verbandes ein, an der Letzterer aber dann nicht teilnahm.[1628]

Auf Anraten des Amtes der Kärntner Landesregierung wandte sich Valentin Podgorc am 18. Oktober und am 30. November 1946 an den Allgemeinen Verband für das landwirtschaftliche Genossenschaftswesen in Österreich in Wien und erbat Mithilfe bei der Wiederherstellung des slowenischen Genossenschaftswesens in Kärnten. Er schilderte dessen Situation und geschichtliche Entwicklung und bat um wohlwollende Hilfe:

> „1. Wir Kärntner Slovenen siedeln an der Staatsgrenze, die nach meiner Ansicht noch gar nicht sicher ist: sollte das Rosental zu Jugoslavien kommen, dann reduzirt sich die vorher kleine Zahl der Genossenschaften auf die Hälfte und wir verzichten auf den eigenen Verband. /.../ 4. Sind wir zwei

1626 ASZI, Fond C, fasc. VII, mapa 1. Landeshauptmannschaft an das LGK-HG vom 1. 5. 1946, Zl. B 62731/7/40.

1627 ASZI, Fond HP Celovec. Notiz oD.

1628 ASZI, Fond HP Celovec. Florijan Lapuš an Msgr. Valentin Podgorc, 20. 6. 1946.

> Kommissare auf den Widerspruch des Verbandes der slov. Genossenschaften gestossen und wollten nicht zwingen. Die Leute sagten sie wollten sich von den Kommissaren nichts vorschreiben lassen. Nun haben wir uns geeinigt. Die Arbeit umfasst zwei Dinge: [a)] die Wiederaufrichtung der Genossenschaften und b) die rechnerische Auseinandersetzung mit den Genossenschaften mit denen unsere wirtschaftlichen Organisationen verschmolzen wurden. Der erste Teil ist ja einfach, der andere vielleicht eine Langwierige Sache."[1629]

Nach einer kurzen Darlegung unterschiedlicher Rechtsansichten zur Wiederherstellung slowenischer Genossenschaften und der Art und Weise, wie unter der Naziherrschaft mit diesen und den Slowenen umgegangen worden war, bezeichnete er den Geissner-Bericht als „Grundlage für die gegenwärtige Wiederaufrichtung". Er erstellte eine eigene Bilanz aller slowenischen Genossenschaften und des slowenischen Verbandes und verwies auf das Drängen der britischen Militärregierung auf Wiedergutmachung, „und alle Parteien sahen, dass die Ordnung dieser Sache im Interesse nicht blos der Kärntner Slovenen, sondern im Staatsinteresse und freundwirtschaftlicher Beziehungen zu Jugoslavien liege".[1630] Der Beschluss der Kärntner Landesregierung vom 6. März 1946 müsse rasch realisiert werden.

Die Antwort des Generalanwaltes und des Generalsekretärs des Allgemeinen Verbandes, Ing. Vinzenz Schumy und Dr. Leo Schirer, war ernüchternd. Sie verneinten, dass eine Absetzung der kommissarischen Leiter und die Einsetzung der Vorstände und Aufsichtsräte aus der Zeit vor der Abwicklung für die Wiederherstellung von slowenischen Genossenschaften allein genügen würde. Sie verwiesen auf das noch im vollen Umfange in Geltung stehende Reichskreditwesengesetz und die zahlreichen Verschmelzungen von Genossenschaften während des NS-Regimes. Im Fall von fusionierten Genossenschaften könnte je nach den Gegebenheiten eine Umwandlung in eine slowenische oder – bei wirtschaftlicher Rationalität von zwei Genossenschaften im Ort – eine Neugründung slowenischer vorgenommen werden. Sie unterstrichen wiederholt die Notwendigkeit des einvernehmlichen Vorgehens mit dem Kärntner Genossenschaftsverband, besprachen die Rückstellungen von Vermögenswerten und urgierten Einigkeit unter den slowenischen Genossenschaften, um schließlich folgende Vorarbeiten zu lancieren:

1629 ASZI, Fond HP Celovec. V. Podgorc an Dr. Leo Schürer [sic, richtig: Schirer], 30. 11. 1946.

1630 ASZI, Fond HP Celovec. V. Podgorc an Dr. Leo Schürer [richtig: Schirer], 30. 11. 1946.

„1. Feststellung jener Kreditgenossenschaften, die szt. slovenische Genossenschaften im Wege der Verschmelzung aufgenommen haben, und die zufolge ihrer inneren Struktur, Zusammensetzung und Mitglieder etc. in slovenische Genossenschaften umgewandelt werden sollen,
2. Feststellung jener Orte, wo eine Zerlegung in zwei Kreditinstitute erfolgen soll, in der Art, dass die Wiedererrichtung der früheren slovenischen Kreditgenossenschaften durchgeführt wird, wobei die szt. von der deutschen Kreditgenossenschaft übernommenen Aktiva und Passiva nach einem Stichtag auszugliedern sind.
3. Feststellung jener Sachwerte, die an slovenische Genossenschaften zurück zu geben sind."[1631]

Valentin Podgorc unterrichtete Generalanwalt Vinzenz Schumy über die Schwierigkeiten mit dem Handelsgericht, das den beiden Kommissaren (Podgorc und Ostermann) nicht genug Vollmachten zugestand. Hinsichtlich der innerslowenischen Zerwürfnisse meinte er:

„Nun erhob sich bei den Slovenen der OF Widerspruch gegen die Kommissare aus dem Grunde, weil diese beiden verlangten, dass die Genossenschaften sich auf das wirtschaftliche Feld beschränken und die jugoslavische Agitation ablehnen. Die Bauern vertrauen meiner Wenigkeit, und drängten die Führer der anderen Gruppe zu mir zu kommen und um gemeinsame Arbeit zu bitten, weil sie sonst zu Nichts kommen. Ich habe den Leuten die Hand gereicht. So hat sich die Frage erledigt. /.../ Meine eigene Anschauung in der Sache geht dahin: Die Genossenschaften haben mit der Unterdrückung nicht aufgehört. /.../ Ihre Tätigkeit war unterbrochen und kann nach Behebung der offiziellen Hindernisse wieder aufgenommen werden. Wir vergleichen unsere genossenschaftliche Organisation mit dem österreichischen Staate, der auch unterdrückt war, aber von selbst wieder auflebt sobald die Gewaltherrschaft des Nazismus beseitigt ist. Oesterreich verlangt von den Gewalttätern Reparationen, wir verlangen Wiedergutmachung. Wir können nicht gelten lassen, dass ordentliche Generalversammlungen stattgefunden haben und die Verschmelzungen auf diesen beschlossen wurden."[1632]

Er betonte, dass die Wiedererrichtung im staatlichen Interesse Österreichs liege und deutete zwischen den Zeilen leise die Befürchtung an, dass die ös-

1631 ASZI, Fond HP Celovec. Allgemeiner Verband landwirtschaftlicher Genossenschaften in Österreich (Schumy, Schirer) an V. Podgorc, 13. 12. 1946.
1632 ASZI, Fond HP Celovec. Valentin Podgorc an Ing. Vinz. Schumy, 17. 12. 1946.

terreichischen Behörden nach dem Abzug der Besatzungsmächte ihren (im Moment freundlichen) Kurs gegenüber der Minderheit ändern könnten:

> „Wenn ein Teil der Kärntner Slovenen zum jugoslavischen Staate hinstrebt, geschieht es mit der Begründung, dass die Slovenen wenn sie bei Oesterreich bleiben national zugrunde gehen. Auf dem Weg zum Untergang war man bisher. Wenn ihnen garantirt wird, dass von nun an in der Volksschule die slovenische Muttersprache gepflegt wird und dass die Slovenen wirtschaftlich nicht beeinträchtigt werden, entfällt das schwerwiegende Argument. /.../ Wir glauben annehmen zu können dass der gegenwärtige Kurs auch dann noch fortdauert, wenn die Besatzungstruppen abgezogen sind /.../."[1633]

4.4.4 Eigeninitiativen von Genossenschaften: zwei Fallbeispiele

Verschiedene slowenische Kreditgenossenschaften versuchten vor Ort in unmittelbaren Kontakten mit Behörden und Verhandlungen mit den lokalen Raiffeisenkassen das Problem zu lösen. So wandte sich der slowenische Spar- und Vorschußverein in Klagenfurt bereits am 18. Juli 1945 an das Wiedergutmachungsamt beim Amt der Kärntner Landesregierung und bat um Gutmachung „des nationalen Unrechts":

> „1. Die Raiffeisenkasse Klagenfurt zu verhalten, dass sie in der Zeit von 3 Monaten, das ist bis Ende Oktober bilanzmässig den Stand des Vermögens des Spar- und Vorschussvereines feststellt und dieses Vermögen den Vertretern des slovenischen Kassenvereines übergibt.
> 2. Mit dem buchmässigen Barvermögen ist dem Spar- und Vorschussverein die eiserne Panzerkasse und das Kanzleiinventar zurückzustellen.
> 3. Ist die Kassenkanzlei, gegenwärtig bewohnt von R/.../ B/.../, Schauspieler, wieder zur Verfügung zu stellen.
> 4. Die Oelgemälde verdienter Vorstandsmitglieder 4 Stücke sind von Hofrat W/.../ fortgenommen worden und von diesem Herrn zurückzustellen."[1634]

Im September 1945 startete der Verein eine Initiative, um wieder Eigentümer des Kaschnig-Besitzes in Sekirn am Wörthersee und der Seeparzellen zu werden[1635] und bat drei Wochen später das Wiedergutmachungsamt um

---

1633 Ebenda.

1634 ASZI, Fond HP Celovec. Spar- und Vorschußverein in Klagenfurt an das Wiedergutmachungsamt des AKL, 18. 7. 1945 (Durchschlag).

1635 ASZI, Fond HP Celovec. Hranilno in posojilno društvo v Celovcu an den Verband der Raiffeisenkassen, 7. 9. 1945. (Auch Kaschnik-Besitz).

Vermittlung. Das Amt möge an den Raiffeisenverband eine Zuschrift etwa folgenden Inhalts richten:

> „Der Vorstand des Spar- und Vorschussvereines Klagenfurt verlange die Wiederherstellung des Besitzstandes an seiner Kaschnigrealität. Deshalb möge der Verband alle Käufer aus dem Gutsbestande dieser Realität und den Käufer des Fischereirechtes derselben verständigen, dass diese Käufe nicht zurecht bestehen. Selbstverständlich wird der Verband die bezahlten Kaufpreise zurückzuzahlen haben."[1636]

Gemeinsam mit Tomaž Kupper wandte sich Valentin Podgorc an das LGK als Handelsgericht. Dieses machte klar, dass vorher ein entsprechender Bescheid der Landesregierung vorliegen müsse, wonach alles für rechtsungültig erklärt wird, was die Gestapo angeordnet habe. Podgorc ersuchte den Rechtsanwalt und LH-Stv. Igo Tschurtschentaler um die Textierung des Bescheides.[1637]

Als Valentin Podgorc feststellen musste, dass die Wiederherstellung nicht so bald funktionieren würde, versuchte er es zwischenzeitlich auf anderem Wege. Er meldete die Kreditgenossenschaft in Klagenfurt mit gleichlautenden Statuten neu an. Die konstituierende Sitzung erfolgte am 12. Juli 1946 und zum Obmann wurde Heinrich Ostermann gewählt, Podgorc selbst war im Vorstand nicht vertreten.[1638] Da die Anerkennung der neu konstituierten Kasse als Rechtsnachfolgerin des alten Vereins immer fraglicher wurde und inzwischen durch den Bescheid des AKL vom 22. Mai 1947 (Zl. 41.858/7/47) eine Lösung auf dem Wege einer Wiedererrichtung realistischer schien, beschloss die neue Kasse in der ao. Generalversammlung am 27. Juli 1947 ihre Auflösung.[1639]

Ein Beispiel für eine Eigeninitiative im ländlichen Bereich ist die Spar- und Darlehenskasse Kühnsdorf mit dem Sitz in Eberndorf/Hranilnica in posojilnica v Sinči vasi s sedežem v Dobrli vasi. Sie berief für den 22. September 1946 eine ao. Vollversammlung ein. Auf der Tagesordnung stand u. a. die Wahl des neuen Obmannes und des Vorstandes sowie eine Diskussion über Richtlinien für die Übernahme des slowenischen Vermö-

1636 ASZI, Fond HP Celovec. Hranilno in posojilno društvo v Celovcu vom 29. 9. 1945 an das Wiedergutmachungsamt.

1637 ASZI, Fond HP Celovec. [Podgorc] an Herrn Igo Tschurtschentaler, Landeshauptmann Stellvertreter [und] Rechtsanwalt, 7. 11. 1945.

1638 Kärntner Amtsblatt 1/1946, 18. Stück, S. 2.

1639 Kärntner Amtsblatt 2/1947, 34. Stück, S. 3.

gens von der deutschen Genossenschaft. Die Wahl verlief reibungslos. Von der Raiffeisenkasse verlangten die Genossenschafter die Rückerstattung des gesamten Vermögens und des Gewinnes aus diesem. Überdies sollte die Raiffeisenkasse eine schriftliche Abrechnung des übernommenen Vermögens vorlegen.[1640] Sekretär Franz Rutar legte einen Auszug aus dem Vollversammlungsprotokoll mit Übersetzung und ein notariell beglaubigtes Verzeichnis des gewählten Vorstandes und Aufsichtsrates dem LGK-HG vor und begehrte die Eintragung ins Genossenschaftsregister.[1641] Das Landesgericht ersuchte nun das BG Völkermarkt, die unterzeichneten Vorstandsmitglieder Josef Mohar und Johann Kuster vorzuladen und sie zu ihrer Eingabe OZ 62 zu belehren,

> „dass zufolge Beschlusses vom 6 .7. 1942 OZ 61 die Genossenschaft infolge Verschmelzung mit der Spar- und Darlehenskasse Kühnsdorf [sic, richtig: Eberndorf, Anm. A. M.] im Handelsregister bzw. Genossenschaftsregister gelöscht worden ist. Um die Genossenschaft wieder neu eintragen zu können, wird es erforderlich sein, dass vorerst entweder im Wege eines Auseinandersetzungsvertrages mit der Spar- und Darlehenskasse in Kühnsdorf [sic] die alte Genossenschaft wieder hergestellt wird oder dass die Genossenschaft auf Grund neuer Satzungen, die an sich den seinerzeitigen vollkommen gleichlautend sind, neu ins Genossenschaftsregister eingetragen wird. /.../ Sollte durch den Beschl. der Kärntner-Landesregierung vom 6. 3. 1946 von amtswegen die seinerzeit verfügte Verschmelzung aufgehoben worden sein, so wolle auch dieser Beschluss vorgelegt werden".[1642]

Die vorgeladenen Vorstandsmitglieder zogen den Antrag auf Eintragung „einstweilen zurück".[1643] Bald darauf widerriefen sie ihren Schritt.[1644] Nun wurden sie aufgefordert, ein beglaubigtes Gesamtprotokoll der Vollversammlung und „einen Bescheid der Kärntner Landesregierung vorzulegen, dass die seinerzeit verfügte Verschmelzung aufgehoben wurde".[1645] Der Beschluss der Kärntner Landesregierung vom 6. März 1946 war kein Bescheid und ein solcher wurde von der Genossenschaft am 29. September 1946

1640 LGK-HG, GenReg, Gen 1-56/57. Protokoll der Vollversammlung am 22. 9. 1946.
1641 LGK-HG, GenReg, Gen 1-56/64. Franz Rutar an LGK-HG, 3. 10. 1946.
1642 LGK-HG, GenReg, Gen 1-56/63. LGK-HG an BG Völkermarkt, 3. 10. 1946.
1643 LGK-HG, GenReg, Gen 1-56/64. BG Völkermarkt an LGK-HG, 31. 10. 1946.
1644 LGK-HG, GenReg, Gen 1-56/65. BG Völkermarkt an LGK-HG, 7. 11. 1946.
1645 LGK-HG, GenReg, Gen 1-56/66. LGK-HG an BG Völkermarkt, 14. 11. 1946.

vergebens eingefordert. Die seinerzeitigen Verschmelzungen bezeichneten die oben genannten Vorstandsmitglieder als einen „ungesetzlichen Akt", der als nichtig aufzuheben wäre, denn es habe nie eine Vollversammlung gegeben, wo eine Fusion beschlossen worden wäre.[1646]

Die Landeshauptmannschaft Kärnten interpretierte den Beschluss vom 6. März 1946 in einem Antwortschreiben an Franz Petek dahingehend, dass damit nur eine Wiederherstellung des Verbandes Kärntner Genossenschaften/Zveza koroških zadrug gemeint gewesen sei und beim Verband hätte man den kommissarischen Verwalter Karl Geissner durch Valentin Podgorc und Heinrich Ostermann ersetzt.[1647] Das BG Völkermarkt lud nun auf Weisung des Landesgerichtes die Funktionäre der Kühnsdorfer Kasse Johann Kuster, Josef Mohar und Franz Rutar neuerlich vor und eröffnete ihnen, dass die seinerzeitigen Verschmelzungen durch die Landesregierung nicht aufgehoben worden seien.[1648]

Es wurde wieder vorgeschlagen, die Genossenschaft neu zu registrieren. Im März 1947 verwies die Kreditgenossenschaft auf den Beschluss der Kärntner Landesregierung vom 18. Dezember 1946 über die Reaktivierung des slowenischen Genossenschaftswesens und konstatierte, dass dessen Realisierung wieder drei Monate hinausgezögert wurde.[1649] Schließlich verwarf das Landesgericht am 2. April 1947 den Antrag auf die Registereintragung. Der Rekurs wurde vom OLG Graz mit Beschluss vom 24. Mai 1947, Zl. 2R66/47/4 gleichfalls abgewiesen.[1650]

Ähnliche Schritte unternahmen weitere, seinerzeit verschmolzene slowenische Kreditgenossenschaften. Auch ihre Bemühungen versandeten.

1646 LGK-HG, GenReg, Gen 1-56/57.

1647 LGK-HG, GenReg, Gen 1-56/57. Schreiben Landeshauptmannschaft Kärnten (Ferlitsch) an Verband Kärntner Genossenschaften (Dr. Franz Petek), 13. 9. 1946, Abschrift.

1648 LGK-HG, GenReg, Gen 1-56/58. LGK, Abt. 3, an BG Völkermarkt, 14. 3. 1947.

1649 LGK-HG, GenReg, Gen 1-56/61. Schreiben HP Sinča vas (Sienčnik, Kuster) an LGK-HG, 12. 3. 1947. In der Sitzung am 18. 12. 1946 hatte die Landesregierung über Antrag des LR Dr. Karisch beschlossen, „daß der alte Zustand, wie er vor der Zusammenlegung im Jahre 1941 bestanden hat, binnen drei Wochen de facto und so rasch als möglich auch de lege, wieder herzustellen ist" (KLA, LAD I. 50. Sitzung der Kärntner Landesregierung, 18. 12. 1946).

1650 LGK-HG, GenReg, Gen 1-56/63.

4.4.5 Alte gewählte Funktionäre und neue kommissarische Verwalter

Am 16. April 1946 kam es zur Aussprache zwischen Vertretern des Amtes der Kärntner Landesregierung, des (deutschen) Landesverbandes und zweier Proponenten des slowenischen Genossenschaftsverbandes. An der Aussprache nahmen u. a. LH-Stv. Hans Ferlitsch, LR Dr. Paul Jobst, LAD Karl Newole, Landwirtschaftskammerpräsident Hermann Gruber, Vizepräsident Dipl. Ing. Franz Matschnig-Rainer, Direktor Ludwig Betzler, Dkfm. Johann Schleicher, Valentin Podgorc und Heinrich Ostermann teil. Im Vorfeld bestand von slowenischer Seite Misstrauen gegenüber Heinrich Ostermann, der bis dahin in den Reihen slowenischer Genossenschafter nicht in Erscheinung getreten war. Er war Besitzer in St. Peter bei Klagenfurt und gegen ihn lief ein Verfahren nach dem Kriegsverbrechergesetz.[1651] Unter den Gesprächspartnern herrschte Übereinstimmung darüber, dass die Kärntner Landesregierung dem Landesgericht als Genossenschaftsregisterbehörde mitteilen sollte, dass der kommissarische Verwalter des slowenischen Genossenschaftsverbandes, Karl Geissner, seines Amtes enthoben sei. Der Verband Kärntner Genossenschaften/Zveza koroških zadrug sollte seinerseits drei Proponenten namhaft machen und zwar: Florian Lapusch (in den slowenischen Quellen Florijan Lapuš), Valentin Podgorc und Heinrich Ostermann. Zwischen den Gesprächspartnern herrschte auch darüber Übereinstimmung, dass die Raiffeisenkassen in Diex, Eisenkappel, Bleiburg, St. Georgen im Gailtal, Globasnitz, Köstenberg, Ledenitzen, Ludmannsdorf, Schwabegg, St. Johann im Rosental, St. Margarethen im Rosental und Keutschach sofort zu veranlassen seien, Mitgliederversammlungen abzuhalten und Neuwahlen durchzuführen. Auf diesen Versammlungen sollten Lapusch, Podgorc und Ostermann den Genossenschaften empfehlen, dem slowenischen Verband beizutreten. Offen blieben andere, weitere Forderungen des slowenischen Verbandes und der Landesverband erklärte sich prinzipiell zur Abtretung weiterer, durch Verschmelzung erweiterter Kassen bereit.[1652]

Die Kärntner Landesregierung teilte dem LGK-HG am 1. Mai 1946 (Zl. B-40739/46/7a) mit, dass der von der Gestapo bestellte kommissarische Verwalter Karl Geissner im Genossenschaftsregister zu löschen

1651 Zwitter, Razvoj pravnega položaja, S. 14.

1652 ASZI, Fond HP Celovec. Niederschrift anlässlich der Aussprache vom 16. 4. 1946; LGK-HG, GenReg, Gen 6-3/35.

ist und an seiner Stelle Florian Lapusch, Valentin Podgorc und Heinrich Ostermann als Verfügungsberechtigte des slowenischen Genossenschaftsverbandes einzutragen sind.[1653] Aus den Akten des Landesgerichtes geht nicht hervor, dass diesem Begehren entsprochen worden wäre.

Hinsichtlich der von der Landesregierung gewünschten Proponenten kam es zum Konflikt. Florian Lapusch vertrat mit der großen Mehrheit slowenischer Genossenschafter den Standpunkt, dass ihn die Regierung nicht degradieren und zum Proponenten ernennen könne, da er ja der letzte gewählte Vorsitzende der Zveza koroških zadrug war. Er verlangte im Namen des Verbandes, dass die Landesregierung den alten, in demokratischen Verhältnissen gewählten Vorstand anerkenne und somit jenen Zustand herstelle, der vor der Auflösung bzw. Verschmelzung einzelner slowenischer Genossenschaften bestanden habe.

Am 24. Mai 1946 tagten erstmals nach dem Zweiten Weltkrieg wieder Vorstand und Aufsichtsrat der Zveza koroških zadrug. Auf dieser Sitzung berichtete Dr. Franz Petek über verschiedene Gespräche mit Valentin Podgorc und LH Piesch, „der Msgr. Podgorc die Wiedererrichtung des Verbandes unter der Voraussetzung versprach, daß er den Verband in Hände geben wird, die seinen Anschauungen entsprechen und nicht jenen Dr. Peteks".[1654] Der Vorstand erklärte sich auf der Sitzung als „mit dem heutigen Tag" wiederhergestellt. Nur der alte Vorstand sei der legitime Vertreter des Verbandes. Davon sollten die Behörden und die Öffentlichkeit informiert werden. Es wurde ein Brief an die Landesregierung beschlossen, worin dieser mitgeteilt werden sollte, dass sich der Vorstand wieder rechtsgültig konstituiert habe. Die Landesregierung sollte aufgefordert werden, einen Bescheid zur Löschung des kommissarischen Verwalters sowie zur Einsetzung der alten slowenischen Firma zu erlassen. Über die Beschlüsse sollte auch die britische Militärregierung informiert werden.[1655]

Florian Lapusch berief für den 18. Juli 1946 eine ao. Vollversammlung des slowenischen Genossenschaftsverbandes ein, auf der er über die Lage des Verbandes berichtete und mitteilte, warum er seine Ernennung als Kommissar abgelehnt habe.[1656] Die anwesenden Genossenschafter erklärten ihre Solidarität und sprachen sich gegen die Kommissare aus. Valentin Podgorc

1653 ASZI, Fond C, fasc. VII, mapa 1; LGK-HG, GenReg, Gen 6-3/35.
1654 ASZI, Fond Zveza Bank. Zapisnik sej UO in NO Zveze, S. 251.
1655 ASZI, Fond Zveza Bank. Zapisnik sej UO in NO Zveze, S. 252 f.
1656 ASZI, Fond Zveza Bank. Zapisnik občnih zborov, S. 4 f.

und Heinrich Ostermann wurden erst mit Erlass der Landeshauptmannschaft Kärnten vom 2. September 1946, Zl. B 62731/7/46, zu Kommissaren des Verbandes, nicht jedoch seiner Mitgliedskassen berufen.[1657]

Im August 1946 wurde die Kärntner Landesregierung seitens des slowenischen Verbandes neuerlich aufgefordert, die Konstituierung des Verbandes zur Kenntnis zu nehmen und die Vermögensübergabe zu veranlassen. Die Forderung nach Beseitigung des „Rechtsbruches und nach Wiederherstellung der vor dem Nazi-Raub bestandenen Rechts- und Besitzverhältnisse" stelle „eine unaufschiebbare Elementarforderung demokratischer Gleichberechtigung aller Staatsbürger dar /.../".[1658]

Da der („deutsche") Landesverband die Vermögensübergabe der slowenischen Genossenschaften hinauszuzögern schien, wandte sich der slowenische Verband Anfang September 1946 an die Zivilverwaltung für Kärnten, Britisches Element. Nach einer historischen Schilderung des „blühendsten Wirtschaftszweiges der Kärntner Slowenen" mit rund 5.000 Kreditnehmern und den fast 3.000 Sparern wurde dem Landesverband und der Landesregierung vorgeworfen, die Rückgabe des Vermögens an den slowenischen Genossenschaftsverband weiterhin zu umgehen. Weiters wurde festgestellt, dass die Bestellung Karl Geissners zum Kommissar des slowenischen Verbandes bislang noch nicht rechtsgültig widerrufen worden sei. Daher ersuchte der Verband „die Britische Zivilverwaltung, die Wiederherstellung des vor dem gesetzwidrigen Eingriff der Nazis in das slovenische Genossenschaftswesen bestandenen Zustand durch die Kärntner Landesregierung zu veranlassen".[1659]

Die Landesregierung versuchte erneut, die beiden Proponenten Valentin Podgorc und Heinrich Ostermann als einzige Vertreter des slowenischen Genossenschaftswesens durchzusetzen. Für den 14. September 1946 berief sie die beiden Herren und Vertreter des („deutschen") Verbandes sowie Landesbeamte zu einer Sitzung ein. Über die Resultate dieses Ge-

1657 ASZI, Fond C, fasc. VII, mapa 1. Protokoll über die in den Räumen des Landesverbandes landwirtschaftlicher Genossenschaften in Kärnten am 14. 9. 1946 durchgeführte Besprechung; LGK-HG, GenReg, Gen 6-3/37.

1658 ASZI, Fond C, fasc. VII, mapa 1. Zveza koroških zadrug an die Kärntner Landesregierung, 17. 8. 1946.

1659 ASZI, Fond C, fasc. VII, mapa 1. Zveza koroških zadrug an die Zivilverwaltung, 5. 9. 1946. Die Zahlenangaben für Kreditnehmer und Sparer dürften im Schreiben verwechselt sein.

spräches berichtete sie am 23. September 1946 auf einer Pressekonferenz und kündigte zum wiederholten Male eine baldige Lösung dieser Frage an. Die Verzögerung der Übergabe wurde einerseits damit begründet, dass vorerst von einem Rechnungsfachmann des Landes eine „sachgemäße Klärung der Vermögensverhältnisse vorgenommen werden muß", und andererseits damit, dass „den genannten Kommissaren ein entsprechend eingerichteter Raum zur Unterbringung des Buch- Beleg- und Schriftenmaterials noch nicht zur Verfügung steht".[1660]

4.4.6 Widerstände, diplomatische Anstöße und Teilwiederherstellung 1946 bis 1948

Schwierigkeiten begann unterdessen, trotz gegenteiliger Zusicherung, der Landesverband der Raiffeisengenossenschaften und über ihn das Landesgericht in seiner Funktion als Handelsgericht zu machen. Dieses folgte der Ansicht von Direktor Ludwig Betzler, dass die Landesregierung die Verschmelzung nicht aufheben könne. Valentin Podgorc widersprach dem entschlossen und argumentierte, dass man mit Gewalt nirgends Genossenschaften zusammengeschlossen habe und führte wieder das Klagenfurter Beispiel an. Hinsichtlich der politischen Situation schrieb er:

> „Die Tatsache dass die Nationalsozialisten 164 bäuerliche Familien wie Schlachtschafe exportirten, ihre Häuser plünderten ihren Besitz enteigneten, all das ohne jede Verurteilung, ist ein Beweis dass die Stimmung eines Teiles der deutschen Intelligenz gegenüber den Slovenen keine freundnachbarliche war. Sparkassen und Banken und Genossenschaftsvorstände waren mit Nazigrössen durchsetzt und alles auf Festigung des Deutschtums eingerichtet."[1661]

Als knapp vor Bekanntwerden der jugoslawischen Gebietsforderungen in der amerikanischen Presse Berichte über die Lage der Kärntner Slowenen auftauchten, informierte der österreichische Gesandte in Washington, Dr. Ludwig Kleinwächter, umgehend Außenminister Dr. Karl Gruber.[1662] Um

1660 ASZI, Fond C, fasc. VII, mapa 1. Protokoll über die in den Räumen des Raiffeisenverbandes Kärnten am 14. 9. 1946 durchgeführte Besprechung.

1661 ASZI, Fond HP Celovec. V. Podgorc An die hohe oesterreichische Bundesregierung Wien!, 14. 12. 1946.

1662 AdR, BMfAA, II-pol/1947, Jugoslawien 9, GZl 105.002 – pol/1947, GeZl 105.157 – pol/47. Schreiben Kleinwächter an Gruber, 31. 12. 1946.

den „augenscheinlich erwarteten Vorwurf einer Unterdrückung der slowenisch sprechenden Bevölkerung in Kärnten“ zu widerlegen, telegrafierte LAD Dr. Karl Newole Mitte Dezember 1946 an das Bundeskanzleramt, Abt. für Äußeres, und berichtete hinsichtlich der Genossenschaften:

> „/.../ 3.) slovenische genossenschaften. ueber beschluss der kaerntner landesregierung wurden die slovenischen genossenschaften wieder gegruendet und der versuch gemacht, ihre vermoegensrechte aus dem einheitsverband herauszuziehen. es bestehen insoferne ernste schwierigkeiten, als der raiffeisenverband sich bisher mit erfolg unter hinweis auf das bankvereinigungsgesetz geweigert hat, die durchfuehrung zu vollziehen. es sind derzeit gemeinsam mit dem landesgerichtspraesidium und den vertretern der slovenischen genossenschaften bestrebungen im gange, den beschluss durchzufuehren.“[1663]

Tatsächlich erging am 27. Jänner 1947 ein Bescheid des Amtes der Kärntner Landesregierung (AKL) (Zl. 24.402/7/47), in dem unter Berufung auf die Regierungssitzungen vom 6. März 1946 und 18. Dezember 1946 beschieden wurde,

> „daß die slovenischen Genossenschaften Kärntens grundsätzlich wieder zu errichten sind und die Bestellung der kommissarischen Verwaltung durch die Gestapo für ungültig erklärt ist, wobei jener Vorstand und Aufsichtsrat wieder in Funktion zu treten hat, der vor der Bestellung der kommissarischen Verwaltung im Genossenschaftsregister bei den in Frage kommenden Genossenschaften eingetragen war“.[1664]

Der Bescheid bezog sich aber nur auf jene vier Genossenschaften, die sich 1947 noch immer im Stadium der Liquidation befanden: den Verband selbst und drei Kreditkassen (Föderlach, Bleiburg, St. Michael bei Bleiburg). Eine entsprechende Mitteilung erging an die zuletzt gewählten Vorstandsmitglieder der genannten Genossenschaften. Hinsichtlich des slowenischen Genossenschaftsverbandes kam das Landesgericht Abt. 3 am 5. Februar 1947 dem Begehren des AKL nach[1665], doch stellte sich später die Rechtsunwirksamkeit dieser Akte heraus.

1663 AdR, BMfAA, II-pol/1947, Jugoslawien 9, GZl 105.002 – pol/47, GeZl 105.002 – pol/47. Newole (AKL) an BKA, Abt. für Äußeres, 16. 12. 1946 (eine Zweitschrift erging an Hofrat Bernhard Scheichelbauer).

1664 ASZI, Fond HP Celovec.

1665 LGK-HG, GenReg, Gen 6-3/38.

Der Rechtsberater der slowenischen Genossenschaften, Dr. Mirt Zwitter, urgierte wiederholt eine rechtskonforme Streichung der kommissarischen Verwalter bei Wiener Bundesstellen und bat diesbezüglich den Allgemeinen Verband um Unterstützung. Erst mit Bescheid des Bundesministeriums für Inneres – Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit vom 9. Oktober 1948, Zl. 93.464-4/48, wurden die drei Genossenschaften und der Verband in ihrer ehemaligen Form wiederhergestellt.[1666] Der Löschung der Kommissare wurde zugestimmt und die Maßnahme so begründet:

> „Da die für die Verfügung der Geheimen Staatspolizei massgeblichen Gründe mit der Wiederherstellung der staatlichen Selbständigkeit Österreichs weggefallen sind und durch diese Verfügungen niemanden ein Recht erwachsen ist, waren sie nach der im Spruch genannten Gesetzesstelle aufzuheben. Die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Inneres ergibt sich aus der Bestimmung des § 3, Abs. (2), Ziff. 2, letzter Satz, des Behörden-Ueberleitungsgesetzes (St.G.Bl. Nr. 94/45). Gegen diesen Bescheid ist ein Rechtsmittel nicht zulässig."[1667]

Das AKL hob nun mit Bescheid Zl. 68608-7/I-48 vom 27. Oktober 1948 den seinerseits ergangenen Bescheid vom 27. Jänner 1947, Zl. 24.402/7/47, wieder auf.[1668] Die entsprechende Eintragung im Genossenschaftsregister erfolgte am 19. November 1948 bei allen vier betroffenen Genossenschaften gleichzeitig.[1669] Nun arbeiteten zumindestens der slowenische Verband und die drei Kreditgenossenschaften auf legaler Basis. Für sie endete die völlige Absenz vom Markt nach mehr als siebeneinhalb Jahren.

4.4.7 Gescheiterte Wiederherstellungsversuche 1947 bis 1948

Durch zwei Bescheide vom 22. Mai 1947, Zl. 41.859/7/47 („übernommene" Genossenschaften) und Zl. 41.858/7/47 („verschmolzene" Genossenschaften) versuchte das AKL eine Lösung für die betroffenen slowenischen Genossenschaften zu erreichen. Im Folgenden wird der Bescheid zu den fusionierten Genossenschaften beschrieben.

In der Präambel zum Bescheid wurden kurz die kommissarische Leitung und die dann erfolgte Verschmelzung aufgezeigt, alle „übertragenden

1666 LGK-HG, GenReg, Gen 1-47/63.
1667 Ebenda.
1668 Ebenda.
1669 Ebenda.

Genossenschaften“ und „alle übernehmenden“ Raiffeisenkassen wurden taxativ aufgezählt. In (röm.) II wurde auf die Beschlüsse der Kärntner Landesregierung vom 6. März 1946 und vom 18. Dezember 1946 hingewiesen. In (röm.) III wurden die unter II angeführten Beschlüsse der Kärntner Landesregierung und die unter I angeführten Bescheide der Gestapo auf Einführung der kommissarischen Verwaltung, die Bestellung der kommissarischen Verwalter und die beschlossenen Verschmelzungsverträge als nichtig aufgehoben. Unter (röm.) IV wurde die Benachrichtigung der in Frage kommenden Genossenschaften über die Wiedereinsetzung der gewählten Vorstandsmitglieder geregelt. Wegen der Auseinandersetzung des Vermögens sollten sich die slowenischen Genossenschaften unter Einschaltung der Landesverbände mit den betroffenen Raiffeisengenossenschaften ins Einvernehmen setzen. Weiters wurde auf die inzwischen erschienenen Rückstellungsgesetze verwiesen. In (röm.) V wurde das LGK-HG ersucht, die Registereintragungen vorzunehmen. In (röm.) VI wurde dem slowenischen Revisionsverband das bisher auf Grund des Gesetzes vom 10. Juni 1903, RGBl Nr. 133 zugestandene Revisionsrecht hinsichtlich aller slowenischen Kredit- und Wirtschaftsgenossenschaften wiederhergestellt. Punkt (röm.) VII bestimmte, dass ein Rechtsmittel gegen den Bescheid nicht zulässig ist.[1670]

Auf Grund dieses Bescheides führte das Landes- als Handelsgericht die begehrten Löschungen und Eintragungen zu Beginn des Monats Juni bei allen betroffenen Kreditgenossenschaften durch.[1671]

Gegen diesen Bescheid und seine Durchführung brachte der Kärntner Genossenschaftsverband im Namen von 16 Mitgliedsgenossenschaften Rekurse an das OLG Graz als Berufungsgericht in Registersachen im Wege des LGK-HG ein. Ausdrücklich wurde auf den bereits erwähnten Spruch im Falle der Spar- und Darlehenskasse in Kühnsdorf mit dem Sitz in Eberndorf hingewiesen. Der Verband vertrat die Meinung, dass der Beschluss einer Verwaltungsbehörde keine Rechtsgrundlage für die Eintragung in das Genossenschaftsregister bilden konnte und beantragte, *„die Eintragung im Genossenschaftsregister als rechtswidrig aufzuheben“.*[1672]

Das OLG Graz beschloss als Rekursgericht am 4. April 1948 in nichtöffentlicher Sitzung in der Registersache Hranilnica in posojilnica v

1670 LGK-HG, GenReg, Gen 1-56/62.
1671 Z. B. LGK-HG, GenReg, Gen 1-56/62.
1672 LGK-HG, GenReg, Gen 1-51/85.

Borovljah, dass dem Rekurs des Unterrosentaler Spar- und Vorschußvereins in Ferlach stattgegeben wird. Nach Darlegung der historischen Abläufe folgen die rechtlichen Einwendungen und Begründungen hinsichtlich der Nichtzuständigkeit des AKL. Abschließend wird ausgeführt:

> „Ist aber, wie dargelegt, der im Erstbeschluss zugrundeliegende Bescheid der Landesregierung ein absolut nichtiger Akt, d. h. ein solcher, zu dem diese nicht zuständig war, der sich daher auch nicht innerhalb ihrer Amtsbefugnisse halten und zulässig sein kann, so sind die Gerichte daran nicht gebunden (Entscheidung des OGH., 1 Ob 2/47 in den JBl. Heft 11/47 und 1 Ob 679/47 in EvBl. 793/47). Das Erst- als Registergericht hätte daher das Eintragungsersuchen auch aus diesem sachlichen Grund ablehnen müssen.
> Der Rekurs erweist sich somit als berechtigt, weshalb ihm im Sinn des Spruches stattzugeben war."[1673]

Gegen den Beschluss des OLG – der ehemaligen slowenischen Kasse in Ferlach am 28. Mai 1948 zugestellt – erhob nun der slowenische Verband am 14. Juni 1948 beim Obersten Gerichtshof einen Revisionsrekurs im Namen sämtlicher im Bescheid des Amtes der Kärntner Landesregierung vom 22. Mai 1947 Zl. 41.858/7/47 unter 1 bis 22 angeführten übertragenden Genossenschaften. Der OGH fasste am 22. September 1948 den Beschluss, dem Revisionsrekurs nicht Folge zu geben und wies auch das Begehren auf Zuspruch der Kosten des Revisionsrekurses zurück.[1674]

Die Kärntner Landesregierung erklärte sich nun in dieser Angelegenheit als nicht kompetent. Mit der Materie hatten sich in einer am 7. Juni 1947 im BKA-Verfassungsdienst stattgefundenen Sitzung Vertreter des BMJ, des BMF und des Allgemeinen Verbandes landwirtschaftlicher Genossenschaften befasst und festgestellt, dass die Bescheide der Kärntner Landesregierung zwar materiell akzeptabel seien, jedoch zugleich auch verfassungs- und gesetzwidrig und daher nichtig. Somit erfolge der Neuaufbau der slowenischen Genossenschaften auf einer nichtigen Rechtsgrundlage. Ganz sicher, ob es sich bei den unter dem NS-Regime durchgeführten Maßnahmen um „reine Rationalisierungsmaßnahmen" gehandelt hatte oder ob diese nicht doch zu „politischen Zwecken gegen die slowenische Minderheit" gehandhabt worden waren, waren die Gesprächsteilnehmer nicht. Wie aus einem Amtsvermerk des BMJ entnommen werden

1673 LGK-HG, GenReg, Gen 4-37/33.
1674 LGK-HG, GenReg, Gen 1-49/57; LGK-HG, GenReg, Gen 1-49/59.

kann, schlugen seine Vertreter deshalb eine interministerielle Besprechung vor, in die wegen außenpolitischer Implikationen auch das Außenamt und die Kärntner Landesregierung eingebunden werden sollten:

> „/.../ sollte [es] aus außenpolitischen Gründen unbedingt vermieden werden, daß die Bundesregierung den Wiedergutmachungsansprüchen der slovenischen Minderheit Schwierigkeiten in den Weg legt, wobei anzunehmen ist, daß die Öffentlichkeit und das Ausland für solche schwerwiegenden verfassungsrechtlichen Bedenken gegen den von der Kärntner Landesregierung eingeschlagenen Weg kaum das nötige Verständnis zeigen wird."[1675]

Das Bundeskanzleramt – Auswärtige Angelegenheiten übte in der Folge scharfe Kritik an der Argumentation der Gesprächspartner und meinte, Vertreter der slowenischen Minderheit hätten berechtigterweise eine Annullierung sämtlicher vom Naziregime gegen sie verfügten Maßnahmen verlangt. In einem Einsichtsakt wurde festgehalten:

> „Es müsste vom ho. Standpunkt als durchaus inopportun bezeichnet werden, wenn die von der Kärntner Landesregierung bezüglich der Restitution der slowenischen Genossenschaften erlassenen Bescheide unter Berufung auf *reichsdeutsche Vorschriften* für gesetzwidrig erklärt würden.
>
> Es steht wohl ausser Zweifel, dass die seinerzeitigen ‚Rationalisierungsmassnahmen' des Reichswirtschaftsministers in Kärnten zum mindesten auch politische Tendenzen gegen die slowenische Minderheit verfolgten und in diesem Sinne gehandhabt wurden. Die Aufhebung der gegenständlichen Bescheide der Kärntner Landesregierung würde im Auslande in einer Weise gedeutet werden, die im krassen Gegensatz zu den Erklärungen stünde, die österreichischerseits in der slowenischen Frage auf den Konferenzen in London und Moskau abgegeben wurden, und die jugoslawische Propaganda hätte willkommenen Anlass zu einem neuen Feldzug gegen Österreich, dem kaum mit dem Hinweis auf das formalrechtliche Weiterbestehen der Vorschriften aus der Nazizeit begegnet werden könnte.
>
> Es erscheint nach ho. Auffassung dringend notwendig, einen Weg zu finden, der trotz der legistischen Schwierigkeiten eine baldige und zufriedenstellende Restitution der slowenischen Genossenschaften ermöglicht."[1676]

1675 AdR, BMfAA – II-pol/1947, Österreich 3, GZl 105.441-pol/1947, GeZl 107.648 – pol/47. Amtsvermerk vom 7. 6. 1947.

1676 AdR, BMfAA – II-pol/1947, Österreich 3, GZl 105.441 – pol/47, GeZl 107.648 – pol/47. Einsichtsakt vom 9. 7. 1947, Unterstreichungen im Original.

4.4.8 Aktivitäten des slowenischen Verbandes in Wien

Der engere Ausschuss des slowenischen Genossenschaftsverbandes erfuhr bei einem Gespräch mit der Landesregierung, dass seine Eingabe vom 23. September 1947 hinsichtlich Regelung offener Fragen dem Innenministerium abgetreten worden war. Daher wandte sich der Verband am 27. November 1947 an den Alliierten Rat für Österreich in Wien und forderte die Beachtung des gesetzlichen Zustandes und die Rückerstattung des geraubten Vermögens.

Das vermutliche Resultat des Schreibens an den Alliierten Rat vom 27. November 1947 war ein Gespräch am 4. Februar 1948 zwischen Vertretern des slowenischen Genossenschaftsverbandes und des Bundesministeriums für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung (BMF-VS). Den Verband vertraten Dr. Franc Petek, Dr. Mirt Zwitter, Tomaž Kupper und Franc (Franjo) Ogris.[1677] Nach einem Amtsvermerk des Bundeskanzleramtes – Auswärtige Angelegenheiten waren zum Gesprächstermin bei Minister Krauland jedoch nur die Herren Jakob (Jaka) Reichmann, Tomaž Kupper und Dr. Mirt Zwitter angesagt, die gesetzliche Maßnahmen wegen Rückstellung besprechen wollten. Bundesminister Krauland erbat Informationen des Außenamtes. Dieses setzte sich umgehend mit Nationalrat Minister a. D. und Generalanwalt des Allgemeinen Verbandes Vinzenz Schumy in Verbindung, der dem Amt mitteilte, dass Reichmann, Kupper und Zwitter bereits bei ihm vorgesprochen hätten, „um verschiedene Beschwerden vorzubringen, ohne daß hiefür wirkliche Gründe vorlägen". Schumy nahm an, „daß es sich hier um ein Manöver handle, und daß man dann in London die angeblich erfolglosen Bemühungen der Slowenen, mit der Regierung ein besseres Einvernehmen zu erzielen, auswerten wolle".[1678] Hinsichtlich Dr. Mirt Zwitters wurde im Amtsvermerk festgehalten: „Dr. ZWITTER ist einer der hervorragendsten Vertreter der OF, der schon zu wiederholten Malen durch seine scharfe anti-österreichische Einstellung und Hetze aufgefallen ist."[1679] Interessant und aufschlussreich ist der nachfolgende handschriftliche Vermerk des Beamten p. d. (=pro domo): „/.../

1677 ASZI, Fond Zveza Bank. Zapisnik sej UO in NO Zveze, S. 257–259.

1678 AdR, BMfAA – II-pol/48, Jugoslawien 9, GZ 110.061 – pol/48, GeZl 110.830 – pol/49. Amtsvermerk, 4. 2. 1948.

1679 AdR, BMfAA – II-pol/48, Jugoslawien 9, GZ 110.061 – pol/48, GeZl 110.830 – pol/49. Amtsvermerk, 4. 2. 1948.

wird per Boten in BMfV. und W. gesandt und /.../ [zwei Worte unleserlich, Anm. A. M.] mitgeteilt, daß der H. B. M. [Herr Bundesminister, Anm. A. M.] empfiehlt, die Angelegenheit auf die lange Bank zu schieben."[1680]

Über die Vorschläge des BMF-VS diskutierte der slowenische Verband am 17. Februar 1948. Die Genossenschaften wurden in drei bzw. vier Kategorien eingeteilt, wobei über die Gruppe IV nicht weiter diskutiert wird:
– Gruppe I: im Liquidationsverfahren befindliche Genossenschaften (insgesamt 4),
– Gruppe II: übernommene bzw. umgewandelte Genossenschaften (insgesamt 12),
– Gruppe III: verschmolzene Genossenschaften (insgesamt 22),
– Gruppe IV: unverändert gebliebene Genossenschaften.

Vor allem ging es um die Sicherung von Vermögenswerten durch öffentliche Verwalter und um die rechtskräftige Abberufung der kommissarischen Leiter aus der NS-Zeit. Der Verband informierte das BMF-VS in einer Eingabe vom 13. März 1948 über seine Haltung. Er stimmte der Ernennung öffentlicher Verwalter für alle ehemaligen Realitäten der Genossenschaften zu und kündigte die Übermittlung von diesbezüglichen Vorschlägen an. Im vorgesehenen Verfahren nach dem 7. RStG sah der Verband keine Möglichkeit zur Durchsetzung seiner Forderungen.[1681]

Eine weitere Eingabe, die sich auf die NS-Kommissare bezog, legte der Genossenschaftsverband am 25. März 1948 dem Bundesministerium vor. Der Verband begehrte Auskunft, „ob die Abberufung der kommissarischen Verwalter gesetzkräftig erfolgt sei", und ersuchte, die Abberufung zu bestätigen sowie die kommissarischen Verwalter zur sofortigen Rechnungslegung zu verhalten. Gleichzeitig sollte rechtlich geklärt werden, ob Valentin Podgorc und Heinrich Ostermann seinerzeit rechtmäßig zu kommissarischen Verwaltern berufen (Bescheid der Landeshauptmannschaft für Kärnten, Zl. B 62.731/7/46 vom 30. September 1946) und wieder abberufen (Bescheid des Amtes der Kärntner Landesregierung vom 27. Jänner 1947, Zl. 24.402/7/47) worden waren.[1682] Das BMF-VS

1680 AdR, BMfAA – II-pol/48, Jugoslawien 9, GZ 110.061 – pol/48, GeZl 110.830 – pol/49. Amtsvermerk, 4. 2. 1948. Mit „H. B. M." ist BM Dr. Karl Gruber gemeint.

1681 Mirt Zwitter, Razvoj pravnega položaja, S. 16.

1682 AdR, BMfAA – II-pol., GZ 82.254-4/48. Verband Kärntner Genossenschaften an BMF-VS, 25. 3. 1948.

antwortete dem slowenischen Verband, das BMI als zuständige Behörde werde ersucht werden, „die Frage der Abberufung der kommissarischen Verwalter endgültig zu bereinigen". Die übernommenen (eingedeutschten) Genossenschaften sollten öffentliche Verwalter bekommen, hinsichtlich der „verschmolzenen" erwartete es neue Vorschläge. Den Genossenschaften der Gruppe I (insgesamt vier) und II (insgesamt zwölf) wurde anheim gestellt, zur Sicherstellung der entzogenen Vermögenschaften Anträge einzubringen, über die „veschmolzenen" Genossenschaften (insgesamt 22) sollten weitere Erhebungen gepflogen werden. Zur Rückstellung entzogener Vermögenschaften der ersten zwei Genossenschaftskategorien sollten Rückstellungsanträge eingebracht werden, die „verschmolzenen" Genossenschaften wurden auf das 7. RStG vertröstet.[1683]

In den folgenden Wochen war die Reaktivierung slowenischer Genossenschaften in Kärnten Gegenstand von Besprechungen zwischen Vertretern des BMF-VS, des BMI, des BMF und der Kärntner Landesregierung, über welche auch der Bundeskanzler informiert und in deren Verlauf vor allem die Kompetenzfrage geklärt wurde. LH-Stv. Ferlitsch erklärte am 5. Juni 1948 telegraphisch,

> „daß die kaerntner landesregierung grundsaetzlich bereit waere, ihre bescheide vom 27. 1. 1947, zl. 24.402-7/roem. 1-47 vom 22. 5. 1947, zl. 21.858-7/roem. 1-47 und vom 22. 5. 1947, zl. 41.859-7/roem. 1-47 aufzuheben, wenn herr aussenminister dr. gruber und die slowenenvertreter ausdruecklich zustimmen".[1684]

Auf einer interministeriellen Sitzung am 8. Juli 1948 unter dem Vorsitz des Sektionschefs Dr. Gleich wurde die Unzuständigkeit der Kärntner Landesregierung zur Aufhebung der fraglichen Gestapo-Bescheide festgestellt und entschieden:

> „Das Bundesministerium für Inneres, Abteilung 4, wird daher als gemäß § 14 des Behördenüberleitungsgesetzes zuständige oberste Bundesbehörde die kommissarischen Verwalter abberufen und zur Rechnungslegung verhalten. Das Amt der Landesregierung wird seine Bescheide /.../ als von einer

1683 AdR, BMfAA – II-pol., GZ 82.254-4/48; BMF-VS an den Verband Kärntner Genossenschaften, Zl. 26.214-1/48, 27. 3. 1948.

1684 AdR, BMfAA – II-pol, GZ 82.254-4/48. Landesregierung Klagenfurt am 5. 6. 1948 (Zl. 44.576-7/roem. 1/48) an das BMI. Die Zl. „21.858" beim ersten Bescheid vom 22. 5. 1947 ist falsch, richtig wäre „41.858".

unzuständigen Behörde erlassen insoweit für nichtig erklären, als dies durch die Bescheide des Bundesministeriums für Inneres erforderlich wird."[1685]

Gegen diesen Weg meldete das Bundeskanzleramt rechtliche Bedenken an.[1686] Unzufrieden war auch das BMF-VS, weil der vorgelegte Bescheidentwurf die auf der Sitzung getroffenen Vereinbarungen zur Rechnungslegung ignorierte:

„Die betroffenen Genossenschaften bemühen sich seit Jahren um die Enthebung der Verwalter und um deren Rechnungslegung. Nun soll Ihnen ein Bescheid zugehen, der zwar die Enthebung verfügt, hinsichtlich der Rechnungslegung aber praktisch keine Anordnung enthält. Ein solcher Bescheid ist nach Auffassung des Bundesministeriums für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung nicht geeignet, im slowenischen Genossenschaftswesen geordnete Verhältnisse herzustellen."[1687]

Während das Bundeskanzleramt im September 1948 mit dem BMI noch Kompetenzfragen diskutierte[1688], drängte das BMF-VS auf eine rasche Lösung der Frage:

„Wenn nun zwei Monate nachdem dieser Beschluß gefaßt und fünf Monate nachdem das Bundesministerium für Inneres mit der Angelegenheit befaßt wurde, das Bundesministerium für Inneres in Erwägung zieht, die Angelegenheit auf andere Weise zu regeln, muß mit Grund erwartet werden, daß sich die österreichfeindliche Agitation unter der slowenischen Bevölkerung Kärntens der Angelegenheit mit Erfolg bemächtigen wird.

Der Umstand, daß es österreichischen Behörden noch nicht gelungen ist, von der Gestapo eingesetzte kommissarische Verwalter in einer juristisch vertretbaren Weise zu entheben und zur Rechnungslegung zu veranlassen, fordert mit Recht die Kritik heraus und ist geeignet, das Ansehen der Behörden bei der Bevölkerung zu untergraben. Die Angelegenheit ist aber umso bedenklicher, als sie die slowenische Minderheit betrifft. /.../"[1689]

1685 AdR, BMfAA – II-pol, GZ 82.254-4/48. BMF-VS am 14. 7. 1948 (Zl. 27.693-1/48) an das BMI.

1686 AdR, BMfAA – II-pol, GZ 82.254-4/48. BKA am 23. 7. 1948 (Zl. 72.893-2a/48) an das BMF-VS.

1687 AdR, BMfAA – II-pol, GZ 82.254-4/48. BMF-VS (Einsichtsbemerkung) vom 30. 7. 1948 (Zl. 27.808-1/48).

1688 AdR, BMfAA – II-pol, GZl 82.248-4/48. Bundeskanzleramt an BMI, Zl. 76.478-2a/48, 23. 9. 1948.

1689 AdR, BMfAA – II-pol, GZl 82.248-4/48, BMF-VS an das BMI, Generaldirektion für öffentliche Sicherheit, Zl. 28.209-1/48, 27. 9. 1948.

Das BMI, Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit erließ schließlich am 9. Oktober 1948 den Bescheid, mit dem die vier in Liquidation befindlichen slowenischen Genossenschaften wieder ihre volle Handlungsfähigkeit erlangten. Hinsichtlich der Rechnungslegung begnügte sich das Innenministerium mit der Festlegung, dass der mit der Beendigung der kommissarischen Verwaltung notwendigerweise verbundenen Rechnungslegung hiedurch nicht vorgegriffen werde. Das AKL unterrichtete vom Bescheid des Innenministeriums die betroffenen Genossenschaften, den (deutschen) Kärntner Genossenschaftsverband, das Handelsgericht Klagenfurt und hob den Bescheid vom 27. Jänner 1947, Zl. 24.402/7/47 auf.[1690]

4.4.9 Doppelspiel der Kärntner Raiffeisenorganisation?

Als slowenische Genossenschafter 1946 und 1947 auf verschiedene Schritte des Amtes der Kärntner Landesregierung und des Kärntner Genossenschaftsverbandes negativ reagierten, richtete Letzterer ein Schreiben an den zuständigen Beamten des Amtes der Kärntner Landesregierung, Dr. Mirt Zwitter, und bat um Einflussnahme auf den slowenischen Verband, obwohl er diesen rechtlich nicht anerkannte.[1691]

Slowenische Genossenschafter hatten kein Interesse an der von Seiten der Behörden und des deutschen Verbandes forcierten *Neu*errichtung von Genossenschaften, sondern forderten konsequent die *Wieder*errichtung der alten Organisationen, wie sie vor 1941 bestanden hatten. Diese wichtige „Detailfrage" sollte gemeinsam mit dem Kärntner Genossenschaftsverband und dem Allgemeinen Verband gelöst werden. Der Kärntner Genossenschaftsverband meinte dazu:

> „Es soll jedoch durch die noch nicht erkennbaren Schwierigkeiten die Durchführung der gesamten Aktion, somit die Wiedererrichtung des slovenischen Genossenschaftswesens und die Rückgabe von Vermögenswerten durch die deutsche, landwirtschaftliche Genossenschaftsorganisation nicht verzögert werden. Die Vertreter des Kärntner Genossenschaftsverbandes erklärten

1690 AdR, BMfAA – II-pol, GZl 82.248-4/48, AKL vom 27. 10. 1948 (Zl. 68.608-7/I-48).

1691 ASZI, Fond Zveza Bank, Korespondenca ZSZ, Raiffeisenverband Kärnten. Kärntner Genossenschaftsverband an Mirt Zwitter, 15. 3. 1947. Zwitter war zu dieser Zeit noch Beamter des AKL.

daher nochmals ihre Bereitschaft zur ehesten Durchführung der gesamten Angelegenheit."[1692]

Vier Monate später allerdings opponierte der Kärntner Genossenschaftsverband gegen den Bescheid des AKL Zl. 41.858/7/47 vom 22. Mai 1947 und forderte seine betroffenen Mitgliedsgenossenschaften auf, gegen diesen zu rekurrieren und mit der Durchführung des Rekurses den Verband zu betrauen.[1693] Zur selben Zeit war eine Aussprache mit Vertretern des slowenischen Genossenschaftswesens angesetzt, die diese bereits am 2. Juni 1947 begehrt hatten.[1694] Auf slowenischer Seite nahmen am Gespräch Dr. Franz (Franc) Petek und Thomas (Tomaž) Kupper teil, seitens des Kärntner Genossenschaftsverbandes waren anwesend: Obmann Dipl.-Ing. Franz Matschnig-Rainer, Obmann-Stv. Ing. Karl Gorton, Verbandsdirektor Ludwig Betzler und der Direktor der Landwirtschaftlichen Hauptgenossenschaft Dkfm. Hans Schleicher, ein Sohn des ehemaligen Revisors des slowenischen Genossenschaftsverbandes. Die Gesprächspartner – die slowenischen Vertreter waren über die bereits laufenden Rekurse offensichtlich nicht informiert – erreichten volles Einvernehmen hinsichtlich der Durchführung der vermögensrechtlichen Auseinandersetzungen, in deren Verlauf die übernehmenden deutschen Genossenschaften nicht zu Schaden kommen sollten. Die Arbeiten sollten die beiden Verbände erledigen.[1695]

Der Kärntner Genossenschaftsverband verständigte in den folgenden Tagen 17 Raiffeisenkassen über das mit Petek und Kupper erzielte Einvernehmen. Die seinerzeit verschmolzenen Kassen sollten auf Grundlage einer Statuserhebung mit Stichtag 30. Juni 1947 verselbstständigt werden. Die

1692 ASZI, Fond Zveza Bank, Korespondenca ZSZ, Raiffeisenverband Kärnten. Kärntner Genossenschaftsverband, Aktenvermerk vom 20. 2. 1947.

1693 ASZI, Fond Zveza Bank, Korespondenca ZSZ, Raiffeisenverband Kärnten. So z. B. Kärntner Genossenschaftsverband an die Raiffeisenkasse Markt Griffen, 16. 6. 1947.

1694 ASZI, Fond Zveza Bank, Korespondenca ZSZ, Raiffeisenverband Kärnten. Kärntner Genossenschaftsverband an Dr. Franz Petek, 3. 6. 1947.

1695 ASZI, Fond Zveza Bank, Korespondenca ZSZ, Raiffeisenverband Kärnten. Aktenvermerk (Abschrift) über die Besprechung vom 16. 6. 1947 betr. Wiedererrichtung des slowenischen Genossenschaftswesens, übersendet mit Schreiben Kärntner Genossenschaftsverband an Dr. Franz Petek, 17. 6. 1947.

Raiffeisenkassen wurden aufgefordert, alles Nötige bereitzustellen, um den Verbandsrevisoren die Arbeit zu erleichtern. Das Schreiben erwähnt darüber hinaus noch die Spar- und Darlehenskonten der Mitglieder der seinerzeitigen slowenischen Genossenschaften und wie mit diesen zu verfahren sei: Die Raiffeisenkassen sollten ein Verzeichnis aller Einleger und Darlehensnehmer der slowenischen Kassen anlegen, die zum Stichtag 30. Juni 1947 bei den Raiffeisenkassen noch über ein Konto verfügten. Diese Verzeichnisse sollten dem slowenischen Verband übermittelt werden, der dann über die wiederhergestellten Kassen die Spareinleger und Darlehensnehmer befragen sollte, ob diese eine Übertragung der Konten wünschten[1696], was für die slowenischen Genossenschaften ein großer Nachteil war.

Anders verhielt sich der Kärntner Genossenschaftsverband hinsichtlich der umgewandelten Kassen. Die betroffenen Genossenschaften wurden über den Bescheid des AKL noch einmal kurz verständigt und den Genossenschaften mitgeteilt, dass nun wieder der slowenische Verband ihr sachlich zuständiger Anwaltschafts- und Revisionsverband sei.[1697]

Trotz der sich abzeichnenden Verstimmung übermittelte der Kärntner Genossenschaftsverband dem slowenischen Verband in den nächsten Wochen Listen von Spareinlegern und Darlehensnehmern.[1698] Dieser schlug einen anderen Weg der Bereinigung vor:

> „Mit der Übertragung des Eigenvermögens der Genossenschaft sollen auch die Spareinlagen der uns bekanntgegebenen Spareinleger übertragen werden. Von der beabsichtigten Übertragung der Spareinlagen werden die Raiffeisenkassen die Spareinleger, soweit Adressen bekannt sind, verständigen.

1696 ASZI, Fond Zveza Bank, Korespondenca ZSZ, Raiffeisenverband Kärnten. Schreiben des Kärntner Genossenschaftsverbandes an 17 Raiffeisenkassen (Eberndorf, Ferlach, Gallizien, Markt Griffen, Klagenfurt, Keutschach, Köttmannsdorf, Maria Gail, Schiefling, St. Margarethen bei Völkermarkt, St. Jakob/Ros., St. Georgen/Gailtal, Arnoldstein, Pischeldorf, St. Stefan/Gailtal, Mallestig und Völkermarkt), 20. 6. 1947.

1697 ASZI, Fond Zveza Bank, Korespondenca ZSZ, Raiffeisenverband Kärnten. Kärntner Genossenschaftsverband an neun Raiffeisenkassen und an eine landwirtschaftliche Genossenschaft, 25. 6. 1947.

1698 ASZI, Fond Zveza Bank, Korespondenca ZSZ, Raiffeisenverband Kärnten. Kärntner Genossenschaftsverband an Verband Kärntner Genossenschaften, 2. 7. 1947 (für Köttmannsdorf und Arnoldstein), 3. 7. 1947 (für Ferlach, Glainach, Unterloibl und Zell).

> Falls der Spareinleger die Rückübertragung seiner Spareinlage an unsere Mitgliedsgenossenschaft nicht wünscht, so hat er sich binnen 14 Tagen bei Ihrer Raiffeisenkasse zu melden.
> Für die praktische Durchführung der Übertragung wäre noch die Frage zu erledigen, ob es nicht zweckmässiger wäre, wenn Sie für Ihre Raiffeisenkassen die Genehmigung für die Übertragung der Sperrkonten erwirken, da Ihnen die nötigen Angaben zur Verfügung stehen."[1699]

Der Kärntner Genossenschaftsverband wollte diesbezügliche Weisungen an seine Mitgliedgenossenschaften nach der Rückkehr des Direktors Betzler geben und bat um Geduld. Die Rückführung des Reinvermögens sollte aber gleich durchgeführt werden.[1700]

In einem weiteren Schreiben benachrichtigte der Kärntner Verband den slowenischen, dass er den Allgemeinen Verband um eine Stellungnahme zur Anregung der Zveza bezüglich der Übertragung der Konten sowie um Auskunft darüber gebeten habe, „in welcher Weise die Genehmigung der Finanzbehörde für die Überbindung der Kontenkomplexe am zweckmässigsten zu erreichen wäre". Dem slowenischen Verband wurde mitgeteilt, dass man seinem Vorschlag näher treten könne, „obwohl dieser eine bedeutende Mehrarbeit für unsere Raiffeisenkassen mit sich bringt", und äußerte Bedenken wegen der fehlenden Vorlage der Sparbücher.[1701]

In einem späteren Schreiben teilte der Kärntner Genossenschaftsverband die Bedenken des Allgemeinen Verbandes zur Causa mit:

> „Unsere geäusserten Bedenken wegen der Übertragung von Spareinlagen ohne gleichzeitiger Einziehung der Sparbüchel teilt auch der Verband Wien. Es müssten somit die Einleger selbst, die eine Übertragung der Einlagen erwünschen, entweder bei den slovenischen Kreditgenossenschaften oder bei unseren Raiffeisenkassen die bezüglichen Sparbüchel den Anträgen anschliessen. Der Allgemeine Verband empfiehlt ferner, dass vorerst nur die freien bzw. beschränkt verfügbaren Guthaben übertragen werden sollen, da

1699 ASZI, Fond Zveza Bank, Korespondenca ZSZ, Raiffeisenverband Kärnten. Verband Kärntner Genossenschaften an den Kärntner Genossenschaftsverband, 12. 8. 1947.

1700 ASZI, Fond Zveza Bank, Korespondenca ZSZ, Raiffeisenverband Kärnten. Kärntner Genossenschaftsverband an den Verband Kärntner Genossenschaften, 14. 8. 1947.

1701 ASZI, Fond Zveza Bank, Korespondenca ZSZ, Raiffeisenverband Kärnten. Kärntner Genossenschaftsverband an den Verband Kärntner Genossenschaften, 3. 9. 1947.

> die Sparguthaben ohnedies in absehbarer Zeit einer Neuregelung unterzogen werden. Das Bundesministerium für Finanzen dürfte sicherlich keine Schwierigkeiten wegen Übertragung der nur beschränkt verfügbaren Guthaben machen."[1702]

Die Frage der Übertragung der Spar- und Darlehenskonten beschäftigte beide Verbände in Kärnten noch viele Monate. Die vorgefundenen Aufzeichnungen belegen zwar diesbezügliche Kontakte zwischen dem Kärntner Genossenschaftsverband und dem slowenischen Verband in den Monaten Juli bis Oktober 1947, sie geben aber keine Antwort darauf, wieso eine zufrieden stellende Regelung letztlich nicht zustande kam. Jedenfalls war die Frage 1950 noch offen:

> „Der unterzeichnete Verband slovenischer Genossenschaften, registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung, erklärt sich namens der ihm angeschlossenen, seinerzeitig ‚verschmolzenen' Genossenschaften bereit, die von diesen vor Ernennung der kommissarischen Verwalter gewährten und bisher noch nicht zurückgezahlten Darlehen gegen Ausfolgung der entsprechenden Schuldurkunden zurück zu übernehmen."[1703]

Dieses Schreiben betraf nur die Darlehen. Die Vermutung, dass die Frage der Sparkonten noch weniger gelöst war, ist nahe liegend.

4.4.10 Der Weg zum Gesetz von 1949 über den Allgemeinen Verband und Vinzenz Schumy

Der slowenische Genossenschaftsverband richtete am 16. Juni 1947 an den Allgemeinen Verband für das landwirtschaftliche Genossenschaftswesen in Wien ein Schreiben, mit dem er, unter Berufung auf die Zeit vor 1941, seine Mitgliedschaft erneuerte. Dem Allgemeinen Verband wurden die Bescheide des AKL hinsichtlich des Verbandes und der drei weiteren in

1702 ASZI, Fond Zveza Bank, Korespondenca ZSZ, Raiffeisenverband Kärnten. Kärntner Genossenschaftsverband an den Verband Kärntner Genossenschaften, 23. 10. 1947.

1703 ASZI, Fond Zveza Bank, Korespondenca ZSZ, Raiffeisenverband Kärnten. Verband slowenischer Genossenschaften in Klagenfurt an den Landesverband der landwirtschaftlichen Genossenschaften in Kärnten, 9. 1. 1950.

Liquidation befindlichen Genossenschaften sowie der umgewandelten und der verschmolzenen Kassen mitgeteilt.[1704] Abschließend wurde um eine Aussprache gebeten. Der Allgemeine Verband teilte dem slowenischen Verband am 6. Juli 1947 mit, dass seine Aufnahme auf der Vorstandssitzung am 27. Juni beschlossen wurde und dass er über die Schritte der Kärntner Landesregierung im Bilde sei und auch mit dem Kärntner Genossenschaftsverband Fühlung aufgenommen habe, „damit die Ausgliederung des Vermögens der slovenischen Genossenschaften im beiderseitigen Einvernehmen vorgenommen wird".[1705]

Der Allgemeine Verband begehrte später die firmamäßige Unterzeichnung der Beitrittserklärung und bat um Übersendung eines Verzeichnisses der Funktionäre des slowenischen Verbandes, der diesem Wunsch entsprach.[1706] Hinsichtlich des Revisionsrechtes vertrat der slowenische Verband den Standpunkt, dass ihm dieses bereits durch den Bescheid des AKL wiedergegeben worden sei. Trotzdem erbat er einen zusätzlichen Bescheid des BMF. Der Allgemeine Verband wurde weiters ersucht, bei der Zusammenstellung entsprechender Fachliteratur und rechtlicher Vorschriften behilflich zu sein.[1707] Nach Meinung des Allgemeinen Verbandes sollte die Wiederzuerkennung des Revisionsrechtes nur eine Feststellung des Inhaltes sein, dass das dem slowenischen Verband seinerzeit zuerkannte Revisionsrecht weiterhin aufrecht bestehe.[1708] Die Angelegenheit war aber bereits durch einen Erlass des Finanzministeriums Zl. 28.267-18/1947

1704 ASZI, Fond Zveza Bank, Korespondenca ZSZ, Allgemeiner Verband. Schreiben Verband Kärntner Genossenschaften an den Allgemeinen Verband für das landwirtschaftliche Genossenschaftswesen in Österreich, 16. 6. 1947.

1705 ASZI, Fond Zveza Bank, Korespondenca ZSZ, Allgemeiner Verband. Schreiben des Allgemeinen Verbandes für das landwirtschaftliche Genossenschaftswesen in Österreich an den Verband Kärntner Genossenschaften, 6. 7. 1947.

1706 ASZI, Fond Zveza Bank, Korespondenca ZSZ, Allgemeiner Verband. Allgemeiner Verband an den Verband Kärntner Genossenschaften, 15. 7. 1947; Verband Kärntner Genossenschaften an den Allgemeinen Verband, 6. 8. 1947.

1707 ASZI, Fond Zveza Bank, Korespondenca ZSZ, Allgemeiner Verband. Verband Kärntner Genossenschaften an den Allgemeinen Verband, 13. 8. 1947.

1708 ASZI, Fond Zveza Bank, Korespondenca ZSZ, Allgemeiner Verband. Allgemeiner Verband an den Verband Kärntner Genossenschaften, 18. 8. 1947.

vom 24. Juni erledigt, eine entsprechende Mitteilung an den Allgemeinen Verband erging aber erst am 12. September 1947.[1709]

Die begonnene „Entflechtung" der verschmolzenen Kreditgenossenschaften kam in Gang, Schwierigkeiten traten wegen der Liegenschaften auf und der Allgemeine Verband versuchte diesbezüglich zwischen den beiden Verbänden in Kärnten zu vermitteln.

> „Der Kärntner Genossenschaftsverband teilt uns mit, daß es der Wunsch Ihrer Genossenschaftsorganisation ist, daß dieser Verband die notwendigen Schritte wegen Rückstellung der im Zuge der Verschmelzungen weiterverkauften Liegenschaften slovenischer Kreditgenossenschaften einleitet. Nach dem dritten Rückstellungsgesetz ist er hiezu nicht legitimiert. Den Rückstellungsanspruch kann der geschädigte Eigentümer, das ist die nunmehr wiedererrichtete Genossenschaft, und zwar bei der Rückstellungskommission die beim Klagenfurter Landesgericht eingerichtet ist, stellen. /.../"[1710]

Mit diesem Standpunkt war der slowenische Genossenschaftsverband nicht einverstanden und richtete eine Eingabe an das AKL, worin die unverzügliche Übergabe der Liegenschaften begehrt wurde. Von dieser Eingabe wurde auch der Allgemeine Verband informiert.[1711]

Zu einer ersten persönlichen Aussprache zwischen Vertretern des slowenischen Genossenschaftsverbandes und des Allgemeinen Verbandes kam es im Rahmen einer Mitgliederversammlung des Allgemeinen Verbandes am 1. Juli 1948 in Linz. Vom slowenischen Verband wurden zur Versammlung das Vorstandsmitglied Thomas Kupper und Dr. Mirt Zwitter in seiner Funktion als juristischer Berater des Verbandes delegiert.[1712] Die schlecht besuchte Versammlung sah sich plötzlich und unvorbereitet mit einigen „erläuternden Ausführungen" Zwitters konfrontiert, der gegen einige Passagen des gedruckten Geschäftsberichts des Allgemeinen Verbandes protestierte und hinsichtlich der Entschädigung slowenischer Genossenschaften

1709 ASZI, Fond Zveza Bank, Korespondenca ZSZ, Allgemeiner Verband. Allgemeiner Verband an den Verband Kärntner Genossenschaften, 12. 9. 1947.

1710 ASZI, Fond Zveza Bank, Korespondenca ZSZ, Allgemeiner Verband. Allgemeiner Verband an den Verband Kärntner Genossenschaften, 16. 8. 1947.

1711 ASZI, Fond Zveza Bank, Korespondenca ZSZ, Allgemeiner Verband. Verband Kärntner Genossenschaften an den Allgemeinen Verband, 25. 9. 1947.

1712 ASZI, Fond Zveza Bank, Korespondenca ZSZ, Allgemeiner Verband. Verband Kärntner Genossenschaften an den Allgemeinen Verband, 30. 6. 1948.

von „großen Fälschungen“ sprach. Generalanwalt Ing. Vinzenz Schumy und Generalsekretär Dr. Leo Schirer reagierten betroffen, der Vertreter des Kärntner Genossenschaftsverbandes, Ing. Franz Matschnig-Rainer, schob „alle Verantwortung und Schuld“ für den ungeregelten Zustand den slowenischen Genossenschaftern zu, worauf Zwitter erneut reagierte. Schließlich einigte man sich darauf, dass alle Streitfragen zwischen den beiden Kärntner Verbänden in den folgenden Monaten geregelt werden sollten.[1713]

Die angekündigten Gespräche fanden dann während eines Kuraufenthaltes Vinzenz Schumys in Warmbad Villach statt[1714] und führten in letzter Konsequenz zur Verabschiedung des Bundesgesetzes über die Wiederherstellung von slowenischen Genossenschaften in Kärnten vom 9. Februar 1949. Die am 19. Juli 1948 geführten Gespräche, an denen auf Wunsch des slowenischen Verbandes keine Vertreter des Kärntner Genossenschaftsverbandes teilnahmen, was die Spannungen in Folge des Einschlagens des Instanzenweges durch den Kärntner Genossenschaftsverband belegt, fanden eine Fortsetzung in Wien. Der slowenische Verband übermittelte dann dem Allgemeinen Verband, wie vereinbart, ein Verzeichnis der seinerzeit durch Maßnahmen der Gestapo „verschmolzenen“ und damit ihrer Rechtspersönlichkeit beraubten slowenischen Kassen mit der Erwartung, „dass damit endlich der Weg zu einer einwandfreien gesetzlichen Regelung der Frage ermöglicht wird /.../“.[1715] Die Wiedererlangung der Rechtspersönlichkeit war der entscheidende Streitpunkt. Nur dadurch konnten die slowenischen Genossenschaften in die Lage versetzt werden, ihre Rückstellungsforderungen anzumelden.

Die endgültige Reaktivierung des slowenischen Genossenschaftswesens wurde schließlich Ende 1948 bzw. Anfang 1949 ernsthaft in Angriff genommen. Der Wille dazu ist auf mehrere Faktoren zurückzuführen: Durch die hauptamtliche Beiziehung eines Juristen wurden die Bemü-

1713 ASZI, Fond Zveza Bank, Korespondenca ZSZ, Allgemeiner Verband. Poročilo o udeležbi tov. Toma Kuppra in dr. Mirta Zwittra na 2. občnem zboru Splošne zveze kmetijskih zadrug v Avstriji /.../ dne 1. julija 1948 /.../.

1714 ASZI, Fond Zveza Bank, Korespondenca ZSZ, Allgemeiner Verband. Allgemeiner Verband an den Verband Kärntner Genossenschaften, 12. 7. 1948; Verband Kärntner Genossenschaften an den Allgemeinen Verband, 15. 7. 1948.

1715 ASZI, Fond Zveza Bank, Korespondenca ZSZ, Allgemeiner Verband. Verband Kärntner Genossenschaften an den Allgemeinen Verband, 6. 12. 1948.

hungen auch verbandsintern verstärkt, Kontakte zu den Behörden und der genossenschaftlichen Zentrale wurden intensiviert und eine verstärkte Öffentlichkeitsarbeit geleistet. Entscheidend war aber, dass neuerlich Staatsvertragsverhandlungen bevorstanden. Der politische Kampf im Hintergrund neigte sich seinem Ende zu. In diesem spielten verschiedene Exponenten ihre Rollen, eine wichtige jedenfalls Valentin Podgorc und Vinzenz Schumy. Als die „Kärntner Frage" fast bereinigt war, wandte sich Schumy erneut an Podgorc und meinte, dass sich die Kärntner Landesregierung mit ihren Bescheiden, mit denen sie den Gerichten angeordnet hatte, die Verschmelzungen bzw. die kommissarischen Leiter zu löschen, zu weit vorgewagt habe. Schumy kündigte an, er selbst werde im Parlament den Bericht über ein Gesetz zur Wiederherstellung von slowenischen Genossenschaften in Kärnten übernehmen und sagte:

> „Ich darf Ihnen bei dieser Gelegenheit ja wohl auch sagen, daß ich in dieser ganzen Sache nur die Besorgnis hatte, daß die wiederhergestellten Kreditgenossenschaften in die Hände der Kommunisten übergehen könnten. Das wäre uns höchst unerwünscht gewesen. Ich gewinne aber allmählich die Überzeugung, daß diese Gefahr nicht mehr, oder zumindest nicht in dem ursprünglichen Ausmaße besteht und daß daher die Aktion ohne innere Hemmungen gestartet werden kann."[1716]

Die Kontakte zwischen dem Allgemeinen Verband und den slowenischen Genossenschaften liefen sozusagen auf zwei Ebenen. Der Allgemeine Verband selbst kommunizierte offiziell mit dem slowenischen Verband und somit jenem Funktionärskreis, der nun hier die Geschäfte leitete. Auf der anderen Seite pflegte Generalanwalt Vinzenz Schumy Kontakte mit Valentin Podgorc, einem der sicher verdientesten slowenischen Genossenschafter und konservativen Slowenen und bekam von ihm zusätzliche interne Informationen. Wahrscheinlich erleichterte bzw. beschleunigte diese informelle Verbindung zu diesem Zeitpunkt das Akzeptieren von Vorschlägen des slowenischen Verbandes und deren Berücksichtigung bei der Formulierung des Gesetzesentwurfes, den ÖVP und SPÖ als gemeinsamen Initiativantrag im Parlament einbrachten.[1717]

1716 ASZI, Fond HP Celovec. Vinzenz Schumy an Valentin Podgorc, 10. 11. 1948.

1717 ASZI, Fond Zveza Bank, Korespondenca ZSZ, Allgemeiner Verband. Allgemeiner Verband an Verband Kärntner Genossenschaften, 7. 12. 1948.

4.5 Die slowenischen Genossenschaften nach dem Februar 1949

4.5.1 Das Bundesgesetz über die Wiederherstellung vom 9. Februar 1949

In der 94. Sitzung des Nationalrates am 10. Dezember 1948 brachten die Abgeordneten Ing. Schumy (ÖVP), Lagger (SPÖ) und Genossen den gemeinsamen Initiativantrag ein. Aus einer Information des Generalsekretärs des Allgemeinen Verbandes, Dr. Schirer, geht hervor, dass Vertreter der slowenischen Genossenschaften auch unmittelbar an der Vorredaktion und den Besprechungen des Initiativantrages teilgenommen hatten. Der Frage bemächtigte sich auch die jugoslawische Presse. Die Belgrader „Borba" veröffentlichte am 9. Jänner 1949 einen längeren Artikel unter dem Titel „Zynismus der österreichischen ‚Gerechtigkeit'", in dem sie ausführlich über alle gescheiterten Versuche zur Reaktivierung der Genossenschaften berichtete und den Ursprung der Germanisierung der Kärntner Slowenen vor allem in ihrer wirtschaftlichen Situation sah.[1718] Das Außenamt begehrte angesichts der außenpolitischen Brisanz Informationen seitens des Innenministeriums, des Finanzministeriums und des Bundesministeriums für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung.[1719] Letzteres konnte das Außenamt schnell beruhigen, indem es auf den Gesetzesentwurf über die Wiederherstellung von slowenischen Genossenschaften in Kärnten hinwies und zusicherte, dass er allen slowenischen Forderungen gerecht und mit Sicherheit zum Gesetz erhoben werde.[1720]

Am 9. Februar 1949 beschloss der Nationalrat der Republik Österreich das „Bundesgesetz über die Wiederherstellung von slowenischen Genossenschaften in Kärnten". Im Vordergrund des Motivenberichtes standen die verschmolzenen Genossenschaften:

> „Das vorliegende Gesetz ermöglicht eine rasche Wiederherstellung der verschmolzenen Genossenschaften. Es gibt den wiederhergestellten Genossenschaften, welche durch die Verschmelzung ihre Rechtspersönlichkeiten

1718 AdR, BMfAA – II-pol, Jugoslawien 9, GZl 80.369 – pol/49. Der politische Vertreter der Republik Österreich [W. Conrad-Eybesfeld] an das BKA-AA, 19. 1. 1949.

1719 AdR, BMfAA – II-pol, Jugoslawien 9, GZl 80.369 – pol/49. BKA-AA an alle genannten Ministerien, 8. 2. 1949.

1720 AdR, BMfAA – II-pol, Jugoslawien 9, GZl 80.369 – pol/49. BMF-VSS an das BKA-AA, Zl. 15.257-1/49, 3. 3. 1949; BMF an das BKA-AA, Zl. 12.639-15/1949, 11. 3. 1949.

> verloren hatten, die Aktivlegitimation zur Einbringung von Rückstellungsanträgen. Die Kontinuität zwischen den seinerzeit verschmolzenen und den wiederhergestellten Genossenschaften ergibt sich insbesondere auch aus § 2 des Gesetzes."[1721]

Auch diesen Beschluss müssen wir im politischen Kontext sehen. Für das Schicksal des slowenischen Genossenschaftswesens interessierte sich die britische Besatzungsmacht, die OF für Slowenisch Kärnten setzte sich mit einem Memorandum an die Konferenz der Alliierten in London intensiv für seine Wiedererrichtung ein. Österreich war damals schon sicher, dass die Grenzfrage zu seinen Gunsten entschieden werde und wollte alle Argumente aus dem Weg räumen, die eventuell seinen Anstrengungen zuwiderlaufen würden. Vinzenz Schumy bestritt in seiner Rede vor dem Plenum des Nationalrates jede außenpolitische Implikation der Beschlussfassung des Gesetzes, denn die Kärntner Landesregierung habe schon 1945 kundgetan, dass sie die Wiederherstellung der slowenischen Genossenschaften wünsche. Weiters unterstrich er die Mitarbeit slowenischer Genossenschafter bei der Textierung des Gesetzes und betonte, dass es auch ohne die aktuell laufenden Staatsvertragsverhandlungen zum Beschluss des Gesetzes gekommen wäre.[1722]

Die österreichische Delegation in London wurde umgehend vom Sachverhalt in Kenntnis gesetzt, wobei betont wurde, „daß dieses Gesetz auch die Zustimmung der Vertreter des slowenischen Genossenschaftsverbandes gefunden hat".[1723]

Mit dem Beschluss des Gesetzes vom 9. Februar 1949 war endlich die juristisch einwandfreie legale Grundlage zur Wiederherstellung auch der „verschmolzenen" Genossenschaften und damit des slowenischen Genossenschaftswesens insgesamt geschaffen, denn die verschmolzenen Genossenschaften machten über die Hälfte aller Mitgliedsgenossenschaften aus. Das Gesetz zählte die betroffenen 22 Genossenschaften taxativ auf, ordnete entsprechende Eintragungen im Register an sowie eine Frist von drei Monaten zur Einberufung von Generalversammlungen zwecks Wiederherstellung. Die

1721 AdR, BMfAA – II-pol, Jugoslawien 9, GZl 80.369 – pol/49. Beilage 7 zu Zl. 28.677-1/48.

1722 Stenographisches Protokoll des NR, V. GP, 103. Sitzung, 3013.

1723 AdR, BMfAA – II-pol, Österreich 12, GZl 81.359 – pol/49. Schreiben vom 24. 2. 1949.

zwölf umgebildeten Genossenschaften wurden durch das Gesetz nicht tangiert, sie arbeiteten bereits auf Grund des zweiten – streng genommen formal ebenfalls nichtigen – Bescheides des AKL vom 22. Mai 1947.[1724] Die vier zu Kriegsende noch im Stadium der Liquidation befindlichen Genossenschaften waren durch den Bescheid des Innenministeriums vom 9. Oktober 1948 in ihrer ehemaligen Form wiederhergestellt worden.

Mit dem Gesetz war die Kernfrage bezüglich der Wiederherstellung von slowenischen Genossenschaften in Kärnten zumindest formell gelöst. Es stand immer die Alternative im Raum, ob die seinerzeit verschmolzenen 22 Genossenschaften neu gegründet werden sollten oder ob sie ihre durch Verschmelzungsverträge verloren gegangene Rechtspersönlichkeit durch einen Rechtsakt wiedererlangen sollten. Noch in der zweiten Jahreshälfte 1948 sprachen Exponenten des Landesverbandes landwirtschaftlicher Genossenschaften in Kärnten und des Allgemeinen Verbandes von Neueintragungen. Für den slowenischen Verband und seinen Rechtsberater, Dr. Mirt Zwitter, war dies ein vollkommen inakzeptabler Standpunkt. Das genannte Bundesgesetz regelte in § 1 die Frage eindeutig, indem es bestimmte: „Folgende Genossenschaften, die in Zusammenhang mit der nationalsozialistischen Machtübernahme durch Verschmelzung ihre Rechtspersönlichkeit verloren haben, werden wiederhergestellt: /.../“[1725] Allein diese Formulierung eröffnete den Genossenschaften die Möglichkeit von Antragstellungen im Sinne des 3. RStG und somit die Wiedererlangung ihres Vermögens aus der Zeit vor den Verschmelzungen.

4.5.2 Die Generalversammlung des slowenischen Verbandes am 28. Februar 1949

Die 20. Generalversammlung des Verbandes Kärntner Genossenschaften fand bereits nach der Annahme des Bundesgesetzes über die Wiederherstellung von slowenischen Genossenschaften, am 28. Februar 1949, statt. Vorsitzender Florian Lapusch meinte, das slowenische Genossenschaftswesen habe trotz Behinderung und Unterdrückung seitens der Be-

1724 Das AKL hatte mit diesem Datum zwei Bescheide erlassen: einer betraf die verschmolzenen und einer die umgebildeten Genossenschaften. Siehe unter 4.4.7.

1725 BGBl 1949/57, 9. 2. 1949.

hörden der Ersten Republik und trotz Gegnerschaft seitens des deutschen Genossenschaftsverbandes dem slowenischen Volk viel genützt und es vor allergrößter wirtschaftlicher Ausbeutung und Unterdrückung bewahrt.[1726] Er schloss mit dem Gedanken, dass die geleistete Arbeit dem Verband die Pflicht auferlege, seine Arbeit weiterzuentwickeln und zu festigen zum gemeinsamen Nutzen des Genossenschaftswesens und somit zur wirtschaftlichen Befreiung und Selbstständigkeit des slowenischen Volkes.[1727] An der Vollversammlung nahm auch Msgr. Valentin Podgorc teil, der im Rahmen der Diskussion zu mehr Vorsicht beim Ausbau der Warengenossenschaften mahnte.

Der Verband wurde in Zveza slovenskih zadrug v Celovcu/Verband slowenischer Genossenschaften in Klagenfurt umbenannt. Fast vier Jahre nach Ende des Zweiten Weltkrieges konnten die slowenischen Genossenschafter erstmals ihre Organe neu wählen. In die Führungsspitze wurden gewählt: Florian Lapusch als Obmann, Dr. Luka Sienčnik als erster und Dr. Mirt Zwitter als zweiter Obmannstellvertreter.[1728] Es wurden völlig neue, erweiterte Statuten angenommen, die ein breites Arbeitsgebiet absteckten.[1729] Die nächste Aufgabe war die Organisierung der Wiederherstellung der verschmolzenen Genossenschaften und der Kampf des Verbandes und zahlreicher Mitgliedsgenossenschaften um die Rückstellung ihres Vermögens.

4.5.3 Der Allgemeine Verband übernimmt die Liquidationskosten

Neben den Rückstellungsverhandlungen vor der Rückstellungskommission beim Landesgericht Klagenfurt (LGK) sorgten Dr. Mirt Zwitter und Tomo Kupper um eine Bereinigung der durch die kommissarische Verwaltung herbeigeführten Vermögenslage des Verbandes slowenischer Genossenschaften. Ende November führte Zwitter diesbezügliche Gespräche mit dem Generalsekretär des Allgemeinen Verbandes. Der slowenische Verband übermittelte diesem wenig später die gewünschten Unterlagen in schriftlicher Form. Demnach hatte die kommissarische Verwaltung des slowenischen Genossenschaftswesens – so die Aufstellung in einer Anlage – für

1726 ASZI, Fond Zveza Bank. Zapisnik občnih zborov, S. 10.
1727 ASZI, Fond Zveza Bank. Zapisnik občnih zborov, S. 12.
1728 ASZI, Fond Zveza Bank. Zapisnik občnih zborov, S. 14–16.
1729 LGK-HG, GenReg, Gen 6-3/40.

die Jahre 1941 bis 1944 Kosten in der Höhe von insgesamt öS 46.330,62 (1941 – 6.980,70; 1942 – 11.623,20; 1943 – 25.761,60; 1944 – 1.965,12) verursacht. Das Ziel des kommissarischen Verwalters Karl Geissner sei es gewesen, nach der vollständigen Liquidation aller slowenischen Genossenschaften auch den slowenischen Verband zu liquidieren. Er habe daher sowohl die Kosten für die Liquidierung der slowenischen Genossenschaftsorganisation als auch etwaige Verluste der von ihm zur Liquidation vorgesehenen Genossenschaften einfach auf den Verband überwälzt. Es seien von ihm einerseits nicht alle ausstehenden Darlehen eingefordert worden und andererseits habe er einfach Realwerte veräußert, die für die Deckung von uneinbringlichen Forderungen vorhanden gewesen seien. Es seien schwere Schäden entstanden. Zum Schluss wurde der Generalsekretär ersucht, „die Angelegenheit dem hochverehrten Herrn Generalanwalt unterbreiten und vereinbarungsgemäß unserem Verbande die Stellungnahme des Allgemeinen Verbandes ehestens bekanntgeben zu wollen".[1730]

Der Allgemeine Verband informierte den Landesverband der landwirtschaftlichen Genossenschaften in Kärnten und den Raiffeisenverband Steiermark vom Schreiben und wollte eine Bereinigung der strittigen Frage erreichen. Beide Verbände gaben ihre Stellungnahmen zum Bericht des slowenischen Verbandes ab.[1731] Der Kärntner Landesverband hatte Rückstellungsansprüche angemeldet, zu denen wiederum der slowenische Verband folgende gereizte Frage an den Allgemeinen Verband stellte:

> „Die im Bericht ausgewiesenen Rückstellungsansprüche S 46.631,38 decken bei voller Einlösung nicht einmal die vom kommissarischen Verwalter eingegangenen Verpflichtungen an die frühere RZK. Die gewaltsame Liquidierung unserer Genossenschaftsorganisation hat unnötigerweise den Grossteil unseres Vermögens verschlungen und müssen wir deren Rückerstattung beanspruchen, da man uns billigerweise nicht zumuten kann, dass wir auch noch die Kosten für die Gewaltmassnahmen gegen unsere Organisation übernehmen."[1732]

1730 ASZI, Fond Zveza Bank, Korespondenca ZSZ, Allgemeiner Verband. Verband slowenischer Genossenschaften an den Allgemeinen Verband, 5. 12. 1949.

1731 Diese konnten im Zuge der Recherchen nicht aufgefunden werden.

1732 ASZI, Fond Zveza Bank, Korespondenca ZSZ, Allgemeiner Verband. Verband slowenischer Genossenschaften an den Allgemeinen Verband, 9. 6. 1950.

Der Landesverband der landwirtschaftlichen Genossenschaften in Kärnten stellte dem Verband slowenischer Genossenschaften die durch den kommissarischen Verwalter Karl Geissner angelaufenen Liquidierungskosten immer wieder in Rechnung bzw. führte diese als offene Rechnung. Dieser Umstand konnte zu einer gedeihlichen und friktionslosen Zusammenarbeit auf keinen Fall beitragen. Zudem sahen sich viele slowenische Genossenschaftsfunktionäre auf der untersten Ebene immer wieder mit Genossenschaftsfunktionären aus den Reihen der Mehrheit konfrontiert, die bei der Liquidierung des slowenischen Genossenschaftswesens mitgewirkt hatten. Diese waren teilweise nach Haftaufenthalten wieder in die Dörfer zurück und traten hier offen gegen die Wiedererrichtung slowenischer Genossenschaften auf.

Die Kosten der Liquidierung des slowenischen Genossenschaftswesens übernahm schließlich 1951 der Allgemeine Verband, der so zur „Schuldenregelung" zwischen dem slowenischen Verband und dem Kärntner Landesverband beitrug. Der slowenische Verband informierte diesbezüglich den Landesverband:

> „Wir erhielten mit Schreiben Dr. Sch/Sp vom 25. 1. l. J. vom Allgemeinen Verband für das landw. Genossenschaftswesen in Östereich Nachricht, dass zur Abdeckung der vom kommissarischen Verwalter Karl Geissner bei der ehemaligen RZK eingegangenen Schuld von Seite des Allgemeinen Verbandes ein Betrag von S 50.000.– sichergestellt wurde. Damit erscheint die gesamte gegenüber dem kommissarischen Verwalter bestehende Forderung zuzüglich der anerlaufenen Zinsen bei Ihnen abgedeckt.
>
> Da der Betrag laut Mitteilung bereits mit Februar flüssig sein soll, wollen Sie sich mit dem Allgemeinen Verband zwecks Durchführung ins Einvernehmen setzen."[1733]

1733 ASZI, Fond Zveza Bank, Korespondenca ZSZ, Raiffeisenverband Kärnten. Verband slowenischer Genossenschaften in Klagenfurt an den Landesverband der landwirtschaftlichen Genossenschaften in Kärnten, 21. 2. 1951. Wie aus der Sprachregelung im Text ersichtlich, hatte der slowenische Verband die Liquidationskosten nie als offene Forderung gegen sich anerkannt, er sprach immer nur von Forderungen gegenüber dem kommissarischen Verwalter.

4.5.4 Die Wiederherstellung verschmolzener Genossenschaften

Das Bundesgesetz über die Wiederherstellung von slowenischen Genossenschaften in Kärnten vom 9. Februar 1949 bewirkte bei allen verschmolzenen slowenischen Genossenschaften die Eintragung umfangreicher Änderungen im Genossenschaftsregister. Gelöscht wurden die Eintragungen bezüglich der Einsetzung der kommissarischen Verwaltung, des bestellten kommissarischen Verwalters, der Verschmelzung und der Löschung der Firma. Neu eingetragen wurde die Wiederherstellung des Rechtszustands vor Eintragung der kommissarischen Verwaltung. Die Wiederherstellung des alten Rechtszustands erfolgte jeweils rückwirkend mit jenem Tag, an dem die Änderungen auf Grund des (nichtigen) Bescheides des AKL vom 22. Mai 1947, Zl. 41.858-7/47, bei der jeweiligen Genossenschaft wieder in das Genossenschaftsregister eingetragen worden waren. Im einzelnen wurden neu eingetragen der seinerzeitige Firmenwortlaut, der seinerzeitige Vorstand und die Satzungen mit allen bis 1940 erfolgten Änderungen.

Auf Grund der Bestimmung des § 3 des Gesetzes hatten die Genossenschaften binnen drei Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes, also bis 16. Juni 1949, ihre Vorstände und Aufsichtsräte neu zu wählen und dem Gericht zu melden, anderenfalls würde die Genossenschaft von Amts wegen im Genossenschaftsregister wieder gelöscht werden.

Die genannten Änderungen im Genossenschaftsregister wurden z. B. beim Spar- und Vorschußverein in Klagenfurt/Hranilno in posojilno društvo v Celovcu am 11. April 1949 eingetragen.[1734] Die Kreditgenossenschaft berief für den 19. Mai 1949 eine Generalversammlung mit folgender Tagesordnung ein:

> „1) Bericht des Vorstandes über die Rechtslage der Genossenschaft, 2) Entlastung des bisherigen Vorstandes und Aufsichtsrates bzw. der Rechnungsprüfer, 3) Annahme der neuen Statuten, 4) Wahl des Vorstandes, 5) Wahl des Aufsichtsrates, 6) Beschlußfassung über die Rückgabe des der Genossenschaft geraubten Vermögens, 7) Allfälliges."[1735]

Zum Obmann wurde Domkapitular Msgr. Valentin Podgorc gewählt, Obmann-Stv. wurde Tomaž Waste aus Grafenstein, auch beim restlichen Vorstand waren es bei dieser Genossenschaft bis auf ein Vorstandsmitglied aus der Zeit vor 1941 (Franz Schnabl, Kaufmann in Klagenfurt) lauter

1734 LGK-HG, GenReg, Gen 1-49/61.
1735 LGK-HG, GenReg, Gen 1-49/62.

„Neue".[1736] Die Gewählten nahmen die Wahl an. Sie gaben die notwendigen Zusicherungen ab, niemals Mitglieder der NSDAP oder einer ihrer Untergliederungen gewesen zu sein.[1737]

Die entsprechenden Eintragungen im Genossenschaftsregister wurden am 16. Juli 1949 durchgeführt. Die Genossenschaft war damit in der vorgegebenen Frist wiederhergestellt und ihre Tätigkeit rückwirkend mit 9. Juni 1947 legalisiert.[1738]

Die Generalversammlungen der wiederherstellten Genossenschaften nahmen alle die vom Verband slowenischer Genossenschaften vorgeschlagenen Einheitsstatuten an, wodurch dem Genossenschaftszweck eine breitere Formulierung gegeben wurde.[1739] Auf den ersten Generalversammlungen nach dem Krieg beharrten die Genossenschaften auf einer ausschließlich slowenischen Firmenbezeichnung.

Bei den vier mit der Spar- und Darlehenskasse Ferlach verschmolzenen slowenischen Kreditgenossenschaften des Gerichtsbezirkes Ferlach (Ferlach, Glainach, Unterloibl und Zell) wurden auf Grund des Bundesgesetzes vom 9. Februar 1949, BGBl Nr. 57/49 und des Beschlusses des Landesgerichtes vom 11. April 1949 ebenfalls die Verschmelzungen gelöscht und der Rechtszustand wiederhergestellt[1740], mit Wirksamkeit 3. Juni 1947 (Kasse in Ferlach), 4. Juni 1947 (Kassen in Glainach und Zell) sowie 6. Juni 1947 (Kasse in Unterloibl). Die Kassen in Ferlach und Zell führten ihre Generalversammlungen am 22. Mai 1949 durch, die Kasse in Unterloibl tat dies am 29. Mai 1949 und die Glainacher Kasse am 4. Juni 1949. Alle hielten also die vorgegebene Frist (16. Juni 1949) ein. Tagesordnungspunkte, Verlauf und generelle Ergebnisse der Generalversammlungen waren gleich wie jene der Klagenfurter Kasse.

Zum Obmann der Ferlacher Kasse (HP v Borovljah) wurde der Büchsenmacher Sebastian Borovnik gewählt, Obmann-Stv. wurde Kaspar Krainer, weitere Vorstandsmitglieder waren zwei Büchsenmacher und ein Holzhändler, alle aus Ferlach. Die Aufsichtsratsmitglieder waren aus Ferlach und Umgebung. Die Glainacher Genossenschafter wählten Jožef

1736 Siehe LGK-HG, GenReg.
1737 LGK-HG, GenReg, Gen 1-49/62.
1738 LGK-HG, GenReg, Gen 1-49/62.
1739 LGK-HG, GenReg, z. B. Gen 1-56 (ohne Ordnungszahl).
1740 LGK-HG, GenReg, Gen 4-37/37, Gen 1-51/91, Gen 4-28/50, Gen 6-217/24.

Goričnik zum Obmann und zum Obmann-Stv. Ferdo Turk. Alle gewählten Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder waren entweder Besitzer, Büchsenmacher oder Arbeiter. Zum Obmann der Kasse in Unterloibl (HP v Podljubelju) – sie war eine der kleinsten slowenischen Kassen in Kärnten – wurde der Besitzer Tomaž Ogris aus Windisch Bleiberg gewählt, zum Obmann-Stv. Besitzersohn Srečko (Felix) Wieser, ebenfalls aus Windisch Bleiberg, die weiteren Vorstandsmitglieder waren außer Tončej Špruk allesamt Besitzer in Windisch Bleiberg oder im Loibltal. In Zell wählten die Genossenschafter Janko Olip zum Obmann und Franc Roblek zum Obmann-Stv., der Vorstand und der Aufsichtsrat setzte sich allesamt aus Besitzern in der Gemeinde Zell-Pfarre zusammen. Die entsprechenden Eintragungen im Genossenschaftsregister erfolgten bei den vier Kassen alle zwischen dem 15. und dem 19. Juli 1949.[1741]

4.5.5 Die Wiederherstellung umgebildeter Genossenschaften

Anders verlief die Wiederherstellung jener zwölf slowenischen Kredit- und Warengenossenschaften, die im Zuge der nationalsozialistischen Gewaltmaßnahmen „eingedeutscht" worden waren. Auch in ihrem Falle wurde das Amt der Kärntner Landesregierung aktiv. Mit Bescheid vom 22. Mai 1947, Zl. 41.859/7/47 wurden, wie im Fall der verschmolzenen Kassen, die nationalsozialistischen Maßnahmen aufgehoben.[1742]

Die slowenischen Genossenschafter z. B. in St. Johann im Rosental und in St. Margarethen im Rosental, aber auch jene in Feistritz an der Gail, haben diesen Bescheid des Amtes der Kärntner Landesregierung keinesfalls abgewartet, sondern waren bemüht, die ehemaligen slowenischen Kassen schon vorher in ihre Hände zu bekommen. Die Raiffeisenkasse (Raika) St. Johann im Rosental berief ihre erste Generalversammlung nach dem Krieg für den 21. Juli 1946 ein. Zu dieser Zeit waren die vor dem Krieg tätigen slowenischen Genossenschaftsfunktionäre wieder zu Hause und auch schon so weit, dass sie in der Lage waren, organisiert aufzutreten. Laut Mitgliederverzeichnis zählte

1741 LGK-HG, GenReg, Gen 4-37/38, Gen 1-51/92, Gen 4-28/51, Gen 6-217/25.

1742 LGK-HG, GenReg, Gen 5-23/33. Auch dieser Bescheid müsste eigentlich analog zu jenem über die verschmolzenen Genossenschaften als nichtig eingestuft werden, da von einer unzuständigen Behörde erlassen. Gegen diesen Bescheid erhob jedoch niemand Einspruch.

die Raika zu diesem Zeitpunkt 200 Mitglieder, 40 erschienen zur Generalversammlung, die von Obmann-Stv. Ulrich Partl geführt wurde. Alle Vorstandsmitglieder der Raika schieden aus und zum Obmann wurde der letzte vor dem Krieg tätige slowenische Obmann Matheus Krassnig gewählt, die Funktion des Obmannstellvertreters übernahm Anton Gabriel, weitere Vorstandsmitglieder wurden Florian Lapusch, Rupert Schweiger und Anton Feinig. Alle Funktionäre waren schon vor dem Krieg bei der Hranilnica in posojilnica za Št. Janž in okolico/Spar- und Vorschußkasse für St. Johann und Umgebung tätig gewesen. Eine Änderung des Firmenwortlautes wurde nicht vorgenommen und auch ein Austritt aus dem Landesverband landwirtschaftlicher Genossenschaften scheint im Protokoll der Generalversammlung nicht auf.

Mit Beschluss des Landes- als Handelsgerichtes Klagenfurt (LGK-HG), Abt. 3, wurden auf Grund des Bescheides des AKL vom 22. Mai 1947, Zl. 41.859-7/47, bei der Raika St. Johann im Rosental am 11. Juni 1947 Löschungen und Neueintragungen vorgenommen. Gelöscht wurden alle Eintragungen seit der kommissarischen Verwaltung und demnach auch die Ergebnisse der Generalversammlung vom 21. Juli 1946. Neu eingetragen wurde der Rechtszustand vor Einsetzung der kommissarischen Verwaltung (Firmenname, Vorstand und Satzungen).[1743] Trotz der grundsätzlichen formaljuristischen Änderung führte der Gerichtsbeschluss jedoch de facto nur zur Erweiterung der Zahl der Vorstandsmitglieder, die 1946 gewählten behielten praktisch ihre Funktionen. Auf einer weiteren Generalversammlung der Kasse am 19. Juni 1949 wurde die Zahl der Vorstandsmitglieder gesenkt, weiters wurden die Einheitsstatuten der slowenischen Kreditgenossenschaften in Kärnten angenommen und die Kasse führte nur mehr die slowenische Firmenzeichnung „Hranilnica in posojilnica Št. Janž v Rožu".[1744]

Ende 1948 trat die Genossenschaft aus dem Landesverband landwirtschaftlicher Genossenschaften aus und wieder dem slowenischen Verband bei. Gemeinsam mit ihr vollzogen diesen Schritt die slowenischen Kreditgenossenschaften in Diex, für Vellach in Eisenkappel, in Feistritz a. d. Gail, in Globasnitz, Greutschach, Köstenberg, Ludmannsdorf, St. Margarethen i. R. und Schwabegg sowie die Landwirtschaftliche Genossenschaft in Eisenkappel.[1745]

1743 LGK-HG, GenReg, Gen 1-80/57.
1744 LGK-HG, GenReg, Gen 1-80/58.
1745 ArchRLV Kärnten. Protokollbuch für den Aufsichtsrat der Raiffeisen Zentralkasse Kärnten, S. 101.

Die Raika St. Margarethen im Rosental hielt unter Vorsitz ihres Obmannes Franz Arneitz ihre erste Nachkriegsgeneralversammlung am 5. Mai 1946 ab. Von den 99 Mitgliedern erschienen 26 zur Versammlung. Im Zuge der Wahlen in die Gremien kam die Kasse wieder unter Führung slowenischer Genossenschafter. Alle Vorstandsmitglieder der Raika schieden aus. Zum neuen Obmann wurde Josef Krischnig, Besitzer in St. Margarethen, zum Obmann-Stv. Josef Michor, Besitzer in Trieblach, gewählt. In den Vorstand kamen noch Johann Korenjak, Besitzersohn in Dobrava, Karl Tschertou, Besitzer in St. Margarethen, und Johann Ibounig, Besitzer in St. Margarethen. Bürgermeister August Sorgo bestätigte die Unbelastetheit der Gewählten bezüglich NS-Vergangenheit.

Auch im diesem Fall kam der erwähnte Bescheid des AKL vom 22. Mai 1947 zum Tragen. Der bereits mit Slowenen besetzte Vorstand wurde abgesetzt. Weit reichende praktische Konsequenzen hatte dies aber auch hier nicht. Die slowenischen Genossenschafter hatten auf der Generalversammlung vom 5. Mai 1946 praktisch nur eine Verjüngung der Funktionäre durchgeführt.[1746] Die Kasse führte nun wieder die alte zweisprachige Firmenbezeichnung und verblieb einstweilen als Mitglied beim Raiffeisenverband. Im Rahmen der Generalversammlung der Kreditgenossenschaft am 1. Mai 1948, die inzwischen ihre Mitgliedschaft beim slowenischen Verband angemeldet hatte, kam es zu weiteren Änderungen im Vorstand. Es wurde erstmals eine Frau in den Vorstand einer slowenischen Kreditgenossenschaft gewählt.[1747] Ab der Generalversammlung am 5. Februar 1950 führte die Genossenschaft nur noch den slowenischen Firmenwortlaut und nahm die Einheitsstatuten an.[1748]

Die Raika Feistritz an der Gail berief ihre erste Generalversammlung nach dem Krieg für den 17. November 1945 ein. Den Vorsitz führte Johann Millonig, von den 125 Mitgliedern waren 30 zur Versammlung erschienen. Einziger Tagesordnungspunkt war die Ersatzwahl des Vorstandes und Aufsichtsrates. Vier Vorstandsmitglieder des auf der Generalversammlung 1944 gewählten Vorstandes traten geschlossen zurück und machten so den Weg frei für Funktionäre der slowenischen Genossenschaft aus der Vorkriegszeit.[1749] Am 12. Juni 1947 wurde dann wieder auf Grund

1746 LGK-HG, GenReg, Gen 5-23/33.
1747 LGK-HG, GenReg, Gen 5-23/36.
1748 LGK-HG, GenReg, Gen 5-23/37.
1749 LGK-HG, GenReg, Gen 1-76/79.

des Bescheides des AKL im Genossenschaftsregister die alte Firmenbezeichnung und der vor der Einsetzung des kommissarischen Verwalters tätige Ausschuss eingetragen.[1750] Die Generalversammlung vom 3. August 1947 wählte Johann Zwitter zum neuen Obmann, Obmann-Stv. wurde Josef Brandstätter. Bei der Protokollierung eines der weiteren Vorstandsmitglieder ergaben sich aber Schwierigkeiten. Das LGK-HG teilte der Kreditgenossenschaft mit,

> „daß das neu gewählte Vorstandsmitglied J/.../ S/.../ nicht protokolliert werden kann, da der Genannte als Minderbelasteter den Personenkreis nach § 17 Abs. 3 VG. 1947 angehört und nach der Bestimmung des § 19 e) bzw. 18 m.) des Vg. 1947 bis 30. 4. 1950 dem Vorstande nicht angehören darf".[1751]

Das Landesgericht ersuchte um die Vornahme einer Ersatzwahl. Da der Vorstand noch immer über fünf Funktionäre zählte, wurde im Einklang mit den Statuten von einer solchen Abstand genommen.

4.5.6 Rückstellungsverfahren von slowenischen Genossenschaften

Nach der Wiederherstellung von slowenischen Genossenschaften in Kärnten bot sich den „Verschmelzungskassen" erst die Möglichkeit, Rückstellungsanträge an die Rückstellungskommission (RK) beim Landesgericht Klagenfurt (LGK) zu beantragen.[1752] Inhaltlich betrafen diese vor allem bewegliches und unbewegliches Gut sowie das Eigenkapital und den Haftungsfonds der Genossenschaften. Mirt Zwitter berichtet von 53 Verfahren slowenischer Genossenschaften, deren Interessen er vor der RK vertreten hat.[1753] An Hand des RK-Bestandes, der im KLA lagert, wurden 64 Rückstellungsanträge erfasst und aufgearbeitet. Die Abweichungen von den Angaben Zwitters sind aus Tab. 4, Sp. 3, ersichtlich.

Von den elf Ende 1948 eingebrachten Rückstellungsanträgen wurden vier nach dem 9. Februar 1949, als die „Verschmelzungskassen" ihre Rechtspersönlichkeit wiedererlangt hatten, eigenständig weiter behandelt,

---

1750 LGK-HG, GenReg, Gen 1-76/80.
1751 LGK-HG, GenReg, Gen 1-76/81.
1752 Siehe Tab. 4 im Anhang.
1753 Zwitter, Borba za vrnitev premoženja, S. 38.

drei wurden mit Rückstellungsanträgen aus dem Jahr 1949 vereinigt, für die verbliebenen vier sind keine Akten vorhanden, der Materie nach dürften sie sich aber mit Rückstellungsanträgen des Jahres 1949 überlappen. Vor der Beschlussfassung des Bundesgesetzes vom 9. Februar 1949 wurden weitere drei Rückstellungsanträge eingebracht, die danach mit später vorgelegten vereinigt wurden. Die Rückstellungsanträge wurden inhaltlich überwiegend in den Monaten Mai und Juni 1949 ausgearbeitet und dann als „Sammelantrag" der Zveza slovenskih zadrug v Celovcu/Verband slowenischer Genossenschaften in Klagenfurt bei der RK am 30. Juni 1949 eingebracht (Tab. 4, Sp. 2).

Bearbeitet und ausgewertet wurden letztendlich 53 Verfahren vor der RK. In zwei Fällen wurde der Instanzenweg bis zur Obersten Rückstellungskommission (ORK) in Anspruch genommen, für den weitaus überwiegenden Anteil der Rückstellungsanträge bedurfte es hingegen nur einer einzigen mündlichen Verhandlung vor der RK (siehe Tab. 4, Sp. 5). Dies traf sowohl für Privatpersonen (27) als auch für Raiffeisenkassen (24) und Gemeinden (2 – siehe Tab. 4, Sp. 4) zu und bestätigt, dass es den Antragstellern in erster Linie darauf ankam, ihr Vermögen möglichst schnell in die eigenen Hände zu bekommen. So verging zwischen der Einbringung des Rückstellungsantrages (Tab. 4, Sp. 2) und dem Ende des Verfahrens (Tab. 4, Sp. 8), sieht man von zwei Fällen ab, wenig Zeit.

Die Verfahren endeten durch:

Rückziehung des Rückstellungsantrages	4
außergerichtlichen Vergleich	2
Abweisung des Antrages	2
Teilerkenntnis	1
Erkenntnis	1
Vergleich	43

Keine Rückstellungsverfahren wurden von den Kassen in Diex, Greutschach, St. Margarethen i. R., Ludmannsdorf, Köstenberg, Maria Gail, Globasnitz, Ledenitzen und St. Leonhard bei Siebenbrünn angestrengt.

Es ist im Zusammenhang mit den Rückstellungsverfahren notwendig, sich einige Hauptpunkte der Verantwortungslinie des kommissarischen Verwalters Karl Geissner in Erinnerung zu rufen:

– die Erfassung des slowenischen Genossenschaftswesens und seine Zusammenführung mit der deutschen Organisation war eine rein organisatorische Arbeit,

– der Auftrag wurde von ihm und dem Verband nach rein wirtschaftlichen Gesichtspunkten durchgeführt, volkspolitische Momente spielten dabei keine Rolle,
– die gesetzlichen Vorschriften und die Genossenschaftsstatuten wurden bei den Verschmelzungen penibel eingehalten,
– Genossen kamen nicht zu Schaden und wurden vielmehr durch Verschmelzung vor diesem bewahrt,
– zu den Verschmelzungen wäre es im Zuge der Rationalisierungsmaßnahmen im Bankgewerbe zwangsläufig gekommen.[1754]

Die generelle Verantwortungslinie der Nutznießer der Verschmelzung des Spar- und Vorschußvereins/Hranilno in posojilno društvo v Celovcu ähnelte auf weite Strecken jener Karl Geissners. Einige Nutznießer kündigten an, sich mit ihm in Verbindung setzen zu wollen, um den Sachverhalt abzuklären, und ersuchten auch deshalb um Fristerstreckung hinsichtlich der von der RK verlangten Rückäußerung zum Rückstellungsantrag. Viele von ihnen argumentierten dann dahin gehend, dass
– sie Grundstücke ordnungsgemäß und rechtmäßig erworben hätten,
– der Kaufpreis durch die amtliche Preisbehörde geregelt gewesen wäre,
– die Kreditgenossenschaft schon vorher Grundstücke verkauft hätte,
– die Genossen über die Verschmelzung hätten abstimmen können und diese somit rechtens gewesen wäre,
– die Genossenschaft in einer wirtschaftlich schlechten Lage war,
– Verschmelzung und Abverkauf auch ohne Machtergreifung der Nationalsozialisten erfolgt wären.

4.5.7 Fallbeispiele von Rückstellungsverfahren

Von den hier exemplarisch behandelten Rückstellungsverfahren entfielen allein elf auf die slowenische Kasse in Klagenfurt, eines auf die Kasse in Ferlach, drei auf die Kasse in Glainach, zwei auf die Kasse in Unterloibl, eines auf die Kasse in Zell und eines auf die Kasse in St. Johann.[1755]

Die Anzahl der Verfahren, die von der slowenischen Kasse in Klagenfurt (HP Celovec) angestrengt wurden, ergibt sich daraus, dass die Kre-

1754 ASZI, Fond C, fasc. VII, mapa 1. Bericht über die Bearbeitung der slovenischen Genossenschaftsorganisation, 30. 11. 1945.
1755 Zwitter, Borba za vrnitev premoženja.

ditgenossenschaft in Sekirn über Liegenschaften verfügte, die seitens der Raika Klagenfurt nach der Verschmelzung an verschiedene Interessenten veräußert worden waren. Dabei handelte es sich meist um Parzellen am Ufer des Wörthersees. Interessant sind diese Verfahren auch deshalb, weil einige der Käufer selbst Funktionäre oder Angehörige von Funktionären der Raiffeisenorganisationen waren.

Alle Rückstellungsanträge der HP Celovec wurden am 31. Mai 1949 eingebracht, einer davon betraf die Rückstellung des Inventars eines Blockhauses in Sekirn. Dabei handelte es sich teilweise um belanglose und abgenützte Utensilien, wie Bettwäsche, Handtücher etc. Das Verfahren wurde schon vor der ersten Tagsatzung mit einem Vergleich zwischen den Streitparteien beendet.

Einen Rückstellungsantrag brachte die wiederhergestellte Kreditgenossenschaft gegen A. K. ein. Laut Antrag sei der Genossenschaft im April 1941 die Verfügungsgewalt über ihr Vermögen genommen und in weiterer Folge entzogen worden und dann zur Gänze an die Raika Klagenfurt übergegangen. Diese habe die Grundstücke veräußert und über die Zwischenbesitzerin A. M. L. sei eine Parzelle auch an den Antragsgegner gekommen, deren Rückstellung mit Erträgnissen die Genossenschaft bei sonstiger Zwangsfolge sowie Tragung der Verfahrenskosten begehre.[1756] Die RK forderte den Antragsgegner am 7. Juli 1949 zur Rückäußerung binnen 30 Tagen auf.[1757] Da die Antragstellerin den Antrag zur grundbücherlichen Eintragung des Rückstellungsantrages stellte, erfolgte auch eine entsprechende Verfügung und eine Mitteilung an die Vermögensverwaltung beim Amt der Kärntner Landesregierung. A. K. ersuchte zunächst um eine Fristverlängerung hinsichtlich der Rückäußerung bis Ende September 1949. Sein Ansuchen begründete er damit, dass er sich mit Karl Geissner in Verbindung setzen wolle, und führte weiter aus:

> „Herr Geissner war vor der Fusionierung des slovenischen Spar- und Vorschussvereines mit der Raiffeisenkasse dessen kommissarischer Leiter und gleichzeitig Vorstand der Raiffeisenkasse Klagenfurt. Herr Geissner dürfte daher in erster Linie Aufschluß über die damalige wirtschaftliche Lage des Sparvereines und über die Gründe, welche für den Abverkauf des Grundstückes maßgebend waren, geben können."[1758]

1756 KLA, LGK, RK 254/49-1.
1757 KLA, LGK, RK 254/49-3.
1758 KLA, LGK, RK 354/49-6.

Dem Ansuchen wurde entsprochen. Am 23. September 1949 legte A. K. die eingeforderte Rückäußerung in zweifacher Ausfertigung vor. Er kündigte an, dass er eine freiwillige Rückgabe verweigern werde und führte u. a. aus, die Kasse habe bereits vor 1938 laufend Grundstücke in der gleichen Preislage verkauft, die Fusionierung des slovenischen Spar- und Vorschußvereines mit der Raiffeisenkasse sei auf einer Mitgliederversammlung von beiden Teilen beschlossen worden, die Mitglieder der ehemaligen slowenischen Kasse seien als Mitglieder der Raika im Genuss des Geldes gewesen, welches er bzw. Frau L. für das Grundstück bezahlt hätten, kein Genossenschaftsmitglied habe gegen den Verkauf Einspruch erhoben oder persönlich Schaden gelitten, bei einer allfälligen Rückgabe wäre er der einzige *„wirklich Geschädigte“*.[1759]

Eine Verhandlung vor der RK am 9. November 1949 endete mit einem Vergleich, wobei sich die HP Celovec äußerst großzügig verhielt. A. K. gab das Grundstück zwar der früheren Eigentümerin zurück, den Kaufpreis konnte er sich von der Raika zurückholen und die slowenische Kasse überließ ihm die gleiche Parzelle zu einem – nicht einmal wertgesicherten – Pachtzins auf zehn Jahre bis zum 31. Dezember 1959. Über etwaige Erträgnisse wurde bei der Verhandlung nicht mehr gesprochen und die Kosten der Rückstellungsverhandlungen trug nach Auskunft Dr. Mirt Zwitters sowieso die öffentliche Hand.

Auch im Rückstellungsverfahren gegen A. M. L. ging es um die Forderung der HP Celovec nach sofortiger Rückstellung von Liegenschaften in Sekirn samt Erträgnissen. In etwas kürzerer Form brachte dann die Antragsgegnerin dieselben ablehnenden Gründe vor wie schon A. K. Nach ihr taten dies auch einige andere Käufer, was auf eine Absprache hindeutet. Grundsätzlich verneinte sie, dass der Spar- und Vorschußverein in Klagenfurt bzw. seine Mitglieder in irgendeiner Weise geschädigt worden wären. Im Rahmen einer halbstündigen Verhandlung am 9. November 1949 kam es zum Vergleich. A. M. L. verpflichtete sich, der HP Celovec die Liegenschaft EZ 308 KG Reifnitz, bestehend aus den Grundstücken Nr. 258, Baufläche 994/12 und 1006/10, sofort zurückzustellen, diese Grundstücke sollten wieder lastenfrei der EZ 52 KG Reifnitz zugeschrieben werden. Gegenseitige Ansprüche, wie Forderungen für Aufwendungen und aus Erträgnissen wurden fallen gelassen. Die Genossenschaft erklärte sich bereit,

1759 KLA, LGK, RK 254/49-7.

mit der Antragsgegnerin eine Vereinbarung über einen Pachtvertrag für ein Grundstück im Ausmaß von 300 m² zu schließen.[1760]

Ein weiterer Rückstellungsantrag betraf die Parzelle 1006/9 EZ 304 KG Reifnitz, die der Maschinenhändler H. H. erworben hatte. Das Verfahren verlief gleich wie die vorher geschilderten. Die zweieinhalb Stunden dauernde Verhandlung am 9. November 1949 vor der RK in Klagenfurt endete ebenfalls mit einem Vergleich. Die HP Celovec erhielt die Parzelle zurück und erklärte sich im Gegenzug bereit, dem Antragsgegner dieses Grundstück auf zehn Jahre zu verpachten.[1761]

Ein Rückstellungsantrag betraf M. G., die Gattin des Obmannes des Landesverbandes landwirtschaftlicher Genossenschaften in Kärnten, die ebenfalls vormals im Besitz der slowenischen Kasse befindliche Grundstücke in Sekirn erworben hatte.[1762] Die Rückäußerung ist deshalb interessant, weil die Antragsgegnerin – ihr Vertreter im Verfahren war übrigens ihr Mann, Ing. M. G. – neben den üblichen Argumenten des redlichen Erwerbs der Liegenschaft sich sehr ausführlich auf die damalige wirtschaftliche Lage der slowenischen Kasse einließ. Der Kaufvertrag sei am 1. Juni 1942 noch mit Karl Geissner als kommissarischem Leiter der slowenischen Kasse abgeschlossen, der Kaufpreis selbst dann aber bereits an die Raika Klagenfurt bezahlt worden, da in der Zwischenzeit die Verschmelzung bereits vollzogen war. Der Kauf sei rechtlich völlig in Ordnung abgewickelt worden, die slowenische Kasse wäre ordnungsgemäß mit der Raiffeisenkasse Klagenfurt verschmolzen worden und zu einer solchen wäre es auch ohne NS-Machtergreifung gekommen.[1763]

Bei der ersten Verhandlung vor der RK stellte die Antragsgegnerin zwar außer Streit, dass die slowenische Kasse einen Gestapokommissär eingesetzt bekommen hatte, hielt dem jedoch entgegen, dass die Vermögensübertragung auch ohne NS-Zwang erfolgt wäre. Sie ersuchte um Erstreckung der Verhandlung, es wurde ihr eine Frist von drei Wochen zur näheren Ausführung ihrer Behauptungen und der Beibringung von Beweisen gewährt.[1764] Schließlich endete ein weiterer Verhandlungstag

1760 KLA, LGK, RK 255/49-1, RK 255/49-2 und RK 255/49-8.
1761 KLA, LGK, RK 256/49-7.
1762 KLA, LGK, RK 257/49-1.
1763 KLA, LGK, RK 257/49-7. Äußerung der M/.../ G/.../, 30. 9. 1949.
1764 KLA, LGK, RK 257/49-8. Protokoll der Verhandlung am 9. 11. 1949.

am 14. Februar 1950 mit einem Vergleich. Die Antragsgegnerin erklärte sich bereit, die Grundstücke sofort zurückzugeben, und die Antragstellerin verzichtete ihrerseits auf die Erträgnisse aus den Grundstücken und war darüber hinaus bereit, die ab dem 1. Juni 1942 bezahlten Steuern und Abgaben zu ersetzen. Gegenüber der Raika Klagenfurt verzichtete sie auf Herausgabe des Kaufpreises.[1765]

Ein weiterer Rückstellungsantrag der HP Celovec betraf V. P., Gastwirt in Sekirn, der am 1. Juni 1942 von der Raika Klagenfurt ebenfalls zwei Grundstücke aus dem Besitz der slowenischen Genossenschaft gekauft hatte. Das Verfahren endete am 9. November 1949 mit einem Vergleich. P. verpflichtete sich zur Rückgabe der Grundstücke, die HP Celovec räumte ihm einen Pachtvertrag über zehn Jahre ein gegen einen wertgesicherten Pachtzins von jährlich öS 200.[1766]

Im Rückstellungsverfahren gegen Dkfm. M. Z., wo es ebenfalls um Grundstücke ging, bestritt der Antragsgegner bei der ersten Verhandlung am 9. November 1949 überhaupt die politische Verfolgung der Antragstellerin durch das NS-Regime. Ferner machte er wie andere geltend, dass die Vermögensübertragung auch ohne NS-Zwang zustande gekommen wäre, und erhielt eine Frist von drei Wochen, einen Schriftsatz zu seinen Behauptungen und Beweisanträgen einzubringen. Eine Beweisführung gelang dem Antragsgegner nicht, weshalb er sich bereit erklärte, die Parzellen unter der Voraussetzung zurückzugeben, dass der seinerzeitige Kaufpreis in der gesetzlich vorgesehenen Relation an ihn zurückbezahlt werde. Er gab der Kasse die Grundstücke zurück und diese erklärte sich damit einverstanden, dass der Antragsgegner seine Regressforderung gegen die Raika Klagenfurt geltend macht, „da der Buchwert der Liegenschaft zwischen der Raiffeisenkasse und der Antragstellerin bereits in einem Rückstellungsverfahren dahingehend verrechnet wurde, daß dieser der Raiffeisenkasse Klagenfurt verbleibt".[1767]

Zwei Rückstellungsanträge betrafen das Ehepaar El. und Er. S.[1768] Auch sie hatten Grundstücke aus der Kaschnig-Realität in Sekirn erwor-

1765 KLA, LGK, RK 257/49-9.
1766 KLA, LGK, RK 258/49.
1767 KLA, LGK, RK 259/49-8, RK 259/49-9 und RK 259/49-10 (Zitat aus RK 259/49-10).
1768 KLA, LGK, RK 260/49 und RK 261/49.

ben, Er. S. auch das Fischereirecht. Beide Fälle wurden vor der RK gemeinsam verhandelt. Das Verfahren weist Ähnlichkeiten mit jenem gegen G. auf, denn Er. S. war während des Krieges Direktor der genossenschaftlichen Warenzentrale in Klagenfurt und ließ sich in seiner Rückäußerung ebenfalls ausführlich auf die wirtschaftliche Situation der slowenischen Kasse bzw. des gesamten slowenischen Genossenschaftswesens ein und begründete die Legitimität der Verschmelzung zwischen der slowenischen Kasse und der Raika u. a. mit der Fiktion, dass die slowenischen Mitglieder gleichberechtigt und frei an allen Entscheidungen hätten mitwirken können. Die Rückäußerung durch Er. S. erfolgte auch im Namen seiner Frau El.:

„Laut Kaufvertrag vom 1. Juni 1942 habe ich von dem SVK ein Grundstück in Sekirn gekauft, welches mir von dem damaligen Direktor der Raiffeisenzentralkasse Klagenfurt, Herrn Geissner als kommissarischer Verwalter des Slovenischen Genossenschaftsverbandes mit der Begründung angeboten wurde, dass der SVK in finanziellen Schwierigkeiten sei und zum Zwecke der Bilanzbereinigung einige Grundstücke abstossen müsse. Ich erklärte mich einverstanden, eine Preisvereinbarung war auf Grund der damaligen gesetzlichen Bestimmungen nicht möglich, der Verkaufspreis wurde von der Preisbehörde in Klagenfurt festgesetzt, /.../.

Das von mir gekaufte Seegrundstück war eine sumpfige, mit Stauden und Gestrüpp verwachsene, fast unbegehbare Uferparzelle, welche ich mit grossen Kosten erst urbar gemacht habe, durch Zufuhr von Material trocken legen, anschütten und planieren liess. Zum Schutz gegen weitere Abschwemmungen musste eine Uferschutzmauer aus Natursteinen gemacht werden. Nach Herstellung einer hohen Drahteinzäunung auf Zementsockel habe ich ein Wochenendhaus aus Holz und eine Badehütte aufgestellt, rund um die Grundstücksgrenzen einen lebenden Zaun mit Ziersträuchern gepflanzt, Gartenerde angeführt, Gras und Blumen gesät, einen Zugangsweg, einen Seeabstieg und eine Badebrücke herstellen lassen. Auf dem oberen Grundstück meiner Frau, einer Wiese mit einigen Obstbäumen, habe ich keine Investitionen vorgenommen, /.../.

Es war mir als Direktor der genossenschaftlichen Warenzentrale in Klagenfurt bekannt, dass schon seit dem Jahre 1940 Bestrebungen im Gange waren, eine Verbesserung der gesamten landwirtschaftlichen Genossenschaftsorganisation durch entsprechende Rationalisierung verschiedener Betriebe durchzuführen und war eine dieser Massnahmen die Verschmelzung von Genossenschaften laut dem Gesetz vom 30. Juni 1939. /.../

In Kärnten fanden eine Reihe von Verschmelzungen zwischen deutschen landw. Genossenschaften statt, worüber sich die genauen Unterlagen beim Raiffeisenverband in Klagenfurt vorfinden. Die slovenische Genossenschaftsorganisation, welche bis zum Herbst oder Winter 1941 frei und unbehindert selbständig gear-

beitet hat, wurde naturgemäss in die allgemeine wirtschaftliche Rationalisierung miteinbezogen und waren die getroffenen Massnahmen der Verschmelzung für die Gesundung ihrer Unterorganisation und die Verhinderung einer Schädigung ihrer Mitglieder zweifellos von grösstem Vorteil. Die Einsetzung eines kommissarischen Verwalters für die slov. Genossenschaften scheint nicht aus politischen Erwägungen, sondern aus kriegsbedingten Gründen erfolgt zu sein und ergab sich nach Feststellung der ungünstigen finanziellen Lage der slovenischen Gesamtorganisation auch die Notwendigkeit die vorgesehenen Rationalisierungsmassnahmen vorzunehmen, um die bäuerlichen Mitglieder der einzelnen Genossenschaften vor Schäden, bezw. Verlusten zu bewahren.

Alle genossenschaftlichen Transaktionen in Kärnten wurden seinerzeit durch den zuständigen gesetzlichen Prüfungsverband in Graz angeordnet und durchgeführt, wobei ausschliesslich allgemeine wirtschaftliche und genossenschaftliche Erwägungen massgebend waren. /.../ Die Zusammenlegungen wurden auf Grund von gegenseitigen Verträgen durchgeführt, welche von beiden Genossenschaften in satzungsgemäss einberufenen Vollversammlungen von den Genossen genehmigt werden mussten und hatten dabei alle Mitglieder selbstverständlich ihr freies Stimmrecht, wodurch jeder die Möglichkeit hatte, gegen eine Verschmelzung zu stimmen. /.../

Nach dem Wortlaut des 3. Rückstellungsgesetzes vom 6. 2. 1947 § 2, Absatz 2):

‚In anderen Fällen liegt eine Vermögensentziehung insbesonders nicht vor, wenn der Erwerber dartut, dass der Eigentümer die Person des Käufers frei ausgewählt und eine angemessene Gegenleistung erhalten hat oder dass die Vermögensübertragung auch unabhängig von der Machtergreifung des Nationalsozialismus erfolgt wäre.‘

wären die gegebenen Tatsachen genau zu prüfen und festzustellen, inwieweit die im Gesetz angeführten Voraussetzungen zutreffen. Der Eigentümer einer Genossenschaft ist weder der Obmann, noch irgend ein xbeliebiger Funktionär, sondern sind die Mitglieder alle zusammengenommen auf Grund der von ihnen gezeichneten Geschäftsanteile. Alle Mitglieder des SVK hatten das Recht und die Möglichkeit, die Verschmelzung bei der Vollversammlung abzulehnen. /.../

Mit den vorstehenden Ausführungen habe ich meine Auffassung als Laie zu der gegebenen Sachlage zum Ausdruck gebracht. Ich bin überzeugt, dass die Rückstellungskommission eine genaue und gewissenhafte Überprüfung der gesamten Materie und eine strenge Beurteilung nach rein juristischen Grundsätzen durchführen und wahrscheinlich auch zu dem Ergebnis kommen wird, dass in diesem Falle kein Vermögensentzug vorliegt und dem Rückstellungsantrag keine Folge gegeben werden kann.“[1769]

1769 KLA, LGK, RK 261/49-8. Er/.../ S/.../ an RK beim LGK, 19. 9. 1949.

In beiden Verfahren S. kam es schließlich am 15. November 1949 zum Vergleich. El. S. gab die von ihr erworbenen Grundstücke sofort zurück, wobei die Genossenschaft auf die Erträgnisse aus diesen verzichtete. Dasselbe tat auch Er. S., dem jedoch, wie in anderen Fällen auch, auf der von ihm erworbenen Seeparzelle ein Pachtvertrag bis zum 31. Dezember 1959 eingeräumt wurde. Das Fischereirecht musste Er. S. sofort zurückstellen.

Das Kaschnighaus samt Inventar in Sekirn mit der gesamten Restliegenschaft EZ 52 der KG Reifnitz hatte W. F. erworben. Auch in seinem Falle stellte die HP Celovec einen Rückstellungsantrag. F. wurde zu Beginn durch einen Rechtsanwalt vertreten, dann nahm er den Fall aber selbst in die Hand. Die Parteien verglichen sich bereits vor der Verhandlung und teilten der RK den Inhalt des Vergleiches am 20. September 1949 mit. W. F. verpflichtete sich zur Rückstellung und erteilte seine ausdrückliche Einwilligung, dass das Eigentumsrecht der HP Celovec bei der Liegenschaft grundbücherlich eingetragen wird. Die HP Celovec ihrerseits verpflichtete sich zur Zahlung von öS 1.602,65, wodurch alle Auslagen im Sinne des § 5 des 3. RStG abgegolten waren. Sie verzichtete auf die Rückstellung von Erträgnissen aus der Liegenschaft.[1770]

Schließlich verlangte die HP Celovec von der Raika Klagenfurt die Rückstellung ihres ihr entzogenen Vermögens. Wie dem Antrag der HP Celovec zu entnehmen ist, handelte es sich einerseits um Eigenkapital in der Höhe von öS 29.486,67 und den Haftungsfond in der Höhe von öS 7.200 samt Erträgnissen vom 1. Jänner 1942 bis zur Rückstellung. Hiebei sollten die bereits geleisteten Vorauszahlungen in Abzug gebracht werden. Andererseits wurde die Rückstellung einiger Inventargegenstände gefordert. Es handelte sich um eine Schreibmaschine Marke Urania, zwei Phönix-Öfen, ein Doppelschreibpult, zwei Schreibpulte (Stehpulte), einen normalen Tisch, einen größeren Sitzungstisch, einen Laufteppich und fünf Ölbilder (Porträts der Herren Schnabl, Klatzer, Podgorc, Janko Brejc und des Prälaten A. Einspieler).[1771]

1770 KLA, LGK, RK 263/49.

1771 KLA, LGK, RK 262/49-1. Die Ölbilder wurden bereits in einem Schreiben der slowenischen Kasse an das Wiedergutmachungsamt erwähnt. Darin war die Rede von vier Stück Ölgemälden verdienter Vorstandsmitglieder, die „Hofrat Wutte fortgenommen" hätte (ASZI, Fond HP Celovec. Spar- und Vorschußverein in Klagenfurt an das Wiedergutmachungsamt des AKL, 18. 7. 1945 (Durchschlag)).

Der Kärntner Genossenschaftverband vertrat als Nachfolgefirma des Verbandes landwirtschaftlicher Genossenschaften die betroffenen Raiffeisenkassen bei den vermögensrechtlichen Auseinandersetzungen mit den slowenischen Kreditgenossenschaften. Entsprechende rechtsgültige Vollmachten wurden vom Verband in allen Fällen eingeholt. Die Rückäußerung des Kärntner Genossenschaftsverbandes vom 18. August 1949 zum Rückstellungsantrag der HP Celovec stellt das Grundgerüst für alle anderen dar.[1772]

In der Rückäußerung wurde zunächst eine genaue Rechnung aufgestellt. Demnach betrug der durch die Raika Klagenfurt übernommene Reservefonds öS 28.886,67, hievon seien für nicht wertberichtigte Verluste bei Darlehen und Zinsen öS 512,90 abzuziehen. Vom verbleibenden Rest (öS 28.373) waren im Jahr 1948 öS 20.000 als Akontozahlung ausgefolgt worden, also bliebe noch ein Rest von öS 8.373,77. Dem Verlangen auf Rückführung des Haftungsfonds von öS 7.200 könne entsprochen werden. Hinsichtlich der Erträge aus dieser Forderung wurden lediglich der Zinsendienst in der Höhe eines noch festzusetzenden Zinssatzes seit dem Verschmelzungstag bis zum Inkrafttreten des Zinsenstreichungsgesetzes sowie ab 1. Jänner 1948 bis zur Rückführung der Forderung anerkannt. Bezüglich der Inventargegenstände wurde mitgeteilt, dass nur die Schreibmaschine zurückgestellt werden könne. Einiges an Inventar (zwei Schreibpulte, ein kleinerer und ein größerer Tisch und ein kleiner Eisenofen) sei an Direktor H. F. (Klagenfurt) um öS 80 verkauft worden. Die restlichen im Antrag angeführten Inventargegenstände seien nach Angabe von F. im Lokal der slowenischen Kasse verblieben, welches im Herbst 1942 von der Holzabsatzgenossenschaft kärntnerischer Waldbesitzer bezogen worden sei. Abschließend bemerkte der Verband

> „ausdrücklich, daß schon seit Jahren unsere von der Rückstellung betroffenen Mitgliedgenossenschaften bereit waren, das durch Verschmelzung übernommene Vermögen der slovenischen Kreditgenossenschaft zurückzustellen, jedoch mit der Einschränkung, daß sie bei inzwischen eingetretenen Vermögensänderungen (Besitzwechsel) nicht zu Schaden kommen. In diesem Zusammenhang wurden auch durch uns bereits im August 1947 zu allen Verschmelzungsfällen genaue Erhebungen durch unsere Revisoren zwecks

1772 KLA, LGK, RK 262/49-3.

Festsetzung des rückführenden Vermögens vorgenommen. Dem slovenischen Genossenschaftsverband sind seinerzeit die Berichte über diese Erhebungen zugegangen. Aus diesen Gründen müssen wir auch namens unserer Mitgliedsgenossenschaft das Verlangen des Antragsstellers auf Zahlung der Kosten dieses Rückstellungsverfahrens ablehnen".[1773]

Zwischen der HP Celovec und der Raika Klagenfurt wurde im Rahmen einer Verhandlung vor der RK des LGK am 15. November 1949 ein Vergleich geschlossen. Die Raika Klagenfurt verpflichtete sich, das gesamte Vermögen nach Abzug der bereits erfolgten Zahlungen zurückzustellen. Hinsichtlich des Inventars wurde im Verhandlungsprotokoll festgehalten, dass nur eine Schreibmaschine zurückgestellt werden könne. Im Protokoll fehlt jeder Hinweis darauf, was bezüglich jener Gegenstände geschehen sollte, die von der Raika verkauft worden waren bzw. die in den Räumen der slowenischen Kasse verblieben waren, darunter auch die fünf im Antrag genannten Ölbilder.[1774]

Die slowenische Kasse in Ferlach (HP Borovlje) stellte am 30. Dezember 1948 einen Rückstellungsantrag auf entzogenes Vermögen, das sich noch im Besitz der Spar- und Darlehenskasse in Ferlach[1775] befand. Dieser allgemeine Antrag wurde nicht verhandelt, die Kreditgenossenschaft war noch immer nicht rechtskräftig wiederhergestellt. Nach gesetzmäßiger Wiederherstellung ihrer Rechtspersönlichkeit stellte sie am 16. Mai 1949 erneut einen Rückstellungsantrag und ihr erster wurde dem Akt beigelegt. Die Genossenschaft stellte den Antrag auf Rückstellung von Eigenkapital in der Höhe von öS 13.380,11, des Haftungsfonds in der Höhe von öS 3.500 und des Abstimmungskredits in der Höhe von öS 5.200 abzüglich 2 % Amortisation ab 1. Jänner 1942 bis zur Rückstellung, weiters diverser Einrichtungsgegenstände sowie sämtlicher

1773 KLA, LGK, RK 262/49-3.

1774 KLA, LGK, RK 262/49-5.

1775 Ein und dieselbe „deutsche" Kasse wird in den Quellen unterschiedlich bezeichnet. Die Spar- und Darlehenskasse Ferlach wird auch als Unterrosentaler Spar- und Darlehensverein in Ferlach oder Raika Ferlach genannt. Es handelt sich immer um dieselbe Firma. Siehe dazu: Die geschichtliche Entwicklung der Volksbank Rosental, in: Stadtgemeinde Ferlach, 23/1988, Nr. 2.

Geschäftsbücher usw., für die Kosten des Verfahrens hätte die Antragsgegnerin aufzukommen.[1776]

Für die Spar- und Darlehenskasse gab der Kärntner Genossenschaftsverband am 18. August die Rückäußerung ab. Demnach könne der Forderung nach Rückführung des Eigenkapitals nur mit einem Betrag von öS 12.041,81 entsprochen werden. Diese Summe berechne sich aus Reservefonds zuzüglich Reingewinn 1941 (öS 10.551,80) plus unverbrauchte Wertberichtigung (öS 1.509,36) minus nicht wertberichtigte Zinsverluste (öS 19,35). Weiters könne dem Verlangen nach Rückführung des Haftungsfonds (öS 3.500) entsprochen werden.[1777]

Das Verfahren vor der RK beim Landesgericht endete mit einem Vergleich. Die Antragsgegnerin Spar- und Darlehenskasse Ferlach r. G. m. u. H. verpflichtete sich zur Rückstellung des einvernehmlich festgestellten Eigenkapitals (öS 15.991,81) und der Zinsen (öS 1.138,89), des verbliebenen Inventars und der noch vorhandenen Geschäftsbücher und des Schriftenmaterials.[1778]

Die slowenische Kasse in Glainach (HP Glinje) stellte am 8. Juni 1949 drei Rückstellungsanträge. Ein Rückstellungsantrag betraf die Gemeinde Unterferlach, einer die Spar- und Darlehenskasse Ferlach und einer die Stadtgemeinde Ferlach. Dabei wäre anzumerken, dass die ersten formlosen Rückstellungsanträge aus dem Dezember 1948 stammen.

Die Gemeinde Unterferlach hatte durch Kaufvertrag vom 6. Mai 1942 die Liegenschaft EZ 46 KG Glainach, vlg. Cingelc von der Spar- und Darlehenskasse Ferlach erworben. Die HP Glinje beantragte die Rückstellung der dieser Liegenschaft (Haus mit Nebengebäuden und Grundstücken sowie Waldparzellen) samt allen dazugehörigen Rechten und Berechtigungen und allen Erträgnissen vom Tage der Entziehung bis zur Rückstellung, den Erlös aus den vorgenommenen Schlägerungen, weiters die Rückstellung von Inventargegenständen, Schadenersatz für die grob fahrlässigen Unterlassungen bei der Instandhaltung der Baulichkeiten, den eisernen Kassenschrank und die Freigabe der Räume wegen Eigenbedarf.[1779] Am 25. Oktober 1949 kam es zwischen den Parteien zum Vergleich und die Gemeinde

1776 KLA, LGK, RK 252/49-1.
1777 KLA, LGK, RK 252/49-3.
1778 KLA, LGK, RK 252/49-5.
1779 KLA, LGK, RK 264/49-1.

Unterferlach verpflichtete sich zur sofortigen Rückgabe der Liegenschaft und bewilligte die Einverleibung des Eigentumsrechtes zugunsten der HP Glinje. Auch der Kassenschrank sollte zurückgegeben werden. Ein weiterer Punkt lautete:

> „3. Zum Ausgleich aller gegenseitigen Forderungen der beiden Parteien, die mit der Vermögensentziehung der vlg. Zingelz-Liegenschaft zusammenhängen oder zusammenhängen könnten, verpflichtet sich die Gemeinde Unterferlach an die Hranilnica in posojilnica Glinje, registrirana zadruga z neomejenim jamstvom den Betrag von S 7.000.– (in Worten: Siebentausend) bis 15. Dezember 1949 bei sonstiger Zwangsfolge zu bezahlen. Weiters verpflichtet sich die Antragsgegnerin die eiserne Eingangstüre und 3 eiserne Fensterrahmen mit Eisenbalken im ehemaligen Kassenraum wieder einzubauen.“[1780]

Von der Spar- und Darlehenskasse Ferlach verlangte die HP Glinje die Rückgabe des ihr entzogenen Vermögens, aufgeschlüsselt nach Eigenkapital (öS 25.706,16), Haftungsfonds (öS 1.540) und Abstimmungskredit (öS 5.200) abzüglich 2 % jährliche Amortisation seit 1. Jänner1942 bis zur Rückstellung, alles samt Erträgnissen seit 1. Jänner 1942 bis zur Rückstellung sowie aller Geschäftsbücher und des Schriftenmaterials.[1781] Der Kärntner Genossenschaftsverband regelte inhaltlich auch diesen Rückstellungsantrag. Zwischen den Parteien wurde vor der RK des LGK am 15. November 1949 ein Vergleich geschlossen. Demnach sollte das einvernehmlich festgestellte Eigenkapital und der Haftungsfonds zurückgestellt werden, was nach Abzug der Beteiligung und der Buchwerte der Liegenschaft und des Inventars sowie der Vermögenssteuer einen Gesamtbetrag von öS 5.970,85 ergab (Betrag 5.316,61 plus Zinsen 654,24). Weiters sollten „sämtliche noch vorhandenen Geschäftsbücher und Schriftenmaterial“ zurückgestellt werden.[1782]

Von der Stadtgemeinde Ferlach begehrte die Hranilnica ebenfalls die Rückstellung des ihr entzogenen, und nun im Eigentum der Stadtgemeinde befindlichen Vermögens und zwar:

> „1. Die Liegenschaft EZ. 84 KG. Oberferlach, wie übernommen, mit allen Gebäuden, Nebengebäuden, Grundstücken, Zubehör, Rechten und Berechtigungen und die Erträgnisse daraus vom 1. 1. 1942 bis zur Rückstellung

1780 KLA, LGK, RK 264/49-7.
1781 KLA, LGK, RK 265/49-1.
1782 KLA, LGK, RK 265/49-6.

2. Schadenersatz für zwei entfernte grosse Apfelbäume.
3. Weiters ist die Antragsgegnerin schuldig, die entfernte Umzäunung der Obstgärten beiderseits der Postgasse einschliesslich des Eckzaunes Dollichgasse wiederaufzustellen.
Dies alles sofort, bei sonstiger Zwangsfolge. Ausserdem ist die Antragsgegnerin schuldig, die Kosten des Verfahrens zu zahlen.
Die Einleitung des Rückstellungsverfahrens ist im Grundbuch der Liegenschaft einzutragen."[1783]

In der Rückäußerung bestätigte die Stadtgemeinde, dass sie die Liegenschaft käuflich von der Spar- und Darlehenskasse Ferlach in Ferlach erworben habe und erklärte sich mit der Rückgabe grundsätzlich einverstanden. An Ausgaben hatte sie zu verzeichnen: einen Einkaufszuschuss von RM 20.000 und weitere Ausgaben von insgesamt öS 15.399,67 und an Einnahmen von öS 6.411,60. Hinsichtlich der anderen Forderungen wollte sie mit der Antragstellerin eine Einigung erzielen.[1784] Am 18. Oktober 1949 wurde vor der RK ein Vergleich geschlossen. Die Stadtgemeinde verpflichtete sich zur Rückstellung der Realitäten. Nach der Abrechnung aller Aus- und Einnahmen verpflichtete sich die Antragstellerin zur Begleichnung von öS 2.400 an die Stadtgemeinde.[1785] Der geschlossene Vergleich wurde am 27. Dezember 1949 von der Kärntner Landesregierung aufsichtsbehördlich genehmigt.[1786]

Die slowenischen Kassen in Unterloibl (HP Podljubelj) und Zell (HP Sele) stellten am 16. Mai 1949 Rückstellungsanträge auf entzogenes Vermögen an die Spar- und Darlehenskasse in Ferlach. Seitens der Antragsgegnerin besorgte wieder der Kärntner Genossenschaftsverband die Regelung der Angelegenheit. In beiden Fällen kam es – nach den entsprechenden Abrechnungen – am 15. November 1949 zum Vergleich.[1787] Die HP Podljubelj kam über ein weiteres Rückstellungsverfahren – betroffen war in diesem Falle die Raika Maria Rain – auch wieder in den Besitz ihres Kassenschrankes.[1788]

1783 KLA, LGK, RK 266/49-1.
1784 KLA, LGK, RK 266/49-6.
1785 KLA, LGK, RK 266/49-8.
1786 KLA, LGK, RK 266/49 (ohne Ordnungsnummer).
1787 KLA, LGK, RK 245/49 und RK 241/49.
1788 KLA, LGK, RK 246/49.

Hinsichtlich der Geschäftsbücher und des Schriftenmaterials finden sich in fast allen Rückäußerungen des Kärntner Genossenschaftsverbandes Einschränkungen, dass es nur zurückgestellt werden könne, „soweit vorhanden". Tatsächlich ging eine Reihe von Geschäftsbüchern und anderen Geschäftsunterlagen verloren.

4.5.8 Mitgliederstand und Funktionäre

In der slowenischen wissenschaftlichen Literatur und Publizistik findet man recht unterschiedliche Angaben zum Mitgliederstand der slowenischen Genossenschaften in Kärnten. Es war also notwendig, zu gesicherten Zahlen zu kommen. Dies gelang in einem hohen Ausmaß für die „Verschmelzungskassen" und für die „umgebildeten" Kassen. Zunächst ist festzuhalten, dass laut Statuten nur Darlehensnehmer zwingend Mitglieder der Genossenschaften sein mussten. Mitglieder der Genossenschaft waren obligatorisch auch die Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder. Einleger waren in der Regel nicht Mitglieder.

Als Grundlage für die Festlegung des Mitgliederstandes dienten in unserem Fall die Akten der Registrierbehörde. Ausgewertet wurden jeweils die letzten Mitgliederstandsmeldungen der Kassen vor der Verschmelzung bzw. Umbildung und die ersten nach ihrer Wiederherstellung nach dem 9. Februar 1949 bzw. nach deren erneuter Übernahme durch slowenische Genossenschafter nach dem Zweiten Weltkrieg. Enthalten sind die Angaben über den Stand der Mitglieder in der Regel in Protokollberichten der Vollversammlungen, eine weitere Möglichkeit einer Eruierung dieser Daten boten die Jahresabschlüsse, die für die „Verschmelzungskassen" durchgeführt worden waren.

Die zwölf „umgebildeten" Genossenschaften (elf Kreditgenossenschaften und eine Warengenossenschaft) hatten vor ihrer Übernahme insgesamt 1.372 Mitglieder. Nach ihrer Übernahme durch slowenische Genossenschafter nach dem Zweiten Weltkrieg zählten sie noch immer 1.256 (91,5 % – Tab. A.4b), einige verzeichneten sogar einen kleinen Zuwachs. Gravierend war eigentlich nur der Mitgliederverlust (-35,6 %) bei der Hranilnica in posojilnica za Belo in okolico s sedežem v Železni Kapli/Spar- und Darlehenskasse für Vellach und Umgebung mit dem Sitz in Eisenkappel.

Ganz anders entwickelte sich die Situation bei den „Verschmelzungsgenossenschaften". Für drei konnten für die Zeit unmittelbar vor 1941 bzw.

vor der Verschmelzung keine Mitgliederzahlen festgestellt werden. Eine dieser drei, die Wirtschaftsgenossenschaft Kühnsdorf, zählte nach ihrer Wiederherstellung am 1. Juni 1949 nur 21 Mitglieder. Da jedoch keine Zahlen für die Zeit unmittelbar vor der Verschmelzung zu eruieren waren, bleibt sie im folgenden summarischen Vergleich unberücksichtigt. Während ihrer aktiven Zeit vor der NS-Herrschaft hatte sie 1930 nach Angaben von Martin Wutte 364 Mitglieder.[1789] Die verbliebenen 19 Kreditgenossenschaften hatten vor der Verschmelzung insgesamt 3.216 Mitglieder, unmittelbar nach ihrer Wiederherstellung waren es nur mehr 373 oder 11,6 % (Tab. A.5b). Diese Kreditgenossenschaften standen 1949 praktisch vor dem Neuanfang.

Von den 22 „Verschmelzungsgenossenschaften" wurden 20 in der im Bundesgesetz vom 9. Februar 1949 über die Wiederherstellung von slowenischen Genossenschaften in Kärnten vorgegebenen Frist erneuert. Nicht erneuert werden konnten die Kassen in St. Stefan an der Gail und in St. Georgen im Gailtal.[1790] Würde man diese beiden sowie die Wirtschaftsgenossenschaft Kühnsdorf mitzählen, würde sich der Gesamtverlust des slowenischen Genossenschaftswesens noch erhöhen.

4.6 Rudimente wirtschaftlicher Kennziffern 1936–1947

Daten, die über einen längeren Zeitraum Auskunft über den wirtschaftlichen Erfolg oder Misserfolg des Verbandes und seiner Mitgliedsgenossenschaften geben würden, sind nicht erhalten geblieben. Solche konnten weder im Archiv der Zveza-Bank noch beim Raiffeisenverband Kärnten aufgefunden werden. Beide Verbände wurden schriftlich ersucht, eventuell doch noch vorhandene Geschäftsunterlagen aus den Jahren 1938–1949 zugänglich zu machen. Eine inhaltlich gleiche Bitte wurde an den Raiffeisenverband Steiermark gerichtet. Von Interesse wären vor allem die Statuserhebungen und die Schlussbilanzen aus den Jahren 1941 und 1942,

1789 Wutte, Nachtrag Kärnten, S. 618. Aus dem Jahr 1925 ist in einem Dokument die Anzahl von ca. 260 Mitgliedern genannt (LGK-HG, GenReg, Gen 2-93/34. Seznam članov „Južnokoroške zadruge v Sinči vasi r.z.z.o.z." [Mitgliederverzeichnis ...], Südkärntner Wirtschaftsgenossenschaft an BG Eberndorf, 29. 8. 1925).

1790 Siehe Tab.

bezogen auf die Verschmelzungskassen und die Rechnungsabschlüsse (Bilanzen) der umgebildeten Kassen. Einige Informationen hätten wahrscheinlich auch jene Unterlagen bieten können, die der Landesverband landwirtschaftlicher Genossenschaften in Kärnten (Vorgänger des Raiffeisenverbandes Kärnten) im Zuge der vermögensrechtlichen Auseinandersetzung im Jahre 1947 zusammengestellt hatte. Alle drei genannten Verbände versicherten, dass sie über die begehrten Unterlagen nicht (mehr) verfügen. Offen bleibt auch die Frage, wohin jene Geschäftsbücher und -unterlagen verschwunden sind, die im September 1946 noch in den Räumlichkeiten der Klagenfurter Raiffeisenkasse am Kardinalsplatz 5 lagerten und deren Aushändigung Msgr. Valentin Podgorc begehrte. In den Protokollen der Rückstellungsverfahren hieß es bezüglich der Geschäftsbücher und -unterlagen immer lakonisch, sie würden zurückgestellt „so weit vorhanden".

Der Großteil der in der Folge angeführten Zusammenstellungen befindet sich im Bestand des Archivs des Slowenischen wissenschaftlichen Instituts in Klagenfurt/Slovenski znanstveni inštitut v Celovcu. Sie wurden mit großer Wahrscheinlichkeit von Msgr. Valentin Podgorc abgelegt. Einige Bilanzen des Verbandes Kärntner Genossenschaften/Zveza koroških zadrug befinden sich auch im Archiv des Instituts für Nationalitätenstudien in Ljubljana/Inštitut za narodnostna vprašanja v Ljubljani.

Der ehemalige Revisor des Verbandes slowenischer Genossenschaften in Klagenfurt/Zveza slovenskih zadrug v Celovcu, Dkfm. Franz Brežjak, maß den vorgelegten Zusammenstellungen und Tabellen nur geringe Aussagekraft zu, da sie nach unterschiedlichen Kriterien erstellt wurden, keinen Einheitskontenrahmen ausweisen und die Unterlagen des Primärsektors (d. h. der einzelnen Mitgliedsgenossenschaften) nicht vorhanden sind. Eine gewisse Aussagekraft billigte er den Zusammenstellungen – den Terminus „Bilanzen" wollte er ihnen nicht zuerkennen – nur hinsichtlich der Entwicklung nach dem Zweiten Weltkrieg zu. Andererseits machte er aber auch darauf aufmerksam, dass die verschmolzenen Genossenschaften nach dem Zweiten Weltkrieg zwar wiederhergestellt wurden, in den darauf folgenden Jahren aber doch späte Opfer des Nationalsozialismus wurden, da es ihnen nicht gelang, die Mitglieder zurückzugewinnen. Diese blieben in zahlreichen Fällen bei den konkurrierenden Raiffeisenkassen der Mehrheitsbevölkerung, die ihre Arbeit zwischen 1941 und 1949 kontinuierlich fortsetzen konnten.

4.6.1 Bilanzsummen des slowenischen Verbandes 1936–1939, 1941 und 1944

Erhalten geblieben sind die Rechungsabschlüsse für das 15. (1936), 16. (1937), 17. (1938) und 18. (1939) Geschäftsjahr des Verbandes Kärntner Genossenschaften/Zveza koroških zadrug. Der Verband zählte in allen diesen Geschäftsjahren 43 Mitgliedsgenossenschaften, alle gemeinsam verfügten über 77 Geschäftsanteile, dazu kamen zwischen 14 bis 19 Mitglieder des Vorstandes, die, den Statuten folgend, ebenfalls über Geschäftsanteile verfügen mussten. Die Zahl der Verbandsmitglieder bewegte sich demnach zwischen 57 und 62, die über 91 bzw. 96 Geschäftsanteile verfügten.[1791] Hervorgehoben wurde in den Rechnungsabschlüssen die Mitgliedschaft beim Allgemeinen Verband für das landwirtschaftliche Genossenschaftswesen in Österreich in Wien. Der Verband hatte seine Geschäftsstelle im Hermagorashaus, Viktringer Ring 26 in Klagenfurt. Die Spareinlagen wurden mit 3 % verzinst, für Darlehen wurden 6 % an Zinsen in Rechnung gestellt. Aus der Gewinn- und Verlustrechnung der angeführten Geschäftsjahre geht hervor, dass der Verband Kärntner Genossenschaften/Zveza koroških zadrug sehr sparsam arbeitete und auch die Ausgaben für den hauptberuflich beschäftigten Revisor bewegten sich im bescheidenen Rahmen.

In den Bilanzen per 31. Dezember („računski zaključek ...“)[1792] werden für das jeweilige Geschäftsjahr folgende Bilanzsummen (Aktiva bzw. Passiva) genannt:

1936: 431.095,80
1937: 460.706,51
1938: 418.780,48
1939: 410.556,38

Die angeführten „Bilanzen“ sind wenig aussagekräftig und beziehen sich einzig und allein auf den Verband, der in der Zwischenkriegszeit in nur sehr beschränktem Ausmaß für seine Mitgliedsgenossenschaften die Funktion einer Geldausgleichsstelle erfüllte. Die slowenischen Kreditgenossenschaften legten ihre überschüssigen Gelder zum größten Teil bei der Landeshypothekenanstalt an. Der slowenische Verband war eher ein Revi-

1791 Siehe LGK-HG, GenReg; ASZI, Fond Zveza Bank. Diverse Rechnungsabschlüsse; ASZI, Fond Zveza Bank, Zapisnik načelstva in nadzorstva.

1792 AINV, fond SO Koroška; für 1938 auch: ASZI, Fond HP Celovec.

sionsverband und auch das Revisionsrecht wurde ihm erst Ende der 1920er Jahre zuerkannt. Bis zu diesem Zeitpunkt wurden die slowenischen Genossenschaften von Prüfern revidiert, die im Landesdienst standen. Dadurch ist auch der Geldfluss zur Landeshypothekenanstalt zu erklären. Die Genossenschaften legten auch noch im folgenden Jahrzehnt ihre Gelder bei dieser Anstalt an und die Appelle, den slowenischen Genossenschaftsverband auch als eigene Geldausgleichstelle auszubauen, waren wenig erfolgreich.

Im Rahmen der Abwicklung des slowenischen Genossenschaftswesen erstellte Karl Geissner einen Rechnungsabschluss erstmals mit dem Stichtag 19. April 1941 und dann zum 31. Dezember 1944. Darauf stützte er auch seine nach dem Zusammenbruch des NS-Regimes weitergesponnenen Überlegungen zur Liquidierung des slowenischen Genossenschaftswesens.[1793] Die entsprechenden Summen der Aktiva bzw. Passiva lauten:

per 19. April 1941: RM 528.817,64
per 31. Dezember 1944: RM 176.759,00

4.6.2 Bilanzzahlen slowenischer Kassen 1936 und 1940

Für die Kreditkassen ist für das Geschäftsjahr 1936 eine Art Rechungsabschluss erhalten geblieben. Der Autor dieser Zusammenstellung ist mit höchster Wahrscheinlichkeit Valentin Podgorc, worauf zumindest seine handschriftlichen Korrekturen hinweisen.[1794] Auch für frühere Jahre haben wir über den Geschäftsumfang der slowenischen Kassen Hinweise von seiner Seite.[1795] Dieser Rechnungsabschluss wurde mit großer Wahrscheinlichkeit Ende 1937 erstellt. Somit war er der letzte vor dem „Anschluss". Vergleicht man diesen mit der Bilanz Karl Geissners per 31. Dezember 1940, so muss man hinsichtlich der Position „Spareinlagen"

1793 ASZI, Fond C, fasc. VII, mapa 1. Bericht über die Bearbeitung der slovenischen Genossenschaftsorganisation, 30. 11. 1945.

1794 ASZI, Fond HP Celovec. In dieser Zusammenstellung sind 36 Kreditgenossenschaften aufgezählt, darunter auch die Finkensteiner Vorschußkasse (in Latschach), deren Status als „slowenische" – wie bereits weiter oben erwähnt – seit 1924 nicht eindeutig war. In den nachfolgend genannten Kennzahlen sind alle 36 enthalten, wobei für die Finkensteiner Kasse Spareinlagen in der Höhe von öS 43.697,19, ein Reingewinn von öS 1.287,47 und ein Reservefonds von öS 8.598,34 sowie 155 Mitglieder ausgewiesen sind.

1795 Avguštin Malle, Die wirtschaftlichen Aspekte, S. 193.

einen bemerkbaren Rückgang feststellen. Alle 36 Kreditgenossenschaften wiesen 1936 Spareinlagen in der Höhe von öS 2.475.653,03 aus. Die Kassen hatten einen Reingewinn von öS 12.042,59 zu verbuchen. Sie verfügten über einen Reservefonds von öS 363.807,52 und in den bücherlich stark unterbewerteten Realitäten über eine beachtliche stille Reserve. Zieht man diese wirtschaftlichen Grunddaten in Betracht, so erscheint die Feststellung plausibel, dass zumindest einige Kreditgenossenschaften durchaus in der Lage gewesen wären, den geplanten und beschlossenen Übergang von Sonntagskassen zum Tagesgeschäft zu schaffen. Die größeren hatten schon ein oder zwei Wochentage geöffnet und betrieben dazu das Sonntagsgeschäft.[1796] Die Viehzuchtgenossenschaften, beide Warengenossenschaften und die einzige Brandschadenversicherungsgenossenschaft blieben bei dieser Zusammenstellung unberücksichtigt. Zwei Viehzuchtgenossenschaften besaßen Liegenschaften, die beiden Warengenossenschaften verfügten über eigene Lagerhäuser.

Nach dem Krieg erstellte der ehemalige kommissarische Verwalter Karl Geissner eine Zusammenstellung – Bilanz der 36 Kreditgenossenschaften per 31. Dezember 1940.[1797] Die Daten der einzelnen Kassen, auf die sich Geissner stützte, um sie zu einer „Bilanz" zu aggreggieren, sind nicht bekannt. Die Summe der Passiva ist im Original richtig berechnet, bei den Aktiva ergibt sich bei der Neusummierung ein Unterschied von 100.

1796 Dobrodelno ali trgovsko poslovanje posojilnic [Gemeinnützige oder kaufmännische Geschäftsführung der Darlehenskassen], in: Koroški Slovenec 8/1928, Nr. 45, 7. 11. 1928, S. 3 u. Nr. 46, 14. 11. 1928, S. 3.

1797 ASZI, Fond C, fasc. VII, mapa 1 (Kmečka zveza). Bericht über die Bearbeitung der slovenischen Genossenschaftsorganisation, 30. 11. 1945. Darin findet sich die folgende „Bilanz".

Bilanz per 31. Dezember 1940

Aktiva (RM)		Passiva (RM)	
Kassa u. Pspk	37.179,75	Gläubiger	224.020,21
Wertpapiere	15.396,67	Spareinlagen	1.518.240,01
Bankguthaben	339.900,36	Geschäftsant.	14.778,33
Darlehen etc.	1.307.694,18	Haftungsfonds	77.380,00
Zinsrückstände	62.104,09	Vorausbez. Zinsen	4.332,63
Kostenrückstände	724,70	Steuerrückst.	2.900,46
Durchläufer	50,47	Durchläufer	2.024,42
Beteiligung	8.772,65	Rückstellung	2.589,76
Haftung Mitgl.	2.479,44	Wertberichtigung	3.799,85
Immobilien	268.543,75	Anz. f. Verkäufe	4.216,67
Inventar	31.065,96	Reservefonds	218.659,61
Bilanzverluste	7.491,62	Bilanzgewinne	8.561,69
	2.081.403,64		2.081.503,81

Diese Zusammenstellung wurde von Valentin Podgorc als brauchbare Grundlage für die vermögensrechtliche Auseinandersetzung mit dem Verband landwirtschaftlicher Genossenschaften, zu der es im Laufe der Wiederherstellung der slowenischen Kreditgenossenschaften kommen musste, bezeichnet. Podgorc übernahm einige Zahlen von Geissner, teils auf Tausender auf- und abgerundet, in einer eigenen Zusammenstellung in der slowenischen Version seines Papiers „Koroška zadružna zveza. Iz poročila Gleissner [sic]“)[1798]. Er verwendete die Zahlen aus Geissners Bilanz offensichtlich auch in seinen Schreiben an den Generalsekretär des Allgemeinen Verbandes in Wien[1799] und an die Bundesregierung[1800], in diesen Schreiben sprach er allerdings von der finanziellen Situation aller 43 Genossenschaften bzw. aller Mitgliedsgenossenschaften.

1798 ASZI, Fond HP Celovec (auch in fond Valentin Podgorc). Valentin Podgorc: Zur Frage der Wiederherstellung des slovenischen Kassenverbandes bzw. der einzelnen von den Nazisten eingestellten – verbotenen – und mit dem Raiffeisenverbande verschmolzenen Kassen in Kärnten/Koroška zadružna zveza. Iz poročila Gleissner [sic], Manuskript oO [Klagenfurt] oD.

1799 ASZI, Fond HP Celovec. V. Podgorc an Dr. Leo Schürer [sic, richtig Schirer], 30. 11. 1946.

1800 ASZI, Fond HP Celovec. V. Podgorc An die hohe oesterreichische Bundesregierung Wien!, 14. 12. 1946.

Neben diesen Zahlen gibt es noch Berechnungen des Verbandsrevisors Tomo Kupper, der sich nach dem Zweiten Weltkrieg u. a. mit der Situation der slowenischen Genossenschaften vor dem April 1941 befasste. Erhalten geblieben sind seine Übersichten bzw. Aufstellungen über die wirtschaftliche Situation der verschmolzenen Kassen vor der Verschmelzung, für die umgebildeten Kassen konnten ähnliche Zusammenstellungen nicht gefunden werden.[1801] Kupper stützte sich dabei auf die ihm bekannten Daten aus den Bilanzen vor dem 1. Jänner 1941, zur Verfügung standen ihm aber augenscheinlich auch die Unterlagen aller Statuserhebungen. Für die 22 angeführten Genossenschaften errechnete er mit Stichtag 1. Jänner 1941 dann ein Eigenkapital von RM 134.633,64. Aus den Rücklagen, Rückstellungen und Wertberichtigungen – also aus in den Statuserhebungen ausgewiesenen Angaben – errechnete er zum Stichtag der Verschmelzungen ein zusätzliches Eigenkapital in der Höhe von RM 167.511,98. Dabei ging er davon aus, dass weder Rückstellungen noch Wertberichtigungen realisiert oder zumindest nicht von den eigentlichen (bzw. rechtmäßig) Verfügungsberechtigten realisisert worden waren, also dem Eigenkapital zuzurechnen wären. Daneben existierte ein besonderer Haftungsfonds der Mitgliedsgenossenschaften der slowenischen Verbandes, der zu Beginn der 1930er Jahre auf Initiative von Valentin Podgorc angelegt worden war, in der Höhe von RM 41.890,00 (für die verschmolzenen Genossenschaften – nach anderen Unterlagen hatte der Haftungsfonds aller Mitgliedsgenossenschaften eine Höhe von RM 77.110,00)[1802]. Die Beteiligungen der Genossenschaften

1801 ASZI, Fond Zveza Bank. Racunski zakljucek 1940. Zwei tabellarische Übersichten sind hier von Bedeutung, die erste behandelt die verschmolzenen Genossenschaften zum Stichtag 1. Jänner 1941, die Aufzählung der 22 Genossenschaften ist hier korrekt. In der zweiten Übersicht mit Stichtag 31. Dezember 1940 fehlt die ebenfalls verschmolzene Wirtschaftsgenossen schaft Kühnsdorf, enthalten ist hingegen die Kasse in Feistritz an der Gail, die jedoch nicht zu den verschmolzenen, sondern zu den umgebildeten bzw. eingedeutschten Kassen gehört. Während auch die eventuell nicht mehr „slowenische“ Kasse in Latschach enthalten ist, fehlt die Kasse St. Leonhard bei Siebenbrünn. Die unterschiedlichen Berechnungen weisen darauf hin, dass sie anscheinend nach unterschiedlichen Kriterien erstellt wurden, keinen Einheitskontenrahmen ausweisen und fehlerhaft sind.

1802 ASZI, Fond Zveza Bank, Računski zaključek 1940. Zaključna bilanca 31. 12. 1940.

waren eher bescheiden und betrugen insgesamt RM 6.666,67, das Inventar wurde mit 5.571,67 angesetzt und die Grundstücke der verschmolzenen Kassen wurden auf der Basis der Goldschillingbilanzeröffnung 1925 mit 153.873,57 eingesetzt.[1803] Die zitierte Zusammenstellung der finanziellen Grunddaten beruht nach Ansicht des ehemaligen Verbandsrevisors Dkfm. Franz Brežjak auf den Statuserhebungen. An sich ist die Addierung von Rücklagen, Rückstellungen und Wertberichtigungen unlogisch, aus Brežjaks Sicht aber vom rechtlichen Standpunkt des slowenischen Verbandes aus vertretbar.

4.6.3 Auswirkungen des Währungsschutzgesetzes vom 9. Dezember 1947

Die umgebildeten slowenischen Kassen verzeichneten beim Einlagegeschäft während des Zweiten Weltkrieges grundlegend dieselbe Entwicklung wie die übrigen Kreditgenossenschaften.[1804] Als dem Geld keine Ware mehr gegenüberstand, kam es zu einem Ansteigen der Einlagen in den Kassen. Eine Zusammenstellung von Tomaž Kupper zeigt die Auswirkungen des Währungsschutzgesetzes vom 9. Dezember 1947 auf die Spareinlagen der elf übernommenen slowenischen Kreditgenossenschaften, die Ende 1948 wieder zum slowenischen Verband kamen.[1805]

1803 ASZI, Fond Zveza Bank, Računski zaključek 1940. Zaključna bilanca 31. 12. 1940.

1804 Maurer, Geschichte, S. 37; Napetschnig, Bedeutung, S. 19–21; Schilcher, Raiffeisenkassen Oberösterreichs, S. 100–110; Glößl, Entwicklung, S. 17 f.

1805 Tomo Kupper: Ali naj še varcujemo?, in: Kkol 1949, Celovec 1948, S. 85-87. Die Aufstellung betrifft nur jene 11 Kreditgenossenschaften, deren Rechtszustand von vor 1941 bereits wieder hergestellt war. Die Summen der Spalte „§ 17“ und der Reihe „St. Margarethen“ sowie die Gesamtsumme stimmen nicht. Sehr wahrscheinlich handelt es sich um einen Druckfehler bei der Zahl in der Zelle „St. Margarethen“ / „§ 17“ (624,61). Wenn statt dessen in diese Zelle die Zahl 642,61 gesetzt wird, sind alle Summen stimmig.

5 SLOWENISCHE VEREINE IN KÄRNTEN: VERMÖGENSENTZUG, RÜCKSTELLUNG UND WIEDERGUTMACHUNG

5.1 Politisch-historischer Kontext

Das sich Mitte des 19. Jahrhunderts zu etablieren beginnende slowenische Vereinswesen, das mithin zu den ältesten Kulturträgern des Landes Kärnten zählt und nicht zuletzt als Reaktion auf die Assimilierungstendenzen und die fehlenden Möglichkeiten einer politischen Emanzipation zu verstehen ist[1806], sah sich unter dem NS-Regime mit einer massiven Repressionspolitik konfrontiert, die den Kulminationspunkt deutschnationaler Bestrebungen markiert. Die Phase des kulturellen Auflebens fand mit dem autoritären „Ständestaat" ein erstes Ende. Die Liquidation der slowenischen Organisationen erfolgte nach dem „Anschluss" aus außenpolitischen Überlegungen nur schrittweise. Die gesamten Maßnahmen der nationalsozialistischen Vereins-

1806 Fantur, Der Christliche Kulturverband, S. 20 ff.; Haas, Stuhlpfarrer, Österreich und seine Slowenen, S. 14 ff.; Teodor Domej, Avguštin Malle, Janko Malle, Franci Zwitter ml.: Človek ne živi samo od kruha. Slovenska prosvetna zveza in njenih petinsedemdeset let [Nicht vom Brot allein lebt der Mensch. 75 Jahre Slowenischer Kulturverband]. Celovec 1983; Werner Drobesch: Vereine und Verbände in Kärnten (1848–1938). Vom Gemeinnützig-Geselligen zur Ideologisierung der Massen. Klagenfurt 1991, S. 166 ff. u. S. 206 ff.; Werner Drobesch: Das slowenische Vereinswesen in Klagenfurt 1848–1938. Nationale Selbstbehauptung und Assimilierung der Slowenen im städtischen Bereich, in: Österreichische Osthefte 33, 1991, S. 426–465; Avguštin Malle: Življenje in delo SPZ v sedmih desetletjih njenega obstoja [Leben und Wirken des Slowenischen Kulturverbandes während seines 70-jährigen Bestehens], in: KKol 1978, Celovec 1977, S. 80–91; Avguštin Malle: Die slowenischen Organisationen im politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Leben der Kärntner Slowenen in der Zeit der Ersten Republik, in: Das gemeinsame Kärnten/Skupna Koroška, Bd. 9, Klagenfurt 1980, S. 135–146; Johann Ferdinand Kristof: Die kulturpolitische Bedeutung der „St. Hermagoras-Bruderschaft" („Družba sv. Mohorja") für die Kärntner Slowenen. Dipl., Salzburg 1982; Setev in žetev. Devet desetletij organizirane kulturne dejavnosti koroških Slovencev [Saat und Ernte. Neun Jahrzehnte organisierter Kulturarbeit der Kärntner Slowenen], Klagenfurt/Celovec 1979; Franzi Zwitter: Grundzüge und Entwicklung der slowenischen Kulturpolitik in Kärnten in den Jahren von 1900 bis 1941 unter besonderer Berücksichtigung des slowenischen Laienspielwesens. Diss., Wien oJ [1983].

gesetzgebung, im Besonderen die Vermögensentziehung, besaßen keine sachliche Grundlage, sondern folgten ausschließlich politischen Interessen.[1807]

Die Entschädigung slowenischer Vereine war nach dem Ende der NS-Diktatur zunächst kein vorrangiges Thema der Minderheitenpolitik im Land. Die Entschließung des Konsultativen Landesausschusses vom 13. Juni 1945 beschränkte sich bezüglich der Vereine auf die Forderung, „dass die slowenischen kulturellen und wirtschaftlichen Vereinigungen jeder Art wieder ins Leben gerufen werden".[1808] Die Entschließung enthielt keinerlei Hinweis darauf, wie diese Wiederbelebung der kulturellen und wirtschaftlichen Organisationen zu erfolgen habe. In einer mit 18. Juli 1945 datierten Eingabe an die britische Militärregierung in Klagenfurt urgierten Vertreter der slowenischen Volksgruppe die Wiedererrichtung des Slowenischen Kulturverbandes/Slovenska prosvetna zveza in Klagenfurt sowie die Wiederbelebung der örtlichen kulturellen Organisationen als unumgängliches Instrument der „traditionell getätigten kulturellen Selbsthilfe".[1809]

Noch im September 1947 reklamierte der Pressedienst der slowenischen Befreiungsfront OF, dass eine Entschädigung bzw. Wiedergutmachung „für das von den Nazis geraubte und vernichtete Vermögen der slovenischen Kulturinstitutionen" bislang nicht erfolgt sei: „Zwei slovenische Schulgebäude und sämtliche Kulturheime sowie das Hermagorashaus in Klagenfurt werden noch heute unter Beschlag gehalten."[1810]

Bis auf wenige Ausnahmen brachten die örtlichen slowenischen Kulturorganisationen bis zum 30. Juni 1947[1811] bei der zuständigen BH einen Antrag auf Wiederaufnahme der Vereinstätigkeit ein, wobei sich im Procedere

---

1807 H/R III, Rkv 178/49 vom 30. 4. 1949.

1808 Kärntner Landesregierung (Hg.): „Kärnten – ein Problem?". Wien 1945, S. 29; Veiter, Recht, S. 330; Haas, Stuhlpfarrer, Slowenen, S. 89.

1809 ASZI, fond C, fasc. VII, mapa 1 (Kmečka zveza za slovensko Koroško, Slovenska zadruga), fol. 1; Fantur, Kulturverband, S. 91.

1810 ASZI, fond C, fasc. I, mapa 14 (OF-javnosti). Tatsachen gegen verlogene Behauptungen einer „maßgeblichen Persönlichkeit" der Kärntner Landesregierung zur Lage der Kärntner Slovenen, Klagenfurt, 6. 9. 1947, S. 4.

1811 AdR, BMfAA, Sektion II-pol, Österreich 10, Karton 643, GZl. 71.045-6/60, Zl. 82.423-6/60, AKL, Zl. Präs-3502/2/1960 an das BMfAA, Klagenfurt, 22. 8. 1960, Anlage B, Die Entwicklung des rechtlichen Bestandes der in der Eingabe des „Zentralverbandes slow. Organisationen in Kärnten" und des „Rates der Kärntner Slowenen" vom 30. 4. 1960 in Punkt 2 unter lit. b bis g als durch ns. Verfolgungsmaßnahmen Geschädigte bezeichneten Vereine, S. 5.

der Vereinsbehörde eine Verzögerungstaktik manifestiert. Exemplarisch sei hier der Slowenische Schulverein/Slovensko šolsko društvo in Klagenfurt genannt, dessen rechtliche Existenz und Rückstellungsansuchen bis 1952 in Frage standen.[1812] Durch die bei der Rekonstituierung der Vereine eingetretene Verzögerung sahen sich diese außer Stande, konkrete Rückstellungsansprüche zu formulieren, wodurch dem 1. RStG vom 26. Juli 1946[1813] und der Verordnung des Bundesministeriums für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung vom 15. September 1946[1814] keine praktische Relevanz zukam. Das am 6. Februar 1947 verabschiedete 2. RStG[1815] sah die Rückstellung von Vermögen vor, das sich im Eigentum der Republik Österreich befand. Durch ein „besonderes Gesetz" sollte geregelt werden, „wer zur Erhebung von Rückstellungsansprüchen in den Fällen berechtigt ist, in denen der geschädigte Eigentümer eine juristische Person war, die ihre Rechtspersönlichkeit auf Grund einer Verfügung der im § 1, Abs. (1), des 1. RStG genannten Art verloren und nicht wieder erlangt hat".[1816] Diese Bestimmung betraf im Besonderen die St. Hermagoras-Bruderschaft in Klagenfurt/Družba sv. Mohorja v Celovcu (HB) und den Slowenischen Schulverein/Slovensko šolsko društvo, nicht mehr jedoch die Slowenischen Kulturvereine, die sich bis Anfang 1947 weitgehend rekonstituiert hatten. Der Slowenische Kulturverband/Slovenska prosvetna zveza hielt z. B. seine erste Generalversammlung nach dem Zweiten Weltkrieg am 22. März 1946 ab.

Die Frage einer Entschädigung slowenischer Kulturvereine war mehr als ein Jahrzehnt nach Kriegsende kein Thema der österreichischen Politik. Erst Ende 1959 fanden vorbereitende Gespräche zwischen Minderheitenvertretern und dem Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten unter der Federführung Bruno Kreiskys sowie dem Bundesministerium für Finanzen unter Reinhard Kamitz statt, wo auch diese Frage angeschnit-

1812 AdR, BMfAA, Sektion II-pol, Österreich 10, Karton 643, GZl. 71.045-6/60, Zl. 82.423-6/60, AKL, Zl. Präs-3502/2/1960 an das BMfAA, Klagenfurt, 22. 8. 1960, Anlage B, Die Entwicklung des rechtlichen Bestandes der in der Eingabe des „Zentralverbandes slow. Organisationen in Kärnten" und des „Rates der Kärntner Slowenen" vom 30. 4. 1960 in Punkt 2 unter lit. b bis g als durch ns. Verfolgungsmaßnahmen Geschädigte bezeichneten Vereine, S. 7 ff.

1813 BGBl 1946/156.

1814 BGBl 1946/166.

1815 BGBl 1947/53.

1816 BGBl 1947/53.

ten wurde. Die Beteiligung des Außenministeriums verweist auf außenpolitische Implikationen dieser Gespräche. In einem an Bruno Kreisky gerichteten Memorandum vom 8. März 1960 forderten die beiden Slowenenverbände Narodni svet koroških Slovencev/Rat der Kärntner Slowenen (NSKS) und Zveza slovenskih organizacij na Koroškem/Zentralverband slowenischer Organisationen in Kärnten (ZSO) die längst fällige Entschädigung für die während des Nationalsozialismus zerstörten Kulturgüter und wirtschaftlichen Werte der Kärntner Slowenen:

> „Die Kärntner Slowenen hatten vor dem Zweiten Weltkrieg trotz Versagens jeglicher öffentlicher Förderung in Selbsthilfe für die Volksgruppe beachtliche kulturelle und wirtschaftliche Werte geschaffen und besessen. Alles dies hat der Nazismus zerstört: /.../ Die slowenischen Kulturheime und -institutionen wurden enteignet und weitgehend zerstört, wertvolle slowenische Buchbestände der slowenischen Zentralbibliotheken und Vereinsbüchereien vernichtet oder verschleppt, alle erreichbaren privaten slowenischen Bücher in großen Einstampfaktionen der NSDAP vernichtet oder verbrannt, die slowenischen Bühnen, deren Einrichtung und Musikinstrumente öffentlich zerstört usf."[1817]

Als Wiedergutmachung der ärgsten Schäden ersuchten die beiden slowenischen Zentralorganisationen um Zuerkennung eines entsprechenden einmaligen Betrages, ähnlich wie dies Italien als Wiedergutmachung der Schäden durch den Faschismus im Falle der slowenischen Minderheit in Triest getan habe. Der Betrag sollte beiden Organisationen zu ungeteilter Hand übergeben werden und dem Wiederaufbau und der Förderung der Kultur- und Wirtschaftseinrichtungen der Volksgruppe dienen. Beide Organisationen erklärten ihre Bereitschaft, für die zweckgebundene Verwendung öffentlich Rechnung zu legen.[1818]

1817 AdR, BMfAA, Sektion II-pol, Österreich 10, Karton 643, GZl. 71.045-6/60, Zl. 74.077-6/60, Rat der Kärntner Slowenen und Zentralverband slowenischer Organisationen in Kärnten an BM Bruno Kreisky, Klagenfurt, 8. 3. 1960, Vorschläge der Kärntner Slowenen zur Regelung der Minderheitenfrage, S. 17 f.

1818 AdR, BMfAA, Sektion II-pol, Österreich 10, Karton 643, GZl. 71.045-6/60, Zl. 74.077-6/60, Rat der Kärntner Slowenen und Zentralverband slowenischer Organisationen in Kärnten an BM Bruno Kreisky, Klagenfurt, 8. 3. 1960, Vorschläge der Kärntner Slowenen zur Regelung der Minderheitenfrage, S. 18. Näheres dazu in den Abschnitten 5.5 und 5.6.

5.2 Die NS-Gesetzgebung zum Vermögensentzug von Vereinen und die Funktion des Stillhaltekommissars für Vereine, Organisationen und Verbände

Bereits wenige Tage nach dem „Anschluss" erfolgten erste Maßnahmen des NS-Regimes zur Sicherung der Vermögenswerte der Organisationen, Vereine und Verbände sowie zur Gleichschaltung des Vereinswesens. Auf Anordnung des Stillhaltekommissars für Vereine, Organisationen und Verbände, Reichsamtsleiter Albert Hoffmann, waren sämtliche Organisationen, Verbände und ihre Einrichtungen verpflichtet, dem „Bevollmächtigten für das Finanzwesen der Organisationen und Verbände" bis zum 31. März 1938 eine bilanzmäßige Vermögensaufstellung per 31. Dezember 1937 vorzulegen.[1819] Der mit weit reichenden Kompetenzen ausgestattete Stillhaltekommissar war berechtigt, „die zur Neuordnung der Vereine, Organisationen und Verbände, insbesondere auch zu deren Überführung und Eingliederung in andere Organisationen, erforderlichen Verfügungen zu treffen".[1820] Es blieb dem Stillhaltekommissar vorbehalten, die zuständigen Behörden anzuweisen, Vereine, Organisationen und Verbände aufzulösen. Der Auflösungsbescheid bedurfte keiner weiteren Begründung und war unanfechtbar.[1821] Mit der Durchführungsverordnung zum „Gesetz über die Überleitung und Eingliederung von Vereinen, Organisationen und Verbänden" (GBlÖ 1938/136) übertrug der Reichsstatthalter in Österreich, Arthur Seyß-Inquart, dem Stillhaltekommissar die Aufgabe, dafür Sorge zu tragen, dass alle Vereine, Organisationen und Verbände nationalsozialistisch ausge-

1819 Sicherheitsdirektion für das Bundesland Kärnten, Abt. IV, Vereinsreferat (in der Folge als SDfBK zitiert), Gauleiter Josef Bürckel, Der Beauftragte des Führers für die Volksabstimmung in Österreich, Stab, Der Stillhaltekommissar für Organisationen und Verbände, Anordnung. Zur Sicherung der Vermögenswerte der Organisationen, Vereine und Verbände und zur Wahrung der Rechte ihrer Mitglieder, gez. Albert Hoffmann, Reichsamtsleiter, Wien, 22. 3. 1938.

1820 GBlÖ 1938/136, ausgegeben am 17. 5. 1938, 44. Stück, Gesetz über die Überleitung und Eingliederung von Vereinen, Organisationen und Verbänden.

1821 GBlÖ 1938/136, ausgegeben am 17. 5. 1938, 44. Stück, Gesetz über die Überleitung und Eingliederung von Vereinen, Organisationen und Verbänden.

richtet und geführt werden.[1822] Gleichzeitig verpflichtete Seyß-Inquart alle amtlichen Stellen in Österreich, dem Stillhaltekommissar beschlagnahmte Vermögenswerte der von ihm erfassten Vereine, Organisationen und Verbände anzumelden und auszufolgen.[1823] Die bereits vor 1938 extrem deutschnational ausgerichteten „Freie(n) Stimmen" kommentierten die Verordnung Seyß-Inquarts: „Heute, nach dem Umbruch, ist es eine Selbstverständlichkeit, dass nur solche Vereine und Organisationen auch weiterhin eine Daseinsberechtigung haben, deren Tätigkeit von den Grundsätzen des Nationalsozialismus in jeder Richtung hin geleitet ist."[1824] Ein Rundschreiben des Stillhaltekommissars kündigte die minutiöse Erfassung der Vereine an und sah für jeden einzelnen Verein bzw. jede Vereinsgruppe eine Verfügung mit Schlussbericht und entsprechendem Antrag an die Vereinsbehörde über die Auflösung, Umbildung oder Eingliederung vor.[1825] Im Zuge der Neuordnung des Vereinswesens erteilte der Stillhaltekommissar bestimmten Vereinen darüber hinaus die Auflage, ihre Satzungen zu ändern bzw. neue anzunehmen. Hoffmann unterstrich kategorisch, dass es nicht seiner Absicht entspreche, „demokratische Einrichtungen im Vereinsleben weiterzuschleppen oder auch nur den Anschein zu erwecken, als ob es im Belieben der Vereine läge, über die Annahme oder Nichtannahme der /.../ verfügten Satzungsänderungen zu entscheiden".[1826]

1822 GBlÖ 1938/137, ausgegeben am 17. 5. 1938, 44. Stück, Verordnung des Reichsstatthalters (Österreichische Landesregierung) zur Durchführung des Gesetzes über die Überleitung und Eingliederung von Vereinen, Organisationen und Verbänden, GBl. Nr. 1938/136; siehe auch Freie Stimmen, 19. 5. 1938.

1823 GBlÖ 1938/137, ausgegeben am 17. 5. 1938, 44. Stück, Verordnung des Reichsstatthalters (Österreichische Landesregierung) zur Durchführung des Gesetzes über die Überleitung und Eingliederung von Vereinen, Organisationen und Verbänden, GBl. Nr. 1938/136.

1824 Freie Stimmen, 19. 5. 1938.

1825 SDfBK, Der Reichskommissar für die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich, Stillhaltekommissar für Vereine, Organisationen und Verbände, Rundschreiben, gez. Albert Hoffmann, Reichsamtsleiter, Wien, 5. 8. 1938.

1826 SDfBK, Der Reichskommissar für die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich. Stillhaltekommissar für Vereine, Organisationen und Verbände, Rundschreiben, betrifft: Durchführung der vom Stillhaltekommissar verfügten Satzungsänderungen bei Vereinen, Organisationen und Verbänden, Abschrift, gez. Albert Hoffmann, Reichsamtsleiter, Wien, 8. 9. 1938.

Zunächst waren von diesen ersten Maßnahmen in Kärnten und Osttirol vornehmlich die katholischen Vereine betroffen, insgesamt 283, die über Antrag des Stillhaltekommissars mit Wirkung vom 31. März 1940 aufgelöst und deren vorhandene Vermögenswerte unter Ausschluss der Liquidation zugunsten des Stillhaltekommissars für Vereine, Organisationen und Verbände eingezogen wurden.[1827] Laut Schlussbericht vom 27. Juni 1939 verfügte der Stillhaltekommissar auf Grund des Gesetzes vom 17. Mai 1938 (GBlÖ 1938/136) die Auflösung von 1.008 Vereinen unterschiedlicher Sachgebiete. Das Vermögen der von der Auflösung betroffenen Vereine fiel jeweils zu 50 % an den Stillhaltekommissar für Vereine, Organisationen und Verbände bzw. an die NSDAP, Gau Kärnten.[1828] Das beschlagnahmte Vermögen war seitens der Bezirkshauptmannschaften oder der Polizeidienststellen, die die Konfiskation exekutierten, dem Gaubeauftragten des Stillhaltekommissars, Dr. Hans Maierhofer, mit Sitz in Klagenfurt (Wienergasse 11), auszufolgen.[1829]

1827 SDfBK, Landeshauptmannschaft Kärnten, Präsidium, Zl. Abt. Ia/Pol.-5210, Katholische Vereine in Kärnten, Bescheid, Klagenfurt, 19. 6. 1940 u. Anlage 2 zum Sammel-Schlussbericht XXVI-67-8595 der Abtg. IV AR-Sg.Akt. über freigestellte katholische Vereine vom Gau Kärnten, Abschrift.

1828 SDfBK, Landeshauptmannschaft Kärnten, Präsidium, Zl. 7991/Präs., Auflösung von über 1.000 Vereinen in Kärnten, Der Reichskommissar für die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich, Stab, Stillhaltekommissar für Vereine, Organisationen und Verbände, Abwicklungsstelle, Schlussbericht, Wien, 27. 6. 1939 u. Anlage 2 zum Schlussbericht IV AR-V/1-994 über aufzulösende Vereine, Organisationen u. Verbände vom Gau Kärnten ohne Vermögensaufstellung.

1829 Wiener Zeitung, 10. 6. 1938; Freie Stimmen, 11. 6. 1938. Die beschlagnahmten Vermögenswerte der katholischen Vereine im Reichsgau Kärnten waren, soweit es sich um Bargeld handelte, auf das Liquidationskonto Nr. 918 des Stillhaltekommissars bei der Kärntner Sparkasse in Klagenfurt zu überweisen. Die bei der Kreispolizeibehörde oder den einzelnen Gendarmerieposten in Verwahrung genommenen Einlagebücher sollten ehestmöglich an den Beauftragten des Gauleiters der NSDAP für Vereine in Klagenfurt, Landhaus, übermittelt werden. SDfBK, Der Reichsstatthalter in Kärnten, Zl. Ia-Pol-458, Katholische Vereine in Kärnten, Vermögen, Erlass vom 19. 6. 1940, Zl. Ia-Pol-7428 an alle Kreispolizeibehörden im Reichsgau Kärnten, Klagenfurt, 11. 1. 1941. Später war für die Übernahme der Wertpapiere und Einlagebücher der Gaubeauftragte von Kärnten, Franz Neuer, zuständig, dessen Dienststelle sich ebenfalls in der Wienergasse 11 in Klagenfurt befand. AdR, BMI, Stillhaltekommissar für Vereine, Organisationen und Verbände

Im Gegensatz dazu war das slowenische Vereinswesen von den nach dem „Anschluss" verfügten repressiven Anordnungen, die sich vorwiegend gegen die slowenischen Intelligenz richteten[1830], anfänglich nur peripher betroffen. Die Zurückhaltung dürfte außenpolitisch motiviert gewesen sein[1831] und das Ziel verfolgt haben, die Kärntner Slowenen zu einer positiven Haltung für die Volksabstimmung am 10. April 1938 zu bewegen.[1832] Die beiden Repräsentanten der Volksgruppe, Franc Petek und Joško Tischler, gaben vor diesem Hintergrund eine Loyalitätserklärung ab, die mit Vorbehalt zu betrachten ist.[1833] Der Slowenische Kulturverband stellte darin fest, dass sein Organ (Koroški Slovenec) weiterhin erscheinen könne, dass weder der Schriftleiter der Zeitung noch irgendeine andere Person wegen volkskultureller Betätigung in Haft genommen und dass von den maßgebenden Personen der Landeshauptmannschaft den Vertretern des Slowenischen Kulturverbandes jede weitere Betätigung auf kulturellem und wirtschaftlichem Gebiet zugesichert worden sei.[1834] Das Taktieren der NS-Machthaber in der Slowenenfrage wich in der Folge einer zunehmend brutaleren Realpolitik. Landesrat Alois Maier-Kaibitsch zitierte die Vertretung des Slowenischen Kulturverbandes wenige Tage später zu sich, legte ihr die neue Lage unmissverständlich dar und drohte mit der Liquidierung des seiner Ansicht nach „chauvinistischen Slowenentums".[1835] Am 2. Sep-

---

Wien (Stiko Wien), Rechtsabteilung, Säuberungsaktion: Schlussberichte Kärnten, Mappen 1–8, Karton 942, Anlage 1 zum Schlussbericht IV AR-V/1-1008, Wien, 27. 6. 1939.

1830 Suppan, Volksgruppen, S. 172.

1831 Haas, Stuhlpfarrer, Österreich und seine Slowenen, S. 74.

1832 Haas, Stuhlpfarrer, Slowenen, S. 76.

1833 Teodor Domej, Koroški Slovenci, 29 ff.; Valentin Sima: Der Anschluß mit besonderer Berücksichtigung der Kärntner Slowenen, in: Das gemeinsame Kärnten/Skupna Koroška, Dokumentation des deutsch-slowenischen Koordinationsausschusses der Diözese Gurk, Bd. 10: Volksgruppenproblematik 1938–1985, Klagenfurt 1985, S. 14–30, S. 17 ff.; Fantur, Kulturverband, 69 ff.; Avguštin Malle, Valentin Sima (Hg.): Der „Anschluß" und die Minderheiten in Österreich/„Anšlus" in manjšine v Avstriji. Klagenfurt/Celovec 1989.

1834 Haas, Stuhlpfarrer, Slowenen, S. 76; Veiter, Recht, S. 305.

1835 Über diese Besprechung, die am 4. 8. 1938 stattfand, berichtet Veiter, Recht, S. 307, unter Berufung auf einen Bericht der Oberstaatsanwaltschaft Graz an das Bundesministerium für Justiz, Zl. 985/46 vom 21. 1. 1947; die Angaben übernehmen auch Haas, Stuhlpfarrer, Slowenen, S. 77 f.

tember 1938 forderte die Gestapo den Slowenischen Kulturverband auf, seine Mitgliederlisten auszuliefern, was dieser jedoch ablehnte.[1836]

Eine vom Geheimen Staatspolizeiamt in Berlin mit Erlass vom 1. August 1938 getroffene Verfügung, derzufolge ausländische Staatsangehörige nicht Mitglieder der im Deutschen Reich bestehenden Volksgruppenorganisationen (Minderheitenvereine) sein können, wurde auch auf die in Kärnten bestehenden slowenischen Vereine angewandt.[1837] Die Bezirkshauptmannschaften waren angehalten, Erhebungen durchzuführen, hielten in ihren Berichten allerdings fest, dass den Vereinen im Gau Kärnten keine nennenswerte Zahl „südslawischer" Staatsbürger angehöre und diese nicht an der Leitung der Vereine beteiligt seien. In einer Stellungnahme vom 27. August 1938 bestätigte die BH Villach, dass der Sekretär des Slowenischen Kulturverbandes, Vinzenz (Vinko) Zwitter, nicht – wie das Ministerium für innere und kulturelle Angelegenheiten monierte – „südslawischer" Staatsangehöriger, sondern Reichsdeutscher und nach St. Jakob im Rosental zuständig sei.[1838] Bei einer Neufassung der Satzungen war unbedingt darauf zu achten, „dass die Vereinsmitglieder nicht als ‚slovenische Minderheitsangehörige', sondern als ‚Reichsdeutsche slovenischen

1836 AINV, OMV, Kart. 21. Denkschrift von Dr. J. Tischler an das OLG Graz vom 30. 5. 1946 (bei der Unterschrift hinten steht das Datum 1. 6. 1946). Die Denkschrift entstand im Zusammenhang mit den Vorerhebungen zum Maier-Kaibitsch-Prozess.

1837 SDfBK, Landeshauptmannschaft Kärnten, Präsidialbüro, Zl. 12.738/Präs., Behandlung von Minderheitenvereinen, Gestapo, Staatspolizeistelle Klagenfurt II-3398/38 an alle Bezirkshauptmannschaften in Kärnten und Lienz, gez. Dr. Weimann, Leiter der Staatspolizeistelle, Abschrift, Klagenfurt, 13. 10. 1938.

1838 SDfBK, Landeshauptmannschaft Kärnten, Präsidialbüro, Zl. 549/Präs., Nichtreichsangehörige in Volksgruppenorganisationen, Landeshauptmannschaft Kärnten an das Ministerium für innere und kulturelle Angelegenheiten in Wien, Klagenfurt, 20. 1. 1939; Landeshauptmannschaft Kärnten, Präsidialbüro, Zl. 10.508/Präs., Nichtreichsangehörige in Volksgruppenorganisationen, BH Villach an das Präsidium der Landeshauptmannschaft in Klagenfurt, Zl. Vor. 393/2/38, Villach, 27. 8. 1938; Landeshauptmannschaft Kärnten, Präsidialbüro, Zl. 9404, Nichtreichsangehörige in Volksgruppen organisationen, Ministerium für innere und kulturelle Angelegenheiten in Wien, Zl. II/6-210902/1938 an die Landeshauptmannschaft für Kärnten in Klagenfurt, Wien, 1. 8. 1938.

Volkstums' bezeichnet werden."[1839] Auf der Grundlage dieses Erlasses wurden sämtliche slowenischen Vereine durch die Bezirkshauptmannschaften dazu angewiesen, entsprechende Satzungsänderungen vorzunehmen.[1840]

5.3 Freistellung, Auflösung, Vermögensbeschlagnahme und Vermögensverwertung

5.3.1 Der Slowenische Kulturverband und der Politische und wirtschaftliche Verein für die Slowenen in Kärnten

Martin Wutte ging davon aus, dass 1938 von den slowenischen Bildungsvereinen, die dem Slowenischen Kulturverband/Slovenska prosvetna zveza angehörten, noch etwa 30 Ortsgruppen ein aktives und von den Nationalsozialisten unbehindertes Vereinsleben entfalteten.[1841] Die Toleranz der neuen Machthaber beschwörend, konstatierte Wutte wider sein Wissen, dass die 1939 im Sinne des Führerprinzips abgeänderten Satzungen des Slowenischen Kulturverbandes den Mitgliedern „weitestgehende kulturelle Freiheiten" zugestanden, „wie solche für die dt. Volksgruppe in Südslawien nicht einmal annähernd bewilligt wurden."[1842] Entgegen der

1839 SDfBK, Landeshauptmannschaft Kärnten, Präsidialbüro, Zl. 12.738/Präs, Behandlung von Minderheitenvereinen, Gestapo, Staatspolizeistelle Klagenfurt II-3398/38 an alle Bezirkshauptmannschaften in Kärnten und Lienz, gez. Dr. Weimann, Leiter der Staatspolizeistelle, Abschrift, Klagenfurt, 13. 10. 1938.

1840 SDfBK, Der Beauftragte des Stillhaltekommissars für Organisationen und Verbände, Gau Kärnten an Landeshauptmannschaft Kärnten, Abschrift, Klagenfurt, 15. 11. 1938.

1841 Martin Wutte: Nachtrag Kärnten, in: Carl Petersen u. a. (Hg.): Handwörterbuch des Grenz- und Auslanddeutschtums. Breslau 1940/41, S. 544–636, S. 584 u. S. 633. Wuttes Ausführungen sind dahin gehend zu relativieren, dass die slowenischen Vereine unter ständiger politischer Beobachtung standen und hinsichtlich ihrer Aktivitäten beurteilt wurden, mit dem Ziel, jedwede „slowenisch-nationale" Tätigkeit im Keim zu ersticken. In diesem Sinne zog Landesrat Alois Maier-Kaibitsch bereits im Juli 1938 die Auflösung der slowenischen Fortbildungsvereine in Erwägung. SDfBK, Landeshauptmannschaft Kärnten, Präsidialbüro, Zl. 7989/Präs., Katholisch-slovenischer Fortbildungsverein Radsberg, Schriftliche Stellungnahme von Alois Maier-Kaibitsch, Klagenfurt, 21. 7. 1938.

1842 Wutte: Nachtrag Kärnten, S. 584 u. S. 633.

Behauptung Wuttes kam es bereits im Mai 1938 in St. Veit im Jauntal (Gemeinde Rückersdorf) und in Gallizien zur Beschlagnahme des Vereinsvermögens der lokalen katholisch-slowenischen Fortbildungsvereine.[1843] Dass Wutte die Tatsachen offenkundig ignorierte, zeigt weiters ein Lagebericht des Slowenischen Kulturverbandes an den Reichsinnenminister vom 15. Dezember 1938, der eine Reihe von Unterdrückungsmechanismen gegen die slowenische Minderheit nennt: Versetzung bzw. Ausweisung slowenischsprachiger Lehrer und slowenischer Geistlicher, Ausschaltung der Slowenen aus den Gemeindeverwaltungen, der Organisation des Reichsnährstandes und dem Beamtenapparat. Im Zuge dieser Maßnahmen wurden alle slowenischen Gemeindesekretäre gekündigt oder zum Austritt aus den slowenischen Vereinen genötigt.[1844]

Noch im März 1938 verhaftete die Gestapo den ehemaligen slowenischen Landtagsabgeordneten und Obmannstellvertreter des Slowenischen Kulturverbandes, Vinko Poljanec, der am 25. August 1938 an den Haftfolgen verstarb. In den Monaten danach wurden Obmann-Stv. Ivan Starc, der Redakteur des Koroški Slovenec, Rado Vutej (Jakob Wutte), und der Chorleiter des Slowenischen Kulturverbandes, Valentin Hartmann, des Landes verwiesen, die beiden Letztgenannten wurden im KZ Buchenwald interniert. Der 1941 als „wehrunwürdig" erklärte Sekretär des Kulturverbandes, Dr. Vinko Zwitter, sah sich zum zwangsweisen Aufenthalt in Prag, später in Deutschland, genötigt.[1845]

Außerdem erfuhr die Organisationsstruktur der Vereine in weiterer Folge einige tief greifende Veränderungen. Unter Bezugnahme auf das Gesetz vom 17. Mai 1938, GBlÖ 1938/136 ordnete der Stillhaltekommissar für Vereine, Organisationen und Verbände im Einverständnis mit dem Reichskommissar für die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich, Gauleiter Joseph Bürckel, mit Wirkung vom 27. Juni 1939 und unter Wahrung ihrer Selbstständigkeit die Freistellung von 74

1843 AdR, BMfAA, Sektion II-pol, Österreich 10, Karton 643, GZl. 71.045-6/60, Zl. 82.423-6/60, AKL, Zl. Präs-3502/2/1960 an das BMfAA, Klagenfurt, 22. 8. 1960, Anlage C, BH Völkermarkt, Zl. 805/Präs./38, Kath. slov. Fortbildungsverein in St. Veit i. J. u. Gallizien an die Gestapo, Staatspolizeistelle in Klagenfurt, Völkermarkt, 30. 5. 1938.

1844 Suppan, Volksgruppen, S. 172.

1845 Suppan, Volksgruppen, S. 172; Fantur, Kulturverband, S. 71; Sima, Anschluß, S. 21.

slowenischen Vereinen in ganz Kärnten an.[1846] Dem Slowenischen Kulturverband wurde eine Satzungsänderung auferlegt[1847], die die Einführung des Arierparagraphen und die Umstellung der Satzungen auf das Führerprinzip vorsah. Von diesen Auflagen waren neben dem Dachverband in Klagenfurt insgesamt 43 lokale Bildungsvereine betroffen.[1848]

Das waren im Bezirk Klagenfurt: Gesangsverein „Zvezda" in Keutschach; Slovenischer Gesangs- und Bildungsverein „Eintracht" („Edinost") Schiefling; Kath. slov. Bildungsverein „Kočna" in Suetschach; Kath. slov. Fortbildungsverein in St. Johann im Rosental; Kath. slov. Bildungsverein Radsberg; Kath. slov. Bildungsverein „Bilka" in Ludmannsdorf; Kath. slov. Bildungsverein in Ferlach; Kath. slov. Bildungsverein „Gorjanci" in Köttmannsdorf; Kath. slov. Bildungsverein „Planina" in Zell; Kath. slov. Bildungsverein „Vrtača" in Windisch Bleiberg; Kath. slov. Bildungsverein in Unterloibl; Kath. slov. Bildungsverein „Edinost" in St. Thomas a. Z.; Kath. slov. Fortbildungsverein in Glainach; Bezirk Völkermarkt: Kath. slov. Fortbildungsverein in Globasnitz; Kath. slov. Fortbildungsverein „Trta" in Sittersdorf; Kath. slov. Fortbildungsverein in Rinkenberg; Kath.

1846 Der Reichskommissar für die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich, Stillhaltekommissar für Vereine, Organisationen und Verbände, Abwicklungsstelle, Nachrichtenblatt, Nr. 42 b, 17. 8. 1939, S. 1 ff.

1847 Der Stillhaltekommissar für Vereine, Organisationen und Verbände sprach sich gegenüber der Landeshauptmannschaft Kärnten aus grundsätzlichen Erwägungen dagegen aus, den slowenischen Vereinen Einheitssatzungen aufzutragen. SDfBK, Landeshauptmannschaft Kärnten, Präsidium, Zl. 6877/Präs., Satzungen für die slowenischen Kulturvereine in Kärnten, Der Reichskommissar für die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich, Stab, Stillhaltekommissar für Vereine, Organisationen und Verbände, Abwicklungsstelle an die Landeshauptmannschaft Kärnten in Klagenfurt, Wien, 1. 8. 1939.

1848 SDfBK, Mappe Slowenischer Kulturverband, Landeshauptmannschaft Kärnten, Zl. 9614/Präs., Slowenische Kulturvereine, Freistellung, Klagenfurt, 9. 8. 1939; AdR, BMI, Stiko Wien, 35 E, Mappe 11, Zl. 9, Verzeichnis der an den Slowenischen Kulturverband angeschlossenen Organisationen, Karton 621; Valentin Inzko: Die Wiedererstehung des politischen und kulturellen Lebens bei den Kärntner Slowenen nach 1945, in: Das gemeinsame Kärnten/Skupna Koroška, Dokumentation des deutsch-slowenischen Koordinationsausschusses der Diözese Gurk, Volksgruppenproblematik 1848–1990, Bd. 11, Klagenfurt 1991, S. 460–477, S. 466. Davon abweichend listet Fantur, Kulturverband, S. 64 ff., insgesamt 41 Kulturvereine auf.

slov. Fortbildungsverein in St. Michael ob Bleiburg; Kath. slov. Fortbildungsverein in Gallizien; Kath. slov. Fortbildungsverein in Eberndorf; Kath. slov. Fortbildungsverein in Bleiburg; Kath. slov. Fortbildungsverein in Schwabegg; Kath. slov. Fortbildungsverein in Stift Griffen; Kath. slov. Fortbildungsverein in Edling; Kath. slov. Fortbildungsverein in Ebriach; Kath. slov. Fortbildungsverein in Diex; Kath. slov. Fortbildungsverein in St. Veit im Jauntal; Kath. slov. Fortbildungsverein in Eisenkappel; Kath. slov. Fortbildungsverein in St. Filippen ob Sonnegg; Kath. slov. Fortbildungsverein in St. Kanzian im Jauntal; Bäuerlicher Bildungsverein für Ruden, St. Peter am Wallersberg und Umgebung in St. Peter am Wallersberg; Bezirk Villach: Kath. slov. Fortbildungsverein in Köstenberg; Kath. slov. Fortbildungsverein „Kot" in St. Jakob im Rosental; Kath. slov. Fortbildungsverein in Mallestig; Kath. slov. Fortbildungsverein „Jepa" in Latschach; Kath. slov. Fortbildungsverein in Rosegg; Kath. slov. Fortbildungsverein „Zila" in Achomitz; Slov. Bildungs- und Tamburaschenverein „Sloga" in Föderlach; Slov. Tamburaschenverein „Dobrač" in Fürnitz; Fortbildungsverein „Jepa" in Petschnitzen; Bezirk Hermagor: Kath. slov. Fortbildungsverein in Egg bei Hermagor; Kath. slov. Fortbildungsverein Mellweg; Stadt Klagenfurt: Slovenischer Kulturverband Klagenfurt; Slov. Fortbildungsverein „Bisernica" Klagenfurt; Ortsgruppe des Vereines Pravnik in Klagenfurt.[1849]

Eigentum der Vereine waren in allen Fällen die Bibliotheken sowie die Kulissen und Garderoben für Laienspielaufführungen. Die von den lokalen Vereinen benützten Veranstaltungsräume und Kulturhäuser befanden sich nur in zwei Fällen (Unterloibl und Sittersdorf) im Eigentum des Slowenischen Kulturverbandes.

Im direkten Zusammenhang mit der Freistellung steht der Versuch einer Erfassung des Vermögens der slowenischen Vereine, wobei an Stelle einer detaillierten Vermögensbilanz per 31. März 1938 von einer durch den Stillhaltekommissar in seinem Schlussbericht nicht bezifferten, offensichtlich geschätzten Pauschalsumme ausgegangen wurde. Auf Grund dessen bestimmte der Stillhaltekommissar mit Datum 30. Mai 1939, dass die Vermögen der oben angeführten Vereine unter Abzug einer einmaligen

1849 SDfBK, Mappe Slowenischer Kulturverband, Landeshauptmannschaft Kärnten, Zl. 9614/Präs., Slowenische Kulturvereine, Freistellung, Klagenfurt, 9. 8. 1939.

Aufbauumlage für Österreich in Höhe von RM 800 und einer einmaligen Verwaltungsgebühr in Höhe von RM 200 freigestellt werden.[1850] Der Slowenische Kulturverband wurde aufgefordert, die Beträge auf die Konten des Stillhaltekommissars zu überweisen. Es stand dem Kulturverband frei, von den einzelnen Vereinen den jeweiligen Betrag einzuheben.[1851] Mit Schreiben vom 10. Juni 1939 ersuchte der Sekretär des Slowenischen Kulturverbandes, Vinko Zwitter, um Stundung der vorgeschriebenen Aufbauumlage und Verwaltungsgebühr, da er völlig auf die Zuwendungen der beinahe mittellosen Unterorganisationen angewiesen sei.[1852] Nach einer weiteren Urgenz Zwitters teilte der Stillhaltekommissar am 27. September 1939 mit, dass er sich nicht in der Lage sehe, „von der für sämtliche Vereine pauschal verfügten Aufbauumlage und Verwaltungsgebühr im Gesamtbetrage von RM 1.000 abzugehen". Er erklärte sich jedoch bereit, „in den Fällen, wo irrtümlicherweise eine doppelte Abwicklung erfolgte, die darüber hinaus geforderten Beträge von je RM 5 nachzulassen".[1853] Nach einer mündlichen Vorsprache beim Referenten des Stillhaltekommissars wurde dem Slowenischen Kulturverband am 6. Oktober 1939 gestattet, die festgesetzte Gebühr in drei Monatsraten zu je RM 333,33 an die „Aufbaufonds" Vermögensverwaltungsgesellschaft m.b.H. zu überweisen.[1854] Quellenmäßig lässt sich zumindest eine Ratenzahlung (13. Oktober 1939) belegen.[1855]

1850 AdR, BMI, Stiko Wien, 35, Schlussberichte, 32, Der Reichskommissar für die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich. Stab Stillhaltekommissar für Vereine, Organisationen und Verbände, Wien, 30. 5. 1939, Karton 630.

1851 AdR, BMI, Stiko Wien, 35 E, Mappe 11, Zl. 9, Schreiben an den Slowenischen Kulturverband, 30. 5. 1939, Karton 621.

1852 AdR, BMI, Stiko Wien, 35 E, Mappe 11, Zl. 9, Schreiben des Slowenischen Kulturverbandes an den Reichskommissar für die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich, Klagenfurt, 10. 6. 1939, Karton 621.

1853 AdR, BMI, Stiko Wien, 35 E, Mappe 11, Zl. 9, Schreiben an den Slowenischen Kulturverband, 27. 9. 1939, Karton 621.

1854 AdR, BMI, Stiko Wien, 35 E, Mappe 11, Zl. 9, Schreiben an den Slowenischen Kulturverband, 9. 10. 1939, Karton 621.

1855 AdR, BMI, Stiko Wien, 35 E, Mappe 11, Zl. 9, Aufbaufonds Vermögensverwaltungs-Gesellschaft m.b.H., Buchhaltung, Stillhaltekommissar für Vereine, Organisationen und Verbände, Kontoauszug, Wien, 4. 11. 1939, Karton 621.

Bei 19 namentlich angeführten Vereinen, deren Vermögen unbekannt war, wurde von der Einhebung einer einmaligen Aufbauumlage und Verwaltungsgebühr abgesehen.[1856] Ebenfalls als „unbekannt" eingestuft wurde das Vermögen des Politischen und wirtschaftlichen Vereines für die Slowenen in Kärnten (Politično in gospodarsko društvo za Slovence na Koroškem), des Slowenischen Schulvereines in Klagenfurt (Slovensko šolsko društvo v Celovcu) und der St. Hermagoras-Bruderschaft Klagenfurt (Družba sv. Mohorja v Celovcu), die eine Verwaltungsgebühr von insgesamt RM 15 zu entrichten hatten.[1857]

Die Demontage des Slowenischen Kulturverbandes, dem Maier-Kaibitsch politisches Taktieren und „Unbelehrbarkeit" vorwarf, vollzog sich in mehreren Etappen. In einer Stellungnahme vom 12. Februar 1940 räsonierte er:

> „Das herausfordernde und hinterhältige Benehmen bekannter nationaler Slowenen führte bei der Landeshauptmannschaft schon des öfteren zu ernsten Aussprachen, wie dem besorgniserregenden Treiben der führenden Slowenen im Slowenischen Kulturverband gerade in der Kriegszeit entgegenzutreten ist. Es hat sich die Notwendigkeit ergeben, in Gemeinden, in denen sich

1856 AdR, BMI, Stiko Wien, 35, Schlussberichte, 31, Der Reichskommissar für die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich. Stab Stillhaltekommissar für Vereine, Organisationen und Verbände. Abwicklungsstelle, Schlussbericht Slovenische Vereine in Kärnten, Wien, 30. 11. 1939, Karton 630. Im einzelnen waren dies: Slovenischer Bildungsverein Eberstein, Jagdverein Lovsko društvo Ludmannsdorf, Slov. kath. Bildungsverein Vrataca Windisch-Bleiberg, Slov. Bildungsverein Mellweg, Slov. Katechetenverein für Kärnten St. Jakob i. R., Slov. Bildungsverein Feldkirchen, Slov. Kreuzbündnis (Abstinentenverein) Klagenfurt, Kath. slov. Bildungsverein Klagenfurt, Slov. kath. Volksbildungsverein Weizelsdorf, Slov. Gesangs- und Tamburaschenverein Fürnitz, Slov. Klosterschule für Haushaltung St. Peter (St. Jakob), Slov. Schulschwestern St. Peter, Slov. Kultur- und Fortbildungsverein Wernberg, Wohltätigkeitsverein Drava Villach, Slov. Bildungsverein Hermagor, Zweigverein des slov. Bienenzuchtvereines Loibach, Politischer und wirtschaftlicher Verein für die Slovenen St. Stefan, Slov. kath. Jungfrauenverein Globasnitz, Verein Kmečka zveza (Bauernbund) St. Michael bei Bleiburg.

1857 AdR, BMI, Stiko Wien, 35, Schlussberichte, 33, Der Reichskommissar für die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich. Stab Stillhaltekommissar für Vereine, Organisationen und Verbände, Abwicklungsstelle, Schlussbericht Slowenische Vereine im Gau Kärnten, Wien, 8. 11. 1939, Karton 630.

> die deutschgesinnte Bevölkerung den Slowenen gegenüber kaum mehr durchsetzen konnte, slowenische Veranstaltungen (Igren) aus Gründen der Ordnung und Ruhe zu untersagen. Die Landeshauptmannschaft sah sich auch veranlasst, einen verstärkten Beobachtungsdienst anzuordnen, da festgestellt werden musste, dass in erster Linie von den Grenzgemeinden des Jauntales und Rosentales ausgehend eine ganz arge und nicht ungefährliche gegen den Deutschen Staat und seine Kriegsführung gerichtete Propaganda organisiert wird, die nur in Verbindung mit den deutschfeindlichen klerikalen und Sokolkreisen des angrenzenden südslawischen Staates stehen kann."[1858]

Nach dem deutschen Überfall auf Jugoslawien im April wurden der Slowenische Kulturverband und seine 43 lokalen Kulturvereine aufgelöst und ihr Vermögen beschlagnahmt.[1859] Ende 1941 untersagte der Reichsminis-

---

1858 SDfBK, Mappe Slowenischer Kulturverband, Landeshauptmannschaft Kärnten, Zl. 1873/Präs., Darstellung des Slowenischen Kulturverbandes Klagenfurt über die volkspolitische Lage der Kärntner Slowenen, Stellungnahme von Alois Maier-Kaibitsch an den Reichsminister des Innern in Berlin, Klagenfurt, 12. 2. 1940; Fantur, Kulturverband, S. 73.

1859 Wie bereits gezeigt, waren laut Schlussbericht insgesamt 1.008 Vereine in Kärnten zur Auflösung beantragt. SDfBK, Der Reichsstatthalter in Kärnten, Zl. Ia-Pol-15017, NSDAP-Partei-Kanzlei an den Reichsstatthalter in Kärnten, (Vereinsbehörde), München, 5. 9. 1941. Die „Aufbaufonds" Vermögensverwaltungsgesellschaft m.b.H. teilte dem Reichsstatthalter für den Gau Kärnten im Oktober 1940 mit, dass sie auf die aus der Auflösung anfallenden Vermögenswerte von Vereinen zugunsten der NSDAP Gauleitung für den Gau Kärnten verzichte. SDfBK, Der Reichsstatthalter in Kärnten, Zl. Ia-Pol-14131, „Aufbaufonds" Vermögensverwaltungs-Gesellschaft m.b.H. an den Reichsstatthalter für den Gau Kärnten, Klagenfurt, Wien, 22. 10. 1940. Der Beauftragte des Gauleiters der NSDAP in Kärnten, Neuer, wurde daher von jeder Auflösungsverfügung sofort schriftlich in Kenntnis gesetzt und veranlasste die Einziehung der vorhandenen Vermögenswerte über das bei der Kärntner Sparkasse in Klagenfurt eingerichtete Konto. SDfBK, Der Reichsstatthalter in Kärnten, Zl. Ia-Pol-14131, Erfüllung der vom Stillhaltekommissar für Vereine den freigestellten Vereinen erteilten Auflage; Verzicht der Aufbaufondsvermögensverwaltung zugunsten der Gauleitung der NSDAP in Klagenfurt, Amtsvermerk, Klagenfurt, 31. 10. 1940; Suppan, Volksgruppen, S. 173; Sima, Anschluß, S. 26; Peter Wiesflecker: Klagenfurt als Sitz kultureller Institutionen der Kärntner Slowenen, in: 800 Jahre Klagenfurt. Festschrift zum Jubiläum der ersten urkundlichen Nennung, Klagenfurt 1996, S. 421–438, S. 435.

ter des Innern jede Tätigkeit der Organisationen der slowenischen Volksgruppe im Deutschen Reich (Vereine, Stiftungen, Gesellschaften, Genossenschaften).[1860] Die Gründung neuer Organisationen der slowenischen Volksgruppe blieb untersagt. Gleichzeitig wurde SS-Obersturmbannführer Oberregierungsrat Alois Maier-Kaibitsch als Kommissar für die Organisationen der slowenischen Volksgruppe in Aussicht genommen.[1861]

Die Auflösung des Politischen und wirtschaftlichen Vereines für die Slowenen in Kärnten/Politično in gospodarsko društvo za Slovence na Koroškem mit Sitz in Klagenfurt vollzog sich mit Bescheid des Reichsstatthalters in Kärnten vom 31. Januar 1941, Zl. Ia-Pol-1299. Begründet wurde dieser Schritt damit, dass „die Interessen der sich zum slowenischen Volkstum bekennenden Kärntner /.../ im ausreichenden Maße von den örtlichen slowenischen Kulturvereinen und dem slowenischen Kulturverband in Klagenfurt wahrgenommen werden. Für den Weiterbestand dieses Vereines, der im Wesen die gleichen Ziele verfolgt, besteht daher keine begründete Notwendigkeit".[1862] Bis zu seiner Auflösung wirkte der Verein als Träger des slowenischen Minderheitsverlages bzw. der Zeitung „Koroški Slovenec".[1863] Im September 1941 teilte der Reichsminister des Innern dem

1860 SDfBK, Mappe Slowenischer Kulturverband, Verordnung über die Organisationen der slowenischen Volksgruppe im Deutschen Reich, Zl. VI b 4047/III/41-8890 a, Verordnungsentwurf.

1861 SDfBK, Mappe Slowenischer Kulturverband, Reichsministerium des Innern, VI b 4085/41-8890 a an den Reichsstatthalter in Kärnten in Klagenfurt, Berlin, 20. 12. 1941.

1862 SDfBK, Mappe Politischer und wirtschaftlicher Verein für die Slowenen in Kärnten, Der Reichsstatthalter in Kärnten, Zl. Ia-Pol-1299, Politischer und wirtschaftlicher Verein für die Slowenen in Kärnten, Auflösung, Bescheid, Klagenfurt, 31. 1. 1941.

1863 AdR, BMfAA, Sektion II-pol, Österreich 10, Karton 643, GZl. 71.045-6/60, Zl. 82.423-6/60, AKL, Zl. Präs-3502/2/1960 an das BMfAA, Klagenfurt, 22. 8. 1960, Anlage B, Die Entwicklung des rechtlichen Bestandes der in der Eingabe des „Zentralverbandes slow. Organisationen in Kärnten" und des „Rates der Kärntner Slowenen" vom 30. 4. 1960 in Punkt 2 unter lit. b bis g als durch ns. Verfolgungsmaßnahmen Geschädigte bezeichneten Vereine, S. 1. Diese Quelle ist nicht präzise. Im Impressum des Blattes ist zunächst als Eigentümer des „Koroški Slovenec" der Politische und wirtschaftliche Verein für die Slowenen in Kärnten angegeben. Verleger, Herausgeber und verantwortlicher Redakteur war bis zur Nr. 8/1940 Dkfm. Vinko Zwitter. Danach übernahm der Verein auch die

Reichsstatthalter in Kärnten mit, dass er vom Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums (in Kärnten amtierte zu dieser Zeit Franz Kutschera als Beauftragter des RKFDV) davon in Kenntnis gesetzt worden sei, dass die politischen und wirtschaftlichen Organisationen der slowenischen Volksgruppe in Altkärnten auf staatspolizeiliche Weisung ihre Tätigkeit eingestellt hätten und ihre Grundstücke beschlagnahmt wurden:

> „Entsprechend dem Beispiel der Organisationen der polnischen Volksgruppe im Altreich beabsichtige ich auch in diesem Falle rechtliche Grundlagen für die endgültige Liquidierung der slovenischen Organisationen in Altkärnten zu schaffen, insbesondere um eine Bereinigung im Grundbuch zu erreichen."[1864]

Mit Schnellbrief vom 14. Mai 1941 an den Chef der Sicherheitspolizei und des SD bzw. an den Reichsstatthalter in Kärnten stimmte der Reichsminister des Innern der beabsichtigten Auflösung des Slowenischen Kulturverbandes und seiner Untervereine sowie der Einziehung des Vereinsvermögens zugunsten des Deutschen Reiches zu.[1865] Die Liquidation des Slowenischen Kulturverbandes und seiner Untergliederungen erhielt mit Erlass vom 17. November 1941 ihre rechtliche Grundlage. Gleichzeitig wurde die Staatspolizeistelle Klagenfurt angewiesen, wegen der Einziehung der Vermögenswerte des Slowenischen Kulturverbandes sowie seiner Untergliederungen zugunsten des Deutschen Reiches das Erforderliche zu veranlassen. Der genannte Erlass erreichte die Staatspolizeistelle Klagenfurt allerdings erst am 31. Oktober 1942, da die Absendung beim Reichsmi-

---

Funktion des Verlegers und Herausgebers. Mit der Nr. 8/1941 übernahm Dr. Franc Petek die Funktion des Verlegers, Zwitter blieb Redakteur des Blattes. Für den Vertrieb verantwortlich waren nach dem „Anschluss" Rado Wutej und Joško Suppanz. Die Wochenzeitung wurde bis zur Nr. 10/1939 bei Ant. Machat in Wien und ab diesem Zeitpunkt bei Leon in Klagenfurt gedruckt.

1864 SDfBK, Mappe Slowenischer Kulturverband, Der Reichsminister des Innern, VI b 4047/41-8890 a an den Reichsstatthalter in Kärnten, Berlin, 13. 9. 1941.

1865 SDfBK, Mappe Slowenischer Kulturverband, Der Reichsminister des Innern, VI b 3946 I-III/41-8890 a an den Chef der Sicherheitspolizei und des SD sowie in Abschrift an den Reichsstatthalter in Kärnten, Berlin, 14. 5. 1941.

nister des Innern versehentlich unterblieben war.[1866] Am 25. Januar 1943 erging folgender Bescheid der Staatspolizeistelle Klagenfurt:

> „Der Reichsminister des Innern hat mit Erlass vom 17. 11. 1941 Pol.S IV D 3 b – B.Nr. 3362/40-g auf Grund der Verordnung über die Einziehung volks- und staatsfeindlichen Vermögens im Lande Österreich vom 18. 11. 1938, Reichsgesetzblatt I, S. 1620, festgestellt, dass die Bestrebungen des slovenischen Kulturverbandes sowie seiner Untergliederungen volks- und staatsfeindlich gewesen sind.[1867] Gleichzeitig wurde die Staatspolizeistelle Klagenfurt angewiesen, wegen der Einziehung der Vermögenswerte des slovenischen Kulturverbandes einschließlich aller seiner Untergliederungen zu Gunsten des Deutschen Reiches das Erforderliche zu veranlassen. Gemäß § 1, Absatz 1 der vorgenannten Verordnung verfüge ich daher auf Grund § 12 der ersten Verordnung zur Durchführung des Ostmarkgesetzes vom 10. Juni 1939, RGBl. I, S. 995, in Verbindung mit § 1 der neunten Verordnung zur Durchführung des Ostmarkgesetzes vom 23. April 1940, RGBl. I, S. 545, nachdem mit Verfügung vom 25 .7. 1941 bereits die Beschlagnahme angeordnet wurde, nunmehr die sofortige Einziehung des gesamten Besitzes des slovenischen Kulturverbandes einschließlich aller seiner Untergliederungen im Gau Kärnten zu Gunsten des Deutschen Reiches, vertreten durch den Reichsfinanzminister.“[1868]

1866 SDfBK, Mappe Slowenischer Kulturverband, Gestapo, Staatspolizeistelle Klagenfurt, III 576/38 an den Reichsstatthalter in Kärnten in Klagenfurt, Klagenfurt, 10. 3. 1943.

1867 Ähnliche Vorwürfe erhob Maier-Kaibitsch auch gegenüber dem Slowenisch-akademischen Ferialverein „Korotan“, den er als Vereinigung nationalslowenischer Studenten titulierte, welche „besonders geschult werden und die junge Führerschaft jener Slowenen darstellen, deren kulturelle Ausrichtung verbunden mit heimlichen politischen Zielen aus Laibach erfolgt. /.../ Die jährlichen slowenischen Studentenzusammenkünfte in Kärnten, wie sie während der Sommerferien erfolgen, lösten immer unter unserer Bevölkerung schwere Beunruhigung aus. Ich halte die Genehmigung der Satzungen für untragbar.“ SDfBK, Der Reichsstatthalter in Kärnten, Zl. Ia-Pol-1298, Slowenisch akademischer Ferialverein „Gorotan“ [sic] in Klagenfurt, Auflösung, Landeshauptmannschaft Kärnten in Klagenfurt, Zl. 4270/Präs., Alois Maier-Kaibitsch an Regierungsrat Wilhelm Schwalb, Stellungnahme, Klagenfurt, 23. 4. 1940.

1868 SDfBK, Mappe Slowenischer Schulverein in Klagenfurt, Gestapo, Staatspolizeistelle Klagenfurt, III 576/38, Bescheid, Abschrift, Klagenfurt, 25. 1. 1943.

Die definitive Löschung der kulturellen Vereine der Slowenen im Vereinskataster wurde überhaupt erst am 23. März 1943 angeordnet. Gegen die Löschung erhob Maier-Kaibitsch keinen Einwand, zumal ein „nennenswertes Vermögen" des Slowenischen Kulturverbandes und seiner Untergliederungen nicht vorhanden sei.[1869]

5.3.2 Slowenische Feuerwehrvereine

Einen für die Zeit vor der generellen Vermögensbeschlagnahme slowenischer Vereine im Jahr 1941 einzigartigen Fall stellt zweifellos die Auflösung des Slowenisch-freiwilligen Feuerwehrvereines in St. Jakob im Rosental dar, dessen Vermögen nach dem Stande vom 5. April 1939 (RM 8.834,83) der Gemeinde überantwortet wurde. Die vom Stillhaltekommissar am 9. Mai 1939 beantragte Aufhebung der Rechtspersönlichkeit des Feuerwehrvereines und die Eingliederung von dessen Vermögen in jenes der Gemeinde St. Jakob wurden mit satzungs- und befehlswidrigem Verhalten (Verweigerung des „deutschen Grußes", Verwendung slowenischer Kommandos) gerechtfertigt. Der Bürgermeister intervenierte unter Hinweis auf die prekäre Budgetsituation gegen die der Gemeinde in Höhe von 10 % des Reinvermögens des slowenischen Feuerwehrvereines auferlegte Aufbauumlage (RM 883,48) und die zu entrichtende Verwaltungsgebühr (RM 132,52) und erreichte eine Herabsetzung auf eine „einmalige Anerkennungsgebühr" in Höhe von RM 100.[1870] Nach 1945 taucht der Verein in den im Rahmen des Projekts durchgearbeiteten Akten nicht mehr auf.

1869 SDfBK, Mappe Slowenischer Kulturverband, Der Reichsstatthalter in Kärnten, Zl. I-Pol-3397, Slowenischer Kulturverband und Slowenische Kulturvereine in Kärnten, Auflösung, Amtsvermerk, Klagenfurt, 23. 3. 1943; I-Pol-3397/43, Betrifft: Auflösungen von slowenischen Kulturvereinen, Klagenfurt, 23. 3. 1943; Fantur, Kulturverband, S. 76.

1870 AdR, BMI, Stiko Wien, 35 E, Mappe 2, Zl. 13, Der Reichskommissar für die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich, Stab Stillhaltekommissar für Vereine, Organisationen und Verbände an die Gemeindeverwaltung St. Jakob im Rosental, Wien, 9. 5. 1939; Vermögensbilanz zum Gau-Schlussbericht per 31. 3. 1938; Abwicklungsstelle an die Gemeindevorstehung St. Jakob im Rosental, Wien, 31. 7. 1939; Der Bürgermeister in St. Jakob im Rosental an den Reichskommissar für die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich, Stab Stillhaltekommissar für Vereine, Organisationen und Verbände in Wien, St. Jakob,

Über die Auflösung eines weiteren slowenischen Feuerwehrvereins (es handelt sich um den Verein Freiwillige Feuerwehr für Globasnitz – St. Stefan/Prostovolna požarna bramba za Globasnico in Šteben) ist uns nur die Tatsache seiner Auflösung bekannt sowie Angaben über sein Vermögen am 31. März 1939, das u. a. in einem Rüstwagen, diversen Spritzen und anderen Geräten sowie zwei Spritzenhäusern bestand.[1871]

5.3.3 Der Slowenische Schulverein in Klagenfurt und seine Zweigstelle in St. Jakob im Rosental

Der Slowenische Schulverein in Klagenfurt/Slovensko šolsko društvo v Celovcu war vom Stillhaltekommissar für Vereine, Organisationen und Verbände mit Bescheid vom 21. Juni 1939 bzw. vom 13. November 1939 freigestellt worden, d. h. es wurde verfügt, dass der Verein selbstständig weiter bestehen bleibt und seine Satzungen durch Aufnahme des Arierparagraphen und im Sinne des Führerprinzips zu ändern waren.[1872] Der Reichsstatthalter in Kärnten übermittelte dem Referenten für Grenz- und Volkstumsangelegenheiten, Alois Maier-Kaibitsch, die neue Satzung des Slowenischen Schulvereines in Klagenfurt und ersuchte um Stellungnahme. In seiner Antwort sprach Maier-Kaibitsch dem Slowenischen Schulverein – wie dem Politischen und wirtschaftlichen Verein – jede Existenzberechtigung ab und plädierte vehement für dessen Liquidation.[1873]

---

7. 7. 1939; Landeshauptmannschaft Kärnten, Zl. 01328, Slovenische FF St. Jakob i. R. satzungs- und befehlswidriges Verhalten, Gendarmerieposten St. Jakob i. R., Kreis Villach, Kärnten, E.Nr. 113 an die Landeshauptmannschaft für Kärnten, Landesinspektorat für Feuer-, Gasschutz u. Rettungswesen in Klagenfurt, St. Jakob i. R., 12. 1. 1939, Karton 621.

1871 KLA, LGK, RK 318/47. Antrag, Feuerwehrhauptmann Greiner Paul an AKL, 16. 8. 1947 (von AKL, Abt. X, an LGK, RK weitergeleitet).

1872 SDfBK, Mappe Slowenischer Schulverein in Klagenfurt, Landeshauptmannschaft Kärnten, Zl. 14125/Präs. Slowenischer Schulverein in Klagenfurt, Satzungsvorlage und Freistellung, Der Reichskommissar für die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich, Stab Stillhaltekommissar für Vereine, Organisationen und Verbände an die Landeshauptmannschaft Kärnten, Vereinsbehörde, Wien, 21. 6. 1939 u. 13. 11. 1939.

1873 SDfBK, Mappe Slowenischer Schulverein in Klagenfurt, Landeshauptmannschaft Kärnten (Präsidium), Zl. 4656/Präs., Slowenischer Schulverein für Kärnten in Klagenfurt, Umbildung, Alois Maier-Kaibitsch an Regierungsrat

Die Argumentation Maier-Kaibitschs machte sich auch die Staatspolizeistelle Klagenfurt zu eigen.[1874] Der Bescheid des Reichsstatthalters in Kärnten zur Auflösung des Vereines gemäß § 24 des Vereinsgesetzes ist mit 29. Januar 1941 datiert. Die Gestapo wurde dazu angehalten, dass Vermögen sicherzustellen.[1875] Mit selbem Datum erging ein gleich lautender Bescheid an die Zweigstelle des Slowenischen Schulvereines in St. Peter bei St. Jakob im Rosental.[1876]

Die Zweigstelle des Slowenischen Schulvereines in St. Peter bei St. Jakob im Rosental/Slovensko šolsko društvo, podružnica v Št. Jakobu v Rožu war bereits am 5. Januar 1940 mit der Begründung aufgelöst worden, dass dieser Verein schon längere Zeit hindurch keine Tätigkeit mehr ausübe.[1877] Diese Verfügung machte die Landeshauptmannschaft in Klagenfurt am 7. März 1940 rückgängig[1878], wodurch die Zweigstelle bis zur definitiven Auflösung am 29. Januar 1941, mit welcher der Landrat in Villach mit der Sicherstellung des Vermögens beauftragt wurde[1879], zunächst selbstständig weiter bestehen blieb.

Wilhelm Schwalb, Stellungnahme, Klagenfurt, 23. 4. 1940. Die Stellungnahme von Alois Maier-Kaibitsch findet sich auch im ASŠD, fasc. stari dokumenti.

1874 SDfBK, Mappe Slowenischer Schulverein in Klagenfurt, Landeshauptmannschaft Kärnten, (Präsidium), Zl. 4656/Präs., Slowenischer Schulverein für Kärnten in Kärnten, Umbildung, Gestapo, Staatspolizeistelle Klagenfurt, III 630/40 an den Reichsstatthalter z. Hd. Regierungsrat Schwalb, Klagenfurt, 29. 4. 1940 u. ASŠD, fasc. stari dokumenti.

1875 SDfBK, Mappe Slowenischer Schulverein in Klagenfurt, Der Reichsstatthalter in Kärnten, Zl. Ia-Pol-1292, Slowenischer Schulverein in Klagenfurt, Auflösung, Bescheid, Klagenfurt, 29. 1. 1941; Der Polizeidirektor in Klagenfurt, V 26.00/98 an den Reichsstatthalter in Kärnten in Klagenfurt, Klagenfurt, 6. 1. 1942 u. ASŠD, fasc. stari dokumenti.

1876 SDfBK, Mappe Slowenischer Schulverein in Klagenfurt, Der Reichsstatthalter in Kärnten, Zl. Ia-Pol-1291, Slowenischer Schulverein – Zweigstelle St. Jakob im Rosental, Auflösung, Bescheid, Klagenfurt, 29. 1. 1941; Der Landrat des Kreises Villach Abt. III Dr. R/W, Zl. 705/39 Ai. an den Gendarmerieposten in St. Jakob i. R., Villach, 7. 2. 1941.

1877 SDfBK, Mappe Slowenischer Schulverein in Klagenfurt, Landeshauptmannschaft Kärnten (Präsidium), Zl. 16163/Präs./39, Bescheid, Klagenfurt, 5. 1. 1940.

1878 SDfBK, Landeshauptmannschaft Kärnten (Präsidium), Zl. 2700/Präs., Zweigstelle des slowenischen Schulvereines in St. Jakob i. Ros., Bescheid, Klagenfurt, 7. 3. 1940.

1879 ASŠD, fasc. stari dokumenti, Bericht an den Landrat in Villach, Abschrift, Klagenfurt, 25. 3. 1942.

Der Slowenische Schulverein in Klagenfurt war vor dem Zweiten Weltkrieg Eigentümer der Liegenschaften EZ 58, 59 und 61 der KG St. Peter bei St. Jakob im Rosental, die seit dem Jahre 1922 an das Frauenkloster der Schulschwestern des III. Ordens vom Heiligen Franziskus von Assisi verpachtet waren, welche dort eine landwirtschaftliche Haushaltungsschule führten. Die Einrichtung gehörte offenbar zum Teil dem Konvent, zum größeren Teil aber dem Grundstückseigentümer, d. h. dem Slowenischen Schulverein in Klagenfurt. Im April 1941 mussten die Schulschwestern diese Pachtliegenschaften verlassen, welche sodann zeitweise für Zwecke der Wehrmacht und zeitweise zur Unterbringung einer Hauswirtschaftsschule des Landrates Villach in Verwendung standen.[1880] Mit Bescheid der Gestapo, Staatspolizeistelle Klagenfurt, vom 26. März 1943 wurden diese Liegenschaften enteignet und das Eigentumsrecht für das Deutsche Reich, vertreten durch den Reichsfinanzminister, einverleibt.[1881] Auf der Grundlage des Erlasses des Reichsministers der Finanzen vom 18. Januar 1944 wurde das Eigentumsrecht an den angeführten Liegenschaften dem Landrat Villach als Selbstverwaltungskörperschaft übertragen. Die Übereignung erfolgte unentgeltlich mit der Maßgabe, dass die Kreisselbstverwaltung in Villach anteilig nach dem Wert der Grundstücke für die zu begleichenden Schulden haftet.[1882] Die Kärntnerische Landes-Hypothekenanstalt in Klagenfurt hatte bei den Liegenschaften des Slowenischen Schulvereines, Zweigstelle St. Jakob i. R., ein Darlehen pfandrechtlich sichergestellt und ihre Forderungen auf Anraten des Reichsstatthalters in Kärnten zunächst

1880 AdR, BMfAA, Sektion II-pol, Österreich 10, Karton 643, GZl. 71.045-6/60, Zl. 82.423-6/60, AKL, Zl. Präs-3502/2/1960 an das BMfAA, Klagenfurt, 22. 8. 1960, Anlage B, Die Entwicklung des rechtlichen Bestandes der in der Eingabe des „Zentralverbandes slow. Organisationen in Kärnten“ und des „Rates der Kärntner Slowenen“ vom 30. 4. 1960 in Punkt 2 unter lit. b bis g als durch ns. Verfolgungsmaßnahmen Geschädigte bezeichneten Vereine, S. 9.

1881 AdR, BMF-VS, FinProk, Abt. VI, Karton 319, Zl. 14.405, Slowenischer Schulverein in Klagenfurt, FLD für Kärnten, Zl. Rü 2-V-51 an den Slowenischen Schulverein Klagenfurt (Slovensko šolsko društvo v Celovcu), Klagenfurt, 3. 1. 1951.

1882 SDfBK, Mappe Slowenischer Schulverein in Klagenfurt, Der Reichsminister der Finanzen, O 5205-264/43 VI a, Eingezogene Grundstücke der Katastralgemeinde St. Peter i. R., Einlagezahlen 58, 59 und 61 an den Oberfinanzpräsidenten Graz, z. Zt. Sigmaringen, 18. 1. 1944, Abschrift.

bei der Gestapo Staatspolizeistelle Klagenfurt angemeldet. Diese antwortete mit Schreiben vom 5. Februar 1942, „dass das Vermögen des Vereines nur aus einigen Fahrnissen bestehe, die keinen besonderen Wert hätten, eine Bezahlung rückständiger Schulden sei nicht möglich".[1883] Nach einer neuerlichen Urgenz der Kärntnerischen Landes-Hypothekenanstalt, dass die Liegenschaften einen Ertrag (Miete) liefern müssten, aus dem die rückständigen Forderungen gedeckt werden könnten, verwies die Gestapo Staatspolizeistelle Klagenfurt am 14. Februar 1942 darauf, dass der Slowenische Schulverein bereits vor Ausbruch der „Feindseligkeiten" mit Jugoslawien durch Verfügung des Reichsstatthalters in Kärnten vom 29. Januar 1941 aufgelöst wurde. Über das sichergestellte Vermögen werde daher von der auflösenden Stelle verfügt, künftige Rechtsansprüche wären somit an den Reichsstatthalter in Kärnten zu richten.[1884]

5.3.4 Der Konvent der Slowenischen Schulschwestern in St. Ruprecht bei Völkermarkt

Als weitgehend dokumentierbar ist der Fall der slowenischen Schulschwestern in Völkermarkt zu sehen. Über Weisung der Gestapo erhielten die Schulschwestern Kreisverbot und mussten bis zum 16. April 1941 Völkermarkt in Richtung Maltatal verlassen, wobei sie – so die Vorsteherin Gabriela Lienhard in einem in Jahre 1949 an die RK gerichteten Schreiben – von ihren „Habseligkeiten nur das Notwendigste mitnehmen"[1885] konn-

1883 SDfBK, Mappe Slowenischer Schulverein in Klagenfurt, Kärntnerische Landes-Hypothekenanstalt Klagenfurt an den Reichsstatthalter in Kärnten, Klagenfurt, 23. 2. 1942.

1884 SDfBK, Mappe Slowenischer Schulverein in Klagenfurt, Kärntnerische Landes-Hypothekenanstalt Klagenfurt an den Reichsstatthalter in Kärnten, Klagenfurt, 23. 2. 1942.

1885 KLA, LGK, RK 71/49, Karton 44, Konvent der slowenischen Schulschwestern in Völkermarkt an die RK des LGK, Herausgabe von enteignetem Vermögen, Völkermarkt 17. 3. 1949; RK 72/49, Karton 44, Öffentliche mündliche Verhandlung vor der RK beim LGK, 7. 6. 1949, Übertragung des am 7. 6. 1949 kurzschriftlich aufgenommenen Verhandlungsprotokolls in Vollschrift; KLA, AKL, SuW, Karton 31, Fasz. 47, GZl. 39.107/49, Niederschrift über die Übergabe bzw. Übernahme des Schulgebäudes Klagenfurtervorstadt 21 und 23 in Völkermarkt an die Gesellschaft des Cyrill- und Methodvereines, Völkermarkt, 18. 4. 1946.

ten. Der gesamte Besitz einschließlich des Inventars und der Vorräte wurde in die treuhänderische Verwaltung des Reichsfinanzpräsidenten in Graz übernommen und von diesem später der Stadtgemeinde Völkermarkt ins Eigentum übertragen.[1886]

5.3.5 Die St. Hermagoras-Bruderschaft in Klagenfurt

Von der sich im Jahr 1938 konsequent verschärfenden nationalsozialistischen Gleichschaltungspolitik war auch der älteste Verein der Kärntner Slowenen, die St. Hermagoras-Bruderschaft in Klagenfurt/Družba sv. Mohorja v Celovcu, betroffen. Zunächst erteilte der Stillhaltekommissar für Vereine, Organisationen und Verbände der Bruderschaft die Erlaubnis zur Fortsetzung ihrer Vereinsaktivitäten mit der Auflage, „sich ausschließlich auf religiösem Gebiete zu betätigen".[1887] Im Zuge der Freistellung am 13. November 1939 wurde die HB dazu verpflichtet, ihre Satzungen durch Aufnahme des Arierparagraphen und im Sinne des Führerprinzips zu ändern.[1888] Nachdem Alois Maier-Kaibitsch im Januar 1940 gegen die neuen Satzungen der HB Stellung bezogen und dieser „rein nationalslowenische Zwecke" vorgeworfen hatte[1889], sprach sich der Reichsinnenminister dafür

1886 KLA, AKL, SuW, Karton 31, Fasz. 47, GZl. 39.107/49, Niederschrift über die Übergabe bzw. Übernahme des Schulgebäudes Klagenfurtervorstadt 21 und 23 in Völkermarkt an die Gesellschaft des Cyrill- und Methodvereines, Völkermarkt, 18. 4. 1946; KLA, AKL, Abt. 14-OF, Karton 92, GZl. 31.609/46, Gendarmerieposten Völkermarkt, Verzeichnis über das derzeit am Gute Strutzmannhof am Weinberg bei Völkermarkt noch vorhandene Inventar, Völkermarkt, 30. 8. 1945; Verzeichnis über das derzeit noch vorhandene sowie abhanden gekommene Inventar in der slowenischen Schule in St. Ruprecht bei Völkermarkt, Völkermarkt, 30. 8. 1945.

1887 AdR, BMI, Stiko Wien, 26/27-701, Der Reichskommissar für die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich, Stab Stillhaltekommissar für Vereine, Organisationen und Verbände an Rudolf Blüml, Wien, 14. 9. 1938, Karton 502.

1888 Archiv der St. Hermagoras-Bruderschaft (AHB), Aktenordner Wiederaufbau, Besatzung, Der Reichskommissar für die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich, Stab Stillhaltekommissar für Vereine, Organisationen und Verbände, Abwicklungsstelle an die St. Hermagoras-Bruderschaft/Družba sv. Mohorja Klagenfurt, Wien, 13. 11. 1939.

1889 SDfBK, Mappe Hermagorasbruderschaft in Klagenfurt, Landeshauptmannschaft Kärnten (Präsidium), Zl. 255/Präs., St. Hermagorasbruderschaft in

aus, die Genehmigung der Satzungen und damit die Aufrechterhaltung des Vereines zu verweigern. Der Reichsinnenminister bediente sich folgender Argumentation:

> „Wird /.../ die Mitgliedschaft auf arische Katholiken slowenischer Volkszugehörigkeit beschränkt, so würde der Verein dadurch zu einem slowenischen Kulturverein katholischer Prägung. Die Zulassung eines zweiten slowenischen, kulturelle Zwecke verfolgenden Vereines neben dem dem Vernehmen nach polizeilich bereits genehmigten ‚Slowenischen Kulturverband', scheint einerseits nicht notwendig, da ohnehin alle arischen Slowenen in Kärnten Mitglieder des Kulturverbandes werden können, andererseits aber auch unerwünscht, da die Genehmigung des Kulturverbandes offenbar aus dem Grunde erfolgte, um durch eine straffe Zusammenfassung der Angehörigen der slowenischen Volksgruppe im Kulturverband die Überwachung zu erleichtern."[1890]

Am 22. Mai 1940 ordnete der Reichsstatthalter in Kärnten mit sofortiger Wirkung die Auflösung der HB an und begründete diese Maßnahme damit, dass der Verein nicht mehr satzungsgemäß agiere, denn die Bestrebungen der Bruderschaft gehen „weit über die Sicherstellung der rein seelsorgerischen Betreuung der slovenischen Volksgruppe hinaus".[1891] Zudem gehöre die Herausgabe, Vermittlung und Verbreitung schöngeistiger und gemeinnütziger Bücher nicht in den rein seelsorgerischen Aufgabenkreis, sondern stelle eine „unerwünschte und unzulässige weltliche Betätigung dar, die nach den geltenden Bestimmungen einem konfessionell betonten Verein grundsätzlich nicht gestattet werden kann".[1892] Die HB ihrerseits

---

Klagenfurt (Družba sv. Mohorja v Celovcu), Satzungsänderungen. Referat für Grenz- und Volkstumsangelegenheiten A. Maier-Kaibitsch an das Reichsinnenministerium in Berlin, Klagenfurt, 27. 1. 1940, Abschrift.

1890 SDfBK, Mappe Hermagorasbruderschaft in Klagenfurt, Der Reichsminister des Innern, VI b 3914 II/40, 8890 a an den Landeshauptmann für Kärnten in Klagenfurt, Berlin, 11. 4. 1940.

1891 AdR, BMI, Stiko Wien, 26/27-701, Der Reichsstatthalter in Kärnten, Beschluß, Klagenfurt, 22. 5. 1940, Karton 502 u. SDfBK, Mappe Hermagorasbruderschaft in Klagenfurt, Der Reichsstatthalter in Kärnten, Zl. Ia/Pol. 5380ad, St. Hermagorasbruderschaft in Klagenfurt, beh. Auflösung, Bescheid, Klagenfurt, 22. 5. 1940, Abschrift.

1892 SDfBK, Mappe Hermagorasbruderschaft in Klagenfurt, Der Reichsstatthalter in Kärnten, Zl. Ia/Pol. 5380ad, St. Hermagorasbruderschaft in Klagenfurt, beh. Auflösung, Bescheid, Klagenfurt, 22. 5. 1940, Abschrift.

legte am 13. Juni 1940 gegen den Auflösungsbescheid Berufung ein[1893], die vom Reichsminister des Innern mit Erlass vom 29. Januar 1942 zurückgewiesen wurde, „zumal der Verein allgemein auf Kosten der deutschen Bevölkerung in Kärnten Slovenenpolitik betrieb und sich somit dem Deutschtum gegenüber ablehnend betätigt hat, daher als volks- und staatsfeindlich zu betrachten ist".[1894] Daraufhin sprach der Reichsstatthalter in Kärnten mit Bescheid vom 8. Februar 1942, Zl. Ia-Pol-2416, die nochmalige Auflösung des Vereines aus.[1895]

Angesichts der drohenden Liquidierung beriet der Vereinsvorstand der HB, was im Falle einer Ablehnung der Berufung mit dem Vereinsvermögen zu geschehen habe. Der Vorstand, unter seinem Obmann Msgr. Valentin Podgorc, fasste den Entschluss, das gesamte Vereinsvermögen (Grund- und Hausbesitz sowie die vorhandene Barschaft) der Diözese Gurk für kirchliche Zwecke zu übertragen. Sollte eine Übergabe bzw. Übernahme durch die Diözese Gurk nicht möglich sein, war die Übergabe an den Slowenischen Kulturverband vorgesehen. Für die Diözese Gurk nahm der Kapitelvikar in seinem Antwortschreiben die Schenkung an, „da /.../ im Sinne des canonischen Rechtes Bruderschaftsvermögen Kirchenvermögen ist und deshalb nur für kirchliche Zwecke verwendet werden kann".[1896]

1893 Archiv der Diözese Gurk (ADG), Kirchenvermögen, Rückstellungsakten, Karton 15, Schreiben der HB an den Herrn Reichsstatthalter in Kärnten, Klagenfurt, 13. 6. 1940.

1894 ADG, Kirchenvermögen, Rückstellungsakten, Karton 15, Der Polizeidirektor in Klagenfurt Gst v-36 V K an Herrn Msgr. Valentin Podgorc in Klagenfurt, Klagenfurt, 18. 2. 1942, Abschrift.

1895 AdR, BMfAA, Sektion II-pol, Österreich 10, Karton 643, GZl. 71.045-6/60, Zl. 82.423-6/60, AKL, Zl. Präs-3502/2/1960 an das BMfAA, Klagenfurt, 22. 8. 1960, Anlage B, Die Entwicklung des rechtlichen Bestandes der in der Eingabe des „Zentralverbandes slow. Organisationen in Kärnten" und des „Rates der Kärntner Slowenen" vom 30. 4. 1960 in Punkt 2 unter lit. b bis g als durch ns. Verfolgungsmaßnahmen Geschädigte bezeichneten Vereine, S. 11 f.

1896 ADG, Kirchenvermögen, Rückstellungsakten, Karton 15, Protokoll der Ausschusssitzung der Družba sv. Mohorja v Celovcu/St. Hermagoras Bruderschaft in Klagenfurt, 20. 6. 1940; Schreiben der HB an den Kapitelvikar und Weihbischof, Klagenfurt, 20. 6. 1940; Schreiben des Kapitelvikars an Seine Gnaden, den hochwürdigen Herrn Msgr. Valentin Podgorc, Obmann der Hermagoras Bruderschaft in Klagenfurt, oO, 2. 7. 1940; Schreiben Msgr. Valentin Podgorc an das hochwst fb. Gurker

Zu einer Übergabe des unbeweglichen Vereinsvermögens an die Diözese Gurk kam es jedoch nicht mehr, da die Staatspolizeistelle Klagenfurt ungeachtet des sich verzögernden Berufungsverfahrens unverzüglich intervenierte: Mittels Verfügung vom 22. Juli 1940 wurde die erste der betroffenen Liegenschaften, das Hermagorashaus, „bis zu einer endgiltigen Bereinigung beschlagnahmt und /.../ somit jeder anderen Verfügung entzogen".[1897] Die Verwaltung wurde vorläufig dem Leiter des Versorgungsamtes Klagenfurt, Oberregierungsrat Dr. Max Karasek übertragen, der dazu ermächtigt war, „sämtliche für die ordnungsgemäße Verwaltung des Gebäudes und Vermietung der Räume notwendigen Handlungen vorzunehmen".[1898] Ein Kommentar des Leiters der Staatspolizeistelle Klagenfurt, Dr. Ernst Weimann, lässt erahnen, aus welchen Gründen die verantwortliche Verwaltung der Liegenschaft dem Leiter des Versorgungsamtes übergeben wurde:

> „Dieser [Karasek] ist aus begreiflichen Gründen bestrebt, zu erreichen, dass das Gebäude in irgendeiner Form endgültig in das Eigentum des Versorgungsamtes übergeht. Ich halte dieses Bestreben für durchaus angebracht, schon mit Rücksicht darauf, dass das Vers.Amt [Versorgungsamt] durch den Krieg vor wesentlich größere Aufgaben gestellt ist, die eine räumliche Ausdehnung notwendig machen. Weiters weiß ich aus verlässlicher Quelle, dass die Hermagorasbruderschaft mit allen Mitteln bestrebt ist, das Haus vermutlich durch einen Scheinkauf in den Besitz des Gurker Ordinariates oder des slowenischen Kulturvereines zu bringen. Beide Lösungen sind aber nach den gegebenen Verhältnissen vollkommen untragbar, denn sie bedeuten entweder eine Stärkung der Arbeit der slowenischen Minderheit oder aber des Gurker Ordinariates. Beide aber haben bisher meiner Dienststelle die meiste Arbeit gemacht und sind Zentralen der staatsfeindlichen Tätigkeit."[1899]

Ordinariat in Klagenfurt, Klagenfurt, 12. 3. 1942; Schreiben des Kapitelvikars an Seine Excellenz den Hochwürdigsten Herrn Bischof Heinrich Wienken in Berlin, Klagenfurt, 15. 4. 1942.

1897 ADG, Kirchenvermögen, Rückstellungsakten, Karton 15, Gestapo, Staatspolizeistelle Klagenfurt, II B – 642/40, Verfügung, Klagenfurt, 22. 7. 1940.

1898 ADG, Kirchenvermögen, Rückstellungsakten, Karton 15, Gestapo, Staatspolizeistelle Klagenfurt, II B – 642/40, Verfügung, Klagenfurt, 22. 7. 1940.

1899 SDfBK, Mappe Hermagorasbruderschaft in Klagenfurt, Der Reichsstatthalter in Kärnten, Zl. Ia-Pol. 9856, St. Hermagorasbruderschaft in Klagenfurt, Berufung gegen die beh. Auflösung, Gestapo, Staatspolizeistelle Klagenfurt, II B 642/40 an das Reichssicherheitshauptamt IV in Berlin, Schnellbrief, Klagenfurt, 25. 7. 1940.

Im Juni 1941 erfolgte die Enteignung weiterer Liegenschaften (Paulitschgasse Nr. 7, Völkermarkterstraße Nr. 5, Karfreitstraße Nr. 30 und Schüttgasse Nr. 7, Karfreitstraße Nr. 32 und Schüttgasse Nr. 9, Ackerparzelle 507/6) sowie die Konfiskation der im Panzerschrank der Vereinskanzlei vorgefundenen Barschaften in Höhe von RM 906,70. Darüber hinaus wurden die Konten der HB bei der Kärntnerischen Landes-Hypothekenanstalt in Klagenfurt staatspolizeilich gesperrt.[1900] Bereits am 7. April 1941 waren im Zuge einer Hausdurchsuchung in der Kanzlei der HB RM 2.560 sichergestellt worden. Dieser Betrag sollte bis zu einer endgültigen Entscheidung des Reichssicherheitshauptamtes in Berlin von der örtlichen Dienststelle verwahrt und später mit dem übrigen Minderheitenvermögen dem Reichsführer-SS als RKFDV zufallen.[1901] Die definitive Einverleibung des Eigentumsrechtes an allen sechs Liegenschaften zugunsten des Deutschen Reiches, vertreten durch den Reichsminister der Finanzen, erwuchs mit Grundbucheintrag vom 22. März 1943 auf Antrag der Gestapo, Staatspolizeistelle Klagenfurt, vom 9. und 19. März 1943 und mit Bescheid vom 25. Januar 1943.[1902]

Angesichts der Vereinsauflösung und der „Nichterledigung" des dagegen erhobenen Einspruches übergab die HB, vertreten durch ihren Obmann, am 18. Mai 1941 der Diözese Gurk Spareinlagen, Wertpapiere und Bargeld, das die Diözese zu „Seelsorgszwecken" verwenden sollte.[1903] Die Buchhaltung des fb. Ordinariates bestätigte am 21. Mai 1941 die Übergabe des beweglichen Vermögens und listete die einzelnen Vermögenswerte wie folgt auf: Hypothekenbank Klagenfurt,

1900 ADG, Kirchenvermögen, Rückstellungsakten, Karton 15, Gestapo, Staatspolizeistelle Klagenfurt III 230/40, Verfügung, Klagenfurt, 13. 6. 1941, Abschrift.

1901 SDfBK, Mappe Slowenischer Kulturverein in Klagenfurt, Gestapo, Staatspolizeistelle Klagenfurt III 576/39 an den Reichsstatthalter in Kärnten, Klagenfurt, 22. 1. 1942.

1902 ADG, Kirchenvermögen, Rückstellungsakten, Karton 15, Zl. 9205, Der Reichsstatthalter in Kärnten (Gauselbstverwaltung), AZ 92/1 T. an das Fb. Gurker Ordinariat in Klagenfurt, Klagenfurt 5. 4. 1943; Gestapo, Staatspolizeistelle Klagenfurt, III 576/38, Bescheid, Klagenfurt, 25. 1. 1943, Abschrift; LGK, Handgeschriebenes Grundbuch, 22. 3. 1943.

1903 ADG, Kirchenvermögen, Rückstellungsakten, Karton 15, Zl. 6111, St. Hermagorasbruderschaft in Klagenfurt an Kapitelvikar und Weihbischof Dr. Andreas Rohracher, Klagenfurt, 18. 5. 1941.

Einlagebuch Nr. 3857 mit RM 1.770,05; Hypothekenbank Klagenfurt, Einlagebuch Nr. 3147 mit RM 541,84; Spar- und Vorschußverein Klagenfurt, Nr. 3547 mit RM 727,37; Trabesinger-Podgorc Nr. 3693 mit RM 2.000; Kärntner Hypothekenbank-Pfandbrief Nr. 5571 in der Höhe von RM 100 und Pfandbrief Nr. 1175 in der Höhe von RM 50 sowie die Barschaft von RM 83.[1904] Wenige Tage später, am 26. Mai 1941, wurde die Buchhaltung des fb. Ordinariates von der HB ersucht, detailliert zu bestätigen, dass ihr – offensichtlich nur zur Aufbewahrung – das bewegliche Vermögen der HB übergeben worden sei.[1905] Die Frage, inwieweit das bewegliche Vermögen tatsächlich der Diözese Gurk – wie eingangs erwähnt – „geschenkt" wurde, gab Anlass zu weiteren Sachverhaltsdarstellungen. So wurde in einer im Archiv der Diözese Gurk aufbewahrten Stellungnahme festgehalten:

> „Die Lage ist nun die, dass die Bruderschaft ihr Vermögen der Diözese nur bedingsweise (für den Fall der Nichtstattgabe der Berufung) übereignet hat und seitens der Diözese das Vermögen gleichfalls nur für den Fall des Eintrittes der Bedingung angenommen wurde. Nun ist die Berufung bis heute noch immer nicht erledigt und die Bedingung nicht eingetreten. Faktisch ist die Bruderschaft auch jetzt noch immer Eigentümer des Vermögens. Die Schenkung oder Vermögensübergabe ist nicht wirksam geworden, erstens wegen Nichteintrittes der Bedingung und dann, weil eine Schenkung zu ihrer Wirksamkeit der Übergabe, gegenständlich der bücherlichen Einverleibung des neuen Eigentümers bedarf. Gleichwohl ist die Beschlagnahme des Vermögens durch die Gestapo unzulässig /.../. Der Gestapo wäre der Sachverhalt vorzuhalten, /.../ dass seitens des hochw. Herrn Bischofs die Übergabe des Vermögens angenommen wurde, und die Aufhebung der Beschlagnahme zu fordern."[1906]

Am 4. August 1941 schrieb der Kapitelvikar der Diözese Gurk an die Gestapo Klagenfurt, dass „der Ausschuss der St. HBB [sic] in seiner Sitzung vom 20. Juni 1940 die Übereignung des gesamten Bruderschaftsvermö-

1904 ADG, Kirchenvermögen, Rückstellungsakten, Karton 15, oZl, Fb. Gurker Ordinariat (Finanzkammer), Bestätigung, Klagenfurt, 21. 5. 1941.

1905 ADG, Kirchenvermögen, Rückstellungsakten, Karton 15, oZl, Die Buchhaltung des fb. Ordinariates, oO, 26. 5. 1941.

1906 ADG, Kirchenvermögen, Rückstellungsakten, Karton 15, Stellungnahme: Betrifft Hermagorasbruderschaft, Klagenfurt, 31. 7. 1941 (der Autor der Stellungnahme ist im Akt nicht genannt).

gens an die Diözese Gurk beschlossen hat" und dass er „als derzeitiger Verweser der Diözese Gurk das Anbot am 2. Juli 1940 unter Zl. 767 rechtsförmlich der Diözese Gurk angenommen habe". Gleichzeitig beantragte er die Aufhebung der Konfiskation, weil es sich beim „beschlagnahmten bzw. sichergestellten Vermögen um Diözesanvermögen" handle.[1907]

Über Aufforderung des fb. Gurker Ordinariates nahm Msgr. Podgorc am 27. März 1943 eine penible Bewertung des beweglichen und unbeweglichen Vermögens der HB in Goldmark vor. Im Einzelnen wurden folgende unbewegliche Vermögenswerte aufgelistet: Hotel Haimlinger EZ 37 Klagenfurt, VI. Bezirk, Völkermarkter Straße 5, Wert 100.000 Goldmark; Druckereigebäude Hubert Klausnerring 26, EZ 113, III. Bezirk, Wert 120.000 Goldmark; EZ 155, Paulitschgasse Nr. 7, III. Bezirk, Wert 15.000 Goldmark; EZ 111, Karfreitgasse Nr. 32, III. Bezirk, Wert 10.000 Goldmark; EZ 112, Karfreitgasse 34, III. Bezirk, Wert 5.000 Goldmark; Ackerparzelle 507/6, EZ 163, VII. Bezirk, Klagenfurt, 40.000 Goldmark; an beweglichem Vermögen: Sparbuch Nr. 3857, Hypothekenbank, Einlage 1.770 Goldmark; Sparbuch Nr. 3147, Hypothekenbank, Einlage 541 Goldmark; Hypothekenbank-Pfandbrief, Nr. 5571 in Höhe von 100 Goldmark; Hypothekbank-Pfandbrief, Nr. 1175 in Höhe von 50 Goldmark; Barschaften aus der Vereinskasse in Höhe von 906 Goldmark. Insgesamt ergab diese Aufstellung einen Wert von 293.367 Goldmark.[1908] Weiters führte Podgorc aus, dass auf dem Haus Hubert Klausnerring 26 eine Hypothek der Kärntner Sparkasse in Höhe von RM 25.000 laste, die der Darlehenskasse Föderlach zum Erwerb der Glaserrealität bereitgestellt wurde und dort einzubringen sei. Überdies müsse das Haus Hubert Klausnerring 26 in den drei Jahren der Zwangsverwaltung bzw. Beschlagnahme einen Überschuss aus den Mietzinsen von etwa RM 3.000 erbracht haben.[1909]

1907 ADG, Kirchenvermögen, Rückstellungsakten, Karton 15, Zl. 6111, St. Hermagorasbruderschaft, Kapitelvikar der Diözese Gurk an die Gestapo, Staatspolizeistelle Klagenfurt, Klagenfurt, 4. 8. 1941.

1908 AHB, Aktenordner „Prälat Podgorc", MD X/22, Hermagorasbruderschaft an das hochwst. fb. Gurker Ordinariat Klagenfurt, Klagenfurt, 27. 3. 1943.

1909 AHB, Aktenordner „Prälat Podgorc", MD X/22, Hermagorasbruderschaft an das hochwst. fb. Gurker Ordinariat Klagenfurt, Klagenfurt, 27. 3. 1943.

5.4 Wiedererrichtung, Rückstellung und Wiedergutmachung nach 1945

5.4.1 Der Slowenische Kulturverband

Die Wiedererrichtung des Slowenischen Kulturverbandes/Slovenska prosvetna zveza (SPZ) und der örtlichen Kulturvereine nach 1945 wurde bereits thematisiert, ebenso die ersten Wiedergutmachungsforderungen und Schadensaufnahmen. Der Slowenische Kulturverband erhob unter Vorsitz Joško Tischlers und seines Sekretärs Mirt Zwitter sofort nach seiner Reaktivierung die an den Kulturgütern des Verbandes und seiner Mitgliedsorganisationen durch die NS-Herrschaft verursachten Schäden. Der Verband führte eine detaillierte Erhebung durch, die Mirt Zwitter auswertete und mit der Forderung nach Wiedergutmachung publizierte. Die Erhebungsunterlagen sind nicht erhalten geblieben. Nach Zwitter fielen der Vernichtung anheim: die Zentralbücherei des Slowenischen Kulturverbandes in Klagenfurt mit allen Dokumentations- und Handschriftenarchiven; die zentralen Archive des Politischen und wirtschaftlichen Vereines in Klagenfurt mit einer unersetzlichen Zeitungssammlung; die Bücherei und Buchlager des Hermagorasvereines in Klagenfurt; die Bibliothek der Akademie der slowenischen Theologiestudenten in Klagenfurt mit wertvollen Handschriften; die Bücherei des ehemaligen slowenischen Schülerheimes in Klagenfurt mit kostbaren Nachlässen; die Bücherei slowenischer Schüler im Marianum in Klagenfurt; die Bücherei des Dechant Singer in Kappel/Drau; die Bücherei des ehemaligen Abgeordneten Franc Grafenauer; die Büchereien der Volksschulen in St. Peter bei St. Jakob im Rosental und St. Ruprecht bei Völkermarkt; 43 öffentliche Bibliotheken slowenischer Bildungsvereine mit wertvollen Aufzeichnungen, Handschriften, Archiven, Gesangsnoten und Sammlungen. Die Gesamtzahl aller vernichteten Bücher beläuft sich nach den niedrigsten Schätzungen auf 80.000, der materielle Schaden auf öS 1.200.000 nach dem Wert von 1947.[1910]

Hinzu kam die Zerstörung oder Plünderung folgender Kulturhäuser: Kulturhaus in Sittersdorf (Schaden öS 38.000 Stand 1947); Kulturhaus in Unterbergen (Schaden öS 7.000); Volksschule in St. Peter bei St. Jakob i.

1910 Slovenski vestnik, II/1947, Nr. 17–20; ASZI, fond C, fasc. VIII, mapa 8 (Slovenska prosvetna zveza 1945–1958). Škoda, ki jo je prizadejal nemški teror SPZ in ostalim kulturnim ustanovam na Koroškem ter sedanji položaj kulturnih organizacij, oD, fol. 2 f.

R. (Schaden öS 23.000); Volksschule in St. Ruprecht bei Völkermarkt (Schaden öS 16.000). Ohne Bezifferung des jeweiligen Schadens die Kulturhäuser in Mellweg, St. Jakob i. R., Föderlach, Ferlach, Zell, Glainach, St. Margarethen i. R., Schiefling, Keutschach, Klagenfurt und Eberndorf. Vernichtung der Kulissen und des Inventars von 26 ständig eingerichteten Bühnen und Sälen (Schaden öS 34.000); Vernichtung von acht Klavieren, 14 Harmonien, 22 Blasinstrumenten der St. Michaeler Kapelle, 189 Tamburizzainstrumenten sowie zwei Orgeln aus dem Nachlass des Franc Grafenauer; Plünderung des Büros des Slowenischen Kulturverbandes in Klagenfurt und der Büros der übrigen slowenischen Organisationen (Schaden öS 16.000); Beschlagnahmung eines PKW des Slowenischen Kulturverbandes (Schaden öS 10.000). Nach den Schätzungen Zwitters ergab sich somit ein Gesamtschaden des Slowenischen Kulturverbandes und der Bildungseinrichtungen in Höhe von zumindest öS 1.344.000 (Wert 1947).[1911] In einer an den Alliierten Rat für Österreich gerichteten Bitte um Intervention in der sich hinziehenden Entschädigungsfrage bezifferte der Slowenische Kulturverband den von den lokalen Organisationen unter der NS-Herrschaft erlittenen materiellen Schaden mit RM 3.000.000.[1912]

Auf die Wiedergutmachungsforderungen reagierten weder die Kärntner noch die anderen österreichischen Adressaten. Von ihrer Seite wurden keine Wiedergutmachungsschritte gesetzt und erst zu Beginn der 1960er Jahre wurde die Frage aufgegriffen.

Die Entschädigungsansprüche der lokalen slowenischen Kulturvereine wurden Anfang der 1960er Jahre über den Slowenischen Kulturverband artikuliert bzw. über die beiden Zentralorganisationen der Kärntner Slowenen betrieben, nachdem 1958 mit dem „Kriegs- und Verfolgungssachschädengesetz" (BGBl 1958/127) die dafür notwendigen legistischen Rahmenbedingungen geschaffen worden waren.

1911 Slovenski vestnik, II/1947, Nr. 17–20; ASZI, fond C, fasc. VIII, mapa 8 (Slovenska prosvetna zveza 1945–1958). Škoda, ki jo je prizadejal nemški teror SPZ in ostalim kulturnim ustanovam na Koroškem ter sedanji položaj kulturnih organizacij, oD, fol. 2 f.

1912 National Archives Washington, RG 260 USACA, German External Assets Branch, General Records, Box 216, Society of Carinthian Slovenes in Klagenfurt to the Allied Council for Austria, Subject: Reparation for damage to Carinthian Slovene Property inflicted by the forcible measures of German Fascists, Klagenfurt, 23. 4. 1948.

Recherchen in der Finanzlandesdirektion in Klagenfurt ergaben in den nachstehenden Fällen nähere vermögensrechtliche Aufschlüsse. Die im Eigentum des Slowenischen Kulturverbandes stehenden Liegenschaften EZ 125, KG Sittersdorf Nr. 3 und EZ 68, KG Unterloibl Nr. 41 waren mit Verfügung der Gestapo, Staatspolizeistelle Klagenfurt, vom 25. Januar 1943 zugunsten des Deutschen Reiches (Reichsfinanzverwaltung) eingezogen und dem Versorgungsamt in Klagenfurt zur Verwaltung übergeben worden. Die Abrechnung des Finanzamtes Klagenfurt vom 20. Mai 1947 weist für das beschlagnahmte Vermögen des Slowenischen Kulturverbandes in Sittersdorf für die Jahre 1943 und 1944 Einnahmen in Höhe von RM 405,70 und Ausgaben in Höhe von RM 13,65 aus. Das Gebäude Sittersdorf Nr. 3 wurde am 10. September 1944 im Zuge einer Partisanenaktion vollständig niedergebrannt. Hingegen wies die Einnahmen-/Ausgabenrechnung für das Gebäude Unterloibl Nr. 41 des Slowenischen Kulturverbandes für den Zeitraum 1943 bis 1946 einen Kostenüberhang von RM 82,72 auf.[1913]

Der vom slowenischen Kulturverein „Srce“ in Eberndorf im Frühjahr 1960 eingebrachte Antrag auf Entschädigung für Kriegs- und Verfolgungsschäden reflektiert den singulären Fall eines separaten Entschädigungsantrages eines slowenischen Kulturvereines. Nach Darstellung des Vereines war seine Tätigkeit auf Grund einer Weisung der NSDAP untersagt und das Betriebsinventar beschlagnahmt worden. Im Jahre 1945 besetzten britische Truppen das Vereinshaus, welches nach dem Abzug der Briten im Jahre 1946 einen Zustand vollständiger Verwüstung aufwies. Für die Neuanschaffung des während der NS-Zeit beschlagnahmten bzw.

1913 FLD-K, Abt. 4, Zl. O 5300-17, Eingezogenes Vermögen Sittersdorf (slov. Kult. V.), Oberfinanzpräsident Graz, A.Z. O 5300 I – 254 1 – P 8 an den Leiter des Versorgungsamtes Klagenfurt in Klagenfurt, Graz 17. 7. 1943; Finanzamt Klagenfurt, Abrechnung über das beschlagnahmte Vermögen Sittersdorf (slov. Kulturverein) EZ 125 KG Sittersdorf aus Rechnungslegungsbuch 1 B, Klagenfurt, 20. 5. 1947; Kärntnerische Landes-Brandschaden-Versicherungs-Anstalt an das Finanzamt Klagenfurt, Klagenfurt, 7. 10. 1944; Zl. O 5300-23, Eingezogenes Vermögen Unterloibl 41 (slov. Kult.V.), Oberfinanzpräsident Graz O 5300-I – 254 3 – P 8 an den Leiter des Versorgungsamtes Klagenfurt in Klagenfurt, Graz, 24. 6. 1943; Finanzamt Klagenfurt, Abrechnung über das beschlagnahmte Vermögen Unterloibl 41 (slov. Kulturverein) aus Rechnungslegungsbuch 1 B, Klagenfurt, 19. 5. 1947.

durch die britischen Besatzungstruppen zerstörten Inventars errechnete der Verein Kosten in Höhe von öS 76.530.[1915] Der Antrag auf Gewährung einer Zuwendung aus dem Kriegs- und Besatzungsschädenfond wurde von der Finanzlandesdirektion für Kärnten (Abteilung VII, Entschädigungen) am 17. Mai 1960 mit dem Hinweis abgelehnt, dass der Antragsteller keine physische Person sei.[1915] Nach einer neuerlichen Behandlung des Entschädigungsantrages teilte die FLD am 30. Januar 1962 mit, dass dem gemäß Kriegs- und Verfolgungssachschädengesetz geltend gemachten Entschädigungsanspruch nicht entsprochen werden könne, „weil es sich bei den /.../ angemeldeten Schäden nicht um einen durch unmittelbare Kriegseinwirkung hervorgerufenen Sachschaden im Sinne des § 1 Kriegs- und Verfolgungssachschädengesetz handelt".[1916]

5.4.2 Slowenische Feuerwehrvereine

Während vom 1939 aufgelösten Slowenisch-freiwilligen Feuerwehrverein in St. Jakob im Rosental nach 1945 kein in den recherchierten Akten dokumentiertes Lebenszeichen mehr vorhanden ist, bemühte sich der Verein Freiwillige Feuerwehr für Globasnitz – St. Stefan/Prostovolna požarna bramba za Globasnico in Šteben bzw. sein Feuerwehrhauptmann Greiner Paul im Jahr 1947 um die Rückgabe des Vermögens. In einem Antrag vom 16. August 1947, den er an die Landesregierung richtete und der von der Abt. X des AKL an die RK beim LGK weitergeleitet wurde, listete er das Vermögen des Vereines zum 31. März 1939 auf und gab der Erwartung Ausdruck, „dass eine hohe Landesregierung für Kärnten unserer Bitte die Gewährung nicht versagen und uns die durch die Naziherrschaft entrissene

1914 FLD-K, S 4.334, Anmeldung eines Anspruches auf Entschädigung für Kriegs- und Verfolgungssachschäden gemäß dem Kriegs- und Verfolgungssachschädengesetz, BGBl 1958/127, Eberndorf, 31. 3. 1960; Ergänzungsbogen für die Anmeldung von Schäden an Berufsinventar im Sinne des § 9 KVSG, Ergänzungsbogen zu Zahl: K-8.295-VII/60.

1915 FLD-K, S 4.334, Berechnungsbogen (Hausrat), K-8.295-VII/60, Klagenfurt, 17. 5. 1960.

1916 FLD-K, S 4.334, FLD für Kärnten, Abt. VII (Entschädigungen), Zl. K-8.295-VII/60 an den Slowenischen Kulturverein in Eberndorf, Klagenfurt, 30. 1. 1962.

freiwillige Feuerwehr Globasnitz – St. Stefan wieder zurückgeben wird".[1917] Die gerichtlichen Erhebungen ergaben folgendes Bild: Nach Aussage des vorgeladenen Bürgermeisters der Gemeinde Globasnitz, Friedrich Hrast, habe es seinerzeit zwei Feuerwehren gegeben, eine slowenische und eine deutsche, derzeit (d. h. im Jänner 1948) bestehe nur eine, die so genannte Gemeindefeuerwehr, welche auch sämtliche Ausrüstungsgegenstände der früheren slowenischen verwalte. Die slowenische habe sich nicht wieder konstituiert.[1918] Diesen Sachverhalt bestätigte auch die BH Völkermarkt am 12. August 1948 und die RK wies in ihrem Erkenntnis vom 25. November 1948 den Rückstellungsanspruch zurück, da es dem Antragsteller an der gesetzlichen Berechtigung zur Geltendmachung solcher Ansprüche fehle. Gleichzeitig wurde hinzugefügt, dass nach rechtswirksamer Wiedererrichtung der fraglichen Feuerwehr ohne weiteres ein neuer Antrag eingebracht werden könne. Im Erkenntnis ist der Streitwert mit öS 1.000 beziffert.[1919] Ein neuerlicher Antrag an die RK beim LGK unterblieb.

5.4.3 Der Slowenische Schulverein in Klagenfurt und dessen Zweigverein in St. Jakob im Rosental

5.4.3.1 Die Rekonstituierung des Hauptvereins und Zweigvereins nach 1945

Nach dem Zweiten Weltkrieg entspann sich in der Frage, ob der Auflösungsbescheid des Reichsstatthalters vom 29. Januar 1941 an den Slowenischen Schulverein in Klagenfurt ordnungsgemäß zugestellt worden war und damit in Rechtskraft erwachsen sei, ein jahrelanger Disput zwischen dem Verein und den Behörden. Um bei der zuständigen Behörde den Antrag auf Rückstellung des Vereinsvermögens einzuleiten, ersuchte der Slowenische Schulverein in Klagenfurt am 17. Februar 1948 die Polizeidirektion Klagenfurt um Ausstellung einer Amtsbescheinigung über den Rechtsbestand des Vereines, nachdem am 29. Dezember 1947 die Generalversammlung und polizeiliche Anmeldung des neu gewählten

1917 KLA, LGK, RK 318/47. Antrag, Feuerwehrhauptmann Greiner Paul an AKL, 16. 8. 1947 (von AKL, Abt. X, an LGK, RK weitergeleitet).
1918 KLA, LGK, RK 318/47. Aussage Friedrich Hrast, Bürgermeister Globasnitz, BG Völkermarkt, Gerichtstag Eberndorf, 29. 1. 1948.
1919 KLA, LGK, RK 318/47. Erkenntnis, 25. 11. 1948.

Vereinsausschusses erfolgt waren.[1920] Nach wiederholten Interventionen präzisierte das Bundesministerium für Inneres am 18. Februar 1952, dass der genannte Auflösungsbescheid mangels des Nachweises der ordnungsgemäßen Zustellung als rechtsunwirksam anzusehen sei und der Slowenische Schulverein daher zu Recht bestehe.[1921]

Die Zweigstelle des Slowenischen Schulvereines in St. Jakob im Rosental (Slovensko šolsko društvo, podružnica v St. Jakobu v Rožu) ersuchte am 22. Februar 1948 unter Bezugnahme auf die Reorganisationsverordnung für Vereine und nach Überarbeitung der im Jahre 1940 zwangsweise geänderten Vereinsstatuten um behördliche Wiedergenehmigung und Registrierung.[1922] Mit Bescheid vom 24. Februar 1948 erhielt die Zweigstelle des Slowenischen Schulvereines in St. Jakob die Genehmigung zur Wiederaufnahme ihrer Tätigkeit gemäß § 5 Absatz 1 des Vereinsreorganisationsgesetzes.[1923]

5.4.3.2 Vermögensrückstellung

Nach Kriegsende wurden die gegenständlichen Liegenschaften (EZ 58, 59 und 61 der KG St. Peter bei St. Jakob im Rosental) vorübergehend von der britischen Besatzungsmacht genützt und im November 1945 den zurückgekehrten Schulschwestern mit der Ermächtigung freigegeben, diese „wieder als Haushaltungs- und öffentliche Volksschule für Kinder aus dem Rosentale“ in Verwendung zu nehmen und mit der Bewirtschaftung der Liegenschaften zu beginnen.[1924] Im September 1945 erhob der Gendarmerieposten St. Jakob im Rosental das vorhandene und nach der Auflösung

1920 ASŠD, fasc. stari dokumenti, Slovensko šolsko društvo v Celovcu/Slovenischer Schulverein in Klagenfurt an die Sicherheitsdirektion in Klagenfurt, Klagenfurt, 9. 3. 1948.

1921 SDfBK, Mappe Slowenischer Schulverein in Klagenfurt, Republik Österreich, BMI, Generaldirektion für die Öffentliche Sicherheit, Zl. 33.090-4/52, Bescheid, Abschrift, Wien, 18. 2. 1952.

1922 ASŠD, fasc. stari dokumenti, Slovensko šolsko društvo, podružnica v St. Jakobu v Rožu an die Kärntner Landesregierung, Abt. Sicherheitsdirektor, in Klagenfurt, Abschrift, St. Jakob im Rosental, 22. 2. 1948.

1923 ASŠD, fasc. stari dokumenti, Sicherheitsdirektion für das Bundesland Kärnten, Zl. 4733/SD/48/Sch. an den Slowenischen Schulverein Zweigstelle St. Jakob i. R., Abschrift, Klagenfurt, 5. 4. 1948.

1924 KLA, LGK, RK 53/51, Karton 60, Öffentliche mündliche Verhandlung vor der RK beim LGK, Klagenfurt, 15. 7. 1952.

des Vereines 1941 abhanden gekommene Inventar im Kloster sowie des angeschlossenen Wirtschaftsbetriebes vulgo Bostjančič in St. Peter Nr. 3.[1925] Im Rahmen des Rückstellungsantrages forderten die Schulschwestern eine Entschädigung in Höhe von insgesamt RM 9.759.[1926] Auf der Grundlage des Beschlusses der Wiedergutmachungskommission vom 8. April 1946 wurden folgende Vorschusszahlungen auf den gestellten Wiedergutmachungsanspruch an den Konvent der Schulschwestern in St. Peter geleistet: öS 3.000 am 9. Mai 1946 (für diesen Betrag liegt keine Empfangsbestätigung vor); öS 2.000 am 13. August 1946; öS 1.500 am 1. September 1947 und öS 1.260 am 1. September 1947; insgesamt also öS 7.760.[1927]

Der Slowenische Schulverein in Klagenfurt (Hauptverein) hatte die Liegenschaften EZ 58, 59 und 61 der KG St. Peter bei St. Jakob im Rosental seit dem Jahre 1922 an die Schulschwestern in St. Peter bei St. Jakob verpachtet. Ungeachtet der von den Schulschwestern begehrten Rückstellung brachte auch die Zweigstelle des Slowenischen Schulvereines in St. Jakob im

1925 KLA, AKL, Abt. 14-OF, Karton 92, GZl. 31.609/46, Gendarmerieposten St. Jakob i. R., Kreis Villach, Reichsgau Kärnten, Verzeichnis über das derzeit noch vorhandene sowie abhanden gekommene Inventar im slowenischen Kloster (Waisenhaus) in St. Peter bei St. Jakob im Rosental, St. Jakob, 12. 9. 1945; GZl. 31.609/46, Gendarmerieposten St. Jakob i. R., Kreis Villach, Reichsgau Kärnten, Verzeichnis über das derzeit noch vorhandene tote und lebende sowie abhanden gekommene Inventar des Ökonomiebetriebes in St. Peter Nr. 3 bei St. Jakob i. R., St. Jakob, 10. 9. 1945; KLA, AKL, SuW, Karton 35, Fasz. 55, GZl. 39.338/49, Niederschrift über die Übergabe bzw. Übernahme des Anwesens insg. Bostjančič in St. Peter Nr. 3, Gemeinde St. Jakob i. R. an den Slowenischen Schulverein bzw. den Konvent der Schulschwestern, St. Peter, 2. 11. 1945.

1926 KLA, AKL, SuW, Karton 35, Fasz. 55, GZl. 39.338/49, Niederschrift über die Übergabe bzw. Übernahme des Anwesens insg. Bostjančič in St. Peter Nr. 3, Gemeinde St. Jakob i. R. an den Slowenischen Schulverein bzw. den Konvent der Schulschwestern, St. Peter, 2. 11. 1945.

1927 KLA, AKL, SuW, Karton 35, Fasz. 55, GZl. 39.338/49, AKL, Zl. 41.220/46/7 b an Konvent der Schulschwestern vlg. Bostjančič in St. Peter Gemeinde St. Jakob im Rosental, Klagenfurt, 9. 5. 1946; AKL, Abt. X, A 516 an Konvent der Schulschwestern vlg. Bostjančič in St. Peter Gemeinde St. Jakob im Rosental, Klagenfurt, 13. 8. 1946; Empfangsbestätigung, St. Jakob i. R., oD; AKL, Abt. X, A 455 an Konvent der Schulschwestern St. Peter bei St. Jakob i. R., Klagenfurt, 1. 9. 1947; Empfangsbestätigung, St. Jakob i. R., 16. 9. 1947; AKL, Abt. X, A 507 an Konvent der Schulschwestern in St. Peter bei St. Jakob im Rosental, Klagenfurt, 1. 9. 1947; Empfangsbestätigung, St. Jakob i. R., 20. 10. 1947.

Rosental, vertreten durch den Obmann Josef Sticker, am 20. August 1951 bei der RK unter Berufung auf das 3. RStG den Antrag auf Restitution der Liegenschaften EZ 58, 59 und 61 KG St. Peter bei St. Jakob ein.[1928] Nachdem das Bundesministerium für Inneres den Rechtsbestand des Slowenischen Schulvereines (Hauptverband) in Klagenfurt bestätigt hatte, reichte dieser seinerseits am 27. Februar 1952 als vorheriger Eigentümer der Liegenschaften einen Rückstellungsantrag ein, was weitere Fragen bezüglich der tatsächlichen Eigentumsverhältnisse aufwarf.[1929] Der von Hauptverband und Zweigstelle bestätigte Streitwert der Liegenschaften belief sich auf öS 120.000.[1930] Die RK gelangte am 9. September 1952 zu folgendem Erkenntnis:

> „Zur Erhebung des Anspruches ist nach §§ 1, 14 des 3. Rückstellungsgesetzes der geschädigte Eigentümer, d. h. derjenige, dem ein Vermögen entzogen worden ist, berechtigt. Die mehrgenannten Liegenschaften sind zur Zeit der Entziehung unbestreitbar im Eigentum des Slovensko šolsko društvo v Celovcu (slowenischer Schulverein in Klagenfurt) gestanden. Deshalb kann auch nur dieser allein die Rückstellung der Liegenschaften begehren. Ihm wurden auch in Rk 10/52 die Liegenschaften zurückgestellt. Damit ist der rechtliche Zustand zur Zeit der Entziehung wieder hergestellt. Der Streit zwischen dem Hauptverein und Zweigverein fällt nicht in die Kompetenz der Rückstellungskommission. Er muss vor dem ordentlichen Gerichte ausgetragen werden. Der slowenische Schulverein Klagenfurt, Zweigverein St. Jakob i. R. und Umgebung, war /.../ aktiv nicht legitimiert, weshalb sein Antrag abgewiesen werden musste.“[1931]

Während also die Rückstellung der Liegenschaften an den Slowenischen Schulverein (Hauptverein) in Klagenfurt mit Teilerkenntnis vom 9. September 1952 einer Regelung zugeführt wurde, blieb die Entscheidung

1928 KLA, LGK, RK 53/51, Karton 60, Slowenischer Schulverein in Klagenfurt – Zweigverein in St. Jakob im Rosentale und Umgebung an die RK beim LGK, Antrag auf Rückstellung gemäß dem 3. RStG der Liegenschaften EZ 58, 59, 61 KG St. Peter, Gerichtsbezirk Rosegg, St. Peter, 20. 8. 1951; RK 53/51, RK beim LGK, 9. 9. 1952, Erkenntnis.

1929 KLA, LGK, RK 53/51, Karton 60, RK beim LGK, 9. 9. 1952, Erkenntnis u. KLA, LGK, RK 10/52, Karton 61.

1930 KLA, LGK, RK 53/51, Karton 60, Öffentliche mündliche Verhandlung vor der RK beim LGK, Klagenfurt, 13. 5. 1952.

1931 KLA, LGK, RK 53/51, Karton 60, RK beim LGK, 9. 9. 1952, Erkenntnis.

über den Antrag auf Rückstellung des Zubehörs und der Rechte, des Inventars und der Erträgnisse offen. Mit Enderkenntnis vom 24. Dezember 1952 bestätigte die RK die Restitution der Liegenschaften EZ 58, 59 und 61 KG St. Peter bei St. Jakob i. R. an den Slowenischen Schulverein (Hauptverein) in Klagenfurt, wies jedoch den Antrag der Zweigstelle auf Rückstellung des Zubehörs und der Rechte, des Inventars und der Erträgnisse sowie auf Ersatz der Kosten mit der Begründung zurück, dass der Antragsteller der Aufforderung, binnen drei Wochen eine präzise Aufstellung der Rechte, der Erträge und des Inventars bekannt zu geben, nicht nachgekommen sei.[1932] Nach dem Bericht des bestellten Kurators waren weder Unterlagen über die Verwendung des Schulhauses seit der Einziehung des Vermögens noch Aufzeichnungen über das Inventar und die seither vorgenommenen Reparaturarbeiten und Ausbesserungen aufzufinden. Ebenfalls seien keine Erträgnisse vorhanden.[1933]

5.4.4 Der Konvent der Schulschwestern in St. Ruprecht bei Völkermarkt

Im August 1945 kehrten die Schulschwestern nach Völkermarkt zurück und erhoben 1946 Wiedergutmachungsansprüche in der Höhe von öS 16.570 für den von der NS-Bezirksbauernschaft veräußerten Viehbestand (öS 10.070), für Getreide- und Futtervorräte (öS 2.700), für Küchengerät (öS 1.200), Inventar (öS 2.000) und bauliche Instandsetzungen (öS 600). Gleichzeitig forderten die Schulschwestern den bei der Sparkasse Völkermarkt hinterlegten Pachtschilling für die Zwischenbewirtschaftung der in ihrem Eigentum stehenden Liegenschaften „Strutzmannhof“ (KG Völkermarkt, EZ 203,

1932 KLA, LGK, RK 10/52, Karton 61, RK beim LGK, 24. 12. 1952, Enderkenntnis; AdR, BMfAA, Sektion II-pol, Österreich 10, Karton 643, GZl. 71.045-6/60, Zl. 82.423-6/60, AKL, Zl. Präs-3502/2/1960 an das BMfAA, Klagenfurt, 22. 8. 1960, Anlage B, Die Entwicklung des rechtlichen Bestandes der in der Eingabe des „Zentralverbandes slow. Organisationen in Kärnten“ und des „Rates der Kärntner Slowenen“ vom 30. 4. 1960 in Punkt 2 unter lit. b bis g als durch ns. Verfolgungsmaßnahmen Geschädigte bezeichneten Vereine, S. 9.

1933 KLA, LGK, RK 10/52, Karton 61, RK beim LGK, 24. 12. 1952, Enderkenntnis; Bericht des Kurators Dr. Lukas Wolte an die RK des LGK, Rosegg, 16. 11. 1952.

204 und 265) sowie „Gorekeusche“ (KG Weinberg, EZ 204 Völkermarkt) ein, die sie nach ihrer Rückkehr wieder in Bewirtschaftung nahmen.[1934] Zur Diskussion standen auch Inventargegenstände: „Der Ersatz für diese Inventargegenstände ist im vorstehenden Wiedergutmachungsanspruch (Inventar) nicht enthalten und die Schwesternschaft erklärt sich bereit, die in der Schule verbliebenen Inventargegenstände als Ersatz für die abhanden gekommenen zu übernehmen. Falls dies nicht möglich sein sollte, so bitten die Schwestern, daß ihnen das abhanden gekommene Inventar ersetzt wird. Die Kommission bezifferte den Wert dieser Inventargegenstände mit öS 6.000.“[1935] Das Amt der Kärntner Landesregierung stimmte am 24. April 1946 unter Berufung auf die Untersuchungen der Wiedergutmachungskommission der vorgeschlagenen Abgeltung des Schulinventars zu. So erachtete es die Kärntner Landesregierung als angebracht, durch die deutsche Wehrmacht verursachte Schäden mit an Ort und Stelle zurückgelassenem „Reichsgut“ zu decken, um „die staatlichen Finanzen nicht vom neuen zu belasten.“[1936]

Ebenfalls als strittig erwiesen sich die während der NS-Zeit durchgeführten Holzschlägerungen der Stadtgemeinde Völkermarkt im Klosterwald der Schulschwestern. Unter Bezugnahme auf das 3. RStG ersuchte die Vorsteherin die RK um Herausgabe bzw. den Ersatz der aus ihrem Besitzstand geschlägerten 10 m Fichtenerdstämme von der Stadtgemeinde Völkermarkt, die den genannten Holzbestand während der NS-Ära

1934 KLA, AKL, SuW, Karton 31, Fasz. 47, GZl. 39.107/49, Niederschrift über die Übergabe bzw. Übernahme des Schulgebäudes Klagenfurtervorstadt 21 und 23 in Völkermarkt an die Gesellschaft des Cyrill- und Methodvereines, Völkermarkt, 18. 4. 1946; KLA, AKL, Abt. 14-OF, Karton 92, GZl. 31.609/46, Gendarmerieposten Völkermarkt, Verzeichnis über das derzeit am Gute Strutzmannhof am Weinberg bei Völkermarkt noch vorhandene Inventar, Völkermarkt, 30. 8. 1945; Verzeichnis über das derzeit noch vorhandene sowie abhanden gekommene Inventar in der slowenischen Schule in St. Ruprecht bei Völkermarkt, Völkermarkt, 30. 8. 1945.

1935 KLA, AKL, SuW, Karton 31, Fasz. 47, GZl. 39.107/49, Niederschrift über die Übergabe bzw. Übernahme des Schulgebäudes Klagenfurtervorstadt 21 und 23 in Völkermarkt an die Gesellschaft des Cyrill- und Methodvereines, Völkermarkt, 18. 4. 1946.

1936 KLA, AKL, SuW, Karton 31, Fasz. 47, GZl. 39.107/49, AKL, Abt. X II/162/46 293 an die Abt. „Verwaltung von Partei- und Reichsvermögen“ des AKL, Klagenfurt, 24. 4. 1946.

beschlagnahmen ließ. Begründet wurde die Entschädigungsforderung mit dem Hinweis darauf, dass es sich bei der Beschlagnahme und Bewirtschaftung des gesamten Vermögens der Schulschwestern um „eine typisch nationalsozialistische Maßnahme aus religiösen und nationalpolitischen Gründen" gehandelt habe.[1937] Hinsichtlich des von den Schulschwestern reklamierten Holzerlöses nahm die Stadtgemeinde Völkermarkt den Standpunkt ein, dass „dem Konvent aus Mitteln der ‚Südkärntnerhilfe' durch die Kärntner Landesregierung im Jahre 1946 ein Wiedergutmachungsbetrag von öS 4.000 in Form einer Abstandszahlung für während der NS-Zeit erlittene Schäden ausbezahlt worden" sei und vertrat ferner die Ansicht, dass „mit der Auszahlung dieses Betrages auch Forderungen dieser Art getilgt sein sollten".[1938] Der genannte Betrag von öS 4.000 wurde im Mai 1946 als Vorschusszahlung des gestellten Wiedergutmachungsanspruches über die Gemeinde Völkermarkt angewiesen und dessen Erhalt durch die Schulschwestern bestätigt.[1939] Im August 1946 stellte das Amt der Kärntner Landesregierung weitere öS 4.000 als Vorschuss auf den Wiedergutmachungsanspruch in Aussicht. Ob dieser Betrag tatsächlich zur Auszahlung gelangte, ist durch das Fehlen der Empfangsbestätigung seitens der Schulschwestern nicht verifizierbar.[1940] Hingegen lässt sich die Auszahlung einer Wiedergutmachung-Vorschusszahlung in Höhe von öS 2.000 an die Schulschwestern im September 1947 eindeutig belegen.[1941]

Im Schreiben vom 10. Mai 1949 bezeichnete das Stadtgemeindeamt Völkermarkt den Ersatzanspruch für die geschlägerten Fichtenerdstämme als Detailforderung, berief sich auf das Verhandlungsprotokoll vom 23. No-

1937 KLA, LGK, RK 72/49, Karton 44, Konvent der slowenischen Schulschwestern in Völkermarkt an die RK des LGK, Herausgabe des Holzerlöses, Völkermarkt, 17. 3. 1949.

1938 KLA, LGK, RK 72/49, Karton 44, Stadtgemeindeamt Völkermarkt, Zl. 1032/49/Z.Gu. an die RK beim LGK, Völkermarkt, 11. 4. 1949.

1939 KLA, AKL, SuW, Karton 31, Fasz. 47, GZl. 39.107/49, AKL, Zl. 41.200/46/7 b an Konvent der Schulschwestern in St. Peter bei Völkermarkt, Klagenfurt, 9. 5. 1946 u. Empfangsbestätigung, oD.

1940 KLA, AKL, SuW, Karton 31, Fasz. 47, GZl. 39.107/49, AKL, Abt. X, A 516 an Konvent der Schulschwestern in St. Ruprecht bei Völkermarkt, Klagenfurt, 13. 8. 1946.

1941 KLA, AKL, SuW, Karton 31, Fasz. 47, GZl. 39.107/49, AKL, Abt. X, A 507 an Konvent der Schulschwestern St. Ruprecht bei Völkermarkt, Klagenfurt, 1. 9. 1947 u. Empfangsbestätigung, Völkermarkt, 12. 9. 1947.

vember 1948 und argumentierte dahin gehend, dass es sich bei der Entnahme der Fichtenstämme lediglich um einen Vorgang der normalen Nutzung der bereits zurückgestellten Liegenschaften handle und daher in den von beiden Parteien ausgesprochenen Verzicht auf Ersatz von Erträgnissen falle. Insofern sah sich die Stadtgemeinde Völkermarkt „nicht in der Lage dieser verzichtswidrig geltend gemachten Ersatzforderung nachzukommen" und beantragte die Abweisung des Antrages der Schulschwestern.[1942]

Nach weiteren Erhebungen schlossen schließlich die Stadtgemeinde Völkermarkt und der Konvent der slowenischen Schulschwestern am 31. August 1949 einen Vergleich.[1943]

Die Liegenschaften (EZ 30 KG St. Ruprecht bei Völkermarkt und EZ 211 KG Stadt Völkermarkt) der von den slowenischen Schulschwestern in St. Ruprecht bei Völkermarkt betriebenen Haushaltungsschule befanden sich im grundbücherlichen Eigentum des Vereines „Družba sv. Cirila in Metoda v Ljubljani" (Verein der heiligen Cyrill und Method in Ljubljana). Mit Wirkung vom 25. Januar 1943 waren die beiden Liegenschaften auf Grund eines Gestapo-Bescheides dem Cyrill-und-Method-Verein enteignet worden und gingen mittels Erlass des Reichsministers der Finanzen vom 7. Dezember 1943 in das Eigentum der Stadtgemeinde Völkermarkt über.[1944] Am 10. Mai 1948 ersuchte der Cyrill-und-Method-Verein, vertreten durch

1942 KLA, LGK, RK 72/49, Karton 44, Stadtgemeindeamt Völkermarkt, Zl. 1032/49-Z an die RK beim LGK, Völkermarkt, 10. 5. 1949.

1943 KLA, LGK, RK 72/49, Karton 44, Bezirksgericht Völkermarkt am 31. 8. 1949, Hc 193/49, Vergleich, Abschrift.

1944 KLA, LGK, RK 234/48, Karton 26, Družba sv. Cirila in Methoda v Ljubljani an die RK beim LGK, Klagenfurt, 10. 5. 1948; KLA, LGK, RK 234/48, Karton 26, Grundbuchs-Auszug, A. Zahl der Grundbuchseinlage 30 KG St. Ruprecht, Gerichtsbezirk Völkermarkt u. 211, KG Stadt Völkermarkt; AdR, BMfAA, Sektion II-pol, Österreich 10, Karton 643, GZl. 71.045-6/60, Zl. 82.423-6/60, AKL, Zl. Präs-3502/2/1960 an das BMfAA, Klagenfurt, 22. 8. 1960, Anlage B, Die Entwicklung des rechtlichen Bestandes der in der Eingabe des „Zentralverbandes slow. Organisationen in Kärnten" und des „Rates der Kärntner Slowenen" vom 30. 4. 1960 in Punkt 2 unter lit. b bis g als durch ns. Verfolgungsmaßnahmen Geschädigte bezeichneten Vereine, S. 10 f.; KLA, LGK, RK 72/49, Karton 44, Öffentliche mündliche Verhandlung vor der RK beim LGK, 7. 6. 1949, Übertragung des am 7. 6. 1949 kurzschriftlich aufgenommenen Verhandlungsprotokolls in Vollschrift.

Kristijan Ribnikar, um ehestmögliche Rückstellung der Liegenschaften EZ 30 und EZ 211 mit den dazugehörenden Gebäuden und seinerzeitigem Inventar.[1945] Mit der Rückstellungsforderung konfrontiert, bestritt die Stadtgemeinde Völkermarkt die Rechtsnachfolge des Cyrill-und-Method-Vereines als Rückstellungswerber, da der Verein durch die jugoslawische Regierung aufgelöst worden sei. In diesem Zusammenhang wurde bemerkt, dass der genannte Verein Erbauer und Eigentümer der Realität und Liegenschaften EZ 30 und EZ 211 gewesen war.[1946] Mit Erkenntnis vom 23. November 1948 verpflichtete die RK beim LGK die Stadtgemeinde Völkermarkt zur sofortigen Rückstellung der angeführten Liegenschaften mit dazugehörigen Gebäuden und Inventar an den Cyrill- und Method-Verein und zur Einwilligung in die damit verbundene Einverleibung des Eigentumsrechtes. Wie die RK explizit festhielt, habe es sich um eine Vermögensentziehung im Kontext der nationalsozialistischen Machtübernahme gehandelt, daher lagen die Voraussetzungen für eine Rückstellung nach dem 3. RStG vor.[1947] Beide Parteien verzichteten auf Ersatz von Erträgnissen und Aufwendungen aus dem gegenständlichen Rückstellungsfall.[1948] Am 10. Mai 1949 bestätigte die Stadtgemeinde Völkermarkt, der auferlegten Verpflichtung nach Rückstellung der Liegenschaften und Einverleibung des Eigentumsrechtes zur Gänze nachgekommen zu sein und die grundbücherliche Übertragung durch das Bezirksgericht Völkermarkt veranlasst zu haben.[1949]

Anlässlich einer öffentlichen mündlichen Verhandlung vor der RK beim LGK am 7. Juni 1949 wurde zusammenfassend festgehalten, dass nach Intervention der Kärntner Landesregierung zwischen der

---

1945 KLA, LGK, RK, 234/48, Karton 26, Družba sv. Cirila in Methoda v Ljubljani an die RK beim LGK, Klagenfurt, 10. 5. 1948.

1946 KLA, LGK, RK 234/48, Karton 26, Der Bürgermeister der Stadt Völkermarkt, Zl. 1871/48 an die RK beim LGK, Völkermarkt, 28. 8. 1948.

1947 KLA, LGK, RK 234 /48, Karton 26, RK beim LGK, Erkenntnis, Klagenfurt, 23. 11. 1948.

1948 KLA, LGK, RK 234/48, Karton 26, Öffentliche mündliche Verhandlung vor der RK beim LGK, Übertragung des kurzschriftlich aufgenommenen Protokolls über die öffentliche mündliche Verhandlung vor der RK beim LGK, Klagenfurt, 23. 11. 1948.

1949 KLA, LGK, RK 72/49, Karton 44, Stadtgemeindeamt Völkermarkt, Zl. 1032/49-Z an die RK beim LGK, Völkermarkt, 10. 5. 1949.

Stadtgemeinde Völkermarkt und den slowenischen Schulschwestern in Völkermarkt ein Übereinkommen getroffen worden sei, wonach den Schulschwestern die Liegenschaften in den faktischen Besitz übergeben und sämtliche Ansprüche und Schäden durch Zahlung eines Betrages von öS 4.000 aus der Südkärntner Hilfe der Landesregierung vergütet wurden.[1950]

Das vorliegende Quellenmaterial erlaubt jedoch keinen eindeutigen Rückschluss auf die tatsächlich abgegoltenen Wiedergutmachungsansprüche der Schulschwestern von insgesamt öS 16.570. Nachvollziehen lassen sich die erwähnten Auszahlungen von öS 4.000 im Mai 1946 und von öS 2.000 im September 1947. Offen bleibt daher ein Betrag von öS 10.570, der in den Vergleichen offenbar keine Kompensation fand.

5.4.5 Die St. Hermagoras-Bruderschaft in Klagenfurt/Družba sv. Mohorja v Celovcu

Mit der von Msgr. Valentin Podgorc, Dr. Rudolf Blüml und Philipp Millonig unterfertigten Eingabe vom 28. Januar 1946 betreffend die Wiederherstellung der „Družba sv. Mohorja v Celovcu – St. Hermagorasbruderschaft in Klagenfurt“ wurde mitgeteilt, dass sich die mit Bescheid des Reichsstatthalters in Kärnten vom 8. Februar 1942 aufgelöste HB auf der Grundlage ihrer Satzungen vom 29. November 1937 unter einem neuen Vorstand wieder konstituiere. Gleichzeitig wurde um Anerkennung des Bestandes der Bruderschaft und um Wiedergutmachung des ihr in der NS-Zeit zugefügten Schadens ersucht.[1951] Die Sicherheitsdirektion für das

1950 KLA, LGK, RK 72/49, Karton 44, Öffentliche mündliche Verhandlung vor der RK beim LGK, 7. 6. 1949, Übertragung des am 7. 6. 1949 kurzschriftlich aufgenommenen Verhandlungsprotokolls in Vollschrift.

1951 AdR, BMfAA, Sektion II-pol, Österreich 10, Karton 643, GZl. 71.045-6/60, Zl. 82.423-6/60, AKL, Zl. Präs-3502/2/1960 an das BMfAA, Klagenfurt, 22. 8. 1960, Anlage B, Die Entwicklung des rechtlichen Bestandes der in der Eingabe des „Zentralverbandes slow. Organisationen in Kärnten“ und des „Rates der Kärntner Slowenen“ vom 30. 4. 1960 in Punkt 2 unter lit. b bis g als durch ns. Verfolgungsmaßnahmen Geschädigte bezeichneten Vereine, S. 12 und Anlage 15, Wiederherstellung der Družba sv. Mohorja v Celovcu/St. Hermagorasbruderschaft in Klagenfurt, Klagenfurt, 28. 1. 1946.

Bundesland Kärnten stimmte der beabsichtigten Bildung des Vereines HB mit Bescheid vom 27. April 1946 zu.[1952]

In einem Gesuch an die Provisorische Landesregierung hatte Podgorc bereits am 10. Mai 1945 die Wiedergutmachung der HB und die Rückerstattung ihres Vermögens beantragt. Außerdem bat Podgorc die Landesregierung um Weisung an die Landeshypothekenbank, die verfügte Sperre der Einlagen zu löschen und ihm als Obmann der HB das im Juni 1941 konfiszierte Bargeld zu übergeben.[1953] Am gleichen Tag trat das „Gesetz zur Erfassung arisierter und anderer im Zusammenhange mit der nationalsozialistischen Machtübernahme entzogenen Vermögenschaften" in Kraft, das eine erste rechtliche Grundlage für die Stellung von Wiedergutmachungsansprüchen schuf.[1954] Zum öffentlichen Verwalter[1955] für das ehemalige HB-Vereinsvermögen wurde mit Wirkung vom 6. Juli 1945 Rechtsanwalt Franz Ottitsch bestellt, den am 1. Januar 1947 der Leiter des Kärntner Landesinvalidenamtes, Ferdinand Tangl, ablöste.[1956] Im Juni 1945 urgierte Podgorc in einem neuerlichen Antrag, jetzt an den Konsultativen Landesausschuss, die Rückstellung des beschlagnahmten unbeweglichen Vermögens und Einverleibung des Eigentumsrechtes bei den Liegenschaften EZ 111, 112, 113, 155 KG Klagenfurt, III. Bezirk; EZ 37, 163 KG Klagenfurt VI. und VII. Bezirk.[1957] In der von Ottitsch und Podgorc unterfertigten und an den Magistrat der Stadt Klagenfurt gerichteten

1952 SDfBK, Mappe Hermagorasbruderschaft in Klagenfurt, Zl. 2158/SD/46/K, Der Landessicherheitsdirektor in Klagenfurt an die Polizeidirektion in Klagenfurt, Klagenfurt, 27. 4. 1946.

1953 AHB, Aktenordner „Prälat Podgorc", MD X/24, Msgr. Valentin Podgorc an die Provisorische Landesregierung, Klagenfurt, 10. 5. 1945.

1954 StGBl 1945/10.

1955 Hier liegt eine Parallele zum Umgang mit „arisiertem Eigentum" vor, das bis zu einer eventuellen Rückstellung an die Eigentümer unter öffentliche Verwaltung kam. Peter Böhmer: Wer konnte griff zu. „Arisierte" Güter und NS-Vermögen im Krauland-Ministerium (1945–1949), Wien 1999, S. 52.

1956 ADG, Kirchenvermögen, Rückstellungsakten, Karton 15, oZl, Msgr. Valentin Podgorc an das hochwst. Fb. Gurker Ordinariat Klagenfurt, Klagenfurt, 8. 6. 1947; Bestätigung des Finanzamtes Klagenfurt, oD.

1957 SDfBK, Mappe Hermagorasbruderschaft in Klagenfurt, Landesregierung Klagenfurt, St. Hermagorasbruderschaft Klagenfurt/Obmann Domkapitular Msgr. Valentin Podgorc an den Konsultativen Kärntner Landesausschuss, Klagenfurt, 12. 6. 1945.

„Anmeldung entzogener Vermögen" wird der Wert der beschlagnahmten Realitäten mit öS 750.000 (Stand 13. März 1938) beziffert. Hinzu kämen öS 10.000 für entwendetes Inventar, einschließlich einer neuen Schnellpresse mit kompletter Letterngarnitur, die von der Gestapo bzw. im Auftrag von Alois Maier-Kaibitsch zerstört worden sei. Der aktuelle Wert der genannten Immobilien und Inventargüter zum Zeitpunkt der Erstattung der Anmeldung belaufe sich insgesamt auf öS 860.000.[1958]

Der Rückstellungsantrag der HB an die damit befasste Behörde, die FLD-K, erfolgte allerdings erst am 10. September 1947. In diesem forderte die HB die Rückgabe aller enteigneten Liegenschaften einschließlich der in der Zeit der Vermögenseinverleibung durch das Deutsche Reich, Reichsminister der Finanzen, erzielten Erträge.[1959] Insbesondere wurde auch darauf verwiesen, dass die vom Finanzamt erzielten Erträge in Höhe von öS 2.715,29 bislang nicht ausgefolgt worden seien.[1960] Von den fünf Liegenschaften (EZ 37, Völkermarkterstraße 5, Hotel Haimlinger; EZ 111 und EZ 112 Karfreitstraße 30 und 32;[1961] EZ 155 Paulitschgasse 7; EZ 163 Ackerparzelle 507/6) kann in drei Fällen eine konkrete Einnahmen-/Ausgabenrechnung des Finanzamtes Klagenfurt als Bewertungsgrundlage für die der HB durch den Vermögensentzug entgangenen Mieteinnahmen herangezogen werden. Bei der Liegenschaft EZ 37, Völkermarkterstraße 5, Hotel Haimlinger ergab sich demnach ein Mietentgang in Höhe von RM 2.593,66, bei der Liegenschaft EZ 155, Paulitschgasse 7, in Höhe von RM 310,73 und bei der Liegenschaft EZ 163 Ackerparzelle 507/6 in Höhe von RM 198,47.[1962]

1958 AHB, Aktenordner „Wiedergutmachung und Besatzung", Anmeldung entzogener Vermögen an den Magistrat der Stadt Klagenfurt, Klagenfurt, 12. 11. 1946.

1959 ADG, Kirchenvermögen, Rückstellungsakten, Karton 15, oZl, St. Hermagorasbruderschaft in Klagenfurt/Družba sv. Mohorja v Celovcu an die FLD Klagenfurt, Klagenfurt, 10. 9. 1947.

1960 ADG, Kirchenvermögen, Rückstellungsakten, Karton 15, oZl, St. Hermagorasbruderschaft in Klagenfurt/Družba sv. Mohorja v Celovcu an die FLD Klagenfurt, Klagenfurt, 10. 9. 1947.

1961 In den Quellen der HB tragen die genannten Liegenschaften in der Karfreitstraße die Hausnummern 32 und 34. FLD-K, Abt. 4, Zl. O 5300-24, Eingezogenes Vermögen Klagenfurt, Karfreitstraße 30 (slov. Kult. V.), Der Oberfinanzpräsident Graz, Zl. O 5300 I – 254 P 8, Eingezogenes Vermögen des ehem. Slov. Kulturverbandes in Kärnten, Graz, 24. 6. 1943, Abschrift.

1962 FLD-K, Abt. 4, Zl. O 5300-20, Eingezogenes Vermögen Klagenfurt, Völkermarkterstraße 5, Haimlinger Hotel, Werkst. (slov. Kult. V.),

Mit Bescheid der FLD vom 23. September 1947 erfolgte die Rückstellung der Liegenschaften sowie der „im Inland noch vorhandenen Erträgnisse dieses Vermögens."[1963] Im Spruch des Rückstellungsbescheides wurde Dr. Tangl in seiner Eigenschaft als Vermögensverwalter ersucht, für den Tag der Rückstellung eine Schlussabrechnung vorzulegen und einen eventuellen Ersatzanspruch geltend zu machen. Ferner wurde das Finanzamt Klagenfurt beauftragt, „einen Rechnungsabschluss über seine Verwaltung des entzogenen Vermögens und zwar getrennt für die Zeit der reichsdeutschen und der österreichischen Verwaltung aufzustellen und etwa im Inland noch vorhandene Ertragsüberschüsse auszufolgen".[1964] Das Finanzamt Klagenfurt, welchem die Verwaltung des dem Deutschen Reich, Reichsminister der Finanzen, einverleibten Vermögens der HB oblag, bestätigte, „dass während seiner Verwaltung keinerlei Aufwendungen gemacht wurden, bzw. Kosten hiefür anerlaufen sind, die nach den zivilrechtlichen Bestimmungen über die Geschäftsführung ohne Auftrag zu ersetzen wären", und fügte hinzu, dass „die Erträgnisse der Jahre 1943 und 1944 an das Deutsche Reich abgeführt (wurden) und im Inland nicht mehr vorhanden (sind)".[1965]

Finanzamt Klagenfurt, Vorläufige Abrechnung für die Jahre 1943, 1944 und 1945, Klagenfurt, 4. 6. 1947; Zl. O 5300-21, Eingezogenes Vermögen Klagenfurt, Paulitschgasse 7 (slov. Kult. V.), Einnahmen-/Ausgabenrechnung für die Jahre 1943, 1944 und 1945, Klagenfurt, oD; Zl. O 5300-22, Eingezogenes Vermögen, Klagenfurt, Viktringervorstadt (slov. Kult. V.), Finanzamt Klagenfurt, Einnahmen-/Ausgabenrechnung für die Jahre 1943 und 1944, oD.

1963 AHB, Aktenordner „Prälat Podgorc", FLD für Kärnten in Klagenfurt, Zl. 63/169-III-1947, Rückstellung von Vermögen nach dem 1. RStG an die St. Hermagorasbruderschaft in Klagenfurt, Klagenfurt, 23. 9. 1947; AdR, BMF-VS, FinProk, Abt. VI-1, Zl. 4017, Hermagorasbruderschaft Klagenfurt, Karton 78.

1964 AHB, Aktenordner „Prälat Podgorc", FLD für Kärnten in Klagenfurt, Zl. 63/169-III-1947, Rückstellung von Vermögen nach dem 1. RStG an die St. Hermagorasbruderschaft in Klagenfurt, Klagenfurt, 23. 9. 1947 u. AdR, BMF-VS, FinProk, Abt. VI-1, Zl. 4017, Hermagorasbruderschaft Klagenfurt, Karton 78.

1965 ADG, Kirchenvermögen, Rückstellungsakten, Karton 15, oZl, Bestätigung des Finanzamtes Klagenfurt, oD.

Definitiv erfolgte die Einverleibung des Eigentumsrechtes der Liegenschaften zugunsten der HB mit dem Stichtag 30. September 1947.[1966] Die HB ihrerseits entlastete nach Überprüfung des Rechnungsabschlusses 1947 Dr. Tangl, der durch das Amt der Kärntner Landesregierung als Vermögensverwalter abberufen wurde.[1967]

Obwohl die HB seit 30. September 1947 wiederum im Besitz des Hauses Viktringerring Nr. 26 war, ergaben sich hinsichtlich der mietrechtlichen Nutzung des Gebäudes Komplikationen. Zunächst nützte die britische Besatzung das „Hermagoras-Haus" als Unterkunft.[1968] Für die von den Briten requirierten Räumlichkeiten bestand ein im Grundbuch sichergestelltes Mietrecht für das Landesinvalidenamt für Kärnten in Klagenfurt, eine Unterbehörde des Bundesministeriums für soziale Verwaltung.[1969] Als die Briten im Herbst 1948 das Hofgebäude Viktringerring Nr. 26 und im Oktober 1949 einen Teil des Haupthauses freigaben, machte das Landesinvalidenamt seine Mietansprüche auch auf die freigewordenen Räumlichkeiten geltend.[1970] Bemühungen der HB, eine Aufgabe der Bestandrechte im Haus Viktringerring Nr. 26 seitens des Bundesministeriums für soziale Verwaltung zu erreichen, scheiter-

1966 ADG, Kirchenvermögen, Rückstellungsakten, Karton 15, Zl. 4362, Fb. Gurker Ordinariat Klagenfurt vom 30. 12. 1947, Beschluss: Bezirksgericht Klagenfurt, Klagenfurt, 8. 12. 1947.

1967 ADG, Kirchenvermögen, Rückstellungsakten, Karton 15, oZl, Hermagoras Bruderschaft an Dr. Ferdinand Tangl, Treuhänder für die Rückgabe kirchlichen Besitzes der Diözese Gurk, Klagenfurt 5. 2. 1948 und Zl. 3547, Fb. Gurker Ordinariat Klagenfurt vom 29. 2. 1948, AKL, Vermögensverwaltungsabteilung, Zl. 1779-5/48. Wa. an ORR. Dr. Ferdinand Tangl in Klagenfurt, Klagenfurt, 25. 2. 1948.

1968 ADG, Vereinsakten, Karton 13, Dr. Ferdinand Tangl, Verwalter des Hauses der St. Hermagorasbruderschaft in Klagenfurt an Hochwohlgeboren Oberstlt. a. D. Payer, Leiter des staatlichen Zahlungsamtes in Klagenfurt, Klagenfurt, 7. 11. 1947.

1969 ADG, Vereinsakten, Karton 13, Zl. 3343, Fb. Gurker Ordinariat Klagenfurt, Dr. Ferdinand Tangl, Öffentlicher Verwalter des entzogenen Vermögens der St. Hermagorasbruderschaft in Klagenfurt an das Fb. Gurker Ordinariat, Klagenfurt, 26. 1. 1948.

1970 ADG, Vereinsakten, Karton 13, Zl. 6145, Fb. Gurker Ordinariat Klagenfurt, Dr. Ferdinand Tangl an Herrn fb. Konsistorialrat Alex Zechner, Klagenfurt, 22. 12. 1949.

ten.[1971] Von den Briten wurden bei der teilweisen Räumung des Hauptgebäudes 1949 öS 35.000 als Abgeltung für Besatzungskostenschäden an die HB bezahlt.[1972] Für die mit Wirkung vom 19. Oktober 1949 von der britischen Besatzungsmacht freigegebenen Räumlichkeiten des Objektes Viktringer Ring 26[1973] waren von der HB Besatzungsschäden und Wiederinstandsetzungskosten in Höhe von öS 61.214,83 geltend gemacht worden.[1974] Das Amt der Kärntner Landesregierung (Besatzungskostenstelle) anerkannte einen Besatzungskostenschaden für den Zeitraum vom 25. November 1945 bis 19. Oktober 1949 in der Höhe von öS 36.184,50.[1975] In einer Anweisung der britischen Finance Division an das Staatliche Zahlungsamt in Klagenfurt wurde dieser Betrag schließlich auf öS 35.000 korrigiert.[1976] Für den von der britischen Besatzungsmacht mit Datum 16. Oktober 1950 freigegebenen Teil des Gebäudes Viktringerring Nr. 26 ermittelte das Amt der Kärntner Landesregierung (Besatzungskostenstelle) einen Besatzungskostenschaden in Höhe von öS 6.477, welcher der HB letztendlich auch überwiesen

1971 ADG, Vereinsakten, Karton 13, Zl. 3352, Fb. Gurker Ordinariat Klagenfurt, Landesinvalidenamt für Kärnten in Klagenfurt, Gesch.-Abt. I., Präs. Zl. 1-11/1949 an Hochwürden Herrn fb. Konsistorialrat Alex Zechner, Klagenfurt, 31. 12. 1949.

1972 ADG, Vereinsakten, Karton 13, oZl, Erläuterungen zu den Bilanzen der HB, oD.

1973 FLD-K, Abt. 4, H/101/2667/A, AKL, Abt. Besatzungskosten, Meldung über Teilfreigabe, Klagenfurt, 22. 10. 1949.

1974 FLD-K, Abt. 4, H/101/2667/A, Družba sv. Mohorja v Celovcu, St. Hermagorasbruderschaft in Klagenfurt an das Staatliche Zahlungsamt Klagenfurt, Klagenfurt 27. 10. 1949; Ing. Alfred Schmidt, Stadtbaumeister, an die St. Hermagoras Bruderschaft Klagenfurt, Schadenserhebung und Wiederinstandsetzungskosten im Hause Viktringerring Nr. 26 anlässlich der Benützung des Gebäudes durch die britische Besatzungsmacht, Klagenfurt, 25. 10. 1949.

1975 FLD-K, Abt. 4, H/101/2667/A, AKL, Besatzungskostenstelle, Vergütungsfestsetzung und Schadensbewertung für britische Beschlagnahmungen, Zl. H/101/2667/A, Schaden-Zahlungsaufstellung, Klagenfurt, 8. 11. 1949.

1976 FLD-K, Abt. 4, H/101/2667/A, Finance Division, Claims No. H/101/2667/A, Lfd. Nr. 1591, Klagenfurt, 21. 11. 1949; dazu noch: Mohorjeva družba ob stoletnici oblasti [Die HB anläßlich ihres 100jährigen Bestandes und die Kärntner Behörden]. In: Naš tednik-kronika [NTK] 2/1950, Nr. 5, 1 f. und Nr. 6, 2.

wurde.[1977] In einer Erklärung bestätigte Johann Hornböck für die HB, dass durch die Überweisung des Betrages von öS 6.477 alle Forderungen gegen die britische Besatzungsmacht und die Republik Österreich für die in der Zeit vom 25. November 1945 bis 16. Oktober 1950 entstandenen Sachschäden „vollständig und endgültig abgegolten werden und / .../ aus diesem Titel keinerlei weitere Ansprüche gegen diese Besatzungsmacht und die Republik Österreich oder eine ihrer Dienststellen, sowie gegen andere physische oder juristische Personen" erhoben würden.[1978] Ungeachtet dieser Erklärung brachte Johann Hornböck – einige Räumlichkeiten wurden von den Briten bis Oktober 1955 benützt – bei der FLD-K am 20. April 1959 einen neuerlichen Antrag auf Entschädigung für Besatzungsschäden am Objekt Viktringerring 26 für den Zeitraum vom 25. November 1945 bis 22. Oktober 1955 ein. Laut einer detaillierten Aufstellung beliefen sich die Schäden an unbeweglichem Gut auf öS 445.365,76. Im gegenständlichen Antrag sind auch die von der HB bis zu diesem Zeitpunkt erhaltenen Entschädigungszahlungen in Höhe von öS 6.477 bzw. öS 35.000 ausgewiesen.[1979] Der Entschädigungsantrag der HB basiert auf zwei Schadensprotokollen vom 23. Januar 1956 und 18. September 1956.[1980] Bei einer Direktionssitzung der FLD verwies der Vorstand der Abteilung VII, Mayerhofer, auf das Begehren der HB, den von ihr eingebrachten Entschädigungsantrag einer baldigen Lösung zuzuführen, und äußerte Bedenken dahin gehend, dass der HB ein Ent-

1977 FLD-K, Abt. 4, H/101/2667/A, AKL, Besatzungskostenstelle, Vergütungsfestsetzung und Schadensbewertung für britische Beschlagnahmungen, Zl. H/101/439/A, Schaden-Zahlungsaufstellung, Klagenfurt, 5. 12. 1950; AKL, Besatzungskostenstelle, Schadensaufstellung über die von den britischen Besatzungstruppen während der Zeit der Beschlagnahme vom 25. 11. 1945 bis 16. 10. 1950 angerichteten Schäden, Klagenfurt, 5. 12. 1950; Finance Division, Claims No. H/101/2667/A, Lfd. Nr. 1949, Klagenfurt, 12. 12. 1950.

1978 FLD-K, Abt. 4, H/101/2667/A, OE/7 1949, Erklärung, oD, gezeichnet Dr. Johann Hornböck.

1979 FLD-K, Abt. 4, H/101/2667/A, Antrag auf Entschädigung für Besatzungsschäden, Zl. FLD 1620-VII/59, Klagenfurt, 20. 4. 1959.

1980 FLD-K, Abt. 4, H/101/2667/A, Schadensprotokoll, Objekt Viktringerring 26, Klagenfurt, Klagenfurt, 23. 1. 1956 u. Zusatzprotokoll zum Schadensprotokoll vom 23. 1. 1956, aufgenommen am 18. 9. 1956, Klagenfurt, 18. 9. 1956.

schädigungsbetrag von der Republik Österreich ausbezahlt werden soll, obwohl die Republik im Zusammenhang mit der weiteren Anmietung der Räume umfangreiche Instandsetzungsarbeiten im Jahre 1958 auf eigene Kosten durchgeführt habe.[1981] Am 29. Februar 1960 akzeptierte Hornböck die angebotene Entschädigungssumme der FLD in Höhe von öS 42.829 als Abgeltung aller auf der Grundlage des Besatzungsschädengesetzes, BGBl 1958/126, zustehenden Ansprüche.[1982]

Die Darstellung der mietrechtlichen Verhältnisse des Hauses Viktringerring Nr. 26 ist insofern relevant, als aus heutiger Perspektive die HB bis Anfang der 1950er Jahre in einer prekären finanziellen Lage war.[1983] Zunächst ist davon auszugehen, dass seitens der britischen Besatzungsmacht über das Amt der Kärntner Landesregierung (Besatzungskostenstelle) für den Zeitraum vom 10. Mai 1945 bis zum 22. Oktober 1955 regelmäßige Mietzahlungen an die HB geleistet wurden.[1984] Das Landesinvalidenamt (während der NS-Zeit Versorgungsamt) war seit 1919 Mieter im Gebäude Viktringerring Nr. 26. Ein am 3. Dezember 1941 abgeschlossener neuer Mietvertrag sah eine jährliche Miete in Höhe RM 4.320 vor,[1985] welche offensichtlich an den Reichminister der Finanzen, in dessen Eigentumsrecht die genannte Liegenschaft einverleibt worden war, abgeführt wurde. Für die Zeit vom 3. Dezember 1941 bis Ende April 1945 lässt sich jedenfalls ein Mietentgang von RM 14.760 belegen.

Unabhängig von der sich verzögernden Rückstellung und Nutzung des unbeweglichen Vermögens hatte die HB das am 26. Mai 1941 der

1981 FLD-K, Abt. 4, H/101/2667/A, Aktenvermerk, Klagenfurt, 3. 11. 1959.

1982 FLD-K, Abt. 4, H/101/2667/A, FLD für Kärnten, Abt. VII (Entschädigungen), Zl. B-1620-VII/59, H/101/2667/a, Erklärung, Klagenfurt, 29. 2. 1960; FLD für Kärnten, Abt. VII (Entschädigungen), Zl. B-1620/5-VII/59 an das AKL in Klagenfurt, Klagenfurt, 28. 6. 1960.

1983 ADG, Vereinsakten, Karton 13, oZl, Erläuterungen zu den Bilanzen der HB, oD.

1984 FLD-K, Abt. 4, H/101/2667/A, AKL, Besatzungskostenstelle, Vergütungsfestsetzung und Schadensbewertung für britische Beschlagnahmungen, Zahlungsaufstellungen Mai 1945 bis Oktober 1955.

1985 FLD-K, Abt. 4, H/101/439/A, Property Viktringerring 26 Klagenfurt Kärnten, im Hauptakt: H/101/2667/A, Landesinvalidenamt für Kärnten, G.Z. I/1-IX/1/38 an Družba sv. Mohorja v Celovcu/St. Hermagorasbruderschaft in Klagenfurt, z. Hd. d. Obmann, hochw. Herr Alexander Zechner, Klagenfurt, 24. 9. 1948.

Buchhaltung des fb. Ordinariates „zur Aufbewahrung" übergebene bewegliche Vermögen bereits im Oktober 1945 zurückerhalten.[1986]

5.5 Entschädigung für „entzogene Kulturgüter" in den frühen 1960er Jahren

Das im Juni 1958 verabschiedete „Kriegs- und Verfolgungssachschädengesetz"[1987], das auch Pauschalentschädigungen für in der NS-Zeit entzogenen Hausrat und Geschäftseinrichtungen vorsah, bedeutete einen neuen Aspekt in der Entschädigungsfrage der Kultureinrichtungen der Kärntner Slowenen. In welcher Form sollte nun eine Entschädigung für diejenigen slowenischen Kulturgüter gefunden werden, die während der NS-Zeit zerstört oder beschlagnahmt wurden?[1988] In dieser Angelegenheit konkretisierte Außenminister Bruno Kreisky in einem Schreiben an den Bundesminister für Finanzen, Reinhard Kamitz: „Soweit die bisherigen Ermittlungen ergeben, dürfte es sich um einen relativ kleinen Betrag handeln – schätzungsweise um einige hunderttausend Schillinge."[1989] Auch war es Außenminister Kreisky grundsätzlich daran gelegen, „im Zuge der angestrebten Regelung /.../ schwebender Fragen und Probleme der slowenischen Minderheit in Kärnten, gerade diese Angelegenheit aus der Welt zu schaffen". Es könne, so Kreisky weiter, „darangegangen werden, die Höhe und die Art der Verwaltung bzw. Widmung dieses Betrages festzusetzen, wobei natürlich alle dafür in Betracht kommenden Unterlagen zu prüfen und daran allenfalls interessierte österreichische Stellen anzuhören

1986 AHB, Finanzkammerakten, Karton 2, oZl, Finanzkammer der Diözese Gurk an Seine Gnaden den Hochwürdigsten Herrn Msgr. Valentin Podgorc in Klagenfurt, Klagenfurt, 27. 10. 1945.

1987 BGBl 1958/127.

1988 AdR, BKA-AA, Sektion II-pol, Österreich 10, Karton 643, GZl. 71.045-6/60, Zl. 71.875-6(Pol)/60, Slow. Minderheit in Kärnten, BM Bruno Kreisky an BMF Reinhard Kamitz, Wien, 4. 2. 1960.

1989 AdR, BKA-AA, Sektion II-pol, Österreich 10, Karton 643, GZl. 71.045-6/60, Zl. 71.875-6(Pol)/60, Slow. Minderheit in Kärnten, Schreiben des Herrn BM an den Herrn BMF (Kulturgüter). BM Bruno Kreisky an BMF Reinhard Kamitz, Wien, 4. 2. 1960 u. BMF-AP 16/60, Karton 138, Der BMfAA Bruno Kreisky, Zl. 71.875-6(Pol)/60 an BM Reinhard Kamitz, Wien, 4. 2. 1960.

wären“.[1990] In Beantwortung dieses Schreibens teilte Sektionsrat Bennersdorfer dem Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten mit, dass er „jedoch eine Präzisierung und genaue Beschreibung der slowenischen Wünsche benötige“ und führte aus, dass der Bundesminister für Finanzen grundsätzlich bereit sei, „den gesamten Fragenkomplex in positiver Weise zu erledigen“.[1991]

Vor diesem Hintergrund überreichten am 8. März 1960 der NSKS und der ZSO im Wege über Botschafter Walter Wodak Außenminister Bruno Kreisky mehrere Memoranden und forderten in den „Vorschlägen der Kärntner Slowenen zur Regelung der Minderheitenfrage“ die längst fällige Entschädigung für die während des Nationalsozialismus zerstörten kulturellen und wirtschaftlichen Werte der Kärntner Slowenen.[1992]

Bundesminister für Finanzen Kamitz erklärte sich „gerne bereit“, zur Kulturgüter-Entschädigungsfrage der Kärntner Slowenen „grundsätzlich Stellung zu nehmen“. Doch gab er am 24. März 1960 gegenüber Außenminister Kreisky zu bedenken, dass vorerst geprüft werden müsse, „ob die Gewährung einer solchen Entschädigung nicht in den Rahmen bereits bestehender Entschädigungsregelungen eingefügt werden kann und ob sich die Gewährung einer Entschädigung nicht etwa als Bevorzugung einer Minderheitengruppe darstellen würde, die präjudizielle Folgen nach sich ziehen könnte“.[1993]

1990 AdR, BKA-AA, Sektion II-pol, Österreich 10, Karton 643, GZl. 71.045-6/60, Zl. 71.875-6(Pol)/60, Slow. Minderheit in Kärnten, Schreiben des Herrn BM an den Herrn BMF (Kulturgüter). BM Bruno Kreisky an BMF Reinhard Kamitz, Wien, 4. 2. 1960 u. BMF-AP 16/60, Karton 138, Der BMfAA Bruno Kreisky, Zl. 71.875-6(Pol)/60 an BM Reinhard Kamitz, Wien, 4. 2. 1960.

1991 AdR, BMfAA, Sektion II-pol, Österreich 10, Karton 643, GZl. 71.045-6/60, Zl. 73.716-6(Pol)/60, Anfrage des BMF (SR Bennersdorfer) betr. die vermögensrechtlichen Forderungen der Kärntner Slowenen, Wien, 9. 3. 1960.

1992 AdR, BMfAA, Sektion II-pol, Österreich 10, Karton 643, GZl. 71.045-6/60, Zl. 74.077-6/60, Rat der Kärntner Slowenen und Zentralverband slowenischer Organisationen in Kärnten an BM Bruno Kreisky, Klagenfurt, 8. 3. 1960, Vorschläge der Kärntner Slowenen zur Regelung der Minderheitenfrage, S. 17 f..

1993 AdR, BKA-AA, Sektion II-pol, Österreich 10, Karton 643, GZl. 71.045-6/60, Zl. 74.938-6(Pol)/60, Entschädigung für entzogene slowenische Vermögenswerte. Der BMF Kamitz, AP 116/1960 an den Herrn BMfAA Bruno Kreisky, Wien, 24. 3. 1960.

Kamitz bat daher Kreisky um eine genaue Erhebung, um welche Kulturgüter es sich handle, „in wessen Eigentum sie standen und durch wen die Entziehung erfolgte bzw. unter welchen Umständen (Kriegshandlungen) sie verloren gingen".[1994] Kreisky seinerseits antwortete Kamitz, es sei selbstverständlich, „dass für die weitere Behandlung dieser Frage verschiedene Präzisierungen und Angaben notwendig sind" und dass er, Kreisky, dies auch bereits den Vertretern der slowenischen Minderheit mitgeteilt habe.[1995]

Am 5. April 1960 setzte Kreisky Landeshauptmann Ferdinand Wedenig schriftlich davon in Kenntnis, dass der Wunsch auf Entschädigung für Kulturgüter auch bei Bundesminister Kamitz „ein sehr positives Echo" fand. Der Argumentation seines Amtskollegen Kamitz folgend, teilte Kreisky Wedenig mit, dass zunächst geprüft werden müsse, ob die Gewährung einer solchen Entschädigung nicht auf der Basis bereits bestehender Entschädigungsregelungen erfolgen könne. Außerdem sei es erforderlich, dass die in Frage stehenden Kulturgüter „genau präzisiert werden und angegeben wird, in wessen Eigentum sie standen, unter welchen Umständen die Entziehung erfolgte".[1996]

Unter Hinweis auf ihre im Memorandum vom 8. März 1960 gemachten Vorschläge und Forderungen übermittelten die slowenischen Zentralorganisationen Außenminister Kreisky Ende April 1960 eine ziffernmäßige Aufstellung des erhobenen und festgestellten Schadens.[1997] Ob seiner Relevanz wird hier die Schadenserhebung der slowenischen Zentralorganisationen detailliert wiedergegeben. Der Punkt 2 bezieht sich auf die kulturellen Einrichtungen:

1994 AdR, BKA-AA, Sektion II-pol, Österreich 10, Karton 643, GZl. 71.045-6/60, Zl. 74.938-6(Pol)/60, Entschädigung für entzogene slowenische Vermögenswerte. Der BMF Kamitz, AP 116/1960 an den Herrn BMfAA Bruno Kreisky, Wien, 24. 3. 1960.

1995 AdR, BKA-AA, Sektion II-pol, Österreich 10, Karton 643, GZl. 71.045-6/60, Zl. 74.938-6(Pol)/60, Entschädigung für entzogene slowenische Vermögenswerte. BM Kreisky an BMF Kamitz, Wien, 5. 4. 1960.

1996 AdR, BKA-AA, Sektion II-pol, Österreich 10, Karton 643, GZl. 71.045-6/60, Zl. 75.325-6/60, Entschädigung für entzogene slowenische Vermögenswerte. BM Kreisky an LH von Kärnten Ferdinand Wedenig, Wien, 5. 4. 1960.

1997 AdR, BMfAA, Sektion II-pol, Österreich 10, Karton 643, GZl. 71.045-6/60, Zl. 76.704-6(Pol)/60, Rat der Kärntner Slowenen und Zentralverband slowenischer Organisationen in Kärnten an Herrn Bundesminister für Äußeres Bruno Kreisky, Klagenfurt, 30. 4. 1960.

a) Vermögen des „Politično društvo za Slovence na Koroškem“: Archiv und Bibliothek mit ca. 2.500 Büchern und sämtlichen, unersetzlichen Jahrgängen der politischen Zeitungen der Kärntner Slowenen „Mir“ und „Koroški Slovenec“ sowie anderen die Kärntner Slowenen betreffenden Publikationen: öS 85.000; Büroeinrichtungen mit zwei Schreibmaschinen, zwei Schreibtischen, zwei Schreibmaschinentischen, zwei Sitzungstischen, drei Bücher- und Aktenschränken und 20 Sesseln: öS 10.000; Entgangene Mitgliedsbeiträge: öS 80.000; Bargeld: öS 30.000. Insgesamt: öS 205.000.

b) Slowenischer Kulturverband: Zentralbibliothek mit ca. 3.000 Büchern, darunter unersetzliche Bücher aus der slowenischen Vorkriegsliteratur, insbesondere Bühnenstücke: öS 90.000; Büroeinrichtung mit einer Schreibmaschine, einem Vervielfältigungsapparat, vier Bücher- und Aktenschränken, zwei Schreibtischen, einem Schreibmaschinentisch, zwei anderen Tischen, einem Dia-Projektor mit einer reichen Sammlung von unersetzlichen Diapositiven, vier Fauteuils, vier Sesseln u. a. m.: öS 15.500. Neuer PKW Opel-Olympia 1939: öS 35.000; Musikinstrumente: 42 Tamburizzainstrumente, ein Klavier und ein Harmonium: öS 23.000; Theatergarderobe, bestehend aus wertvollen Kostümen und anderen Requisiten und Behelfen: öS 15.000; entgangene Mitgliedsbeiträge: öS 36.000; Kulturheim Sittersdorf, niedergebrannt: öS 500.000, entgangene Mieteinnahmen: öS 12.000; Kulturheim Unterloibl, schwer beschädigt: öS 100.000, entgangene Mieteinnahmen: öS 40.000; Bargelder: öS 25.000. Insgesamt: öS 891.500.

c) Lokale Slowenische Kulturvereine: Vereinsbibliotheken mit ca. 12.400 Büchern: öS 207.000; Laientheaterbühnen, Kulissen und Vorhänge: öS 103.000; Theatergarderoben für ländliche Bühnen: öS 60.000; Einrichtungsgegenstände in Vereinslokalen: öS 38.500; Musikinstrumente: öS 82.000; diverses Vereinsvermögen und Bargelder: öS 52.000; entgangene Mitgliedsbeiträge: öS 75.000. Insgesamt: öS 617.500.

d) Slowenischer Schulverein Klagenfurt: Verloren gegangenes, beschlagnahmtes und beschädigtes Inventar (Büro-, Schul- und Internatseinrichtungen an den Haushaltungsschulen St. Peter bei St. Jakob im Rosental und St. Ruprecht bei Völkermarkt). Insgesamt: öS 250.000.

e) Hermagoras-Bruderschaft: Gebäudeschäden Viktringerring 26 und Völkermarkterstraße 5 in Klagenfurt: öS 2.200.000; Schäden an entzogenem und nicht zurückgestelltem Inventar einschließlich Bibliothek: öS 935.000; Mietentgang: öS 617.000; Entgang an Mitgliedsbeiträgen: öS 350.000; Barguthaben: öS 250.000. Insgesamt: öS 4.352.000.

f) Slowenische Priestervereinigung „Sodalitas“ als Eigentümerin und Trägerin des ehemaligen slowenischen Studentenheimes in Klagenfurt und Unterstützungsvereinigung zum Zwecke der Seelsorge unter den Kärntner Slowenen. Büroeinrichtung des Caritassekretariates, bestehend aus zwei Schreibtischen, drei Bürosesseln, zwei Bücherschränken, Bürobedarf und Seelsorgsbehelfe, einer Sitzgarnitur, einem Sofa, zwei Fauteuils, drei Sesseln, drei langen Tischen mit 50 Sesseln, einer Schreibmaschine, einem Vervielfältigungsapparat: öS 48.800; Studentenheim in Klagenfurt, Inventar bestehend aus 15 Betten und Nachtkästchen, Bettwäsche, 20 Tischen und Sesseln, zehn Kästen und einer Bibliothek mit 200 Büchern: öS 54.300; Exerzitienheim in Tainach mit kompletter Einrichtung für 30 Personen, Küchen- und Speisesaaleinrichtung, Kapelleninventar: öS 255.500; Exerzitienheim in der alten Schule in Kappel/Drau mit kompletter Schlafeinrichtung für 30 Personen: öS 70.500; Exerzitienheim in Mellweg mit ähnlicher Einrichtung wie in Kappel/Drau: öS 70.500; Das Haus Achatzelgasse 5/7 im Werte von öS 560.000 wurde nur unter dem Druck der politischen Verhältnisse verkauft. Insgesamt: öS 499.600 bzw. öS 445.300.[1998]

Laut dieser Aufstellung betrug der Gesamtschaden der slowenischen Kultureinrichtungen öS 6.761.300. Zu diesem rechneten die slowenischen Zentralorganisationen auch den wirtschaftlichen Schaden der slowenischen Genossenschaften in Höhe von öS 2.970.000 hinzu, wodurch sich die Schadenssumme auf öS 9.731.300 erhöhte.[1999] Das Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten hielt dieser Schadensaufstellung jedoch entgegen, dass lediglich der „Ersatz verlorener Kulturgüter“ bewertet hätte

1998 AdR, BMfAA, Sektion II-pol, Österreich 10, Karton 643, GZl. 71.045-6/60, Zl. 76.704-6(Pol)/60, Slowenische Minderheit in Kärnten, Ersatz zerstörter Kulturgüter, Rat der Kärntner Slowenen und Zentralverband slowenischer Organisationen in Kärnten an Herrn Bundesminister für Äußeres Bruno Kreisky, Klagenfurt, 30. 4. 1960. Wie der derzeitige Rektor der Sodalitas, Jože Kopeinig, am 14. 9. 2001 telefonisch mitteilte, strebte die Sodalitas kein eigenes Rückstellungsverfahren an.

1999 AdR, BMfAA, Sektion II-pol, Österreich 10, Karton 643, GZl. 71.045-6/60, Zl. 76.704-6(Pol)/60, Slowenische Minderheit in Kärnten, Ersatz zerstörter Kulturgüter, Rat der Kärntner Slowenen und Zentralverband slowenischer Organisationen in Kärnten an Herrn Bundesminister für Äußeres Bruno Kreisky, Klagenfurt, 30. 4. 1960.

werden sollen, und konstatierte, dass die Zusammenstellung, welche den Gesamtschaden mit öS 9.731.300 bezifferte, weit über das hinausgehe, „was billigerweise unter einem Ersatz für zerstörte Kulturgüter verstanden werden kann“. Vor allem könnten darunter „Verluste an Grund und Boden, /.../ Bombenschäden an Gebäuden, abhanden gekommenes Inventar, der Verlust eines PKWs im Jahre 1939, Ausfall von Mieteinnahmen und entgangene Mitgliedsbeiträge, abhanden gekommenes Bargeld /.../ nicht verstanden werden“.[2000] Daraufhin verfasste das BMfAA eine auf „Kulturgüter im engeren Sinne“ reduzierte Schadensaufstellung und bewertete den Schaden des „Politično društvo za Slovence na Koroškem“ mit öS 85.000, den des Slowenischen Kulturverbandes mit öS 128.000 und jenen lokaler slowenischer Kulturvereine mit öS 289.000; das ergab insgesamt öS 502.000. Zu dieser Summe kamen noch zwei Schadensposten (Laientheaterbühnen, Kulissen, Vorhänge und Theatergarderoben für ländliche Bühnen), die das Bundesministerium als „stark überwertet“ bezeichnete. Gemäß dieser Bewertung belief sich jetzt der Gesamtschaden der „Kulturgüter im engeren Sinne“ auf insgesamt öS 665.000.[2001]

Zur Schadensbewertung der slowenischen Zentralorganisationen wurde die Kärntner Landesregierung um Stellungnahme ersucht, zumal nach Ansicht des BMfAA „eine Anzahl der angeführten Fälle nicht unter den Begriff ‚Kulturgüter‘ subsumiert werden [kann], für deren Entziehung eine Entschädigung seitens des BMF in Erwägung gezogen wird“.[2002] Diesbezüglich kam es am 21. Juli 1960 im Amt der Kärntner Landesregierung zu einer Besprechung der slowenischen Schadensansprüche, die die Kärntner Slowenen in ihrer Schadenserhebung vom 30. April 1960 ausführlich dokumentiert hatten. Der zuständige Sachbearbeiter, Dr. Riesenfeld, Hofrat beim Amt der Kärntner Landesregierung, führte dabei aus, dass sich bei der

2000 AdR, BMfAA, Sektion II-pol, Österreich 10, Karton 643, GZl. 71.045-6/60, Zl. 76.704-6(Pol)/60, Slowenische Minderheit in Kärnten, Ersatz zerstörter Kulturgüter, Kommentar, Wien, oD.

2001 AdR, BMfAA, Sektion II-pol, Österreich 10, Karton 643, GZl. 71.045-6/60, Zl. 76.704-6(Pol)/60, Slowenische Minderheit in Kärnten, Ersatz zerstörter Kulturgüter, Kommentar, Wien, oD.

2002 AdR, BMfAA, Sektion II-pol, Österreich 10, Karton 643, GZl. 71.045-6/60, Zl. 78.133-6/60, Slowenische Minderheit in Kärnten, Ersatz zerstörter Kulturgüter, BMfAA (für den BM gez. Wodak) an LH Ferdinand Wedenig, 3. 6. 1960.

Feststellung, um welche Kulturgüter es sich handle, in wessen Eigentum sie standen und durch wen die Entziehung erfolgte, „ein Rattenschwanz von Problemen ergibt".[2003] Riesenfeld kommentierte die strittigen Punkte folgendermaßen: Die Ansprüche der slowenischen Genossenschaften seien gegenstandslos, da sie sich nicht auf Schäden an Kulturgütern beziehen. Eine Entschädigung der lokalen slowenischen Kulturvereine sei ebenfalls problematisch, weil es sich um 20 verschiedene Vereine ohne Rechtsnachfolge handle; zweifellos besäßen die HB und die Priestervereinigung „Sodalitas" eine Rechtsnachfolge. Unter Abzug der Forderungen für die Genossenschaften und die 20 Vereine blieben demnach rund öS 6.000.000.[2004]

Riesenfeld vertrat die nicht nachvollziehbare Ansicht, dass lediglich die katholischen Slowenen einen Nachweis über die Rechtsnachfolge und die Identität belegen könnten: „Da die nichtkath. (sog. ‚titoistische') Gruppe alles in allem schlechter dasteht, haben sie vermutlich die Schäden der Genossenschaften zu den ‚Kulturgütern' geschlagen, um einen gewissen Ausgleich zu den Katholischen herzustellen."[2005]

Riesenfeld resümierte, dass die Kärntner Landesregierung – nach Zustimmung des Landeshauptmannes – dem BMfAA eine Globalabgeltung vorschlagen werde, über deren Aufteilung sich die beiden slowenischen Zentralorganisationen einigen müssten: „Die Form könnte ein Fonds sein,

2003 AdR, BMfAA, Sektion II-pol, Österreich 10, Karton 643, GZl. 71.045-6/60, Zl. 80.636-6-Pol/60, Slowenische Minderheit in Kärnten, Ersatz zerstörter Kulturgüter, Kommentar (Hofrat Dr. Riesenfeld), Wien, 22. 7. 1960.

2004 AdR, BMfAA, Sektion II-pol, Österreich 10, Karton 643, GZl. 71.045-6/60, Zl. 80.636-6-Pol/60, Slowenische Minderheit in Kärnten, Ersatz zerstörter Kulturgüter, Kommentar (Hofrat Dr. Riesenfeld), Wien, 22. 7. 1960. Die Argumentation, die lokalen slowenischen Kulturorganisationen hätten Schwierigkeiten mit der „Rechtsnachfolge" gehabt, ist nicht nachvollziehbar. Die formalrechtliche Neubildung der Vereine nach 1945 als Begründung dafür heranzuziehen würde wohl heißen, die Folgen der NS-Politik nachträglich zu billigen.

2005 AdR, BMfAA, Sektion II-pol, Österreich 10, Karton 643, GZl. 71.045-6/60, Zl. 80.636-6-Pol/60, Slowenische Minderheit in Kärnten, Ersatz zerstörter Kulturgüter, Kommentar (Hofrat Dr. Riesenfeld), Wien, 22. 7. 1960. Riesenfelds Einschätzung muss deshalb als problematisch bezeichnet werden, da sowohl der Slowenische Schulverein als auch der Slowenische Kulturverband die Rechtsnachfolge und Identität schon Jahre vorher klar nachweisen konnten.

der gegen Nachweis der Nachschaffungen und einvernehmlich zwischen den antragstellenden Organisationen in Anspruch genommen werden könnte.“[2006]

Nach Riesenfelds Einschätzung der Sachlage erging eine Stellungnahme des Amtes der Kärntner Landesregierung an das BMfAA mit nachstehenden Erkenntnissen:

Von den in der Eingabe der slowenischen Zentralorganisationen vom 30. April 1960 als Geschädigte und Entschädigungswerber angeführten Vereinen (Organisationen) hätten lediglich der „Slowenische Schulverein“ in Klagenfurt und die Priestervereinigung „Sodalitas“ einen seit der Eingliederung Österreichs in das Deutsche Reich nicht unterbrochenen Rechtsbestand aufzuweisen. Der „Slowenische Schulverein“, weil der Auflösungsbescheid als rechtsunwirksam zu betrachten sei. Die Priestervereinigung „Sodalitas“ insofern, als von den NS-Behörden überhaupt nicht in ihren Rechtsbestand eingegriffen worden sei und ihre Rechtspersönlichkeit für den staatlichen Bereich auf Artikel II des Konkordates vom 5. Juni 1933 beruhte.

Bei allen übrigen Vereinen, darunter auch jene 30 lokalen slowenischen Kulturvereine, die nach den Angaben des Slowenischen Kulturverbandes Schäden erlitten haben sollen, handle es sich zumindest formalrechtlich um nach dem Zweiten Weltkrieg neu gebildete Vereine. Hiezu wurde angemerkt, dass bei den meisten von ihnen zum Zeitpunkt einer möglichen Wiederaufnahme ihrer Vereinstätigkeit die sachlichen und formalen Voraussetzungen für eine Behandlung nach dem Vereins-Reorganisationsgesetz, StGBl 1945/102, gegeben gewesen wären.

Die Überprüfung der Einzelheiten der Vermögensbeschlagnahme erweise sich als schwierig und würde langwierige Erhebungen sowie persönliche Ressentiments nach sich ziehen. Auch fehle es an jeglicher gesetzlicher Grundlage für ein wie immer geartetes Verfahren zur Aufklärung der Vermögensbeschlagnahme. Es sei jedoch bereits durch die bisher angestellten Ermittlungen eindeutig nachgewiesen, dass die in der Eingabe der slowenischen Zentralorganisationen vom 30. April 1960 genannten Vereine über einen für die Ausübung ihrer kulturellen Tätigkeit bestimmten

2006 AdR, BMfAA, Sektion II-pol, Österreich 10, Karton 643, GZl. 71.045-6/60, Zl. 80.636-6-Pol/60, Slowenische Minderheit in Kärnten, Ersatz zerstörter Kulturgüter, Kommentar (Hofrat Dr. Riesenfeld), Wien, 22. 7. 1960.

Vermögensbestand verfügten und dass sie während der NS-Herrschaft in mehr oder minder großem Ausmaß Vermögensschäden erlitten hätten.

Andererseits liege nach dem bisherigen Ergebnis der diesbezüglichen Untersuchungen begründeter Anlass zu der Annahme vor, dass in verschiedenen Fällen der in der Eingabe vom 30. April 1960 angeführten Schäden zumindest teilweise auch solche enthalten sind, die dem betreffenden Verein nicht wegen seines in der Förderung des slowenischen Volkstums bestehenden Vereinszweckes zugefügt worden sind, sondern tatsächlich Kriegssachschäden (z. B. Bombenschäden) oder Besatzungsschäden darstellen.

Als ihrer Art nach nicht geeignet, den Gegenstand einer Entschädigung zu bilden, werden angeführt: a) entgangene Mitgliedsbeiträge (angegebene Höhe öS 541.000), weil von einem Schaden durch Entgang von Mitgliedsbeiträgen nicht gesprochen werden könne, wenn der betreffende Verein keine kulturelle Tätigkeit mehr entfalten konnte und damit die Möglichkeit einer bestimmungsgemäßen Umsetzung von Mitgliedsbeiträgen in Kulturgüter, sei es materieller oder ideeller Art, nicht mehr bestanden habe. b) Valorisierungszuschläge zu entzogenem Bargeld (angegebene Höhe öS 274.500), weil das österreichische Recht keine „Aufwertung" kenne und daher eine Besserstellung von Organisationen der Minderheit gegenüber allen übrigen Staatsbürgern nicht vertretbar wäre. c) Auch bezüglich der in drei Fällen angeführten entgangenen Mieteinnahmen in Höhe von öS 669.000 bestünden in dieser Hinsicht Bedenken.

Angesichts der bestehenden Sach- und Rechtslage wurde – den Vorschlägen Riesenfelds folgend – als weitere Vorgangsweise empfohlen, aus den vom Bund für diese Zwecke zur Verfügung zu stellenden Mitteln einen vom Landeshauptmann durch das Amt der Kärntner Landesregierung zu verwaltenden Fonds in noch zu bestimmender Höhe zu bilden. Aus diesem könnten auf zwei oder drei Jahre verteilte Zahlungen an solche Vereine geleistet werden, welchen ein Ersatz für verlorene Kulturgüter ermöglicht werden sollte.

Als Voraussetzung für die Bildung eines solchen Fonds werden ein Einverständnis der antragstellenden slowenischen Zentralorganisationen über die Aufteilung der Fondsmittel an die einzelnen Vereine und ihren Verwendungszweck sowie die Erbringung von Vollmachten der betroffenen Vereine genannt. Damit wären die einzelnen Entschädigungswerber der Verpflichtung enthoben, den Nachweis für den tatsächlichen Verlust an Kulturgütern zu erbringen. Somit wäre es allein Sache der antragstellenden slowenischen Zentralorganisationen, anlässlich ihrer Einigung über die

Aufteilung der Fondsmittel auf die einzelnen Vereine die entsprechende Relation zwischen dem jeweiligen Verlust an Kulturgütern und der zu gewährenden Entschädigung festzulegen. An diese Vorgangsweise, die von einem Nachweis des vom einzelnen Entschädigungswerber erlittenen Schadens gänzlich absah, war die Hoffnung geknüpft, auch die slowenischen Genossenschaften in den Kreis der aus den Fondsmitteln zu Beteilenden einzubeziehen, um eine Benachteiligung bestimmter Gruppen der Minderheit auszuschließen.[2007]

Das BMfAA schloss sich den Vorschlägen der Kärntner Landesregierung an und sprach sich ebenfalls dafür aus, eine Globalregelung anzustreben, schränkte aber gleichzeitig ein, dass die Entschädigung „keinesfalls die geforderte Summe betragen“ werde und konstatierte ferner, dass „nach Möglichkeit auch die genossenschaftlichen Forderungen abgegolten werden sollten“.[2008] Das BMfAA vertrat die grundsätzliche Auffassung, dass den slowenischen Organisationen eine Entschädigung gewährt werden sollte. Von den öS 9.700.000, die die beiden Organisationen – wohl unter Einkalkulierung zu erwartender Abstriche – forderten, könnten zunächst öS 1.500.000 (entgangene Mitgliedsbeiträge und Mieteinnahmen, Valorisierungszuschläge) als nicht relevant abgezogen werden. Von der verbleibenden Summe von öS 8.200.000 wäre ein Teilbetrag als Globalentschädigung in Betracht zu ziehen. Weiters wurde der Bundesminister für Finanzen, Eduard Heilingsetzer, ersucht, Stellung zum Lösungsvorschlag einer globalen Entschädigung zu nehmen, die notwendigen Fondsmittel zu berechnen und den Zeitraum der Auszahlung festzusetzen.[2009]

2007 AdR, BMfAA, Sektion II-pol, Österreich 10, Karton 643, GZl. 71.045-6/60, Zl. 82.423-6/60, Slowenische Minderheit in Kärnten, Ersatz für zerstörte Kulturgüter, AKL, Zl. Präs-3502/2/1960 an das BMfAA, Klagenfurt, 22. 8. 1960.

2008 AdR, BMfAA, Sektion II-pol, Österreich 10, Karton 643, GZl. 71.045-6/60, Zl. 84.714-6(Pol)/60, Slowenische Minderheit in Kärnten, Ersatz für zerstörte Kulturgüter, BMfAA an BMF Eduard Heilingsetzer, Wien, 14. 10. 1960; GZl. 70.489-6/60, Zl. 85.386-6(Pol)/60, Slowenische Minderheit in Kärnten, Übersicht über den derzeitigen Stand der Erledigung des Memorandums vom 8. 3. 1960. BMfAA an die Österreichische Botschaft Belgrad, Wien, 16. 10. 1960.

2009 AdR, BMfAA, Sektion II-pol, Österreich 10, Karton 643, GZl. 71.045-6/60, Zl. 84.714-6(Pol)/60, Slowenische Minderheit in Kärnten, Ersatz für zerstörte Kulturgüter, BMfAA an BMF Eduard Heilingsetzer, Wien, 14. 10. 1960.

Abgesehen davon war Kreisky nach eingehendem Aktenstudium aufgefallen, dass das Land Kärnten den Slowenischen Kulturverband fallweise mit Beträgen in Höhe von öS 1.500 subventionierte. In dieser Angelegenheit ersuchte Kreisky seinen Parteifreund, Landeshauptmann Ferdinand Wedenig, um Überprüfung der Sachlage und äußerte den Wunsch, „ob diese Subvention nicht zu einer regelmäßigen Einrichtung /.../ werden /.../ und auch ähnliche Beträge an andere slowenische Kulturorganisationen gegeben werden" könnten.[2010] In seinem Antwortschreiben an Kreisky hielt Wedenig fest, dass den slowenischen Kulturorganisationen seit 1951 aus Mitteln des Landes Kärnten ein Betrag von insgesamt öS 156.700 als Subvention zuerkannt worden sei, ohne dass diese Summe im Landeshaushalt für diesen Zweck vorgesehen gewesen wäre.[2011]

Nach weiteren Besprechungen erklärte sich Bundesminister Heilingsetzer bereit, den Kärntner Slowenen eine Subvention in der Höhe von öS 3.000.000 zahlbar in drei Jahresraten zu gewähren. Da für das Jahr 1961 eine haushaltsmäßige Bedeckung nicht möglich schien, war die Auszahlung dieser Summe für die Jahre 1962 bis 1964 vorgesehen. In der Frage der gesetzlichen Verankerung dieser Summe wurde in Übereinstimmung mit dem Verfassungsdienst des Bundeskanzleramtes der Text einer entsprechenden Bestimmung vorgeschlagen, die in die Bundesfinanzgesetze der Jahre 1962 bis 1964 aufzunehmen wäre.[2012] Der erste Teilbetrag in Höhe von öS 1.000.000 wurde als Zweckzuschuss an das Bundesland Kärnten zur finanziellen Unterstützung von Einrichtungen und Vorhaben der slowenischen Minderheit in das Bundesfinanzgesetz

2010 AdR, BMfAA, Sektion II-pol, Österreich 10, Karton 643, GZl. 71.045-6/60, Zl. 71.873-6(Pol)/60, Slowenische Minderheit in Kärnten, Ersatz für zerstörte Kulturgüter, BM Bruno Kreisky an LH Ferdinand Wedenig, Wien, 4. 2. 1960.

2011 AdR, BMfAA, Sektion II-pol, Österreich 10, Karton 643, GZl. 71.045-6/60, Zl. 80.572-6(Pol)/60, Slowenische Minderheit in Kärnten, Ersatz für zerstörte Kulturgüter, Der LH von Kärnten an BMfAA Bruno Kreisky, Klagenfurt, 26. 2. 1960.

2012 AdR, BMfAA, Sektion II-pol, Österreich 10/1, Karton 716, GZl. 23.094-6/61, Zl. 24.147-6(Pol)/61, Besprechung mit Vertretern der Kärntner Slowenen in Klagenfurt, 25. 5. 1961; Durchführung des Artikels 7 des Staatsvertrags (Entwicklung seit November 1960). Punkt 14 des Memorandums der Kärntner Slowenen, Entschädigung für entzogene oder verloren gegangene slowenische Kulturgüter, Wien, 14. 6. 1961.

1962 aufgenommen.[2013] Alle weiteren Veranlassungen lagen ab Februar 1962 beim Amt der Kärntner Landesregierung.[2014]

5.6 Die unterschiedliche Interpretation der geleisteten Entschädigungen für „entzogenes Kulturgut"

Während die beiden slowenischen Zentralorganisationen an die Republik Österreich Wiedergutmachungsansprüche gestellt hatten, wurde daraus auf Vorschlag des BMF eine Subvention in Höhe von öS 3.000.000. Mit dieser Zuwendung war die Abgeltung der durch die Kärntner Slowenen angemeldeten „Verluste" aus der NS-Zeit durch einen Globalbetrag in der Form eines zweckgebundenen Zuschusses zur „Unterstützung von Einrichtungen und Vorhaben der slowenischen Minderheit" beabsichtigt. Diese Form wurde deshalb gewählt, um im Hinblick auf die Bestimmung des Artikels 26, Ziffer 1 des Staatsvertrages vom 15. Mai 1955 Beispielfolgen zu vermeiden.[2015] Die Auszahlung verzögerte sich und erfolgte nach Zustimmung der Bundesregierung in drei Teilbeträgen in den Jahren 1963 und 1964.[2016] Die jeweilige

---

2013 AdR, BMfAA, Sektion II-pol, Österreich 10/1, Karton 716, GZl. 23.094-6/61, Zl. 36.143-6/61, Slowenische Minderheit in Kärnten, Besprechungen des H.BM. mit Vertretern der Minderheit, BMfAA, Zl. 36.143-6(Pol)61, Information für den Herrn Bundesminister, S. 3, Wien, 8. 1. 1962.

2014 AdR, BMfAA, Sektion II-pol, Österreich 10/1, Karton 797, GZl. 60.480-6/62, Zl. 62.230-6(Pol)/62, Slowenische Minderheit in Kärnten, Besprechung beim Herrn Bundesminister am 7. 2. 1962. Protokoll über die Besprechung mit den Vertretern der slowenischen Organisationen Kärntens beim Herrn Bundesminister [Kreisky] am 7. 2. 1962, S. 2.

2015 AdR, BMfAA, Sektion II-pol, Österreich 10/3, Karton 997, GZl. 131.287-6/65, Zl. 131.536-6/65, Slowenische Minderheit in Kärnten, finanzielle Forderungen, Beschreibung der Sachlage, Wien, 4. 2. 1965. Der Artikel 26, Ziffer 1 des Staatsvertrages statuiert eine Ersatzpflicht für Vermögensverluste wegen Abstammung und Religion. AdR, BMfAA, Sektion II-pol, Österreich 10/1, Kt. 997, GZl. 130.343-6/65, Zl. 133.693-6(Pol)/65, Aussprache der Vertreter der slowenischen Organisationen in Kärnten mit dem Hr. Bundesminister am 11. 3. 1965, Protokoll; Notiz für die Besprechung mit Vertretern der slowenischen Minderheit in Kärnten am 11. 3. 1965, S. 3.

2016 AdR, BMfAA, Sektion II-pol, Österreich 10/3, Karton 997, GZl. 131.287-6/65, Zl. 141.922-6(Pol)65, Slowenische Minderheit in Kärnten, steuerliche Behandlung von Zuwendungen an Organisationen der Minderheit. ZSO an das BMF, Präsidium, Klagenfurt, 16. 3. 1965.

Subventionsrate wurde von der Kärntner Landesregierung an die slowenischen Zentralorganisationen weitergeleitet. Der NSKS und der ZSO hatten für diese Zuwendungen des Bundes im Voraus, unabhängig voneinander, Verwendungsvorschläge zu erstatten. Die Prüfung der betreffenden Vorschläge oblag der Kärntner Landesregierung und dem BMF.[2017] Rekonstruierbar sind die vom NSKS und ZSO ausgearbeiteten Vorschläge zur Verwendung der Subventionsmittel der 3. Rate im Jahre 1964. Im konkreten sah der NSKS folgende Verteilung des ihm zugedachten Betrages vor: 1. Für den Ausbau einer slowenischen Buchhandlung durch die HB öS 250.000; 2. Für die Adaptierung der Räume der Haushaltungsschulen slowenischer Schulschwestern in St. Ruprecht bei Völkermarkt und St. Jakob im Rosental öS 100.000; 3. Für die Erneuerung der Bühneneinrichtungen, für Musikinstrumente und andere Mittel der Kulturpflege slowenischer christlicher Kulturvereine, Laienspielgruppen und Chorvereinigungen öS 100.000; 4. Für die Förderung der Erwachsenenbildung unter den Kärntner Slowenen öS 50.000. Eine ähnliche Verteilung nahm auch der ZSO vor: 1. Für den vollständigen Ausbau des Studentenheimes (des Slowenischen Schulvereins) in der Tarviserstraße in Klagenfurt öS 250.000; 2. Für die Erneuerung der Bühneneinrichtungen und Bibliotheken, für Musikinstrumente und andere Mittel der Kulturpflege der örtlichen slowenischen Kulturvereine öS 100.000; 3. Für die Förderung der Erwachsenenbildung unter den Kärntner Slowenen öS 100.000; 4. Für die Adaptierung der Räume des Slowenischen Kulturverbandes öS 50.000.[2018]

2017 AdR, BMfAA, Sektion II-pol, Österreich 10/9, Karton 927, GZl. 71.090-6/64, Zl. 71.090-6/64, Slowenische Minderheit in Kärnten, Ersatz für zerstörte Kulturgüter – Zuweisung von Bundesmitteln für 1963 und 1964, Kommentar, Wien, 11. 5. 1964.

2018 AdR, BMfAA, Sektion II-pol, Österreich 10/9, Karton 927, GZl. 71.090/6/64, Zl. 71.090-6/64, Slowenische Minderheit in Kärnten, Ersatz für zerstörte Kulturgüter – Zuweisung von Bundesmitteln für 1963 u. 1964. NSKS und ZSO an das BMF, z. H. d. Herrn Bundesministers Schmitz, Klagenfurt, 27. 4. 1964, Vorschlag des Rates der Kärntner Slowenen, Klagenfurt, Viktringerring 26, zur Verwendung der Mittel zur finanziellen Unterstützung von Vorhaben und Einrichtungen der slowenischen Minderheit in Kärnten für das Jahr 1964 u. Vorschlag des Zentralverbandes slowenischer Organisationen in Kärnten zur Verwendung der Mittel zur finanziellen Unterstützung von Vorhaben und Einrichtungen der slowenischen Minderheit in Kärnten für das Jahr 1964.

Von der Subvention in Höhe von öS 3.000.000 fielen öS 1.400.000 an den ZSO und öS 1.600.00 an den NSKS.[2019] In den Vereinsvorständen von NSKS und HB entwickelten sich nach der gewährten Zuerkennung der Globalentschädigung heftige Debatten über die definitive Aufteilung und Verwendung der Mittel. Der Vorstand der HB vertrat diesbezüglich den Standpunkt, dass hinsichtlich der Entschädigung des Hauses (Viktringerring Nr. 26) sowie der entzogenen Vermögenswerte nur die HB allein berechtigt sei, über die Gelder zu verfügen.[2020] Der Obmann des NSKS erklärte sich am 5. März 1962 bereit, von den öS 500.000, die vom Bundeskanzleramt überwiesen worden waren, öS 400.000 der HB zur Tilgung der für die Wochenzeitung Naš tednik angelaufenen Schulden zu übergeben.[2021] Am 12. Februar 1963 wurde die Überweisung weiterer öS 500.000 seitens des NSKS an die HB zur Schuldentilgung des Naš tednik protokolliert.[2022] Auch 1964 erhielt die HB vom NSKS öS 500.000 für den Druck des Naš tednik;[2023] insgesamt wurde der HB demnach ein Anteil in Höhe von öS 1.400.000 zuteil.

Mit der vollständigen Auszahlung der Subventionsmittel war die Causa „Entschädigung für entzogenes Kulturgut" allerdings nicht beendet. In einer Resolution an Bundesminister Kreisky führten die beiden Zentralorganisationen über die hohe Besteuerung der Subventionen Beschwerde. Dem NSKS und dem ZSO war es dabei unverständlich, dass das Finanzamt Klagenfurt die „erhaltenen Wiedergutmachungsbeträge als steuerpflichtige Betriebseinnahmen ansieht und zumindestens für die im Jahre 1963 ausbezahlten Beträge eine Steuer von 47,2 % einheben" wollte.[2024] Beide

2019 AdR, BMfAA, Sektion II-pol, Österreich 10/3, Karton 997, GZl. 131.287-6/65, Zl. 141.922-6(Pol)65, Slowenische Minderheit in Kärnten, steuerliche Behandlung von Zuwendungen an Organisationen der Minderheit. ZSO an das BMF, Präsidium, Klagenfurt, 16. 3. 1965.

2020 AHB, Protokoll der Vorstandssitzung der St. Hermagoras-Bruderschaft in Klagenfurt, 6. 10. 1960.

2021 AHB, Protokoll der Vorstandssitzung der St. Hermagoras-Bruderschaft in Klagenfurt, 5. 3. 1962.

2022 AHB, Protokoll der Vorstandssitzung der St. Hermagoras-Bruderschaft in Klagenfurt, 12. 2. 1963.

2023 Sitzungsprotokoll des Rates der Kärntner Slowenen, 2. 1. 1967.

2024 AdR, BMfAA, Sektion II-pol, Österreich 10/1, Karton 997, GZl. 130.343-6/65, Zl. 133.693-6(Pol)/65, Aussprache der Vertreter der slowenischen Organisationen in Kärnten mit dem Hr. Bundesminister am 11. 3. 1965,

Institutionen baten daher Bundesminister Kreisky, beim BMF zu vermitteln, damit das Finanzamt Klagenfurt diesbezüglich Weisungen erhält, um von einer Steuereinhebung abzusehen, zumal sich auch das BMF bislang auf den Standpunkt gestellt hätte, dass es sich bei den Subventionen um steuerpflichtige Betriebseinnahmen handle.[2025]

Unabhängig von den slowenischen Zentralorganisationen versuchte die HB, vertreten durch Rektor P. Ivan Tomažič, beim BMfAA die Frage der Besteuerung der Subventionen zu klären. Tomažič, der anführte, dass die HB aus dem Subventionstopf bis 1965 öS 1.000.000 erhalten habe, wollte diese finanziellen Zuwendungen nicht als „Subvention", sondern als eine „echte Schadensvergütung" bezeichnet wissen und argumentierte:

> „Mag es für andere Organisationen stimmen, dass ihr Betrag eine ‚Subvention' ist; für die St. Hermagoras-Bruderschaft aber kann ihr Anteil an dieser Subvention nur eine /.../ ‚Schadensvergütung' sein. Denn: Sie hat tatsächlich in der NS-Zeit einen Schaden von öS 4.362.077,30 erlitten. /.../ Bundesminister Kreisky selbst hat in einem besonderen Brief an /.../ Landeshauptmann Wedenig verlangt, dass die St. Hermagoras-Bruderschaft die erlittenen Schäden beweist. Diese Schäden wurden bis ins Detail mit dem Schreiben vom 20. 4. 1960 an das Bundesministerium für Äußeres unter dem Titel ‚Schadenersatzmeldung' bewiesen. Dem zufolge hat das Bundesministerium auch die Ansprüche der St. Hermagoras-Bruderschaft in Kenntnis genommen."[2026]

Schlussendlich war es Tomažič ein Anliegen, „wenn aus politischen Erwägungen das Wort ‚Subvention' verwendet werden" müsse, „dass das Bundesministerium für Äußeres oder der Herr Finanzminister eine Bestätigung gibt, dass der von der St. Hermagoras-Bruderschaft erhaltene Betrag (Teil der ‚Subvention' an den ‚Rat der Kärntner Slowenen') unter der Berücksich-

---

Protokoll; NSKS und ZSO an das BMfAA z. H. d. Herrn Bundesminister Dr. Bruno Kreisky, Klagenfurt, 16. 3. 1965, S. 6.

2025 AdR, BMfAA, Sektion II-pol, Österreich 10/1, Karton 997, GZl. 130.343-6/65, Zl. 133.693-6(Pol)/65, Aussprache der Vertreter der slowenischen Organisationen in Kärnten mit dem Hr. Bundesminister am 11. 3. 1965, Protokoll; NSKS und ZSO an das BMfAA z. H. d. Herrn Bundesminister Dr. Bruno Kreisky, Klagenfurt, 16. 3. 1965, S. 6.

2026 AdR, BMfAA, Sektion II-pol, Österreich 10/1, Karton 997, GZl. 130.343-6/65, Zl. 133.693-6(Pol)/65, Aussprache der Vertreter der slowenischen Organisationen in Kärnten mit dem Hr. Bundesminister am 11. 3. 1965, Protokoll; Rektor P. Ivan Tomažič an das BM für Äußeres Wien, Wien, 11. 3. 1965.

tigung der Schäden gegeben wurde, die die St. Hermagoras-Bruderschaft in der NS-Zeit erlitten hatte," damit die „ohnehin verminderte Schadensvergütung nicht durch Steuer noch mehr verloren" ginge.[2027] Nach Einholung eines Berichtes der FLD für Kärnten und nach Einsichtnahme in die Veranlagungsakten der HB teilte das BMF dem BMfAA mit, dass die abgabenrechtliche Beurteilung der Subventionen durch das zuständige Finanzamt Klagenfurt dem Gesetz entspräche und von diesem Ergebnis ein Vertreter der HB in Kenntnis gesetzt worden sei. Relativierend fügte das BMF hinzu, dass eine „47,2 %ige Belastung der Subventionen durch die Körperschaftssteuer /.../ in mehrfacher Hinsicht unzutreffend" sei, zum einen „weil durch diese Steuer nur das Einkommen bzw. der Gewinn eines Kalenderjahres und nicht der einzelne Geldfluß erfaßt" werden, zum anderen „weil außerdem nur jene Teile der Subventionen, die einem Betrieb zufließen, als (steuerpflichtige) Betriebseinnahmen zu behandeln sind und weil auch hierin durch die Einkommensteuernovelle 1964 /.../ für die Veranlagungen ab dem Kalenderjahr 1964 eine Erleichterung eingetreten" sei.[2028]

2027 AdR, BMfAA, Sektion II-pol, Österreich 10/1, Karton 997, GZl. 130.343-6/65, Zl. 133.693-6(Pol)/65, Aussprache der Vertreter der slowenischen Organisationen in Kärnten mit dem Hr. Bundesminister am 11. 3. 1965, Protokoll; Rektor P. Ivan Tomažič an das BM für Äußeres Wien, Wien, 11. 3. 1965.

2028 AdR, BMfAA, Sektion II-pol, Österreich 10/3, Karton 997, GZl. 131.287-6/65, Zl. 141.922-6(Pol)/65, Slowenische Minderheit in Kärnten, steuerliche Behandlung von Zuwendungen an Organisationen der Minderheit. BMF, Zl. 59.958-9a/65 an BMfAA, Wien, 2. 9. 1965.

6 ZUSAMMENFASSUNG

In Kärnten setzten sofort nach dem „Anschluss" Repressionen gegen Angehörige der slowenischen Minderheit, aber auch gegen deren Vereine, Organisationen und Verbände ein. Bis zur „Volksabstimmung" am 10. April 1938 und dann noch bis April 1941 hielt sich das NS-Regime bei seinen Maßnahmen noch teilweise zurück, mit dem Überfall auf Jugoslawien entfielen jedoch die letzten außenpolitischen Rücksichten bei der Behandlung der slowenischen Minderheit in Kärnten. Die Unterdrückungsmaßnahmen hatten bis April 1941, abgesehen von der Verdrängung der slowenischen Sprache aus der Öffentlichkeit (Schulen usw.), keinen Massencharakter, sie richteten sich gegen einzelne Personen (Verhaftungen, ökonomische Diskriminierungen z. B. bei der Erteilung von Konzessionen, Genehmigung von Übergabs- und Kaufverträgen, Versetzungen und Gauverweis bis hin zur Verbringung in Konzentrationslager) und gegen die Organisationen bzw. die organisierte Tätigkeit der Minderheit (Behinderung der Vereinstätigkeit, sodass die Kulturarbeit nach etwa einem Jahr nahezu völlig lahm gelegt war, Eingriffe in Vereinsstatuten bis hin zur behördlichen Auflösung einzelner Vereine).

Nach dem 6. April 1941 kommt es zur Ausweisung slowenischer Priester aus dem zweisprachigen Gebiet bzw. aus Kärnten überhaupt, zur vermehrten Verhaftung slowenischer Funktionäre, zum Verbot bzw. zur Auflösung aller Vereine, der Einstellung der slowenischen Wochenzeitung „Koroški Slovenec" und zum Zugriff auf die Genossenschaften mittels kommissarischer Verwaltung zum Zweck ihrer schließlichen Liquidierung („Abwicklung"). Die Deportation von etwa 200 slowenischen Familien im April 1942 von ihren Höfen markiert den vorläufigen Höhepunkt der NS-Slowenenpolitik in der Realisierung des Auftrages, das Land „deutsch zu machen". Als ab etwa Sommer 1942 die slowenische Befreiungsfront (Osvobodilna fronta – OF) und der bewaffnete Widerstand der Partisanen auch in der Kärntner slowenischen Bevölkerung Fuß fasst, kommt es im Zuge der Bekämpfung des Widerstandes zu verschärften Repressionen, insbesondere sind es drei Verhaftungswellen, die breitere Kreise der slowenischen Bevölkerung treffen (1942/43 im Raum Eisenkappel und Zell, Mai 1944 im Raum Ludmannsdorf und Anfang 1945 im Raum Grafenstein). Die Verfolgungsmaßnahmen betrafen vorwiegend den politisch, kulturell und wirtschaftlich aktivsten Teil der slowenischsprachigen Bevölkerung, aber

auch solche, die nicht „organisiert“ waren. Das Ziel der NS-Politik war – nicht nur auf Kärnten, sondern auch auf Slowenien bezogen –, das slowenische Volk als eigene ethnische Kategorie zum Verschwinden zu bringen.

Die Fragestellung des Projektes war der Vermögensentzug, die Rückstellung und Entschädigung am Beispiel von Angehörigen der slowenischen Minderheit in Kärnten sowie ihrer Verbände und Organisationen. Die Hauptgruppe der durch das NS-Regime vermögensrechtlich geschädigten Kärntner Slowenen bilden die „Ausgesiedelten“. Innerhalb von zwei Tagen wurden am 14. und 15. April 1942 über 1.000 Personen (ca. 200 Familien) von ihren Höfen vertrieben und 917 schlussendlich in Lager der Volksdeutschen Mittelstelle (VoMi) verbracht. Auf ihren Höfen sollten Kanaltaler Optanten angesiedelt werden. Mit der Verwaltung der Höfe war die Klagenfurter Geschäftsstelle der Deutschen Ansiedlungsgesellschaft (DAG) betraut, die bereits am 14. April diese Tätigkeit aufgenommen hatte. Eine Bewertung des zurückgelassenen Vermögens erfolgte erst Wochen nach der Deportation nach gesonderten Inventaraufnahmen durch Sachbearbeiter der DAG. Vermögensverluste, die in der Zwischenzeit erfolgt waren, wurden nicht berücksichtigt.

Anlässlich der Inventaraufnahme wurde der Großteil der Höfe an die künftigen Bewirtschafter übergeben. Neben vorgemerkten Kanaltaler Umsiedlern galt es, Vorschläge der Kreisbauernschaft zu berücksichtigen. Von Anfang an war von den regionalen NS-Größen klargestellt worden, dass in dem vorwiegend von Slowenisch sprechenden Kärntnern bewohnten Gebiet „verlässliche“ NS-Funktionäre und verdiente „alte Kämpfer“ angesetzt werden sollten. Die entschädigungslose Enteignung der deportierten Besitzer, die Staatsangehörige des Deutschen Reiches waren, erfolgte nachträglich auf Basis der „Verordnung über die Einziehung volks- und staatsfeindlichen Vermögens im Lande Österreich vom 18. November 1938“ (RGBl I, S. 1620), die auch bei politisch verfolgten Kärntner Slowenen angewendet wurde. In Reaktion auf die aktive Partisanentätigkeit kam es ab der zweiten Jahreshälfte 1944 zu einer neuerlichen „Aussiedlungswelle“, die sich über mehrere Monate erstreckte und zumindest 16 Familien betraf. Infolge der Partisanenbewegung blieben einige der Höfe nach dem Verkauf der Vorräte und des Viehs durch die Behörden unbewirtschaftet. Neben den in den letzten Kriegsmonaten deportierten slowenischen Familien wurden 1944/45 weitere 25 Familien nachweislich auf Basis des Bescheides „volks- und staatsfeindlich“ ihres Eigentums beraubt.

Neben den „Ausgesiedelten“ wurde Kärntner Slowenen, die vor 1941 nach Jugoslawien geflohen waren, das Vermögen auf Basis der „Verordnung über die Aberkennung der Staatsangehörigkeit und den Widerruf des Staatsangehörigkeitserwerbs in der Ostmark vom 11. Juli 1939“ (RGBl I, S. 1235) entschädigungslos eingezogen. Eine weitere Gruppe von Kärntner Slowenen wurde auf Basis des „Gesetzes über die Landbeschaffung für Zwecke der Wehrmacht vom 29. März 1935“ (RGBl I, S. 467) ihres Liegenschaftsvermögens beraubt. Darüber hinaus bewilligten die NS-Behörden eine Reihe von Übergabe-, Erb- und Kaufverträgen auf Grund der „nationalen Gesinnung“ der zu Begünstigenden nicht.

Die Liquidierung slowenischer Vereine und Organisationen erfolgte vor 1941 nur in Einzelfällen. Der wichtigste davon ist die am 22. Mai 1940 vom Reichsstatthalter in Kärnten angeordnete Auflösung der St. Hermagoras-Bruderschaft, die als „pia unio“ organisiert war. Deren Berufung gegen die Auflösung wurde am 29. Jänner 1942 vom Reichsminister des Innern zurückgewiesen. Aus den Dokumenten wird deutlich, dass insbesondere die „nationale Betätigung“ der Bruderschaft dem Regime ein Dorn im Auge war. Nach dem deutschen Überfall auf Jugoslawien im April 1941 wurde die Tätigkeit aller 43 lokalen slowenischen Kulturvereine, des Slowenischen Kulturverbandes und aller sonstigen Vereine sofort untersagt. In den folgenden Wochen wurden diese Vereine und Organisationen behördlich aufgelöst. Deren Vermögenswerte wurden eingezogen oder zerstört und gingen so unwiederbringlich verloren (Bibliotheken, Archivalien, Musikinstrumente, Bühnendekorationen etc).

Die slowenischen Genossenschaften (43 und der Verband Kärntner Genossenschaften/Zveza koroških zadrug) kamen zunächst unter kommissarische Verwaltung und sollten „abgewickelt“ werden. Die Mehrzahl (22) wurde schließlich mit „deutschen“ Genossenschaften vor Ort verschmolzen und verlor dadurch ihre Rechtspersönlichkeit, zwölf wurden „übernommen“, d. h. unter „deutsche“ Führung gestellt („eingedeutscht“ bzw. „umgebildet“), blieben jedoch als Firmen erhalten. Vier Genossenschaften (drei und der Verband selbst) sollten in der Folge liquidiert werden, sie befanden sich zu Kriegsende noch im Stadium der Liquidation. Die übrigen blieben als Kleinstgenossenschaften in ihrem Rechtsbestand unberührt. Die „Abwicklung“ des slowenischen Genossenschaftswesens lag in den Händen des Verbandes der Südmärkischen landwirtschaftlichen Genossenschaften – Raiffeisen Graz. Die Arbeiten mit allen kommissarischen Verwaltern

koordinierte vor Ort Karl Geissner, der Direktor der Raiffeisen-Zentralkasse in Klagenfurt. Die Verschmelzungen erfolgten unter Berufung auf die Verordnung über die Verschmelzung von Genossenschaften in den Reichsgauen der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland, wobei sich die kommissarischen Leiter auch die Funktion der Vollversammlung zuschrieben und so die übertragenden, die slowenischen Genossenschaften mit ihren Mitgliedern überhaupt nichts mitzuentscheiden hatten. Eine wichtige Rolle spielte bei diesen Maßnahmen das so genannte „Ortsdreieck" (Bürgermeister, Ortsbauernführer, Ortsgruppenleiter der NSDAP), vor allem in der Personalpolitik. Im Vordergrund des Interesses der kommissarischen Verwalter und der übernehmenden Genossenschaften standen vor allem das Eigenkapital, die Reservefonds und der Anteil am besonderen Haftungsfonds der übernehmenden Genossenschaften.

Die antislowenischen Maßnahmen erfolgten in Zusammenarbeit von staatlichen Behörden (Reichsstatthalterei, Sicherheitsbehörden usw.), Parteiämtern (Gauhauptamt für Volkstumsfragen bzw. Gaugrenzlandamt), Dienststellen des Reichsführer SS und Reichskommissars für die Festigung deutschen Volkstums (RKFDV) sowie völkischen Organisationen wie z. B. dem Kärntner Heimatbund (KHB). Eine wichtige Rolle dabei spielte Alois Maier-Kaibitsch, der in seiner Person viele der genannten Institutionen und Vereine repräsentierte. Er wurde nach dem Krieg vor dem Volksgericht Graz, Senat Klagenfurt, insbesondere auch wegen seiner Beteiligung an der „Aussiedlung" als Kriegsverbrecher verurteilt.

Unter dem Eindruck des von den Kärntner Slowenen getragenen bewaffneten Widerstandes, der Waffenbruderschaft der slowenischen Partisanenarmee mit den Briten wie auch unter dem Eindruck der – kurzfristigen – Doppelbesetzung Kärntens durch britische und jugoslawische Truppen sowie der Gebietsforderungen Jugoslawiens erkannten die Provisorische Kärntner Landesregierung bzw. der Konsultative Landesausschuss in ihren Sitzungen vom 8. Mai 1945 und 13. Juni 1945 die vom slowenischen Volk erlittenen Verfolgungen und Schädigungen an und bekundeten den Wunsch, den Schaden „wieder gut zu machen". Namentlich genannt wurden die im April 1942 deportierten Slowenen. Ähnliche Erklärungen wurden auch hinsichtlich der Wiedererrichtung slowenischer Vereine, Organisationen und Genossenschaften getätigt.

Unmittelbar nach der Zuerkennung erweiterter Handlungsbefugnisse Ende Juli 1945 durch die britische Militärregierung beschloss die Provi-

sorische Kärntner Landesregierung noch am 1. August 1945 eine Verordnung, die die Rückgabe der Höfe und Besitzungen an die zurückkehrenden „ausgesiedelten" Kärntner Slowenen regeln sollte. Diese Verordnung konnte die britische Militärregierung in Kärnten auf Grund von Weisungen aus dem Außenministerium und der Allied Commission for Austria/British Element formal nicht genehmigen. Die Furcht vor einem unabsehbaren Präzedenzfall stand gegen die tagespolitischen Notwendigkeiten vor Ort. Angesichts der besonderen Problematik in Kärnten, der Gebietsforderungen Jugoslawiens und der aktiven Propaganda für einen Anschluss sowie der kritischen Haltung vieler Kärntner Slowenen der britischen Militärregierung gegenüber unterstützten die in Kärnten tätigen britischen Behörden die Verordnung stillschweigend.

Sämtliche im Zuge der „Aussiedlung" geschlossenen Pacht- und Kaufverträge wurden in der genannten Verordnung für ungültig erklärt. Die Übergabe an die ehemals rechtmäßigen slowenischen Besitzer erfolgte vor einer Kommission, die gleichzeitig auch die materiellen Schäden erhob. In der Kommission waren als Vertreter der Landesregierung drei ehemalige Mitarbeiter der DAG (Dr. Adolf Enge, Ing. Ottokar Herrmann, Walter Schwameis) sowie ein ehemaliger Mitarbeiter der Reichsstatthalterei, der auch für andere einschlägige Organisationen tätig gewesen war (ORR Valentin Maierhofer). Sie alle waren wesentlich an den Vorgängen rund um die Verwaltung, Be- und Verwertung der Liegenschaften sowie des mobilen Vermögens während der NS-Herrschaft beteiligt. Eine ähnliche Kontinuität findet sich bei führenden Beamten der nach 1945 mit der Entschädigung der materiellen Schäden der Kärntner Slowenen betrauten Abteilungen des Amtes der Kärntner Landesregierung, beispielsweise bei Dr. Leo Stotter, Dr. Friedrich Petritsch oder Anton Pilay.

Erst im Mai 1946 erfolgten die ersten Zahlungen an die Geschädigten. Die Bundesregierung genehmigte für diesen Zweck einen eigenen Kredit unter dem Titel „Südkärntner Hilfe". Gespeist wurde dieser Fonds aus den Erlösen einer Sonderbriefmarke mit dem Konterfei des Bundespräsidenten. Zwischen 1946 und 1948 wurden insgesamt öS 3,5 Mio. zur Verfügung gestellt. Der vom Amt der Kärntner Landesregierung errechnete Gesamtsachschaden der Kärntner Slowenen belief sich allerdings auf über öS 3,8 Mio. – es waren jedoch nicht alle Schadensfälle aufgenommen worden. Aus den Mitteln der Südkärntner Hilfe wurden nicht nur die materiellen Schäden der Kärntner Slowenen – ausschließ-

lich „Ausgesiedelte“ aus 1942 und 1944/45 sowie politisch Verfolgte, nicht aber in anderer Form materiell Geschädigte – entschädigt, sondern es wurden daraus auch die Forderungen der Kanaltaler und der einheimischen Bewirtschafter bedient sowie die Aufwandsentschädigungen der Hofbegehungskommissionen und anfallende Porto- und Überweisungsgebühren gedeckt.

Zu den Schäden infolge Deportation und misslicher Zwischenbewirtschaftung der enteigneten Höfe kamen nach Kriegsende weitere Schädigungen hinzu. Bei ihrer Rückkehr fanden die „Ausgesiedelten“ teilweise leere Vorratskammern und Ställe vor. Maschinen, landwirtschaftliche Geräte und gewerbliches Werkzeug fehlten ebenso wie Rohstoffe. Häuser waren demoliert oder gar dem Verfall preisgegeben. Somit war in vielen Fällen ein wirtschaftlicher Neubeginn unmittelbar nach der Rückkehr gar nicht möglich. Bis zu den ersten Entschädigungszahlungen im Mai 1946 war das Preisniveau angestiegen. Die Beschaffung fehlenden oder kaputten Inventars war auf Grund der schlechten Versorgungslage kaum und vor allem nicht zum amtlich geregelten Preis möglich. Nahezu die Hälfte des Geldes aus der Südkärntner Hilfe – 1,5 Millionen – wurde in den Monaten September und Oktober 1947, also unmittelbar vor dem Währungsschutzgesetz (BGBl 1947/250) ausbezahlt. Dies führte zu heftiger Kritik auf Seiten der Interessenverbände der Kärntner Slowenen, namentlich des Verbandes ausgesiedelter Slowenen.

Nach zusätzlichen Zahlungen an die Kanaltaler im Jahr 1950 ersuchte der Verband die Landesregierung, endlich die vollständige Abgeltung sämtlicher erhobener Sachschäden durchzuführen. Spätestens seit dem Außenministertreffen in Paris 1949 war klargestellt, dass die Gebietsforderungen Jugoslawiens keine Unterstützung bei den Alliierten mehr finden würden. Der von der Provisorischen Kärntner Landesregierung im Mai und Juni 1945 bekundete Wille zur Entschädigung der „Ausgesiedelten“ war einer reservierten, wenn nicht gar ablehnenden Haltung gewichen. Namentlich die für die Auszahlung der Entschädigungen für materielle Schäden zuständigen Herren LR Hans Ferlitsch und Petritsch (Agrarabteilung) vertraten nun öffentlich die Meinung, dass es sich bei den Entschädigungsleistungen für die Kärntner Slowenen um freiwillige Leistungen des Landes gehandelt habe, auf die ein Rechtsanspruch weder bestanden hätte noch bestünde. Nach heftigen Interventionen des Verbandes bei der Bundesregierung wurden 1952 neuerlich öS 570.000 zur Ausschüttung gebracht. Das

Geld entstammte der so genannten „Abstimmungsspende", die der Bund dem Land anlässlich der 30-jährigen Wiederkehr des Plebiszits von 1920 gewidmet hatte. Geld erhielten nur jene Kärntner Slowenen, die erklärten, dass sie künftig auf weitere Forderungen verzichten würden.

Auf Basis der Verordnung vom 1. August 1945 wurde den enteigneten Kärntner Slowenen ihr Eigentum wieder in „die Bewirtschaftung", nicht aber ins grundbücherliche Eigentum rückübertragen. Erst auf Basis des 1. und vor allem des 3. Rückstellungsgesetzes von 1947 konnte die Eintragung nach einem Verfahren vor der Rückstellungskommission erfolgten. 70 % der Liegenschaften waren zu Kriegsende im Eigentum des Deutschen Reichs bzw der DUT. Die Verfahren vor der Rückstellungskommission (RK) am Landesgericht Klagenfurt verliefen, sofern es sich um die Rückstellung der durch den Bescheid „volks- und staatsfeindlich" entzogenen Liegenschaften handelte, für die betroffenen Kärntner Slowenen relativ unkompliziert. Relativ eindeutig war die Situation bei Enteignungen auf Basis des Gesetzes über die Landbeschaffung für Zwecke der Wehrmacht, Probleme ergaben sich aber nach dem Währungsschutzgesetz 1947 hinsichtlich der Höhe des zu erstattenden Kaufpreises. Bei Verfahren hinsichtlich der Rückstellung von Sachwerten wurde nur in den seltensten Fällen im Sinne der Antragsteller entschieden. Nachdem 1948 letztmals in größerem Ausmaße Zahlungen aus der Südkärntner Hilfe getätigt wurden, versuchten 1949 einige Kärntner Slowenen eine Form der Entschädigung durch ein Verfahren vor der RK zu erreichen. Den meisten Slowenen war dieser Weg durch einen – bei der Rückstellung der Liegenschaft – von der RK nahe gelegten Verzicht auf die Geltendmachung von Ansprüchen, die sich aus den §§ 5 und 6 des 3. RStG ergeben könnten, versperrt. Von jenen, die einen Antrag stellen konnten, erreichte nicht einmal ein Drittel einen für sie positiven Ausgang des Verfahrens.

Im Rahmen der Forschungsarbeit wurden auch die Berücksichtigung von Slowenen bei Entschädigungs- oder „Wiedergutmachungsleistungen" untersucht, die von drei relevanten Einrichtungen erfolgten: der Kärntner Landesregierung (Wiedergutmachungsausschuss), der Opferfürsorge und der Sammelstelle B. Von Interesse waren dabei neben den tatsächlich erfolgten finanziellen Leistungen speziell die Bewertungen der unterschiedlichen Schädigungen (z. B. Haft, Verwundung im Partisanenkampf, „Aussiedlung", „Leben im Verborgenen", Verlust des Ernährers) durch die Gesetzgebung und die durchführenden Behörden. Diese Bewertungen las-

sen sich in ihrer Veränderung im Laufe der Zeit besonders gut am Beispiel der Opferfürsorge rekonstruieren.

Als politisch verfolgte Kärntner Slowenen und Sloweninnen im Sinne der vorliegenden Forschungsarbeit gelten all jene (im weitesten Sinne) Angehörigen der slowenischen Minderheit in Kärnten, die während des NS-Regimes infolge Widerstandshandlungen in Konzentrationslagern, Zuchthäusern oder Gefängnissen inhaftiert gewesen waren bzw. in diesen oder im Zuge von Gestapo-, SS- oder Polizeiaktionen ums Leben kamen. Weiters zählen wir invalide und gefallene Partisanen und Schwergemaßregelte diesem Personenkreis zu. Im Zuge der Analyse der „Wiedergutmachung" der erlittenen Schäden müssen auch die hinterbliebenen Angehörigen der umgekommenen Opfer berücksichtigt werden. Die Gruppe der „Ausgesiedelten" umfasst sowohl die Betroffenen der organisierten Vertreibungsaktion im April 1942 als auch jene Personen, die ab dem Jahr 1944 in den Lagern Rettenbach und Altötting interniert wurden.

Im Zuge der Recherchen wurden etwa 1.500 politische verfolgte Angehörige der slowenischen Minderheit registriert, der Kreis wurde dann auf jene beschränkt, für welche gesicherte Daten gefunden werden konnten. Für die politisch verfolgten Kärntner Slowenen wurde im Hinblick auf die „Wiedergutmachung" durch die Kärntner Landesregierung und die Opferfürsorge eine Datenbank angelegt, die eine quantitative Auswertung der Forschungsergebnisse ermöglicht. Insgesamt wurden die Daten von 937 Personen (Opfer und Hinterbliebene) bearbeitet. In dieser Zahl sind die „Ausgesiedelten" nur dann enthalten, wenn sie auch als „politisch Verfolgte" im engeren Sinne gelten. Hinsichtlich der „Ausgesiedelten" entschieden die „Wiedergutmachungseinrichtungen" kollektiv. Diese Tatsache ließ eine Einzelerfassung aller Betroffenen nicht sinnvoll erscheinen. In Bezug auf die „Sammelstelle B" konzentrierte sich die Fragestellung auf die Bewertungen der Anspruchsberechtigungen auf Grund der unterschiedlichen Schädigungen.

Der im Mai eingerichtete Wiedergutmachungsausschuss (WGMA) der Kärntner Landesregierung organisierte Erholungsaktionen und finanzielle Unterstützungen für gesundheitlich stark geschädigte Opfer des NS-Regimes. Insgesamt bezogen 147 politisch verfolgte Kärntner Slowenen finanzielle Unterstützungen durch den WGMA. Dabei sind Auszahlungen nachvollziehbar, die zusammen öS 91.201,61 umfassten. Im ganzen meldeten 321 Kärntner Slowenen ihre Ansprüche vor dem WGMA an. Unter

ihnen waren ehemals Inhaftierte, verwundete aktive Freiheitskämpfer, Schwergemaßregelte und Hinterbliebene nach Verfolgungsopfern und gefallenen Partisanen sowie vereinzelt auch „Ausgesiedelte". Die Anmeldung erfolgte ab Juli 1945 in Form von vorgefertigten Formularen. Insgesamt 72 Kärntner Slowenen forderten explizit die Übernahme der Kosten für medizinische Versorgung. 17 beanspruchten die Einbeziehung in die „Erholungsaktion" der Kärntner Landesregierung, in deren Rahmen ehemalige Häftlinge in Velden und Bad St. Leonhard in Pflege genommen wurden. Neun Kärntner Slowenen wurde schlussendlich ein Erholungsaufenthalt finanziert. In vielen Fällen übernahm der WGMA die Kosten der Medikamente.

Die Bezifferung der insgesamt erlittenen Schäden und Schadensersatzforderungen wird durch fehlende oder mangelhafte Angaben der Antragsteller erschwert. Nur 169 der insgesamt 321 Personen bezifferten den erlittenen Einkommensverlust, 204 die Höhe des Sachschadens und lediglich einer den Schaden durch Ausbildungsunterbrechung. 260 Antragsteller erhoben ihre Schadensersatzforderungen in Form eines Geldbetrages. Insgesamt bezifferten Kärntner Slowenen einen Einkommensverlust von RM 641.768,35 und einen Sachschaden von RM 568.374,50. Die insgesamt angemeldete Schadenssumme betrug RM 1.370.884,15.

Mangels gesetzlicher Grundlagen kam es jedoch weder zu einer formalen Bewertung der Schäden bzw. der Schadensersatzansprüche noch zu deren Vergütung. Vorerst wurden die Antragsteller hingehalten: Erst ab März 1946 wurden sie informiert, dass eine Befriedung ihrer finanziellen Ansprüche mangels gesetzlicher Bestimmungen nicht möglich sei. Sobald die gesetzlichen Grundlagen allerdings geschaffen wären, würde ihre „Angelegenheit" wieder in Bearbeitung genommen. Die entsprechenden gesetzlichen Regelungen blieben jedoch aus. So gingen die Aufgaben des WGMA schließlich im Laufe des Jahres 1947 auf die Opferfürsorge und ihre Institutionen über.

Im Rahmen der Opferfürsorge wissen wir von 694 Kärntner Slowenen, die im Zusammenhang mit politischer oder „nationaler" Verfolgung Anträge auf Leistungen der Opferfürsorge stellten. Die ersten Zuerkennungen von Amtsbescheinigungen erfolgten im September 1946. Von den insgesamt 694 Antragstellern begründeten 431 ihre Berechtigung in einer während der NS-Zeit erlittenen Haft. 255 Personen meldeten als Hinterbliebene – davon waren 207 Angehörige von Opfern und 48 Hinterbliebe-

ne nach gefallenen Partisanen – Versorgungsansprüche an. Zudem erhoben 47 invalide Partisanen Ansprüche auf Einbeziehung in die Opferfürsorge. 33 Personen begründeten ihre Anträge sowohl in einer erlittenen Haft als auch in ihrer Eigenschaft als Hinterbliebene, sechs verwundete (invalide) Partisanen waren auch inhaftiert gewesen.

Der Anspruch auf Leistungen der Opferfürsorge wurde in 585 Fällen anerkannt. Die Schädigungen von 98 Antragstellern entsprachen hingegen nicht den Vorgaben des OFG, in elf Fällen kam es aus unterschiedlichen Gründen zu keiner Entscheidung. Insgesamt waren 521 Kärntner Slowenen Inhaber einer Amtsbescheinigung (AB), 64 Betroffenen wurde ein Opferausweis (OA) zuerkannt. Die Ansprüche auf eine AB basierten in 251 Fällen auf einer nachgewiesenen Haft von mindestens einem Jahr bzw. von sechs Monaten, wenn die Haft mit schweren körperlichen Leiden verbunden gewesen war. In 74 Fällen wurde die AB ausgestellt, weil die Antragsteller schwere gesundheitliche Schädigungen infolge Haft oder Partisanenkampf nachweisen konnten. Dies betraf 30 invalide Partisanen und 44 ehemalige Häftlinge. Von den 64 Inhabern eines OA waren 58 auf Grund von „politischer Verfolgung“ über eine Dauer von mehr als drei Monaten inhaftiert gewesen, drei hatten durch Verfolgungsmaßnahmen Angehörige verloren. Zwei Kärntner Slowenen begründeten ihren Anspruch in der Minderung des Einkommens über einen Zeitraum von mehr als dreieinhalb Jahren. Zudem wissen wir von einem Partisanen, dessen OA auf Grund des „Lebens im Verborgenen“ ausgestellt wurde. 145 AB wurden wieder aberkannt, davon gelangten 31 Betroffene später wieder in den Besitz einer AB.

Insgesamt bezogen 437 Kärntner Slowenen Renten im Sinne des OFG. Es liefen 182 Hinterbliebenenrenten, 187 Opferrenten und 298 Unterhaltsrenten. Heute beziehen noch 67 ehemals politisch Verfolgte Renten nach dem OFG.

Im Rahmen der Opferfürsorge war es politisch Verfolgten möglich, eine Reihe von Entschädigungsleistungen einzufordern. Im Zuge der Entschädigung für die erlittene Haft wurden an 391 Kärntner Slowenen unter dem Titel der „Haftentschädigung“ eine Gesamtsumme von öS 4.972.064,60 ausbezahlt, davon je etwa 2,1 Millionen in den Jahren 1953 und 1962. Acht Verurteilte bekamen die Gerichtskosten rückerstattet. Zudem beanspruchten Kärntner Slowenen Entschädigungen für Zwangsaufenthalte, die nicht als Haft gewertet wurden, für ein „Leben im Verborgenen“ und für Einkommens- und Ausbildungsschäden.

In den Fällen der „ausgesiedelten" Kärntner Slowenen basierte die Beurteilung der Ansprüche vor dem OFG auf der Bewertung der Beschaffenheit der Lager. Aus dem OFG 1945 blieben die „Ausgesiedelten" ausgeschlossen. Das OFG von 1947 ermöglichte zwar ihre Einbeziehung als Personen, die „aus Gründen der Abstammung, Religion oder Nationalität" einen „Verlust der Freiheit um mindestens 3 Monate" erlitten hatten, doch ergaben sich bezüglich diverser Entschädigungen Hürden auf Grund der Bewertung des Lageraufenthaltes durch die Behörden. So wurden Anträge der „Ausgesiedelten" auf die Auszahlung einer Haftentschädigung durch das Amt der Kärntner Landesregierung mit der Begründung abgelehnt, dass es sich bei den Internierungen der „Ausgesiedelten" um keine Haft im Sinne des OFG gehandelt habe. In diesem Sinne wurden insgesamt 708 Anträge negativ beschieden. Die „Ausgesiedelten" reagierten auf diese Bescheide mit Berufungen, die einen Instanzenzug bis zum Verwaltungsgerichtshof (VwGH) auslösten. Der VwGH wertete die Aufenthalte in den „Ausgesiedelten"-Lagern rechtlich als Freiheits*beschränkung* und nicht als Freiheits*verlust*. Damit hatten die „Ausgesiedelten" weder einen Anspruch auf eine AB noch auf eine Haftentschädigung.

Um den langjährigen Forderungen auf Entschädigung für die Internierung in den „Aussiedlungs"-Lagern nachzukommen, wurde 1961 eine spezielle Lösung gefunden. In der 12. Novelle zum OFG war für die „Ausgesiedelten" eine „Entschädigung für erlittene Freiheitsbeschränkungen" in der Höhe von öS 350 für jeden nachgewiesenen Monat vorgesehen. Insgesamt wurde dabei an ca. 752 Betroffene eine Gesamtsumme von ca. öS 7.741.295 ausbezahlt (der überwiegende Großteil 1962 und auch noch 1963).

Auf die Zuerkennung der Amtsbescheinigung mussten die „Ausgesiedelten" mehr als 40 Jahre lang warten. Im Jahr 1988 beschloss der Gesetzgeber, jenen Verfolgungsopfern, die eine Freiheitsbeschränkung von mehr als einem Jahr erlitten hatten, an Stelle eines OA eine AB auszustellen. Nun war es auch den „Ausgesiedelten" möglich, um Rentenversorgung durch die Opferfürsorge anzusuchen.

Ansprüche auf finanzielle Leistungen aus der „Sammelstelle B" erhoben sowohl die „Ausgesiedelten" als auch die politisch verfolgten Kärntner Slowenen. Die formalen Voraussetzungen für die Zuerkennung von Leistungen aus dem Topf der Sammelstelle waren klar definiert: Zum einen musste der Nachweis einer Inhaftierung in einem Konzentrationslager,

Zwangsarbeitslager, Anhaltelager oder Gefängnis erbracht werden. Zum anderen wirkte sich ein über dreieinhalb Jahre erstreckender Aufenthalt im Ausland oder ein Einkommensverlust um 50 % für denselben Zeitraum anspruchsberechtigend aus. Für politisch Verfolgte war ferner von Belang, dass auch das „Leben im Verborgenen" unter „menschenunwürdigen Bedingungen" als Folge einer Flucht vor drohender Verfolgung finanzielle Zuwendungen rechtfertigte.

Ab August 1962 beanspruchten 665 „Ausgesiedelte" eine Entschädigung für ihre Vertreibung und Internierung. Weil die Dauer der „Aussiedlung" die erforderten dreieinhalb Jahre nicht erreicht hatte, war die Anspruchsberechtigung bezüglich eines Aufenthaltes im Ausland oder eines Einkommensverlustes nicht gegeben. Deshalb hing die Anerkennung des Anspruchs auf eine finanzielle Leistung aus den Mitteln der „Sammelstelle B" wiederum von der Interpretation des Aufenthaltes in den Lagern ab. Mit Blick auf die Argumentation der Opferfürsorge bewertete die „Sammelstelle B" die Beschaffenheit der Lager neu. Sie kam zum Schluss, dass die betreffenden Lager weder Konzentrationslager noch Gefängnisse, Zwangsarbeitslager oder Anhaltelager gewesen seien. Die Anträge der „ausgesiedelten" Kärntner Slowenen wurden daher allesamt abgelehnt.

Die Ansprüche der politisch Verfolgten wurden individuell bewertet. Als Hürden für die ehemals Inhaftierten erwiesen sich die Voraussetzung der österreichischen Staatsbürgerschaft, das vorgeschriebene Mindestmaß der Haftzeit und die Frist für die Antragstellung. Die erfolgreichen Antragsteller waren zumeist im Besitz einer AB oder eines OA.

Eine Einbeziehung invalider Partisanen in die Verteilung der Mittel der „Sammelstelle B" war laut Statuten nicht vorgesehen. Hinsichtlich einer Begründung des Anspruches der Partisanen durch das „Leben im Verborgenen" galt auch hier, ähnlich der Argumentation der Opferfürsorge, dass die Teilnahme am Partisanenkampf nicht per se einem „Leben im Verborgenen unter menschunwürdigen Bedingung" entsprach.

Die Anspruchsberechtigung für Hinterbliebene war lediglich für Witwen und Lebensgefährtinnen (insofern diese von der Opferfürsorge anerkannt worden waren) der Opfer vorgesehen. Ihre Berechtigung erlosch mit der Begründung einer neuen Lebensgemeinschaft. Hinterbliebene Kinder hatten nur unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf finanzielle Leistungen. Die Bewertung vollzog sich hier nicht etwa über den erlittenen Verlust, sondern über die Schädigung der Mutter. So war ein hinterbliebe-

nes Kind nur dann anspruchsberechtigt, wenn es von einer Mutter geboren worden war, die sich in einem Konzentrationslager, einem Anhaltelager oder einem Gefängnis befunden oder unter menschenunwürdigen Bedingungen „im Verborgenen" gelebt hatte.

Insgesamt wurden 19 Antragstellungen politisch verfolgter Kärntner Slowenen ausgewertet. In sechs Fällen waren die Ansprüche gegeben. Die Auszahlungen betrugen zwischen öS 2.333 und 4.000. 13 Anträge wurden abgelehnt.

Die größten strukturellen Probleme, ihre Ansprüche im Rahmen der Opferfürsorge geltend zu machen, waren für Kärntner Slowenen und Sloweninnen folgende – diese Probleme gelten generell für alle Opfer unabhängig von ihrer Zugehörigkeit und stellen keine spezielle Diskriminierung von Slowenen dar, wiewohl Slowenen und Sloweninnen von einigen dieser Probleme vermutlich überdurchschnittlich betroffen waren: die Voraussetzung der österreichischen Staatsbürgerschaft, Schwierigkeiten bei der Erlangung von Nachweisen speziell für Hinterbliebene (sie mussten z. B. nachweisen, dass der Unterhaltsverpflichtete wirklich tot ist, dass er als Partisan im Kampf gefallen ist u. Ä., versäumten dadurch manchmal die Fristen), die Partisanenunterstützung musste freiwillig erfolgt sein (viele hatten aus Angst vor Verfolgung die Freiwilligkeit im Krieg und manchmal auch danach bestritten), die Flucht muss wegen tatsächlicher Verfolgung passiert sein und nicht nur wegen einer vermuteten Gefahr, die Partisanenunterstützung durfte nicht auf humanitären u. Ä. Motiven beruhen (z. B. konnte Verwandtschaft, Bekanntschaft zu Partisanen in diesem Zusammenhang zu Interpretation führen, dass die Unterstützung des Widerstandes nicht wegen des Einsatzes für ein freies Österreich geschehen sei), „Feindsender" hören allein war zu wenig, die Nachrichten mussten aktiv weiterverbreitet werden, Fahnenflucht wurde nur anerkannt, wenn sie im Zusammenhang mit aktivem Kampf stand, die Widerstandshandlungen hatten freiwillig zu erfolgen (im Krieg täuschten Partisanenverbände oft Zwangsrekrutierungen von Personen vor, um deren Familien vor Repressalien zu schützen), Verfolgung wegen Beziehungen zu Kriegsgefangenen wurde nicht als Verfolgung im Sinne des OFG anerkannt. Auch die Interpretation, dass Partisanenkampf per se mit „Leben im Verborgenen" verbunden war, eignete sich die Opferfürsorge erst 1989 an.

Die Wiedererrichtung von Vereinen, Organisationen und Verbänden stieß auf zahlreiche Schwierigkeiten. Mit zu beachten wäre, dass zahlreiche

Funktionäre von Minderheitenvereinen bis Mitte Juli 1945 noch in den Lagern der Volksdeutschen Mittelstelle weilten und alle nach ihrer Rückkehr erst ihre unmittelbaren Lebensumstände ordnen mussten. Eine Ausnahme in dieser Hinsicht bildet der Geistliche und seit Ende des 19. Jahrhunderts im Genossenschaftswesen tätig gewesene Msgr. Valentin Podgorc, der unmittelbar nach Kriegsende die Forderung nach Wiederherstellung der St. Hermagoras-Bruderschaft, des slowenischen Klagenfurter Spar- und Vorschußvereines und anderer Genossenschaften stellte. Noch im Mai, vor allem aber im Juni und Juli 1945 stellte auch die slowenische Befreiungsfront OF Forderungen an die Provisorische Landesregierung bzw. die Britische Militärregierung nach Wiedererrichtung slowenischer Vereinsstrukturen und nach Wiedergutmachung sowie Entschädigung. Ihr Eintreten für einen Anschluss „Slowenisch Kärntens" an das „Muttervolk" im neuen Jugoslawien beruhte einerseits auf den programmatischen Festlegungen der OF, andererseits ist es aber auch unter dem Aspekt der eben überlebten Verfolgung zu sehen. Der Grenzkonflikt in Zusammenhang mit dem dann sich entwickelnden Kalten Krieg erschwerte jedenfalls eine Zusammenarbeit von Kärntner Slowenen auf der einen und der Kärntner Landesregierung bzw. britischen Militärregierung auf der anderen Seite.

Die Kärntner Landespolitik verfolgte die Wiederherstellung slowenischer Strukturen, insbesondere wenn sie unter dem Einfluss von Aktivisten der OF standen, mit Skepsis und zögerte sie nach Möglichkeit hinaus, konservativ-katholische Strömungen und Strukturen wurden wohlwollender betrachtet, z. T. sogar gefördert, auch unter dem Aspekt, dadurch ein einheitliches slowenisches Auftreten (zunächst nur in der Grenzfrage, dann aber in vielen Fragen) zu erschweren oder zu verhindern.

Die Kärntner Landesregierung besprach im Rahmen von Sitzungen die Wiederherstellung von slowenischen Genossenschaften, fasste entsprechende Beschlüsse (6. März und 18. Dezember 1946) und erließ drei Bescheide zu ihrer Wiederherstellung (27. Jänner 1947 und zwei am 22. Mai 1947), die aber, da nicht von zuständiger Stelle erlassen, nicht rechtswirksam wurden. Gegen die Wiederherstellung der Verschmelzungskassen schlug der Raiffeisenverband erfolgreich den Weg des Rekurses bis zum Obersten Gerichtshof ein. Die Mehrzahl der Genossenschaften, die 22 verschmolzenen, konnte erst durch das Bundesgesetz über die Wiederherstellung von slowenischen Genossenschaften in Kärnten vom 9. Februar 1949 ihre Rechtspersönlichkeit wieder erlangen. Vor allem wurden sie dadurch in die

Lage versetzt, Rückstellungsanträge zu stellen. So konnten sie wieder zu ihrem Besitz und Vermögen kommen. Die 53 Rückstellungsprozesse des Genossenschaftssektors endeten in der überwiegenden Anzahl mit einem Vergleich. Die Antragsgegner argumentierten teilweise ganz ähnlich, wie es Peter Böhmer (Wer konnte, griff zu, S. 141) für die Ariseure festgestellt hat: die slowenischen Genossenschaften seien überschuldet und wirtschaftlich nicht lebensfähig gewesen und der Erwerb sei völlig legal erfolgt. Zu den Verschmelzungen meinten sie, diese seien eine nach rein wirtschaftlichen Gesichtspunkten durchgeführte organisatorische Angelegenheit gewesen, die slowenischen Genossenschafter seien nicht zu Schaden gekommen und hätten mitbestimmen können, zu den Verschmelzungen wäre es im Rahmen von Rationalisierungsmaßnahmen im Bankgewerbe zwangsläufig gekommen. Diese Argumente konnten sich vor den Rückstellungskommissionen nicht durchsetzen. Die Genossenschaften erreichten die Rückstellung ihrer Vermögenswerte, die lange verfolgte Forderung nach Entschädigung des ihnen in der NS-Zeit zugefügten Schadens konnten sie hingegen nicht durchsetzen. Die so genannten „Verschmelzungsgenossenschaften" hatten hinsichtlich der Anzahl ihrer Mitglieder den größten Schaden zu verzeichnen. Die fast zehnjährige Abwesenheit vom Geschäft hatte Folgen und die Ressourcen waren einige Jahre nach dem Krieg im Ringen um Wiedererrichtung und Rückstellung gebunden und fehlten bei der notwendigen Aufbauarbeit. Die „deutschen" Genossenschaften setzten sich zwar deklarativ für die Rückführung von Kreditnehmern und Sparern ehemals slowenischer Genossenschaften ein, setzten aber keine echten Schritte in diese Richtung. Bei vielen Schritten in Richtung Wiederherstellung der Genossenschaften ist der beschleunigende Einfluss der Außenpolitik, d. h. das Bestreben Österreichs, sich im Ringen um die Grenze zu Jugoslawien positiv zu profilieren, sichtbar.

Der Slowenische Kulturverband bezifferte seine materiellen Verluste und die seiner Mitgliedsvereine Mitte 1947 auf öS 1.344.000. An Vermögen konnte nur die Rückstellung des stark desolaten Kulturhauses in Unterloibl und der Brandruine des ehemaligen Kulturhauses in Sittersdorf erreicht werden. Wertvolle Kulturgüter blieben für immer verschwunden. Eine „Entschädigung" in Form einer Subvention erhielt er erst in der ersten Hälfte der 1960er Jahre. Der Slowenische Schulverein in Klagenfurt stellte nach seinem, nach langen Auseinandersetzungen doch anerkannten Bestand einen Antrag auf Rückstellung seiner Besitzungen in St. Peter bei

St. Jakob im Rosental. Wiedergutmachungsansprüche stellten die Schulschwestern in St. Peter bei St. Jakob im Rosental und jene in St. Ruprecht bei Völkermarkt. Ersteren wurden öS 7.760 ausbezahlt, Letzteren öS 6.000, bei einem erhobenen Wiedergutmachungsanspruch von öS 16.570. Die beiden slowenischen Feuerwehrvereine (St. Jakob im Rosental und Globasnitz – St. Stefan) wurden nach 1945 nicht mehr erneuert und somit entfielen auch Rückstellungsanträge. Die Hermagoras-Bruderschaft (HB) stellte wiederholt Forderungen nach Wiedergutmachung und Entschädigung. Der Zentralverband slowenischer Organisationen und der Rat der Kärntner Slowenen bezifferten 1960 den Gesamtschaden an allen slowenischen Kultureinrichtungen mit öS 6.761.333, die HB errechnete in diesem Jahr für die Zeit vom 25. Juli 1940 bis 30. September 1947 einen Gesamtschaden von öS 4.362.077,30 (Zeitwert 1960). Dieser Betrag machte also den Löwenanteil der von den beiden Zentralorganisationen errechneten Gesamtschäden aus. Die Organisationen erhielten schließlich öS 3.000.000. Aus seinem Anteil von öS 1.600.000 überwies der Rat der Kärntner Slowenen öS 1.400.000 an die HB. Eigentlich bezahlte er damit nur seine Schulden, die sich bei der HB für den Druck seines Wochenblattes „Naš tednik-kronika“ angehäuft hatten. An Besatzungsschäden wurden der HB bis 1960 öS 84.306 überwiesen.

Für alle Vereine, Organisationen, Verbände, aber auch für die HB muss bei der Schadenserfassung berücksichtigt werden, dass im Zuge der Beschlagnahme des Vermögens und in den langen Jahren ihrer Inexistenz auch ihre gesamte Organisation zerschlagen und sämtliche organisatorischen und geschäftlichen Unterlagen und viele kulturelle Güter vernichtet wurden. Der dadurch entstandene kulturelle und organisatorische Schaden kann nicht oder nur schwer in Zahlen gefasst werden. Die Vereine, Organisationen und Verbände, aber auch die HB gaben deshalb wiederholt der Hoffnung Ausdruck, dass wenigstens der belegbare und nachgewiesene materielle Schaden anerkannt und wiedergutgemacht werden würde.

Zum Schluss sei noch ein kurioses Rückstellungsverfahren erwähnt, bei welchem sich die Republik Österreich sehr großzügig erwies. Der Kärntner Heimatbund (KHB) hatte der Nationalsozialistischen Volkswohlfahrt (NSV) 1939 ein Grundstück geschenkt. Ab 1957 liefen Bemühungen, ein Rückstellungsverfahren für den nun im Status der Liquidation befindlichen Verein KHB anzustrengen. Argumentiert wurde, das Vermögen sei dem Verein während der NS-Zeit entzogen worden. Das Verfahren endete

schließlich mit der Anerkennung einer Entschädigung in der Höhe von insgesamt öS 141.520 durch die Republik Österreich. Diese Summe wurde nach Abzug einiger Kosten (nach Abzug der Rechtsvertreterkosten verblieben öS 111.504,77) auf Beschluss des Ministerrates vom 30. November 1965 dem Bund heimattreuer Südkärntner übertragen, da dieser dem Vereinszweck nach dem KHB nahe komme.

7 QUELLEN UND LITERATUR

7.1 Ungedruckte Quellen

7.1.1 Archive

7.1.1.1 Österreichisches Staatsarchiv, Archiv der Republik (=AdR)

- BMfAA (teilweise auch BKA-AA), Sektion II-pol, Österreich 10, Karton 49; Österreich 10, Karton 643; Österreich 10/1, Karton 716; Österreich 10/1, Karton 797; Österreich 10/9, Karton 927; Österreich 10/3, Karton 997; Aktenkonvolut BMfAA, Sektion II-pol, Österreich 10/3, GZl. 32.488-6/66, ohne Kartonangabe
- BMfAA – II-pol/1945–1955/Liassen 10 und 11 (Minderheiten, Österreich-Jugoslawien)
- BMF, Hilfsfonds, Sammelstelle B, Kart. 1.032 – 1.053 u. 1.055
- BMF, Nachlass Klein, Karton 12, 31
- BMF, Gz 59.015-15/1946; Gz 34.792-15/47; Gz 57.824-15/1947
- BMF, Abt. 34, Kartei: Bescheide der Finanzlandesdirektionen, Karton 46-55
- BMF-VS, FinProk, Abteilung VI, Karton 319
- BMI, Stiko Wien, 35 E, Mappe 2 u. Mappe 11, Karton 621
- BMI, Stiko Wien, 35, Schlußberichte, 31
- BMI, Stiko Wien, 35, Schlußberichte, 32
- BMI, Stiko Wien, 35, Schlußberichte, 33, Karton 630
- BMI, Stiko Wien, 26/27-701, Karton 502
- BMfsV, Bestand „Opferfürsorge und Kriegsbeschädigte“ (BMfsV, Sektion IV (OF))
- BMVS, Gz 22.201-1/47
- BMVS, Karton 6595; 6604; 6624
- DAG, Zweigstelle Ostmark, Karton 1–2, 8–10, 21–44

7.1.1.2 Österreichische Gesellschaft für Zeitgeschichte, Institut für Zeitgeschichte, Universität Wien

Nachlass Vinzenz Schumy

7.1.1.3 Kärntner Landesarchiv (KLA)

Bestand Landesgericht Klagenfurt, Rückstellungskommission (LGK, RK) (Gesamtbestand)

Bestand Amt der Kärntner Landesregierung, Landesamtsdirektion (AKL, LAD) Protokolle der Provisorischen Landesregierung, des Konsultativen Landesausschusses und der Kärntner Landesregierung bis 1950

Bestand Amt der Kärntner Landesregierung, Slowenenaussiedlung und Wiedergutmachung (AKL, SuW) (Gesamtbestand)

Bestand Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 14: Opferfürsorge (AKL, Abt. 14-OF) (Relevante Aktenbestände)

7.1.1.4 Archiv der Diözese Gurk (ADG)

- Kirchenvermögen, Rückstellungsakten, Karton 15
- Vereinsakten, Karton 13
- Finanzkammerakten, Karton 2
- Handschrift 820: Zapisnik Akademije slovenskih bogoslovcev [Protokollbuch der Akademie slowenischer Seminaristen]

7.1.1.5 Arhiv slovenskega znanstvenega inštituta v Celovcu/Archiv des Slowenischen wissenschaftlichen Instituts in Klagenfurt (ASZI)

Fond C: Osvobodilna fronta za Slovensko Koroško (OF)

- fasc. I: Pokrajinski odbor, mapa 3: Zapisniki in poročila
- fasc. I: Pokrajinski odbor, mapa 14: OF-javnosti
- fasc. VII: Masovne organizacije, mapa 1: Kmečka zveza za Slovensko Koroško, Slovenska zadruga
- fasc. VII: Masovne organizacije, mapa 6: Slovenska sekcija KZ-Verbanda
- fasc. VIII: Masovne organizacije, mapa 8: Slovenska prosvetna zveza, 1945–1958, darin der Akt „Škoda, ki jo je prizadejal nemški teror SPZ in ostalim kulturnim ustanovam na Koroškem ter sedanji položaj kulturnih organizacij" [Der Schaden, den der deutsche Terror dem Slowenischen Kulturverband und den übrigen slowenischen Kulturinstitutionen in Kärnten zufügte und die heutige Lage der Kulturorganisationen]

Fond: Hranilnica in posojilnica Celovec/Spar- und Darlehenskasse Klagenfurt (Fond HP Celovec) (Gesamtbestand)

Fond Zveza Bank in vlanjene posojilnice (kopije/Kopien) (Fond Zveza Bank)

a) Zapisnik občnih zborov Zveze slovenskih zadrug v Celovcu od 18. 7 .1946 do 3. 7. 1987 [Protokollbuch der Vollversammlungen des Verbandes slowenischer Genossenschaften in Klagenfurt vom 18. 7. 1946 bis 3. 7. 1987]
b) Zapisnik načelstva in nadzorstva 1921–1940 [Protokolle des Vorstandes und des Aufsichtsrates 1921–1940]
c) Zapisnik sej ožjega načelstva in izvršnega odbora Zveze slovenskih zadrug v Celovcu od 20. 1. 1938 do 13. 12. 1956 [Vorstandsprotokolle des Verbandes slowenischer Genossenschaften in Klagenfurt vom 20. 1. 1938 bis 13. 12. 1956]
d) Zapisnik sej upravnega in nadzornega odbora Zveze ... od 20. 1. 1938 do 13. 12.

1956 [Sitzungsprotokolle des Verwaltungsausschusses und des Aufsichtsrates des Verbandes ... vom 20. 1. 1938 bis 13. 12. 1956] (Zapisnik sej UO in NO Zveze)
e) Korespondenca ZSZ [Korrespondenz ZSZ]:
– Allgemeiner Verband
– Geissner – Maier-Kaibitsch
– Kirchliche Sparkonten
– Kmečka zveza/Bauerbund
– Raiffeisenverband Kärnten
– Slovenska prosvetna zveza/Slowenischer Kulturverband
– Diverse
f) Revisionsberichte – Mitgliedsgenossenschaften (1949–1955)
g) Revisionsberichte des Allgemeinen Verbandes landwirtschaftlicher Genossenschaften in Österreich in Wien
h) Statuserhebungen (1941/42):
– Hranilnica in posojilnica Bilčovs/Spar- und Darlehenskasse Ludmannsdorf (Statuserhebungen Kasse Ludmannsdorf)
– Hranilnica in posojilnica Globasnica/Spar- und Darlehenskasse Globasnitz (Statuserhebungen Kasse Globasnitz)
– Hranilnica in posojilnica Djekše/Spar- und Darlehenskasse Diex (Statuserhebungen Kasse Diex)
– Hranilnica in posojilnica Žvabek/Spar- und Darlehenskasse Schwabegg (Statuserhebungen Kasse Schwabegg)
– Hranilnica in posojilnica Šentjanž v Rožu/Spar- und Darlehenskasse St. Johann im Rosental (Statuserhebungen Kasse St. Johann)
– Hranilnica in posojilnica Kostanje/Spar- und Darlehenskasse Köstenberg (Statuserhebungen Kasse Köstenberg)
– Živinorejska zadruga Šentjanž v Rožu/Viehzuchtgenossenschaft St. Johann im Rosental (Statuserhebungen Viehzuchtgenossenschaft St. Johann)
i) Slovenischer Verband
j) Hranilnica in posojilnica Celovec/Spar und Darlehenskasse Klagenfurt
k) Hranilnica in posojilnica Borovlje/Spar- und Darlehenskasse Ferlach
l) Hranilnica in posojilnica Glinje/Spar- und Darlehenskasse Glainach
m) Hranilnica in posojilnica Podljubelj/Spar- und Darlehenskasse Unterloibl
n) Hranilnica in posojilnica Šmarjeta v Rožu/Spar- und Darlehenskasse St. Margareten im Rosental
o) Hranilnica in posojilnica Šentjanž v Rožu/Spar- und Darlehenskasse St. Johann im Rosental
p) Hranilnica in posojilnica Bistrica na Zilji/Spar und Darlehenskasse Feistritz im Gailtal (teilweise mit Spar- und Darlehenskasse Maria Gail, Spar- und Darlehenskasse St. Leonhard bei Siebenbrünn)

q) Hranilnica in posojilnica Dobrla vas (Podjuna)/Spar- und Darlehenskasse Eberndorf (Jauntal) (teilweise mit Spar- und Darlehenskasse Diex, Spar- und Darlehenskasse Völkermarkt)
r) Računski zaključek za ... [leto]/Rechnungsabschluss für ... [Jahr]

Fond Valentin Podgorc (Gesamtbestand)

7.1.1.6 Arhiv Republike Slovenije {Archiv der Republik Slowenien}, Ljubljana (AS)
– AS 1193 (fond Lojze Ude)

AS – Oddelek za dislocirano arhivsko gradivo I
a) Fond CK KPS
– Poročilo o politični situaciji na Koroškem
– Poročila, zapisniki in ostalo arhivsko gradivo iz Koroške
– Koroška 1948
– Koroška 1950
– Okrožnice
– Seje CK, Zapisniki sej (PB) CK KPS 1946–1954
– Beležke Vide Tomšič 1944–1945
– Izvršni komite CK ZKS 1945–1965
– Zapisniki sej politbiroja CK KPS

AS – Oddelek za dislocirano arhivsko gradivo II
a) SNOS (Slovenski narodnoosvobodilni svet)
fasc. 457/I, 457/II, 457/III

7.1.1.7 Arhiv Inštituta za narodnostna vprašanja {Archiv des Instituts für Nationalitätenstudien}, Ljubljana (AINV)
– OMV (Oddelek za mejna vprašanja), 13, Izseljevanje
– SO Koroška, št. 219–224, št. 225–227

7.1.1.8 National Archives, Washington
– RG 260 USACA, German External Assets Branch, General Records, Box 216, Society of Carinthian Slovenes in Klagenfurt to the Allied Council for Austria, Subject: Reparation for damage to Carinthian Slovene Property inflicted by the forcible measures of German Fascists, Klagenfurt, 23. 4. 1948

7.1.2 Archivalische Quellen in Gerichten und Behörden

7.1.2.1 Landesgericht Klagenfurt als Handelsgericht, Genossenschaftsregister-Firmenbuch (LGK-HG, GenReg)

Mappen folgender slowenischer Genossenschaften:

- Verband Kärntner Genossenschaften/Zveza koroških zadrug (Verband slowenischer Genossenschaften in Klagenfurt/Zveza slovenskih zadrug v Celovcu; Zveza Bank)
- Posojilnica Št. Jakobska v Rožu (St. Jakober Darlehenskasse im Rosental)
- Hranilnica in posojilnica Šmihel pri Pliberku (Spar- und Darlehenskasse in St. Michael bei Bleiburg)
- Hranilnica in posojilnica za Djekše (Spar- und Darlehenskasse für Diex)
- Hranilno in posojilno društvo v Celovcu (Spar- und Vorschußverein in Klagenfurt)
- Hranilnica in posojilnica v Glinjah (Spar- und Darlehenskasse in Glainach)
- Hranilnica in posojilnica v Sinči vasi (Spar- und Darlehenskasse in Kühnsdorf)
- Hranilnica in posojilnica v Tinjah (Spar- und Darlehenskasse in Tainach)
- Hranilnica in posojilnica v Velikovcu (Spar- und Darlehenskasse in Völkermarkt)
- Hranilnica in posojilnica na Ziljski Bistrici (Spar- und Vorschußverein in Feistritz a. d. Gail)
- Hranilnica in posojilnica na Suhi (Spar- und Vorschußkasse Neuhaus)
- Hranilnica in posojilnica za Št. Janž in okolico (Spar- und Vorschußverein für St. Johann und Umgebung)
- Hranilnica in posojilnica za Št. Lenart pri Sedmih studencih in okolico (Spar- und Vorschußkasse für St. Leonhard bei Siebenbrünn und Umgebung)
- Hranilnica in posojilnica v Podravljah (Spar- und Vorschußkasse in Föderlach)
- Posojilnica za Belo in okolico v Železni Kapli (Sparkasse für Vellach und Umgebung in Eisenkappel)
- Posojilnica za župnije Škofiče, Logaves, Otok in Št. Ilj (Vorschußkasse für die Pfarren Schiefling, Augsdorf, Maria Wörth und St. Egiden)
- Posojilnica v Hodišah (Vorschußkasse in Keutschach)
- Posojilnica v Galiciji (Vorschußkasse in Gallizien)
- Posojilnica v Globasnici (Vorschußkasse in Globasnitz)
- Posojilnica Marija na Zilji (Vorschußkasse in Maria Gail)
- Posojilnica v Kotmari vasi (Kassenverein in Köttmannsdorf)
- Hranilnica in posojilnica v Podljubelju (Spar- und Darlehenskasse in Unterloibl)

- Hranilnica in posojilnica v Borovljah (Spar- und Darlehenskasse in Ferlach)
- Hranilnica in posojilnica v Pliberku (Spar- und Darlehenskasse in Bleiburg)
- Hranilnica in posojilnica za Vovbre (Spar- und Darlehenskasse in Haimburg)
- Hranilnica in posojilnica v Želinjah (Spar- und Darlehenskasse in St. Francisci)
- Hranilnica in posojilnica v Bilčovsu (Spar- und Darlehenskasse in Ludmannsdorf)
- Hranilnica in posojilnica Št. Tomaž pri Celovcu (Spar- und Darlehenskasse in St. Thomas bei Klagenfurt)
- Hranilnica in posojilnica v Štebnju pri Beljaku (Spar- und Darlehenskasse in St. Stefan bei Villach)
- Hranilnica in posojilnica na Krčanjah (Spar- und Vorschußkasse in Greutschach)
- Hranilnica in posojilnica na Kostanjah (Spar- und Darlehenskasse in Köstenberg)
- Hranilnica in posojilnica Šmarjeta v Rožu (Spar- und Darlehenskasse in St. Margarethen im Rosental)
- Hranilno in posojilno društvo v Selah (Spar- und Vorschußkassenverein in Zell)
- Hranilnica in posojilnica v Ledincah (Spar- und Darlehenskasse in Ledenitzen)
- Živinorejska zadruga Libuče/Viehzuchtgenossenschaft Loibach
- Živinorejska zadruga Šentjanž v Rožu/Viehzuchtgenossenschaft St. Johann im Rosental
- Gospodarska zadruga Sinča vas/Wirtschaftsgenossenschaft Kühnsdorf
- Kmetijska zadruga Bela/Landwirtschaftliche Genossenschaft Vellach-Eisenkappel

Mappen lokaler Raiffeisenkassen an folgenden Standorten (mit diesen wurden die slowenischen Kassen 1941 bzw 1942 verschmolzen):
Hermagor, St. Stefan im Gailtal, St. Georgen im Gailtal, Arnoldstein, Finkenstein, Villach, Maria Gail, St. Jakob im Rosental, Schiefling, Velden, Keutschach, Ferlach, Klagenfurt, Grafenstein, Poggersdorf, St. Thomas am Zeiselsberg, Eberndorf, Tainach, Gallizien, Waisenberg, Völkermarkt, Griffen.

7.1.2.2 Landesgericht Klagenfurt, Volksgerichtsakten

- Prozess gegen Alois Maier-Kaibitsch. LGK, Vg 18 Vr 443/46

7.1.2.3 Vereinsreferat der Sicherheitsdirektion für das Bundesland Kärnten in Klagenfurt, Abt. IV: Vereinswesen (SDfBK)

– Einzelakten: Verordnungen des Reichskommissars für die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich, des Stillhaltekommissars für Vereine, Organisationen und Verbände; Schriftstücke der Landeshauptmannschaft Kärnten (Präsidium) und des Reichsstatthalters in Kärnten

Mappen von folgenden Organisationen:

– Slowenischer Kulturverband/Slovenska prosvetna zveza
– Slowenischer Schulverein in Klagenfurt/Slovensko šolsko društvo
– St. Hermagoras-Bruderschaft in Klagenfurt/Družba sv. Mohorja v Celovcu
– Politischer und wirtschaftlicher Verein für die Slowenen in Kärnten/Politično in gospodarsko društvo za Slovence na Koroškem

7.1.2.4 Amt der Kärntner Landesregierung (AKL)

– Abt. 14: Opferfürsorge (Abt. 14-OF), personenbezogene Einzelakten

7.1.2.5 Finanzlandesdirektion für das Bundesland Kärnten in Klagenfurt (FLD-K)

– Akten nach dem Kriegs- und Verfolgungssachschädengesetz (KVSG)
– Akten nach dem 1. Rückstellungsgesetz (Rü), 15 Akten
– Oberfinanzpräsident (OFP) Graz O 5300
– Abt. 4, Wirtschafts- und Liegenschaftsverwaltung (Abt. 4): Zl. O 5300-17; Zl. O 5300-20; Zl. O 5300-21; Zl. O 5300-22; Zl. O 5300-23;
– Abt. 4, Wirtschafts- und Liegenschaftsverwaltung (Abt. 4): H/101/439/A; H/101/2667/A
– S 4.334 (Akt nach dem KVSG)

7.1.2.6 Bezirksgericht Ferlach, Grundbuch (BG Ferlach, GB)

Dokumentensammlung und Grundbücher

7.1.2.7 Magistrat der Stadt Wien (Wiener Magistrat)

Abt. 12: Opferfürsorge (Abt. 12-OF), Zl 12.278

7.1.3 Quellen in Archiven von Firmen und Vereinen

7.1.3.1 Raiffeisenlandesbank Kärnten (ArchRLV Kärnten)

Protokolle

a) Landwirtschaftliche Hauptgenossenschaft – Aufsichtsratssitzungen 1946–1948

b) Protokollbuch für den Aufsichtsrat der Raiffeisen-Zentralkasse Kärnten 29. 6. 1940–28. 11. 1949
c) Hauptversammlungen der Landw. Hauptgenossenschaften
d) Landw. Hauptgenossenschaft – Protokolle der Vorstandssitzungen und der gemeinsamen Sitzungen 1946–1948
e) Protokollbuch für die Sitzungen des geschäftsführenden (Arbeits-) Ausschusses des Vorstandes
f) diverse maschingeschriebene Protokolle über Sitzungen des Vorstandes, des Aufsichtsrates und gemeinsame Sitzungen des Vorstandes und Aufsichtsrates sowie über Vollversammlungen
g) Landwirtschaftliche Hauptgenossenschaft Exekutivkomitee-Sitzungen 1948 und 1949 und Aufsichtsratssitzungen 1949
h) Sitzungen von/ab 2. 7. 1940 bis 30 .6. 1943 der Landwirtschaftlichen Hauptgenossenschaft Kärnten – Vorstand
i) Aufsichtsrat Landwirtschaftliche Hauptgenossenschaft für Kärnten 1940–1943
j) Protokollbuch für den Vorstand der Raiffeisen-Zentralkasse Kärnten 17. 12. 1948–18. 11. 1949
k) Protokollbuch für den Aufsichtsrat des Landesverbandes der landw. Genossenschaften in Kärnten, r. G. m. b. H. in Klagenfurt 6. 12. 1939–

7.1.3.2 Raiffeisenverband Steiermark (ArchRLV Steiermark)

a) Personalakten: Robert Russek, Ferdinand Rauter, Otmar Villefort
b) Protokollbuch: Verbands-Beirat
c) Raiffeisenverband Steiermark: Gründungsversammlung 5. 8. 1938 und Verbandstage (Vollversammlungen) 1. (19. 7. 1940)–5. (22. 4. 1948)

7.1.3.3 Archivalien der Zveza Bank und örtlicher slowenischer Genossenschaften

Sämtliche einschlägigen Archivalien wurden kopiert und sind nun im Archiv des Slovenski znanstveni inštitut/Slowenisches wissenschaftliches Institut in Klagenfurt (ASZI) archiviert. Siehe unter ASZI.

7.1.3.4 Archiv des Slowenischen Schulvereines/Slovensko šolsko društvo (ASŠD)

– Ordner „Stari dokumenti“

7.1.3.5 Archiv der St. Hermagoras-Bruderschaft Klagenfurt/Družba sv. Mohorja v Celovcu (AHB)

– Ordner „Prälat Podgorc“
– Ordner „Wiederaufbau, Besatzung“

– Protokolle der Vorstandssitzungen der St. Hermagoras-Bruderschaft der Jahre 1960–1963
– Materialsammlung zur Geschichte der Hermagoras zwischen 1920 und 1947, Typoskript oJ

7.1.3.6 Archiv des Rates der Kärntner Slowenen/Narodni svet koroških Slovencev in Klagenfurt

– Sitzungsprotokoll des Rates vom Januar 1967

7.1.3.7 Archiv des Christlichen Kulturverbandes/Krščanska kulturna zveza in Klagenfurt

– Gründungsprotokoll des slowenischen Kulturvereines „Matjaž" in Globasnitz vom 8. 9. 1946

7.1.3.8 Archiv des Zentralverbandes slowenischer Organisationen in Kärnten/ Zveza slovenskih organizacij na Koroškem (ZSO) und des Slowenischen Kulturverbandes/Slovenska prosvetna zveza

Es konnten von diesen beiden Verbänden keine eigenen relevanten Archivalien gefunden werden. (Die älteren Archivalien des ZSO und der ihm angegliederten Organisationen und Vereine wurden bereits vor Jahren dem ASZI übereignet.)

7.2 Gespräche und mündliche Mitteilungen

a) Dr. Mirt Zwitter (zunächst Rechtsberater des Verbandes Kärntner Genossenschaften/Zveza koroških zadrug, nach dem 28 .2. 1949 2. Obmannstellvertreter des Verbandes slowenischer Genossenschaften in Klagenfurt/Zveza slovenskih zadrug v Celovcu
b) Dkfm. Franz Brežjak, nach 1949 einige Zeit Revisor des slowenischen Genossenschaftsverbandes
c) Dkfm. Andrej Millonig, ehemaliger Verbandsrevisor des slowenischen Genossenschaftsverbandes
d) Andrej Kokot, ehemaliger Sekretär des Slowenischen Kulturverbandes/ Slovenska prosvetna zveza
e) Dr. Wolfgang Werner, Prof., freier Wissenschafter, Spezialgebiet österreichische Raiffeisenorganisation

7.3 Zeitungen u. a. Periodika

Freie Stimmen: 1938
Genossenschaftliche Rundschreiben: 1/1939, 2/1940
Kärntner Amtsblatt: 1/1946 – 4/1949
Klagenfurter Zeitung: 169 (1949) bis 171 (1951)
Kleine Zeitung: Oktober 1980
Neue Zeit: 1945
Die Neue Zeit: 1946, 1947
Österreichischer Amtskalender 1946
Slovenski vestnik: 1947
Steirisches Raiffeisenblatt [vorher Südmärkisches Raiffeisenblatt]: 5 (1943) Februar – 6 (1944)
Südmärkisches Raiffeisenblatt [vorher Genossenschaftliche Rundschreiben]: 3 (1941) – 5 (1943) Jänner
Volkswille: 1945, 1946
Volkszeitung: Oktober 1980
Wiener Zeitung: 1938

7.4 Literatur

125 let Posojilnica-Bank Št. Jakob v Rožu/125 Jahre Posojilnica-Bank St. Jakob im Rosental, oO [Klagenfurt/Celovec] 1997
25 Jahre Kärntner Wirtschaftsgeschichte 1951–1976. 125 Jahre Handelskammer Kärnten. Klagenfurt ^{2}1976
60 Jahre Raiffeisenverband Steiermark, oO oJ [Graz 1998]
Alexander Helmut, Lechner Stefan, Leidlmair Adolf: Heimatlos. Die Umsiedlung der Südtiroler. Wien 1993
Bahovec Tina: Die Kärntner Slovenen 1930–1941. Politische, wirtschaftliche und gesellschaftliche Entwicklung. Diss., Klagenfurt 1999
Bailer Brigitte: Wiedergutmachung – kein Thema. Österreich und die Opfer des Nationalsozialismus. Wien 1993
Barker Thomas M.: The Slovene Minority of Carinthia (East European Monographs 169). New York 1984
Barker Thomas M.: Social Revolutionaries and Secret Agents: The Carinthian Slovene Partisans and Britain's Special Operations Executive (East European Monographs 276). New York 1990
Böhmer Peter: Wer konnte griff zu. „Arisierte" Güter und NS-Vermögen im Krauland-Ministerium (1945–1949). Wien 1999

Brazda Johann (Hg.): 150 Jahre Volksbanken in Österreich (Schulze-Delitzsch-Schriftenreihe 23). Wien 2001

Brazda Johann, Schediwy Robert, Todev Tode: Selbsthilfe oder politisierte Wirtschaft. Zur Geschichte des österreichischen Genossenschaftsverbandes (Schulze-Delitzsch) 1872–1997 (Schulze-Delitzsch-Schriftenreihe 18). Wien 1997

Brazda Johann, Todev Tode, Schediwy Robert: Zur Geschichte der bürgerlichen Konsumgenossenschaften und des Allgemeinen Verbandes in Österreich (Schulze-Delitzsch-Schriftenreihe 16). Wien 1996

Debenjak Doris u. a.: Veliki nemško-slovenski slovar/Grosses deutsch-slowenisches Wörterbuch. Ljubljana 1992

Debenjak Doris u. a.: Veliki slovensko-nemški slovar/Grosses slowenisch-deutsches Wörterbuch. Ljubljana 1995

[Dinklage Karl u. a.:] Kärntens gewerbliche Wirtschaft von der Vorzeit bis zur Gegenwart. Klagenfurt 1953

Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes, Klub Prežihov Voranc, Institut za proučevanje prostora Alpe-Jadran (Hg.): Spurensuche. Erzählte Geschichte der Kärntner Slowenen (Erzählte Geschichte, Berichte von Widerstandskämpfern und Verfolgten, Bd. 4: Die Kärntner Slowenen) [slow.: Po sledovih ...]. Wien 1990

Domej Theodor: 1938 – Avstrija ali Nemčija? Po Schuschniggu za Hitlerja, in: Moritsch Andreas (Hg.), Domej Theodor (Red.): Problemfelder der Geschichte und Geschichtsschreibung der Kärntner Slovenen/Problemska polja zgodovine in zgodovinopisja koroških Slovencev. Klagenfurt/Celovec-Ljubljana/Laibach-Wien/Dunaj 1995, S. 77–103

Domej Theodor: Der Konflikt nach dem Krieg. Die Kärntner Slowenen 1945–1949, in: Moritsch Andreas (Hg.): Austria Slovenica. Die Kärntner Slovenen und die Nation Österreich. Koroški Slovenci in avstrijsk nacija. Klagenfurt/Celovec 1996, S. 86–165

Domej Teodor: Koroški Slovenci in leto 1938 [Die Kärntner Slowenen und das Jahr 1938]. Celovec/Klagenfurt 1988

Domej Teodor: Koroški Slovenci v prvem letu nacistične vlade v Avstriji, in: Zgodovinski časopis 42 (1988) 1, S. 61–83

Domej Teodor, Malle Avguštin, Malle Janko, Zwitter Franci ml.: Človek ne živi samo od kruha. Slovenska prosvetna zveza in njenih petinsedemdeset let [Nicht vom Brot allein lebt der Mensch. 75 Jahre Slowenischer Kulturverband]. Celovec 1983

Drechsler Karl, Hass Gerhart, Schumann Wolfgang: Zwangsaussiedlungen und Germanisierung in den Kriegszielplanungen der faschistischen deutschen Monopolbourgeoisie. Funktion und Tätigkeit der deutschen Umsiedlungs-Treuhand-Gesellschaft mbH, in: Studia Historiae Oeconomicae 8 (1973), S. 35–49

Drobesch Werner: Das slowenische Vereinswesen in Klagenfurt 1848–1938. Nationale Selbstbehauptung und Assimilierung der Slowenen im städtischen Bereich, in: Österreichische Osthefte 33, 1991, S. 426–465

Drobesch Werner: Vereine und Verbände in Kärnten (1848–1938). Vom Gemeinnützig-Geselligen zur Ideologisierung der Massen. Klagenfurt 1991

Elste Alfred, Koschat Michael, Filipič Hanzi: NS-Österreich auf der Anklagebank. Anatomie eines politischen Schauprozesses im kommunistischen Slowenien. Klagenfurt/Celovec-Ljubljana/Laibach-Wien/Dunaj 2000

Entner Brigitte: Zwischen Machtteilhabe und Ausgrenzung – Die slowenische Minderheit in Kärnten und die Novemberwahl von 1945, in: Lisa Rettl, Karl Stuhlpfarrer (Hg.): 5. Österreichischer Zeitgeschichtetag. Demokratie – Zivilgesellschaft – Menschenrechte. Innsbruck-Klagenfurt/Celovec 2004 (in Druckvorbereitung)

Entner Brigitte, Malle Augustin: Auf dem Weg zur Selbstfindung. Geschichte der slowenischen Volksgruppe in Kärnten von 1945–1955. (Ungedruckter Projektbericht), Klagenfurt/Celovec 1999

Erhard Benedikt (Red.): Option – Heimat – Opzioni. Eine Geschichte Südtirols. Vom Gehen und vom Bleiben. Wien 1989

Fandl-Pasterk Elisabeth: Die Aussiedlung von Kärntner Slowenen 1942 und die Wiedergutmachung nach 1945. Diss., Wien 1986

Fantur Peter: Der Christliche Kulturverband bei den Kärntner Slowenen im Wandel der Zeit. Innsbruck-Wien 1992

Ferenc Tone: Akcije organizacije TIGR v Avstriji in Italiji spomladi 1940 [Die Aktionen der Organisation TIGR in Österreich und Italien im Frühjahr 1940]. Ljubljana 1977

Ferenc Tone: Kaerntner Heimatbund in njegov voditelj v službi nacizma [Der Kärntner Heimatbund und sein Führer im Dienste des Nazismus], in: Prispevki za zgodovino delavskega gibanja. Ljubljana 1974, Nr. 1–2, S. 260–269

Ferenc Tone: Die Massenvertreibung der Bevölkerung Jugoslawiens während des Zweiten Weltkrieges und der mißglückte Plan einer Ansiedlung von Slowenen in Polen, in: Studia Historiae Oeconomicae 8 (1973), S. 51–76

Ferenc Tone: Nacistična raznarodovalna politika v Sloveniji v letih 1941–1945 [Die nazistische Entnationalisierungspolitik in Slowenien in den Jahren 1941–1945]. Maribor 1968

Ferenc Tone: Nacistični raznarodovalni program in Slovenci [Das nazistische Entnationalisierungsprogramm und die Slowenen], in: Malle, Sima, „Anschluß“ und Minderheiten, S. 51–65

Ferenc Tone: Položaj slovenskega naroda ob okupaciji leta 1941 [Die Lage der slowenischen Nation bei der Okkupation im Jahr 1941], in: Malle, Sima, Narodu in državi sovražni, S. 21–35

Ferenc Tone (Hg.): Quellen zur nationalsozialistischen Entnationalisierungspolitik in Slowenien 1941–1945/Viri o nacistični raznarodovalni politiki v Sloveniji 1941–1945. Maribor 1980

Ferenc Tone: Zakaj izraz izgnanec? [Wieso der Ausdruck Vertriebener], in: Franc Šetinc (Red.): Izgnanci [Die Vertriebenen]. Ljubljana 1993, S. 15

Filipič France: Slovenci iz avstrijske Koroške v koncentracijskih taboriščih Tretjega rajha [Kärntner Slowenen in den Konzentrationslagern des Dritten Reiches], in: Malle Avguštin, Sima Valentin (Red.): Narodu in državi sovražni. Pregon koroških Slovencev 1942/Volks- und staatsfeindlich. Die Vertreibung von Kärntner Slowenen 1942. Celovec/Klagenfurt 1992, S. 232–245

Filipič France: Slovenci v Mauthausnu [Slowenen in Mauthausen]. Ljubljana 1998

Forster David: „Wiedergutmachung" in Österreich und der BRD im Vergleich. Innsbruck-Wien-München 2001

Frensing Hans Hermann: Die Umsiedlung der Gottscheer Deutschen. Das Ende einer südostdeutschen Volksgruppe (Buchreihe der Südostdeutschen Historischen Kommission 24). München 1970

Friedenberger Martin: Das Berliner Finanzamt Moabit-West und die Enteignung der Emigranten des Dritten Reichs 1933–1942, in: ZfG 49 (2001) 8, S. 677–694

Gariup Mario: Opcija za tretji rajh v Kanalski dolini (Krožek za družbena vprašanja Virgil Šček 31). Trst 2000

Glößl Franz: Die Entwicklung der Raiffeisen-Zentralkasse Steiermark von 1980 [sic] – 1984. Dipl., Wien 1986

Golob Berta: Drobci spomina [Erinnerungsfragmente], in: Šolska kronika 27/1994, S. 227 f.

Haas Hanns: Ansätze zu einer Strukturanalyse minderheitenfeindlicher Politik. Dargestellt am Problem der Kärntner Slowenen in den zwanziger Jahren, in: Österreichische Zeitschrift für Politikwissenschaft 6 (1977) 2, S. 147–162

Haas Hanns: Genesis und Funktion minderheitenfeindlicher Politik in Kärnten, in: Slowenisches wissenschaftliches Institut (Hg.)/Wolfgang Brunbauer (Red.): Raumplanungsgespräch Südkärnten. Wien, Jänner–September 1977. Wien 1977, S. 17–45 [mit Diskussion und Dokumenten]

Haas Hanns: Typen und Verlaufsmodelle ethnischer Homogenisierung unter Zwang, in: Rudolf G. Ardelt, Christian Gerbel (Hg.): Österreichischer Zeitgeschichtetag 1995. Österreich – 50 Jahre Zweite Republik. Innsbruck-Wien 1997, S. 491–498

Haas Hanns, Stuhlpfarrer Karl: Österreich und seine Slowenen. Wien 1977

Haderlap Maria: Die Grundzüge der slowenischen Kulturpolitik in Kärnten von 1946 bis 1976 und der Funktionswandel des slowenischen Laienspiels sowie seine Bedeutung für die slowenische Kulturpraxis in Kärnten. Diss., Wien 1988

Haider Hans: Erinnern an die Opfer der nationalsozialistischen Gewalt (Hg. Verein Erinnern). Villach 1999

Heller Ludwig Viktor, Rauscher Wilhelm (Hg.): Die Rechtsprechung der Obersten Rückstellungskommission beim Obersten Gerichtshof III (Ludwig Viktor Heller (Hg.): Die österreichischen Wiedergutmachungsgesetze Nr. 5). Wien 1950 – zit. als H/R III

Inzko Valentin: Die Wiedererstehung des politischen und kulturellen Lebens bei den Kärntner Slowenen nach 1945, in: Das gemeinsame Kärnten/Skupna Koroška. Dokumentation des deutsch-slowenischen Koordinationsausschusses der Diözese Gurk, Bd. 11: Volksgruppenproblematik 1848–1990. Klagenfurt 1991, S. 460–474

Jubiläums-Bericht der Zentralkasse landwirtschaftlicher Genossenschaften in Kärnten registr. Genossenschaft mit beschränkter Haftung in Klagenfurt pro 1909 anläßlich der Feier des zehnjährigen Bestandes. Klagenfurt 1910

Karner Stefan: Kärntens Wirtschaft 1938–1945. Unter besonderer Berücksichtigung der Rüstungsindustrie. Mit einem Nachwort von Albert Speer (Wissenschaftliche Veröffentlichungen der Landeshauptstadt Klagenfurt 2). Klagenfurt 1976

Kärntner Landesregierung (Hg.): „Kärnten – ein Problem?". Wien 1945

Kattnig Franz (Hg.): Sämtlich Slowenen. Versuch einer Dokumentation aus den Akten des Volksgerichtshofes Berlin. Klagenfurt 1978

Knight Robert: Die Kärntner Grenzfrage und der Kalte Krieg, in: Carinthia I, 1985, S. 323–340

Köstinger Anni: 75 Jahre Raiffeisenkasse Eberndorf, 75 Jahre Heimatgeschichte. oO oJ [Eberndorf 1965]

Kolenik Lipej: Für das Leben, gegen den Tod. Mein Weg in den Widerstand. Klagenfurt/Celovec 2001 [slow. Orig.: Mali ljudje na veliki poti. Celovec ^{2}1998]

Krall Leander: Die Aussiedlung der Kärntner Slowenen. Zur nationalsozialistischen Außen- und Volkstumspolitik. Dipl., Klagenfurt 1985

Kristof Johann Ferdinand: Die kulturpolitische Bedeutung der „St. Hermagoras-Bruderschaft" („Družba sv. Mohorja") für die Kärntner Slowenen. Dipl., Salzburg 1982

Križnar Ivan: Nemško šolstvo na Gorenjskem v letih 1941–1945 [Das deutsche Schulwesen in Oberkrain in den Jahren 1941–1945], in: Šolska kronika 28/1995, S. 128–147 und 29/1996, S. 123–152

Kupper Tomo: Ali naj še varcˇujemo? [Sollen wir noch sparen?], in: Kkol 1949, S. 85–87

Laggner Alfred: Zur Geschichte des Deutschnationalismus in der Kärntner Landespolitik 1945–1960. Diss., Wien 1981

Lapuš Floro: Slovensko zadružništvo v gospodarski borbi koroških Slovencev [Das slowenische Genossenschaftswesen im wirtschaftlichen Kampf der Kärntner Slowenen], in: Kkol 1948, S. 45–47

Lapuš Floro: Zadružništvo – šola medsebojne pomoči [Das Genossenschaftswesen – Schule wechselseitiger Hilfe], in: Kkol 1950, S. 39–41

Lauritsch Andrea (Red.): Der vergessene Widerstand. Widerstandskämpfer und Opfer des Nationalsozialismus. Am Beispiel Villach, in: alpe adria 5/94

Lazarević Žarko: Zadružna zveza [Genossenschaftsverband], in: Enciklopedija Slovenije, Bd. 15. Ljubljana 2001, S. 18

Lazarević Žarko: Zadružništvo [Genossenschaftswesen], in: Enciklopedija Slovenije, Bd. 15. Ljubljana 2001, S. 20–22

Lemberg Hans: „Ethnische Säuberung": Ein Mittel zur Lösung von Nationalitätenproblemen?, in: Aus Politik und Zeitgeschichte, B 46/1992, S. 27–38

Linasi Marjan: Koroške partizanske enote, in: Koroški vestnik 34 (2000), Heft 1, S. 9–32

Malle Avguštin (Red.): Janko Ogris. Življenje in delo [Janko Ogris. Leben und Werk]. Celovec 2001

Malle Avguštin: Koroški Slovenci in katoliška cerkev v času nacizma [Die Kärntner Slowenen und die katholische Kirche zur Zeit des Nationalsozialismus], in: Malle Avguštin, Sima Valentin (Red.): Narodu in državi sovražni. Pregon koroških Slovencev 1942/Volks- und staatsfeindlich. Die Vertreibung von Kärntner Slowenen 1942. Celovec/Klagenfurt 1992, S. 85–132

Malle Avguštin: Koroški Slovenci v letih pred „anšlusom", in: Malle Avguštin, Sima Valentin (Red.): Narodu in državi sovražni. Pregon koroških Slovencev 1942/Volks- und staatsfeindlich. Die Vertreibung von Kärntner Slowenen 1942. Celovec/Klagenfurt 1992, S. 36–66

Malle Avguštin: Slovenske hranilnice in posojilnice na Zilji, in: 100 let delovanja slovenskih posojilnic na Zilji 1892–1992. Ob stoletnici pričetka delovanja posojilnice na Ziljski Bistrici in stoletnici ustanovitve posojilnice v Šentlenartu pri Sedmih studencih [Die slowenischen Spar- und Darlehenskassen im Gailtal, in: 10 Jahre Tätigkeit slowenischer Sparkassen im Gailtal 1892–1992 aus Anlaß der Aufnahme der Geschäftstätigkeit der Sparkasse Feistritz im Gailtal und der Gründung der Sparkasse St. Leonhard bei Siebenbrünn]. Beljak/Villach 1992, S. 6–78

Malle Avguštin: Die slowenischen Organisationen im politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Leben der Kärntner Slowenen in der Zeit der Ersten Republik, in: Das gemeinsame Kärnten/Skupna Koroška, Bd. 9. Klagenfurt 1980, S. 135–147

Malle Auguštin: Verfolgung, Ausweisung, Versetzung. Zur Situation der slowenischen Priester in Kärnten während des Nationalsozialismus, in: Mikrut Jan (Hg.): Österreichs Kirche und Widerstand 1938–1945. Wien 2000, S. 171–206

Malle Avguštin: Vloga slovenske duhovščine pri vzpostavljanju ekonomskih struktur na Koroškem/Die Rolle der slowenischen Geistlichen bei der Errichtung wirtschaftlicher Strukturen in Kärnten, in: Tina Bahovec (Hg.): Eliten und Nationswerdung/Elite in narodovanje. Die Rolle der Eliten bei der Nationalisierung der Kärntner Slovenen/Vloga elit pri narodovanju koroških Slovencev (Unbegrenzte Geschichte/Zgodovina brez meja 10). Klagenfurt/Celovec-Ljubljana/Laibach-Wien/Dunaj 2003, S. 223–263

Malle Avguštin: Die wirtschaftlichen Aspekte der Kärntner Slowenen, in: Moritsch Andreas (Hg.): Die Kärntner Slovenen 1900–2000. Bilanz des 20. Jahrhunderts (Unbegrenzte Geschichte/Zgodovina brez meja 7). Klagenfurt/Celovec-Ljubljana-Wien 2000, S. 171–212

Malle Avguštin: Življenje in delo SPZ v sedmih desetletjih njenega obstoja [Leben und Wirken des Slowenischen Kulturverbandes während seines 70-jährigen Bestehens], in: Kkol 1978, S. 80–91

Malle Avguštin, Sima Valentin (Hg.): Der „Anschluß" und die Minderheiten in Österreich/„Anšlus" in manjšine v Avstriji. Klagenfurt/Celovec 1989

Malle Avguštin, Sima Valentin (Red.): Narodu in državi sovražni. Pregon koroških Slovencev 1942/Volks- und staatsfeindlich. Die Vertreibung von Kärntner Slowenen 1942. Klagenfurt/Celovec 1992

Maurer Oswin: Die Geschichte des ländlichen Genossenschaftswesens in Kärnten. Dipl., Wien 1982

Müller Rolf-Dieter: Hitlers Ostkrieg und die deutsche Siedlungspolitik. Die Zusammenarbeit von Wehrmacht, Wirtschaft und SS. Frankfurt/M. 1991

Mulley Klaus-Dieter: Der „Kärntner Heimatdienst". Zur Frage der Kontinuität oder Diskontinuität zum „Kärntner Heimatbund" (1924 bis 1949) und zum „Kärntner Heimatdienst" (1920 bis 1924). Gutachten für das Landesgericht für Zivilrechtssachen, 29 Cg 49/92, Juli 1994

Napetschnig Gabriela: Die Bedeutung der Raiffeisen-Genossenschaften in Kärnten. Dipl., Wien 1986

Olshausen Klaus: Zwischenspiel auf dem Balkan. Die deutsche Politik gegenüber Jugoslawien und Griechenland von März bis Juli 1941 (Beiträge zur Militär- und Kriegsgeschichte 14). Stuttgart 1973

Pfeifer Helfried: Die Ostmark. Eingliederung und Neugestaltung. Historisch-systematische Gesetzessammlung nach dem Stande vom 16. April 1941. Wien 1941

Po sledovih siehe Slovenska prosvetna zveza (Hg.)

Prasch Helmut: Die Aufgabe. Ein Handbuch für junge Schulleiter in Oberkrain. Stein 1943

Pravila za hranilno in posojilno društvo v Celovcu registrirana zadruga z neomejeno zavezo/Statuten für den Spar- und Vorschußverein in Klagenfurt registrierte Genossenschaft mit unbeschränkter Haftung. Celovec/Klagenfurt 1889

Raiffeisen und sein Werk in Österreich. Wien ²1986

Raiffeisenverband Kärnten 1900–1960. Klagenfurt oJ [1960]

Rausch Josef: Der Partisanenkampf in Kärnten im Zweiten Weltkrieg (Militärhistorische Schriftenreihe 39/40). Wien 1979

Roth Herlinde: Beiträge zum Widerstand gegen das NS-Regime in Kärnten 1938–1945. Diss., Wien 1985

Schediwy Robert: Die gewerblichen Kreditgenossenschaften in der Zwischenkriegszeit, in: Brazda (Hg.), 150 Jahre Volksbanken in Österreich, S. 133–309

Schilcher Hans: Die Raiffeisenkassen Oberösterreichs im Wiederaufbau 1945–1952 unter Berücksichtigung der Landwirtschaft. Diss., Linz 1984

Schönfeldinger-Siekierzynski Renate M.: Kärntens slowenische Kinder. Die Vertreibung von 1942 (Reihe Studia Carinthiaca X). Klagenfurt/Celovec-Ljubljana-Wien 1996

Seidel Hans: Währungsreform und Besatzung in Österreich 1945–1947, in: Wirtschaft und Gesellschaft 25 (1999) 3, S. 285–312

Setev in žetev. Devet desetletij organizirane kulturne dejavnosti koroških Slovencev [Saat und Ernte. Neun Jahrzehnte organisierter Kulturarbeit der Kärntner Slowenen]. Klagenfurt/Celovec 1979

Sima Valentin: Der Anschluß mit besonderer Berücksichtigung der Kärntner Slowenen, in: Das gemeinsame Kärnten/Skupna Koroška. Dokumentation des deutsch-slowenischen Koordinationsausschusses der Diözese Gurk, Bd. 10: Volksgruppenproblematik 1938–1985. Klagenfurt 1985, S. 17–30

Sima Valentin: Kärntner Slowenen unter nationalsozialistischer Herrschaft: Verfolgung, Widerstand und Repression, in: NS-Herrschaft in Österreich. Ein Handbuch. Wien 2000, S. 744–766

Sima Valentin: Die Vertreibung von Kärntner Slowenen 1942. Vorgeschichte, Reaktionen und Interventionen von Wehrmachtsstellen, in: Narodu in državi sovražni. Pregon koroških Slovencev 1942/Volks- und staatsfeindlich. Die Vertreibung von Kärntner Slowenen 1942. Klagenfurt/Celovec 1992, S. 133–209

Sitter Jakob: Die Anfänge der slowenischen Genossenschaften in Südkärnten und deren heutige Struktur, Einordnung und Position in der österreichischen ländlichen Genossenschaftsorganisation unter besonderer Berücksichtigung der Warenorganisation. Dipl., Linz 1981

Slovenska prosvetna zveza (Hg.): Po sledovih ... Pričevanja koroških Slovencev 1920–1945. Celovec 1991 [dt.: Spurensuche. /.../]

Spurensuche siehe Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes, Klub Prežihov Voranc, Institut za proučevanje prostora Alpe-Jadran (Hg.)

Statut für den Spar- und Darlehens-Cassen-Verein in Klagenfurt. Klagenfurt 1897
Steurer Leopold: Südtirol zwischen Rom und Berlin 1919–1939. Wien-München-Zürich 1980
Stourzh Gerald: Geschichte des Staatsvertrages 1945–1955. Österreichs Weg zur Neutralität. Graz-Wien-Köln [3]1985
Stourzh Gerald: Um Einheit und Freiheit. Staatsvertrag, Neutralität und das Ende der Ost-West-Besetzung Österreichs 1945–1955. Wien-Köln-Graz [4]1998
Stuhlpfarrer Karl: Umsiedlung Südtirol 1939–1940. 2 Bde., Wien-München 1985
Stuhlpfarrer Karl: Die Umsiedlung der Südtiroler und die Slowenen, in: Rumpler Helmut, Suppan Arnold (Hg.): Geschichte der Deutschen im Bereich des heutigen Slowenien 1848–1941 (Schriftenreihe des Österreichischen Ost- und Südosteuropa-Instituts 13). Wien-München 1988, S. 273–286
Suppan Arnold: Die Kärntner Frage in den österreichisch-jugoslawischen Beziehungen 1945–1955, in: Das gemeinsame Kärnten/Skupna Koroška. Dokumentation des deutsch-slowenischen Koordinationsausschusses der Diözese Gurk, Bd. 10: Volksgruppenproblematik 1838–1985. Klagenfurt 1985, S. 187–235
Suppan Arnold: Die österreichischen Volksgruppen. Tendenzen ihrer gesellschaftlichen Entwicklung im 20. Jahrhundert. Wien 1983
Thienel Rudolf: Österreichische Staatsbürgerschaft, Bd. 1: Historische Entwicklung und völkerrechtliche Grundlagen. Wien 1989
Thöndl Michael: Die Vorschußvereinsbewegungen in Böhmen im 19. Jahrhundert, in: Brazda (Hg.), 150 Jahre Volksbanken in Österreich, S. 487–545
Todev Tode, Brazda Johann: Die Volksbanken in Österreich seit 1945, in: Brazda (Hg.), 150 Jahre Volksbanken in Österreich, S. 311–462
Tomšič France: Nemško-slovenski slovar/Deutsch-slowenisches Wörterbuch. Ljubljana [4]1980
Tomšič France: Slovensko-nemški slovar/Slowenisch-deutsches Wörterbuch. Ljubljana 1983
Tropper Peter G. (Hg.): Kirche im Gau. Dokumente zur Situation der katholischen Kirche in Kärnten von 1938 bis 1945. Klagenfurt 1995
Tropper Peter G.: Nationalitätenkonflikt, Kulturkampf, Heimatkrieg. Dokumente zur Situation des slowenischen Klerus in Kärnten von 1914 bis 1921 (Das Kärntner Landesarchiv 28). Klagenfurt 2002
Ude Lojze: Po plebiscitu 10. oktobra 1920 – Kärntner Heimatdienst, Heimatbund [Nach der Volksabstimmung am 10. Oktober 1920 – Kärntner Heimatdienst, Heimatbund], in: Ude Lojze: Koroško vprašanje [Die Kärntner Frage]. Ljubljana 1976, S. 237–262
Veiter Theodor: Das Recht der Volksgruppen und Sprachminderheiten in Österreich. Mit einer ethnosoziologischen Grundlegung und einem Anhang (Materialien). Wien 1970

Verdel Helene: Die Vertreibung der Kärntner Slowenen, in: Spurensuche, S. 145–152
Vidic Marko: Zadružna zveza [Genossenschaftsverband], in: Enciklopedija Slovenije, Bd. 15. Ljubljana 2001, S. 19
Wadl Wilhelm: Das Jahr 1945 in Kärnten. Ein Überblick. Klagenfurt 1985
Walzl August: Gegen den Nationalsozialismus. Widerstand gegen die NS-Herrschaft in Kärnten, Slowenien und Friaul. Klagenfurt 1994
Walzl August: Reaktionen auf die Aussiedlung von Kärntner Slowenen, in: Carinthia I 181 (1991), S. 453–464
Wendt Bernd-Jürgen: Großdeutschland. Außenpolitik und Kriegsvorbereitung des Hitler-Regimes (Deutsche Geschichte der neuesten Zeit vom 19. Jahrhundert bis zur Gegenwart). 1. Aufl. 1987, 2. Aufl. Frankfurt/M. 1993
Werner Wolfgang: Die Anfänge der Volksbanken-Agrarfinanzierung im alten Österreich, in: Brazda (Hg.), 150 Jahre Volksbanken in Österreich, S. 463–486
Wiederaufbau der Kärntner Land- und Forstwirtschaft. Bericht der Landwirtschaftskammer für Kärnten über die Jahre 1945–1951, oO oJ [Klagenfurt 1951]
Wiesflecker Peter: Klagenfurt als Sitz kultureller Institutionen der Kärntner Slowenen, in: 800 Jahre Klagenfurt. Festschrift zum Jubiläum der ersten urkundlichen Nennung. Klagenfurt 1996, S. 421–438
Wutte Martin: Nachtrag Kärnten, in: Carl Petersen u. a. (Hg.): Handwörterbuch des Grenz- und Auslanddeutschtums. Breslau 1940/41, S. 544–636
Wutte-Luc Janez: Pomen vodiča narodno-osvobodilne borbe na Koroškem, in: Antifašistični odpor na Koroškem. Vodič peršmanovega muzeja – Antifaschistischer Widerstand in Kärnten. Führer durch das Peršmanmuseum, oO oJ, S. 3–5
Zablatnik Paul: Valentin Podgorc, in: Pollak Walter (Hg.): Tausend Jahre Österreich.orn Bd. 3. Wien 1980, S. 251–254
Zadružno delo v bodočnosti [Die Genossenschaftsarbeit in der Zukunft], in: Koroška kronika III/1947, Nr. 2, S. 1 [Es ist anzunehmen, dass dieser Leitartikel, wie zahlreiche andere gezeichnete Beiträge über das slowenische Genossenschaftswesen in Kärnten in dieser Wochenzeitung, von Valentin Podgorc stammt]
Zorn Tone: Poizkusi izselitve koroških Slovencev med drugo svetovno vojno [Versuche der Aussiedlung der Kärntner Slowenen während des Zweiten Weltkrieges], in: Kronika 14 (1966) 2, S. 73–82 u. Kronika 14 (1966) 3, S. 133–140
Zorn Tone: Problematika izselitve koroških Slovencev in aspekti tega vprašanja po drugi svetovni vojni [Die Problematik der Aussiedlung der Kärntner Slowenen und Aspekte dieser Frage nach dem Zweiten Weltkrieg]. Masch.schr. Typoskript, Ljubljana 1965

Zorn Tone: Slovenska manjšina na Koroškem v letih 1945–1950 [Die slowenische Minderheit in Kärnten in den Jahren 1945–1950]. Diss., Ljubljana 1965

Zwitter Franzi: Grundzüge und Entwicklung der slowenischen Kulturpolitik in Kärnten in den Jahren von 1900 bis 1941 unter besonderer Berücksichtigung des slowenischen Laienspielwesens. Diss., Wien oJ [1983]

Zwitter Mirt: 30 letnica samostojnega zadružnega središča za Slovensko Koroško [30 Jahre selbstständiges genossenschaftliches Zentrum für Slowenisch Kärnten], in: Kkol 1952, S. 115–130

Zwitter Mirt: Borba za vrnitev premoženja naših zadrug [Der Kampf um die Rückstellung des Vermögens unserer Genossenschaften], in: Kkol 1951, S. 36–39

Zwitter Mirt: Kakšna je resnica? [Was ist die Wahrheit?], in: Slovenski vestnik I/1946, Nr. 10, S. 3

Zwitter Mirt: Naše zadružništvo. Pot v gospodarsko svobodo [Unser Genossenschaftswesen. Der Weg in die wirtschaftliche Freiheit], in: Kkol 1949, S. 43–47

Zwitter Mirt: Ob štiridesetletnici Zveze slovenskih zadrug v Celovcu [Zum 40. Jahrestag des Verbandes slowenischer Genossenschaften in Klagenfurt], in: Kkol 1962, S. 46–49

Zwitter Mirt: Proti hujskanju – resnica [Gegen die Hetze – die Wahrheit], in: Kkol 1955, S. 40–43

Zwitter Mirt: Razvoj pravnega položaja naših zadrug [Die Entwicklung der rechtlichen Situation unserer Genossenschaften], in: Svoboda 2 (1949), Nr. 1, S. 5–7 u. Nr. 2, S. 13–17

Zwitter Mirt: Vloga in pomen kmečkega gospodarstva Slovenske Koroške [Die Rolle und Bedeutung der bäuerlichen Wirtschaft Slowenisch Kärntens], in: Kkol 1948, S. 48–51

8 ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

AB	Amtsbescheinigung(en)
Abt.	Abteilung
ACA/BE	Allied Commission for Austria/British Element
ADG	Archiv der Diözese Gurk
AdR	Archiv der Republik (Österreichisches Staatsarchiv, Archiv der Republik)
Ag42	„Ausgesiedelte" 1942
AgPV	„Ausgesiedelte" wegen Verbindungen zu Partisanen bzw. wegen Verdachtes der Partisanenunterstützung (im Unterschied zur „Aussiedlungsaktion" 1942)
AHB	Archiv der St. Hermagoras-Bruderschaft
AINV, OMV	Arhiv Inštituta za narodnostna vprašanja (Ljubljana), Oddelek za mejna vprašanja
AKL	Amt der Kärntner Landesregierung
Anm.	Anmerkung
ao.	außerordentliche(n)
AP	Auskunftsposten
ArchRLV	(Archiv) Raiffeisenlandesverband
ASŠD	Arhiv Slovenskega šolskega društva v Celovcu/Archiv des Slowenischen Schulvereines in Klagenfurt
ASZI	Arhiv Slovenskega znanstvenega inštituta v Celovcu/Archiv des Slowenischen wissenschaftlichen Institutes in Klagenfurt
Bd., Bde.	Band, Bände
Beil.	Beilage(n)
BG	Bezirksgericht
BGBl	Bundesgesetzblatt
BH	Bezirkshauptmannschaft(en)
BKA	Bundeskanzleramt
BKA-AA	Bundeskanzleramt, Auswärtige Angelegenheiten
BM	Bundesminister(ium)
BMF	Bundesminister(ium) für Finanzen
BMF-VS	Bundesminister(ium) für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung
BMfAA	Bundesminister(ium) für Auswärtige Angelegenheiten
BMfsV	Bundesministerium für soziale Verwaltung
BMI	Bundesminister(ium) für Inneres
BMJ	Bundesminister(ium) für Justiz

BMVS	Bundesminister(ium) für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung
Brit. Milreg	Britische Militärregierung
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
d. A.	die Autorin/der Autor
DAG	Deutsche Ansiedlungsgesellschaft
DI	Diplomingenieur
Dkfm.	Diplomkaufmann
DUT	Deutsche Umsiedlungs-Treuhandgesellschaft
EZ	Einlagezahl
FA	Finanzamt
Fasc	Fascikel
Fasz	Faszikel
fb., Fb.	fürstbischöflich(es)
FinProk	Finanzprokuratur
FLD	Finanzlandesdirektion
FLD-K	Finanzlandesdirektion für Kärnten in Klagenfurt
FO	Foreign Office
GB	Grundbuch
GBl	Gesetzblatt
GBlÖ	Gesetzblatt für das Land Österreich
GenReg	Genossenschaftsregister
Gestapo	Geheime Staatspolizei
Gez	Geschäftszahl
gez.	gezeichnet
GeZl	Geschäftszahl
GZ, Gz	Grundzahl
GZl, GZl.	Grundzahl
HA	Hauptabteilung
HB	St. Hermagoras-Bruderschaft
HE	Haftentschädigung
Hg.	Herausgeber(in/nen)
HP	Hranilnica in posojilnica ... [Spar- und Darlehenskasse ...; immer in Verbindung mit einem Ortsnamen]
Hr.	Herr(n)
idF	in der Fassung
Ing.	Ingenieur
inkl.	inklusive
Kap.	Kapitel
Kart.	Karton

KG	Katastralgemeinde
Kkol	Koroški koledar [vor 1962 „Koledar Slovenske Koroške“]
KLA	Kärntner Landesarchiv
KLR	Kärntner Landesregierung
KOVG	Kriegsopferversorgungsgesetz
KPÖ	Kommunistische Partei Österreichs
KVBl	Kirchliches Verordnungsblatt (Jahr/Nr)
KVSG	Kriegs- und Verfolgungssachschädengesetz
KZ	Konzentrationslager
LAD	Landesamtsdirektion, Landesamtsdirektor
LGBl	Landesgesetzblatt
LGK	Landesgericht Klagenfurt
LGK-HG	Landesgericht Klagenfurt als Handelsgericht
LH	Landeshauptmann
LH-Stv.	Landeshauptmannstellvertreter
LIA	Landesinvalidenamt
LR	Landesrat
m.	männlich, maskulin
max.	maximal
mind.	mindestens
Mio.	Million(en)
mj.	minderjährig(e)
MR	Ministerialrat
MRP	Ministerratsprotokolle
Msgr.	Monsignore
Nr	Nummer
NS	Nationalsozialismus, nationalsozialistisch
NSDAP	Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei
NSKS	Narodni svet koroških Slovencev/Rat der Kärntner Slowenen
oA	ohne AutorIn(angabe)
OA	Opferausweis(e)
oD	ohne Datum, undatiert
OF	Opferfürsorge
OF	Osvobodilna fronta [(slowenische) Befreiungsfront]
OFG	Opferfürsorgegesetz
OFP	Oberfinanzpräsident
oJ	ohne Jahr
OLG	Oberlandesgericht
oO	ohne Ort
Orig.	Original

ORK	Oberste Rückstellungskommission
ORR	Oberregierungsrat
öS	Österreichische(r) Schilling
ÖStA	Österreichisches Staatsarchiv (siehe auch AdR)
ÖVP	Österreichische Volkspartei
oZl	ohne Zahl
PG, Pg., Pgn.	Parteigenosse, Parteigenossin
PNOO	Pokrajinski narodno osvobodilni odbor [Gebietsvolksbefreiungsausschuss]
POOF	Pokrajinski odbor Osvobodilne fronte/Gebietsausschuss der Befreiungsfront für Slowenisch Kärnten (Kärntner Landesleitung der OF)
PRO	Public Record Office
Raika	Raiffeisenkasse
Red.	Redaktion, Redakteur
RFSS	Reichsführer SS
RGBl	Reichsgesetzblatt
RK	Rückstellungskommission
RKFDV	Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums
RM	Reichsmark
RMdI	Reichsminister(ium) des Inneren
RMF	Reichsminister der Finanzen, (Reichsministerium für Finanzen, Reichsfinanzministerium)
röm.	römisch
ROK	Rückstellungsoberkommission
RR	Regierungsrat
RSHA	Reichssicherheitshauptamt
RStG	Rückstellungsgesetz
SA B	Sammelstelle B
SD	Sicherheitsdienst [der SS]
SDfBK	Sicherheitsdirektion für das Bundesland Kärnten
SMGO	Senior Military Government Officer
Sp.	Spalte
SP	Sozialistische Partei
SPÖ	Sozialistische Partei Österreichs
SPZ	Slovenska prosvetna zveza/Slowenischer Kulturverband
StGBl	Staatsgesetzblatt
StHA	Stabshauptamt
Stiko	Stillhaltekommissar
Stv.	Stellvertreter

SuW	Slowenenaussiedlung und Wiedergutmachung (z. B. SuW 31/47 ..., Karton 31, Fasz. 47)
št.	številka [Nummer]
Tab.	Tabelle
TDB	themenbezogene Datenbank
u.	und
u. a.	unter anderem; und andere(s)
u. Ä.	und Ähnliche(s)
u. dgl.	und dergleichen
v. a.	vor allem
VAS/ZSI	Verband ausgesiedelter Slowenen/Zveza slovenskih izseljencev
VEAV	Vermögens-Entziehungs-Anmeldungs-Verordnung
VfGH	Verfassungsgerichtshof
vgl.	vergleiche
vlg.	vulgo
VoMi	Volksdeutsche Mittelstelle
VwGH	Verwaltungsgerichtshof
w.	weiblich
WGMA	Wiedergutmachungsausschuss
WiGu	Wiedergutmachung
WO	War Office
ZfG	Zeitschrift für Geschichtswissenschaft
ZKZ	Zveza koroških zadrug/Verband Kärntner Genossenschaften
Zl., Zl	Zahl
ZSI	Zveza slovenskih izseljencev/Verband ausgesiedelter Slowenen
ZSO	Zveza slovenskih organizacij na Koroškem/Zentralverband slowenischer Organisationen in Kärnten
ZSZ	Zveza slovenskih zadrug v Celovcu/Verband slowenischer Genossenschaften in Klagenfurt
z. T.	zum Teil

ANHANG

1) Verordnung vom 1. August 1945[1]

Im Sinne des Erlasses Nr. 1, Artikel Nr. 2, der Britischen Militärregierung und laut Beschluß der provisorischen Kärntner Landerregierung vom 9. 5. 1945 sind alle Gesetze und Verordnungen, die Personen wegen ihrer Rasse, Religion und politischen Weltanschauung unterschiedlich behandeln oder die andere Maßnahmen enthalten, die auf der politischen Weltanschauung der NSDAP beruhen, außer Kraft gesetzt.

Somit ist die von den früheren Machthabern ausgesprochene Beschlagnahme der landwirtschaftlichen Liegenschaften aufzuheben und sind diese ohne Rücksichtnahme auf die derzeitigen Besitzverhältnisse dem früheren Eigentümer zurückzugeben.

Die seinerzeit aus dem Kanaltal zugezogenen Siedler bzw. Pächter, soweit diese als Österreicher anzusehen sind, und nicht aktive Nationalsozialisten waren, können im Lande weiter, sobald Hofstellen vorhanden sind bezw. solche frei werden, angesiedelt werden.

Zur Durchführung obiger Maßnahmen wird folgende Verordnung erlassen:

Verordnung

der provisorischen Kärntner Landesregierung betreffs Durchführung der Rücksiedlung der Kärntner Slowenen, welche seinerzeit von den nationalsozialistischen Machthabern ausgesiedelt wurden.

§ 1.

Alle im Zuge der Aussiedlung geschlossenen Kauf- und Pachtverträge für Liegenschaften und Inventargegenstände werden ohne Rücksicht darauf, ob eine grundbücherliche Durchführung bereits erfolgt ist, als ungültig erklärt. Ein geleisteter Kaufschilling ist dem Käufer zurückzuerstatten.

---

1 KLA, LGK, RK 1947/181, fol. 73 f. Abschrift. Kursiv Gedrucktes ist im Original gesperrt, fehlende Wortzwischenräume wurden stillschweigend eingefügt. Von dieser Verordnung existieren mehrere Exemplare in diversen Faszikeln.

§ 2.

Die früheren Eigentümer sind ausnahmslos gleich nach der Rückkehr auf ihrem Besitz wieder einzusetzen, wobei die hiedurch Geschädigten gemäß § 1 und 4 schadlos zu halten sind.

§ 3.

Bei der Übergabe bzw. Übernahme der Liegenschaft ist eine Niederschrift zu verfassen, aus welcher sämtliche Veränderungen der Liegenschaft samt Inventar seit der Zeit der Aussiedlung bis zum Tage der Rücksiedlung einwandfrei festzustellen sind.

§ 4.

Die Rücksiedler sind schadlos zu halten. Dem bisherigen Bewirtschafter steht das Recht zu, für Investitionen an Grund und Boden, wie an Gebäude Schadenersatz zu fordern. Ebenso sind Vermehrungen für totes und lebendes Inventar rückzuvergüten.

Über die Höhe der beiderseitigen Ansprüche entscheidet, falls die Parteien einen Schiedsvertrag im Sinne des § 577 der Zivilprozeßordnung abschliessen, eine von der Landesregierung bestellte Kommission.

§ 5.

Für die Bedeckung der unter § 4 genannen Auslagen sind vor allem die Geldkonten der einzelnen Betriebe, welche bei der Deutschen Ansiedlungsgesellschaft bzw. beim Reichskommissar für die Festigung des Deutschen Volkstums erliegen, zu verwenden. Falls weitere Geldmittel erforderlich sind, sind diese dem Fond der Wiedergutmachung zu entnehmen.

§ 6.

Die Kanaltaler Umsiedler sind in erster Linie auf den im Eigentum der Deutschen Ansiedlungsgesellschaft (DAG) und der Deutsche[n] Umsiedlungs-Treuhandgesellschaft (DUT) stehenden Liegenschaften unterzubringen. Weiters sind diese als erste Bewerber für alle im Zuge der Wiedergutmachung frei gewordenen Liegenschaften vorzumerken. In der Zwischenzeit haben die Gemeinden für ihre Unterkunft zu sorgen.

Wenn die Unterbringung innerhalb der betroffenen Gemeinde nicht möglich ist, so kann durch die Bezirkshauptmannschaft auch die benachbarte Gemeinde zur Unterbringung der Kanaltaler herangezogen werden.

§ 7.

Mit der Durchführung dieser Verordnung wird die Abteilung IV der Kärntner Landesregierung unter Zuziehung der Landwirtschaftskammer und ihrer Organe, der Deutschen Ansiedlungsgesellschaft sowie der zuständigen Gemeinde, in welcher die betroffenen Betriebe liegen, betraut.

§ 8.

Die Verordnung tritt mit ihrer Verlautbarung in Kraft und hat für das Land Kärnten Gültigkeit.

Klagenfurt, am 1. August 1945.
Der Landeshauptmann:
gez. *Piesch:*

Tabelle 1: „Verschmolzene" Genossenschaften und ihre Wiedererrichtung (1939–1949)

(1) Genossenschaft in	(2) Kommiss. Verwalter	(3) Verschmelzung am	(4) verschmolzen mit	(5) Wiederherst.
Kühnsdorf	Koberer Josef, Schuldir. i. R. (seit 27. 4. 1941)	21. 6. 1942 rw. m. 31. 12. 1941	Raika Eberndorf	6. 6. 1947
Ferlach	Fanzoi Josef, Brauereibeamter	22. 6. 1942 rw. m. 31. 12. 1941	Sparkasse Ferlach	3. 6. 1947
Gallizien	Wolte Matthäus (Josef), Besitzer	21. 6. 1942 rw. m. 31. 12. 1941	Darlehenskasse Gallizien	4. 6. 1947
Glainach	Fanzoi Ludwig, Privatbeamter	22. 6. 1942 rw. m. 31. 12. 1941	Sparkasse Ferlach	4. 6. 1947
Haimburg	Geissner Karl, Direktor	21. 6. 1942 rw. m. 31. 12. 1941	Raika Griffen	3. 6. 1947
Keutschach	Arnold Emerich, Oberlehrer	21. 6. 1942 rw. m. 31. 12. 1941	Raika Keutschach	3. 6. 1947
Klagenfurt	Geissner Karl, Direktor	25. 6. 1942 rw. m. 31. 12. 1941	Raika Klagenfurt	9. 6. 1947
Köttmannsdorf	Harrich Thomas, Schuldirektor i. R.	14. 6. 1942 rw. m. 31. 12. 1941	Kassaverein Köttmannsdorf	6. 6. 1947
Maria Gail	Mayrhofer (Mayerhofer?) Eduard, Gastwirt	17. 5. 1942 rw. m. 1. 1. 1942	Raika Maria Gail	6. 6. 1947

Schiefling	Kopeinig Josef, Trafikant	28. 6. 1942 rw. m. 31. 12. 1941	Darlehenskasse Schiefling	4. 6. 1947
St. Franzisci	Fortin Leo, Oberlehrer	21. 6. 1942 rw. m. 31. 12. 1941	Raika Waisenberg	4. 6. 1947
St. Jakob im Rosental	Schuster Ferdinand, Besitzer	30. 5. 1943 rw. m. 31. 12. 1942	Raika St. Jakob	4. 6. 1947
Windisch St. Michael	Geissner Karl, Direktor	10. 5. 1942 rw. m. 31. 12. 1941	Raika Pischeldorf	4. 6. 1947
St. Stefan bei Villach	Müller Edmund, Gemeindesekretär	23. 6. 1942 rw. m. 31. 12. 1941	Raika Mallestig	4. 6. 1947
St. Stefan im Gailtal	Madritsch Anton, Angestellter	11. 6. 1944 rw. m. 31. 12. 1943	Darlehenskasse St. Stefan	4. 6. 1947
St. Thomas bei Klagenfurt	Geissner Karl, Direktor	10. 5. 1942 rw. m. 31. 12. 1941	Raika Pischeldorf	4. 6. 1947
Unterloibl	Fanzoi Josef, Brauereibeamter	22. 6. 1942 rw. m. 31. 12. 1941	Raika Ferlach	6. 6. 1947
Zell	Geissner Karl, Direktor	22. 6. 1942 rw. m. 31. 12. 1941	Raika Ferlach	4. 6. 1947
St. Leonhard bei Siebenbrünn	Geissner Karl, Direktor	8. 11. 1942 rw. m. 30. 9. 1942	Raika Arnoldstein	6. 6. 1947
Völkermarkt	Weiss Johann, Lagerhausverwalter	13. 5. 1942 rw. m. 1. 5. 1942	Raika Völkermarkt	??

St. Georgen im Gailtal	? Labijenc	12. 3. 1944 rw. m. 1. 10. 1943	Raika St. Georgen	4. 6. 1947
WG Kühnsdorf	Geissner Karl, Direktor	27. 9. 1942 Vollvers. der Ldw. Gen. f. d. Gerichtsbezirk Eberndorf rw. m. 30. 8. 1942	Landwirtschaftl.Genossenschaft Eberndorf	6. 6. 1947

Quelle(n):
LGK-HG, GenReg; KLA, Akten der Rückstellungskommission.

Erläuterungen:
(1) Kreditgenossenschaften; WG Kühnsdorf = Wirtschaftsgenossenschaft in Kühnsdorf. Für fast alle gibt es eine Reichsmark-Eröffnungsbilanz zum 1. 9. 1939, Ausnahmen sind: die WG Kühnsdorf mit einer RM-Eröffnungsbilanz zum 1. 1. 1940, für die Kassen in Glainach, St. Stefan im Gailtal und St. Georgen im Gailtal gibt es keine Unterlagen.
(2) Kommissarische Verwaltung (formell) eingerichtet mit Bescheid der Geheimen Staatspolizei, Staatspolizeistelle Klagenfurt vom 25. Nov. 1941, Zl. III 970/40 (gilt für alle in gleicher Weise),
(3) Die Verschmelzung (Fusion) erfolgte lt. Beschluss des kommissarischen Verwalters bzw. der Vollversammlung, alle Beschlüsse waren rückwirkend.
(5) Die Wiederherstellung aller Genossenschaften erfolgte mit Bundesgesetz vom 9. 2. 1949 (BGBl 1949/57), hier das Datum der Rechtswirksamkeit der Wiederherstellung. Die Kreditgenossenschaften in St. Stefan im Gailtal und in St. Georgen im Gailtal wurden zwar formell durch das Bundesgesetz wiederhergestellt, konnten jedoch faktisch nicht mehr erneuert werden.

Tabelle 2: „Verschmolzene" Genossenschaften, Mitgliederzahlen vor der Verschmelzung und nach der Wiederherstellung

Genossenschaft in ... (1)	Mitgliederzahl		Rückgang		Verbliebene Mitgl. in %
	vorher	danach	abs.	in %	
Kühnsdorf	694	25	-669	-96,40	3,60
Ferlach	249	18	-231	-92,77	7,23
Gallizien	97	14	-83	-85,57	14,43
Glainach	161	25	-136	-84,47	15,53
Haimburg	63	10	-53	-84,13	15,87
Keutschach	93	15	-78	-83,87	16,13
Klagenfurt (2)	724	45	-679	-93,78	6,22
Köttmannsdorf	82	28	-54	-65,85	34,15
Maria Gail	72	13	-59	-81,94	18,06
Schiefling	175	29	-146	-83,43	16,57
St. Francisci	42	8	-34	-80,95	19,05
St. Jakob im Rosental (3)	167	21	-146	-87,43	12,57
Windisch St. Michael	39	17	-22	-56,41	43,59
St. Stefan bei Villach	130	19	-111	-85,38	14,62
St. Stefan im Gailtal (4)	??	??	??	??	??
St. Thomas bei Klagenfurt	62	13	-49	-79,03	20,97
Unterloibl	43	19	-24	-55,81	44,19
Zell	43	16	-27	-62,79	37,21
St. Leonhard bei Siebenbrünn	49	15	-34	-69,39	30,61
Völkermarkt	231	23	-208	-90,04	9,96
St. Georgen im Gailtal (4)	??	??	??	??	??
WG Kühnsdorf	??	21	??	??	??
Summe ohne WG Kühnsdorf	**3.216**	**373**	**-2.843**	**-88,40**	**11,60**

Quelle(n): LGK-HG, GenReg; KLA, Akten der Rückstellungskommission.

Erläuterungen:
?? = keine Unterlagen.
(1) Kreditgenossenschaften; WG Kühnsdorf = Wirtschaftsgenossenschaft in Kühnsdorf. Die Mitgliederzahlen „danach" beziehen sich auf die Vollversammlungen im Jahr 1949, mit der Ausnahme von Ferlach – hier bezieht sie sich auf die Vollversammlung im Jahr 1951.
(2) Die Zahl gibt die Geschäftsanteile à 1,– RM wieder. Sie entspricht etwa der Mitgliederzahl.
(3) Nach Ende 1942 errechnet aus den Geschäftsanteilen der Mitglieder.
(4) Die Kreditgenossenschaften in St. Stefan im Gailtal und in St. Georgen im Gailtal konnten nach 1945 nicht mehr als slow. Kreditgenossenschaften erneuert werden. Im Jahr 1951 hatte die Raika in St. Stefan 109 Mitglieder. Die Raika in St. Georgen hatte 1945 273 und 1953 404 Mitglieder.

Tabelle 3: „Umgebildete" Genossenschaften und ihre Wiedererrichtung (1939–1949)

(1) Genossenschaft in ...	(2) Kommissarischer Verwalter	(3) Umbildung	(4) Wiederherst.-Vollvers.	(5) Mitglieder davor		(6) Mitglieder danach	
				Mgl.	Stichtag	Mgl.	Vollvers.
Diex	Kienzl Simon, Lehrer; Petscharnig Stefan, Besitzer	18. 10. 1942	15. 12. 1946	66	31. 12. 1939	53	12. 3. 1950
Schwabegg	Kühnel Erwin, Bürgermeister	29. 11. 1942	10. 2. 1946	68	27. 8. 1941	56	22. 8. 1948
St. Johann im Ros.	Kriz Franz, Bahnvorstand	18. 10. 1942	21. 7. 1946	186	31. 10. 1941	200	21. 8. 1946
Eisenkappel	Prepotnik Franz, Ortsbauernführer	11. 4. 1943	28. 4. 1946	177	1. 1. 1939	114	28. 4. 1946
Feistritz a. d. Gail	Brandstätter Josef, Besitzer	12. 3. 1944	17. 11. 1945	128	12. 3. 1944	125	17. 11. 1945
Globasnitz	Ferra Friedrich, Kaufmann	25. 10. 1942	22. 9. 1946	113	17. 7. 1938	97	22. 9. 1946
Greutschach	kein kommissarischer Verwalter!	19. 10. 1942	2. 12. 1945	58	19. 10. 1942	56	2. 12. 1945

Ludmannsdorf	Berger Heinrich, Gemeindesekr. u. komm. Ortsgruppen-leiter der NSDAP	18. 10. 1942	16. 3. 1946	117	20. 10. 1942	108	19. 2. 1950
Köstenberg	Smolle Franz, Besitzer	28. 3. 1943	26. 5. 1946	98	1. 1. 1939	99	26. 5. 1946
St. Margareten im Ros.	Wutte Johann, Besitzer	25. 10. 1942	5. 5. 1946	98	25. 10. 1942	99	5. 5. 1946
Ledenitzen	Andritsch Michael, Schuldirektor	25. 10. 1942	28. 6. 1946	96	25. 10. 1942	99	28. 6. 1946)
WG Eisenkappel	Pichler Mathilde	11. 3. 1943	26. 6. 1946	167	28. 6. 1936	150	20. 7. 1947

Quelle(n):
LGK-HG, GenReg; ASZI, Fond Zveza Bank, Statuserhebungen.

Erläuterungen:
(1) Kreditgenossenschaften; WG Eisenkappel = Warengenossenschaft in Vellach – Eisenkappel. Kühnsdorf. Für alle existiert eine Reichsmark-Eröffnungsbilanz zum 1. 9. 1939.
(2) Kommissarische Verwaltung (formell) eingerichtet mit Bescheid der Geheimen Staatspolizei, Staatspolizeistelle Klagenfurt meist vom 25. 11. 1941, Zl III 970/40 – Ausnahmen: für die WG Eisenkappel vom 7. 3. 1942, Zl III 970/40, für die Kreditgenossenschaft in Eisenkappel vom 25. 11. 1941, Zl III 970/40, vom 25. 2. 1942, Zl III 970/40n und vom 7. 3. 1942, Zl III 970/40.

(3) Die Umbildung erfolgte lt. Beschluss des kommissarischen Verwalters bzw. der Vollversammlung.
(4) Die Wiederherstellung erfolgte für alle umgebildeten Genossenschaften mit Beschluss des Amtes der Kärntner Landesregierung vom 22. 5. 1947, Zl 41.859-7/47, ausser für die Genossenschaft in Greutschach (für diese existiert kein Beschluss); in der Spalte ist das Datum der Vollversammlung eingetragen.
(5) u. (6) Mitgliederzahl vor und nach der Umbildung, Mgl.= Mitgliederzahl, Vollvers.= Vollversammlung.

Tabelle 4: Rückstellungsanträge der slowenischen Genossenschaften in Kärnten

(1) Genossenschaft in ...	(2) Einbringung des RStA	(3) Verf.	(4) Antragsgegner	(5) Vh.	(6) I.zug	(7) Verfahrensergebnis	(8) Ende am
Bleiburg	??	- (1)	??	??	??	??	??
Ferlach	30. 6. 1949 (16. 5. 1949)	1 (1)	Sp.- u. Dlk. Ferlach	1		Vergleich	15. 11. 1949
Föderlach	27. 12. 1948	1 (-)	K. J.	10 1 1	 ROK ORK	Abweisung des RStA Teilerk. zu Gu. der Gen. Bestätigung des Teilerk. Vergleich	 18. 4. 1953
Gallizien	30. 6. 1949 (16. 5. 1949)	1 (1)	Sp.- u. Dlk. Gallizien	1		Vergleich	15. 11. 1949
Glainach	8. 6. 1949 8. 6. 1949 8. 6. 1949	3 (3)	Gemeinde Unterferlach Sp.- u. Dlk. Ferlach Stadtgemeinde Ferlach	1 1 1		Vergleich Vergleich Vergleich	25. 10. 1949 15. 11. 1949 18. 10. 1949
Haimburg	30. 6. 1949 (25. 5. 1949)	1 (1)	Raika Markt Griffen	1		Vergleich	15. 11. 1949
Keutschach	30. 6. 1949 (22. 6. 1949)	1 (1)	Raika Keutschach	1		Vergleich	15. 11. 1949

Klagenfurt	alle 30. 6. 1949	11	(nicht genannt)			aussergerichtl.	
	(31. 5. 1949)	(11)	K. A. V.	1		Vergleich	9. 11. 1949
			L. M. A.	1		Vergleich	9. 11. 1949
			H. H.	1		Vergleich	9. 11. 1949
			G. M.	1		Vergleich	14. 2. 1950
			P. V.	1		Vergleich	9. 11. 1949
			Z. M.	1		Vergleich	5. 1. 1950
			S. El.	1		Vergleich	15. 11. 1949
			S. Er.	1		Vergleich	15. 11. 1949
			Raika Klagenfurt	1		Vergleich	15. 11. 1949
			F. W.	1		Vergleich	20. 9. 1949
						Vergleich	
Köttmannsdorf	30. 6. 1949	1 (1)	Sparkasse	1		Vergleich	15. 11. 1949
	(31. 5. 1949)		Köttmannsdorf				
Kühnsdorf	30. 6. 1949	2 (2)	Raika Eberndorf	1		Vergleich	15. 11. 1949
	(16. 5. 1949)		H. R.	1		Vergleich	6. 12. 1949
	30. 6. 1949						
	(16. 5. 1949)						
Maria Gail	30. 6. 1949	2 (2)	Z. F.	1		Vergleich	7. 3. 1950
	(26. 5. 1949)		Raika Maria Gail	1		Vergleich	15. 11. 1949
	30. 6. 1949						
	(26. 5. 1949)						
St. Franzisci	30. 6. 1949	1 (1)	Raika Waisenberg	1		Vergleich	15. 11. 1949
	(18. 5. 1949)						

St. Jakob im Rosental	20. 9. 1948	1 (1)	Raika St. Jakob i. R.	1		Vergleich	29. 9. 1948
St. Johann im Rosental	19. 10. 1949	1 (1)	K. F.	2		Vergleich	7. 2. 1950
St. Michael ob Bleiburg	((30. 12. 1948)) 16. 5. 1949 16. 5. 1949 16. 5. 1949	3 (3)	(allgemein) T. R. V. H. Landw. Genoss. Bleiburg	() 1 2 1		() Rückziehung des RStA Vergleich Rückziehung des RStA	() 9. 1. 1950 7. 2. 1950 15. 11. 1949
St. Stefan bei Villach	30. 6. 1949 (26. 5. 1949) 30. 6. 1949 (26. 5. 1949)	2 (-)	K. F. Raika Mallestig	1 1		Vergleich Vergleich	29. 3. 1950 15. 11. 1949
St. Thomas	30. 6. 1949 (8. 6. 1949)	1 (-)	Raika Pischeldorf	1		Vergleich	15. 11. 1949
Schiefling	30. 6. 1949 (4. 6. 1949)	1 (-)	Sp.- u. Dlk. Schiefling	1		Vergleich	15. 11. 1949
Schwabegg	30. 6. 1950	1 (2)	K. A.	5 1 1	 ROK ORK	Abweisung des RStA Beschwerde tw. Folge gegeben Bestät. Urteil der 1. Instanz	 5. 7. 1952
Unterloibl	13. 5. 1949 13. 5. 1949	2 (2)	Raika Ferlach Raika Maria Rain	1 1		Vergleich Vergleich	15. 11. 1949 9. 11. 1949

Vellach-Eisenkappel	24. 12. 1948	1 (1)	P. M.	2 1		Teilerk. zu Gu. der Gen. Abweisung der Beschwerde	29. 9. 1950
Völkermarkt	30. 6. 1949 (25. 5. 1949) 30. 6. 1949 (25. 5. 1949) 30. 6. 1949 (25. 5. 1949) 30. 6. 1949 (25. 5. 1949) 24. 12. 1949 (27. 12. 1949)	5 (5)	E. W. Raika Eberstein Raika Völkermarkt K. P. und M. S. T.	4 1 1 1 1		Erk. zu Gu. der Gen. Vergleich Vergleich Vergleich Vergleich	10. 8. 1950 15. 11. 1949 15. 11. 1949 9. 11. 1949 14. 2. 1950
Windisch St. Michael	30. 6. 1949 (22. 6. 1949) 30. 6. 1949 (22. 6. 1949) 27. 12. 1949	4 (3)	Raika Pischeldorf K. V. Kä. Holzwaren Industrie	1 1 2		Vergleich aussergerichtl. Vergleich Vergleich	15. 11. 1949 31. 7. 1949 7. 3. 1950
Zell	30. 6. 1949 (16. 5. 1949)	1 (1)	Sp.- u. Dlk. Ferlach	1		Vergleich	15. 11. 1949
WG Eisenkappel	? 4. 4. 1949 5. 4. 1949	3 (3)	? P. F. K. J.	 1		Rückziehung des RStA Rückziehung des RStA Abweisung des RStA	 14. 2. 1950

WG Kühnsdorf	30. 6. 1949 (4. 6. 1949) (30. 12. 1948)	1 (2)	Landwirtschaftl. Genoss. Eberndorf	1		Vergleich	15. 11. 1949
Zveza koroških zadrug / Verband KärntnerGenossen-schaften	30. 6. 1949 (21. 6. 1949) 30. 6. 1949 (21. 6. 1949)	2 (2)	Raika St. Georgen im Gailtal Sp.- u. Dlk. St. Stefan im Gailtal	1 1		Vergleich Vergleich	15. 11. 1949 15. 11. 1949

Quellen: KLA, Akten der Rückstellungskommission; Mirt Zwitter: Borba za vrnitev premoženja naših zadrug, in: Kkol 1951, S. 36–39.

Erläuterungen:
(1) Genossenschaft in ..., allesamt Kreditgenossenschaften ausser WG Eisenkappel = Warengenossenschaft Vellach – Eisenkappel und WG Kühnsdorf = Wirtschaftsgenossenschaft Kühnsdorf sowie der Verband selbst.
(2) Datum der Einbringung des Rückstellungsantrags bei der Rückstellungskommission bzw. Datum auf dem Antrag.
(3) Zahl der Verfahren je Genossenschaft (in Klammer die Angaben bei Zwitter).
(4) Antragsgegner; Sp.- u. Dlk. = Spar- und Darlehenskasse.
(5) Anzahl der Verhandlungen.
(6) Instanzenzug: Rückstellungsoberkommission beim Oberlandesgericht Graz (ROK) und Oberste Rückstellungskommission Wien (ORK).
(7) Ende des jeweiligen Verfahrens durch ...; Abkürzungen: Erk. = Erkenntnis; RStA = Rückstellungsantrag(s); Teilerk. = Teilerkenntnis; zu Gu. = zu Gunsten
(8) Ende des Verfahrens am ...

AUTORINNEN UND AUTOREN

Alfred Elste, Mag. phil., Dr. phil., geb. 1957 in Spittal an der Drau. 1977–1981 Studium der Geschichte und Italienisch an der Universität Wien (Abschluss mit Promotion), 1986 Abschluss des Lehramts für die Fächer Geschichte, Philosophie, Psychologie und Philosophie. Neben seiner pädagogischen Tätigkeit am Bundesgymnasium in Spittal Arbeit an verschiedenen Forschungsprojekten und Publikationen zum Nationalsozialismus in der Region und seiner Aufarbeitung.

Brigitte Entner, Mag. phil., geb. 1963 in Villach/Beljak. Studium an der Universität Wien (Geschichte und Fächerkombination Ethnologie, Wissenschaftstheorie und Politikwissenschaft). Projektmitarbeiterin und Lektorin am Institut für Geschichte der Universität Klagenfurt, Publikationen zu den Kärntner Slowenen, zur britischen Besatzungspolitik und zum Tourismus.

Boris Jesih, Mag. phil., geb. 1956 in Maribor. Politologe, Forscher an Institut für Ethnische Studien/Institute for ethnic Studies in Ljubljana, Diplomarbeit über Österreichische politische Parteien und die Minderheiten Frage 1992, neben Forschungsarbeit auch Redaktionsarbeit bei zwei Zeitschriften und auch an einigen Institutspublikationen. Autor zahlreichenr Artikel aus seinem Forschungsbereich. Forschungsschwerpunkte: politologische Dimensionen der Minderheitenproblematik, bes. bei Slowenen in Kärnten und der Steiermark, politische Partizipation der Minderheiten in der Welt und im slowenischem Raum.

Augustin Malle, Dr. phil., Projektleiter, geb. 1944 in Loibltal/Brodi. Studium der Publizistik, Geschichte und Germanistik in Wien, einjähriger Studienaufenthalt in Ljubljana, Dissertation 1973. Aufbau und Leitung des Slowenischen wissenschaftlichen Institutes/Slovenski znanstveni inštitut in Klagenfurt/Celovec. Veröffentlichungen zu Fragen des Minderheitenschulwesens, zur neueren Geschichte und zur Zeitgeschichte der Kärntner Slowenen.

Valentin Sima, Mag. et Dr. rer. soc. oec., geb. 1953 in Villach/Beljak. Studium der Wirtschaftswissenschaften an der Universität Wien. Seit 1980 Univ.-Ass., seit 1993 Ass.-Prof. am Institut für Zeitgeschichte (nunmehr Inst. f. Geschichte/Abt. f. Zeitgeschichte) der Universität Klagenfurt. Veröffentlichungen zur regionalen Zeitgeschichte, insbesondere zur slowenischen Minderheit unter nationalsozialistischer Herrschaft.

Heidi Wilscher, Mag. phil., geb. 1973 in St. Michael im Lungau. Matura am BORG Spittal an der Drau, Studium der Geschichte und Deutsche Philologie an der Universität Wien, 1998/99 Unterrichtspraktikum, ab 1999 Forschungsarbeiten zur Kärntner Zeitgeschichte, Forschungsschwerpunkte: politische Parteien im 20. Jahrhundert, Widerstand gegen den Nationalsozialismus.